



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



[REDACTED]

[REDACTED]



1) Abteil von T. 2. 3828

# Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

**Osnabrück**

(„Historischer Verein“).

---

Neunundzwanzigster Band.  
**1904.**

---

**Osnabrück 1905.**

Verlag und Druck von J. G. Risling.

DD901  
07508  
v.29-31

Alle Rechte vorbehalten.

STANFORD UNIVERSITY  
LIBRARIES  
SIAC  
JUL 16 1966

# Verein

für

## Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

---

### Vorstand.

**Vorsitzender:** Stübe, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat,  
Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.

**Stellvertretender Vorsitzender:** Winter, Dr., Archiddirektor in  
Osnabrück.

**Schriftführer:** Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück.

**Schatzmeister:** Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister in Osnabrück.

---

**Ehrenmitglieder:** Philippi, Dr., Professor, Archiddirektor in  
Münster i. W. — Bär, Dr., Archivat in Danzig.

**Korrespondierendes Mitglied:** Schuchardt, Dr., Direktor des  
Kestner-Museums, Hannover.

---

## A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

### 1. In der Stadt Osnabrück.

- Abeken, W., Kaufmann.  
 Barnekow, von, Regierungs-Präsident.  
 Beckschäfer, Generalvikariatssekretär.  
 Schnees, Baumeister.  
 5 Berentzen, W., Rechtsanwalt und Notar.  
 Bertram, Landrentmeister.  
 Bibliothek der Bürgerschule.  
 Bibliothek der Königl. Regierung.  
 Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.  
 10 Blumenfeld, Bankier.  
 Böker, L., Pastor a. D.  
 Böwer, Pfarrkaplan.  
 Breusing, Bankier.  
 Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Bürgervorsteher.  
 15 Brockmann, H., Pumpernickelfabrikant.  
 Buchholz, Dompfarrer.  
 Bueren, Landgerichtsrat.  
 Buff, Fabrikant.  
 von dem Busche-Bypenburg, Frh. von.  
 20 Calmeyer, Landrichter.  
 Corfenn, Oberlehrer.  
 Dahrenstaedt, Oberstleutnant und Bezirks-Kommandeur.  
 Degen, Lic. theol., Seminardirektor und Domkapitular.  
 Denker, Dr., Oberlehrer.  
 25 Dickhuth, Dr., Oberlehrer.  
 Diekmann, Dr., Oberlehrer.  
 Donnerberg, Hugo, Kaufmann.  
 Dürken, Lehrer.  
 Dütting, Karl, Kaufmann.  
 30 Elstermann, Buchdruckereibesitzer.



**STANFORD  
UNIVERSITY  
LIBRARIES**



- R a j e w s k y, Gust., Architekt.  
 110 R a s s b a u m, Th., Lehrer.  
     R e i n d e r s, Buchhändler.  
     d u R e s n i l, Dr., Apotheker.  
     R e y e r, Aug. Ludwig, Bibliothekar.  
     R e y e r, Carl, Kapitän.  
 115 R e y e r, Friedr., Apotheker.  
     R i d d e n d o r f, Dr., Professor.  
     R i d d e n d o r f f, Holzhändler.  
     R ö l l e r, Generalmajor z. D.  
     R ö l l m a n n, Apotheker.  
 120 R ö n k e m ö l l e r, Dr., Oberarzt.  
     R ö n n i c h, F., Kaufmann.  
     v o n u n d z u r R ü h l e n, Geh. Regierungsrat.  
     R ü l l e r, Domkapitular.  
     O s t m a n v. d. L e y e, Freiherr, Regierungsrat.  
 125 O v e r m e t t e r, Buchbinder.  
     P a g e n s t e c h e r, Alfred, Fabrikant.  
     P a t o w, v o n, Regierungsassessor.  
     P f a n n l u c h e, Dr., Pastor.  
     P i e p m e y e r, Kaufmann.  
 130 P ö t t e r i n g, Konviktspräsident.  
     P o h l m a n n, Generalvikar.  
     P r ö b s t i n g, Seminar-Oberlehrer.  
     R a n i s c h, Dr., Oberlehrer.  
     R e g u l a, Dr., Pastor.  
 135 R e i m e r d e s, Stadtsyndikus.  
     R e i z n e r, Geh. Baurat.  
     R h o t e r t, Dombikar.  
     R i c h t e r, Prof., Gymnasialdirektor a. D.  
     R i n g e l m a n n, Kaufmann.  
 140 R i s s m ü l l e r, Dr., Oberbürgermeister.  
     R o d e w a l d, Dr., Professor.  
     R o l f f s, Pastor, Lic.  
     R ü h e, Dr., Gymnasial-Direktor.  
     R u s t, Direktor des städtischen Elektrizitäts-Werks.  
 145 S c h i r m e y e r, Dr., Oberlehrer.  
     S c h l i c k e r, Kommerzienrat.  
     S c h m i t t, Seminar-Lehrer.

- Schneider, Dr., Direktor der Prob.-Heil- u. Pflegeanstalt.  
 Schoeller, Fabrikant.  
 150 Schoo, Dombekant.  
 Schrieber, Domkapitular.  
 Schurig, Overturlehrer.  
 Schwarze, Kaufmann.  
 Schwedtman, Sekretär des Volksbureaus.  
 155 Schwenger, Bankier.  
 Seling, Bildhauer.  
 Seumer, Dr., Vikar.  
 Springmann, Fabrikant.  
 Struß, Fr., Kaufmann.  
 160 Stübe, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Reg.-Präsident a. D.  
 Stübe, Dr., Professor.  
 Stübe, Dr., Landrichter.  
 Tägert, Oberlehrer.  
 Tapmeyer, Domkapitular.  
 165 Thiele, Regierungssekretär.  
 Thiemeyer, Taubstummenlehrer.  
 Thies, Buchbindermeister.  
 Thörner, Dr., Chemiker.  
 Tiemann, Oberlehrer.  
 170 Timpe, Dr., Oberlehrer.  
 Tisner, Seminarbibliothekar.  
 Tonberge, Dombikar.  
 Baegler, Buchhändler.  
 Behling, Steuersekretär.  
 175 Bezin, Amtsgerichtsrat.  
 Bonhöne, Dr., Professor.  
 Boß, Dr., Bischof von Osnabrück.  
 Wachtmann, Fr., Kaufmann.  
 Waldmann, Wilh., Rentner.  
 180 Warlimont, Buchhändler.  
 Weidner, Pastor.  
 Wellenkamp, Justizrat.  
 Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.  
 Wendlandt, Professor.  
 185 Weß, Rektor der Domschule.  
 Westhoff, Dr., Sanitätsrat.



- Wieman, C. P., Kaufmann.  
 Wilkiens, Kaufmann.  
 Winner, Dr., Arzt.  
 190 Winter, Dr., Archibdirektor.  
 Witting, Ingenieur.  
 v. Brochem, Oberstleutnant a. D.  
 Wurm, Dr., Ingenieur.  
 Zeiske, Landgerichtssekretär.  
 195 Ziller, Dr., Professor.

## 2. Im Kreise Bersenbrück.

- v. Bar, Erblanddrost, Barenaue.  
 Bellerfen, Kaplan, Ankum.  
 Biermann, Pastor, Berge in Hann.  
 Bindel, Professor, Quakenbrück.  
 200 Bloch, Apotheker, Badbergen.  
 Brinkmeyer, Lehrer und Kantor, Berge in Hann.  
 Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.  
 Dürfeld, Herm, Landwirt, Kl. Nimmelage.  
 v. Düring, Major a. D., Stift Hörstel bei Berge in Hann.  
 205 Ebeling, Dr., Arzt, Badbergen.  
 Eichhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.  
 Fastenrath, Realgymnasialdirektor, Quakenbrück.  
 Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.  
 Geers, Pastor, Fürstenau.  
 210 Graef, Adolf, Dr. phil., Oberlehrer a. D., Fürstenau.  
 v. Hammerstein-Loxten, Frhr., Staatsminister, Loxten.  
 Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.  
 Hartke, Senator, Fürstenau.  
 Jütte, A., Kaufmann, Bramsche  
 215 Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.  
 Lechte, Pastor, Ankum.  
 Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.  
 Mittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau  
 Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge in Hann.  
 220 Osterhorn, Lehrer, Bramsche.  
 Pardieck, Landwirt, Rieste bei Alfhausen.  
 Richter, Pastor, Gehrde bei Bersenbrück.

- Schenke, Gemeindevorsteher, Berge in Hann.  
 Schmutte, Gastwirt, Versenbrück.  
 225 Schorlemmer-Schlichthorst, Clemens, Frhr. v., Ritt-  
 meister der Reserve und Rittergutsbesitzer.  
 Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.  
 Vornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.  
 Wöbking, Pastor, Bücken bei Hoya.  
 Wömpener, Lehrer, Fürstenau.  
 230 Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

### 3. Im Kreise Iburg.

- Bauer, Amtsgerichtsrat, Iburg.  
 Berning, Pastor, Remsebe.  
 Biedendiek, Kaplan, Hagen.  
 Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.  
 235 Heilmann, Pastor, Iburg.  
 Kanzler, Dr., Badearzt, Rothenfelde.  
 Reisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothenfelde.  
 Middendorff, Pastor, Glane bei Iburg.  
 Rohlfes, Kantor, Rothenfelde.  
 240 Schmitz, Dechant, Glandorf.  
 Schulzen, Lic. theol., Pastor, Iburg.  
 Tappenhorn, Pastor, Hagen.  
 Vornheede, B., Laer.

### 4. Im Kreise Melle.

- Bodenheim, Amtsrichter, Melle.  
 245 Bölsing, Pastor, Oldendorf.  
 Bösch, Carl, Melle.  
 Bösch, Wilh., sen., Melle.  
 Brune, Detlef, Melle.  
 Brune, Fr., Melle.  
 250 Deetjen, Bürgermeister, Melle.  
 Dopjan, Pastor, Bellingholzhausen.  
 Ebermeyer, Apotheker, Melle.  
 Frankamp, Lehrer, Hufstädt bei Buer.  
 Gartmann, Lehrer, Gesmold.  
 255 Heilmann, Dr., Sanitätsrat, Kreisphysikus, Melle.

- Guentemann, Kantor, Oldendorf  
 Kaune, Pastor, Melle.  
 Kellermeyer, W., Melle.  
 Lauenstein, Superintendent, Buer.  
 260 Mahnen, H., Melle.  
 Obernüvemann, Hofbesitzer, Westingholzhausen.  
 v. Pöstel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.  
 Reinhard, Amtsgerichts-Rat, Melle.  
 Starke, C., Kaufmann, Melle.  
 265 Starke, Ernst, Melle.  
 Stegmann, A., Melle.  
 Sudfeldt, Walter, Melle.  
 Titgemeyer, Aug., Melle.  
 Titgemeyer, Herm., Melle.  
 270 Vinke, Freiherr, Landrat a. D., Ostenwalde.  
 Böcker, Rektor, Melle.  
 Weber, Georg, (Haag), Melle.  
 Winkelmann, Batum bei Melle.

### 5. Im Kreise Osnabrück, Land.

- Beenken, Pastor, Belm.  
 275 Brockschmidt, Pastor, Schleddehausen.  
 Buchholz, Pfarrvikar, Eversburg.  
 Dreher, Pastor, Rulle.  
 Frankmann, Pastor, Wallenhorst.  
 Hoppe, Pastor, Holte bei Wiffingen.  
 280 Hüggenmeyer, Julius, Landwirt, Hüggenhof.  
 Jaffé, Rittergutsbesitzer, Sandfort.  
 Kaune, Pastor, Belm.  
 v. Korff, Freiherr, Sutthausen.  
 Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei  
 Biffendorf.  
 285 Meyer, R., Pastor, Achelriede.  
 Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.  
 Sperber, Pastor, Schleddehausen.  
 Böcker, Dr., Pfarrer, Osterlappeln.  
 Westerfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.  
 290 Wimmer, Dr., Sanitätsrat, Georgs-Marienhütte.  
 Wimmer, Dr., Arzt, Georgs-Marienhütte.

### 6. Im Kreise Wittlage.

- A b e m a n n, Apotheker, Ofterkappeln.  
 v. B a r, Frhr., Langelage.  
 B r ü g g e m a n n, Pastor, Hunteburg.  
 295 v. d. B u s s c h e - H ü n n e f e l d, Freiherr, Hünnefeld.  
 v. d. B u s s c h e - S p p e n b u r g, gen. v. K e s s e l, Graf,  
 S p p e n b u r g.  
 C a e s m a n n, Dechant, Ofterkappeln.  
 F e i n t e, Pastor, Lintorf i. Hann.  
 K r ö n i g, Dr., Arzt, Bad Effen.  
 300 L i n n e n s c h m i d t, Kaufmann, Venne.  
 M i e l k e, Pastor, Venne.  
 P r o s s e n, Pastor, Hunteburg.  
 R o l f f e s, Rentner, Hunteburg.  
 R o t e r m a n n, Pastor, Bohnite.  
 305 v. S c h ö n a i c h - C a r o l a t h, Prinz, Landrat, Wittlage.

### 7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen

(Reise Aſchendorf, Hümmling und Meppen.)

- A h r e n s, Lehrer, Papenburg.  
 B e h n e s, Landrat, Meppen.  
 B r a n d, Pastor, Berfen bei Sögel.  
 B r ü s k e, Vikar, Vorup.  
 310 C h r e n s, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.  
 G a t t m a n n, Pastor, Aſchendorf a. E.  
 H e l l e n, Pfarrvikar, Hafelünne.  
 H u p e, Dr., Oberlehrer, Papenburg.  
 K a i s e r, Pastor, Lathen.  
 315 K l e e n e, Kaplan, Lahn bei Werlte.  
 K u d d e s, Oberlehrer, Meppen.  
 L e i m k ü h l e r, Kantor, Papenburg.  
 O v e r h o l t h a u s, Dr., Realgymnasialdirektor, Papenburg.  
 P e n n e m a n n, Dechant, Bokeloh bei Meppen.  
 320 P ö t t e r i n g, H., Kaplan, Steinbild, Kr. Aſchendorf.  
 R a m m e, Dr., Pastor, Papenburg.  
 R i e h e m a n n, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.  
 S a n d k ü h l e r, Pastor, Haren a. E.

- Schulte, Dechant, Papenburg.  
 325 Spils, Rektor, Lathen a. E.  
 Stevens, Lehrer, Haselünne.  
 Wenker, Dr., Professor, Meppen.  
 Wolbers, H., Lehrer, Klein-Bersen bei Sögel.  
 Wösthoff, Pastor, Dörpen.

### 8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

- 330 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in  
 Burgsteinfurt.  
 Barlage, Lehrer, Nordhorn.  
 Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.  
 Geelbink, Pastor, Bentheim.  
 Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.  
 335 Kreis-Lehrer-Bibliothek der Obergrafschaft  
 Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim).  
 Kriege, Landrat, Bentheim.  
 Cammers, Dr., Pastor, Nordhorn.  
 Menje, Dechant, Bentheim.

### 9. Im Kreise Lingen.

- Bäumer, Lehrer, Lingen.  
 340 Botterschulte, Pastor, Plantlünne.  
 Büscher, Lehrer, Emsbüren.  
 Dingmann, Pastor, Schapen.  
 Einspannier, Pastor, Luine.  
 Evers, Dechant, Freren.  
 345 Franke, Dr., Landrat, Lingen.  
 Hoffmann, Buchhändler, Lingen.  
 Rod, Pastor, Beesten.  
 Krull, Pastor, Wettrup, Kreis Lingen.  
 Lietemeyer, Kaplan, Freren.  
 350 Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beesten.  
 Meyer, Baurat, Lingen.  
 Nardt, Superintendent, Lingen.  
 Scheiermann, Dechant, Lingen.  
 Schütten, Pfarrvikar, Vengerich in Hann.

- 355 Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.  
 Steffens, Pastor, Salzbergen.  
 Tewes, Lehrer, Bramsche bei Lingen.  
 Thiemann, Lehrer, Vistrup bei Emsbüren.  
 Thien, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.
- 360 v. Twickel, Freiherr, Stobern bei Salzbergen.  
 Völker, Pastor, Bawinkel.  
 Zuhöne, Pastor, Lengerich in Hann.

### **B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.**

- v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.  
 Andriano, Hauptmann, Kreuznach.
- 365 v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.  
 Bail, Regierungs-Assessor, Berlin, Minist. für Handel etc.,  
 W. Kurfürstendamm 40/41.  
 Bartels, Dr., Generalsuperintendent, Aurich.  
 Beckmann, Baurat, Verden a. Aller.  
 Beckmann, Dr., München.
- 370 Berger, Regierungsrat, Wiesbaden.  
 Berlage, Dr., Domprobst, Köln.  
 Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.  
 Bode, Hauptmann, Mez.  
 Böcker, Dr., Damme.
- 375 Bühr, Seminarlehrer, Bederkesa.  
 Brandt, Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Minist. der  
 Geistl. etc. Angel.  
 Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.  
 Claasen, Eisenbahndirektor a. D., Bremen.  
 Crone, Lehrer, Altensörbe in W.
- 380 Croop, Forstmeister, Oldenburg.  
 Delbrück, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.  
 Detmering, Lehrer, Mariendrebber.  
 Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.  
 Diercke, Regierungs- und Schulrat, Schleswig.
- 385 v. Dindlage, Freiherr, Reichsgerichtsrat, Leipzig.  
 v. Dindlage, Freiherr, Regierungsreferendar Berlin W. 50,  
 Ansbacherstr. 28.  
 Droop, Senator, Hannover, Warmbüchenscamp 3.



- Droop, Gustav, Kaufmann, Hannover.  
 Eichhoff, Dr., Professor, Hamm.
- 390 Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.  
 Eymann, Pastor, Neustadt-Biddens.  
 v. Fetter, Generalleut., Quartier-Meister im großen General-  
 stabe, Berlin W., Nürnbergerstr. 40.  
 Fritzsche, Landrat, Tönning.  
 Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden
- 395 v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.  
 Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.  
 Gosling, Regierungsaffessor, Charlottenburg.  
 Greiß, Rektor, Twistringen.  
 Groenewoldt, Dr. Regierungsrat, Aarich.
- 400 v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2  
 Gruner, Wilh., Kaufmann, Berlin W. 10, v. d. Heydstr. 13  
 Gürlich, Ferd. von, Dr. Assessor, Coblenz.  
 Gymnasium, Bechta.  
 Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.
- 405 Feuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.  
 Feyelmann, Gustav, Wiesbaden, Villa Friedrichsrub.  
 Filtermann, Justizrat, Osterode am Harz.  
 v. d. Forst, Frhr., Dr., Reg.-Assessor, Berlin W., Wilhelmstr. 73  
 Fürstkamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
- 410 v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Hechingen.  
 Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.  
 Kemper, Rektor, Vengerich i. W.  
 Kernkamp, Edam (Holland).  
 Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.
- 415 Klußmann, Bürgermeister, Geestemünde.  
 Köster, Pastor in Lübeck.  
 Korte, Rechtsanwalt und Notar, Dannenberg.  
 Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzstr. 11.  
 Krausold, Pastor, Hannover.
- 420 Kreyenborg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.  
 Kriege, Rudolf, Kaufmann, Hienen.  
 Kuhlenbed, Dr., Professor, Lausanne, Avenue des Alpes.  
 Langwert h von Simmern, Freiherr, Wichttringhausen  
 bei Barfinghausen.  
 Ledebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.

- 425 v. Ledebur, Frhr., Landrat und Erbmarschall, Crollage  
Kr. Lübbecke.  
Lepenau, Amtsrichter, Harburg.  
v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.  
Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.  
Mauersberg, Konsistorialrat, Zeisen.  
430 Mertens, Dr., Pastor, Kirchborschen bei Paderborn.  
Mey, Dr., Archivar, Marburg a. Lahn.  
Meyer, Benno, Holte bei Damme.  
Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.  
Meyer, Frh. Adele, Bückeburg.  
435 Meyer, Oberlehrer, Hildesheim.  
Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.  
Niedermeyer, Rechtsanwält und Notar, Uelzen.  
Pagenstecher, Oberbaurat, Dresden.  
Paulinische Bibliothek, Königl., Münster i. W.  
440 v. Pawelsz, Oberstleutnant, Bez.-Komm., Celle.  
Pfeffer v. Salomon, Regierungsrat, Münster i. W.  
Plathner, Baurat, Berlin W., Frobenstr. 33 II.  
Pötterius, Pfarrer, Grefeld.  
Quadt, Freiherr, Amtmann, Oldendorf, Kr. Lübbecke.  
445 Quirll, Professor am Polytechnikum, Aachen.  
Riehle, Staatsanwaltschaftsrat, Celle.  
Rohde, Dr., Oberlehrer, Posen.  
Rother, Pastor, Soest.  
Runge, Dr., Bibliothekar, Greifswald.  
450 v. Schminjg-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinte bei  
Borgholzhausen.  
Schulze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.  
Schumacher, Dr., Oberlehrer, Aurich.  
Schwane, Superintendent, Kirchrode.  
Snehlage, Ernst, Berlin NW., Lübecker-Strasse 26.  
455 Staatsarchiv, Hannover.  
Staatsarchiv, Münster i. W.  
Storck, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor, Kattowitz,  
Rüppelstraße.  
Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.  
Struckmann, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin,  
Landgrafenstr. 15.



- 460 **Struckmann**, Dr., Amtsrichter, Berlin W. 50, Bambergerstraße 43.  
**Struckmann**, Forstassessor, Alt-Grinnitz bei Joachimsthal in der Uckermark.  
**Sudhoelter**, Dr. med., Kreisphysikus, Minden.  
**Sulze**, D. Pastor, Dresden-Neustadt, Königstr. 23.  
**Thöl**, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
- 465 **Tilemann**, Geh. Regierungsrat, Hannover.  
**Varenhorst**, Dr., Amtsrichter, Lohstedt.  
 v. **Belz-Jungken**, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.  
**Weltman**, Dr., Geh. Archivrat, Weßlar.  
**Vornhede**, B., Versmold.
- 470 v. **Wangenheim-Waake**, Freih., Eldenburg b. Lenzen a. Elbe.  
**Westerkamp**, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.  
**Wiemann**, Rechtsanwalt, Herborn, Nassau.  
**Willoh**, Strafanstaltsgeistlicher, Weßta.  
**Zuhorn**, Amtsgerichtsrat, Warendorf.
- 475 **Zurborg**, Lehrer a. D., Twistringen.

-----

**Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch  
 Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:**

- Direktorium der Kgl. Staatsarchive.  
 Provinzialverband von Hannover.  
 Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu  
 Reddinghausen.  
 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu  
 Düsseldorf.
- 480 Kreis Aschendorf.  
 Kreis Grafschaft Bentheim.  
 Kreis Bersenbrück.  
 Kreis Hümmling.  
 Kreis Iburg.

- 485 Kreis Lingen.  
Kreis Melle.  
Kreis Meppen.  
Kreis Osnabrück (Land).  
Kreis Wittlage.  
490 Stadt Bramsche.  
Stadt Lingen.  
Stadt Osnabrück.

## Satzungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

### §. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

### §. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirk gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

### §. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

### §. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark, derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

---

# I.

## Stammesgrenzen und Volksdialekte im Fürstentum Osnabrück und in den Nachbargebieten.

Von H. Fellinghaus = Osnabrück.

Annette Droste schreibt in ihren „Bildern aus Westfalen“ (Werke IV, 125 ff): „Selten mögen wenige Meilen einen so raschen Übergang hervorbringen, als jene, welche die Grenzstriche Baderborns und seines frommen Nachbarlandes, des Bistums Münster, bilden. Noch vor einer Stunde, hinter dem nächsten Hügel, haben ein paar schwarzbraune Schlingel auf deine Frage nach dem Wege dich zuerst durch verstelltes Mißverstehen und Witzeleien gehöhnt und dir dann unfehlbar einen Pfad angegeben, wo du wie die Unke im Sumpfe, oder wie Abrahams Widder in den Dornen gesteckt hast, d. h., wenn du nicht mit Geld klimperst, denn in diesem Falle haben sofort sämtliche Buben ihre Ziegen ins nächste Kornfeld getrieben und ein Duzend Bäume zerbrochen, um dir den nächsten Weg zu bahnen und du hast dich, gut oder übel, zu einer vierfachen Abfindung entschließen müssen — und jetzt stehst du, wie ein Amerikaner, der soeben den Wigwams der Profesen entschläpft ist und die ersten Einfriedigungen einer Herrnhuter Kolonie betritt, vor ein paar runden Flachsköpfen,

in mindestens vier Kamisölern, Zipfelmützen, Wollstrümpfen und den landesüblichen Holzschuhen, die ihre Kuh ängstlich am Strick halten und vor Schrecken aufschreien, wenn sie nach einer Ahre schnappt. Ihre Büge, deren Milchhaut die Sonne kaum etwas hat anhaben können, tragen so offen den Ausdruck der gutmütigsten Einfalt, daß du dich zu einer nochmaligen Nachfrage entschließest. Herr, jagt der Knabe, da's Ort weiß ich nicht. Verdrießlich trabst du fort, aber die Knaben kommen dir nach und einer fragt: „Meint der Herr vielleicht? (indem er den Namen im Dialekt nennt) und stapft dann herzlich weiter bis zum nächsten Kreuzwege, wo er, hastig mit der Hand eine Richtung bezeichnend, fortspringt.“

Dieser Unterschied zwischen Paderbornerland und Münsterland ist natürlich nicht durchweg in alter Zeit entstanden. Zum Teil ist er aus der neueren Geschichte der beiden geistlichen Staaten zu erklären, zu einem anderen aus den Vorgängen während der Entstehungszeit der Bistümer, wo Karl während der Sachsenkriege „Männer, Weiber und Kinder wegschleppte, so viel er wollte“ und eine Verpflanzung wallonischer Franken in die Gegenden südlich von Paderborn vornahm. Aber die Linie, die Annette Droste hier angibt, deckt sich doch mit der einzigen markanten Volks- und gleichzeitig Dialektgrenze, welche sich von Norden nach Süden durch das Land westlich der Weser dahin zieht.

Wir wissen aus Rechtsurkunden und aus den Überlieferungen der fränkischen Annalisten, daß mitten durch die jetzige Provinz Westfalen und das anstoßende Fürstentum Osnabrück die Grenze zwischen den beiden wichtigsten Stämmen der Sachsen, den Engern und den Westfalen, durchlief.

Es ist Ledebur, Böttger und anderen gelungen, die Diözesangrenzen in Norddeutschland ziemlich genau festzu-



stellen. Da sie aber von der irrtümlichen Voraussetzung ausgingen, diese müßten sich mit den Grenzen der Volksstämme decken und also mit denen der drei Abteilungen des sächsischen Volks, während doch Karl Ursache hatte, die Bistumsgrenzen nach ganz anderen Gesichtspunkten festzusetzen, so ist die Grenze der Engernlande, wie sie nach diesen Forschern auf den Spruner-Menkenschen Karten dargestellt ist, falsch. Dies gilt, wie es neuere Untersuchung von der Ostgrenze erwiesen hat, auch von der Westgrenze. Nach Böttger und Ledebur soll nämlich das ganze Südwestfalen zwischen der oberen Lenne und der oberen Lippe dem karolingischen Westfalen angehören, weil es dem Erzstifte Köln angehörte und weil es später das Herzogtum Westfalen bildete.

Und doch liegt in ihm um Arnberg-Neischede urkundlich eine Landschaft Angeron, Sengeren, und Soest wird hartnäckig eine Stadt (urbs) der Engern genannt. J. Bender hatte auch bereits im Jahre 1858 in der Zeitschrift für westfälische Geschichte nachgewiesen, daß das kölnische Sauerland größtenteils zu Engern gehört hat.

Weiter nördlich widerspricht eine Urkunde vom Jahre 1189, die sich in Erhards Regesten II nr. 496 findet und die auch bei Zurbonsen „Das Chronicon Campi S. Mariae“ (Mariensfelde bei Gütersloh) S. 16 berührt wird.

Danach überwiesen der Edle Wilekind von Rheda und seine Mutter dem Kloster Mariensfeld alle ihre Güter „infra terminos Angarie et Westfalie“ vor zwei Gerichtsstätten, die an der oberen Ems bei Wiedenbrück und zu Mattenheim im Kirchspiel Harzewinkel liegen. Die dann aufgeführten Orte sind Schlederbück nördlich von Wiedenbrück; T e c k e n t r u p bei Gütersloh (Teffinchtorp), S e v e r a r d bei Gütersloh (Spehteshart), B u r e l bei Gütersloh (Buffslo), G e w e k e n h o r s t bei Wiedenbrück

(Ginetenhurst), Allerbeck bei Langenberg (Arbife), + Garthus bei Schloß Rheda, Herlage bei Herzebrock, + Helminzile bei Wiedenbrück, jetzt Gemfel, Beerhorn bei Zffelhorst (Berehorn) Schulenburg bei Rheda (Sculenburg), + Soinhosen bei Berl. Kr. Wiedenbrück, (vgl. Dsnabr. Mitt. 22,82), Werse bei Beckum, Sünninghausen bei Döde, Ostenfelde bei Beckum, + Dthelinshosen bei Herzebrock, jetzt Sabrok; Pöbje bei Höntrup, Kirchspiel Herzfeld, Belle bei Harfenwinkel (Bellethe) + Bereholt bei Marienfeld;? Soenhorst bei Freckenhorst (Sohurst) + Pikinhurst bei Döde, Bult bei Langenberg, Hosthus bei Beelen Kr. Warendorf (vgl. Dsn. Mitt. IV, 119), Füchtorf (Uchthorp) Kr. Warendorf, Heerde bei Clarholz Kr. Wiedenbrück, Bergsten bei Hagen Kr. Zburg (Berchfete), Wessel bei Füchtorf (Weslere). Nicht festzustellen sind: Selichus, Watenhus (Waterhus?) und Caldenhof.

Die Güter liegen sämtlich in den Diözesen Münster und Osnabrück, keines in der englischen Diözese Baderborn. Ledebur „Das Land und Volk der Brukterer“ macht die verlegene Ausrede, daß dabei an zwei andere, in der Urkunde nicht genannte, im Lippischen liegende Güter des Widekind gedacht sei, während doch klar daraus hervorgeht, daß die genannten Orte in den Kreisen Warendorf und Beckum als an der Grenze Engerns, zum Teil in Engern liegend, betrachtet werden.

Die Böttgerischen Gaue sind in bezug auf die Frage der Stammesgrenzen kaum der Berücksichtigung wert. Den Umfang derselben hat er — wenigstens in diesen Gegenden — aus ganz vereinzelt urkundlichen Angaben unter Zuhilfenahme der Archidiaconatsgrenzen willkürlich konstruiert. In seinem Grainga, der sich von Gesmold bis Löhne, und von Rödtinghausen bis Wellingholzhausen erstreckt, ist



urkundlich nur Silber b. Rödinhhausen nachzuweisen und allenfalls die Burg Gronenberg bei Melle zu erschließen. Die Überlieferungen hindern nicht den Regierungsbezirk Arnberg, mit Ausnahme der Gegend von Dortmund, Bochum und Hattingen, dann auch die Senne südlich vom Osning und die zum Bistum Osnabrück gehörenden Kreise Melle, Herford, Halle und Wiedenbrück dem alten Engern zuzuweisen. Die Süd nordgrenze desselben wird etwa von Lüdenscheid, an Hagen vorbei über Anna, Mark bei Hamt, Herzfeld, Wiedenbrück, Versmold, Dissen, Holte, Schledenhauen nach Osterkappeln verlaufen sein.

Entscheidender als die dürftigen mittelalterlichen Nachrichten sind aber für die Bestimmung alter Stammesgrenzen die Scheidelinien der Hauptdialekte.

Man weiß aus allerlei Anzeichen, daß diese um die Zeit Karls des Großen längst vorhanden waren.

In dem alten Keltenlande am linken Rheinufer und in Süddeutschland, sowie nördlich des Mittelrheins, welches um 100 n. Chr. größtenteils romanisiert war, haben sich Mundarten wie die bayerischen, schwäbisch-alamannischen und fränkischen schon beim Beginne der Völkerwanderung gebildet, als die dort Besitz ergreifenden Germanen die allophyle keltisch-römische Bevölkerung nötigten, die deutsche Sprache zu lernen. Das Mittel, womit die der anfässigen Bevölkerung an Zahl kaum überlegenen germanischen Eindringlinge die erstere dazu zwangen, bestand darin nur auf Deutsch mit ihnen umzugehen. Die Slaven haben die Deutschen die Stummen genannt, nicht deswegen, weil es keine Germanen gab, die Slavisch verstanden, sondern weil dieselben sich auf jede Anrede in Slavischer Sprache stumm verhielten.

Oberdeutsche Sprache ist germanisch im Munde eines Reichvolkes aus Bajuwaren und Alemannen, Kelten und Slaven. Als die Reste der keltisch-römischen Bevölkerung

anfangen deutsch zu sprechen, nahmen die Kinder der Germanen deren Aussprache an.

Im westlichen Norddeutschland und im Norden werden die Dialekte aus viel früherer Zeit herrühren, und ihre Grenzen werden sich, wie Fr. Jostes für eine bestimmte Gegend im Niederdeutschen Jahrbuche Bd. XI betonte, gebildet haben, als sich die Familienstämme beim Heranwachsen an ihren Marken entgegenkamen.

Nun ist hinsichtlich des Wesens der Dialekte neuerdings durch falsche Deutung der Wenkerschen Sammlungen mundartlicher Sätze und Wörter die Meinung aufgekommen, es gäbe überhaupt keine Dialekte in großen Zügen, sondern nur Ringe von Sprachercheinungen, die fortwährend in einander griffen. Wie Leute, die sich mit der Geschichte der deutschen Sprache beschäftigten, diesem Fündlein Beachtung schenken konnten, ist freilich unbegreiflich. Man braucht doch nur die althochdeutschen und mittelhochdeutschen Dialekte zu kennen oder in der Gegenwart die Grenze zwischen Bayern und Schwaben oder zwischen Ober- und Niederschlesien oder zwischen dem Fürstentum Schaumburg-Lippe und den Kreisen Neustadt-Rienburg oder zwischen der Gegend westlich von Hamm und von Soest zu überschreiten, um sich zu vergewissern, was eine durchgreifende dialektische Scheidung ist.

In dem alten Westfalen, westlich der Weser und südlich von Hoya-Diepholz, gibt es zwei grundverschiedene Dialekte. Soncamp, der im Münsterlande und im Paderbornschen lebte, hat zuerst in Herrigs Archiv Bd. IV und XVII den Unterschied festgestellt. Er bezeichnete die beiden Dialekte höchst unglücklich mit dem Namen nord- und südwestfälisch. Richtiger wäre gewesen: Westengriechische und west-

fälische Mundart. Als ostengrisch wäre dann der südhanno-  
verische und braunschweigische Dialekt zu bezeichnen, von  
denen der erstere noch deutliche Spuren einer ehemaligen  
Übereinstimmung mit dem westengrischen zeigt.<sup>1)</sup>

Zum **W e s t e n g r i s c h e n** gehören die waldeckische, die  
niederdeutscheheffische in der Gegend von Wolfshagen, die  
sauerländische, die Soester, die Paderbornische, Lippische,  
Pyrmontcr, Ravensbergische (mit dem östlichen Teile des  
Kreises Melle), südmindische und Schaumburgische Mundart.

Zum **W e s t f ä l i s c h e n** die Mundarten von Dortmund-  
Bochum-Gattingen, im Münsterlande (mit der scharfen  
Unterabteilung Ost- und Westmünsterländisch), die in den  
Kreisen Iburg und Tecklenburg und weiterhin Berfenbrück.

Der Satz: „Schließ die Tür zu, Mädchen! Die Schweine  
kommen ins Haus“ lautet in engrischer Mundart: Slut de  
duür teo (tau), luüt, de swuine (sweine) kuomt int hius. In  
westfälischer: Slut de dör tou, därne (wicht), de swine kuomt  
int hüs.

Als Beispiel für die Sprachgrenze zwischen Dortmund-  
Bochum westfälischerseits und Unna-Iserlohn-Lüdenscheid  
auf der sauerländischen Seite gibt Lupus „Blattdütsch ut  
Lüötm“ Dortmund 1886:

**D o r t m u n d:** Wann it ennige Stunden in de Stuowe  
siätten het, dann loupt üm tiän Uhr düör den grouten  
Gaarn in't Holt, seift do Blaumen un Alberten un kommt  
vüör Midag wi'r noh Hüs.

**B o c h u m:** Wenn chit ennige Stunden in de Stuowe  
gesiätten hewet, dann loupt üm tiän Uhr düör den grouten  
Gaarn in'n Busch, seifet do Blaumen und Alpetten un  
kommt vör Midag wie'r noh Hüs.

<sup>1)</sup> Vgl. Sohrey im Niederdeutschen Korrespondenzblatt VIII, 68,  
Sprenger in Behagel's Literaturbl. V, 213 und meine „Einteilung  
der niederdeutschen Mundarten“ (Hiel 1884), S. 18, 24, 25.



Zurstrah, Str. Sagen: Wann et änige Stunden in de Stuwowe gefiätten het, dann looupet um tiän Uhr dör den grooten Gaarn in den Bearg, jööidet do Blaumen un Aberten und kommt vor Midag wie'r noh Süs.

U n n a: Wann it ennige Stunden in de Stuwowe fiätten het, dann lioupt üm tiän iuhr diör den griouten Goarn in't Holt, seiket do Blaumen un Aberten un kiumt vor Midag wie'r noh Süs.

Einige für die engriſche Sprache charakteriſtiſche Wörter ſind:

a m e s, o m e s, das Eſſen, Nahrung; a n k e n, ächzen, ä r ö d e, das Areal des Mitterguts; b e i w e r, b i w e r k e n, Bidbeere; b i l, Schnabel. b l a g e, heranwachsendes Kind; b u g e, Lehnhütte; d e o l a i m, Lonerde, d h u ü r, Tür (ſtatt dör); d u d d i k, Aſkoben; d u ſ t, Blumenſtrauß; f l e t, der Raum um den Heerd; f l o t, Rahm; f ü l l e, Schöpflöffel; g r u p e, Steckrübe; h u ü e n, verſteden; k r e d e, hölzerner Drehriegel; l a i e r s, Wangen; l o j j e n, brüllen; l u ü t, Mädchen; i u t l i u f e n, entwurzeln; m i n n e, ſchwach; n u a r f, Raſen; o e l e n, wühlen; n a j j e n, wiehern; q u a b b e, q u e b b e, ſumpfige Stelle; ſ c h r e i w e n, Grieben; ſ c h u t e, Spaten; ſ u n n e n k i n d, Marienkäfer; ſ w u i e, ſtark, ſehr, u a k e, Burſche; ü g g e l, Scheuſal; u ü ſ ſ e, Kröte; w a d e r, ſchön, w e l l e, Quelle (iſt auch frieſiſch).

Zur näheren Orientierung können dienen die grammatiſchen Darſtellungen: J. H o l t h a u ſ e n, die Soeſter Mundart, Leipzig 1886. E. H o f f m a n n, die Voſale der lippſiſchen Mundart, Hannover 1887. H u m p e r t, der ſauerländiſche Dialekt im Hönneſthale, Prgr. Bonn 1876 und 1878. S. Z e l l i n g h a u ſ, die Laute und Flexionen der ravensbergiſchen Mundart. Mit einem Wörterbuche. Bremen und Norden 1877. S. R a u m a n n,

Laut- und Flexionslehre der münsterischen Mundart. Münster 1884. W. Schulte, Vokalismus der märkischen (Dortmunder) Mundart in Rübel's Beiträgen zur Geschichte Dortmunds II S. 1—80.

Über den Verlauf der beiderseitigen Grenze von Süden nach Norden ist folgendes bekannt:

Attendorn - Lüdenscheid - Elsey - Schwerte - Unna - Hamm (östlich) Herzfeld - Lippstadt - Delbrück - Bielefeld (nördlich) Halle - Borgholzhausen - Neuenkirchen - Miems - loh - Rodinghausen - Oldendorf, Kr. Lübbecke.

Lüdenscheid gegenüber, nach dem Rheine zu, beginnt von Wipperfürth nach Nordwesten laufend ein Abschnitt des römischen Limes, über Barmen, Welbert, Kettwig, Mülheim, Dinslaken, Wesel, die Issel entlang nach Anholt.

Während zwischen ihm und dem Rheine eine fränkische Mundart herrscht, offenbar schon seit spätrömischer Zeit, liegt nordöstlich von diesem Vorlande der Provinz Niedergermanien, etwa zwischen Schwelm und Limburg, Essen und Unna, Haltern und Hamm, Coesfeld und Warendorf-Gütersloh, das eigentlich Westfälische.

Die Mundart der Kreise Ahaus, Borken und Bocholt hat man mit Recht als eine besondere westmünsterländische ausgeschieden. Ihr Gebiet ist das Land der von den Römern genannten Chamaber. Sie zeigt wesentliche Züge der benachbarten ostniederländischen Sprache. Vgl. G. Humpferdink im Ndd. Korrespondenzblatt IX S. 66—71 und Wesmöller VII, 2. Von Hamm über Lippborg nach Herzfeld bis Lippstadt läuft die Grenze des englischen Dialekts auf der Scheide zwischen dem Erzstift Köln und dem Bistum Münster.

Westlich der Linie Lippstadt-Delbrück-Bielefeld lagern sich zwischen den englischen und westfälischen Dialekt zwei Übergangsmundarten. Als Westgrenze derselben

wird die Linie Lippborg-Ölde-Harjewinkel bezeichnet. Vgl. Zeitschrift für preussische Geschichte 20 (1883) S. 193—206. Dieses Idiom, welches am reinsten in Batenhorst gesprochen werde, mit eigenartigen Ausdrücken, reichen und gedehnten Doppellauten, steche merklich gegen das westlichere Münsterland, grell gegen die Idiome der östlichen Anwohner ab. Die Grafschaft Nietberg fühle sich im Dialekte mit dem Wiedenbrückischen, also mit dieser Übergangsmundart, verwandt, während Westenholz noch zu dem engrischen Delbrück gehöre. Die Grafschaft Nietberg gehörte nach Tibus, Gründungsgeschichte 246 bis ins 12. Jahrhundert zu Engern und zum Bistum Paderborn. Die Dörfer östlich von Beckum-Ölde und von Harjewinkel sind immer münsterisch gewesen, Wiedenbrück und Gütersloh osnabrückisch. Nordöstlich davon lag die in alten Zeiten ganz unbewohnte Senne.

Die Mundarten zwischen Gütersloh und Bielefeld, auch darüber hinaus bis Heepen und Schildeiche, zwischen Halle und Fuchtorf sind engrisch-ravensbergisch im Wortschatz, westfälisch in den Lauten. Borgholzhausen, Neuenkirchen, Niemsloh, Soyel in der der Provinz Hannover, sowie ein Teil von Melle gehören sprachlich noch zu Engern.<sup>1)</sup> Die Kirchspiele Borgloh, Gesmold, Bellingholz-

<sup>1)</sup> Das im Ksp. Neuenkirchen 1512 angelegte Dörfchen St. Annen (katholisch) spricht westfälisch, nicht engrisch (ravensbergisch).

Nach gütiger Mitteilung von Herrn Lehrer Ernst Meyer in Melle haben die Gemeinden Diekingdorf und Eicholt noch engrisches ia und ui, in Handarbe verliert es sich fast ganz.

Herr Lehrer Lagemann in Neppen bemerkt: „Beträchtliche Lautverschiedenheiten findet man, wenn man dem Laufe des Königsbaches und der Elbe (Borgloh bis Gesmold) folgt.“ — Dazu stimmt, daß nach dem Jahresbericht XVIII. des Vereins für ravensberg. Geschichte S. 55 ff. der Graf von Ravensberg in den Kirchspielen Bissendorf, Schleddehausen und Oldendorf keine Schutzbefohlene besaß, in Holte, Desebe und Borgloh noch einige.



hausen, Holte, Schleddehausen und Osterkappeln, Melle und Buer bilden wieder den Übergang zum Westfälischen. Oldendorf unterm Limberge spricht den engrischen „Bergdialekt“ noch rein. Sonst hat das ganze Gebiet nördlich der Weserbergkette (Biehengebirge) in den Kreisen Wittlage, Lübbecke und Minden ein Idiom, das in der Mitte zwischen dem Engriischen und dem Niederjächsischen in Hoya-Diepholz steht. Doch sind die eigentümlichen niederdeutschen Wörter dieser Gegenden ausgesprochen engrisch-westfälisch, nicht niederjächsisch.

Die oben genannten osnabrückischen Kirchspiele Neuenkirchen, Riemsloh und Hoyel, welche nach einer zwar spät, bei Albert Cranz, erscheinenden, aber offenbar alten Überlieferung erst 1182 von dem lippischen Amte Enger an den Bischof von Osnabrück gelangt sind, geben einen merkwürdigen Beweis für das Alter der Volksdialekte. Man spricht nämlich in ihnen noch genau so, wie man im Kreise Herford und im angrenzenden Lippischen spricht, während die anderen Kirchspiele des Kreises Melle dem westfälischen Dialekte zuneigen. Noch auffälliger ist hier folgendes: Die alten Riemsloher, Neuenkirchener Marken griffen in die Kirchspiele Melle und Wellingholzhausen ein. Während nun sonst die „Kerspelsprake“ einheitlich zu sein pflegt, neigen sich einzelne Bauerschaften des erstgenannten Kirchspiels zur Riemsloh-Neuenkirchener Mundart und ein ähnliches Verhältnis scheint zwischen einzelnen Bauerschaften des Kirchspiels Buer und Riemsloh und Rodinghausen zu existieren.

Von Melle bis Osnabrück und bis Osterkappeln herrscht ein Idiom, welches man wohl als das eigentliche osnabrückische bezeichnen kann. Vielleicht ursprünglich engrisch, ist es in den Lauten seit lange der westfälischen, beziehungsweise niederjächsischen Zunge angeglichen, die ja den größeren Teil des alten Bistums occupiert. Im Wortgebrauch

und in der Formenbildung, namentlich in der Flexion der starken Verben steht sie dem Westengriechen näher. Der beste Darsteller derselben, F. W. Lyra, schreibt doch wohl in der Mundart seines Heimortes Achelriede und auch das Klöntrupische Wörterbuch wird im Wesentlichen die Sprache zwischen Melle und Osnabrück aufzeichnen, da Klöntrup in den Jahren, wo er sammelte, auf Haus Bruche bei Melle, auf Haus Gesmold und in Osnabrück lebte.

Die mecklenburgische Mundart dünkt mir fast ganz westfälisch zu sein. Was nördlich von ihr liegt, neigt schon stark zum Niederländischen, welches bis zur Nordsee und bis zur Unterelbe in einer gewissen Gleichförmigkeit regiert. Die Mundart um Meppen wird von Staehle und Abels (Mdd. Korrbf. X, 17 und 51) als nordmünsterländisch, nordwestfälisch bezeichnet. Der Unterschied zwischen der Sprache im alten Süddengern und im alten Westfalen ist mindestens ebenso scharf wie der zwischen den Hauptdialekten Süddeutschlands und muß eine wirkliche Stammesverschiedenheit zur Grundlage haben, die aber viel älter ist, als die zwischen den Bajuwaren und den Sueden-Mamannen.

Der bekannte mecklenburgische Archäologe Tisch geriet vor 60 Jahren auf einer Reise durch Westfalen an die Grenze zwischen den Bistümern Münster und Paderborn. Im Münsterlande habe er sich ganz bequem mit den Bauern unterhalten können, jenseits der Paderborner Grenze aber kein Wort verstanden.

### Proben westfälischer und westengriecher Mundarten.

#### Münsterische Mundart.

Aus F. Zumbrook, Poetische Versuche in Westfälischer Mundart. Münster 1847.

#### Burenkaffe.

De blanke Stettel staicht all up den Diss,  
De Smand iss fett un frist;



Knabbeln, Stuten, all's iff gueb,  
 De Buotter giäl eff Gold un söte eff' ne Ruet.  
 Seff Lassen staobt dar blank un fin,  
 En grauten Kaffee soll dao sin.  
 De Meerske kic all fat herut,  
 Se süht noch niks, häärt kin Gelut.  
 Dao blicd't de Rüche, wat he kann,  
 Un süh! — dao kummt se alle an.  
 Meerske Rathoff, Gedrücl Maffel,  
 Rithin, Greit' und Mieke Hassel.  
 „Dat' ff je gueb, dat ji ber find,  
 „Nu to! — nu fettet ju geschwind!“  
 Un den Kiettel päk se an,  
 Sett't en up den Wippup dann;  
 De Wippup gaiht nu up un bal  
 Dane Maot un oane Lal,  
 Bi den Stuten, be den Knabbeln,  
 Sind se immer dörr te krabbeln;  
 Alles smäd ähr garnich slecht,  
 Se verändert sif es recht.  
 „Nu sügg eff, Miel, wu't an juhen Huse gaiht,  
 „Wu dat Roarn, dat Flass dao staiht?  
 „„Da! — dat Roarn, dat gaiht, un dat Flass dat lät  
 „„Nu ganz äisklik nett; —  
 „„Et häöv de Blomen in de Mule!““  
 „Et usse, dat ligg rain in't Fule,  
 „Dao op de Signiß, weest du wull,  
 „Dao hält dat Water sif to dull!“  
 „Grait', wu iff't met juhe Röhhe dann?“  
 „„Da, dat gaiht noch an!  
 „„Bess up Wittkopp un de bunt',  
 „„Sind de Röh noch all gesund!““  
 „Meerske Maffel, ji tömet wier,  
 „Reek't mi eff ju Schbälken hier!“  
 „„Jek dank, id brunk all sieben!““  
 „Kumm't, id will ju noch een't gieben!  
 „Wu gaiht et dann Jan Hinniksten?“  
 „„Da! — dat gaiht all nao Schole hän,  
 „„De iff all an de graute „D“!““

„Nu sägg' es an, nu gaoh' doch to!“  
 „„Män de Magister sagg nu lezt,  
 „He begreep nich up et Best'!  
 „He hädd' nu all drai Wiät an de graute „D“ lährt,  
 „Un möd't doch immer noch verkährt!““  
 „Da wat maint denn auk de Mann,  
 „So ilig gahyt dat auk nich an,  
 „Jc hadde met dat Boksteeberen,  
 „Wiff' drai Jaohre wat to wehren!  
 „Mithin' sitt dao ess en Pöälten,  
 „Alloh Dörn, drint noch 'n Schbälken!  
 „„Jau! — män sachte, sachte,  
 „„Dät iss mine achte!““  
 „„Wu iss't nu met de Frierie?“  
 „„Da, de Jung' bögg' nich för mi!  
 „„Immer bi de Fueselpullen,  
 „„Dann sit in de Gravens rullen,  
 „„Dat sägg't es sölbst, so en'n Mann,  
 „„Off id den niämen kann!““  
 „„Ne! — dat 's waohr, dat laot du bliven,  
 „Kannst noch wull en andern kriegen!  
 „Meerske Mathoff, wu iss et dann?  
 „„It 't doch ess' en Butteram!““  
 „„Ja! id hävv' all düftig giäten,  
 „„Hävv' auk all to lange siäten!““  
 „„Ne! — nu fangt doch söll's nich an,  
 „„Müet't ji wieder nao den Mann?““  
 „„Dao hävv'l doch niks von in den Sinn,  
 „„Jc weet wull, dat'l den wieder finn!““  
 „„Wo iss he dann  
 „„Nu juhe Mann?““  
 „„De sitt an de Mäer,  
 „„Und spigg int Fäer!““  
 „„Ja dat Mannskühtüg! — de min,  
 „„De fall nu wull ant Kaaten sin!““  
 „„Jc nu wäd et aover Tid,  
 „„Jc hävve noch en Stündchen wid!““  
 „„Un ji andern, auk all gaoh'n?““  
 „„Ja! — dat fall sil wull verstaoh'n!

„Weest wull, wenn de Katt' ut'n Huse gahht,  
 „De Mähse up de Bänke klaiht!“  
 „Wi sägget Dank für Kaffe und Butterramm,  
 „Nu spriak't eff bolle bi uff an!“

## Bielefelder Mundart.

Die Horazische Ode „Integer vitae“ frei übertragen von G. L. Heidebrede. Aus „Öffentlicher Anzeiger der Grafschaft Ravensberg“. Bielefeld 1888 Nr. 63.

Wer nich Leiges döt un en got Gewiäten,  
 Hät, de, Peiter, kann siene Stroten siäker  
 Goh'n, sien Rest, Pistollen un Ekenknüppel  
 Vät he to Huse.

Rümmt he van der Dönte allein in Düstern,  
 Van der Hochtiet, oder der Hallsten Kiärmeß  
 Dür den Barenbiarg, wenn et graunt tor Nachttiet,  
 Schint auf de Mond nich.

Os id lest mi hedde verlaupen, Peiter —  
 Blaut an Greiten dach't id — up enmol stond id  
 Bi de Papenkamer; do leip en Boß mi  
 Tüsken de Beine.

Vache nich; keen Rüe nich, keene Katten  
 Hät jau scharpe Tiäne nich, os en Boß hätt —  
 De sünd Glausstäl giegen den hoissen Vohstan —  
 Wat id verjagt waf!

Ober „Greite!“ reip id — an se just dacht id. —  
 Rüe, wat leip de Boß met den Stärk no achter!  
 Un de Plägert reip von de haugen Böken  
 Achter den Boß hiär.

Wenn dat leve Vät mi, de Greite, got is,  
 Goh' id dür den düstersten Wald alleine;  
 Denk id an ihr fründliket Plapperschnütken  
 Schiärt mi keen Boß wat.

Volksmärchen aus Riemslöh, Kr. Melle.

Aufgezeichnet 1876.

Gaante un Gäus de gängen to häupe ubbe Hamerstoppeln. Man de Boß lag innen Holde achter de Wallheggen. Säg Gaante to Gäus: „Diu, kum üawer de Fuar.“ „Nai, säg Gäus,“ „dat smidet mi huir na to soide.“ — Met däm kam de Boß un snappede üar. Un as he se niu bi der Struaden hadde, da ratp se: „O Gaante, wat häwv' us laif had.“ „Dat was airbäm. Man niu nich mär“ säg Gaante un damet fläug he wäg.

Mundart von Spenge, Kr. Herford.

Kinderreim. Aufgezeichnet 1872.

De Ruckel sad ub'm tiune  
 un plüde sik ne plume.  
 It sia äm: smuit mi aine!  
 Da smait he mi nied'n staine.  
 Nam it muinen widben stoc,  
 hbw'k en äawer den kalen kop,  
 ratp it fedder Jakob.  
 Fedder Jakob soll' mi sträu sammeln,  
 sträu wof de muüsken giben,  
 muüsken soll' mi mialke giben,  
 mialke wof nam bäcker bringen,  
 bäcker soll' mi stuütken baden,  
 stuütken wof de kätken giben,  
 kätken soll' mi müüse fangen,  
 müüse wof dän ruien giben,  
 ruien soll' mi daiwe fangen,  
 daiwe wof an'n galgen hangen.

Pappa soll' mi pännink giben — pännink wof de briut giben,  
 briut soll' mi kriut (Birnenmuß) geben. — kriut wof de mamma  
 giben,  
 mamma soll' mi tidken giben — dan wof flugen.

## Lippische Mundart.

## De slawische Schwein (Hirte).

Aus R. Biegemann, Zwischen Biege un Weern. (Gegend zwischen Lemgo, Blomberg und Detmold). Detmold 1900.<sup>1)</sup>

In Fren segt de Biuer: Et leugje müi up 'e Biuer.  
 Dat Ding wert müi teo dull.  
 Upn ganzen Hönnerwüime  
 es nig eyn Eug teo süinen.  
 Süß wörn de Nester vull.  
 Diu Jüsken, upn Balken!  
 Met Rien dor teo ralken  
 et stelle müi vör't Lett.  
 Un kummt dat Elken sprungen  
 häwwe' ik den Bälter swungen  
 un dümmel et dann nett." —  
 Dat kam of glük in Rät  
 un flige iut den Lode.  
 Schwapp! jhleog heu met dem Stode  
 un 'm Anschüin noh was't däot.  
 Un offe dat was scheuhn,  
 do ging't an't Basf afeun.  
 Doch os se wörn teo Enne  
 un wösken sik de Hanne  
 sprang buß dat Elken up.  
 De Biuer woll 'm eunen hüngeln:  
 Do drower röp't de Schlingel:  
 Ei tüß! Seu sütt mol seuhn,  
 wüt wilt et läopen loten.  
 Es dann eun Johr verfloten  
 küen wüt't ndo mol afeuhn.

## Paderborner Mundart.

Aus „Niu lustert mol.“ Von R. Knoche. Celle 1870.<sup>1)</sup>

Ein Biuer un syn Junge un syn Isel gingen na der Stadt;  
 bei Isel trod ne Kohre, wo graute Kriuken met Nialke uppe wören,

<sup>1)</sup> In dieser nordlippischen Mundart fehlen die westfälischen  
 Brechungen ie, äa Man sagt spielen, broken, nicht spielen,  
 bräken.

dei se in der Stadt verlost. Do dat Geschäft asmaket was, stund dei Isekkohre vür dem Wertschhuse, und de Biur stund derby. Vür dem Huse was en wunnerwacker Rytspärd anbringen, dei Biur befäl den Giul und dachte: „Dunnerbähmen, wänn diu seo einen in Stalle häddest!“ Mits kamm en Heer iut dem Huse, ging up den Giul sitten un wull wiägryhen.

Do frogede dei Biur: „Is dei Giul jue, Heer?“

„Dummer Bauer“, saggte giener, „ich bin dem Pferde sein Herr“, un räht furt.

„Suih“, sprack de Biur för sit hön, dat is aut wohr. Wat kann me doch lehren, wänn me by süte Heerens in de Stadt kümmet. Dat will ik mynem Jungen mol te rohen up giewen.“

Un de Junge kamm just an. „Junge, wat häww' ik lehrt, sündiäßen diu nich by my wörest. „Wat dänn, Baer?“ Segget et my.“ „Jä, Junge, dat fall ik by nau nich seggen!“

„Baer, segget et my doch; no, Baer.“ „Toiw Joistken, ik gohe in't Wertschhüs un betable, wat wy vertehrt häit. Wänn ik wier riut kume, frog mit mol, of dat myn Isekkohre? Hei ging rin, un do hei wier riut kamm, frogede Joistken: „Is dei Isekkohre jue, Baer!“ „Dumme Junge“, saggte de Biur, „ik sin dem Isekkohre syn Baer.“

#### Sauerländische Mundart.

De Münsterländer behält den Smiär.

Aus F. W. Grimme, Spargiken. Arnberg 1860.

En Surländer un en Münsterländer seeten tehaupe inme Väiertshuse. Mit lange, do genk et ase gewöhnlik: de Münsterländer fenk an, syin Münsterland te prohlen un det Surland schlecht te maken, un syin älste un leste Boort was: „Et giff apatt men een Münster.“ Dat genk diäm Surländer twiäz gigen de Hoore:

Hi dummen müensterken Pumpernickels! bat main' hi ug wuall? Multhoipe sind uge Biärge, Schloite sind uge Springe, un rechte Galle hät kainer van ug inme Vytwe. Utbäter un Pumpernickel, dat is uge ganze Allerhillgen-Vetenigge; un bat diu do seggest, et gäffte ments äin Münster, dat is gutt; denn et is en Glücke, dar't der kaine twäi git; an diäm äinen is mehr ase teviel.“ — „O du growe Surländer!“ sagte de Münsterländer, „segg'ns, use Wallhiegen, sind dee nich es schön? un use Kohfempe mit 'n Schenn der för? Un lot du men gutt sin: en



Gleßken Ostbeer is apatt nich laige. Un well heff wul in de ganze Welt soo'n nette Sprooff' es wii? Wenn do tem Bispell so'n nett Wicht is un so'n netten Keel, un he heff er de Lieve erkleert, un se segg to em: „D laive Zanbeend, wat heff' di so geene! wat mag ik di so geene liden!“ — lutt det nich es so söte es Sffuder?“ — „Dch diu Päiter Droolefutt!“ saggte de Surländer, brenk us doch nit op dat Thäimen! Uge Sproke — na, dai lütt akroot, ase wann en alt Moierken kuiert un hiät kainen Tabn un Stump mehr inne Miüle! Wann do byi us sau'n Väiern segget: Hamberend! ik mag dik verduiwelt geren syien, un te Sente Meerten well vyi us friggen“ — dat lütt doch wuall nau bonoh! do is doch nau Fuler berächter!“ — „D du butte Surlender!“ saggte de Münsterländer, „bliff du doch mit diinen Surlends-Platt in'n Huse! Münster's platt, dat bliff apatt Heer — kic es, dat fört de Engel in'n Himel.“ — „Dch diu schwamelge Münsterländer!“ saggte de Surländer, „blyif doch terhäime met uger Juilesottervi, do is känn Salt un känn Schmalt anne. Awer Surlandsk-Platt dat kuiert use Härtrguatt, un regäiert de ganze Welt dermet.“ — „Ne,“ saggte de Münsterländer, „dat is to vell; un wenn du dat nich innjüst, dat use Sproke de best' is, dann brufst du apatt diinen Berstand nich.“ „Un diu“, saggte de Surländer, „diu hiäst gar kainen, un alldiärumme well ik of nit födder met byi dispetaiern. Awer'n däraweln Fäarschlag well ik dhi maken, ik wedde, dai gefällt dhi. Use Struyt üawer de beste Sproke lätt sik op 'ne ganz praktische Manäier tem Enne foieren. Suih: gigenüawer do wuhnt 'en Mähler. Do goh wyi henne un kaupet us 'ne Zälle Väwerwuaft. Dann nimest diu dat äine Enne van der Wuast in dhiin bräie münsterländske Miul, un ik dat andere Enne in myhinen syinen surländskten Mund, un fanget baide an te mämeln, un dobyi blytwe vyi liuter amme kuiern, ik op surländsk, un diu op münsterländsk! un bai dann't äiste luaf lätt, dai hiät verluaren, un syine Sproke is de kaimeste van diän baiden, bai awer dun hält, dai hiät getuommen, un syine Sproke blyhwet Heer, un dai Andre mott de Wuast betahfen un of dat Gedränke derbyi. Biste diäß te friän?“ — „Topp“, saggte de Münsterländer, „dat is nich laige, dat gefällt mi; kumm, lot' us es glik's den Pängel halen; un glöf men, ik fall safte imbiiten.“ Un sai haalten iärf vamme Mähler 'ne Zälle Väwerwuaft, gengen dermet in't Väiertshuus terägge, laiten sik 'ne grauten Krauß Väier tappen, un dei Sake

konn fäärwas gohn. Sai ställten sik fäärinander, jeder nahm dat Eene van der Wuast innen Mund, läit dem Andern stur in't Auge, un fengen beide an te mämeln un te kulern. Hiäste je palet?" saggte de Surländer un häit de Liänne stivij oppenän. — „Jau“, saggte de Münsterländer un machte dat Miul rund un graut af en Twäidalerstüde, un — de Wuast was flaiten.

„Gewunnen!“ raip de Surländer, „myine Sproke is de beste, un de Münsterländer betahlt den ganzen Schmiär. Wisat det Surland fall liäwen.“

Dieser scharfen Scheidung in der Sprache zwischen Westengern und Westfalen entsprechen nun auch wesentliche Unterschiede in der Korporisation, im Charakter, in der Sitte und in der alten Verfassung. — Freilich ist es seit lange nur in beschränktem Maße angänglich körperliche Verschiedenheiten zwischen den Bewohnern der alten deutschen Stammesgebiete festzustellen. Schon nach der Eroberung Sachsens durch Karl wurden beträchtliche Verpflanzungen linksrheinischer und belgischer Franken in viele Teile des Landes vorgenommen, und die Verpflanzten gehörten ganz verschiedenen Rassen an. Mübel wies nach, daß in einzelnen Dörfern des Hellwegs über ein Drittel der Landbebauer ausdrücklich in den alten Überlieferungen als Franken gekennzeichnet sind.<sup>1)</sup>

Von den auf dem Sinfelde bei Baderborn zusammen gescharten Sachsen wird der dritte Mann deportiert und sicherlich ebenso viele Wallonen in ihre konfiszierten Gehöfte eingesetzt.

Heinrich von Herford jagt (Kap. 68), daß nach Westsachsen fränkische Kolonisten aus Francia, Eflaia, Hasbania und Ardanaia gesetzt seien. Sie kamen also aus dem

<sup>1)</sup> Vgl. auch Mübel, Reichshöfe, S. 25.



riparischen Franken, aus der Eifel, wo eine Mischrasse aus Kelten und Franken wohnte, aus dem Gaspengau bei Lüttich und aus den Ardenen. Die letzteren beiden Landschaften sandten wohl nur Wallonen.

Wir dürfen aber auch noch für die erste Hälfte des 9. Jahrhunderts Überweisung von öde liegenden sächsischen Hofstellen an Franken annehmen.

Von den späteren Jahrhunderten hat wenigstens die Zeit nach dem Schwarzen Tode eine Zuwanderung aus anderen Gegenden in viele Kirchspiele gesehen. Nach Volksüberlieferungen sollen Friesen darunter gewesen sein.

Endlich haben zwischen dem 15. und 17. Jahrhundert die Grundherren gelegentlich ihre fremden Diener in freistehende Erbe gesetzt oder als Markkötter angesiedelt.

Die Bevölkerung der Städte ist wegen der Ansiedlung wandernder Handwerker seit Jahrhunderten nach ihrer körperlichen Erscheinung nirgends ein Ausdruck der Landrasse. Erst das neueste Aufblühen der Städte seit 1850 hat wieder vermehrte verwandtschaftliche Beziehungen mit der bäuerlichen Bevölkerung der Umgegend herbeigeführt.

Die älteren Nachrichten über die Körperbeschaffenheit sind natürlich spärlich. So oft in der merovingischen Zeit der Sachsen gedacht wird, geschieht es nicht ohne Erwähnung des günstigen Eindrucks ihrer Erscheinung. In der Lebensbeschreibung der 680 gestorbenen h. Bathildis, der Gemahlin Chlodwigs des II., heißt es: „Sie war, als vom Geschlecht der Sachsen, von angenehmer und feiner Leibesgestalt, freundlich in ihrem Wesen und würdig in ihrem Gange.“

Der h. Hieronymus spricht von der staunenswerten Sittenreinheit der Sachsen, Fredegars Chronik von ihrer Schönheit. Nach Widukind bewunderten die Franken der Sachsen kraftvollen Leib und ihr langes Haar. Fränkische

Autoren heben den gleichmäßigen hohen Wuchs von Männern und Frauen und die gleichmäßige Wohlgebildetheit der Gesichtszüge hervor.

Auf die Äußerungen der späteren Skribenten ist nicht viel Wert zu legen, da sie in solchen Dingen die Floskel lieben. Übrigens herrscht bei den Oberdeutschen vor und nach dem Jahre 1500 eine starke Abneigung gegen die „Niederländer“, die sich in allerlei boshaften Äußerungen über ihr Wesen und ihre Lebensweise Luft macht.

Aus dem 17. Jahrhundert hebt ein Bericht an den Kurfürsten von Brandenburg (bei Ledebur, Der Sparenberg 107) hervor, daß die Landbevölkerung von Ravensberg weit und breit von kriegstüchtiger Beschaffenheit sei, mit der sich die der märkischen Lande nicht vergleichen ließe. Culemann sagt in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts: Die Einwohner der Grafschaft Ravensberg sind mehrenteils stark von Gliedern, gut von Gesicht und wohl gewachsen. Erst aus dem 19. Jahrhundert liegen eingehendere Beschreibungen vor. Im Archiv für Anthropologie XVI S. 375 ff. (1886) werden die Resultate der Virchowschen Augen- und Haarstatistik vom Jahre 1874 für unsere Gegenden besprochen. Danach schwächt sich der blonde Typus in der Richtung von Süd nach Nord von Burgsteinfurt bis Leer in Friesland fortwährend ab. Ebenso im Stift Osnabrück von Iburg bis Bechta. Das Paderborner Land hat nur 9 bis 14 Prozent Blonde. Besonders braune Enklaven liegen um Meischede, Paderborn und Hameln.

Vom Münsterländer sagt A. Droste in der genannten Schrift: Er ist groß, fleischig, selten von großer Muskelkraft. Seine Züge sind weich, oft äußerst lieblich und durch einen Ausdruck der Güte gewinnend, aber nicht leicht interessant, da sie immer etwas Weibliches haben und ein alter Mann oft frauenhafter aussieht, als eine Pader-

bornerin in den mittleren Jahren. Die helle Haarfarbe ist durchaus vorherrschend. Man trifft alte Flachsköpfe, die vor Blondheit nicht haben ergrauen können. Die Hautfarbe, blendend weiß und rosig und den Sonnenstrahlen bis ins überreife Alter widerstehend, die lichtblauen Augen ohne kräftigen Ausdruck, das feine Gesicht mit fast lächerlich kleinem Munde, hierzu ein anmutiges Lächeln und schnelles Erröten, stellen die Schönheit beider Geschlechter auf sehr ungleiche Wage. Es gibt nämlich keinen Mann, den man als solchen wirklich schön nennen könnte, während unter 20 Mädchen wenigstens 15 als hübsch auffallen und zwar in dem etwas faden, aber doch lieblichen Geschnitte der englischen Kupferstiche.“ — Die unentwickelte Kinnlade der Westfalen hebt der Holländer Lubach hervor.

Über die Münsteraner, wie sie um 1800 waren, haben wir eine Schilderung von dem Geographen Berghaus. Er sagt in seiner „Wallfahrt durchs Leben“ (III, 53 ff.)

„Hohe, kräftig gebaute, breitschulterige, ebenmaßhaltende, schlanke Männer waren die Regel bei den Mitgliedern der münsterischen Ritterschaft, in den altbürgerlichen Familien der Stadt Münster und auf den Schulthöfen. Seltener sah man sie in den kleinen Landstädten, unter deren Bürgern wie bei den Handwerkern aller Art, auch in der Stadt Münster, die kleine Statur vorherrschte, wie auch auf dem platten Lande bei den Bewohnern der Kotten, indes die Kolonate (teils alte Erbe, teils Neugründungen des 13.—18. Jahrhunderts) Männer hatten, welche die Mitte hielten zwischen den Schulth und den Köttern.“

Berghaus meint: Offenbar waren es zwei verschiedene Rassen, welche die Bevölkerung des Münsterlandes ausmachten, da seit langen Jahrhunderten sich in Stadt und Land nur Gleiches zu Gleichem gesellte.“



Dies ist für die Kottenleute jedenfalls nicht richtig. Sowohl die alten Erbkotten des 10.—13. Jahrhunderts als die im 17. Jahrhundert entstehenden Bauernkotten verdanken ihre Entstehung dem Bedürfnisse erbloser Söhne und Töchter der alten Höfe und Erbe sich unterzubringen. Noch heute ist die Muß-Heirat der wesentliche Faktor dieser Einrichtung, deren Rechtsverhältnisse immer noch nach Bestimmungen aus dem 18. Jahrhundert beurteilt werden!

„Der Wallfahrer kennt Deutschland kreuz und quer. Er hat nie so schöne Weiber gesehen, wie unter den ritterschaftlichen Familien des Münsterlandes, in den altbürgerlichen Familien der Stadt und auf den Schulenhöfen des Oberstifts Münster. Letztere zeichneten sich gleichfalls durch hohen Wuchs aus. Schon die schlanken Formen mit den reizenden Wellenlinien verrieten die Wirtin und die Töchter der Schulenhöfe, hätte es nicht auch die reichere Kleidung getan, die nicht, wie in vielen anderen Gegenden Deutschlands, die natürlichen Reize der weiblichen Bevölkerung des platten Landes versteckte, sondern sie hob und schmückte. Das mit Anmut und Liebreiz geschmückte Antlitz der adeligen Frauen und Mädchen strahlte von blühender Gesundheit. Meine Erinnerung stellt in diese Kategorie der schönen Frauen und Töchter die Familien Coppentrath, Dierich, v. Druffel, Düesberg, Elmering, Giese, Lindenkamp, v. Olfers, Scheffer-Boichorst, v. Schele, Schücking, Smedding, Storp, v. Tersvolde, v. Zurmühlen.“

Vom Paderborner sagt A. Droste Folgendes (S. 138):

„Nicht groß von Gestalt, hager und sehnig, mit scharfen, schlauen, tiefgebräunten und vor der Zeit von Mühsal und Leidenschaft durchfurchten Zügen fehlt dem Paderborner nur das brandschwarze Haar zu einem entschieden südlischen Aussehen. Die Männer sind oft hübsch und immer

malerisch, die Frauen haben das Schicksal der Südländerinnen, eine frühe, üppige Blüte und frühes zigeunerhaftes Alter.“

Roefte schreibt: Schwarzes Haar zeichnet auch jetzt die Westpaderborner und die Arnsberger bis zur Sieg aus: (Altener Jahrb. 1, 54).

Vom Sauerländer sagt die Droste: „Er ist ungemain groß und wohlgebaut, vielleicht der größte Menschenschlag in Deutschland, aber von wenig geschmeidigen Formen. Kolossale Körperkraft ist bei ihm gewöhnlicher als Behendigkeit anzutreffen. Seine Züge, obwohl etwas breit und verflacht, sind sehr angenehm und bei vorherrschend lichtbraunem oder blondem Haare haben doch seine langbewimperten blauen Augen alle den Glanz und den dunklen Blick der schwarzen.“

Der nordwärts an die Paderborner anstoßenden Lipper, Ravensberger und Mindener körperliche Eigenheit jetzt noch zu fixieren, ist besonders schwierig. Die Zieglerei, eine zweihundertjährige Hauspinnindustrie und ein fünfzigjähriges vielseitiges Fabrikwesen haben das dazwischen lebende Bauerntum scharf angepakt. Ehe die Bünde Zigarrenindustrie sich ausbreitete, war die Gegend von Buer bis Bünde bekannt wegen des durchgängig hohen und kräftigen Buchses der Männer. Jetzt ist die körperliche Beschaffenheit der Bevölkerung von Bünde bis Deynhausen und Herford vielfach gradezu flügllich. Man könnte sagen: Die Leinenindustrie nahm dem niedern Volke die germanischen Muskeln und Sehnen, die Tabakindustrie die Haar- und Hautfarbe. Die überlange Arbeitszeit und die halbnächtlichen Vergnügungen rauben überdies vielfach dem jugendlichen Körper die Zeit zum Wachstume.

Auf den alten Ravensberger und Gronenberger (Kr. Melle) Landmann fällt von dem, was H.



Drofte von dem Münsterländer sagt, bloß die relativ schwache Muskulatur bei hohem Körperwuchse. Der Mund ist etwas breiter, die Kinnbacken ausgebildeter. Er hat meist gesunde Zähne und zwar überwiegend große, frei von einander stehende. Die Nase ist groß, ohne Krümmungen oder Höcker. Die Stirn ist selten gewölbt, nicht sehr hoch. Brust und Schultern sind normal breit, Beine lang. Das Haar hell, in der Jugend vielfach flachweiß, die Augen fast ausnahmslos blau oder grau. Die Langköpfe überwiegen ganz.

Mit dieser Beobachtung stimmt, was ein so gründlicher Kenner seiner Heimat, wie Hermann Hartmann bemerkt (Mittel. 15, 45): „Auch unterscheidet sich der Bergbewohner (in den Ämtern Gronenberg, Zburg und im Ravensbergischen) auffallend von dem Bewohner des Graslandes in den Grafschaften Diepholz und Soya und den Ämtern Wittlage und Sunteburg, welche den früheren Sitz der Angrivarier ausmachten. Während jener groß und starkknochig ist, ein langes Gesicht mit markanten Zügen und einer großen Nase hat, ist dieser klein und gedrungen, das Frauzimmer kurz und drall mit rundem kindlichen Gesicht und kurzer Nase.“

Ähnlich dem ravensbergischen ist der lippische Bauer gebildet, während der Bückeburger mir einige fränkische Züge aufzuweisen scheint, wie denn im Dialekte um Minden und von da den Südsabhang des Wiehengebirges entlang bis Schnathorst ein ganz charakteristischer Zug rheinfränkischer Sprache, das anlautende j (jans, jeld statt des früher allgemein niederdeutschen chans, cheld) obwaltet.

Etwas sicherer lassen sich auch heute noch die beiden Volksarten, die östlichere und die westfälische, nach ihrem Wesen und ihrem Charakter von einander unterscheiden.

„Der Münsterländer zeigt Gutmütigkeit, Schämigkeit, ja Schüchternheit, Rechtsgefühl, Vorsicht in Vermögenssachen, überhaupt langsam rollendes Blut. Die feuchte Luft der Landschaft macht träumerisch. Zum Gewerbe fehlt ihm Geschick und Energie. Der Mut und die Betriebsamkeit des benachbarten Niederländers fehlen, wie sich denn auch die beiden Nachbarn gegenseitig verachten. Ruhe und Eintönigkeit des Lebens, die aus dem Innern hervorgehen, verbreiten sich über alle Lebensverhältnisse. Gänzlich abgeneigt, sich ungesetzlichen Handlungen anzuschließen, kommt ihm an Mut, ja Hartnäckigkeit des Duldens für das, was ihm recht scheint, keiner gleich.“

„Der Bewohner und Anwohner des Teutoburger Waldes (im Stift Baderborn) ist glühender von Natur, leidenschaftlich, genußsüchtig, geschickt, leicht kleinlich, pffiffig. Die Ehen der kleinen Leute werden meist aus Leidenschaft, mit gänzlicher Rücksichtslosigkeit auf äußere Vorteile geschlossen. Man hat gesagt: Der Sauerländer freit wie ein Kaufmann, der münsterländische Bauer wie ein Herrnhuter, der Baderborner aber wie ein derbes Naturkind mit allem UngeStüme seines heftigen Blutes.“

„Der Sauerländer ist mutig, besonnen, von scharfem, aber kühlem Verstande, berechnend und nur aus Ehrgefühl bedeutender Aufopferung fähig. Allgemein ist ein naiver Humor.“

Der Pastor J. M. Schwager hat in Weddigen's Westphälischem Magazin II (Vielefeld 1786) über die Sitten, Lebensweise, das Heiratswesen, die Kleidung, den Ackerbau und die Religiosität der Ravensberger Bauern geschrieben. Er hat aber die Grundzüge des Volkscharakters gar nicht gesehen. Er spricht von denjenigen guten und schlechten Eigenschaften und Zuständen, auf deren An- und Abwesenheit die regierenden Stände im Zeitalter des auf-

geklärten Absolutismus den meisten Wert legten. Er hebt die Besonnenheit im Antworten und den Lakonismus der Rede sowie den zähen Fleiß hervor.

Im ersten Bande derselben Zeitschrift (1784) steht ein Aufsatz des Predigers von Cölln in Derlinghausen (geb. 1756, gest. 1785) „Beitrag zur Charakteristik der Lippischen, Ritbergischen und Baderborner Bauern“:

Allgemeiner Charakter:

„So tätig als im südlichen Teile von Deutschland ist das Volk in diesen Gegenden nicht. Aber arbeitet es einmal, so beschickt es auch ungleich mehr als jenes.

Es ist schwer zu rühren; ist es aber gerührt, so kann man auf die Fortdauer seiner Empfindung bauen. Es liebt den Rausch; in Schlaghandeln siegen, jagen und schöne Pferde und starken Arm haben, ist ihre Ehre. Treu und bieder ist es im ganzen noch. Verraten ist ihnen Schande und Stehlen die größte, unverzeihliche Sünde. Es ist verschlossen und zur Menschenseue sehr geneigt; theilet sich schwerlich und sehr spät mit; aber dann auch mit aller Fülle des Herzens. Seine Leidenschaften äußern sich nicht bald, aber tun sie es, so sind sie über alle Vorstellung heftig.“

„Das Volk hat ein lebendiges Gefühl von Freiheit und besteht oft mit einem unerträglichen Steiffinn auf sein Recht. Es ist, als wenn das Volk und seine Obrigkeit eine Convention geschlossen hätten, sich beständig zu widersprechen und unaufhörlich zu zanken.“

Verschiedenheit im Charakter des Volkes der oben genannten Länder:

„Der Lippier ist unter diesen am meisten gebildet, hat aber ungleich mehr Gefühl von Freiheit und Steiffinn auf sein Recht als der Ritberger und Baderborner. Ein außerordentliches Mißtrauen und Bangigkeit, daß von seiner Obrigkeit ihm zu nahe geschehen möchte, ist bei ihm Zug des Charakters.



Er sieht außerordentlich auf Ehre. Wer freundlich mit ihm redet, sein Radotieren oft geduldig anhört, mit Freundlichkeit ihn den Hut aufsetzen heißt, wenns unter freiem Himmel ist, der kann viel von ihm haben; wer es aber in diesen wirklich unbedeutenden Dingen versteht, dem traut er nicht. Wenn jemand teil an seinem Schicksal nimmt, zu ihm in sein Haus geht, mit seinen Kindern sich viel zu schaffen macht, seine Frucht und sein Vieh besieht, dem kann er nichts abschlagen und der kann Wunder tun. Greift mans so an, so möchte er einen auf den Händen tragen.

Singegen der geringste Schein von Verachtung bringt ihn auf, und dann ist er zu allem fähig. Ich rede aus Erfahrung.

Der R i t b e r g e r würde an herzlicher Treue und mildem Wesen beide übertreffen, wenn seine Verfassung die Bildung und Vervollkommnung zum Zwecke hätte. Er ist überaus dienstfertig und ehrlich, er zeigt dem irrenden Wanderer gern den Weg, läßt seine Arbeit drum liegen und schlägt angebotene Belohnungen aus, da in anderen Gegenden noch oft das Volk aus Blaisanterie den Irrenden noch tiefer in die Irre führt.

Der B a d e r b o r n e r ist der roheste, über alle Vorstellung sinnlich, abergläubisch und intolerant.“

Das Wesen des R a v e n s b e r g e r s und L i p p e r s ist von dem des eigentlichen Westfalen jedenfalls recht verschieden. Er ist unruhiger und versteckt leidenschaftlich. Er hat mehr Initiative wie der passive Westfale. Irgend eine unbedeutende Stichelei kann ihn ganz entflammen. Im Denken ist er abspringender, aber auch wieder kühner. Lohnende, ihn wirtschaftlich fördernde Arbeit tut er rastlos, selbst mit Hintansetzung seiner Gesundheit. Er ist geneigt, außerordentliche Werftätigkeit und jedes Vergnügen mit lauten Äußerungen und Lärm zu begleiten. Bei traurigen Begebenheiten gibt er sich überströmenden Gefühlen hin.

Charakteristisch erschien seine Leidenschaftlichkeit am offenen Sarge, wenn nach einander bei der Totenfeier im Hause die Familienglieder aus der Kammer traten und sich unter heftigem Schluchzen über den Toten warfen.

Der Sinn für Humor ist schwach entwickelt. Er steht nicht genug über den Dingen, um ihn vertragen zu können.

Charakteristisch für ihn, wie für alle Süden gern, ist auch, daß er bei lebhaftem Sprechen die Worte aus der Kehle herausstößt, während der Westfale sie mehr im Munde bereitet. In Zeiten der Trübsal zeigt er leicht völlige Nutzlosigkeit. In kleinliche Verhältnisse gesetzt, wird er leicht bitter. Im Kampfe jeder Art ist er besser zum Angriffe als zur Verteidigung befähigt.

Wenn man die Grundstimmung des nördlichen Niedersachsen, besonders des Holsteiners, mit Recht episch genannt hat, so ist die des Engern lyrisch.

Wenn er ökonomisch herunter kommt, wird er leicht ganz verdrossen und, wie das Proletariat in den jetzigen Städten dieser Gegenden zeigt, gradezu giftig und bissig.

Der Westfale kommt bei seiner Vorsicht nicht so leicht in schlechte Verhältnisse. Aber in den Strom des heutigen Lebens gestellt, zeigt sich leicht bei ihm, was die Niederländer „Muffigkeit“ genannt haben. Von westfälischen Dichtern können Freiligrath und Grabbe, wiewohl ersterer rheinfränkischer Abkunft ist, den englischen, F. A. Krummacher den westfälischen Volkscharakter repräsentieren. Westfalen hat bedeutende Bildhauer hervorgebracht, Süden gern meines Wissens keinen einzigen. Es fehlt die innerliche Ruhe.

Die politische Gestaltung Deutschlands hat diesen Gegenden seit Armin und den Sachsenkriegen keine leitende Stellung in großen Bewegungen zugewiesen.



In jenen Zeiten aber fiel die Führung diesem mittleren Stamme der Sachsen zu, wie denn auch in seinem Lande, zu Marklo, die allgemeine Landesversammlung im Jahre 772 stattfand. Vgl. Wippermann, Budigau 172. Über den Charakter der Westengern pflegte ein Arzt aus Lüneburg, der nacheinander in Neuenkirchen bei Welle, Osterkappeln, Rheda und Hamm praktizierte, also immer an der Grenze von Engern und Westfalen, zu sagen, daß er die beiden Volksarten in jedem einzelnen Falle sofort zu unterscheiden vermöge. Die Engern bereiteten dem Arzte viel mehr Schwierigkeiten, indem sie aus Leidenschaftlichkeit leichter unverständlich handelten.

Der Driburger Dichter F. W. Weber sagt in Dreizehnlinden, dessen Handlung doch in Corvey, also mitten in Engern, vor sich geht,:

„Alle spricht ihr eine Sprache,  
 Frommer Mutter biedre Söhne,  
 Ob sie rauh im Waldgebirge,  
 Weich in Sand und Heide töne.  
 Nügt es nicht, wenn ich den Helden  
 Zu der Heimat Farben mole:  
 Dünkt er manchmal euch ein Träumer —  
 Nun, er war ja ein Westfale.  
 Zäh, doch bildsam, herb, doch ehrlich,  
 Ganz wir ihr und Euresgleichen,  
 Ganz von Eisen eurer Berge,  
 Ganz vom Holze eurer Eichen.“

Das ist teilweise Tradition aus der Zeit der Romantik.

Der Enger wenigstens ist nicht zäh in dem Sinne, wie es der Brandenburger, der Holsteiner und der Czeche ist. Er hat vielmehr ein recht dünnes Fell, welches leicht verwundet wird.

Um Unterschiede zwischen den beiden Stämmen in Sitten, Lebensweise und Gebräuchen mit

Sicherheit festzustellen, fehlen von Ort zu Ort gehende Beschreibungen dieser Dinge. Hervorheben läßt sich die Verbreitung der Säule auf dem Siebelsfirst in Westengern statt der im größten Teile von Sachsen üblichen aus- und einwärts gefehrten Pferdeköpfe oder Hühner.

K. Brandi hat im 18. Bande der „Mitteilungen“ seine Beobachtungen darüber in dem Aufsatze „Stammesgrenzen zwischen Ems und Weser“ veröffentlicht. Er fand — vor 40 Jahren — die Säulen nur nördlich des Teutoburger Waldes auf der Strecke: Erlinghausen-Vielefeld-Galle-Vorgholzhausen-Vorgloh-Desede-Hörne-Powe-Behrte-Benne-Bohnte. Westlich davon nur Pferdeköpfe. Weiterhin zog sich die Grenze von Bohnte hunteaufwärts zum Gebirge und mit diesem über Lübbecke auf Minden, Vgl. die beigegebene Tafel II. S. Hartmann dagegen sagt S. 45: „Im nördlichen Teile des Fürstentums Minden, in den Grafschaften Hoya und Diepholz und dem Kreise Wittlage findet man denselben Siebelschmuck, die Säule, Ged genannt.“ Brandi bringt mit seiner Verbreitung der Siebelsäule in Verbindung ein mundartliches von ihm gefundenes Gebiet innerhalb folgender Punkte:

Luthe bei Bunstorf, Petershagen (südliches Gebiet), Oberndorf bei Menninghüffen, Buer, Osterkappeln, Benne, Osnabrück (?), Siede, Neuenkirchen, Vielefeld (nördliches Gebiet), Grohnde bei Hameln, Exten, Kr. Rinteln.

Daß er die enge Verwandtschaft dieser Mundart mit der paderbornischen nicht gefunden hat, ist auffällig. Die Säule grade in diesem Gebiete scheint mir eine Erinnerung an die Irminjul, ein Rechtsheiligtum des ganzen Sachsenvolkes, zu enthalten, das grade in dieser Gegend, zwischen Detmold und Driburg, gestanden haben muß. Man nennt dort den Kinderkreisel noch drullhiarm. Drullen heißt drehen und hiarm wird Säule, Regel bedeuten. Die Siebel-

fäule, das „Ged“ selber hiarm zu nennen, wird man aus guten Gründen vermieden haben.<sup>1)</sup>

Vielleicht ist es Zufall, die altüberlieferte Bereitungsweise des westfälischen Schwarzbrotens sich grade in der Gegend von der lippiſchen Grenze bis Osnabrück gehalten hat. Sie ist bekanntlich außer im östlichen Teile des Münsterlandes auch noch um Hildesheim gebräuchlich gewesen.

Der enge Zusammenhang zwischen dem Osten des Fürstentums Osnabrück und dem Engernlande wird auch durch die alten Gogerichte bewiesen.

Das osnabrückische Kirchspiel Buer bildete mit dem Ravensbergischen Rödinhauſen und der Mellischen Bauerſchaft Eiden ein Gogericht.

Das alte Gogericht Melle aber umfaßt die Osnabrückischen Kirchspiele Melle, Gesmold, Oldendorf, Wellingholzhausen, Neuenkirchen und Riemsloh und die Ravensbergischen Wallenbrück, Spenge, Enger, Bünde, Siddenhausen, Kirchlegern, Klosterbauerſchaft, Quernheim, und Jöllenbeck<sup>2)</sup> im Kreiſe Bielefeld. Später, im Jahre 1530, erſtirt ein eigenes Gogericht Bünde mit Kirchlegern,

<sup>1)</sup> Ein bekannter Spruch, der in diesen Gegenden bei dem Handſchlage vor einer Wette gebraucht wurde, beginnt: „Pinte, vante, mutne hand — faer, moeme, Engeland.“ Es ist undenkbar, daß Engeland hier den Himmel als Land der Engel bezeichnet, schon wegen der Verbindung mit Vater und Mutter. Es kann nur Engernland = Vaterland gemeint sein.

<sup>2)</sup> Zur Diözese Paderborn gehörend. Nach einer Urkunde v. J. 1352 im Osnabrücker Archiv wird das Gogericht dort vom Bischof von Osnabrück an den Grafen von Ravensberg verpfändet. Jöllenbeck wird also ursprünglich auch zum Osnabrücker Sprengel gehört haben und ist vielleicht in der Zeit der Gründung des Stiftes Hildesheim dem Bistum Paderborn zugelegt.



Quernheim, Spenge, Enger, in welchem Kirchspiele der Gödingstapel lag.

Die Ravensbergischen Kirchen Rödtinghausen, Wallenbrück, Spenge, Bünde, Werther, Halle gehörten mit den Kirchen des Amtes Gronenberg sowie Schleddehausen, Borgloh, Biffendorf, Holte zum Archidiaconrat des Propstes und des Dechanten zu St. Johann in Osnabrück.

Das bäuerliche Minorat ist gewiß älter als das Majorat. Deshalb deutet auch seine Begrenzung in diesen Gegenden auf alten Zusammenhang zwischen einem Teile vom Bistum Osnabrück und der östlichen Landschaft.

Durch das Gesetz von 1900 ist das bäuerliche Erbrecht des jüngsten Sohnes oder der jüngsten Tochter anerkannt in den Amtsgerichtsbezirken Nietberg, Rheda, Wiedenbrück, Delbrück, Gütersloh, Halle, Bielefeld, Herford, Bünde, Lübbecke, Rahden, Dohnhausen und Blotho; außerdem in den Gemeinden Eichhorst, Eisbergen, Hausberge, Holzhausen I bei Minden, Kostädt, Lohfeld und im Amte Dützen. Im Amte Lemförde erbt ebenfalls der jüngste Sohn, dagegen im Amte Diepholz der älteste. Westlich von Osnabrück erkennt jenes Gesetz von 1900 das Minoraterbe an im Amtsgerichtsbezirk Tecklenburg und in den Gemeinden Ibbenbüren (Land), Brochterbeck, Mettingen und Riesenbeck.

In dem ganzen Nordteile des alten Südens, von dem hier die Rede ist, in Lippe, Minden, Ravensberg und dem Osten des Fürstentums Osnabrück, sind die alten, aus vorkarolingischer Zeit stammenden Bauerschaften geschloffen, d. h. ihre Höfe liegen entweder eng oder in geringer Entfernung von einander zusammen. Eine Wanderung durch die jetzige Landschaft mit ihren vielen Einzelgehöften kann den Unkundigen in dieser Beziehung leicht täuschen. Ein großer Teil der jetzigen

einzelnen liegenden bäuerlichen Gewese ist erst seit dem 13. Jahrhundert, als sich die Territorialhoheit ausbildete, entstanden. Die schon in den Urkunden und Aufzeichnungen des 9—13. Jahrhunderts genannten „villae“ haben überwiegend Dorfform, wie folgende Übersicht zeigen wird.

**Kreis Welle.** Kirchspiel **B u e r.** Eng zusammen lagen die Höfe sämtlicher alten Bauerschaften. Buer: Bure 1231, Eifen: Efnen 1230, Holtshausen: Holtshusen 1223, Bulsten: Bulseten 12. Jahrh., Barkhausen: Vareghusen 1240, Duingdorf: Dodinctorpe 1204, Meesdorf: Methisdorphe 1000, Sehlingdorf: Selenctorpe 1223, Tittingdorf: Thiedeningtharpe 1050, Behringdorf: Weringtorpe 1244, Wetter: Wettere 1215.

Kirchspiel **R i e m s l o h.** Rimeslo 1160 mit Westendorpe 1579, Bennien: Boninge, Benigche 12. Jahrh., Nichen: Nficon 12. Jahrh. Zerstreut liegen die Höfe von Westhofel, Dören und Krufum, von denen die beiden ersteren nachweislich jüngere Bildungen sind. Kirchhofel: Hagile 12. Jahrh., entstand bei Abzweigung des Kirchspiels von Riemsloh aus einer älteren villa Ohusen.

Kirchspiel **R e u e n f i r c h e n,** im 11. oder 12. Jahrh. gegründet. Holterdorf: Holteburethorpe 1240, Suttorf: Suthorpa 1088. Zerstreut liegen Heringdorf: Hagerinctorp 1095, Kühndorf: Cudingthorpa 1088, Ostensfelde: Astenfelde 12. Jahrh. Ein jüngeres Reihendorf ist Schiplage: Sciblage 1342.

Kirchspiel **W e l l e.** Dielingdorf: Thiedelingtharpa 1050, Gerden: Gerethen, Gerdene 1151, Insingdorf: Infinktorpe 1288, Eichholz: Eiholta 1050, Var: Vare 1169. Zerstreut liegen: Vakum: Vadem 1240, Drantum: Thrantbem 1236, Sandarpe: Sonthorpe 1283, Schluchtern: Slugtere 1243, Altenmelle: Aldenmelle 1273.



Kirchspiel Gesmold: Gesmelle 1160, Ausbergen: Osteburen 1331, Udinhhausen 1350.

Kirchspiel Didenorf: Aldentorpa 1088, Födinghausen: Voccinhufen 1240, Holsten 1350, Westerhufen 1240.

Kreis Zburg. Kirchspiel Dissen: Dissene 1187, Nischen: Nsicon 1050, Nschendorf: Nscenthorpe 1230, Erpen: Arpingi 852, Timmern: Tymmeren 1240. Die Bauerschaft Rolle (1223) besteht aus Höfegruppen.

Kirchspiel Borgloh: Burchlo 1173, Allendorf: Aldildorp, 12. Jahrh.

Kirchspiel Gilter: Giltere 1171 und allenfalls Rathorp, Rathdrust 14. Jahrh.

In den Kirchspielen Osede, Hagen, Zburg, Glane und Glandorf sind keine alten Dörfer sicher nachzuweisen. Im Kirchspiel Laer gehört allenfalls Remjede: Gramasithi 1088 hierher.

Kreis Osnabrück. Kirchspiel Solte: Solte 1134, Nenden: Nimodon 1068, Gimbergen.

Kirchspiel Bissendorf: Bissendorpe 1160, Düstруп: Duesthorpe 1147, Eistrup: Edesthorpe 1225, Bortrup: Voccastorp 1090, Mündrup: Müddendorpe 1160, Wersche: Werschede 1290, Werdesche 1344. Holsten hat aus Einzelhöfen bestanden.

Kirchspiel Schleddehausen: Slidusun 1090, Zegen 16 Jahrh., Linne 1240, Lüstringen 1271, Wiffingen: Wiffinginge 1224, Wulften: Wolfshemen 1233.

Kirchspiel Belm. Belehem 12. Jahrh., Darum: Thorhem 1077, Haren 1068, Haltern: Galetere 1246, Belingen 1249.

Das Kirchspiel Wallenhorst hat keine alten Dörfer. Ebenso zeigen die Bauerschaften der Kirchspiele der Stadt Osnabrück keinen Dorfcharakter. Hier ist wohl

alles früh in Umgestaltung geraten. Die Stadt selber soll aus vier alten Villen entstanden sein.

**Kreis Wittlage.** Kirchspiel OsterkappeIn, zu dem auch Bohnte und Benne gehört haben werden. Letzteres wird eine mittelalterliche Gründung und vielleicht die Höfe von Darpbenne, das Urdorf sein. Bohnte: Bomwida 1088, Herringhausen: Herierinchusen 1226, Sitthausen: Siddeshusen 836, Nordhausen; Dlingen 13. Jahrh., Skirpe: Stederedorpe 1295, Schwagsdorf: Suavasthorp 1090, Felsten: Belzeten 1000, Behrte: Jariti 1050.

Kirchspiel Effen: Effene 1068, Harpenbelde 1277, Süfede: Sufithi 12. Jahrh., Lochhausen: Lochuson, Lacuhusen 1068, Behrendorf: Wirinctorpe 12. Jahrh.

Kirchspiel Lintorf: Linthorpe 13. Jahrh., Dahlinghausen: Delinchusun 12. Jahrh., Höringhausen: Horthin-Orderinchusen 969, Rabber: Ratbere 1267, Wimmer 1230.

Kirchspiel Barkhausen: Barghusun 11. Jahrh., Vinne, Rattlinghausen: Ratmerinchusen 13. Jahrh.,

**Kreis Herford.** Kirchspiel Wallenbrück. Sellingen: Sellighe 12. Jahrh., Baringdorf: Bernigtorpe 1153, Düttingdorf: Duttinctorpe 1252. Einzelne Höfe: Waldenbrug 1096, Godinchusen 1284, Ohfen: Duhusen 1384, Einhaus: Enenhus 1284, Wiglinghaus: Wichardinchusen 1416, Mantel: Mantelo 14. Jahrh.

Kirchspiel Spenge. Aſchen: Aſcon 12. Jahrh., Süder: Süderi 1151, Nordspenge: Speincha 1182. Mit zerstreuter liegenden Höfen: Lenſinghausen: Lanzinghusen 12. Jahrh., Westerhusen 13. Jahrh. Alte einzelne Höfe: Affhuppe 13. Jahrh., Barenholte 1350. Die adeligen Güter Altmühlenburg, Werburg haben sich im Mittelalter und, wie fast immer, im Bachtale gebildet.

Kirchspiel E n g e r: Belde: Belcha 1189, Drepen: Threine 1151, Herringhausen: Getheredinhufun 12. Jahrh., Siele: Sylthi 12. Jahrh., Westerenger 1151. Besenkamp: Byfencampe 12. Jahrh., ist wohl eine spätere Formation.

Aus entfernter von einander liegenden Höfen bestehen: Bodinhufun 1343, Oldinhufun 1337, Stenbede 1254. Alte Höfegruppen: Wemmer: Wedemere 1342, Ringtmeier: Mengestenhufun 1133, Barmeyer: Bernighufun 1173, Verdelinhufun 1296, Glosinchem 1284. Sehr alte Einzelhöfe sind der Nordhof und Windmeyer.

Kirchspiel B ü n d e: Buginithi 1039, Ennigloh: Enello 12. Jahrh., Holtshufun 1315, Enollen 1151, Suthlenigere 1151, Muchum: Muchem 12. Jahrh., Spradow: Spreddou 12. Jahrh., Werfen: Wervinge 12. Jahrh. Nicht erkennbar ist die vermutliche alte Dorfform bei Ahle: Ale 12. Jahrh., Dünne: Dunethe 12. Jahrh., Gevinghausen: Ghevynkhufun 1273, Mandringhausen: Matmerinhufun 13. Jahrh. Alte Einzelhöfe sind wohl: Hüffen: Hufe 1153, Hundebroc: Hundesbroc 12. Jahrh., Blanken.

Kirchspiel H i d d e n h a u s e n: Hiddenhufun 12. Jh., Eilshausen: Eilshufun 12. Jahrh., Lippinghausen: Lippinhufun 12. Jahrh., Ötinghausen: Ötag-, Ötinhufun 12. Jahrh. Es finden sich keine alten Einzelhöfe. Bustedt: Busgenstide 1222 ist mittelalterliche Gründung.

Kirchspiel H e r f o r d. Vermbeck: Vernebecke 12. Jahrh., Eicum: Echem 1151, Elverdissen: Elfliste 12. Jahrh., Hartum: Hartheim 1191, Sillewassen: Sildevoleshufun 12. Jahrh., Schweicheln: Sueelen 12. Jahrh., Sierjen: Ehredeshufun 12. Jahrh. Die Bauerschaft Stedefreund stammt aus dem 14. Jahrh. Alte Einzelsiedelungen sind vielleicht: Bergen: Befeseten. Diebrock: Dngbroke 13.



Jahrh., Laar, Arnholte und die ausgegangenen Libbere, Bredenbefe, Brocledeshufun, Rodewik, Marcwordingthorp, Enenhus. Jüngere Ansiedelungen sind: Falkendiek, Sove, Schwarzenmoor und Sundern.

Kirchspiel **Kirchlengern**: Linegaron 12. Jahrh., Behme: Bevenheim 12. Jahrh., Quernheim 12. Jahrh. Die anderen Siedelungen sind wohl im Mittelalter angelegt.

Kirchspiel **Rödinghausen**: Rothinchusen 1147, Silber: Kelveri 852, Schwenningdorf: Swanekindorp 1088, Sinn Dorf: Schibeningtorpe, Sineke 13. Jahrh. Zerstreut liegen Bieren: Beren 12. Jahrh. und Dono: Donowe 12. Jahrh.

Kirchspiel **Löhne**: Lenithe 12. Jahrh.

Kirchspiel **Meninghüffen**. Beck 1151, Häber: Severe 12. Jahrh., Galttern: Galttenberge 12. Jahrh., Grimminghausen: Grimmichusen 1350. Osterscheid: Sceith 12. Jahrh. — Eine alte Einzelsiedelung wird Börstel sein.

Kirchspiel **Wohfeld**: Gовeld 1035, Zöllnbeck: Zulenbife 1151, Mellbergen: Melebergun 12. Jahrh., Mahnen: Manen 1253. Diepenbrock und Bischofshagen entstanden spät.

In den Kirchspielen der Herrschaft **Wotho**: Exter, Wotho und Baldorf sind keine alten geschlossenen Höfegruppen nachzuweisen.

**Kreis Bielefeld**. Kirchspiel **Seepen**. Bröninghausen: Brunecheshufun 12. Jahrh., Hillegossen: Hildegoteshufun 12. Jahrh., Ubbedissen 1151. Spätere Gründungen sind Altenhagen und Stieghorst. Die anderen alten Bauerschaften Seepen, Sieder, Lämershagen, Senne bestehen aus zerstreuten Höfen.

Kirchspiel **Schildesche**: Theesen: Theddinhufen 1249, Bilsendorf: Bilsinthorpe 1151. Die alten Bauerschaften Eissen, Drewer, Zerrendorf bestehen aus ein bis



drei Einzelhöfen. Brake, im 12. Jahrh. genannt, liegt zerstreut. Gellershagen (1233 Geltardeshagen) ist zerstreutes Hagendorf.

Die Kirchspiele Föllenberg und Dornberg haben Einzelhöfe, oder ihre zum Teil uralten Bauerschaften bestehen doch aus lose in gemessenerer Entfernung von einander liegenden Höfen. Alte Dorfform hatte vielleicht Babenhäusen.

Die Kirchspiele südlich des Osning: Brakwede, Brokhagen und Zieselhorst weisen keine geschlossenen alten Villen auf.

**Kreis Halle.** Im Kirchspiel Borgholzhausen könnten allenfalls Oldendorf: Oldendorpe 12. Jahrh. und Berghausen: Barghusun 1074 in Betracht kommen. Die Kirchspiele Werther, Halle, Steinhagen, Bersmold und Bokhorst haben zerstreut liegende Höfe.

**Kreis Lübbecke.** Kirchspiel Miswede: Methwede 1257, Benthausen: Bodinchusen 14. Jahrh., Fiestel: Wislede 14 Jahrh., Gehdem: Gethem 1252.

Kirchspiel Dielingen. Galdem: Galedede 14 Jahrh., Drohne: Thron 1263, Drone 1296. Und die früher zugehörigen Brodum: Brochem 13. Jahrh., Quernheim: Quernhem 1235, Stemsborn: Stammeshorne 1263.

Kirchspiel Weh dem: Weden 14. Jahrh. und Opendorpe 14. Jahrh. sind wohl kaum Dörfer aus der alten Zeit.

Kirchspiel Rahden: Roden 1277. Das Dorf ist wohl mittelalterlichen Ursprungs. Alter könnten Barl, Gusen und Wehe sein.

Kirchspiel Levern: Liverun 10. Jahrh., Destel: Diaslon 10. Jahrh., Hollwede: Holwede 1289.

Kirchspiel Oldendorf. Sämtliche Bauerschaften sind Dörfer. Alte Einzelhöfe fehlen. Engershausen: Engingeshusen 1350, Getmold: Getmunde 1266, Harlinghaus-

jen 1242, Dffelten: Dflethen 1189, Schrötinghausen: Scre-  
tinchusen 14. Jahrh.,

Kirchspiel B ö r n i n g h a u s e n: Bornighusen 1256,  
Einichusun 12. Jahrh. Keine alten Einzelhöfe.

Kirchspiel S o l z h a u s e n: Solthusen 1173, Düm-  
mertzen: Dumere 1151, Dummerstorpe 15. Jahrh., Ge-  
delinchusen 12. Jahrh.

Kirchspiel B l a s h e i m: Blesnon 10. Jahrh., Eidel:  
Eholte 1263, Stodchusen: Stodchusen 1280, Mehnen:  
Menethen 1222.

Kirchspiel Lübbecke: Livenstede (= Obernfelde).

Kirchspiel Gehlenbeck: Gelenbefe 1299, Eilhausen:  
Eilenhusen 13. Jahrh., Nettelstedt: Netelstede 1277, Husen  
1243, Zfenstedt: Zfenstede 1242.

Kirchspiel S ü l l h o r s t: Sullhorst 1310, Ahlsen.

Kirchspiel S c h n a t h o r s t: Snathorst 1284, Bröder-  
hausen: Brotherhusen 1262, Geberdingen: Gebrechtinchusen  
14. Jahrh., Kummerdingen: Colebrahtinchusen 14. Jahrh.,  
Tengern: Tenningen 1295.

Kreis Minden. Kirchspiel R e h m e: Rimi 8. Jahrh.,  
Babbenhhausen: Bavenhusen 1299, Dehme: Deheim 1094,  
Oberbergen: Bidehusen 1094.

Kirchspiel E i d i n g h a u s e n: Edinhusen 1182,  
Berste 1281.

Kirchspiel B o l m e r d i n g e n: Bolmarincen 1224,  
Wulferdingen: Wolvaradingahusen 1033, Siedinghausen:  
Sitinchusen 1150.

Jenseits des Wiehengebirges herrscht im Kreise Minden  
ausgesprochene Dorfform.

---

Für diesen Teil Engerns, zwischen Ems und Weser,  
ist also die älteste Niederlassungsform weit überwiegend das

Dorf, nicht der Einzelhof. Wenn wir südlich des Osnings fast gar keine geschlossenen Bauerschaften finden, so beweist das wohl, daß die meisten späteren Bauerschaften dort jüngere Formationen sind, jedenfalls nicht vor der Frankenzzeit vorhanden waren, daß vielmehr in der alten Zeit ein paar Einzelhöfe die einzigen Siedelungen waren. Sehr beachtenswert ist auch, daß die Bauerschaften auf — hagen, die doch zum Teil schon vom 11. Jahrhundert ab nachweisbar sind, fast immer die Gestalt einzeln liegender Höfe haben. Sie und da ist freilich ein Hof oder eine zertrümmerte Bauerschaft aus der alten Zeit in diese „Hagen“, die ja nachweislich Gründungen des 10. bis 13. Jahrhunderts sind, hineinbezogen.

Nach „Meierrecht“ wurden bekanntlich die Erbe in den alten Diözesen Verden und Minden besetzt. Es ist wohl nicht ganz ohne Bedeutung, daß die Grenze, wo sich die Bezeichnung „Meier“ für den Vogt des Herrenhofes oder auch den Ortsvorsteher im Gegensatz zu „Schulte“ erhalten hat, so liegt, daß das Stift Münster Schulenhöfe, Osnabrück Meierhöfe hat. Daß die Unterscheidung hinter das Jahr 800 zurückgeht, folgt daraus, daß die zu Paderborn gehörige Grafschaft Lippe und der Paderbornische Teil der Grafschaft Ravensberg im Kreise Bielefeld nur den Meier kennen. Die Hagendörfer haben keinen Meierhof.

Die Fredenhorster deutsche Heberolle braucht die Bezeichnung meiar (welches wohl nicht lat. major, sondern got. maiza, großer, älter — altnordisch meiri ist) auch für die villici in den Kreisen Bedum und Warendorf, wo man später nur sculteti kennt. Ebenso nannte man im Herzogtum Westfalen, wo es Schulden gab, die Schuldenfrau „Meiersche“. In einer Urkunde König Konrad III. wird der Unterschied gemacht:



Nullus judex, qui vulgo scultetus dicitur, nullus villicus, qui vulgariter major dicitur. Scultheizo, sculdhaeta ist ja auch deutsch. Man hat den Gebrauch von Schulte in der Südhälfte Westfalens damit in Verbindung gebracht, daß bereits vor der Eroberung das Gebiet südlich der Teutoburgerwaldlinie eine politische Beziehung zu den Franken gehabt habe.

Läßt sich die gefundene Grenze von Engern und Westfalen mit den spärlichen Nachrichten der Alten über die deutschen Stämme zwischen Elbe und Rhein-Westmeer verbinden? Die römischen Nachrichten, welche in den geographischen Nachrichten vorkommen, sind so verworren, daß es noch niemand gelungen ist, daraus eine befriedigende Völkerkarte des alten Deutschlands herzustellen. Warum sie dazu unbrauchbar sind, ist durch die neueren Untersuchungen über die alten Geographen deutlich geworden. <sup>1)</sup>

Etwas zuverlässiger sind die Angaben, welche in der Geschichte der Römerkriege in Deutschland vorkommen.

Was die Art dieser Namen betrifft, so sind die im alten Gebiete zwischen Rhein und Elbe genannten größtenteils von der Beschaffenheit des Landes hergenommen. Sugambri, Gambriuii, Ingaevones, Irminones, Istaevones, sind freilich anderer Art. Die übrigen sind doch wohl so fixiert, daß die Deutschen auf Fragen von Römern keine andern Antworten zu geben mußten, als solche, welche die

<sup>1)</sup> Vgl. die Schriften von E. Schwyder, Beiträge zur Kritik der Chorographie des Augustus. Kiel 1878, ferner dessen Aufsatz in den Jahrbüchern für Klassische Philologie 1893, Heft 7, und im Philologus 54, S. 419—559; D. Detleffen, Die Entdeckung des Germanischen Nordens. 1904.



bedenklich deuten. Nur daß das Gebiet der Sinithi, der alten Heide südlich des Osning, damals wohl fast unbewohnt war.

Wie das Cheruskerland zwischen dem zweiten und achten Jahrhundert zu der Bezeichnung *Ang(r)aria* (*Engra civitas* in den Gesetzen Edward des Bekenners wie sie im 12. Jahrhundert redigiert sind) gekommen ist, bleibt immerhin ein Rätsel. Die gewöhnliche Annahme ist, daß nach dem von Tacitus geschilderten Untergange der einheimischen Herzogsfamilie angrivarische Edle sich der politischen Leitung in diesen Gegenden bemächtigt hätten und daß so das Land zu einer „Enghere-herescepe, wie es von der kölnischen *Angaria* in der Urkunde bei Erhard I Nr. 1102 und 1391 heißt, geworden sei.

Was die Nordgrenze der Cherusker betrifft, so hat man vermutet, daß die Angrivarier ihren Namen von einem Nebennamen der Hunte, der Angelbede, hätten, daß ihr Gebiet sich von der Hunte bis zur Weser erstreckt hätte und daß demnach die Ämter Wittlage und Hunteburg, die alten Kirchspiele Wehden und Dielingen mit Rahden und Levern (Freigravschafft Stemwede), Burlage, ja auch die Ravensbergischen Kirchspiele Oldendorf und Börninghausen (weil zur Gogravschafft Angelbeck gehörig) noch angrivarische Volksgebiete seien. S. Hartmann S. 45 und „Die Gravschafft Stemwede“. Rahden 1881 S. 37 f.

Die bei Schwagstorf beginnende, sich 17 Kilometer erstreckende Landwehr sei der westliche Teil des Angrivarierdammes, den Tacitus, *Annal.* II, 19, erwähnt.

Dann würden auch die alten Siedelungen nördlich des Wiehengebirges in den Kreisen Lübbecke und Minden bis zur Weser zum Angrivarierlande gehört haben. Vgl. Holscher, Beschreibung des Bistums Minden S. 381 f. über die 1231 und öfters genannte *Comitia libera inter Angelbeke et Wiseram fluvios*.

Da aber südlich einer Linie vom Dümmersee nach Buchholz im Kr. Minden und von da zur Südspitze des Steinhudermeers ein Dialekt herrscht, der vom Niedersächsischen nur das germanische *i* und *û* hat, im übrigen aber der englisch-westfälischen Gruppe angehört, so ist es wahrscheinlicher, daß dieser Landstrich ein wenig bewohntes Vorland der Cherusker war. Außer der Gegend um den Stemmer Berg könnte er doch nur hie und da eine Wohnstätte geboten haben. Das meiste war Wasserland.

---

## II.

### Nachrichten

#### über die Marken und Landwehren des Amtes Grönenberg im 17. und 18. Jahrhundert.

Von H. Fellinghaus - Osnabrück.

---

Die unten folgenden Aufzeichnungen sind den Berichten der Bögte an die Regierung in Osnabrück entnommen, welche sich auf die Teilung der alten Marken und die Nutzung der alten Landwehren beziehen. Sie befinden sich im Staatsarchive zu Osnabrück.

Ob die Bögte alle Landwehrreste, welche im 18. Jahrhundert noch vorhanden waren, erwähnt haben, läßt sich nicht mit Sicherheit feststellen, weil ihnen zunächst darum zu tun war, die Rechte des Landesherren an den Landwehrstücken zu sichern, welche landesherrlichen Besitzes waren. Es ist aber wahrscheinlich, daß den Bauern oder den Gütern gehörende nicht oder nicht mehr existierten.

---

A. Fahne sagt in seiner Abhandlung über die Landwehr am Niederrhein (Zeitschr. f. berg. Gesch. IV, 1ff):

„Unsere Vorfahren begrenzten einzelne Teile des Landes: 1) um eine Schutzwehr gegen den äußeren Feind

zu gewähren, 2) um jagdbare Tiere im Reviere oder 3) die Haustiere auf ihren Weideplätzen zusammen zu halten. Die Mittel waren Gräben, Wälle, Hecken, (Rinde), Zäune, Mauern, Sperrketten, Falltore, Kennbäume. Die Namen dieser Grenzbezeichnungen und -Einfriedigungen lauten nach den Gegenden verschieden. In Westfalen, am Niederrhein und in Hessen findet man Landwehr, in einem Teile des Bergischen und in den anstößenden Landesteilen: Siege, Hegge, in anderen Teilen des Bergischen Gremel (Kremel), Schlag. Im Rheingau Gebüch (Berhau). Am Oberrhein Bannzaun. In Nassau und Württemberg Pfahlgraben, — rain, — hecke, Schweingraben. In einem Teile der Wetterau: Sein (— graben). In Hessen und Bayern Falter, Faltor. In den Bistümern Osnabrück und Paderborn Snaat.“

Wie dem auch anderswo sein mag, in den zuletzt genannten hiesigen Landschaften hat man immer, sowohl in der Volkssprache als später in der hochdeutschen, zwischen den verschiedenen Bezeichnungen für alles was mit Grenzbezeichnung, Einfriedigung zu tun hatte, richtig und genau unterschieden. Die Snaat ist völlig das, was man jetzt mit dem aus dem Polnischen gewonnenen Worte Grenze bezeichnet und zwar jede Grenze, sowohl die staatliche, Landes- und Jagdgrenze, als die private des einzelnen Landbesizers. Sie war durch Steine und Male an Bäumen markiert, wo sie nicht mit Wasserläufen oder mit zu anderen Zwecken bereits aufgeführten Wällen und Gräben zusammen fiel. Sie hat ihren Namen von der Einschneidung in Steine und Bäume, langobardisch *snaida* f. *incisio arborum ad limites designandos*. Wenn die Senne südlich des Teutoburger Waldes im 11. Jahrhundert



statt Sinithi (alte oder große Heide) mehrere Male Synatha, Synado genannt wird, so liegt Verwechslung mit snät, sneide vor, da die Senne ja selbst an einer Volksgrenze lag.

Ein Sage(n) bestand aus Strauchgewächsen (daher Sagebutte), Gebüsch oder niedrigen Bäumen. Indem man aus einem größeren Landgebiet einen Bezirk ausschied, meist um darin unter bestimmten Rechtswohlthaten zu wohnen, entstanden sogenannte Sagedörfer, Dörfer Sagen und auf -hagen endigend. Erst später verstand man darunter, abgesehen von dem gewöhnlichen Gartenhagen, das eingefriedigte Grundstück selber. Bildlich sprach man von einem Rehhagen. Eine Nebenform scheint hache (in Hannover und im Sauerlande) und hacht (Klöntrup) gewesen zu sein.

Dagegen war Hegge (auch wohl hege, hiege) ein Gebüschstreifen, ein Gehölzrain, ein Vorholz am Rande eines größeren Feldes (Klöntrup). Wallhegge nannte man sie, wenn das Holz auf einem künstlichen Walle stand.

Knick, in unseren Gegenden seltener, ursprünglich ein stufenförmiger Abhang, hieß der Wall mit eingeknicktem Buschwerk. Die Zweige waren in einander geflochten oder in die Erde gelegt, um neue Stauden zu bilden. Solche Knick liefen z. B. im Schaumburgischen und ums Eichsfeld meilenweit.

Ein anderes Wort für eine Einfriedigung war Brechte. Auch frechte, brechte fem. Ortsnamen Brechtholt, wechselnd mit Bretholt, Brachtrup, Brachtrup. Goncamp bezeichnet sie als Hecke, Zaun oder Wall. Woeste in seinem Westfälischen Wörterbuche hat vrechtē, zäunen von einem angenommenen altsächsischen wrahtian. Klöntrup sagt: „Wrächte = Arode, alle zu einem Edelhofe gehörigen Grundstücke, wrachtenlie.

Heuerleute auf adeligen Gütern“. Diese Behauptung, daß sich die Bezeichnung auf adelige Güter beschränke, die sich auch bei Möser findet, ist unrichtig. In den amtlichen Flurverzeichnissen des 16.—18. Jahrhunderts ist fortwährend von *Brechten* die Rede, in denen der bäuerliche Privatgrund läge.

Ein *Tün* schloß den einzelnen Hof (Häuser, Scheunen und Baumplatz) des Edelings und des freien Mannes ein. Er bestand, wie noch jetzt auf einzelnen Bauernhöfen, aus Pfählen, welche durch umgeflochtene „Braken“ und Zweige, namentlich Dornen, verbunden waren, worüber wohl Heidplaggen lagen. In Nordfrankreich und England nannte man dann die ganze mit einem solchen Zaune umgebene Ansiedlung *tün* (*town*). Ein Zaun bestand nie aus grünem Gebüsch. Im westlichsten Westfalen heißt jetzt *tun*, wie im Niederländischen *tuin*, auch Garten. Aber noch auf der Veluwe bezeichnet *tuun* einen Reiserzaun und in Zeeland *tu'n* einen Bretterverschlag, auch das „Taufhed“ in der Kirche.

*Recke fem.* Die am Rande eines großen Grundstückes im freien Felde sich hinziehende, meist hölzerne, aber später auch wohl aus Bäumen und Sträuchern gebildete Scheidung. Vgl. Wigand, Archiv für Westfalen V, 252 und Grimm, Weistümer 3, 102. Ein ungedrucktes westfälisches Wörterbuch hat *rike, rieke f.* Zaun. Schambach, Wörterbuch der Göttinger Mundart *reke fem.* Hecke, die sich im freien Felde hinzieht. Vgl. auch westf. *reke*, Spanne von  $2\frac{1}{2}$  Ellen. Die erste Bedeutung ist Streckung, mnd. *reke*, *ordo, tractus*. Wie aus dem ausgegangenen Orte *Rekene* in Waldeck mit seiner Form *Gricon* im 9. Jahrhundert hervorgeht (Zeitschr. f. westf. Gesch. 42, 34), ist die älteste Gestalt des Wortes *hrice*. Auch der Gau bei Osnabrück heißt 836 *Grēc — witi* = Dehn-Wald. Die Formen

Treg —, Threcwiti aus den Jahren 851 und 859 beruhen offenbar auf Mißverständnis des Wortes seitens Fremder, indem man threg = drei las.

Ein merkwürdiges Wort ist der Sitter. Ein Wald bei Rottuln hieß nach einer Aufzeichnung v. J. 1487 im Jahre 779 Sytheri. Ein 1234 genanntes Dorf bei Ansum ist Sittere. Ein Teil von Meesdorf bei Buer heißt Cither, im Sitter. Schollmeyers Bitter, hinter der Bittern bei Dissen, 1717 genannt. Auch ein Hof in Nortrup bei Hilter heißt im 16. Jahrhundert Sitter. Die Sitterheide bei Gesmold. Ein Haus bei Bünde liegt im 17. Jahrhundert „fürm Sittert“. Das Wort ist gebildet aus swithe, Grenzlinie und heri (scharfe Höhe?) Vgl. Niederdeutsches Jahrbuch 28 S. 47.

Eine dōle war ein Grenzgraben.

Das Wort regel scheint einen Bretterzaun im Felde zu bezeichnen. Ebenso glind, glintel einen Lattenzaun zwischen Grundstücken. Schlag wird auch für eine Verzäunung gebraucht und ging dann über in die Bedeutung Feld- oder Holzabteil. Balken waren mit Heidekraut oder Holz bestandene Streifen zwischen Ädern.

Eine Folde scheint ursprünglich aus verstellbaren Hürden bestanden zu haben und dann auch eingeschlossener Hofplatz, Bezirk gewesen zu sein. Ndd. fōle, die Hürde, altenglisch falod, Schafhürde, Stall. Auch ndd. fahl und mes fahl bedeuten einen eingeschlossenen Platz.

Durchgänge durch Einfriedigungen aller Art bezeichnen folgende Wörter:

Westf. gatder, gitder n., aus gatdor.

Gaeke fem., Pforte mit drehbarem Querbalken, englisch hatch, Tor aus Lattenwerk, womit zusammenhängt dat heck, Zaunwerk, nach Alöntrup und Schambach (höke f.) die unterste Bauernhaustür aus Latten, die



holbe Gittertür. Nach anderen Lattenzaun, Schlagbaum. Vgl. Ndd. Korrespondenzblatt 19, 12. Das Sling ist ein Drehbaum an Wegen, wie sie namentlich in Kämpfe hineinführen. Stigel, stigjel, sticht, Steige auf einem Fußpfade in Wallhecken.

Nur noch für den eingehetzten Raum, nicht für die Einfriedigung selber wurden gebraucht:

Frede, freden m., frit n., von altsächsisch frithu, Schutz.

Garde, Hausgarten, ursprünglich auch Einfriedigung.

Kamp, ein mit Stein- oder Erdwällen oder Gräben umzogenes Feld oder Gehölz. „Ein Kamp hat einen Herrn, ein Esf ist eine Feldfläche verschiedener Eigentümer, die ihre Äcker nicht, oder höchstens durch Grenzsteine und Furchen abgefondert haben“ (Klöntrup). Vgl. Möser, Osnabr. Gesch. § 2 und § 17. Der Name ist von den Steinsetzungen, die um die Kämpfe gemacht wurden, hergenommen. Nordisch kampr, Granitstein, runder Berggipfel. Ein Kamp war aus dem Esche oder der Mark abgegraben, daher in Twenthe Kotten (das abgeschnittene) und Kamp synonym sind. Vgl. De Zager, Archief van nederlandsch Taalkunde I, 328.

Die Bunte, Bünte, nur noch in Ortsnamen vorkommend, wäre nach dem ahd. biunda ein eingehetztes Grundstück. Focke in seinem Aufsätze über die Ortsnamen an der Unterweser behauptet bund, bunde sei das bebaute Land.

Unter burg hat das Volk — abgesehen von den Dynastenburgern auf den Höhen und den Wasserburgen der



Dienstmannen in den Tälern — immer die vorgeschichtlichen, einen Ring oder ein Viereck bildenden Erdwälle verstanden. Nach der mittelniederdeutschen Stadtsprache ist die Form zuweilen *borch* (wie auch *börger*, neben *bürker* für Bürger gesprochen wurde), aber meist *burch*. Frondienst tun hieß *burgfästen*, diejenigen, welche sie taten, die *burgfästen*.

*Landwehr* ist jetzt wohl nirgends mehr ein Begriff der Volkssprache. Das *mund.* Wörterbuch versteht unter *Landwere*, fem. die zur Befestigung eines Landes aufgeführten Werke, namentlich Gräben, Wälle, Gebüch usw. Grimm's Wörterbuch: Die Landwehr, *mhd.* auch *masc.* (bei Mörser „ein Landwehr zu graben“), Befestigung der Grenze eines Gebietes. *Woeeste*: *Ianfer*, ein Erdwall als Grenze. Ein ungedrucktes westfälisches Wörterbuch des 19. Jahrh. hat *Ianfer*, f., Wallgraben mit doppelter Hecke auf der Grenze zweier Länder.

Die Etymologie scheint zunächst zweifellos, indem *wehr*, *ahd.* *weri* f. Verteidigung, Befestigung bedeutet.

Da aber in hiesigen Gegenden *wehren*: *wiiren*, die Wehr: *de wir*, der Wehrfester: *de wirfaster* hieß (*Klöntrup*) und auch im benachbarten Ravensbergischen *sich wiiren*, *sich wehren* bedeutet, so liegt nicht *ahd.* *weri* zu Grunde, sondern *wider*, gegen und *wideren*, entgegen sein. Dasselbe *wider*, *mund.* *weder*, begegnet in dem Namen des Gutes *Werbürg*,\* welche als *Troßburg* gegen die *Mühlenburg* bei dem Dorfe *Spenge* angelegt wurde. Sie heißt in alter Zeit *Wederbürg* und der Name lautet niederdeutsch noch *Wirbürg*. Der zweite Teil in *Landwehr* ist also bei uns wohl genau das altenglische *withr*, n. *Widerstand*.

Es scheint ziemlich allgemein angenommen zu sein, daß die *Landwehren* unmittelbar an der Grenze von Gebieten

lügen, ja gradezu zur Bezeichnung der Grenze dienen könnten. Nach ihrer Bestimmung ist aber doch eher zu vermuten, daß sie oft in beträchtlicher, und wenn das Terrain es erforderte, meilenweiter Entfernung von derselben angelegt wurden. Wenn es auch nur eine kleine Gruppe ist, über welche uns in den folgenden Berichten Nachrichten erhalten sind, so lassen sich doch gewisse Schlüsse daraus ziehen:

Die Landwehren befanden sich nicht an den Grenzen der Kirchspiele, nicht an den Grenzen des alten osnabrückischen Territoriums, auch nicht an den Grenzen der alten Marken, wie sie sich an ein oder mehrere Urdörfer als Wald- oder Weidedistrikte anschmiegen. Sie liefen zum Teil mitten durch diese Marken. Vermutlich fällt ihre Anlegung in ganz alte Zeiten, wenigstens in die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung.

Zum besseren Verständnis der Nachrichten über die Landwehren werden einige Berichte über die Marken des Amtes Gröningen, welche das Staatsarchiv enthält, vorausgeschickt.

#### Kirchspiel Buer.

Holzgraf der Buerschen Mark war der Landesherr, Mitholzgraf der Besitzer des Hauses Bruche bei Melle, das auch Erbege war. Erbege sind auch beide Häuser Hunte-  
mühlen.

Erblicher Unterholzgraf war Holtgrebe in Sehlingdorf.

Aus Melle war in der Buerschen Mark die Bauerschaft Eifen, aus Rödinghausen „der größte Teil“ interessiert.

In Grimm's Weistümern III, 200 ist ein Holtingsprotokoll des Notars Rud. Voß vom Jahre 1559 abgedruckt. Bei diesem Holting auf der Holzhauser Segge

(up der Werzholthuser Hege) waren Alberd von dem Busche und sein Sohn Clamor Holtgreven. Es wird eingebracht und erkannt durch den Meier zu Holzhausen.

### Riemsloh.

Das Kirchspiel theilte sich in die Riemsloher, Bennier und Acher Mark.

I. Die Riemsloher Mark, deren Reste Ende des 18. Jahrhunderts aus dem Bruche und dem sogenannten Riemsloher Walde, einer von Bäumen nackten, ganz leh- migen Fläche bestanden, umfaßte die Bauerschaften Riems- loh mit Westendorf, Arukum, Dören und erstreckte sich über Gerden im Kirchspiel Melle. Ebenso gehörten dazu drei Bauerschaften des Kirchspiels Neuenkirchen: Insingdorf mit dem Lemmerbrok, Ostensfelde und Schiplage, welch letzteres keine eigene Mark und keine Markfötter besaß. Dazu die 4 Högener, welche sonst zur Dorfbauerschaft Neuenkirchen gerechnet wurden: Meier zu Heringdorf, Hagemann, Nord- sief und Lutger.

„In der Riemsloher Mark ist der Schaunhorster und der Güneburger Zuschlag zwischen der Schaunhorst und der Güneburg“ (1805). „Fast aller Markengrund in dieser Mark ist bebaut und eingefriedigt.“

II. Die Bennier Mark. In ihr sind Bennien, Kirchhoyel und Westhoyel interessiert. Den Gütern War- menau und Wallenbrück kam eine Erberenschaft in der Riemsloher zu und das Gut Warmenau war in der Ben- nier Mark interessiert (1780).

Die Bennier Mark bestand aus wilden Seiden und dem Bennier Bruche. Oberholzgraf war Haus Sundermüh- len, welches damit von der fürstlichen Abtei Herford belehnt war. Unterholzgraf war 1779 Kalthof.



III. Die *Afcher Mark*. Ende des 18. Jahrhunderts bestand sie aus dem *Afcher Bruche* und dem *Afcher Berge* „der, ehemals dicht mit Holz bestanden, kaum noch der Schatten seines vorigen Zustandes ist.“

Holzgraf der *Afcher Mark* war das *Haus Bruchmühlen*, Unterholzgraf *Feldmann* in *Afchen*. Im Jahre 1718 waren 15 *Malgenossen* vorhanden. Nach *Sondermühlener Akten* vom Jahre 1607 wurde das *Holting* durch *Läuten der Glocke* eröffnet.

#### M e l l e.

I. Die *Bafumer Mark* umfaßte nur die *Bauerschaft Bafum*. Oberholzgraf war der *Besitzer des Gutes Drantum*, Unterholzgraf der *Meier zu Bafum*. Das *Holzgericht* wurde in der *Surburg* in *Meinters Kotten* gehalten.

II. Die *Buerfche Mark* erstreckte sich über die *Bauerschaft Eiden*.

III. Die *Riemsloher Mark* erstreckte sich über die *Bauerschaft Gerden*.

IV. Die *Neuenfirchener Mark* erstreckte sich über die *Bauerschaften Dielingdorf, Eickholte, Sandarpe* und einen Teil von *Schlochtern*.

V. Die *Nüvener Mark* über einen Teil der *Bauerschaft Schlochtern*, die ganzen *Bauerschaften Zahr, Drantum* und *Altenmelle*. In der letzteren hatte sie zwei *Schlagbäume* „bei der längsten Rede.“

#### D i d e n d o r f.

Die *Mark* erstreckte sich durch das ganze *Kirchspiel* und bis in die *Bauerschaften Holzhausen* und *Sußstede* im *Kirchspiel Buer*. Das *Holzgericht* wurde alle 4 Jahre in *Didendorf* gehalten. *Erblicher Unterholzgraf* war der *Meier zu Westerhausen*. *Mitinspektion* hatte *Haus Osten-*



walde. Gemeinheiten waren noch die Oldendorfer, Westerhauser und Holzhauser Hegge mit einem ziemlich ansehnlichen Holzbestande. Alle Häuser, welche auf Ostenwalder Brechten lagen, gehörten noch in die Oldendorfer Mark.

Streitig zwischen der Nüvener und Oldendorfer Mark war im Jahre 1800:

Eine Gegend von der Spitze des Bulberges längs dem Wege vor der Kohlslage bis zum blanken Steine. Von diesem herab bis zum gräßigen Steine. Von hier zum Ferkelscheben<sup>1)</sup> und ferner bis zur Gesmoldischen Mühle.

Von Oldendorfer Seite wird für Streitmark erkannt der Flächenraum:

Vom Bocksteiche zum blanken Steine. Von diesem zum gräßigen Steine, herab zur Else, Durchfahrt an der Dangforth, von hier durch die Proxter Hofwiese zu einem Flecke unterm Proxter großen Esche, wofelbst ehemals ein Stein „dee grise Suge“ genannt, gelegen haben soll. Von hier zur Gesmoldischen Allee.

#### G e s m o l d.

Das Kirchspiel Gesmold besteht aus dem sogenannten freien Hagen, wozu das Kirchdorf Gesmold gehört, und aus den Bauerschaften Wennigsen und Dratum. Die Einwohner des freien Hagens werden als Arröder des adligen Hauses Gesmold angesehen. Der Gesmoldische freie Hagen im Amte Grönenberg ist in der Nüvener, Solter und Oldendorfer Mark interessirt.

#### N e u e n k i r c h e n.

Nach einem Berichte vom Jahre 1793 befinden sich in der Vogtei Neuenkirchen zwei Marken.

<sup>1)</sup> Vgl. Strodtmann, Zbiotikon unter Scheewe und Grimm, Wörterbuch, Schebe, lapides erosi, von Schaben, tragen.

I. Die Neuenkirchener Mark, worin Neuenkirchen, Suttorf, Holterdorf, Rüingdorf, Rafe und aus Insingdorf Barlewort, Lemmerbrof, Dirksheide, Kudde interessiert sind. Diese Mark erstreckte sich ins Kirchspiel Wellingholzhausen.

Staatsarchiv IX, 88 Nu. 201: In die Neuenkircher Mark gehören diejenigen aus Schlochtern und Kerzenbrock, die nicht in der Rübener Mark interessiert sind. Sie erstreckt sich über die Bauerschaften Dielingdorf, Eichholt, Sandarpe und einen Teil von Schlochtern.

Oberholzgraf war der Landesherr, Unterholzgraf der Vollerbe Forstmann in Holterdorf. Die 10 Grenz bäume seien nichts nütze, weil man, ohne dieselben zu benutzen, in das Kirchspiel fahren und reiten könne. Wirkliche Grenz bäume waren damals, im Jahre 1655, noch 4 vorhanden, die bei Viehseuchen geschlossen wurden. Bei der erst im 13.–14. Jahrhundert begründeten Bauerschaft Schiplage wird bemerkt, daß in ihr nie ein Grenzbaum gewesen sei.

II. Die Riemslöher Mark, worin die übrigen Bauerschafts-Eingefessenen in Insingdorf, die Bauerschaften Stitenfelde und Schiplage und die vier Högener.

Sie erstreckte sich in die Kirchspiele Riemslöh und Melle.

Einer der vier Högener, Lutker, hatte Anspruch auf Abfindung aus der Wallenbrücker Mark in der Grafschaft Ravensberg.

Ferner heißt es 1793:

„In der sogenannten alten Mark, jetzt Borgholzhauser Mark genannt, sind interessiert: In Suttorf Köper, Bosholl und Holtmann. In Holterdorf: Borgmeier, Grothaus, Bohle, Quest, Kuderdt, Sipfer, Balz, Johan und Töns in Schloy, Landwehr, Kruse. In Rüing-

dorf: Grottdieck, Uffenbeck, Voigt, Möllersmann. Garde, Lüßsmann, Frieling, Helleweg, Böhmer, Hanfelder, Kellenbrinf."

### Wellingholzhauſen.

Osnabrücker Staatsarchiv IX, 88, Nu. 201:

Im Kirchspiel Wellingholzhauſen ſind 3 Marken: I. die Rübener Mark, II. die Neuenkirchener Mark, III. die Lohenberger Mark.

I. Zu der Rübener Mark gehören die Dörfer Simmern, Uhlenberge, Rübener und Sandarper Bauerschaft. Überdies ſind aus Schlochtern und Kerzenbrock noch einige Markleute intereſſiert.

Solzgraf derſelben iſt Herr von Hammerſtein-Gesmold. Unterholzgraf der Meier zu Salingdorf im Kirchspiel Welle, wo das Solzgericht gehalten wird, (zu unbeſtimmten Zeiten, auf dem Meierhofe). Vgl. auch den Mitteilungen VI, 259 abgedruckten Bericht.

In den Mitteilungen II S. 146 iſt eine Urkunde abgedruckt über Aufklaſſung einer Rente vor dem „burrichtere in collegio to Rübener“ und Thethardus in Schluchtern, „iudex ejusdem collegii“ vom Jahre 1337.

Nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1801 fließen in die Rübener Markkaſſe Beiträge aus:

Bauerschaft Simmern, Uhlenberge, Rübener, Schluchtern, Wellingholzhauſen, Sandarpe, Kerzenbrock, Altemelle, Laar, Geſmold, Wennigſen und Drantum.

Markleute ſind 1786 Peperkorn und Bunningſeifer, Baumschließer vor der Rübener Mark in der Bauerschaft Wellingholzhauſen war Felde.

II. In die Neuenkirchener Mark gehören diejenigen aus Schlochtern und Kerzenbrock, die nicht in der Rübener Mark intereſſiert ſind. Solzgraf iſt der Landesfürſt. Unter-



holzgraf Horstmann. Das Holzgericht ist jährlich auf dem Amtsgericht Messe.

Im Jahre 1805 waren diese beiden Marken geteilt, lagen aber noch größtenteils im Offenen.

III. In die Loh en b e r g e r Mark gehören Peingdorf und Bessendorf. Holzgraf der Lohenberger oder Borgloher Mark waren Haus Borg Mühle und Haus Borgloh, Unterholzgraf der Vogt in Borgloh, in dessen Wohnung das Holzgericht gehalten wurde. In der Lohenberger Mark hatten die Bauerschaften Peingdorf und Bessendorf einen Distrikt „Bauernfrieden“, der durch die Landwehr der Lohenberger Mark separiert wurde. Greber in Bessendorf war Baumschließer vor der Borgloher Mark.

---

### Landwehren.

#### Kirchspiel Buer.

Nach Akten aus dem Jahre 1721 über die Buerischen Landwehren gab es vier fürstliche Landwehren in dem Kirchspiele.

„Die D i c k e L a n d w e h r hat noch viel Holz. Sie ist durch Schnatsteine neu bezeichnet, von der anstoßenden Buerischen Mark separiert und ist verschlossen.“ Mit ihrer Besichtigung ist an ihrer Grenze am Neuen Zuschlag an der Seite des Hauses Guntemühlen der Anfang gemacht. Von da ab liefe die Schnaat unten an den Kellenberg bis an die zum Hause Ippenbunck gehörige Elmühle, an der anderen Seite aber Glanmeyers Holzkaup, ferner einige Wiesen, namentlich Blasens, Frerichs, Bals Mödlers Wiese, die Geisewiese, die Guntemühllischen Wiesen und lezlich Roselabels Wiese. Sie ist mit gutem Holz besetzt. In einem



Bericht vom Jahre 1789 heißt es: Der eine Winkel der Dicken Landwehr könnte mit einem Teile des unmittelbar angrenzenden Kellenberges durch Umwallung eingefriedigt werden. Auf der Ecke der Landwehr nach Huntemühlen hin, wo sie die größte Breite hat, ist sie gegen Süden und Westen durch Huntemühlensche Wrechten schon befriedigt."

„Die Eggentorfer (Egeringstorfer) Landwehr“, heißt es im Berichte vom Jahre 1721, „haben wir mit gutem Holze besetzt. Sie hat überall ihre kenntliche Grenze. Von Fürstlich Mindenscher Seite wurde diese Landwehr vor eine Landschnaat gehalten. Das hiesige Territorium geht aber weit über dieselbe hinaus“ . . . .

„Man begibt sich zur Egeringstorfer Landwehr. Bis an die Ecke von Arnings Kampe ist sie ein unfruchtbarer Wall. Sie grenzt an die gemeine Mark und ist weder mit Hagen noch Zaundorn separiert. Sie extendiert sich in einer ziemlichen Breite zwischen anliegenden Privatgründen nach dem Renkhuser (Rödinghauser) Berge zu, zur rechten bei Kuddes Wiesen, Arnings lütken Broke, Schollen und Schulden Kampe, linkerseits aber an Arnings langem Broke vorbei bis an die sogenannte spitze Landwehr, womit sie sich zwar oben an der Linker Heide unter der Egge endigt, läuft aber alsdann versus sinistram Dütschers Ohrd und Zmfers Holzkamp nach der Broklandwehr hinunter. Sie ist von preußischer Seite für eine Landschnaat gehalten. Von Kuddes Wiese bis an Schollen Kamp besteht sie mehrenteils in einem Grasanger. Die spitze Landwehr ist mit boscage und Gehölz bewachsen.“

Im Jahre 1789 heißt es: Die Eggentorfer und Kellenberger Landwehren sind in vollkommen gutem Zustande.

„Die BuIster Landwehr nimmt ihren Anfang unter der Rattensiefs Heide vor Dammers Wiese, ist daselbst nur ein schmaler, unfruchtbarer Wall, wird aber bald zwi-

ischen Lammers und Heermeyers Wiesen etwas breiter, wofelbst die Silber Schnaatbache unten vorbeistreichet. Sie ist hier mit etwas boscage und einigen alten Eichen versehen. Gegen Rötters Kamp schießt sie auf das Depenbrof, geht durch dasselbe, sechs Ruthen und fünf Fuß breit, oben auf die Ecke des Bulster Feldes zu, da sie sich erweitert, zur linken bis an den Hagen von Rißkers, Wortmanns, Wilms und Herms Wiesen, die Silbersehen Hauswiesen und Almanswiesen, zur rechten bis an das Bulster Feld, Wortmanns Hegge und Steffens to Bulsten Kamp vorbei, womit sich die Landwehr vor Bindemeyers Kampe endigt. Ein ansehnliches Stück daraus ist zu Saatland gemacht.“

Der Hagen zwischen Balken to Silber und F. Möllers Länderei, soweit er quer über die Landwehr geht, ist wegzuräumen.“ (1721).

Im Jahre 1765 heißt es noch: Die Bulster Landwehren, deren drei nach einander, jedoch nicht uno continuo folgen, sondern durch ein Bruch und artbar gemachte Länderei abgeschnitten werden, sind ziemlich entblößt.“

„Die Bruchlandwehr beginnt bei Haus Suntemühlen. Sie bestehet daselbst in einigen nahe bei einander liegenden Wällen, ist nicht durch Hecken von der gemeinen Mark separiert. Sie geht durch die große Heide auf Meierficks Wiese zu, dann auf die Landwehrwiese, geht unter der großen Heide den Sief hindurch, liegt dort offen und ist mit Ellernsträuchern bewachsen bis an Welpinghaus vier Wiesen. Der Druckmühle gegenüber soll die Schnaat wieder anfangen.“ (1721) „Die Bruchlandwehren stoßen nicht an das Brandenburgische“ (1765).

Im Jahre 1765 werden unterschieden: die B u e r s c h e, die Eggendorfer, die Bruchlandwehr und die Kellenberger. Von diesen sind die Eggendorfer und die Kellenberger in vollkommen gutem Zustande. Die

Landwehren liegen öde, könnten aber mit einigen 1000 Eichen bepflanzt werden. Sie sind keine Mark, sondern privater, landesherrlicher Grund.

Im Jahre 1668 werden unter den Schlagbäumen und ihren Baumschließern genannt: Baum bei Lammers in Markendorf, Baum zu Duingdorf auf Landwehr.

Bei der Teilung der Buerischen Mark im Jahre 1755 wird mit aufgeteilt: Die sogenannte D s c h e n l a n d w e h r im Kirchspiel Buer. Über die Buerische Mark in der Bauerschaft Eiden wird bemerkt, daß sie nicht mit einer Landwehr versehen sei. Bei Zmbker sei eine kleine Landwehr, 20 Schritt breit und 30 Schritt lang, ferner eine in Dütchers Holzkampe zu Linken. Stücke aus der Landwehr hatten damals im Kirchspiele Buer: Sella, Wischmeyer, Schlingmann, J. zu Linken, Meyersiek. Im Kirchspiele Rödighausen: Kröger in Silber, Schröder, Lamkemeyer, Johanningsmeyer, Gavehorst, Grothaus, Voleker, H. Möller.

Landwehrgeld gaben: Sella vor der Quappenstraße von den beiden kleinen Landwehren an der Bruchmühlen, Samson im Braksiek, Hamburger in der Heide zu Duingdorf, Schlingmann und Tiemann in Wehringdorf.

Im Jahre 1717 gaben Abgaben von Landwehrstücken: Petering vor der Landwehr im Eggeringtorfer Felde, Zmbker zu Linken in der S e h l i n g d o r f e r Landwehr, Meyersiek in Wehringdorf in der kleinen Landwehr, Maßmann von der Landwehr an seiner Wiese im Bennier Bruche.

Verzeichniß der Buerischen Landwehr am K e l l e n b e r g, wie lang und breit sie ist. (Vom Jahre 1718).

„Man hat die Landwehr mit einer Linnen, so 36 Fuß lang, in die Länge und Breite abgemessen und dieselbe Länge befunden 118 Linnen, macht 4248 Fuß.



1) In die Breite ist die Landwehr von Roskabels Wisch bis auf die Wengsbahn zuerst mit der Linnen abgemessen und an dem Orthe breit befunden worden 16 Linnen, macht 576 Fuß.

2) Von der Suntemühlenschen Wiese, so dicht an die Landwehr schießet, bis an das Brouche ist die Breite 14 Linnen = 504.

3) Von der Suntemölen bis an die Wisch, genand die Geisewisch bis ans Creutz ist sie 5 Linnen = 180.

Von Möllers Wische bis an Wasen Wisch.

Von Laßmöllers (?) Niedermisch bis Clamerß Holzkampf."

#### Riemsloh.

Verzeichnis derer in der Riemsloher Mark belegenen Landwehren und Mühlenfreden, nach der Anweisung des Maalmanns Thoelen, vermessen im Jahre 1788.

1) Eine oben Allewelts Schoppenwiese belegene Landwehr, 1 Scheffel und 7 Quadrat-Ruten. 2) In Wilken Holzkampfe über der Suddiels Wiese belegen und von Kolon Wilken benützt, 5,6 Ruten. 3) Die zwischen Allewalls Esche und Avenbäumers Kampfe belegene Landwehr wird von Kolon Stauen zu Ostensfelde genützt, 2,39 Ruten. 4) Eine in des Meiers zu Hagen Klaukampfe belegene und von besagtem Meier benützte Landwehr, 1,1 Rute. 5) Eine in offener Mark belegene Landwehr, oben den Breden genannt, 0,23 Ruten. 6) Vor des Kolon Kosiels Hofe belegene Landwehr, wird von Kosiel benützt, 1,8 Ruten. 7) Eine in der Asbede offen liegende Landwehr, 6,37 Ruten. 8) Dasselbst in Kosiels Ortlande, welche von Kosiel genützt wird, 2,24 Ruten. 9) In der an Haus Sondermühlen gehörigen Diekwiese belegenen Landwehr, so vom Hause Sondermüh-



len genutzt wird, 1 Scheffel 49 Quadrat-Ruten. 10) Eine Landwehr, in Stoppelmanns Holzkampe belegen, wird von Kolon Stoppelmann genutzt, 0,24 Ruten. 11) Die von Stoppelmanns Holzkampfe bis an Allewaldes Baum gehende Landwehr liegt in offener Mark, 1,37 Ruten. 12) Desgleichen eine von Allewaldes Baume bis zu dessen Saatkampf gehende scheint größtenteils eingefriedigt zu sein und hält der noch offen liegende Teil 0,22 Ruten. 13) Eine kleine Ede an des Kolon Allewaldes Hagenkampe. 14) Zwischen Stöppelmanns Saatkampf und Landwers Ortlande in offener Mark liegende Landwehr 1,46 Ruten. 15) Desgleichen eine in Landwers Ortlande befindliche Landwehr wird von Kolon Landwer genutzt, 0,45 Ruten. 16) Eine am Winnebruche belegene Landwehr in offener Mark, 4,7 Ruten. 17) Der sogenannte Mühlenfriede auf der Ardey, 2 Scheffel 7,26 Ruten. 18) Desgleichen in der Seelhofe 9 Scheffel 6,21 Ruten. Unterzeichnet: L. K. Brockmann, Lieutenant.

Am 5. August 1789 bemerkt derselbe, daß Nr. 1, 5, 7, 11, 13, 14 herrschaftlich waren, von Nr. 16 und 18 je ein kleines Stück. „Die übrigen sind jederzeit von den jetzigen Besitzern genutzt worden. Die in der Seelhofe belegene war früher nicht aufgeführt. Obzwar die Grenzen des herrschaftlichen Mühlenfriedens in der Seelhofe vom Unterholzgrafen, Meier zu Gerden, als auf den Maalman Toelen bestimmt, bei der Vermessung angewiesen worden sind, so würden doch dieselben von den übrigen Markinteressenten widersprochen, die auf der Ardey aber gänzlich streitig gemacht.“

Im Jahre 1669 haben Stücke der landesherrlichen Landwehr: Thöle, Understall, Binkenmüller. Baumtschiefer in der Bauerschaft Döhren ist Tönnies bei der Landwehr.

In den Markenteilungsakten des Dorfes Bennien

werden als Nutzer von Landwehrstücken im Jahre 1669 genannt: Maßmann, Segener, Wortmann, Brinkmann, Kolt-hof, Grothus, Linenbrink, Tiemann in Bennien, Winter, Bormberge und Martmöller in Kirchhofel; Schröder in der Landwehr in Hoyeler-Heide. In einer späteren Aufzeich-nung werden Schnittker, Kampmeyer, J. auf der Landwehr in Hoyel als Nutzer genannt.

Nach einer Aufzeichnung vom Jahre 1785 handelt es sich um die Landwehr, die zum Dorfe A s c h e n gehörte. Ein Stück dieser A s c h e r Landwehr hat 1662 ein Renne-brugge, 1785 der Bauer Botthof in A s c h e n.

In einer anderen Aufzeichnung heißt es, daß sich „ohn-weit des Deetweges (Volkweges) in Alleweldts Holzkampfe ein Stück der alten Landwehr befände“. Der Hof Alleweldt liegt an der Grenze des Kirchspiels Neuenkirchen.

#### M e l l e.

Bericht über die Marken vom Jahre 1791: Die Nii-venner Mark ist in der Bauerschaft A l t e n m e l l e bei Lüt-temeyer, Törner und Bedmann mit Landwehren versehen. Die Landwehren waren damals theils gar nicht, theils von Privatis unentgeltlich genutzt. Auch hatten Johanning, Hiermann und G. Meyer Stücke aus der Landwehr im Kirchspiel Melle.

#### O l d e n d o r f.

Ein Bericht des 18. Jahrhunderts sagt, daß das Kirch-spiel gar keine Landwehren habe.

#### N e u e n k i r c h e n.

Im Jahre 1788 berichtet der Bogt Niemann in Neuen-kirchen über die Landwehren dieses Kirchspiels:

A. Die Landwehr, welche vorderseits des Stülenbaumes durch Kassenbrock läuft, ist mit der Landwehr, so in den Schierenbäumen zu Küingdorf noch offen liegt, im Süden des gedachten Baumes zusammen verbunden gewesen und hat folgende Richtung gehabt:

1) Vom Stülenbaum im Süden läuft die Landwehr über Stulenmeyers Kamp, das neue Land genannt.

2) Dann führt dieselbe durch Rottbusch Wiese, so weit sie vereinigt ist 3) bis an die sogenannte Krähen-Landwehr neben dem Wege nach Wellingholzhausen, woselbst noch ein Stück von  $\frac{1}{4}$  Scheffel groß offen liegt und von da 4) auf Kreienheders Kamp und Garten, womit er seit 1740 vereinigt. 5) Von Kreienheders Gründen über Fredebrechts Bergweg auf einen geschlossenen Kamp, der Lanwerkamp genannt, so nach Brinke gehört, 6) durch Erbkötter Bömers Wiese, 7) durch Fredebrechts Hegge, woselbst die Landwehrwälle noch in ihrer alten Lage sichtbar sind, und dann durch Frederechts Wiese, 8) durch Niemeyers Wiese, 9) durch Voigts Wiese, 10) in den Schierenbäumen oder auf die gemeine Weide, wo noch ein Scheffel im offenen befindlich ist, welches der mit Ortlande angrenzende Kolon Wessel in Kassenbrock unter hat.

B. Es befindet sich eine Landwehr zu Holtendorf, so von Brinkhofs Rampe nach dem Garrelbrinke fortläuft.

C. Bei Strithorst in der Dörferbauerschaft, oberhalb der zur Vogtei gehörigen Landwehrwiese befindet sich noch ein kleiner offener Fleck Landwehr. Es ist zu vermuten, daß sich diese Landwehr vor Zeiten an dem Ostfelder Bauerschaftseiche hinauf erstreckt habe.

Außerdem sind die zum Vogtei-Dienst in partem salarii praefecti gehörigen Landwehren vorhanden, z. B. die Vogtei-Landwehr bei Krusen Garten in Holtendorf.



Nachschrift zu B: „Einige Wälle in Solterdorf müssen auch noch zu den Fürstlichen Landwehren gezählt werden und müssen ihrer Lage nach mit dem Landwehrstriche beim Garrelbrinke und der Bogteilandwehr am Krusen-Baume in wahrscheinlicher ununterbrochener Folge normals zusammen gegangen haben. Der eine Wall liegt rechts am Schloybaum und wird im offenen an Balz im Schloy Stätte genutzt. Der damit durch den Schloybaum verbunden gewesene Wall linkerseits des Baumes ist von Tönfing im Schloy zum Garten eingezogen. Hierauf folgt dann ein Revier im offenen, welches von Borgmeier benutzt wird und im Süden liegt, weiterhin ein Kamp des Roltings im Schloy.

Durch ihn und durchs Hörner Feld hat sich wahrscheinlich vor Zeiten die Landwehr gezogen, in Mäßen an der Südostseite des Hörner Feldes sich wiederum ein Wall befindet, welcher sich mit der Bogtei-Landwehr am Krusenbaume vereinigt.“

Nach einem Berichte vom Jahre 1787 haben Striche der Neuenkircher und Wellingholzhauer Landwehr (= A oben) die Kerffenbrocker Bauern: Heidland (2 Scheffel), Sundermann (2 Scheffel), Kudebusch (4 Scheffel); ferner hat Stülemeier 3 Scheffel, Bühlmann 18+143 Quadrat-Ruten Landwehrtheile.

Im Jahre 1791 heißt es: Die Neuenkircher Mark hat Landwehren, und zwar eine in der Bauerschaft Sandarpe (worüber die Mark sich erstreckte).

#### Wellingholzhau sen.

Bericht aus dem Ende des 18. Jahrhunderts über die Landwehren im Kirchspiel Wellingholzhau sen (Archiv IX, 88 Nr. 201):

„Im Kirchspiel Wellingholzhau sen sind 3 Marken: Die Rübener, die Neuenkirchener und die Lohenberger Mark.“



„Die Nübener Mark ist in der Bauerschaft Altemelle bei Lüttemeyer, Törner und Bedmann mit Landwehren versehen.“ — „In der Lohenberger Mark haben die Bauerschaften Peingdorf und Bessendorf einen Distrikt „Bauernfrieden“, der durch die Landwehr der Lohenberger Mark separiert wird.“ „In der Bauerschaft Bessendorf befindet sich eine sogenannte Landwehr.“

Aus einem Berichte vom Jahre 1780: „Die Wellingholzhäuser Landwehr ist über zwei Stunden lang. Sie fängt unweit des Stühlenbaumes in der Bauerschaft Schlochtern an und läuft bis nach dem Borglohischen zu.“ „Man bemerkte, daß die Bauern in der Nübener Mark die Landwehr durch Löcher und Steinesetzen bestimmt und gewisse Limiten gegeben, um die Landwehr von ihrem Bauernfrieden (wovon die Landwehr in der Nübener Mark von beiden Seiten fast durchgängig umgeben ist, so daß sie mitten in diesem Bauernfrieden liegt) zu scheiden. Die Landwehr ist an vielen Stellen nur 15—30 und an wenigen 40—50 Schritt breit. Sie ist bei ihrer Schmalheit allenthalben dem Winde sehr ausgesetzt. Sie ist über eine Meile lang.“

Im Jahre 1765 hatten Brinkmann in Schlochtern und Rotbuisch, im Jahre 1780 Kalmeyer, Kammeyer und Bleye in Peingdorf und Bessendorf Teile der Landwehr in Nutzung.

Im Jahre 1788 berichtet der Vogt in Wellingholzhausen, daß außer der in der Borgloher Mark liegenden hochfürstlichen Wellingholzhäuser Landwehr keine Landwehren vorhanden waren, welche nicht bereits verpachtet oder ausgetauscht worden.

### III.

## Die Holtings-Instruktion der Grafschaft Lingen von 1590.

Von Ludwig Sunder.

Die Grafschaft Tecklenburg hat in ihrer wechselvollen Geschichte neben manchen schlimmen zwei absolut schlechte Jahre aufzuweisen: 1400, das ihr den Verlust des Mittelstücks ihrer Herrlichkeit Lingen brachte, und 1547, in dem sie auch die beiden Restteile derselben aufzugeben gezwungen wurde. In ältester Zeit finden wir die Besitzungen der Tecklenburger Grafen über den weiten Raum von der ostfriesischen Grenze im Norden bis in den Süden des Münsterlandes zerstreut. Wenn sie in letzterem in der Umgebung des Raer Brocks, dem altberühmten Thingplatz der an dieser Stelle zusammenstoßenden drei westfälischen Gaue: Drein-, Stever- und Skopinggau, nachweislich reich begütert waren, so wird man mit der Annahme, daß sie daselbst von altersher den Vorsitz in den Landesversammlungen gehabt haben, wohl nicht fehl gehen.

Wie überall traten im Laufe der Zeiten auch bei den Tecklenburgischen Streugütern Verschiebungen ein, indem sich der Besitz in der Umgebung des Kernpunktes der Herrschaft verdichtete und in immer mehr geschlossener Gestalt

herauskristallisierte, während Fernliegendes freiwillig oder unfreiwillig aufgegeben wurde. Wie sich dieser Vorgang im Einzelnen abgespielt hat, läßt sich zwar meistens nur vermuten; indessen steht z. B. fest, daß Tecklenburg 1189 in den Besitz des Alod's Zbberbüren kam. Der letzte des nach seinem Besitz genannten Dynastengeschlechts v. Zbberbüren, Bernhard v. Z., Bischof von Paderborn, übertrug in dem gen. Jahre seine gesamten Güter dem Grafen Simon v. Tecklenburg, natürlich mit der Verpflichtung, sie weiter als Lehen an eine durch die Spindelsteite verwandte Seitenlinie auszutun. Damit wurde die Obergrafschaft Ringen tecklenburgisch. Durch ähnliche Schenkungen, durch Kauf und Tausch mag es den Tecklenburgern dann endlich gelungen sein, ein geschlossenes Gebiet zu Stande zu bringen und namentlich wohl von der Mitte des 13. Jahrhunderts ab sich die Landeshoheit in der ganzen Grafschaft und Herrlichkeit Ringen zu erwerben, wenn man unter diesem modernen Begriff etwa das Znnnehmen der vollen Gerichtsbarkeit verstehen will.

Der Name der Grafschaft Ringen ist schon sehr früh erwähnt; ich stütze mich dabei auf eine Urkunde Ludwigs d. Frommen vom Jahre 818, die die Stelle bringt: *excepta una ecclesia in Saxlinga*, und auf einen Abschnitt des ältesten Werdenr Heberegisters mit der Überschrift: *de ministerio Hrodgeri in Sahslingun*. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß an beiden Stellen unter *Saxlinga* und *Sahslingun* ein Gebiet oder Bezirk verstanden werden muß — die *excepta ecclesia* ist Thhne im Ringenschen —, wobei es natürlich durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß in diesem Landesteil auch noch ein Ort Ringen bestehen konnte, der mit der Landschaft den gleichen Namen trug.

Bemerkenswert ist der Zusatz *Sax- oder Sahs- zu lingun*. Der Gegensatz muß das angrenzende ursprünglich friesische



Bentheim sein, welches erst durch die Eroberung der Sachsen spätestens im 7. Jahrhundert seinen friesischen Charakter verlor und ebenfalls sächsisch wurde. Hieraus darf man folgern, daß der Benennung Saxlinga, Sahslingun ein hohes Alter zukommt und sie wahrscheinlich mit dem ersten Auftreten des Sachsennamens in Westfalen zeitlich zusammenfällt.

Lingun ist der Dativ-Plural zu ling, und das bedeutet Heide; also Sahslingun wörtlich in —, zu den Sachsenheiden. Wenn je ein Name durch die Natur der Örtlichkeit, welcher er beigelegt wurde, begründet ist, so ist das bei Lingun der Fall: noch heute, obgleich die moderne Kultur vieles umgestaltet hat, sind hier alle Siedelungen nur grüne Oasen in dem großen braunen Heidetepich, und läßt der Mensch in seiner unablässigen Sorge für das mühsam Eroberte nach, so fordert sogleich die Heide ihr altes Recht und Reich zurück.

Außer der Stadt Lingen gibt es in der gleichnamigen Grafschaft noch eine Bauerschaft, die einen mit ling, Heide, zusammengesetzten Namen trägt: Büßelbüren bei Zbbenbüren, alt Puslimbüren, Puslingbüren, d. i. büer, Bauerschaft, in einer Possenheide (possen, possenstrüke, die im Lingenischen allgemein gebräuchliche Benennung für den Gagelstrauch, *myrica gale*, wohl aus porst entstanden).

Auch sonst sind in Deutschland mit ling, Heide, zusammengesetzte Orts- und Flurnamen nicht selten; massenhaft, zu hunderten, kommen solche in Schweden, Norwegen und Dänemark vor: Ljungen, Ljunga, Ljunghus und viele andere mehr.

Die ganze Geschichte Tecklenburgs ist eigentlich weiter nichts als ein ewiger Kampf mit seinen beiden übermächtigen Nachbarn Münster und Osnabrück. Schon die alten



Bogtei-Rechte der Tecklenburger über beide Diözesen mußten naturgemäß Gegenätze hervorrufen und machten die Grafen nach dem Untergange der sächsischen Herzogsgewalt unter Heinrich d. Löwen zu Parteigängern Kölns, das diese weltliche Erbschaft zu erlangen suchte.

Die Nachrichten über diese wie die späteren fast ununterbrochenen Kämpfe verdanken wir — wie das auch ganz natürlich ist — im Wesentlichen Münsterischen und Osnabrücker Quellen; und darum meine ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich diesen Darstellungen eine gewisse Einseitigkeit nicht abprechen kann. Wie sonst wird auch hier die Wahrheit wohl in der Mitte liegen und jeder der Parteien ein Teil der Schuld zugemessen werden müssen.

Unter den beiden Gegnern Tecklenburgs war entschieden Münster der gefährlichere, weil kräftigere; und Münster brachte es denn auch im Jahre 1400 fertig, seine Grenze nach Nordost um ein gutes Stück vorzuschieben: Tecklenburg verlor von seiner Grafschaft Lingen den mittleren Teil, die Ämter Bevergern und Rheine mit Hopsten, Grabenhorst, Niesenbeck, Saerbeck, Grevén und Emsdetten, so daß sein übriger Lingenscher Besitz fast völlig in zwei getrennte Teile zerrissen wurde, die nur noch ganz im Nordosten durch Schale (alt Skalde, d. h. das Rahle, u. Land) in Verbindung blieben. Freilich glaube ich nicht, daß erst hierdurch die Einteilung Lingens in eine obere und niedere Grafschaft zustande kam — sie wird schon älter sein —, jedenfalls war sie nun noch mehr berechtigt als früher.

Das zweite schwarze Jahr, 1547, brachte den völligen Verlust Lingens.

Der innerste Grund dieses beinah' tödlichen Verlustes war die Heirat des Grafen Konrad mit der Tochter Philipp's d. Großmütigen von Hessen. Von jeher hatten die Tecklenburger nur Töchter westfälischer Grafengeschlechter

geehelicht; hier zum ersten Male schwang sich ein Tecklenburger Graf zu einer Fürstentochter hinauf, vielleicht um selbst in einen höheren Heeresfeld zu kommen; das aber wurde ihm zum Verderb: infolge der Verbindung mit dem heftigen Fürsten nahm er am schmalkaldischen Bund teil, und dessen Niederlage bei Mühlberg kostete ihm Lingen.

Die Geschehnisse verliefen aber folgendermaßen: bei einer Erbteilung zwischen den Söhnen Nikolaus des III., 1493, wurde dem jüngeren Sohne, Nikolaus d. IV., aber nur auf Lebenszeit, zunächst die Niedergrafschaft Lingen und dann auch die Obergrafschaft überlassen. Beide fielen nach seinem Tode 1541 an Tecklenburg zurück. Während seiner Regierung hatte aber Nikolaus IV., um sich gegen Münster zu schützen, Lingen völlig unberechtigt 1526 vom Herzog von Geldern als Lehen genommen. Im Jahre der Mühlberger Schlacht, während Karl V. von Böhmen aus elbabwärts zog, rückten dessen Generale Christ. v. Brisberg und Jodokus v. Groningen mit spanischen Truppen in Konrad v. Tecklenburgs Gebiet ein — weiter gingen sie nach Osnabrück, Minden und Bremen —, und nun nahm Karl dem in Reichsacht gefallenen Konrad Lingen, auf welches er auch als Erbe des kinderlos verstorbenen Herzogs v. Geldern Ansprüche erhob, und übergab es als geldrisches Lehen dem Grafen Maximilian v. Büren. Dessen Tochter, Anna v. Büren, verkaufte 1551 nach dem Tode ihres Vaters die Grafschaft an den Kaiser, der sie durch seine Schwester Maria bezw. durch deren Statthalter Johann v. Arenberg verwalten ließ. Philipp II. übertrug die Verwaltung seiner Schwester, der Margarethe v. Parma bezw. wieder Johann v. Arenberg.

Wie die Grafschaft dann an den Oranier kam, ist strittig: Här (im 24. Bande unserer Mitteilungen) läßt sie 1578 als Geschenk Philipps II. in seine Hände kommen

und weist auf eine Notiz bei Büjching (Erdbeschreibung VI, 425) hin, nach der Philipp II. dem Prinzen die Graffschaft geschenkt hat.

In den darauf beginnenden Kriegen zwischen Philipp II. und den Generalstaaten war Lingen bald im Besitz der einen, bald der anderen Partei, jedoch zunächst überwiegend in den Händen der Spanier, z. B. ohne Unterbrechung von 1605—1630. Dann trat ein Umchwung ein; von 1633—1702 regierten die Oranier. In dem letzteren Jahre wurde die Graffschaft preussisch; ihre weiteren Schicksale von der französischen Okkupation 1806 bis heute dürften allgemein bekannt sein.

Das hiesige Kgl. Staatsarchiv besitzt unter der Bezeichnung Mnc. 321, 322 zwei starke Aktenbände, deren Inhalt die Holtingsprotokolle der Ober- und Niedergraffschaft Lingen bilden, beginnend mit dem Jahre 1562, endend mit 1619. Die Inschrift des Titelblattes des ersten Bandes lautet:

Holtinds Gericht Boeck, daer van Gerichte gehalten is by: Wilhem van Vaer Droft, Adolf van Limborch Rentmeyster, Fenge Engelbert Richter, Fene bywesen Gerart vann Destendorp Konn, Ma. Raedt vnnnd van wegen syn. Ma. specialid daer toe verordnet, beginnende van den vyfftynden Juny 1562.

In der Herlyckheit Lyngen.

Gerichtschriuer Joannes Kerjenbroeck.

Der ganze erste Band und ein Teil des zweiten enthält dann die genannten Holtgerichts-Protokolle; daran schließen sich, den letzten Teil des zweiten Bandes füllend, noch



Kopien zahlreicher Urkunden über Besitzverhältnisse in einzelnen Marken, deren Grenzen, über Grenzstreitigkeiten zwischen Lingenschen Gemeinden unter sich und mit den münsterländischen Nachbarn. Zwischen diesen Sachen findet sich nun auch eine Abschrift der Holtings-Instruktion für die Graffschaft Lingen vom Jahre 1590. Diese Holtings-Instruktion, welche natürlich die gesetzlichen Unterlagen für die Entscheidungen des Holzgerichts enthält, ist überschrieben:

Holtincy Instruktion der Graveſchay vnnnd Heerlic-  
heyt Linghen.

und unterschrieben:

Bruxffel den 20. Augusti 1590, M. gecopiert vunt den  
originale.

Mansfelt, J. Granbella, Veruoft.

d'Oberlope, G. de Merode, Chele.

Gaspar Schets, Grobendoncy.

Sie zerfällt in 72 Abschnitte, die mit Zahlen versehen sind. Der § 9 ist aber infolge eines Irrtums doppelt vorhanden: einmal mit VIII und das zweitemal mit IX bezeichnet. Infolge dessen sind von diesem mit IX nummerierten § an alle weiteren Zahlen um eins zu niedrig, und endet also die ganze Instruktion mit § 71 statt 72. Dieser Fehler ist aber nicht erst durch den Kopisten entstanden, sondern war auch im Original vorhanden, denn in den Holtingsprotokollen werden sämtliche Urteile nach §-Zahlen ausgesprochen, die mit diesen falschen Nummern übereinstimmen. Diese Holtings-Instruktion von 1590 hatte übrigens verschiedene beträchtlich ältere Vorgänger: schon 1562 beruft sich der Holtfester auf eine veraltete Instruktion, die er herbeizuschaffen verspricht.

Vom § 12 (13) an finden sich in ihr Überschriften mit kurzen Inhaltsangaben:

§ 12 van Holthouwen, planten.

§ 39. van Mast vnnnd edelen.

§ 43. van Drift der Beester ende dat den Beester aengaet.

§ 52. van Heide ende plaggen meygen ende torff to graben.

§ 59. van Ijoslagen, Ihuynrichtungen, Watertochten ende Waterwinningen.

Vor der Besprechung der Einzelbestimmungen in den Paragraphen unserer Instruktion möchte ich die allgemeinen agrarischen Verhältnisse Sagens, die mit denen der benachbarten Gebiete gewiß viel Übereinstimmendes gehabt haben und deshalb auch ein weitergehendes Interesse beanspruchen dürfen, etwas näher beleuchten, umfomehr als diese Instruktion, ein Strafgesetzbuch für agrarische Vergehen, hierzu die besten Sandhaben bietet und insbesondere das Verhältnis der freien wie unfreien Bauern zum Landesherrn, sowie zu der ausschließlich vom letzteren völlig abhängigen Beamtenerschaft klar und scharf hervortreten läßt.

An der großen Bauernbewegung, welche im Anfang des 16. Jahrhunderts Mittel- und Süddeutschland aufs Tiefste erschütterte und mit der Frankenhäuser Schlacht flüglisch endete, hat Nordwestfalen keinen Anteil gehabt. Alle politischen Erschütterungen verliefen hier auf dem Boden der Städte und ließen das Land, welches nur die Einzelsiedelung kennt, fast unberührt. Ein kurzer, leicht unterdrückter Bauernaufbruch um Behta in dem jetzigen Süddoldenburg im Jahre 1534, hervorgerufen durch erzwungene Schanzarbeiten vor dem wiedertäuferischen Münster, ist meines Wissens die einzige Ausnahme.

Die Verhältnisse und die Beschwerden der Landbevölkerung waren aber auch hier dieselben wie anderswo, und

die Inanspruchnahme des Obereigentumsrechts in den sogenannten gemeinen Marken durch den Landesherrn, die für die soziale Stellung des Bauernstandes im 16. Jahrhundert charakteristisch ist, war unter allen sich einander ablösenden Regierungen des kleinen Lingener Landes stets die gleiche.

Aus den Berichten Cäsars über die agrarischen Verhältnisse der Sueben (de bell-gallic. VI. 22) geht mit Sicherheit hervor, daß schon in jener frühen Zeit der Markenverband abhängig war vom Gauverband, und dieses Aufsichtsrecht des Gaues ausgeübt wurde durch den Gaufürsten; mit anderen Worten, daß der Gaufürst Obermärker der Markgenossenschaft war. Zur Zeit der sächsischen Kaiser hatte sich dieses Verhältnis zu einem Condominium verschoben: 973 wird Köln bei der Tradition eines Forstbanns an der Erft auferlegt, Verleihungen nur mit Einverständnis der Markgenossen vornehmen zu dürfen. Zur Zeit unserer Holtinge war hieraus ein wahres Eigentumsrecht des Obermärkers, also des Landesherrn, hervorgegangen, das nur insofern eine Beschränkung erlitt, als

man die Markgenossen doch nicht gänzlich von der Benutzung

desselben ausschließen konnte, was eigentlich und von Rechts-

wegen ihr volles Eigentum war. Nicht nur die gemein-

same Mark und was in ihr wuchs unterstand der willkür-

lichen Bestimmung des Herrn, der nach Gutdünken den ge-

meinen Bauern, d. h. den in der gemeinen Mark berechtig-

ten Bauern, einen genau begrenzten und durch seine Or-

gane scharf kontrollierten überaus mäßigen Nießbrauch ge-

staltete; sogar den im Verhältnis zu den Eigenhörigen we-

nzahlreichen freien Bauern (etwa 1 : 8) ließ man ein

volles Selbstbestimmungsrecht nur im engen Bereich der

soanlage und der sogenannten Hovefaat; alles was in

großen Esch lag und Privateigentum sein sollte, war be-

trächtlichen Einschränkungen unterworfen.



Burden aus der gemeinsamen Mark Teile veräußert und an Neubauern vergeben — diese Neukultivierung muß nach unsern Protokollen vor dem 30jährigen Kriege eine sehr beträchtliche und rege gewesen sein — so hatte der neue Ansiedler außer einer einmaligen „Recognitie“ eine jährliche Rente zu bezahlen, „tom profyte des Herrn“, wie sich die Instruktion ausdrückt.

Außerdem erhielten die Beamten, welche die Ueberweisung und Ausmessung solcher aus der Mark genommener Stücke — anderswo hießen sie Loserden oder Losäcker — zu besorgen hatten, eine besondere Entschädigung für ihre Mühewaltung: § 59 „ende daren bouen den Holtsester ende Holtings Bedeputerden voor harre möyte ende onkosten, wyjen en visitation der versochten thoslagen redelik contentement naer olden gebruyf ende gewonheit“.

Von einer Entschädigung der Markgenossenschaft, die doch die nächste dazu war, wird aber nichts bemerkt.

Außer in denen des Landesherrn, der in der ganzen Obergrafschaft und dem größten Teile der Niedergrafschaft Obermärker war, befand sich doch an einzelnen Stellen der letzteren das Holzgericht in den Händen von Edelleuten. Der § 6 führt als solche an: Rotger Torck in Lengerke (Lengerich auf der Wallage), Vorhardt van Westerholt und Adam von Langen tho Spelle, Balthazar Ripperda tho Brambsche, Klaes von Schnetlage tho Thuynen.

Die Oberbeamten, welche den Gerichtshof bildeten, werden im § 10 (11) aufgeführt: „Ende zollen die Holtincx Bedeputerden zyn die Drossart (Drost), Rentmer (Rentmeister), Richter und Syndikus, deren Tagegelder auf zwei Gulden pro die bestimmt werden: menger (jeder) op gelyste vakantie van twee guldens vnnnd den Gerichtschryver op eenen gulden des Tages.“

Außer diesen festen Bezügen fielen ihnen aber auch ge-

wisse der von ihnen verhängten Brüche zu; so bestimmt § 19 (20): „Soe wie ock eenich dorre ofte zoore holt affhouwet, saeget oft vuytradet, zonder daerin by den Holtfester ende die nu voordan aber die Holtwysinge zollen geroopen werden, geconsenteert to syn, de zall verbeuren by Dagen voor Zeder stamme in Synne Ex. cie<sup>1)</sup> (Mast.) vryholt v. III gl. ende in die gemeine Marke IIII carolus gl. tot proudfyt van den Holtgerichte, ende by nachte dubbelt. . .“

Endlich mußte diesen Mitgliedern des Gerichtshofes jeder Lokastermin von den Angeklagten besonders vergütet werden; und daß das nicht ganz wenig ausgemacht haben kann, belegen die Protokolle: fast in jeder anhängig gemachten Sache, in welcher der Beschuldigte nicht ohne weiteres bekennt, finden Schautermine statt. In dem großen Beamtenapparate, der vom Obermärker zur Wahrnehmung seiner Rechte eingesetzt war, nahm der Holtfester als Aufseher des Waldbannes die wichtigste Stellung ein: ihm lag die Ausübung der Markenpolizei, wenn auch unter der Ueberaufsicht des Rentmeisters, ob; seine Aufgabe war die Zusammenberufung der Holtlinge, und in den Gerichtssitzungen selbst hatte er die Funktionen des Anklägers, des Staatsanwalts, auszuüben.

Der § 1 autorisiert ihn, seine Unterbeamten und die andern „onderdanen“ zum Holtgericht zu berufen.

§ 2 bringt seine Verpflichtung, vorher den Gerichtshof über die Zeit des Holttings zu „vermittigen“ und die gewöhnliche „publicatie“ (in der Kirche) und die „vuytropinge“ 14 Tage vor dem Termine vornehmen zu lassen.

Nach § 3 soll das Holzgericht alle Jahre zweimal, mindestens aber einmal gehalten werden.

<sup>1)</sup> Synne Excellenz, d. h. der Statthalter; aber hier wie auch sonst durchstrichen und dafür Mast. d. h. Majestät gesetzt.

Der Holtfester hatte jedenfalls eine feststehende Gehaltseinnahme; seine Sporteln werden aber gewiß bedeutend höher gewesen sein. Wenn der § 32 (33) ihm und seinen Unterbeamten bei Holzanzweisungen, die im Oktober vorgenommen wurden, bei armen Leuten für jeden gewiesenen Stamm nur eine Kanne Bier auswirft, so bezeugt § 38 (39), daß sich die Gewohnheit eingebürgert hatte, daß der Holtfester und seine Leute für jeden Stamm, den sie wiesen, außer der Kanne Bier einen Baum zu ihrem eigenen „profyte“ nahmen. Die Klage der Instruktion, daß ein solches Verfahren nicht nur beträchtliche Kosten verursache, sondern auch zu einer bedeutenden Verwüstung der Marken führe, ist einleuchtend. Ob die angedrohte Strafe von — sage und schreibe — 48 Gulden diesen Unfug wirklich beseitigt hat, steht dahin. Dazu belegt § 28 (29), daß der Holtfester und seine Leute auch „propria autoritate eenich holt, hat sy eiden oder beucken, tho schenken ofte houwen te laten“ pflegten, und auch diese Schenkungen sind gewiß nicht frei von Eigennutz gewesen.

Unter dem Holtfester stand in jedem der 14 Kirchspiele ein Vogt und zwei geschworene Diener, in der Grafschaft also 14 Vögte und 28 Diener.

Aus dem Kreise der Markgenossen aber wurden in jeder Bauerschaft zwei sogenannte Malleute (mål Gerichtsplatz und Gerichtsversammlung, zusammen gezogen aus math-el, das zum got. matheljan, loqui, gehört), die Erbmannen in der Mark sein mußten, durch die Gerichtsherrn erwählt, wenn sie, wie § 5 sich ausdrückt, „darto by des Holtin Gedeputeerden bequem bevonden worden.“ Wenn man annimmt, daß diese Malleute das Interesse ihrer Markgenossen wahrnehmen sollten, so irrt man gewaltig; derselbe § faßt ihre Aufgabe dahin zusammen, „dat zie sullen den-jeenen, die zie bevinden sullen gedaen to hebben contrarie



deeser Holtzing Instruktion, getruwelvch den Holtzester zullen aenbrennen.“ Man wollte also lediglich ihre bessere Lokalkenntnis ausnutzen.

Die Gesamtzahl der Malmänner läßt sich nicht genau angeben, doch dürften mindestens 100 in der Grafschaft vorhanden gewesen sein.

Wir sehen also in einem winzigen Ländchen von insgesamt 14 Kirchspielen zur Handhabung der Markenpolizei einen Beamtenapparat von rund 150 Personen aufgeboten.

Holtzingspflichtig war jeder Wirtschaftsvorstand; nach dem Tode des Mannes, wie die Protokolle lehren, die Witwe. Den Säumigen traf nach § 9 die Verbeurt einer halben Tonne Bier sowie Sperrung „der Gehde ende weyde voor een Jaer.“ Nach einem Protokolle von 1562 wurde ihm sogar der Backofen eingeschlagen und „der Pytt“ abgestochen — wie bei unentschuldigtem Ausbleiben vom Goe ding.

Die Strafen, welche die Instruktion in Übertretungsfällen verhängte, waren im allgemeinen Geldstrafen von einer ganz außerordentlichen Höhe — also gegen die Bestimmungen der alten Weistümer gewiß eine bemerkenswerte Milderung —, die in Gulden, Carolus-Gulden, Raifergulden, nach § 18 (19) jeder zu 40 groten Blams, oder in Schillingen festgesetzt waren.

Wer in der gemeinen Mark ohne Anweisung Holz haut, „hat zy int cleyne ofte groote“, zahlt, wenn die Tat bei Tage geschehen, 12 gld.; in fr. Majst. freien Sundern 24 gld.; wenn zur Nachtzeit doppelt.

Das Abhauen „zoooren Holtes“ kostet 4, bezw. 8 gld., zur Nachtzeit wieder doppelt so viel.

Wer gehauenes Holz wegfährt oder trägt, ebenfalls 4 oder 8 gld.

Wer Bäume abschält, 4 oder 8 gld.

Rückfälle zogen doppelte, drei- und vierfache Geldstrafe, Gefängnis- und Prügelstrafe nach sich.

Als charakteristisch für den Geist der Zeit sei noch hervorgehoben, daß man es nicht verschmähte, auch durch heimliche Anzeigen Kenntnis von Übertretungen zu erlangen; der Judaslohn war nicht hoch: „Der Kenbrenger“ erhielt von jedem Gulden der festgesetzten Geldstrafe einen Stüwer, den der Verurteilte „baben syne Majestät breuke“ extra bezahlen mußte.

Endlich hatte der Holzfrevler an Stelle eines jeden gehauenen Baumes 4—10 Telgen oder Hester zu pflanzen und diese „in dat derde Blatt tho leveren“, also dreijährige Pflänzlinge einzusetzen. Eben solcher Ersatz mußte übrigens auch bei jeder legalen Holzweisung erfolgen; wer darin säumig war, zahlte für jede fehlende Pflanze 1 Carolusgulden.

Die Holzweisungen geschahen unter allen nur möglichen Vorsichtsmaßregeln: „Die Scheer- oder Mark-Byle“ befand sich in den Händen des Rentmeisters; der zu weisende Baum mußte der Wurzel nahe damit gezeichnet werden und durfte nur oberhalb dieser Marke abgehauen werden, damit auch nachher noch eine Kontrolle möglich war.

Beschädigte man beim Fällen nahestehende Bäume, so trat eine hohe Geldbuße ein. Ganz arg ist es aber, wenn man die Markgenossen sogar für fremde Vergehen verantwortlich macht. Um eine Sprachprobe der Instruktion zu geben, teile ich diesen § 26 (27) wörtlich mit: „Item et sullen nyet allein die Holtvester, Bogden, maelluyden ende geswornen goede opzicht draegen, dat by den passerenden mhan, Inlandischen oft vuytlandischen, to voote oder to wagen, geen holt affgehouden, affgesaget, vuytgerodet, stelwoys ofte anders weghgefoeret werde. Maer zal ood gelycke goede opzicht gehalten werden by alle der marken

Innegejetenen; ende oft het geboorde, dat der Holtvester in zynner affwesen eenich holt affgehouwen, gesaget oder vuytgeradet bevonden, zollen de gemeene Bueren den Deeder aenbrengen oder onder enne den verwerdte breude betaelen, eyn Feder in zyn quartier, daer zulcke misbruyke geboeren zal, tor tyt tho zy den schuldigt mhan vuytfundich gemaect hebben.“

Der § 39 (40) trägt die Überschrift: „vann Mast oder eckelen.“

Wer Eickeln oder Buchnüsse abschlägt oder abschüttelt, bezahlt das erste Mal 4, das zweite Mal 8 Gulden.

Wer solche Früchte besonders auffucht (particulier a.), ebenso.

Wer mehr Ferkeln eintreibt als ihm nach seiner „Baartal“ zukommt, oder bei der „scheerunge vnnnd inberninge“ zugelassen ist — das Brenneisen verwahrt der Drost — dessen Vieh ist dem Herrn verfallen.

Der Landesherr und die Guitherrn (Zunker) dürfen von jeder vollen „Baar“ 6 Schweine in die Mast treiben; die den gemeinen Bauern zukommende Zahl wird nicht angegeben.

§ 43 (44) Vann Dryfft der Beefter ende dat den Beefter aengaet.

Keiner darf gegen das Verbot des Herrn fremde Beeft in die Mark treiben.

Für jedes Ferkel, Schaf oder Rind wird in solchem Falle 4, für jedes Pferd, Kuh oder Ochsen 8 Schilling bezahlt. Hier erhält „der Aenbreyger“ aber vom Ferkel usw. einen Ort, d. i.  $\frac{1}{4}$ , jedem Pferd usw.  $\frac{1}{2}$  Stüwer.

Zur Sommerzeit darf man die Schafe in den Kuhweiden oder den Grünlanden nicht hüten. In fr. Maj. freien buschen, sonderlick onder den boomen ende in den Hullen Schafe weiden kostet jedesmal zwei Gulden.



In den Sandblößen, die besonders abgepfählt und mit „sandthawer“ angefät sind (Freren), darf — das ist allerdings ganz vernünftig — überhaupt kein Vieh weiden: für jedes Schaf werden 2, Koobeest 3, Pferd 4 Stüwer bezahlt; dort Heide meyen kostet 4 Carol.-Gulden; bei Nacht alles doppelt.

Zur Sommerzeit dürfen Schweine nur gekrampt oder geringet ausgetrieben werden bei einer Buße von 2 Schilling pro Stück.

Bei einer Strafe von 2 Gulden darf kein Esch beweidet werden, in dem noch Korn steht.

Keiner darf im Esch sein Land „toslaen“, d. h. einzäunen.

Die § 49 bis 51 handeln über das Verfahren mit verlaufenem Vieh.

§ 52 „van heide ende plaggen meyen, ende torff to grauen.“

Wer die Heide anzündet, um Plaggen und Sudden zur Feuerung zu gewinnen und dadurch „nyet alleine tot verminderungh von der khon. Maj. Domeinen ende Incommen, meer oock tot Defolatie des oortz onderstaen“, soll den ganzen angerichteten Schaden ersetzen und außerdem — wie die Protokolle erweisen — mindestens 25 Gld. Strafe zahlen.

Wer Plaggen in der Kuhweide oder im Grünlande mäht, entrichtet das erste Mal 6, das zweite Mal 12 gld. Buße.

Im Holze muß man bei einer „peen“ von 4 gld. 7 Fuß beim Plagenmähen von den Bäumen entfernt bleiben.

Jeder darf nur da „loeff offte heide schrobben“, wo er seine Viehtrift hat, unter Strafe von 4 gld.

Der § 56 ordnet scharfe Hausfuchungen an, wo man gebrannte Sudden vermuten kann.

Nach § 57 dürfen Brinksiker nicht mehr Dorf stechen, als sie im eigenen Haushalt gebrauchen, also keinen Handel damit treiben unter Strafandrohung von 4 bezw. 8 gld.

§ 58 bestimmt, daß man zur Vermeidung von Streitigkeiten beim Plaggenmähen „van een manß erben ofte graben Jeder inhan so ferne van daer moet blyven, als man met een Saerhaemer onder den lichterem been doer werpen offte schmiten kan, ende van die marden so wyt, als man mit een Windelroode affreken mach op peene van 4 Carolus gulden.“

Der letzte Abschnitt: „van Thoslagen, Thuyrichtungen, Watertochten ende Waterwinningen“ beginnt mit dem § 59.

Gesuche um Zuschläge dürfen nur im Holtling angebracht werden; der Holtfester muß die beanspruchten Zuschläge in Augenschein nehmen und vermessen; die Größe derselben darf 1 Morgen nicht überschreiten.

Niemand darf einen Zuschlag erhalten „sonder Byne Maj. darvan to geben“ und zwar „eine Jaerlyze recognitie.“

Wer ohne Consent einen Thoslag macht, zahlt 12 gld. Strafe.

Außerdem sollen derartige ungelegliche Thoslage ohne Gnade zerstört werden; der § 61 bestimmt: „ende so eenige Thoslage aengewysen, thogethuynet ofte gegrawen syn, ofte mochte werden zonder consent als vooren, ofte dat dieselve nemanß schadelijck tho wesen bevonden, sollen dieselven Thoslagen een ofte meer, vorerst nedergeworpen werden zonder enige Defensie, excusen ofte Disputatien anthohoren, ende die overtreders sollen tegen den Heeren verbeurt hebben XII gld.“

§ 63: Keiner darf den Büschen oder Marken zu nahe seine Hecke oder Baun setzen bei 4 gld. Strafe.

Hat Jemand mehr als „eene rode Ianf“ zuviel abgezäunt, so wird das als ein unberechtigter Thoslag angesehen und darnach gebüßt.

Wer vier Tage nach Ansagung seine Hecken und Zäune nicht dicht macht, zahlt dem Herrn 4 gld.

Ebenso wer seine „Watertoogen und floten“ nicht zur festgesetzten Frist räumt.

Wer ohne besondere Erlaubnis des Holtings durch die gemeine Mark einen Abzugsgraben anlegt, büßt 12 gld.

Neue Wohnungen oder Feuerstätten dürfen nicht auf eigenem Boden, geschweige denn in der gemeinen Mark ohne Zustimmung der Holtings errichtet werden, ebenfalls bei 12 gld. Strafe.

Keiner darf „zyn Vyftuchtshuys, Scoppen noch Badhuysen mogen verhuuren oder vuytdoen op peen van 6 gld.“

Der § 69 bestimmt: „So ferne oock Jemandt in eenige marke een offte meer Zimme thuyren holde, zal geen macht hebben, die zelven to verkoopen, die buyten der Marke geseten is, offte aber to laten op peene von 4 gld. to behoef van Syne Maj. tho verbeuren.“

Unbenutzte Zuschläge verfallen in 30 Jahren.

Endlich schreibt § 71 (72) vor, daß an den Stellen, wo ein Edelmann Holzrichter ist, es ebenso gehalten werden soll, als dort, wo S. Majestät diese Rechte besitzt.

Die Abfassung unserer Holtings-Instruktion ist in niederländischer Sprache erfolgt, vermutlich in vlämischer, oder, genauer gesagt, wohl in dem Dialekt, der bei Brüssel gesprochen wurde. Die Verlängerung der Selbstlauter durch ein eingeschobenes e, i, y (Mailmann, Maelmann für Malmann) und die Verschiebung des schließenden d oder t zu dz, ȝ (Niemandz für Niemand), charakteristisch für die niederländischen (niederfränkischen) Mundarten, findet sich fast in jeder Zeile.



Viele Ausdrücke, Worte und Redewendungen der Instruktion erregen hohes sprachliches Interesse, so, um ein Beispiel zu geben, das oft wiederkehrende: de erste Reise, de tweede Reise, die derde Reise, das bei Strafandrohungen für Wiederholungsfälle gebraucht wird. Es entspricht genau dem gotischen

ainama sintha, einmal.  
tvaim sintham, zweimal.  
thrim sintham, dreimal.

dem altordisch. einu sinni, einmal.

tveim sinnum, zweimal.  
thrim sinnum, dreimal.

Gotisch sinths, altnordisch sinn hat die Bedeutung von Reise, Fahrt; also ainama sintha, einu sinni, de erste reise heißt einmal usw.

Wenn wir nun noch einmal im Geiste von unserem Standpunkte aus, also von einer höheren Warte, die geschilderten Verhältnisse überschauen, so erscheint es uns modernen Menschen einfach unfaßbar, daß unsere Vorfahren derartige drakonische Gesetze und Vorschriften, durch welche sie vollständig geknebelt und an jeder freien Bewegung gehindert wurden, ertragen haben, Jahrhunderte ertragen haben. Vorfahren fasse ich hier allgemein, denn man darf nicht glauben, die spanisch-burgundische Herrschaft in Lingen sei wesentlich schlimmer gewesen als die der Nachbarländer und Ländchen; überall herrschte der Geist des Absolutismus, allerdings oftmals gemildert zu einem patriarchalischen Absolutismus.

Gewiß, in dem abseits aller großen Verkehrswege gelegenen Lingen, in dem damals blutarmer Lande der großen und wüsten Heiden, war alles weit zurück im Vergleich zu Gegenden von besserer Lage und günstigerem Vo-

den; sagt doch der „hochgelahrte“ Justus Lipsius, der mal im 17. Jahrhundert die Lingenischen und Oldenburger Seide-Distrikte durchkreuzte: „*Babaria nulla est barbara prae hac Westphalia; omnes hic suilli, scrofae, porci; cibi, non dicam barbari, sed vix humani; panis durus, ater acidus.*“ „Die Barbarei ist gar nicht barbarisch neben diesem Westfalen; alles um mich her sind Grunzer, Schweine, Ferkel, Sauen, Eber; die Speise möchte ich nicht barbarisch, vielmehr kaum menschlich nennen: ein schwarzes, schweres, saures Brot.“ Und noch später meinte der mokante Voltaire von unsern Bauern — fast wie Tacitus im Beginn unserer Geschichte —, daß sie lebten „*le plus cordialement du monde pèle mèle avec d'autres animaux domestiques dans de grandes huttes, qu'on appelle maisons.*“

Doch waren die sozialen Verhältnisse auch in vorgeschrittenen Ländern nicht besser, selbst viel, viel später nicht. Schreibt doch Taine in *la France contemporaine*, die Franzosen hätten bei ihrem Einmarsch in Münster 1806 in jeder adeligen Remise Prügelbänke für die eigenhörigen Bauern gefunden.

Für Lingen trat aber schon unter der erleuchteten Regierung des großen Friedrich in manchen Beziehungen eine erfreuliche Besserung ein: das scharfe Auge des Königs hatte erkannt, daß die Holtingsbeamten ihre Bauern schikanierten und in eigenmächtiger und eigennütziger Weise behandelten; so schafft dann folgende Kabinettsordre Abhilfe:

„Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen usw.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem uns allerunterthänigst angezeigt worden, daß die bisher in Unserer Grafschaft Lingen im Gebrauch gewesene zu Zeiten

der Spanischen Regierung erteilte so genannte Holzungs-Instruktion in vielen Stücken der Wohlfarth Unserer getreuen Unterthanen, und der Peuplierung Unserer zum Theil noch unbebauten Grafschaft Ringen, schnur stracks zuwider, imgleichen, daß einige Unserer Bedienten die ihnen hierdurch verliehene Macht zu ihrem eigenen Vortheil und zu nicht geringen Bedruß Unserer Unterthanen zu weit extendiret, alle Kleinigkeiten zum Proceß gezogen, und die Unterthanen durch das Holzungsgerichte, um sich nur zu bereichern, in Angst, Furcht und Schrecken gesetzt haben: Wir aber zu Hemmung dergleichen Unternehmens bewogen worden, bereits unterm 21. Juni 1753 eine verbesserte Holzungs-Instruktion für beregte Grafschaft ausgehen zu lassen, und nunmehr dieselbe in verschiedenen Stücken zu vermehren, zu verbessern und zu erläutern nöthig und heilsam erachten: Als wollen, setzen und verordnen Wir hiermit und Kraft dieses, daß es bei der im Jahre 1753 den 21. Juni verordneten gänzlichen Aufhebung gedachter alten Holzungs-Instruktion sein Bewenden erhalten, und hernach so wenig bei dem General-Holzungs-, als bei dem daraus erwachsenden Special-Holzungs-Gerichte zu verfahren.“ Dann folgt: Erneueretes und verbessertes Landes-Policey-Holzungs-Feld- und Eigenbehörigen-Reglement für die Grafschaft Ringen vom 7. Dezember 1767, welches sich in vielen Punkten der unterdrückten Markgenossenschaft annahm.

Ebenso wie auf sozialem, schaffte der aufgeklärte König auch auf religiösem Gebiet Bewegungsfreiheit durch Einschränkung der oranischen Intoleranz, die sich streng nach dem seit 1648 allgemein gültigen Grundsatz: cuius regio, eius religio — richtete.

Gründlich hat aber erst das 19. Jahrhundert aufgeräumt; die Hauptarbeit geschah in der ersten Hälfte des-



selben; einzelne Marktteilungen wurden allerdings erst in den 70er Jahren beendet.

Im Leben eines Volkes gibt es niemals Stillstand; alles bleibt und ist in fortdauernder Bewegung: *Πάντα ῥεῖ*; verschwand eine dunkle Wolke vom Horizonte, so taucht schon eine neue wieder auf. Möge es unserm Vaterlande beschieden sein — wie bei den großen Fragen, die im vorigen Jahrhundert gelöst wurden — auch in der Zukunft nur auf friedlichen Wegen immer den richtigen Ausweg und Ausgleich zu suchen und zu finden.

## IV.

### Ein Urteil des Weibbischofs Otto von Bronkhorst über die kirchlichen Verhältnisse des Hochstifts Osnabrück aus dem Jahre 1696.

Mitgeteilt von Archivar Dr. Finl.

Wie sich die kirchlichen Verhältnisse im Hochstift Osnabrück nach dem Zustandekommen der Capitulatio perpetua und des sogenannten Bolmar'schen Durchschlags von 1650 im Einzelnen gestaltet haben, darüber liegen nur spärliche Nachrichten vor. Was wir in dieser Beziehung besitzen, liegt weit vor jenem Jahr und knüpft unmittelbar an die durch das Normaljahr 1624 geschaffenen Zustände an. Die Ergebnisse seiner in der Zeit von 1624/25 und im höheren Auftrage vorgenommenen Kirchenvisitation hat der Generalvikar Albert Lucenius in einem offiziellen Protokoll niedergelegt,<sup>1)</sup> durch das wir den Konfessionsstand der Pfarreien und ihre Besitzverhältnisse jener Zeit nebst einer Sammlung der charakteristischen Merkmale beider Konfessionen fast erschöpfend kennen lernen. Welche Veränderungen später, zumal nach 1650 eingetreten sind, darüber fehlt es

<sup>1)</sup> Vgl. über dieses Protokoll die Arbeiten von Wöbbling und von Bär in den Mitteilungen XXIII, 134 ff. bezw. XXV, 230 ff.

bislang an Nachrichten. Aus diesem Grunde dürfte die Wiedergabe eines Schriftstückes willkommen sein, welches zwar nicht den gleichen hohen Quellenwert wie das erwähnte Visitationsprotokoll besitzt, aber nichts desto weniger beachtenswert ist, weil es wie jenes des gleichen amtlichen Ursprungs zu sein scheint.

Unter der Originalaufschrift *Informatio circa dioecesis Osnabrugensem* beruht im Königl. Staatsarchiv unter Abschnitt 21 Nr. 21 ein aus 11 Folioseiten bestehender Bericht ohne Datum und Unterschrift; ein Blick in den Text verrät, daß das Schriftstück ein Konzept und, wie es scheint, unvollendet ist. Es zeigt zwei ganz verschiedene Schriftcharaktere; der ursprüngliche Entwurf ist von einer ausgeschriebenen Hand im Einzelnen verbessert und an manchen Stellen nicht unbedeutend erweitert worden und zwar verschiedentlich in einer Weise, daß eine Entzifferung kaum möglich war und mehrmals versagte. Erschwerend kam hinzu die oft ganz zusammenhangslose Einstreuung von Bemerkungen, deren richtige Einfügung in den Tenor oft nur dem Sinne nach erfolgen konnte; indessen für einen großen Teil der auf Seite 6 der Vorlage hingeworfenen Notizen half selbst dieses Mittel nicht mehr. Trotzdem sind der Vollständigkeit halber diese Stellen in den Druck mit aufgenommen und äußerlich durch runde Klammern kenntlich gemacht worden. (Vgl. S. 104—106).

Über die Autorschaft und die Zeit der Abfassung werden wir durch den Inhalt belehrt. Der Verfasser berichtet u. a., daß er hoc anno octava Julii die unter Bischof Franz Wilhelm († 1661) zu Quakenbrück erbaute Kirche geweiht habe. Hiermit kann nur die Silvesterkirche gemeint sein, deren Bau von Franz Wilhelm begonnen worden ist, und deren Einweihung am 8. Juli 1696 durch den damaligen Weihbischof und Generalvikar des Hochstifts, den Grafen Otto



von Bronkhorst statt gefunden hat.<sup>1)</sup> Dieser ist demnach als der Urheber und Verfasser unseres Schriftstückes anzusehen und die Abfassung, deren Anlaß uns nicht bekannt ist, wird frühestens in die zweite Hälfte des Jahres 1696 zu setzen sein. Ob der Bericht für den Metropolitan, den Erzbischof von Köln, in dessen Auftrag und Vertretung Bronkhorst die kirchlichen Geschäfte der Osnabrücker Diözese besorgte,<sup>2)</sup> bestimmt war, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls liegt aber ein Aktenstück vor, dessen Inhalt aus der Feder des höchsten katholischen Kirchenbeamten im Bistum geflossen ist und zwar eines Mannes, der zudem den Protestanten keineswegs allzu freundlich gesinnt gewesen ist. Auf diese beiden Momente muß hingewiesen werden, weil die Informatio eine nichts weniger als erfreuliche Beurteilung der katholischen Kirchenzustände enthält. Inwieweit hierbei persönliche Verstimmungen mitsprechen, läßt sich natürlich nicht mit Sicherheit erweisen. Denn daß der Weihbischof nicht gerade auf Rosen gebettet gewesen zu sein scheint, daß ihn eine große Unzufriedenheit, ja fast Verbitterung beherrschte, dieses Gefühl drängt sich beim Lesen seiner Aufzeichnung mehr wie einmal auf, besonders an jener Stelle, wo er sich über seine Ohnmacht gegen die fast schrankenlose Archidiaconalgewalt beklagt, und wo er an einer anderen Stelle andeutungsweise von den ihm feindlichen Strömungen innerhalb des Domklerus redet. Scharf beurteilt er die Tätigkeit der Archidiaconen,, deren Ehr-

<sup>1)</sup> Bindel, Kirchen und Kapellen in Quakenbrück (1903), Seite 21.

<sup>2)</sup> Bischof von Osnabrück war damals der protestantische Kurfürst Ernst August I., weswegen gemäß der Capitulatio perpetua der Erzbischof von Köln als eigentlicher Verweiser für die Besorgung der katholischen Angelegenheiten einen Stellvertreter zu nennen hatte.

geiz sich mehr in der Beitreibung von Strafgeldern äußere als in der Obhut der ihnen anvertrauten Seelen; denn ihm erscheint als die wirksamste Waffe gegen das Luthertum eine wirklich seelsorgerische Einwirkung der Geistlichen auf die ihnen unterstellten Gemeinden. Nur eine derartige Anspannung der Kräfte vermag seiner Ansicht nach die alleinseligmachende Kirche vor den Benachtheiligungen der jeweiligen und jetzigen protestantischen Regierung zu schützen.

Daß in dem Hochstift ein solcher Zustand überhaupt möglich ist, dafür macht Bronkhorst die Bestimmungen des westfälischen Friedens verantwortlich, wonach die alternierende Bischofsfolge bald einen katholischen, bald einen protestantischen Kirchenfürsten an die Spitze des Bistums stelle. Eine sachgemäße, unparteiische Behandlung aller seine Kirche betreffenden Angelegenheiten ist für ihn ausgeschlossen, sobald eben ein Fürst des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses den Bischofsstab halte. In seinem Gross geht er so weit, den lutherischen Räten in Hannover absichtliche Verschleppung in der Behandlung der katholischen Kirchengeschäfte vorzuwerfen, und bei dem hohen Alter des Bischofes — Ernst August stand im 68. Lebensjahr — sei auf Abhilfe dieses Unwesens nicht zu hoffen. Eine große Gefahr für seine Glaubensgenossen sieht der Weihbischof in der Personalunion, welche die Leitung des Konsistoriums Augsburgerischer Konfession mit der der Land- und Justizkanzlei vereinigte. Herrn von Derenthal, der damals gerade die Leitung beider Verwaltungskörper in seiner Hand hatte, schildert er einen Verächter und argen Feind der katholischen Einrichtungen, und es berührt ihn schmerzlichst, daß selbst Mitglieder des Domkapitels mit einem solchen Mann in freundschaftlichem Verkehr stehen können!

Um den Bestrebungen der Lutheraner mit Erfolg zu begegnen, riet Graf Bronkhorst an erster Stelle zur stren-

geren Kirchenzucht in Verbindung mit einer eingehenden Belehrung des Volkes und einer weniger engherzigen Betätigung in der Anerkennung kirchlichen Eifers. Das wirksamste Mittel sei freilich die bischöfliche Visitation, welche den Glanz der Kirche erhöhe, die Pfarrer in der Katechese ansporne, Fehler und Mißbräuche aus dem katholischen Leben beseitige oder verbessere und vor allem die auf Abwegen irrenden Seelen zur wahren Kirche zurückzuführen vermöge.

Bronkhorst verschließt sich hierbei keineswegs der Erkenntnis, daß zur Verwirklichung dieses seines Lieblingsgedankens zunächst Geld gehört, aber gerade in diesem Punkte muß es damals sehr schlimm bestellt gewesen sein. Seine Befoldung als Weihbischof ist so kläglich, daß er aus seiner Tasche zuzuschießen genötigt ist. Entrüstet fragt er, wo denn jene Gelder geblieben seien, welche seine Amtsvorgänger gesammelt und hinterlassen hätten; erst 1668 noch habe das Stift 10 000 Taler für die Abtretung des Emsländischen Sprengels an das Bistum Münster erhalten. Er dagegen müsse fast unentgeltlich sich abmühen, alles schlage man ihm ab, und für alles dieses — so ruft er ironisch aus — habe er seine gut dotierte Pfründe in Lüttich aufgegeben! Charakteristisch ist auch die Äußerung, daß man ihm bei seinem Amtsantritt die Herausgabe der Dienstsegel und Schriften geweigert habe.

Der Weihbischof schließt seinen Bericht mit einem nochmaligen Appell an seine Glaubensgenossen, mit allen Kräften dem Protestantismus entgegenzuarbeiten, und hierbei gedenkt er der Mischehen, denen die Kirche ihre Billigung nur dann erteilen solle, wenn die Verlobten eidlich erklärten, die ev. Nachkommenschaft in der katholischen Religion erziehen zu wollen. Die Erfahrung habe gelehrt, daß



mit solchem Druck auf die Verlobten zweierlei Konfession die Kirche am ehesten neue Seelen gewinnen könne.

Die *Informatio* enthält schließlich noch einige statistische Angaben, die von der Hand Bronkhorst's selbst herühren. Sie sind indessen höchst flüchtig und unübersichtlich eingetragen und gehören zu den Textpartieen, bei denen die Entzifferung trotz angewandter Reagentien unmöglich blieb. Außerdem sind diese Zahlennachweise so dürftig gehalten, daß die Lückenhaftigkeit ihrer Wiedergabe keinen sonderlichen Verlust bedeutet.

Nachstehend lassen wir den Wortlaut beregten Schriftstückes folgen:

#### *Informatio circa Dioecesin Osnaburgensem.*

*Ecclesia Osnaburgensis a sancto Carolo Magno imperatore fundata utpote prima in Saxonia anno Christi septingentesimo septuagesimo secundo episcopos numerat catholicos quinquaginta novem,<sup>1)</sup> quorum ultimus Franciscus Guilielmus comes de Wartenberg sanctae Romanae ecclesiae presbyter cardinalis, episcopus pariter Mindensis, Verdensis et Ratisbonensis, princeps religiosissimus, qui maxime rei catholicae publicisque imperii negotiis plurimum insudavit, inter bellicos imperii motus praesertim Svecico tempore variam expertus fortunam, postulatus ad ecclesiam Osnaburgensem 26. Oct.<sup>2)</sup> anno 1625 praefuit annis 36 uno mense*

<sup>1)</sup> Vgl. hierzu die Reihenfolge der Bischöfe bei Gams, *Series episc.* und bei Potthast, *Wegw. durch d. Gesch.-Werke*, Suppl. S. 374, wo Fr. W. der 56. bzw. 61. Bischof ist.

<sup>2)</sup> Laut Kapitelprotokoll vom 26. Oktober wurde Franz Wilhelm an diesem Tage zum Bischof gewählt. Stäve, *Gesch. des Hochstifts Osnabrück III*, 54 f. irrt daher, wenn er den Tag der Postulation auf den 27. Oktober verlegt und sich hierbei auf die Kapitular-

diebus 5. Obiit prima Decembris 1661. Huic successit serenissimus [dux Ernestus Augustus] primus, possessionem accipiens prima Martii 1662<sup>1)</sup> vi deplorandae pacis Osnabrugensis ab utriusque partis plenipotentiaris caesareis et regiiis Svecicis Osnaburgi die 6. Augusti<sup>2)</sup> anno 1648 in praesentia sacri imperii imperatoris statuum apud dominos Svecicos legatos congregatorum praelectae et solemniter approbatae, qua cautum est, ut alternatiua successio in Osnabrugensi episcopatu imposterum inter catholicos et Augustanae confessionis episcopos ex familia ducum Brunswico-Luneburgensium, quamdiu eadem duraverit, postulandos locum habere debeat, hac tamen conditione ut durante administratione et regimine episcopi Augustanae confessioni addicti circa censuras ecclesiasticorum catholicorum necnon usum et administrationem sacramentorum ritu Romanae

protokolle beruft. Vgl. hierzu auch H. Goldschmidt, Lebensgesch. des Cardinal-Priesters Franz Wilhelm zc. Osnabrück 1866, Seite 14. Gams, Series episcoporum gibt im Anschluß an Sandhoff und andere Geschichtsschreiber fälschlicherweise als Wahltag den 9. Dezember an.

<sup>1)</sup> In einer tagebuchartigen Aufzeichnung, die die Tage 27. Februar. — 12. Mai umfaßt, (vgl. Staatsarchiv Osnabrück, in Abschnitt 12a Nr. 44) heißt es, daß das Domkapitel am 28. Febr. mit dem Bevollmächtigten des Bischofs Ernst August, dem Geh. Rat und Marschall von Hammerstein übereingekommen sei, daß dieser im Namen seines Herrn am Mittwoch den 1. März von der Regierung und dem Stift Besitz ergreifen solle. Dies geschieht am genannten Tage in domo capitulari minori durch Überreichung der Schlüssel zur Kanzlei usw. Vgl. hierzu die von Stübe angefertigten Auszüge aus den Kapitelsprotokollen (Hdschr. 113 des kgl. Staatsarchivs) zu 1662 Febr. 28 u. März 1.

<sup>2)</sup> Das Datum ungenau; das Osnabrückische Friedensinstrument datiert wie das Münstersche vom 14./24. Oktober.

ecclesiae et caetera, quae sunt ordinis et ecclesiasticae iurisdictionis, omnimoda dispositio, quoties alternativa successio in Augustanae confessioni addictum devenerit, archiepiscopo Coloniensi eiusdemque vicario vel vicariis velut metropolitano reservata permaneat, caetera vero superioritatis et regiminis iura in civilibus et criminalibus Augustanae confessionis episcopo iuxta capitulationis leges illibata permaneant. Quoties vero catholicus episcopus in episcopatu Osnabrugensi rerum petitur, nihil omnino in Augustanae confessionis sacra arroget sibi iuris aut obtineat. Quoad plurima vero alia tam capitulum cathedrale quam dioecesis concernentia inter serenissimam domum Brunsvico - Luneburgicam ac praefatum cathedrale capitulum perpetuae capitulationis leges sancitae reperiuntur.

Cingunt episcopatum Osnabrugensem variae provinciae variis principibus maiori ex parte religionis heterodoxae nimirum electori Brandenburgico versus Mindam et comitatum Ravensbergensem, versus comitatum vero Lingensem, ubi Calvinismus grassatur, regi Angliae subjectis; in Lingensi comitatu magnus catholicorum numerus mirum in modum in dies magis magisque divexatur, et aliquot horarum spatio partim ad limites Monasteriensis episcopatus, partim ad comitatum Tecklenburgicum, Osnabrugensi contiguum reformatae pariter religioni dominicis festivisque diebus confugere debent et per decursum plurimorum etiam annorum sub dio in frigore pluviis et nivibus constanter divinis interfuerunt.

Ex aliis partibus confinis est episcopatus Monasteriensis, ex alia dominium Rhedense ad comitem Tecklenburgicum atque ex altera dominium Diepholtanum Augustanae confessioni addictum ad serenissimum



Hannoveranum spectantia Osnabrugensem dioecesin attingunt.

In hac dioecesi tres numerantur urbes Osnabrugum, Widenbrugum et Quakenbrugum.<sup>1)</sup> In civitate Osnabrugensi est cathedralis ecclesia, cuius corpus constituunt canonici viginti quinque, inter quos continentur praepositus et decanus et tres Lutherani canonici iuxta pacis tractatum ac perpetuam capitulationem; canonicorum recensentur vicarii triginta duo, inter quos unus est vicarius generalis in (?) . . . ceu officialis, chorales sex, aeditui tres laici, habet capitulum cathedrale syndicum, seceratarium (!), oeconomum regularium aliosque redituum ac proventuum receptores, omnes catholicos.

Datur praeterea in hac urbe insignis collegiata divi Johannis baptistae, in qua numerantur canonici cum decano 12, inter quos unus lutheranus. Praeter praepositum, qui semper eligitur e corpore capituli cathedralis, 24 vicarios, 4 chorales, tres custodes, 1 organistam, praeterea syndicum, secretarium, oeconomum, . . . aicum, alios officiales et redituum ac proventuum receptors.

Tam in ecclesia cathedrali quam in hac collegiata dantur parochiae 1 catholica, binae antiquissimae et pulcherrimae ecclesiae; una sub invocatione beatuae Mariae virginis, altera sanctae Catharinae virgini et martiri dicata possidentur a Lutheranis. Patrum Societatis in hac urba collegium reperitur, in quo recensentur patres undecim, magistri sex, fratres coad-

<sup>1)</sup> Weiter unten, Seite 105, wird noch oppidum Iburgense genannt.

iutores octo, necnon gymnasium humaniorum litterarum ac philosophiae, in quo facile numerantur 250 scholares. Praeterea ab aliquot saeculis patres sancti Dominici conventum possident sat copiosum;<sup>1)</sup> in quo plerumque habitant patres viginti, clerici decem, laici octo. In templis patrum Societatis et patrum Dominicorum divina summo cum fructu peraguntur. Detur praeterea coenobium sanctimonialium sub tertia regula sancti Augustini,<sup>2)</sup> in quo numerantur virgines viginti et una.

In parochiali ecclesia summae aedis circiter septingenti sacram paschalem communionem recipiunt; in parochiali vero ecclesia sancti Joannis 1250, sed ad hanc copiosior numerus rusticorum in vicinia huius urbis habitantium spectat circa communionem paschalem. In utraque ecclesia certus communicantium numerus vix confici potest, cum ex antiqua consuetudine etiam in paschale ad ecclesias patrum Societatis et patrum Dominicorum frequens detur accessus. Magistratus autem huius civitatis cum omnibus quasi civibus paucis exceptis Augustanae confessioni addictus est.

In Widenbrugensi civitate, quae sola catholica est, datur collegiata ecclesia sanctorum Aegidii abbatis et Caroli imperatoris, in qua numerantur canonici 8 cum decano praeter praepositum, qui semper eligitur e corpore cathedralis capituli. In eadem ecclesia datur parochia, in qua numerantur facile quotannis in paschale communicantes bis mille centum et aliquot. In hac urbe datur conventus patrum sancti Francisci

<sup>1)</sup> Kloster Ratrup.

<sup>2)</sup> Wohl versehenlich für Benedict = Kloster auf dem Gertrudenberg.

strictioris observantiae, in quo numerantur 16 religiosi, et praeterea coenobium sanctimonialium sub titulo annunciationis beatae Mariae virginis sub regula sancti Augustini, in quo recensentur circiter 30 personae.

In urbe Quakenbrugensi, quae tota quanta et quidem mordaciter Lutheranam profitetur haeresim unicam reperire penes catholicos est ecclesiam ab eminentissimo domino cardinali Francisco Gulielmo ultimo catholico episcopo exstructam et a me hoc anno<sup>1)</sup> octava Julii sub invocatione immaculatae conceptionis beatae Mariae virginis primum consecratam. In hac pro catholicorum solatio missionis praesidem agit aliquis pater ordinis sancti Francisci strictioris observantiae cum duobus sociis; in paschale sacramentum communionem recipiunt ducenti ad summum catholici in praedicto parochiali templo. Antiquissimam ecclesiam sancti Silvestri possident heterodoxi.

Quod vero ecclesiae cathedralis Osnabrugensis capitulum concernit, summopere dolendum est, nonnisi quatuor vel quinque ad summum fixum Osnabrugensi tenere domicilium, inter quos capituli senior Lutheranus locum tenet, aliis omnibus hinc inde dispersis et nonnisi his in anno generale capitulum componentibus, dum agitur de recipiendo praebendae corpore videlicet in festis sanctorum Crispini et Crispiniani (25<sup>ta</sup> Octobris) et divi Thomae apostoli 21. Decembris excepto aliquando aliquo iuniore canonico primam residentiam conficiente et quod magis dolendum in antiquissima hac ecclesia nullum, nequidem decanum, sacerdotio initiatum! Op-

<sup>1)</sup> Jahr 1696. Vgl. Bindel, Kirchen und Kapellen in Quakenbrück (1903) S. 21.



tandum praeterea foret aliquos tam in habitu quam in moribus petram scandali non esse vel ipsis etiam heterodoxis ipsa etiam hebdomada sancta . . . diebus Veneris et sabbathi praeceptum ecclesiae de ieiunio et abstinentia vilipendentes ostentantesque se generali Roma obtenta dispensatione uti, quamvis impinguati et incrassati recalcitent. Contra simoniacas beneficiorum collationes multoties argui et increpavi et contra detestandum hoc malum unicum arbitratus sum remedium, nullum ad beneficium approbare vel ad sacros ordines admittere, qui non prius emittat iuramentum de non commissa simonia reali aut conventionali neque per se neque per alium.

Duodecim tantum ex cathedrali capitulo modo numerantur canonici subdiaconi, qui possint in electionibus uti voce activa; quapropter facile praesumendum, ubi sedis vacantis casus obtigerit, qui propediem ob ingravescentem serenissimi episcopi aetatem accidere potest,<sup>1)</sup> turmatim accursuros pro accipiendo sancto subdiaconis ordine et hoc apud aliquos temporalis tantum lucri gratia, qui forsitan deinde Roma dispensationem suo tempore exigent pro inundo matrimonio, ut saepius contingere solet. Quid in hac re a me agendum, sanctissimi domini nostri mandatum expecto.

(Numerat dioecesis Osnabrugensis monasterium canonicorum regularium Praemonstratensium,<sup>2)</sup> cui praepositus non infulatus praeest; numerantur religiosi familiares 20.

<sup>1)</sup> Bischof Ernst August I. stand bei Abfassung dieses Berichtes im 67. Lebensjahr.

<sup>2)</sup> Marholz im Reg.-Bez. Minden.

Praetera in oppido Iburgensi reperitur monasterium ad sanctum Clementem martyrum ordinis sancti Benedicti, in quo numerantur religiosi 33, familiares viginti.

In Herzenbrock (religiosi) 32, familiares 24.

Quatuor pariter in variis locis huius dioeceseos recensentur monasteria sanctimonialium ordinis sancti Benedicti,<sup>1)</sup> quorum ultimum est in dominio Rhedensi spectante quoad iurisdictionem temporalem ad comitem Tecklenburgicum.

Duo (monasteria) ordinis Cistercensium etc.<sup>2)</sup>

Numerat haec diocesis parochias quadraginta 7 : 6 : et unum vulpar (?): 20 circiter capellas.<sup>3)</sup>

In Rhedensi dominio spectante ad comitem Tecklenburgicum 2 (monasteria).<sup>4)</sup>

In Rittbergensi comitatu catholico 4.<sup>5)</sup>

In comitatu Ravenspurgensi ubi plures catholici unum a me nuper erectum<sup>6)</sup> et ecclesiam consecratam.<sup>6)</sup>

Datur commenda ordinis P . . . Huic commendati plurimi catholici.

Volentes propter tractatum Neomagensem<sup>7)</sup> et pa-

---

<sup>1)</sup> Die Nonnenklöster Gertrudenberg in Osnabrück, Malgarten, Oesede und Herzenbrock im Kreise Wiedenbrück.

<sup>2)</sup> Hierzu am Rande der Bemerk: Quemodum et primum ex sequentibus. Es sind die Klöster Nulle und Berfenbrück.

<sup>3)</sup> Die Unklarheit dieser Stelle ließ sich nicht deuten.

<sup>4)</sup> Ob die beiden Klöster Klarholz und Herzenbrock gemeint sind?

<sup>5)</sup> Wohl richtiger unam und erectam.

<sup>6)</sup> Zur Feststellung der Ortsnamen verfassten die mir erreichbaren Hülfsmittel.

<sup>7)</sup> Ob hier eine Verwechslung mit Norimburgicam vorliegt, so daß mit jenem Tractat der sogen. Volmarsche Durchschlag von den Nürnberger Verhandlungen 1650 her gemeint sein könnte?

cem subinde ipsas etiam fundationes mutare reditusque ecclesiarum sua autoritate ad alios usus applicare.

Capitulum sibi ordinariorum aliocum (?) auctoritatem contra omnem in circumiacentibus cathedralibus capitulis curarit directoria et calendaria . . . is et erroribus gravibus reperta imprimi, in quibus agitur de (?) festis ieiuniis aliisque rebus ad ordinariam iurisdictionem spectans (?) praefig . . . et titulo iusto et auctoritate capituli Romani et postquam contradixi, illud . . . non amplius affigere. Attamen adhuc hac auctoritate imprimi curant (?).

In dioecesi Osnabrugensis solus datur Lutheranismus et plurimi profecto sunt, quos materialibus ad . . . bene (?) fastit, qui veniunt ad ecclesias nostras et divinis concionibus, etiam missae sacrificiis catholicorum more intersunt. Mixtim cohabitant catholici hereticis, ob libertatem utriusque religionis. Ubi sunt parochiae mere lutheranae, catholici ibidem habitantes proximiis parochiis catholicis sunt commendati nec reperiuntur ex nostris, qui ex defectis sacerdotum habeant, a quibus sacramenta suscipiant. Uni catholico pastori ob multitudinem parochianorum longe a parochia distantium addidi vicarium vicariamque a rusticis in eum finem maiori ex parte fundatam adiunctis aliis subsidiis erexi confirmavique in beneficium catholicorum quamvis renitente adhuc in multis archidiacono, cum in hac dioecesi domini archidiaconi in variis rebus falcem suam in episcopalem messem ac iurisdictionem quotidie immitant, neque mirum cum domini decani cathedralis ecclesiae a 30 et ultra annis ex commissione archiepiscopi Coloniensis officio in spiritualibus vicarii



generalis a tempore alternativae fungentes parum vel nihil episcoporum, multo minus metropolitici iurisdictionem curarunt, capituli potius et confratrum canonicorum atque archidiaconorum auctoritatem quaerentes ac phylacteria dilatantes; et ex hoc capite nullatenus convenire videtur ex gremio capituli vicarios generales in spiritualibus (?) constitui, quemadmodum . . . .<sup>1)</sup> non fuerunt, sed ex pura et sincera commissione electoris etc. factum, ac praeterea raro reperiuntur canonici hic commorantes talis officii capaces. Uni adhuc pastori ob senium paulatim incapaci, ne animae eidem commissae negligantur, proxime cooperatorem sacerdotem Deo dante adjungam.

Maior sperari posset animarum in hac dioecesi fructus, si cathedralis ecclesiae Osnabrugensis praelati atque archidiaconi quaerent non quae sua sunt, sed quae Jesu Christi, maiorque inter eos atque vicarium in pontificalibus et spiritualibus generalem foret intelligentia, sed proh dolor! assueti omnimodae libertati proprioque velle sub praecedentibus tempore huius alternativae decanis in spiritualibus vicariis generalibus externum oderunt, quem suis desideriis mancipare nequeunt, nec est quod prolixè referam, quae patienti animo sufferre per quatuor annos<sup>2)</sup> fuit necesse; suffi-

<sup>1)</sup> autecedentes (?).

<sup>2)</sup> Das Datum der Ernennung Bronkhorst's zum Weihbischof steht nicht fest; wohl können wir aber nach obiger Angabe das bisher ebenfalls unbekannte Jahr der Ernennung festlegen, da wir bereits wissen, daß Bronkhorst am 8. Juli 1696 (in hoc anno) die katholische Kirche zu Quakenbrück geweiht hat. Wir erhalten danach das Jahr 1692; und hiermit stimmt ein abschriftlich erhaltenes Schreiben vom 19. Okt. 1692 (Staatsarchiv, Abschnitt

cit insinuare, quod in vanum huc usque conatus sim, omni modestia et humilitate aliquorum devincire animos, qui actionum suarum censorem admittere nolunt. Maximum res catholica detrimentum in hac dioecesi experitur ab acatholico consistorio, cuius pariter et cancellariae Osnabrugensis praeses (est) Lutheranus<sup>1)</sup> religionisque nostrae acerrimus hostis et osor, cum quo nihilominus nonnulli ex cathedrali ecclesia canonici intima familiaritate et amicitia iunguntur, identidem novas suscitatur actiones contra catholicos pastores ad absterrendos subditos, ne orthodoxam religionem amplectantur, quin etiam saepius ecclesiae nostrae ordinariique iura impetit, etiam contra perpetuae capitulationis sanctiones et, quamvis eidem ex parte nostra resistatur, nihilominus multas creat molestias, cum ob ingravescentem serenissimi Hannoverani episcopi nostri aetatem in aulae ministrorum Hannoverae manibus Osnabrugensis maxime religionis negotia diutissime modo delitescant et nonnulla plane sepeliantur. Quapropter optandum foret, ut vacante aliquando hac sede eligeretur episcopus potens et floridae actatis, ut contra adiacentes principes (?) acatholicos huius ecclesiae iura tueri possit et diuturno tempore sub illius regimine

300, 3) überein, in welchem Bischof Ernst August I. dem „Weihbischof Bronkhorst“ für dessen Begrüßungsschreiben vom 15. d. M. dankte und ihn zugleich zur glücklichen Ankunft im Bistum willkommen heißt. Demnach dürfte die Ernennung Bronkhorsts zum Weihbischof Ende Sept. oder Anfang Okt. 1692 erfolgt sein. — Müller, Gesch. der Weihbischofe von Osnabrück, Seite 170 ff. setzt hierfür vermutungsweise das Jahr 1690 an.

<sup>1)</sup> Kanzleidirektor war damals seit 1696 Friedrich Johann Derenthal jun.; Konsistorialrat war er bereits, wie sein Ernennungspatent erweist.

res catholica post adeptum (?) denuo ab alternatim prima vice possessionem in optatum semperque deinde continuandum statum redigatur, quia si ex corpore nobilem eligerint, iudubie res catholica summo opere potietur eidemque a domo Brunsvicensi (et) Luneburgica ius hereditarium in alternativam habente leges et iura identidem praescribentur. Sed timendum est, ne aliquorum ambitio habendique libido seposita rei catholicae cura solummodo in eo casu saecularibus humanis et propriis satisfaciant desideriis: utinam falsus sim vates!

Cum a iuventutis catechetica instructione plurimum pendeant religionis nostrae incrementum et consecratio, optandum foret a dominis archidiaconis tam salutaris rei promotionem sollicitari, munusculi praesertim in catechesi parvulis distribuendis, sed quanta in iis datur exactitudo et vigilantia in exigendis delinquentium pecuniariis multis, tantos in iis pro decore domus dei religionisque conservatione torpor existit. Praecipuum meo equidem iudicio medium conservandi dilatandique in hac dioecesi nostram religionem foret, si episcopalis subinde visitatio fieret pro inducendo ecclesiarum nitore, pro adnotandis ad frequentiore catecheseos instructionem pastoribus et maiorem in confortandis consolandisque in ultimo agone oviculis sollicitudinem, pro deprehendendis corrigendisque, qui frequenter subintrare solent, abusibus et erroribus, et quod maximum est ad confortandum populum catholicum, ut hisce in partibus secundum religionis unice nostrae salvificantis praecepta viventes integritatis vitae exemplo errantes animas ad verum Christi ovile reducere studeant. Sed quibus mediis tales visitationes instituentur! Pro annuo salario vicariatus generalis in



spiritualibus recipio sexaginta quatuor circiter scuta, pro vicariatu in pontificalibus autem generali circiter sexaginta septem scuta conficientia simul centum triginta et unum scutum praetereaque nihil, quin imo omnes sumptus in imprimendis iubilaeis, publicis precibus, festis, dispensationibus super ieiunio aliisque ex officio operis agendis ex proprio exponere cogor, vires meas et modicam substantialem pro gloria dei exhauriendo et quasi gratis animabus ac proximis serviendo! Et quae ab ultimo catholico episcopo pie relictas sunt ad similes usus ordinarii dispositioni — et quos facile probabo a predecessoribus privative ut vicariis generalibus receptos — via facti colliguntur et destinantur a cathedralis ecclesiae decano, quidquid saepius in contrarium remonstrare fuerim conatus, qui nullum non lapidem movit, ut vicariatum in spiritualibus generalem ad mei exclusionem optineret, quem tamen ultro a serenissimo Coloniensi [archiepiscopo] mihi impositum acceptare debui, ut serenissimi domini nostri in hac spinosa et quasi derelicta vinea clementissimis mandatis ac desideriis obtemperarem, deoque et proximis me totum consecrarem resignata in hunc finem quam in cathedrali ecclesia Leodiensi possidebam praebenda! Habuerunt tempore alternativae decani cathedralis ecclesiae vicariatus generalis in spiritualibus — quo munere ex commissione serenissimi archiepiscopi Coloniensis ac metropolitani auctore meo adventum fungebantur — consiliarium, cui annum dabatur stipendium 50 Imperialium conficientium circiter 32 scuta; mihi vero omnes labores soli peragenti etiam hoc stipendiolum simpliciter hucusque denegatum (est). Pro secretario vicariatus generalis etiam dabatur salarium! Jam ex meo proprio debeo annuo meo secretario ex-

solvere circiter 25 scuta. Anno 1668<sup>1)</sup> consentiente serenissimo domino nostro Clemente illius nominis papa nono<sup>2)</sup> iurisdictioni spiritualis Embslandiae sub districtu temporali episcopi et principis Monasteriensis spectans ad episcopatum Osnabrugensem distracta fuit cassis Monasteriensi tunc temporis episcopo Christophoro Bernardo<sup>3)</sup> quoad spiritualement iurisdictionem quinquaginta et quinque parochiis, numeratis ab eodem in compensationem decem millibus imperialium,<sup>4)</sup> applicandis iuxta tenorem bullae ad bonum ceu commodum ecclesiae Osnabrugensis, quae pro libitu suo et propria autoritate applicarunt, et utinam ex hoc capitali necnon ex aliis praesertim ex alumnatus seu seminarii pecuniis ab ultimo catholico episcopo relictis aliquot millia iam non sint distracta: inter alia officiali in contentiosis Osnabrugensi annuos 25 Imperiales ex hac pecunia assignarunt ob defectum iurium per illam distractionem in approbandis clericorum illarum partium testamentis, uni archidiacono ob amissam ibidem aliqualem (!) iurisdictionem quinquaginta annuos Imperiales, decanis cathedralis ecclesiae, qui vicarii generalis in spiritualibus munere fungebantur, 180 annuos

1) Der Schreiber hatte in den Text Ante 10 vel 12 annos gesetzt und dazu am Rande bemerkt Notabene: tempus ignoro. Der Weibbischof setzte dann die Jahreszahl ein.

2) Das päpstliche Dekret datiert vom 8. Juni 1668.

3) Der Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen, † 1678.

4) Durch dieses Abkommen wurden von dem Diözesanverband Osnabrück das ehemalige Niederstift Münster getrennt, wozu die Ämter Meppen, Cloppenburg und Bechte gehörten. Näheres bei Müller, Gesch. der Weibbischöfe von Osnabrück, Vingen 1887, Seite 166.

Imperiales, id est I<sup>o</sup>II<sup>1)</sup>) circiter scuta, quos modernus decanus cathedralis ecclesiae recipit ac retinet dicens simpliciter, ut decano superadditos, quamvis clarum sit vicario generali deberi, cum per praetactam distractionem ordinarius ceu eiusdem vicarius generalis plurimum amiserit, decanus vero nihil, ut verbo dicam, quidquid placet, ab illis via facti agitur, neque audet ullus vicarius aut quiscumque alius vel minimum ob graves comminationes eorum detegere, quae metropoliticae spectant iurisdictionem, et quatuor annorum spatio ne chartam quidem documentorum metropolitico- rum obtinere potui, quin neque sigillorum officii mei extraditionem, novis proprio aere comparatis, ita ut propria industria et labore novas formulas pro officio meo conficere ac necessariam huius dioeceseos notitiam diuturno gravique studio obtinere debuerim.

Unum pro lucrandis animabus in hac dioecesi medium salutare reperi, quod antecessores mei dispenserint in matrimoniis mixtis id est catholico cum acatholia vel econtra, quae in hac dioecesi ob utriusque religionis libertatem nullatenus impediri possunt — in gradibus consanguinitatis vel affinitatis cum rusticis, quorum multi materialibus haereticis adscribi possunt — ea conditione, ut stipulata manu in vim sacramenti coram testibus pastoribus suis promittant, nascituras proles in catholica religione instruendas educandasque, et hoc pacto experientia docet plurimas proles nostram amplecti religionem in eademque permanere.

---

<sup>1)</sup> Vorlage hat I<sup>o</sup>II; ob darunter die Zahl 102 zu deuten ist?



## V.

### Die Erbe des Amtes Grönenberg und ihre Grundherren im 16. Jahrhundert.

Von H. Zellinghaus-Osnabrück.

Eine Übersicht über den alten Bestand an Bauerhöfen in den einzelnen Ländern aus archivalischen Quellen zu geben hat man bislang nur vereinzelt unternommen.<sup>1)</sup> Und doch wird Kenntniss dieses Bestandes, wie er in den Katastern und Schatzregistern des 15. bis 18. Jahrhunderts erhalten ist, ein Weg sein, der früheren und frühesten Siedelungsgeschichte, zu welcher aus dem Mittelalter meist nur Brocken erhalten sind, näher zu treten.

Das unten abgedruckte Register enthält aber nicht bloß die Namen aller Landbebauer vom alten Vollerben bis zum neuen kleinen Markfötter und Kirchhöfer, sondern auch die Grundherrschaft über dieselben.

Zwischen diesen Grundherren haben, soweit sie Ministerialen waren, infolge von Vererbungen in weiblicher Linie und mannigfachen Verkäufen Verschiebungen des

<sup>1)</sup> J. Schwieters, Geschichtliche Nachrichten über den Kreis Lüdinghausen, 2 The., 1892 u. 1896 und Brodmann, die Bauerhöfe von Billerbed, Beerlage u. a. 1891.

grundherrlichen Anspruchs an die Bauerngüter stattgefunden. Aber von dem, was wir in den Händen der geistlichen Stifter und der alten Dynasten finden, dürfen wir annehmen und können aus den ältesten Heberregistern von Freckenhorst, St. Mauritz bei Münster und Herford teilweise erkennen, daß das Verhältnis zwischen diesen Grundherren und den bäuerlichen Erben bereits im 10. bis 11. Jahrhundert existierte.

Das Grundherrn- und Erberregister vom Jahre 1593, welches zu Mörsers Zeit dem einheimischen Verwaltungsbeamten noch ganz verständlich gewesen wäre, bedarf jetzt an vielen Stellen einer Erläuterung.

Die Kirchspiele sind im ganzen in denselben Grenzen bis heute erhalten.

Melle mit den Bauerschaften, jetzt politischen Gemeinden Bakum, Gerden, Dielingdorf, Eifen, Eichholt, Schlochtern, Gandarpe, Laer, Drantum, Altenmelle. Das Wichbold Melle ist nicht mit aufgeführt, wohl weil dort keine Hörigen, sondern nur Freie mit ihren Dienern wohnten.

Buer mit dem Kirchdorf Buer, Holzhausen, Sehlingdorf, Meesdorf, Markendorf, Littingdorf, Bulsten, Wehringdorf, Düingdorf, Wetter, Eiden, Barkhausen.

Oldendorf mit Kirchdorf Oldendorf, Födinghausen, Ober- und Niederholsten, Westerhausen.

Gesamtkirchspiel Riemsloh mit Kirchdorf Riemsloh-Krukum, Döhren, Westendorf, Groß-Mschen, Bennien, Westhoyel, Hoyel. Die drei letzten bilden das Kirchspiel Hoyel, dessen Kirche eine Gründung aus dem 12.—13. Jahrhundert ravensbergischen Patronats ist. Groß-Mschen gehört zur ravensbergischen kirchlichen Gemeinde Spenge.

Neuenkirchen mit Kirchdorf Neuenkirchen, Ostfeld, Redede, Insingdorf, Holterdorf, Küingdorf, Suttorf, Schiplage.

Wellingholzhausen mit dem Kirchdorf W. Peingdorf-Bessendorf, Gimmern, Uhlenberg, Sandarpe, Schlochtern, Kerffenbrock, Riven.

### Die adeligen und freien Güter.

Im Kirchspiel Melle waren die Eximirten nach Aufzeichnungen des 18. Jahrhunderts im hiesigen Staatsarchive:

1) Haus Bruche mit seinen Häusern, Mühlen, Kotten und Ländereien, 11 Gebäude.

2) Haus Sondermühlen mit der Mühle, dem Alleeause, Jägerause und Vikarieause.

3) Haus Laer mit der Wohnung auf dem Spellbrinke, 7 Gebäude. Außer den Brechten (Einfriedigungen von Privateigentum) der Birrkotte, die Wohnung auf dem Boßkampe, ein Gut auf der Habeforst, die Wohnung genannt, bestehend in zwei Feuerstätten, der Spieker, der Schaffstall.

4) Das Haus Drantum, zwei Häuser.

5) Das Haus Schmallage oder Schmalena, wozu binnen den Brechten der neue Krug und der Krugstall gehörten.

6) Das Haus Rabing, welches 1788 von Leutnant von Rehem bewohnt wurde.

7) Der Gesmoldische Burgmannshof beim alten Schlosse Gronenberg.

8) Das Siechenhaus. 9) Die Landesherrlichen Mühlen.

10) Des Herrn Mats von Voigts Haus am Teichbruche.



11) Das Haus *Walle*, ein Burghaus.<sup>1)</sup> 12) *Schröders*, jetzt Rat von Voigts Haus vor Melle. 13) Das Halberbe *Schwanenmöller*, Bsch. Gerden mit 1 Nebenhaufe und 1 Mühle.

14) Zu *Bakum* liegt ein Markfotte, die *Burzburg*, ist adelig frei, gehört nach dem Hause *Gesmold*.

15) Der Erbfotte *Nordzell*, jetzt *Engelgarten*, in der Bsch. *Altenmelle*.

16) Der Markfotte *Boßwinkel* in Bsch. *Altenmelle*, *Amthaushof*.

17) *Meier zu Westram* als Vordevoigt des Domkapitulars, mit 4 Nebenhäusern.

Dazu kamen die Kirchen, Pfarren und Schulen.

Im Kirchspiel *Buer* 1) Haus *Ostenwalde* mit 14 bewohnten Häusern einschließlich 2 Mühlen.

2) Haus *Suntemühlen*, im 16. Jahrhundert in zwei Teile geteilt, den *Spiegelschen* Teil, den vorher die *Bladiese* und danach die *Cappel* hatten, und den *Westphalenschen* Teil, 4 Häuser.

3) Zweifelhaft, ob für sich frei oder vom Gutsherrn befreit: *Lessenbrok* zu *Buer* und die *Druemühle* in *Markendorf*. Offiziell frei ist seinem Ursprunge nach der Erbfotten *Stricker* alias *Grebe* in *Buer* und *Wildemann* in *Markendorf*.

Nicht erwähnt ist der *Meierhof* zu *Wetter* (*Ledebur*), der „in gewisser Weise als selbständig frei angesehen wurde“ und für den *Nabensberg* noch 1662 die kleine Jagd forderte. *Mittel*, 6, 323.

<sup>1)</sup> *Grüneberger* Burgmänner waren nach *Mitt.* 20, 154 im 14. Jh. auch die Besitzer von Hf. *Laer*, *Sondermühlen*, *Bruche*, *Schmalena* und *Suntemühlen*.

Kirchspiel **Riemsloh**. Das Hauptgebäude des Gutes **Bruchmühlen** liegt im ravenbergischen Amte Limberg, die Mühle im Stifte Osnabrück, Kirchspiel Riemsloh, dazu das Schnathaus, das Haus auf dem Peperkorn, die Honerburg, das Schäferhaus (12 Osnabr. Feuerfamilien).

Nach einem Erbbriefe v. J. 1472 im Osnabrücker Staatsarchiv verkauft „Johan Nagell seligen Ludeke zon an Gerde Ledebur de Brokmolen myt dem Walle myt der olden unde nygen tobehoringhe, zo id belegen is in dem Keripel to Rymeslo.“ —

Für Broxtermanns Hof in Krufum wird 1779 als Amtsvogtswohnung adelige Freiheit pretendiert.

Kirchhöfer und „Bewohner (freier) geistlicher Kirchhöfe“: In Riemsloh 7 mit 4 Feuerlingen, in Hoyel 2 mit 1 Feuerling. Pastorat in Riemsloh: 3 Familien. Exemte waren zu Riemsloh Pastor, Küster, Schullehrer und der Vogt, zu Hoyel Pastor, Küster und Schullehrer.

Zum Hause **Dhjen** (unterhalb Hoyel, dem Gute **Wehrburg** angeflüg): Der Dhfermüller, Maschmann und 1 Feuerfamilie.

Kirchspiel **Neuenkirchen**. Nach einem Bericht des Vogts Fürstenau v. J. 1723 sind schatzfrei samt den zugehörigen Arrödern:

1) Das adlige **Burghaus**, die **Königsbrück** mit 5 Nebengebäuden und 2 Mühlen liegt recht auf der Brandenburgischen Schnaat und sind die Possessoren allezeit Bediente vom Herrn Grafen von Ravensberg gewesen und haben in der Graffschaft Ravensberg Sessionen in der Ritterstube gehabt. Doch ist demselben ein adelich Gut, **Sutfeld** genannt, dem längst abgestorbenen v. Hensingtorff zugehörig und hart an Dorf Neuenkirchen gelegen, incorporiert worden.

2) Das adeliche Burghaus O ver kamp, Bisd. Kühndorf, Possessor Herr v. Kerffenbrock zu Brinke. Das Wohnhaus ist größtenteils abgebrochen. Das Gut hatte 1779 sechzehn Gebäude in den Wrechten und das Landwehrhaus außerhalb derselben.

3) Das Halberbe Rohde, Zburger Vordevoigt, 6 Wohngebäude.

4) Kirche und Schule, 5 Gebäude.

5) In St. Annen Pastorat, Küsterei, Schule und die Kirchhöfer (14 Wohngebäude).

6) Von dem Hauptgebäude der Ende des 17. Jahrhunderts kombinierten adeligen Güter Wallenbrück und Warmenau „war strittig, ob es auf Osnabrückischem Territorium an der Bisd. Schiplage stand oder in der Grafschaft Ravensberg. Das Gut war 1779 unter ravensbergischer Jurisdiction.“ Im Osnabrückischen lagen 5 Nebengebäude. Ein Bericht vom Jahre 1805 gibt an, daß zu „Magels Hause“ gehörten „zwei Familien, eine in Kappels Schaffstall und eine im Seggehaufe.“

Kirchspiel Wellingholzhausen. 1) Das Gut A burg (Im Jahre 1316 wird ein Erbe „tor A“ genannt) Bisd. Peingdorf, mit Mühle und Nebenhaus.

2) Der Markkotte Amelunx, jetzt Schrage, zurückgehend auf einen 1608 lebenden unehelichen Bruder Herrn v. Amelunrens auf Gesmold.

3) Die Vietendorfer Mühle und Clausings Haus im Dorfe als Vordebögte von Zburg, St. Johann in Osnabrück und Haus Bruche.

### I. Die Grundherren.

Der Landesfürst, im Text F. G. (naden), besitzt 37 Boll- und Halberbe, 14 Erbkotten und 46 Markkotten.



Die letzteren konnte er als Oberherr der meisten Marken gründen. Seine Grundherrlichkeit liegt fast ausschließlich in den Kirchspielen Melle und Buer.

Die Domprobstei 43 Erbe. Urkundlich wird zuerst im Jahre 1037 ein praepositus am Dome erwähnt.

Der Domdechant 7 Erbe. Ein solcher wird zuerst 1037 genannt.

Der Domküster bei dem Hofe zu Essen 1. Der villicus de Essene (Meierhof) wird 1244 erwähnt.

Ein Vicarius am Dome 1 Erbe.

Probstei des Stiftes St. Johann zu Osnabrück (1011 gegründet) 14 Erbe, meist in Wellingholzhäusen.

Der Dechant zu St. Johann 2.

Die Stiftsherren zu St. Johann 5. Urkundlich werden solche zuerst 1142 erwähnt.

Petersfrei 1 Erbe, 4 Erb- und 80 Markkotten. „Petersfrei sind Schutzverwandte des hl. Peters oder des zeitigen Landesherrn. Theils sind sie der landesherrlichen Hode aus freier Wahl gefolgt und können sie wieder verlassen, oder sie stehen als Besitzer solcher Stätten der Wehrfester, die von alten Zeiten her der Hode des hl. Peter gefolgt sind, in einer Zwangshode, die sie nicht verändern können.“ (Alöntrup).

St. Johansfrei 1 Erbe, 4 Markkotten.

Abt des Klosters Zburg 20 Erbe in Wellingholzhäusen und Dorf Neuenkirchen, 30 Erbkotten in denselben Kirchspielen.

Kloster Osede 7 Erbe.

Kloster Nulle 1 Erbe.

Kloster Quernheim im Fürstentum Minden und im alten Bistum Osnabrück 3 Erbe.

Kloster Freckenhorst im jetzigen Kr. Warendorf, 851 gegründet, 5.

Kloster St. Mauritj vor Münster 6.

Komptur zu Herford (des Hauses S. Johannis Jerusalem. Johanniter oder Gottesritter. Malteser) 4.

Kirche in Rödtinghausen, Kr. Herford, 1.

Pfarre (Wedeme) in Buer 4 Erbkotten.

Kirche in Buer 2 Erbkotten.

Kirche in Diddendorf 3 Erbkotten.

Kirche in Niemsloh 1 Erbkotten, Pfarre (Wedeme) in Niemsloh 4 Erbkotten, 3 Markkotten.

Kirche in Neuenkirchen 2 Erbkotten.

Pfarre in Wellingholzhausen 4 Erbkotten.

Ravensbergische Freie 31 Erbe und 17 Erbkotten. Von diesen bis 1664 im Schutz und in der Zwangshode des Grafen von Ravensberg stehenden Erben entfallen die 25 Erbe und 15 Erbkotten in den Kirchspielen Buer, Melle und Niemsloh nebst dem Erbe König in Schiplage auf die sogenannten Wetterfreien, die, unter dem Meierhofs (Ledebur) in Wetter stehend, Schutzfreie des Klosters Neuenheerse im Bistum Paderborn waren und über welche dem Grafen von Ravensberg vor 1226 die Edelvogtei übertragen war.

Außerdem besitzt der Fürst von Jülich als Erbe der ausgestorbenen Grafen von Ravensberg 1 Erbe in der Bsch. Mischen und 3 in der Bsch. Ostenfelde.

Herr v. Amelungen auf Gesmold 21, v. Amelungen zu Haus Drantum 5, Moritz von Amelungen 1.

Landdrost German de Bahr (auf Barenau?) 4. — Claus v. Bar 2. Bgl. Mitteil. 3, 193. — Domdechant Herr v. Bar 1. — Johan v. Beverforde-Berries (vermählt mit Christina v. Plettenberg) 1. — Franz v. Beesten auf Oberkamp

bei Neuenkirchen 23. — Wilhelm Brink in Dortmund, vielleicht von der Familie von dem Brink im Kr. Hamm, die im 16. Jahrhundert auch im Osnabrückischen ansässig war 2. — Otto Brink 1. Vgl. Mitteilungen 3, 172. — Von dem Busche-Hünnefeld, wahrscheinlich Clamor v. d. Busche 13. — Herr v. Dinlage in Quakenbrück (als Besitzer von Haus Schulenburg?) 1 — Herr v. Droste-Kaldenhof, Kirchspiel Osterkappeln 6. — Von Dumbstorf in Osnabrück 1. Vgl. Mitteilungen 3, 172. — Jost v. Essen 4. Vgl. Mitteilungen 3, 124. Sie besaßen 1438 Kaldenhof im Kreise Halle. — Herbort v. Saren 17. Auf der „Wohnung“ Rabeding bei Melle oder auf Hopen im Hoyaschen? Vgl. Mitteilungen 3, 157. — Hake zu Böfel bei Rödtinghausen 3. — Von Hatfeld auf Haus Werther im Kreise Halle 1. — Balthasar Hildebrand in Melle 2.

Von Kerßenbrock-Brinke bei Borgholzhausen 11. — Von Kerß-Schmalenau (ausgegangenes Gut bei Melle) 7.

Jost Cappel auf Barmenau, Kirchspiel Wallenbrück, 13. — Johan Kleining in Melle 1. — Jürgen Ketteler 21. — Domprobst Ketteler 2. — Evert Korff auf Kolinghof, Kirchspiel Wallenbrück, 7. — Otto Korff auf Waghorst bei Rödtinghausen 1. — Rolf v. Langen auf Stodum oder Dratum 4. — Von Ledebur-Königsbrück 13. — Ledebur-Bruchmühlen 6. — Ledebur-Mühlenburg 3. — Gerdt Ledebur-Langenbrück b. Westerkappeln und Altmühlenburg bei Spenge 3. — Jan Ledebur 1. Vgl. Mitteilungen 3, 111. — Von Lohe auf Falsterkamp bei Dissen 4. — Meier binnen Melle 1. — Jürgen Nagel zu Wallenbrück 3. — Hermann v. Nehem, Domherr zu Osnabrück 4. — Von Nehem auf Sondermühlen 2. — Diedrich v. Nehem 1. — Kaspar v. Oher (Der), wohl auf Haus Bruche und Droft zu Iburg und Reineberg 11. — Lambert von Oher 2. — Wilden Vladies (zu Wimmer?) 3. — Witwe Vladies 3. — Johan



v. Plettenberg in Melle (Gut Walle?) 3. — Witwe Plettenberg 1. — Gebrüder v. Spiegel 2. — David Spiegel 1. — Dirk Staell zu Sutthausen 4. — Jürgen Steinhaus auf Steinhausen bei Halle 1. — Brun Stempel, im Kreise Verfenbrück angeessen, 1. — Tribbe zu Bigenburg, Kr. Lübbecke, 1. — Reineke Tribbe zum Limberge 1. Vgl. Mitteilungen 3, 159. — Walle (zu Welp?) 5. — Von Barendorp zu Milse bei Schildesche 15. Vgl. Mitteilungen 3, 118. — Adrian v. Behlen 3. — Frau Vikensolt auf Langelage bei Osterkappeln 2. — Vinke zu Ostenwalde 9. — Vinke zu Sunteburg 2. — Frau Vinke 1. — Jasper Vogel zum Hüßberge 1. — Rolf Voß (auf Böfel bei Rödninghausen?) 2. — Baldewin Voß 1. — Lies de Wendt auf Holtfeld bei Borgholzhausen 4. — Lubbert de Wendt zu Rezen in Lippe 1. — Otto de Wendt zu Moeler Kreis Beckum 1. — Ernst Wendt 1. — Bernhard Westphalen zu Suntemühlen 4. — v. Wisberg zu Hüffe bei Rödninghausen 1.<sup>1)</sup>

## II. Die Erbe.

Da die Entstehung der jetzigen Hofnamen erst ins 13. bis 14. Jahrhundert fällt, während vorher die Höfeinhaber der geschlossenen Bauerschaften nur durch ihre Personennamen (Taufnamen) bezeichnet wurden, welche grade in hiesigen Landschaften sehr mannigfaltig gewesen zu sein

<sup>1)</sup> Es ist auffällig, daß mit ganz vereinzelten Ausnahmen die Ministerialen in den einzelnen Bauerschaften immer nur ein, höchstens zwei Erbe zu Lehn tragen. Es scheint danach, als ob bei dem Edlen von Lippe, dem Grafen von Ravensberg, der Abtei Herford und den Bischöfen von Osnabrück durch das ganze Mittelalter der Grundsatz geherrscht hat, das Ueberwiegen eines Ministerialen in einer Bauerschaft zu verhindern.

scheinen, so ist der direkte Nachweis der Existenz der Höfe vom 14. Jahrhundert rückwärts nicht zu erbringen.

Dagegen lassen sich eine Reihe der Erbe des Registers in den bekanntlich bis jetzt nur spärlich veröffentlichten Aufzeichnungen des 14. bis 16. Jahrhunderts wieder finden.

### Kirchspiel Melle.

**B a k u m:** Beckmans hus 1351.

Domus Wicholdi in Budinctorp 1240 (Wichert).

Beperkorn 1422.

Codinchworden 1240 (Wordeman?).

Slivelda 1088 Herzebroker Heberolle, Slivelde 1328.

Westf. Zeitschr. 3, 305 (Slimfeldt).

Sekeman (Johan wvn Sife) 1350.

**Gerden:** Domus Camphus 1240 (De Kemper).

Zetefoves hus to Gerden 1383. Ungedruckte Urkunde des Historischen Vereins: Zetefave.

Gerhardus Faber de Gereten 1273. Osnabrücker Urkb. 3, S. 327. Faber in Gerden 1350, Gerhardus 1240. Möser Bd. 8 (De Smett).

Gartwig 1240. Möser Bd. 8. (De Garde.) Vgl. den abgezweigten Erbkotten Gardich.

Die l i n g d o r f: Busse Gardingf, 14. Jahrhundert. (Gardindf).

Bothof 1291.

**E i s e n:** Budinctorp 1240. Möser Bd. 8. (Budentorff?).

**E i c h o l t:** Ertman to Eickholte. Traditiones Westfal. I, 154 und 162.

Van Eckholta Gelderad 1050. Freckenhorster Heberolle, Ghelhodes Erbe 1490. Sondermühlener Archiv. (Wellehoidt).

Sandarpe: Nardenbelde 1350.

Vyndmans hus 1490. Sondermühlener Archiv.

Sunolding 1350.

Laer: Galinctorpe 1169.

Ludowinc hus 1375. (Zulevesman).

Drantum: Westerhem 1240 und 1253 (Westram).

Hus und woininge to Brokesten 1443 (Broxterman).

Altenmelle: Einige in Urkunden und Hebere-  
gistern vorkommende Altenmeller Hausnamen erscheinen  
nicht im Register.

#### Buer.

Buer: Rumpeshus 1443 Herforder Tradit. S. 249  
(Rump).

Solzhausen: Johan Rygeman 1335, Osnabr.  
Staatsarch. (Nieman). Welleman 1412. G. de Hustedede  
1275.

Markendorf: Lotmanshobe to Lollendorf 1350  
(Lodtman). Reynind 15. Jahrh. Trad. Westf. 3, 136  
(Reiner?).

Littingdorf-Bulsten: „Kaufbrief auf die Hobe  
zu Bulsten als Rißer und Wortmann, so vor diesem  
Beninghus und Gerdinghuiß geheißē“ 1460. Chereken  
hus Trad. Westf. 4, 95. Bennenhus 1336. Hennekenhus  
Trad. Westf. 4, 95 (Henneker) Meierhof in Dytmennictorp  
1470.

Wehringdorf: Thydemanns hus, Trad. Westf.  
3, 136 (Niemann) Das Wittkenhaus 1411 Breuß, Reg.  
3, 133 (Witteker).

Duingdorf: Grotchus tor Storckesbefe 1373 (Grot-  
huis). Hus to den Bretholte 1373 (Bretholt).

Wetter: Johannes Grudere 1267 (de Gruer). Villa  
que Plore dicitur 1216 (Ploir). Thethardus Lethebur  
1215 (Ledebur). Scobeshus 1336 (Schoiff).



**Eiden:** Kofeker 1482 (Kaleker).

**Barckhausen:** Liudolfus 1240 (Lippolt?). Gennensief 1350 (Gennensief).

### **Oldendorf.**

**Oldendorf:** Menking 1347, Sondermühlener Archiv (Menke). Curia in Dubroke, Osnabr. Mitt. 4, 36 und 44 (Dumbroif). Nyemanninch 1326, Sondermühlener Archiv. (Niggeman?). Gehardus dictus Leuwe 1347 Sondermühlener Archiv (Leuwe). Sifridus de grebe 1350 (Sibert).

**Födinghausen:** Calvello 1422, Kalvelage 1472 (Kalfferlage).

**Westerhausen:** Johannes de Wendt 1350 (de Wendt). Wichmans hus tor Borch 1442 (thor Borch).

**Solsten:** Lampen hus 1350 (Lampfer). Dethmarus tho Solsten 1336, Sondermühlener Archiv (Detmer). Solirs hus des greben 1350, mit des Greben Erbe 1533 (Grebe). Des Witten kotte 1366 (Wittefotte). Oberdykes hus 1418 (Diedbreer). Johans hus Hesper to Osterholsten 1358. (Hespe).

### **Niemsloh.**

**Niemsloh:** Curia Sutrimeslo 1277 (Meier im Sagen?). Curia Biscopinctorpe 1350 (Meier to Bissinctorpe).

**Westendorf:** Dat Botterhus 1342, Ztschr. f. westf. Gesch. 6, 163 (Botterman).

**Bennien:** Beringeshove, Trad. Westf. 3, 140 (Berries). Herman Grotehus, Trad. Westf. 4, 114 (Grot-huis), Albert Calthof 1334 (Kalthoff).

**Westhoyel:** De Bungener 1415 (Bunger). To dem Sterde 1411 Preuß, Reg. 3, 128 (Stertman).

Ufchen: Beltman 1419 (Beltman).

Kirchhoyel: Dsn. Urkb. 3, 426 und Stübe 1, 119 (Dumhufen). Ellerbefe, Trad. Westf. 3, 140 15 Th. (Ellerbeck). De Meyger van Hoyle 1398 (Meier). De Martmolen 1479 (Martmoller). De Wellinges kotte 1447 (Wellenfötter).

### Neuenkirchen.

Dorf Neuenkirchen: Sagerinctorpe 1095 (Serlingdorf). Sagan 12. Jahrh. und 1253 (Sagemann). Luder 12. Jahrh., Trad. Westf. 4, 47 (Lutter). Winthuß 1253 (Windtmann). Luderink 1498 (Lurman). Twelman, Trad. Westf. 3, 141 (Twellmann) = Mansus ad puteum 1253? — bona obere unde Neder-Sutfelt (Sutfelt). Trad. Westf. 4, 291. Sederbefe 1288 (upr Herbeck).

Ostenfelde - Redeke - Insingdorf: Beltuß to Beleren 1483, van them Belde, Trad. 4, 75. 13. Jahrh. (Beltmann). Winken mole 1350 (Winkenmoller). Moermans hus 1451 (Moermann).

Solterdorf: Johannes Otberting 1350 (Aidtbracht).

Rüingdorf: Ufvenbife 12. Jahrh., Trad. Westf. 4, 35 (Uffenbede).

Domus Borchardi ton Grotendike et molendinum 1240 Möser 8, 404 (Grotendick und de Möller). Domus Ludolphi in Codinctorpe 1240 (Lulebesman).

Suttorf: Langenhove, Trad. Westf. 3, 136 (Lange). Selmynges hove 3, 136 (de Sellege) Sellmann 3, 136 (Sellmann).

## Wellingholzhausen.

Dorf Wellingholzhausen: domus in Holt-  
hufen 1287 (Meier). Bidigdorpe 1251 (Bietendorf).  
Super Ulen 1287 (Uleman). Bornholte 1350 (Varenholdt).

Peingdorf: Curia in Quatwic 1350 (Quattife).  
Magna domus in Bedincdorp 1350 (Grothuis). Domus  
Sudepoles 1350 (Sudepoell). Afrunus to Bedingtorpe  
(Abelmann?), Albertus in Westelinctorp 1344, Osnabr.  
Mittel. (Afferman?).

Simmer: duo domos in Horzeten 1287, unus et  
alter in Horzeten 12. Jh. Trad. 4, 34 (Haisterman und  
Hedeman).

Uienberge: domus Gerhardi 1350 (Gerding).  
Ebbeking hus 151513 (Ebbeker).

Rüven: Grevynchole 1337. Mitt. 2, 146 (Gre-  
vinkhof).

Sandarpe: Lom Asbroke (Aßbrock) 1526. Bonen  
hus 1447 (Boene).

Schlöchter: Lubbracht 1526. Bertelwic 1248  
(Bartelink?).

Kerßenbrod: Bredebrachtinc Trad. 4, 116 (Frode-  
bracht). Bettinc Trad. 4, 116 (Bettind). Wesel Trad. 4,  
74 (Wesselind). Grunthus Trad. 4, 74 (Grundtman).  
Bertoldus 1316 Osn. Archiv (Bertelind). Voleman 1547  
Voelman). Overbeck 1412 Osn. Archiv (thor Bede).

In den Osnabrüggischen Unterhaltungen 1770 S. 59  
ist eine Urkunde über die Wetterischen Freien v. J. 1393  
abgedruckt, welche die Namen von 15 Wetterfreien gibt.  
Sie beweist, wie stark sich im Laufe des 14. Jahrhunderts  
die neugebildeten Familien- oder Hofnamen fortwährend  
veränderten. Nur die in Klammern hinzugefügten Namen  
existierten 1593 noch: Rudolphus villicus principalis curiae



in Wetter (Ledebur Meier zu Wetter), Kolto Ludolffingf, Wichmannus Gerdingf de Linden (Linkeman), Henneke Lutgardingf, Hermannus Biſchop, Abefe Benning (Wenne) Hermannus Arndingf genannt Heimſoet, Conrad Flore (Ploir), Weffelus Slein genannt Schoeff (Schoeff), Hanefe Gerding, Arnt Volingf (Arndind), Kolto villicus in Krukenheim (Krukemeier), Henneke Jacobingf, Heincke Benning, Gerde Flore (Flore).

#### Zur Bevölkerungsſtatistik des Amtes.

Verglichen mit einer Viehſchätzung des Amtes, die im Jahre 1558 in Melle im Beiſein der Schahherren Herr Joſt von der Borch, Domherrn Clauweſ von Ledden und Gerdt Nagels gemacht iſt, iſt der Beſtand an Erben deſſelben Namens in dem Register von 1593 in den meiſten Dörfern ganz derſelbe. Nur in Eichholt, Dorf Buer, Holzhausen, Littingdorf, Duingdorf, Weſterhausen, Hoyer, Peingdorf und Kerſſenbrok hat die Viehſchätzung je ein Erbe weniger.

Schätzpflichtige ergibt jenes Register vom J. 1558 abzüglich der Ravensbergiſchen Freien:

Kfp. Melle 153, nämlich Bakum 33, Eiken 21, Gerden 28, Dielingdorf 9, Eichholt 14, Gandarpe 11, Laer 16, Drantum 10, Altenmelle 11.

Kfp. Buer 243, nämlich Buer 58, Holzhausen 27, Sehlingdorf 16, Neesdorf 23, Markendorf 39, Littingdorf 14, Wehringdorf 29, Wetter 14, Barfhausen 21.

Kfp. Oldendorf 103, nämlich Oldendorf 29, Födinghausen 15, Weſterhausen 22, Goltſten 37.

Kfp. Riemsloh 171, nämlich Riemsloh 62, Weſtendorf 14, Bennien 27, Weſthoyer 18, Niſchen 19, Kirchhoyer 31.

Ksp. Neuenkirchen 175, nämlich Neuenkirchen 51, Suttorf 24, Ostensfelde 24, Redeke 12, Holterdorf, 28 Ruhndorf 20, Schiplage 16.

Ksp. Wellingholzhausen 171, nämlich Wellingholzhausen 44, Beingdorf 42, Gimmer 16, Ulenberg 11, Nüwen 11, Sandarpe 13, Schlochter 13, Kerffenbrof 21.

#### Viehstand des Amtes im 16. Jahrhundert.

Es ist vielleicht von lokalem und zugleich volkswissenschaftlichem Interesse den Viehbestand dieses Registers anzugeben:

Bakum 167 Kühe, 110 Rinder, 150 Schafe, 286 Schweine, 101 Pferde, 7 Fohlen (Enter), Eifen 82 R., 45 R., 97 Schw., 48 Pf., 2 F. Gerden 162 R., 132 R., 6 Schw., 291 Schw., 108 Pf., 12 F. Dielingdorf 52 R., 45 R., 4 Schw., 97 Schw., 48 Pf., 3 F. Eikholt 69 R., 57 R., 10 Schw., 164 Schw., 54 Pf., 1 F. Sandarpe 56 R., 40 R., 110 Schw., 48 Pf., 1 F. Laer 73 R., 45 R., 2 Schw., 112 Schw., 62 Pf., 4 F., Drantum 68 R., 49 R., 145 Schw., 60 Pf., 6 F. Altenmelle 56 R., 34 R., 113 Schw., 41 Pf., 3 F.

Der Viehstand der rabensbergischen Freien ist hier, wie auch bei den folgenden Kirchspielen nicht angegeben.

Dorf Buer 179 R., 97 R., 16 Schw., 339 Schw., 86 Pf., 2 F. Holzhausen 85 R., 43 R., 49 Schw., 119 Schw., 78 Pf., 5 F. Sehlingdorf 60 R., 30 R., 18 Schw., 77 Schw., 42 Pf., 3 F. Meesdorf 74 R., 48 R., 42 Schw., 176 Schw., 51 Pf., 6 F. Markendorf 166 R., 83 R., 34 Schw., 279 Schw., 120 Pf., 7 F. Litingdorf 74 R., 45 R., 29 Schw., 129 Schw., 67 Pf., 5 F. Wehringdorf und Duingdorf 135 R., 71 R., 182 Schw., 90 Pf., 9 F. Wetter 45 R., 29 R., 61 Schw., 44 Pf., Barkhausen und Eifen 86 R., 55 R., 46 Schw., 167 Schw., 73 Pf., 5 F.

Oidendorf 118 R., 81 R., 204 Schw., 67 Pf., 6 F. Födinghausen 86 R., 64 R., 138 Schw., 63 Pf., 5 F. Westerhausen 106 R., 62 R., 220 Schw., 78 Pf., 8 F. Solsten 170 R., 111 R., 121 Schw., 293 Schw., 141 Pf., 8 F.

Riemsloh 222 R., 146 R., 128 Schw., 401 Schw., 146 Pf., 15 F. Westendorf 68 R., 54 R., 6 Schw., 133 Schw., 59 Pf., 5 F. Bennien 139 R., 83 R., 6 Schw., 199 Schw., 94 Pf., 6 F. Westhofel 75 R., 44 R., 23 Schw., 113 Schw., 42 Pf., 5 F. Mjchen 101 R., 71 R., 14 Schw., 158 Schw., 73 Pf., 5 F. Kirchhofel 112 R., 62 R., 60 Schw., 146 Schw., 65 Pf., 5 F.

Neuenkirchen 151 R., 92 R., 70 Schw., 300 Schw., 68 Pf., 2 F. Suttorf 99 R., 78 R., 53 Schw., 162 Schw., 57 Pf., 3 F. Ostenfelde 112 R., 85 R., 33 Schw., 210 Schw., 79 Pf., 10 F. Medeke 50 R., 39 R., 8 Schw., 89 Schw., 37 Pf., 1 F. Solterdorf 94 R., 76 R., 55 Schw., 172 Schw., 61 Pf., 7 F., Rüingdorf 76 R., 44 R., 33 Schw., 97 Schw., 48 Pf., 3 F. Schiplage 56 R., 43 R., 6 Schw., 92 Schw., 42 Pf., 1 F.

Wellingholzhäusen 154 R., 86 R., 14 Schw., 268 Schw., 73 Pf., 1 F. Peingdorf 136 R., 83 R., 9 Schw., 239 Schw., 86 Pf., 5 F. Gimmer 63 R., 60 R., 138 Schw., 54 Pf., 1 F. Nüwen 93 R., 59 R., 8 Schw., 203 Schw., 66 Pf., 6 F. Sandarpe 62 R., 47 R., 114 Schw., 50 Pf. Schlochter 65 R., 42 R., 37 Schw., 116 Schw., 48 Pf., 2 F. Kerffenbrof 113 R., 65 R., 17 Schw., 164 Schw., 77 Pf., 1 F.

Nach einem andern Schatzregister vom Jahre 1545 wurden gezahlt für ein Pferd 2 Schillinge, Ochse oder Kuh 20 Pf., ein Entervollenn (einjähriges Fohlen) 1 Schw., Schmalrind 10 Pf., Schwein oder Schaf 6 Pf., Knecht 4 Schw., Magd 1 Schw. Eingefordert von Dr. W. S. Zost von



Vindlage Doemher, Jurgen Stord Rathman und Johannes Schurman Vicarius.

Auch unser Register führt die *Knechte* und *Mägde* auf. Es sind in den 5 Kirchspielen nur 187. In 6 Bauerschaften kommen keine Diensthöten vor!

#### Erhaltung der Bauernnamen.

In den meisten Dörfern haben sich die Erbe und ihre Namen von 1593 bis zur Gegenwart erhalten, wie folgende beispiehsweise gegebene Uebersicht zeigt.

Bsch. *Oldendorf*. Register 12 Voll- und Halberbe. Jetzt: 1. Unbekannt, 2. Menke, 3. Siebert, 4. Kröger, 5. Obrof, 6. Unbekannt, 7. Wesseler, 8. Unbekannt, 9. Unbekannt, 10. Unbekannt, 11. Obermüller, 12. Niedermüller.

Bsch. *Födinghausen*. Reg. 12 Voll und Halberben. Jetzt: 1. Albert, 2. Sella, 3. Ahmann, 4. Elcher, 5. Eichhoff, 6. Bierbaum, 7. Kreimer, 8. Räkamp, 9. Kofhflage, 10. Zmbrof, 11. und 12. fehlen.

Bsch. *Westershaujen*. Reg. 11 Voll- und Halberbe. Jetzt: 1. Fobker, 2. Wente, 3. fehlt, 4. Schweer, 5. Meyer, 6. fehlt, 7. Menke, 8. Lübker, 9. Möring, 10. Borgmeier, 11. fehlt.

Bsch. *Solsten* Reg. 16 Voll- und Halberbe. Jetzt: 1. Sagedorn, 2. Stechmann, 3. Lamper, 4. fehlt, 5. Beer-  
mann, 6. Rothert, 7. Dierker, 8. Pzedewinkel, 9. Dettmer, 10. Kusleman, 11. Sprenger, 12. Oberhespe, 13. Drees, 14. Nagel, 15. Bischof, 16. fehlt. (Mittheilung von Herrn Pastor Bölsing.)

Bsch. *Dorf Niemsloh* Reg 15. Voll- und Halberbe. Jetzt: 1. Meier, 2. Buddenberg in Döhren, 3. Döh-  
mann in Döhren, 4. fehlt, 5. Harig in Döhren, 6. Wilde in Döhren, 7. Heitmann in Döhren, 8. Niederkrufemeier, 9. Bismeier in Döhren, 10. Ernstmann in Krufum, 11. Al-  
welt, 12. Stoppelman in Döhren, 13. Kofiek in Döhren, 14. Kuhmühle in Krufum, 15. Hollander in Krufum.

Bsch. Westendorf. Reg. 11 Halberbe. Jetzt: 1. Bibbelmann? 2. Frerich oder Kampmann, 3. Debbrecht, 4. Thöle, 5. Eßmann oder Kaltschmidt, 6. Wellmann, 7. Barwig, 8. Barre, 9. Wischmann oder Lagemann, 10. Bottermann 11. Schlüter.

Bsch. Bennien. Reg. 13 Voll- und Halberbe. Jetzt: 1. Meier, 2. Buerdief, 3. Lindemann, 4. Werries, 5. Grotthaus, 6. Kalthof, 7. Heuermann, 8. Eilert, 9. Brinkmann, 10. Bordtmann, 11. Sellmann, 12. Ahlandt, 13. Liemann.

Bsch. Westhoyel. Reg. 7 Erbe. Jetzt: 1. Meier, 2. Wölk, 3. Hilbrenner, 4. Bünger, 5. Stertmann, 6. Deuter, 7. Ostermann.

Bsch. Ujchen. Reg. 11 Erbe. Jetzt: 1. Meier, 2. Feldmann, 3. Brünger, 4. Wiechmann, 5. Nahe, 6. Menke, 7. Im 19. Jahrhundert parcelliert 8. Pothof, 9. Sellmann, 10. Kiepe, 11. Eggermann?

Kirchdorf Hoyel. Reg. 9 Erbe. Jetzt: 1. Meier, 2. Meier zu Ohjen, 3. Elbrecht, 4. Bachhaus, 5. Gode, 6. Schwarte, 7. Welling, 8. Schürmann, 9. Niemann.

Dorf Neuenkirchen. Reg. 12 Erbe. Jetzt: 1. Meier zu Seringdorf, 2. Sagemann, 3. Pilgrim, 4. Käsemann, 5. Lutter, 6. Menke, 7. Windmann, 8. Nordsief, 9. Rhode in Berge, 10. Twelmann, 11. Lohmann, 12. Lahmann.

In einzelnen Ortschaften sind auch noch fast sämtliche Erbkotten des Registers vorhanden. So in

Solsten: 1. Liemann, 2. Greibe, 3. Knollmann, 4. Wittkötter, 5—7 fehlen.

In Dorf Niemsloh: 1. Fippe in Döhren, 2. Dodt in Döhren, 3. Senkel, 4. Ledde in Döhren, 5. Dieckstall, 6—8?, 9. Understall in Krufum, 10. ?, 11. Sulffstedde, 12—20 fehlen.

Bsch. Bennien: 1. Maßmann, 2. Welbrock, 3. fehlt,

4. Niermann, 5. Gabbelmann. Vor 1900 parcelliert, 6?  
7. Kirchhoff.

Bsch. *N i s c h e n*: 1. Ebeler, 2. Althoff. Vor 1900 parcelliert 3. Rötter, 4. Welling, 5. Lindenbrinf

Kirchdorf *S o n e l*: 1. Müller-Martmühle, 2. Dreier, 3. Stedelmeier oder Helman, 4. Wellenkötter, 5. Behrmann, 6. Schlüter, Besitzer Welker, 7. Flandermeier auf dem Flandern.

Bsch. *W e s t h o n e l*: 1. Dolmeier, 2. Kruse, 3. Timmermann, jetzt Kruse, 4. Instaff, 5. Niederjohann, 6. Oberjohann.

Das „Gemeindelexikon für die Provinz Hannover“, auf Grund der Volkszählung von 1895 hrg. vom K. Statistischen Bureau Berlin 1897 regt zu einer Vergleichung der Bevölkerung nach den Ziffern der alten Schatzregister an, zumal die Begrenzung der Gemeinden, der ehemaligen Bauerschaften, noch fast überall die alte geblieben ist. So ist, um ein paar Beispiele zu geben, die Personenzahl im Kopfschatzregister des Dorfes *K i r c h h o n e l* vom Jahre 1500 (Archiv Abschn. 89) 89 Personen.

Register von 1532: Summa der huzheren unde huzfrowen 41. Summa der Völker 58 = 99. Einwohnerzahl von 1895: 467.

Die Bauerschaft *S c h i p l a g e*, welche 1599 21 Feuerstätten hatte, hatte im Jahre 1601 68 Einwohner bei 19 Familien. Davon werden als „filius“ und „filia“ bezeichnet: 28. In 1 Familie sind 5, in einer 4, in einer 3, in sechs 2, in acht 1 Sohn oder eine Tochter.

Nach einer Kopfschätzung von 1630 hat *Schiplage* 53 Einwohner in 19 Familien. Darunter „Knaben und Mädchen“ 11.

Vier Familien haben 2 Kinder, drei Familien 1 Kind. Zwölf Familien sind ohne Kinder, worunter 5 Hüffente



(in Bauernhäusern eingemietete, gewöhnlich kinderlose Familien).

Die frappant geringe Kinderzahl hat wohl in der Mutlosigkeit ihren Grund, die das Volk in den zwölf Kriegsjahren ergriffen hatte.

Nach der Volkszählung von 1895 hatte die Gemeinde Schiplage, in der außer einer kleinen Zigarrenfabrik keine Industrie vorkommt, 108 Hauswirtschaften und 506 Einwohner. Bauernkotten werden in diesen Registern des 16.—17. Jahrhunderts nicht aufgeführt. Haben sie damals existiert?

Aus Urkunden des 14.—15. und Heberegistern des 13. Jahrhunderts geht hervor, daß bäuerliche „domus“ oft ein oder mehrere „casae“ hatten. Aber sind das nicht Erbkotten gewesen, die später als unabhängig behandelt wurden? Das Fehlen eines Diensthofstandes und die Existenz der Hüffenten spricht gegen das Vorhandensein von Bauernkotten vor dem Jahre 1648.

Im Kirchspiel Riemsloh gab es im Jahre 1805:

	Krutum (Riemsloh- Dören)	Westen- dorf	Ben- nien	West- hoyel	Ufchen	Kirch- hoyel
Vollerben	12	1	7	4	7	3
Halberben	6	11	6	3	3	6
Erbkötter	16	2	8	7	5	7
Markkötter	34	1	10	3	16	17
Neuwohner	17	4	—	3	5	5
Heuerfamilien	124	41	58	44	41	57
Zusammen	209	60	89	64	77	95

Riemsloh hatte außerdem im Jahre 1805 noch 2 Befreite, 5 Geistliche, 10 Kirchhöfer und einen Personenstand von 2832. Im Jahre 1895 wohnten in den 7 Gemeinden 3653 Personen.

Das Rsp. M e l l e bestand 1805 aus folgenden Familien: 4 Adelige 6 Befreite, 70 Vollerben, 20 Halberben, 42 Erbköttern 39 Markköttern, 8 Neubauern 416 Feuerlingen mit einer Personenzahl von 3038. (Die Geistlichen sind ausgelassen). Der Flecken Melle hatte 204 Familien und 1111 Personen.<sup>1)</sup> Volkszählung 1895: Haushaltungen 771, Einwohner 4347. Die Stadt 2706 Einwohner.

Das Rsp. D i d e n d o r f 3 Geistliche, 35 Vollerben, 17 Halberben, 26 Erbkötter, 34 Markkötter, 7 Kirchhöfer, 146 Feuerlinge. Personenzahl 1379. Nach der Volkszählung von 1895 gibt es 329 Haushaltungen und 1768 Einwohner.

Rsp. B u e r 1 Adelige, 1 Befreiter, 4 Geistliche, 96 Vollerbe, 22 Halberbe, 70 Erbkötter, 111 Markkötter, 9 Kirchhöfer, 640 Feuerleute. Personenzahl 4832. Volkszählung 1895: 831 Haushaltungen und 4387 Einwohner, wovon vielleicht 133 für Ostenwalde abzuziehen sind.

Rsp. N e u e n k i r c h e n 7 Befreite, 7 Geistliche (und Lehrer), 37 Vollerben, 29 Halberben, 66 Erbkötter, 51 Markkötter, 29 Kirchhöfer, 59 Neuwöhner, 555 Feuerleute. Personenzahl 4128. Volkszählung von 1895: Haushaltungen 740, Einwohner 3959.

Rsp. W e l l i n g h o l z h a u s e n: 1 Befreiter, 3 Geistliche, 60 Vollerben, 25 Halberben, 48 Erbkötter, 43 Markkötter, 48 Kirchhöfer, 6 Neuwöhner, 336 Feuerleute. Personenzahl 1358. Volkszählung von 1895: Haushaltungen 326, Einwohner 2937.

In diesem Kirchspiele ist die Zahl der Wohnhäuser mit

<sup>1)</sup> Es wohnten auf den adeligen Gütern im Jahre 1801: Bruche 18 Familien, Sundermühlen 8, Engelgarten 1, Rönnichshof 2, Vahr 12, Schmalenau 8, Drantum 3, Lehngut Rabin 2, Vgt. Wohnung 3. — Sonstige Exemte: Landesherrliche Mühle: 1 Familie, Burghaus Grönnenberg 1, Hallmeisterei 1, Sieckenhaus 1.

der Zahl der Haushaltungen, abgesehen vom Kirchdorfe und von Peingdorf, wo erstere um 6 geringer ist, noch heute identisch!

**Ampts Gronenberge Erb- und Kotten- Schatzregister  
uff Michaelis Anno 93 uffgeschriben. 1593.**

**Kerspell Melle.**

**Burschup Bakum.**

**Volwarige hele Erbe.** J. G. eigen: De Meier to Bakum. — Barendorpf zu Milse: Volte, Sadelhover. — J. G. eigenn: Beekmann. — Otten Bringk: Wichert. — Amelungen to Drantum: Pepperkorn. — Her Koleff Boß: De Due. — Dem Landtrosten Herman de Vahr: Prasse, de Leuwe, de Koeper Sadelhover, Borenkamp. — Dem Heren Domdech: Unbefundenn. — Dem vom Busch nach Sunefeld: Hurlebrink. Vacat. Lich woste, die Behausinge ist verhuert, die landerie wirt verpachtet. De Besitter aber gebrucht der fullen wahre in der marke.

**Halve Erbe.** ? De Numeker. — Wordemann. Gelt sich vor ein Halberbe, is aber in der Marke nicht berechtigt. — Slimfeldt is solvarich in der Marke berechtigt.

**Erffkotten.** Johan Kleining zu Melle: Gereke upr Woninge. — Amelungen to Drantum: Budde. — Fürstliche Gnaden eigenn: Putker. Bonnet up des Meiers to Bakum guide. — Johan Mettenberg binnen Melle: Johan upn Sike. — Der Meierschen binnen Melle: Ludeke upn Gemejaede — Amelunen to Drantum: Johan von Melle. — Johan Kleiningh binnen Melle: Johan Holtgrebe. — Herbort van Haren: Wriber. — Jasper von Oher: Johan Alberts.

**Markkotten.** Fürstliche Gnaden eigenn: Johan Putker, Geirich in der Rede, Statius Holtgrebe, Brune.



S. Johans Frie: Johan Kötter. — Johan Wlettenberg binnen Nelle: Michel Steuen. — Frigh, aber in kein recht: Suerdiek. — Fürstliche Gnaden Petersfrienn: Sluter upr Mellermarsch Voetknecht. — Herbort van Saren: Johan tom Bothuse, Wont up des Wriwers Erfgrunde.

#### Burschup Gehrden.

Sele Erbe. Fürstliche Gnaden eigenn: De Meier, De Kemper. — Amelungen to Gesmell: Zetefabe. — Dem vom Busche to Huneselt: De Smet. — Gehört in die Dompravestie: De Garde. — Fürstliche Gnaden eigenn: Selman. — In die Dompravestie: Kroleff, Hoppenbrock. — Fürstliche Gnaden eigenn: Nienhuis, Ellebracht.

Salve Erbe. Evert Korff na dem Rolindhobe: Swalemoller, Witendubell. — Fürstliche Gnaden eigenn: De Meester, Sakemann, Behrmann, boemsluter.

Erfkotten. Evert Korff na dem Rolindhobe: Gardich. — Fürstliche Gnaden eigenn, doch kerkengudt: Kranenstaver. — Fürstliche Gnaden eigenn: Horstmann. — Nach Broche und Walle eigenn, doch kerkengudt: Jurgen tor Helle. Wird in den Marken nichts gestanden.

Markkotten. Fürstliche Gnaden Peters frie: De Blinde. — Fürstliche Gnaden eigenn: Depenbrokes kotte, Johan Meier in Gressiele. — Johan uper Bullenheide wonnet tho Jahren up Nienhuses Grunde. Heinrich Manhinrich ist Kempers Listucht, wonnet tho Saren. — Ist zwischen Fürstliche Gnaden und dem von Busche streitig. Sieffmedes Kotte.

#### Burschup Dilindtorpe.

Sele Erbe. Dompravestie: De Meier. — Amelungen to Gesmell: Raickman. — Abdissin to Fredenhorst:

Zohan Gardind, De Redeker. — Zoft Cappelen: Diekmann. — Kloster Dzed: Pothoff. — Domprabestie: Huningf.

Halbe Erbe. de Rumefer.

#### Burjchup Efen.

Hele Erbe. Kerffenbroch thor Smalenau: De Meier, Hunind. — Amelungen to Gesmell: Detmer. — Fürstliche Gnaden eigenn: Budentorff, de Heller.

Halbe Erbe. Kerffenbroch thor Smalenau: Die Alveßmoller.

Erfkotten. Fürstliche Gnaden eigenn: Hemminckhuis. — Kerffenbroch tor Smalenahe: Jasper Dreeß. — Jasper van Oher: Jasper Scheper, Philipp im Lohe, Jasper Borchers.

Markkotten. Fürstliche Gnaden Petersfrie: Zurgan Clauvesind. — Fürstliche Gnaden eigenn: Jasper Hebbeler. — Jasper von Oher: Fynup. — Fürstliche Gnaden Petersfrie: Cathrina im Lohe. — Fürstliche Gnaden eigenn: Heinrich Niehuis. — Fürstliche Gnaden Petersfrien: Zoft Witbusch, Ludede Martind, Grete Lase. — Fürstliche Gnaden eigen: Cathrina Straitenind pauper. — Fürstliche Gnaden Peterfrie: Anna vor der Wisches Kotte.

#### Burjchup Eichholte.

Hele Erbe. Abdisinnen to Fredenhorst: Erdtman, Johannisman. — Nehem zur Sundermollen: Bellehoidt. — Franz von Beesten: Linemann. — Domprabestie: Alfferman, De Golscher. — Prabestie to S. Zohan: Gerlich, Middendorp. Diese vier geben sich vor halbe Erbe an, sein aber fulwarich in der Marke berechtigt. — Prabestie to S. Johann: Zohann Middendorp.

Markkotten. Zurgan Middendorp vacat. und sol abgeschaffet werden.

## Burschup Sluchteren.

**Boilerben.** Domprabestie: Nizmann, Cordt Kollffs. — Kloster Dzedon: Mehrmann Sadelhover. — Kerffenbroch to Brinde: Pepperkoren.

**Erskottenn.** Herbolt von Haren: Boneß.

## Burschup Sandarpe.

**Sele Erbe.** Domprabestie: Johann Kollff, Semmelmann, Johann Hunind, Herbert. — Herbolt von Haren: Meier to Nordenfelde Sadelhover. — Nehem zur Sundermollen: Wilden Sadelhover. — Jasper van Oher: Borchert Sadelhover. — Franz von Beesten: De Holtgreve.

**Markkotten.** Fürstliche Gnaden Petersfrie: Jasper Bindmann. — Nehem tor Sundermollen: Johann Bodeker. — Fürstliche Gnaden eigenn: Balz Torner to Sandarpe, boemsluter.

## Burschup Lah r.

**Sele Erbe.** Herbolt von Haren: Stoltman. — Kerffenbroch tor Smalena: Tralle. — Domprabestie: Middendorff, Laermann, Veldtman. — Amelungen to Gesmell: Meyer to Galindtorff.

**Halve Erbe.** Johan Wlettenberg binnen Melle: Lulebesman. — Prabestie to S. Johan: Quendorp. — Den heren Domprobst Ketteler: Paestruppe. — Herbolt von Haren: Heitman.

**Erskotten.** Herbolt von Haren: De Foder, Strund. — Amelungen to Gesmell: Jasper Binnink. — Herbolt von Haren: Johann im Sife, Johan im Lohe.

## Burschup Drantum.

**Sele Erbe.** Domprabestie: De Meier to Westram.



— F. G.: Heinrich Boeler, Herman Boeler. — Amelungen to Drantum: De Behrner. — Barendorp to Milse: Naber. — Amelungen to Drantum: Keckevoet. — Herbort van Saren: Hardach. — Amelungen to Gesmel: Brogsterman. Itz na Gesmel gelacht.

Halbe Erbe. Amelungen to Drantum: Schenke Behr.

Erffkottenn. De Lintohrder. Dieser gehört ins Kerpsell Melle. Doch wird er von Amelungen in den friggenn Sagen gezogen.

#### Burschup Oidenmelle.

Hele Erbe. Domprobestie: De Suuer, Detert. — Franz van Beeften: Gafekbrind.

Halbe Erbe. Domprabestie: De Bijker. — Jost Cappelen: Niekamp.

Erffkottenn. Jost Cappelen: Wende, Herman Torner. — Franz van Beeften: Witte Gerde. Johan Slintfelt, Cordt im Ohrde, Heinrich bei der Marsch. — Amelungen to Drantum: De Dütke Meier. — Kerkenbrod tor Smalenae: Heinrich Boeler. — Nehem tor Sundermollen: Jürgen Selhoever. — Valk Gillebrande zu Melle: Die Marscherische, De Rosemeier. Diese beiden Kotten hat Valks Gillebrandt betimmern lassen und haben ihren Schatz alhier unangegeben nach Ravensbergh gebracht. —

Kerkenbrod tor Smalenae: Anneke upr Marsch. — Franz von Beeften: Johan Schurman.

Markkottenn. Domprabestie: Johan Boelman. — F. G. eigenn: Smerupn Tegethove, Jasper Meester, Boemfluter, Jasper Suuer.

Ravensbergische Freien des Kerpsells Melle:

Hele Erbe: De Bisscher, Beerman, Johan Tomas, Manheinrich, Mulind, Alleverkt.

Erffkottenn. Stechman, Allewerlde's Kotte bei der Marſch, Schomakers Kotte.

Kerſpell und Dorp Buer.

Sele Erbe. Herbort van Haren: De Grone. — Fürſtliche Gnaden eigenn: Lemenbroich, Poggemeier. — Herman von Dindlage to Quafenbruggen: Lothmann. — Fürſtliche Gnaden eigen: Sunderman. — Van Buſche to Sunefeld: Meier to Buer, de van Buſch woſt gelacht. — Binden tom Oſtenwalde: Kollender. — Berndt Weſtphalen: Boidbreer. — Binden tom Oſtenwalde: Eilert Schroer (Wöſte gelacht. Im Huſe wonnet Ludcke Koſter). — Herman von Nehem: Knippenberch. — Kerſſenbroich tor Smaienae Halebrügge, Welmann. — Fürſtliche Gnaden eigenn: Achtermeier. — Moritz van Amelungen: Rump. — Varendorp na Milſe: Blandemoller. —

Erffkotten. Hafeſchen thom Bodelle: Redert vor dem Wolde. — Fürſtliche Gnaden Freien: Ludcke Baißmeier, Johan Kroger, S. Peters Kotte. — Fürſtliche Gnaden idoch wedeme guidt: Baltz Arndind. — Fürſtliche Gnaden eigen: De Moller to Buer. — Den heren to S. Johan: Johan Wietbuſch. — Fürſtliche Gnaden Petersfrie: Hans Hade. — Fürſtliche Gnaden petersfrigh. Kerſengudt: Annecke Dirckind upr Lage. — Fürſtliche Gnaden Petersfrien: Johan Ludckind, Baltz Agedind, Herbort Woeleker, Baltz Woeleker, Johan Wellind. — Fürſtliche Gnaden Petersfrie. Wedeme gudt: Ruppenkamp. — Fürſtliche Gnaden Petersfrie: Peter Sluter. — Eberdt Koreff Jurgen Rod. — Fürſtliche Gnaden eigenn: Heinrich upr Lage, Hermann Wulner. — Fürſtliche Gnaden Petersfrie: Peter Poelmann. — Wedeme Guidt: Jaſper Kleinsmett. — Fürſtliche Gnaden Petersfrie und wedeme guidt: Ton-

nies Schroer, Boget. — Fürstliche Gnaden Petersfrie: Jacob Funcke, Heinrich Peiterind, Johann von Langen, Ludede Koster, Arndt upn Dye. — Barendorp na Milse: Johan Habbeke. — Fürstliche Gnaden Petersfrien: Heinrich Schroer, Johan Lieman. — Fürstliche Gnaden Freien Kerdegudt: Arend Koster, Tonnies Dreuwe. — Kerffenbroich na der Smalena: Johan Hunind. — St. Johans Freien: Balts Koster.

Markkotten. Fürstliche Gnaden Petersfrien: Johan Jostind, Johan Koster, Heinrich Wichert, Deterind, Arendt Wolter, Jasper Sunderman. — Fürstliche Gnaden eigenn: Jasper Barrind. — Fürstliche Gnaden Petersfrien: Johan Gerdrudind. — Der vom Busch na Sunesfelt: Arndt Meier. — Fürstliche Gnaden eigen: Johan Achtermeier, Cordt Wolter, Hinrich vor der Heden pauper. — Fürstliche Gnaden Petersfrie: Gerde vor dem Walde. Bincke tom Ostenwalde de Frowe. — Fürstliche Gnaden frie: Johan Scheper. — Fürstliche Gnaden Petersfrie: Johan Stolte. — Fürstliche Gnaden eigenn: De alde Arendt Sundermann. — Fürstliche Gnaden Petersfrie: Annecke up den Drecke. — Fürstliche Gnaden: Hensken Kock. — Nachgetragen: Dominus puer pastor.

#### Burschup Werckholtshusen.

Sele Erve. Berendt Westphael: De Meier to Werckholtshusen. Zusatz vom Jahre 1722: Sadelhover. — Herbort von Haen: De Grise. Zusatz vom Jahre 1722: Sadelhover. — Barendorp na Milse: Welman, Eggert Niemann. — Binden to Ostenwalde: de Suuer, Meier thor Huißstede. — Der vom Busche na Sunesfelt: Clauwesind, vacat, Johan thor Borch, Wulfert, de Grebe. —

Salve Erve. Her Heinrich von Dinkelage: Eggert



Dirkind. — Amelungen na Gesmel: De Elzemeier, Kolttefer. —

Erffkotten. Der vom Busch na Hunefelt: Tonnies upn Siele. — Dem heren Domdechen in Dsnabriick): German Sluter, Hulzmeier. — Binden vom Ostenwalde: Johann Rideman. — Franz von Beeften (auf Overkamp bet Neuentkirchen): Eggert Mofeler. — Barendorf na Milse: Jutte Welmans. —

Markkotten. Binden tom Ostenwalde: Bofemeiers Kotte. De Scheper. — Amelungen na Gesmell: Peter upn Brinke. Verbrant. — Der vom Busch na Hunefelt: Jurgen Clauwes. — Herbort von Haren: Tonnies Holtgreve. — Der vom Busch na Hunefelt: Schroers Kotte. — Binkefche tom Ostenwalt: Goschalf upr Horst.

#### Burſchup Sellindtorpp.

Siele Erbe. Fürstliche Gnaden eigenn: De Holtgreve. Nachtrag vom Jahre 1722: Sadelhover. — Wilden Bladiez: Buschmann. — Fürstliche Gnaden eigen: Grolle. — Jasper von Oher: De Meier to Sellindtorppe. — Rota. Evertt korff: De Witte. Will beweisen, daß es nur ein halbes Erbe sei. — Binden tho Ostenwalde: Strunk. —

Erffkotten. Binden tom Ostenwalde: De Loe-meier, Christoffer Buschdief. Sagen nur Erffkotten zu sein. — Binden tom Ostenwalde: Coclaner, Jost upr Marsch, Katmann.

Markkotten. Fürstliche Gnaden Petersfrie: German Blade, Jurgen Balts. — Amelungen to Gesmell: Jurgen upr Horst. — J. Gnaden freien, die Frau eigen: Grevenkamp. — Herbort von Haren: Graben kotte. — J. Gnaden eigen: Johann upn Siele. — J. Gnaden Petersfrie: Johan Steckemper.

## Burschup Maestrup.

Sele Erve. Lies de Wendt: De Meier to Meestrup.  
— Berndt Westphalen: Westersfelt. — Herbort von Saren: Vindmeier. — Lies de Wendt: Dresind. — Jurgen Ketteler: De Witte, Huningf. Saget ein Halberbe zu sein.

Erfkotten. Berndt Westphalen: Liffemeier (späterer Inhaber: Johann Sendell), Drogman, Jasper Schuttenborch. — Lies de Wendt: Johan Schutte. — Berndt Westphalen: de Grevesche. — Dirich Bladiesen: Berendt Moller. — Amelungen to Gesmel: Johan Henskens — Berndt Westphalen: Brinkmeiersche. — Dirich Bladiesen: Spelmeier. — Lies de Wendt: Hermann Breenfahder. — Frederich vor dem Velde.

Markkotten. Frigh, dat guedt Wendt: Johan im Sitter, Berneke upn Breenstein — Berndt Westphalen: Melchior upr Horst. — Herbort von Saren: Trine Vindmeiers. — Frigh, das Gudt Wendt: Johan Dresingf. — Dirich Bladiesen: Jasper Moller, Jurgen Duinesedt. — Berndt Westphalen: Hermen Scheper. Rigges. Ist wegen F. Gnaden noch nicht ratificiert.

## Burschupp Markendorpp.

Sele Erve. Vinden ton Ostenwalde: Meiersief. — Kerken to Rodindhufen: Brindmeier. — Dirich Bladiesen: Voethman. — Hern to S. Johan: Uleman. — Ist Jurgen Ketteler: Prasse. — Saken thom Bodell: Langeman. — Herbort van Saren: Boffe. — F. Gnaden eigen: Rideman, Herbert. — Jurgen Nagell: Roselabell. — Hern tho S. Johan: Wobker, Nolle, Paizmeier. — Den Hern to S. Morij: Reiner. — Jurgen Ketteler: Kirberch. — Closter Rulle: Wichert. — Berndt Westphalen: Welpindhuis. —

Domprabestie: Herman tho Eggerindtorpp. — Dem hern Domdech: Scholle. — Saken thom Bodell: Ruddes. —

Erskotten. Lies de Wendi: Peter upr Bywenden. — F. Gnaden frien Kerckengudt zu Vuir: Gemesaet, Sinselmeier. — F. G. freie. Das Gudt na Kulle: Jasper upr Heiden. — Herbort von Saren: Jacob vor der Sake. — Saken tom Bodell: Dige, Johann Kirberch in Ruddes listuchtzkotten. — Hern to S. Johan: Teus Uleman, sei Ulemans listucht, Grete Langelampes. — Domprabestie: Ludese Hedenberch, Jost Baije.

Markkotten. F. Gnaden Petersfrie: Wehrseder. — Jurgen Nagel eigen: Anna in der Straite. — F. Gnaden eigen: Sempe Braidfied. — F. Gnaden Petersfrien: Ludese Braidfied, Lambert upn Brinde. — Domprabestie: Heinrich in der Hegge. — F. Gnaden Petersfrien: Samson Mideman, Heirich Wischmeyer, Herman Hagenfelt.

#### Burichup Littindtorpp und Bulsten.

Sele Erbe. Closter Duernheim: De Meier to Wischenn. — Closter Dzede: Steffen. — Ledebur tor Brodmollen: Wortman, Riske. — Dirich Madiejen: Meier to Tittingtorpp. — F. Gnaden eigen: Swanholt. — Amelungen to Gezmel: Olthoff. — F. Gnaden eigen: Bulthop, Heneder. — Jasper von Dher: Laeman. — Jurgen Ketteler: Rother. Vacat. und ist de Lenderie verpachtet.

Erskotten. De here Domkoster bei den hoff tho Effenn: Jasper upn Garden. — F. Gnaden eigenn: Egert Riggboem.

Markkotten. F. Gnaden Petersfrie: Balz in den Buschen. — F. Gnaden eigen: Tonnies in den Buschen, Hermann in den Buschen.



## Burschup Werrindtorpp.

Hele Erve. Jurgen Ketteler: Mellindhuis. — Herman van Nehem: Stovehoen. — Heren to S. Moriz: Jurgen Tiemann. — Herbort von Haren: Witteker. — Der vom Busche na Suneselt: Nolteker. — Evertkorff tor Waichorst: Voisman. — Kerffenbrock na der Smalena: Craue. — Saken thom Bockell: Aischerman. — Herman von Nehem: Slinkman.

Halbe Erve. Her Boldewin Voh: Frese.

Markkotten. F. G. Gnaden Petersfrie: Anna upr Strate.

## Burschup Duindtorpp.

Hele Erve. Jurgen Ketteler: Heinrich Eggerdind. — Her Johan von Beberforde: Arndind. — Domprabestie: Welleker. — Ledebur tor Broichmollen: Fretholt. — Domprabestie: Stord. — Der welfromen Frixbergischen zur Huffe: Grothuis. —

Halbe Erve. F. Gnaden eigen: Seller tor Duappenstraite. — Ledebur tor Broichmollen: Johan Ottind.

Erfkotten. Ledebur tor Broichmollen: De Seger, Grummendaell. — Frigh, habe sich noch in keine Hode begeben: Heinrich in den Buschen.

Markkotten. F. Gnaden Petersfrien: Jasper in den Buschen, Herman Mencke, Herman Statius, Balts Witter. — F. Gnaden eigen: Jurgen Wibelmann. — F. Gnaden Petersfrien: Arndt Wietbusch, Johan Witbusch, Johan Schretholt. — F. Gnaden eigen: Herman Seller im Beckhuse. — F. Gnaden Petersfrie: Kunneke Ottind, Eggert im Nienhuse.

## Burschup Wetter.

Hele Erbe. Jurgen Ketteler: De Hesse. — Her Nolesj Boß: Hedenberch. — Jost Cappelen: Collink. — Closter Dzed: De Gruer. — Herbort von Haren: Snuß. Geuttert und die Lenderie verpachtet.

Halve Erbe. Amelungen to Gesmell: Brante. — J. Gnaden Petersfrie kerdengudt: Väse.

Erkotten. J. Gnaden Petersfrie: Jurgen im Holte. Wont (wohnt) up Hedenberges Guide.

Markkotten. J. Gnaden Petersfrie: Herman Martind, Johan Martind pauper (arm), Jost Ellerman, Kulemansche, Jurgen Jasperind, Johan upr Bladen, Jost Hedenbergh, Engel Ellermans.

## Burschup Eiken.

Hele Erbe. Der Wedtwin Gerdt Ledeburs: Hudepoell. — J. Gnaden eigen: Averdick. — Jasper von Dher: Kaleder. — Lubbert de Wendt to Rezen: Dieman. Secht ein halb Erbe to sein, giebt aber der Mark halber einen fullen Stamshillind. (Nach einem älteren Register ist er ein Vollerbe.)

Halve Erbe. Amelungen to Gesmel: Roltefer.

Erkotten. Amelungen to Gesmel: Roenpoell.

## Burschup Barchusen.

Hele Erbe. Der von Busch to Sunnefelt: De Meier. — Franz von Beeßen: De Konnind. — Otto de Wendt to Moeler: Lippolt. — Herbort von Haren: Lhes. Secht ein halbe Erbe to sein, giebt aber der Marken halber einen fullen Stamshillind. — J. G. eigen: De Komoller, De Heller, Hennensied.

Halve Erbe. J. Gnaden eigen: De Droselmeyer.

Erkotten. Der von Busch na Sunnefelt: Herman upr Barenheden.

Marfkotten. J. Gnaden eigen: Melchior in der Bleßen. — J. Gnaden Petersfrie: De Bottesche in der Bleßen, Herman Martind. — J. Gnaden eigen: Ulemanfiedes Kotte.

Ravensbergische Friggen in der Bogdie  
Buer.

Hele Erve. De Meier to Wetter, Vinderman, Kuddes, Johan Arndind, Jasper Degind, Die Frie to Holtshusen, Ploir, De Dusscher, Schroer to Vinden, De Hesse, Jurgen to Vinken, Willius, Venne, Schoiff.

Kotten. Johan Dresind, Heinrich Ploir, Johan Heitkamp, Jurgen upr Heiden, Hanenboem, Buirman, Slichtemeier, Jost Slemme, Arndt by den Dieck, De Ostermoller, Cordt Hasemann.

Niekotten. Claren Albert, Jasper Duischer, Hardtman, Eggert Willies, Arendt Duisscher, Deterdes Cathrina, Johan upn Schouesohrde.

### Keripell Oldendorppe.

#### Dorp Burschup.

Hele Erve. Her Adrian van Behlen: Middendorp. — Dechen to S. Johann: Menke. — Hern Dompraveft Ketteler: Sibert. — Jasper von Dher: De Kroger, Geutert, vacat. — Hern Claves de Baren: Dumbroick — Den hern to S. Johan, frigh: Johan Riggemann. — Her Adrian von Behlen: Den Wesseler. — Dechen to S. Johan: De Leuwe. — Der von Barendorp to Milse: Rienhuiß.

Halve Erve. Dem Rade to Djenbrugk: Herman Demgo. — Der von Barendorp tho Milse: Abermoller, Nelder-moller. — Heinrich Droste tom Koldenhabe: Sluter. —

Erfkotten. Droste tom Koldenhabe: Sellar, boem-



fluter. — Frigh: Jost von Lengercke, Undervogt. Beide sind schatzfrei. — Jurgen Ketteler: Luerkmann. — Der von Barendorp to Milse: Jost Wineker. — Kroleff von Langen to Stodum: Slendermann, Johan Martink. — Kerckengudt frigh: Kemmert, boemsluter, Defe. — Jurgen Ketteler: Johan Seben. — Kerckengudt frigh: Johan Koster. — Kerckengudt, idoch der Bindeſchen eigenn: Bresser. — Bindeſchen tom Oſtenwalde: Johan Niggefamp. Markkfötters. S. Johans friggen: De Smett, Herman Kremer. — J. Gnaden eigen: Herman upr Silheiden. — Amelungen to Geſmel: Knapmeier. —

#### Burſchup Födinghujen.

Sele Erbe. Jaſper von Dher: Albert. — Droſten thom Koldenhabe: De Heller. — Dumpſtorppe to Dienbruge: Nihmann. — Herbolt von Haren: Elſeker. — Droſte tom Koldenhabe: Eickhoff.

Salve Erbe. Johan de Baren: Bürboem. — Jann Ledeburs wedtfrowen: Johan Kramer. — Der von Barendorp to Milse: Louekamp, Kalſſerlage. — Kerſſenbrock tor Smalena: Status bei den Broke. — J. G. eigenn: De Lempe. — Der vom Buſch to Huneſelt: Louekenn.

Erſkotten: Droſten tom Koldenhabe: Toeleman. — Kerſſenbrock tor Smalena: Jurgen Greve.

Markkotten. J. G. Petersfrien: Herman Brune.

#### Burſchup Weſterhujen.

Sele Erbe. J. G. eigenn: De Fobbeker. — Jurgen Ketteler: De Wendt. — Der Wedtwen Bladiesen: Ribeker. — Der Bindeſchen to Oſtenwalde: De Swehr. Geuttert (vacat.) — J. G. eigenn: De Meier. — Droſte tom Koldenhabe: De Berner. — Dem Kloſter Quernheim: Mencke. — Droſten tom Koldenhabe: Lubbeker.

Halve Erve. Der Bifenjolteschen: Cortt Moerink.  
— Drostentom Koldenhove: Berendt thor Borch. — Der  
Bifenjolteschen: Wendeler. —

Erskotten. Jann Ledeburs wedtfrowen: Berries.  
— Herborth Pladiesen wedtfrowen: Peter Koper.

Markkotten. Amelungen na Gesmelle: Johan im  
Dhrde, Johan Gesekind. — J. Gnaden Petersfrien: Her:  
man thor Borch, Heinrich Keller. — S. Johansfrien:  
Albert upr Marich. — Der Bifenjolteschen: Frederich upr  
Marich. — J. Gnaden frien: Heinrich Mendink.

#### Burschup Solsten.

Hele Erve. Amelungen to Gesmel: Sagedorn,  
Stechman. — Johan de Bahr to Bissendorp: Lampfer. —  
Der von Barendorp to Milse: Wineker. — Reinecke Tribben  
to Limberge: Beerman. — Amelungen na Gesmell: Ro:  
tert. — Der von Busch tho Sunesfelt: Dircker. — Jurgen  
Steinhuis: Predewindell. — Kroleff van Langen: Detmer.  
— Der von Barendorp to Milse: De Sprenger, Kullemann.  
— Frank von Beeften: Gespe. — J. G. eigenn: Dreeß. —  
Kroleff von Langen: Nagell. —

Halve Erve: Bruen Stempell: Bisichup. —  
Frank von Beeften: Dieckbreer. — S. Johans frye: Jo:  
han Kenekind. Vordedig in der Marke ein fulle Wehr.

Erskotten. Reinecke Tribben: Tieman. — Johan  
van Lengerke: De Greve. — Amelungen na Gesmel: Knol:  
man. — De von Barendorp to Milse: Wittefotte. — Jur:  
gen Ketteler: Heinrich upr Riden. — Der von Barendorp  
to Milse: Nolte (?)

Markkotten: Amelungen na Gesmel: Haverkamp.  
— Diese drei der von Barendorp Deiner. Frigh, idoch is  
na Gesmel: Heirich upr Heden. — J. G. eigenn: Franck  
upr Heden. — Amelungen na Gesmel: Kranensieck, Her:

man upr Lantwehr. — Der von Barendorp to Milse: Berendts Tonnies. — F. G. frie: Tonnies Schroer. — F. G. eigenn: Bleimeier. — F. G. eigenn: Johan Honekamp. Is die alde Dreissensche. Frigh: Witte Johan.

#### Kerspelli und Dorp Rimslo.

Sele Erbe. Dem hern Domdechen: De Meier to Rimslo, Buddenberch. — Comptur to Hervorde: Dorneman. — Wilken Bladiesen: De Meier Im Hagen. Wont upr listucht und ist de landerie uthgedaen. — Dem hern Domdechen: Hardich. — Domprabestie: Willeken. — Dem heren Domdechen: Heinemann. — Amelungen na Gesmell: Redderkrufemeier. — Zost Cappelen: Meier to Bissendtorppe, Ernstman.

Halve Erbe. Tribben tor Vigenbörch: Oldewelt — Zost Cappelen: Stoppelman. — Evert Korff na dem Rolindhabe: Kofiel. — Fürstliche Gnaden eigen: Komoller. — Amelungen to Gesmell: De Hollender.

Erkotten. Herman von Rehem: Fippe. — Zost Cappelen: De Doidt. — Den hern Domdechen: Senckell. — Ledebur tor Konnickbruggen: Ledde. — Amelungen na Gesmell: Diefstall. — Zost Cappelen: De Lose, Bockradt, Meier Johan, Understall. — Dem hern Domdechen: Brindmeier. — Frigh, doch Kerdenguidt: De Redeker. — Dem h. Domdechen. S. Johan frighe: Sulstede. — S. Johan frigh Wedemegudt: Johan Teusind, alias Kof. — Frighe Wedemegudt: Berendt Deterind. — Dem heren Domdechen: Heinrich Cordind, Brune. — Zost Cappelen: Heinrich bei den Aderen pauper. — Frigh Wedemegudt: Tonnies Krevet, Heinrich Voegel. — S. Johans frien: De Kremersche pauper.



Markkotten. S. Johan frigh: Melchior im Walde.  
 — Domprabestie: De Kemenschniederse. — Fürstliche Gnaden eigenn: Lonnieß bei der Landwehr. — F. Gnaden Petersfrie: Johan bei der Becke, Foppe. — Zwischen Fürstliche Gnaden und Gesmell strittig: Wolter Hoppe, Jurgen upr Botterriden. — F. G. Petersfrie: Johan Vernind, Johan Telind. — Domprabestie: Herman Schroer, Foppen listucht. — S. Johan friggen: Heinrich Thelink, Jurgen Understal. — F. G. eigenn: Krullekenn. — F. G. Petersfrie: De Smett. — Amelungen na Gesmell: Johan Kuleman. — F. G. frien: Herman Steindreger, Johan Snider. — Domprabestie: Lonnieß Hinrikins. — F. G. Petersfrie: Johann Ottink. — Domprabestie: Heinrich thor Flucht. — F. G. frie: Wolman. — Frie: Kunneke Papenboems, Sander Koltink. — F. G. frie: de Wessel, Gerde im Hulse. — F. G. eigenn: Heinrich upn Heller. — Dem hern Domdechen: Berendt Meier. — F. G. eigenn: Thonies bei der Lantwehr, Boemsluter. — Jost Cappelen: Mollers Kotte. — Domprabestie: Jacob bei dem Broke. — F. G. Petersfrien: Jurgen Lifind. — F. G. eigenn: Herman Spilleker. — S. Johans frigh: Heinrich Snitker. — F. G. Petersfrie: Herman Dulind.

#### Westendorper Burschup.

Halve Erve. Domprabestie: Wibbelman, Frederich, Detbracht. — F. G. eigenn: Thoele. — Domprabestie: Eißmann, Welman, Jarwich. — Der van Busch na Sunesfelt: De Barre. — Domprabestie: Wischman. — F. G. frie Kerckengudt: Botterman, de Sluter.

Markkotten. Domprabestie: Johan upr Straite.

#### Burschup Bennien,

Hele Erve. Binden tom Ostenwalde: De Meier.

— Cumptur to Hervorde: Buerdieck. — Henrich Ledebur tor Koningbrugen und Vinde tor Sunteborch: Lineman. — Den hern to S. Moritz: Berries. — Wilden Bladieck: Grothuis. — Herbort von Haren: Koltthoff. — Binden tor Sunteborch: Hoierman.

Halbe Erbe. Capitel to Hervorde: Eilert. — Den Speegelen: Brindman. — Der wedtven Gerdt Ledebur: Wortman. — Jurgen Ketteler: Helman, Oldelandt. — Dirich Bladieck: Tigman.

Erstkotten. Vinde tom Ostenwalde: Marschman, Wellbroif, Jasper im Lohe. — Herbort von Haren: Nehrman. — Wilken Bladiesen: Sabelman. — Haken tom Bockell: Sutbroick. — Vinde tom Ostenwalde: Heinrich Kerckhoff.

Markkotten. Ledebur tor Brochmollen: Cordick, Johan Molner. — Domprabestie: Melchior im Lohe. — F. Gnaden Peters frie: Johan bei den Hagen, Vinde-meiger. — Jurgen Ketteler: Kroger in Suitbroike. — Frigh: Johan Kerckhoff. — Zu erkunden: Suurboisch pauper, Wieke pauper, Kunecke upr Becke pauper.

#### Burshup Westhoiel.

Hele Erbe. Herman von Nehem: De Meier. — Closter Dzede: Mollick, de Gillebrander. Diese zwei sagen halbe Erbe zu sein. — Jost Cappell: De Bunger, — Evert Korff to Rolinckhove: Stertman. — Jost Cappelen: De Douefer.

Halbe Erbe. Herbort von Haren: Disterman.

Erstkotten. Jost Cappelen: De Dalmeier, De Ruwe, Timmerman, Install, Otto upr Heden, Johan upr Heden.

Markkotten. Fürstliche Gnaden Peters frie: Johan Keel. — Herbort von Haren: Wickelandt.

## Burichup Assien.

Sele Erve. Closter Quernheim: De Meier. — Ledebur to Brochmollen: Beltman. — Amelungen to Gesmell: De Brunger. — Ledebur tor Mollenborch: Wichman. — Jurgen Ketteler: De Roede. — Capittel to Hervorde: Mende. — Ledebur tor Mollenborch: Potthoff.

Salve Erve. Ledebur tor Brochmollen: Selman, de Ripe. — Fürst von Göllich eigenn: Eggerman.

Erfkotten. Ledebur tor Brochmollen: De Ebbeler, Althoff. — Jurgen Ketteler: De Kötter, Wellind. — Ledebur to Mollenborch: Linenbrind.

Markkotten. F. Gnaden Peters frie: Holtkamp. — Ledebur to Brochmollen: Ludeke vor der Bruggen boemsluter.

## Kerchoiel.

Sele Erve. Gerdt Ledebur tor Langenbruggen: De Meier to Hopell. — Ledebur tor Brochmollen: De Meier to Dumhusen, Sadelhover. — Den Heren to S. Morig: Ellerbeck. — Cumptur to Hervorde: Bachhuis vacat.

Salve Erve. Cumptur to Hervorde: De Goede. — Ledebur tor Langenbruggen: De Swarte. — Jurgen Ketteler: Wellind. — Diderich von Nehem: Schurman geuert. — Closter Zburgh: Niemann.

Erfkotten. Jost Cappell: Martmoller. — Closter Zburgh: De Dreier. — Diderich von Nehem: Stedelmeier. — Ledebur tor Brochmollen: Wellenfotter. — Jurgen Ketteler: Behrman, De Sluter. — Gerdt Ledebur tor Langenbruggen: Flandermeier.

Markkotten. F. Gnaden eigenn: Johan vor der Stege. — Frigh: Melchior Goinck. — Gerdt Ledebur tor Langenbruggen: Herman Lineman. — Ledebur tor Brochmollen: Johan Ludind. — F. Gnaden Peters frie: Johan Ottind. — Dirich von Nehem: Johan Livbe. — Ledebur



tor Mollenborch: Lambert Rod. — Herbort von Saren: Roitkop. — Amelungen to Gesmell: Peter Figgind. — J. G. Peters frie: Johan Galler. — Dirich von Nehem: Heinrich Winter. — Ledebur tor Mollenborch: Johan thom Nienhuse, Behrman tho Borenberg. — Ledebur to Brochmollen: Johan Smedt, Heinrich Raese. — Herbort von Saren: Gories Roitkop. Niggess getimmert. Ist wegen Fürstliche Gnaden noch nicht ratifiziert.

Ravensbergische Friender Bogdie  
Rimslo.

Sele Erve. De Konning to Schiplage. — De Krufemeier. — Verchosse. — Degen. — Rosendael.

Salve Erve. Withauer.

Kotten: Stoppelman. — Caese. — Johan bei den Diele. Wonen up Krufemeiers Grunde.

Kerspell Nienferden.

Dorp Burschup.

Sele Erve. Abte to Zburgk: Meier to Herindtorpp. — Jost Cappelen: Hageman. — Ledebur tor Konningbruggen: Belgrim, Keseman. — Abte to Zburgh: De Rutter, Wende, Windtmann.

Salve Erve. Abte to Zburgh: Kortfief, De Rode des Abts to Zburgh Bogt, Twelman, Loemann. — Ledebur tor Konningbruggen: Lurman.

Erskotters. Abte to Zburgh: Weemhoever, Ludefe Smett, Cordt Brockind. — Amelungen na Gesmell: De Greve boemsluter, de Kefeler. — Kerckengudt: Johan Vageden, Aleff Casturpp. — Frigh: Johan Rod Bogt. — Ledebur tor Konningbruggen: Pauwenhorst, Sutfelt, de

Hoffmeister, Wiggendieck boemsluter, Heinrich Schroer, Schurman destructa, Ludeke Nagel bastert, Ebbefemoller, Im Nienhuse, Alhart Schomackers, De Side boemsluter, Jurgen Smett, Johan Gardind Smett, Lambert Smett, Balts im Ohrde, Herman Becker, Arendt Goveinan, Otto upn Sandelbrinke, Johan in der Helle, Geride upn Dieke, Johan Stoppenbrink, Heinrich Peterind.

Marckfötters. F. G. Peters frie: Johan thom Worden, Eggert Smett, Tieß Ottind, Johan upr Herbeck, Ludeke Striethorst, Soenheder Kotte. — Amelungen to Gesmel: Jost im Borgsiek, Johan Kremers Kotte, Wille Lepperind, Heinrich Rigboem, boemsluter, Johan Brommelsiek. — Ledebur tor Konningbruggen: Heinrich Slesiek, Heinrich im Frede. — Diese wonen up dem Kerkhove und sein freigh: Herman Becker, Johan tor Wellen, Johan Subekind, Herman Scherenbeck, Ludeke in der Helle (haben aber merektheils vehe gudt up der marken), Balts von Vuir, Anna Christoffers.

Burschup Ostenvelde. Redeker und  
Instinctorppe.

Sele Erve. Domprabestie: Berlinkwordt, Jasper im Raeken. — Ledebur tor Konningbruggen: Waemhoever, Stoeve, Buddenberch, Ludeke im Raeken. — Jost Cappelen: Moerman. — Jurgen Nagell, De Rife. — Kerffenbrock na Brinke: Cobert. — Bam Lohe tom Palsterkamp: Soenradt. — Franz von Beesten: Veldtman. — Ledebur tor Konningbruggen: Ludeke im Raeken. — Domprabestie: Jasper im Raeken.

Salve Erve: Domprabestie: Beekman, Reige. — Bom Lohe tom Palsterkamp: Kaman. — Ledebur tor Konningbrügge: Nieman. — Domkoster's frie: Lemmerindbrock. — Abtissin to Friedenhorst: De Vletener. — Korff to

Roledinkhove: Jürgen thor Selle. — F. von Gulich Ravensberge: Krenensief.

Erffötter: Abtiffin to Fredenhorst: De Rememeiger, Voetdegel. — Jürgen Nagel: Bindemöller. — Amelungen to Gesmel: Johan Wennink. — Ledebur tor Konningbruggen: Alef tom Sauwerde. — Dompravestie: Heinrich Kock. — Franz von Beeften: Duest bir Bede. — Kerffenbrock tor Smalena: Berendt Vincke. — F. von Gulich Ravensberge: Sunefeldt, Sadelhover, Claumes Line-man.

Markfötter: Amelungen to Gesmel: Agata by den Sieke, Heinrich Prior. — Ledebur tor Koningsbrüg: Herman thom Brundiek, Grete upr Schorffhede. — Franz von Beeften: Tonnies upr Schorfheden. — Jürgen Nagel: Johan vorm Arnkboem. — Dompravestie: Johan upn Sartoge. — F. G. Peters frie: Heinrich in den Bercken.

#### Burschup Holtorpertorpe.

Hele Erve: Kerffenbrock to Brinde: Ferlink. — Der von Barendorf to Milse: De Borchmeier. — Herbot von Haren: Broickman. — Franz von Beeften: Aldtbracht. — Lies de Wendt: Grothuis.

Halve Erve: Ledebur tor Konningbruggen: Wibbeker, Geuttert, de lenderie verpachtet. — Jost von Elsen: Grundman. — Jost Cappell: Kuckert. — Davidt Spiegel: De Seveker, Duest.

Erffötters: Dompravestie: Brindhoff. — Ledebur tor Konningbruggen: De Brede. — Barendorf to Milse: Dreeß im Sloie. — Franz von Beeften: De Meier to Brocke, Johan Schroder.

Markfötters: Amelungen to Gemelle: Tonnies im Sloie, Nolte im Sloie. — F. G. Petersfrie: Woestbroich. — Franz von Beeften: Jost vor der Lantwehr.



## Burschup Rodinktorpe.

Gele Erve: Kerffenbrof na Brinke: De Meier, Uffenbede. — Jost von Elsen: Brommelsief, Grotendiek.

Salve Erve: Jost von Elsen: De Moller. — Domprabestie: De Garde. — Johan Plettenbergh to Welle: Dulebesman. — Franz von Beeften: Vogt. — Kerffenbrof to Brinde: Voetdegel.

Erffötters. Franz von Beeften: Helwegh, Firlind, Obermeier. — Kerffenbrof na Brinke: De Kreienheder, Alde Meiersche. — Petersfrie: Heinrich Rod, boemsluter.

Marckfötters. Jost van Elsen: Kellenbrind. — J. G. Petersfrie: Johan Hagenfelt. — Frans von Beeften: Heinrich Buddede.

## Burschup Suttoorp.

Gele Erve. Ledebur tor Koningbruggen: Brand Sadelhober. — Domprabestie: Loth, Johan Dirckind. — Jürgen Nagell: De Sellege. — Satzfeldt to Werther: Covert. — Korf tom Rolevindhobe: Monnickman.

Salve Erve. Ledebur tor Konningsbruggen: De Lange, boemsluter. — Den heren to St. Moriz: Selman. — Amelungen to Gesmell: Averbreichstruck, Nedderbrockstruck, Wischman.

Erffötters. Jürgen Nagell: Zollenbede. — Ledebur tor Konningbruge: Buddenberch, Johan Meierstrait, Johan upn Dickmskampe.

Marckfötter. Amelungen to Gesmel: Ludede upn Boichstruken, Brandthorst, Lechtenbrink, Berendt Koeper, Boffeholl, German Moller. — Ledebur tor Konningbruge: Johan by der Pantwehr, Johan Hauer. — Domprabestie: Tonnies upr Hoege.

## Burschup Schiplage.

Sele Erve. Jost Cappelen: Holman, Steinkamp. —  
Dompravestie: Loth.

Halve Erve. Jost Cappelen: Johann Bruningh.

Erfkötters. Jurgen Nagel: Boelman. vacat.  
de Kinder unmiündich. — Jost Cappell: Scholle. — Jurgen  
Nagell: Schuermann, Nehrmann, Nienhuis, Riggemeier.  
— Jost Cappelen: Johan Hendind, De Dregger. — Fürst-  
liche Gnaden Peters frie: De Hoppesche. — Dem Abt to  
Zburgh: Uff St. Annen kerdhave wonende: Johan Kerck-  
hoff, de Hoernemansche. — Fürstliche Gnaden Peters frie:  
Jurgen tom Hagen. — Nachgetragen: Albertt uff der  
Wedeme.

## Ravensbergische Frien.

Sele Erve. De Meyer tho Horde. — De Boele.

Halve Erve: De Grote Lineman. — De Ebbeler.

Erfkotten. Langsmett. — Jurgen upr Brandt.

## Kerspell Wellindholthusen.

## Dorp Burschup.

Namen der Gudtheren. Sele Erve. Den Abte to  
Zburgh: Johan tor Borch, De Meier, Hupe (Abtsvogt),  
Johan Bogedind, Uleman. — Jasper von Oher: Baren-  
holdt, boemsluter. — Dirich Staell: Bitendorp, De Schulte  
(geutert), De Sellege. — Kroleff von Langen: Lageman,  
Kuleman.

Halve Erve. Amelungen na Gesmel: Groten-  
died.

Erfkotten. Abt to Zburgh frien: Stam. — J.  
Gnaden frien: Gildemann. — Den Abt to Zburgh: Schro-  
rind, Jurgen Becker, Rosenstrate, Johan Smitt, de Beleker,

Zost Koster, Tigjmett, Gosselenkotte helt Gilman vor seine listucht. — Abtsfreien: Johan Schadinck, Balts upr Wedeme, de Pulzkotte, Sander Lepper, Mefingskotte, Heinrich Meier, Cordt Wispingh Gogreve, Everdt Kremerskotte, Heinrich Möller. — Den Abte eigen: De Ham. — Koleff von Langen: Borchmann. — Wedemeguit: Johan Zuttind. — Koleff von Langen: Jurgen tor Kulen. — Des Abts frigen: Horstman. — Jurgen Ketteler: Nize. — Franz von Beeften: Henrich upn Anter. — Den Abte to Zburgh: Johan upn Kampe. — Wedemegudt: Remenschnider, Brante im Benninckhave pauper. Trina Holscherind, vacat. Is verhuert (vermietet).

Markkötters. Fürstliche Gnaden Petersfrie: Johan Schomaker. — Jurgen Ketteler: Agata in der Straten. — F. G. Petersfrie: Cordt Detert, Jurgen Zuttind. — Abtsfrie: David Kremerskötter stehet an der kercke. — In der Pravestie to S. Johan: Bulbebusch. — Is noch streitig: Neje upr Pladen. — F. G. Petersfrie: Jasper Wulff. — Ledebur tor Mollenborch: Davidt upr Pladen. — F. G. Peters frie: Heinrich Unvertzage is Bogt. — Des Abts frigh: Gerdt Suhr. — Frigh: Des kosters Niggekotte, de Kuellkotte, Trina Uscherind, de Remenschnider, Tonnies Schomaker stan upr Wedemerhave. Jurgen Supings Neuhaus ist wegen Fürstliche Gnaden noch nicht ratifiziert.

#### Burshup Peindtorpp.

Sele Erve: Jasper von Oher: Stolle, Haseman Sadelhover. — Her Lambert von Oher: De Bloichmeier. — Binden tom Ostenwalde: Meier to Quattike (um 1350 Quatwik genannt). — Bom Lohe tom Palsterkamp: Abelman, Ebbeker, De Holtgreve. — Dem Hern Domdech: Frilind, Sadelhover. — Gerdt Ledeburs Wetfrowen: Grot-huis, Sadelhover. — Her Balden: Bortloje. — Jurgen



Ketteler: Schurman. — Den Speigelen: Alferman. — Her Lambert von Dher: De Ostmeier. — Domprabestie: Speckman. — Wilhelm Brind to Dortmun: Brindmann, Sadelhofer. — Her Balden: Lieman. Geuttert Vacat. — Zurgen Ketteler: Gudepoell. Geuttert uthgedan.

**Halve Erve.** Her Behlen: Luefer. — Den Hern to S. Johan: Stumpe. — Dirik Staell: Bordtman. — Her Balden: Boegelpoell. — Den Abte to Zburgh: De Parlemeier. — Zurgen Ketteler: De Loeje. — Her Balden: Boenenfotte upn Bietkamp. — Wilhelm Brind to Dortmund: Johan Groite.

**Markfotten:** J. Gnaden eigen: Anna vorm Wedtberge. — Frigh: Elsebe Voeningk. — Her Lambert von Dher: Johan vorm Wedtberge, Jasper upn Riengraven, boemsluter. — J. G. eigenn: Albert Krite, boemsluter. — Her Behlen: Balts upn Gosebrind, brindligger. — Amelunxen to Gesmel: Jasper upr Heden. — Zurgen Ketteler: Albert upr Heden. — Ketteler tor Abord: De Ostheder Kotte is verhuert. — Jasper von Dher: Albert im Woestendiede. — Her Balden: Zurgen vorm Wedtberge, Melchior Pleggingk, Johan vor den Rienbome.

#### Simber Burshup.

**Sele Erve.** Mlettenbergs Wedtven: Everkman. — Franz von Beesten: Buddenberch, vacat. — Her Balden: Gudemman. — Kerffenbrof tor Smalena: Soekelandt. — In die Prabestie to S. Johan: Meier to Simberen. — Dem Closter Dzede: Stuier. — Franz von Beesten: Prante. — Dem Abte to Zburgh: Gaistermann. — Franz von Beesten: Wybbelkman. — Dem Abte to Zburgh: Hedeman.

**Halve Erve.** In de Prabestie to S. Johan: Straitman.

Erfkotten. Franz von Beesten: Johan Peters upr Gimmerheden.

Markkotten: Dem Abte to Zburgh: Den Markmeier. — Amelungen to Gesmel: Herman upr Heden. — Brindliggerſche Trina Peters.

#### Burſchup Ulenberge.

Hele Erve. Dem Abte to Zburgh: De Bogt. — Amelungen na Gesmell: Vindeman. — Ledebur tor Konningsbruggen: Ebbeker, Sadelhover. — Herbort von Haren: Jasper Gerdind, Sadelhover. — Franz von Beesten: De Berckmeſter.

Halve Erve. In die Praveſtie to S. Johan: De Berner. — Jurgen Ketteler: Stroitman.

Erfkotten: Her Lambert von Oher: De Sutmolter. Hat in der Marke keine fulle wahr. — Jasper Vogel tom Fußberge: Prume. — In dat Gaſthaus to Melle: Sibelkott.

Markkotten: Amelungen to Gesmell: Jasper im Lohe.

#### Nübener Burſchup.

Hele Erve. Dombeken Herrn Baren: Veldtman. — In die Dompraveſtie: Hoppe. — Jurgen Ketteler: Rancke. — In die Dompraveſtie: Neddernübeman (in einem anderen Register derſelben Zeit: Thonieſ tor Nume), Lubbracht. — In die Praveſtie to S. Johan: Brannigesman, Avernübeman.

Halve Erve. Dem Abte to Zburgh: Hilleker. — In die Praveſtie to S. Johan: Grevind. — Jasper van Oher: Bunnemann, Grevindhoff. Die erſten drei haben in dee Marke die volle Wahre.

## S a n d a r p e r B u r ſ c h u p .

S e l e E r v e . Den heren to S. Moriz: Johan Niehuif. — In die Dompraveſtie: Jurgen Niehuis. — Gerbort von Saren: Bruggeman, Sadelhover. — Jurgen Ketteler: Vonneker. — Einem Vicario im Dome: Groeneid. Dieſe beiden ſind Sadelhovers. — Dem Abte to Zburgh: Voſſehol, boemſluter. — Franz von Beeſten: Voene.

S a l v e E r v e . Wedemeguidt: Siefmann. — Ledebur tor Mollenborch: Aßbrock (Note: „Erkfötter“).

M a r k k o t t e : Frigh: De Rotkotte.

## S c h l o c h t e r B u r ſ c h u p .

S e l e E r v e : In der Praveſtie to S. Johan: Kavermann, De Meier Sadelhover. — Ledebur tor Mollenborch: Alhardt, Sadelhover. — In der Praveſtie to S. Johan: Brindmann. — Jurgen Ketteler: Frilindhuiſ. — Kerſſenbroch to Brinde: Bartelind, Thop.

E r k f ö t t e r s : Kerſſenbroch to Brinde: Buſchman. — Den Spegelen: Krefeman. — Jurgen Ketteler: Grete tom Frilindhuiſe. — In die Praveſtie to S. Johan: Breenſtein. — Jaſper von Oher: Jaſper Meibuſch.

M a r k k o t t e n . Fürſtliche Gnaden eigenn: De Seitwinkeler, De Wellenheder.

## B u r ſ c h u p K e r ſ ſ e n b r o c k e .

S e l e E r v e . Franz von Beeſten: Frodebracht, Bettind, Weſſelind, Grundtman. — Kerſſenbroch to Brinde: De Monter, Tapmeier Sadelhover, Greenbecker.

S a l v e E r v e . In die Praveſtie to S. Johan: Bertelind. — Ernst de Wendt: Eickboem. — Franz von Beeſten: Rotbuſch, Vorwaldt, Voelman.

E r k f o t t e n . Roſeman, boemſluter. — Kerſſenbroch to Brinde: De Witte. — Franz von Beeſten: Brommelhop.



— Otten de Wendt: Heidtlandt. — Kerffenbrock to Brinde: Jasper thor Befe. — Franz von Beeften: De Putfer.

Markkotten. Amelungen na Gesmel: Seggeman, Sunderman.

Navensbergische Eigenbehörige in diesem Kerfpeil: Wenke, Kufenbusch.

Summa aller geheilen Erben 365.

Summa von aller vorgenannten Erbe und Kotten-Schabgeldes des Amtes Gronenberghe facit zusammen:

492 Reichsthaler, 1 Schilling 6 Pfening.

#### Erklärung einzelner Ausdrücke des Registers.

BoIwarig nannte man seit dem 16. Jahrhundert die Stätte, welche in der Mark die volle Wahre hatte. Die Wahre war die Gerechtigkeit, die der Eigentümer oder Befitzer in der Mark zu wahren d. i. zu verteidigen hatte, der sogenannte Meierteil.

Das Areal des Vollerbes war sehr verschieden, doch wohl nicht unter 30 Morgen Ackerland, der gewöhnlichen Größe der „Hufe“.

Die Unterscheidung zwischen BoII- und SaIberben scheint erst im 15. bis 16. Jahrhundert getroffen zu sein. Von den ErbKotten wurden 3 bis 4 auf ein volles Erbe gerechnet. Sie waren aber oft größer als ein volles Erbe. Sie sind zum Teil wohl schon Gründungen der alten Edlen, zum Teil von alten Vollerben abgetrennt.

Der Begriff der Abtrennung liegt in dem Worte Kotten, ndd. kuate, mag man es nun direkt von mittelenglisch cutten, schneiden ableiten oder gleichsetzen mit ndd kōt, m. Abteilung, wie ihn z. B. die Maurer beim

Stalkbereiten machen oder die Flachsbereiter auf dem Acker und in den Kötchuhlen. Auch wird Kot für eine Stallabteilung gebraucht.

„Markflötter“ sind geringe in neueren Zeiten in der Mark errichtete Häuser, die ihren Besitzern eigentümlich zustehen.“ (Klöntrup). Neuwöhner, Neukotten standen oft zunächst noch in keiner Verpflichtung und Schutz eines Stiftes oder Herren, so daß das Register von ihnen den Ausdruck gebraucht, „frei, aber in kein Recht.“ Kirchhöfer waren Leute, die sich im Schutze der Kirche, meist wohl auf Kirchengrunde niedergelassen hatten. Brinklieger scheint man in hiesiger Gegend Leute genannt zu haben, die sich an einem unbenutzten Hügelrande (brinke) eine Wohnhütte gebaut hatten. Ueber die Hüffenten, Hüffelten, eine Einrichtung des 16 bis 17. Jahrhunderts, herrscht Unklarheit. Nach Stube, Gesch. des Hochstifts Denabrück II, 740 wohnten sie in Bachhäusern, Schafställen, Scheunen usw. Da es nach Listen des 16. Jahrhunderts meist kinderlose Leute, Witwer oder Wittven sind, wohnten sie wohl auch in Stuben des Bauernhauses selber.

Ein Meier findet sich in den meisten Bauerschaften. Nur in nachweislich jüngern wie z. B. in Schiplage und in den sämtlichen ravensbergischen Hagendörfern wie Steinhagen, Brokhagen, die kaum vor dem 11. Jahrhundert gegründet sind, fehlt er. Es ist nicht zu erweisen, daß grade dieser Meierhof das Amt eines Dorfvorstehers oder gar eines „villicus“ im Mittelalter in der Regel verwaltet habe. Das Amt eines Bauermeisters ging, wenigstens im 16. Jahrhundert reiheum und der villicus der Stifter und Dynasten, wie er in den Aufzeichnungen der Klöster vorkommt, hatte in einem größeren Besitze (villicatio) Gebungen zu besorgen.

Sadelhof, curtis principalis, wird gewöhnlich

mit Oberhof übersezt. Die Sadelhöfe oder Sattelmeier (im Ravensbergischen) sind ursprünglich wohl Stammhöfe, von denen andere Siedelungen ausgegangen sind, ob das Wort nun zu *ſadul*, *Siß*, *Sattel* oder zu *ſad*, *Same* gehört. Daß sie sehr alt sind, geht daraus hervor, daß sie bei Vollziehung von Todesstrafe assistieren mußten.

Ein Erbe liegt *wüßt*, wenn kein Eigentümer es inne hat. Dabei kann ein Mieter (*hürrer*) als Besitzer vorhanden sein.

*Baumſchließer* sind „Stiftsuntertanen, denen es ehemals oblag, die Schlagbäume an den Heerstraßen oder in den Landwehren zu schließen und zu verwahren. Sie genossen dafür einige Freiheit von der Landfolge und anderen Reibelasten.“

*Zu Jahren wohnen*. *Maljährig* war ein Besitzer, der das Gut mit eintretender Volljährigkeit des Erben räumen mußte. Ursprünglich wurde diese Volljährigkeit auf der Malstätte anerkannt.

*Liſtucht*. Ursprünglich die Nahrung, dann das Haus und Grundstück, welches den sich vom Erbe zurückziehenden Alten Lebensunterhalt gewährte. Nach Stube 2, 610 fing man besonders um 1600 an, solche auf den Erben zu errichten. Sie wurden später vielfach in Kotten verwandelt.

*Vacat*. Soll heißen: Es ist weder Eigentümer noch Besitzer vorhanden.

*Soltgreve*. Ursprünglich der Förster für eine Mark oder ein Herrenholz.

*Torner*. Ursprünglich nicht Baumschließer, sondern Turmwächter.

*Meier to Westram*. In die wohl erst im 12. bis 13. Jahrhundert eingerichteten Bauerschaften sind stellenweise Urdörfer und Ursiedelungen hineinbezogen worden.



Broxterman zu Broxfeten hatten die Besitzer von Haus Gesmold (v. Amelungen) in den sogenannten Gesmolder freien Hagen herübergezogen.

Marfcher, Bosemeier. Die beiden Erbfötter waren also wohl persönlich rabensbergische Freie.

Tegethave, Zehnthof.

Wöste gelacht. Der Grundherr konnte einen Eigentümer, der seinen Verpflichtungen nicht nachkam, äußern (utern) oder abmeiern, d. h. ihn vom Hofe vertreiben. Der Oberlehns herr hatte aber das Recht das Erbe wieder mit einem Eigentümer zu besetzen.

Blankenmöller in Blanken. Es ist streitig, ob die alte Dynastenfamilie v. Blankena von diesem Buerfchen oder von dem Bänder Blanken den Namen hat.

Wedemegud. Nach den Capit. de partibus Saxoniae von 785 sollte jede neue Kirche eine curtis und 2 Mansen von den Kirchspielleuten erhalten. In den Pfarrgütern darf man wohl Reste jener 2 Mansen sehen. Die curtis bildete den Pfarrhof.

Ty ist der Versammlungsort im Dorfe, daher der Hofname Tiemann. Nur die ganz alten Dörfer scheinen einen solchen Ty gehabt zu haben, in neuern fehlt die Bezeichnung.

Werholtshufen. Im Jahre 1350 Wedersholtshufen.

Wuisstede. Die jetzige politische Gemeinde Gustätte.

Ratificieren. Das Verhältnis zu dem Grundherrn bestätigen.

Upr Bladen. Bei manchen Dörfern liegt ein „Blade“, eine Landfläche, die weder in Privatbesitz war, noch zur eigentlichen Mark gehörte.

Stammschiffind?

Untervogt. Die meisten Kirchspiele hatten als fürstbischöflichen Verwaltungsbeamten einen Vogt, einzelne bloß einen Untervogt.

Duhusen. Jetzt Meier zu Ohfen. Ohfen war später ein Gut, von dem die „Ohfer Mühle“ ein Rest ist und ging in Gut Werburg auf. Ein anderes Duhusen lag, auch an der Warmenau, bei Neuenkirchen.

Ludeke vor der Bruggen. Die Brücke ist die sogenannte Balgerbrücke.

Ludeke Nagel bastert. Ein unehelicher Sohn eines v. Nagel.

## VI.

### Quakenbrücker Chroniken.

Von Professor Richard Bindel, Quakenbrück.

---

Die Quellen, aus denen die Geschichte der Stadt Quakenbrück sich schöpfen läßt, sind im wesentlichen dreifacher Art. Die erste Gruppe bilden die Einzel-Urkunden, in denen der Landesherr, der Bischof von Osnabrück, die Rechte der Stadt bestätigt, erweitert oder bestreitet oder sonst seine Willensmeinung Burgmännern und Rat kundgibt. Ebendahin gehören auch die Urkunden, die, von geistlichen oder weltlichen Behörden oder Anwälten vollzogen, Schenkungen, Stiftungen, Verkäufe, Verträge oder dergleichen enthalten; ebendahin auch die Satzungen und Rollen einzelner Körperschaften, wie z. B. der kirchlichen Bruderschaften, der Handwerker Gilde, der Burgmannschaft usw. Derartige Urkunden sind theils in Urschrift, theils in Abschrift, sei es im Wortlaut, sei es im Auszuge in dem Archiv der Stadt Quakenbrück, in dem Archiv der St. Sylvesterkirche hier ziemlich zahlreich vorhanden; eine nicht minder beachtenswerte Zahl ist in den Staatsarchiven Osnabrück und Münster, sowie in der Bibliothek des Ratsgymnasiums zu Osnabrück erhalten, vermutlich auch nicht wenige in dem bischöflichen Archiv zu Osnabrück. Sie bilden für die älteste Geschichte unserer Stadt sozusagen die einzige Quelle.



Die zweite Gruppe ist in den Quakenbrücker Stadtprotokollen zu suchen. In bescheidenen Anfängen finden sich diese zuerst in dem Stadtbuch, das, 1462 im ersten Bande begonnen und 1506 zu einem zweiten erweitert, über die Neuaufnahme von Bürgern, die Verpachtung der Trentlage, des Zuschlags und anderer städtischer Grundstücke, über die Verträge von Burgmännern und Rat mit den Handwerkerzünften, über die Stadtordnung, die bei der Ratswahl öffentlich verlesen wird, über Urfehde, die ein Burgmann oder Bürger der Stadt zu schwören genötigt wird, und über ähnliche Dinge eine oder einige Zeilen bringt. Zu eben dieser Gruppe lassen sich auch die Rechnungen zählen, mögen diese nun die Einnahme und Ausgabe der Stadt in Zeiten des Krieges und des Friedens, den Rauchschatz, den Wochenatz oder sonstige Steuern oder das Ergebnis irgend welcher besonderen Sammlung wie z. B. bei Gelegenheit des Turmbaues 1499 verzeichnen. Derartige Stücke sind in unserm Stadtarchiv in erheblicher Anzahl aufbewahrt. Die Stadtprotokolle freilich sind für die Zeit von 1462 bis in die Mitte des 30jährigen Krieges hinein sehr selten; von da ab aber begegnen wir ihnen in regelmäßiger Folge. „Protocollum allerhandt Sachen, so in senatu hiesiger Stadt Quakenbrügk an streitbahren und präjudicirlichen parteyeschen Sachen decidirt worden und was sonst in dieser Zeit wegen der Marktstreitigkeiten<sup>1)</sup> vorgestanden und geschieden worden, alles nach der Zeit Begebenheit zur Gedächtnuß unnd der Nachkomlichen Nutzen und Besten gesetzt und verzeichnet worden“ — das ist der langatmige Titel des ersten, im Jahre 1634 von dem Stadtschreiber Albertus Almann begonnenen ordentlichen Pro-

<sup>1)</sup> Im Text steht Marktstreitigkeiten; das Protokollbuch giebt indes Nachrichten nur über Markt-, niemals aber über Marktstreitigkeiten.

tokollbuches, eines dicken Bandes, dessen umfangreiche Aufzeichnungen zumeist von seinem Amtsnachfolger geschrieben sind, dem Stadtschreiber und späteren Senator Christian Borthcamp, der von Michaelis 1635 bis Februar 1663 das Buch führte. Zwar ist die Reihe der Stadtprotokolle nicht ohne erhebliche und sehr empfindliche Lücken, wie denn z. B. die für die Jahre 1658 bis 1664, 1690 bis 1697, 1699 bis 1703, 1812 bis 1813 u. a. m. völlig fehlen; allein trotz aller Mängel bergen dieselben doch reiche Schätze für die Geschichte unserer Stadt: und nur deshalb wohl sind sie bisher dem Auge des Forschers entgangen, weil sie in unserm städtischen Archiv unter der Flagge „Polizeisachen“ segeln.

Eine dritte Quelle bilden die Chroniken, d. h. die Aufzeichnungen über einzelne Begebenheiten in unsrer Stadt und ihrer näheren und weiteren Umgebung. Obschon diese Nachrichten meist ohne jede Rücksicht auf den ursächlichen Zusammenhang der Ereignisse und nicht selten in gar zu knapper Kürze aufgezeichnet sind, so haben sie dennoch für die Geschichte unserer Stadt einige Bedeutung, weil sowohl die Stadtprotokolle, als auch die Einzelurkunden entweder an diesen Ereignissen still vorübergehen oder sie nur mit wenigen, oft kaum verständlichen Worten streifen.

Von diesen Chroniken der Stadt Quakenbrück möchte ich an dieser Stelle berichten und zwar in der Art, daß ich zunächst einige Mitteilungen über die Verfasser derselben mache und sodann drei dieser knappen Chroniken wörtlich hier zum Abdruck bringe.

## I.

1. Der älteste Chronist der Stadt Quakenbrück ist der Biskop Hinrik van Glandorp, der nachweislich seit 1470, vielleicht aber schon seit 1468 an der Sylvesterkirche



hier tätig war und an die 50 Jahre des Priesteramtes waltete. Als 1506 der Schulmeister und Ratschreiber Johan Dene van Samelen starb, wurde Glandorp von Burgmännern und Rat für den Posten des Stadtschreibers aus-ersehen und führte seine beiden Ämter bis 1518 oder 1521. Er machte während dieser Zeit allerlei Aufzeichnungen über Vorgänge, die ihm im Laufe seiner langen Wirk-samkeit oder auch aus früherer Zeit bemerkenswert erschienen, und trug sie in buntem Durcheinander in den zweiten, 1506 von ihm angelegten Band des schon erwähnten Stadtbuches ein. Und was er auf diese Weise sammelte, das habe ich unter dem Titel „Die Stadtbuchchronik von Quaken-brück“ 1902 im Programme des Realgymnasiums zum Abdruck gebracht und durch geeignete Nachrichten seiner Zeitgenossen und Amtsnachfolger ergänzt. Kann ich daher auch an dieser Stelle von einer näheren Erörterung dieser Chronik absehen, so möchte ich doch nicht unterlassen hervor-zuheben, daß sich ihre Nachrichten übersichtlich und klar glie-dern lassen. In dem E i n g a n g gibt Glandorp — abge-sehen von einer fagenhaften Nachricht über die Erbauung von Tecklenburg — lediglich ganz kurze Mitteilungen über die Stiftung der Bistümer Osnabrück, Paderborn, Bremen, Halberstadt und Verden durch Karl den Großen und be-richtet naturgemäß am ausführlichsten über Osnabrück. Den e r s t e n H a u p t t e i l seiner Chronik aber bilden Mit-teilungen für die Jahre 1350 bis 1468, d. h. für eine Zeit, für die der Biskar auf schriftliche oder mündliche Ueberlie-ferung angewiesen war. Daher faßt er sich sehr kurz und von den 14 Nachrichten, die er für jene 120 Jahre überhaupt nur bringt, sprechen nur zwei von Quakenbrück selbst; alle übrigen erwähnen Begebenheiten aus dem Stift Osnabrück, dem Herzogtum Friesland, sowie den Städten Soest und Rüttich. Anders steht es mit dem z w e i t e n T e i l e der



Chronik, der die Jahre 1470 bis 1518 umfaßt, d. h. die Jahre, in denen Glandorp als Vikar und zum Teil auch als Stadtschreiber Augen- und Ohrenzeuge manches wichtigen Vorganges wurde. Darum sind seine Mittheilungen hier meist auch von größerem Umfange, so daß wir öfter für ein Jahr mehrere Nachrichten haben; und wenn man sie zu im ganzen 26 Jahresgruppen zusammenfaßt, so beziehen sich nicht weniger als 18 ganz oder teilweise auf Quakenbrück.

Das mag an dieser Stelle genug sein über die älteste Chronik unserer Stadt, die — ebenso wie viele der älteren Städte-Chroniken überhaupt — einen Geistlichen zum Verfasser hat; alles übrige aber, was wir bis jetzt an chronikartigen Aufzeichnungen für Quakenbrück kennen, ist von Laien geschrieben worden.

2. Zum ersten Mal nach Hinrik van Glandorp begegnen wir dem Versuch einer Chronik am Ende des Jahrhunderts des großen Krieges und zwar bei einem Stadtschreiber, dessen amtliche Tätigkeit ja von selbst zur Aufzeichnung wichtiger Vorkommnisse Anlaß und Anreiz gibt. Verfasser derselben ist Johann Friedrich Sabich, notarius caesareus immatriculatus publicus und seit 1696, wenn nicht schon seit 1692 secretarius civitatis Quakenbrugensis. Am 13. April 1698 legt er für die Sylvesterkirche ein etwa 450 Blätter zählendes Buch an, um dreierlei darin einzutragen, nämlich: „1. Inventarium aller Rentebriefen der Eigenhörigen, Pächten, Schulden und ewigen Renten an die Structur zu St. Sylvester; 2. die Schul- und Küsterey-Renten und was dazu gehörig und wie dieselben anno 1652 unter die Catholischen und A.-E.-Verwandten vertheilet; 3. der Hausarmen Renten, welche jährlich von den Kirchen-Provisoren distribuiret werden“. So besagt das Titelblatt. In dem Buche selbst aber gibt Sabich die unter Nr. 2 und 3 aufzuzählenden Einkünfte in umgekehrter Ordnung und fügt

ihnen dann — und das kommt für unseren Gegenstand hier in Betracht — von Blatt 400 an noch hinzu eine „Kurze Beschreibung“ — wir würden nach heutigem Sprachgebrauch sagen: eine kurze Geschichte — „der Kirchen zu St. Sylvester.“ Später hat er diese dann noch bis zum Schluß des Jahres 1705 fortgesetzt und dazu noch eine „Beschreibung der theuren Zeit, so anno 1699 eingefallen“ gefügt.

Als Habich diese Nachträge schrieb, war er nicht mehr Stadtschreiber, sondern hatte unterdes ein Schulamt in Quakenbrück angenommen. Nach dem tödtlichen Hingang nämlich des Kantors Johann Caspar zum Thale, der von 1682 bis 1701 an der evangelischen Volksschule hier wirkt, beschließen Burgmänner und Rat, ihrem bisherigen Sekretarius Habich, „nachdem er auch in musicis das Sei.liche prästiren können und zu solcher Funktion habitirt und capable gefunden ist“, solche Kantor-Stelle zu konferirca und vermahren ihn in der Bestallungsurkunde vom 13. April 1701, „bey solcher seiner Funktion Burgmännern und Rat alsß dieses Orts Obrigkeit schuldigen Respect und Gehorsam zu leisten, auch denen Herren Geistlichen geziemende Ehre und Respect zu erweisen, der ihme anbefohlenen Zugend mit guter Lehre und erbaulichem Exempel, Leben und Wandel, wie er es gegen Gott und seiner Conscience verantworten könne, vorzuleuchten und allen möglichen Fleiß anzuwenden, damit dieselbige in der Pietät, Erudition und Disziplin zu allen christlichen Tugenden angewiesen und wohl erzogen, auch der Gesang, da nöthig, in specie in der Wochen einmal von ihme nebenst den Kindern geziemender Maßen, so viel möglich, in der Kirchen in aller Ehrbarkeit wohl verrichtet werden möge.“ Habich übernimmt seine Verpflichtungen mit schuldigem Dank und gelobt, denselbigen vermitteltst göttlicher Assistenz getreulich nachzukommen. Burgmänner und Rat aber fügen der Bestallungsurkunde



noch hinzu die Einkünfte, die er für seine Arbeit beziehen soll, und bestimmen, daß ihm gegeben werden soll: 1) freie Behausung und ein Stück Gartenland; 2) aus den Kapitulartreden 5 Reichstaler Geld, sowie 4 Malter Roggen und 1 Malter Hafer; 3) von der Struktur 4 Scheffel Roggen, item vor die Information armer Kinder alle Quartal sein Gewisses, item wegen Anschreibung der Gesänge auf die in der Kirche hängenden Tafeln 2 Reichstaler; 4) aus Stiftungen und Vermächtnissen — die einzeln aufzuzählen hier zu weit führen würde — rund 16 Reichstaler; 5) von jedem Knaben an Schulgeld für das Halbjahr 5  $\rho$  3 Pfg.; endlich 6) die Exemption von allen bürgerlichen oneribus gleich den Herren Pastoren und von den Toten alle ordinären und extraordinären Gebühren nach altem Gebrauch.

Sein Schulamt hat Habich bis 1719 innegehabt. Die letzten Jahre aber brachten ihm und der Schule erhebliche Störung. Habich erkrankte; er wurde — wie er selbst sagt — „von dem Allerhöchsten mit einem schweren Hauskreuz heimgesucht und dadurch in eine solche Schuldenlast gestürzt, daß er daraus nicht eluctiren konnte.“ Dazu traf ihn ein noch schwererer Schlag; „der große Gott schickte ihm“, wie er sich ausdrückt, „zu seines Lebens Besser- oder auch wohl Endigung einen sonderlichen Zufall“, der — wie wir anderwärts lesen — so schlimm war, „daß er seiner SimPLICITÄT wegen der Information nicht mehr vorstehen konnte und fast niemand mehr ihm seine Kinder anvertrauen wollte.“ Als aber Henrich Rudolf Olfenius bei Burgmännern und Rat darum nachsuchte, ihn als adjunctus anzustellen, verwahrte sich Habich dagegen auf das heftigste in seiner „dienstlich gehorsamsten Memorial-Anzeige und Bitte“ vom 26. August 1717. Dies Schriftstück ist besonders bemerkenswert dadurch, daß der Kranke bei dem Nachweis, daß er alle die Jahre hindurch treulich die Pflichten seines Amtes erfüllt



habe, sich ganz offenbar an die damals bestehende Schulordnung anlehnt und sehr oft ihrer Worte sich bedient. Ist diese Vermutung richtig — und das ist für den, der die Schulordnung vom Jahre 1772 kennt, kaum einem Zweifel unterworfen — so vermögen wir — nach Ausschcheidung alles Persönlichen — aus Habichs Ausführungen folgende Kirchen- und Schulvorschriften für den damaligen Kantor herauszuschälen:

1) Zuwörderst hat er Gott und der christlichen Gemeinde sowohl figuraliter im Musificiren, als choraliter im gewöhnlichen Singen treufleißige Dienste zu leisten.

2) Bei der ihm anvertrauten Jugend soll er neben der Gottseligkeit vor allen Dingen beständige, richtige und gute Ordnung halten.

3) Den Anfang des Unterrichts muß er täglich mit Gebet und Gesang, als dem Morgensegnen und durch das ganze A-B-C mit Sprüchen und Reimgebetlein machen und so einrichten, daß Montags die Gebete und Sprüche, die mit A, B, C, D anfangen <sup>1)</sup> und das Hauptstück des Katechismus darankommen; Dienstags sollen dann die mit E, F, G, H und das 2. Hauptstück, Mittwochs die mit I, K, L,

---

<sup>1)</sup> Als Beispiel mögen hier die A-Sprüche und A-Vieder nach ihren Anfangsworten Platz finden: Ps. 3. **A**ch Herr, wie ist meiner Feinde so viel; Ps. 6. **A**ch Herr, strafe mich nicht in deinem Zorn; Ps. 130. **A**us der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir; Gen. 1, 1: **A**m Anfang schuf Gott Himmel und Erde; Joh. 1, 1: **A**m Anfang war das Wort; Joh. 3, 17: **A**lso hat Gott die Welt geliebt; Col. 3, 17: **A**lles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken. — Vieder: **A**lles, was mein Tun und Anfang ist. — **A**ch Herr, Schöpfer aller Dinge. — **A**ch, mein herzliebendes Jesulein. — **A**ch Gott, ich bin ein junger Knab. — **A**ch Gott, mein Herr, erbarme dich. — **A**us lauter Gnad. — **A**llein zu dir, Herr Jesu Christ. — **A**llein auf Gott setz dein Vertrauen.

M und das 3. Hauptstück folgen; dazu ist der ganze Katechismus (bis zum 3. Hauptstück) zu wiederholen. Donnerstags sollen die Gebete und Sprüche mit M, D, P, Q und das 4. Hauptstück an die Reihe kommen, Freitags die mit R, S, T, U und das 5. Hauptstück, Samstags endlich die mit V, W, X, Y, Z, dazu die letzten Fragen aus dem Katechismus und der ganze Katechismus. — Darnach sollen die Schüler lesen, auffagen und schreiben, den Katechismus und sonst nötige Sprüche auswendig lernen, und diejenigen Knaben, so lateinisch lesen lernen, Vocabula und Sententien herjagen.

4) Er soll dabei Autorität, Disziplin, Liebe, Furcht, gute Worte, auch Strafe nach Zeit und Gelegenheit observieren.

5) Er soll blos 1, 2 oder dreien Urlaub geben, sie zum Wiederkommen anhalten und sonderlich vermahnen, nicht bei der Kirche oder sonst mit Steinen zu werfen.

6) Er soll die Knaben ernstlich mahnen, in der Kirche und Schule, in den Häusern und auf der Gasse höflich zu sein und den Hut gebührend abzunehmen.

7) Er soll nach denen, so in der Kirche und in der Schule gefehlt, bei den Eltern nachfragen und wann sie von selbst ausgeblieben, strafen.

8) Er soll Aufsicht halten, daß die Knaben keinen Tumult machen, in specie beim Ausgang aus der Kirche.

9) Er soll die Knaben anhalten, in der Kirche sitzsam zu sein, zu beten und zu singen und bei dem allgemeinen Gebet zwei Vaterunser zu beten.

10) Er soll den Confabulanten und mutwilligen Plauderern in der Kirche steuern, auch sie Montags in der Schule deshalb castigiren.

11) Er hat bei den Leichenbegängnissen darauf zu sehen, daß die Knaben mitsingen, in Ordnung gehen und in egalere

Distance bleiben, insonderheit sie auch zu vermahren, beim Grabe unter dem Gesange still und sittsam zu stehen, sich nicht an Gräber und Blinte (Geländer, Einfriedigungen) anzulehnen und ordentlich in die Kirche und auf das Chor zu gehen. — —

Sabich hat mit seiner Eingabe an Burgmänner und Rat, in der er unter Darlegung seiner getreuen Pflichterfüllung darum bittet, doch nicht den bösen Gerüchten zu glauben, die seine adversarii evomiren und austreuen, und ihm sein Gehalt oder Competenz nicht zu decourtiren, sondern ihn in seinem Amte fernerhin zu manuteniren — Sabich hat mit dieser seiner Eingabe, wie es scheint, für den Augenblick Erfolg; auf die Dauer aber nahm seine Krankheit zu, und die Stadtobrigkeit sah sich genötigt, ihm „seiner Ohnvermögenheit halber“ in der Person des schon erwähnten Heinrich Rudolf Olsenius einen adjunctus zu bestellen, und gab demselben in seiner Bestallungsurkunde vom 25. März 1719 Aussicht, nach dem Tode Sabichs in dessen Stelle einzurücken.

Der unglückliche, „pro emerito gehaltene“ Kantor starb erst 1729. Seine Chronik aber, so kurz sie auch ist, hat dennoch in Quakenbrück Beachtung gefunden; denn es gibt davon noch heute zwei im evangelischen Pfarramt-archiv erhaltene Abschriften. Bei beiden aber ist die Tatsache festzustellen, daß sie erheblich mehr enthalten als die Urschrift, und daß die Zusätze fast ausnahmslos Nachrichten über städtische Angelegenheiten bringen, während die Urschrift sich durchweg auf kirchliche Dinge beschränkt; endlich ergibt eine Vergleichung beider Abschriften untereinander noch das, daß sie nicht ganz übereinstimmen, sondern daß die eine — ich nenne sie [A] — einige Nachrichten mehr enthält, als die zweite [B]. Woher stammen diese Zusätze? Auf keinen Fall können die Abschreiber die Verfasser sein, da die lateinischen Ausdrücke, die darin vor-



kommen, die größten Schreibfehler enthalten; vielmehr vermute ich, daß Habich selbst der Verfasser auch dieser Zusätze ist und daß er, wie er für die Kirche die kirchlichen Nachrichten zusammenstellte, so an anderer Stelle für die Stadt die städtischen Nachrichten sammelte. Ist das richtig, so würde die Abschrift [A] lediglich eine Verschmelzung der beiden von Habich angelegten Sonderchroniken sein. Für diese Vermutung spricht einmal die zweifache amtliche Stellung Habichs und zum andern die Tatsache, daß er 1699 für Burgmänner und Rat Nachrichten zusammenzustellen den Auftrag erhielt und zwar sowohl über die Reihenfolge der Häuser, als auch der „Schulbedienten.“

Aber wer auch immer der Verfasser der Zusätze sein mag, das ist jedenfalls anzuerkennen, daß die Habichsche Chronik durch dieselben nicht unerheblich gewonnen hat. Ihr Wert aber steigt noch, wenn ihre Mitteilungen an einigen Stellen durch zuverlässige Nachrichten aus andern zeitgenössischen Quellen ergänzt werden. Hinsichtlich der Glandorpschen Chronik habe ich mir, wie oben schon angedeutet wurde, dieselbe Freiheit erlaubt und ich meine, daß solche Erweiterung für die Aufgabe dieser Veröffentlichung, brauchbaren Stoff für eine Geschichte unsrer Stadt herbeizuschaffen, nicht bloß gestattet, sondern auch sehr zweckdienlich ist.

3. Der Habichschen Chronik aber hat sich in dem mehrerwähnten Kirchenbuch eine zweite angeschlossen. Verfasser derselben ist Johann Dietrich Stadt. Geboren in Quakenbrück im Jahre 1750, verheiratet er sich 1784, erwirbt 1785 hier das Bürgerrecht und wird einige Jahre später Worthalter der Sechzehner und damit zugleich Struktuaris, d. h. Rechnungsführer für die Sylbesterkirche. Damit erlangt er dasselbe Amt, das einst sein Vater, der Kaufmann Nicolaus Stadt, inne hatte, und führt

es vielleicht bis an seinen Tod, der am 26. Februar 1830 erfolgte. In dieser Eigenschaft führt er die von Gabich begonnenen Rentenregister fort und macht daneben, ebenso wie dieser, Aufzeichnungen über mehr oder minder wichtige Vorgänge, beschränkt sich dabei aber, im Gegensatz zu Gabich, lediglich auf Selbsterlebtes. Seine Nachrichten setzen mit dem Jahre 1787 ein und schließen 1821 ab. Es sind ihrer im ganzen 17 vorhanden; davon berühren 12 rein kirchliche Angelegenheiten, während die übrigen sich städtischen Dingen, besonders aber den Ereignissen der Franzosenzeit zuwenden. Nur wenige Nachrichten sind knapp und kurz gefaßt, die meisten berichten in behaglicher Breite und sind, namentlich, wo kirchliche Angelegenheiten in Betracht kommen, nicht frei von rührseligem Wortschwall.

4. Der Städtischen Chronik aber möchte ich als das vierte Glied im Bunde anreihen ein „Tagebuch“. Der Verfasser desselben, Johann Heinrich Laarmann, wurde 1757 in Osterkappeln geboren als Sohn der Eheleute Joh. Heinr. Laarmann und Katharina Margarete geb. Strietmann, die später nach Gesmold übersiedelten, wo der Vater eine Verwalterstelle annahm. Um das Jahr 1788 ließ sich der Sohn als Branntweimbrenner in Quakenbrück nieder, erwarb hier das Bürgerrecht und verheiratete sich 1789 mit Lucia Margaretha, der Tochter des Ratsverwandten Gerhard von Nzwede. Am 9. Juli 1812 wurde er von dem französischen Minister als Syndikus der Marine angestellt; nach Beseitigung der Fremdherrschaft aber übernahm er 1814 auf längere Zeit die Verwaltung des hiesigen Magazins des Hauses Vielsticker und Comp. in Osnabrück und hatte in dieser Stellung die Fourage, Stroh, Heu, Safer, Roggen und dergleichen von den Gemeinden in Empfang zu nehmen und hinwiederum nebst Branntwein an die Truppen auszugeben.

Während der Franzosenzeit führte Laarmann ein Tagebuch, dessen Aufzeichnungen von 1803 bis 1817 reichen. Wir besitzen zwar nicht die Urschrift, sondern lediglich „Auszüge aus dem Tagebuche des Joh. Heinr. Laarmann“; allein auch in dieser Form tragen die Mitteilungen so sehr das Gepräge der Wahrheit an sich, daß ihre Zuverlässigkeit nicht in Zweifel gezogen werden kann. Hergestellt ist dieser Auszug von dem Schwiegersohn Laarmanns, dem Kaufmann Gerhard Diedrich Einhaus, der 1819 Helene Katharina Laarmann heiratete. Vermutlich hat Einhaus die Abschrift kurz nach dem Tode seines Schwiegervaters, der am 1. Juli 1825 das Zeitliche segnete, angefertigt und sie dann seinem dicken Rechenbuche, das er 1808 als Schüler der Lateinschule begann, einverleibt.

5. Sein Auszug aber darf um so mehr als zuverlässig angesehen werden, als Einhaus selbst Chronist ist, also der fünfte in unsrer Reihe. Denn in seinem Rechenbuche findet sich außer dem Laarmannschen Tagebuch noch eine Fülle von Nachrichten aus der Geschichte der Stadt Quakenbrück. Den ersten Teil derselben (S. 1 bis 8) bildet ein Stück der dem Jahre 1662 angehörenden „Christlichen Polizey-Ordnung“ und zwar der Abschnitt, der die Stadt Quakenbrück betrifft. Der zweite (S. 9 bis 22) setzt sich aus Einzelnachrichten zusammen, die mit dem Jahre 1635 beginnen und mit 1705, dem Schlußjahr der Sabichschen Chronik, enden; eine erhebliche Anzahl derselben ist nachweislich den Stadtprotokollen entnommen. Daran reihen sich einige Seiten (S. 22 bis 29) ganz knapper Mitteilungen, in denen Einhaus teils Nachträge zu der Zeit vor 1705, teils Nachrichten aus späteren Jahren (bis 1785) liefert und zwar so, daß er dabei die genaue Anordnung nach der Zeit außer Acht läßt. Den dritten Teil (S. 29 bis 46) bilden die „Auszüge aus dem Tagebuche des Johann



Heinrich Laarmann“; der vierte aber (S. 47 bis 56) enthält einen Auszug aus den „Westfälischen Beiträgen zum Nutzen und Vergnügen“ und zwar aus dem 22. Stück derselben vom 31. Mai 1777, das die Geschichte des Kollegiatstiftes zu St. Sylvester in Quakenbrück von seiner Entstehung (1236) bis zu seiner Aufhebung durch den Bollmarschen Durchschlag (1650) gibt; auch die Anmerkungen hat Einhaus gewissenhaft hinzugefügt. — —

Damit habe ich das, was ich über Quakenbrücker Chronisten mitzuteilen vermag, abgeschlossen und gehe nunmehr daran, die Nachrichten von dreien derselben hier im Wortlaut wiederzugeben. Die erste Stelle gebührt der Zeit nach natürlich der Habich'schen Chronik [Hab.] mit ihren Erweiterungen [A] und [B]; an zweiter Stelle gebe ich die Aufzeichnungen von Stadt und Laarmann wieder und zwar so, daß ich, um aus denselben ein angemessenes Bild ihrer bedeutjamen Zeit gestalten zu können, die eine Chronik in die andre einfüge und dabei den Verfasser jeder Einzelnachricht durch ein [St.] oder [La.] kennezeichne.

## II.

### a. Die Aufzeichnungen Habichs.

[A, B.] Die Stadt Quakenbrück ist nordwärts am Ende Stiffst Osnabruck gelegen und mit dem Stiffst Münster dermaßen nahe vor der Farber-Pforten begränzet, daß die daselbst vorhandene Hafebriücke halb Osnabr. Quakenbrückisch und übriges Halbscheit von alten Zeiten Münsterisch gehalten worden. — Aus der Cappers-Pforten erstreckt sich Osnabr. Quakenbrückische Jurisdiction etwas über

die Wahrbaums-Brücken vom Hülshagen die Bohnenriede entlanges durchs Uhlhorn und German außer Heide biß zum Wangersberge; daselbst bey Beziehung der Landschnaden Osnabr. Quakenbrückische, auch Münsterische Cloppenburg- und Bechtische Deputierten besamen kommen, wie anno 1652 geschehen. — Daß bemeltes Quakenbrück a prima fundatione zur Stadt gewidmet, wird nicht in Zweifel gezogen, maßen solches auch zeigen die umher befindliche Welle und dieser [B hat richtiger: vieler] wegen doppelte Graffen. Und daß sie anfangs her von Zeiten zu Zeiten erweitert, ist zu sehen aus denen der Stadt verschiedenen Pforten, [B: maßen auch außerhalb der Pforten] zu St. Anthonies die Vorstadt erbauet, darauf ein Armenhaus, worinnen verschiedene Bürgerarmen von denen von alters und noch zu Zeiten dahin vermachten Einkünften erhalten werden, fundieret. — Und daß dieser Ort sehr wohl gelegen, ist darab zu vermerken, daß oben nechst an der Stadt der Haselfluß sich in 6 Ströme oder Revieren vertheilet, durch die Stadt fleußt, alle Unsauberkeit verhemmet und viele Brücken causieret. — Die Obrigkeit oder Magistrat dieser Stadt ist jeder Zeit aus denen hochadelichen, daselbst residierenden Herren Burgmännern und aus der Bürgererey darzu erwählten Bürger-Rath bestanden: welche über die Bürger Gebott und Verbott haben, sogar, daß auch vor Zeiten die von deren Dienern auf Quakenbrückischen Grunde ertappeten Übeltähter in ihre dazu an verschiedenen Örtern aptierte Carceren und Gefängnissen gebracht, daselbst examinieret und auf dem Schlogter an den Gränzen Stifft Münster justificieret worden, wie dan solches Orths die vestigia vorhanden. — [A. B.] Anno 1383 hat Bischoff Dietrich von Horen zu Osnabrück unter dero Fürstl. Siegel reversieret, die Stadt bey ihren alten Rechten und Observanzen in Gnaden verbleiben zu lassen und zu schützen.

## Formula.

Wy Diderich, van godes gnaden bischop to Osnabr., bekennet und betuget apenbahr in dessen breve, dat wy umb te beste unde eendragtigkeyt willen uns vordragen hebben mit den rade, borgmanns unde borgeren to Quakenbrugge und alle, de dar wondtlich synt to Quakenbrugge, unde ock alle, de buten Quakenbrugge wohnt, de to den slote horet, schollen unde willen laten by eren olden rechte unde erer olden wohnheyt. Were ock we, de van Quakenbrugge voere, idt were med leve eder med leide, de were der eyde unde der lofte quiet, de he uns gedaen hefft, alle argelist uthenspracken. Unde hebbet in eyne orkonde desser vorgescr. dinck unse ingesegel an dessen breek gehangen. — Datum anno domini M<sup>o</sup>CCC<sup>mo</sup> octogesimo tercio in profesto conceptionis beate Marie virginis. (Locus Sigilli principis.) — [Hab.] Es ist zu Quakenbrück von alters hero nur Eine Kirche Sti Sylvestri, aber verschiedene Capellen, sowohl inner-, als außerhalb der Stadt gewesen, aber dieselbigen nunmehr alle verfallen, also daß auch keine rudera mehr, die Einkünften aber bey denen Capitularischen Intraden vorhanden. — [Hab.] Anno 1489 als die Lamberti das collegium canonicorum et vicariorum von Bramsche nach Quakenbrück reduciret; seyn vorhero daselbst allezeit gewesen, so den Gottesdienst verwaltet: Ein Kirchherr, zweene Capellanen und vier Vicarien. — [Hab.] Anno 1489 haben die Herrn Provisores der Kirchen zu St. Sylvestri ohne Zuthun des Capittuls und der Geistlichen die Anstellung gemacht, einen hohen Thurm daselbst an der Kirchen zu bauen. — [Hab.] Anno 1500 ist solcher Thurmb erst fertiget und zugedecket worden. — [A. B.] Anno 1507 hat Herr Bischoff Conradt von Redberg in Quakenbrück mit denen benachbarten Grafen und Herren einen



Communication-Tag gehalten. — [A. B.] Anno 1522 unter Herrn Bischoff Franz von Waldeck seyn zwischen Pfingsten und Bartholomei zu Quakenbrück an der Pest über tausend Menschen gestorben; dero Zeit die vornembsten Geistlichen, wie auch von der Bürgerey weggezogen. — [Hab.] Anno 1543 seyn unter Herrn Bischoff Franz von Waldeck die Messe und andere päbstliche Ceremonien zu Quakenbrück in Abgang kommen. — [Hab.] Anno 1548 hat Hermannus Bonnus, superintendens zu Lübeck, auß Quakenbrück bürtig, derselben durch Schreiben an Herren Burgmänner und Raht gratuliret, daß sie den wahren Gottesdienst angenommen, teutsche Psalmen singen lassen und sie ermahnet, darbey beständig zu bleiben und fortzuführen und vor allen Dingen die Schulen recht anzustellen recommandiret, auch sich erboten, auß dem Seinigen jährlich 6 Rittergülden darzu zu geben. — [A. B.] Anno 1563 sind die ledigen Plätze in der Kirchen außer dem Chor umb dero Zeit stehende Altären her, weils die Messe abgeschaffet, an Bürger verkauft. — [Ergänzung aus „Christliche Policcy-Ordnung, das Stift Osnabrück betreffend“ v. J. 1662. Abschrift im Archiv des evang. Pfarramts Quakenbrück. Abschnitt: Die Stadt Quakenbrück Bl. 26.] Die Stadt Quakenbrück, im Amt Fürstenau belegen, ist im Jahre 1563 [Schreibfehler statt 1543] durch Hermannum Bonnum, welcher auß selbiger Stadt bürtig und hernach superintendens geworden, reformirt und zum evangelischen Glauben gebracht — wie solches die große Bibel, so Anno [Jahreszahl fehlt] übersandt, und die Schreiben, welche an die Stadt abgegangen, imgleichen die Verkaufung der Kirchenstühle an denen Altären unten in der Kirchen und das ganze Kirchenbuch aufweist. Diese Stadt Quakenbrück hat allein e i n e Kirche als die Hauptkirche, Sto Svlvestro dediciret, und befinden sich in selbiger Stadt an

die 2100 evangelische Seelen; nachgehends aber ist *vi capitulationis perpetuae* denen katholischen Bewohnern, so sich nach bürgerlichen Stande gerechnet, außerhalb die Fürstl. und Kirchenbedienten, auch Gesinde, als Knechte und Mägde, hieselbst befinden, nicht über 80 oder zum höchsten 90 eine eigene Kirche gebauet, welche doch nicht mit Religiösen, dero anitzo sich beständig hier befunden, sondern nach Nothdurft mit *pastoribus secularibus* zu besetzen, und billig zu bedenken stehet, ob solches nicht zu ändern sey. — Dieser Stadt hat allezeit das *capitulum*, so hieselbst gelegt, zween Prediger, als *pastorem* und *sacellanum*, halten müssen, so zugleich *canonici* gewesen und gewisse Präbenden mitgenossen, weilen bey der Foundation des *capituli* alle geistlichen Intraden zu Kanzel und Unterhaltung der Prediger dem *capitulo* einverleibet. — [A.] Anno 1574 ist ein Dieb etlicher gestohlner Pferde in Quakenbrück kommen, welcher alda verfolget, von Burgmänner und Rath in gefängliche Haft genommen, alda examiniret, verurtheilet und aufn Schlogter hieselbst an der Gränze Stift Münster mit dem Galgen justificiret worden, wie auch zuvoren auf Begebenheiten jeder Zeit geschehen. Als aber der Zeit Drost Johan von Dindlage zur Cloppenburg sich daran ohn Ursach gestoßen, gleichwohl auch das Fürstenausche Beambten zu Löhningen wegen dazu gehabt Ursachen einen Einfall getahn und das Rathhauß plündern lassen, habens die Quakenbr. entgelten sollen, also das darob großer Unwill zwischen der Stadt Quakenbrück und den Ambt Cloppenburg erstanden: und weilen dabey die Gränz- und Markstreitigkeit eingefallen, ist zu mehrmahlen ein gegen dem andern zu gewaltsahme Pfandung der Wagen und Pferde gerathen, auch zu Zeiten mit gewehrter Handt ein den andern begehret, dabey gleichwohl die Cloppenburgischen allemahl daß Haßpatt ergreifen müssen. — Mit-



wochen nach Allerheiligen mortuo episcopo Johanne in sedis vacantia Gerd Prume, ein Ochsendieb, hier gefänglich eingezogen, hat gestohlen 9 Pferde, 2 Schafe und 6 Ochsen, hat ein ganz Jahr zu Quakenbrück geseßen, biß Sonabens nach aller Heiligen anno 1575 vors gericht gestellet; eodem die Quakenbrücker ein neuen Galgen aufn Wahrbohmsmärsche richten laßen; die Batbergischen haben sie darhin gefahren an ihren Ort und die Kuhle darzu gegraben, da die Galge ist eingesezt, der Bischoff aber den Dieb das Leben geschenket; die Umkosten, zu Quakenbr. aufgegangen, haben die Beamten bezahlet, Nische van Langen, Drost, Herman Theilman [muß heißen: Thoitman], Rentmeister. — [Ergänzung aus dem Stadtbuch, Band I, Blatt 130 bis 131 unter der Überschrift: De sake van eynen deve, Gerdt Prume genant.] In dem yare unses levenn herenn, als men schreff dusent viffhundert veir unde seventich, am mytweckenn na aller hilligenn dage, de do was de drudde dach des monats Novembris, ume ungeferlich an den namytdage ume dre uhre, do is alhir to Quakenbrugge eyn deiff, Gerdt Prume genant, alhir to Quakenbrugge myt ses ossen andryven komen, unde sint tor stunt demsulven deve twe volgers nagekomen, so dat der deiff is angegreffenn unde gefencklich ingetageenn. Unde is der tyd unser g. f. unde here, bisschop Johann, grave van der Hoya, in Godt vorstorven wesenn, so dat vann den domheren to Osenbrug her Herbordt de Baer unde her Wilhelm Schenckinck dat hus tor Furstenouwe ynne haddenn. So hebben desulven heren denn genanten deiff vorth darna am saterdage na Martini pinlich vorhorenn latenn, unde bekande de deiff, dat he hadde gestalen negen perde unnde twe schape. Unde hefft de gedachte deiff dat yaer over in der ge-



fencknyse ym stacken to Quakenbrugge gelegenn  
besz ynt jaer viff unde seventich up den saterdach na  
aller hilligen dage; do is he vor recht gestalt wor-  
denn. Unde dewilen nu in demsulven jare des mynneren  
tals viff unnde seventich ume pinxten ungeferlich bis-  
schop Hinrick, eyn herzog van Sachssenn, de ock bis-  
schop vann Bremen was, dit stifte Osenbrugk an sick  
hadde erlangett unde alhir to lande quam, so wart de  
gemelte deiff by siner f. g. vorbeden, so dat unser  
g. f. unde here eme dat levent schenkede, unde doch  
geliche woll dorch allerleye betrachent vor recht ge-  
stalt wart unde myt ordell unde rechte thor straffe  
des dodes erkant unde henngewisett is worden. So is  
datt ganze kerspel Badtbergen myt sambt der ge-  
meynheit to Quakenbrug myt erer gewer hir bynnen  
gewesen unde hebben och nicht anders gemeynet, sun-  
dern men wolde den deiff hangen. Dat hebben ock  
de van Quakenbrugge up Warbomes mersche eyne nye  
galgen up den vorg. saterdach, als de deiff vor recht  
gestalt wortt, laten uprichtenn. Desulven galgenn  
hebbenn de van Quakenbrugge latenn maken unde  
dorch ere borgers laten uprichtenn, overst de Badt-  
bergeschen hebben de galgen darhen geforet undde  
hebbenn ock de kulens laten gravenn, dar de galge  
in gesatt is. Unde do vorth darnach, den negest  
folgende dinxtedach, am achten dage Novembris, do  
hebben Johan van Dincklage, droste, unde Matthias  
Hubner, rentemester tor Cloppenborch, in nacht tiden  
dorch de Essener burenn de vorg. galgen dar neder  
houwen laten. De stucke van der galgenn hebben wy  
des gudenstages morgens vor der Varwer porten  
liggende gefunden. So hebben wy darnach folgende  
am dage der unschuldigen kynder de stucke van der

galgen up eynen wagen laten leggen unde de wedder-  
ume up de Warbomes mersch, dar de olde galge steitt,  
laten bringenn. Darnach folgende, over ethlicken  
wecken ungeferlich, hebben wy desulven stucke van  
der galgen vor der Capper porten des morgens liggende  
befunden. So hebbenn wy overmals desulven stucke  
van dar wedder ume up den Warbomes mersch, dar  
desulven vorher gelegenn, latenn bringenn. — Be-  
langent der unkost, wes de deiff in der gefencknisse  
vortertt hadde, unde ock wes de scharprichter vor  
szyn arbeit hebben wolde, dat alle hebben de ampt-  
lude tor Furstenouwe van wegen unszes g. f. unde  
heren betalt. Unde is der tidt tor Furstenouwe  
Assche van Langen droste unde Herman Toithman  
rentemester gewesen. Unde de deiff de hete sick Gerdt  
vann Lynge, sunst was syn rechte name Gerdt Prume,  
unde was gebaren uth dem ampte to Lynge unde  
wonedede tho Hoge Bunne in Ostfreiszlant: unde de ses  
ossen, de he hir brachte, hadde he gestalenn by eynem  
kloster, Apell genant, unde de nafolgers hebben ere  
ossen one entgeltnisse wedder ume bekomen. Unde  
hefft sick begevonn, alsz in nacht tidenn de Essener  
buren de galgenn neder houwenn, datt eyn inwonner  
der stat Quakenbrug syner gelegenheitt halven uth  
der herschafft Vechte is gekomen unde wolde to  
Quakenbrugge na synem huse bynnen gahen, myt  
namenn Hinrick van der Lippe; densulven man hebben  
de Essener burenn domals angetastett, gegreppen  
unde by sick beholden, darumme dat he de tidunge  
bynnen Quakenbrugge nicht bringen scholde; wente  
hadde he de tidunge gebracht, so wolde puckertt  
den vhor dans gelett hebben. Unde sint also myt  
der galgen van den Warbomes mersche gefaren up

den hoiff to Grote Biglage unde hebben aldar de galgen kort in stucke gehouwen, also dat twe mans eyn stucke dregen konden, unde hebben so van Biglage de galgen in der nacht by stucken hen gedragen unde de gebracht vor de Varwer portenn, dar wy des gudensdages morgens de stucke gefunden hebbenn. Unde alsz se sodane handell, darmyt se gynen groten priesz hebben uthgerichtett, hadden fullenbracht, do hebben se unseren inwonner wedder ume lopen latenn.

— [A.] Anno 1575 unter Regierung Herrn Bischoffs Henrich zu Sagen hat einer, Everhardus Custodis, ein ganzes Jahr zu Quakenbr. in Haft geseßen und auf Ansinnen H. Cantzler und Rathen ad condemnandum mit einem, Arend Wulfert geheißē, nach Fürstenau ausgefolget; ist der erste gewesen, alle vorige Inhaftierte aber alle da justificieret. — [Ergänzung aus dem Stadtbuch, Band I, Blatt 76 bis 77 unter der Überschrift: Van Everhardy Custodis sachen.<sup>1)</sup>] Nachdeme aber als by tidenn des hochwerdigsten, in Godt durchluchtigen hochgeborenen fürsten unde heren, heren Hinrichen, postulerten to ertze- undt bisschoffe der stiffe Bremenn, Osenbrugk unde Paderborne, hertzogen to Sachsen, Engern unde Westphalen, im jare dusent viiffhundertt negen undt seventich, am saterdage na Visitationis Mariae, de do was de veerde dach des monats Julii, dorch ihrer F. G. hirynne (?) gelatenen Cantzlar unde rede begerrentt, eynen, genant Everhardus Custodis, notarius

<sup>1)</sup> Hochdeutsch, wie denn überhaupt um diese Zeit hochdeutsche Formen sich in niederdeutsche Urkunden allmählich einzuschleichen beginnen.



alhir to Quakenbrugk, ume archwane synes schrivendes, so unde dar inne eme de fürstlichen rede vordechtich helden, in den keller to Quakenbrug gefencklich is ingetagen und dar eyne gerume tidt vorstricket inne gelegenn. Unde sick darna, am saterdage na omnium sanctorum, welcher de sevende Novembris was am sulven jare, sick begeben, datt Herbortt Pladiesz, der tidt droste, unde Herman Toithman, damals rentemester tor Furstenouwe, alhir bynnen gekommen sint unde van des rades deneren begeret, dat radthusz to eropenn unde den gefangen antosprecken, wo solichs is gescheen. Unde als nu borchmans undt raedtt solichs erfahren, so hebbe se ume erholdunge erer gerechticheitt solichs to gemote geforett unde sick an datt raedthusz begevonn und dem drosten unde rentemester laten anmelden, dat se wolden to en herunder komen, als ock gescheen is. So hatt do der edel unde erentfeste Herman van Dincklage, als eyn borchman to Quakenbrugk, to redende angefangen dergestalt, datt men sodanes totreden to dem gefangen sich vom drosten unde rentemester nicht hedde vorsehen, se hedden dan vor ersten solichs van borchmans undt rade gesunnen, unde were och sodanes der van Quakenbrugk gerechticheit to weddernn; dan dat gehoret denn beampten van der Furstenouwe, alhir pyne gefangen, noch in pinlicher tortur oder sunst yeniger anderen gestalt dorch frage an to reden, esz gebort borchmans unde rade, dar by to wesende; unde watt des itzunt gescheen sy, datt de beampten darmyt der van Quakenbrugk gerechticheitt nicht schollen gekrencket eder geswecket hebben; darvan openthlich protesterende. Darup der droste unde rentemester er bedenckeu genamen unde vorth tor stunt geanthwortt,

se hebben van den fürstlichen redenn ethliche frage den gefangen, doch in kyner scherpe vortostelle bevellich undt willen darmyt nicht gemeynt hebben, der van Quakenbrugk gerechtigheitt im geringesten to sweckenn; unde solle sodanes auch dersulven unshedelich synn. Darmytt by an unde over sin gewesen der tidt rades personenn Hinrick Ubbinck, Johan upn Orde, mester Hinrick Hoiffsmett unde Roleff Kremer, seligenn Dirichs sone; hirmytt tor getuchenisze Jacob Tecklenborch unde Jasper Nyenkercken sint geeschett. Hinricus Sweder, tunc temporis secretarius, scripsit. — Item an demsulven dage, jare undt tidt, wo vorgemeldett, hebben de obgeschr. Herbortt Pladiesz, droste, unde Herman Toithman, rentemester, van wegen der fürstlichen rede an borchmans unde raedt gesunnen unde begertt, dat desulven vor stunt in Everhardus Custodis husz wolden gaen unde darsulvest in ere bewarunge des gedachtenn Everhardi alynge prothocoll bocker unde sunst wes mer in breven, messiven unde andern schrifftten, kortes un kleynes, nichts dar van buten bescheden, aldar mochte befunden werden, nemen wolden unde datsulve to wederen beschede getruwelich hen sluten unnde vorwaren wollenn. Datt wolden ock de droste unde rentemester neffen unde mytt borchmans undt radt van en eynen darto vorordenn, de sodanes mytt solde inventeren, dohn unde utrichten helpenn. Darup borchmans unde raedt er bedencken genamen unde sick tor anthwortt jegen den drosten unde rentemester erklerett, dat se up erer Edelen (?) ansynnen undt wolmeynunge der furstliche rede sodane anmeldent sich nicht hebben to vorweigeren, over datt de droste unde rentemester eynen darmyt solden by vorordenen, dusse



geschichte mytt helpen uthrichten, dat sy der statt Quakenbr. erer gerechticheitt to wedderen unde konen des nicht gestaden. So hatt es oick de droste unde rentemester dar by berouwen laten unde de van Quakenbrugk ferner darmyt nicht besweren willenn. Dorup hebben Herman van Dinclage, Hinrick Ubbinck, Johan upn Orde, mester Hinrick de hoiffsmet unde Roleff Kremer myt der stat schriver sampt den statt deneren in Everhardus husz gegaen unde alle sodane syne prothocolle, schrifte, bocker unde breve in sampt in eyn schreen gelacht unde vorpitzertt up dat raedt-husz in eyner kisten vorlatenn. — Item volgens im sulven jare, am dage Martini episcopi, umb ungeferlich negen uhre, under dem sermone is Everhardus uth der gefencknusze uthgebracken unde is wechgelopen. So isz der stat dener Jasper Nyenkercken eme ilens nagevolget unde hatt eme by der Ovelgunnen wedderume in dem stifte Munster bekommen unde wedderume in des rades keller gefencklich vorstrickett. — So hatt de droste tor Cloppenborch, Johan van Dincklage, solichs harth to gemote geforet unde eynsmail dorch syne dener den gefangen eme volgen to laten gefordertt, tom anderen mal is de obg. droste hir sulvest gewest unde den gefangen myt sick to nemen hefftich gefordertt; ober wy hebben ene nicht willen volgen laten. — Unde darna over achte dagen, do hett unser g. f. unde her des stiffts Osenbrugk van hir laten vorderen, so dat eme domals borchmans und raedt dorch ere dener hebben laten uthbringen by Joest Heyen husz an den penneboem. Doer hebben eme de deners van der Fürstenouwe up den wagen gesatt unde eme myt na der Fürstenouwe genommen. Darna damals och borchmans unde raedt hebben



protestert, dergestalt dat solichs erer gerechticheitt unschedelich synn solle. — Dar hefft he van der tidt over eyn jaer besz to paschen gefencklich gesetten; so hett eme de fürste uth gnaden dat levent geschenckett unde eme dat lant laten vorschweren unde eme darmyt erlaten. — [A.] Anno 1589, d. 27. Mai bei Zeiten Herr Bischoffen Berend von Waldeck die Cloppenburgische denen Quakenbrücker, als sie an der Gränze Torf holen wolten, zwey Spann Pferde nach Cloppenburg weggenommen, dagegen aber keine Repressalien gebraucht, sondern solches deme Fürsten geklaget, der die Sache nach Speyer gelanget, dahero mandatum restitutionis sine clausula einkommen, also das Anno 1590, den 5. Januar Johan Raue und Johan Meyer, resp. Richter zu Cloppenburg und Eßen, zu Quakenbrück außs Rathhauß kommen und die beiden Spann Pferde mit Gelde bezahlet. — [Ergänzung aus dem Stadtbuch, Band I, Blatt 78 bis 79 unter der Überschrift: Van Ludekenn Nyemanns unde Werntzen Schulenborges affgenommenen wagen unde perden wertt men her naffolgende denn handell beyfunden.] Dat hebbenn im jare na Christi gebortt, als men talde dusent viffhundert negen undt achtentich, ahm dinxtedage na dem sondage Trinitatis, de do was underscheitlichen de 27 dach des monatz May, Wilcke Stedinck, droste, unde Goidtfredus vann Heiden, rentemester tor Cloppenborch, twen unsern Quakenbrugk. borgeren, als nomptlich Ludecken Nyeman unde Werntzen Schulenborch, als desulven eren torff van dem Wahrbomes mersche invoren willen, eynen ideren erer eynen wagen myt syn span perde dorch twe dar to vorordnete affnemen unde bynnen de Cloppenborch bringen laten. Unde dewilen aber alsoliche affnemynge der perde unde wagen up ungetwivelden grunde unde

badene dess stiftes Osenbruggischen gescheen is, so hebben borchmans unde raedtt der statt Quakenbrugg sick des, als billich, an den hoichwerdigen, in Godt hoichvormogenden fürsten unde heren, herenn Bernhardten, postulerten unde bestedichten des stiftz Osenbrugg unde graven van Woldegk, als an ehren gnedigen landesfurstenn un heren beklaget myt underdaniger bytt, ehr furstliche gnade die vorsehunghe gnediglich vorsehen laten wolde, datt de vorgerorten ehre borgere alsoliche ehre affgepandete perde unde wagenn wedderume to bekomende mochten hebben. Des dann ehr f. g. vile moye unde arbeides dorch schrivent unde sunsten darto affgeordneten an de regirunge des stifts Munster gehatt unde angewantt unde hefft de restitution der perde unde wagen nicht erholden können, so datt de perde aldar to Cloppenborch eyne gerume tidt in der herberge gestaen hebben, welcher Ludeke Nyeman unde Werntze Schulenborch up er sulvest kost hebben underholden unde voderen moten. So hebben tho lest de vorgeorten amptlude tor Cloppenborch dre perde, de Ludeken Nyeman, unde dre perde, de Werntzen Schulenborch angehorden, over etzliche kerspел kercken van den predicke stolen tho kope laten upbeden unde darnach desulven up de gemeynen straten laten bringen unde desulven by der bernende kerssen vorkofft. Unde als nhun alsolich troitz unde vohonunge dem hoichgemelten unserm gnedigen fürsten unde heren hoichlich vordraten, hatt ehr solichs an key. Maiestät gelangen laten unde des van dem hochlöblichen keyserlichen Cammergericht zu Speyr mandatum poenale oder compulsariat an de beampten tor Cloppenborch uthgebracht, darinne se de beampten



competteret geworden, de wedder rechtliche unde unfogelicher wise affgenomene perde oder dat gelt dar var unsern borgeren zu restituieren unde wedderume to tho stellen. So sint am avende trium Regum, welcher was de viffte Januarii im jare 1590, Hermannus Holtrup, notarius et scriba judicii, unde Johan Rauen, richter tor Cloppenborch, ock Johan Meyer, richter to Essen, van den beambten tor Cloppenborch affgeordentt unde alhir bynnen Quakenbrugk up dat raedthusz gekomen unde hebben Ludeken Nyeman syne dre affgenommene perde myt gelde betalet, als nomptlich: vor eynen bruenen XII daler, vor eyn graw moer perdt viff daler unde vor eyn swart moer perdt ses daler; item Werntzen Schulenborch vor eynen swarten runen negen daler, vor eyne swarte maer achte daler un eynen orth, noch vor eyne brune maer twe daler — unde darby eine protestation borchmans unde raedt in ehren ungewerden hebben berouwen laten. Dat hebben ock also vorth borchmans unde raedt darsulvest thor stunt opentlich protesterett unde sich bedingett, dat se dusses ordes up dem Wahrbomes mersche, dar de obg. perde van den Cloppenborgeschen unfogelicher wise affgenamen sin, willen unbegeven wesen; neben dem ock der unkost, wes de affgenomene perde zur Cloppenborch vortert, unde sunsten, wes mer zur unkost darup berekent werde, kan unde mach, sich alle tidt hirmytt vorbehalten hebben. — Getugen hirto geschett Johannes Heyen unde Jasper Nyenkercken. — [A.] Anno 1590, da Herr Bischoff Bernhard gestorben und Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Herr Herzog Philip Sigismund zu Braunschweig und Lunenburg zum Bischoff und Landesfürsten postolieret, hat benante Unruhe nicht



nachgelassen, sondern dahin gerathen, daß das Ambt Cloppenburg aufn Schlogter mit gewerther Hand campiret, dagegen die Stadt Quakenbr. aufgezogen und sich in die Landwehr gesetzt, die Münsterischen das Feld gehalten und dergestalt einer gegen den andern avansieret, daß die Münsterischen den Kürzeren gezogen, etliche von ihnen todt geblieben und biß zur Bebener Brücken ins Stifft Munster verfolget worden. Dieses von der Marckscheidung herkommen. — [A.] Anno 1609 haben die Wechtiſchen Ritter an denen Quakenbrückiſchen zu wenden vermeinet [??], dahero auch causieret, daß die benachbarthe Wechtiſche Wulfenauer [?] auf Osnabr. Quakenbr. Gründe hereingefallen, deren Torf aufgeladen und weggeföhret. Die Quakenbrücker verschiedenlich über sie her gekommen, die Münsterischen zwar mit den Pferden entjaget, die Wagens aber auf der Stelle in Stücken zerhauet und mit abgesehener Gelegenheit zwei Spann Pferde Quakenbrücker aufn Mohr ertappet und nach Wechte gebracht, und obzwar Ihro Hochfürstl. Durchlaucht mandatum restitutionis auß der Kammer zu Speyer erhalten und insinuiren laßen, jedoch denselben nicht gehorsambt, sondern Anno 1610, d. 5. Juli Hochgedachte Ihre Hochfürstl. Durchlaucht durch Aufforderung etliche Kerspelen Ampts Fürstenau — die Quakenbrücker aber die Stadt verwahrt — an den benachbahrten Amte Wechte die Execution thun und deren ertaptes Vieh nach Fürstenau bringen laßen, dadurch also sine iudicio vorerst das Vieh restituiret und das Werck in camera imperiali und sonsten dahin taliter qualiter besteden blieben. — Inzwischen auch dieser Stadt benachbahrten inländischen Bauerſchaften Wehle, Wehs und Grothe, dieselben der Marckschnaden halber beunruigen wollen so gar, daß es zum Proceß kommen und endlich darhin gerathen, daß [hier setzt B. wieder ein] Ihro Hochfürstl. Durchlaucht

Herzog Philip Sigismund zu Braunschweig und Lüneburg diese Orther Anno 1615, d. 5. August selbst in Augenschein genommen und dahin den Ausschlag gemachet, daß Hochgedachter Thro Hochfürstl. Durchlaucht die Stadt Quakenbrück per mandatum poenale bey ihrer Possession geschützet, auch folglich dabey manuteniret. — [A.] Anno 1623 ist hochgedachter Bischoff Philippus Sigismund gestorben zu Burg und nach Börden begraben. — [A. B.] Selbigen Jahrs seyn die Keyserl. und Bayerischen Völder in Westphalen eingedrungen. Von der Zeit an ist die Stadt Quakenbrück von Einquartierung wenig entlediget, verschiedlich außgeplündert, gebrantschätzet und dadurch mit großen Schulden überhäuffet. — [B.] Eodem anno ist nach Absterben Herrn Bischoff Philip Sigismund der Cardinal Eittel Friedrich von Hohenzollern postuliret, welcher jedoch Zeit seiner Regierung keine Religions Reformation, sondern calendarium Gregorianum introduciret. — [Hab.] Anno 1628 bey Eintritt Thr. Hochfürstl. Gnaden Frank Wilhelm von Wartenberg haben dieselbe zu Quakenbrück die römisch-katholische Religion und die Jesuiten daselbst eingeführet. — Die beyden pastores Aug. Confess., Herren Hugo Meyer und Nicolauß Boß, nebenst einem hundertjährigen Mann und Schuelmeister, Johannes Heye, weichen, der erste bei dem Herrn Grafen von Ostfrießland, die andern bey dem Grafen von Oldenburg Unterhalt suchen müssen — Die Jesuiten seyn allda gestanden biß anno 1631; damahls dieselben abgefordert, und in deren Platz zweene Barfüßer Mönchen herein geschickt, welche anno 1633, als gegen Lichtmeß Thr. Hochfürstl. Durchl. Herr schwedischer General Herzog Georg zu Braunschweig und Lüneb. mit bey sich habenden Armeen durch Bremen kommen, sich fortgemacht. — Nach der Zeit biß Michaelis selbigen 1633sten Jahres, als Ohnabrück von Höchstgn. Herrn General eingenommen, hat bald dieser, bald jener Eban-



gelischer alldar geprediget; endlich von Dñabr. schwedischer Regierung beständiger Pastor dahin gesandt, der biß anno 1636 allda gestanden, und nachdeme Bacht und Fürstenow von den Keyserlichen wieder eingenommen, der Graf von Wartenberg mit seiner Reuterey in Quakenbrück logiret, obgem. evangelischer Pastor wieder weichen müßen, und 2 Barfüßer München [in] die Kirche wieder eingethan. Folgendes sind dieselben avociret und 2 katholische pastores successive substituirt worden, biß anno 1647 die Fürstenau und Bacht durch Herrn schwedischen General Königsmarck wiederumb erobert, auf Pfingsten Herr Magister Vitus Büscherus von Dñabr. Cantley anhero gesandt, und anno 1649 Justus Svantesius pro sacellano von der Stadt vocirt worden. [Folgt Verzeichnis der Prediger an St. Sylvester, das Habich bis 1701, seine Amtsnachfolger oder die Pastoren bis 1850 fortgeführt haben]. — [Hab.] Anno 1650 eine neue Orgel in der Kirchen zu St. Sylvestern angelegt und ohngefähr 1500 Rthlr. gekostet. [Weitere Nachrichten über den Orgelbau 1648 bis 51 im Archiv der Stadt Quakenbrück, D, I, 2; über die Ausbesserung derselben im Jahre 1851 ebendasselbst D, IV, 5; über den Bau einer neuen Orgel im Jahre 1889 im Protokoll des Kirchenvorstandes]. — [Hab.] Anno 1652 und folglich sind nach Anleitung der Capitulation und Zhr. Hochfürstl. Gnaden Befehl die in Quakenbrück vorhandenen Capitularische Häuser und Gründe unter beyden Religions Verwandten laut aufgerichteten Receßten, danebenst auch die Schul und Rüsterei Häuser und Innkünften getheilet. [Einzelheiten der Abrechnung gibt Habich im zweiten Teile seines Kirchenbuches.] — [Hab.] Anno 1652, d. 9. Juny haben Zhr. Hochfürstl. Gn. Herr Bischoff Franz Wilhelm in dieser Stadt zur Fundirung einer katholischen Kirchen den ersten Stein gelegt. — [Hab.] Anno 1652, d. 3. July



hat das Donnerwetter in den Thurm [der St. Sylbesterfirche] geschlagen, jedoch ohne Anzündung das Feuer gelöscht worden. — [Hab.] Alß in den Jahren Christi 1698 und 1699 nicht alleine in diesem Stifft Dhnabrück, sondern auch hin und wieder in umbliegenden Landen solcher Mißwachß und Abgang an dem Getraide sich ereignet und der übergroße Mangel deß lieben Brodkorns auch in unsrer Stadt Quakenbrück dergestalt überhand genommen, daß viele Leute für Hunger und Kummer würden crepiret und verschmachtet seyn, wann nicht Ihr. Hochfürstl. Durchl. Karl, Bischoff zu Dhnabrück und Olmütz, Herzog zu Lothringen und Barr, aus landesväterlicher Vorsorge bey Zeiten viele tausend Malter Korn auß frembden Herrschaften ankaufften, in dieses Stifft bringen und von solchem erhandelten und behuf dieses Stiffts angeschafften Vorrath dieser Stadt Quakenbrück auch einige Lasten hetten zukommen laßen — auch Herrn Burgmänner und Raht dieser Stadt zu Erquickung und solagement dero selbigen Einwohnern hiesige Zehndten und Mühlen nicht gepfachtet und denenselben einen Scheffel Rogken vor einen Thlr. gangbarer Münze darauß würden verkaufft haben. Allermåßen denn auß dem angrenzenden Stifft Münster, auch andern herumb liegenden Ländern, darinn verbottener Aufzufuhr halber nichts hereingebracht worden, so gar daß sie haben zwey, 2, Thlr. und etliche  $\beta$  vor einen Scheffel Rogken bezahlen müßen: und hat das Malter Rogken gegolten vier und zwanzig, 24, Thaler, das Molt Gersten über zwölff, 12, Rthlr., das Molt Wittkorn über neun, 9, Rthlr., das Molt Habern an acht, 8, Rthlr., das Molt Bohnen noch mehr alß Rogken; ein Pfund Butter in hiesigem Stifft vier, 4, Schilling 8  $\zeta$ , ein Pfund Käse 2  $\beta$ , eine Kanne Habergrüze an 2  $\beta$  4  $\zeta$ . — Solchem nach habe diese Theurung, so nach voriger Zeiten Gelegenheit ohngewöhnlich und nicht

belebet, denen Nachkommen zur Wißenschaft verzeichnen wollen. Johann Friedrich Sabich, notarius caes. et immatriculatus publ. ac. p. t. secretarius ibidem iuratus. — [Hab.] Anno 1703, d. 8. Decembris Sonnabend morgens zwischen 8 und 9 Uhr, als man eben dem gewöhnlichen Gottesdienste und Bußpredigt beygewohnt, ist durch entstandenen erschrocklichen Windsturm die Krone und Zierde dieser Stadt, der schöne hochauffgeführte Kirchturm, so anno 1499 auffgerichtet, biß auf das Mauerwerk ganz ab- und herunter geworffen und dadurch mithin die Kirche an der einen Seiten am Speer- und Mauerwerk sehr beschädiget, das Gewölbe ganz entblößet und verletzet, auch ein Kind in der Wiegen todt gefallen. Der allgewaltige, große und barmherzige Gott bewahre uns und unsere Nachkommen hinfüro in Gnaden für solche und dergleichen erschreckliche Calamität! Amen. — Anno 1704, d. 24. Tag Monats Septembris, zu Zeiten der Herren Kirchrächte Herrn Hermann von Dindlage, Senior-Burgmanns, Herrn Bernhard Bruns, Senioren des Rahts, und Herrn Johann Bloks, Structuarii, Provisoren der Kirchen zu St. Sylvestri allhier, ist der Anfang mit Aufrihtung eines neuen Thurms gemacht, da vorigen Tages vom Herrn pastore secundario, weiln primarius eben krank, eine Predigt wegen glücklicher Aufführunge gehalten worden. — Anno 1705 zu Außgange des Monats Septembris ist der ganze Thurm fertig. Da denn hierauf, d. 6. Octobris der Thurm-Meister und Leyen Decker oben auf dem Thurm Flinten und Pistolen loßgeschossen, auch der Leyen Decker, oben auf dem Creuz stehende, wegen glücklicher Regierung, Gesund- und Wohlthwesenheit unsers gnädigsten Landesherrn, der Herren Burgmänner und Rahts und der ganzen Stadt und Bürgerschaft eine Rede gehalten, etliche Gläßer außgetrunken und selbige herunter



geworffen. Eodem anno, d. 8. December ein Bet-, Buß- und Dankfest wegen aufgerichteten Kirchturmbs von christl. Gemeine gehalten worden. [Weitere Nachrichten über das Unglück und den Neubau des Turmes im Archiv der Stadt Quakenbrück D, I, 3.]

#### b. Die Aufzeichnungen von Stadt und Laarmann.

[St.] 1787 ist daß Altar renovirt worden, und ist dafür an den Mahler Linneman bezahlt worden 105 Reichstaler. — [St.] 1788 ist die Cangel und Taufstein in der Kirche renovirt, und ist dafür an den Mahler Linneman bezahlt worden 115 Reichstaler. — [St.] 1792, d. 21. Februarius ist von den Herren des Raths und dem Collegio der Sechzehner daß alhier nie erlebte 50jährige Amptsjubiläum des Herrn Seniors und Kirchenrath Johan Herman Nieman gefeiert worden auf dem Rathhause. Es wurden von den Herren des Raths und von dem Collegio der Sechzehner je 2 zur Abholung des ehrwürdigen Greises nach dem Rathhause bestimmt, als: der Herr Subsenior Mersing, Ratscherr G. v. Schwede, Sechzehner Herr Johan Günther Bloß, p. t. Worthalter Johan Diedrich Stadt. Bei Ankunft dieser wurde aus den Fenstern der Sechzehner-Stube geblasen die Melodie: „Nun danket alle Gott.“ Bei Ankunft wurde der Herr Senior Nieman von den auf dem Rathhause versammelten Ratscherrn und Sechzehnern glückwünschend empfangen. Hierauf wurde von dem Herrn Doktor Koch, unsern Stadtconsulenten, eine sehr passende Anrede an den Herrn Senior gehalten, worauf dieser würdige Greis mit thränenden Augen aufs neue versprach, alle die ihm von Gott zu verleihende Kräfte, so viel möglich, zum Besten der Stadt anzuwenden. Hierauf wurde dan



des Herrn Senioris und der ganzen Stadt Wohlfahrt getrunken. Aufgezeichnet von Johan Diedrich Stadt, der Zeit Worthalter & Struct. — [St.] 1793 wurde ein neuer Stender an den Bleiboden oben am Thurm aufgeführt, 18 Fuß lang, ist fünfeckigt und hält 5 Fuß in die Runde. Dafür wurde an Meister Pöcker und Schwarte von Löningen, welcher diese Arbeit übernahm, gegeben 150 Reichstaler und für Außbeßerung des Thurmdachs 30 Reichstaler. [Randbemerkung: „Daß Stück Holz oder der Stender wurde ohnedies noch von der Kirche angeschafft.“] — In eben diesem Jahre wurde der Steinweg um den Kirchhof neu gemacht, auch der Steinweg, welcher jetzt nach dem Chor führt, und die beiden Wege, welche aus der Kleinen Gassen aus der Goldstraße nach der Kirche führen, neu angelegt, wo vorher keine gewesen. — [St.] 1798 wurde vorn auf der Kirche bis an daß Kreuzdach das Dach von der Kirche ganz weggenommen, weil man besorgte, daß es einstürzen würde, und sind 14 Fack oder doppelte Speer neu dafür aufgesetzt, ebenfalls von Meister Pöcker und Schwarte aus Löningen. Selbige haben für Holz und Arbeitslohn für Zimmerarbeit erhalten laut Accord vollg. 650 Reichstaler, ohne was die Mauerarbeit und andre Tagelöhner verdient. Hierzu wurde in dieser Stadt bey der evangelisch-lutherischen Gemeinde eine Collecte gesammelt und hat circa 500 Reichstaler gebracht, wie dies aus dem dazu besonders gefertigten Collectenbuch, welches bei der Structur bewarlich zum Andenken aufbehalten wird, zu ersehen. Man fand bei dem Abnehmen des Kirchendaches, daß an 4 Stellen oben an der Speer oder Spann, besonders an den vorn oben dem Altar stehenden Mastbaum daß Gewitter eingeschlagen, auch wirklich angebrandt war; sind auch wieder durch Gottes Gühte durch eben den Element gelöscht worden, wodurch es gezündet wurde, ohne daß man

es sich zu erinnern weiß, daß jemand vorher davon etwas gesagt haben soll. Die Collecte wurde in hiesiger Stadt gesammelt von mir als Structuario Johan Diederich Stadt und meinen Collegem, Herrn Anthon Diederich Hinrich Olfenius. — Wie das Kirchendach, wie auf Gegenseite [Bl. 405] bemeldet, gemacht worden, wurde nach Beendigung desselben auch die Sacristei in der Kirche verbeßert, nachdem die 5 Balken, welche darauf lagen, ganz vermodert: und sind neue dafür eingelegt. Bei Abnehmung dieser Balken und Reinigung der liegenbleibenden fand man an einen Figur-Balken an der Kirchenmauer unter der Decke geschrieben mit gemahlten Buchstaben: <sup>1)</sup>

IHS \* IHS mgr Ghiselbert    Tepe Burecke,  
me fecit MCCCCCLXXIII.    kerekrat. \* IHS.

[St.] Weilen es gerade hundert Jahre sind, daß eine solche Theuerung an Lebensmitteln bemerkt worden [Stadt fügt diese Nachricht unmittelbar der Habichschen Mitteilung vom Jahre 1698/99 an], so habe nicht verfehlen wollen, auch die jetzigen hohen Preisen unseren Nachkommen aufzuzeichnen. Diese jetzigen hohen Preisen rühren aber nicht allein von einem besonderen Mißwachs her, sondern vielmehr, wie es auch nach Jahrhunderten in der Geschichte befand sein wird, wegen des allgemeinen nicht allein in Europa, sondern auch in andern Welttheilen ausgebrochenen Kriegs, wovon wir doch bis jetzt, Gottlob, hier in Quakenbrück nur einen Vorschmack und anfänglich Angst empfunden, aber keine vorher. Hungersnoht. Ein jeder hat fast durchgängig hier und in umligender Gegend durch Gottes Güthe sein Brod haben können. In den Jahren

<sup>1)</sup> Vgl. Mitteilungen des Hist. Vereins Osnabrück, Bd. II, S. 246.



1795 und 1796 befürchtete man, daß die Franzosen, welche, wie in der nachfolgenden Geschichte zu sehen sein wird, so zu sagen die ganze Welt überschwemmen, auch hier kommen würden. Engländer, französische Emigranten und, Gott weiß, was alle noch mehr für Truppen kamen auf der Retirade hier angeflüchtet, so daß wir auf einige Zeit hier in Quakenbrück 2300 Mann ohne Weiber und Kinder und eben so viel Pferde in Quartier gehabt haben. Einige hier in Quakenbr. haben 23 Mann halten müssen nebst so viel Pferden; in den kleinsten Häusern waren 4 Mann und so viel Pferde. Wirklich wären auch die Franzosen durchgedrungen, wen nicht die altwaltende Vorsehung Gottes für unser und umliegende Länder, besonders auch für unser liebes Quakenbrück gesorgt, indem Ihre Königl. Majestät von Preußen, Friedrich Wilhelm, mit den Franzosen Frieden geschlossen und bestimmt, eine Demarcations Linie auf einige 100 Meilen zu ziehen. Und in dieser glücklichen Lage befinden wir uns auch noch jetzt auf diese Stunde. Da nun von der Zeit her immer viele fremde Truppen hier und in umligender Gegend sich aufhalten, so ist es leicht zu rahten, daß bei einigermäßen eintretenden nicht völligen Wachsthum auch die Preisen des lieben Brodkornes nicht nur, sondern auch andere Nahrungsmittel im Preise steigen müssen. Es gibt demnach noch jetzt im Monat May 1 Malter Roggen 24 Reichstaler, 1 dito Gerste 20 Reichstaler, Haber 16, fogahr 18 Reichstaler, 1000 Pfund Heu werden jetzt bezahlt mit 12 bis 13 Reichstalern, 1000 Pfund Stroh mit 10 bis 11 Reichstalern, 1 Pfund Butter 20 bis 22 Grote oder 6  $\beta$  5  $\mathcal{J}$ , 1 Pfund Rindfleisch 8 Grote oder 2  $\beta$  4  $\mathcal{J}$ , 1 Pfund Kalbfleisch 7 Grote oder 2  $\beta$ . Zu diesem Ende und weil jetzt eben Hungernohht befürchtet wurde und die Armen vor Geld keinen Roggen mehr erhalten konnten, — wovon ich selbst zeugen kann, daß ich einigen Armen 1



Reichstaler gethan, um Roggen zu kaufen, haben es aber nicht erhalten können — so wurde von den Herren des Raths und dem Collegio der Sechzehner beschloßen, daß vor Rechnung hiesiger Stadt 500 Scheffel Roggen gekauft werden sollten. Diese wurden wirklich angeschafft, daß Malter hiesige Maß zu 21 Reichstalern; die Besorgung und Ausmehung anstellen, wurde mir aufgetragen. Aber Got lob, zu meinem und der ganzen Bürgerschaft Vergnügen muß ich hinzufügen, daß über 200 Reichstaler Schaden dabey gelitten ist, denn sobald wie die Ausmehung geschah, wurde immer daß Scheffel 6 Grote oder 1  $\beta$  9  $\mathcal{J}$ . wolfeiler verkauft, als anderswo: und dadurch erreichte man die guhte Absicht und hielt dafür, daß es beßer were, daß daß Ganze leidet, als der Einzelne. Auch habe noch zu bemerken, welches noch wol nie erlebt, daß auf einen Sontag — hier in Quakenbrück zu mehrmahlen in der auf Gegenseite bemelten Kriegszeit — und in einer Stunde englischer und französischer Gottesdienst gehalten worden; die Englischen nemlich in unser lutterischen und die französischen Emigranten in der katholischen Kirche. Doch alles dies auszuführen und zu beschreiben, würde dies Buch vol von werden; dies habe nur den Nachkommen über 100 Jahr zur Nachricht melden wollen aufgezeichnet. — [La.] 1795 Lichtmessen bekamen die ersten engl. Durchzüge. Quakenbrück florirte durch die Engländer. Demnächst bekamen Hessen, Hessen Darmstädtische Dragoner Durchzüge. Hatten beständig Einquartirung bis 1803, wannehr die letzten Hannoveraner hier wegzogen und das Land unter hannöversche Botmäßigkeit kam. Nun brach der Krieg aus mit Frankreich; Bonaparte war erster Consul. Die französischen Truppen rückten ins Hannöversche und alles mußte durch diese Stadt ziehen. Man sagte sogar, wenn sich die Hannoveraner widersetzten, würde eine Armee von 150 000 M. hier eindringen und

das Land durch Sengen und Brennen, Rauben und Morden verwüsten. Es schien auch, als ob sich die Hannoveraner widersetzen würden, weil schon alle waffenfähige Mannschaft von 16 bis 50 Jahren aufgerufen wurde, zu den Waffen zu greiffen. Die Angst und der Schrecken in dieser Stadt war über alle Beschreibung. Viele schickten ihre besten Haabseligkeiten außer Landes. — [St.] 1803, d. 29. Mai, gerade am ersten Pfingsttage war es, wo wirklich die Französische Armeen durchdrangen und daß Osnabrückische Hannöversche Land einnahmen. Man erwartete dieses einige Tage vorher, und wurde deshalb an beyden festlichen Pfingst-Tagen kein öffentlicher Gottesdienst gehalten; ich wurde daher vom Raht-Hauße zu denen beyden Herren Predigern abgesand, um ihnen dieses kund zu thun. Voller banger Erwartung war ein jeder Quakenbrücker Bürger und besorgten, mishandelt zu werden, aber, Gott lob, der Erfolg hat's gezeigt, daß nichts weniger als dis, sondern eine zuborkommende Freundlichkeit von allen hir Durchziehenden zu erkennen gegeben wurde. Wirklich kamen am ersten Pfingst-Tag der Vortrap davon hir an; am 2. Pfingst-Tag, als d. 30. May, ging der Zug von Morgens 9 Uhr bis Abens 9 Uhr beständig fort. Wir hatten in dieser Nacht hier zwischen 10 bis 11 000 Man in Quartier, so daß einige Bürger 160 bis 180 Man, die allergeringsten, so sich von Almosen nähren, nicht unter 16 Man in Quartier hatten. Alles ging in der besten Ordnung, alle erhielten satt zu eßen, alle Einquartierte waren guht zufrieden. Und so wie vor, in kleinen Abtheilungen dauerte der Zug einige Monathe hindurch, so daß wir hier in Quakenbr. bis Ende dieses Jahres mit Hin- und Zurückmarschiren über 75 000 Man in Quartier gehabt haben. Die Folgen hirvon ist nicht nöthig aufzuzeichnen, weil dis der Nachwelt in ewigen Andenken bleiben wird. — [La.] Am 1. Pfingst-



tage 1803 zogen die ersten franz. Quartiermacher hier ein. An diesem Tage wurde in unsrer Kirche kein Gottesdienst gehalten. Man stieg beständig auf den Thurm, um zu sehen, ob die Franzosen kämen. Wegen der Neutralität der andern Länder war die Marschrouten aus dem Holländischen über Hardenberg, Meppen, Haselünne, Lönningen, Essen, Duakenbrück, Dinlage, Diepholz nach Hannover bestimmt. Man sah von den hiesigen hohen Turm mit Schreden den Weg nach Essen entlang, aber den Tag kamen sie noch nicht. Die Osnabrücker Regierung hatte dem franz. General en chef 2 Deputirte von dorthier entgegengeschickt mit der Bitte, doch dieses Land, welches noch nicht länger als 3 Monat unter hannövrischer Botmäßigkeit gewesen und die Unterthanen noch nicht einmal den Eid der Treue geleistet, zu schonen, welches auch von der franz. Generalität gut aufgenommen. Der 2. Pfingsttag, als der 30. May, war der fürchterliche Tag, daß die Franzosen hier einrückten. Vormittags 11 Uhr eröffnete den Zug 1 Detachement Husaren; nachher lauter Linientruppen, untermengt mit einigen Detachements Husaren, jedoch in der größten Ordnung und mit vollständiger Janitscharen Musik. Man machte die Berechnung, daß 6000 Mann nach Badbergen und dasige Gegend kamen. Wir mußten diese Nacht 10 000 Mann beherbergen. Es sind hier Häuser gewesen, welche 200 Mann haben bewirthen müssen; im Durchschnitt waren in den kleinsten Tagelöhner Häuschen 40 bis 50 Mann. Weil man auf solche Menge Volk nicht gefaßt war, läßt sich begreifen, daß es viel Mühe gab, die Lebensmittel herbeizuschaffen, besonders das Getränk; die Leute liefen mit Eimer, Rintkannen [?] usw. auf der Straße. Was das für ein Getümmel war, geht über alle Beschreibung. Kurz, diese Nacht war eine der fürchterlichsten meines Lebens. Und die hiesigen Einwohner geringer Classe mußten nun sehen,



wie dasjenige, womit sie den Sommer noch durchzukommen gedachten, nämlich Speck, Fett, Butter, Brod auf einmal verzehrt oder mitgenommen wurde; denn von obigen Artikeln blieb nichts. Viele Bürger bekamen den folgenden Tag Brod von den benachbarten Bauern. Ich hatte das große Glück, daß ich nicht mehr als 6 Mann bei mir in Quartier bekam; diese waren Mediciner, und wenn andere Soldaten kamen, wurden dieselben von ihnen gleich abgewiesen. Joh. Herm. Einhaus hatte 4 Capitains, 8 Leutnants, 12 Bediente und 12 große Hunde in Quartier. — Den folgenden Tag kamen Husaren, nämlich das 4. und 5. Regt. mit vollständiger Janitscharen Musik hier durch; alle Augenblick mußte man Essen parat haben, denn die meisten bekamen Bilette. Und dieses dauerte ein ganzes Jahr, daß wir außer den 2, zuweilen 3 Comp., die wir in Garnison hatten, die passierenden Rekruten, welche zuweilen bei 3, 5 bis 600 kamen, beherbergen mußten. Die Reserve Armee kam vom 29. Juny bis 1. July hier durch, 4 Regimenter. — [St.] 1803, d. 27. November, als am ersten Abendts Sontage, war für unsere evangelische Gemeinde ein hier noch nie erlebter froher Festtag. Se. Hohehrwürden der hiesige Herr Pastor primarius, Herr Johan Selsrich Heye, hielten an diesem Tage ihr 50jähriges Amts-Zubiläum. Anno 1753 wurden Se. Hohehrwürden an diesem ersten Abendts Sontage zu Leer in Ostfriesland als pastor secundarius introducirt und nach Ableben des damahls hiesigen Herrn Pastor primarii und Consistorial Raht, Sr. Hochwürden Herrn Magister Georg Christian Brochhausen anno 1759, d. 24. Junius dahier bey unserer Gemeinde als pastor primarius introducirt. Bei jetzigen gegenwärtigen frigerischen Zeiten, da wir hier Frankosen-Garnison und täglich noch Durchmärsche haben von den Truppen, die hingehen und zurückkommen, war es nicht möglich, diesen fest-

lichen Tag nach dem Wunsch der Gemeinde, so wie es sich für Se. Hochwürden geziemte und wie sie es wol verdienten, zu feiern. Seit ihren Hiersein haben sie uns daß Wort Gottes lauter und rein verkündigt, keine Mühe gespart, Verirrte zurecht zu bringen, immer getreu der Religion Jesu, dessen Lehre sie verkündigten, ihren Lebenswandel musterhaft einzurichten; manche Tröstungen und Ermunterungen an den Krankenbetten der Sterbenden sind denen Nachgebliebenen unbergeßlich; unverdrossen in ihren Berufs Geschäften, eilten sie auch zu den niedern Hütten der Armen, um denenselben durch ihre kräftige Aufmunterung und Gebeth mit und für dieselbe Muht und Trost der Religion Jesu — dessen aufrichtiger Diener sie beständig waren und bis an ihr Ende bleiben werden — einzulösen; unablässig waren sie stets für daß Wohl ihrer Gemeinde besorgt; in ihrem ganzen Leben bewiesen und bezeugten sie es, daß es eine Ehre und Glück sei, ein Christ zu sein. Sehr viele seltene und rühmliche Handlungen wären noch anzuführen, wenn man nicht besorgen müßte, dieserwegen bei Sr. Hochwürden Misfallen zu erregen, welche nicht wünschen, offenbahr der Wehrlt anzupreisen, was im stillen und geheim Gutes geschehen und gestiftet worden. Genug sei es gesagt, wen ich hier der Wahrheit gemäß bezeuge, sie sind im rechten Sin und Verstande einer der würdigsten und besten Lehrer unsers Landes; zu wünschen wäre es, daß alle, die dieses wichtige Ampt bekleyden, ihrem Beispiele folgten. — Fern von eitelen Gepränge oder Ruhmsucht, sagten sie es niemanden, daß dies daß 50. Ampts Jahr sey, sondern sie wollten nach dem erhabenen Beispiel Jesu in stillen ihren Got an diesen Tage danken; man wußte es aber aus vorheriger Erzählung, daß heute der frohe festliche Tag sein werde. Und ohne ihnen vorher etwas davon zu sagen, wurde etwas Feierliches, so viel der jekigen Zeit Umstände es er-



lauben, gethan. Es wurde nemlich den Sonnabend vorher, wie zur gewöhnlichen Zeit zur Bekandmachung der Sonntags Feyer oder so genandten Fesper geläutet werden mußte, vorher mit den beyden großen Klocken gebeiert, darauf eine ziemliche Pause mit der großen Klocken geläutet, hierauf 4 Mahl vom Thurm geblasen. Nun brach der festlich frohe liebe Sonntag an. Ohnerachtet es fast täglich bey jetziger Jahreszeit rauh und nebelicht war, so wolte doch der liebe Gott seinen wahren Verehrer verherrlichen; schon um 8 Uhr sah man des lieben Gottes Sonne unbewölkt am Horizont froh hinauf, um diesen festlichen Tag zu beleuchten; keine nebelichte Dunkelheit, noch Gewölke zeigte sich den Tag durch, sondern warme, milde Witterung, so wie es um diese Jahreszeit nicht zu sein pflegt. Gleich nach Aufgang der Sonne wurde wieder vom Thurm geblasen die Melodie des schönen Morgengesanges: „Dich seh ich wieder, Morgenlicht, und freue mich der edlen Pflicht, den Höchsten lobzusingen. Ich will, entflamt von Dankbegier, o mildester Erbarmer, Dir mit frohen Muht lobsingem. Schöpfer, Vater! Deine Treue rührt aufs neue mein Gemühte: froh empfind ich Deine Gühte!“ Hierauf wurde eben von  $\frac{1}{2}$  9 Uhr bis 9 Uhr zur Kirche geläutet. Es wurde zuerst der Lobgesang gesungen: „Herr Got, Dich loben wir“, darauf: „Allein Gott in der Höh sei Ehr“, darauf der vorge schriebene Hauptgesang Nr. 673: „Mein Geist erstaunt, Allmächtiger, wenn er die Gnaden denket, womit Du mich, mein Got und Herr, so unverdient beschendest“, hierauf eine sehr passende und von dem Herrn Cantor Olsenius neu verfertigte Ariae mit Musick. Und nun war die ganze so zahlreiche versammelte Gemeinde gleichsam starr, wie sie ihren hochhehrwürdigen Jubilarium voller Empfindung zur Kanzel gehen sah, dessen Lebens und Geistes Kräfte noch munter, rein im Gesicht, ohne Brille die feinsten Schriften zu lesen. Nun startte



alles auf ihn, wie sich seine Lippen mit seinem Herzen zum Lobe Gottes öffneten. Wie ein jeder leicht denken können, der erwählte Text war: „Die Rück Erinnerung an die vergangene Zeit“: und wie dies voller Begeisterung ausgeführt wurde, ist nicht genug zu preisen. — Hier stand nun unser guhter, bester, ehrwürdiger Greis und verkündigte daß Lob Gottes und beschloß seine  $\frac{3}{4}$  stündige Predigt mit den wärmsten Empfindungen der Dankbarkeit seines und unsers Gottes. Es war an den Tage eben die Reihe an mich, mit den Klingelbeutel zu gehen und daß Armen Geld zu sammeln; ich wußte aber nicht, wohin ich mehr ansehen sollte, entweder unsern alten hochhehrwürdigen Priester oder die so zahlreich versammelte Gemeinde, welche mit starren Blicken unberwand auf denselben sahe und seinen Worten zuhörten, als wen dies die letzten in seinen Leben würden und ob sie niemahl sein treugesinte Ermahnung und Predigt wieder hören würden. Gott aber wird ihm noch ein langes Leben verleihen, um noch ferner uns die heilsahmen Lehren der Religion Jesu zu verkündigen. — Nach geendigter Predigt wünschten sie uns voller Begeisterung und aus der Fülle ihrer Seelen den Frieden Gottes. Darauf wurde aus dem Liede Nr. 132 der 6. und 7. Vers gesungen: „Wie Du vor diesem hast Dein Wort durch treue fromme Leute gebreitet aus an manchem Ort, so thue es auch heute.“ Hierauf wurde, wie gewöhnlich, daß Kirchengebeth und der Segen vor dem Altar gesungen; darauf wurde nach geendigtem Gottesdienst, ohne vorgeschrieben zu werden, von selbst angestimmt und abgesungen daß Loblied: „Nun danket alle Gott,“ worunter dan mit Posaunen und Trompeten geblasen wurde. — Unser alter hochhehrwürdiger Jubiliarius begaben und verfügten sich darauf nach Haus, um sich von ihren ermüdeten Geschäften zu besinnen und auszuruhen. Gleich darauf,  $\frac{1}{4}$  Stunde nachher, gingen der hier jetzt an-

wesende Herr Subsenior Burgmann, Sr. Hochwohlgebohrnen Herren August Daniel Wilhelm von Rochow, der Herr Senior und Subsenior des Rahts meque Worthalter und Structuarius Johan Diederich Stadt und mein Herr College in Kirchen und Armen Wesen, Herr Anthon Diederich Ofsenius — wir beyden letzteren waren schwarz gekleydet und mit Mäntel, so wie es Kirchen-Vorsteher geziert — zu Sr. Hochehrwürden, um ihnen unsere redlichen Glückwünsche abzustatten. Während unsers Hingangs wurde wieder vom Thurm geblasen. Sr. Hochehrwürden empfingen uns in den Kreis ihrer Familie, ihrer Ehegattin, Frau Tochter, Herrn Dr. Adami als Herrn Schwiegersohn und deren Kinder als Enkel des ehrwürdigen Greises. O, ein rührender Anblick, wie sie mit uns und wir mit ihnen gerührt waren, unsern lieben, alten, besten, getreuesten Seelsorger noch so munter da sitzen zu sehen, und uns dann beim Weggehen den Herzens Segen und Wunsch mittheilte. Wir verließen ihnen unter den herzlichsten Segens-Wünschen, noch länger uns daß Wort Gottes verkündigen zu mögen. Hierauf haben Sr. Hochehrwürden, in stillen mit ihrem Gott allein beschäftigt, den Tag zum Lobe Gottes zugebracht. — Gott verleihe ihm noch langes Leben! — Aufgezeichnet von Johan Diederich Stadt, der Zeit Structuarius. — [La.] 1805 wurde es mit der Einquartierung besser regulirt. Die Soldaten hatten auch bei weitem so viel Freiheit nicht mehr als vorhin. Die Durchzüge hatten schon im vorigen Jahr um Lichtmess aufgehört, und wir hatten hier nicht mehr als 1 Compagnie des 54. Rgts, 2. Batts. und den Bataillonsstab in Besatzung. — Roggen kostet am 5. July 28 Reichstaler, Weizen 46 Reichstaler. — Vom 15. Juny bis 5. July sind über 1000 Wagen vom Ellerbrooke behuf dieses Fürstenthums hier durchpassiret. — Den 22. Oktbr. ging eine Kriegs-Supplementar-Steuer. — Den 31. Oktober bekamen



einen unvermutheten Besuch von 45 Mann franz. Grenadieren und 15 Mann franz. Husaren, die nach ihrer Aussage von der Elbe herkamen und [nach] Couverden wollten; wir bekamen 2 ins Quartier. — 30. Decbr. kamen hier 4 Husaren von der deutschen Legion. — [La.] 1806, 13. Febr. Der erste preußische Officier mit Sack- und Pack-Pferden, abends die Fourier-Schützen angekommen. — 17. Febr. Heute kamen hier 2 Comp. und der Stab preuß. Infanterie mit vollständiger Janitscharen Musik; 22. März abmarschirt. — 12. April. Heute kommt die wichtige Nachricht, daß unser Land unter preußische Hoheit kommt. — 18. April. Heute haben die preußischen Commissarien den Magistrat sich huldigen lassen. — 25. Juni zogen die Truppen vom 1. Bat. des Mindener Regts weg und kamen desselben Tages vom 2. Bat., die bisher in Bremen gelegen, hier wieder her; hatten die ersteren hier 3 Monat gehabt. — 24. July kam hier ein Transport preußischer Pulverwagen, ungefähr 20 Stück, jeder mit 6 Pferden bespannt, durch und hielten hier den 25. Kasttag und gingen den 26. wieder fort nach Aurich in Ostfriesland. — 2. Aug. marschirte das in hiesiger Gegend liegende 2. Bat. von Lepzow. Regt. Preußen von hier nach Haselünne. — 9. Aug. kamen unsre Besatzung Preußen hier wieder in Quartier von Meppen. — 13. Aug. kam Ordre, daß die hier seienden preuß. Truppen nach Ledenburg und Lengerke [Lengerich i. W.] marschieren sollten. — 22. Aug. hatten hier einen Durchmarsch von 2400 Mann Preußen, nämlich das 1. Bat. vom Mindener Regt., das hier gelegen, und 1 Bat. Füsiliers. — 13. Sept. kamen hier 2 Mann von Brusewitz Dragonern auf Relais. — 7. Dez. wurde hier publicirt, daß unser Land unter des Herzogs von Berg Hoheit stände; am 16. in Osnabrück gehuldigt. — 23. Dez. wurden 22 von den ersten Bürgern zu Nationalgarden ausgehoben, nämlich: Dehne jr., Alexhöfers Sohn,



Gerh. Schmidt, Haase, Schiefferdecker, Bruns, Böschemeier, Rodbreden beiden Söhne, Hönemann, Bernh. Schröders beiden Söhne, Hünesfeld, Tepe, Witten Günther. — [La.] 1807, 16. Febr. Starcker Kopfschaz ausgeschrieben; der Franzose will von diesem Fürstentum 1 403 000 Frcs. — 20. März. Die hiesigen Bürger nach dem Rathause gewesen und ein jeder seinen Verdienst — was er in 3 oder 4 Jahren verdient, im Durchschnitt genommen — sowohl, als wie viel Einkünfte usw. er hat, angeben müssen. — 23. April nach dem Rathause gewesen und habe meinen Beitrag zur Kriegssteuer selbst taxiren müssen. — 26. May. Bekanntmachung, daß heute über acht Tage Kriegssteuer zu bezahlen sei, wozu ich und meine Kinder 14 Reichstaler 18 Gr., die Magd  $\frac{1}{2}$  Reichstaler bezahlen müssen. — 11. Aug. hatten hier und im Badbergischen 1 Bat. Holländer vom 3. Regt., ich hatte 2 Artill.-Unterofficiere. — 6. Nov. zum Rathause gewesen, um zu der gezwungenen Anleihe beizutragen, welche so eingerichtet ist, daß ein jeder von seinem ganzen Vermögen, es bestehe worin es wolle, 2 pc beitragen sollte; und für bemittelt wurde derjenige geachtet, der ein reines Vermögen von 2500 Reichstalern besizet, welcher davon 50 Reichstaler geben sollte. Ich mußte 100 Reichstaler beisteuern. — 7. Nov. kamen hier Holländer in Quartier vom 4. Infanterie-Regt., 300 Mann, blieben 12 Tage. — 16. Dezbr. bekamen hier für eine Nacht die reitende Artillerie, welche von Hamburg kam und in der Schlacht bei Friedland, bei Stralsund, vor Danzig usw. gewesen war; sie zog nach Ippenbüren. — [La.] 1808, 1. Januar. König Hieronymus Nap. von Westphalen gehuldigt. — 30. Jan. kriegten 180 Mann mit 100 Pferden, polnische Cavallerie, ins Quartier bis zum 8. Febr. — 15./16. Febr. 37 Holländer im Quartier. — 21. Juny war der Präfect dieses Departements hier in der Stadt. — 24. Nov. wegen der gezwunge-

nen Anleihe nach dem Rathhause. Vermöge dieser Anleihe mußte ein jeder, der ein Vermögen über 1250 Reichstaler bejaß, 100 Frks geben und so nach Verhältnis. — [St.] 1808. Bey zunehmender Alters Schwäche des Herren Pastor primarii Heye wurde ihm auf Verlangen ein Ampts Gehülfe zugestanden und dieser wurde mit dem Beyfal der ganzen Gemeinde erwählt; es ist demnach der Kandidat Johan Christjan Lange aus Osnabrück am 20. Sontage nach Trinitatis, ist d. 30. Oktober, dahier als Pastor adiunctus des Herrn Pastor primarii Heye feierlich introducirt worden. — [La.] 1809. Es kommt Sept. 6. erstaunlich viel Kaffee hier durch nach Deutschland, Wagen mit 8 Pferden bespannt, wohl 25 Wagen zumal. — 7. Sept. Continuirend viel Kaffee hier durch. — 8. Sept. Sehr viel Kaffee hier durch; am 9. ebenfalls; am 10. passierten über 50 Wagen mit Kafe und andern Kaufmannsgütern. — 14. Sept. Die Durchfahrt von Kaufmannsgütern wurde dieser Tage gehemmt. — 16. Sept. Heute über 100 Fracht-Wagen von hier nach Osnabrück gegangen. — 18. Sept. Nachricht, daß die Douanen 14 Wagen zwischen hier und Osnabrück arretirt hätten. — 20. Sept. sind alle hier seiende Frachtwagen weggefahren. Es sind 80 bis 100 Wagen mit Kaffee und andern Kaufmannsgütern unter starker Bedeckung von armirten Bauern nach Osnabrück gefahren. — 22. Sept. Es fahren noch viel Wagen mit Kaffee durch; es kommen hier armirte Bauern mit Säbeln, Flinten, Pistolen usw., um die Wagen zu begleiten. — 5. Okt. Das Kafe-Fahren ist nicht ganz so stark, jedoch in ganz großen Transporten von 80 bis 100 Wagen wöchentlich. — 6. Okt. Diesen Morgen sind wieder über 100 Wagen mit Kafe und andern Kaufmannsgütern von hier nach Osnabrück gefahren, aber ohne Bedeckung. — 7. Okt. Heute fahren wieder viel Wagen mit Kaufmannsgütern nach Osnabrück. Für's Pfund Schwar



[= 3 Centner] haben die Fuhrleute im Anfang von Oldenburg bis Osnabrück 10 Reichstaler in Golde bekommen und von hier nach Osnabrück 4 Reichstaler, jetzt aber ist von Oldenburg nach Osnabrück 9 Reichstaler und von hier nach Osnabrück  $3\frac{1}{2}$  Reichstaler Münze. — 8. Okt. Diese Nacht über 100 Wagen hier durch nach Osnabrück gefahren. — 9. Okt. Diese Nacht Wagen nach Osnabr. gefahren. — 13. Okt. Diese Nacht sind über 200 Wagen mit Kaffee und Kaufmannsgütern nach Osnabr. gefahren. — 20. Okt. bis 29. Okt. Kaffee-Transport geht stark. — 29. bis 31. Okt. Ausnehmend starker Waarentransport. — 1. Nov. bis 1. Dez. Waarentransport gehet fort. — 1. bis 12. Dez. Der Waarentransport gehet stark. — 16. Dez. kam der Befehl, daß mit dem Waarentransport auf einmal Halt gemacht werden sollte, und sind deshalb alle Waaren hier abgeladen, die auf große Wagen nach Frankfurt und andre Orte bestimmt, hier durch passiren sollten. Und sind viele Waaren wieder zurück ins Oldenburgische gebracht, indem man Nachricht hatte, daß von dem Douanen-Corps 500 Mann in Osnabrück eingerückt sein sollten, und erwartete man, daß hier ebenfalls welche kommen würden, die Bachhäuser zu visitiren. — 17. bis 30. Decbr. Warentransporte gehemmet. In Osnabr. sind neuern Nachrichten zufolge nur 6 Douanen eingerückt, es ist hier aber an die Mairie der Befehl ergangen, nöthigenfalls den Douanen beizustehen. — [St.] 1809, d. 28. April war es, wo es Gott gefiel, unsern besten, alten Seel-Sorger, Sr. Hohehrwürden Herren Johan Selsfrich Heye. gewesenen Pastor primarius hier selbst, seinen Lebensfaden abzukürzen und ihm in den seligen Gefilden der Ewigkeit aufzunehmen, wo sie nun den Lohn ihrer Treue und redlichen Ampts-Führung für den Thron Gottes einrändten. Der sehnlichste Wunsch der ganzen Gemeinde war es, daß Gott ihr Leben noch diesen Sommer möchte gefristet haben,



um ihr hiesiges 50jähriges Ampts-Jubiläum zu feiern, welches den 24. Junius würde gewesen sein; aber es war so im Raht der Mächte beschloßen. — Den 4. May wurde der Leichnahm des selig Entschlafenen um Mittag feierlich zur Gruft gebracht und ruhen nun auf dem Kirch-Hofe, ihrer vorangegangenen Ehegattin an der Seite bis zum seligen und frohen Wiedererwachen. Bei der Beerdigung am Begräbnis Tage hielten Sr. Hohehrwürden Herr Pastor adiunctus Lange am Sarge des Vollendeten eine rührende Trauer Rede im Hause über Hiob 4, Vers 3 bis 4: „Siehe, du hast viel unterwiesen und laße Hände gestärket, deine Rede hat die Gefallenen aufgerichtet und die bebenden Knie hast du bekräftiget.“ Mit welcher Wärme und Aufrichtigkeit dis vorgetragen wurde, bezeugen die Aufmerksamkeit und Thränen der Anwesenden, die der Leiche folgten. Und in der That konten Sr. Hohehrwürden Herr Pastor Lange so aufrichtig von ihren Vorgänger reden, weil sie schon länger als ein Jahr zusahmen gelebt und dieser mit aller Treue die Ampts Berrichtungen vorgestanden und so innig vertraut mit einander umgegangen und sich liebten, wie Vater und Sohn. Hierauf war Trauer Musik im Hause und so began der Leichenzug von mehr als 300 Personen und unzähligen Zuschauern. Nach der Beerdigung war eine treffliche Trauer Musik, gehalten auf dem Chor in der Kirche und hierauf hielten Sr. Hohehrwürden Herr Pastor secundarius Brandt die Leichen Predigt über Ebräer 13, V. 7: „Gedenket an Eure Lehrer, die Euch daß Wort Gottes verkündigt haben, welcher Ende schauet an und folgt ihrem Glauben nach.“ — Noch am 16. April, als am 2. Sontage nach Ostern, wo nach hiesigem Gebrauch die Kinder, welche zuerst bey Sr. [Hohehrwürden] selbst und nachher dan ihren würdigen Amtsnachfolger, Sr. Hohehrwürden Herrn Pastor adjunctus Lange —, der schon am 20. Sontag

nach Trinitatis (war den 30. October) hier selbst feierlich introducirt worden — in den Religions Wahrheiten unterrichtet waren, zum erstmaligen Genus des heil. Abendmahls geführt wurden: empfingen Sr. [Hohehrwürden] noch öffentlich in der Kirche das Abendmahl zuerst; hiernechst Herr Pastor Lange und darauf die Kinder und sämptliche Communicanten. O, ein rührender Anblick! Noch am vorigen Palm-Sontage bestiegen sie zum letzten Mahl die Kanzel und predigten nach ihrer angebohrnen Gewohnheit und Fr[ische?], wiewol mit etwas schwächlicher Stimme [?]. Es herrschte eine ungewöhnliche Stille in der Kirche, wie noch unerwartet der alte ehrwürdige Greis auftrat, und gleichsam ahndete es einen jeden, als wen es daß letzte Mahl sein würde, seine guhtgesinten und treuen Ermahnungen anzuhören. Gott wird ihm eine sanfte Ruhe und dereinst eine fröliche Auferstehung verleihen. — Aufgezeichnet von Johan Diedrich Stadt, der Zeit Structuarius. — 1809, d. 29. October als den 22. Sontag nach Trinitatis ist der bisherige Pastor adiunctus, Herr Johan Christian Lange, als Pastor primarius dahir introducirt. — [La.] 1810. Das Transportfahren nimmt den 29. Jan. wieder seinen Anfang; 6. Febr. Transportfahren seinen Fortgang. — 17. Febr. Transportfahren laulich. Ungefähr 60 Wagen weggefahren. Es kommt die Nachricht, daß 4 von diesen Wagen genommen und nach Rheine transportirt wären. Man erfährt, daß die Douanen keinen Wagen bekommen, sondern daß sich die Fuhrleute durchgeschlagen. Diese Affaire ist bei Nieste geschehen und die 4 Wagen sind erst in Börden arretirt. — 26. März. Daß Transportfahren ist nun gänzlich erschwert, weil vor ca. 8 Tagen ein Bauer aus Neuenkirchen von den Douanen tot geschossen ist und 4 andre stark blesstirt sind. — 28. März. Der Postdirektor wurde als Arrestant unter Bedeckung von Gensdarmen nach Osna-



brück gebracht. — 2. Sept. Bekamen 125 Mann Franzosen ins Quartier. — 16. Nov. kamen hier 120 M. Franzosen; den 10. Nov. marschirten selbige wieder ab. — 10. Dez. Bekamen eine andre Comp. Husaren. — [La.] 1811, 8. Jan. wurde eine Partie engl. Fayence-Gut, Kaufm. von Cöln [richtiger: von Cöllen] gehörend, von franz. Husaren confiscirt und zerschlagen. — 28. Febr. kamen Oldenburger Soldaten hier; der Herzog hat sein Land übergeben müssen und ist von Oldenburg abgereiset. — 23. April waren hier alle Schiffsleute von 20—50 Jahren aus diesem Arrondissement, um sich visitiren und examiniren zu lassen durch einen Seeofficier und den Unterpräfecten Schmiesing. — 7. May. Die Matrosen sollen durch Husaren und Fußvolf nach Antwerpen transportirt werden, um das Desertiren zu verhüten. — 28. May. Des Morgens zwischen 7 und 8 Uhr kam hier die Nachricht, daß im Dorfe Essen Brand sei. Sogleich wurden alle hiesigen Spritzen dorthin geschickt. Nachdem 48 Häuser von den Flammen vernichtet waren, wurde dem Feuer Einhalt gethan, wofür die Quakenbrücker von dem Unter-Präfecten v. Schmiesing eine öffentlich von der Kanzel verkündigte Danksgagung erhielten. Die hiesigen Einwohner schickten noch selbigen Abends Lebensmittel für die Unglücklichen nach Essen. — 22. Aug. sind die Commisen hier und nehmen in allen Tabacksfabriken das Lager auf; für jede 2 Pfund soll 21 Grote Steuer bezahlt werden. — 20. Aug. Die kaiserl. franz. Regierung eingeführt. — 31. Aug. ist das hiesige Arrondissements-Tribunal installiert. — [La.] 1812, 1. Januar ist hier die Stadt Accise unter dem Namen municipal octroi eingeführt. Vermöge derselben soll von 1 Orhoft oder 6 Anker Branntwein, welches nach dem franz. Maaße 220 Litres oder 2 Hectolitres 20 Litres gerechnet wurde, für 1 Hectoliter 4 Fres oder 2 Fl. Holl., vom Bier pro Hectoliter  $\frac{1}{2}$  Fr. oder 50 Centimes



oder 5 Stüber Holl., für 1 Fuder Holz mit 2 Pferden 1 Fr., mit 4 Pferden 2 Fr., 1 Fuder Lorf 5 Stüber, 1 Ochse 10 Fr., Kuh 8 Fr., Stärke 6 Fr., Kalb  $\frac{1}{2}$  Fr., Gans  $\frac{1}{2}$  Fr., Essig, Hektoliter 2 Fr., Bauholz, Fuder, 2 Pferde 2 Frcs., 4 Pferde 4 Frcs., Del zc. — 19. Febr. Heute war der Ober-Präfect v. Reversberg, Ritter der Ehrenlegion, hier, der Conscription wegen. Stadt illuminiert. — 9. May. Das Getraide wird sehr stark nach Holland, Brabant, Frankreich zc. zc. gefahren, über Oldenburg, so daß die Fuhrleute von hier dort Frachten verfahren. — 10. Juni. 6 Kanonen mit 14 Pulverwagen hier durch. — 14. Aug. reifete ich nach Bapenburg, wo ich mein Patent erhielt als Syndicus der Marine, als wozu ich schon von dem Minister der Marine am 9. July angestellet war. — 11. Okt. Dankfest wegen der glücklichen Siege des Kaisers Napoleon. — [La.] 1813. 8. März sind die Commisen und nachher der controleur ambulant nebst dem controleur principal, wie auch der receveur des enregistrements hier abgereiset: und sind hier den 20. März noch 11 Gensdarmen von Kloppenburg, Frysonde, Wildeshausen gekommen und haben die vornehmsten Leute hier Tag und Nacht patrouilliert, weil man hier einen Aufstand fürchtete. — 31. März kamen sämtliche am 8ten abgereisete Commisen hier wieder an. — 11. May. Heute 44 Frcs bezahlt: und ist schon wieder aufs neue eine Contribution ausgeschrieben. — 26. May kamen hier 10 Douanen und 30 Soldaten. — 27. May wurde überall nach Contrebande und Waffen gesucht. — 13. Juny. Te deum gesungen wegen des Sieges der Franzosen bei Wauzen. — 27. July. Heute wird eine Contribution publiciert, vermöge welcher dieses Departement 2 750 000 Frcs. bezahlen soll, und eine Naturallieferung, vermöge welcher diese Stadt 42 Kühe und 40 Malter Weizen liefern muß. — In einem Zeitraum von 6 Wochen hat Quakenbrüid gegeben an Con-

tribution 30 000 Frcs, für Kühe 32 Stück à 20 Reichstaler, 12 Pferde à 150 Reichstaler, Weizen 3000 Reichstaler, 32 Last Hafer bis Wittenberg zu transportiren à Malter 20 Reichstaler; noch 5 p. c. von der gemeinen Steuer, Tafelgelder zc. — 14. Oktbr. passirten hier 20 Mann Dragoner durch. — 17. Oktbr. Es sind hier die Gensd'armes von Königen, Wildeshausen, Cloppenburg zc. Die Kaiserl. Effecten als Regie Taback, Geld und das ganze Kaiserl. Bureau wird hier heute weggefahren. Die Commisen von Wildeshausen zc. kommen hier durch; die hiesigen Franzosen machen sich reisefertig. — 4. Nov. Alle franz. Beamten wegereiset. — 6. Nov. kamen hier 20 Mann Kosaken, welche mit allgemeinem Jubel empfangen wurden; die Glocken wurden geläutet und die Stadt illuminirt. Selbige kamen hier Abends 8 Uhr an und marschirten, nachdem sie gut bewirthet worden waren, um 12 Uhr Nachts weiter. Obschon dieselben so vorzüglich empfangen wurden, so hatten doch 2 derselben, welche der hiesige Fuhrmann Mahlmann auf einem Wagen wegfuhr, letzteren sehr gemißhandelt und geschlagen und hatten ihm seine beiden besten Pferde vorm Wagen weggenommen. — 14. Nov. zogen hier 2 Escadr. russ. Husaren ein, welche 8 Tage hier blieben. Dieselben führten sich schlecht auf; jeder Mann mußte täglich  $\frac{3}{4}$ —1 Kanne Branntwein haben, und im Essen und Trinken, warme Stube zc. waren sie noch delicates als die Franzosen. — 2. Decbr. Hannoverische Regierung wieder eingeführt, nachdem dieselbe 6 Jahre suspendirt war. — 15. Decbr. kamen hier 300 Mann russische Dragoner und d. 16. 200 Mann mit 300 Pferden, russische Uhlanen, marschirten d. 17. ab. — 21. Decbr. kamen die Uhlanen wieder zurück und hielten Rasitag. Schlechtes Volk. — [St.] 1813. Gott Lob, wir haben die frohen Tage erlebt, daß wir von dem französischen Joche befreit wurden. 1813, d. 29. Oktober



war es, wo die hiesigen fr. Offizianten, als: Präsident des hiesigen Tribunal, ein sehr schlechter Mensch, und controlleur, receveur, percepteur, direkte und indirekte Steuer Beamte, Commisen, Douanen, diese gleichsam ägyptische Frohn-Vögte, und Gott weiß wie sie alle hießen, wegen Annäherung der russischen und alliirten Armeen die Flucht nahmen, nachdem sie über 10½ Jahr unter allerley Rahmen bald diese, bald jene Steuern auschrieben, so daß, wer sonst mit 15 Reichsthalern jährlich seine Abgaben entrichten konnte, jetzt über 250 Reichstaler geben mußte. Die Folgen davon wird der Nachwelt noch lange fühlbar bleiben. Alle junge Mannschaft wurden weggerast und nach entfernten Ländern geschickt, um die Eroberungssucht des französischen Tiranen, den Kaiser Napoleon zu befriedigen. Doch alle die Gräueln zu beschreiben, würde unnütz sein — und ohne diese bekand genug werden. Gottlob, unsere Leydens Tage hatten ein Ende. — 1813, d. 2. November kamen wirklich des Abends 8 Uhr 15 russische Kosacken angesprengt, um zu erforschen, ob noch von den französischen Raubgesindel etwas zurückgeblieben sey. Diese fremde willkommene Gäste wurden gleich aufs beste nach ihrer Art freundschaftlich bewirtet; sogleich wurde des Abends von 9 bis 10 Uhr mit allen Glocken geläutet; freiwillig wurden gleich alle Häuser erleuchtet; und so reiseten [sie] unter lauten Segens-Wünschen den folgenden Morgen weiter. — Ungefehr 8 Tage nachher kamen hier wirklich russische Husaren ins Quartier, darunter Cosacken, Baschiren und allerley asiatische Nationen waren: und so dauerte es fort, bis endlich 1814 der Friede in Paris geschlossen wurde. — [La.] 1814, 16. Febr. kamen hier 200 Mann preuss. Jäger von Boitzenburg über Bremen und Cloppenburg mit 40 Wagen mit Montirungsstücken; d. 17. kamen noch 100 mit 20 Wagen von demselben Regiment, genannt von



Litgow; jede Partey blieb 1 Nacht. — 16. Febr. nahm ich das hiesige Magazin als Verwalter an von Bielficker & Comp. in Osnabrück für monatlich 15 Reichstaler, wofür ich die Fourage, als Hafer, Heu und Stroh nebst Roggen von den Gemeinen in Empfang nehmen mußte und Fourage und Brantwein an die Truppen auszuteilen hatte. — 1. März. Einige Landwehrpflichtige nach Osnabrück gegangen, das Exercitium zu lernen. — Es sind in einem Zeitraum von 6 Wochen 80 000 Russen, Preussen und Engländer durch Osnabrück passiert. Die durchmarschirenden russischen Truppen betragen sich sehr schlecht. Die Bauern, die mit denselben fahren müssen, werden fürchterlich gemißhandelt; es soll sogar auf der Straße von Osnabrück nach Bohnte einer todt geschlagen sein. — 24. März kam hier das Quakenbrücker Landwehr-Bat., 500 Mann stark, ins Quartier. — 15. April. Unser Landwehr-Bat. nach Osnabrück aufgebrochen. — 5. Juny kamen hier Truppen von der hannöberisch-deutschen Legion. — 24. July das Friedensfest gefeiert. — 2. Aug. kamen hier 2 Comp. der Landwehr des Quakenbrücker Bats, 14. Aug. noch 1 Comp. desselben Batts.; 1. Sept. marschirte das bis dahin hier in Quartier gelegene Quakenbrücker Landwehr Battallion nach Brabant. Sie haben hier und in der umliegenden Gegend viele Excesse begangen, besonders den hiesigen Fuhrmann Wahlmann im Mersehe gefährlich verwundet mit einem Bajonettstich. — 12. Sept. kamen hier durch auf dem Marsche nach Brabant 2 Comp. mit dem Stabe des Hoyaer Feldbattallions, marschirten am 14. weiter. — [St.] 1814, d. 24. Julius war der längst ersehnte Tag, wo hier und im ganzen hannöberschen Landen ein allgemeines Dank- und Friedensfest gefeiert wurde. Am Sonnabend vorher, als d. 23. Julius, wurde 1. mit der großen Klocke, so auch in der catholischen Kirche daß Fest von 1 bis 1½ Uhr ein-

geläutet; 2. an demselben Abend von 6 bis 7 Uhr wurde wieder mit allen Klocken geläutet; 3. nach diesem Geläut wurde Musik vom Thurm gemacht. 4. Am Sonntage, d. 24. Julius Morgens 6 Uhr erfolgten 6 Schuß aus den hiesigen Stadts-Geschützen vom Raht-Hause in langsahmen Pausen. 5. An demselbigen Morgen um 8¼ Uhr wurde in 3 Pausen zur Kirche geläutet. — Es war vor der Chor-Thür der Kirchen ein Bogen, einer Laube ähnlich, von grünen Zweigen gemacht, worin eine sehr passende Inschrift von Sr. Hochlehrwürden des Herrn Pastor prim. Lange verfertigt:

„Jedes Herz sey hier vol Freuden,  
 Sey vol heilger Dankbarkeit;  
 Gott hat uns nach vielen Leiden  
 Nun mit Ruh und Heil erfreut.  
 Auf, Ihr meine theuren Brüder,  
 Lobet Gott, singt heilige Lieder:  
 Er beglückt, erfreut uns wieder.“

Vor und in derselben sangen der Herr Cantor Olfenius und der Herr Rector Schorre mit ihren Schülern vor der Kirche und mehreren Hunderten, welche sich früher als sonst zum Gottesdienste einfanden, aus dem Liede 366: „Bringt her dem Höchsten Preis und Dank aus freudigem Gemühte“ die 3 ersten Verse. O, ein rührender Anblick! Vol Dank und Freude und mit wahrer Herzens Andacht wurde mit entblösten Haupt, mit Dank und Freuden Thränen benezt, vor der Kirch-Thür abgesungen. Hierauf ging der Zug in die Kirche und wurde daselbst zuerst gesungen Nr. 25: „Wie groß ist des Allmächtigen Gühte“, hierauf Nr. 369: „Groß ist des Höchsten Gühte“, darnach Nr. 669: „Wilkommen, du Geschenk des Friedens“. Hierauf hielten der Herr Pastor prim. Lange eine dem Feste angemessene, sehr rührende und passende Predigt; der Text war 1. Buch der Könige 8, Vers 56—61. Hieraus wurde vorgestellt



[weitere Inhaltsangabe fehlt; statt dessen fügte Stadt in Klammern hinzu:] wie die einliegende gedruckte Predigt, welche zum Andenken dieser Feier im Kirchenarchiv bewarlich aufbehalten wird, weil 500 der Predigt gedruckt wurden und zum Besten der Armen für 9 Grote daß Stück verkauft werden. Unter der Predigt wurde gesungen Nr. 355 der erste Vers: „Der Herr ist meine Zuberficht“; nach der Predigt wurde der Lobgesang Nr. 373: „Herr Gott, dich loben wir“ gesungen; während des Lobgesanges wurde mit der großen Klokke geläutet; bei Anfange dieses Geläutes erfolgten 12 Schüße aus dem Stadt-Geschütz vom Raht-Hause in langfahmen Pausen. Die Kirche war so vol gepfrost von Menschen, daß fast kein Raum zu stehen war; mehr als 2000 Menschen hatten sich zum Gottesdienst versamlet; es war nicht möglich, daß Armengeld mit dem Klingelbeutel, wie sonst gewöhnlich, zu famlen; wir resolvirten daher, an dessen Statt die Becken vor den Kirchthüren auszufeken. Anstatt daß sonst 2 bis höchstens 3½ Reichstaler des Sonntags gesamlet wurden, so fanden wir Armen Vorsteher zu unsern größten Vergnügen diesmahl über 23 Reichstaler auf den Becken. Nach geendigten Vormittags Gottesdienst wurde Musik vom Thurm gemacht und es erfolgten 12 Schüße in langfahmen Pausen aus unsern Doppelhacken. Am Abend von 6 bis 7 Uhr wurde wieder mit allen Klokken geläutet; nach dem Geläut wurde wieder Musik vom Thurm gemacht. Darauf wurde diese Feierlichkeit mit einer Illumination von 9 bis 11 Uhr beschloßen; man zählte 37 große Ehrenbogen auf den Straßen; sämptliche Thore in und vor der Stadt waren bis zum Gipfel erleuchtet, die Ehrenbogen waren ebenfals mit Lämpchen erleuchtet, gerade als wen ein König seinen Einzug halten wolte. Sogar auf den abgelegenen Straßen, als Deichstraße x., wo vorn



im Hause keine Fenster waren, hatten diese Leute Tische mit Lichter vor's Hauß gestellt, um ihre Freuden an diesen großen, wichtigen festlichen Tage zu bezeigen. Es war an diesen kein Tanz, noch andere Lustbahrkeiten, sondern alle Herzen glüheten von Dank und Freude gegen Gott, der uns so wunderbahr von dieser französischen Tirannej befreiet hatte: und so wurde dieser festlich frohe Tag beschloßen. — Aufgezeichnet von Johan Diederich Stadt, Structuarius. — [La.] 1815, 2. Febr. kamen hier vom Seltischen Landwehr-Bat. und einige von den Cumberländischen Husaren, ungefähr 300 Mann mit 40 Wagen mit Montirungsstücken, durch; blieben 1 Nacht. — 7. Febr. kam hier ein Transport von 50 Wagen mit Montirungsstücken und 150 Mann; am 8. wieder fort. — 26. März kamen hier 2 Comp. hannöverische Truppen, marschirten am 27. wieder ab. — 30. März kam hier das Cumberländische Husaren-Regt.; 9. April wieder abgezogen. — 10. May kam hier 1 Bat. Oldenburger Landwehr, d. 12. weiter gezogen. — 13. May kamen hier 800 Mann Oldenburger Infanterie, marschirten den ersten Pfingsttag weiter. — 22. Juny kamen hier der Stab und 1 Comp. sächsischer Jäger, den 2. July abmarschirt. — 5. July bekamen hier sächsische Uhlanen, wovon ich einen Comp.-Chirurgus nebst 2 Pferde in Quartier hatte; d. 12. July abmarschirt. — 16. Aug. kamen hier 60 M. Oldenburger in Quartier. — 18. Aug. kamen hier durch 350 M. dänische Jäger. — 19. Aug. kamen hier 250 M. Schleswiger in Quartier; 8. Sept. marschirten die Schleswiger wieder nach Altona. — 16. Sept. hatten hier dänische Jäger auf 1 Nacht. — 29. Oktbr. kamen hier 260 M. der engl.-deutschen Legion, marschirten am 31. weiter. — 4. Decbr. kamen hier 1000 Mann Oldenburger auf einen Tag. — 31. Decbr. Friedensfest gefeiert. — [La.] 1816, 1. Jan. kamen hier 250 M. der Bremer-

Ieher Landwehr in Quartiere. — 24. Jan. Das Quakenbr. Batt. Landwehr kamen von Waterloo zurück. — 3. Febr. kamen hier 90 Mann mit 150 Pferden von der deutsch-engl. Legion, Husaren, in Quartiere. — [La.] 1817, 18. Juny. Roggen kostet 30 Reichstaler. — 31. Okt. Unsr gute Stadt ist als ein Vicentort erklärt, vermöge dessen man von 1 Scheffel Waizen 9 Gr., Scheffel Roggen 4 Gr., Viehschrot 2 Gr., 1 Pfund Fleisch 2 Gr. geben muß. — [St.] 1817. Daß dritte hundertjährige Reformation und Jubelfest ist in hiesiger evangelischen Kirche auf folgende Art feierlich gefeiert worden. — Ehre sey Gott in der Höhe! — In daß Jahr 1817 fällt daß dritte Jubelfest des merkwürdigen Ereignißes der Kirchen Reformation, zu dessen würdige Fejer die sämptlichen zu der evangelischen Kirche sich bekennenden Gemeinden und Unterthanen des Königreichs Hannover landesväterlich aufgefördert wurden und diese Aufforderung auch gern und willig befolgten. Es erschien nemlich kraft Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Regenten Special Befehls (Hannover, d. 10ten September 1817) eine Verordnung, wodurch der 31. Oktober dieses Jahres zu dieser kirchlichen Fejer bestimmt wurde; es war dieser Verordnung beigefügt: Ankündigung des am 31. Oktober zu feiernden Reformation Dank- und Jubel-Festes und Anordnung der kirchlich religiösen Fejer des 300jährigen Reformation Jubiläi. Ebenfals erfolgte an die Herren Prediger ein Circular Schreiben des Königlich Evangelischen Consistorii zu Osnabrück vom 18. September 1817 wegen der kirchlichen Fejer des diesjährigen dritten Jubelfestes der Kirchen Reformation. Nach dieser Anordnung wurde die Fejer des Festes schon durch Gesänge und Predigten am 20. Sontage nach Trinitatis (d. 19. Oktober) und am 21ten Sontage nach Trinitatis (d. 26. Oktober) vorbereitet, und wurden denen Herren Schul-Lehrern An-



zeige von den Gesängen gemacht, welche am Tage der Fejer abgefungen werden solten, um dieselben mit der Schul-Jugend zu üben. Am Tage vor der Secular-Fejer, Donnerstag, d. 30. October, Nachmittags von 1 bis 2 Uhr wurde daß Fest in 3 Pulsen mit der großen Glocke eingeläutet; am gedachten Donnerstag Abends zwischen 5 und 6 Uhr wurde Musik vom Thurm gemacht nach der Melodie: „Ein feste Burg ist unser Gott“. Am Freitag, d. 31. October brach der festlich frohe Tag bei stillen, schönen Wetter an. Des Morgens von 6 bis 7 Uhr wurde abermahls in 3 Pulsen mit der großen Glocke geläutet und demnächst von 7 bis 8 Uhr wurde Musik vom Thurm gemacht nach der Melodie des Morgenliedes Nr. 616: „Dich seh ich wieder, Morgenlicht, und freue mich der edlen Pflicht, dem Höchsten Lob zu singen &c.“ Um 8½ Uhr wurde mit der kleinen Glocke in 2 Pulsen geläutet und darauf mit der großen Glocke 1 Pulse zur Kirche geläutet, so daß das jedesmahlige Geläut 5 bis 6 Minuten währte. Nach geendigtem Geläut began in langsamem feierlichen Zuge die Jugend unserer drej Schulen unter Leitung ihrer würdigen und sehr geehrten Lehrer, als Herr Rektor Schorren, Herr Cantor Diderich Herman Olfenius, Herr Präceptor Izel Jobst Friedrich Buerman den Weg zur Kirche, um den Kirchhof gehend und absingend den Gesang unter Nr. 370: „Sej Lob und Ehr dem höchsten Gut“ &c. Gerührt von diesen herbergreifenden, zur Andacht befeuernden Anblick, schloß sich eine sehr zahlreiche Menge unserer Gemeinde nicht nur, sondern auch Auswärtige, welche sich zu unsern Gottesdiensten halten, diesen frommen Zuge an und folgten, mit gerührten Herzen und dankbahren Freuden-Thränen in den Gesang mit einstimmend, der Gott lobenden Jugend. Mit den Sten Vers des Gesanges ging man in die Kirche; es stelten sich die Lehrer und [die] Kirchen und Armen Bor-



steher, als Johan Diderich Stadt, Structuarius, Herr Johan Philip Horst, Assessor, Herr Johan Gilges Bruns, mein Adjunctus, mit der Schul-Jugend auf daß Chor um den Altar her. Unser ehrwürdiger und allgemein geliebter Herr Pastor primarius Lange trat vor dem Altar und hielt nach geendigten 8ten Verse ein Dankgebeht zu Gott für die Wohlthaten, welche Gott durch die Reformation auch zur Verbeßerung des Schul-Unterrichts uns erwiesen hat, mit der Bitte zu Gott, die heutige Fejer für die Jugend so wol, als für die Erwachsenen recht gesegnet werden zu lassen, und mit der Ermunterung, andächtig anzustimmen den 9ten Vers des erstgesungenen Gesanges: „Kompt, tretet vor sein Angesicht, Dank, Dank ihm darzubringen ꝛ.“ Jetzt nahm bei schon ganz angefüllter Kirche ein jeder, so weit es möglich war, seinen Platz ein, und wurde angestimmt der Gesang Nr. 212: „Es wolle Gott uns gnädig sein“; darauf wurde vorm Altar gesungen: „Ehre sey Gott in der Höhe“, darauf wurde wieder gesungen Nr. 41: „Allein Gott in der Höh sey Ehr“; hierauf wurde vorm Altar verlesen Psalm 19, Vers 8 bis 15, hierauf unter Begleitung der Orgel und mehrerer Blasinstrumente wurde gesungen Nr. 215: „Eine feste Burg ist unser Gott“. Nach Beendigung dieses Gesanges wurde vor dem Altar verlesen Epheser 5, Vers 9 bis 21; sodann ertönte Musik von der Orgel und wurde Folgendes musicirt:

Ehre sey Gott!

Gott sprach: „Es werde Licht!“

Und Licht und Wahrheit leuchtete auf Erden,  
Und Licht und Wahrheit leuchtet unserm Pfad  
Durch dieses Leben über's Grab.

Ehre sey Gott!

Fest steht das Wort des Herren,  
Fest unbeweglich, wie ein Fels im Meer.  
Jahrhunderte vergehn, Gottes Gnab  
Und Treue bleibet ewig stehn.

Ehre sey Gott!

Mag doch die Hölle wüthen,  
 Gott schüzet seinen Ruhm und Christentum.  
 Wer Christi Jünger ist und sein Wort treulich hält,  
 Wohl ihm, er ist beglückt!  
 Den raubt die ganze Welt  
 Mit ihren Drohn und Wüthen nicht die Seligkeit.

— Dieses ist von unsern allgemein geliebten und verehrten Herrn Cantor Olfenius verfertigt. — Hierauf gingen der Herr Pastor prim. Lange nach der Kanzel; wahre Geistes Fülle und Herzens Andacht war im Vorbeigehen schon in ihren Gesicht zu lesen und verkündigten im voraus eine herliche, ausgearbeitete Predigt. Die Betrachtung war nach Anleitung der Textesworte über Colosser 2, Vers 6—7, wozu uns heute der Gedanke dienen sol, daß Gott unsere evangelische Kirche bisher so gnädig beschüzet hat. Im ersten Theil wurde betrachtet, wie Gott unsere Kirche bisher so gnädig beschüzet hat, und im 2ten Theil, wozu uns dieser Gedanke an dem heutigen Tage dienen und ermuntern sol. Wie dis mit wahren Selbstgefühl und fester Ueberzeugung des Herzens von unserm ehrwürdigen und von der ganzen Gemeinde geliebten Herren Pastor Lange vorgetragen wurde, dabon zeugen die so ungewöhnlich große Anzahl der Zuhörer, welche mit aller Aufmerksamkeit seinen so schönen, ausgearbeiteten Vortrag mit Andacht und Rührung zuhörten und zu Herzen nahmen. Nach geendigter Predigt wurde daß von Hoher Regierung zu dem Feste eingesandte Gebeth mit aller Andacht verlesen und mit dem Vater Unser und einen herzlichlichen Segens-Wunsche geschlossen. Daß Ambrosianische Te deum Nr. 373: „Herr Gott, dich loben wir“ wurde feierlich angestimmt und von der Orgel mit Blasinstrumenten begleitet; während des Gesanges wurde mit der großen Glocke geläutet. Nach geendigten Gesange wurde vor dem Altar mit Abfingung der Antiphone: „Des

Herren Raht ist wunderbar und führet alles herlich hinaus“, eine passende Collecte und des Segens wurde der Gottesdienst beschloßen. Nach geendigten vormittägigen Gottesdienst wurde wieder Musik vom Thurm gemacht nach der Melodie des Liedes: „Nun danket alle Gott!“ Nachmittags um 1½ Uhr wurde abermahls zur Kirche geläutet auf eben die Weise, wie Vormittag um 8½ Uhr geschehen, und auch da Gott Dank für die große Wohlthat dieses Tages gebracht. Am Abend dieses feierlichen Fest-Tages wurde zum Beschluß von 6 bis 7 Uhr in 3 Pulsen mit der großen Glocke geläutet. Uebrigens wurde dieser Tag christlich-festlich ohne andere sinliche Lustbarkeiten gefeiert. — O Herr, hilf ferner und laß alles wohlgelingen um deines großen Namens Ehre willen! Amen. [Folgen kurze Bemerkungen über den Lebensgang Martin Luthers und seiner Frau Katharina von Bora.] — [St.] 1818, am 15. Sontage nach Trinitatis (war dis Jahr d. 30. August) wurde der Herr Candidat Friedrich Wilhelm Bueß aus Bardhausen zum Pastor adjunctus des Herren Pastor secundarii Brandt alhier feierlich introduciret, nachdehm der Herr Pastor Brandt schon seit länger als ein Jahr wegen schwächlicher Gesundheit seine Ampts Geschäfte nicht hat verrichten können. — [St.] 1821, d. 21. April sind der Herr Pastor prim. Lange als Superintendent der 3ten Inspection ertwehlt.

---



## VIII.

### Schicksale des Osnabrücker Archivs in der Franzosenzeit und unter hannoverscher Herrschaft.

Von Archivdirektor Dr. Winter.

---

Die Staatsarchive enthalten die schriftlichen Niederschläge und Überreste der staatlichen Verwaltung und sind insofern integrierende Bestandteile des staatlichen Lebens überhaupt. Wie die Verwaltungstätigkeit der staatlichen Behörden, so müssen sich bis zu einem gewissen Grade die Schicksale des Staates selbst äußerlich wie innerlich in ihnen abspiegeln. Man kann so gleichsam die innere Struktur des Staates selbst aus der Organisation seiner Archive ablesen und erkennen. Insofern ist jedes staatliche Archiv ebenso ein Individuum für sich wie jeder Staat.

So spiegeln sich auch Eigenart und Schicksale des Fürstentums Osnabrück in seiner staatlichen Eigenschaft in dessen Archive deutlich wieder. Bis zum dreißigjährigen Kriege hin ist das Fürstentum ein verhältnismäßig einfacher Organismus: ein geistliches Territorium, wie es deren im alten Reiche eine große Anzahl gab, mit einem geistlichen Fürsten an der Spitze, in dessen Händen staatliche und

kirchliche Verwaltung vereinigt sind; dem entsprechend an der Zentralstelle desselben ein verhältnismäßig einfacher Behörden-Organismus, dessen staatliches Rückgrat und dessen Mittelpunkt in bezug auf die Verwaltung in erster Linie der Geheime Rat bildet, während die zunächst richterlichen Zwecken dienende Land- und Justizkanzlei neben ihren juristischen auch einige Verwaltungs-Befugnisse ausübte; daneben eine geistliche Verwaltung, innerhalb deren die des Bischofs bezw. seines Generalvikars von der des eine selbständige Körperschaft bildenden Domkapitels getrennt ist. Diese Verwaltungsorganisation spiegelt sich bis zum dreißigjährigen Kriege ebenso einfach und übersichtlich in dem aus den Registraturen dieser Behörden erwachsenen Archive wieder. Die Urkunden und Akten der Zentralverwaltung beruhen, von den Registraturen der in den Ämtern organisierten lokalen Verwaltung abgesehen, in der Hauptsache im Archive des Geheimen Rats, neben dem auch das der Land- und Justizkanzlei außer den rein juristischen (Prozeß) Akten eine Reihe genau normierter Verwaltungsakten enthält; daneben das Archiv des Bischofs bezw. des Generalvikariats und das des Domkapitels. Alle diese Archive führen bis zum dreißigjährigen Kriege ebenso wie die Behörden, in denen sie erwachsen sind, ihre eigene, das eine von dem andern streng getrennte Existenz.

Etwas komplizierter und eigenartiger wird dieses Bild schon durch den Westfälischen Frieden und die Capitulatio perpetua, durch die dem Staate Osnabrück eine Verfassung gegeben wird, die völlig einzigartig und isoliert in dem an komplizierten Gebilden wahrlich nicht armen „heiligen römischen Reiche deutscher Nation“ dasteht. Durch die Bestimmung, daß in Osnabrück und in diesem Bistum allein immer abwechselnd ein vom Domkapitel frei gewählter katholischer Bischof und ein aus dem Hause Braunschweig-

Lüneburg zu entnehmender evangelischer Landesfürst die Regierung führen sollte, kam in die ganze Verwaltung wie in deren schriftliche Überreste, die Archive, eine gewisse Fluktuation und Unsicherheit. In der Zeit, da an der Spitze des Staates Osnabrück ein evangelischer Landesfürst stand, mußte die kirchliche Verwaltung der katholischen Kirche naturgemäß in anderen Händen ruhen als die staatliche, und zwar in den Händen eines auswärtigen Kirchenfürsten, des Erzbischofs von Köln, der alsdann naturgemäß in beständigem schriftlichem Verkehr mit seinem Osnabrücker Generalvikar und dem Domkapitel stand, so daß ein großer Teil der Akten der kirchlichen Verwaltung außerhalb Osnabrücks entstand und beruhte. Ähnlich lagen die Dinge, wenn, wie es wiederholt vorkam, in der Alternative ein katholischer Landesherr in Osnabrück regierte, der zugleich Kirchenfürst einer anderen Diözese war und in dieser residierte; nur daß dann auch ein Teil der staatlichen Zentralverwaltung außerhalb Osnabrücks sich vollzog und daher auch staatliche Akten außerhalb Osnabrücks entstanden. Wesentlich anders lag die Sache, wenn der zur Zeit regierende katholische Bischof im Lande selbst residierte und dann vielleicht nicht immer streng zwischen der staatlichen und kirchlichen Verwaltung unterschied, während dann nach seinem Tode die erstere von dem ihm folgenden evangelischen Landesherrn, die andere von dem kirchlichen Generalvikar weitergeführt wurde.

So entstand durch die im Westfälischen Frieden und in der Capitulatio perpetua geschaffene staatliche Organisation des Fürstentums selbst schon eine gewisse Verwirrung in der Verwaltung und, dem entsprechend, auch in deren Archiven, die noch gesteigert wurde, wenn der katholische Landesherr etwa einen Teil der Verwaltungsakten selbst mit sich führte. Dadurch entstanden notwendig Lücken in den Archiven, die noch heute schmerzlich beklagt werden. So



ist z. B. ein erheblicher Teil der wichtigen Kriegsakten aus der Zeit des Bischofs Karl von Lothringen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts im Staatsarchive nicht vorhanden, wahrscheinlich, weil der Bischof, der später nach Wien ging und dort gestorben ist, sie persönlich in seinem Besitz hatte.

Zimmerhin blieb doch als archivalischer Grundstock der staatlichen Zentralverwaltung in der ganzen Zeit der staatlichen Selbständigkeit des Fürstentums Osnabrück das Archiv des Geheimen Rats im wesentlichen einheitlich und selbständig bestehen und konnte im 18. Jahrhundert durch den Landrentmeister und Regierungs-Sekretär Preuß aus den Registraturen der zur Regierungszeit der einzelnen Landesherren abgelieferten Akten einheitlich geordnet und repertorisiert werden, und zwar in einem noch vorhandenen Repertorium, dessen Grundeinteilung noch der des heute noch kurrenten, im 19. Jahrhundert neu aufgestellten Repertoriums zu Grunde liegt. Man wird also sagen können, daß das Archiv der hauptsächlichsten staatlichen Zentralverwaltung beim Beginn der französischen Revolutionsepoche in einer leidlichen Ordnung war, teilsweise in einer besseren als gegenwärtig.

Diese noch heute nicht völlig überwundene und in manchem Betracht vielleicht nie mehr völlig überwindbare Störung der Ordnung des Archivs des geheimen Rats wurde in erster Linie durch die sich überstürzenden Ereignisse der Revolutions- und Koalitionskriege und der darauf folgenden französischen Fremdherrschaft verschuldet. Jene unglücklichen Ereignisse spiegeln sich demgemäß nicht bloß innerlich in dem Inhalt der Akten, sondern auch äußerlich in deren äußeren Schicksalen und ihrer Ordnung bezw. den Störungen ihrer Ordnung deutlich wieder.

Es war naturgemäß, daß der nicht mit dem erforderlichen Nachdruck, ungeschickt und daher unglücklich geführte Krieg der monarchischen Mächte Europas gegen das revolutionäre und später republikanische Frankreich in den zunächst durch die Kriegsbegebenheiten gefährdeten kleineren deutschen Staaten ernste Besorgnis für ihre Existenz und daher den Wunsch erregte, ihre Kostbarkeiten und darunter auch ihre staatlichen Archive, deren Inhalt in den Händen der Feinde gefährlich werden konnte, zu retten. Dadurch wurden in der That, wie andernwärts, so auch in Osnabrück mehrere Hin- und Herwendungen der Archive veranlaßt, deren Wirkungen nicht spurlos an ihnen vorübergegangen sind.

Schon Ende 1792 wurden durch das Vordringen der französischen Truppen am Mittelrhein gegen Mainz und am Niederrhein in den Niederlanden solche Besorgnisse bei den Osnabrücker Geheimen Räten erweckt. Sie fürchteten einen Streifzug der Franzosen gegen Westfalen und fragten daher am 22. Dezember 1792 in Hannover an, „ob, auch wie und wo theils das Regierungs- und Landesarchiv theils die in Sr. Rgl. Hoheit (des Bischof-Herzogs von York) Kasse vorräthigen Gelder für Zerstörung und Plünderung zu sichern seien.“ Zwar hätten sich die Franzosen bisher nie mit Vernichtung oder Verschleppung der Archive abgegeben, aber doch seien Vorsichtsmaßregeln geboten, um wenigstens die wichtigsten Papiere vor der Gefahr, in feindliche Hände zu geraten, zu sichern.<sup>1)</sup> Doch hielt man zunächst die Gefahr noch nicht für augenblicklich dringend, da Preußen Verstärkungen nach

---

<sup>1)</sup> Geheimrats-Archiv (das sogenannte Abschnitts-Archiv) im Staatsarchiv Osnabrück, Abschnitt 329 Nr. 91. Dort auch das Konzept eines im gleichen Sinne gehaltenen Berichts an den zur Zeit in London weilenden Herzog-Bischof.



Wesel entsandte und auch Hannover Vorkehrungen zur Sicherheit des Fürstentums Osnabrück traf. Wenn jedoch eine plötzliche Gefahr entstehen sollte, wünscht das hannoversche Ministerium Transportierung der Kassen und des wichtigsten Teils des Archivs nach Hannover unter Kavallerie-Eskorte.<sup>1)</sup> Für den Fall der Notwendigkeit des Akten-Transports hatte der Landrentmeister Preuß ein eingehendes Verzeichnis der alsdann zu rettenden Akten aufgestellt, in welchem u. a. sämtliche Repertorien und die Domänen- und Amtsrechnungen der letzten Jahre aufgezählt waren. Von Hannover aus wurde zunächst ein Kommando Kavallerie zum Abpatrouillieren des Landes nach Osnabrück entsandt, das am 2. Januar 1793 in Osnabrück eintraf. Kurze Zeit später folgte ein größeres Truppenkorps unter dem General der Kavallerie Reichsgrafen von Wallmoden zur Besetzung des Landes gegen eine etwaige Überraschung. Wallmoden selbst traf mit einigen Generalstabs-Offizieren am 21. Januar in Osnabrück ein, wo er sein Hauptquartier aufschlug, während die Truppen, zwei Infanterie- und zwei Dragoner-Regimenter, in Kantonnements verlegt wurden, um einen Gordon von Quakenbrück die Gasse aufwärts bis Melle zu bilden. Doch erschien die Lage bei näherer Prüfung zunächst nicht als gefährlich, so daß das Korps schon nach wenigen Tagen wieder abmarschierte.

Noch stärker als in dem immerhin noch eine ziemliche Strecke vom Rhein entfernten Fürstentum Osnabrück waren in dieser Zeit natürlich ähnliche Besorgnisse in den Rheinlanden hervorgetreten. Schon im Jahre 1792 hatten z. B. die Füllicher Stände sich an das Osnabrücker Domkapitel mit der Anfrage gewandt, ob es bereit sei, für den Fall

<sup>1)</sup> Ebenda. Schreiben des hannoverschen Ministeriums vom 27. (prs. 31.) Dezember.



drohender Gefahr das Archiv der Jülich-Bergischen Stände aufzunehmen und im domkapitularen Archive zu verwahren. Das Domkapitel hatte sich auf diese und auf eine ein Jahr später wiederholte Anfrage dazu bereit erklärt.

Als dann im Herbst 1794 die Franzosen immer weitere Fortschritte machten, sich des linken Rheinufers bis unterhalb Kölns bemächtigten, erwachte auch bei den Osnabrücker Geheimen Räten wieder die Besorgnis vor einem weiteren Vorrücken des Feindes nach Westfalen hinein, und die Verhandlungen mit Hannover wegen einer Überführung des staatlichen Archivs dorthin begannen von Neuem.

Sie wurden dadurch beschleunigt, daß die Jülich-Bergischen Stände nunmehr bei der Düsseldorf unmittelbar drohenden Gefahr am 8. August 1794 ihre frühere Anfrage bei dem Domkapitel dringend erneuerten und auf dessen erneuerte Zusage am 26. August in der That nicht nur ihr ständisches Archiv, sondern auch Teile der Düsseldorfer Gemälde-Gallerie durch den Sekretär der Jülichischen Ritterschafft nach Osnabrück schaffen ließen.<sup>1)</sup>

Da nun zu der Zeit, in welcher diese kostbare Sendung aus Düsseldorf in Osnabrück eintraf, die weltlichen Geheimen Räte bereits die Überführung des staatlichen Landesarchivs nach Hannover vorbereiteten, so glaubte auch das Domkapitel die Verantwortung für eine Aufbewahrung der Jülicher Archivalien und der Bilder der Düsseldorfer Gemälde-Gallerie in Osnabrück nicht übernehmen zu können, sondern beschloß, nicht allein diese ihm anvertrauten Schätze, sondern auch zugleich das eigene Archiv zunächst nach Han-

---

<sup>1)</sup> Schreiben des Syndikus der Jülichischen Ritterschafft, Freiherrn von Collenbach, an das Osnabrücker Domkapitel vom 24. August 1794. Abschn. 329 Nr. 92. Dasselbst auch die in Osnabrück am 2. Oktober ausgestellte Empfangsbescheinigung.

neber und dann eventuell weiter nach Bremen zu überführen. Und so geschah es. Da, wie wir gleich sehen werden, in Hannover nur mit Mühe geeignete Räume für das staatliche Osnabrücker Archiv gefunden wurden, so ging die Sendung des Züllicher Archivs, der Düsseldorfer Gemälde und des domkapitularen Archivs alsbald, von dem Züllicher Sekretär Better geleitet, in einem größeren Wagenzuge nach Bremen weiter, wo sie am 7. Februar 1795 nach mancherlei Fährlichkeiten glücklich anlangte. Aber auch hier war in den staatlich-städtischen Gebäuden kein geeigneter Raum für die Unterbringung der umfangreichen Sendung vorhanden, und Better mußte sich entschließen, die ihm anvertrauten Schätze in einem zuverlässigen Privathause unterzubringen. Als ein solches wurde ihm das alte angesehenes Kaufmannshaus von Duntze & Co. empfohlen. Dort wurden dann in der That die Akten und die Bilder untergebracht, doch zog man, da die Franzosen inzwischen die Pfel übersritten hatten, bereits in Erwägung, die Sendung noch weiter, etwa nach Buxtehude, fortzuschaffen.

So befand sich dann das Archiv des Osnabrücker Domkapitels mit dem der Züllicher Stände und mit einem großen Teile der Düsseldorfer Gemälde-Gallerie einstweilen in Bremen. Für die Zwecke der Verwaltung hatte das Domkapitel vor der Absendung seines Archivs, mit dem die Archive der Klöster Gertrudenberg, Malgarten und Kulle fortgeschafft worden waren, Interims-Verzeichnisse der versandten Akten aufgestellt und legte dann weitere Verzeichnisse der nach der Versendung in Osnabrück eingehenden Akten an. Daß die Ordnung des domkapitularen Archivs durch diese Vorgänge empfindlich litt, liegt auf der Hand.

Kurze Zeit nach dem domkapitularen wiederfuhr dann auch dem staatlichen Landesarchiv des Fürstentums das gleiche Schicksal der Wegtransportierung, die dadurch



beschleunigt wurde, daß die Franzosen, welche inzwischen in Holland die „batavische Republik“ zu errichten bestrebt waren, bereits einen Vorstoß in die Grafschaft Bentheim unternommen hatten. Im Februar 1795 wurden bei Engter'schen Fuhrleuten die erforderlichen Reisewagen gedungen, und der Transport der umfangreichen Aktenmasse vorbereitet. Der zum Begleiter des Transports ausersehene Regierungs- und Kammer-Registrator Dr. Wedekind, dem sein Bruder, der Advokat war, zur Hilfe beigegeben wurde, erhielt am 9. März 1795 eine ausführliche Instruktion <sup>1)</sup> über die während des Transports anzuwendenden Vorsichtsmaßregeln: Die Aktenwagen sollen bei Nacht an einem von aller Feuersgefahr entfernten Orte aufgestellt werden; in Hannover soll dann Alles unter gehörigen Verschluss kommen; bei weiterer Verbreitung der Kriegsgefahr wird auch hier in Aussicht genommen, das Archiv noch weiter, eventuell mit preussischer Genehmigung nach Magdeburg, fortzuschaffen. Brauche Wedekind obrigkeitliche Hilfe, so solle er sich an das Ministerium in Hannover wenden. Als militärische Eskorte für den Transport bewilligt der Kommandant von Osnabrück, Generalmajor von Zsendorf, 12 Mann mit zwei Unteroffizieren. Der Transportzug, der sich dann am 14. März mit mehreren vier-spännigen Wagen in Bewegung setzte, umfaßte den größten Teil der Geheimen-Raths- und der Land- und Justiz-Kanzlei-Registatur, deren Gesamtgewicht 43 000 Pfund betrug. Am 24. konnte Wedekind von Hannover aus eingehenden Bericht über die Reise und die am 18. glücklich erfolgte Ankunft in Hannover erstatten. Die Akten wurden zunächst im Palais des Herzog-Bischofs untergebracht. Eine eventuelle weitere Fort-

<sup>1)</sup> Abschnitt 329, Nr. 94.



schaffung des Archivs beantragt Bedekind mit Recht von den etwaigen Entschließungen des hannoverschen Ministeriums über seine eigene Archive abhängig zu machen. Das Archiv blieb dann tatsächlich mehrere Jahre in Hannover.

Nach dem Abschluß des Baseler Friedens dachte man einmal daran, es wieder nach Osnabrück zurückzuschaffen, sah aber, da der Krieg auch nach dem infolge dieses Friedens eingetretenen Zerfall der Koalition fort dauerte, davon ab und mußte sich in der Verwaltung des Osnabrücker Landes ohne das Archiv behelfen, so gut es eben gehen wollte. Mußte man aber für irgend eine dringende Angelegenheit die Vorakten unbedingt haben, so mußten sie in Hannover aus den verschlossenen Kisten, in denen das Archiv untergebracht war und über deren Inhalt summarische Verzeichnisse aufgestellt waren, mühsam herausgesucht und nach Osnabrück übersandt werden. Eine ganze Reihe solcher zum Teil sehr umfangreicher Sendungen ist in den nächsten Jahren so von Hannover nach Osnabrück gegangen, so daß der am Schluß des hannoverschen Aufenthalts dort noch befindliche Teil des Archivs statt der ursprünglichen 43 000 nur noch 24 036 Pfund beim Rücktransport wog. Natürlich erschwerte das Alles sehr wesentlich die bisherige Ordnung des Archivs.

Außerdem aber verursachte diese ganze Einrichtung natürlich sehr erhebliche Kosten, die nach dem im Jahre 1802 erfolgten Rücktransport Alles in Allem auf 13821 Reichsthaler 2 Groschen 8 Pfg. berechnet wurden. Sehr kostspielig war namentlich der ständige Aufenthalt der beiden Brüder Bedekind in Hannover, da der Registrator Bedekind täglich 5 Taler, der Advokat 3 Taler Diäten erhielt. Da nun vor Absendung des Archivs zwischen der Landesregierung und den Ständen eine Vereinbarung getroffen worden war, nach der die Stände einen sehr erheblichen Teil der Kosten

zu übernehmen hatten, so begannen diese sehr bald auf deren Verringerung zu dringen. Eine solche war am einfachsten zu erzielen, indem man die Beaufsichtigung und Verwaltung des Archivs in Hannover einem der beiden Brüder Wedekind überließ und den anderen zurückberief. Auf diesen Ausweg drangen dann auch die Stände mit Erfolg, und da der Registrator Dr. Wedekind die höheren Diäten erhielt, so wurde dieser zurückberufen und sein Bruder allein mit der Verwaltung des Archivs betraut. Er erhielt im wesentlichen dieselbe Instruktion wie sein Bruder für die Fälle der Not und Kriegsgefahr.<sup>1)</sup>

Allmählich aber wurde die dauernde Verwahrung der großen Osnabrücker Aktenmassen den hannoverschen Behörden offenbar lästig, zumal nach ihrer Auffassung ein zwingender Grund gegen den Rücktransport nach Osnabrück nicht vorlag. Im Dezember 1798 erhielt der Advokat Wedekind plötzlich die Nachricht, daß das Palais, in welchem das Archiv zurzeit untergebracht war, für den Bruder des Bischofs, den Prinzen Adolf, hergerichtet werden sollte, und daß die bisher für das Archiv zur Verfügung gestellten Räume nicht länger entbehrlich seien. In aller Eile mußte eine andere Unterkunftsstelle gesucht werden. Sie fand sich schließlich im hannoverschen Münzhaufe, in dem zurzeit Prägungen nicht stattfanden, so daß 8 Zimmer im oberen Stockwerk für das Archiv zur Verfügung gestellt werden konnten. Man mußte froh sein, diesen Unterschlupf gefunden zu haben, obwohl Wedekind den Osnabrücker Geheimen Räten nicht verhehlte, daß gegen diesen Unterbringungsort einige Bedenken bestanden. Das Gebäude selbst

<sup>1)</sup> Das Protokoll über die Uebergabe des Archivs an den Advokaten Wedekind ist vom 22. Juni 1796 datiert und wird am 29. vom Registrator W. eingereicht. Abschn. 329 Nr. 94.



war zwar massiv gebaut, aber im unteren Stockwerk befanden sich die mit drei Defen geheizten Bureau-Räume des „Verghandlungs-Komtors“. Feuerzgefahr sei, so äußerte Bedekind, wenn auch nicht sehr wahrscheinlich, so doch nicht ausgeschlossen. Gelingen es alsdann nicht das Feuer sogleich zu löschen, so werde auf eine Rettung der Archivalien „wenig zu rechnen sein“ und zwar „wegen der nicht breiten Treppen, der schmalen Gänge in der oberen Etage und der Etendue der 8 Zimmer, in welchen die Archive zur Schonung des Gebäudes haben verteilt werden müssen“. Zimmerhin könne man deswegen insofern einigermaßen beruhigt sein, als im Münzhaufe außer den Verghandlungs-Schriften noch viele 1794 bei herannahender Kriegsgefahr mit hannoverschen Akten gefüllte Verschlüsse sich befänden, so daß man mit Sicherheit annehmen könne, daß zur Verhütung von Feuerzgefahr alle mögliche Vorsicht angewendet werde. Freilich sei ein Blitzableiter nicht vorhanden, und er habe daher für alle Fälle den Kasten, in welchem sich die wichtigsten Akten befänden, so aufgestellt, daß er eventuell am schnellsten herausgeschafft werden könne.<sup>1)</sup>

Aber auch dieser, den Bedürfnissen eines Archivs wenig entsprechende Raum konnte demselben nicht lange überlassen werden. Im Jahre 1800 wurde das Münzhaus wieder für die Münze in Betrieb gesetzt, wodurch natürlich direkte Feuerzgefahr für die Akten entstand. Außerdem aber begann jetzt das hannoversche Ministerium sehr energisch auf Entfernung der Akten zu dringen. Jetzt zum ersten Mal sahen sich denn auch die Osnabrücker Geheimen Räte veranlaßt, am 14. November 1800 beim Herzog-Bischof die Erlaubnis zur Rücktransportierung des nun schon fünf

<sup>1)</sup> Bericht Bedekinds vom 12. Dezember 1778. Abschn. 329, Nr. 94.



Jahre in Hannover beruhenden Archivs nachzusehen. Der Herzog-Bischof schlägt dies zwar nicht geradezu ab, bezweifelt aber in seinem Antwortschreiben, „ob der jetzige Zeitpunkt gerade der geeignete für den Rücktransport sei, und ob es nicht vielmehr gerathener wäre, nun noch eine nähere Aufklärung der öffentlichen Conjunctionen abzuwarten“. Offenbar wünschte er die Sache bis zum Abschluß des Friedens zu verschieben. Inzwischen wurden nun aber die Zimmer im Münzhaufe immer nötiger gebraucht; aus den Nebenzimmern, die von den Archivzimmern nur durch eine nicht verschließbare Thür getrennt waren, wurden Schränke, Tische, Stühle zc. in die Archivräume hineingetragen, dann allerhand bauliche Veränderungen vorgenommen, alles das, ohne daß Bedekind vorher Nachricht gegeben wurde. Die Zwischentür wurde nun zwar fest vernagelt, aber bedenklich genug blieb der Zustand, und vor allem, es war klar, daß die fernere Aufbewahrung des Archivs dem hannoverschen Ministerium lästig war, weil die Räume gebraucht wurden.<sup>1)</sup> Die Osnabrücker Geheime Räte wurden von den hannoverschen immer dringender um Entfernung der Akten bezw. deren Rücktransport nach Osnabrück gemahnt. In der That war, namentlich nach dem Abschluß des Friedens von Lüneville, irgend ein ersichtlicher Grund, weshalb die Akten noch weiter in Hannover verbleiben sollten, nicht vorhanden, wohl aber sprachen die dringendsten Gründe für den Rücktransport, da die Osnabrücker Behörden je länger je mehr unter der Abwesenheit ihrer Vorkakten bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte zu leiden hatten. Aber auf die wiederholten dringenden Berichte, welche die vom hannoverschen Ministerium gedrängten Osnabrücker Ge-

<sup>1)</sup> Berichte Bedekinds vom 29. und 31. Dezember 1800, Abschn. 319 Nr. 94.

heimen Räte an den Herzog-Bischof nach London erstatteten, lief keinerlei Bescheid ein, und ohne einen solchen wagten die Geheimen Räte nicht, den Rücktransport anzuordnen. Man ersieht ihre Verlegenheit aus einem neuen Berichte, den sie, nachdem sie monatelang ohne Antwort geblieben waren, am 9. Juli 1802 nach London erstatteten und in dem sie in gewundenen Worten dringend bitten, sie endlich mit dem bereits mehrfach beantragten Bescheide zu versehen. Man sei, heißt es da, um so mehr gedrungen, die Bitte um den Befehl zum Rücktransport auszusprechen, als kein „dienliches Mittel mehr vorhanden sei, „einer Verlegenheit auszuweichen, welche daraus entstehen würde, wenn bey einer noch längeren Aussetzung das Kgl. Ministerium mit den Einrichtungen im Münzhaufe, die das Archiv aus demselben von selbst entfernen möchten, wirklich vorschreiten sollte, indem es den eingezogenen Erkundigungen nach an einem andern zur Niederlage convenablen Local gänzlich ermangelt“. Es war die nach dem damaligen Kurialstiel wohl dringendste Form, in der ein Bescheid vom Landesherrn eingemahnt werden konnte. Aber der Bescheid sollte überhaupt nicht mehr vom Bischofe erteilt werden; denn unmittelbar darauf hörte das Fürstentum Osnabrück auf, ein selbständiger Staat zu sein; es wurde säkularisiert und mit dem Kurfürstentum Hannover vereinigt. Schon vor dem eigentlichen Reichsdeputations-Hauptschluß, als nur erst der Spezial-Beschluß über die Säkularisierung des Stifts und seine Vereinigung mit Hannover bei der Reichsdeputation in Regensburg gesichert war, am 29. Oktober 1802, trat der bisherige Bischof, Herzog Friedrich von York, das Fürstentum an seinen Vater, König Georg III. von England, Kurfürsten von Braunschweig-Büneburg, ab, der den Staats- und Kabinetts-Minister Christian Ludwig August von Arnswaldt zum Kommissar für die Besitznahme



des Landes ernannte. Für die Umbildung der Organisation und Verfassung, die durch die Einverleibung des neu erworbenen Landes notwendig war, wurde unter Arnswaldts Vorsitz eine besondere Kommission mit dem langatmigen Titel „Kgl. Großbritannische, Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgische allerhöchst verordnete Commission“ gebildet, die man kürzer die Organisationskommission nannte, unter der dann die übrigen Behörden bestehen blieben.

Natürlich mußte sich diese Kommission, vor allem ihr Vorsitzender Arnswaldt, zunächst, wenn er die Eigenart des Landes und seiner Bewohner nicht leichtsinnig verletzen wollte, genaue Auskunft über Gesetze, Einrichtungen und bisherige Verwaltung verschaffen. Er erbat sie von der Land- und Justiz-Kanzlei und von der Stadt Osnabrück, deren Bürgermeister Dr. Heinrich David Stüve ihm dann eine vortreffliche Nachweisung historischer Art einlieferte.<sup>1)</sup>

Natürlich war für das Einarbeiten in die Verwaltung vor allem ein genaueres Studium in deren Akten erforderlich. Für die kirchliche Verwaltung waren in dem säkularisierten Domkapitel Akten und Urkunden vorhanden, die zum Teil nach der Entsendung des Archivs nach Bremen entstanden, zum andern Teile von Bremen wieder zurückgeschafft worden waren. Mit der Säkularisation fiel die alte Archidiaonal-Gerichtsbarkeit fort, die geistliche Gerichtsbarkeit wurde provisorisch dem Offizialatsgericht übertragen. Für diese Umbildung der kirchlichen Verfassung wurde die Abgabe der älteren Akten der Archidiaonalgerichte an die Land- und Justiz-Kanzlei verfügt; die des Archidiao-

---

<sup>1)</sup> Vgl. die Biographie Heinrich David Stüves von Joh. Karl Bertram Stüve und Bärts Abriß der Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover u. Leipzig 1901, S. 76/77.



nalgerichts am Dom befanden sich, wie die Land- und Justiz-Kanzlei am 22. März 1803 berichtet, unter den versiegelten Akten des Domkapitels.<sup>1)</sup> Die Kommission beauftragte dann den Hofsekretär Dr. Wedekind und den Domsyndikus Dr. Meyer am 31. März 1803, diese Archidiafonalakten von den domkapitularen zu trennen und zu diesem Zwecke die Entsiegelung vorzunehmen. Wedekind erhielt dann für die Aufgabe der Trennung und Ordnung dieser Akten zum Gehilfen den Kand. iur. Heinrich Pagenstecher, einen Sohn des weiland Kurfürstlichen Oberpostmeisters Pagenstecher. Es stellte sich dabei heraus, daß ein großer Teil der Akten und namentlich der Vikarien-Stiftungs-Urkunden, sich in den Händen der Dombikare befanden, die Bedenken dagegen erhoben, sie abzuliefern, da sie die Beweisurkunden für ihre Einkünfte waren. So erwiesen sich denn diese kirchlichen Akten, die man für die Verwaltung der säkularisierten Güter brauchte, doch als sehr lückenhaft.

Noch schwieriger aber standen am Anfang die Verhältnisse für die weltliche Verwaltung, da deren Akten, wie wir sahen, in dem Augenblicke, in welchem die Säkularisierung eintrat, sich noch unter der Obhut des Advokaten und Aktuars Wedekind in Hannover befanden und deren Rücktransport von der bisherigen bischöflichen Verwaltung bisher noch nicht verfügt worden war. Diese Abwesenheit des Archivs wurde naturgemäß sofort sehr schmerzlich empfunden, und es war daher eine der ersten Amtshandlungen des neuernannten Besitzergreifungs-Kommissars von Arnswaldt, für die Zurückführung der weltlichen Archive des

---

<sup>1)</sup> Akten der Hannoverschen Organisations-Kommission im Staatsarchiv.

früheren Staates Sorge zu tragen. Vom 4. November 1802 war das königliche Besitzergreifungs-Patent datiert, am 11. November hatte es Arnswaldt öffentlich anschlagen lassen, am 12. November wurden die Behörden provisorisch bestätigt, und schon drei Tage später, am 15. November, erging an den Advokaten Wedekind nach Hannover der von diesem langersehnte Befehl zum Rücktransport des dort verwahrten Osnabrücker staatlichen Archivs. Am 12. Dezember 1802, nach siebenjähriger Abwesenheit, trafen die Archivalien unter Begleitung des inzwischen zum Gerichts-Aktuar ernannten Advokaten Wedekind und unter militärischer Bedeckung von 1 Unteroffizier und 6 Gemeinen wieder in Osnabrück ein.

Aber nur sehr wenige Monate ungestörten Aufenthalts waren ihnen beschieden. Es ist bekannt, daß die Besitznahme des Fürstentums Osnabrück durch Braunschweig-Lüneburg nur von kurzer Dauer war. Der Wiederausbruch des Krieges zwischen England und Frankreich führte schon in den letzten Tagen des Mai 1803 zu einer gewaltfamen französischen Okkupation, die sich zuerst auf die Grafschaft Bentheim und das neu erworbene Fürstentum Osnabrück erstreckte.

Man hatte das Unheil in Osnabrück kommen sehen und daher sofort aufs neue die Frage erwogen, ob die eben erst von Hannover zurückgeholten Akten und mit ihnen die Kassen und Wertfachen nicht aufs neue geflüchtet werden sollten. Am 17. Mai berichtete Wedekind an die Geheimen Räte, es werde wahrscheinlich unmöglich sein, eine Sondernung von Brauchbarem und Unbrauchbarem bei den Archivalien vorzunehmen, da das „unweit mehr Zeit erfordern würde, als die Umstände casu quo zulassen würden“. Man werde also entweder alles, was vormals weggesandt worden und größtenteils noch verpackt sei, oder nur die allerwichtig-



sten Sachen verjenden müssen. Zu diesen wichtigsten Sachen rechnet er außer den Repertorien alle Register und Karten der Landmessung, Inventarien, Lagerbücher, Lehns-Register, Fundations-Urkunden und Obligationen der aufgehobenen Stifter und Klöster; man sieht, vor allem die für die zu organisierende Verwaltung der säkularisierten Stifter und Klöster wichtigsten und unentbehrlichsten Archivalien. Wedekind schlägt vor, daß jede Behörde: Regierung, Land- und Justiz-Kanzlei, Konsistorium, Aemter und Spezial-Administratoren, für ihre Akten das Nötige besorgen und Nachweisungen darüber aufstellen solle; er selbst werde dann wieder für das Regierungsarchiv, außerdem aber für das des Doms und des Stifts St. Johann zu sorgen haben.<sup>1)</sup> Ein Durcheinanderwerfen der staatlichen und kirchlichen Akten war bei dieser erneuten schleunigsten Massenverjendung um so weniger zu vermeiden, als die kirchlichen Akten so wie so schon infolge der Aufhebung der Stifter und Klöster, für die sehr bald eine besondere „General-Interims-Administrations-Kommission der säkularisierten geistlichen Güter“ gebildet wurde, vielfach zu den Verwaltungszwecken der staatlichen Behörden hatten herangezogen werden müssen.

Die Frage aber, wohin die Akten geschickt werden sollten, war diesmal schwerer zu lösen, als damals im Jahre 1795. Jetzt richtete sich der französische Angriff direkt gegen Hannover, das vollständig okkupiert werden sollte und wurde; nach Hannover konnten die Akten also nicht geschafft werden. Man beschloß daher, auf preußischem Gebiete Unterkunft für sie zu suchen, da Preußen seit dem Baseler Frieden in ununterbrochenem Friedenszustande mit Frank-

<sup>1)</sup> Wedekinds Bericht vom 17. Mai. Ubschn. 329, Nr. 95.



reich lebte; und zwar gedachte man sie im Hause des Mindener Domdechanten von Vincke, der zugleich Osnabrücker Landdrost war, unterzubringen. Am 27. Mai erging daher an die Preussische Kriegs- und Domänenkammer zu Minden eine entsprechende Mitteilung und das Ersuchen um Genehmigung dazu. Der Transport selbst war schon vorher in die Wege geleitet, der Obervogt Dr. Rohde am 22. Mai angewiesen worden, sechs vierspännige gute Leiterwagen zu besorgen. Eile tat dringend not; denn bereits am 29. Mai rückten die Franzosen ins Fürstentum Osnabrück ein. Man mußte es also darauf ankommen lassen, ob die Kriegs- und Domänenkammer in Minden ihre Genehmigung zur Unterbringung des Archivs in Minden erteilen werde. Der dem Transport diesmal zur Begleitung beigegebene Kand. jur. Heinrich Pagenstecher erhielt den Befehl, sofort nach seiner Ankunft in Minden einen Expressen an das Ministerium in Hannover zu entsenden und weitere Verhaltungs-Befehle zu erbitten, zugleich aber wurde er angewiesen, für den Fall, daß die Kriegs- und Domänenkammer in Minden keinen Aufenthalt gestatte, die Akten sogleich weiter nach Hannover zu schaffen, wo dann weiter verfügt werden müsse. Aber es ging alles gut. Schon am 29. Mai kann Pagenstecher seine glückliche Ankunft in Minden und den guten Empfang, den er bei dem Domdechanten von Vincke gefunden habe, melden und zugleich mitteilen, die Kriegs- und Domänenkammer wolle keine offizielle Notiz von der Sache nehmen, vielmehr die Akten als privates Eigentum Vinckes ansehen, als welches sie völlige Sicherheit genießen würden.<sup>1)</sup> Die Osnabrücker Archivalien wurden dann in der That zunächst im Domdechanei-Gebäude untergebracht.

<sup>1)</sup> Pagenstechers Bericht vom 29. Mai, Abschn. 329, Nr. 95.

Mit ihrer Sicherheit war es dort aber trotz der Versicherung der Kriegs- und Domänenkammer nur sehr mäßig bestellt. Die Dombucherei selbst war nicht bewohnt, nur eine alte Frau wohnte in einem Hinterhause, so daß nach Bedekinds Ansicht das Archiv ohne spezielle Aufsicht weder gegen Diebstahl noch gegen Feuergefahr gesichert werden könne. So erlebte Pagenstecher schon bald nach seiner Ankunft in Minden, wie er berichtet,<sup>1)</sup> „eine recht ängstliche Viertelstunde“, als bei einem heftigen Gewitter, das über der Stadt stand, nach einem sehr heftigen Schläge sogleich Feuerlärm entstand. Da im naheliegenden Dome sofort geläutet wurde, zweifelte er nicht, daß Feuer müsse sehr nahe sein. Zum Glück ergab sich dann, daß der Blitz zwar eingeschlagen, aber nicht gezündet habe. Aber der Vorfall zeigte die Gefahr, in der sich das Archiv in einem solchen Falle in dem unbewohnten und mit Sicherheitsmaßregeln nicht versehenen Gebäude befinden würde. Pagenstecher hielt daher für erforderlich, „das Archiv nach einem anderen, sicheren Gebäude, etwa in das Haus eines zuverlässigen Dombikars zu schaffen. Im Einverständnis mit dem Dombuchanten von Vinde, dem Geheimen Hof- und Kanzleirat von Berg und dem in Hannover verbliebenen Minister von Decken verhandelte dann Pagenstecher mit dem Dombikar Gilmeyer über eine eventuelle Unterbringung des Archivs in dessen geräumiger Wohnung. Dieser lehnte anfangs ab, erklärte sich aber schließlich, als sich das Projekt, die Akten in die Sakristei des Domes zu schaffen, wegen der dort herrschenden Feuchtigkeit als untunlich erwies, doch bereit, die Aufsicht über das Archiv zu übernehmen, wenn es in sein Haus gebracht werde, verlangte aber für diese Mühe-

---

<sup>1)</sup> Abschnitt 329, Nr. 95.



waltung monatlich 6 Louisdor; dafür wollte er sich verpflichten, „das Archiv in seinem Hause aufzunehmen, dafür zu sorgen, daß es gut hingebracht werde und nicht von Feuchtigkeit leide, sich keine Nacht außerhalb Mindens aufzuhalten, bei entstehender Feuersgefahr das Archiv früher als seine eigenen Sachen zu retten und bei einem etwa nothwendigen weiteren Transport diesen zu besorgen, wenn seine Abwesenheit nicht länger als 8 Tage erforderlich sei.“<sup>1)</sup> Einige Schwierigkeit bereitete dann noch die Gibmeyer zu gewährende Entschädigung, da dessen Forderung von 6 Louisdor dem Kabinetministerium zu hoch erschien. Pagenstecher wurde angewiesen, statt dessen erst 4, dann 5 Louisdor zu bieten, schlimmsten Falls aber die 6 Louisdor auf 3 Monate, also 18 Louisdor im ganzen zu bewilligen, wofür Gibmeyer dann die Verwahrung des Archivs bis Weihnachten übernehmen müsse. Schließlich einigte man sich, da die Räumung des von Vincke'schen Hauses immer dringlicher wurde, außerdem aber der Aufenthalt Pagenstechers in Minden viel höhere Kosten verursachte als die von Gibmeyer geforderte Entschädigung, auf 5 Louisdor monatlich. Am 11. Oktober erfolgte darauf endlich die Uebergabe des neu verpackten und versiegelten Archivs an Gibmeyer, nachdem dieser jenen Verpflichtungs-Revers unterzeichnet hatte, und am 14. Oktober konnte dann Pagenstecher nach Osnabrück zurückreisen.

Nun verlangte aber die französische Generalität, die inzwischen, nachdem die hannoversche Organisations-Kommission schon am 27. Mai Osnabrück verlassen hatte, die militärische Befehung des Landes vollzogen hatte, für die

<sup>1)</sup> Pagenstechers Bericht an das Hannoverische Kabinetministerium vom 15. August in den im Staatsarchiv Osnabrück aufbewahrten Akten dieses Ministeriums.



Zwecke ihrer Verwaltung die Einsicht der die geistlichen Güter betreffenden Urkunden und Akten, namentlich aber die Karten, auf deren Wichtigkeit schon Bedekind vor der Absendung des Archivs aufmerksam gemacht hatte. Infolgedessen fragte die General-Interims-Administrations-Kommission der säkularisierten geistlichen Güter, die auch während der französischen Okkupation bestehen blieb, bei dem bisherigen hannoverschen Besitzergreifungs-Kommissar Arnswaldt, der sich zunächst nach Hannover und dann mit dem Minister von Kielmannsegge nach Schwerin begeben hatte, an, ob die nach Minden geschickten Akten nach dieser Anfrage der französischen Generalität wieder zurückgeschickt werden könnten. Es heißt in dem betreffenden Berichte vom 10. November:<sup>1)</sup> „Heute morgen nun besuchte der Herr Geheime Rat von dem Busche mich, den Oberzahl-Kommissar, durch obberetzten Registrator Bedekind und ließ mir eröffnen, daß man abseiten der Regierung die von derselben nach Minden transportierten Sachen in diesen Tagen werde wieder zurückkommen lassen, weil von der französischen Generalität die Einsicht der Charten verlangt worden“; er wollte also vernehmen, ob solches auch in Absicht der dort befindlichen die geistlichen Güter betreffenden Urkunden und Schriften gewünscht werde. Arnswaldt antwortete, daß es „allen eintretenden Umständen nach ratsamer“ sei, die Akten der Stifter und Klöster vorerst in Minden zu belassen. Dementsprechend wurden zunächst nur die Akten der Regierung (Geheimrats- und Land- und Justiz-Kanzlei-Archiv) durch Pagenstecher nach Osnabrück zurückgeschafft. Es waren 6 von den großen 11 Kisten, in denen die Akten bei Gibmeyer aufbewahrt waren, die dann schon am 15. November wieder in Osnabrück eintrafen, während die

<sup>1)</sup> In den Akten des Kabinetts-Ministertums im Staatsarchiv.

Acten des Domkapitels und der Stifter und Klöster noch in Minden bei Gibmeyer verblieben, der sich dann im Juni 1804 bereit erklärte, die fernere Aufbewahrung dieser verringerten Actenmasse für die Hälfte der bisher erhaltenen monatlichen Vergütung zu übernehmen.

Natürlich aber bedurften die unter der französischen Okkupation weiter funktionierenden Osnabrücker Behörden wiederholt Acten aus dem in Minden aufbewahrten Archive, und so begannen dann wieder die Hin- und Herwendungen von Acten. Besondere Schwierigkeiten bereiteten dabei die Obligationen des Domkapitels, welche schließlich an den Kabinettsminister von Arnswaldt nach Schwerin gesandt wurden, um nicht in feindliche Hände zu geraten (Oktober 1804).

Bald darauf trat dann an die Stelle der französischen Besitzergreifung, die dadurch im Oktober 1805 beendet wurde, daß die im Fürstentum Osnabrück stehenden französischen Truppen für den Krieg gegen Oesterreich gebraucht wurden, eine kurze, auf einem dem Könige von Preußen von Napoleon abgedrungenen Vertrage beruhende preussische Okkupation, die ihr Ende nach der Schlacht von Jena erreichte. Es folgte die zweite französische Okkupation und endlich die Einverleibung Osnabrücks in das Königreich Westfalen (Dekret Napoleons vom 11. August 1807).

Die nun eingerichtete französische bezw. kgl. westfälische Verwaltung entdeckte dann sehr bald das Fehlen der Acten der kirchlichen Verwaltung des Domkapitels, des Stiftes St. Johann und der anderen Stifter und Klöster, deren sie bedurfte, als ihr Dekret vom 27. Dezember 1807 die Bestimmung traf, daß alle Kapitalien und darauf bezüglichen Papiere nach Cassel geschickt werden sollten. Der Intendant Fririon befahl daher sofort, die auf die geistlichen Güter bezüglichen Acten, die inzwischen von Minden nach



Hannover geschafft worden waren, nach Osnabrück zurückzubringen. Mit diesem Rücktransport, bei dem aber die inzwischen nach Schwerin an Arnswaldt geschickten domkapitularen Obligationen fehlten, wurde wieder Pagenstecher betraut. Die Auslieferung erfolgte am 27. Januar 1808 in Hannover durch den Geheimen Kanzlei-Registrator Meyer.

So waren endlich im Jahre 1808 nach allen Hin- und Her-Wanderungen alle Osnabrücker Archivalien, mit Ausnahme jener nach Schwerin gesandten Obligationen, die dadurch gerettet und nach dem Ende der Fremdherrschaft im Jahre 1814 an die Regierungs-Kommission zurückgeliefert wurden, wieder in Osnabrück vereinigt. Aber sie dienten jetzt den Verwaltungszwecken der Fremdherrschaft, die sie natürlich nach Belieben als Vorakten benutzte und dadurch die durch die wiederholten Wanderungen und Versendungen schon entstandene Unordnung noch ansehnlich vermehrte.

Im Schlosse zu Osnabrück, in welchem sich während der Selbständigkeit des Fürstentums die Geschäftszimmer der Geheimen Räte und deren Archiv befunden hatten, schlug jetzt der kgl. Westfälische Präsektur-Rat seinen Sitz auf; das aus Minden bezw. Hannover zurückgebrachte alte Regierungsarchiv, das nunmehr den Zwecken der französischen Verwaltung zu dienen hatte, wurde ebenfalls, wie früher, im Schlosse untergebracht. Das Eigentum am Schlosse selbst ging in den Besitz der westfälischen Krone über. Zum Inspektor desselben wurde von dem königlichen General-Intendanten Baron La Flèche de Keudenstein derselbe Bedekind eingesetzt, dessen Name mit den Wanderungen des Archivs in den letzten Jahren so eng verbunden ist. Er suchte die Räume des Schlosses in der einen oder andern Art für den königlichen Tresor nutzbar zu machen und



schlug zu diesem Zwecke u. a. vor, von dem Archiv für die Benutzung der Räume, die es inne hatte, eine jährliche Miete zu erheben, die im Verein mit andern Mieten und Pachtgeldern, wie er hoffte, wenigstens die Unterhaltungskosten des Schlosses, aus dem ein Ertrag auf keinen Fall zu erhoffen war, decken sollte.<sup>1)</sup> Allein der Generalsekretär der Präfektur weigerte sich Miete zu zahlen, und zur Ausführung der angedrohten Maßregel, dem Archiv, wenn es Miete nicht zahlen wolle, die Schloßräume zu entziehen, vermochte sich dann die Schloßverwaltung doch nicht zu entschließen. Das Archiv blieb also ohne Miete im Schlosse.

Nachdem dann das Fürstentum Osnabrück durch Napoleon wieder von dem westfälischen Königreiche seines Bruders Jérôme abge sondert und unmittelbar mit dem französischen Kaiserreiche vereinigt worden war, in welchem es einen Teil des Ober-Ems-Departements bildete, zogen die neuen französischen Behörden, um sich in der durch den beständigen Wechsel immer mehr in Verwirrung geratenen Verwaltung besser zu orientieren, auch die Frage der Archive des Departements, namentlich des westfälischen Präfekturarchivs und seiner Vorakten, in Erwägung. Daneben erschienen aber auch die Registraturen der einzelnen Lokalbehörden von Wichtigkeit. Auf Grund der Artikel 108 und 117 des kaiserlichen Dekrets vom 4. Juli 1811 erschien am 1. August ein Ministerial-Reskript, welches anordnete, daß die Präfekten und Unterpräfekten die Gerichts-Registraturen, Archive und andere dépôts de papiers et minutes

<sup>1)</sup> Jespère d'effectuer, schrieb Bedekind an den General-Intendanten, que l'entretien du palais ne sera pas coûteux au trésor, pourvu que l'on se bornera à des dépenses indispensablement nécessaires.

der alten unterdrückten Behörden versiegeln sollten.<sup>1)</sup> Dem entsprechend verfügte der Präsekt des Ober-Ems-Departements Karl Ludwig Wilhelm von Reberberg unterm 16. August die Versieglung aller Archive der Tribunale, Friedensgerichte und anderen richterlichen Behörden und beauftragte mit der Ausführung die Unterpräsekten von Minden, Quakenbrück und Lingen sowie die Maires des Arrondissements Osnabrück. Eine Zusatz-Verfügung dehnte diese Anordnung auch auf die Archive der Verwaltungsbehörden aus.

Bei der Durchführung dieser Maßregel, die natürlich nur als provisorisch gedacht war und im Interesse der Verwaltung bald wieder zurückgenommen wurde, wendete sich die Aufmerksamkeit der Behörden selbstverständlich auch auf die Archivalien, welche nach auswärts verschickt gewesen waren, und man forschte nach, ob etwa noch zurzeit Akten außerhalb des Departements sich befänden. Die verschickt gewesen und jetzt wieder in Osnabrück beruhenden Archive des Domkapitels und des Geheimen Rats wurden vom Präsekturrat Struckmann in Gegenwart der beiden Männer, in deren Verwahr sie sich befanden, Pagenstecher und Wedekind, versiegelt.<sup>2)</sup> Später wurden sie dann mit dem Archive der Präsektur vereinigt. Ja, es tauchte sogar der den zentralistischen Grundsätzen Napoleons entsprungene Gedanke auf, einen Teil der Archive in die Kaiserlichen Archive nach Paris zu überführen. Reberberg hat in der Tat

<sup>1)</sup> Das Folgende nach dem Aktenstücke: Ober-Ems-Departement II A. 2<sup>a</sup>.

<sup>2)</sup> Das von Struckmann, Pagenstecher und Wedekind unterzeichnete Protokoll über die Uebergabe, aus dem erhellt, daß sich das Domkapitularkische Archiv im Dom befand, liegt bei den Akten.

den Auftrag erhalten, Doubletten der Verzeichnisse der einzelnen Archive zu diesem Zwecke einzusenden.<sup>1)</sup> Zum Glück wurde daraus nichts, da die Aufstellung der verlangten Verzeichnisse bei dem chaotischen Zustande, in welchem sich die meisten dieser Archive befanden, sehr zeitraubend war und in der kurzen Zeit bis zum Ende der Fremdherrschaft nicht zum Abschluß kam.

Inzwischen aber wurde, je nach den praktischen Bedürfnissen der Verwaltung, mit den Archiven der früheren Behörden in der willkürlichsten Weise umgesprungen. Die Akten der verschiedensten Behörden, welche die Präfektur als Vorakten brauchte, gelangten in deren Archiv. So wurde z. B. am 6. Oktober 1811 angeordnet, daß die auf die Verwaltung der Domänen und auf das Konsistorium bezüglichen Akten des Osnabrücker Obergerichts auf die Präfektur geschafft werden sollten. Ebenso wurden die Archive der einzelnen Domänen-Ämter auf Anordnung der Präfektur 1812 in deren Archiv überführt.<sup>2)</sup>

Während so die Archive der staatlichen Behörden in stets wachsendem Maße von den französischen Behörden durcheinander gebracht wurden, hatte das im Dome untergebrachte domkapitularische Archiv eine verhältnismäßig ruhige Existenz. Der Präsekt hatte die Schlüssel zu diesem Archiv durch den Generalsekretär Heuberger dem Succentor Boße übergeben lassen. Allerdings waren bei den ihm so übergebenen Archivalien, die theils im Dome selbst theils in einem Raume neben der Kirche untergebracht waren, Repertorien nicht gewesen, und bei der Untersuchung, welche

<sup>1)</sup> Weisung Chabans an Heuberger vom 27. August 1811 ebenda.

<sup>2)</sup> Bericht Dürfeld's vom 10. Januar 1812 an den Präsekten mit beiliegenden Inventaren. Ober-Ems-Departement II A. 2<sup>a</sup>.



die französische Verwaltung über die milden Stiftungen aus praktischen Gründen anstellte, waren u. a. die Kapitular-Protokolle aus der Kapitels-Stube abgeholt und wahrscheinlich nach der Präfektur gebracht worden; sonst aber war das Archiv im wesentlichen intakt geblieben.<sup>1)</sup>

Ohne Frage aber würden die Archivalien bei einer längeren Dauer der Fremdherrschaft noch mancherlei widrige Schicksale durchgemacht haben, da die französische Verwaltung mit den Zeugnissen der Vergangenheit ebenso willkürlich umzugehen pflegte wie mit den Territorien, in denen diese entstanden waren. Achtung vor dem historisch Gewordenen konnte sie der ganzen Art ihrer Entstehung nach nicht haben, und der Zug zur rein schematischen Zentralisierung, der sie und ihren Schöpfer Napoleon überhaupt charakterisiert, würde für die Dauer auch die Registraturen der untergegangenen Behörden ergriffen, ihre Sonderexistenz vernichtet haben, wie jener Gedanke der Ueberführung von Archivalien nach Paris, der in Osnabrück glücklicherweise nicht, wohl aber zum Teil in den Rheinlanden zur Durchführung kam, deutlich erkennen läßt.

Groß genug aber war die Verwirrung auch so schon durch die verschiedenen Versendungen und Wanderungen der Archivalien und der willkürlichen Maßregeln der Fremdherrschaft geworden, als dann nach deren endlicher Vertreibung die nun wieder einziehenden hannoverschen Behörden an die Wiedereinführung bezw. zum Teil die

---

<sup>1)</sup> Die Akten der General-Interims-Administrations-Kommission der geistlichen Güter enthalten unter T. Nr. 2 ein Protokoll, welches von dieser Kommission 1815 mit Bocke über diese Dinge aufgenommen wurde.

Neueinführung der hannoverschen Verwaltung im Fürstentum Osnabrück gingen. Die Zeit, die ihnen dereinst von der Säkularisation bis zur ersten Besetzung des Landes durch die Franzosen im Jahre 1803 geblieben war, hatte kaum hingereicht, um die ersten Anfänge einer Eingliederung des neuerworbenen Landes in den hannoverschen Staat durchzuführen. Jetzt war aller Zusammenhang aufs neue zerrissen. Man mußte mühsam wieder an die Anfänge von 1802/3 anknüpfen. Für die Verwaltung der säkularisierten geistlichen Güter, die unter der Fremdherrschaft zu einem großen Teil verschleudert worden waren, trat die „General-Interims-Administrations-Kommission“ sofort wieder in Wirksamkeit, an die Spitze der weltlichen Verwaltung wurde an Stelle der Arnswaldt'schen Organisations-Kommission von 1803 zunächst eine provisorische Regierungs-Kommission gestellt, die 1816 in eine endgiltige Provinzial-Regierung in Osnabrück umgewandelt wurde und bei der Neuordnung der Staatsverwaltung des Königreichs Hannover auf Grund des königlichen Edikts von 12. Oktober 1822 gleich den übrigen Provinzial-Regierungen den Namen „Landdrostei“ erhielt.<sup>1)</sup> Sie mußte als oberste Verwaltungsbehörde des Bezirks in mehr als einer Beziehung als die Fortsetzung der obersten Landesbehörde des ehemaligen Fürstentums, des Geheimen Rats, betrachtet werden und wurde naturgemäß auch die Erbin des Archivs dieser Behörde, dessen sie ohnehin zur Neuorganisierung der Verwaltung auf den historisch gegebenen Grundlagen dringend bedurfte. Dieses Zentralarchiv des Geheimen Rats des Fürstentums wurde von der Landdrostei im Un-

<sup>1)</sup> In Bezug auf die Einzelheiten verweise ich auf Bär's Verwaltungs-geschichte S. 103—147.

terfchiede von ihrer eigenen in der Bildung begriffenen Registratur als das „alte Regierungsarchiv“ bezeichnet.

Aber dieses Regierungsarchiv bei der Neubegründung der Verwaltung als wichtige Quelle der früheren Zustände heranzuziehen, war mit außerordentlichen Schwierigkeiten eben infolge der mangelhaften Ordnung der Akten verbunden. Die alte von Preuß hergestellte Ordnung war so gut wie zerstört, indem auf der einen Seite von der französischen Verwaltung viele Akten herausgerissen und nicht wieder eingelegt, auf der anderen Seite sehr zahlreiche Akten anderer Behörden in das alte, von Preuß geordnete Geheime-Rats-Archiv hineingeraten waren. An der Trennung dieser Akten nach ihrem Ursprung, welche allein Klarheit über die Bestände bringen konnte, wurde Jahre lang vergeblich gearbeitet, weil man mit dieser schwierigen Aufgabe nicht einen archivalisch geschulten und wissenschaftlich gebildeten Beamten, sondern die Registratoren und andere Subalternbeamte betraute, die mit ihren laufenden Geschäften zu viel zu tun hatten, um sich dieser zeitraubenden Arbeit in ausreichendem Maße zu widmen, und die ihr außerdem auch beim besten Willen nicht gewachsen waren. Ein erster Anfang zur Besserung wurde erst erreicht, als ein mit der Geschichte des Landes und mit archivalischen Dingen vertrauter Mann, der Steuer-Inspektor Lodtmann, sich zur Ordnung des Archivs freiwillig erbot. Wie dringend notwendig ein Wandel war, ersieht man deutlich aus einem ausführlichen Berichte, welchen die Landdrostei am 4. Mai 1824 hierüber an das Kabinettsministerium erstattete, und den ich wegen seines charakteristischen Inhalts in ausführlichem Auszuge hier folgen lassen möchte.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Akten der Landdrostei Osnabrück im Staatsarchiv II. 2. Be. Vol. II.



Nachdem die Landdrostei sehr lebhaft darüber geklagt hat, daß die ältere Registratur in sehr schlechter Ordnung sei, so daß der Geschäftsgang dadurch häufig aufgehalten werde, heißt es in dem Berichte weiter: „Dieses Übel muß nach der Natur der Sache immer größer werden und dürfte in kurzer Zeit große Verwirrung veranlassen und den hier befindlichen Vorrat von Akten und Skripturen fast unbrauchbar machen, wenn nicht zweckmäßige Maßregeln getroffen werden, um die Ordnung einzuführen, an welcher es der neueren Registratur seit ihrer Entstehung immer gefehlt hat und die in dem älteren Archive in Gefolge der mit dem Jahre 1794 eingetretenen politischen Begebenheiten verschwunden ist.

Die nach dem Abzuge der französischen Behörden im November 1813 eingetretene Regierungs-Kommission hatte die Registratur-Geschäfte zwei Leuten überlassen, die einen Plan zur Ordnung einer Registratur der Provinzial-Administrationsbehörde weder entwerfen noch ausführen konnten und überdem stets über den Platz, den dieses oder jenes Stück einnehmen sollte, uneinig waren.“ Nachdem die hierdurch in der eigenen neueren Registratur entstandenen Mißstände anschaulich geschildert sind, wobei schon hier betont wird, daß nur Lodtman sich in diesem Wirrwarr zurecht finden könne, kommt der Bericht der Landdrostei auf das alte Archiv des Fürstentums Osnabrück zu sprechen. Es heißt da:

„Außer der neueren Registratur ist aber noch das nicht unbedeutende Archiv der vormaligen fürstlichen Regierung zu berücksichtigen. Dieses war vor 30 Jahren in guter Ordnung, wie die noch vorhandenen Repertorien beweisen; allein da die wichtigsten Akten im Jahre 1794 bei Annäherung der französischen Heere mit vieler Übereilung eingepackt und von hier weggebracht, dann aber, als sie nach

Verlauf von mehreren Jahren zurückamen, nicht wieder reponiert wurden, sondern in den Verschlagen blieben, und da nachher, wenn man eines Aktenstückes bedurfte, die Verschlage durchsucht und die darin befindlichen Akten durch einander geworfen wurden, da preussische und französische Behörden das Archiv durchsucht und umher geworfen haben, endlich auch vieles, was die an Preußen und Oldenburg abgetretenen Landesteile und alles, was die altfürstlichen Domänen betraf, herausgenommen und dagegen vieles aus den Registraturen der ehemaligen fürstlichen Land- und Justiz-Kanzlei, des Domkapitels und anderer geistlichen Korporationen hineingetragen ist, so ist auch dort eine solche Verwirrung entstanden, daß es sehr schwer ist etwas zu finden, und viele Papiere auch durch das Umherliegen auf dem Fußboden und in bestaubten Winkeln verderben.“ Der jetzige Registrator könne die Ordnung nicht übernehmen, da er zu viel mit der laufenden Registratur und den laufenden Geschäften zu tun habe, und auch sonst habe man keine für dies schwierige Geschäft geeignete Kraft zur Verfügung. Die Landdrostei bittet daher um die Erlaubnis, „das Erbieten des Steuer-Inspektors Rodtmann, das alte fürstliche Regierungsarchiv gegen eine nach vollendeter Arbeit zu bestimmende angemessene Remuneration ordnen zu wollen, annehmen zu dürfen, zugleich aber auch um die baldige Eröffnung des darauf genommenen hohen Beschlusses, weil an der Ordnung der in dem gewölbten, mithin durch Feuer nicht zu erwärmenden Archive befindlichen Akten nur während des Sommers gearbeitet werden kann.“

Unterzeichnet ist dieser eingehende Bericht, den man recht wohl als einen Schmerzensschrei der Landdrostei bezeichnen kann, von von Bar, Ostmann von der Leye und Strußmann.



Das Kabinettsministerium verschloß sich dem Gewicht der vorgetragenen Gründe nicht und erteilte bereits am 13. Mai die erbetene Genehmigung, das Archiv von Lotdmann gegen eine angemessene Entschädigung ordnen zu lassen.

Lotdmann machte sich alsbald mit Eifer an die Arbeit, aber sehr bald zeigte sich doch, daß diese sich so nebenher von einem dienstlich auch sonst viel beschäftigten Manne nicht leisten lasse, zumal seit Einführung der neuen Grundsteuer der Geschäftsbereich Lotdmanns sich noch erheblich vergrößert hatte. Die Landdrofstei sah ein, daß, wenn die Archivordnung in absehbarer Zeit zu Ende geführt werden sollte, ein Mann damit betraut werden müßte, der sie entweder als einzige Arbeit betreibe oder der doch wenigstens in seinem Hauptamte nicht so stark in Anspruch genommen sei als Lotdmann. So dankbar sie das von Lotdmann bisher Geleistete anerkannte, so sah sie sich doch am 9. November 1827 gezwungen, offen bei ihm anzufragen, ob er bei der jetzt noch vermehrten Zahl seiner Dienstgeschäfte noch in der Lage sein werde, „die sehr nützliche, aber viele Zeit erfordernde Arbeit der Ordnung des alten Regierungsarchivs“ fortzusetzen. Und Lotdmann antwortete, obwohl ihm die Arbeit sehr ans Herz gewachsen war, doch sofort am 12. November ebenfalls offen, er sei seit der Einführung der neuen Grundsteuer nur „ganz einzelne wenige Stunden“ zu der Archivordnungs-Arbeit gekommen und werde daher, wenn auch sehr ungern, dies Geschäft, das er mit sehr vielem Vergnügen angefangen habe und auch sehr gern, auch zu seiner Belehrung, fortgesetzt hätte, wieder aufgeben müssen. Das bisher von ihm Erreichte schildert er mit folgenden Sätzen: „Nur erst das untere Gewölbe ist geordnet, und fehlen nur noch die Überschriften; auch viele andere Akten sind in diejenigen Fächer, wohin dieselben gehören, vorläufig zurückgebracht, so daß ich jetzt die verlangt werdenden Akten mit



Hülfe meines guten Gedächtnisses gleich auffinden kann, aber immerhin bleibt noch, ehe alles geordnet sein wird, sehr, sehr vieles zu tun übrig, weil wirklich die Sache bei weitem zeitraubender ist, als man glauben sollte!"

Von dieser Lage der Dinge erstattete die Landdrostei am 23. November 1827 dem Kabinettsministerium in Hannover eingehenden Bericht.

Um die immer dringender werdende Ordnung des Archivs zu fördern, schlägt sie für diese Arbeit einen Mann vor, der durch eifrige und erfolgreiche Repertorisierungsarbeiten im städtischen Archiv und in den Urkunden des Doms der Stifter und Klöster bereits eine eindringliche Sachkenntnis auf diesem Gebiete an den Tag gelegt hatte, den Dr. iur. Johann Carl Bertram Stübe, damals (seit 1820) Advokat in seiner Vaterstadt. Die Landdrostei bezeichnet ihn in Worten warmer Anerkennung für seine bisherigen, nicht in ihrem Auftrage ausgeführten archivalischen Leistungen als „durch seine Kenntnis, Fleiß und Vorliebe für ein solches Geschäft dazu vorzugsweise qualifiziert.“ Diese seine Qualifikation wurde dann auch vom Kabinettsministerium durchaus anerkannt, aber dieses erhob das vom staatlichen Behörden-Standpunkt aus durchaus berechtigte Bedenken, daß Stübe nicht im königlichen Dienste stehe, die Einsicht und Ordnung eines staatlichen Archivs aber nur einem Staatsbeamten übergeben werden könne.

So konnte dieser im Interesse der Erhaltung und Ordnung so dringend empfehlenswerte Vorschlag der Landdrostei nicht durchgeführt werden, und da diese zunächst einen anderen Vorschlag nicht machen konnte, so blieb zunächst noch alles beim Alten, d. h. in Unordnung, deren schädliche Folgen sich in zahlreichen Einzelfällen, in denen es unmöglich war, die notwendig gebrauchten Vorakten aufzufinden, sehr störend bemerkbar machten.

Inzwischen wuchs die Masse dieses archivalischen Chaos dadurch noch weiter an, daß die Hannöversche Kammer eine große Anzahl aus dem domkapitulariſchen Archiv ſtammender Akten, die in ihrem Beſitz waren, aus Raummangel nach Osnabrück zurüchſchickte. Um wenigſtens dieſe Akten, welche für die Verwaltung der ſäkulariſierten geiſtlichen Güter von großer Bedeutung waren, nicht auch in dem allgemeinen Meer der Unordnung untertauchen zu laſſen, wurde mit ihrer Ordnung ein Amtſaſſeſſor, Gerdes, in ſeinen dienſtfreien Stunden beſchäftigt. Für die Hauptmaſſe des „alten Regierungs-“, d. h. des alten Fürſtlich Osnabrücker Archivs geſchah Jahre lang nichts. Auf den Gedanken, es von der Landdroſtei, mit der es an ſich nichts zu tun hatte, abzutrennen, ſelbſtändig zu geſtalten und in eine teils Verwaltungs- teils wiſſenſchaftlichen Zwecken dienende Behörde, d. h. in ein Staatsarchiv im heutigen Sinne umzugelalten, kam zunächſt keine der beteiligten amtlichen Stellen. Die wiſſenſchaftliche Bedeutung der in dieſem archivaliſchen Chaos verborgenen Schätze wurde wohl hie und da gelegentlich betont, namentlich wenn ausnahmsweiſe einmal ein auswärtiger Forſcher dieſe Schätze zu benützen wünſchte; im allgemeinen überwog naturgemäß zunächſt das praktiſche Intereſſe, die Akten durch eine beſſere Ordnung für die Verwaltung nutzbar zu machen. Aus dieſem Grunde erfolgen immer aufs neue Klagen der Landdroſtei über die troſtloſe Unordnung, die nur das traurige Bild eines völlig chaotiſchen Zuſtandes darbiete, „ſo daß es an Unmöglichkeit grenzt, ältere Akten, deren Einſicht ſo oft notwendig iſt, darin aufzufinden.“<sup>1)</sup> Immer dringender wird daher darauf auf-

---

<sup>1)</sup> Bericht der Landdroſtei an das Kabinetſministerium vom 6. Februar 1832.



merksam gemacht, daß eine Erledigung dieser dringend notwendigen Arbeit nicht, wie das selbst Rodtmann vergeblich versucht habe, von irgend einem Beamten nebenher besorgt werden könne, daß vielmehr dafür ein „geschichtskundiger und fleißiger Mann“ gewonnen werden müsse, der sich längere Zeit ausschließlich damit beschäftigen könne. Sehr richtig fügt die Landdrostei in einem ihrer hierüber erstatteten ausführlichen Berichte begründend hinzu: „Ein großes und wichtiges Archiv wird zweckmäßig nicht geordnet werden können, wenn nicht dabei von Anfang an nach einem bestimmten System verfahren und womöglich auch von demselben Mann, welcher die schwierige Arbeit übernimmt, auch die letzte Hand daran gelegt wird.“

Wieder vergingen Jahre, ohne daß irgend etwas geschah. 1834 schlug die Landdrostei einen Advokaten Dr. iur. Reinhard für die Arbeit vor, der sich für den sehr mäßigen Diätensatz von 1 Reichstaler 12 Sgr. zur Uebernahme der Arbeit bereit erklärt hatte; allein das Kabinetministerium versagte die Genehmigung, offenbar aus demselben Grunde, aus dem sie sie vorher Stübe verweigert hatte. Vergebens macht die Landdrostei immer wieder auf die großen aus der Unordnung des Archivs sich ergebenden Übelstände aufmerksam, unter denen „nicht nur der Geschäftsgang, sondern, weil manche vielleicht vorhandene ältere Urkunde nicht sofort aufzufinden ist, auch die königlichen Interessen selbst leiden müssen.“ Irgend eine Abhilfe wird vom Ministerium nicht geschaffen. Die Sorge für das Archiv blieb den Subalternbeamten der Landdrostei anvertraut, die eben taten, was in ihren Kräften stand, an eine systematische Ordnung des Archivs aber natürlich nicht denken konnten. Als daher im Jahre 1835 der Bischof von Hildesheim als Administrator der Diözese Osnabrück und das Generalvikariat in Osnabrück selbst bei dem Ministe-



rium der geistlichen Angelegenheiten in Hannover die Ablieferung derjenigen Akten des ehemaligen domkapitularen Archivs, welche sich auf geistliche und kirchliche Angelegenheiten bezögen, beantragte, erwies sich dies namentlich deswegen als undurchführbar, weil die herrschende Unordnung eine systematische Trennung der Akten nach ihrer Entstehungsart unmöglich machte. So konnte nicht einmal eine Auseinanderlegung der Archive der geistlichen und weltlichen Behörden erreicht werden; es blieb dem Zufall überlassen, welche geistliche Akten sich im weltlichen, welche weltlichen Akten sich im geistlichen (General-Bikariats-) Archive befanden. Wir werden sehen, daß die Folgen dieser Verwirrung noch heute im Archive deutlich zu erkennen sind. Natürlich hatte die Landdrostei auch diese Gelegenheit, da sich die Erledigung einer amtlichen Aufgabe durch die im Archiv herrschende Unordnung als unmöglich erwiesen hatte, wiederum benutzt, um den Antrag auf eine zweckentsprechende und gründliche Ordnung des Archivs in dringendster Form zu erneuern; wiederum zunächst vergeblich. Das Ministerium vertröstete die Landdrostei auf die bevorstehende neue Organisation der Landesverwaltung; dann solle sie die Sache wieder in Anregung bringen.

Im Jahre 1838 machte dann der Landdrost in einem eingehenden, den bisherigen Verlauf der Sache gründlich darlegenden Berichte den erneuten Versuch zur Regelung der Angelegenheit und schlug für die Aufgabe den Justizrat Strußmann vor, der zu diesem Zwecke von seinen regelmäßigen Geschäften bei der Justiz-Kanzlei dispensiert werden müsse. Wie sehr man die Arbeit unterschätzte, ergibt sich daraus, daß Strußmann die Ansicht aussprach, sie werde „wenigstens ein Jahr“ in Anspruch nehmen, während dann später, als man ernstlich an die Sache heranging, mehr als zwei Jahrzehnte angestrenzter Arbeit dazu erfor-

derlich waren. Für jetzt zerstückte sich die Sache nochmals, da die mit Arbeitskräften nicht allzu stark versehene Justizkanzlei Struckmann nicht entbehren zu können erklärte. Auf das Ersuchen des Ministeriums um einen andern Vorschlag nannte die Landdrostei dann den ritterschaftlichen Sekretär, Advokaten Dr. Pagenstecher, der bereit sei, „die eidliche Versicherung zu geben, daß er von dem, was er bei Ordnung des Archivs etwa Geheimes erfahren möchte, niemandem, dem es nicht gebühre solches zu wissen, etwas mitteilen wolle!“

Natürlich machte aber gegen diesen Vorschlag das Ministerium dasselbe Bedenken geltend, wie dereinst gegen Stiibe und Reinhard. In diesem Falle wurde es noch durch die Eigenschaft des Vorgeschlagenen als Sekretär der Ritterschaft verstärkt, da, wie das Ministerium mit Recht geltend macht, „nicht unwahrscheinlicher Weise in dem Archive auch Akten vorhanden sein würden, welche auf die Rechte der Ritterschaft und deren Verhältnis zur Landesherrschaft sich beziehen und Fälle eintreten könnten, wo Unzuträglichkeiten daraus entstehen möchten, dem Sekretär der Ritterschaft Zutritt zu denselben verstattet zu haben.“ Die Landdrostei suchte vergeblich, diese Bedenken des Ministeriums zu zerstreuen.

Endlich fand man dann im Jahre 1839, fünfzehn Jahre nach dem ersten an das Ministerium in der Sache erstatteten Berichte, eine Persönlichkeit in amtlicher Stellung, welche zur Lösung der Aufgabe geeignet erschien und auch die Zustimmung des Ministeriums fand: es war der Amtsassessor Jaques. Leider begnügte man sich aber wiederum mit einer halben Maßregel. Man befreite Jaques nicht völlig von seinen bisherigen Dienstgeschäften, sondern betraute ihn mit der Ordnung des Archivs, deren Umfang er besser als Struckmann über sah, so daß er sofort eine Jahre lange Ar-



beit für nötig hielt, nur gleichsam nebenamtlich. Am 14. Juni 1839 wurde Jaques vor dem Landdrosten, dem Regierungsrat v. d. Knefbeck und dem Regierungsssekretär Lodtmann vereidigt.<sup>1)</sup> Als Hilfe wird ihm für die mechanischen Arbeiten der Schreiber Henning beigegeben, der sich dann in der Tat als sehr anständig und brauchbar erwies. Jaques erhielt für seine Tätigkeit anfangs gar nichts, später eine monatliche Remuneration von 25 Reichstalern, Henning gleich anfangs für täglich 4 Dienststunden eine monatliche Remuneration von ganzen 8 Talern.

Man wird Jaques die Anerkennung nicht versagen dürfen, daß er mit Eifer und Fleiß geleistet hat, was unter diesen dürftigen Umständen zu leisten war. Nach seinem ersten am 28. September 1839 erstatteten Bericht handelte es sich um 2 Gewölbe und 20 Zimmer voll Akten, deren Grundstock und Mittelpunkt das alte Archiv des Geheimen Rats bildete. Nach dem jetzt von allen wissenschaftlich und technisch gut verwalteten Archiven allgemein anerkannten Grundsatz, daß jede archivalische Ordnung nach der Provenienz der Bestände zu erfolgen hat, so daß die Registratur jeder einzelnen Behörde so weit als möglich nach der Art ihrer geschichtlichen Entstehung zu behandeln bezw. wiederherzustellen ist, hätte Jaques' Arbeit damit beginnen müssen, an der Hand der noch erhaltenen Repertorien das Archiv des Geheimen Rats aus der Masse der Akten auszusondern und in seiner geschichtlichen Einheitlichkeit wiederherzustellen. Leider wurde aber bei der Wahl des Systems, nach welchem Ordnung in das Chaos gebracht werden sollte,

---

<sup>1)</sup> Das Protokoll und der Begleitbericht der Landdrostei an das Ministerium, der zugleich um Bewilligung eines Hilfschreibers (Amanuensis) für Jaques bittet, liegt im Konzept bei den Akten der Landdrostei im Staatsarchiv.



von vornherein von Jaques mit Genehmigung der Landdrostei von diesem obersten Grundsatz richtiger archivalischer Organisation grundsätzlich abgesehen, obwohl Jaques anfangs, „gestützt auf die einsichtsvollsten Autoritäten“, wie er selbst sagte, ganz richtig beabsichtigt hatte, die Akten nach den verschiedenen Behörden, bei denen sie entstanden seien, zu trennen. Die praktischen Gründe, die er dafür anführt, daß er sich schließlich nicht für das Prinzip der Provenienz, sondern dafür entschieden habe, die Akten nach dem Inhalt, ohne Rücksicht auf die Behörden, in denen sie entstanden sind, zu ordnen, haben sich seitdem im Laufe der großen systematischen Archiv-Ordnungsarbeiten sämtlich als irrig erwiesen, und heute zweifelt wohl kaum noch ein sachkundiger Archivar daran, daß nur die Ordnung der Akten nach der Provenienz dem Archive wirklich den Charakter eines einheitlichen, nicht schablonenhaften, sondern seiner Entstehung entsprechenden Organismus verleihen kann, weil man nur durch diese Anordnung die Wirksamkeit jeder einzelnen Behörde aus ihren schriftlichen Niederschlägen verfolgen, das Mit- und Nebeneinanderwirken der einzelnen Behörden verfolgen und dadurch den inneren Zusammenhang der Verwaltung gleichsam im Spiegelbilde erkennen kann, von anderen rein technischen Gründen abgesehen, die an dieser Stelle auszuführen nicht versucht werden kann.

Statt also zunächst das Archiv des alten Ösnabrücker Geheimen Rats, aus dem allein man die Wirksamkeit der Zentralverwaltung im Zusammenhange hätte erkennen können, nach den alten Preuß'schen Repertorien zu rekonstruieren, beschloß Jaques, alle Akten, welche sich auf die Verfassung und Verwaltung des Hochstifts bezögen, einerlei von welcher Behörde sie ergangen, in eine einzige Masse zusammenzuwerfen, die Akten der Land- und Justizkanzlei, die im Regierungsarchiv liegenden domkapitulari-

ſchen Akten, die der königlich weſtfälischen, kaiſerlich franzöſiſchen, der hannoverſchen Übergangsbehörden uſw., d. h. nicht bloß die Akten aus der Zeit der Selbſtändigkeit des Fürſtentums, ſondern auch die ſpäter entſtandenen mit denen des Geheimen Rats zu vereinigen und ſämtlich in Einem Repertorium zu verzeichnen. Die Bedeutung der Taſache, daß dadurch der ganze hiſtoriſche Zuſammenhang des Archivs völlig zerſtört und zerriffen wurde, iſt ihm, dem tüchtigen, aber archivaliſch ungeſchulten Verwaltungsbeamten gar nicht klar zum Bewußtſein gekommen. Er meinte damit die Akten am überſichtlichſten zu ordnen, wenn er ſie alleſamt durcheinanderwarf und dann nach einem einheitlichen Schema ordnete.

Ein Glück war es, daß er als dieſes Einteilungs-Schema, wenigſtens in dieſer Beziehung mit richtigem hiſtoriſchem Blick, nicht ein neues ſelbſtgeſchaffenes wählte, ſondern das, welches Preuß dereiſt der Ordnung des Archivs des Geheimen Rates zu Grunde gelegt hatte. So wurden dann nun in die einzelnen Abſchnitte dieſes für die Geheimen-Rats-Akten begründeten Repertorium-Schemas alle andern vorhandenen Akten, die der Land- und Juſtiz-Kanzlei, ſo weit ſie die Verwaltung betrafen, die des Domkapitels, der Organisations- und General-Interims-Administrations-Kommiſſion, der weſtfälischen und franzöſiſchen Zentral-Behörden hineingearbeitet oder vielmehr hineingepreßt, ſo gut es gehen wollte, da eben ein für die eine Behörde paſſendes Schema nicht immer für alle Akten einer anderen Behörde paſſen wird.

Nachdem dieſes Prinzip der Ordnung, das ſeine nachteiligen Folgen bis zum heutigen Tage geltend macht, einmal angenommen war, wurde eifrig nach ihm gearbeitet, und zwar ſo, daß zunächſt jedes einzelne Aktenſtück auf einem beſonderen Zettel verzeichnet wurde. Aus der Geſamtheit



dieser Zettel, die dann in sich zu ordnen und nach denen dann wieder die Akten zu legen waren, sollte am Schluß das große Repertorium hergestellt werden.

Es war natürlich, daß Jaques gleich am Beginn der praktischen Arbeit selbst das Bedürfnis empfand, ein anderes Archiv, dessen Neuordnung in der Hauptsache abgeschlossen sei, zu besichtigen, um es gleichsam als Vorbild zu benutzen. Zu diesem Zwecke beantragte er, ihn eine Dienstreise nach Münster machen zu lassen, um von dem dortigen preussischen Archivar Erhard, den er mit Recht als einen zugleich gelehrten und praktisch erfahrenen Mann bezeichnet, zu lernen. Im Mai 1841 führte er diese Dienstreife aus und erkannte dabei, daß eine archivalische Ordnung, wie sie dort im Gange sei, doch nur von einem Fachmanne zu erreichen sei. Er bekennt in seinem am 28. Mai erstatteten Berichte in etwas sonderbarer Folgerung, Änderungen in seinem System erschienen ihm nicht notwendig, da die wesentlich gelehrten Ordnungs-Arbeiten Erhards, der einem Professor der Geschichte und Diplomatie näher stehe als einem praktischen Beamten, sich nach Osnabrück nur übertragen ließen, wenn auch dort ein sachmännischer Archivar angestellt werde. Daß er aber einem solchen, etwa in Zukunft anzustellenden, die Übertragung eines streng archivalischen Systems durch das von ihm gewählte und trotz der Münsterer Erfahrungen beibehaltene sehr erschweren, wenn nicht unmöglich machen könne, ist ihm offenbar nicht völlig klar geworden. Dagegen hat er von seiner Dienstreise ohne Zweifel manches für die äußere Einrichtung und Verwaltung nützliche mit heimgebracht und, soweit es durchführbar, auch in Osnabrück verwertet.

Die eigene Ordnungsarbeit begann Jaques sonderbarer Weise nicht mit den Akten des Geheimen Rats, welche doch den Grundstock des Ganzen abgeben sollten, sondern



mit denen der Land- und Justiz-Kanzlei, vor allem deswegen, weil über diese ein Verzeichnis überhaupt noch nicht vorhanden war. Bis zum März 1842 hatte er von dem umfangreichen Archiv dieser Behörde 902 Aktenbände erledigt. Die Notwendigkeit, jetzt vor allem an die Wiederherstellung der alten Ordnung des Geheimen-Rats-Archivs zu gehen, war ihm klar, doch ist er selbst nicht mehr an diese Arbeit herangegangen, da er in seinem eigentlichen Hauptamte nur schwer zu entbehren war. Für die Fortsetzung der Archiv-Arbeiten meldete sich der Amts-Assessor Sudendorf, mit der ausgesprochenen Absicht, sich bei Gelegenheit dieser archivalischen Arbeiten zugleich auch historischen Forschungen im Archive zu widmen. Da die Landdrostei sein Gesuch unterstützte, so wurde Sudendorf durch Ministerial-Reskript vom 20. August 1844 an das Amt Osnabrück versetzt, bei dem er arbeiten und außerdem, zunächst unter Jaques' Oberleitung, die Archivordnung übernehmen sollte, also wieder im Nebenamte. Er ging zunächst wieder nicht an die Geheimen Rats-Akten, sondern an das domkapitulariſche Archiv, dessen Urkunden schon früher von Stübe geordnet worden waren. Im übrigen wurde er angewiesen, — und es blieb jetzt auch tatsächlich nichts anderes mehr übrig — nach dem Jaques'schen Plane weiterzuarbeiten.

Sudendorf widmete sich diesen Arbeiten mit großem Eifer, und zwar zunächst ohne jede Entschädigung. Sein Wunsch war dann wenigstens darauf gerichtet, von seinen übrigen Amtsgeschäften möglichst befreit zu werden, um sich der Ordnung des Archivs möglichst mit voller Kraft widmen zu können. Er kümmerte sich auch eifrig um Archivalien, die früher etwa dem Archiv gehört hatten, dann verloren gegangen waren und etwa irgendwo wieder auftauchten. So gelang es ihm 1846 einen nicht unbeträchtlichen Teil des Archivs von St. Johann, der schon vor dessen Aufhebung

in den Besitz eines Vikars (Garlich) gelangt und nach dessen Tode vielfach „geraubt und zerplittert“, zu einem erheblichen Teil aber von dem Pastor Klöveforn in Bissendorf gerettet war, zu erwerben. Es waren 100 Original-Urkunden, ein Copiar und ein Memorienbuch, für die insgesamt 10 Louisdor gezahlt wurden. Diese Urkunden und Handschriften bilden jetzt einen wertvollen Bestandteil der Abteilung „Stift St. Johann“ im Urkunden-Archiv des Staatsarchivs.

Da die Leistungen Sudendorfs in stets zunehmendem Maße die Anerkennung der Landdrostei fanden, bewilligte ihm das Ministerium zu Hannover mehrmalige außerordentliche Remunerationen, vor allem aber entlastete es ihn in seiner amtlichen Tätigkeit beim Amt Osnabrück erheblich, damit er den größten Teil seiner Zeit der Ordnung des Archivs widmen könne.

Aber die lange Dauer der Arbeit machte das Ministerium immer ungeduldiger, und immer dringender wurde auf deren endlichen Abschluß gedrungen. Seit dreizehn Jahren war an der Ordnung des Archivs gearbeitet worden, als Sudendorf im Jahre 1852 zum Amtsrichter ernannt wurde und dadurch seiner bisherigen Tätigkeit entzogen werden sollte. Sudendorf wünschte aber, die nun schon weit gediehene Arbeit wenn möglich noch zu Ende zu führen und erbat und erhielt zu diesem Zwecke Urlaub von der Justizverwaltung, aber mit der Weisung, den Abschluß jetzt so viel als möglich zu beschleunigen. Aber immer von neuem stellte es sich heraus, daß ein endgiltiger Abschluß um so weniger zu erreichen sei, als nach und nach auch eine Anzahl weiterer Akten zu den alten hinzugekommen war. Im Jahre 1853 hatte Sudendorf den Nachlaß von Möser und von Lodtmann angekauft, weiter waren die älteren Klosterarchive von Lage, Zburg, Desede und Malsgarten mit dem alten Regierungs-



archiv vereinigt worden, endlich waren auf Sudendorfs Antrag auch die zahlreichen auf Osnabrück bezüglichen Akten des Weßlarer Reichskammergerichts abgeliefert worden. Alle diese Akten harrten noch der Ordnung, während doch auch die des Geheimen Rats noch nicht abgeschlossen war. Es stellte sich eben immer mehr heraus, daß ein Archiv nicht ein toter Haufe von Akten, sondern ein lebendiger, aus den Zeugnissen der Verwaltungstätigkeit sich stets ergänzender Organismus ist, an dessen Verwaltung daher stetig von sachkundigen Beamten gearbeitet werden muß.

Selbst die Ordnung des „alten Regierungsarchivs“ aber konnte von Sudendorf nicht, wie er gehofft hatte, vollendet werden. Nachdem das Justizministerium ihn volle zwei Jahre beurlaubt hatte, konnte sie seine Arbeitskraft in ihrem unmittelbaren Dienste nicht mehr entbehren. Am 20. April 1854 mußte er seinen Posten als Amtsrichter in Aurich antreten. Die Vollendung der von ihm bisher geschaffenen Ordnungsarbeit aber wurde jetzt seinem bisherigen Hilfschreiber Henning überlassen (1). Glücklicherweise war die Sache bereits so weit gediehen, daß das Zettelmaterial für das große Repertorium über das alte Regierungsarchiv in der Hauptsache vollendet war, so daß es sich mehr um die rein mechanischen Arbeiten noch handelte, für die sich der jeder wissenschaftlichen Bildung ermangelnde Hilfschreiber anstelliger erwies, als man hätte erwarten sollen. Aber auch er unterschätzte die Arbeit sehr; er meinte, als er sie übernahm, ihren Abschluß für Ende des Jahres in Aussicht stellen zu können; allein im Jahre 1860 war er noch immer nicht fertig und führte dann, da das Ministerium eine weitere Verlängerung seiner Remuneration, die wiederholt erhöht worden war, verweigerte, die ihm ans Herz gewachsene Arbeit ohne Entgelt fort. Und wenigstens die Repertorifizierung des sogenannten alten Regierungsarchivs in einem zwei



starke Foliobände umfassenden Repertorium, das noch heute als Repertorium des sogenannten Abschnittsarchivs im Gebrauch ist, hatte er zu Ende geführt, als er am 5. Januar 1865 starb. In der Geschichte des Archivs darf der Name dieses schlichten und eifrigen Mannes nicht vergessen werden.

Alle später hinzugekommenen Akten aber waren noch völlig ungeordnet, zu einer weiteren Organisation des Archivs und ihrer Ausdehnung auf die Archive der lokalen Verwaltungen (Ämter, Gerichte usw.) noch nicht einmal Ansätze gemacht, als die hannoversche Herrschaft im Jahre 1866 ihr Ende erreichte. Diese weitere Organisation, d. h. im Grunde erst die Schöpfung eines wirklichen Staatsarchivs und seine Zugänglichmachung für die wissenschaftliche Forschung blieb der preussischen Verwaltung vorbehalten, die sich dieser Aufgabe alsbald mit großem Eifer und Erfolg unterzog und sofort dazu überging, die wertvollen Osna-brücker Schätze zu einer wissenschaftlichen Behörde, die zugleich den Charakter eines wissenschaftlichen Instituts trug, umzugestalten und einem technisch geschulten Beamten zu unterstellen. Erst dadurch trat der hohe wissenschaftliche Wert der hier aufgehäuften wissenschaftlichen Schätze durch zahlreiche umfassende Quellenpublikationen zu Tage, bei denen das Staatsarchiv stets in lebendigem Zusammenwirken mit dem historischen Verein vorging und dadurch der wissenschaftlichen Forschung immer weitere Bahnen eröffnete, auf denen sie hoffentlich auch in Zukunft in der bisherigeren erfolgreichen Weise sich weiter entwickeln wird.

---

## Vermischtes.

### A. Die Hünenburg bei Niemsloh.

Ueber die Lage und Beschaffenheit dieser frühgeschichtlichen Wallbefestigung hat H. Hartmann im 15. Bande dieser Mittheilungen S. 23—27 einen Bericht erstattet. Da sie zu denjenigen Burgen gehört, deren Art und Ursprung noch zweifelhaft sind, so will ich zu dem, was Hartmann gesagt hat, einige Berichtigungen liefern.

Zunächst liegt die Hünenburg nicht an der „Landstraße“ von Niemsloh nach Bruchmühlen, da diese Straße neueren Ursprungs ist, sondern wie auch Hartmann S. 25 schreibt, unfern der alten Heerstraße von Enger nach Melle-Osnabrück, die aber nicht „nördlich“, sondern südlich der Hünenburg läuft.

Die Burg liegt allerdings innerhalb des alten Niemsloher Waldes (im „Ruimster Wäule“), der vor den Markenteilungen ein Teil der alten Niemsloher Mark war. Aber nach einem Berichte des Niemsloher Vogtes vom Jahre 1785 liegt die „Honerburg“ in den Wrechten des adeligen Gutes Bruchmühlen und ist alter Erbgrund desselben. Das Gütchen, mit welchem die Gründer des Erziehungshauses, zu dem die Hünenburg jetzt gehört, dieselbe erwarben, war wohl eine Erbpachtstelle des Gutes Bruchmühlen.

Ein alt-sächsischer Edelsitz kann sie nicht gewesen sein, wie Hartmann meint. Schon die dürftige Beschaffenheit des Bodens um sie herum verbietet eine solche Vermutung.

„Reste von Grundmauern sind bis dahin nicht entdeckt worden“, schreibt Hartmann. Dem widerspricht, was vor etwa 25 Jahren der damals achtzigjährige Landmann Blewehner aus Hoyel berichtete, er und andere Bauern hätten früher zu Bauten Fahren von Steinen aus der Hünenburg genommen. Auch hat die Sage existiert, die

Riemsloher Kirche sei mit Steinen der Hünenburg gebaut, eine Tradition, deren etwaiger Wahrheitsgehalt sich natürlich nur auf eine Reparatur der Riemsloher Kirche beziehen könnte.

Der echte Name ist wohl Honeburg. Sie liegt, wie die Honeburg bei Haste, an einem Abhange. Das Richtige über die Bedeutung der Namen Honeburg, Hone, Hohn ist schon in diesen Mitteilungen Bd. III S. 320 gesagt worden: Im Hohn soviel wie „im Hohen“, von hō, hā, einer alten Nebenform von hōge, hoch.

Wenn die nach den Erzählungen westfälischer Kaufleute niedergeschriebene altschwedische Dietrich-Saga berichtet, wie Dietrich von Aldinjäla (Ohlenjehlen, Kreis Stolzenau oder Oldenzaal in Niederland) nach dem Ösning reitet und bei Rimeslo den Eck und ein fabelhaftes Tier erschlägt, so darf man also keinen Zusammenhang zwischen dieser Sage und dem Namen Hünenburg annehmen.  
H. Jellinghaus.

## B. Neue Münzfunde.

a.) Auf dem Hümmeling wurde bei der Vergrößerung des Kellers in einem Bauernhause folgender kleine in Privatbesitz übergegangene Münzfund gemacht.

### A. Gold.

1. Gulden Herzogs Wilhelm von Geldern 1383—1402.

B. In gotischer Architekturumrahmung Brustbild eines Mannes mit lockigem Haar und Bart, in der rechten Hand geschultert ein Schwert; vor ihm in der Umschrift der Löwenschilde.

Umschrift: Wilh. Dux. G — elr. et Com. A.

R. Im Sechspasse nebeneinander 2 Wappenschilde mit Doppeladler (Nimwegen?) und Löwe (Geldern); in den einspringenden Ecken des Passes: Dreiblätter.

Umschrift: Benedict. Qui. venit. in. Nomine.

### B. Silber.

2—11. Denare Bischofs Dietrich (von Horne) von Osna br ü ck 1376—1402.

B. Brustbild des Bischofs.

R. Stadtbild mit 2 Fahnen und dem Rade in der Mitte.

Die Umschrift größtenteils unleserlich; sie hat nach Mitt. XX



S. 358 auf der Vorderseite: Thidericus — episcop.; auf der Rückseite: Moneta Osnaburgensis gelautet. Grote, Münzstudien IV. Nr. 63.

12. Denar Bischofs Florenz (von Wevelinghofen) von Münster 1364—1379.

V. Balkenschild mit darauf gelegtem Bischofsstabe. Florent (i. episcopi). —

R. Brustbild des h. Paulus Moneta (Mons.). Grote, Münzstudien I Nr. 58.

13—17. Denare Bischofs Potho von Münster 1379—1381. V. Gespaltener Bischofschild mit darauf gelegtem Bischofsstabe: Pothonis episcopi.

R. Wie vor. Grote Nr. 62.

18—20. Denare Bischofs Heidenreich von Münster 1381—1392.

V. Der Familienschild. Dahinter der Bischofsstab: Heidenrici episcopi.

R. Pauluskopf mit Schwert, am Halse der Bisthumschild: Paulus Mons. Grote 63.

21—23. Denare desselben.

Brustbild des Bischofs, auf der Brust der Familienschild: Heidenrici episcopi.

R. wie vor: Paulus Mons. Grote 64.

24—26. 2 gleiche Doppelgrote und ein einzelner Grote v. Bischof Friedrich (v. Blankenheim) v. Utrecht 1393—1423 in Deventer geprägt.

V. Blankenheimer Wappen, rechtsgelehnter Schild mit dem von einem Turnierfragen überzogenen Löwen. Darüber Helm mit Adlersflug und dazwischen dem wachsenden Löwen. Frederic. Dei gra. eps. Traiectens.

R. Der Adler v. Deventer über dem Utrechter Kreuzschild. Umschrift in zwei konzentrischen Kreisen innen: † Moneta Daventere, außen: Benedict. qui venit in nomine domn.

27. Doppelgrot v. Hasselt, wie 24 mit entsprechend geänderter Umschrift.

28. Witte v. Anklam in Pommeru (etwa 1381).

V. Der „Stral“ Moneta (Tan)glin.

R. Leerer Kreis mit Kreuzarmen. Deus in nomine tu.

Bergl. Dannenberg, Pommerische Münzen Tafel VI Nr. 178 c, aber nicht vollständig übereinstimmend.

29. Witte von Stralsund vor 1379.

Der Fund wird ungefähr 1400 in die Erde gelangt sein.

Philippi.

b.) Die Zahl der römischen Münzen aus augusteischer Zeit, deren mit mehr oder weniger Sicherheit nachweisbarer Fundort die Gegend von Kalkriese und Benne ist, hat sich neuerdings um einen Aureus vermehrt, welcher im März 1904 beim Umpflügen eines Grundstückes des Hofbesizers Schomaker in Kalkriese — Parzelle 96 Kartenblatt 6 der Gemarkung von Kalkriese — zum Vorschein gekommen ist. Die vorzüglich erhaltene Münze, welche im hiesigen Museum deponiert ist, zeigt auf der Vorderseite den Kopf des Augustus nach rechts mit der Umschrift: CAESAR AVGVSTVS · DIVI · F · PATER · PATRIAE, auf der Rückseite zwei männliche Figuren in Vorderansicht, jede einen Schild und Speer haltend, darüber Augurstab und Simpulum, und die Umschrift: G · L · CAESARES AVGVST[I · F COS · DESIG · PRINC]IVVENT. Die eingeklammerten Buchstaben der rückseitigen Einschrift sind nicht zum Abdruck gekommen, weil der Stempel schief aufgesetzt ist.

Das Gepräge stimmt demnach vollständig überein mit demjenigen

1. des von J. E. Stübe auf dem Titeltupfer der Beschreibung und Geschichte des Hochstifts Osnabrück (1789) abgebildeten\*) Aureus, welcher nach der Angabe S. 142 daselbst „vor einigen Jahren“ ohnweit Benne gefunden ist;

2. des in der Sammlung zu Barenau befindlichen 1867 im Gemüsegarten daselbst gefundenen Aureus; vergl. Mommsen, Dertlichkeit der Varusschlacht, S. 22;

3. eines im Besitz des Amtsrichters Sudendorf in Neuenhaus befindlich gewesenem zwischen Barenau und Kalkriese gefundenen Aureus, Mommsen S. 33;

4. von 31 Silberdenaren in der Sammlung zu Barenau, Mommsen S. 23;

5. eines in der Sammlung des Ratsgymnasiums, jetzt im Museum befindlichen gleichen Denars, welcher „in der Umgegend von Barenau und Benne“ gefunden sein soll; Mommsen S. 35.

\*) Statt des CAESAR in der Abbildung ist unzweifelhaft CAESARES zu lesen.

Vermag nun auch dieser neue Fund nicht, einer Entscheidung zu Gunsten der von Mommsen und von Bartels (die Varusschlacht und ihre Vertlichkeit Hamburg 1904, und Mitt. Band 26 S. 107) auf die Barenauer und Kalkriefer Münzfunde gestützten Ansicht näher zu führen, so ist es doch bemerkenswert, daß er wiederum die Zahl gerade der Münzen gleichen Gepräges vermehrt, von welchen die in Betracht kommenden Funde, soweit das Gepräge sich feststellen läßt, die größte Anzahl aufweisen und deren Herstellung in den ersten Jahren unserer Zeitrechnung außer Zweifel steht. Interessant ist er auch insofern, als die Münze neben der oben unter 2 erwähnten die einzige Münze bekannten Gepräges ist, deren Fundstelle in dortiger Gegend sich genau hat nachweisen lassen. Bei der örtlichen Befichtigung war zwar der Hofbesitzer Schomaker in der Lage, auf Grund der Angabe seines Vaters genau auch die Stelle angeben zu können — sie befindet sich etwa 150 Schritt südlich auf Parzelle 18 Kartenblatt 7—, wo vor 45—50 Jahren die in den Besitz des Dr. Piesbergen in Bramsche gelangte Goldmünze gefunden worden ist. Die Beschaffenheit der letzteren ist jedoch nicht bekannt, da ihr Verbleib nicht zu ermitteln gewesen ist. S. Mommsen S. 32.

G. Stübe.

### C. Ein Fund römischer Bronzeköpfe.

Hierzu Tafel Nr. 1—3.)\*

Im Jahre 1891 erhielt der Großherzogliche Kammerherr von Alten in Oldenburg die Mitteilung, daß von dem Gastwirt Kellermann aus Kleinenkneten zwischen Goldenstedt und Wildeshausen im Oldenburgischen eine Bronzefigur mit zwei Köpfen gefunden worden sei. Von Alten war geneigt den Gegenstand für das Oldenburger Museum zu erwerben. Die Verhandlung mit dem Besitzer zerfiel sich indessen. Auch hielt der Herr Kammerherr die Arbeit nicht für römisch und verfolgte deswegen die Angelegenheit nicht weiter.

Züngst wurde mir indessen der Fund von neuem zur Beurteilung vorgelegt, und da ich durch Vergleichung desselben mit anderen römischen Altertümern zu der Vermutung gelangt war, daß es sich

\*) Alle Abbildungen der Tafel zeigen annähernd die natürliche Größe.



im vorliegenden Falle um ein Erzeugnis römischer Kunst handele, so wandte ich mich an den Assistenten vom Provinzialmuseum zu Bonn Konst. Koenen und erhielt sogleich von ihm die Antwort, daß der Gegenstand wirklich römischen Ursprungs sei, ja der besten Kunstperiode dieses Volkes (also der Zeit der ersten Kaiser) angehöre.

Über die ursprüngliche Bestimmung der Figuren äußerte sich Koenen nicht, doch gab er bereits der Ansicht Ausdruck, daß ihre Zusammensetzung geschehen sei, um sie als Gewicht einer Schnellwage zu verwenden. Auch hielt er es für wahrscheinlich, daß das Gewicht zu der von mir gefundenen römischen Wage (vergl. Dsnabr. Hist. Mitt. 1903 S. 252) gehöre, unter der Voraussetzung, daß es ebenso wie jene in dem Lager des Habichtswaldes aufgefunden worden sei.

Diese Annahme beruht nun freilich auf einem Mißverständnis. Aber gleichwohl bleibt es wahr, daß die Gesichtsmasken, nachdem sie verbunden worden waren, als Gewicht dereinst gebient haben. Man erkennt das nicht nur an den Löchern, mit denen die oberen Enden der Köpfe durchbohrt sind, sondern noch genauer an den Spuren, die die Schnur oder der Draht, vermittelt deren das Gewicht aufgehängt wurde, oberhalb der Löcher in dem Metall zurückgelassen haben.

Übrigens waren die Gegenstände verletzt, als sie zusammengefügt wurden, und am unteren Ende des weiblichen Kopfes wurde die Lücke durch einen aufgenieteten Lappen von Bronze zugebedt. Doch ist auch dieser später wieder z. T. losgebrochen worden. Die Verbindung der beiden Figuren geschah durch je einen Stift auf der rechten und linken Kopfseite.

Welche Bestimmung haben nun ursprünglich die Masken gehabt? Mir scheint nichts anderes übrigzubleiben, als sie für phalerae zu halten. Zwar pflegten diese Dekorationen römischer Krieger aus edlem Metalle hergestellt zu werden, vielleicht aber doch nur diejenigen der Offiziere. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß die gemeinen römischen Soldaten mit einem solchen Schmuck aus Bronze sich begnügen mußten.

Vergleicht man die Köpfe mit den bekannten Bierstücken, wie sie auf dem Grabdenkmale des in der Teutoburger Schlacht gefallenen M. Caecilius mehrfach vorkommen, hält man sie insbesondere zusammen mit den Funden aus Lauersfort unweit Asberg, die sich im königlichen Museum zu Berlin befinden, so wird man

sich alsbald davon überzeugen, daß sie nur dem genannten Zwecke gedient haben können.

Wie es kam, daß sie später nicht mehr als kriegerischer Schmuck getragen wurden, können wir natürlich nicht erraten. Doch wird ihre Verwendung als Gewicht noch in römischer Zeit stattgefunden haben. Sie gehörten vermutlich zu dem Inventar eines Marktenders. Denn man kann doch nicht glauben, daß die alten Germanen der Schnellwagen sich bedienten, und wenn auch solche aus fränkischer Zeit nachgewiesen worden sind, so darf doch schwerlich angenommen werden, daß sie von den Römerzeiten her, d. h. viele Jahrhunderte hindurch, in den Händen fränkischer Besitzer sich erhalten haben, um sodann fern bei den Sachsen in die Erde zu geraten.

Das Gewicht beträgt übrigens, wenn man die abgeplitterten Stücke mit in Rechnung zieht, ein halbes römisches Pfund.

Die Fundstelle liegt wiederum entsprechend dem, was sonst bei uns zu Lande an römischen Antiquitäten aus der ersten Kaiserzeit gefunden wird, auf der Marschlinie der Römerheere, wie sie von mir in den „Kriegszügen des Germanicus“ festgestellt worden ist. Zu bemerken ist noch, daß die im Osnabrücker Museum befindliche Marsstatuette aus Bronze auf derselben Linie nur 13 km weit entfernt, die aus dem großen Moore südlich von Rethwisch stammenden Römermünzen augusteischer und republikanischer Zeit<sup>1)</sup> aber in noch größerer Nähe aufgefunden worden sind. F. Knoke

#### D. Funde von Scherben aus dem Lager des Habichtswaldes.

Hierzu Tafel Nr. 4—7.

Auch im vergangenen Sommer wurden während des Monats Juli die Ausgrabungen in dem Lager des Habichtswaldes fortgesetzt.

Die Untersuchungen wurden wiederum an verschiedenen Punkten des Lagers, besonders im Nordosten, wo die Bahn freier war, aber auch nach Entfernung des lästigen Buschwerks im Zinnenlager, endlich auch vor dem nördlichen Tore bis auf den gewachsenen Boden vorgenommen.

Überall zeigten sich wieder Scherben, deren Zahl nunmehr auf etwa dreihundert angelaufen ist, wenn es auch zu bedauern ist, daß

<sup>1)</sup> Vgl. Knoke, gegenwärtiger Stand der Forschungen über die Römerkriege. Berlin 1903 S. 45. A. 2.



sie meistens nur von geringer Größe sind und deshalb der Mehrzahl nach eine genauere Datierung nicht gestatten. Man muß sich im allgemeinen damit begnügen, sie als prähistorisch zu bezeichnen. Jedenfalls aber befindet sich auch jetzt noch keine einzige unter ihnen, die man berechtigt wäre als sächsisch oder fränkisch oder als späterer Zeit zugehörig auszugeben.

Einige nehmen jedoch in sofern ein besonderes Interesse in Anspruch, als an ihnen deutlich die Spuren der Drehscheibe zu erkennen sind. Sie gehören also, da sie mit den prähistorischen Scherben zusammen gefunden worden sind, entweder zum gallisch-römischen oder römischen Geschirr.

In dem Innenlager wurde eine kleine Scherbe von hellroter Farbe ausgehoben, die sich durch besondere Feinheit der Tonmasse und Glätte der Oberfläche auszeichnet. Auch sie weist feine, von der Drehscheibe herrührende Kreise auf der einen Seite auf und zeigt hier zugleich einen dünnen Überzug von bräunlicher Farbe.

Diese Scherbe stimmt so sehr mit der zahlreich in Haltern gefundenen feinen römischen Töpferware überein, daß ein Zweifel an ihrem römischen Ursprunge nicht wohl möglich ist. Sie ist unter Nr. 6 abgebildet.

Auch andere der im letzten Sommer ausgegrabenen Scherben weisen die Spur der Drehscheibe auf, wie die unter Nr. 4 aufgeführte.

Einige zeigen wieder jenen Horizontalrand, wie er bereits im vorigen Bande dieser Zeitschrift S. 250 beschrieben worden ist. Doch war er bei ihnen diesmal nicht so breit und die Wandung nicht so stark. Eins der 1903 gefundenen Exemplare ist unter Nr. 7 dargestellt. Man erkennt auch hier deutlich die Furchen der Drehung.

Merkwürdig ist auch die Scherbe Nr. 5. Sie ist im Bruch schwarzbraun; die Innenfläche ist grau und ziemlich holperig. Die Außenseite, die hier zur Abbildung gekommen ist, war mit rotem Ton Schlamm überzogen, der indessen nur noch an wenigen Stellen sich erhalten hat. Der Rand biegt nach außen um und ist mit einer Reihe Vertiefungen versehen, deren Form jedoch infolge des von oben fallenden Lichtes bei der Wiedergabe der Scherbe nicht zum deutlichen Ausdruck gekommen ist. Die Vertiefungen sind ziemlich roh ausgeführt und sehr ungleichmäßig. Nach unten laufen sie meist in einen spitzen Winkel aus.



Aus der Gestalt und Verzierung der Scherbe läßt sich zur Stunde ihr Ursprung noch nicht mit Sicherheit herleiten. Doch dürfte auch sie am ehesten in den Anfang unserer Zeitrechnung zu setzen sein. Wenigstens finden sich ähnliche Verzierungen an den Gefäßen des Darzauer Fundschates. Jedenfalls ist sie nicht sächsisch oder fränkisch.

Daß überhaupt die in dem Lager des Habichtswaldes gefundenen Scherben der Römerzeit zuzuweisen sind, beweist — da das fränkische Zeitalter als ausgeschlossen erscheint — das deutliche Vorkommen der von der Einwirkung der Drehscheibe herrührenden konzentrischen oder parallelen Kreise auf den Flächen mancher Scherben.

Es bestätigen also wiederum die Kleinfunde, was die Technik der Verschanzung in gleicher Weise lehrt, nämlich daß wir in dem Lager des Habichtswaldes nur eine römische Anlage zu erkennen haben.

F. Knoke.

---

## Sitzungsberichte.

Die erste Sitzung des Vereins im Winter 1904/5 fand am 17. November im Zentral-Hotel statt. Den Hauptgegenstand der Tagesordnung bildete ein auf umfassender Kenntnis des gesamten urkundlichen und sonstigen archivalischen Materials beruhender Vortrag von Herrn Direktor Dr. Zellinghaus über die ältesten Siedlungen und Kirchengründungen im Osten des Gebiets des alten Bistums Osnabrück. Der Vortragende suchte zunächst die Grenzen der Diözese und des Stifts Osnabrück nach Osten hin gegen Minden, Ravensberg, Paderborn festzustellen und mußte dabei naturgemäß auch auf die bisherige Forschung über die ältesten Schenkungen deutscher Könige und Kaiser und damit auf viele der am heißesten umstrittenen diplomatischen und antiquarischen Fragen eingehen, z. B. auf die noch in jüngster Zeit von Franz Jostes in seiner Ausgabe der Osnabrücker Kaiserurkunden aufs neue behandelte Frage der Ausdehnung des alten Forstbannes, der den Bischöfen angeblich von Karl dem Großen in der gefälschten Urkunde von 804 verliehen und dann von Kaiser Otto I. 965 in einer unzweifelhaft echten Urkunde bestätigt worden ist. Durch seine Ausführungen über diese wichtigen allgemein-historischen Probleme bekam der Vortrag eine über das spezielle Thema hinausgehende Bedeutung, zumal der Herr Vortragende eine in vieler Hinsicht neue Auffassung begründete und für manche Ergebnisse der bisherigen Forschung neue Gesichtspunkte und Beweismittel eröffnete. So war sehr interessant der sprachgeschichtliche nähere Nachweis darüber, daß die Namensformen der Orte in jener Forstbann-Schenkung in der Urkunde von 965 erheblich älter sind als in der von 804; es ist das eine jener Tatsachen, aus denen Philippi die Fälschung der Urkunde von 804 schon

aus inneren Gründen gefolgert hatte, ehe noch die Originale wieder zum Vorschein kamen. Zellinghaus brachte hierüber zu den bisherigen Ergebnissen noch manche ihm völlig eigene Ergänzungen. So trat er z. B. der Auffassung von Jostes über die örtlichen Bestimmungen des Forstbannes unter Beibringung eines ungemein reichhaltigen urkundlich-statistischen Materials entgegen, deutete mehrere der in den Urkunden von 804 und 965 vorkommenden Ortsnamen anders als Jostes und begründete eingehend als Ergebnis seiner Forschung, daß jene Ortsnamen nicht einzelne Örtlichkeiten innerhalb des Forstbannes, sondern dessen zusammenhängende Grenzlinie bedeuten. Er begründete dann weiter bez. der ältesten Kirchengründungen eine Auffassung, die in der karolingischen Kirchenspolitik ein ganz ähnliches System erkennt, wie es Karl Mübel neuerdings für das politische Eroberungssystem Karls des Großen nachgewiesen hat (in dem Werke über „Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedlungssystem im deutschen Volkslande“). Wie die politische Eroberung systematisch durch Anlage fester Königshöfe (*curtes*) gesichert wurde, so sind auch die Kirchengründungen unmittelbar nach der Besetzung des Gebiets nach einem bestimmten System erfolgt, und zwar in der Weise, daß meist auf etwa je 50 Vollerben ein Kirchspiel gerechnet werden sollte, abgesehen natürlich von den privaten Kirchenstiftungen. Danach ist Zellinghaus der Ansicht, daß die vier Kaplaneikirchen, die man bisher meist für spätere Abzweigungen der Osnabrücker Kathedralkirche gehalten hat, vielmehr gleichzeitig mit dieser gegründet worden sind und eine ganz ursprüngliche kirchliche Einteilung darstellen. Im einzelnen begründet er seine Auffassung u. a. dadurch, daß er Lage und Zahl der „Erben“ als im wesentlichen durch die Jahrhunderte gleichbleibend nachweist, wie er denn bei der Schilderung der einzelnen Kirchspiele in der Tat die Zahl der Erben, die zu jedem gehörten, mit der eminenten Einzelkenntnis, die ihm für diese Dinge zur Verfügung steht, anzuführen in der Lage war. So wurde sein Vortrag gleichsam zu einer Ortsgeschichte des ganzen Ostens des Bistums, der die Zuhörer mit größter Aufmerksamkeit folgten.

In der an den Vortrag sich anschließenden Debatte wurde von Herrn Direktor Knoke die Frage angeregt, ob die Diözefangrenzen mit den Dialektgrenzen, d. h. mit den Grenzen der verschiedenen alten Volksstämme zusammenfielen. Herr Direktor Zellinghaus erklärte, daß das gerade für unser Gebiet keineswegs allgemein der



Fall sei, vielmehr greife z. B. der Lippisch-Ravensbergische Dialekt, der dem im Bistum Paderborn ziemlich gleich sei, mehrfach in das alte Osnabrücker Gebiet über.

Nach Schluß der Diskussion über den Vortrag erstattete Archivdirektor Dr. Winter noch eingehenden Bericht über die am 22. Oktober in Hannover abgehaltene Versammlung von Vertretern historischer und antiquarischer Vereine und Korporationen wegen Begründung eines nordwestdeutschen Verbandes für historisch-antiquarische Forschung. An diesen Verhandlungen haben vom Osnabrücker Historischen Verein Herr Präsident Dr. Stübe und der Berichterstatter teilgenommen. Man einigte sich im wesentlichen über die Grundlagen eines solchen Verbandes, der von allen (ca. 50) beteiligten Vereinen als sehr wünschenswert bezeichnet wurde. Für das Frühjahr 1905 ist eine konstituierende Versammlung in Münster in Aussicht genommen, der dann die von einer zu diesem Zweck eingesetzten Kommission auszuarbeitenden Satzungen zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Auch an dieses Referat des Archivdirektors Winter schloß sich eine Debatte an, in der Herr Gymnasialdirektor Knoke die Beforgnis äußerte, der neu zu gründende Verband könne vielleicht die Selbstständigkeit des einzelnen Forschers auf diesem Gebiete in unbequemer Weise beeinträchtigen. Diese Beforgnisse wurden aber durch einen weiteren Bericht Winters über Verlauf und Tendenzen der in Hannover gepflogenen Verhandlungen als nicht begründet nachgewiesen.

Gegen 11 Uhr wurde die Versammlung, der Herr Freiherr von dem Busche noch sein neuestes genealogisches Werk über die Familie Bacmeister überreichte, geschlossen.

---

Die zweite Sitzung fand am 15. Dezember statt. Den Vortrag des Abends hielt Herr Oberlehrer Dr. Schirmeyer über den aus dem Fürstentum Osnabrück aus alteingesehnenem Geschlechte stammenden Dichter Georg Ludwig von Bar, geb. 1702, † 1767. Der Dichter, in seiner eigenen Heimat meist völlig unbekannt, weil er nicht in deutscher, sondern in französischer Sprache dichtete, ist zuerst im Jahre 1740 mit seinen Poesien hervorgetreten, die in der vorklassischen Periode unter den Zeitgenossen vielen Beifall fanden und selbst von Wieland in warmen anerkennenden Worten gerühmt worden sind.

Über sein Leben und sein Schaffen war man bisher im wesentlichen auf den 15 Zeilen langen Artikel in der „Allgemeinen deutschen Biographie“ und auf seine Dichtungen selbst angewiesen, von denen einige (in deutscher Uebersetzung) in der Bibliothek des Staatsarchivs ein völlig unbeachtetes Dasein führten. Herr Oberlehrer Schirmeyer hat sich daher um unsere Litteraturkunde ein unzweifelhaftes Verdienst erworben, indem er diesen Osnabrücker Dichter zum Gegenstande eindringender Studien machte, deren Ergebnisse sein Vortrag in ansprechender, oft von gutem Humor gewürzter Form darbot.

Für die Erforschung der Lebensschicksale des Dichters fand er außer der bekannten genealogischen Arbeit über das Geschlecht von Bar noch weitere Quellen im Staatsarchiv in einer Reihe von Prozeß-Acten des Reichskammergerichts und der Osnabrücker Land- und Justiz-Kanzlei, die den Beweis erbringen, daß der Dichter ein sehr streitlustiger Herr gewesen ist. Auch das Münchener Staatsarchiv lieferte einige weitere Prozeßacten über in Minden geführte Prozesse. Aus diesem an sich spröden, aber von dem Vortragenden durch Hervorhebung verschiedener kulturhistorischer Züge interessant gestalteten Stoffe gelang es, ein annähernd erschöpfendes Lebensbild des Dichters zu zeichnen, welches dessen Eigenart und Charakter in den wesentlichen Zügen erkennen ließ. Die beste Ergänzung des so gewonnenen Bildes ergaben dann seine Schriften, von denen namentlich seine Epîtres diverses bei den Zeitgenossen, deren keines dichterisches Empfinden noch nicht durch die Schöpfungen der großen Heroen unserer Nationallitteratur geweckt war, lebhafte Zustimmung und vielen Beifall fanden, obwohl oder vielleicht weil sie in französischer Sprache verfaßt waren und sich eng an französische Motive anlehnten, deren formale Überlegenheit über die damalige deutsche Poesie ja so unzweifelhaft war, daß bekanntlich auch ein so großer Genius und ein so durchaus deutsch empfindender und handelnder Mann wie Friedrich der Große unter den litterarischen Eindrücken seiner Jugendzeit für sein ganzes ferneres Leben in den Bannkreis der französischen Litteratur geriet und auch selbst seine zahlreichen prosaischen und poetischen Werke, so deutsch sie empfunden waren, stets in französischer Sprache schrieb.

Daß Georg Ludwig von Bars Poesien, denen wir heute einen über die formale Gewandtheit hinausgehenden poetischen Wert



kaum noch zuerkennen würden, damals doch so großen Eindruck machten, daß sie noch Wieland in seinen „moralischen Gedichten“ als Vorbild dienten, zeigt auf der einen Seite, wie bescheiden damals noch die poetischen Anforderungen in Deutschland waren, auf der andern Seite aber doch auch, daß Bar in seinen Gedanken und Empfindungen sich vielfach mit den Anschauungen seiner Zeitgenossen begegnete, gleichsam als Repräsentant der Durchschnitts-Weltanschauung seiner Zeit betrachtet werden kann. Er ist ein rechter Vertreter des Rationalismus und der Humanitäts-Bestrebungen seiner Zeit, die politisch zu jenem Weltbürgertum führten, dem die Heimat und das Vaterland gleichgültige Dinge waren. „Raison“ und „Humanität“ gehören zu den hauptsächlichsten Grundlagen seiner moralphilosophischen Auffassung, die in seinen Werken überall deutlich zu Tage tritt und von dem Vortragenden unter Anführung zahlreicher Stellen aus seinen Werken vortrefflich und anschaulich charakterisiert wurde. Zum mindesten ebenso deutlich tritt als Gegenstück jener schon gewonnene Kosmopolitismus zu Tage, der bei Bar direkt zu Schmähungen und verächtlichen Äußerungen über seine engere Heimat und über den Begriff des Vaterlandes überhaupt führte, so daß die Osnabrücker, über die er sich vielfach in häßlicher Weise lustig macht, keine Veranlassung haben, ihn gerade als *L a n d s m a n n* zu feiern. Als Mensch und Dichter und Repräsentant der Weltanschauung seiner Zeit ist er aber eine interessante Erscheinung als ein Vertreter der damaligen Durchschnittsbildung, von der sich die Höhe der nachfolgenden Blüteperiode unserer Litteratur um so glänzender abhebt. Daß Herr Oberlehrer Schirmeyer den so in mehr als einer Beziehung merkwürdigen Mann der Vergessenheit, der er fast völlig verfallen war, entrißen hat, ist ein unbestreitbares Verdienst, das er sich errungen hat und das in dem Dank, den ihm der Vorsitzende, Herr Regierungspräsident a. D. Dr. Stüve, am Schlusse seines Vortrages aussprach, warme Anerkennung fand.

Die am 30. Januar 1905 abgehaltene dritte Sitzung war zugleich die Generalversammlung des Vereins, in welcher zunächst Herr Oberbürgermeister Dr. Rißmüller den Kassenbericht erstattete. Danach schließt die Jahresrechnung für 1904 in Einnahme und Ausgabe mit etwas über 3000 Mark ab; ein kleiner Ueberschuß



sonnte auf die nächstjährige Rechnung übertragen werden. Das Vermögen des Vereins ist um 400 Mark gewachsen. Darauf berichtete der Vorsitzende, in Einzelheiten später durch Mitteilungen der Herren Professor Jäger, Archivar Dr. Fink und Archivdirektor Dr. Winter ergänzt, über die in Vorbereitung befindlichen wissenschaftlichen Publikationen des Vereins. Er teilte mit, daß der in diesem Frühjahr erscheinende 29. Band der „Mitteilungen“ des Vereins im Druck bereits bis zum 11. Bogen gediehen sei und seiner Vollendung entgegenstehe, und gab einen kurzen Überblick über die in ihm enthaltenen wissenschaftlichen Abhandlungen. Der 29. und 30. Band werden im Umfange etwas kleiner werden, als die vorhergehenden Bände, weil die Mitglieder für ihren Jahresbeitrag außerdem das von Jäger bearbeitete etwa 10 Druckbogen umfassende Register zu Stüves Geschichte des Hochstifts Osnabrück geliefert erhalten sollen. Dieses Register wird wahrscheinlich im Herbst dieses Jahres herausgegeben werden. Im nächsten Jahre wird dann wahrscheinlich als vierter Band der „Osnabrücker Geschichtsquellen“ die ebenfalls von Jäger bearbeitete Ausgabe der Osnabrücker Kalendarien und Nekrologien erscheinen. Außerdem befindet sich in Vorbereitung die von den Beamten des Staatsarchivs zu bearbeitende Fortsetzung des Osnabrücker Urkundenbuches. Dagegen sei leider an eine Inangriffnahme der so dringend notwendigen Inventarisierung der kleineren nichtstaatlichen Archive so lange nicht zu denken, als die Zahl der am Staatsarchive angestellten, mit amtlichen und wissenschaftlichen Arbeiten überhäuftten Beamten nicht eine Vermehrung erfahre. Schließlich wurde der bisherige Vorstand durch Akklamation wiedergewählt, nämlich: Herr Regierungspräsident a. D., Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrat Dr. Stübe als erster, Herr Archivdirektor Dr. Winter als zweiter Vorsitzender, Herr Professor Dr. Jäger als Schriftführer und Herr Oberbürgermeister Dr. Rißmüller als Schatzmeister.

An die General-Versammlung schloß sich ein Vortrag des Archivdirektors Dr. Winter über Wanderungen und Schicksale des Osnabrücker Archivs in der Franzosenzeit, welcher gleich seiner in der vierten, am 13. März abgehaltenen Sitzung gegebenen Fortsetzung im vorliegenden Hefte der „Mitteilungen“ zum Abdruck gelangt ist. In dieser vierten Sitzung berichtete außerdem der Herr Vorsitzende über die weitere Entwicklung des in der Bildung begriffenen Verbandes nordwestdeutscher Geschichts- und Altertums-

vereine, dessen endgiltige Konstituierung demnächst in einer in Münster abzuhaltenden Versammlung erfolgen soll, an welche sich eine Besichtigung der Ausgrabungen in Haltern schließen wird. An der daran sich anschließenden Diskussion über die Ziele und Aufgaben dieses Verbandes beteiligten sich außer dem Vorsitzenden namentlich die Herren Gymnasialdirektor Professor Dr. Knoke und Archibdirektor Dr. Winter. Es wurde in Aussicht genommen, den Verein durch drei Delegierte, die er nach seiner Mitgliederzahl zu entsenden berechtigt ist, in Münster vertreten zu lassen.

Winter.

---

## Nachruf.

Am 21. Februar d. J. starb hier Dr. Ludwig Sunder. Geboren am 29. Oktober 1847 zu Ibbenbüren besuchte er bis zum Jahre 1867 das Paulinische Gymnasium in Münster und widmete dann die Jahre 1867 bis 1873 auf den Universitäten Würzburg, Greifswald und Berlin dem Studium der Medizin. Noch im selben Jahre ließ er sich als praktischer Arzt in Seehausen, Kr. Wangleben nieder. Nach einer fünfundzwanzigjährigen Berufstätigkeit zwang ihn ein ernsthaftes Leiden sich nach Magdeburg zurückzuziehen. Einen Ersatz für die Medizin und die Botanik, welche ihn immer besonders angezogen hatte, fand er in dem Studium der deutschen und nordischen Landeskunde und namentlich der Ortsnamenforschung. Eine Reihe von Vorträgen, die er im Verein für Magdeburgische Geschichte gehalten hat, sind die Frucht desselben. Die meisten von ihnen sind in den Magdeburgischen Geschichtsblättern, in dem Vereinsblatt des Harzklubs und in dem Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung 1902 gedruckt.

Im Jahre 1902 zog Sunder nach Osnabrück. Hier schloß er sich unserm Vereine alsbald an, und eine erste Frucht seiner Studien zur Geschichte seiner Heimat ist der in diesem Bande veröffentlichte Aufsatz: „Die Holtings-Instruktion der Grafschaft Vingen von 1590.“

Seine meiste Zeit widmete er aber in den letzten beiden Jahren seinen Untersuchungen über die germanischen Völker- und Ortsnamen, welche in den geographischen und historischen Schriften der Griechen und Römer enthalten sind, indem er der Erklärung derselben durch seine eingehende Kenntnis der nordischen Ortsnamen näher zu kommen suchte. Über diesen Gegenstand hinterließ er



einzelne größere Abhandlungen, die im Vergleich zu den Aufsätzen in den „Magdeb. Blättern für Handel und Gewerbe“ zeigen, wie gut es ihm gelungen war sich noch in die Grundsätze der Dialektvergleichung hineinzufinden. —

Anfang Februar d. J. nahm seine Krankheit unerwarteter Weise eine verhängnisvolle Wendung. Um ihn trauern seine Gattin und vier erwachsene Kinder und auch die Osnabrücker Mitglieder des Vereins, die ihn als einen in vieler Hinsicht erfahrenen, kenntnisreichen und mittheilsamen Mann schätzen gelernt hatten.

Jellinghaus.

---

## Bücherschau.

**Rübel, Dr. Karl.** Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. Bielefeld und Leipzig 1904 XXIII. u. 561 S.

Ein schweres Buch, welches diejenigen, die sich mit der Entstehung des mittelalterlichen Deutschlands befassen, wohl längere Zeit beschäftigen wird. Daß es nicht leicht ist über dasselbe zu berichten, kann man schon aus den Überschriften seiner Abschnitte ersehen.

Der erste, „Fränkische Grenzabsetzungen im gesamten Eroberungsgebiete“, führt uns vom Reichshofe Westhofen in Westfalen nach Fulda, nach den Ardennen, nach Würzburg, Oberfranken, Thüringen und zurück nach Dortmund und von da zum *limes Saxonius* in Holstein.

Der zweite heißt: Fränkische Siedelungen, fränkischer *limes* und *marca* an der südlichen Sachsgrenze und die Sachsenkriege Karls, *limes*, *marca* und *regnum*.

Im dritten „Die fränkische Markensetzung“ verfolgen wir die Markenscheidung von Thüringen nach den Ardennen und zurück nach der Nahe und in die Gegend von Essen. Salische Hufe, altgermanische Siedelung, die Sundern, die Kennstiege, die lateinischen Bezeichnungen der Beamten der Markensetzung, die Bedeutung von *curtis* und *pomerium*, *palatium* und *heribergum*. Die fränkischen Königshöfe vom Main nordwärts. Die Bedeutung der Ausdrücke *regnum* und *ducatus*. Widukindischer Familienbesitz. Die Sachsenkriege Karls. Königliche *curtes* und *regna* im Lande der Ripuarier und Alamannen.

Der vierte handelt von der salisch-fränkischen Siedelung im Eroberungsgebiete: Die *Centene* als merowingische Neuorganisation.

Die merowingische königliche Villa, die salisch-fränkische volksmäßige Villa und die Anfänge der salisch-volksmäßigen Niederlassung.

„Nichts ist wichtiger für die Erkenntnis der ältesten deutschen Geschichte als die Frage nach der Bildung des salisch-fränkischen Staates. Aus welchen Elementen ist er erwachsen, was ist an seinen Institutionen gemeinsam germanisch, was speziell salisch-fränkisch, was römisch? (S. 484.)

Der Verfasser selbst äußert sich über die Ergebnisse seiner Forschungen in folgender Weise: „Unsere Ausführungen zeigen das Entstehen des salisch-fränkischen Systems in seinen ersten Elementen, in seiner streng militärischen Gliederung, die von den Römern übernommen ist, und in seiner streng militärischen Agrarverfassung. Sie zeigen, wie das System, das die salisch-fränkischen Volkskönige verfolgten, von Chlodwig auf weite Gebiete angewandt wurde, sie zeigen die einzelnen Etappen in dem Vorrücken dieses Systems. Hierbei ist eine Technik und ein Verwaltungsapparat geschildert, über dessen Vorhandensein man bisher völlig im dunkeln war. Wohl hat man für die merowingische Zeit das Vorhandensein von duces, Herzögen, festgestellt. Aber der enge Zusammenhang dieses Herzogsamtes mit dem Vorschreiten der salisch-fränkischen Hufe, die Bedeutung der Hufe, der Centene, des Herzogsamtes, die Bedeutung von regnum, die Ausschcheidung dieses regnum, die Verfügung über die solitudo, die Regelung des vastum, alles das, was mit dem Katasterwesen zusammenhängt, blieb so völlig im dunkeln, daß diese Seite der fränkischen Verwaltung in den bisherigen Darstellungen überhaupt nicht berührt ist, obwohl sie den Eckstein der ganzen Verwaltung gebildet hat. Der geschlossene Militärstaat einer erobernden Schar dehnte seine Ordnung allmählich über das ganze Eroberungsgebiet aus. Die römische Kirche folgte dieser Organisation nicht allein nach, sondern identifizierte ihre Einrichtungen fast mit derselben. Das Ausschneiden der Zehnten an Besitz durch den königlichen suatellites und das Bezehntungsrecht der Kirche, die Bildung der Sprengel, der Centenen und der kirchlichen Diözese geht Hand in Hand mit einander, das eine läßt sich ohne das andre nicht verstehen.“ (S. 507.)

Wer das Buch lesen und daraus lernen will, der muß sich während der Lektüre mit einer ganzen Anzahl von Begriffen ausein-



anderseken, die mehr oder weniger unfest oder selbst schwankend sind. Sie alle einzeln hier durchzugehen verbietet der Raum.

Was die Stellen betrifft, in denen die Untersuchung unsere nordwestfälischen Gegenden berührt, so will Ref. wenigstens die gefundenen *curtes* und *hariberga* in denselben hervorheben. Eine solche *curtis* mit *haribergum* hat man in der „Schanze“ und „Bor-schanze“ von Altenschieder in Lippe vor sich. Eine andere ist die Wittekindsburg am Nettetal, eine dritte das Lager auf dem Lönnsberge bei Derlinghausen in Lippe; ferner die Babilonie bei Lübbecke mit der *curtis Silber*, dem heutigen Haus Silber im Ksp. Rößinghausen. Die Hünenburg im Riemslöher Walde trägt ganz den Charakter einer karolingischen *curtis*. Fränkische Anlage ist das Lager auf dem Rerem-berge bei Georgs-Marienhütte mit der einstigen Vardenburg dort. Die Heisterburg bei Barsinghausen ist ein großes fränkisches Bivallager.

Es muß der historischen Forschung überlassen bleiben, die Fülle der neuen Anschauungen, welche das Rübelsche Werk bietet, zu prüfen und ihre Richtigkeit anzuerkennen oder sie zurückzuweisen. Ref. will nur in einem Punkte, wo die Osnaabrücker Überlieferungen ein ansehnliches Material liefern, eine Probe machen.

Rübel sagt über das Markenwesen:

„Wir behaupten durchaus nicht, daß die „Mark“ eine fränkische Einrichtung sei, wir behaupten im Gegenteil, daß schon bei Cäsar und Ulfilas die Grundzüge der altgermanischen „Mark“ klar hervortreten. In den von uns behandelten Marken tritt eine völlig andere Methode der Grenzabsetzung wie die altgermanische klar hervor. Diese Methode ist fränkisch und die Rechtsverhältnisse innerhalb dieser Marken werden spezifisch fränkischen Ursprungs sein.“ (S. 89.)

„Das Gebiet innerhalb der Öbländereien (zwischen verschiedenen Gebieten) ist altgermanische „Mark“, ist aber von den Franken nirgends als „*marca*“ anerkannt.“

„Die Germanen kannten nach außen hin nur das Öbland als Grenze. Die Salier haben da die scharf gezogene Grenzlinie geschaffen.“ (S. 251.)

„Daß die *terminatio* der Taufkirchen und die Markenregulierung im allgemeinen identisch ist, hat schon Lamprecht, Wirtschaftsleben I S. 248 hervorgehoben.“ (S. 354.)

„Die westfälisch = heffisch - thüringischen Markenrechte haben ihre Wurzel in der salisch-fränkischen villa.“ (S. 492.)

„Gemeinsamkeit der Weide im Walde, gemeinsame Nutzung der Mark im Eichen- und Buchenwalde, Gemeinsamkeit der Zugangswege, kurz alles was als charakteristisch für die spätere Hufe zu gelten hat, ist salisch-fränkischen Ursprungs.“ (S. 500.)

Sehen wir zu, wie weit die Markenverhältnisse des Hochstifts Osnabrück und der angrenzenden Grafschaft Ravensberg—Blothe zu diesen Sätzen stimmen.

Im ganzen beobachten wir, daß bei uns jede alte Villa (dorp, burskop) ihre eigene Mark hat, bisweilen zwei und mehr Villen eine gemeinschaftliche. Für das Hochstift Osnabrück findet sich der Nachweis bei Todtmann, Acta Osnabrugensia 1, 15 f. (Osnabrück 1778) und speziell für das Amt Grönenberg in diesem Bande S. 55—61. Für das Ravensbergische vergleiche man die Nachrichten über die Weideplätze der einzelnen Bauerschaften vom Jahre 1721 im 19. Jahresbericht des Bielefelder historischen Vereins (1905).

Es ist schon oft hervorgehoben, daß diese Dorfmarken, wo sie für mehrere Bauerschaften gemeinsam sind, sich nicht an die seit dem 9. Jahrhundert im ganzen unveränderten Grenzen der Kirchspiele lehren, wie es doch nach Mübels Ausführungen zu erwarten wäre.

Die Zahl der Fälle, in denen sich Mark und Kirchspiel decken, ist sogar sehr gering. Im Osnabrückischen kämen hierfür nur in Betracht die Zburger, Borgloher, Glandorfer, Oldendorfer und Buerische Mark. Im Ravensbergischen nur Wallenbrück im Kr. Herford. Außerdem wird in einer Urkunde v. J. 1277 (Osnabr. Urkbch. 3, 409) von Rechten der Grafen von Ravensberg „in marcha Versmele“ (Versmold Kr. Halle) geredet.

Zburg ist vom Ksp. Dissen abgetrennt. Bei Borgloh ist die Übereinstimmung keine völlige, indem die Bsch. Peingdorf und Bessendorf des Ksp. Wellingholzhausen der Borgloher oder Lohemberger Mark angehören. In Glandorf unterschied man eine Dorfermark und eine, die das Dorf mit den Bauerschaften Suden- und Westendorf gemeinsam hatte. Die zahlreichen alten Halberbe, in den Bauerschaften, über 50, weisen auf spätere Ansiedlungen hin, so daß sie Professor Jostes wohl mit Recht als alte Filiale von Laer auffaßt.

Einheitlich ist die Mark des Ksp. Oldendorf bei Melle. Die drei zweifellos alten Bsch. Holsten, Westerhausen und Bücking-



hausen hatten keine eigene Mark, vielmehr war der Meier zu Westerhausen erblicher Holzgraf der ganzen Mark. Der Name Oldendorf deutet an, daß die drei andern Siedelungen von hier ihren Ausgang nahmen. Übrigens greift auch diese Mark in die Buerische Bsch. Holzhausen - Husstede hinein. Ebenso wird die Buerische Mark als einheitlich betrachtet. Es war aber in ihr die Melleische Bsch. Eicken und der größte Teil von Silber und Rößinghausen in dem sicher gleichaltrigen Kirchspiel Rößinghausen interessiert. Nach der Urkunde v. J. 1096 war die Kirche von Wallenbrück eine von der curia Waldenbrug ausgegangene Privatstiftung. Zur Wallenbrücker Mark gehörten aber auch die sehr alten Höfe Bornholt im Rsp. Spenge und manche eines, wie es scheint, von den Grafen von Ravensberg eingerichteten Hagedorfes (Häger) im Rsp. Werther. Auch hier deckte sich, wie das im Rsp. Melle der Fall war, Mundart und Mark.

Der Ausdruck *marcha Versmole* in der erwähnten Urkunde kann ebenso gut bedeuten: die Mark im Rsp. Versmold, nämlich von Bockhorst, Loxten und Osterwede.

Köntrup und Stäve haben die Vermutung ausgesprochen, daß die kleinen Marken der Villen aus älteren Marken, die Grenzstriche gebildet hätten, hervorgegangen seien. Gründe dafür sind nicht beigebracht. Allerdings giebt es, abgesehen von den genannten Kirchspielsmarken, ein paar große Marken im Osten der alten Diözese Osnabrück.

Die Essener Mark umfaßte außer dem Rsp. Essen noch den größten Teil des Rsp. Osterkappeln. Sie zerfiel aber in sechs Weisungen „in Berg und Bruche“, die sich an die Bauerschaften angeschlossen: 1. Essen—Harpenfelde, 2. Wehrendorf, 3. Eyselstedt—Vochhausen, 4. Hüfede—Rattinghausen, 5. Stirpe—Delingen—Jostinghausen—Hitzhausen, 6. Bohmte. Diese sechs Weisungen könnten die ursprünglichere Einrichtung sein.

Die Angelbecker Mark umfaßte die geschlossenen Dörfer der Kirchspiele Lintorf, Barthhausen und Oldendorf, und noch die Leberner Bauern und der Meier zu Lebersundern beanspruchten Weideregerechtigkeit darin.

Auch in den drei alten bistümlich paderbornischen Kirchspielen des jetzigen Kreises Bielefeld: Heepen, Schildesche, Dornberg, ist meines Wissens nie von der Mark des einzelnen Dorfes (Bauerschaft) die Rede. Nicht auffallen kann dieselbe Beobachtung



bei den Marken der an die Senne stoßenden Kirchspiele Bradwede, Iffelhörst und Halle, denn zur Zeit der Konstruktion ihrer Bauerschaften, wie sie im 16. Jahrhundert erscheinen, bildete man keine Marken mehr.

Das alte, etwa im 10. Jahrhundert gegründete Hagendorf (Kirchdorf) im Kreis Iburg, nach seiner niederdeutschen Mundart zu rechnen mit Leuten aus Engern besetzt, hat in seinen acht Bauerschaften eine gemeinsame Markt, die nur in Ober- und Untermarkt geteilt ist.

Daß man früh Marken nach Kirchspielen benannt hat, wird allerdings durch die Riemsloher Markt im Ksp. Neuentkirchen bewiesen. Die Neuentkircher Kirche, die ja jünger sein muß als die benachbarten, wird bereits 1160 urkundlich genannt.

Die Annahme, daß zur Zeit der Begründung des Frankenreichs in unseren Gegenden Marken im Sinne von waldigen oder wüsten Grenzgebieten zwischen zwei Parteien und keiner von beiden gehörig, bestanden hätten, ist unmöglich. Die Markt war schon damals das einem Sippendorfe oder einer anderweitig gebildeten Gemeinde zugehörige Gesamteigentum an Grund und Boden, besonders Wald, Heide und Weide. Sie umfaßte alles, was außerhalb der Wrechten des einzelnen Freien (einschließlich des Edlen) lag. Selbst Hammersteins Anschauung (Bardengau 625), daß die Teilung in Holzmarken die ursprüngliche Landesteilung war und sich die einzelne Dorfmarkt daraus entwickelte, ist schiefe. Denn das Dorf oder der Einzelhof sind älter als das „Land“, der Gau. Nicht ausgeschlossen ist natürlich, daß in späteren Zeiten die Einrichtung des hiesigen Markenwesens von Mitteldeutschland aus beeinflusst ist.

---

S. 9, 121, 188, 267. Was hier im Anschluß an Arnolds Vermutung über die fränkische Natur der Ortsnamen auf —heim und —husen gesagt wird, ist hinfällig. Heim ist eine gut sächsische Ortsbezeichnung und drückt eben ursprünglich nur den Einzelwohnsitz aus. Husen ist meines Erachtens vorfränkische Bezeichnung einer kleineren, meist von einer einzelnen Familie ausgehenden Ansiedelung.

S. 7, 407. Die Urkunde, wonach eine quergehaltene 16 Fuß lange Blauwe die Breite der Straße in dem Dorfe Bünde bestimmt,

kann nur den Königsweg durch Dörfer meinen. Daß die alten Landwege die drei- bis vierfache Breite hatten, ist doch noch bekannt.

S. 12. „Schweinegeld“ kommt in den ravensbergischen Praestationsregistern an Stellen vor, wo die Vermutung zu machen ist, daß es sich um Entgelt für Schweinetrist auf dem Boden eines andern handelt.

S. 104. Der Stein bei Agrimeswidel lag nicht im Moor, sondern  $\frac{1}{2}$  Stunde vom Tale der Au entfernt. Die Erbpachtstelle Fresenfelde, wo er lag, heißt noch im Kirchenbuche von Schlammersdorf Fresenstein. Vgl. Zeitschrift f. Schlesw. Holst. Gesch. 29 S. 244.

S. 124. Kellveri (benannt von einem vorbeischießenden Bache, wie denn auch ein Kellenberg in der Nähe liegt). Zu vermuten ist, daß das Ministerialengut des Grafen von Ravensberg Bruchmühlen, zuerst 1322 genannt, von dem Reichsgut Kllver aus gegründet ist. Die Honeburg bei Niemsloh ist nämlich altes Erbgut des Hauses Bruchmühlen.

S. 195, 254. Nach Mübels Ausführung ist doch wohl kein Zweifel mehr, daß Frankenfeld bei Nietberg, Frankenburg bei Telgte, Frankenfeld Kr. Fallingborstel und Frankenborstel Kr. Zeven in karolingischer Zeit von dem Volke und nicht von einer Person namens Franke ihre Namen erhielten.

S. 231, 320. „Sollten die Normannen nicht auch die fränkische Flurregulierung übernommen und in ihre (neue) Heimat übertragen haben?“ Die Betrachtung nicht nur normannisch-englischer, sondern auch angelsächsischer Einrichtungen bekommt ein anderes Gesicht, wenn man in Erwägung zieht, daß die Sachsen, welche Südenland begründeten, von 280 bis gegen 400 in Nordfrankreich gesessen haben.

Daher die fränkischen Herrschaftsformen im Helland, denn dieser ist bei den im 7. Jahrhundert schon stark fränkisch beeinflussten Sachsen in Flandern, Artois und der späteren Normandie entstanden. Hoffentlich findet sich einmal ein Franzose, der aus den alten Flurnamen den Umfang der Verbreitung sächsischer Volksart in Nordfrankreich feststellt. Vgl. Kurth, La frontière linguistique S. 532 ff und Anglia 8 (1898) S. 257–266.

S. 254. Borwerk, mansus indomineatus. Ich finde in unserer Gegend folgende Borwerk-Höfe: Schulte Jarwich bei Vadbergen,



Schulte Jarf Asp. Vienen, Jarwig in Harberberg, Jarwig in Erpingen Asp. Dissen, Barwik in Linne Asp. Schledehausen, Borewerke in Stirpe Asp. Osterkappeln, Jarwik in Bockhorst Kr. Halle. Jarwik bei Voxten-Nukum, Jarwig in Niemsloh, Meier Bormik im Asp. Bramsche.

S. 304, 408. Bei der Erwerbung der Königsgüter in Arpingi (852) = Erpen bei Dissen lag doch die gut bezeugte kaiserliche Pfalz zu Dissen nahe. Ein Rest dieser Pfalz wird das Gut *Palsterkamp* bei Dissen sein. Ein *Henricus dictus Palster* kommt auch in einer Urkunde v. J. 1248 vor. *Palster* ist aus *Palatser*, der auf oder an dem *Palatium* wohnt, entstanden. Um 1410 erbaute J. v. Buf auf dem angekauften Erbe *Palsterkamp*, welches er von einer Familie v. Steinen erstand und wo vorher ein geringer Bergfried gewesen, eine Burg. Dies Gut hatte im 17. Jahrhundert die Grundherrschaft über 60 Bauerngüter (worunter viele alte Bollerbe) in Versmold—Bockhorst, Werther, Asp. Neuenkirchen, Wellingholzhausen—Peingdorf und in Dornberg.

Hier gehörten ihm in der Bsch. Kirchdornberg die Höfe *Haunsell* und *Bartmann*, in *Hoberge* der *Sadelmeier* zu *Hoffberge*, *Gentrup*, *Milberg*, *Langenberg*, *Tatenhorst* und *Ushentrup*. Oberhalb dieser Bauern liegt der „*Palsterkamper Berg*“, in welchen der *Meier*, *Milberg* und *Tatenhorst* *Weidgerechtigkeit* haben. Auch in dem *Trad. Westf.* 4, 343 werden einige von diesen Bauern „die tom *Palsterkampe*“ genannt.

In Erpingen—Timmern existiert noch ein Hof *Franke* unweit des Hofes *Borewerk*. Der Schulte zu Erpingen war *ravensbergischer Freier*. Es ist bekannt, daß die Grafen von *Ravensberg* zuweilen die Erben von *Reichsgut* sind. Der Schulte kann vorher *königlicher Schußfreier* gewesen sein.

S. 319. Die Ableitung von *Dortmund* aus *dracht* (*Schar*) und *man* *a* ist unmöglich wegen des *Thr*, welches fast in allen Quellen *alt niederdeutscher Zeit* erscheint. *Ags. dryht*, *got. gadrauhts*, also *altes dr*.

S. 390 Nachdem in der *Mündener Urkunde* v. J. 1224 *Widenberg*, nicht mehr *Widengenberg*, gelesen wird, dem 1319 eine *advocatia Margaretae in monte Wedegonis* entspricht (*Wärdtwein*, *Nova Subs.* 9, 163), erweist sich die Bezeichnung *Wihengebirge* als ein Erzeugnis der mittelalterlichen geistlichgelehrten *Wittekindslegende*.



S. 394 f. 406. Enger liegt noch in Engern, nicht in Westfalen. Vgl. oben S. 1 ff. Ein „eremus“ dort im 8. Jh. ist unmöglich. Die Umgegend war gefüllt von altsächsischen Willen. Grade um des Schutzes willen, den die dichte Bevölkerung bot, hat man das erste sächsische Frauenkloster in diese Gegend, nach Herford, gelegt.

S. 405. Waltger hat allerdings Herford nicht gegründet. Wahrscheinlich hat er aber eine Missionsstation in Dornberg geleitet, als die Sachsenkriege ausbrachen.

S. 445, 460, 475. Zu dem, was R. über die fränkische *h u o b a* sagt, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in den Katastern des 17. Jh. selten eine *Howe* bei den Bauernhöfen des Gebiets zwischen Weserkette und Osning erscheint, daß dagegen zahlreiche von den Ravensbergern in der Ebene südlich des Osnings angelegte Gehöfte als Hauptbauland eine *Howe* inne haben (in Steinhagen, Brothagen u. a.)

S. 409. Zu der Stelle bei Einhard, daß sich die Sachsen „in finibus Westfalarum“ an der Hase versammelt hätten, ist zu beachten, daß sie sich östlich von Osnabrück tatsächlich an der Grenze von Engern und Westfalen befanden.

Uebrigens ist doch nicht zu verkennen, daß die Engern der Hauptstamm der Sachsen sind und die Franken bisweilen ihren östlichen Flügel zu Ostfalen, ihren westlichen zu Westfalen rechnen.

**J. Jaeger, Verzeichnis der Schüler des Gymnasium Carolinum zu Osnabrück 1625—1804.** Beilage zum Programm des Gynn. Carolinum in Osnabrück. Ostern 1903. Osnabrück bei F. Schönningh 58 S. 8°.

Das aus 8 handschriftlichen Quellen in alphabetischer Reihenfolge hergestellte Verzeichnis enthält die Namen von 3500 bis 4000 Schülern, darunter 218 lutherischen und dreien reformierten Bekenntnisses, ihren Heimatsort, ihre Schuljahre und die besuchten Klassen. Neben den Böglingen aus dem Hochstift und aus dem benachbarten Ravensbergischen und dem Münsterland erscheinen auch solche aus Südwestfalen und Niederland. Die Zusammenstellung, eine mühsame Arbeit, ist nicht nur für die Geschichte des Carolinums, sondern auch für Familienforschungen in Westhannover und Westfalen von beträchtlichem Werte.

J. Jellinghaus.

**Jahresbericht 18 des historischen Vereins der Grafschaft Ravensberg.** Bielefeld 1904 VII. u. 99 S.

Die Sammlung und Erklärung ravensbergischer Flurnamen S. 1—48 aus den Katastern des ausgehenden 17. Jahrhunderts regt vielleicht zu einer gleichen Darstellung der älteren osnabrückischen Flurnamen an, falls sich ähnliche Urbare noch in den kleinen Archiven des Stifts oder bei den Landratsämtern finden sollten. Es sind eine Anzahl ganz unbekannter niederdeutscher Wörter durch den Aufsatz ans Licht gezogen.

R. Andree macht darauf aufmerksam, daß amel, amor in der Bdt. Sommerdinkel unwahrscheinlich sei, da der Anbau des Dinkel nur in Alemannien zu Hause wäre. Es wäre aber doch eine gelegentliche Verpflanzung nach Westfalen durch Edelleute oder Klöster denkbar. *H o (u) w e* soll in der Bedeutung Weideland noch im Kr. Bielefeld bekannt sein. *R i e l e i n* (s. 45) ist Neulehen, nicht Neuleben.

S. 55 ff. werden die ravensbergisch-freien Bauerngüter im Hochstift Osnabrück behandelt. Sie liegen in sämtlichen Kirchspielen des Kreises Melle, dann in Holte, Desebe, Borgloh, Dissen, Glane, Glandorf und Laer. Das Verhältnis dieser Erbe zu den Grafen von Ravensberg muß sehr alt sein, denn sie sind nach Ausweis der bischöflichen und klösterlichen Heberegister nie in einer andern Hode gewesen. —

F. Willbrand „Das Land der Cherusker“ und „Die deutschen Stämme an der Lippe“ s. 60—73. W. faßt seine Untersuchung in dem Satze zusammen: „Das Cheruskerland stellt sich demnach als ein unregelmäßiges Viereck heraus, dessen Eckpunkte im Osten etwa bei Magdeburg und Halle a. S., im Westen aber etwa bei Winterberg in Sauerland und am Dümmer-See zu suchen wären.“ Dazu stimmen die verwandtschaftlichen Beziehungen der jetzigen Volksdialekte. Südingern steht dem Lande zwischen Weser und Saale (Ostengern und Ostfalen) sprachlich näher als dem nördlichen Engern in Niedersachsen, wenn man in Betracht zieht, daß im Osten nur Trümmer von dem Alten erhalten sind, weil über denselben in der sogenannten Völkerwanderungszeit starke Stürme gegangen sind. Es folgt s. 93—99 noch ein Aufsatz von F. Landwehr über die Grenze der Trias und der Juraformation in Bielefeld und über den untern braunen Jura im Querpaß von Bielefeld. F. Jellinghaus.



**Navensberger Blätter für Geschichts-, Volks- und Heimatkunde**, Jahrgang 1804 (IV.) Bielefeld 92 S. 4°. S. 1 äußert sich M. Bach über die Teutoburger Frage und bestreitet, daß man in Teuto—burg das in niederdeutschen Ortsnamen häufige Wort toyt, töt, tödt, Spitze, hornartig hervorragender Hügel finden könne. Wenn es auch wenig wahrscheinlich ist, daß die Römer dieses töt durch teut wiedergegeben hätten, so ist die von Knoke und B. empfohlene Gleichsetzung von dem Flusse Dütthe, alt Thäte doch ganz zu verwerfen, da die Römer das alte th nie durch bloßes t wiedergegeben hätten und ebenso wenig altes ù plus i durch eu. Ein saltus ist übrigens in der Tacitusstelle kein Gebirge, sondern ein Paß.

S. 2 bemerkt Kauschhoff, daß Voltaires bekannte Schilderung von Westfalen nach einer Stelle in La Brayère, Caractères stilisirt sei.

S. 8 berichtet Willbrand: Moltke hat nach Erscheinen von Mommsens Schrift einen Generalstabsoffizier in die Gegend von Engter geschickt, um Mommsens Hypothese zu begutachten. Dieser kam zu dem Ergebnis, nach militärischen Auffassungen sei es ganz unmöglich, daß das Ereignis an jener Stelle stattgefunden haben könne.

Sonst sind noch zu erwähnen der Aufsatz von Langewiesche über Altertumsfunde und Landwehren, von Normann über die Gerichtsstätte auf dem Heyenlo bei Biemsen in Lippe, von A. Kaiser über früheres bäuerliches Leben und von Willbrand über A. Mübel, die Franken. Auf die Göttinger Dissertation von E. Meyer zur Geologie des Teutoburger Waldes wird aufmerksam gemacht.

J. Jellinghaus.

**Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiaconate.** Von Dr. Alf. Hilling. (76 S. Münster bei Regensburg. 1902. — 60 Pf.)

Seiner 1901 in dieser Zeitschrift (S. 285—287) besprochenen Arbeit über die „Westfälischen Dioecesan synoden“ hat Hilling außer einigen kleineren Abhandlungen<sup>1)</sup> noch 1902 zwei Schriften über die Archidiaconate in den alten sächsischen Bistümern

<sup>1)</sup> Die bischöfliche Baugewalt, der Archipresbyterat und der Archidiaconat in den sächsischen Bistümern. Archiv für kath. Kirchenrecht. Bd. 80, S. 112, 458 ff.



Münster und Halberstadt folgen lassen. So dankbar wir im allgemeinen für eine Untersuchung der kirchlichen, wie weltlichen Verfassungsverhältnisse der sächsischen Diözesen sein müssen, wie eine solche auch bez. Osnabrücks von Philippi und Spangenberg (22. u. 25. Bd. der Osnab. hist. Mitteil.) geliefert ist, so ist es doch im Rahmen dieser Zeitschrift ein anderer Grund, der uns zur Erwähnung oben genannter Schrift über die Münsterschen Archidiaconate veranlaßt. In dieser erörtert nämlich (S. 44–54) Hilling die sehr umstrittene Frage der vier sog. bischöflichen Kaplaneien oder Sacellanate in den beiden alten Diözesen Münster und Osnabrück. In der ehemaligen Diözese Münster wurden nämlich stets die vier Pfarreien Warendorf, Bedum, Stadtlohn und Billerbeck, in der früheren Diözese Osnabrück ebenfalls vier Pfarreien, Melle, Dissen, Bramsche und Wiedenbrück, als sog. Sacellanate vom Bischofe nach freier Wahl an je vier Mitglieder des Domkapitels übertragen. Nur traten in der Osnabrücker Diözese, für Wiedenbrück und Bramsche, als dort Kollegiatstifter errichtet wurden, Schleddehausen (1258) und Vaer (1276) ein. (Nr. 201 u. 557 im 3. Bd. des Osnab. Urdbch.). Mit diesen Kapellaneien war auch immer das einflußreiche Amt eines Archidiacon verbunden. (16. Bd. der Osnab. hist. Mitteil. S. 233). Die Seelsorge in diesen Pfarreien ließen die betr. 4 Kanoniker, denen die Einkünfte derselben zufließen, immer durch Stellvertreter ausüben, indem sie ihre Residenz an den Domkirchen zu Münster und Osnabrück behielten.

Verschiedene Erklärungen dieses eigentümlichen und für Osnabrück 1258 ausdrücklich wieder bestätigten Stiftsverhältnisses sind versucht. Kindinger leitet den Titel her von Kapellen auf den bischöflichen Amtshöfen, an denen diese Geistlichen amtiert hätten. Dagegen sieht Tibus in seiner Gründungsgeschichte der Münsterschen Pfarrkirchen die 4 Capellani als wirkliche bischöfliche Kapläne an, die in Münster etwa unter Bischof Duodo Ende des 10. Jahrh. bei Gelegenheit des dortigen 2. Dombaues ins Domkapitel aufgerückt seien. Während erstere Meinung also von Kapellen ausgeht und aus der *capellania* den *Capellanus* herleitet, erklärt die letztere beides aus dem *Capellanus*, wobei die Vierzahl noch unaufgehellt bleibt.

Wesentlich in Uebereinstimmung nehmen Philippi und Jostes folgendes an: „Schon ihre Bezeichnung“, sagt Philippi (22. Bd. der Osnab. hist. Mitteil. S. 25), als bischöfl. Sacellanate und die Be-

stimmung, daß sie stets mit Mitgliedern des Kapitels besetzt werden sollten, läßt sie deutlich als Filialen des Domes, als ursprünglich von ihm abgezweigte Taufkirchen erkennen, als je für einen Gau bestimmte Mutterkirchen, und zwar Osnabrück für den Gau Threiwitthi, Melle für den Graingau, Dissen für den Gau Süderberge und Wiedenbrück für den Gau Sinethi<sup>1)</sup>, aus der Zeit, wie Jostes in den Osnab. Kaiserurkunden sagt, wo die Kathedrale noch als Pfarrkirche des Gebietes im eigentlichen Sinne galt. Hilling macht dagegen mit Berufung auf neuere Forschungen<sup>2)</sup> geltend, daß man das Pfarrsystem in der Zeit Karls des Großen, des Gründers unseres Bistums, wohl gekannt und angewandt habe, und daß bereits zur Zeit des hl. Ludgerus die Zahl der Münsterschen Pfarrkirchen auf 30 bis 40 angegeben wird. Dennoch ist immerhin mit Jostes eine gewisse Uebergangsfrist anzunehmen und dürfte vor 800 die Gründung der sog. Mutterkirchen, von denen sich späterhin kleinere Pfarreien abzweigten, kaum erfolgt sein. Müller in seiner Geschichte der Weihbischöfe von Osnabrück<sup>3)</sup> hält die Kirche von Remsebe (alte Inschrift mit der Jahreszahl 734) für die älteste in unseren Gegenden und für die dortige erste Mutterkirche.

Zu einer jüngst erschienenen Arbeit<sup>4)</sup> verteidigt Jostes seine Ansicht noch mit Beziehung auf die von ihm angenommenen Abbatie Osnabrück.

<sup>1)</sup> Imbart de la Tour. Les paroisses rurales du 4. au 11. siècle. Paris 1900 — Stutz, Gesch. des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. — Neuerdings: Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter von Dr. Schaefer, Stuttgart 1903.

<sup>2)</sup> Lingen bei van Aken 1887. S. 5 nennt Müller den St. Wihō einen Schüler des Abbas Bernrad von Münster, des Vorgängers von St. Ludgerus. Die Quelle für diese, wie mehrere andere Punkte in der ersten Christianisierung unserer Gegenden gibt er jedoch nicht an.

<sup>3)</sup> Die Münstersche Kirche vor Ludger und die Anfänge des Bistums Osnabrück. Von Dr. Jostes. Sonderabdruck aus der Zeitschr. für vaterländ. Gesch. 62. Bd. Münster bei Regensburg 1904, S. 41. Die Schrift will nachweisen, daß, ähnlich wie Münster, bevor es unter Ludgerus zum Bistum erhoben wurde, geschichtlich eine Abbatie war und als solche unter dem Abbas Bernrad, dem Vorgänger des Ludgerus, stand, so auch



Hillings eigene Meinung geht nun dahin, daß die 4 bischöflichen Kapläne nicht Activkapläne, sondern bloße Titular- oder Ehrenkapläne waren. (S. 46 u. 47.) Bei dieser Verschiedenheit der Ansichten ist es schwer zu entscheiden; ich will nur einige Fälle anführen, in denen uns diese Kapläne thatsächlich in ihren Functionen begegnen. So heißt es im Synodus major Osnabr. bei der Schilderung der Feier zur Eröffnung der großen Diözesansynode am 28. März 1628 unter dem Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartemberg. S. 4: „Tres canonici Capituli Majoris D. D. Caspar de Nehem, Joannes Otto a Dorgelo et Benedictus à Galen, tamquam ordinarii capellani Episcopales, servierunt J. S. C. (sc. Episcopo Franc. Guilelmo) in Sacro, pro Presbytero assistente, diacono et subdiacono, praeparati in paramentis et eo modo ut in Caeremoniali Episcoporum Romano.“ Ähnlich werden beim Leichenbegängnis des Osnabr. Bischofs Cardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern (19. Bd. der Osnab. Mitteil. S. 152) die 4 Capellani honoris erwähnt, es sind nach den Acta synodalia (S. 58) die Osnabr. Domherren Caspar von Nehem, des hochw. Bischofes Capellanus in Melle, Johann Haidenreich von Verden,

---

vermutlich Osnabrück anfangs eine solche war, und daß Wiho zuvor Abbas von Osnabrück in den Grenzen des Bannforstgebietes war, bevor Osnabrück Bistum, und er selbst zum Bischof daselbst erhoben wurde. Der Diözese Osnabrück wurden dann die Abbatien Bisbeck (erwähnt 819) und Meppen (genannt cellula) in seelsorglicher Hinsicht zugewiesen, während sie mit ihrem Güterbesitze an das Kloster Korvey an der Weser verschenkt wurden, das im Osnabr. Zehntenstreite die der Osnabr. Diözese ursprünglich zustehenden Zehnten beanspruchte. In seiner bekannten Klageschrift vom J. 890 (Nr. 60 des Osnab. Urkdbch.) erwähnt zwar Bischof Egilmar nur die Gründung der Osnabr. Kirche, wie des Bistums zu Ehren des hl. Petrus durch Karl den Großen; auch das schon 851 erwähnte Monasterium (gemeinsames Leben der Stiftsgeistlichen im Brudershaufe) deutet er an. Doch widerspricht dies nicht einer Uebergangsperiode. „Wann aber der Osnabr. Abbas Wiho Bischof geworden,“ sagt Jostes S. 31, „läßt sich nicht genau bestimmen; es scheint kein Grund vorzuliegen, den Zeitpunkt ins 9. Jahrh. hinauszurücken und an der Tradition, daß Osnabrück das älteste Bistum Westfalens sei, zu rütteln. Velter, als das Bistum Münster ist es jedenfalls; dafür spricht schon, daß jenes eine Petruskirche, dieses eine Paulskirche ist usw.“



Kaplan in Laer, Benedikt von Galen, Kaplan in Dissen und Joh. Otto von Dorgelo, Kaplan in Schleddehausen. Bei der Einführung des Münsterschen Bischofs Bernard von Raesfeld begegnen uns auch beim feierlichen Amte die 4 bischöfl. Kapläne. Sie waren also Assistenten höheren Grades bei feierlichen liturgischen Functionen des Bischofes, zu denen auch noch jetzt Kanoniker herangezogen werden. Daß man in Osnabrück schon früh Kanoniker im höheren Levitendienst gekannt hat, beweist eine Erzählung des alten Osnabr. Diözesanbreviers (vom J. 1506) zum Jahre 1106 am 20. Juni, dem Translationsfeste von Crispin und Crispinian, wie dieselben beim Deban des Kapitels fungierten. Damit rechtfertigt sich der jetzt mehr für niedere Assistenten gebräuchliche Ausdruck: Capellani Episc. ; sie sollten, wie es in der bemerkenswerthen Urkunde vom J. 1258 (Nr. 201 des Osnabr. Urkb. Bd. 3) lautet, nicht bloß bischöfl. Kapläne heißen, sondern auch sein. *qui episcopi Osnab. clerici et capellani speciales dici deberent et esse et ob hoc dictae quatuor ecclesiae* (die von Wiedenbrück, Melle, Dissen und Bramsche) *capellaniae donec ad illa tempora fuissent nuncupatae.* Nach derselben Urkunde übertrugen die Osnabr. Bischöfe diese Eigenkirchen immer an 4 Domherren zur Aufbesserung ihrer schwach dotierten Präbenden, zur Ausübung der Gastfreundschaft u. s. w. Weitere Gründe für Entstehung dieses Kapitelsrechtes, das in der Urkunde wieder bestätigt wurde, weiß man damals nicht mehr anzugeben, und so bleibt der Forschung freier Spielraum, für die allenfals noch aus dem Rechnungswesen der beiden alten Kapitel und der betr. 4 Pfarreien sich Anhaltspunkte gewinnen ließen.

Rhotert, Dombikar.

**Das Gericht des Westfälischen Kirchenvogtes.** Jenaer Inaugural-Dissertation von Dr. Schücking. (Münster bei Regensburg 1897.)

Die alten Kirchenvogteien spielen auch für die Osnabrücker ältere Geschichte eine große Rolle; so die der Grafen von Tecklenburg für den Dom, der Herren von Holte für St. Johann. Dr. Schücking hat besonders für die richterliche Tätigkeit der sog. Schirmvögte in Westfalen einen erheblichen Beitrag geliefert.

Rhoteri, Dombikar.

**Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft.** Kulturgeschichtl. Bilder nach Magistrats-

akten, Zeitungen und Familienpapieren von Dr. Eoth. Schüding. Münster bei Schulze. 1904. 48 S.

Die Hauptereignisse in den beiden Westfäl. Bischofsstädten Münster und Osnabrück, von denen jenes als Heimathsort, letzteres als Wirkungsort dem Verfasser nahesteht, aus der sog. französischen Zeit mit ihren gewaltigen Erschütterungen werden hier dem Leser vorgeführt, zwar nicht nach dem ganzen weitschichtigen Material, das in den Archiven vorliegt, aber doch so, daß man ein lebhaftes Bild dieser glücklicher Weise nur kurzen Epoche gewinnt, die aus den Erzählungen der Vorfahren immer noch nachklingt. Aus der Darstellung über Münster gewinnt man eine Vorstellung, wie die neuen Einrichtungen und sog. Errungenschaften der franz. Revolution in einem an eine altständische Verfassung gewöhnten Volke wirkten; in Osnabrück treten mehr einzelne interessante Ereignisse verschiedenen Charakters hervor, so der Einzug König Jeromes von Westfalen in Osnabrück, die Hinrichtung des Advocaten Kamps u. a. Ueber die Verfassungsverhältnisse der Stadt Münster und ihre Ueberleitung in die Herrschaft Preußens hat auch kürzlich Herr Dr. G. Hülsmann aus Bissendorf eine Arbeit (Znauгурal-Differtation) geliefert. (Münster bei Regensberg 1905.) Rhotert, Dombikar.

**Der Heidjer.** Ein niederländisches Kalenderbuch. Herausgegeben von Hans Müller-Brauel. Verlag von Gebr. Jänecke, Hannover. Preis 1 Mark.

Für Niederachsen soll durch diesen Kalender, der jetzt (1905) bereits im zweiten Jahrgang vorliegt und der seinen Namen von einer gleichnamigen niederländischen Künstlervereinigung entlehnt hat, ein künstlerisch ausgestattetes Jahrbuch geschaffen werden, welches Bilder aus der niederländischen kunst- und kulturgeschichtlichen Vergangenheit und Gegenwart bringt, insbesondere von einer neuen niederländischen gewerblichen Kunst erzählen will, deren künftige Bedeutung für heimische Kunst und heimisches Gewerbe schon jetzt hervortreten beginnt. Aus dem reichen Inhalt des diesjährigen Kalenderbuches seien genannt die Beschreibung des 1. niederländischen Volkstrachtenfestes zu Scheerfel im September vorigen Jahres, ferner die Aufsätze über heimatliche neue Kunst und über „neuniederländische“ gewerbliche Kunst; beigegebene Zeichnungen erläutern das Gesagte. Den Beschluß des Kalenders machen einige ansprechende Dichtungen



lebender Dichter Niedersachsens, zum Teil in plattdeutscher Mundart. Jedes Monatsblatt weist eine andere künstlerische Zeichnung auf, deren Gegenstand heimische Baudenkmäler, charakteristische Landschaften, Volkstrachten und Porträts einheimischer Dichter und Künstler sind. Der bereits andernwärts erfolgreich unternommene Versuch, in Gestalt von künstlerisch ausgeführten Kalenderbüchern der Kunst, der Literatur, dem Gewerbe des Heimatlandes Bewegung, Förderung oder Betätigung ihrer Eigenarten zu bieten, wird auch hier in Niedersachsen alsbald die rechte Würdigung finden, sofern der Heißer das bleibt, was er sein will: „ein Stammeskalender voll bewußter niedersächsischer Eigenart“.

Zink.

**C. Allix Wilkinson.** König Ernst August von Hannover. Erinnerungen an seinen Hof und seine Zeit. Autorisierte Übersetzung von Hanno Veranus. Nebst einer biographischen Skizze und dem Porträt des Königs. Braunschweig und Leipzig. Verlag von H. Sattler. 1904. 2. Ausgabe. XLVIII und 438 Seiten. 8°.

Wer einen Einblick in das Leben des Königs Ernst August und in das Treiben seines Hofes gewinnen will, der wird in dem Buche Wilkinson's eine Fülle von Mitteilungen und anekdotenhaften Zügen jener Epoche finden. Wilkinson ist von 1843—1851 Hauskaplan des Königs gewesen und hat sich nach dessen Tode ziemlich spät erst entschlossen, seine Erinnerungen an jene Jahre niederzuschreiben; 1886 veröffentlichte er in London das englische Original, das jetzt in zweiter Auflage von einem pseudonymen Herausgeber in einzelnen Partien berichtigt und verkürzt in deutscher Sprache dargeboten wird. Für solche Leser, welche mit den damaligen geschichtlichen Verhältnissen nicht vertraut sind, ist eine historische Einleitung vorausgeschickt, welche über die Regierungszeit unter Ernst August hinreichend orientiert. Trotz seines langjährigen Aufenthaltes in Deutschland ist Wilkinson kein sonderlicher Freund unserer Zustände geworden; fremd ist er in der deutschen Umgebung geblieben und daher sein geringes Verständnis für deutsches Wesen und vornehmlich die hannoverschen Verhältnisse. Er schreibt nur als Engländer, und selten stößt man in seinem Buche auf Stellen, welche ein wärmeres Interesse an den ihn umgebenden Personen und ihn unmittelbar berührenden Vorfällen verraten. Immerhin verdient die Veröffentlichung, welcher man natürlich den Wert eines geschichtlichen Quellenwertes



keineswegs zusprechen kann, Beachtung, weil die übrigens nur lose aneinander gereihten Schilderungen interessante Details über einzelne Persönlichkeiten und Vorgänge am Hofe des ersten hannoverschen Königs enthalten.

**L. Hoffmeyer**, Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirkes Osnabrück in Bildern. Osnabrück, Nachhorst'sche Buchhandlung. 1904. 8°.

Der Verfasser, welcher seit einer Reihe von Jahren den Geschichtsunterricht am hiesigen evangelischen Lehrerseminar erteilt, empfand es bei Uebernahme dieses Unterrichtszweiges als einen empfindlichen Mangel, daß er, mit den historischen Verhältnissen unseres Bezirkes noch wenig vertraut, auf eine vollständige Geschichte der Stadt und des Bezirkes Osnabrück nicht zurückgreifen konnte. Er entschloß sich daher, durch Ausarbeitung einzelner Abschnitte oder „Bilder“ aus der heimatischen Geschichte jene Lücke auszufüllen, und so entstand im Laufe der Jahre eine Reihe von einzelnen Aufsätzen, welche unter Verzicht auf einen lückenlosen, pragmatischen Zusammenhang in knapper Darstellung die Entwicklung der historischen und kulturellen Verhältnisse des Regierungsbezirkes und seiner Hauptstadt wieder spiegeln sollen. Auf diese Weise ist ein Buch entstanden, das als eine populäre Geschichtsdarstellung unserer Heimatkunde dankbar zu begrüßen ist, und aus dem man sich über die allgemeine Entwicklung des Hochstifts in der Zeit nach 1648 und über die Lokalgeschichte Osnabrücks vom Ende des siebenjährigen Krieges an leicht Rat holen kann. Trotz der äußerst knappen Behandlung des Stoffes und trotz seiner völlig populär gehaltenen Darstellung wird man bis zum Ersatz durch ein rein wissenschaftlich gehaltenes Werk dieses Buch fürs erste als eine sehr willkommene Fortsetzung von C. Stüves Geschichte des Hochstifts Osnabrück (1250—1648) und der mit dem siebenjährigen Krieg abschließenden Arbeit Friedericis über die Geschichte der Stadt Osnabrück betrachten und gebrauchen. Näher auf den Inhalt der 38 Abschnitte einzugehen, verbietet der Raum; hervorgehoben seien die Kapitel über Umfang, Verfassung und Bewohner des Bistums, über die Reformation im Stift, über den dreißigjährigen Krieg, über Bischof Ernst August I., über die frühere Verwaltung im Regierungsbezirk, über die Zeit der Fremdherrschaft und die innere Umgestaltung des Königreichs. Ein besonderer Abschnitt behandelt die

Entwicklung der Stadt im 19. Jahrhundert; das Schlusskapitel befaßt sich mit den heutigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden. Es ist ferner in ihren Grundzügen auch die Geschichte der Herrschaften Bentheim und Vingen und des Herzogtums Reppen berücksichtigt.

Da sich der Verfasser einer anerkanntwertigen Objektivität befreit hat, so ist zu hoffen und zu wünschen, daß seine Arbeit allenthalben schnell Eingang und Anerkennung findet. Wer über die staatliche, administrative und kirchliche Entwicklung und Verwaltung seines Heimatlandes, besonders in der Neuzeit, Auskunft haben will, wird in Hoffmeyers Büchlein einen zuverlässigen Führer finden. Hierfür bürgt auch das warm gehaltene Geleitwort, das der Vorsitzende des hiesigen historischen Vereins, Herr Regierungspräsident a. D., Winkl. Geheimer Oberregierungsrat Dr. Stäbe, der kleinen Publikation mit auf den Weg gegeben hat. — Ein Personen- und Sachregister erleichtert die Benutzung, und eine ausführliche Inhaltsübersicht orientiert rasch über die einzelnen Abschnitte. *Jink.*

#### **Hannoverische Geschichtsblätter.** 1904. Band VII.

Allgemeines Interesse dürften die beiden kunstgeschichtlichen Arbeiten des unlängst verstorbenen Geheimen Baurats Schuster in Hannover beanspruchen: 1. Kunst und Künstler zur Zeit des Kurfürsten Ernst August, und 2. Kunst und Künstler im Fürstentum Lüneburg zur Zeit des Herzogs Georg Wilhelm. In ihnen giebt der Verfasser einen wenn auch nur knappen Abschnitt des Kunstlebens, wie es sich im 17. und 18. Jahrhundert an den Höfen zu Hannover und Celle entwickelt hat. Die für die Herstellung der Schlösser, Hofgärten und sonstigen größeren Bauten herangezogenen Künstler wie Bildhauer, Maler, Goldarbeiter zc. lernen wir einzeln kennen, ebenso auch ein gut Teil Baugeschichte einzelner bemerkenswerter Gebäude, so z. B. des jetzigen kgl. Schlosses zu Osnabrück unter Bischof Ernst August I. 1675 mit sorgfältiger Zusammenstellung der dabei tätig gewesenenen Künstler und Meister. Viele von ihnen sind Italiener. Dieselbe Erscheinung zeigt sich bei den Bauten der Stadt Hannover, bei dem Ausbau von Herrenhausen und seinen Anlagen.

Derselbe Verfasser hat auch noch ein „alphabetisches Verzeichnis der in den Fürstentümern Calenberg und Lüneburg in der Zeit von 1636—1727 beschäftigten Künstler, Techniker, Ingenieure und



Wertmeister<sup>44</sup> beigegeben, wobei er die Art der Beschäftigung der Einzelnen, stellenweise auch ihre Werke und Geldbezüge angeführt hat. Bibliographische Notizen fehlen leider. Zint.

1. **Schütz von Brandis**, Übersicht der Geschichte der hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. Im Auftrage des Historischen Vereins für Niedersachsen als Manuscriptauszug, umfassend die Zeit 1617 bis 1809 bearbeitet von J. Freiherr von Reizenstein. Hannover u. Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung. 1903. 8°. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. XIV).

2. **Schwerfeger**. Der königlich hannoversche Generalleutnant August Friedrich Freiherr v. d. Busche - Zppenburg. — Ein Soldatenleben aus bewegter Zeit. Unter Benützung hinterlassener Aufzeichnungen aus den Jahren 1793—1795, 1805—1815, zugleich als Beitrag zur Stammgeschichte der hannoverschen Kavallerie, besonders des 1. Hann. Dragoner-Regiments Nr. 9 und des Husaren-Regiments Königin Wilhelmina der Niederlande (Hann.) Nr. 15 sowie des 2. Hann. Infanterie-Regiments Nr. 77. Hannover u. Leipzig. Hahn'sche Buchhandlung 1904. 8°. VII. 204.

Durch die unter Nr. 1 angezeigte Publikation hat die Literatur zur hannoverschen Armeegeschichte eine höchst willkommene Bereicherung erfahren, da sie sich im Gegensatz zu anderen Geschichtswerken dieses Themas aufs eingehendste mit der Beschreibung der Ausrüstung, Bekleidung, Bewaffnung und dem inneren Dienst der hannoverschen Armee beschäftigt. Eine sehr wichtige Quelle aber ist das v. Brandis'sche Manuscript für die innere Geschichte der königlich-deutschen Legion. Während der Engländer Beamish in seinem bekannten Buche über die Legion nur ganz summarisch über die Organisation und andere damit zusammenhängende Fragen berichtet und auch in ähnlicher Weise v. Sichert im letzten Band seines Werkes über die königl. hannoversche Armee nur kurz jene inneren Einrichtungen streift, bringt von Brandis ein sehr ausführliches Material hierfür bei, wodurch die beiden erwähnten Werke in höchst wünschenswerter Weise ergänzt werden.

Vor der Herausgabe ist das Manuscript — sein Verfasser starb 1901 — von dem Herausgeber in einer mühevollen Bearbeitung erst von allen weitschweifigen landesgeschichtlich-militärhistorischen Angaben befreit worden, um den wertvollen Kern der Arbeit von allem überflüssigen Nebenwerk zu säubern; hierbei hat er die ausführlichen



und wertvollen Aufzeichnungen des im vormaligsteillich nahe stehenden Besitzers durch mannigfache Berichtigungen und gütliche Anmerkungen und Ergänzungen ergänzt.

Leider brähe das Manuskript mit dem Jahre 1818 ab, und in dauerlicher Weise hat z. B. Schmidt die im Zusammenhang mit Hannover beruhenden reichen Quellen für seine Studien nicht benutzungen. Trotzdem liegt eine Arbeit vor, für deren Veröffentlichung mit dem Herausgeber nur denkbar sein können.

Im Zusammenhang mit dem Schmidt'schen Manuskript sei kurz auf die längst veröffentlichten Aufzeichnungen des hannoverschen Generals August Friedrich von dem Borsche-Preussing hingewiesen, weil sie ebenfalls nicht unwichtige Beiträge zur Geschichte der deutschen Legion enthalten. Ein hervorragender Offizier dieser rühmlichst bekannten Truppe, schildert der General in anspruchsvoller Form alle seine Erlebnisse und Beobachtungen, welche ihm in den Diensten des genannten Truppenkörpers während der schlimmsten und dann auch wieder erheblichen Zeit unserer deutschen Geschichte begegnet oder aufgefallen sind. Danach ist die deutsche Legion diejenige Truppe, welche von den englischen durch ihre selbstliche Tüchtigkeit und ihre unabhängige Gesinnung vorzüglich abhach. — Für die Stammegegeschichte einzelner preussischer Truppenteile, welche nach dem kaiserlichen Erlass vom 24. Januar 1899 die Traditionen der Legion fortzupflanzen beufen sind, bringt das Buch eine Fülle wertvoller Nachrichten.

Hinf.

**Für Bürger und Bauer.** Kleine populäre Aufsätze von Johann Karl Bertram Stäbe. Ausgewählt von Gustav Stäbe. Hannover und Leipzig 1904. 8°.

Der Herausgeber dieser Wöchentlichen Sammlung hat durch dies Buch zu den vielen Verdiensten, die er sich um das Andenken Stäbes durch dessen Biographie, durch die Herausgabe seines Briefwechsels mit Detmold u. A. erworben hat, ein sehr erhebliches neues hinzugefügt. Schon in der Biographie seines Oheims hatte er wiederholt eingehend auf Stäbes sehr eigenartige volkwirtschaftliche und soziale Anschauungen und auf die eigentümliche Art, wie er sie durch seine volkstümlichen Aufsätze weiteren Kreisen zugänglich zu machen verstand, hingewiesen. An verschiedenen Stellen, in alten Kalendern, den „Osnabrücker Unterhaltungsblättern“ bzw. „Erholungsstunden“ u. a. verstreut, waren diese populären Aufsätze mit ihrem reichen,

in vielen Fragen noch heute sehr beherzigenswerten Inhalt der Nachwelt mehr oder weniger aus dem Gedächtnis geschwunden. Daß diese echt vollstümlichen und gelegenen Abhandlungen, die in mehr als einer Beziehung eine unverkennbare Ähnlichkeit und Verwandtschaft mit Mörsers patriotischen Phantasien zeigen, durch diese in sehr umsichtiger Auswahl erfolgte Sammlung der Vergessenheit entrißen werden, wird allgemein mit um so größerer Freude begrüßt werden, als ein großer Teil davon Fragen behandelt, welche noch heute von größtem Interesse sind, namentlich die agrarische (Bauern-) und die Handwerkerfrage. Sehr oft haben seine Anschauungen im Widerspruch mit den damals herrschenden Bestrebungen gestanden; wie sehr sie aber in vielen Fragen den Kern und das Wesen der Dinge trafen, zeigt sich am deutlichsten aus der Tatsache, daß viele dieser zum Teil vor 8 Jahrzehnten verfaßten Aufsätze ohne Zweifel noch heute die Beachtung der Volkswirte und Sozialpolitiker verdienen, daß sie zuweilen geradezu den Eindruck machen, als wären sie für die heutige Entwicklungsphase der Dinge ganz kürzlich niedergeschrieben. Daneben zeigen sich, auch hierin ähnlich wie in den Mörserschen patriotischen Phantasien, eine Fülle feiner Beobachtungen und kulturhistorischer Schilderungen über die Sitten und Gebräuche des Osnabrücker Landes aus der Zeit des Verfassers, die immer in echt historischer Anschauung mit den verwandten Erscheinungen der Vergangenheit in Zusammenhang gebracht wird. Historische und volkswirtschaftliche Anschauungen sind in ihnen zu einer untrennbaren Einheit verbunden.

Das Buch wird von jedem Freunde echt volkstümlicher Wohlfahrtsbestrebungen, wie von jedem Kenner historischer wie volkswirtschaftlicher Publizistik mit großer Freude gelesen werden, vor Allem aber von allen denen, welche, entweder noch aus eigener Erinnerung oder aus geschichtlichen Darstellungen, für die ganz eigentümliche Persönlichkeit und Wirksamkeit Stübes warmes Interesse und Verständnis mitbringen. Das historische Bildnis, welches uns G. Stübe von ihm früher entworfen hat, wird durch diese Sammlung in erwünschtester Weise vervollständigt und ergänzt.

Georg Winter.

**Sunder, Franz**, das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. Jena, Hitzler 1904.

Diese tüchtige und fleißige Erstlingsarbeit, welche eine empfindliche Lücke in der geschichtlichen Literatur über die Stadt Osnabrück

ausfüllt, ist vorwiegend finanzwissenschaftlich-statistischen Inhalts. Die äußere Umfassungs- und Verwaltungs-g e s c h i c h t e wird, soweit sie zum Verständnis erforderlich ist, in kurzen, im wesentlichen auf den Forschungen der Vorgänger beruhenden Strichen gezeichnet. Die selbständigen, namentlich auf den Akten und Rechnungen des Stadtarchivs beruhenden Studien des Verfassers umfassen in erster Linie die nationalökonomisch leichter erfass- und meßbare neuere Zeit. Daß er dabei bis zum Jahre 1648 zurückgegriffen hat, ist wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß er so unmittelbar an die treffliche Arbeit Stübes (im 11. Bde. dieser Mitteil.) anknüpfen konnte. Doch merkt man hie und da, daß dem Verfasser für das 17. und 18. Jahrh. manche historische Kenntnisse und Begriffe nicht ganz geläufig sind, ohne die man auch die wirtschaftlich-finanzielle Seite der geschichtlichen Entwicklung nicht völlig klar und erschöpfend erkennen und darstellen kann. Hier, wie überall, merkt man, im vorteilhaften wie im nachteiligen Sinne, daß der Verfasser nicht Historiker, sondern Nationalökonom ist. Eine historisch-genetische Auffassungsweise liegt ihm in der Hauptsache fern, er verfährt wesentlich nationalökonomisch-deskriptiv. Naturgemäß kommt ihm die hieraus sich ergebende Methode immer mehr zustatten, je mehr er sich der Gegenwart mit ihren umfangreichen zahlenmäßigen Quellen Grundlagen nähert. Der Hauptwert der Arbeit, der ihr für die innere Geschichte der Stadt dauernde Bedeutung sichert, liegt daher vornehmlich in der Darstellung der Zeit nach dem Aufhören der Selbständigkeit des Fürstentums, d. h. in der Darstellung des 19. Jahrhunderts, die im wesentlichen als eine Einheit erfaßt und systematisch behandelt werden konnte. Die Untersuchungen über die ältere Zeit sind, obwohl sie im einzelnen manches kulturgeschichtlich recht interessante Material enthalten, schwächer geraten, eben weil der Verfasser eine Darstellung der geschichtlichen E n t w i c k l u n g eigentlich gar nicht gibt. Dieser Mangel ergibt sich schon aus der ganzen Anlage des Buches. Wir erhalten nirgends ein zusammenhängendes Bild, wie sich die Organisation und Verwaltung der städtischen Finanzen etwa im 17. oder im 18. oder 19. Jahrhundert gestaltet hat, sondern jeder einzelne Teil der Untersuchung, jede Einnahme- und Ausgabe-Art des städtischen Budgets wird durch alle Jahrhunderte hindurch verfolgt. Daraus kann sich natürlich ein einheitliches Bild der gesamten Entwicklung einer bestimmten Zeit nicht ergeben.



Im Einzelnen bietet die Arbeit dann aber zahlreiche sehr wichtige Ergebnisse, die in zahlreichen übersichtlichen statistischen Tabellen anschaulich zusammengefaßt werden. Als charakteristisch führe ich gleich die erste dieser Tabellen an, welche Übersichten über die Gesamtausgaben der Stadt in den Jahren 1675, 1800, 1850 und 1900/01, nach den einzelnen Ausgabe-Posten zusammengestellt, enthält.

Danach würde die Gesamtausgabe der Stadt betragen haben: 1675: 30 279 *M.*, 1800: 50 325 *M.*, 1850: 137 367 *M.*, 1900/01: 1 711 504 *M.* Die große Steigerung beruht natürlich nicht bloß auf der Vermehrung der Bevölkerung, sondern auch auf der Ausdehnung der städtischen Verwaltung auf immer neue, ihr früher unbekannte Gebiete, die sich dann aus der Fülle einzelner Tabellen über die einzelnen Ausgaben und Einnahmen ergeben. Nur wer jemals selbst ähnliche Studien in älteren Rechnungen gemacht hat, die von der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit der heutigen weit entfernt sind, wird verstehen, welche Summe von Arbeit zur Herstellung dieser Tabellen erforderlich war, und in dieser sehr dankenswerten Arbeit liegt wissenschaftlich der Hauptwert des Sunder'schen Buches.

Freilich fehlt es auch hier nicht ganz an methodischen Bedenken, deren eines sogar recht schwer wiegt und eine Nachprüfung der von dem Verfasser niedergelegten Ergebnisse eigentlich völlig unmöglich macht. Er hat nämlich nicht das Quellen-Rohmaterial seiner Tabellen angeführt, sondern bietet stets auf die heutige Reichsmark reduzierte Zahlen, während Münzfuß, Feingehalt und Gewicht des Geldes in vergangenen Jahrhunderten bekanntlich sehr großen Schwankungen unterworfen waren, so daß, selbst abgesehen von dem sehr erheblichen Steigen und Sinken der Kaufkraft des Edelmetalls überhaupt im Laufe der hier behandelten 2 $\frac{1}{2}$  Jahrhunderte, an sich jedesmal genau untersucht werden muß, welchen heutigen Geldwert ein Gulden etwa des Jahres 1650 darstellt.

Hierbei müssen stets die jeweiligen allgemeinen historischen Verhältnisse berücksichtigt werden, z. B. die in kriegerischen Zeiten besonders häufigen Münzverschlechterungen u. dgl. Tut man das nicht, sondern nimmt die Reduktion etwa nach einer einheitlichen Schablone vor, so kann man sich nicht etwa um Kleinigkeiten, sondern um das Drei-, Vier-, ja Zehnfache irren. Reduktionen von Geldausgaben früherer Jahrhunderte auf den heutigen Geldwert gehören zu den schwierigsten Aufgaben der historischen Forschung. Ob hier

der Verfasser, der von Summen in Reichsmark vom 17. Jahrhundert mit derselben Sicherheit spricht, wie von solchen der Gegenwart, immer mit der erforderlichen historisch-kritischen Genauigkeit verfahren ist, läßt sich bei dem Mangel an Quellenangaben für das Rohmaterial nicht beurteilen.

Allein trotz der hier möglichen Fehlerquellen soll der Wert der hier gebotenen Untersuchungen keineswegs in Abrede gestellt, sondern gern anerkannt werden, daß sie im einzelnen eine Fülle einsichtig und sorgfältig erforschten Materials und eine große Anzahl auch kulturhistorisch wichtiger Einblicke in die Vergangenheit der Stadt bieten und so eine sehr willkommene Vorarbeit für den Historiker bilden, der dereinst etwa die dankbare Aufgabe übernehmen wird, die gesamte Geschichte der Stadt als einheitliche geschichtliche Entwicklung zur Darstellung zu bringen. Für die finanzgeschichtliche Seite dieser Entwicklung wird man immer auf der Grundlage fortarbeiten können und müssen, die in diesem Buche gelegt ist.

Georg Winter.

**Goethe in meinem Leben.** Erinnerungen und Betrachtungen von Bernhard Rudolf Abeken. Nebst weiteren Mitteilungen über Goethe, Schiller, Wieland und ihre Zeit, aus Abekens Nachlaß herausg. von Dr. Adolf Heuermann. Weimar 1904.

Die Veröffentlichung dieser Aufzeichnungen des bekannten Litterarhistorikers und Direktors des Osnabrücker Ratsgymnasiums B. R. Abeken wird allgemein mit freudigem Danke für den verdienstvollen Herausgeber begrüßt werden. Zwar waren die Beziehungen und persönlichen Berührungen Abekens mit Goethe in ihren Grundzügen schon bekannt. Abeken selbst hatte sie in den bei seinen Lebzeiten veröffentlichten Schriften, von denen ein großer Teil sich mit Goethe beschäftigt, schon wiederholt gelegentlich mehr oder weniger eingehend berührt. Aber diese Erwähnungen waren, ebenso wie die in der kurzen Würdigung, die Tiemann nach Abekens Tode von dessen reicher und vielseitiger Tätigkeit entwarf, eben nur gelegentliche und verstreute gewesen; sie ließen die entscheidende Rolle, welche Goethe in dem geistigen Leben dieses Mannes gespielt hat, nur insoweit erkennen, als sie ihn als einen gründlichen Kenner und warmen Verehrer der Dichtergroße und der harmonischen, in sich geschlossenen Menschennatur Goethes erweisen. Erst aus diesem, zunächst nur für sich selbst niedergeschriebenen, in der Form an



einen nahestehenden Freund gerichteten Aufzeichnungen selbstbiographischer Art, welche uns Heuermann jetzt aus seinem Nachlasse zugänglich macht, offenbart sich die ganze Fülle des Einflusses und der Eindrücke, welche Abekens rezeptiv so reichbegabte Natur aus seinen persönlichen und litterarischen Berührungen mit Goethe geschöpft hat. Das ganze liebenswürdige Wesen Abekens tritt in der Bescheidenheit, mit der er das eigene Sein und die ganze eigene Persönlichkeit dem überwiegenden Genius des Dichtersfürsten unterordnet, wie er sich in dessen Eigenart nach allen Richtungen hin versenkt und in einem vollen Verständniß von Goethes großartiger Persönlichkeit gleichsam aufgeht, in überaus interessanten, oft rührenden Zügen hervor, die den Leser gleichsam selbst an dem hohen Genuß des Verfassers an diesen seinen persönlichen Berührungen mit Goethe teilnehmen lassen. In ganz anderer, reicherer Fülle tritt dies persönliche Moment hier zu Tage als in Abekens feinsinnigen litterarischen Arbeiten über Goethe (vgl. z. B. seine Schrift „Goethe in den Jahren 1771 bis 1774.“)

Daneben haben diese Lebenserinnerungen auch an sich, namentlich für Abekens engere Landsleute, ihre wesentliche Bedeutung, neben der litterargeschichtlichen auch eine kulturgeschichtliche. Denn Abeken entwirft in ihnen gleichsam als Hintergrund seiner Darstellung zugleich sehr anziehende Bilder des ganzen gesellschaftlichen und geistigen Lebens, in welchem er aufwuchs. Die Schilderung seiner in Osnabrück verlebten Jugendzeit enthält in dieser Richtung eine ganze Anzahl von Zügen, welche für die Geschichte der Stadt von hohem Interesse sind. Zustände und Menschen jener stillen beschaulichen Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution erscheinen hier in gegenständlicher Anschaulichkeit, ihre Einwirkung auf die Knabensjahre Abekens in deutlicher Verständlichkeit.

Von allgemeiner, über die Grenzen Osnabrücks hinausreichender Bedeutung werden diese Erinnerungen aber vor Allem, wenn sie die 1799 begonnene Jenerser Studentenzeit erreichen. In Jena hat Abeken im Hause seines Lehrers, des Theologen Griesbach, Schiller und Goethe zuerst persönlich kennen gelernt; sein persönlicher Verkehr mit ihnen ist ihm sein Leben lang unvergeßlich geblieben, in voller Lebendigkeit tritt er uns in den hier vorliegenden Aufzeichnungen entgegen. Diese bieten hier nichts eigentlich Neues, aber das Unbekannte erscheint in ihnen in einer reizvollen, rein persönlichen Färbung. Daneben fällt auch auf die in Jena



wirkenden Gelehrten, vor allem auf Schelling und Hegel, an deren Disputationen Abeken teilnahm, manches helle Streiflicht, welches uns zugleich einen Einblick darein gestattet, wie diese Studien und Lehren auf die religiöse und geistige Entwicklung A.'s einwirkten.

Von bleibendem Einfluß auf ihn wurde in Jena außerdem die dort begründete „Freitagsgesellschaft“, über deren Ziele und Mitglieder wir manchen neuen Aufschluß von ihm erhalten.

In Berlin, wohin ihn eine im Hause des Ministers von der Rechte angenommene Hauslehrerstelle führte, gewann namentlich einer der Gründer der Jenaer Freitagsgesellschaft, Friedrich Heinrich von der Hagen, großen Einfluß auf Abeken, mit dem ihn die Liebe zur altdeutschen Dichtung verband. Hagen pflegte deren Ausgaben vor dem Druck im Kreise der Freunde vorzulesen. Wohl fielen auf diese eifrig gepflegten litterarischen Bestrebungen durch den Zusammenbruch des preussischen Staates auch dunkle Schatten, aber sie erscheinen in diesen Erinnerungen gleichsam nur als der flüchtig gezeichnete dunkle Hintergrund, von dem sich die Fülle interessanter Menschen, mit denen Abeken auch hier in Berührung kam, nur um so heller abhebt.

Ganz in den Mittelpunkt des litterarischen Lebens zurückversetzt wurde A. dadurch, daß er einige Jahre nach Schillers Tode zum Erzieher der Kinder des Dichters berufen wurde. Noch mehr als früher kam er jetzt mit den litterarischen Größen Weimars, namentlich mit Goethe, in Berührung, in dessen Eigenart und Persönlichkeit er sich jetzt noch tiefer versenkte. Er war nicht blind für Goethes Fehler und Schwächen, aber er sah in ihm vor allen den gottbegnadeten Menschen in seiner harmonisch geschlossenen Persönlichkeit. Sehr eingehend und taktvoll äußert er sich u. A. über Goethes Heirat mit Christiane Vulpius, die bei Manchen unüberwindlichen Anstoß erregt hat, wie denn überhaupt aus diesen Aufzeichnungen besonders deutlich hervortritt, wie auch sonst in der öffentlichen Meinung der Zeit selbst in unmittelbarer Nähe Goethes neben rückhaltloser Bewunderung doch auch viele tadelnde und kritisierende Stimmen laut wurden. Besonders anschaulich wird das namentlich beim Erscheinen der „Wahlverwandtschaften“ geschildert, die bei Vielen für ein sehr gefährliches Buch galten. Im Gegensatz hierzu hat Abeken mit seiner begeisterten Zustimmung nicht zurückgehalten und sie auch der Öffentlichkeit gegenüber vertreten.

Die Nachwirkungen dieser Weimarer Eindrücke erfüllen auch Abekens spätere Lebenszeit, die er erst als Lehrer in Rudolstadt, dann als Oberlehrer und endlich als in hohem Grade erfolgreicher und pädagogisch wirkungsvoller Direktor des Ratsgymnasiums in Osnabrück verbracht hat, in ununterbrochener, anregender und fördernder Wirksamkeit bis zu seinem im höchsten Lebensalter erfolgten Tode.

Eine sehr willkommene Ergänzung finden diese Aufzeichnungen in Bezug auf den Verfasser und auf Goethe in den Auszügen aus Abekens Tagebuch und seiner Briefsammlung, die im vorliegenden Werke ebenfalls aus seinem Nachlasse geboten werden: sie enthalten unter mannigfachen, die Selbstbiographie ergänzenden Aufzeichnungen über Goethe auch eine reiche Anzahl von Mitteilungen über Wieland, Boß, mit denen Abeken ebenfalls in nahen Beziehungen stand, u. A. Speziell für Schiller von hohem Interesse sind die Aufzeichnungen, welche sich Abekens Gattin, geb. Christiane von Wurmb, über ihre Gespräche mit dem Dichter gemacht hat, und die in Caroline von Wolzogens, der Schwägerin Schillers, Biographie des Dichters, freilich in mancher Beziehung in einer von dem hier mitgetheilten Original abweichenden Fassung benutzt sind.

So darf diese von Heuermann in außerordentlich sorgfältiger Weise gestaltete und bearbeitete Veröffentlichung dieses reichen handschriftlichen Materials aus dem Nachlasse Abekens als eine in den verschiedensten Richtungen wertvolle Bereicherung unserer Kunde über die höchste Blütezeit unserer nationalen Pitteratur und zugleich als ein schönes Denkmal für den feinsinnigen, tiefempfindenden und zugleich charaktervollen Osnabrücker Gelehrten bezeichnet werden, aus dessen Feder diese Aufzeichnungen stammen. Herr Direktor Heuermann hat sich durch ihre Veröffentlichung ein großes Verdienst erworben und kann des aufrichtigen Dankes seiner Mitbürger wie aller Freunde unserer nationalen Pitteratur sich versichert halten.

Georg Winter.

**Jäger, Julius.** Die Schola Karolina Osnabrugensis. Festschrift zur Elfhundertjahrfeier des Kgl. Gymnasium Karolinum zu Osnabrück. 1904.

Die wissenschaftliche Bedeutung dieser Festschrift reicht weit über die einer Gelegenheitschrift hinaus; sie enthält eine methodisch wie formal gleich vortreffliche Darstellung der gesamten Geschichte des



Gymnasium. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt, die Ergebnisse seiner Vorgänger, namentlich Ibers, zu verarbeiten, er hat vielmehr in sachkundiger, sachmännischer Kritik das gesamte Quellenmaterial im Archiv des Carolinums selbst, im Staatsarchiv und in den Archiven des Generalvikariats und des Domkapitels einem eindringenden Studium unterzogen. Er hat sich dabei in seiner Schilderung einer aner kennenswerten Unbefangenheit be fleißigt, welche es, namentlich in der Periode der beginnenden kirchlichen Spaltung, bei aller Freiheit des eigenen Urteils doch sorgfältig vermeidet, nach irgend einer Seite hin Anstoß zu erregen, sondern sich nur, um mit Ranke zu reden, einfach bemüht, die Dinge zu schildern, wie sie gewesen sind.

Dieselbe wissenschaftliche Unbefangenheit und kritische Sorgfalt hat er auch bei dem schwierigsten und bei der gegenwärtigen Lage der Forschung heikelsten Gebiete an den Tag gelegt, bei dem Kapitel über die Gründung des Carolinums. Es ist bekannt, daß die alte, auch in einem Denkstein des Gymnasiums verkörperte Ueberlieferung, nach welcher die den Ursprung des Carolinums darstellende Schule am Osnabrücker Dom im Jahre 804 begründet worden ist, auf einer Urkunde Karls des Großen vom 19. Dezember 804 beruht, in welcher der Kaiser davon spricht, daß er in Osnabrück „für immer eine griechische und lateinische Schule eingerichtet habe und zuversichtlich von Gottes Barmherzigkeit erhoffe, daß es daselbst niemals an Klerikern fehlen wird, welche beide Sprachen verstehen“. Diese Urkunde aber ist, nachdem über ihre Echtheit oder Unechtheit fast zwei Jahrhunderte gestritten worden ist, jetzt allgemein als gefälscht anerkannt. Die letzten etwa noch vorhandenen Zweifel sind durch die Facsimile-Herausgabe der Urkunde durch Zoster endgiltig beseitigt worden.

Ist es nun möglich, ein Jubiläum auf eine nachweislich gefälschte Urkunde zu begründen? An sich wird man geneigt sein, diese Frage ohne weiteres zu verneinen. Aber so einfach, wie die Sache aussieht, ist sie doch nicht. Ein strikter Beweis, daß die Schule gerade im Jahre 804 begründet ist, läßt sich allerdings bei der Lage der Ueberlieferung nicht führen; daß sie aber von Karl dem Großen vor etwa 1100 Jahren gegründet ist, darf, trotzdem jene Urkunde als gefälscht anerkannt ist, mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden. Denn wie steht die Sache? Die gefälschte Urkunde steht auf einem echten Pergament, dem ein unzweifelhaft



echtes Siegel Karls d. Gr. aufgedrückt ist. Es liegt also nicht eine volle Neufälschung vor, die in den Jahren 965—1023\*) ganz ohne echte Vorlage hergestellt worden wäre, sondern der Text, der ursprünglich auf der echten Urkunde gestanden hat, ist abgeschabt und darüber der jetzige Text gesetzt. Eine echte Urkunde ist also vorhanden gewesen, die aus irgend einem Grunde — wahrscheinlich wegen der Grenzen des in derselben Urkunde dem Bistum Osnabrück verliehenen Bannforstes — etwa 200 Jahre später von einem Fälscher einen anderen Text erhalten hat. Es wäre also an sich sehr wohl der Fall möglich, daß der die Schule betreffende Passus aus der ursprünglichen echten Vorlage herübergenommen wäre, wie das sehr häufig bei Fälschungen in bezug auf Stellen, an deren Abänderung dem Fälscher nichts gelegen war, geschehen ist. Dies ist sogar um so wahrscheinlicher, als die Erwähnung der Begründung einer Schule, die in der Zeit Karls d. Gr. mit der Stiftung eines Bistums in der Regel verbunden war, etwas ganz Ungewöhnliches ist, so daß der Fälscher kaum auf den Gedanken kommen konnte, sie aus Eigenem hinzuzutun. Die Erwähnung der Schulgründung könnte nur darauf beruhen, daß nicht für jede damals begründete Schule der griechische Unterricht vorgesehen war. Dazu kommt noch ein anderes: Wenn ein um die Wende des 10. und 11. Jahrhunderts lebender Fälscher in seine gefälschte Urkunde die Erwähnung einer Schulbegründung mit aufnimmt, so mußte damals jedenfalls die Anschauung, daß die Osnabrücker Schule von Karl d. Gr. begründet sei, schon allgemein verbreitet sein; sonst würde man eben an dieser Stelle die Fälschung sofort als solche erkannt haben.

Wie man sich also die Fälschung auch immer im einzelnen denken mag, ob man den gesamten Text für gefälscht oder die auf die Schule bezügliche Stelle als aus der echten Urkunde herübergenommen ansieht: zum mindesten spricht die Urkunde nicht dagegen, daß von Karl d. Gr. in Osnabrück eine Schule am Dom begründet worden ist. Diese Annahme aber wird annähernd zur Gewißheit, wenn wir die in einer unzweifelhaft echten Urkunde Karls d. Gr. enthaltene Verordnung von 789 hinzunehmen, daß mit den Domkirchen und Klöstern Schulen verbunden sein sollten.

\*) Diese Zeit ist als die der Fälschung von Philipp mit Sicherheit nachgewiesen.

Freilich ist damit nicht gerade das Jahr 804 bewiesen; vielmehr liegt sogar die Wahrscheinlichkeit einer noch früheren, gleichzeitig mit der Errichtung des Bistums erfolgten Gründung der Schule vor. Daß die Schule vor mindestens 1100 Jahren gegründet worden ist, darf mit Sicherheit angenommen werden. Und so lag es nahe, das in der Tradition einmal angenommene Jahr 804 zu Grunde zu legen, wenigleich es urkundlich nicht bewiesen ist. So hat auch der Verfasser der Festschrift, deren durch meine eigene Auffassung erläuterten Argumente ich hier wiedergegeben habe, die Sache aufgefaßt und mit vorsichtiger Kritik dargestellt.

Sicherer als hier, aber immer noch ziemlich spärlich ist das Quellenmaterial, welches dem Verfasser für die weitere Geschichte der Schule im Mittelalter zur Verfügung stand. Mit großer Sorgfalt hat er aus dem Osnabrücker Urkundenbuche (bis 1300) und für die spätere Zeit aus den Urkunden und Handschriften der von ihm benutzten Archive alle Notizen über Stiftungen, Domkapitels-Statute, über die einzelnen Domscholaster usw. zusammengetragen und geschickt verwertet, zugleich aber aus allgemeineren Quellen über den damaligen Schulbetrieb zu einem anschaulichen Bilde ergänzt. Besonders ausführlich behandelt er, durch prächtige Illustrationen aus Reichs Margarita philosophica und dem Athenaeum Christianum unterstützt, das System der 7 freien Künste, welches die damalige Unterrichtsmethode beherrschte. Auch von den, dem geoffenschaftlichen Geiste des gesamten Mittelalters entsprechend, an der Schule bestehenden korporativen Schülervereinigungen mit ihren Prokuratoren entwirft er eine anschauliche, das Schulleben der Zeit erläuternde Schilderung. Für das Zeitalter des Humanismus und der Reformation kann J. schon die einzelnen Rektoren, die im Anschlusse an die Bewegung in Münster dem Humanismus in Osnabrück Eingang verschafften, in ihrer Wirksamkeit eingehender verfolgen (Johann Fuest, Grüter, Pollius, Alexander von Meppen) und ein ziemlich umfangreiches Verzeichnis der Rektoren und Lehrer aufstellen, unter denen sich, obwohl die Schule nach wie vor unter Leitung des Kaisers stand, auch zahlreiche Anhänger der Lehre Luthers befanden. Das Kapitel sah sich damals in der That genötigt, der in der Stadt sehr weit verbreiteten evangelischen Bewegung, welche in den Jahren 1543—48 sich vorübergehend eine eigene evangelische Schule begründete, weitgehende Zugeständnisse zu machen, die der Domschule mehrere Jahrzehnte hindurch einen



ausgesprochen simultanen Charakter aufprägten, bis dann auch hier die Gegenreformation energisch einsetzte. Immerhin wurde selbst bei der Anstellung des eifrig katholischen, geistig hervorragenden Direktors Hermann von Kerßenbroch (1581) der simultane Charakter der Schule noch anerkannt. Bald darauf aber gewinnt die strengere Richtung im Domkapitel an Einfluß, der namentlich durch den Eintritt von Böglingen des Collegium Germanicum wesentlich verstärkt wurde, bis im Jahre 1595 unter dem Rektorat Matthäus Timpe, des Verfassers eines interessanten pädagogischen Buches über die „Kinderzucht“, das Simultaneum endgiltig beseitigt wurde.

In diesen Zeiten religiöser Wirren hatte der Betrieb der Schule namentlich unter dem häufigen Wechsel der Direktoren, deren in 110 Jahren 27 gezählt wurden, zu leiden. Immerhin hatte die Schule 1575 noch die stattliche Frequenz von ca. 300 Schülern. Doch ertönen in dieser Zeit trotz Anwendung von Rute und Stock im Unterricht häufige Klagen über Mangel an Disziplin.

Mit der Wahl Eitel Friedrichs von Hohenzollern ergriff dann die streng katholische Richtung während der Wirren des dreißigjährigen Krieges energisch Besitz von dem Osnabrücker Bistum. Er war es, der zur Grundlegung einer energischeren Kirchenzucht durch Lucenius jene Kirchenvisitation im Stift vornehmen ließ, deren Protokoll Bär im 25. Bande dieser Zeitschrift veröffentlicht hat; er war es auch, der alsbald Verhandlungen mit dem Jesuitengeneral Mutius Vitelleschi eröffnete, um die Jesuiten nach Osnabrück zu berufen und ihnen die Leitung der Schule zu übergeben. Hier fließen dem Verfasser dann die Quellen sehr reichlich: die Urkunden über die Dotierung des Jesuiten-Kollegiums, die Akten über die Schulbauten etc. hat er mit großem Fleiße benutzt, um daraus ein anschauliches und dabei ruhig objektives Bild des damaligen Schulbetriebes zu entwerfen. Eitel Friedrichs Nachfolger Franz Wilhelm hat es dann bekanntlich erreicht, daß vorübergehend die von den Jesuiten geleitete Schule in eine Akademie verwandelt wurde, deren ursprünglich auf den 1. Mai 1630 angelegte Eröffnung infolge verschiedener Hemmungen erst am 24. Oktober 1632 und den folgenden Tagen stattfand. Die Schilderung der mit der Einweihung der Akademie verbundenen Festlichkeiten bildet in ihren farbenprächtigen und kulturgeschichtlich sehr interessanten Einzelheiten einen besonderen Glanzpunkt der vorliegenden Festschrift.

Daß der Akademie nur eine sehr kurze Dauer beschieden war,



ist bekannt. Schon im September 1633 nach der Einnahme der Stadt durch die Schweden mußten die Jesuiten wie Franz Wilhelm selbst aus der Stadt weichen, und die Domschule fristete dann ein sehr dürftiges Dasein, wurde aber doch unter großen Schwierigkeiten vom Domkapitel aufrecht erhalten. Daß die Jesuiten dann 1650 mit dem Bischof nach Osnabrück zurückkehrten und trotz der *Capitulatio perpetua* zunächst in der Stadt verblieben, hat Anlaß zu manchen Streitigkeiten mit dem in der Hauptsache evangelischen Magistrat der Stadt gegeben, auf die der Verfasser indessen nicht näher eingegangen ist, wie er sich denn, je mehr er sich der neueren Zeit nähert, um so mehr der Kürze befließigt, da hier eine erschöpfende Bewertung des sehr umfangreichen archivalischen Materials die Grenzen des Umfangs einer Festschrift erheblich überstiegen hätte.

Zu der von Franz Wilhelm erstrebten Wiederherstellung der Jesuiten-Akademie ist es nicht gekommen; sie scheiterte am Widerspruch der evangelischen Stände auf dem Regensburger Reichstage von 1650. Die Wiedereröffnung der erweiterten Jesuiten-Schule, die als volles Gymnasium mit Artistenfakultät bestehen blieb, erfolgte am 27. März 1656. Sie hat bis zu der durch die Bulle „*Dominus ac redemptor noster*“ Clemens' XIV. erfolgten Aufhebung des Jesuitenordens bestanden. Aus dem Schulleben dieser Zeit hat der Verfasser auf Grund der von 1673 an erhaltenen Diarien der Präfecten anschauliche Bilder entworfen, die im wesentlichen den aus der Pädagogik der Jesuiten bekannten Zügen mit ihrer großen Bevorzugung formaler Dialektik entsprechen. Zu diesem Zwecke fanden häufiger auch öffentliche Deklamationen über religiöse Themata, Disputationen, daneben aber auch zahlreiche theatralische Aufführungen statt. Der Verfasser ist in der Lage, eine stattliche Reihe der aufgeführten Dramen, meist ebenfalls religiösen Inhalts, aufzuzählen. Natürlich wurden von den Jesuiten auch unter den Schülern Sodalitäten begründet, für die Philosophen und die beiden oberen Gymnasialklassen die in jüngster Zeit so viel genannten Marianischen Kongregationen, für die drei unteren Klassen eine *sodalitas angelica*.

Sehr eingehend hat Jäger auch die in finanzieller und vermögensrechtlicher Beziehung sehr verwickelte Durchführung der Aufhebung des Jesuitenordens in Osnabrück geschildert. Eine Zeit lang setzten die Jesuiten nach Aufhebung des Kollegiums ihre

Schultätigkeit noch als *clerici regulares S. Pauli* fort, verließen dann aber nach und nach das Karolinum, um Stellen in der Seelsorge anzunehmen. Die ausscheidenden Lehrkräfte wurden dann durch die Franziskaner ersetzt. Über die Leitung der Schule entstanden vorübergehend Streitigkeiten zwischen dem Bistümer Erzbischofe und dem Domkapitel, in denen nach Ansicht des Verfassers das Domkapitel historisch im Unrecht war. Die Schülerzahl sank gegen Ende des 18. Jahrhunderts stark, 1780 auf 39, und stieg zum Schluß des Jahrhunderts nicht über 95.

Noch schwierigere Zeiten harrten des Gymnasiums am Anfange des 19. Jahrhunderts durch die Säkularisation des Hochstifts und die französische Fremdherrschaft, während deren z. B. 1803 das große Hafermagazin, Schuhmacher- und Fleischerwerkstätten im Kollegium untergebracht waren. Um die Erhaltung der Schule in dieser schweren Zeit haben sich namentlich der Weihbischof von Gruben und der Oberschulrat Kohlrausch die größten Verdienste erworben, welche Jäger auf Grund der im Archiv des Karolinums erhaltenen Akten eingehend schildert.

Von der neueren Entwicklung bis zur Gegenwart hin hat der Verfasser nur die Grundlinien gezeichnet, welche namentlich die Wirksamkeit der Rektoren Georgi, Nordheider, Schmidt, Hötting, Bohle und Risler deutlich hervortreten lassen und mit dem gegenwärtigen Direktor Professor Dr. Rube schließen.

Die inhaltlich in jeder Beziehung aner kennenswerte Arbeit hat durch eine Fülle interessanter Bildnisse und Illustrationen nach alten Quellen noch einen besonderen, die Anschaulichkeit erheblich erhöhenden Schmuck erhalten.

Georg Winter.

Im Anschlusse an diese Festschrift finde hier gleich noch eine zweite durch das Jubiläum des Karolinums hervorgerufene Festgabe Erwähnung: eine fleißige und sorgfältige Arbeit von Professor Dr. Vonhöne, in der eine Zusammenstellung der Lehrer und der Abiturienten des Karolinums bis 1830 gegeben wird. Das in schwungvollen lateinischen Versen gehaltene Festgedicht des gegenwärtigen Direktors, das von Oberlehrer Dr. Schirmeyer verfaßte Festspiel und andere auf die Jubiläumsfeier bezügliche Schriften, Zeitungsberichte u. sind in der Bibliothek des Staatsarchivs, so weit sie erreichbar waren, gesammelt worden.



Außer dem Gymnasium Karolinum hat noch eine andere höhere Schule des alten Fürstentums Dänabrück ihr Jubiläum, und zwar das 550jährige, begehen können: das aus einer mittelalterlichen Lateinschule hervorgegangene Realgymnasium in Quakenbrück. Auch diese Feier hat zu einer historischen Festschrift Veranlassung gegeben, die ihr Andenken dauernd lebendig erhalten soll. Es ist die Schrift von **Richard Bindel**, Geschichte der höheren Lehranstalt in Quakenbrück. Quakenbrück 1904.

Obwohl ihr Ursprung nicht so weit zurückreicht und nicht so subtile diplomatische Fragen anregt, wie der des Karolinums, so ist doch auch bei dieser Schule das Jahr der Entstehung nicht mit Bestimmtheit anzugeben. Die Grundlage des Jubiläums bildet nicht eine Stiftungsurkunde — eine solche existiert vielmehr nicht —, sondern die erste urkundliche Erwähnung eines rector scholarum (Herrmann Hefe) in Quakenbrück, welche, da gegen die Echtheit der in Frage kommenden Urkunde Bedenken, obwohl sie nicht im Original erhalten ist, nie erhoben worden sind, mit Sicherheit beweist, daß in dem Jahre der Ausstellung der Urkunde, 1354, eine Schule in Quakenbrück bestanden hat. Ihr Ursprung reicht also wahrscheinlich weiter zurück; sie darf auf eine mindestens 550jährige Geschichte zurückblicken, die allerdings so vielen Schwankungen unterworfen war, daß ihr innerer Zusammenhang nur sehr mühsam festgestellt werden konnte.

Diese Aufgabe hat der Verfasser der vorliegenden Festschrift mit großer Sorgfalt und Umsicht, mit einer zuweilen fast übertriebenen kritischen Vorsicht gelöst. Um so mehr darf man ihm unbedenklich zugestehen, daß die heutige Schule sehr wohl als eine, wenn auch hier und da unterbrochene Fortsetzung der im Jahre 1354 bereits vorhandenen Lateinschule angesehen werden darf. Freilich erscheint deren Geschichte bei der großen Dürftigkeit der schriftlichen Ueberlieferung oft recht lückenhaft, aber was der Verfasser dann ermittelt hat, hat dafür Anspruch auf volle Glaubwürdigkeit, und immerhin vermag er bis zum Jahre 1543 doch 4 Rektoren der Schule namentlich nachzuweisen, von denen einer, Hinrik von Oede (Oesede), ein als Geschichtsquelle wichtiges Kalendarium verfaßt hat, welches Bindel im Anhang zu seinem ersten Abschnitt unter Nr. 5 nach dem im Archiv des Sylvesterstifts zu Quakenbrück erhaltenen Originale zu einem im wesentlichen korrekten Abdruck bringt. Ein anderer der Rektoren, Johann Dene



von Hameln, hat das älteste Stadtbuch von Quakenbrück angelegt, das eine der wichtigsten Quellen zur Stadtgeschichte bildet (vgl. den Aufsatz von Bindel in diesem Bande der „Mitteilungen“ S. 170). Der dritte der erwähnten 4 Rektoren, Wilkin Dredmann, hat als Lehrer seines Neffen Hermann Bonnus, des Reformators von Osnabrück, eine über die Lokalgeschichte von Quakenbrück hinausreichende Bedeutung. Wahrscheinlich war nach Bindels Untersuchungen der jeweilige Rektor der Lateinschule zugleich der Stadtschreiber der Stadt. Er wird von Burgmännern und Rat angestellt und erhält von ihnen Wohnung und Garten. Ein besonderes Schulhaus wird zuerst 1421 erwähnt; seit 1470 erscheint neben dem Rektor mindestens noch ein zweiter Lehrer.

1543 wurde dann in Quakenbrück, wie in Osnabrück, die Reformation durch Hermann Bonnus durchgeführt, der selbst in Quakenbrück geboren ist, aber nach Bindels Nachweise nicht, wie man bisher annahm, der Familie Gude, die sich latinisiert Bonus genannt habe, angehört, sondern der Familie von Bunnan entstammt. Seine Gottesdienstordnung für Quakenbrück von 1543 enthält auch auf die Schule bzw. die Schüler bezügliche Bestimmungen, die Bindel geschickt verwendet, um kulturgeschichtliche Schilderungen über das Leben und Treiben in der Schule daraus abzuleiten. Beim Gesang, an dem die Schüler beteiligt sind, hält Bonnus, im Gegensatz zum übrigen Gottesdienste, am Lateinischen fest. Wahrscheinlich hat er die Osnabrücker Schulordnung im wesentlichen auf Quakenbrück übertragen.

Bindel schildert des weiteren eingehend, wie die kirchliche Bewegung und die Gegenreformation stets auf die einen evangelischen Charakter tragende Schule zurückwirkte. Schon nach dem Schmalkaldischen Kriege begannen die Schwierigkeiten und Kämpfe, in denen Bonnus die Quakenbrücker eindringlich zum Widerstande gegen das Osnabrücker Domkapitel ermahnt und bittet, die Schule nicht aufzuheben. In der Tat hielt sie sich trotz der kirchlichen Wirren, wenn auch oft unter großen Schwierigkeiten, die sich besonders durch die Lucenius'sche Kirchenvisitation von 1624/25 und die katholische Reaktion unter Eitel Friedrich und Franz Wilhelm überhaupt steigerten. Durch Reskript Franz Wilhelms vom 4. April 1628 wurden dann die lutherischen Prediger und der langjährige Schulkurator Heye ohne weiteres abgesetzt, und an ihre Stelle traten zwei Jesuiten neben einem katholischen Schulmeister. Nach der

Eroberung Osnabrücks durch die Schweden aber (1633) wurden Kirche und Schule in Unruhe und nieder evangelisch; 1636 aber folgte dann eine neue katholische Gegenübernahme. Gegen Ende des dreißigjährigen Krieges wurde der pädagogische Charakter der Schule durch Aufnahme des Griechischen in den Unterrichtsplan umgekehrt, während daneben eine heurige (Volks-) Schule errichtet, in der auch Mädchen unterrichtet wurden. Von entscheidender Bedeutung wurde auf religiösem Gebiete natürlich auch hier der Westfälische Friede, die *Capitalisatio perpetua* und der Solmserische Landeshöflichkeit dadurch, daß der 1. Januar 1634 als Norm für die Teilung zwischen den Konfessionen festgesetzt wurde. In Osnabrück blieben Latein- und Volksschule evangelisch, während die Katholiken sich eine neue Kirche bauten und eine eigene Schule gründeten.

Die weitere Entwicklung bis zur Gegenwart, die der Verfasser mit sorgfältiger Benutzung des Quellenmaterials schildert, vollzog sich in drei Etappen: von 1651 bis 1832 blieb im wesentlichen die alte Lateinschule bestehen, von 1832—74 wurde sie allmählich in eine höhere Bürgerschule umgewandelt, aus der das jetzige Realgymnasium sich entwickelte. Schon 1654 erhielt sie ein neues Schulgebäude, 1658 besondere Schulgesetze. Ein Erlaß Ernst Augusts I. regelte endlich die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und bestätigte die Gerechtigkeit der Stadt in Kirchen- und Schulangelegenheiten. In Bezug auf die Schulaufsicht und das Anstellungsrecht des Rectors fehlte es nicht an Streitigkeiten zwischen dem Landesherren und der Stadt, zwischen der städtischen Verwaltung und der Geistlichkeit. Bindel bespricht dann noch eingehend die Schulordnungen von 1704 und 1772. Das erste erhaltene Schulprogramm stammt aus dem Jahre 1781. Für die neuere Zeit und die allmähliche Umwandlung der Schule konnte sich der Verfasser auf die Abhandlung seines Vorgängers Richard Winter stützen, die er in mancher Hinsicht ergänzt und berichtigt.

Im Allgemeinen darf seine Abhandlung als eine sorgfältige und kritisch wohlbedachte bezeichnet werden, die nicht bloß für die Schulgeschichte, von der sie ein mehr oder weniger typisches Beispiel in sorgfamer Ausführung der Einzelheiten zeichnet, sondern auch für die territoriale Kirchen- und Kulturgeschichte Aufmerksamkeit und Beachtung verdient.

Georg Winter.

# Register.

Abkürzungen: Bsch. = Bauerschaft; Ksp. = Kirchspiel; Kr. = Kreis; die Schlußsilbe reg. = register; f. = siehe.

- A**burg, Gut im Ksp. Bellingholz. 118.  
 Achelriede, Dialekt zu. 12.  
 Dr. Adami zu Duakenbrück. 213.  
 Affhuppe, Hof im Ksp. Spenge. 37.  
 Ahaus, Ksp. Mündert. 9.  
 Ahle, Ate, Ksp. Bünde. 38.  
 Ahlsen, Einzelhof im Ksp. Hüllhorst. 41.  
 Aldentorpen f. Oldendorf.  
 Aldildorp f. Allendorf.  
 Aldinslä, Dietrich von. 280.  
 Althweide f. Allweide.  
 Allendorf, Bsch. im Ksp. Borgloh. 36.  
 Allerbeck bei Langenberg. 4.  
 Alrbike f. Allerbeck.  
 Allweide, Ksp. im Kreis Lübbecke. 40.  
 Alte Mark. 59 f.  
 v. Alten, Oldenburg. Kammerherr. 283.  
 Altenhagen, Kr. Bielefeld. 39.  
 Altenmelle, Aldenmelle, Bsch. 35, 70, 114.  
 — Die Erbe zu. 116, 124.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstandreg. zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschahreg. zu. 140.  
 Altmühlburg, Gut im Ksp. Spenge. 37.  
 v. Amclungen. 118. 120.  
 — Moritz. 120.  
 Ampsivarii, Volksstamm. 44.  
 Angelbeck, Gografschaft. 46.  
 Angelbecke, Nebenname der Gunte. 46.  
 Angeron f. Engern.  
 Angrivarier, Volksstamm. 26. 44 ff.
- Anholt, röm. Rimes bei. 9.  
 v. Anklam, Witte. 281.  
 St. Annen, Kr. Neuentirchen, Dialekt bei. 10'.  
 Ardennen. 21.  
 Archive f. Osnabrück.  
 v. Arenberg, Johann. 75.  
 Arminius, der Cherusker. 20.  
 Arnholte, im Ksp. Herford. 39.  
 Arnsherg, Reg.-Bez. 5.  
 — Stadt. 3.  
 — Volkstypus in. 25.  
 v. Arnswaldt, Christian Ludwig  
 August, Staats- und Kabinetssmin.  
 246 f. 254 ff.  
 Arpingl, f. Erpen.  
 Aschen, Aßcon, Bsch. im Ksp. Niemsloh. 35 ff. 114. 120.  
 — Viehstandreg zu. 130.  
 — Bauernamen zu. 132.  
 — Erbe und Erbtotten zu. 126. 133 f.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Erb- und Kottenschahreg. zu. 154.  
 — Mark zu. 57.  
 — Landwehr zu. 67.  
 Gr.-Aschen, Bsch. 114.  
 Aschendorf, Aschenthorpe, Bsch. 36.  
 v. Aswebe, Gerhard, und seine Tochter  
 Lucia Margerete. 180.  
 — H., Ratsherr zu Duakenbrück. 202.  
 Attendorn, Dialektgrenzen bei. 9.  
 Ausbergen, Bsch. 36.



- Babenhäusen, Rsp. 40.  
 Babbenhäusen, Kr. Minden. 41.  
 Badem f. Batum.  
 Badbergen, Rsp. 188. 208.  
 v. Baer, Herbold, Domherr zu Osnabrück. 187.  
 Bafum, Bsch. im Rsp. Nelle. 35, 114.  
 — Erbe zu. 123.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 136.  
 — die Burgburg zu. 116.  
 — Markt zu. 57.  
 balken, Worterklärung. 52.  
 v. Bar, R., Mitglied der Osnabr. Landdrostei 264.  
 — Hermann, Landdrost. 120.  
 Barenau, Münzen zu. 282.  
 Bareghusen f. Barkhausen.  
 Barghusen f. Barkhausen und Berghausen.  
 Baringdorf, Bsch. im Rsp. Wallenbrück. 37.  
 Barkhausen, Rsp. im Kr. Nelle. 35, 37, 114.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 147.  
 Barmen, röm. Limes bei. 9.  
 Barmeyer, Hof im Rsp. Engter. 38.  
 Barenhorst, Dialekt zu. 10.  
 Barthildis, Gemahlin Chlodwig II. 21.  
 baumschleifer, Wortdeutung. 166.  
 Bavenhusen f. Babbenhäusen.  
 Bayern, Mundart. 5 f.  
 — Landwehren in. 49.  
 Bed, Bsch. im Rsp. Menninghüffen. 39.  
 Bedum, Kreis. 4. 42.  
 — Dorf. 10.  
 Bedhorn bei Iffelhorst. 4.  
 Behme, Bsch. im Rsp. Kirchlangern. 39.  
 Beleseten f. Berten.  
 Belcke, Belcha, Bsch. im Rsp. Enger. 38.  
 Belle, Bellethe bei Haasenwinkel. 4.  
 Belm, Beledem, Rsp. 36.  
 Bentghe f. Bennien.  
 Benthausen, Bsch. im Kreis Lübbecke. 40.  
 Bennien, Bsch. im Rsp. Riemsloh. 35, 114.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erbotten zu. 132.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 134. 152 f.  
 — Bauernamen zu. 132.  
 — Markt zu. 56 f. 66 f.  
 Bentheim, Grafschaft. 73. 241. 249.  
 Berchete f. Bergsten.  
 Berdelinghusen f. Barmeyer.  
 Bercholt bei Marienfeld (?). 4.  
 Berchorn f. Beerhorn.  
 Beren f. Bieren.  
 Berg, Herzog von. 214.  
 v. Berg, Geh. Hof- und Kanzleirat 252.  
 Berghausen, Bsch. im Kr. Nelle. 40.  
 Bergsten, Kreis Burg. 4.  
 Bermbeck, Bernebecke, Bsch. im Kr. Herford. 38.  
 Bernighusen f. Barmeyer.  
 Bernhard v. Zbenbüren, Bischof, f. Paderborn.  
 — v. Waldeck, Bischof, f. Osnabrück.  
 Berfenbrück, Kr., Mundart. 7.  
 — Kloster. 105<sup>2</sup>.  
 Besentamp, Bsch. im Rsp. Enger. 38.  
 Beverer Brücke. 197.  
 Bevenheim f. Behme.  
 Bevergern, Amt. 74.  
 Berten, Bsch. im Rsp. Herford. 38.  
 Bidehusen f. Oberbergen.  
 Bielefeld, Kr. 39, 42.  
 — Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erbrecht zu. 34.  
 — Stadt. 32.  
 — Mundart um. 7, 10, 15.  
 Bieren, Kr. Rüdtinghausen. 39.  
 Bietendorfer Mühle, Kr. Wellingholzhäusen. 118.  
 Biewehner, Landmann in Hoxel. 279.  
 Bischofshagen im Rsp. Gohfeld. 39.  
 Bissendorf, Bissendorpe, Rsp. 10<sup>1</sup>, 34, 36.  
 — Pastor zu. 275.  
 Blanken, Bsch. im Rsp. Bünde. 38.  
 Blasheim, Rsp., Bschten. im. 41.  
 Blesnou f. Blasheim.  
 Bloch, Joh. Günter. 202.  
 Bloch, Joh., Strukturarius zu Quatenbrück. 201.  
 Bocholt, Rsp., Mundart in. 9.  
 Bochum, Mundart um. 5, 7.  
 Bodinhusen f. Benthausen.

- Börninghausen, Rsp., Bschten. zu. 41, 46.  
 Börtel, Rsp., Bschten. zu. 39.  
 Böschemeier, Bürger zu Quakenbrück 215.  
 Bockhorst, Rsp., Bschten. zu. 40.  
 Bohnte, Säulen als Siebelfirst. 32.  
 — Gründung. 37.  
 Bomwida f. Bohnte.  
 Boninghe f. Bennert.  
 Bonnus, Herm., Superintendent zu Lübeck. 185.  
 Borghol, Rsp. 10, 10<sup>1</sup>.  
 Borgholzhausen, Rsp., Bschten. zu. 40.  
 — Säulen als Siebelfirst. 32.  
 — Mundart. 9 f.  
 — Markt zu. 59 f.  
 Borgloh. 32, 34, 36.  
 — Markt. 70.  
 Bocken, Rsp. 9.  
 Börninghausen, f. Börninghausen.  
 Brake, Bsch. 40.  
 Brakwede, Rsp., Bschten. zu. 40.  
 Bramsche, Kanoniker zu. 184.  
 Brandenburg, Kurfürst von. 22, 100.  
 Brandt, Pastor zu Quakenbrück. 218, 232.  
 Braunschweig-Lüneburg, Haus. 99 f.  
 — Herzog Georg. 198.  
 Braunschweiger Dialekt. 7.  
 Brebenbete, Bsch. im Rsp. Herford. 39.  
 Bremen, Osnabr. Archiv nach. 240.  
 — Kaufmannsfirmer zu. 240.  
 brinklieger, Wortdeutung. 165.  
 Brochterbeck, Minoraterbe zu. 34.  
 Brochhausen, Georg Christian, Kon-  
 sistorialrat. 209.  
 Brocklandwehr bei Haus Hüntemühle.  
 63.  
 Brockum, Brochem, Bsch. im Rsp.  
 Dielingen 40.  
 Brocledeshusum, im Rsp. Herford. 39.  
 Bröderhausen, im R. Lübecke. 41.  
 Brömminghausen, im R. Bielefeld. 39.  
 Brothagen, Rsp., Bschten. zu. 40.  
 v. Bronkhorst, Otto, Weihbischof zu  
 Osnabrück. 93 ff., 107<sup>2</sup>.  
 Broterhusen f. Bröderhausen.  
 Bruchmühlen, adliges Gut. 57, 117,  
 279.  
 Brucke, Haus, bei Melle. 12, 115,  
 118, 135<sup>1</sup>.  
 — Holzgraf zu. 55.  
 Bruchlandwehr im Amt Grönenberg.  
 63.  
 Bructeri, Volkstamm. 44 f.  
 Brumeheshusum f. Brömminghausen.  
 Bruns, Bernhard, Amtsenior zu  
 Quakenbrück. 201.  
 — Johann Gilges, Adjunkt zu  
 Quakenbrück. 220.  
 — Bürger zu Quakenbrück. 215.  
 Buchholz, R. Minden. 47.  
 Buch, Friedrich Wilhelm, Adjunkt zu  
 Quakenbrück. 232.  
 Bückeburger Volkstypus. 26.  
 Bünde, Gogericht. 33.  
 — Rsp. 38.  
 — Volkstypus um. 25.  
 — Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erb-  
 recht in. 34.  
 Buer, Bure, Rsp. 33, 35, 114.  
 — Grundherrlichkeit zu. 119.  
 — Ochsenlandwehr zu. 64.  
 — Erbe um. 120.  
 — Landwehr zu. 61—65.  
 — Dialekt zu. 11.  
 — Volkstypus zu. 25.  
 — Siebelsäulen in. 32.  
 — Eximerte im Rsp. 116.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Bsch. und Dorf, Erb- und Kotten-  
 schatzreg. zu. 141.  
 — Bogtei, Ravensberg. Freie. 148.  
 — Marken des Rsp. 55 f.  
 — s. Mark. 57, 64.  
 — Pfarrer zu. 120.  
 v. Büren, Anna. 75.  
 — Maximilian. 75.  
 Buermann, Juel Jobst Friedr., Prä-  
 zeptor in Quakenbrück. 229.  
 Bülcher, Vitus, Prediger in Quakenbr.  
 199.  
 Buginitki f. Bünde.  
 Bultkeßlo f. Buzel.  
 Bultsen, Bultseten, Rsp. u. Bsch. im  
 R. Melle. 35, 114.  
 — Erb- u. Kottenschatzreg in. 145.  
 — Landwehr in. 62 f.  
 Bult bei Langenberg. 4.  
 bunte, hünte, Wortdeutung. 53.  
 Burchloh f. Borgloh.  
 Burek, Tepe, Kirchenrat zu Quakenbr.  
 204.  
 burg, Wortdeutung. 53 f.  
 Burgsteinfurt. 22.



- Buggentide, f. Buxtedt.  
 v. d. Bujede, R., Geh. Rat zu Osnabr. 254.  
 Buxtedt, Hof im Ksp. Bände. 38.  
 Buxel bei Gütersloh. 3.
- Caldenhof. 4.**  
 Carolusgulden. 83.  
 Cassel, Archivalien aus Osnabr. 255.  
 Chamarer, Volksstamm. 9. 44.  
 Chajuarii, Volksstamm. 44.  
 Chatti, Volksstamm. 44 f.  
 Chattuarii, Volksstamm. 44 f.  
 Cberusci, Volksstamm. 44—47.  
 Christian Bernhard von Galen, Bischof. f. Münster.  
 Cloppenburg, Amt. 111, 4. 186. 197.  
 — Droßt u. Beamte zu. 188. 193. 196.  
 — Richter zu. 194. 196.  
 — Rentmeister zu. 194.  
 — Stadt. 195.  
 Gnollen im Ksp. Bände. 38.  
 Goesfeld, Dialekt zu 9.  
 Golebratinschusen, f. Kummerdingen.  
 Conrad v. Nietberg, Bischof, f. Osnabr.  
 Coppenrath, Familie. 24.  
 Ludingathorpen, f. Kuhndorf.  
 Custodis, Eberhard. 190 ff.
- Dahlinghausen, Ksp. Vintorf. 37.**  
 Darpvenne, Höfe von 37.  
 v. Dedem, hann. Minister. 252.  
 Deheim, f. Dehme.  
 Dehme, Kr. Minden. 41.  
 Dehne, jun., Bürger zu Quakenbr. 214.  
 Delbrück, Amtsger.-Bezirk, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 — Dialekt in. 9 f.  
 Delinhusum, f. Dahlinghausen.  
 Dene, Johann, Ratschreiber zu Quakenbrück. 172.  
 v. Derenthal, Friedr. Johann, jun. 96. 108.  
 Döstel, Ksp. Levern. 40.  
 Dermold, Stadt. 32.  
 Deutschland, Dialekte von. 5 f.  
 — polit. Gestaltung von. 30.  
 Diaston, f. Döstel.  
 Diebrock, Ksp. Herford. 38.  
 Dielingdorf, Ksp. Melle. 114.  
 — Dialekt. 10<sup>1</sup>.  
 — Erbe zu. 123.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.
- Dielingdorf, Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. 137.  
 Dielingen, Ksp., Bschten. in. 40.  
 — Stammesgrenze bei. 46.  
 Diepenbrock, Ksp., Bschten. in. 39.  
 Diepholz, Amt, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 — Grafschaft u. Herrschaft. 100.  
 — Mundart in. 11.  
 — Volkstypus in. 26.  
 — Viebelschmuck in. 32.  
 — Ort. 208.  
 Dierix, Familie. 24.  
 Dietrich v. Horn, Bischof, f. Osnabrück.  
 v. Dinklage, Hermann. 193. 201.  
 — Johann, Droßt. 186. 188. 191. 193.  
 Dinklage, Ort. 208.  
 Dinslaken, röm. Limes bei. 9.  
 Dieffen, Dieffene, Ksp. 5.  
 — Bschten. in. 36.  
 Dobinckhorpe f. Duingdorf.  
 Döhren, Bsch. 114.  
 böle, Worterklärung. 52.  
 Dono, Donowe im Ksp. Rddinghausen. 39.  
 Dornberg, Ksp., Bschten. in. 40.  
 Dortmund 5.  
 — Mundart in. 7.  
 Drantum, Bsch. 35. 114.  
 — Erbe zu. 124.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 139.  
 — adliges Gut. 115. 135<sup>1</sup>. 120.  
 Drewer, Kr. Bielefeld. 39.  
 Dreyen, Ksp. Enger. 38.  
 Driburg. 32.  
 Drohne, Drone, Ksp. Dielingen. 40.  
 v. Druffel, Familie. 24.  
 Duderstorp f. Düstrop.  
 Dümmersee. 47.  
 Dämmerten, Dumere, Ksp. Holzhausen. 41.  
 Dünne, Ksp. Bände. 38.  
 Düesberg, Familie. 24.  
 Dürfeld, N. 259<sup>2</sup>.  
 Düsseldorf, Gemädegallerie. 239 f.  
 Düstrop, Ksp. Bissendorf. 36.  
 Düttingdorf, Ksp. Wallenbrück. 37.  
 Dügen, Amt. 34.  
 Duingdorf, Ksp. 114.  
 — Bschten. in. 35.  
 — Viehstand in. 129.  
 — Erbe zu. 124.



- Düdingdorf, Erb- und Rottenschatzreg. 128, 146.  
 Dulgubani, Dulgumnii, Volksstamm. 44.  
 Dummerdorpe s. Dümmerden.  
 Dumerthe s. Dümme.  
 Dumpe & Co., Firma in Bremen. 240.  
 Duttinckdorpe s. Düttingdorf.  
 Dygbrode s. Diebrod.
- Echolbe s. Eidel.  
 Edesthorpe s. Eistrup.  
 Edinhufen s. Eidinghausen.  
 Eflala s. Eifel.  
 Eggenborfer Landwehr. 62 f.  
 Ehdem s. Eikum.  
 Eichholz, Bsch. 35.  
 Eichhorst, bäuerl. Erbrecht zu. 34.  
 Eicholt, Kreis Melle. 10<sup>1</sup>.  
 Eidel, Bsch. Blasheim. 41.  
 Eiden, Bsch. bei Melle. 33. 114.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Erb- und Rottenschatzreg. 147.  
 Eicholt, Bsch., Kr. Melle. 114.  
 — Erbe zu. 123.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Rottenschatzreg. 138.  
 Eikum, Rsp. Herford. 38.  
 Eidinghausen, Bschten. des Rsp. 41.  
 Eifel 20 f.  
 Eiken, Bsch. 55, 114.  
 — Schatzpflichtige. 128.  
 — Erbe zu. 123.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Rottenschatzreg. 138.  
 — Rsp., Bschten. des. 35.  
 Eilshausen, Eilshufen, Rsp. Gehlenbeck. 41.  
 Eilshausen, Eilshufen, Rsp. Hiddenhufen. 38.  
 Einhaus, Weib. Dietr. und seine Ehefrau Helene Kathar. Vaarmann, Chronist von Quakenbrück. 181.  
 — Joh. Dermann. 209.  
 Einshufen, im Rsp. Börninghausen. 41.  
 Eisbergen, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 Eissen, Kr. Bielefeld. 39.  
 Eistrup, Kr. Osnabrück. 36.  
 Eitel Friedrich von Hohenzollern, Bischof s. Osnabrück.  
 Eken s. Eiken.  
 Ekholte s. Eichholz.
- Eken s. Eiken.  
 Eibe, Fluss. 43.  
 Eifürte s. Eiderbüßen.  
 Einring, Familie. 24.  
 Eise, Flüßchen. 10<sup>1</sup>.  
 Eiken. 9.  
 Eiderbüßen, Bschten. des Rsp. 38.  
 Ems, Fluss. 3. 41.  
 Emsländischer Sprengel. 97. 111.  
 Enenhus, Hof im Rsp. Wallenbrück. 37.  
 — Rsp. Herford. 39.  
 Engeltgarten, obdliges Gut. 135<sup>1</sup>.  
 Enger, lippisches Amt. 11.  
 — Rsp. 33 f.  
 — Bschten. in. 38.  
 — alte Heerstraße bei. 279.  
 Engern, Volksstamm. 2.  
 Engernland, 3 ff., 20, 33 f., 41, 43.  
 — Dialekt im. 6—10, 12 f., 20.  
 — Volksart im. 30 ff.  
 Engershausen, Engingesshufen, Kr. Lübbecke. 40.  
 England, König Georg III. 246.  
 Engter, Osnabrücker Altentransport. 241.  
 Ennigloh, Enenlo, Rsp. Bünde. 38.  
 Erbkotten, Erklärung. 164.  
 Erft, Forstbann an der. 79.  
 Erhard, Rgl. Archivar. 274.  
 Ernst August I., Bischof, s. Osnabrück  
 Erpen, Bsch. 36.  
 Essen a. R., Dialekt. 9.  
 Eßsen, Eßsene, Rsp., Bschten. in. 37.  
 — Richter zu. 194, 196.  
 — Franzosen in. 208.  
 — Brand zu. 220.  
 Erten, Siebelsäulen in. 32.  
 Erter, Rsp. in Herrschaft Blotho. 39.
- Falkendiel, Rsp. Herford. 39.  
 Fariti s. Behrte.  
 Fessten, Kr. Wittlage. 37.  
 Fiestel, Kreis Lübbecke. 40.  
 Florenz v. Wevelinghofen, Bischof, s. Münster.  
 Föcklinghausen, Kr. Melle. 36. 114.  
 — Bauernamen in. 131.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erb- und Rottenschatzreg. 149.  
 folde, Worterklärung. 62.

- Francia, Franken. 20 f.  
 — Mundart. 9.  
 Frankenhausen, Schlacht bei. 78.  
 Franz v. Waldeck, Bischof, s. Osnabrück.  
 Franz Wilhelm v. Wartenberg, Bischof, s. Osnabrück.  
 Freckenhorst, Kloster, Heberegister von. 42. 114.  
 — Grundherrlichkeit. 120.  
 Frede, Freden. 53.  
 Fredegars Chronik. 21.  
 Friedrich II., König s. Preußen.  
 — v. Blantenheim, Bischof s. Utrecht.  
 — v. York, Bischof s. Osnabrück.  
 Friedrich Wilhelm III., König s. Preußen.  
 Friesen, die. 21. 44.  
 Friesland, Herzogtum. 172.  
 Frivion, französl. Intendant zu Osnabrück. 255.  
 Fuchtorf, Kr. Warendorf. 4.  
 — Mundart zu. 10.  
 Fürstenau, Amt und Beamte zu. 189. 191, 193, 197.  
 — Schwedische Räumung von. 199.  
 Garde, Worterklärung. 53.  
 Garlich, Vikar in Osnabrück. 275.  
 Garthus bei Schloß Rheda. 4.  
 Gebrechtinshusen s. Geverdingen.  
 Gehlenbeck, Gelenbeck, Bschten. des Ksp. 41.  
 Geldern, Herzog von. 75.  
 — — Wilhelm, Goldgulden des. 280.  
 Gellershagen, Bsch. 40.  
 Georg III., König s. England.  
 Gerden, Gerdene, Gehrden, Bsch. im Kr. Nelle. 35, 114, 116.  
 — Erbe zu. 123.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Rottenschatzreg. zu. 137.  
 Gerdes, Amtsaffessor. 267.  
 Gerithen s. Gerden.  
 Germanen, Germanien. 5. 9.  
 Gesmelle s. Gesmold.  
 Gesmold. 4.  
 — Ksp., Bschten. in. 36.  
 — Mundart in. 10. 33.  
 — Markeneilung zu. 58.  
 — adliges Haus. 12. 118. 120.  
 — Burgmannshof. 115  
 Getmold, Kr. Lübbecke. 40.  
 Getmunde s. Getmold.  
 Geberdingen, Ksp. Schnathorst. 41.  
 Gevinghausen, Ghevinghufen, Ksp. Bünde. 38.  
 Gewedenhorst bei Wiedenbrück. 3.  
 Gilmeyer, Domvikar zu Minden. 252—255.  
 Giebelschmuck, -säule. 31 ff.  
 Giese, Familie. 24.  
 Ginetenhorst s. Gewedenhorst.  
 Glandorf, Bschten. des Ksp. 36.  
 v. Glandorp, Heinrich, Chronist. 171, 173.  
 Glane, Bschten. des Ksp. 36.  
 glind, glintel. Wortdeutung. 52.  
 Glöfinghem, Hof. 38.  
 Godinghusen, Hof. 37.  
 Göddingstapel, der. 34.  
 Gohfeld, Gobel, Bschten. des Ksp. 39.  
 Gainga, Gau. 4.  
 Gregorianischer Kalender. 198.  
 Grimminghausen, Grimnichusen, Bsch. 39.  
 Grohnde bei Hameln, Giebelsäulen. 32.  
 Grönenberg, Amt, Kirchen des. 34.  
 — Volkstypus in. 26.  
 — Erbe und Grundherren in. 113 ff.  
 — Bevölkerungsstatistik in. 128 f.  
 — Marken und Landwehren in. 48 ff.  
 — Burghaus. 135<sup>1</sup>.  
 Gronenberg bei Nelle. 5. 25.  
 v. Groningen, Jodokus. 75.  
 Grothe, Bsch. 197.  
 Günther, Witte, Bürger zu Quakenbrück. 215.  
 Gütersloh, Mundart zu. 9 f.  
 — Amtsg.-Bezirk, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 Haase, Bürger, zu Quakenbrück. 215.  
 Habich, Joh. Friedr., Stadtschreiber zu Quakenbrück. 173, 178 f., 182 ff., 201.  
 Habichtswald, Scherbenfunde im röm. Lager im. 285 f.  
 Habrod bei Herzbrock. 4.  
 haeck, Wortdeutung. 52 f.  
 Häver, Hevere, Ksp. Remminghüffen 39.  
 Hagen, Hagenbrfer. 42, 50.  
 Hagen i. W. 5.  
 Hagen, Ksp., Kr. Iburg, Bschten. im 36.







- Himmer, Erbe zu. 127.  
 — Erb- und Kottenschafreg. 161.  
 Hitzhausen, Kr. Wittlage. 37.  
 Hühemann, Bürger zu Quakenbr. 215.  
 Hoehorst, bei Fredenhorst. 4.  
 Höringhausen, Ksp. Lintorf. 37.  
 Hörne, Wiebelsäulen zu. 32.  
 Hohurst, f. Hoehorst.  
 Hoffsmett, Heinr., Ratsherr zu  
 Quakenbr. 192 f.  
 Hohnhosen, Kr. Wiedenbr. 4.  
 v. Hollenbach, Freiherr. 239<sup>1</sup>.  
 Hollwede, Holwede, Ksp. Levern. 40.  
 Holsten, Ksp. Bissendorf. 36.  
 — Bauernamen zu 131.  
 — Erbe zu 125.  
 — Erbkotten zu. 132.  
 — Schafspflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erb- und Kottenschafreg. 150.  
 Holte, Mundart bei. 5. 10<sup>1</sup>. 11.  
 — Kirche zu. 34.  
 — Bsichten des Ksp. 36.  
 Holteburethorpe, f. Holterdorf.  
 Holterdorf, Ksp. Neuentirchen. 35.  
 114. 129.  
 — Erbe zu 126.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 157 f.  
 — Landwehr zu. 68 f.  
 Holtgreve, Worterklärung. 166.  
 Holthausen, Holtshufen, Ksp. Bünde. 38.  
 — Bsichten des Ksp. 35.  
 Holtorteporpe, f. Holtortorf.  
 Holtrup, Hermann, Notar. 196.  
 Holzhausen, Bsich. 114.  
 Holzhausen I bei Minden, bäuerl. Erb-  
 recht zu 34.  
 — Holtshufen, Kr. Lübbecke. Bsichten  
 des Ksp. 41.  
 — Erbe zu. 124.  
 — Schafspflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 Honeburg bei Haste. 280.  
 — Honerburg bei Riemsloh, f. Hünen-  
 burg.  
 Honthorpe, f. Handarpe.  
 Horst, Joh. Philipp, Assessor. 230.  
 Hortinsshufen, f. Höringhausen.  
 Hosthus, Kr. Warendorf. 4.  
 Hove, Ksp. Herford. 39.  
 Hoya, Orsch., Wiebelsäulen in 32.  
 — Dialekt in. 11.  
 — Volkstypus in. 26.  
 Hovel, Bsich. 114. 117. 128. 279.  
 — Mundart bei. 10 f.  
 — Bauernamen in. 132.  
 — Erbkotten in. 133.  
 Dramasithi, f. Remsede.  
 Drecwiti, Gau 51.  
 Hubner, Matthias, Rentmstr. 188.  
 Huckeri, f. Hücker.  
 Hücker, Ksp. Spenge. 37.  
 Hüffen, Hof in Ksp. Bünde. 38.  
 Hüllhorst, Hüllhorst, Ksp. 41.  
 Hümmling, Urnenfund auf dem. 280 ff.  
 Hünefeld, Bürger zu Quakenbrück.  
 215.  
 Hünenburg bei Riemsloh. 279 f.  
 Hüsede, Ksp. Esjen. 37.  
 Hüffenten, Hüffelten, Erklärung. 165.  
 Hüfe, f. Hüffen.  
 Huistede. 167.  
 Hundebrod, Hundesbrod, Ksp. Bünde.  
 38.  
 Hunteburg, Amt. 46.  
 — Volkstypus. 27.  
 Huntebühlen, Haus. 116.  
 Hufen, Ksp. Rahden. 40.  
 — Ksp. Gehlenbeck. 41.  
 Hufitti, f. Hüsede.  
 Jacques, Amtsassessor. 270—274.  
 Jbbenbüren, Allod. 72.  
 — Landgem., Minoraterbe in 34.  
 Jburg, Amt und Kreis, Mundart und  
 Volkstypus in. 7. 26.  
 — Ksp. u. Bsichten in 36.  
 — Stadt. 22. 10<sup>1</sup>.  
 — Kloster. 105. 198.  
 — — Archiv. 276.  
 — Grundherrlichkeit. 119.  
 Jeggan, Ksp. Schleddehausen. 36.  
 Jerrendorf, Ksp. Schildesche. 39.  
 Jnkinktorpe, f. Jnsingdorf.  
 Jnsingdorf, Bsich. 35. 114.  
 Jnstinktorp, Bsich. 156.  
 Jüllenbeck, Kr. Bielefeld. 33. 39 f.  
 Johannsfreie. 119.  
 Jrminsul. 32.  
 Jsenstedt, Jsenstede, Ksp. Gehlenbeck. 41.  
 Jserlohn, Sprachgrenze. 7.  
 Jffel, Fluß. 9.  
 Jffelhorst, Ksp. 40.  
 v. Jssendorf, Kommandant in Osn. 241.  
 Jällich, Herzog von. 120.  
 — Ritterschaft und Stände zu. 238 f.



- Vingen, Holtzingsinstruktion von. 71 ff.  
 — Stadt. 72.  
 v. Vingen, Gerd. 189.  
 Vinne, Ksp. Schledehausen. 36.  
 Vinnemann, Maler 202.  
 Vintorf, Vinthorpe, Bschten. im Ksp. 37.  
 Vippborg, Dialektgrenze. 9 f.  
 Vippe, Fluß. 3.  
 — Grafschaft und Fürstentum. 7, 11, 17, 34, 42.  
 — Volksart, 25 f., 28 ff.  
 v. d. Vippe, Heinrich. 189.  
 Vippinghausen, Vippinchufun, Ksp. Hiddenhäusen. 38.  
 Vippstadt, Sprachgrenze. 9.  
 Vivenstede f. Lübbecke.  
 Viverun f. Lebern.  
 Vochhausen, Vochufun, Ksp. Essen. 37.  
 Vodtmann, Steuer Inspektor. 262 ff.  
 — Reg.-Sekretär. 265, 268, 271.  
 — 's literar. Nachlaß. 276.  
 Vöhne i. W. 4.  
 — Ksp., Bschten. im. 39.  
 Vöningen. 203, 208.  
 Vohenberger Marl. 61. 70.  
 Vohfeld, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 Voßringen, Herzog von. 200.  
 Vucenius, Albert, Gen.-Bikar. 93.  
 Ludwig der Fromme. 72.  
 Vübbecke, Kr., Kspe. u. Bschten. im. 40.  
 — Mundart in. 11.  
 — Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 — Siebelsäulen in. 32.  
 — Ksp. 41.  
 Vübed, Superintendent zu. 185.  
 Vüdenscheidt, Sprachgrenze bei. 7, 9.  
 Vüstringen, Bsch. 36.  
 Vüttich, Dompfründe zu. 97.  
 — Stadt. 172.  
 Vuthe bei Wunstorf, Siebelsäulen in. 32.  
 Vuthe, Martin u. seine Gattin Kath. v. Bora. 232.  
 Vyra, F. W., Dialektforscher. 12.
- W**  
 Waestrup f. Neesdorf.  
 Magdeburg, Stadt. 241  
 Mahnen, Manen, Ksp. Gohfeld. 39.  
 Mälgarten, Kloster. 105<sup>1</sup>.  
 — — Archiv in. 240, 276.  
 maljährig, Wortdeutung. 166.  
 Mantelo f. Manter.
- Manter, Hof im Ksp. Wallenbrück. 37.  
 Marcvordingthorp, Ksp. Herford. 39.  
 Marienfeld, Kloster bei Gütersloh. 3.  
 Mark bei Hamun. 5.  
 — Grafsch., Volkstypus. 22.  
 Markten im Amte Grönnenberg. 48 ff.  
 Markendorf, Bsch. 114.  
 — Druckmühle zu. 116.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Erbe zu. 124.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 144.  
 marklötter, Deutung. 165.  
 Marklo. 31.  
 Marsi, Volkstamm. 44 f.  
 Mattenheim, Ksp. Harjewinkel. 3.  
 Meesdorf, Ksp. Kr. Melle. 35. 114.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 144.  
 Mehnen, Menethen, Ksp. Blasheim. 41.  
 meier, Wortdeutung. 165.  
 Mellbergen, Melebergun, Ksp. Gohfeld. 39.  
 Melle, Kr., Bschten. und Kspe. 35.  
 — Stammesgrenzen. 5—7.  
 — Dialekt. 10 ff.  
 — Grundherlichkeit 119.  
 — Gogericht. 33.  
 — Ksp. 33. 114.  
 — — Bschten in. 35.  
 — — Grimierte zu. 115.  
 — — Ravensberg. Freie zu. 140.  
 — — Erbe zu. 120, 123.  
 — — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — — Erb- und Kottenschafreg. zu. 135.  
 — — Markeneinteilung zu. 57.  
 — — Marken zu. 67.  
 — Stadt, Wichbold. 114.  
 — Alte Heerstraße nach. 279.  
 Menninghüffen, Bschten. im Ksp. 39.  
 Meppen, Amt. 111<sup>4</sup>.  
 — Stadt. 12.  
 — Franzosen zu. 208.  
 Merfing, Subsenior in Quakenbrück. 202.  
 Meschede. 3.  
 — Volkstypus bei. 22.  
 mesfahl, Wortdeutung. 52.  
 Methisdorpe f. Meesdorf.  
 Mettingen, Minoraterbe zu. 34.



- Meyer, Dr., Osnabrück, Domsyndikus. 248.  
 — Geh. Kanzleiregistrator in Osnabrück. 256.  
 — Hugo, Pastor zu Quakenbrück. 198.  
 — Johann, Richter zu Essen. 194. 196.  
 Minden, Diözese, Meierrecht in. 42.  
 — — Bischof zu. 98.  
 — Fürstentum, Siebelsäulen in. 32.  
 — Bauerschaft. 34.  
 — Volkstypus zu. 25.  
 — Unterpräfect zu. 258.  
 — Dialekt zu. 7, 11.  
 — Kr. 11.  
 — — Bischen. und Rype. in. 41.  
 — — Dialekt in. 7, 11.  
 — Stadt. 100.  
 — Kriegs- und Domänenkammer zu. 251.  
 — Osnabrücker Archiv in. 251 bis 255.  
 — Domdechanei und -Dechant zu. 251 f.  
 — Domvikar zu. 252.  
 — Siebelsfürst zu. 32.  
 — Dialekt zu. 26.  
 Nöjer, literar. Nachlaß. 276.  
 Nuckum, Nuckem, Ryp. Bände. 38.  
 Nüddenborpe i. Mündrup.  
 Nühhelm a. R., röm. Times. 9.  
 Mündrup, Kr. Osnabrück. 36.  
 Münster, Diözese. 4, 74 f., 97, 100.  
 — Bischof Christian Berth. v. Galen. 111.  
 — Florenz v. Bevelinghofen, Münze des. 281.  
 — Stift, Schulenhöfe in. 42.  
 — Volkstypus in. 23 f., 27.  
 — Dialekt- und Stammesgrenze in. 2. 7, 9, 12 f.  
 — Stadt. 23.  
 — — Kloster St. Moritz zu. 114, 120.  
 — — Königl. Archiv zu. 274.  
 Natorp, Rathdrust, Ryp. Hilte. 36.  
 v. Nehem, Leutnant. 115.  
 Nenden, Ryp. Folte. 36.  
 Nettelstedt, Netelstede, Ryp. Schlenbed. 41.  
 Neuenheerze, Kloster. 120.  
 Neuenkirchen, Kr. Welle. 33, 114.

- Neuenkirchen, Ryp. Bischen. in. 35. 56.  
 — Sprachgrenze bei. 9 ff.  
 — Volksart zu. 31.  
 — Siebelsäulen zu. 32.  
 — Bauernnamen zu. 132.  
 — Personenstand zu. 129.  
 — Schatzfreie zu. 117.  
 — Erbfotten zu. 120.  
 — Erbe zu. 126.  
 — Personenstand zu. 135.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 155.  
 — Mark. 57. 59 ff.  
 — Landwehren in. 67 ff.  
 — Vogtei. 58 f.  
 neukotten, Vordeutung. 165.  
 Neustadt, Kr. 6.  
 neuwöhner, Deutung. 165.  
 Niederholsten, Bich. 114.  
 Niemann, Joh. Herm., Kirchenrat zu Quakenbrück. 202 f.  
 Nienburg, Kr. 6.  
 Nimoden, i. Nenden.  
 Nönnichshof, adl. Gut, Statistif. 135.  
 Rolle, Bich., Kr. Jburg. 36.  
 Nordhausen, Kr. Wittlage. 37.  
 Nordhof, Ryp. Enger. 38.  
 Nordspenge, Ryp. Spenge. 37.  
 Nürnberg. 105.  
 Nüben, Ryp. Wellingholzhausen. 115.  
 — Erbe zu. 127.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erb- und Kottenschafreg. zu. 162.  
 — Mark. 57 f. 60. 67. 70.  
 Nyemann, Ludck, Bürger zu Quakenbrück. 194 ff.  
 Nyenkerden, Jasper, Stadtdiener zu Quakenbrück. 192 f. 196.  
 Overbeken, Kr. Minden. 41.  
 Oberholsten, Bich. 114.  
 Oberbeck bei Remminghüffen, Siebelsäulen zu. 32.  
 Öllinghausen, Siebelsäulen zu. 32.  
 Ölde. 10.  
 Ösede, Kloster. 105.  
 — — Grunderrlichkeit. 119.  
 — — Archiv. 276.  
 — Stadt, Siebelsäulen in. 32.  
 — Ryp., Bischen in. 36.  
 — Dialekt in. 10.  
 Ötinghausen, Ryp. Bände. 38.

- Dornhausen, Amtsger.-Bezirk, bäuerl. Erbrecht in. 34.  
 Doffelen, Oflethen, Kr. Lübbecke. 41.  
 Ohlenjehlen, Kr. Stolzenau 280.  
 Ohjen, Ksp. Wellenbrück. 37. 168.  
 — Haus, unterhalb Hoyerl. 117.  
 Ohjen, villa, Ksp. Niemoßloh. 35.  
 Oldenburg, Grafen von. 198.  
 Oldendorf. Kr. Nette. 33. 114. 120.  
 — Ksp. Bschten in 36.  
 — — Landwehren in. 67.  
 — — Dialekt in. 10<sup>1</sup>  
 — — Bsch., Bauernamen in. 131.  
 — — Erbe zu. 125.  
 — — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — — Viehstand zu. 130.  
 — — Erb- und Kottenjchatrege. zu. 148 f.  
 — — Personenstand zu. 135.  
 — — Marken zu. 57 f.  
 — Kr. Halle. 40.  
 — Kr. Lübbecke. 9. 46.  
 — — Ksp., Bschten in 40.  
 Oldendorf, unterm Limberg. 11.  
 Oldenzaal, in Niederland. 280.  
 Oldinchusen, Hof. 38.  
 Ofentus, Anton Dietrich. 213.  
 — Dietrich Hermann, Cantor. 225. 229. 231.  
 — Heinrich Rudolf. 175. 178.  
 v. Olfers, Familie. 24.  
 Oltingen, Kr. Wittlage. 37.  
 Olmütz, Bischof von. 206.  
 Opendorpe, Ksp. Wehden. 40  
 Orde, Joh. upn, Rathsherr zu Quatenbrück. 192 f.  
 Orderinchusen, f. Horinghausen.  
 Osnabrück, Fürstentum, Bistum, Diöcese. 33 f. 98 ff. 111. 172. 249. 268.  
 — Volkstypus in. 22.  
 — Meterhöfe in. 42.  
 — Landwehren in. 49.  
 — Kirchliche Verhältnisse in. 93 ff. 247 f.  
 — Bischöfe von. 11. 33<sup>2</sup>. 122<sup>1</sup>. 193.  
 — — Bernhard v. Waldeck. 194 ff.  
 — — Conrad v. Rietberg. 184 f.  
 — — Dietrich v. Poren. 183 f. 280 f.  
 — — Eitel Friedrich v. Hohenzollern. 198.  
 — — Ernst August I. 95<sup>2</sup>. 99.  
 — — Franz v. Waldeck. 125.  
 — — Franz Wilhelm v. Wartenberg. 94. 98. 103. 198 f.  
 — — Friedrich v. Yorl. 246.  
 Osnabrück, Bischöfe von. Heinrich v. Sachsen. 188. 190.  
 — — Karl v. Lothringen. 200. 236.  
 — — Philipp Sigismund. 196. 198.  
 — Domkapitel zu. 238 f.  
 — Grundherrlichkeit zu. 119.  
 — Domherrn zu. 187.  
 — Domarchiv zu. 239 f. 250. 255. 258 ff. 267. 269.  
 — Generalvikariatsarchiv zu. 268 f.  
 — Stift, St. Johann. 101.  
 — — Archidiaconat von. 34.  
 — — Grundherrlichkeit von. 119.  
 — — Archiv von. 255. 275.  
 — Kloster Natrup zu. 102.  
 — Dominikaner zu. 102.  
 — Jesuiten zu. 101 f.  
 — Franzosenzeit zu. 253. 257.  
 — Arrondissement. 258.  
 — Hannov. Verwaltung von. 261.  
 — Organisationskom. von. 247. 261.  
 — General-Interims-Administ. Kom. von. 250. 254.  
 — Provisorische Regierungskom. 261.  
 — Landdrostei. 161.  
 — Geh. Räte u. ihr Archiv in. 236. 257. 261 f.  
 — Kreis, Ksp. u. Bschten in 36.  
 — Obergericht in. 259.  
 — Oberarzt zu. 231.  
 — Stadt. Bürgermeister von. 247.  
 — — Giebelssäulen von. 32.  
 — — Dialekt von. 11.  
 — — Schloß von. 256.  
 — — Einnahme i. J. 1633. 198.  
 — — Bauerschaften von. 36.  
 — — Marienkirche in. 101.  
 — — Kaffeeföhren. 216.  
 — — Casino, königl. in. 233.  
 — — Präfektur-Archiv in. 258.  
 — — Geh. Ratsarchiv. 236. 257. 261 f.  
 — — Archiv von St. Johann. 255. 275.  
 — — Domarchiv zu. 239 f. 250. 255. 258 ff. 267. 269.  
 — — Generalvikariatsarchiv zu. 268 f.  
 — — Stifts- und Klosterarchive. 240. 255.  
 — Archiv des Klosters Gertrudenberg. 102<sup>2</sup>. 105<sup>1</sup>. 240.  
 — Weßlarer Alten des Staatsarch. f. Weßlar.  
 Osning. 42.  
 Oteburen, Ksp. Gesmold. 36.  
 Ottenfelde, Ksp. Neuentkirchen. 35, 114, 120, 126, 129.



- Ostenfelde, Viehstand zu. 130.  
 — Erb- u. Kottenschafreg. zu. 156.  
 Ostenwalde bei Beckum 4.  
 Ostenwalde, Haus 57 f. 116.  
 Osterkappeln. 5.  
 — Bschten. in Ksp. 37.  
 — Bäuerl. Erbrecht in. 32.  
 — Dialekt in. 11.  
 — Volkstypus in. 31.  
 Osterscheid, Ksp. Menninghüffen. 39.  
 Ostfriesland, Grafen von. 198.  
 Ostmann v. d. Leye, N. 264.  
 Ottaghuson s. Ottinghausen.  
 Othelinhosen bei Herzebrock. 4.  
 Ottinghuson s. Oettinghausen.  
 Othusen s. Ohsen.  
 Overtamp, adliges Burghaus. 118.
- P**  
 Paderborn, Diözese, Bistum. 4, 10.  
 — Bischof Bernhard von Ibbenbüren. 72.  
 — Land, Volkstypus in. 2, 22, 24 f. 28 f.  
 — — Dialekt in. 7, 17, 32.  
 Pagenstecher, Oberpostmeister. 248.  
 Pagenstecher, Heinrich, cand. jur. u. Advokat. 248, 251 ff., 256, 258, 270.  
 Paris, kais. Arch. in. 258, 270.  
 Parma, Margarete von. 75.  
 Peingdorf, Peindtorff, Bsch., Ksp. Wellingholzhäusen. 115.  
 — Personenstand zu. 129.  
 — Erbe zu. 127.  
 — Erb- u. Kottenschafreg. zu. 160 f.  
 — Viehstand zu. 130.  
 Petersfreie. 119  
 Petershagen, Kr. Minden, Giebel-  
 schmud. 32.  
 Pferdeköpfe als Giebelsfirft. 32 f.  
 Philipp II., König von Spanien. 35 f.  
 Philipp Sigismund, Bischof, s. Osna-  
 brück.  
 Piskinhurst bei Delde. 4.  
 pladen upr, Deutung 167.  
 Pladiesz, Herboort, Drost. 191 f.  
 Pöbssel, Ksp. Herzfeld. 4.  
 Podinhusen, Hof. 38.  
 Pöcker, Dachdecker. 203.  
 Powe bei Osna-brück, Giebel schmud. 32.  
 Preuß, Landrentmeister in Osna-brück. 236, 238, 272 f.
- Preußen, Königreich. 250.  
 — König Friedrich II. 90.  
 — — Friedrich Wilhelm III. 205.  
 Prume, Gerb. 187 ff.  
 Pyramonter Dialekt. 7.
- Q**  
 Quakenbrück, Stadt, Unterpräfekt zu. 258.  
 — Streit mit Cloppenburg. 197.  
 — Kirchl. Verhältnisse in. 101, 103.  
 — Jesuiten in. 198.  
 — Gregorianischer Kalender in. 198.  
 — Sylvesterkirche in. 94, 171, 174, 179, 182, 184.  
 — — Pastorenverzeichnis in. 199.  
 — — Orgel in. 199.  
 — — Turm in. 200 ff.  
 — — Bauten in. 202 ff.  
 — Chroniken etc. 169 ff.  
 — Chronisten s. unter Einhaus, Georg Dietrich, Habich, Laarmann Joh. Heinrich, Stadt, Johann Dietrich.  
 — Schul- u. Kirchensachen in. 174 ff.  
 — Reformationsfest in. 185, 228 ff.  
 — Postdirektor zu. 219.  
 — Pastoren zu. 198 f., 209 ff., 216 ff., 230, 232.  
 — Rektor zu. 225.  
 — Cantor zu. 174, 213, 225.  
 — Ratmitglieder in. 172 f., 192, 201 f., 213.  
 — Bürgernamen. 214 f.  
 — Straßen und Pforten zu, Cappers-  
 Pforte. 182, 189.  
 — — Farber-Pforte. 182, 190.  
 — — Al. Gasse. 203.  
 — — Goldstraße 203.  
 — Arrondiss.-Tribunal in. 220.  
 — Franzöf. Contribution. 221 f.  
 — Franzöf. Anleihe. 215.  
 — Militär-Durchzüge. 213 f., 223 f.  
 — Friedensfest von 1814. 224 ff.  
 — Actise. 220.  
 — Schmuggel bei. 216 f.  
 — Hungersnot in. 200.  
 — Pest in. 185.  
 — Galgen in. 189.  
 Quernheim, Quernhem, Ksp. Kirch-  
 bergen. 33 f., 49 f.  
 — Kloster, Grundherrschaft. 119.
- R**  
 Rabber, Ksp. Untorf. 37.



- Rabing, Haus. 115.  
 — Personenstand zu. 135<sup>1</sup>.  
 Rahden, Rsp., Bschten. im. 40.  
 — Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erb-  
 recht zu. 34.  
 — Stammesgrenzen bei. 46.  
 Randringhausen, Rsp. Bünde. 38.  
 Rathere f. Rabber.  
 Ratmerinchusen f. Randringhausen u.  
 Raitinghausen.  
 Raitinghausen, Rsp. Barkhausen. 37.  
 Raue, Joh., Richter zu Cloppenburg.  
 194, 196.  
 Ravensberg, Grafschaft. 34, 42, 100,  
 105.  
 — Grafen von. 10<sup>1</sup>, 33<sup>2</sup>, 120, 122<sup>1</sup>.  
 — Volkstypus in. 22, 25—29.  
 — Dialekt in. 7.  
 — ische Freie in. 120, 140, 148, 155,  
 159.  
 — Eigenbehörige in. 163.  
 rechte, Wortdeutung. 51.  
 Redekte, Redeke, Redeker, Bsch., Rsp.  
 Neuenkirchen 114.  
 — Personenstand in. 129.  
 — Viehstand in. 130.  
 — Erb- und Kottenschazregister in.  
 156.  
 Regensburg, Stadt. 98.  
 Rehme, Bschten. im Rsp. 41.  
 Reinhard, Dr. iur., Advokat. 268.  
 Remsebe, Rsp. Laer. 36.  
 Rengestenschusan f. Rintzmeier.  
 Rheda, Herrschaft. 100, 105.  
 — Amtsgerichtsbez., bäuerl. Erbrecht  
 in. 34.  
 v. Rheda, Widedind. 3.  
 Rhein, Fluß. 5, 43.  
 Rheine, Amt. 74.  
 Riemsloh, Rimeslo, Rsp. und Dorf.  
 114.  
 — Mundart in. 9 ff., 16.  
 — Rsp., Grimlerte in. 117.  
 — Erbe zu. 170, 175.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Erb- und Kottenschazreg. zu. 151 f.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Bsch., Bauernnamen in.  
 — Erbhütter in. 132, 134.  
 — Markeneinteilung in. 56 f., 59.  
 — Mark und Wald in. 279.  
 — Landwehr in. 65 f.  
 — Bogtet in. 155.  
 — Kirche in. 170, 280.  
 Riemsloh, Hünenburg bei. 279 f.  
 Riesenbed, Ar. Tecklenburg, Minorat-  
 erbe in. 34.  
 Rietberg, Grafschaft. 105.  
 — Volksart in. 28 f.  
 — Dialekt in. 10.  
 — Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erbrecht  
 in. 34.  
 Rimi f. Rehme.  
 Rintzmeier, Hof. 38.  
 Ripperda, Balthasar. 80.  
 v. Rochow, Aug. Daniel Wilh. 213.  
 Roden f. Rahden.  
 Rodewik, Rsp. Herford. 39.  
 Rödtinghausen, Ar. Herford. 4, 33 f.,  
 55.  
 — Rsp., Bschten. im. 39.  
 — Sprachgrenze bei. 9, 11.  
 — Kirche in. 120.  
 Rohde, Dr., Oberarzt zu Osnabrück.  
 251.  
 Rothinchusen f. Rödtinghausen.  
 Rulle, Kloster. 105<sup>2</sup>.  
 — — Grundherrlichkeit. 119.  
 — — Archiv in. 240.  
 Sachsen, Bevölkerung. 20.  
 — Volkstamm. 21.  
 Säulen auf dem Giebelfirst. 31 ff.  
 Salslingum. 72 f.  
 Sauerländischer Dialekt. 7, 18.  
 — Volkstypus. 25, 27.  
 Sarlinga. 72 f.  
 Scritth f. Osterscheid.  
 Schaumburgischer Dialekt. 6 f.  
 Scheffer-Boichorst, Familie. 24.  
 v. Schele, Familie. 24.  
 Schending, Wilhelm, Domherr zu  
 Osnabrück. 187.  
 Schildesche, Stift. 33<sup>2</sup>.  
 — Mundart bei. 10.  
 — Rsp., Bschten. im. 39.  
 Schiplage, Ar. 35, 114.  
 — Personenstand in. 129, 133 f.  
 — Viehstand in. 130.  
 — Erb- und Kottenschazreg. in. 159.  
 Schibeningtorpe f. Sinnedorf.  
 Schledelbrück bei Wiedenbrück. 3.  
 Schledehausen. 5, 34.  
 — Mundart um. 11.  
 — Rsp. 10<sup>1</sup>.  
 — Bschten. im Rsp. 36.  
 Schlesien, Dialektgrenze in. 6.

- Schlingdorf, Rsp. Buer. 129.  
 Schlochter, Rsp. Neuentkirchen, Erbe zu. 127.  
 — Personenstand zu. 129.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Erb- und Kottenschazreg. zu. 163.  
 Schlochtern, Rsp. Wellingholzhausen. 114 f.  
 Schlogter, Richtstätte bei Quakenbrück. 186.  
 Schlüchtern, Rsp. Melle. 35.  
 — Erbe zu. 139.  
 Schmalena oder Schmallage, Haus, Rsp. Melle. Gremte 115.  
 Schmalenau, adliges Gut. 135<sup>1</sup>.  
 Schmallage, f. Schmalena.  
 Schmidt, Gerhard, Bürger zu Quakenbrück. 215.  
 v. Schmiesing, Unterpräsekt. 220.  
 Schuathorst, Rr. Lübbecke, Dialekt. 26.  
 — Bischen im Rsp. 41.  
 v. Schnetlage, Klas. 80.  
 Schoove, Rektor zu Quakenbr. 225. 229.  
 Schrage, Kotten im Rsp. Wellingholzhausen. 118.  
 Schröder, Bernhard, Bürger zu Quakenbr. 215.  
 Schröttinghausen, Rr. Lübbecke. 41.  
 Schüdling, Familie. 24.  
 Schulenburg bei Rheda. 4.  
 — Wernze, Bürger zu Quakenbr. 194 ff.  
 Schwaben, Dialektgrenze. 6.  
 Schwagsdorf, Rsp. Bohnte. 37.  
 Schwarte, Dachbeder. 203.  
 Schwarzenmoor, Bsch. im Rsp. Herford. 39.  
 Schweicheln, Rsp. Herford. 38.  
 Schwelm, Mundart. 9.  
 Schwenningdorf, Rsp. Rddinghausen. 39.  
 Schwerin, Stadt. 254 f.  
 Schwerte, f. Schiplage.  
 Scietinchusen f. Schröttinghausen.  
 Sehlingdorf, Selenthorpe, Rr. Melle. 35. 114.  
 — Schagpflichtige zu. 128.  
 — Erb- und Kottenschazreg. zu. 143.  
 — Landwehr zu. 64.  
 Sellindorpp, f. Sehlingdorf.  
 Senne, Bsch., Rr. Bielefeld. 39.  
 — die. 5. 10. 49 f.  
 Siecker, Rr. Bielefeld. 39.  
 Stedinghausen, Sittinchusen, Rr. Minden. 41.  
 Sieg, Fluß. 25.  
 Siele, Rsp. Enger. 38.  
 Sierfen, Rsp. Herford. 38.  
 Sindfeld, bei Baderborn. 20.  
 Sinde, f. Sinndorf.  
 Sinitthi, alte Heide südl. des Ösning. 46.  
 Sinndorf, Rsp. Rddinghausen 39.  
 Sitter, Deutung. 52.  
 Slaven, Volk. 5.  
 Slibusun, f. Schledehausen.  
 slling, Deutung. 53.  
 Slugtere, f. Schluchtern.  
 Sundbind, Familie. 24.  
 jnaat, jnat, Wortdeutung. 49 ff.  
 Soest, Stadt. 3. 7. 172.  
 Sundermühlen, Haus. 115.  
 Spanien, König von. 75 f.  
 Spenge, Rr. Herford. 33 f. 114.  
 — Bischen im Rsp. 37.  
 — Dialekt zu. 16.  
 Spechtshart, f. Spexard.  
 Speincta, f. Nordspenge.  
 Spexard, bei Gütersloh. 3.  
 Speyer, Reichskammergericht. 194 f.  
 Spradow, Rsp. Bünde. 38.  
 Spreboui, i. Spradow.  
 Stadt, Johann Dietrich, Strukturiarius und Chronist von Quakenbrück. 179. 202 ff. 213. 221. 224. 230.  
 — Nikolaus, Kaufmann 179.  
 Stammeshorn, f. Stemsborn.  
 Stedefreund, Rsp. Herford. 38.  
 Stederdorpe, f. Stirpe. 37.  
 Stedind, Wille, Droft. 194.  
 Stenbecke, Rsp. Enger. 38.  
 Steinhagen, Rr. Halle i. W. 40.  
 Stemsborn, Rr. Lübbecke. 40.  
 Stemmede, Freigrasschaft. 46.  
 Stieghorst, Rr. Bielefeld. 39.  
 stigel, stigel, nicht, Deutung. 53.  
 Stirpe, Rr. Wittlage. 37.  
 Stockhausen, Stockhusen, Rsp. Glasheim. 41.  
 Storp, Familie. 24.  
 Strudmann, Präsekturat. 258<sup>2</sup>.  
 — Mitglied der Ösnabr. Landdrostel. 264.  
 — Justizrat. 269 f.  
 Stüde, Heinrich David, Dr., Bürgermeister 247.



Stüve, Johann Carl Bertram, Advokat. 266. 268.

Snabasthorp, s. Schwagsdorf.

Sudendorf, Amtsassessor etc. 275 ff. 282.

Sueben, Volksstamm. 79.

Suecken, s. Schweicheln.

Sünninghausen, bei Olde. 4.

Suttorpe s. Suttorf.

Sundermühlen, adliges Gut. 56, 135<sup>1</sup>.

Sundern, Ksp. Herford. 39.

Sudfeld, adliges Gut. 117.

Suthlenigere, Ksp. Bünde. 38.

Suttorf, Ksp. Neuenkirchen. 35. 114.

— Personenstand in. 129.

— Erbe in. 126.

— Viehstand. 130.

— Erb- und Kottenschafreg. in. 158.

Tedentrup bei Gütersloh. 3.

Tedlenborch, Jakob. 192.

Tedlenburg, Grafen und Grafschaft. 71. 100.

— Mundart in. 7. 12.

— Vogtrechte in. 73 f.

— Graf Konrad. 74 f.

— — Nikolaus III. und IV. 75.

— — Simon. 72.

— Kr., Mundart. 7.

— Amtsgerichtsbezirk, Minoraterbe in. 34.

— Erbauung des Orts. 172.

Telkinthorp s. Tedentrup.

Tengern, Ksp. Schnathorst. 41.

Tenningen s. Tengern.

v. Terspolde, Familie. 24.

Teutoburger Wald, Volkst. am. 27. 32.

Theddinhusen s. Theesen.

Theesen, Ksp. Schildesche. 39.

Thebelingtharva s. Dielingdorf.

Thebeningtharva s. Tittingdorf.

Thorten, Ksp. Belm. 36.

Threine s. Drehne.

Thron s. Drohne.

Thyne, im Lingschen. 72.

Timmern, Tymmern, Ksp. Dissen. 36.

Tittingdorf, Bischen. im Ksp. 35.

— Bsch. 114.

— — Erbe in. 124.

— — Schafpflichtige in. 128.

— — Viehstand in. 129.

— — Erb- u. Kottenschafreg. in. 145.

Thoitmann, Hermann, Rentmeister. 187, 189, 191 f.

Tork, Rotger. 80.

torner, Deutung. 166.

Tranthen s. Drantum.

Trepe, Bürger zu Quakenbrück 215. ty, Worterklärung 167.

Ubbedissen, Kr. Bielefeld. 39.

Ubbinde, Heinrich, Ratsherr zu Quakenbrück. 192 f.

Uchthorp, Kreis Warendorf. 4.

Udinghausen, Kr. Melle. 36.

Uhlenberg, Ksp. Wellingholzhausen. 115.

— Erbe zu. 127.

— Viehstand zu. 129.

— Erb- und Kottenschafreg. von. 162.

Unna i. W. 5.

— Dialekt bei. 7 ff.

Utrecht, Bischof Friedrich v. Blankenheim. 281.

Valdorf, Kr. Herford. 39.

Varenholte, Hof im Ksp. Spenge. 37.

Varl, Ksp. Rahden. 40.

Vehta, Bechte, Amt. 111<sup>4</sup>, 199.

— Volkstypus bei. 22.

— Ritter zu. 197.

— Bauernaufbruch. 78.

Vehte, Kr. Wittlage. 37.

— Siebelsirt in. 32.

Vehs, Kr. Melle. 197.

Velbert, röm. Times bei. 9.

Velzeten s. Felsten.

Venne, Kreis Wittlage. 37.

— Siebelsirt in. 32.

— röm. Münzfund bei. 281.

Verden, Diözese, Meierrecht. 42.

— Bischof zu. 98.

Versmold, Kr. Halle i. W. 5. 40.

Vetter, Sekretär im Jülich. 240.

Wilsendorf, Wilsinthorpe, Ksp. Schildesche. 39.

v. Vinde, Domdechant zu Minden etc. 251.

Wiskede s. Fiestel.

Wlams (Schillinge). 83.

Wloho, Herrschaft u. Ksp. 39.

— Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erb- recht in. 34.

Wocastorp s. Wortrup.

Wocinchusen s. Hockinghausen.

Wocke, Succentor in Osnabr. 259.



- v. Boigt, Rat. 115 f.  
 Börden, Stadt 198.  
 Bolmarischer Durchschlag. 93, 105.  
 Bolmarincen f. Bolmerdingen.  
 Bolmerdingen, Siedelungen im Ksp.  
 41.  
 Boß, Nicolaus, Pastor zu Quatenbr.  
 198.  
 Boytrup, Ksp. Bissenorf. 36.
- Waldecker Dialekt.** 7.  
 Waldenbrug, Ksp. Wallenbrück. 37.  
 Walle, Haus 116.  
 Wallenbrück, Kr. Herford. 33 f.  
 — Siedelungen im Ksp. 37.  
 — adliges Gut. 118.  
 Wallenhorst, Siedelungen im Ksp. 36.  
 v. Wallmoden, Reichsgraf u. General.  
 238.  
 Wallonen, die. 20 f.  
 Warendorf, Kr. 4. 42.  
 — er Mundart. 9.  
 Warmenau, adliges Gut. 118.  
 v. Wartenberg, Graf. 199.  
 Watenhus (Waterhus?) unbekannt. 4.  
 Wedelind, Dr. iur., Advokat u. Hof-  
 sekretär. 241, 244, 248 ff., 252;  
 254, 256, 258.  
 wedemegud, Deutung, 167.  
 Wedemere f. Wemmer.  
 Wehben, Weden, Ksp. 46.  
 — Siedelungen im Ksp. 40.  
 Wehe, Ksp. Rahden. 40.  
 Wehle, bei Quakenbrück. 197.  
 Wehrendorf, Ksp. Eßen. 37.  
 Wehringdorf, Wehringtorpe, Ksp. u.  
 Bsch. 35, 114.  
 — Erbe zu. 124.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 129.  
 — Statistische Angaben über. 146.  
 Weligen, Ksp. Helm. 36.  
 Wellingholzhausen, Kr. Melle. 4.  
 — Mundart bei. 10 f.  
 — Ksp. 33, 115, 118.  
 — — Erbe zu. 127.  
 — — Personenstand zu. 129, 135 f.  
 — — Viehstand zu. 130.  
 — — Erb- u. Kottenschafreg. zu. 159 f.  
 — — Landwehr bei. 69 f.  
 — — Markeneinteilung. 60 f.  
 — — Pfarre. 120.  
 Wemmer, Hofgruppe. 38.  
 Warburg, Gut im Ksp. Spenge. 37.
- Werdeche f. Werche.  
 Werfen, Ksp. Bünde. 38.  
 Werrindtorpp f. Wehringdorf.  
 Werche, Werchede, Kr. Osnabr. 36.  
 Werje bei Beckum. 4.  
 Werholtshusen, Bsch. im Kr. Melle,  
 Erbe zu. 142.  
 Werste, Kr. Minden. 41.  
 Werther, Kr. Halle i. W. 34. 40.  
 Werringe f. Werfen.  
 Wesel, Stadt. 238.  
 — röm. Times bei. 9.  
 Weser, Fluß. 41.  
 Westere f. Wessel.  
 Wessel bei Flichtorf. 4.  
 Westendorf, Westendorp, Kr. Melle.  
 35, 114.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Personenstand zu. 134.  
 — Erb- und Kottenschafreg. von. 152.  
 — Bauernamen zu. 132.  
 Westenholt, Dialekt bei. 10.  
 Westenger, Kr. Enger. 38.  
 Westerhausen, Westerhusen, Ksp. Olden-  
 dorf (Melle), 36. 114.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Schatzpflichtige zu. 178.  
 — Viehstand zu. 130.  
 Westerhausen, Erb- und Kottenschaf-  
 reg. von. 149 f.  
 — Bauernamen in. 131.  
 v. Westerholt, Burchard. 80.  
 Westehusen, Ksp. Spenge. 37.  
 Westfalen, Land, 3, 43, 198.  
 — Volksstamm. 2.  
 — Dialekt in. 6, 9, 20.  
 — Volksart in. 30.  
 — Landwehren in. 49.  
 — Herzogtum. 42.  
 — Königreich. 255.  
 — — König Hieronymus. 215.  
 Westhovel, Bsch. 114.  
 — Erbe zu. 125.  
 — Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Erbkotten zu. 133.  
 — Viehstand zu. 130.  
 — Personenstand zu. 134.  
 — Erb- und Kottenschafreg. von. 153.  
 — Bauernamen in. 132.  
 Wetter, Wettere, Ksp. Buer, 34. 114.  
 116.  
 — Erbe zu. 124.

- Wetter, Schatzpflichtige zu. 128.  
 — Viehstand zu 129.  
 — Erb- und Kottenschafreg. von. 147.  
 Wetterau, Landwehren in der. 49.  
 Wetterfreie. 120. 127.  
 Wehlar, Reichstammergerichtsakten nach Dsn. 276.  
 Wigardinhäusen, s. Wiglinghaus.  
 Wiedenbrück, Kreis und Ort. 5. 10.  
 — Gerichtsstätte bei. 3.  
 — Amtsgerichtsbezirk, bäuerl. Erb-  
 recht in. 34.  
 — kirchliche Verhältnisse in. 101 ff.  
 Wiehengebirge. 11. 26. 41.  
 Wien. 236.  
 Wiglinghaus, Ksp. Wallenbrück. 37.  
 Wilhelm, Herzog, s. Gelbern.  
 Wimmer, Ksp. Lintorf. 37.  
 Windmeyer, Hof. 38.  
 Wipperfürst, röm. Rimes bei. 9.  
 Wirnethorpe, s. Wehrendorf.  
 Wissingen, Wischingen, Ksp. Schledde-  
 hausen. 36.  
 Wittlage, Amt. 46.  
 — Volkstypus zu. 27.  
 — Kr., Bschten und Siedelungen in.  
 37.  
 — Siebelsirrt in. 32.  
 — Dialekt in. 11.  
 wrechte, Worterklärung. 50 f.  
 Wolfshemen, s. Wulsten.  
 Wolvardingahusen, s. Wulferdingen.  
 Wulferdingen, Kr. Minden. 41.  
 Wulsten, Ksp. Bissendorf. 36.  
 Zum Thale, Johann Casper, Kantor  
 zu Duakenbr. 174.  
 v. Zurmühlen, Familie. 24.  
 Zurstraß, Kr. Dagen, Dialekt. 8.

## I n h a l t.

	Seite
I. Stammesgrenzen und Volksdialekte. Von H. Zellinghaus-Dsnabrück . . . . .	1
II. Nachrichten über die Marken und Landwehren des Amtes Grönenberg im 17. und 18. Jahrhundert. Von H. Zellinghaus-Dsnabrück . . . . .	64
III. Die Holtings-Instruktion der Grafschaft Bingen von 1590. Von L. Sunder . . . . .	71
IV. Ein Urteil des Weibbischöfes Otto von Bronthorst über die kirchlichen Verhältnisse des Hochstifts Dsnabrück aus dem Jahre 1696. Von Archivar Dr. Fink-Dsnabrück . . . . .	93
V. Die Erbe des Amtes Grönenberg und ihre Grundherren im 16. Jahrhundert. Von H. Zellinghaus-Dsnabrück . . . . .	113
VI. Duakenbrücker Chroniken. Von Professor R. Bindel-Duakenbrück . . . . .	169
VII. Schicksale des Dsnabrücker Archivs in der Franzosenzeit und unter hannoverscher Herrschaft. Von Archivdirektor Dr. Winter-Dsnabrück . . . . .	233

Vermischtes:	Seite
A. Die Hünenburg bei Niemstoh. Von H. Zellingerhaus-Osnabrück . . . . .	279
B. Neue Münzfunde. a. Von H. Philippi-Münster . . . . .	280
b. Von G. Stüve-Osnabrück . . . . .	281
C. Ein Fund römischer Bronzeöpfe. Von Knoke-Osnabrück . . . . .	283
D. Funde von Scherben aus dem Lager des Habichtswaldes. Von Knoke-Osnabrück . . . . .	285
Sitzungsberichte. Vom zweiten Vorsitzenden . . . . .	286
Nachruf auf Dr. med. Ludwig Sunder in Osnabrück . . . . .	294
Bücherchau: Rübeler, Die Franken, ihr Eroberungs- und Siedelungssystem im deutschen Volkslande. (296.) — Jäger, Verzeichnis der Schüler des Gymnasiums Carolinum zu Osnabrück. 1625 bis 1804. (315.) — Jahresbericht 18 des histor. Vereins der Grafschaft Ravensberg. (306.) — Ravensberger Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatskunde. Jahrgang 1904. (307.) — R. Hilling, Die Entstehungsgeschichte der Münsterschen Archidiaconate. (307.) — Jostes, Die Münstersche Kirche vor Ludger und die Anfänge des Bistums Osnabrück. (309.) — Schücking, Das Gericht des Westfälischen Kirchenvogtes. (311.) — Schücking, Die Fürstentümer Münster und Osnabrück unter französischer Herrschaft. (311.) — Der Heidsjer. Ein niedersächsisches Kalendербuch. (312.) — E. A. Wilkinson, König Ernst August von Hannover. Erinnerungen an seinen Hof und seine Zeit. (313.) — E. Hoffmeyer, Geschichte der Stadt und des Regierungsbezirkes Osnabrück in Bildern. (314.) — Hannoverische Geschichtsblätter. 1904. (315.) — Schütz von Brandis, Übersicht der Geschichte der hannoverschen Armee von 1617 bis 1866. (316.) — Schwertfeger, Der kgl. hannov. Generalleutnant Aug. Friedr. Freiherr v. d. Busche-Ppenburg. (316.) — Für Bürger und Bauer. Kleine politische Aufsätze von Johann Karl Bertram Stüve. Ausgewählt von Gustav Stüve. (317.) — Fr. Sunder, Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück von 1648—1900. (318.) — Götthe in meinem Leben. Erinnerungen und Betrachtungen von Bernhard Rudolf Abeken. Nebst weiteren Mitteilungen über Götthe, Schiller, Wieland und ihre Zeit, aus Abekens Nachlaß herausgeg. von A. Feuermann. (321.) — J. Jäger, Die Schola Karolina Osnabrugensis. Festschrift zur Eshundertjahrfeier des kgl. Gymnasiums Carolinum zu Osnabrück. 1904. (324.) — R. Bindel, Geschichte der höheren Lehranstalt in Quakenbrück. 1904. (331.)	
Register . . . . .	334





№ 1.



№ 3.



№ 2.



№ 4.



№ 6.



№ 5.







# Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

**Osnabrück**

(„Historischer Verein“).

---

Dreißigster Band.

**1905.**

---


Osnabrück 1906.

Verlag und Druck von J. G. Risling.





Alle Rechte vorbehalten.



# Verein

für

Geschichte und Landeskunde von Osnabrück.

## Vorstand.

**Vorsitzender:** Stübe, Dr., Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrat,  
Regierungspräsident a. D. in Osnabrück.

**Stellvertretender Vorsitzender:** Winter, Dr., Archiddirektor in  
Osnabrück.

**Schriftführer:** Jaeger, Dr., Professor in Osnabrück. (Am 1. April  
als Gymnasialdirektor nach Duderstadt berufen, ein-  
weilen vertreten durch Herrn Oberlehrer Dr. Schir-  
meier).

**Schatzmeister:** Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister in Osnabrück.

-----

**Ehrenmitglieder:** Philippi, Dr., Professor, Archiddirektor in  
Münster i. W. — Bär, Dr., Archivrat in Danzig.

**Korrespondierendes Mitglied:** Schuchardt, Dr., Direktor des  
Kestner-Museums, Hannover.

=====

## A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

### 1. In der Stadt Osnabrück.

- Abeken, Assessor.  
 Abeken, W., Kaufmann.  
 Barnekow, von, Regierungs-Präsident.  
 Bedtschäfer, Generalvikariatssekretär.  
 5 Behnes, Baumeister.  
 Berenzen, W., Rechtsanwalt und Notar.  
 Bertram, Landrentmeister.  
 Bibliothek der Bürgerschule.  
 Bibliothek der Königl. Regierung.  
 10 Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infan-  
     terie-Regiments.  
 Bitter, Dr. med., Stadtarzt.  
 Blumenfeld, Bankier.  
 Bödige, Dr., Oberlehrer.  
 Bühr, Ed., Senator.  
 15 Böwer, Pfarrkaplan.  
 Breusing, Bankier.  
 Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Bürgervorsteher.  
 Brockmann, H., Pumpernickelfabrikant.  
 Buchholz, Dompfarrer.  
 20 Buff, Fabrikant.  
     von dem Busche-Spennburg, Fehr. von.  
 Calmeyer, Landrichter.  
 Degen, Lic. theol., Seminardirektor und Domkapitular.  
 Dender, Dr., Oberlehrer.  
 25 Dickhuth, Dr., Oberlehrer.  
 Dieckmann, Dr., Professor.  
 Donnerberg, Hugo, Kaufmann.  
 Dürken, Lehrer.  
 Dütting, Karl, Kaufmann.



- 30 **E l s t e r m a n n**, Buchdruckereibesitzer.  
**E n g e l e n**, Amtsgerichtsrat.  
**F i n k**, Dr., Archivar.  
**F i n k e n s t ä d t**, Kaufmann.  
**F i s c h e r**, Geh. Regierungsrat, Realgymnasialdirektor a. D.
- 35 **F r a n k e**, Dr., Oberlehrer.  
**F r e u n d**, geistlicher Rat.  
**F r e h b e r g**, Dr., Oberlehrer.  
**F r i c d e**, S., Kaufmann.  
**F r o m m**, Redakteur.
- 40 **G o e r i n g**, Landgerichtsrat.  
**G o s l i n g**, Hermann, Kaufmann.  
**G o s l i n g**, Rudolf, Kaufmann.  
**G r e w e**, Hauptlehrer an der Bürgerschule.  
**G r i s a r**, Dr., Geheimer Regierungs- und Medizinalrat.
- 45 **G r o ß k o p f f**, Rechtsanwalt.  
**G r o ß k o p f f**, Dr., Hals-, Nasen- und Ohrenarzt.  
**G r o t e**, Peter, Kaufmann.  
**G r o t h a u s**, Dr., Arzt.  
**G r u n e r**, Ed., Buchdruckereibesitzer.
- 50 **G r ü n e k l e e**, Amtsgerichtsrat.  
**G ü l k e r**, Gymnasiallehrer.  
**G u s e**, Architekt.  
**H a a r m a n n**, Geh. Kommerzienrat, Generaldirektor u. Senator.  
**H a d e**, Bauinspektor a. D.
- 55 **H a m m**, Dr. med. et phil., Arzt.  
**H a m m e r j e n**, Rechtsanwalt.  
**H a r l i n g**, Domkapitular.  
**H a r r i e h a u s e n**, Landgerichtsrat.  
**H e i l m a n n**, Amtsgerichtsrat.
- 60 **H e i l m a n n**, August, Rentner.  
**H e i l m a n n**, F., Kaufmann.  
**H e l l**, Brauereidirektor  
**H e n r i c i**, Wittve.  
**H e r m e s**, Prof., Dr., Realgymnasialdirektor.
- 65 **H e u e r m a n n**, Dr., Schulrat, Direktor der städt. Töchterschule.  
**H e u s c h k e l**, Pastor emer.  
**H i l k e n k a m p**, Dr., Fabrikant.  
**H o b e r g**, Weinhändler.

- Hoffmeyer, Oberlehrer.
- 70 Hollander, Dr., Professor.  
Hollmann, Lehrer an der Präparandenanstalt.  
Holstein, F. B., Goldarbeiter.  
Huesmann, Rentner.  
Hugenberg, Justizrat.
- 75 v. Hugo, Hauptmann a. D.  
Japing, Georg, Kaufmann.  
Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.  
Jonscher, Buchhändler.  
Jermeyer, Dr., Sanitätsrat.
- 80 Junker, Geh. Baurat.  
Kellersmann, Dr., Arzt.  
Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.  
Kemper, Rentner.  
Kennepohl, Oberlehrer.
- 85 Klatte, Pastor.  
Knappe, Dr., Professor.  
Knoke, Dr., Professor, Direktor des Staatsgymnasiums.  
Kramer, Otto, Senator.  
Kriege, Pastor.
- 90 Kromschöder, Fritz, Fabrikant.  
Kromschöder, G., Dr.  
Kromschöder, Otto, Kommerzienrat.  
Lammers, Laifchaftsbuchhalter.  
Langerfeldt, Amtsgerichtsrat.
- 95 Larenz, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor.  
Lasius, Dr., Arzt.  
Lehmann, Jr., Stadtbaumeister.  
Lentze, Geh. Regierungsrat.  
Lindemann, Dr., Handelsschuldirektor.
- 100 Lohmeyer, Regens des Priesterseminars.  
Ludewig, C., Bankdirektor.  
Lueg, Hans, Glasmaler.  
Lüer, Rud., Kaufmann.  
Majewsky, Gust., Architekt.
- 105 Masbaum, Th., Lehrer.  
Meinders, Buchhändler.  
du Mesnil, Dr., Apotheker.

- Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.  
 Meyer, Carl, Kapitän.  
 110 Meyer, Friedr., Apotheker.  
 Ribbendorf, Dr., Professor.  
 Ribbendorff, Holzhändler.  
 Müller, Generalmajor z. D.  
 Müllmann, Apotheker.  
 115 Müller, Domkapitular.  
 Ostman v. d. Bee, Freiherr, Regierungsrat.  
 Overwetter, Buchbinder.  
 Paal, Al., Druckereibesitzer.  
 Pagenstecher, Alfred, Fabrikant.  
 120 Patow, von, Regierungsassessor.  
 Pfannkuche, Dr., Pastor.  
 Piepmeyer, Kaufmann.  
 Pöttering, Konviktspräsident.  
 Pöhlmann, Generalvikar.  
 125 Pröbfting, Seminar-Oberlehrer.  
 Ranisch, Dr., Oberlehrer.  
 Regula, Dr., Pastor.  
 Reimerdes, Stadtsyndikus.  
 Rhotert, Domkapitular.  
 130 Ringelmann, Kaufmann.  
 Rißmüller, Dr., Oberbürgermeister.  
 Robewald, Dr., Professor.  
 Rolffs, Pastor, Lic.  
 Ruhe, Dr., Gymnasial-Direktor.  
 135 Schirmeyer, Dr., Oberlehrer.  
 Schlicker, Kommerzienrat.  
 Schmidt, Seminar-Lehrer.  
 Schneider, Dr., Direktor der Prov. = Heil- u. Pflegeanstalt.  
 Schoeller, Fabrikant.  
 140 Schoo, Domdechant.  
 Schurig, Oberturnlehrer.  
 Schwarze, Kaufmann.  
 Schwedtman, Sekretär des Volksbureaus.  
 Schwenger, Bankier.  
 145 Seling, Bildhauer.  
 Sleumer, Dr., Vikar.



- Springmann, Fabrikant.  
 Stolde, R., Bankdirektor.  
 Struck, Fr., Kaufmann.  
 150 Stübe, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Reg.-Präsident a. D.  
 Stübe, Dr., Landrichter.  
 Täger, Oberlehrer.  
 Tapmeyer, Domkapitular.  
 Thiele, Regierungsekretär.  
 155 Thiemeyer, Taubstummenlehrer.  
 Thieß, Buchbindermeister.  
 Thörner, Dr., Chemiker.  
 Thor, R., Architekt.  
 Tiemann, Oberlehrer.  
 160 Tiemann, Dr. med.  
 Timpe, Dr., Oberlehrer.  
 Tismer, Seminardirektor.  
 Tonberge, Dombvikar.  
 Baegler, Buchhändler.  
 165 Behling, Steuersekretär.  
 Bezin, Amtsgerichtsrat.  
 Bonhöne, Dr., Professor.  
 Boff, Dr., Bischof von Osnabrück.  
 Waldmann, Wilh., Rentner.  
 170 Warlimont, Buchhändler.  
 Weidner, Pastor.  
 Wellenkamp, Justizrat.  
 Wellenkamp, Karl Wilh., Rentner.  
 Weß, Rektor der Domschule.  
 175 Westhoff, Dr., Sanitätsrat.  
 Wieman, C. P., Kaufmann.  
 Wilkiens, Kaufmann.  
 Winner, Dr., Arzt.  
 Winter, Dr., Archibdirektor.  
 180 Witting, Ingenieur.  
 v. Wrochem, Oberstleutnant a. D.  
 Wurm, Dr., Ingenieur.  
 Zeiske, Dr., Landgerichtsekretär.  
 Ziller, Dr., Professor.

## 2. Im Kreise Versenbrück.

- 185 v. Bar, Erblanddrost, Barenauc.  
 Beller sen, Kaplan, Ankum.  
 Biermann, Pastor, Berge in Hann.  
 Bindel, Professor, Quakenbrück.  
 Block, Apotheker, Badbergen.
- 190 Brinkmeyer, Lehrer und Kantor, Berge in Hann.  
 Dürfeld, Georg, Landwirt, Menslage.  
 Dürfeld, Herm., Landwirt, Al. Nimmelage.  
 v. Düring, Major a. D., Stift Birstel bei Berge in Hann.  
 Ebeling, Dr., Arzt, Badbergen.
- 195 Eichhorst-Lindemann, Herm., Hofbesitzer, Menslage.  
 Fastenrath, Realgymnasialdirektor, Quakenbrück.  
 Fisse-Riewedde, Hofbesitzer, Kalkriese.  
 Friedrich, Postmeister, Quakenbrück.  
 Geers, Pastor, Fürstenau.
- 200 Graef, Adolf, Dr. phil., Oberlehrer a. D., Fürstenau.  
 v. Hammerstein-Loxten, Frhr., Staatsminister, Loxten.  
 Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.  
 Hartke, Senator, Fürstenau.  
 Jütte, A., Kaufmann, Bramsche.
- 205 Klausner, Landwirt, Versenbrück.  
 Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.  
 Lechte, Pastor, Ankum.  
 Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.  
 Wittweg, Fräulein Marie, Haus Lonne bei Fürstenau.
- 210 Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge in Hann.  
 Osterhorn, Lehrer, Bramsche.  
 Pardieck, Landwirt, Riese bei Alfhausen.  
 Richter, Pastor, Gehrde bei Versenbrück.  
 Schenke, Gemeindevorsteher, Berge in Hann.
- 215 Schmutte, Gastwirt, Versenbrück.  
 Schorkemer-Schlichthorst, Clemens, Frhr. v., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.  
 Verein für Geschichte des Hasegaaes, Ankum.  
 Bornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.  
 Wöbking, Pastor, Büden bei Hoya.
- 220 Wömpener, Lehrer, Fürstenau.  
 Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

### 3. Im Kreise Iburg.

- Bauer, Amtsgerichtsrat, Iburg.  
 Berning, Pastor, Remse.  
 Biedendick, Kaplan, Hagen.  
 225 Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.  
 Heilmann, Pastor, Iburg.  
 Kanzler, Dr., Badearzt, Rothensfelde.  
 Reisker, Hofbesitzer, Aschendorf bei Rothensfelde.  
 Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.  
 230 Rohlfes, Kantor, Rothensfelde.  
 Schmitz, Dechant, Glandorf.  
 Schulzen, Lic. theol., Pastor, Iburg.  
 Tapphorn, Pastor, Hagen.

### 4. Im Kreise Melle.

- Bodenheim, Amtsrichter, Melle.  
 235 Bölsing, Pastor, Oldendorf.  
 Bösch, Carl, Melle.  
 Bösch, Wilh., sen., Melle.  
 Brune, Detlef, Melle.  
 Brune, Fr., Melle.  
 240 Deetjen, Bürgermeister, Melle.  
 Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.  
 Ebermeyer, Apotheker, Melle.  
 Engelbert, S., Rendant, Wellingholzhausen.  
 Frankamp, Lehrer, Hústädte bei Buer.  
 245 Gartmann, Lehrer, Gesmold.  
 Heilmann, Dr., Sanitätsrat, Kreisphysikus, Melle.  
 Huntemann, Kantor, Oldendorf.  
 Raune, Pastor, Melle.  
 Kellermeyer, W., Melle.  
 250 Mahnen, S., Melle.  
 Obernüdemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.  
 v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.  
 Reinhard, Amtsgerichtsrat, Melle.  
 Schreiber, Apotheker, Melle.  
 255 Starcke, C., Kaufmann, Melle.



- Starcke, Ernst, Melle.  
 Stegmann, A., Melle.  
 Sudfeldt, Walter, Melle.  
 Titgemeyer, Aug., Melle.  
 260 Titgemeyer, Herm., Melle.  
 Vinde, Freiherr, Landrat a. D., Ostenwalde.  
 Völder, Rektor, Melle.  
 Weber, Georg, (Haag), Melle.  
 Winkelmann, Bakum bei Melle.

### 5. Im Kreise Osnabrück, Land.

- 265 Beenten, Pastor, Belm.  
 Brockschmidt, Pastor, Schleddehausen.  
 Buchholz, Pfarrvikar, Eversburg.  
 Dreyer, Pastor, Rulle.  
 Franksmann, Pastor, Wallenhorst.  
 270 Hoppe, Pastor, Holte bei Wissingen.  
 Hügelmeyer, Julius, Landwirt, Hügelfhof.  
 Jaffé, Rittergutsbesitzer, Sandfort.  
 Kaune, Pastor, Belm.  
 v. Korff, Freiherr, Sutthausen.  
 275 Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei  
 Biffendorf.  
 Meyer, R., Pastor, Achelriede.  
 Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.  
 Sperber, Pastor, Schleddehausen.  
 Stahmer, R., Direktor, Georgs-Marienhütte.  
 280 Völker, Dr., Pfarrer, Osterkappeln.  
 Westersfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.  
 Wimmer, Dr., Arzt, Georgs-Marienhütte.

### 6. Im Kreise Wittlage.

- Abemann, Apotheker, Osterkappeln.  
 v. Bar, Frhr., Langelange.  
 285 Brüggemann, Pastor, Hunteburg.  
 v. d. Busche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.  
 v. d. Busche-Ippenburg, gen. v. Kessel, Graf,  
 Ippenburg.

- Hei n g e, Pastor, Vintorf in Hann.  
 Kr ö n i g, Dr., Arzt, Bad Essen.  
 290 M i e l k e, Pastor, Benne.  
 P r o f f e n, Pastor, Hunteburg.  
 R o l f f e s, Rentner, Hunteburg.  
 R o t e r m a n n, Pastor, Bohmte.  
 S a g e b i e l, Pastor prim., Bad Essen.

### 7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen

(Reise Aſchendorf, Hümmling und Meppen.)

- 295 A h r e n s, Lehrer, Papenburg.  
 B e h n e s, Landrat, Meppen.  
 B ö s k e n, Oberlehrer, Meppen.  
 B r a n d, Pastor, Verſen bei Sögel.  
 B r ü s k e, Vikar, Lorup.  
 300 C h r e n s, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.  
 G a t t m a n n, Pastor, Aſchendorf a. E.  
 H e l l e n, Pfarrvikar, Haſelünne.  
 H u p e, Dr., Oberlehrer Papenburg.  
 K a i s e r, Pastor, Lathen.  
 305 K l e e n e, Kaplan, Lahn bei Werlte.  
 K u d d e s, Oberlehrer, Meppen.  
 L e i m k ü h l e r, Kantor, Papenburg.  
 P e n n e m a n n, Dechant, Bokeloh bei Meppen.  
 P ö t t e r i n g, H., Kaplan, Steinbild, Kr. Aſchendorf.  
 310 R a m m e, Dr., Pastor, Papenburg.  
 R i e h e m a n n, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.  
 S a n d k ü h l e r, Pastor, Haren a. E.  
 S c h u l t e, Dechant, Papenburg.  
 S p i l s, Rektor, Lathen a. E.  
 315 S t e v e n s, Lehrer, Haſelünne.  
 W e n k e r, Dr., Profeſſor, Meppen.  
 W o l b e r s, H., Lehrer, Klein-Verſen bei Sögel.  
 W ö s t h o f f, Pastor, Dörpen.

### 8. Im Kreiſe Graffſchaft Bentheim.

Fürſtlich Bentheimſche Domänenkammer in  
Burgſteinfurt.

- 320 **Barlage**, Lehrer, Nordhorn.  
**Diedmann**, Dr., Arzt, Schüttorf.  
**Krabbe**, Bürgermeister, Bentheim.  
**Kreis-Lehrer-Bibliothek der Obergrafschaft**  
 Bentheim (Lehrer Widuwen in Bentheim).  
**Kriege**, Landrat, Bentheim.
- 325 **Lammers**, Dr., Pastor, Nordhorn.  
**Mense**, Dechant, Bentheim.

### 9. Im Kreise Lingen.

- Bäumer**, Lehrer, Lingen.  
**Botterschulte**, Pastor, Plantlünne.  
**Büscher**, Lehrer, Emsbüren.
- 330 **Corsenn**, Oberlehrer, Lingen.  
**Dingmann**, Pastor, Schapen.  
**Einspannier**, Pastor, Thuine  
**Evers**, Dechant, Freren.  
**Franke**, Dr., Landrat, Lingen.
- 335 **Kock**, Pastor, Beesten.  
**Krull**, Pastor, Wettrup, Kreis Lingen.  
**Lietemeyer**, Kaplan, Freren.  
**Lögermann**, Lehrer, Messingen bei Beesten.  
**Lotter**, Pfarrer, Lingen.
- 340 **Meyer**, Baurat, Lingen.  
**Scheiermann**, Dechant, Lingen.  
**Schütten**, Pfarrvikar, Lengerich in Hann.  
**Sievers**, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.  
**Steffens**, Pastor, Salzbergen.
- 345 **Tewes**, Lehrer, Bramsche bei Lingen.  
**Thiemann**, Lehrer, Vistrup bei Emsbüren  
**Thien**, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.  
**v. Twickel**, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.  
**Völker**, Pastor, Bawinkel.
- 350 **Zuhöne**, Pastor, Lengerich in Hann.

### B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

- v. Altenbockum**, Konsistorial-Präsident, Kassel.  
**Andriano**, Hauptmann, Kreuznach.



- v. **Anlum**, Wilh., Hauptmann a. D., Schiebelbein in Pommern.  
**Rail**, Regierungsrat, Assessor, Berlin, Minist. für Handel u.,  
W. Kurfürstendamm 40/41.
- 355 **Beckmann**, Dr., München.  
**Berger**, Regierungsrat, Wiesbaden.  
**Berlage**, Dr., Dompropst, Köln.  
**Bibliothek**, öffentliche, Oldenburg.  
**Bode**, Hauptmann, Meß.
- 360 **Böcker**, Dr., Damme.  
**Böhr**, Seminarlehrer, Bedertesa.  
**Böker**, Pastor a. D., Wiesbaden.  
**Bollacher**, Dr. jur., Hilfsarbeiter bei der Akademie der  
Wissenschaften, Halensee-Berlin.  
**Brandt**, Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Minist. der  
Geistl. u. Angel.
- 365 **Brandt**, Dr., Professor, Göttingen.  
**Brenken**, Kaufmann, Wiedenbrück.  
**Bueren**, Landgerichtsdirektor, Dortmund.  
**Crone**, Lehrer, Altvörder in W.  
**Croop**, Forstmeister, Oldenburg.
- 370 **Delbrück**, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.  
**Diedrich**, Geometer, Cloppenburg.  
**Diercke**, Regierungs- und Schulrat, Schleswig.  
v. **Dincklage**, Freiherr, Reichsgerichtsrat, Leipzig.  
v. **Dincklage**, Freiherr, Regierungsrat, Stolberg,  
Münderstraße 14.
- 375 **Droop**, Senator, Hannover, Warmbüchekamp 3.  
**Droop**, Amtsrichter in Reddinghausen.  
**Droop**, Gustav, Kaufmann, Hannover.  
**Eichhoff**, Dr., Professor, Hamm.  
**Engelhard**, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
- 380 **Eymann**, Pastor, Neustadt-Gödens.  
v. **Fetter**, Generalleut., Quartier-Meister im großen General-  
stabe, Berlin W., Nürnbergerstr. 40.  
**Flebbe**, Reg.- u. Schul- u. Konsistorialrat, Wiesbaden.  
**Frißche**, Landrat, Löming.  
**Fuhrmann**, Ober-Reg.-Rat, Minden.
- 385 v. **Fumetti**, Amtsrichter, Lüneburg.  
**Gärtner**, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.

- Gosling, Regierungsassessor, Charlottenburg.  
 Greis, Rektor, Twistringen.  
 Groenewoldt, Dr., Regierungsrat, Aurich.  
 390 v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.  
 Gülich, Alfred von, Leutnant im 2. Rhein. Feld-Artillerie-  
 Regiment Nr. 23.  
 Gymnasium, Wechta.  
 Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.  
 Feuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.  
 395 Heyelmann, Gustav, Wiesbaden, Villa, Friedrichsruh.  
 Hiltermann, Justizrat, Osterode am Harz.  
 Hoersch, Dr., Provinzial-Schulrat, Coblenz.  
 v. d. Horst, Frhr., Dr., Reg.-Assessor, Berlin W., Wilhelmstr. 73.  
 Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.  
 400 v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Heddingen.  
 Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.  
 Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.  
 Kemper, Rektor, Lengerich i. W.  
 Kernkamp, Edam (Holland).  
 405 Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhäusen.  
 Klußmann, Bürgermeister, Gesehmünde.  
 Köster, Pastor in Lübeck.  
 Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzerstr. 11.  
 Kranold, Pastor, Hannover.  
 410 Kreymborg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.  
 Kriege, Rudolf, Kaufmann, Lienen.  
 Ledebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.  
 v. Ledebur, Frhr., Landrat und Erbmarschall, Crollage,  
 Kr. Lübbecke.  
 Lepenau, Amtsrichter, Harburg.  
 415 v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.  
 Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.  
 Mauersberg, Konsistorialrat, Zeinsen.  
 Merz, Dr., Archivar, Marburg a. Lahn.  
 Meyer, Benno, Holte bei Danne.  
 420 Meyer, Franz, Professor, Böhren bei Hannover.  
 Meyer, Frh. Abele, Hildesheim.  
 Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.  
 Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.

- Hoffmeyer, Oberlehrer.  
 70 Hollander, Dr., Professor.  
 Hollmann, Lehrer an der Präparandenanstalt.  
 Holstein, F. B., Goldarbeiter.  
 Huesmann, Rentner.  
 Hugenberg, Justizrat.  
 75 v. Hugo, Hauptmann a. D.  
 Japing, Georg, Kaufmann.  
 Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.  
 Jonscher, Buchhändler.  
 Jermeyer, Dr., Sanitätsrat.  
 80 Junker, Geh. Baurat.  
 Kellersmann, Dr., Arzt.  
 Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.  
 Kemper, Rentner.  
 Kennepohl, Oberlehrer.  
 85 Klatte, Pastor.  
 Knappe, Dr., Professor.  
 Knoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.  
 Kramer, Otto, Senator.  
 Kriege, Pastor.  
 90 Kromschöder, Fritz, Fabrikant.  
 Kromschöder, G., Dr.  
 Kromschöder, Otto, Kommerzienrat.  
 Lammer, Landschaftsbuchhalter.  
 Langerfeldt, Amtsgerichtsrat.  
 95 Larenz, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor.  
 Lasius, Dr., Arzt.  
 Lehmann, Fr., Stadtbaumeister.  
 Lenze, Geh. Regierungsrat.  
 Lindemann, Dr., Handelschuldirektor.  
 100 Lohmeyer, Regens des Priesterseminars.  
 Ludewig, C., Bankdirektor.  
 Lueg, Hans, Glasmaler.  
 Luer, Rud., Kaufmann.  
 Majewsky, Gust., Architekt.  
 105 Masbaum, Th., Lehrer.  
 Meinders, Buchhändler.  
 du Mesnil, Dr., Apotheker.



- z. Wangenheim-Waake, Freib., Eldenburg b. Venzen  
a. Elbe.  
Weierkamp, Dr., Geh. Justizrat, Warburg.  
Wieman, Rechtsanwalt, Verborn, Rastau.  
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Wehta.  
455 Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.  
Zurborg, Lehrer a. D., Bremen, Kaufmannsmühlentkamp 38a.

**Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch  
Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:**

- Direktorium der Kgl. Staatsarchiv.  
Provinzialverband von Hannover.  
Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu  
Düsseldorf, Klosterstraße 23.  
465 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu  
Burgsteinfurt.  
Kreis Aschendorf.  
Kreis Grafschaft Bentheim.  
Kreis Bersenbrück.  
Kreis Hümmling.  
470 Kreis Iburg.  
Kreis Lingen  
Kreis Nelle.  
Kreis Neppen.  
Kreis Osnabrück (Land).  
475 Kreis Wittlage.  
Stadt Bramsche.  
Stadt Lingen.  
Stadt Osnabrück.

# Satzungen

des

**Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,**

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

## §. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

## §. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirk gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

## §. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

## §. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.

§. 5.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.  
Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.  
Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.  
Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.  
Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beordnen.

§. 10.  
Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.  
Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

---





## I.

# Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritte Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms. (1553—1661.)

Von Heinrich Rehker.

### Einleitung.

Mit dem 16. Jahrhundert begann in den deutschen Territorien eine große Reform des Beamtentums und damit ein Fortschritt in allen Verwaltungszweigen.<sup>1)</sup> Frankreich und Burgund, wo schon um 1250 ein wohl geordnetes Berufsbeamtentum geschaffen wurde, dienten bei der Organisation der Verwaltung den süddeutschen Staaten als Vorbild. Allmählich folgten dem Beispiele der süddeutschen auch die übrigen deutschen Territorien. In Osnabrück begann die eigentliche Behördenorganisation erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts und erreichte mit dem Tode Franz Wilhelms ihren ersten Abschluß.

<sup>1)</sup> Vgl. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Bd. I. Berlin 1894. Einl.

Schmoller, Umriss und Untersuchungen. Leipz. 1898.

v. Below, Territorium und Stadt. 1900.

Mitt. d. Instit. für österr. Geschichtsforschung 8. Bd. Jahrg. 1887.

Sie. Mit. xxx.

- Heinze, Pastor, Vintorf in Hann.  
 Krönig, Dr., Arzt, Bad Effen.  
 290 Mielke, Pastor, Benne.  
 Proffen, Pastor, Hunteburg.  
 Rolffes, Rentner, Hunteburg.  
 Rotermann, Pastor, Bohmte.  
 Sagebiel, Pastor prim., Bad Effen.

**7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen**  
 (Reise Aschendorf, Hümmling und Meppen.)

- 295 Ahrens, Lehrer, Papenburg.  
 Behnes, Landrat, Meppen.  
 Böskes, Oberlehrer, Meppen.  
 Brand, Pastor, Berßen bei Sögel.  
 Brüste, Vikar, Dorup.  
 300 Ehrens, Pfarrvikar, Papenburg-Unteneude.  
 Gattmann, Pastor, Aschendorf a. E.  
 Hellen, Pfarrvikar, Haselünne.  
 Hupe, Dr., Oberlehrer Papenburg.  
 Kaiser, Pastor, Lathen.  
 305 Kleene, Kaplan, Lahn bei Werke.  
 Kuddeß, Oberlehrer, Meppen.  
 Leimkühler, Kantor, Papenburg.  
 Pennemann, Dechant, Bokeloh bei Meppen.  
 Pöttering, S., Kaplan, Steinbild, Kr. Aschendorf.  
 310 Ramme, Dr., Pastor, Papenburg.  
 Riehemann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.  
 Sandkühler, Pastor, Haren a. E.  
 Schulte, Dechant, Papenburg.  
 Spils, Rektor, Lathen a. E.  
 315 Stevens, Lehrer, Haselünne.  
 Wenker, Dr., Professor, Meppen.  
 Wolbers, S., Lehrer, Klein-Berßen bei Sögel.  
 Wösthoff, Pastor, Dörpen.

**8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.**  
 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer in  
 Burgsteinfurt.



- 320 **Barlage**, Lehrer, Nordhorn.  
**Diedmann**, Dr., Arzt, Schüttorf.  
**Krabbe**, Bürgermeister, Bentheim.  
**Kreis-Lehrer-Bibliothek der Obergrafschaft Bentheim** (Lehrer Weduwen in Bentheim).  
**Kriege**, Landrat, Bentheim.
- 325 **Lammers**, Dr., Pastor, Nordhorn.  
**Mense**, Dechant, Bentheim.

### 9. Im Kreise Lingen.

- Bäumer**, Lehrer, Lingen.  
**Botterschulte**, Pastor, Plautlünne.  
**Büfcher**, Lehrer, Emsbüren.
- 330 **Corsenn**, Oberlehrer, Lingen.  
**Dingmann**, Pastor, Schapen.  
**Einspannier**, Pastor, Thüne.  
**Evers**, Dechant, Freren.  
**Frank**, Dr., Landrat, Lingen.
- 335 **Koß**, Pastor, Beesten.  
**Krull**, Pastor, Wettrup, Kreis Lingen.  
**Lietemeyer**, Kaplan, Freren.  
**Lögermann**, Lehrer, Messingen bei Beesten.  
**Lotter**, Pfarrer, Lingen.
- 340 **Meyer**, Baurat, Lingen.  
**Scheiermann**, Dechant, Lingen.  
**Schütten**, Pfarrvikar, Lengerich in Hann.  
**Siebers**, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.  
**Steffens**, Pastor, Salzbergen.
- 345 **Lewes**, Lehrer, Bramsche bei Lingen.  
**Lhiemann**, Lehrer, Vistrup bei Emsbüren.  
**Lhien**, Pastor, Schepsdorf bei Lingen.  
**v. Twickel**, Freiherr, Stovern bei Salzbergen.  
**Bölker**, Pastor, Bawinkel.
- 350 **Zuhöne**, Pastor, Lengerich in Hann.

### B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

- v. Altenbodem**, Konsistorial-Präsident, Kassel.  
**Andriano**, Hauptmann, Kreuznach.

- v. **Ankum**, Wilh., Hauptmann a. D., Schiebelbein in Pommern.  
**Hail**, Regierungs-Assessor, Berlin, Minist. für Handel zc.,  
 W. Kurfürstendamm 40/41.
- 355 **Beckmann**, Dr., München.  
**Berger**, Regierungsrat, Wiesbaden.  
**Berlage**, Dr., Dompropst, Köln.  
**Bibliothek**, öffentliche, Oldenburg.  
**Bode**, Hauptmann, Meß.
- 360 **Böcker**, Dr., Danne.  
**Böhr**, Seminarlehrer, Hedertseja.  
**Böcker**, Pastor a. D., Wiesbaden.  
**Bollacher**, Dr. jur., Hilfsarbeiter bei der Akademie der  
 Wissenschaften, Halensee-Berlin.  
**Brandt**, Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Minist. der  
 Geistl. zc. Angelegenheiten.
- 365 **Brandt**, Dr., Professor, Göttingen.  
**Brenken**, Kaufmann, Wiedenbrück.  
**Bueren**, Landgerichtsdirektor, Dortmund.  
**Crone**, Lehrer, Altvörder in W.  
**Croop**, Forstmeister, Oldenburg.
- 370 **Delbrück**, Bankier, Berlin, Mauerstr. 61/62.  
**Dieckhaus**, Geometer, Cloppenburg.  
**Diercke**, Regierungs- und Schulrat, Schleswig.  
 v. **Dincklage**, Freiherr, Reichsgerichtsrat, Leipzig.  
 v. **Dincklage**, Freiherr, Regierungsreferendar, Kolberg,  
 Münderstraße 14.
- 375 **Droop**, Senator, Hannover, Warmbüchekamp 3.  
**Droop**, Amtsrichter in Reddinghausen.  
**Droop**, Gustav, Kaufmann, Hannover.  
**Eickhoff**, Dr., Professor, Hamn.  
**Engelhard**, Pastor, Hamburg, Bullenhuserdamm 35.
- 380 **Gymann**, Pastor, Neustadt-Giddens.  
 v. **Fetter**, Generalleut., Quartier-Meister im großen General-  
 stabe, Berlin W., Nürnbergerstr. 40.  
**Flebbe**, Reg.- u. Schul- u. Konsistorialrat, Wiesbaden.  
**Frißsche**, Landrat, Edmüding.  
**Fuhrmann**, Ober-Reg.-Rat, Minden.
- 385 v. **Fumetti**, Amtsrichter, Lüneburg.  
**Gärtner**, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.

- Gosling, Regierungsassessor, Charlottenburg.  
 Greis, Rektor, Twistringen.  
 Groenewoldt, Dr., Regierungsrat, Aurtich.
- 390 v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.  
 Gülich, Alfred von, Leutnant im 2. Rhein. Feld-Artillerie-  
 Regiment Nr. 23.  
 Gymnasium, Behta.  
 Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.  
 Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramstoh in Oldenburg.
- 395 Heyelmann, Gustav, Wiesbaden, Villa, Friedrichsruh.  
 Hiltermann, Justizrat, Osterode am Harz.  
 Hoeres, Dr., Provinzial-Schulrat, Coblenz.  
 v. d. Horst, Frhr., Dr., Reg.-Assessor, Berlin W., Wilhelmstr. 73.  
 Hülskamp, Dr., Prälat, Münster i. W.
- 400 v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Hedingen.  
 Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.  
 Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.  
 Kemper, Rektor, Leizgerich i. W.  
 Kernkamp, Edam (Holland).
- 405 Klingholz, Oberförster, Flörsbach, Kr. Gelnhausen.  
 Klusmann, Bürgermeister, Geestemünde.  
 Köster, Pastor in Lübeck.  
 Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzerstr. 11.  
 Kranold, Pastor, Hannover.
- 410 Kreyenborg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.  
 Kriege, Rudolf, Kaufmann, Vienen.  
 Ledebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.  
 v. Ledebur, Frhr., Landrat und Erbmarschall, Crollage,  
 Kr. Lüneburg.
- Leppenau, Amtsrichter, Harburg.
- 415 v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.  
 Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.  
 Mauersberg, Konsistorialrat, Zeinzen.  
 Merx, Dr., Archivar, Marburg a. Lahn.  
 Meyer, Benno, Holte bei Damme.
- 420 Meyer, Franz, Professor, Döhren bei Hannover.  
 Meyer, Frh. Adele, Hildesheim.  
 Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.  
 Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Uelzen.



- Pagenstecher, Oberbaurat, Dresden.
- 425 Paulinische Bibliothek, Königl., Münster i. W.  
 v. Pawelisz, Oberstleutnant Bez.-Komm., Celle.  
 Plathner, Baurat, Berlin W., Frobenstr. 33 II.  
 Quadt, Freiherr, Amtmann, Oldendorf, Kr. Lübbecke.  
 Quirl, Professor am Polytechnikum, Aachen.
- 430 Riehle, Staatsanwaltschaftsrat, Celle.  
 Rohde, Dr., Oberlehrer, Posen.  
 Rotherert, Pastor, Soest  
 Runge, Dr., Bibliothekar, Greifswald.  
 v. Schmising-Kerjsenbrock, Graf, Haus Brinke bei  
 Borgholzhausen.
- 435 v. Schönauich-Carolath, Prinz, Regierungsrat, Wies-  
 baden.  
 Schultze, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.  
 Schuhmacher, Dr., Oberlehrer, Aarich.  
 Schwane, Superintendent, Kirchrode.  
 Suetlage, Ernst, Berlin NW., Lübecker-Straße 26.
- 440 Staatsarchiv, Hannover.  
 Staatsarchiv, Münster i. W.  
 Stork, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Zuspektor, Rattowitz,  
 Ruppelstraße.  
 Struckmann, Oberbürgermeister, Hildesheim.  
 Struckmann, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin,  
 Landgrafenstr. 15.
- 445 Struckmann, Dr., Amtsrichter, Berlin, W. 50 Bamberger-  
 straße 43.  
 Struckmann, Forstassessor, Alt-Grimnitz bei Joachimsthal  
 in der Uckermark.  
 Sudhoelter, Dr. med., Kreisphysikus, Minden.  
 Sulze, D. Pastor, Dresden-Neustadt, Königstr. 23.  
 J. Thiele, Reg.-Baurat, Friedenau-Berlin, Wilhelmshöher-  
 straße.
- 450 Thöl, Reichsgerichtsrat, Leipzig.  
 Tilemann, Geh. Regierungsrat, Hannover.  
 Varenhorst, Dr., Amtsrichter, Tostedt.  
 v. Velh-Zungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Oldendorf.  
 Weltman, Dr., Geh. Archivat, Weßlar.
- 455 Bornheide, B., Verömolb.

- v. Wangenheim = Waake, Freih., Eldenburg b. Lenzen  
a. Elbe.  
Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.  
Wiemann, Rechtsanwalt, Herborn, Nassau.  
Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Bechta.  
460 Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.  
Zurborg, Lehrer a. D., Bremen, Kaufmannsmühlentamp 38a.

---

**Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch  
Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:**

- Direktorium der Kgl. Staatsarchiv.  
Provinzialverband von Hannover.  
Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu  
Düsseldorf, Klosterstraße 23.  
465 Fürstlich Bentheimsche Domänenkammer zu  
Burgsteinfurt.  
Kreis Aschendorf.  
Kreis Grafschaft Bentheim.  
Kreis Bersenbrück.  
Kreis Hümmling.  
470 Kreis Iburg.  
Kreis Lingen  
Kreis Nelle.  
Kreis Meppen.  
Kreis Osnabrück (Land).  
475 Kreis Wittlage.  
Stadt Bramsche.  
Stadt Lingen.  
Stadt Osnabrück.

# Satzungen

des

**Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,**

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

## §. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

## §. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirk gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

## §. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

## §. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.



§. 5.  
Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.  
Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.  
Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.  
Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.  
Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesen Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beordnen.

§. 10.  
Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.  
Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

---



## I.

# Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritte Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms. (1553—1661.)

Von Heinrich Rehler.

### Einleitung.

Mit dem 16. Jahrhundert begann in den deutschen Territorien eine große Reform des Beamtentums und damit ein Fortschritt in allen Verwaltungszweigen.<sup>1)</sup> Frankreich und Burgund, wo schon um 1250 ein wohl geordnetes Berufsbeamtentum geschaffen wurde, dienten bei der Organisation der Verwaltung den süddeutschen Staaten als Vorbild. Allmählich folgten dem Beispiele der süddeutschen auch die übrigen deutschen Territorien. In Osnabrück begann die eigentliche Behördenorganisation erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts und erreichte mit dem Tode Franz Wilhelms ihren ersten Abschluß.

<sup>1)</sup> Vgl. Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Bd. I. Berlin 1894. Einl.

Schmoller, Umriss und Untersuchungen. Leipzig. 1898.

v. Below, Territorium und Stadt. 1900.

Mitt. d. Instit. für österr. Geschichtsforschung 8. Bd. Jahrg. 1887.

Sie. Mit. XXX.



Doch nicht allein in der Verwaltungsgeschichte beginnt hier für dieses Land eine neue Periode, sondern auch in der Verfassungsgeschichte. Die Stände hatten um die Mitte des 16. Jahrh. den Höhepunkt ihrer Macht erreicht.<sup>1)</sup> Mit dem Tode Franz Wilhelms aber war ihre Macht dahin; an Stelle der landständischen Verfassung ist das absolute Regiment getreten. Und gerade in dem Maße, wie die Organisation der Behörden fortschreitet, nimmt die Macht der Stände ab. Beides steht mit einander in ursächlichem Zusammenhange, wenngleich die Schaffung eines vom Fürsten allein abhängigen Berufsbeamtentums nicht der einzige Grund für die Erstarkung der landesherrlichen Macht ist.

Zwar hat C. Stübe in seiner Geschichte des Hochstifts Osnabrück, die bis 1648 reicht, gelegentlich manche verwaltungsgeschichtliche Fragen teils berührt, teils auch weitläufiger behandelt; eine eingehendere, zusammenhängende Darstellung der Organisation der Behörden und des Beamtentums gibt er jedoch nicht. Die Angaben bei Klöntrup,<sup>2)</sup> der nur das damals veröffentlichte Material benutzt hat und mehr die Zustände der neueren Zeit zeichnet, sind gerade für diese Periode äußerst spärlich und dürftig. v. Hugo<sup>3)</sup> stellt in kurzer Übersicht die Grundzüge der neueren Verfassung dar. Darüber hinaus geht Bär,<sup>4)</sup> der die gesamten Osnabrücker Verwal-

<sup>1)</sup> Vgl. Stübe, Von der Landesverfassung des Stifts Osnabrück bis 1662. Neues vaterländ. Archiv. Jahrg. 1827. 1. Bd. S. 197 ff. F. Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Osn. 1897. S. 72.

<sup>2)</sup> Alphabetisches Handbuch der Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück. 3 Bände. Osnabrück 1798. 1799. 1800.

<sup>3)</sup> Übersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisierten Hochstifts Osnabrück. Osnabrück 1893.

<sup>4)</sup> Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück. Hannover und Leipzig 1901.

tungsbehörden vom 16. Jahrhundert an behandelt. Doch will auch er, wie er im Vorworte ausdrücklich erwähnt, über die früheren Zustände nur einen knappen Überblick geben.

Die vorliegende Arbeit nun soll auf Grund des gesamten einschlägigen Quellenmaterials<sup>1)</sup> die Entwicklung und die Organisation der landesherrlichen Verwaltungsbehörden vom Jahre 1553—1661 zur Darstellung bringen. Und wenn auch selbst am Ende dieser Periode die Organisation noch nicht so vollständig durchgeführt war, wie dies bei den meisten übrigen Territorien bis dahin geschehen war, so ist doch immerhin während dieser Zeit viel Gutes geschaffen worden, so daß der Unterschied der neuen Verwaltung gegen die alte Art der Geschäftsführung ein sehr großer ist.

Da die Zeit der hier geschilderten Zustände häufig mit der Regierungszeit der einzelnen Bischöfe bezeichnet werden mußte, so seien die Namen und die Regierungszeit der Regenten dieser Periode hier angegeben:

Johann IV. von Hoya 1553—1574.

Heinrich von Sachsen 1574—1585.

Wilhelm Schenking 1585.

Bernhard von Waldeck 1585—1591.

Philipp Sigismund 1591—1623.

<sup>1)</sup> Unter den gedruckten Quellen sind vor allem zu nennen: Codex constitutionum Osnabrugensium I. T. 2 Bde. Acta Osnabrugensia I. u. II. T.

An einschlägigen Archivalien sind benutzt: Akten des Königl. Staats-Archivs zu Osnabrück; Akten des historischen Vereins zu Osnabrück; Urkunden des Domarchivs zu Osnabrück; Urkunden des bischöflichen Generalvikariats zu Osnabrück; Akten des Königl. Staatsarchivs zu Münster.

Citel Friedrich von Hohenzollern 1623—1625.

Franz Wilhelm 1625—1661.

Zur Zeit der schwedischen Herrschaft: Gustav Gustav-  
sohn 1633—1651.

## A. Die Entwicklung und Organisation der Behörden.

### I. Die Zentralverwaltung.

#### 1. Die zentrale Regierungsbehörde.

Die schriftliche Erledigung aller Regierungsgeschäfte, die in der ganzen Verwaltung Platz gegriffen hatte, und die Einführung des römischen Rechtes hatten es mit sich gebracht, daß seit dem 16. Jahrhundert die Bischöfe sich mit sachkundigen Räten und Sekretären umgaben. Mochten nun auch diese juristisch gebildeten Räte je nach der mehr oder weniger großen Selbständigkeit der Fürsten einen bedeutenden Einfluß auf die Regierung des Landes ausüben, als selbständige Regierungsbehörde und als Vertreter der fürstlichen Gewalt wurden sie noch nicht anerkannt, und in den Wahlkapitulationen der Bischöfe, die doch mit peinlicher Genauigkeit die Stellung des Domkapitels zu den Beamten des Stiftes festsetzten, wurden diese Räte und Sekretäre erst im Jahre 1574<sup>1)</sup> als eigentliche Beamte mit aufgeführt. Denn um die Mitte des 16. Jahrhunderts standen noch

<sup>1)</sup> Wahlkapitulation des Bischofs Heinrich von Sachsen vom 1. Juli 1574. Orig. Perg. mit den Unterschriften und Siegeln des Postulierten und der Bürgen. Von den 13 Siegeln an Pergamentstreifen sind die beiden letzten abgefallen. Domarchiv.



den Bischöfen in der Regierung zur Seite die Landstände, die um dieselbe Zeit den Gipfel ihrer Macht erreichten. Im Räte des Bischofs spielten noch die Landräte, als die Abgeordneten vom Domkapitel, der Ritterschaft und der Stadt Osnabrück eine große Rolle, und als im Jahre 1556 der Bischof Johann IV. einen Ruf an das Reichskammergericht erhielt, übertrug er die Regierung für die Zeit seiner Abwesenheit den Landräten nebst einigen seiner Hofräte, weil er, wie es im Landtagsabschied vom 11. April 1556<sup>1)</sup> heißt, „niemans, dan die landrethe, zu dem regiment dienlicher“ erachtete. Die Hofräte, die neben den Landräten als stellvertretende Regierung eingesetzt wurden, traten also dem ständischen Regimente gegenüber noch zurück.<sup>2)</sup> Doch war dies auch das letzte Mal, daß die Landräte für die Zeit der Abwesenheit der Bischöfe die Landesregierung repräsentierten. Der Grund für das Zurücktreten der Landräte aus den für kurze Zeit ernannten Regierungskollegien lag wohl darin, daß es ihnen zum Teil an der nötigen Vorbildung und Sachkenntnis fehlte, um den Anforderungen, welche die neue Zeit an sie stellte, gewachsen zu sein.

Als im Jahre 1576 der Bischof Heinrich von Sachsen längere Zeit in seinem Bistum Bremen weilte, setzte das Domkapitel den Kanzler Hermann Heußchen, den Domdechanten Johann Schmiesing und den Domherrn Herbort von Bar als stellvertretende Regierung ein.<sup>3)</sup> Es war dies eine kollegiale Behörde mit voller Regierungsgewalt,

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. Msc. 100. I.

<sup>2)</sup> Über die Teilnahme der Landräte an den Regierungsgeschäften. Vgl. C. Stäve, II. S. 146 f.

<sup>3)</sup> Zu ersehen aus der Bestallung des Kanzlers Heußchen vom 21. Juni 1576. Orig. St.-A. Osn. 251, 6.

denn am Schlusse der Bestallung des Kanzlers Heußchen heißt es, daß das Domkapitel alles, was der Kanzler mit Rat und Vorwissen der andern Räte tun würde, genehmige.

So oft wir aber auch bisher eine kollegiale Regierungsbehörde ins Leben treten sahen, hatte diese doch nur für die Zeit der Abwesenheit der Bischöfe Bestand; jedoch von dieser nur für eine bestimmte Zeit ernannten Regierungsbehörde, die nur auf Grund eines speziellen Auftrages regierte, bis zum collegium formatum mit festen Sitzungen und festen Kompetenzen war nur noch ein kleiner Schritt, und dieser Schritt hat sich spätestens bis zum Jahre 1585 vollzogen. Die Regierung erhielt eine kollegiale Verfassung.<sup>1)</sup>

Als den Grund für die Einsetzung einer Regierung und den Erlaß einer Regierungsordnung, welche die Pflichten und Rechte dieser Behörde genau festlegte, gibt der Bischof Heinrich seine häufige Abwesenheit an. Es heißt nämlich zu Eingang der für diese Behörde erlassenen Regierungsordnung: <sup>2)</sup> „Als der Allmächtig . . . mit verschiedenen stiften, fürstenthumben und landen unß begabet, und . . . daher unsere Gelegenheit nit erdulden oder leiden mag, stets in einem stift und ort gegenwertig zu sein, . . . und damit dan unserß abwesens auß unserm stift Osnabrugß gleichwohl die justiz daselbst befurdert und einen jeden uff gepurlich ansuchen zu schleunigen bescheide und rechte verholffen werden muge: haben wir dienstamb erachtet, darzu unseren verordneten und heimgelassenen regierungsrethen nachfolgende articul, warnach sie sich unserß abwesens bei

<sup>1)</sup> Über die Bedeutung der Kollegialität s. Denkmäler der preuß. Staatsverwaltung im 18. Jhrh. Bd. 1. Einleitung S. 65 f.

<sup>2)</sup> Eine gleichzeitige Abschrift des Originals vom 15. Febr. 1585 befindet sich im St.-A. Dsn. 254, 1. Gedr. im Cod. const. Osn. I. T. S. 1 ff. mit dem falschen Datum von 1580.

vertrauter und anbevollhener Regierung zu verhalten, zu hinterlassen und zuzustellen.“ Obwohl demnach nur für die Zeit der Abwesenheit des Bischofs diese Ordnung erlassen ist, so datiert doch von da ab eine feste Kollegialregierung, weil der Bischof schon kurze Zeit nach Erlaß dieser Ordnung starb, und seine Nachfolger in der Regierung die Regierungsordnung<sup>1)</sup> erneuert haben.

Nach dieser Regierungsordnung vom 15. Februar 1585 bestand die Regierung aus dem Räte Dr. Schrader, der gleichzeitig den abwesenden Kanzler vertrat, und dem Lic. Barmeier. Hartmann Möring war Sekretär. In allgemeinen Landesfachen traten hinzu die Landräte. Die Drostien sollten nur zu den Grenz- und Parteifachen ihrer Ämter mit zu Räte gezogen werden. Zweimal wöchent-

---

<sup>1)</sup> Diese Regierungsordnung vom 5. Febr. 1585 ist nicht von dem Bischofe oder seinen Räten neu entworfen, sondern die Artikel sind größtenteils der Münsterschen Regierungsordnung vom 25. Mai 1574 (St.-A. Münster, Urk. Nr. 3816) nachgebildet. Die Regierungsordnung des Domkapitels v. J. 1585 stimmt zum Teil sogar in der Anordnung der einzelnen Artikel mit der erwähnten Münsterschen Regierungsordnung überein. Daß aber auch die Münstersche Regierungsordnung wiederum von auswärts entlehnt ist, liegt auf der Hand, da ein Erlaß mit so vielen Artikeln und so genauen Dienstvorschriften unmöglich ohne Zuhilfenahme fremder Vorbilder entworfen werden konnte. Leider gibt Lüdke (Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde Westf. Bd. 59) bei der Besprechung der Münsterschen Regierungsordnung (S. 21, 33, 141) über das fremde Vorbild für dieselbe keinen Aufschluß. Es mochte der Nachweis der fremden Vorlage bei dem Mangel an publizierten Regierungsordnungen nicht wohl möglich sein, während es höchst wahrscheinlich war, daß man sich in Osnabrück die schon früher im Nachbarstaate Münster organisierte Zentralverwaltung zum Muster nahm, wie es der Vergleich der Osnabrücker Regierungsordnung mit der Münsterschen auch bestätigt hat.



lich, Montags und Freitags, sollten die Regierungsräte im Winter um acht, im Sommer um sieben Uhr zusammentreten. Die Norm für ihre Regierung bildeten die herkömmlichen Landesrechte sowie die Wahlkapitulation des Bischofs. Die erste Stelle unter den Räten nahm der Kanzler ein. Er hatte alle Schreiben zu erbreehen, auf den ordentlichen Ratsitzungen zu referieren und für das Zustandekommen der Beschlüsse Sorge zu tragen. Erlaubte aber die Wichtigkeit der Sachen keinen Aufschub, so hatte er das Recht, die Räte zu außerordentlichen Sitzungen sofort einzuberufen. Die Erledigung aller Geschäfte, als Regierungs- Finanz- und Justizsachen, ist nach dieser Regierungsordnung eine durchaus kollegiale. Da die späteren Regierungsartikel von den ersten im wesentlichen nicht mehr abweichen, so seien die Rechte<sup>1)</sup> dieser Behörde kurz angegeben.

Alle vorfallenden Regierungshandlungen, die einem regierenden Bischofe zustanden, waren den Räten übertragen. Sie hatten den Beamten des Landes Befehle zu erteilen und konnten sie bis zur Rückkehr des Bischofs von ihrem Amte suspendieren. Die Rentmeister hatten vor ihnen alljährlich Rechnung zu legen. Allein eine Statthaltertschaft mit unumschränkter Vollmacht war diese Behörde nicht, da der Bischof die wichtigsten Regierungsakte sich persönlich vorbehalten hatte, so namentlich die Erteilung von Lehen und die Ernennung und Absetzung seiner Beamten. Über wichtige Verhandlungen, zu denen der Verfassung gemäß auch die Landräte, der Ausschuß der Stände, hinzugezogen werden mußten, ließ sich der Bischof durch seine

<sup>1)</sup> Die Aufgaben der Regierung als Justizbehörde kommen im folgenden Teile besonders zur Darstellung.

Räte Bericht erstatten und gab darauf diesen die nötigen Anweisungen.

Nach dem Tode Heinrichs von Sachsen im Jahre 1585 führte zunächst das Domkapitel kraft des von Kaiser Karl V. im Jahre 1540 erteilten Privilegs während der Sedisvakanz die Regierung. Da aber das gesamte Domkapitel „wegen anderer vielfältiger Obliegenheiten,“ wie es sagt, der Regierung nicht vorstehen konnte, so ernannte es gleichfalls ein Regierungskollegium. Es erließ auch eine eigene Regierungsordnung,<sup>1)</sup> die jedoch ungefähr wörtlich mit der des vorigen Bischofs übereinstimmt, nur daß die Artikel anders geordnet sind. Es ernannte zu Regierungsräten den Domkürster Nikolaus von Bar, Keineke Gafe zu Schevendorf, die Licentiaten der Rechte Peter Mensing und Gerhard Kone; Hartmann Möring wurde als Sekretär beibehalten. Jedes Mitglied dieser Regierung wurde durch eine besondere schriftliche Bestallung in sein Amt eingesetzt.

Um nun zu verhüten, daß beim Regierungsantritte des neu erwählten Bischofs Bernhard von Waldeck ein Wechsel mit den Regierungsräten vollzogen würde, auch wohl aus Unzufriedenheit mit dem bisherigen Regimente der Bischöfe traf das Domkapitel eine Maßregel, die den Fortbestand des von ihm in der Sedisvakanz eingesetzten Regimentes auch für die Zeit der Herrschaft des neuen Bischofs sicherte, ja die den Fürsten sogar unter eine Art Vormundschaft seiner eigenen Räte stellte. Es mußte sich nämlich der Fürst durch den Art. 8 der Wahlkapitulation<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bb. S. 7 ff.

<sup>2)</sup> Original Perg. mit den Siegeln des Postulierten und der 12 Bürgen. Domarchiv.

eidlich verpflichten, die vom Kapitel angestellten Regierungsräte in ihrem Amte zu belassen und ohne „vorwissen und „bewilligung“ des Domkapitels keine Veränderung im Regierungskollegium vorzunehmen; und der Eingang der Regierungsartikel<sup>1)</sup> dieses Bischofs beweist, daß er seinen Schwur auch gehalten hat. Doch mochte der Fortbestand des alten Regiments, das eigentlich auch nur für den Fall der Abwesenheit des Fürsten die Regierungsgewalt in der Hand gehabt hätte, dem Kapitel noch keine genügende Garantie für eine gute Regierung bieten, denn es verpflichtete durch den Art. 2 der Regierungsartikel den Fürsten noch ausdrücklich, ohne die Zustimmung dieser ihm zugeordneten Räte keinerlei Regierungshandlungen vorzunehmen. Art. 2 lautet: „Wir wollen auch in keinen unsers stifts- oder landts- noch jenigen privatsachen und streitigkeiten ohne unser zugeordneter rethe furwissen und gutachten ichtweß thun, furnehmen oder verhängen, noch solichs geschehen lassen, sonderen in allen furfallenden sachen unserer rethe meinungh und bedenken anhoeren und ufnehmen und daruf vermuege und inhalt dieser regierungsartikul schließen und ferner verfahren.“ Damit blieb die kollegiale Regierungsbehörde in der Form, wie sie Heinrich von Sachsen für die Zeit seiner Abwesenheit eingerichtet hatte, nunmehr auch neben dem regierenden Fürsten bestehen, ja es war sogar der Fürst in allen Regierungshandlungen von seinen Räten abhängig gemacht.

Philipp Sigismund setzte im Jahre 1592 den Domherrn zu Osnabrück und Dompropst zu Minden Johann von Schorlemer, den Kanzler Dr. Gotthard von Fürstenberg, den Licentiaten der Rechte Jakob Barmeier und Dr. Lubbert

<sup>1)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 12 ff.



von Bar sowie die Drostcn des Landes als stellvertretende Regierung ein, und die für diese Behörde erlassene Regierungsordnung<sup>1)</sup> stimmt mit der des Bischofs Heinrich von Sachsen vom Jahre 1585 überein. Nach dieser Regierungsordnung aber hatte diese Behörde nur solange Amtsgewalt, bis der Bischof wieder ins Land kam, und es fragt sich nun, ob auch, wenn dieser Fürst im Lande residierte, die kollegiale Landesregierung bestehen blieb, und in welchem Verhältnis dieselbe zum Landesherrn stand.

Auf diese Fragen gibt die Kanzleiordnung vom Jahre 1592<sup>2)</sup> Antwort. Art. 27 derselben lautet: „Ferner damit in allen und jedern vorkommenden sachen ordentlich und mit reifen rathe vorfahren werde, wollen wir jedechmahls, wen wir die unserm hoflager zujegen, den sonntagh und gebannete fiertage ausbescheiden, sommerzeitcs zu 8 deß winterzeitcs zu 9 uhren vormittage ordentlich raidt gehalten und mit raidt unser anwesender rethe auf die sachen, so ankommen, bescheidt geben.“ Danach nahm also der Fürst keine Regierungshandlungen allein vor, sondern die Regierung bildete der Fürst mit seinen Räten. Allein die so „per maiora vota“ gefaßten Beschlüsse erhielten durch die Zustimmung des Fürsten erst Gesetzeskraft, während zurzeit der Abwesenheit des Bischofs alle Schreiben und Erlasse der Regierung die Unterschrift tragen: „Fürstlich Osnabrückische heimgelassene Kanzler und Räte.“

Die Zahl der fürstlichen Räte war keine feststehende. Gewöhnlich aber waren es, von den Drostcn abgesehen, drei, die an den Ratsitzungen teilzunehmen pflegten.<sup>3)</sup> Da die

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. Msc. 100. II. Gedr. im Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27 ff.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 33 ff.

<sup>3)</sup> Kanzleiprotokoll v. J. 1608—1613. St.-A. Osn. 256, 3a.

Sitzungen meist in der Kanzlei stattfanden, so führten die Räte auch den Titel Kanzleiräte, und die Bezeichnungen Regierung und Kanzlei werden oft als gleichbedeutend gebraucht. Im Gegensatz zu den Landräten, den Vertretern der Stände, führten die fürstlichen Räte den Titel Hofräte, wozu unter Philipp Sigismund auch die drei Drostsen des Landes gehörten,<sup>1)</sup> die auch in dem vom Jahre 1608—1613<sup>2)</sup> erhaltenen Kanzleiprotokolle dem Range nach vor dem Kanzler und den übrigen Räten aufgeführt sind.

Wenn auch beim Regierungsantritte der Bischöfe oder zurzeit der Sediſvakanzregierung mit Kanzler und Räten oft gewechselt wurde, die einmal bewährte Kollegialregierung des Landes hat keine Unterbrechung mehr erlitten, bis der dreißigjährige Krieg die weitere Entwicklung der Regierungsbehörde hemmte und das Land in zwei Teile zerriß. Das streng absolutistische Regiment Gustav Wasas in Osnabrück<sup>3)</sup> und das des Bischofs Franz Wilhelms scheinen fast keine andere Aufgaben mehr zu kennen, als die rücksichtslose Eintreibung der Kriegskontributionen in den von ihnen besetzten Gebieten.

Die capitulatio perpetua,<sup>4)</sup> das Grundgesetz für die Verfassung des Landes in der Folgezeit, gab für die Ansetzung der Räte feste Vorschriften, und mögen auch manche

<sup>1)</sup> Vgl. dazu unten B. I.

<sup>2)</sup> St.-M. Osn. 256, 3a.

<sup>3)</sup> Vgl. die Instruktion für die Kanzleiräte Gustav Wasas vom 1. Aug. 1645. Cod. const. Osn. I. T. Bd. 1. S. 272. Die Besetzung des Landes durch die Schweden unterbrach die organische Entwicklung der Staatsbehörden. Die Behörden, die Gustav Gustavsohn eingesetzt hatte, verschwanden wieder, als die Schweden das Land räumten. Sie sind daher hier weiter nicht berücksichtigt.

<sup>4)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1635 ff.

Artikel der cap. perp. eine willkürliche Neuerung darstellen, so dienen doch die Vorschriften über die Einrichtung der Kanzlei nur dazu, der Willkür zu steuern. Denn lediglich des religiösen Bekenntnisses halber hatten bis dahin oft genug Bischöfe und Kapitel Kanzler und Räte eingesetzt und entlassen, und dieser Wechsel im Verwaltungskörper wäre bei der folgenden katholisch-evangelischen Wechselregierung sicherlich noch verschärft worden.<sup>1)</sup> Allein der Art. 49 der cap. perp. bestimmte, daß die Kanzlei fürderhin mit einer gleichen Anzahl Räte beider Konfessionen besetzt werden sollte, daß an Stelle eines ausgeschiedenen Rates ein anderer von gleicher Religion zu erwählen sei, daß aber kein Beamter „intuitu religionis“ weder von dem zeitigen Landesfürsten, noch vom Domkapitel abgesetzt werden sollte. Für den Fall, daß der Bischof auf ein Jahr oder länger das Stift verlasse, sollten die Räte im Besitze der Regierungsgewalt verbleiben, doch war es in diesem Falle dem Domkapitel freigegeben, zwei seiner Mitglieder zur Regierung mit zu verordnen.

## 2. Die Regierung als Justizbehörde.

Seit dem 16. Jahrhundert hatte das römische Recht Eingang gefunden mit seinen Begriffen von der unumschränkten Herrschaft der Landesfürsten und der daraus entspringenden Idee der Appellation an den Fürsten.<sup>2)</sup> Ein weiteres Moment, das dem Fürsten eine größere Gerichtsgewalt verlieh, entsprang daraus, daß der Adel des Landes, der in Lehnssachen ja schon seinen

<sup>1)</sup> Vgl. Max Bär, a. a. O. S. 22.

<sup>2)</sup> Vgl. H. Stölzel, Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in den dtsh. Territorien. Stuttgart 1872. 2. B. S. 174 ff.



eigenen Gerichtshof hatte,<sup>1)</sup> die Untergerichte für sich nicht für zuständig erachtete und darauf drang, seine Sache in erster Instanz vor dem Fürsten zum Austrage bringen zu dürfen.<sup>2)</sup> Was aber vor allem dem Fürsten eine größere Gerichtsgewalt in die Hände spielte, war die grenzenlose Unordnung im ganzen Osnabrücker Gerichtswesen, da es in vielen Fällen ganz dem Belieben des einzelnen überlassen war, an welchem Gerichte er seine Sache anhängig machen wollte,<sup>3)</sup> und die Parteien, um die unteren Instanzen zu übergehen, sich oft genug direkt an den Fürsten wandten.<sup>4)</sup> Es erhielt somit der fürstliche Hof eine immer größere Bedeutung. Aber wie die Rechte der Fürsten wuchsen, so wuchsen auch die Lasten. Und gerade deshalb mußten im 16. Jahrhunderte den Bischöfen juristisch gebildete Räte zur Seite treten, denn der vornehmste Zweck des Regierungskollegiums war die Ausübung der landesherrlichen Gerichtsbarkeit, was die Eingangformeln aller Regierungsordnungen<sup>5)</sup> auch deutlich aussprechen.

Feste Grenzen bezüglich der Zuständigkeit der obersten Justizbehörde gab es nicht, und erst die unter Philipp Sigismund entworfene „gemeine Prozeßordnung für die Kanzlei und Audienz oder das Kommissionsgericht“ ) gibt

<sup>1)</sup> Vgl. den Lehnstag v. 6. Okt. 1561 in den Osnabrücker Unterhaltungen v. J. 1770. S. 98 u. Akten d. St.-A. Osn. 21, 2.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu E. Stüve, II. S. 263.

<sup>3)</sup> Max Bär, a. a. D. S. 30.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu den Abschn. über die Sogerichte.

<sup>5)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 1 ff.

<sup>6)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 59 ff. Es ist zwar diese Prozeßordnung Entwurf geblieben, was bis zur Gegenwart zu Irrtümern Veranlassung gegeben hat. (Vgl. auch unten den

über die ins Auge gefasste Kompetenz des obersten Gerichtshofes näheren Aufschluß. Danach erachtete sich nun die Kanzlei in der Ziviljustiz als die zuständige Instanz:

1. für alle Appellationsfachen von den Untergerichten;
2. für die fürstlichen Beamten;
3. für den Adel des Landes, falls er seine Streitsache vor die Räte bringen wollte;
4. für alle Sachen, die in erster Instanz dem Herkommen nach vor das Forum des Fürsten gehörten;
5. für alle Parteien, die in die Jurisdiktion des Hofgerichtes einwilligten, wenn sie auch dem Herkommen nach vor andere Gerichte des Landes gehörten;
6. für alle, welche die Untergerichte als verdächtig oder parteiisch hinstellen konnten.

Man ersieht hieraus, wie weit man trotz dieser geplanten Gerichtsordnung von einer Ordnung im Gerichtswesen noch entfernt war. War es doch nach den unter 3. und 5. angeführten Fällen noch ganz dem Belieben der einzelnen Parteien überlassen, an welchem Gerichte sie ihre Sache anhängig machen wollten. Allein nicht minder deutlich erkennt man das Streben des Fürsten, durch die Annahme der Appellation gegen das Urteil der übrigen Gerichte seine Rechte, die er „als Landesfürst und oberster Ordinarius“ hatte, auch geltend zu machen.<sup>1)</sup>

---

Abschn. über die Gogerichte.) Allein insofern kann diese Ver-  
ordnung hier als historische Quelle in Betracht kommen, als  
sie zeigt, welche Zuständigkeit in Justizsachen die Regierung für  
sich in Anspruch zu nehmen suchte, wenn ihr auch von anderer  
Seite verschiedene Ansprüche vorerst noch streitig gemacht  
wurden. (Vgl. dazu II. 2. b.)

<sup>1)</sup> Für Kriminalsachen war die Kanzlei die erste und alleinige  
Instanz. Vgl. darüber unten II. 1, b.

Die einzelnen Prozeßsachen in kollegialer Weise zu erledigen, war nicht wohl möglich. Es wurden daher von dem jeweiligen Landesherrn aus den Mitgliedern der Räte, sowohl der Hofräte als der Landräte, ja nicht selten auch aus der Zahl anderer sachkundiger Beamten für jeden einzelnen Fall Kommissare mit voller richterlicher Gewalt verordnet.<sup>1)</sup> Die Zahl dieser Kommissare ist keine feststehende; sie schwankt zwischen eins und drei, obwohl die Zweizahl die gewöhnliche ist. Zur Bildung eines einheitlichen Richterkollegiums, dem allein die oberste Zivil- und Kriminaljustiz in allen vorkommenden Sachen übertragen worden wäre, kam es nicht. Dagegen bildete sich für Berufungen an den Landesherrn ein selbständiger Gerichtshof aus. Dieser hieß das Generalkommissionsgericht oder die Audienz.<sup>2)</sup>

Der Begründer des Generalkommissionsgerichtes war Bischof Bernhard von Waldeck, der am 2. Sept. 1587 zur Erledigung aller schwebenden und künftig erwachsenden Appellationsfachen als höchste Appellationsinstanz des Landes eine ständige Kommission von drei rechtserfahrenen Personen einsetzte. Der Grund für die Einsetzung des Generalkommissionsgerichtes ist in der Errichtungsurkunde dieses Gerichtshofes vom 2. Sept. 1587<sup>3)</sup> klar ausgesprochen. Es heißt darin: „Wan wir (d. h. Bischof Bernhard) aber berichtet, daß bei zeiten unserer vorkahren auch funsten in sedis vacantia solche und dergleichen sachen unterschiedlichen personen, so die partheien benennt, specia-

<sup>1)</sup> Die Darstellung fußt auf den Urkunden im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi.“ St.-H. Dsn. 267, 4.

<sup>2)</sup> Zur Geschichte des Generalkommissionsgerichtes, vgl. auch C. Stäbe, II. S. 692; Max Bär a. a. O. S. 33.

<sup>3)</sup> Enthaltten im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi.“ St.-H. Dsn. 267, 4. S. Beilage Nr. 3.



liter committirt worden; daher dann die anderen partheien, ohne daß viel verdecktigkeit mit darunter gelaufen, ofter mal ufgehalten und vernachtheilet fein worden sollten; wie uns deßhalbens onderscheidliche flag ankommen, und wir, ohne daß von etlichen ansehentlichen trauerzigen underthanen fast underthanig und embsig angelangt fein, eine pilligemeßige ordnung mit außrottung aller eingerissener mißbrauch ins werf zurichten: so haben wir furerst eine noturft erachtet, etliche general und ordinari kommissarien auß unsern rathen und sunsten zu verordnen, damit die partheien an prosecution solcher angefangenen und kunstigen rechtfertigungen nit verhindert noch ufgehalten werden mugten."

Die Sitzungen dieses Gerichtshofes fanden schon unter Philipp Sigismund alle vierzehn Tage statt, und für die Folgezeit wurden diese Termine, von der Zeit der schwedischen Herrschaft abgesehen, auch beibehalten. Als Mitglieder der einzelnen Kommissionen ließen sich folgende feststellen.<sup>1)</sup>

Es wurden zu Kommissaren ernannt:

2. Sept. 1587.	{ Nikolaus von Bar, Domkürster, von Fürstenberg, Kanzler, Johann Schneider, Vicentiat.
nachweisbar seit dem 2. Okt. 1593.	
	{ Boldewin Voß, Domscholaster, seit 1604 als Dompropst, nachweisbar. von Fürstenberg, Kanzler, Johann Schneider, Vicentiat.

<sup>1)</sup> Über das Jahr 1626 hinaus, das auch dem Zeitpunkte der Besetzung des Landes durch die Schweden (1633) schon sehr nahe liegt, konnte ich die Namen der Kommissare nicht mehr auffinden. Die Bestellungen befinden sich im „Kommissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi.“ (St.-A. Dsn. 267, 4) und seit dem Jahre 1617 im Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 55 ff.

- |                   |   |  |
|-------------------|---|--|
| 16. Dez.<br>1617. | { | Johann von Schorlemer, Domherr,<br>Aneas Pott, Kanzler,<br>Lubbert von Bar, Dr. u. Rat.                                    |
| 16. Apr.<br>1623. | { | Sixtus von Viaukema, Dompropst,<br>Wilhelm Henseler, Vizekanzler,<br>Lubbert von Bar, Dr. und Rat.                         |
| 14. Jan.<br>1625. | { | Sixtus von Viaukema, Dompropst,<br>Wilhelm Henseler, Kanzler,<br>Lubbert von Bar, Dr. und Rat,<br>Mathias Bage, Vicentiat. |
| 22. Dez.<br>1625. | { | Sixtus von Viaukema, Dompropst,<br>Wilhelm Henseler, Kanzler,<br>Lubbert von Bar, Dr. und Rat.                             |
| 25. Aug.<br>1626. | { | Johst Friedrich Vinke, Domherr,<br>Wilhelm Henseler, Kanzler,<br>Lubbert von Bar, Dr. und Rat,<br>Mathias Bage, Vicentiat. |

Aus der Zusammensetzung dieser Kommissionen ergibt sich, daß sich ständig unter den Mitgliedern dieses Gerichtshofes der Dompropst oder ein Domherr befindet, und daß der Dompropst oder Domherr dem Range nach stets an erster Stelle angeführt wird, wenn auch die Bezeichnung „Präsident“ noch nicht üblich ist. Das Domkapitel, als der erste Stand des Landes, hatte sich eben ein Anrecht auf die erste Stelle am Generalkommissionsgerichte erworben, gleichwie die Ritterschaft des Landes sich die Droststellen gesichert hatte.<sup>1)</sup> Nun setzte der § 50 der capitulatio perpetua<sup>2)</sup> folgendes fest: „Im übrigen bleibt es wegen Adhi-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu unter B. I.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 2. Bb. S. 1657 ff.

hierung des Dompropstes in Justizsachen bei dem alten unverrückten Herkommen.“ Franz Wilhelm setzte denn auch nach seiner Restitution den Dompropst als Präsidenten ein<sup>1)</sup> und bestimmte durch den § 18 der Kanzleiordnung vom Jahre 1652,<sup>2)</sup> daß die beiden übrigen Mitglieder aus dem Kanzler und einem Räte evangelischer Religion sich zusammensetzen sollten. Die Mitgliedschaft des Kanzlers entsprach durchaus dem Herkommen, während die letzte Bestimmung auf Grund der cap. perp. erfolgte, wonach die fürstliche Kanzlei aus einer gleichen Anzahl katholischer und evangelischer Räte besetzt sein sollte.<sup>3)</sup>

### 3. Die Kanzlei als Behörde zur Erledigung des schriftlichen Geschäftsganges.

Während bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die Fürsten zur Erledigung des schriftlichen Geschäftsganges gewöhnlich nur einen Schreiber gebrauchten, finden wir mit

<sup>1)</sup> Auf dem Landtage vom 9. Juni 1651 wurde für den Dompropst als „Präsidenten“ am Generalkommissionsgerichte eine Zulage von 20 Talern aus der Landeskasse bewilligt. St.-A. Osn. Msc. 100 III.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. S. 129.

<sup>3)</sup> Ernst August II. hat dagegen dem Dompropst sein Recht auf die Präsidentenstelle streitig gemacht und das durch die cap. perp. zum Landesgesetz erhobene Herkommen über den Haufen geworfen, wobei er noch durch Scheingründe diesen Rechtsbruch zu stützen suchte.

Acten des St.-A. Osn. 266. 3. Abdruck des an Ihre Königl. Majestät von Großbritannien von dem Domkap. zu Osn. am 28. Okt. 1719 abgelaassenen Schreibens zc. (St.-A. Osn.) Notwendige Erinnerung und Informatio anstatt einer Antwort auf das an Ihre Königl. Hoheit von dero Domkap. unterm 2. Nov. 1719 abgelaassenen Schreibens zc. vom 7. Dez. 1719. (St.-A. Osn.)



Beginn des 16. Jahrh. schon einen oder mehrere Sekretäre angestellt, an deren Spitze der Kanzler stand.<sup>1)</sup> Die Kanzlei hatte noch keinen festen Sitz; wo der Bischof gerade Hof hielt, wurde notdürftig ein Kanzleizimmer eingerichtet. Unter dem Gefolge des Bischofs nahmen die Kanzleibeamten die dritte Stelle ein, und die Hofordnung vom Jahre 1582<sup>2)</sup> setzte folgende Tischordnung fest: 1. Der Räte Tisch. 2. Der Junkern Tisch. 3. Der Kanzleitisch. Doch wurden zu den Kanzleibeamten nur die Sekretäre und Schreiber gerechnet, da der Kanzler zugleich bischöflicher Rat war. Die Bestallungsurkunde des Kanzlers Servatius Eif, der unter Johann IV. dieses wichtige Amt bekleidete, liegt nicht vor, dagegen ist die des Kanzlers Hermann Heußchen vom Jahre 1576<sup>3)</sup> erhalten, aus welcher die wesentlichen Pflichten des Kanzlers zu erkennen sind.

Er hatte die Aufsicht über den ganzen schriftlichen Geschäftsgang in der Kanzlei zu führen, sowie alle vorfallenden Regierungssachen zu erledigen und auch zu Gesandtschaften sich gebrauchen zu lassen. Die Sachen, die das Reichskammergericht zu Speyer betrafen, gingen zwar stets durch des Kanzlers Hände, jedoch war zu ihrer Erledigung im Lande ein eigener Advokat angestellt, wie auch am Reichsgerichte selbst zur Wahrnehmung der Interessen des Landes besoldete Prokuratoren tätig waren. Bemerkenswert ist, daß in dieser Bestallung die Stellung des Kanzlers zu den fürst-

<sup>1)</sup> Vgl. auch Denkmäler der preussischen Staatsverwaltung im 18. Jahrh. Bd. I. Einl. S. 58 ff.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. L. 1. Bd. S. 457.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 269, 1. Nicht Original, sondern eine gleichzeitige Abschrift des Originals. S. Beilage Nr. 1.

lichen Räten noch mit keinem Worte erwähnt wird, erst zehn Jahre später, nachdem inzwischen ein fest geordnetes Ratskollegium gebildet war, heißt es in der Bestallung des Kanzlers von Fürstenberg:<sup>1)</sup> „daß er (der Kanzler) der kanzleien alß ein haupt furstehen, die rhaedtschlege beschließen und andere verhandlungen dirigiren und befurderen“ solle. Danach also sollte der Kanzler auch bei den Ratsitzungen den Vorsitz führen. Der erste Entwurf einer Kanzleiordnung stammt aus dem Jahre 1588.<sup>2)</sup> Da die Kanzleiordnungen der Folgezeit mit dieser im wesentlichen übereinstimmen, so sei auf den Inhalt der Artikel kurz eingegangen.

Art. 1—3 regeln die Pflichten des Kanzlers, der für den ganzen schriftlichen Geschäftsgang in der Kanzlei, sowie für die pünktliche Erledigung der Sachen am Reichskammergerichte verantwortlich gemacht wird.

Art. 4 setzt die Zahl der Kanzleibeamten fest und fordert von ihnen Gehorsam gegen Kanzler und Räte.

Art. 5—26 enthalten die genauesten Vorschriften, wie und was alles zu registrieren sei.

Art. 27—36 verordnen, daß die Kanzleibeamten in keinem Falle eigenmächtig verfahren dürfen; nur das, was im Räte beschlossen und dort durch den Sekretär zu Protokoll gebracht ist, soll ausgefertigt werden.

Art. 37—40 bestimmen die Pflichten des Sekretärs, der bei den Gerichtssitzungen zu protokollieren hat.

Art. 41—52 regeln das Verhältnis der Kanzleibeamten zu ihren Vorgesetzten und zu einander und geben noch gewisse Vorschriften, wie sie sich im Dienste zu verhalten haben.

<sup>1)</sup> Original St.-M. D. 811. 269, 2. S. Beilage Nr. 2.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bb. S. 17 ff.

Art. 53—54 enthalten Anweisungen für den Kanzleidiener.

Art. 55—57 geben bestimmte Vorschriften über die Höhe, die Verwahrung und die Verteilung der Kanzleisporteln unter die Kanzleibeamten.

Art. 58 stellt auch eine Regelung des Botenlohnes in Aussicht.

Dieser Entwurf läßt deutlich erkennen, wie sehr bereits der schriftliche Geschäftsgang und die bureaukratische Behandlung in allen Verwaltungszweigen Platz gegriffen hatte. Satten bis dahin noch häufig genug Drostsen, Rentmeister, Richter und Vögte mündlich ihre Angelegenheiten in der Kanzlei abgemacht, wodurch mit dem stetigen Anwachsen der Geschäfte nachher nicht selten Unordnung und Widersprüche in der Verwaltung zu Tage treten mußten, so sollten jetzt nur mehr schriftliche Anträge angenommen und erledigt werden, und wir finden demnach schon ein verhältnismäßig zahlreiches Kanzleipersonal, nämlich außer dem Kanzler zwei Sekretäre, einen Kopisten und Kanzleidiener.

Die beiden Sekretäre der Kanzlei, die anfänglich noch ohne Unterschied in Regierungs- und Justizsachen verwendet wurden, hatten seit dem Ende des 16. Jahrh. bereits verschiedene Obliegenheiten, indem der eine (*secretarius regiminis*<sup>1)</sup> bei den Sitzungen der Regierungsräte, der andere (*secretarius iudicii*) bei den Gerichtssitzungen das Protokoll zu führen und die Akten auszufertigen hatte. Wenn die Stelle des Gerichtsfekretärs unbesetzt war, hatte der Registrator dessen Amt mit zu versehen.

<sup>1)</sup> In dem Kanzleiprotokoll vom Jahre 1608—1613 führt dieser auch die Bezeichnung „*secretarius diocoesanus*.“ St.-A. Dsn. 256, 3a.



Erst spät hat im Bistum Osnabrück die Kanzlei einen festen Sitz bekommen, noch im ganzen 16. Jahrh. blieb sie wandernd. Wo das Hoflager des Fürsten war, war auch die Regierung und die Kanzlei. „Allgemahl ohne den Ort, da die Kanzlei hingelagt und pleibt,“ heißt es noch in den Regierungsartikeln vom Jahre 1592,<sup>1)</sup> sollen die Räte zu den Sitzungen sich einfinden, und die Hofordnung vom Jahre 1595<sup>2)</sup> führt unter dem ständigen Gefolge des Bischofs auch noch die Räte und Kanzleibeamten auf. Die erste Andeutung, die Regierung ständig nach Osnabrück zu verlegen, findet sich in dem Bruchstück eines Kanzleiprotokolls v. J. 1597,<sup>3)</sup> in welchem Philipp Sigismund einzig aus Sparfamkeitsgründen, „da wegen Ausziehung der Räte auch viel auf die Regierung gehe,“ dieser als ständigen Sitz die Stadt Osnabrück anzuweisen gedenkt. Auch sollten dann die Kanzleibeamten nicht mehr auf Rechnung des Fürsten speisen, wodurch jährlich etwa 700 Taler erspart würden. Allein das vom Jahre 1608—1613 erhaltene Kanzleiprotokoll<sup>4)</sup> zeigt, daß während dieser Zeit die Räte noch dem fürstlichen Hoflager folgten, wenn auch zu Anfang des 17. Jahrhunderts die Bezeichnung „Fürstlich Osnabrückische Kanzlei“ schon stehend wird, sodaß die Kanzlei eher festhaft geworden ist, als die Regierung. In der Kanzleiordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1652<sup>5)</sup> findet sich die ausdrückliche Bestimmung, die Kanzlei, wie bisher, in Osnabrück zu belassen, es sei denn, daß aus besonderen Gründen vom

<sup>1)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27. Art. 1.

<sup>2)</sup> Ebenda S. 459.

<sup>3)</sup> Unter den Akten des historischen Vereins zu Osn. B. III. 45

<sup>4)</sup> St.-U. Osn. 256, 3a.

<sup>5)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 124 ff.

Bischofe es anders bestimmt würde, was jedoch nicht mehr geschehen ist.

### Die geheime Kanzlei unter Franz Wilhelm.

Waren seit der Konstituierung der zentralen Regierungsbehörde die Bischöfe außer Landes, so hatte diese Behörde an Stelle des Bischofs die volle Regierungsgewalt, nur die Entscheidung über Sachen von Wichtigkeit und die „collationes geistlicher Lehen, Prälaturen, Officien und Beneficien wie auch die Bestallung der Ämter“<sup>1)</sup> hatten sich die Bischöfe vorbehalten. Eine andere Stellung aber erhielt diese Regierungsbehörde unter Franz Wilhelm. Er ließ zwar durch ein Reskript vom 8. Sept. 1626<sup>2)</sup> die Regierungsartikel der vorigen Bischöfe auch für seine Regierung zu Recht bestehen, fügte aber hinzu, „daß so wol in unserm ab- als anwesen die einkommende supplicationes an unß eingericht, unter unserm nahmen die resolutiones expedirt und aus unserm bevelch von ermelten unserm kanzler unterschrieben . . . werden sollen. So wollen wir auch, daß Ir unß alle acht thagen zeit unsers abwesens von deme allen, so von einiger importantz vorlaufen kan, unß unter Guern nahmen und unserm kanzleiinsiegel underthänig berichten. Sollten aber schwere landtsachen, beikumpften der stende und sonsten dermaßen beschwerliche hendel vorhaußen, darüber unsern consent und belieben einzuhoelen die notturft erfordert, darein sollen Ihr nit schließen, sondern alles ad referendum annehmen, unß dessen bei der ordinari oder dha noetig extraordinari post neben Guerer

<sup>1)</sup> So nach den Regierungsartikeln der Bischöfe. Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 122.

beimeinungh underthenig berichten und jedeffmals bescheidts erwarten.“ Damit büßte die Regierung an ihrer früheren Selbständigkeit bedeutend ein. In allen nur einigermaßen wichtigen Sachen behielt sich der Bischof, auch wenn er außer Landes war, die letzte Entscheidung vor, und diese erhöhte Anteilnahme des Fürsten an der Regierung erforderte zur Erledigung der von der Osnabrücker Kanzlei eingelaufenen Regierungssachen ständige Berater und Schreiber, wofür die Bezeichnung geheime Kanzlei in Gebrauch kam.<sup>1)</sup> Die bei der geheimen Kanzlei angestellten Räte und Sekretäre führten im Gegensatz zu den bei der Osnabrücker Kanzlei angestellten Beamten den Titel geheimer Sekretär beziehungsweise Geheimer- oder Kammerrat.<sup>2)</sup> Sie bildeten die ständige Umgebung des meist in seinen andern Bistümern residierenden Bischofs. Eine andere Bedeutung aber, als persönliche Berater des Bischofs und als Organe zur Erledigung der mit der Osnabrücker „heimgelassenen Regierung“ gepflogenen Korrespondenz, darf dieser Behörde nicht beigemessen werden. In keinem Falle handelte sie selbständig, und nichts ist unter ihrem Namen ergangen. Der Bischof unterzeichnete selbst sämtliche Schreiben, und wo einmal eine Verfügung den Namen des Sekretärs trägt, wird ausdrücklich vermerkt, daß dies im Auftrage

---

<sup>1)</sup> Die Bezeichnung „geheime Kanzlei“ habe ich in den Akten zum erstenmale vorgefunden in einer Kanzleirechnung vom J. 1651. St.-A. Osn. 263, 1.

<sup>2)</sup> Die Aufgaben der bei der geheimen Kanzlei angestellten Beamten sind zu erschließen aus den Korrespondenzen des Bischofs mit der Osnabrücker Regierung. St.-A. Osn. 254, 2. 3. 4; 263, 4; 361, 1.



des Bischofs geschehe.<sup>1)</sup> Der später von Ernst August I. geschaffene geheime Rat hatte eine ganz andere Bedeutung.<sup>2)</sup>

## II. Die Lokalverwaltung.

### 1. Die Ämter.

#### a. Allgemeines.

Die unteren Verwaltungsbehörden des Landes waren die Ämter, die sich im Anschluß an die sieben Burgen des Landes allmählich zu landesherrlichen Verwaltungszentren ausgebildet hatten.<sup>3)</sup> Wir finden daher auch sieben Ämter, nämlich: Zburg, Quakenbrück, Reckenberg, Gröningen, Wittlage, Hunteburg, Fürstenau und Börden.<sup>4)</sup>

Das Verwaltungspersonal der Ämter setzte sich zusam-

<sup>1)</sup> Seit der Restituierung Franz Wilhelms konnte ich bei der geheimen Kanzlei den Sekretär Kaspar Meringh und den Sekretär und geheimen Kammerrat Ernst Schmur feststellen, dessen Nachfolger im Jahre 1660 der bei der Osnabrücker Kanzlei als Sekretär angestellte Johann Meyer wurde. (Von den vielen Korrespondenzakten im St.-N. Osn. 254, 4 kommt für die Feststellung der Beamten bei der geheimen Kanzlei vor allem ein Schreiben der Osnabrücker Räte vom 10. Nov. 1660 in Betracht.)

<sup>2)</sup> Über den geheimen Rat vgl. v. Hugo a. a. O. S. 32 ff. Max Bär a. a. O. S. 9 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. darüber Philippi, Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitt. des hist. Vereins zu Osn. Bd. 22.

Hartmann, Das fürstbischöfliche Amtshaus Wittlage. Mitt. Bd. 20.

<sup>4)</sup> Die feste Abgrenzung dieser einzelnen Verwaltungsbezirke scheint vor dem Jahre 1424 zu liegen, da es in der Kapitulation des Bischofs Konrad von Rietberg (1424) heißt: „unde of dat nyn Amtmann in des andern Ampt, Gerichte, Rechtigkeit, Lüde oder Guder antaste, unde dat Wy de Amte laten willen unde sollen gedelet, also de nu sind.“ (Krefz, Vom Archidiaconalwesen. Beweistum und Beilagen S. 6. ff.)

men aus dem Drosten, dem Rentmeister und den Bögten. Die Richter oder Gografen unterstanden zwar in gewissem Sinne dem Befehle des Drosten, allein in der Ausübung ihrer richterlichen Tätigkeit waren sie durchaus selbständig.

Im Jahre 1556 wurden unter Johann von Hoya mehrere Ämter je einem Drosten unterstellt, so Fürstenau und Börden dem Drosten Franz Lüning, Wittlage und Gunteburg dem Drosten Kaspar von Barendorf, Zburg und Grönenberg dem Drosten Asche von Langen, und Neckenberg sollte durch einen Rentmeister allein verwaltet werden.<sup>1)</sup> Doch ist dies nicht das erste Mal, daß mehrere Ämter einem Drosten unterstellt waren, auch blieben die Ämter in dieser Kombination nicht immer zusammen. Erst unter Philipp Sigismund bildete sich die Regel aus, die sieben Ämter des Landes von insgesamt nur drei Drosten verwalten zu lassen, wobei folgende Ämter, als einem Drosten unterstellt, zusammengehörten: Fürstenau und Börden; Zburg und Neckenberg; Grönenberg, Wittlage und Gunteburg. Bis zum Tode Franz Wilhelms blieben auch die Ämter in dieser Weise in der Hand je eines Drosten vereinigt.<sup>2)</sup> Die Verwaltung der Ämter erlitt aber dadurch keinerlei Einbuße, da die Amtsgeschäfte der Drosten nur unbedeutend waren, und fast die ganze Verwaltung in den Händen der Rentmeister lag. Die planmäßige Verminderung der Drosten-

<sup>1)</sup> Vgl. Die Entwürfe der Amtsordnung vom J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 1 ff.

<sup>2)</sup> Die Kombination beweisen die Beamtenbestellungen, Quittungen, Titulaturen auf den Schreiben usw. Es kommen in Betracht die Akten des St.-A. Osn. 310, 2a; 319, 2; 313, 1; 316, 1; 316, 2; und die Akten des hist. Vereins B. III. 36; 67; 76.

stellen bedeutet vielmehr für diese Zeit eine Hebung der landesherrlichen Einkünfte.<sup>1)</sup>

Blieb auch trotz dieser Kombinierung der Ämter eine völlig getrennte Verwaltung bestehen, so wurde dagegen durch die Ansetzung nur eines Rentmeisters für die Ämter Wittlage und Hunteburg — ein gemeinsames Gogericht für dieselben bestand schon von Anfang an — die beiden Ämter in der Verwaltung zu einem zusammengezogen.<sup>2)</sup>

Von einer Organisation, die alle Ämter in gleicher Weise betraf, kann vor der Mitte des 16. Jahrhunderts nicht die Rede sein. Die Pflichten eines jeden Beamten sind in den Bestallungsurkunden nur ganz allgemein aufgezählt; eine spezialisierte Festsetzung der Pflichten und Rechte in eigenen für alle Ämter geltenden Dienstinstruktionen gab es noch nicht, und der erste Versuch in dieser Richtung ist die Amtsordnung Johannis IV. vom 15. Februar 1556.<sup>3)</sup> Mit ihr beginnt im Bistum Osnabrück die planmäßige Beamtenorganisation.

Die Aufgaben der Ämter, wie sie zuerst in der Amtsordnung zusammenfassend dargelegt sind und im folgenden

<sup>1)</sup> Vgl. z. B. das Gehalt des Drosten zu Börden Asche von Vangen (enthalten in seiner Bestallung v. J. 1549 acta Osn. II. T. S. 68) mit dem des Rentmeisters daselbst. (Bestallung des Rentmeisters Stahl v. J. 1573. St.-A. Osn. 310, 2 a).

<sup>2)</sup> Eine Rentmeisterbestallung für die Ämter Wittlage-Hunteburg findet sich vom J. 1628 St.-A. Osn. 316, 1. Die Ämter waren aber schon früher vereinigt. Im Jahre 1624 ist sogar das Amt des Rentmeisters und des Gografen in einer Person vereinigt. Vgl. Akten des h. B. B. III. 68.

<sup>3)</sup> Die Entwürfe sind gedruckt acta Osn. II. T. S. 1 ff. Die Amtsordnung selbst befindet sich im St.-A. Osn. 310, 2. Gedr. im Cod. const. Osn. I. T. S. 513 ff.



für diese ganze Periode eingehender entwickelt werden sollen, waren dreifacher Art: Die Ämter als Behörden waren:

1. militärische Kommandos zur Verteidigung der Landesgrenzen.
2. Verwaltungsorgane der bischöflichen Einkünfte.
3. Organe zur Ausübung der Polizei und der Strafgewalt für leichtere Vergehen.

#### b. Die Funktionen der Ämter.

Wie schon erwähnt, waren die Burgen zum Schutze der Landesgrenzen gegründet, und um die Mitte des 16. Jahrhunderts war das Aussehen der Amtshäuser auch noch ein recht kriegerisches. Auf ihre militärische Ausrüstung wird in dem Entwurfe der Amtsordnung noch ein großes Gewicht gelegt. Der militärische Befehlshaber der Burg war der Drost. Unter ihm stand die Burgbesatzung, wozu im Notfalle auch die Richter und Vögte des Amtes gerechnet wurden. Die Stärke der Besatzung war nach der strategischen Bedeutung der einzelnen Burgen eine verschiedene. Fürstenau, die stärkste aller Burgen, sollte im Jahre 1556 eine ständige Besatzung von etwa 35 Mann haben und mußte mit Lebensmitteln und Kriegsvorräten wohl versehen sein.<sup>1)</sup> Der Fürst hatte nämlich aus den schlechten Erfahrungen, die sein Vorgänger mit den Burgen gemacht hatte,<sup>2)</sup> seine Lehre gezogen und suchte nun die Burgen in

<sup>1)</sup> So nach dem Entwurfe der Amtsordnung v. J. 1556. Acta Osn. II. L. S. 11.

<sup>2)</sup> Vgl. Die niederdeutsche Bischofschronik, herausgegeben von F. Ruge S. 229. Zburger Klosterannalen des Abtes Maurus Rost, herausgegeben von C. Stäbe. Osn. 1895. S. 77.

C. Stäbe, II. S. 135.

guten Verteidigungszustand zu setzen. Bei der Offensive hatte der Droft die Mannschaft in seinem Bezirke anzuführen. Dem Aufgebote der Drosten hatten sowohl die gemeinen Untertanen als auch die Ritterschaft der betreffenden Ämter Folge zu leisten.<sup>1)</sup>

Die militärischen Unterbefehlshaber des Drosten waren die Bögte. Nach Art. 7 der Bögteordnung Franz Wilhelms vom Jahre 1651<sup>2)</sup> hatten die Bögte bei einem plötzlichen Einfalle herrenloser Landsknechte die Pflicht, sofort, ohne erst des Drosten Befehle abzuwarten, je nach der Größe der Gefahr Bauerschaften oder ganze Kirchspiele aufzubieten und die plündernden Horden anzugreifen. Hatte das Land durch Verschulden des Bogtes Schaden gelitten, so stand dem Bogte nicht nur eine gebührende Strafe bevor, sondern er sollte auch gehalten sein, den entstandenen Schaden auf seine Kosten wieder gut zu machen.

Die Stellung der Drosten als militärische Befehlshaber der Burgen mußte an Bedeutung verlieren, als das 17. Jahrhundert das Söldnertum zum alleinigen Machtfaktor erhob. Die Burgen wurden eingenommen und zerfielen zum Teil, ihre Wiederherstellung wurde zwecklos.<sup>3)</sup> Schon die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1618<sup>4)</sup> zeigen uns die Burgen Fürstenau, Gunteburg und Reckenberg in traurigem Zustande. Gunteburg war vom Winde niedergeschlagen, am Hause Fürstenau war der Turm und die Wachtstube haufällig. Als man endlich erkannte, daß die

<sup>1)</sup> Reskript Philipp Sigismunds vom 26. Febr. 1599. Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1452.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 319, I. Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 520.

<sup>3)</sup> Über das Schicksal der einzelnen Burgen vgl. Hartmann, Das Fürstbischöfliche Amtshaus Wittlage. Mitt. Bd. 20. S. 148 ff.

<sup>4)</sup> St.-A. Osn. Msc. 100. II.

bisherige Art der Landesverteidigung durch Burgen und Landaufgebot unzulänglich war und das Land zur Zeit großer Kriegsgefahr durch angeworbene Soldaten zu schützen suchte, erhielten die Drostten das Oberkommando über diese Truppen. So wurde auf dem Landtage vom 12. November 1622<sup>1)</sup> beschlossen, eine stehende Truppe von 300 Soldaten unter vier Amtsführern anzuwerben. Zwei Amtsführer hatten die Ämter Wittlage-Sunteburg und Grönenberg, der dritte Zburg, der vierte Neckenberg zu verteidigen; doch sollten alle unter dem Kommando der Amtleute stehen.<sup>2)</sup>

Erst als die Bischöfe anfangen, anstatt der zeitweilig angeworbenen Soldaten eine ständige Truppenmacht ins Land zu legen,<sup>3)</sup> büßten die Drostten ihre Stellung als militärische Befehlshaber ihrer Amtsbezirke ein, und es blieben ihnen nur noch ihre Aufgaben in der Landesverwaltung.

Die zweite Aufgabe der Ämter war die Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte. „Unde he zal upboren alle de rechten rente unde bede unde allerhande vorval unde upkomme unde brocke, de in dem ampte vorvallet“, so heißt es in der Bestallungsurkunde des Heineke Bar zum Amtmann über Sunteburg vom Jahre 1378,<sup>4)</sup> und in dem Eide der Drostten zu Fürstenau, Börden und Sunteburg vom Jahre 1495<sup>5)</sup> wird die Rechnungslage

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. Mfc. 100. II.

<sup>2)</sup> Im Jahre 1632 ließ Franz Wilhelm dem Amtsführer im Amte Zburg den Auftrag erteilen, sich streng nach den Vorschriften des Drostten zu richten. St.-A. Dsn. 325, 1.

<sup>3)</sup> Franz Wilhelms Erklärung wegen Unterhaltung einiger Truppen. Cod. const. Osn. I. T. 2. Bb. S. 1451.

<sup>4)</sup> Urf. Nr. 6 in den Mitt. d. h. V. Bb. 25. S. 127.

<sup>5)</sup> Urf. Nr. 26 in den Mitt. d. h. V. Bb. 2. S. 391.



noch von den Drostern selbst gefordert. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts aber ist mit der Berechnung der bischöflichen Einkünfte bereits in allen Ämtern nicht mehr der Drost, sondern ein eigens dazu angestellter Beamter, der Rentmeister, betraut, ja es wird sogar geradezu ausdrücklich den Drostern verboten, sich in diesen Zweig der Verwaltung einzumischen.<sup>1)</sup> Nur wenn die Einziehung der fälligen Gelder Zwangsmaßregeln erforderlich machte, mußte der Drost mit polizeilicher oder militärischer Hilfe dem Rentmeister zur Seite treten. Die Einforderung und Berechnung der bischöflichen Einkünfte war also alleinige Aufgabe der Rentmeister geworden. Um ihnen ihre Arbeit zu erleichtern, wurden mit der Einziehung der am Brüchtengerichte diktierten Strafgeelder die Vögte beauftragt, auch hatten die Vögte sonstige Einkünfte auf Befehl des Rentmeisters zu erheben und in die Amtskasse abzuliefern.<sup>2)</sup> Aus den einzelnen Amtskassen wurden die Kosten des Hofhaltes und die Ausgaben für Verwaltungszwecke bestritten. Ohne spezielle Anweisung der Regierung durften die Rentmeister von den einkommenden Erträgen nichts verabfolgen und am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres, um Michaelis, erfolgte die Rechnungslage vor den fürstlichen Räten und den Berordneten des Domkapitels. Das Recht des Domkapitels, zu dieser Rechnungsabnahme seine Berordneten mit entsenden zu dürfen, hatte es sich deswegen in der Wahlkapitulation ausdrücklich vorbehalten, um zu verhindern, daß

<sup>1)</sup> Drostbestellungen vom Jahre 1572 u. 1573. Acta Osn. II. T. S. 70 ff.

Bestellung des Drostens Jasper von Ohr v. J. 1592. St.-A. Osn.

<sup>2)</sup> Vgl. die Vögteordnung unter Philipp Sigismund. St.-A. Osn. 280 b, 1.

Güter oder Renten des Bistums veräußert wurden und so für immer dem Lande verloren gingen. Denn bei finanzieller Notlage mochten nicht selten die Bischöfe in Versuchung kommen, ihre Einnahmequellen zu eigennützigen Zwecken zu mißbrauchen. Aber mehr als eine flüchtige Prüfung der Ein- und Ausgaben kann diese Rechnungslegung wenigstens für die erste Zeit noch nicht bedeuten, da die Regierung nicht einmal ein Verzeichnis der Einkünfte aus den einzelnen Ämtern in Händen hatte und sich somit allein auf die Ehrlichkeit der Rentmeister verlassen mußte. Erst die Art. 7 und 8 der Kanzleiordnung vom J. 1588<sup>1)</sup> verordneten die Anfertigung derartiger Register. Auch schoben sich die Termine zur Abnahme der Rechnungen oft weit über Michaelis hinaus. So wurden im Jahre 1616 die Rentmeister zu Fürstenau und Börden erst auf den 3. Febr. zur Rechnungslegung nach Zburg verschrieben.<sup>2)</sup> Immerhin aber bezeichnet die Anstellung eines eigenen, vom Drost unabhängigen Finanzbeamten, sowie die jährliche Abnahme der Rechnungen zu einem bestimmten Termine gegen früher einen Fortschritt. Allein zur Bildung einer Zentralfinanzbehörde, die allein bei der fast ständigen schlechten Finanzlage der Bischöfe hätte Besserung schaffen können, kam es nicht. Man ließ es für diese ganze Zeit bei dem alten Systeme bewenden.

Streng geschieden von der Verwaltung der Domangüter und nutzbaren Regalien war die der Steuern, welche in der Hand der Stände war, und mit deren Erhebung und Verrechnung sie den Stiftspfennigmeister betrauten. Eine Landkasse mit ständischer Verwaltung stand also den

<sup>1)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 18 ff.

<sup>2)</sup> Designation, welche Rächte der Drost Hermann von Ohr außerhalb hat zubringen müssen. Akten d. h. B. B. III. 67.

landesherrlichen Amtskassen gegenüber, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß mit der Zeit die Fürsten auch an der Verwaltung der Steuern, welche die Stände bewilligten, immer größeren Anteil gewannen. <sup>1)</sup>

Unter dem unbedingten Befehle des Drostens und Rentmeisters standen die Bögte. Der Amtsbezirk der Bögte deckte sich mit einem oder mehreren Kirchspielen. Der allzu große Amtsbezirk einzelner Bögte führte zur Ansetzung von Unterböigten, die zunächst wieder unter dem Befehle des Bogtes standen. <sup>2)</sup> Ob den auf einigen Amtshäusern wohnenden Hausböigten die übrigen Bögte des betreffenden Amtes untergeordnet waren, wie solches acta Osn. II. T. S. 78 angegeben wird, ist nirgends ersichtlich und auch höchst unwahrscheinlich.

Die ersten Bögteordnungen wurden unter Philipp Sigismund zu Anfang des 17. Jahrhunderts erlassen. <sup>3)</sup> Aus ihnen ist dann die Bögteordnung Franz Wilhelms vom 26. Januar 1651 <sup>4)</sup> erwachsen. Zwar legten diese Verordnungen den Bögten keine neuen Pflichten auf, das Neue ist nur, daß nunmehr auch die untersten Beamten feste Dienstvorschriften haben, die in jeder Amtsstube auflagen, und deren Beobachtung den Bögten streng eingeschärft wurde. Alle strafbaren Handlungen, die in ihrem Bezirke vorfielen, hatten die Bögte den Amtleuten wöchentlich zur Anzeige zu bringen, und wenn sie auch nichts Strafbares anzuzeigen hatten, mußten sie sich gleichwohl alle Sonnabend beim Amte

<sup>1)</sup> Akten des St.-A. Osn. Abschn. 100, 1—3. Über die Anstellung der Stiftspfenningmeister und ihre Rechnungslage.

<sup>2)</sup> Befehl an die Unterböigte, dem Bogte zu Damme zu gehorchen vom 24. Apr. 1646. St.-A. Osn. 319, 1.

<sup>3)</sup> Unter den Akten des St.-A. Osn. 251, 4 u. 280 b, 1.

<sup>4)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bb. S. 520 ff.



melden. Die Broge, d. h. die amtliche Prüfung der Maße und Gewichte, hatten nicht die Bögte, sondern die Gografen vorzunehmen.<sup>1)</sup>

Die Bestrafung der niederen Vergehen, auf denen keine Leibes-, sondern nur Geldstrafe stand, übten die Brüchtengerichte aus, die anfänglich noch alle Vierteljahr, später nur mehr zweimal im Jahre an den herkömmlichen Gogerichtsstätten gehalten wurden. Weil jedoch die Abhaltung der Brüchtengerichte an diesen alten Gerichtsstätten viele Unbequemlichkeiten, Reise- und Zehrungskosten verursachte, so fanden unter Philipp Sigismund bereits einige Brüchtengerichtssitzungen in den Amtshäusern statt.<sup>2)</sup> Die Fürsten richteten auf die richtige Abhaltung der Gerichtstage und auf die genaue Registrierung und Einziehung aller Straf-gelder ihr größtes Augenmerk, da die am Brüchtengerichte verhängten Geldstrafen einen nicht unbedeutenden Teil der landesherrlichen Einnahmen ausmachten. Den Vorsitz im Brüchtengerichte führte insgemein der Drost. Für den Fall, daß in dem Amte ein Rentmeister die Verwaltung an Stelle des Drostens ausübte, hatte auch der Rentmeister den Vorsitz im Brüchtengerichte. Doch erhielt in solchen Fällen auch wohl der nächst wohnende Drost Anweisung, „auf Ersuchen des Rentmeisters jedesmal beiständig und inrätig zu sein.“<sup>3)</sup> In späterer Zeit finden sich neben dem Drostens und Rentmeister, welche die Angeklagten zu verhören und die Strafe festzusetzen hatten, auch der procurator fisci (Amtsfiskal),

<sup>1)</sup> Akten d. St.-A. Dsn. 229, 1.

<sup>2)</sup> Akten d. St.-A. Dsn. 280 b, 1.

<sup>3)</sup> Bestallung Joh. Nagels zum Amtmann und Rentmeister zu Neckenberg v. J. 1573. St.-A. Dsn. 310, 2 a.

der Vogt und der Vograf oder Richter am Brüchtengerichte.<sup>1)</sup> Die Hinzuziehung der Amtsfiskale und der Vögte zum Brüchtengerichte war aus folgenden Ursachen erforderlich geworden. In Sachen, bei denen es sich um Übertretung der Polizeigesetze handelte, konnten die Angeklagten, falls sie ihre Schuld bestritten und durch den Ankläger nicht überführt werden konnten, nicht verurteilt werden. Die Denunzianten aber waren meistens der Amtsfiskal und der Vogt, denen ja die Anzeige der Vergehen oblag, und die daher auch persönlich die Anklage vertreten mußten. Die häufigen Übergriffe der Beamten in Zivilsachen, welche allein vor die ordentlichen Gerichte des Landes gehörten, hatten auch die Anwesenheit der Vografen am Brüchtengerichte erforderlich gemacht, der dort seine Rechte den Beamten gegenüber wahren konnte. Gleichzeitig konnte der Vograf auch solche Sachen, über die am Brüchtengerichte nicht abgeurteilt werden konnte, zu Protokoll nehmen. Auch wurde er zur Entlastung der Beamten wohl mit dem Zeugenverhör beauftragt.

Es ist ein großer Übelstand, daß in keinem die Brüchtengerichte betreffenden Erlasse bestimmte Strafen für die einzelnen Vergehen festgelegt sind, noch auch auf ein solches Strafmaß hingewiesen wird. Es war vielmehr die Höhe der Strafgeelder in jedem Falle den Beamten anheimgestellt, wobei doch der Willkür bei der Ansetzung der Strafe ein großer Spielraum gelassen wurde, der auch dadurch kaum eingeschränkt wurde, daß die Appellation an

---

<sup>1)</sup> Verordnung Franz Wilhelms v. J. 1658. Cod. const. Osn. I. T. 1. Bb. S. 274.

die fürstlichen Räte dem Beurteilten frei stand, da der Weg der Appellation immer ein kostspieliger war.<sup>1)</sup>

Es sei noch bemerkt, daß Johann IV. von Hoya eine Einrichtung zu treffen suchte, welche die Beamten am Brüchtengerichte unter die direkte Aufsicht der Regierung stellte, indem er durch den Art. 14 der Amtsordnung das Amt des gemeinen Landschreibers einführte. In dem Entwurf einer Gerichtsreform<sup>2)</sup> wird auch der Kanzleisekretär Schaten mit diesem neu eingeführten Landschreiberamte beauftragt. Drei Wochen vor jedem Brüchtentermine hatten die Amtleute ihn zu benachrichtigen, und seine Aufgabe war, darauf zu achten, daß bei den Brüchtengerichten und allen fiskalischen Sachen „ohne Respekt einiger Person durchgehende Gleichheit gehalten werde;“ auch sollte er ein Verzeichnis aller verhängten Straf gelder der Kanzlei einschicken, wodurch der Regierung eine richtige Kontrolle der Brüchtengelder möglich gewesen wäre. Allein gleich mit dieser Anordnung verschwindet auch der Landschreiber wieder aus den Akten. Hätte man, anstatt einen vielbeschäftigten Kanzleisekretär zu nehmen, für diesen Posten einen eigenen Beamten angestellt, so wäre dieses treffliche Institut auch von Dauer gewesen.

In schweren Kriminalsachen durften die Beamten nicht eigenmächtig verfahren, sie hatten nur die Voruntersuchung zu führen. Das Protokoll wurde an die Räte eingesandt,

<sup>1)</sup> Daß die Ansetzung zu hoher Brüchten nur zu oft vorkam, beweist allein schon die Tatsache, daß das Domkapitel schließlich, um die Untertanen gegen die Übergriffe der Beamten zu schützen, die Bischöfe in den Wahlkapitulationen verpflichtete, hierin Wandel zu schaffen.

<sup>2)</sup> St. A. Dsn. 280 b, 1.



und von diesen erhielten dann die Ämter die weiteren Instruktionen.<sup>1)</sup>

## 2. Die Gogerichte.

### a. Allgemeines.

Von der Verwaltung getrennt war die Ziviljustiz. An den gütlichen Vergleichen, die vor jedem Prozesse zunächst versucht werden sollten,<sup>2)</sup> beteiligten sich auch häufig die Beamten; unter des Richters Siegel sollten dann die so auf schiedsrichterlichem Wege zustande gekommenen Verträge ausgefertigt werden. In gewissem Sinne übten die Drosten oder Amtleute auch ein Aufsichtsrecht über die landesherrlichen Gerichte, indem sie für die regelmäßige Abhaltung der Gerichtstage und, falls die Vollstreckung des Urteils polizeiliche oder militärische Unterstützung erforderte, auch für die Exekution des Urteils Sorge zu tragen hatten.

Denn die Gogerichte standen unter dem Schutze der Ämter und waren diesen angegliedert. Um 1600 gab es folgende Gogerichte:<sup>3)</sup> 1. zu Fürstenuau; 2. zu Ankum; 3. zu Quakenbrück, Badbergen, Menslage (im Amte Für-

<sup>1)</sup> Vgl. „Von den peinlichen Halsgerichten.“ Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 62. Tit. VIII. Das gerichtliche Verfahren an den peinlichen Gerichten bestimmte die von Kaiser Karl V. im Jahre 1532 erlassene peinliche Halsgerichtsordnung, die erste vom Reiche erlassene Kodifikation des Strafrechts, die für Jahrhunderte herrschend blieb. Vgl. Rich. Schröder, Lehrb. d. dtsh. Rechtsgesch. 4. Aufl. S. 906 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. den Entwurf der Amtsordnung Acta Osn. II. T. S. 1 ff.

<sup>3)</sup> Über die Geschichte der Osnabrücker Gografschaften vgl. C. Stübe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870.

stenau); 4. zu Zburg; 5. zu Osnabrück (im Amte Zburg); 6. zu Börden und Bramsche (im Amte Börden); 7. zu Welle (im Amte Grönenberg); 8. zu Osterkappeln (in den Ämtern Wittlage-Sunteburg); 9. zu Wiedenbrück (im Amte Reckenberg).<sup>1)</sup> Viele von den ehemals selbständigen mit eigenen Richtern besetzten Gogerichtsbezirken sind hier bereits in der Hand je eines Richters vereinigt. Die Gerichte zu Börden und Bramsche haben beim Regierungsantritte Johanns IV. noch je ihren eigenen Richter,<sup>2)</sup> während später der Richter zu Börden gleichzeitig die Justiz in Bramsche mit zu versehen hatte.<sup>3)</sup>

Mochten die in diesen Gerichtsbezirken mit der Justiz betrauten Beamten die Bezeichnung Gograf oder Richter führen, ihre Rechte sind ganz die gleichen, wenn auch ein Streben mancher Richter nach dem alt angesehenen Gografentitel unverkennbar ist. So änderte im Jahre 1620 der Richter zu Börden und Bramsche seinen bisherigen Titel und nannte sich Richter und Gograf zu Börden und Bramsche, wogegen freilich der Gograf Barmeier zu Osnabrück protestierte,<sup>4)</sup> weil er irrtümlicherweise den Gografen größere Rechte zuschrieb, und der Richter zu Fürstenau führte im Jahre 1651 den Titel Richter zu Fürstenau und Gograf zu Schwagstorf.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Vgl. Acta Osn. I. T. S. 14 ff. Dasselbst finden sich auch die zu den einzelnen Gogerichten gehörenden Kirchspiele. (§ 25.)

<sup>2)</sup> Zu ersehen aus dem Verzeichnisse des Unterhaltes der Wögte und Richter v. J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 47 ff.

<sup>3)</sup> Nach den Urkunden vom 28. Apr. 1593 und vom 26. Okt. 1596. Archiv des bischöfl. Generalvikariates zu Osn.

<sup>4)</sup> Bericht des Gografen Barmeier an den Fürsten vom 29. Apr. 1620. Akten d. h. V. B. III. 76.

<sup>5)</sup> So in einer Urk. vom 3. Nov. 1651. Orig. Domarchiv. Über die Erwerbung des Gogerichts Schwagstorf, vgl. G. Stübe, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. S. 146 f.

Dem vom Landesherrn ernannten Richter standen bei der Ausübung der Ziviljustiz die Schöffen oder Thurgenos-  
 nossen zur Seite.<sup>1)</sup> Auch bestand noch vielfach das den  
 mittelalterlichen Gerichten eigentümliche Institut des Um-  
 standes oder der Urteilsweiser. Allein das Aufkommen des  
 schriftlichen Verfahrens an den Gerichten und die Vertre-  
 tung der Parteien durch die Prokuratoren<sup>2)</sup> und rechts-  
 gelehrten Advokaten hatte zur Folge, daß die Schöffen und  
 Urteilsweiser, die Repräsentanten der alten Landgerichte,  
 allmählich verdrängt wurden, wogegen der Richter, dem  
 ehemals nur die Leitung der gerichtlichen Verhandlung zu-  
 stand, bei der Rechtsprechung in Zivilsachen bald der maß-  
 gebende Faktor wurde.<sup>3)</sup> Denn da die meisten Schöffen  
 und Urteilsweiser nicht einmal lesen und schreiben konnten,  
 geschweige denn des römischen Rechtes kundig waren, so  
 mußten sie bei den Gerichten bald als unnützes Beiwerk  
 erscheinen. Aber im ganzen 16. Jahrhundert waren die  
 Landesgerichte, von dem Gogerichte am Löwen zu Osna-

<sup>1)</sup> In dem Entwurfe der Gerichtsordnung unter Philipp Sigi-  
 mund (Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 68 ff.) heißt es, daß es an  
 „etlichen Bratern“ Gebrauch sei, daß zwei Thurgenos-  
 nossen das Gericht mit bekleideten. An den Gogerichten zu  
 Zburg, Melle, Börden und Bramsche lassen sich die  
 Schöffen aus den Akten nachweisen.

<sup>2)</sup> Über die Anstellung der Prokuratoren gab es keine be-  
 sonderen Vorschriften; wer nur wollte, konnte sich als  
 Prokurator ausgeben und in dieser Eigenschaft zugleich  
 an verschiedenen Gerichten tätig sein. Erst Franz  
 Wilhelm verfügte im J. 1653, daß nur mehr solche  
 Prokuratoren an den Gerichten zuzulassen seien,  
 die ihre Qualifikation vor den Räten darzulegen  
 hätten und in Eid genommen wären.

<sup>3)</sup> Vgl. A. Stölzel. Die Einführung des gelehrten Richter-  
 tums in den dtsh. Territorien. Stuttg. 1872. Bd. I. S. 27 ff.  
 u. 2. Bd. S. 139 ff.



brück abgesehen, noch durchweg mit unstudierten Richtern besetzt; <sup>1)</sup> es hatten also die Richter bezüglich der Rechtskunde nur wenig vor den Schöffen und Urteilsweisern voraus, und es fragt sich nun, in welcher Weise Richter, Schöffen und Umstand die richterlichen Funktionen ausübten, und durch wen das Urteil gefunden wurde. Erst die am Ende des 16. Jahrhunderts von den Gogerichten eingeforderten Berichte<sup>2)</sup> geben darüber nähere Auskunft.

In weniger weitläufigen Sachen wurde gewöhnlich noch mündlich die Klage vorgebracht und auch verhandelt, wobei der Gerichtschreiber protokollierte. Nur in diesem letzteren Falle, wo also der Urteilspruch weder allzu große Rechtskunde noch ein langes Aktenstudium erforderlich machten, erachteten sich die Gogerichte für zuständig, ein Urteil zu fällen, das gewöhnlich von dem Richter und den Churgenossen gemeinschaftlich gefunden wurde. Der Umstand hatte, wenn die Verhandlung zum Urteilspruche reif war, abzutreten. Nach dem Entwurf der Prozeßordnung Philipp Sigismunds<sup>3)</sup> sollte das Schöffen-

<sup>1)</sup> Vgl. dazu unter B. I.

<sup>2)</sup> Es dienten diese Berichte als Vorarbeit zu dem Entwurf einer Gerichtsreform. Nur von den Gogerichten zu Zburg, Börden und Melle liegen diese von der Regierung eingeforderten Berichte vor, die, wie die Namen der Richter und Gerichtschreiber ergeben, zwischen dem Jahre 1585 und 1598 abgefaßt sind.

St.-A. Osn. Abschn. 280 b Nr. 1 u. 6.

<sup>3)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 68. ff.

Dieser Entwurf enthält betreffs der Schöffen und Urteilsweiser folgende Bestimmungen: „Als auch an etlichen ortern unseres stifts herpracht, daß neben unsern gografen und richtern zwei scheffen oder churgenossen das gericht mit bekleidet, soll solcher prauch hinfuro auch gehalten und jedes orts, da solches biß dahin im prauch gewesen, durch uns und unsere nachkommen, so oft es nötig, auf

tum,<sup>1)</sup> soweit es an den Gerichten in Gebrauch war, auch weiterhin bestehen bleiben; die Urteilsweiser aber sollten, weil überflüssig, abgeschafft werden. Und wo sich die Schöffen an den Zivilgerichten vorfanden, urteilten sie doch nur, wie erwähnt, in minder verwickelten Sachen. Wenn die Prozesse „etwas weitläufig“ waren, und „schriftlich durch Advokaten“<sup>2)</sup> gehandelt wurde, konnten die Gerichte nicht zum Urteile schreiten, sondern es wurden die Akten allemal zur Entscheidung an Rechtsgelehrte übersandt. Die Wahl dieser Rechtsgelehrten blieb den Gogerichten überlassen. Meist gingen die Akten nach Osnabrück, Hamm, Münster, Minden oder Paderborn.<sup>3)</sup> Die Gogerichte waren somit in vielen Fällen nicht einmal mehr den Aufgaben, welche die veränderte Zeit an sie stellte, gewachsen. Sie mußten bereits vor den Advokaten, welche römisch-rechtliche Bildung besaßen, ihre Unvermögenheit, in Rechtsstreitigkeiten zu erkennen, eingestehen, und es kann daher kaum Wunder nehmen, wenn die Parteien ihre Klagen lieber sogleich an den höheren Gerichten anhängig machten.<sup>4)</sup> Falls daher die Landesgerichte

ernennung jedes gogerichts eingeseffener zwei erbare und erfarnere scheffen, so in den gogerichten geschehen, unsern gografen und richtern beigeordnet werden. Die urtheilweisere aber, unter dem namenen bis daher an etlichen ortern die bei- und endturtheil an den gerichtern ausgesprochen werden, sollen als überflüssig hiemit abgestellt und dabei hinfuro nit gedult noch gestattet werden.“

<sup>1)</sup> Über den Ursprung des Schöffentums vgl. C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Jena 1870. S. 62.

<sup>2)</sup> Nach dem Berichte des Gogerichts zu Melle (Art. 44) und Börden (Art. 27). St.-A. Dsn. 280 b, 1.

<sup>3)</sup> So nach den erwähnten Berichten im St.-A. Dsn. 280 b, 1.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu I. 2. In dem Berichte des Gogerichts zu Börden heißt es, daß augenblicklich an beiden Gerichten (zu Börden und

nicht allzu sehr an Ansehen verlieren sollten, mußten auch sie in gelehrte Gerichte umgewandelt werden, womit auch zum Teil bei Beginn des 17. Jahrhunderts durch die Anstellung gelehrter Richter der Anfang gemacht wurde.

#### b. Die Stellung des Gogerichts zu Osnabrück.

Die Appellationen gingen von den Gogerichten an das Gogericht zu Osnabrück, von da bis zur Bildung des Generalkommissionsgerichts an die Kanzlei, von da an das Reichsgericht. Klöntrup<sup>1)</sup> sagt: „Ehemals appellierte man von den Gogerichten auf dem Lande an das Gogericht am Löwen oder in Osnabrück, dies ist durch Bischof Philipp Sigismunds gemeine Prozeßordnung für die Kanzlei und Audienz abgeändert.“ Allein durch jene Prozeßordnung<sup>2)</sup> hat das Gogericht am Löwen zu Osnabrück in seiner Stellung als Appellationsinstanz für die übrigen Gerichte keinerlei Einbuße erlitten, eben weil diese Gerichtsordnung nicht rechtskräftig geworden ist, und die darin enthaltene Neuerung nichts als längst gehegte Bestrebungen der Regierung darstellt, die erst allmählich Anerkennung gefunden haben. Unter Johann IV. von Hoya war das Gogericht am Löwen zu Osnabrück noch im unbestrittenen Besitze seiner alten Rechte, denn in der Präsentation des Gografen Eberhard Borbroich vom Jahre 1557<sup>3)</sup> wird es noch das Hauptgericht der anderen Gerichte bezeichnet, das dieser

---

Bramsche) keine Zivilsachen hängig wären als nur in Bramsche eine Zivilklage. Die Parteiensachen würden gewöhnlich an die Gerichte zu Osnabrück gebracht.

<sup>1)</sup> Alphabet. Handb. der Rechte und Gewohnheiten I. T. S. 76.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 56 ff.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 282, 1.



seiner Stellung gemäß mit einer erfahrenen und rechtskundigen Person zu besetzen sei. Philipp Sigismund nennt es in der Präsentation des Hogafraten Barmeier vom Jahre 1599<sup>1)</sup> das hohe Gericht im Gegensatz zu den übrigen Gerichten.

Doch mußte das Gogericht am Löwen zu Osnabrück durch die Gründung des fürstlichen Hofgerichtes und des Generalkommissionsgerichtes, das ja die letzte Appellationsinstanz des Landes war, allmählich erheblich an Ansehen verlieren. Denn das Generalkommissionsgericht erachtete sich ebenfalls für zuständig, in Konkurrenz mit dem Gogerichte zu Osnabrück die Appellationen unmittelbar von den übrigen Gogerichten anzunehmen,<sup>2)</sup> und es war nunmehr, da die Kompetenzfrage der Berufungsinstanzen durch kein Gesetz geregelt wurde,<sup>3)</sup> ganz den Parteien anheimgestellt, welche Appellationsinstanz sie wählen wollten. Auch während der ganzen Regierung Philipp Sigismunds wurden noch die Gerechtsame des Gogerichts zu Osnabrück stillschweigend anerkannt,<sup>4)</sup> allein die Willkür, die nunmehr in der Wahl der Appellationsinstanzen herrschte, gab bei den Parteien selbst zu Beschwerden Anlaß, da durch die direkte Appellation der unterlegenen Partei an die Generalkommission der andern Partei eine ganze Appellationsinstanz entzogen wurde.<sup>5)</sup> Aber wenn auch das Gogericht

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. 280 a, 2.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu unter A. I. 2.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu die Streitigkeiten, die infolgedessen zwischen dem Osnabr. Hogafraten und dem Richter und Hogafraten zu Börden und Bramsche ausbrachen. Akten d. h. B. B. III. 76.

<sup>4)</sup> Korrespondenzen der Regierung mit den Richtern. Akten d. h. B. B. III. 55.

<sup>5)</sup> Akten d. St.-A. Osn. 280 a. Nr. 3.

zu Osnabrück sich noch eine zeitlang in seiner Stellung als Appellationsinstanz behaupten konnte, so mußte es doch endlich in dem Konkurrenzkampfe mit dem Gerichtshofe des Fürsten unterliegen, zumal auch die übrigen Richter im 17. Jahrhundert die Berufungen lieber direkt an ihre vorgelegte Behörde gebracht wissen wollten, als an einen Richter, der ihnen in keiner Weise übergeordnet war, und den sie als ihresgleichen ansahen.<sup>1)</sup>

Die Rechte dagegen, die das Osnabrücker Gogericht in Konkurrenz mit den übrigen Gogerichten besaß, hat es zu behaupten gewußt, ja zeitweilig sogar allein für sich in Anspruch zu nehmen versucht. Es war nämlich befugt, Diskussions- und Außerungsprozesse durch das ganze Land anzunehmen.<sup>2)</sup> Bei dem sinkenden Ansehen des Osnabrücker Gogerichtes sprachen aber unter Philipp Sigismund verschiedene Richter dem Gografen Barmeier zu Osnabrück, der mit großer Entschiedenheit alle Rechte seines Gerichtes zu wahren suchte, jegliche besonderen Vorrechte ab und wollten ihn nur mehr als „par inter pares“ gelten lassen.<sup>3)</sup> Der Streit um die Rechte des Osnabrücker Gogerichtes, der sich vom Anfange des 17. Jahrhunderts bis zur Besetzung des Landes durch die Schweden verfolgen läßt, entbrannte um so heftiger, als Barmeier den historischen Beweis zu erbringen versuchte, daß er allein in Diskussions- und Außerungssachen zuständig sei, und als das Kapitel zu St. Johann, Ritterschaft und Stadt Osnabrück sich auf die Seite des Osnabrücker Gografen stellten, das Gogericht zu Osnabrück als die Appellationsinstanz für alle übrigen Gogerichte und

<sup>1)</sup> *Atten d. h. B. B. III. 76.*

<sup>2)</sup> Über das gerichtliche Verfahren bei den Diskussionsjachen vgl. *de processu discussionis. Cod. const. Osn. I. T. 1. Bb. S. 674.*

<sup>3)</sup> *Atten d. h. B. B. III. 76.*

als alleinige Instanz für Diskussions- und Äußerungssachen erklärten und im Bunde mit Barneier ein Gesuch an den Fürsten richteten, die Übergriffe der unteren Gerichte zu verbieten.<sup>1)</sup> Daß Kapitel, Ritterschaft und Stadt für das Gogericht zu Osnabrück Partei ergriffen, war nur zu erklärlich. Denn in Osnabrück hatten diese ihre ständigen Sachwalter zur Stelle, so daß sie dort, wie sie selbst sagten, mit einem Schilling oft weiter kamen, als an den entlegenen Landesgerichten mit ein bis zwei Talern. Allein wenn auch die Regierung in einzelnen Fällen den übrigen Gerichten die Diskussionsprozesse unter sagte,<sup>2)</sup> eine endgültige Entscheidung erfolgte nicht. Es blieb eben alles beim alten, die Streitigkeiten tauchten immer wieder auf, und die an sich schon so langwierigen Diskussionsprozesse erlitten dadurch eine noch größere Verschleppung.

Bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts führte das Gogericht zu Osnabrück noch nicht die Bezeichnung Obergogericht. Dies war es, ohne jedoch so zu heißen. Als aber sein Ansehen zu sinken anfang, sah es sich gezwungen, der Regierung wie den übrigen Richtern gegenüber stets aufs nachdrücklichste seine besonderen Rechte, die es als oberstes Gericht des Landes bis dahin besessen hatte, zu betonen, und es legte sich, eben durch die erwähnten Streitigkeiten veranlaßt, im Gegensatz zu den übrigen Gogerichten auch den Titel Obergogericht bei.<sup>3)</sup> Und so hieß

<sup>1)</sup> Origin. vom 8. Aug. 1620 mit den Siegeln des Kap., der Ritterschaft und der Stadt Osn. Akten d. h. V. B. III. 76.

<sup>2)</sup> Akten d. St.-A. Osn. 288 a, d. h. V. B. III. 76.

<sup>3)</sup> Bezeichnungen wie „hohes Gericht, Hauptgericht“ finden sich allerdings schon früh. Aber erst Barneier nannte sich im 17. Jhrh. *index superior*, Obergograf und bezeichnete die übrigen Richter als „*iudices inferiores*.“ Vgl. die Akten d. h. V. B. III. 76.



es dann von da ab, obwohl es an Bedeutung als Appellationsinstanz eingebüßt hatte.

### c. Reformbedürftigkeit der Gerichte und Reformversuche.<sup>1)</sup>

Die erwähnten Kompetenzstreitigkeiten der fürstlichen Gerichte unter einander waren gewiß schon große Mängel im Gerichtswesen, die auf gesetzlichem Wege ein für allemal hätten beseitigt werden müssen, allein dies waren noch lange nicht die schwersten Gebrechen, worunter alle Gerichte des Landes zu leiden hatten. Es ist traurig, für die ganze hier zu behandelnde Periode der Osnabrücker Verwaltungsgeschichte feststellen zu müssen, daß schon gleich beim Regierungsantritte Johannis IV. die Klagen über die Unordnung im Gerichtswesen anheben, mit der Zeit immer lauter werden und, obwohl wiederholt ernstlich gemeinte Reformversuche gemacht wurden, dennoch erst in den letzten Regierungsjahren Franz Wilhelms einige Besserung herbeigeführt worden ist.

Schon gleich im ersten Jahre seiner Regierung klagt der Bischof Johann IV. über die „Unordnung“, die er im Gerichtswesen vorgefunden, und ist entschlossen, durch mehrere Gelehrte eine Gerichtsreform verfassen zu lassen, „damit menniglichen one vergeblichen weitläufigen unkosten desto schleuniger zu austrage und exekution seines habenden rechtens an ordentlichen gerichtten erlangen möge.“<sup>2)</sup> Als

---

<sup>1)</sup> Die Umwandlung, die sich mit den Gerichten in Folge der Einführung des römischen Rechtes vollzog, ist bereits zur Darstellung gekommen. Über die Reformversuche, soweit sie namentlich bei den Landtagsverhandlungen im 16. Jhrh. zur Sprache kommen, vgl. auch C. Stübe, II. an verschiedenen Stellen.

<sup>2)</sup> Acta Osn. II. L. S. 5.

ein Hauptübelstand wird die Weitläufigkeit und Verschleppung der Prozesse angeführt. Allein der Wunsch des jungen Fürsten, mit diesem Übelstande aufzuräumen, blieb unerfüllt, und erst auf dem Landtage vom 22. Mai 1570 <sup>1)</sup> tauchten wieder die Reformbestrebungen auf. Im Bistum Münster hatte Bischof Johann mit viel Mühe und Kosten, wie er sagt, seine Hof- und Landesgerichtsordnung <sup>2)</sup> zustande gebracht, und er wollte diese nunmehr auch im Bistum Osnabrück eingeführt wissen. Die Stände waren diesem Vorschlage auch nicht abgeneigt und versprachen auf dem erwähnten Landtage, einen Ausschuß zu ernennen, der die Osnabrücker Rechte und Landesgebräuche mit denen in der Münsterschen Gerichtsordnung vergleichen sollte, um sodann darüber Bericht zu erstatten. Aber die ersehnte Reform brachte dieser Beschluß nicht. Es scheint diese Kommission, wenn eine solche überhaupt je zusammengetreten ist, nichts geleistet zu haben, denn auf dem Landtage vom 8. April 1579 <sup>3)</sup> wurde beschlossen, aus den Hof- und Landräten zusammen mit dem Advokaten der Landschaft, Lic. Schneider, eine neue Kommission zu bilden, die auf Grund der von den Gerichten einzufordernden Berichte eine Reform bearbeiten sollte. Dieser neue Entwurf konnte schon im folgenden Jahre <sup>4)</sup> den Ständen zur Prüfung vorgelegt werden. Weiter aber kam man auch jetzt nicht, und erst nach fünfzehn Jahren wurde der Reformversuch von neuem

<sup>1)</sup> St.-A. Msc. 100. I.

<sup>2)</sup> Über die Justizreform unter Johann von Hoya und die Begründung des Hofgerichtes im Bistum Münster, vgl. R. Lüdicke, Die landesherrlichen Zentralbehörden im Bistum Münster. Zeitschr. für vaterländ. Gesch. u. Altertumskunde Westf. Bd. 59. S. 90 ff.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. Msc. 100. I.

<sup>4)</sup> Auf dem Landtage vom 28. Nov. 1580. Ebendasselbst

gemacht.<sup>1)</sup> Für die Reformbedürftigkeit der Gerichte werden bis zum Jahre 1580 nur noch stets die Verschleppung der Prozesse, die trotz der schweren Unkosten gleichwohl zu keiner rechtlichen Entscheidung führten, die Bereicherung der Prokuratoren, Notare und Gerichtsschreiber, sowie die „gänzliche Ausmattung“ der armen Parteien angeführt. Allein auf dem Landtage vom 28. November 1580<sup>2)</sup> tritt uns noch ein neuer Übelstand im Gerichtswesen entgegen, der schwerste von allen, der alle Reformpläne eines vollen Jahrhunderts zum Scheitern brachte: Das war die Kompetenzfrage der Archidiafonatgerichte.<sup>3)</sup>

Unter dem Schutze des Domkapitels, des mächtigsten Stiftsstandes, zogen die Archidiafonen auch rein weltliche Sachen vor ihr Forum und gerieten so in ständigen Konflikt mit den weltlichen Gerichten. Daher war eine durchgehende Reform der weltlichen Gerichte unmöglich, wenn nicht die Zuständigkeit der Archidiafonatgerichte in feste Grenzen gezogen wurde.<sup>4)</sup> Es schien auch, als sollte die Kompetenzfrage der geistlichen und weltlichen Gerichte durch den Landtagsbeschluss vom 28. November 1580,<sup>5)</sup> der auch

<sup>1)</sup> Landtagsprotokoll vom 18. Febr. 1595. St.-A. Dsn. Msc. 100 II. Die Landtagsprotokolle dieser Zeit tragen noch das Datum alten Stils.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. Msc. 100. I.

<sup>3)</sup> Über die Archidiafonatgerichte vgl. C. Stübe, Gesch. d. Hochst. II. Bd. S. 405. Mitt. Bd. 10. S. 215 ff. J. P. Krefz, Erläuterung des Archidiafonalwesens 1775, sowie die übrigen zahlreichen Streitschriften des 18. Jhrh. Die Konkurrenzstreitigkeiten der landesherrlichen Gerichte mit den übrigen Gerichten erscheinen im Vergleich zu denen mit den Archidiafonatgerichten nur als unbedeutend.

<sup>4)</sup> Die Archidiafonatgerichte konkurrierten mit den landesherrlichen Gerichten sowohl in Zivil- als Kriminalsachen.

<sup>5)</sup> St.-A. Dsn. Msc. 100 I.



eine Reform der geistlichen Gerichte in Aussicht stellte, ihre Lösung erfahren. Allein die Regierung erreichte ihre Absicht nicht. Denn das Domkapitel ließ im Jahre 1599 eigenmächtig ohne Hinzuziehung der übrigen Stiftsstände eine Archidiafonatsgerichtsordnung entwerfen, dieselbe 1602 zu Münster in Druck geben und danach seine Kommissare verfahren. Das Domkapitel war auch nicht verpflichtet, bei Vorschriften über das formelle gerichtliche Verfahren der Archidiafonen die Zustimmung des Landtages einzuholen. Es wäre diese Zustimmung notwendig gewesen, wenn das Kapitel der strittigen Frage der Zuständigkeit der geistlichen Gerichte näher getreten wäre. Das aber hatte es wohl absichtlich vermieden. Mit den einleitenden Worten, daß „neben und bei exercierung der geistlichen Archidiafonalischen iurisdiction beiläufig auch allerlei zivil- und bürgerliche Sachen löblich ausgeübt worden,“<sup>1)</sup> wird in dieser Gerichtsordnung die Frage der Zuständigkeit der Archidiafonatgerichte nur eben gestreift. Die Kompetenzfrage, ohne deren Lösung jede Reform unnütz war, blieb daher nach wie vor offen; die Klagen über die Mißbräuche häuften sich, zumal da die Archidiafonatgerichte sich immer mehr in rein weltliche Sachen einmischten und durch Kirchenstrafen ihren Urteilen und Befehlen Geltung zu schaffen suchten.<sup>2)</sup> Durch die folgenden Landtagsbeschlüsse wurde ebenfalls keine Änderung geschaffen. Die Machtfülle des Domkapitels und die Schwäche Philipp Sigismunds trugen an dem Scheitern dieser Reformpläne die größte Schuld.

<sup>1)</sup> Nach dem Abdr.: An die Römisch = Kaiserliche, auch zu Hispanien Hungarn und Boheimb Königl. Majestät usw. allerunterthänigste Vorstellung und Bitte usw. de anno 1721. S. 31 ff. St. N. Dsn.

<sup>2)</sup> Landtagsprot. v. 15. Juli 1605. St. N. Dsn. Msc. 100 II. Kanzleiprot. v. 13. Juni 1607. St. N. Dsn. 267, 6.

Da nun auf gesetzlichem Wege eine Kompetenzabgrenzung der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit nicht zu erreichen war, hatte es sich zur Gewohnheit ausgebildet, daß man bei solchen Vergehen, deren Bestrafung sowohl die geistlichen als auch die weltlichen Gerichte für sich beanspruchten, demjenigen Gerichte die Sache überließ, das zuerst die Untersuchung einleitete. Daher erklären sich denn die Befehle an die fürstlichen Beamten, sofort alle solche Vergehen zur Anzeige zu bringen, „damit jedesmal prävenieret und daran nichts versäumt würde.“<sup>1)</sup> Erst Franz Wilhelm hat es vermocht, sich mit dem Domkapitel und den Archidiaconen über die so schwierige Frage der Zuständigkeit der geistlichen und weltlichen Gerichte in vielen streitigen Punkten zu verständigen. Schon bald nach seiner Restitution deckte er die Übelstände an den Archidiaconatgerichten und ihre Übergriffe auf,<sup>2)</sup> und nach langen Verhandlungen mit dem Domkapitel kam endlich ein Vergleich zustande, der die Kompetenz der Archidiaconatgerichte in festere Grenzen zieht. Eine scharfe Kompetenzabgrenzung brachte jedoch dieser Vergleich nicht. Es sollten zwar allein vor die weltlichen Gerichte gehören „alle criminal und peinlichen sachen und ferner auch die brüchten und strafen, die zum landesfürstlichen fisco gehörig, imgleichen alle discussiones cuiuscunque naturae aut proprietatis“, allein „concurrentiam in civilibus“ wurde den Archidiaconen zugestanden.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. Abschn. 251, 7.

<sup>2)</sup> Acta synodalia v. J. 1653 u. 1556. Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 601 ff.

<sup>3)</sup> Das Original dieser Vertragsurkunde konnte ich nicht auffinden. Es ist jedoch dieser Vergleich, der nur in einer Abschrift ohne Datum vorliegt, zustande gekommen. Denn zum Schlusse

Auch noch auf einen andern Übelstand im Gerichtswesen lenkte Franz Wilhelm seine Aufmerksamkeit. Fast jedes Gericht hatte seine eigene von der Regierung nicht approbierte Taxe, wodurch den Gerichtsbeamten zu übermäßigen Forderungen ein weiter Spielraum gelassen wurde. Dieser Übelstand wurde durch die Herausgabe der gerichtlichen Taxordnung vom Jahre 1658<sup>1)</sup> beseitigt.

## **B. Die persönlichen Verhältnisse der Beamten.**

### **I. Ihre soziale Stellung.**

Die juristische Behandlung aller Regierungsgeschäfte erforderte die Besetzung der Kanzlei mit studierten rechtskundigen Personen. Im Lande selbst aber herrschte Mangel an brauchbaren Juristen, und daher waren die Bischöfe gezwungen, sich auswärts nach geeigneten Kräften umzusehen. So hatte Hermann Heußchen, der unter Heinrich von Sachsen das Amt des Kanzlers bekleidete, vorher im Dienste der Grafen von Bentheim, Hoya und Rietberg sowie des Bischofs von Münster gestanden,<sup>2)</sup> und auch die Kanzler Gotthard von Fürstenberg und Aneas Pott waren Ausländer.<sup>3)</sup>

---

dieses Aktenstückes heißt es, daß davon zwei gleichlautende Abschriften in Pergament angefertigt und vom Fürsten und dem Domkapitel besiegelt wären. (St.-A. Dsn. 266, 3).

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 267, 2.

<sup>2)</sup> Grabchrift auf den Kanzler Hermann Heußchen, mitgeteilt in den Dsnabruggischen Unterhaltungen vom Jahre 1770, S. 149.

<sup>3)</sup> Vgl. die Antwort Philipp Sigismunds vom 23. Sept. 1617 auf den Protest, den das Domkapitel bei der Ansetzung des Kanzlers an den Fürsten gerichtet hatte. Akten des St.-A. Dsn. Abschn. 269, 3.



Die Räte bürgerlichen Standes gehörten ebenfalls durchweg dem Juristenstande an, bei den Sekretären und Schreibern der Kanzlei genügte die Ausbildung, die sie in der Schreibstube sich angeeignet hatten.

Bei der Besetzung der Drostenstellen waren die Bischöfe in der Auswahl der Personen beschränkt. Schon der Entwurf der Amtsordnung vom Jahre 1556<sup>1)</sup> führt es als Regel an, die Ämter durch Adelige verwalten zu lassen, und in der Wahlkapitulation Heinrichs von Sachsen vom Jahre 1575<sup>2)</sup> findet sich die ausdrückliche Bestimmung, daß der Bischof keine andere Drosten annehmen sollte, als solche vom Adel, die im Lande selbst wohnhaft wären, und deren Güter im Stifte lägen. Die *capitulatio perpetua*<sup>3)</sup> erhob diese Bestimmung zum Landesgesetz. Es heißt nämlich Art. 43: „Wann von dem zeitigen Bischöfe ein Drost bestellt wird, soll derselbe ein begüterter adeliger Landsaß, die Rentmeister aber entweder im Stift geseßen oder doch fassam zu cavieren schuldig sein.“ Der Ritterschaft war somit das Anrecht auf die Drostenstellen gesichert.

Daß der Adel des Landes, der ja auch gemäß der historischen Entwicklung der Burgen ein Anrecht auf die Drostenstellen beanspruchen konnte, auch dann noch so zähe an seinem alten Vorrechte festhielt, als der militärische Charakter der meisten Burgen längst verschwunden war, und aus den ehemaligen Festungen Zentren der Landesverwaltung geworden waren, hat zum Teil seinen Grund in dem materiellen Vorteile, den die Inhaber der Drostenstellen aus ihrem Amte zogen.<sup>4)</sup> Jedoch das Streben nach Vor-

<sup>1)</sup> Acta Osn. II. T. S. 8.

<sup>2)</sup> Original, Domarchiv.

<sup>3)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 2. Bd. S. 1635 ff.

<sup>4)</sup> Vgl. dazu unten B. II.

teilen und Ehren war zu diesem Kampfe um die Drostenstellen wohl nicht der einzige Grund. Seit Philipp Sigismund war es Regel geworden, daß die Drosten des Landes gleichzeitig mit zu Hofräten ernannt wurden<sup>1)</sup> und als Hofräte auch ein eigenes Gehalt bezogen.<sup>2)</sup> In dem Kanzlei-protokolle vom Jahre 1618—1623<sup>3)</sup> stehen sogar an erster Stelle unter den Hofräten die drei Drosten des Landes angeführt, dann folgen die studierten Räte bürgerlichen Standes. Gelang es nun der Ritterschaft, ihr Anrecht auf die Drostenstellen des Landes zu behaupten, so war ihr dadurch gleichzeitig der Sitz im Regierungskollegium gesichert, wodurch, wenn auch die Drosten gewöhnlich nur zeitweilig an den Beratungen teilnahmen, immerhin ein Gegengewicht gegen die fremden „bürgerlichen“ Räte geschaffen war.

Bei der Besetzung der übrigen Beamtenstellen bewahrten sich die Bischöfe völlig freie Hand. An die Bestimmungen der Wahlkapitulationen, nur Landsassen anzustellen, kehrten sie sich nicht; auch stand es jedem, der sich für qualifiziert genug hielt, frei, sich um eine Vogtei-, Rentmeister- oder Richterstelle zu bewerben. Jedoch verfuhr die Bischöfe bei der Vergebung dieser Stellen in der Regel nach gewissen Grundsätzen. Beamten, die sich in niederen Stellen bewährt hatten, wurden befördert.<sup>4)</sup> Es entstand eine Art bürgerlicher Amtskarriere.<sup>5)</sup> So wurden Unter-

<sup>1)</sup> Vgl. den Eingang der Regierungsartikel Philipp Sigismunds v. J. 1592. Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 27.

<sup>2)</sup> Vgl. dazu unten B. II. S. 62.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. Abschn. 256, 3a.

<sup>4)</sup> Belege hierfür finden sich in den Akten d. h. W. B. III. 66. 68. 72. St.-A. Osn. 282, 3; 316, 1 u. 2; 254, 4; 263, 4.

<sup>5)</sup> Wie sehr das System, die niederen Beamten zu befördern, sich eingebürgert hatte, geht aus einem Gesuche des geheimen

vögte zu Vögten befördert, Vögte zu Gerichtsschreibern, Gerichtsschreiber zu Rentmeistern und diese wieder zu Gografen oder Richtern. Auch erhielten viele von der Hofdienerschaft oder den Führern der zeitweilig angeworbenen Truppen eine Beamtenstelle. Verdankten auch manche dieser niederen Beamten höherer Protektion oder ihrem religiösen Bekenntnisse ihr Amt, so war doch im allgemeinen die Tüchtigkeit im Dienste das ausschlaggebende Moment zu ihrer Anstellung<sup>1)</sup> und Beförderung. Auf gelehrte Bildung wurde bei diesen Beamten noch wenig gesehen, selbst nicht einmal bei den Richterstellen, und studierte Richter finden sich im ganzen 16. Jahrhundert noch nicht. Nur das Gogericht zu Osnabrück war schon früher seiner Stellung gemäß mit juristisch gebildeten Gografen besetzt. Welche Vorbildung für das Richteramt ein Richter alten Schlags selbst noch in der Mitte des 17. Jahrhunderts für ausreichend erachtete, zeigt neben anderm in voller Deutlichkeit ein Gesuch des Richters Dietrich Vüning zu Quakenbrück vom Jahre 1644,<sup>2)</sup> worin er Franz Wilhelm um Nachfolge seines Sohnes im Richteramt bittet und als Empfehlung anführt, „daß sein Sohn sich täglich im Schreiben übe, die Praxis erlernt habe, und sonst auch viel erfahren sei, daß er hoffentlich ein Richteramt verwalten könnte. Was aber vielleicht noch mangeln würde, könnte durch die tägliche Praxis ferner erlernt werden.“ Jedoch

---

Sekretärs Meringh an den Fürsten v. J. 1657 hervor, worin er sich um die Rentmeisterstelle zu Fürstenau bewirbt und als alter Diener völlig Anspruch auf diese Stelle macht, weil diejenigen, die neben ihm angestellt gewesen, bereits längst befördert seien.

<sup>1)</sup> Manche Beamten wurden sogar erst auf Probezeit angenommen.

<sup>2)</sup> St.-A. Ddn. 282, 3.



finden sich im 17. Jahrhundert die studierten Richter neben den unstudierten schon häufig.

Der Grundsatz, die tüchtigen Beamten zu befördern, war wohl das beste Mittel, ein recht brauchbares Beamten-tum zu schaffen; allein gleichzeitig hatte neben diesem Systeme sich ein anderes breit gemacht, das war die Gewohnheit, das Amt vom Vater auf den Sohn oder die nächsten Erben übergehen zu lassen, wodurch einzelne Ämter fast erblich in einer Familie wurden. Die Gesuche um Übertragung des Amtes auf die nächsten Erben werden unter Philipp Sigismund sehr zahlreich.<sup>1)</sup> Denn dieser gütige Fürst<sup>2)</sup> neigte ganz besonders dazu, seinen Beamten nach dieser Richtung hin nichts abzuschlagen, und er gab häufig auch dann schon seine Zusage, wenn die Qualifikation des bezeichneten Nachfolgers noch in keiner Weise feststand, was namentlich bei der Besetzung der Richterstellen als ein schwerer Fehler zu bezeichnen ist. Diese Erteilung von Exspektanzen geschah wohl meist aus Dankbarkeit gegen treue Diener, allein bei den weniger gut bezahlten Stellen sprach auch oft ein anderer Grund mit. So hatten die Bögte an manchen Orten sich auf dem vom Staate angewiesenen Lande erst Häuser bauen und die Ländereien urbar machen müssen,<sup>3)</sup> und in diesem Falle war es denn nicht mehr als billig, daß das, was der Vater für die Vogtei erworben hatte, auch seinen Erben wieder zugute kam.

<sup>1)</sup> Gesuche um Exspektanzen finden sich in den Akten d. h. B. B. III. 70, 71, sowie St.-A. Dsn. 282, 3.

<sup>2)</sup> Die Zburger Klosterannalen (herausgegeben von C. Stäve, Dsn. 1895. S. 93) charakterisieren Philipp Sigismund als „natura optimus.“

<sup>3)</sup> Vgl. dazu unten B. II. S. 63, 64.

## II. Die Befoldung.

Das Gehalt der Beamten<sup>1)</sup> tritt uns unter zwei verschiedenen Formen entgegen. Es setzte sich zusammen aus Naturalien und Geld, wozu auch die Accidentien gerechnet werden können. Mit dem letzten Namen werden in den Akten die Amts- und Gerichtsporteln bezeichnet, die von den Untertanen den Beamten für eine bestimmte Amtshandlung entrichtet werden mußten. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war die Befoldung in Naturalien noch überwiegend. Fassen wir zunächst das Gehalt des Kanzlers ins Auge. In der Bestallung des Kanzlers Heußchen vom Jahre 1576<sup>2)</sup> ist seine Befoldung genau angegeben. An Geldgehalt weist diese Bestallung 200 Taler auf. Dazu aber kommen sehr viele Naturalien, die allein schon im Werte dem Geldgehalte gleichkommen. Zieht man noch in Betracht, daß der Kanzler (wie auch die Räte und Kanzlei-beamten) Mitglied des fürstlichen Hofhaltes war, und als solches an dem fürstlichen Tische speiste,<sup>3)</sup> so sieht man, daß selbst der Kanzler, als der am höchsten in Geld befordete Beamte, noch den größten Teil seines Gehaltes in Naturalien bezog. Wenn auch die richtige Lieferung der Naturalien, die durch die Rentmeister in den Ämtern erfolgte, mit Unkosten verbunden und von der Regierung schwer zu

<sup>1)</sup> Das Gehalt der Beamten ist zu ersehen aus den Bestallungen, Quittungen, Gehaltslisten usw., die in großer Anzahl vorliegen. Es kommen in Betracht die Akten des St.-A. Dsn. 229, 1; 251, 1—8; 262, 1; 263, 4; 229, 1 u. 2; 270, 1; 280 b, 1 u. 6; 282, 3; 288, 3; 310, 2 a; 310, 3; 316, 2.

Akten des hift. Vereins B. III. 52; 67; 68; 70; 83.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 229, 1. S. Beilagen Nr. 1.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu die Hofordnungen Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 457 ff.

kontrollieren war, so waren die Naturalien für die Beamten doch das sicherste Einkommen, denn an Geld fehlte es noch fast ständig in der fürstlichen Kasse, und der Nachfolger des Kanzlers Heußchen, Peter von Wenhe, den das Kapitel im Jahre 1585 entlassen hatte, mußte noch im Jahre 1589 um sein rückständiges Gehalt bitten.<sup>1)</sup> Das Gehalt des Kanzlers Fürstenberg bestand im Jahre 1585 schon in einem Geldgehalt von 300 Talern,<sup>2)</sup> und an Stelle der Naturalien trat teilweise schon Geldbezahlung. Die Bestallung seines Nachfolgers Aneas Pott liegt nicht vor, allein aus einer Quittung, die er im Jahre 1618 dem Rentmeister zu Grönenberg ausstellte,<sup>3)</sup> ist sein Gehalt ersichtlich. Danach erhielt er 300 Taler Besoldung und an Stelle der 40 Molt Hafer 80 Taler, dazu an Naturalien 6 Molt Roggen und 4 feiste Schweine.

Auch bei dem Gehalte der fürstlichen Räte ist eine langsame Gehaltsaufbesserung bemerkbar. Im Jahre 1569 erhielt Dr. Lorenz Schrader nur ein jährliches Gehalt von 25 Talern.<sup>4)</sup> Um 1600 betrug das Durchschnittsgehalt der Räte etwa 100—120 Taler, das des Sekretärs und des Registrators etwa 80—100 Taler nebst entsprechenden Naturalien. Außerdem kamen dem Kanzler und den Kanzleibeamten die Kanzleigefälle zugute, die also verteilt wurden, daß der Kanzler die Hälfte aller eingekommenen Sporteln für sich behielt und das übrige der Rangordnung nach unter die übrigen Beamten austeilte. Die Räte waren

<sup>1)</sup> Akten d. h. V. B. III. 45.

<sup>2)</sup> Nach seiner Bestallung v. J. 1585. Original St.-M. Ddn. 269, 2. S. Beilage Nr. 2 Die Naturalien waren übrigens später erheblich höher, als solche in der Bestallung angegeben sind.

<sup>3)</sup> Unter den Akten d. hist. V. B. III. 57.

<sup>4)</sup> Rentmeisteranweisung Joh. IV. vom 14. Sept. 1569. S. V. B. III. 45.



von dieser Einnahme ausgeschlossen.<sup>1)</sup> Eine wesentliche Gehaltsaufbesserung brachte diesen Beamten erst der Landtagsbeschuß vom 29. Juni 1651.<sup>2)</sup> Bisher hatten die Bischöfe ihre Beamten aus den Einkünften ihrer Ämter bezahlt machen müssen. Die Landstände hatten zum Unterhalte derselben nichts beigesteuert. Auf dem erwähnten Landtage aber bewilligten die Stände zur Gehaltsaufbesserung gewisser geistlicher und weltlicher Beamtenstellen eine jährliche Summe von 1224 Talern, die aus den Landsteuern vom Stiftspfennigmeister ausbezahlt wurde. Ein Teil dieser Summe wurde auf die Gehaltsaufbesserung der fürstlichen Räte und Kanzleibeamten verwendet. Es erhielten davon der Dompropst als Präsident am Generalkommissionsgerichte jährlich 20 Taler, der Kanzler sowie jeder der drei Räte 100 Taler, der Sekretär 100 Taler, der Registrator 15 Taler, jeder der beiden Kanzlisten 17 Taler und der Kanzleipedell 24 Taler.<sup>3)</sup> Infolge dieser Zulage bezog nunmehr der Kanzler als jährliches Gehalt 540¼ Taler, jeder Rat 262 Taler, der Sekretär 152 Taler, der Registrator 100 Taler und jeder Kanzlist 85 Taler. Die Befoldung in Naturalien ist bei diesen Beamten um

<sup>1)</sup> Im Jahre 1659 wandten sich die bei der Osnabrücker Kanzlei (nicht geheimen Kanzlei!) angestellten Räte Georg Heinrich Derenthall und Johann Wilhelm Boichhorst an Franz Wilhelm mit der Bitte, ihnen ebenso wie dem Kanzler, mit dem sie doch die gleiche Arbeit zu verrichten hätten, einen Teil der Kanzleigefälle zu überweisen. (St.-A. Osn. 254, 6.) Ob ihr wohlbegründetes Gesuch berücksichtigt worden ist, konnte ich nicht feststellen.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. Nrc. 100. III.

<sup>3)</sup> J. E. Stübe hält irrtümlicherweise diese Zulage für das ganze Gehalt. Beschreibung und Gesch. des Hochstifts und Fürstentums Osn. 1789. S. 382.

1650 fast ganz verschwunden, während sie ein Jahrhundert zuvor noch den Hauptbestandteil des Gehaltes ausmachte. Mit der Verdrängung der Naturalwirtschaft durch das aufkommende Geldwesen steht die Abnahme der Naturalien in den Gehaltslisten in ursächlichem Zusammenhang.

Was Schmoller<sup>1)</sup> von dem preußischen Amtmanne dieser Zeit sagt, nämlich daß er „in erster Linie ein großer landwirtschaftlicher Unternehmer und nur in zweiter Linie Verwalter der lokalen Justiz und Polizei“ gewesen sei, gilt um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch von manchen Osnabrücker Amtsdrosten. Sie hatten um diese Zeit häufig verschiedene bischöfliche Domänen in Pacht,<sup>2)</sup> nicht selten waren ihnen die Ämter ganz oder zum Teil als Pfandbesitz verschrieben, und nur mit großer Mühe hatte das Kapitel die an die Gebrüder von Amelungen verpfändeten Ämter Grönenberg und Reckenberg wieder einlösen können.<sup>3)</sup> Diese unseligen Pfandverschreibungen retteten wohl für den Augenblick den Fürsten aus der Geldverlegenheit, allein als Gläubiger ihrer Herren wurden die Drosten allzu selbständig und konnten sich auf Kosten der Bischöfe und der Untertanen bereichern. Kochten glücklicherweise seit der

<sup>1)</sup> Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jhrh. Berlin 1894. Einl. S. 125.

<sup>2)</sup> Vgl. Acta Osn. II. T. S. 64.

<sup>3)</sup> Vgl. § 11 u. § 13 der „Artikel contra Amelunxen in actione iniuriarum.“ St.-A. Osn. 163, 7. § 11 der erwähnten Klageschrift lautet: „War, das ethliche ampter und heuser der kirchen und dem stifte Osnabrug erblich zugehorich seit jaren durch verpfandung vom stift versezet gewesen und ethliche schon bie de hundert jar aufgestanden; daß dise einmal zur kirchen und zum stift gebracht wurden, haben klegern nützlich geacht und gescheen lassen.“

Vgl. auch E. Stüve, II. S. 123 f. u. S. 149.

Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Verpfändungen seltener werden, so blieb das System der Verpachtungen von Domanalgütern und landesherrlichen Einkünften noch bestehen.<sup>1)</sup> Und daß die Drostenämter ihrem Inhaber großen materiellen Gewinn boten, beweist allein schon die Tatsache, daß der Ritterschaft des Landes soviel daran gelegen war, sich allein das Anrecht auf diese einträglichsten Stellen zu sichern. Wie sehr manche Drosten noch im 17. Jahrhundert ihr Amt hauptsächlich als eine Quelle der Bereicherung ansahen, erhellt deutlich aus folgendem Vorfalle. Amelung von Barendorf, Drost der Ämter Zburg und Reckenberg, trat im Jahre 1617 diese Ämter an Kaspar von Ohr ab unter der Bedingung, daß der neue Drost, Kaspar von Ohr, ihm für die Überlassung der Ämter sofort 100 Taler zahle und jedes weitere Jahr 220 Taler.<sup>2)</sup> Bischof und Kapitel fanden an dieser Art der Abtretung auch nichts Ungewöhnliches und erkannten Kaspar von Ohr als Drosten an. So also durften diese Drosten unter den Augen der Regierung mit den fürstlichen Ämtern Handel treiben, und als nun Kaspar von Ohr sich doch verrechnet hatte und die jährliche Summe von 220 Talern seinem Vorgänger nicht zahlen konnte, wagte er es noch, um Gehaltsaufbesserung zu bitten, da bei den Kriegszügen die Amtsgeschäfte sich häuften, und er größere Lasten habe, wogegen ein anderer „die Ergöcklichkeit und Aufkünfte ruhig genießen, erheben und ge-

<sup>1)</sup> Im Jahre 1535 verpachtete Franz v. Waldeck dem Drosten Heinrich Vink das ganze Schloß und Amt Hunteburg auf vier Jahre jährlich zu 370 Goldgulden (acta Osn. II. T. S. 64), und noch im J. 1652 wurden dem Rentmeister Hermann Morrien zu Fürstenau 2 Mühlen samt dem Zehnten und zugehörige Dienste auf vier Jahre jährlich zu 700 Tlr. verpachtet. (St.-A. Osn. 316, 1.)

<sup>2)</sup> Akten d. h. B. B. III. 67.



brauchen“ könne. Doch tat dieser Gewinn, den einzelne Drosten privatim aus ihren Ämtern zogen, ihrem Beamtengehälte keinen Abbruch. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte sich ein festes Durchschnittsgehälte für die Drosten noch nicht ausgebildet. Die Höhe der Naturalien und des Geldgehältes ist in den Bestellungen noch großen Schwankungen unterworfen. Auch bezieht der eine noch überwiegend sein Gehälte in Naturalien, der andere schon mehr in Geld. Um 1620 erreichen die Drostengehälte ihre größte Höhe. An Stelle der Naturalien wird durchweg schon Geld gezahlt. An Geldgehälte erhielt im Jahre 1612 der Drost zu Fürstenau und Börden 296 Taler,<sup>1)</sup> der Drost zu Iburg und Reckenburg im Jahre 1620 285 Taler. Dazu kamen noch Bezüge in Naturalien. Reisen, welche die Drosten ihres Dienstes halber zu machen hatten, erhielten sie vergütet. Dieses Gehälte hat unter Franz Wilhelm eine große Reduktion erfahren. Die den Drosten unter Philipp Sigismund gezahlten 100 Taler Ratsgeld sind wieder gestrichen, und ihr Gehälte betrug noch im Jahre 1651,<sup>2)</sup> wenn man die Naturalien in Geld umrechnet, im Durchschnitt etwa 200 Taler.

Das Geldgehälte der Rentmeister hat während dieser ganzen Zeit keine wesentliche Steigerung erfahren, es schwankt etwa zwischen 40 und 62 Talern. Dafür aber ist das Gehälte in Naturalien, das um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch verhältnismäßig gering erscheint, bis zum Jahre 1650 gewachsen, so daß es bei den bestbesoldeten Rentmeisterstellen das Geldgehälte sogar bedeutend übersteigt. Diese auffallende Tatsache — man sollte doch

<sup>1)</sup> S. Beilage Nr. 4.

<sup>2)</sup> S. Beilage Nr. 5.

im Hinblick auf die Gehaltsverhältnisse der übrigen Beamten hier ebenfalls eine Abnahme der Naturalien erwarten — erklärt sich daraus, daß gerade die Rentmeister am bequemsten und ohne irgendwelche Unkosten die Naturalien beziehen konnten, da sie ja auf dem Amtshause, wohin die Abgaben in Naturalien aus den umliegenden fürstlichen Domänen abgeliefert werden mußten, ihren Wohnsitz hatten und selbst die Kontrolle führten.

War die Befoldung der Drosten und Rentmeister eine verhältnismäßig gute, so sah es dagegen mit den Gehaltsverhältnissen der niedrigsten Beamten, der Bögte, recht traurig aus. Als Geldgehalt erhielten sie um 1556 durchweg nur ein jährliches Kleidungsgeld, und selbst mit der Zahlung dieser niedrigen Summe war der Bischof vielfach noch mehrere Jahre im Rückstande.<sup>1)</sup> An Naturalien bezogen sie aus ihren Kirchspielen Sammelgarben, Korn, Hühner und dergleichen. Erst als infolge der schlechten Versorgung kaum mehr taugliche Bögte sich finden ließen, wurde auf dem Landtage vom 8. April 1579<sup>2)</sup> beschlossen, an denjenigen Stellen, wo zwei oder drei Marken in den Kirchspielen zusammenstießen, den Bögten Hausstätten und Ländereien anzuweisen, und es sollte dieses überwiesene Land nicht, wie bisher gewöhnlich geschehen wäre, dem jeweiligen Vogte und dessen Erben überlassen werden, sondern stets bei der Vogtei verbleiben. Aber selbst dieser geringe Verlust an Land, der sich noch auf zwei oder drei Marken verteilte, war den Markgenossen und Erbzeugen schon zu viel. Wegen ihres Widerstandes konnte nur teilweise

<sup>1)</sup> Vgl. das Verzeichnis des Unterhaltes der Richter und Bögte v. J. 1556. Acta Osn. II. T. S. 44 ff.

<sup>2)</sup> St.-U. Osn. Mfc. 100. I.

dieser Landtagsbeschluss durchgeführt werden, und es sollte daher nach dem Landtagsbeschlusse vom 28. November 1580<sup>1)</sup> den Amtleuten „ernstlich befohlen werden“, die Anweisung von Ländereien überall durchführen zu lassen.<sup>2)</sup> Bisher mußten in vielen Bezirken landsässige Bewohner zu Bögten genommen werden, weil es an Wohnungen und genügenden Ländereien für diese Beamten fehlte; die Übertragung des Amtes auf die Erben war häufig die notwendige Folge. Dieser Übelstand wäre auch durch die erwähnten Beschlüsse vollkommen beseitigt worden, wenn man nicht allein Hausstätten, sondern auch Wohnungen, nicht bloß milden Boden, sondern urbar gemachtes Land den Bögten verschafft hätte. Da aber manche Bögte sich auf eigene Kosten erst Häuser bauen und das Land urbar machen mußten, so hatten sie erst recht wieder einen Grund, sich für ihre Erben Erbspektanzen erteilen zu lassen. Auch die Geldbesoldung der Bögte ist den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend bis um 1650 gestiegen, und zwar bei den Bogteien am meisten, wo die Einkünfte in Naturalien am geringsten waren, allein auch jetzt noch überwiegt durchweg das Gehalt in Naturalien, die größtenteils aus den Kirchspielen und nur zum geringen Teil von dem Rentmeister geliefert wurden.

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. Msc. 100. I.

<sup>2)</sup> Daß aber diese Landtagsbeschlüsse nicht überall oder teilweise doch nur ungenügend durchgeführt waren, beweist ein Gesuch der Amtleute an Philipp Sigismund vom J. 1619, als Vogt zu Nelle Jürgen Hermann Suttmerßen anzustellen, „weiln,“ so heißt es darin, „derselbe seine erbwohning und lendereien alhir hat, und ohne deren unfers ermessens sonst kein Bogt alhir außkommen haben kan.“ St.-A. Dsn. 319, 2.



Den fürstlichen *advocati* und *procuratores fisci* wurde für die Wahrnehmung des fiskalischen Interesses an den Gerichten, von den Gerichtsporteln abgesehen, nur eine geringe Vergütung zuteil. Bögte und Gerichtsschreiber übernahmen dieses Amt der Procuratoren auch wohl als Nebenbeschäftigung. Wie die Procuratoren, so waren auch die Gerichtsschreiber vornehmlich auf die Gerichtsporteln angewiesen.

Die Bestallungsurkunden und Gehaltslisten der Gografen und Richter enthalten als Gehalt im Durchschnitt noch weniger als die der Bögte und geben von dem wirklichen Einkommen der Richter eine ganz falsche Vorstellung. Als Befoldung sind gewöhnlich nur wenige Taler angegeben, die Naturalien fehlen fast ganz.<sup>1)</sup> Allein es ist zu berücksichtigen, daß diese Angaben nur das Gehalt darstellen, das die Richter vom Landesherrn bezogen, während die Naturalien, welche die Eingefessenen der Gerichtsbezirke zu liefern hatten, sowie die Gerichtsporteln in Wirklichkeit erst das eigentliche Gehalt der Richter ausmachen, und diesem gegenüber erscheint die staatliche Befoldung nur als eine geringe Zulage. Die Jahreseinnahmen der Richter sind schwerlich festzustellen, weil die Summe der vielen Gerichtsporteln unberechenbar ist, aber die Tatsache, daß Rentmeister zu Richtern oder Gografen befördert wurden, und daß die Juristen, wie solche im 17. Jahrhundert schon häufiger angestellt wurden, noch sehr gesucht und nur gegen hohes Gehalt zu finden waren,<sup>2)</sup> beweisen zur Genüge,

<sup>1)</sup> Vgl. das Verzeichnis des Unterhaltes der Richter und Bögte v. J. 1556, acta Osn. II. T. S. 44 ff.; ferner die Gehaltsliste der Beamten vom J. 1650—1660, Beilage Nr. 5.

<sup>2)</sup> Daß selbst um die Mitte des 17. Jhrh. tüchtige Juristen noch hoch im Preise standen, geht deutlich aus den Landtagsverh. Mitt. XXX.

daß von den lokalen Beamten nächst den Drostern die Richter das höchste Einkommen hatten.

### C. Die Stellung der Beamten zu den Landständen insonderheit zum Domkapitel.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts stand die Macht der Landstände auf ihrem Höhepunkte. Die Stände hatten allein das Recht der Steuerbewilligung, und sie nahmen an der Gesetzgebung einen entscheidenden Anteil.<sup>1)</sup> Selbst die landesherrlichen Beamten waren von ihnen abhängig geworden.

Schon in der Wahlkapitulation des Bischofs Gottfried von Arnsherg vom Jahre 1321<sup>2)</sup> verpflichtete das Domkapitel den Bischof, keine Schädigung der Untertanen durch habgüchtige Beamte dulden zu wollen; auch sollten die

---

handlungen vom 29. Juni 1651 hervor. Der Bischof forderte auf diesem Landtage von den Ständen aus der Landeskasse einen jährlichen Zuschuß für seine Kanzleibeamten. „Dadurch beschehe,“ so heißt es in der Begründung dieses Antrages, „zur herstellung eines wol formirten dicasterii nicht geringe befürderung, und würden guete qualificirte subiecta sich umb solche stellen anzumelden mehrn lust und anleitung gewinnen, die sonst gegen so geringe ergetzlichkeit dergleichen dienst anzunehmen bedenkens tragen.“ St.-A. Dsn. Msc. 100. III.

<sup>1)</sup> Vgl. Hans Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Fürstentums Osnabrück. Mitt. d. h. B. Bd. 25. S. 28 u. 62. Stübe, Landstände. Kapitulationen und Landesverträge von Dsn. vor 1532. Mitt. Bd. 2. S. 321 ff.

Zur klaren Darlegung des Verhältnisses der Beamten zu den Landständen war ein etwas weiteres Zurückgreifen auf die früheren Zustände unbedingt erforderlich.

<sup>2)</sup> Dieselbe gleicht dem Eide des Bischofs Heinr. v. Holstein vom J. 1402, der gedruckt ist in den Mitt. Bd. 2. S. 344. Urk. Nr. 7.

Drosten vor ihrer Anstellung dem Kapitel schwören, seine Güter des Landes zu veräußern, die Burgen getreulich zu bewachen und zurzeit der Sedisvakanz dem Kapitel wieder auszuliefern. Über ein volles Jahrhundert blieben diese Bestimmungen unverändert in Kraft. Aber mit der Kapitulation Johannis von Diepholz vom Jahre 1425<sup>1)</sup> wurde das Verhältnis der Beamten zu den Landständen ein ganz anderes. Der wichtige Zusatz, der den oben angeführten Bestimmungen der früheren Wahlkapitulationen hinzugefügt wurde, lautet: „Duchte ober dem capittelle, manfkape und stade Osenbr., dat der amtlude welich nycht nutte en were, den zolle wy entzetten un na rade des capittels enen andern fezen.“ In dieser Bestimmung liegt gegen früher eine große Neuerung. Denn nunmehr stehen die Beamten in großer Abhängigkeit nicht nur vom Domkapitel, sondern auch von den beiden andern Ständen, als der Ritterschaft des Landes und der Stadt Osnabrück, da ja der Fürst verpflichtet ist, auf Verlangen der Stände die Beamten abzusetzen, und bei der Besetzung der Beamtenstellen auf den Rat des Kapitels Rücksicht nehmen muß. Bis zum Jahre 1574 blieben diese Bestimmungen in den Wahlkapitulationen wiederum unverändert in Kraft.<sup>2)</sup>

Lassen nun auch die Bestellungen der Beamten aus der Regierungszeit Johannis IV. nur zum geringen Teil erkennen, daß der Fürst nach dem „Rate“ des Domkapitels seine Beamten einsetzt, so steht es doch fest, daß er vor der Ansetzung aller seiner Amtleute sich zuvor mit dem Dom-

<sup>1)</sup> Mitt. Bd. 2. Urf. Nr. 9.

<sup>2)</sup> In dem Eide Joh. IV. vom 4. Okt. 1554 (Original Domarchiv) hat nämlich diese Bestimmung noch genau die gleiche Fassung, wie in dem Eide Johannis von Diepholz v. J. 1425.



kapitel verständigt hat. Es heißt nämlich in der Amtsordnung vom Jahre 1556<sup>1)</sup> Art. 24: „ . . . und haben mit raißt und fürwissen unseres Thumbkapittels und zugeordneten landrätthen zur Fürstenau Franzen Luningf, zur Wittlage Kasparen von Barendorp, zu Fburg Nschen von Langen für beständige drosten und amptleute bestalt und angenommen.“ Auch sämtliche Rentmeister des Landes waren, wie die Amtsordnung sagt, „mit fürwissen“ des Domkapitels angestellt. Ebenso ließ sich das Domkapitel bei der Besetzung der Richterstellen die vom Bischofe dafür ausersehenen Beamten vorschlagen, und im Jahre 1587 wurde Eberhard Vorbroich als Gograf zu Osnabrück noch allen drei Landständen präsentiert.<sup>2)</sup>

Ein anderes Bild der Abhängigkeit der fürstlichen Beamten von den Landständen zeigt schon die Wahlkapitulation Heinrichs von Sachsen.<sup>3)</sup> Danach ist der Bischof verpflichtet, nur mit „fürwissen und bewilligung“ des Domkapitels die Beamten in den Ämtern zu ernennen; falls er solche Amtleute angenommen hat, „die dem Kapitel nicht leidlich“ sind, muß er sie auf des Domkapitels „anfinnen und begern unweigerlich one darthuhunge einiger ursachen entsetzen und an stundt abschaffen,“<sup>4)</sup> dagegen darf er diejenigen, die er bei seinem Regierungsantritte vorfindet, ohne erhebliche Ursachen und Vorwissen des Domkapitels

<sup>1)</sup> Cod. const. I. T. 1. Bd. S. 513 ff.

<sup>2)</sup> Präsentation des Gografen Eberhard Vorbroich. St.-A. Osn. 282, 1.

<sup>3)</sup> Der Bischof beschwor die Kapitulation am 1. Juli 1574. Orig. Domarchiv.

<sup>4)</sup> So nach Art. 17. des Eides Heinrichs von Sachsen. Orig. Domarchiv. In dem Entwurfe dieser Kapitulation (St.-A. Osn. 12 a, 11) ist die Fassung dieses Artikels noch schärfer. Es heißt darin: „ . ohne Frage oder Dartuung einiger Ursachen . . .“

nicht entlassen. Auch durfte der Bischof „ohne Vorwissen“ des Domkapitels keine Kanzleibeamten anstellen, und in der Kapitulation Bernhards von Waldeck<sup>1)</sup> erhielt diese Bestimmung, die auch in die Kapitulation Philipp Sigismunds<sup>2)</sup> aufgenommen ist, folgende Fassung: „Wie den das auch wir keine kanzler, secretarien oder kanzleyverwandten wollen annehmen oder entsetzen ohne rathlich vorwissen und vor derselben annehmung gebabten communication und endlich vergleichung des Thumb-Capittels, und da innig bedenken an solchen persohnen, als dann derselben uns ganz zu entäusern und deswegen nicht ins Capittel drengen und vor uns selbst mit solchen persohnen nicht beladen.“ — Anfänglich war die Vereidigung der Beamten von seiten des Domkapitels nur deswegen erfolgt, damit die Amtleute in der Zeit der Sedisvakanz auf Befehl des Kapitels die ihnen anvertrauten Festungen sofort wieder dem Kapitel ausliefern mußten, auch um zu verhüten, daß von ungetreuen Beamten Stiftsgut veräußert wurde. In der Wahlkapitulation Bernhards von Waldeck aber behielt sich das Domkapitel auch das Recht vor, Klagen und Beschwerden der Untertanen gegen die Beamten annehmen, die Angeklagten zur Verantwortung vorladen und ihnen Verweise und Befehle erteilen zu dürfen, „wogegen der Bischof sich nicht widersetzen oder dasselbe mit Ungnaden aufnehmen sollte.“ Diese Bestimmungen blieben bis zur *capitulatio perpetua* bestehen.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Origin. Domarchiv.

<sup>2)</sup> Origin. Domarchiv. Gedr. bei Krefz, Vom Archidiaconatwesen. Beweißtum und Beilagen S. 28 ff.

<sup>3)</sup> Den steigenden Einfluß des Kapitels auf die Anstellung der Beamten lassen auch die Bestellungen der Kanzler in der letzten Hälfte des 16. Jhrh. erkennen. Die Bestellung des Kanzlers

Es fragt sich nun, ob die Bischöfe in solchen Fällen, wo das Domkapitel unter Berufung auf die Wahlkapitulationen gegen die vom Fürsten getroffene Wahl der Beamten Einspruch erhob, sich dem Wunsche des Kapitels wirklich gefügt und ohne dessen „Bewilligung“ auch keine Ämter besetzt haben, ob also das Kapitel über die Wahl der Beamten zu bestimmen hatte, oder aber der Landesherr. Eine Antwort auf diese Frage gibt uns für die Zeit Philipp Sigismunds der Verlauf verschiedener Streitigkeiten, die um die Besetzung mehrerer hoher Beamtenstellen zwischen diesem Fürsten und dem Domkapitel ausbrachen.

Als die Vogtgrafenstelle zu Osnabrück durch den Tod des Vogtgrafen Dr. Engelbert Grothe erledigt war, ersuchte das Domkapitel durch ein Schreiben vom 27. Nov. 1598 den Fürsten, nicht eher zur Wahl und Ansetzung eines neuen Vogtgrafen zu schreiten, als bis es mit dem Fürsten sich über die Person des neuen Vogtgrafen verständigt habe. Diese Tatsache allein, daß nämlich das Domkapitel den Bischof erst besonders an seine Pflicht erinnern mußte, läßt schon erkennen, wie wenig dieser Bischof bei der Besetzung der Beamtenstellen der Wahlkapitulation gemäß zu verfahren pflegte. Der Bischof schenkte diesem Schreiben keine Be-

---

deutschen im Jahre 1576 erfolgte noch durch den Bischof Heinrich allein. (Orig. St.-A. Osn. 229, 1.) Das Domkapitel setzte den Kanzler erst nachträglich ein, als es für die Zeit der Abwesenheit des Bischofs die Regierung führte. (Akten d. St.-A. Osn. 229, 1.) Die Bestallungsurkunde des Kanzlers Fürstenberg vom Jahre 1586 (Orig. St.-A. Osn. 229, 2) aber trägt neben dem Siegel des Bischofs auch das des Domkapitels, so daß hier schon das Kapitel auf gleiche Weise und zu gleicher Zeit, wie der Bischof, den Kanzler annimmt. Bischof und Kapitel erscheinen als gleichberechtigte Auftraggeber. Vgl. Beilagen Nr. 1 u. 2.



achtung, traf vielmehr seine Wahl ganz allein und ließ am 8. Jan. 1599 dem Kapitel die Mitteilung machen, daß er seinen Rat Jakob Barmeier, der Rechte Licentiaten, zum Hogaften ausersehen habe in der Erwartung, daß das Kapitel „an seiner Person kein Bedenken“ tragen werde. Das Kapitel aber gab zur Antwort, es sei alter Brauch, daß der Bischof vor Besetzung der Ämter ihm mehrere Personen vorschlagen müsse, worunter es dann wählen könne, wen es wolle.<sup>1)</sup> Dieses Herkommen sollte der Fürst beobachten und keine Neuerung einführen. Der Bischof aber erklärte, dieses Herkommen sei ihm gänzlich unbekannt, gegen die Ansetzung Barmeiers könne kein Grund vorgebracht werden, und der Bischof setzte, ohne sich noch in weitere Verhandlungen mit dem Kapitel einzulassen, Barmeier als Hogaften ein.<sup>2)</sup> Wie der Bischof bei der Besetzung dieser hohen Richterstelle ganz nach eigenem Belieben verfuhr, so zeigte er auch eine gleiche Selbständigkeit bei der Anstellung des höchsten Staatsbeamten, des Kanzlers. Als im Jahre 1617 der Kanzler Fürstenberg gestorben war, schlug der Fürst dem Kapitel, das diesen wiederum erst an die Wahlkapitulation hatte erinnern müssen, den Verdenschen Kanzler Dr. Aneas Pott vor. Mit

<sup>1)</sup> Bei der Ansetzung des Drosten Dietrich von Rehemb für die Ämter Grönnenberg, Wittlage und Hunteburg vom J. 1606 erklärte das Kapitel, es sei ein besonderer Rezejß aufgerichtet, daß vor der Besetzung der Beamtenstellen der zeitige Bischof dem Kapitel drei Persohnen „ad eligendum“ vorzuschlagen habe, was der Bischof aber bestreitet. Ob wirklich zwischen dem Bischofe und dem Kapitel ein derartiges Abkommen getroffen ist, habe ich nicht feststellen können. Ein Dokument darüber konnt: das Kapitel nicht beibringen, und die Wahlkapitulation enthält nichts dergleichen. Über diesen Streit vgl. die Akten d. St.-A. Dsn. 313, 1.

<sup>2)</sup> Akten d. St.-A. Dsn. 269, 3.

allen nur erdenklichen Gründen aber suchte das Kapitel die Anstellung dieses Kanzlers zu verhindern. Der wahre Grund aber, weshalb das Kapitel diesen Kanzler nicht wollte, den es aber nicht geltend machte, war der, daß der vorgeschlagene Kanzler in der lutherischen Religion erzogen war und auch öffentlich sich stets zu ihr bekannt hatte.<sup>1)</sup> Aber ungeachtet aller Vorstellungen des Kapitels bestand der Bischof auf seinem Willen und setzte diesen Kanzler ein.<sup>2)</sup> Wie Philipp Sigismund selbst bei der Ernennung seiner höchsten Beamten den Widerspruch des Kapitels unbeachtet ließ, so verfahren auch seine Nachfolger bei der Besetzung der Beamtenstellen nach eigenem Gutdünken, unbekümmert um die Bestimmungen der Wahlkapitulationen. Nur das Recht, die Beamten gleichfalls vereiden zu dürfen, blieb dem Kapitel erhalten und wurde ihm auch durch die *capitulatio perpetua* für die Folgezeit gesichert. Von einer „Zustimmung und Bewilligung“ des Domkapitels bei der Ansetzung der landesherrlichen Beamten aber sagt dieses Staatsgesetz nichts. Dieser Artikel der früheren Wahlkapitulationen, sowie auch die Bestimmung, daß die Bischöfe gehalten wären, auf Erfordern des Domkapitels nicht genehme Beamte unweigerlich abzuschaffen, ist folgendermaßen abgeändert: „Im fall aber das Thumb-Capittul wieder einen oder den andern (Beamten) vor leistung seines aydts oder bei wehrender seiner bedienung rechtmehige und erheblich: einrede haben würde, so soll der Bischof dieselbe guthwillig anhören und darauf die gebühr und pilligkeit verschaffen.“<sup>3)</sup> Nur scheinbar also beläßt die *capitulatio*

<sup>1)</sup> Schreiben des Kanzlers Pott an das Domkapitel vom 24. Okt. 1617. St.-H. Osn. 269, 3.

<sup>2)</sup> Akten d. St.-H. Osn. 269, 3.

<sup>3)</sup> Nach Art. 42. Der *cap. perp.* Cod. const. Osn. II. T. S. 1635 ff.

perpetua dem Domkapitel einen Teil seiner früheren Ansprüche, in Wirklichkeit aber konnte nach dieser Bestimmung der Fürst allein über seine Beamten verfügen, wie er wollte.<sup>1)</sup>

Daß aber auch Franz Wilhelm nicht gesonnen war, dem Kapitel über die capitulatio perpetua hinaus irgend welche Rechte über seine Beamten zuzugestehen, beweist sein Reskript an die Ämter vom 9. Dez. 1656.<sup>2)</sup> das hauptsächlich deswegen erfolgte, weil das Kapitel auf Grund des ihm von den Beamten geleisteten Eides noch fortfuhr, diesen Vorschriften zu machen, und die Ausführung nicht genehmer landesherrlicher Befehle zu verhindern suchte. Unter Androhung von Geldstrafen und Entlassung aus dem Dienste befiehlt der Bischof hierin seinen Beamten, allen Erlassen, ohne auf anderweitige Vorschriften zu achten, unverzüglich nachzukommen. „Eine Syndikatur in seiner Regierung,“ so heißt es darin, „noch einige angemachte Mitregenten“ dulde er nicht; er sei allein Gott und seinem Kaiser verantwortlich, und der Eid, den die Beamten dem Kapitel geschworen hätten, verpflichte diese nur „in casum mortis et vacantiae;“ anders könne dieser nicht interpretiert, noch verstanden werden. Somit war dem Kapitel zu Lebzeiten des Bischofs alle Macht über das Beamtentum wieder genommen, und die Schaffung eines vom Landesherrn allein abhängigen Beamtentums war einer der wichtigsten Schritte zur Aufrichtung des absoluten Regiments.

<sup>1)</sup> Abgesehen von den Einschränkungen, die unter A. I. (S. 13 u. 19) und B. I. (S. 53) dargelegt sind.

<sup>2)</sup> Cod. const. Osn. I. T. 1. Bd. S. 597.



### Schluß.

Fassen wir zum Schlusse die wichtigsten Neuerungen, welche die Verwaltung des Landes betrafen, kurz zusammen.

Die Mitregierung der Stände, die im Mittelalter den Fürsten einen geschworenen Rat<sup>1)</sup> und später die Landräte in der Regierung zur Seite stellten, verschwand allmählich. Aus dem ständischen Beirate der Fürsten wurde ein Rat von landesherrlichen Beamten. Durch das Anwachsen der Geschäfte und die häufige Abwesenheit der Fürsten gewann dieser Rat eine immer größere Selbständigkeit und wurde schließlich zur Regierung mit kollegialer Verfassung und festem Sitze.

Wie die Einführung des römischen Rechtes eine fundamentale Umwälzung in der Zentralverwaltung gegen früher bewirkt hatte, so vollzog sich auch ganz allmählich mit den Gerichten eine vollständige Umwandlung. Die Urteilsweiser und die Schöffen, die Repräsentanten der alten Landesrechte, verloren ihre ehemalige Bedeutung, der des römischen Rechtes kundige Richter wurde bei der Urteilsfindung bald der maßgebende Faktor. Die Rechte, die ehemals das Gogericht zu Osnabrück als Appellationsinstanz besaß, gingen auf den Fürsten über. Das fürstliche Generalkommissionsgericht wurde die unmittelbare Appellationsinstanz für die Landesgerichte.

In der Verwaltung der Ämter ist insofern ein Fortschritt zu konstatieren, als die Pfandverschreibungen immer

<sup>1)</sup> Vgl. Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungs- und Verwaltungsgesch. des Fürstentums Osn. Mitt. Bd. 25. S. 98 ff.

seltener, als die Droststellen, die fast überflüssig und zu Einekuren geworden, von sieben auf drei reduziert wurden, und die eigentliche Verwaltung in die Hände der Rentmeister kam.

Feste Dienstordnungen und Instruktionen für die Regierung, Kanzlei, Ämter und Gerichte schufen ein Berufsbeamtentum, während früher die Ämter, namentlich die höheren, meist nur gelegentlich als Nebenbeschäftigung wahrgenommen wurden, und in der Zuständigkeit der Behörden vielfach Willkür geherrscht hatte.

Mit der Ausbildung des Amtsrechtes ging eine Reform des Beamtenpersonals Hand in Hand. Die oberste Verwaltung des Landes kam allmählich in die Hände studierter Räte bürgerlichen Standes, unstudierte, aber im Dienste erprobte Personen, haben meist die niederen Ämter inne, und je höher die Anforderungen wurden, welche die Fürsten an ihre Beamten stellten, desto besser wurde auch die Befoldung.

Mochte auch der Ritterstand des Landes sich die Droststellen sichern und das Domkapitel die Befetzung der Präsidentenstelle am Generalkommissionsgerichte für sich in Anspruch nehmen, mochten die Stände insgesamt ein Aufsichtsrecht über die landesherrlichen Beamten beanspruchen und das Domkapitel sogar das Recht der Miternennung, der Anteil der Stände an der Landesverwaltung verschwand allmählich, um dem absoluten Beamtenregimente Platz zu machen.

## Beilagen.

Nr. 1.

### Des Canzlers Doct. Heußchens Bestallung 1576.<sup>1)</sup>

Von Gottes Gnaden Wir Heinrich, Postulirter zu Erz- und Bischofen der stift Bremen und Osnabrug, Herzogh zu Sachsen, Engern und Westphalen, bekennen und bezeugen mit diesem unserm offenen brieße für aller menniglich, daß wir den hochgelarten Herman Heußchen, der rechten doctorn, für unsern canzlern und rhat unser stift Osnabrug von dato dieses brießes und solange diese bestallung unaufgekündiget bleibt, haben annehmen und bestellen lassen; thun auch dasselbigh hiernit gegenwertigh in craft dieses brießes beständigst und also: daß er, als einen getreuen canzler gebueret, unsere Osnabruggische canzlei bei guter richtiger ordnungh, wie bei chur- und fursten im hl. Röm. reich gepreuchlich ist, versehen, verwalten und erhalten, daneben auch derselbigen unser canzlei rechts- und andere hof- und landsachen, so uns bei genants unser stift Osnabrug regierungh furfallen, und andere unsere gewerb und geschefte, darzu wir inen in und außershalb lands zugeprauchen haben werden, bestes vleiß und, so weit sich sein verstant und vermugen erstrecket, gehorsamblich und treulich verrichten und bestellen. Insonderheit auch in unserm wegen desselben unser stift am Cay. kammergericht rechtshwebenden und kunstigh daselbst weiter auch anderswo furfallenden sachen und obliegen dieselben uf unserm bevelch und gesinnen zubegreifen und uss papir zupringen sich willigh erzeigen, und was wir inen darbei in geheimen sachen vertrauen, er auch sonsten

---

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. Abschn. 269, Nr. 1. Diese Überschrift ist von anderer Hand am Rande hinzugefügt. Die Bestallung selbst ist nicht im Original erhalten, sondern in einer gleichzeitigen Abschrift des Originals.



sehen, hören oder erfahren werde, das sich zuverschweigen geburt, dasselbigh niemantz in keinerlei weiß offenbaren, besondern bei sich ersterben lassen, unß auch in alwege getreu, holdt, gehorsamb und gewertigh sein, unserm und unsers stifts Öknabrugl nutz aufnemen und wolstandt bestes vermugens befurderen und vorthsetzen und dagegen schaden und nachteil verhueten und sich durchauß in allen dingen dermassen getreulich und unverweißlich erzeigen und verhalten solle, als das einem getreuen canzlern und rhat gegen seinem rechten hern eigenet und gepurt, wie er dan solches alles also zu volbringen mit seinem unß geleisteten eidt und pflichten und gegebenen reberjal bekräftiget.

Fur soliche seine dienste wollen wir ime alle jar und jedes jars besonder, solange diese bestallungh wheret, zweihundert thaler besoldungh, zehen molt roggen, zehen molt gersten, vier und zwantzig molt haben, frei ruhesutter und huffschlagh, whan er zu hofe ist, uf drei pferde, auch uf drei personen unsere gewonliche hoscleidungh oder an gelde dafur, wie anderen unsern dienern, fur jeder cleidungh sechs thaler, die huner unsers ampts Vorden, funfzig foeder brennholtz, oder da unsere dienste daran verhindert, auch inen zu schwer fallen werde, ime dieselben zuzupringen, funfzehen thaler, acht fuder heu, uf vier kuhweide, zween dienste, sechs schweine und ein ehrentrunck, als den unsere Öknabruggische landt-rethe bekommen werden, gnedigst betzalen, entrichten und vergnugen lassen. So soll er auch den halben theil geldts, so in unser Öknabruggischen canzlei von confirmationibus und neuen belhenungen fallen wirdt, haben und empfangen, so ferne es altem geprauche angereiter unser canzlei nicht zuwieder und unsere sekretarien und schreiber darab billigh kein beschwerungh zutragen, desfalls er dan gepurlicher weisungh folge thun sollte. Sunsten sollen den sekretarien und substituten, die anderen gemeinen canzlei gefellen durchauß und vollkommen folgen und pleiben. So haben wir ime auch in dieser bestallungh, doch biß uf ferner vergleichungh, vergunnet und nachgegeben, das wir ime gegen seinen landtsfursten auch gegen seine lehenhern zu dienen nit geprauchen wollen. So soll ime auch der Diepholtische dienst, do es ime also lenger gelegen und selligh, frei furbehalten sein, welchem theile aber die bestallungh hinsuro nicht gelegen oder gefelligh sein wolte, der soll macht haben, dem andern sie ein halb jar ufzukundigen und als dan abzudanken. Do er auch bei unß von seinen mißgonneren gefehrlich angegeben werde,

wollen wir ime darauf keine ungnade zuwerfen, sondern seine verandtwurtungh erst horen und ine bei gleich und recht schutzen und handthaben: alles getreulich und one gesherde. Daß zu urkundt haben wir diese bestallungh mit eigener handt unterschrieben und mit unserm secretringe versiegeln lassen. Geschehen und geben in unserm furstlichen hoflager zu Borden in der hl. Osterwochen Anno 1576.

Canzlers Heußchens bestallung ab Episcopo Henrico.

Nr. 2.

### **Bestallung des Kanzlers Fürstenberg vom Jahre 1586.<sup>1)</sup>**

Von Gottes Gnaden Wir Bernhard, Postulirter und Administrator des stifts Öhnabruck, bekennen und bezeugen mit diesem unserm offnen brieffe für allermenniglich,

Das wir den hochgelarten Goddarten von Fürstenberg, dero rechten doctorn, für unsern canzlern und rahdt unser stifts Öhnabruck, von dato dießes brießs haben annehmen und bestellen lassen, inmassen wir inen bestellen und annehmen hiemit und in kraft dießes:

Derogestalt, daß ehr der canzleien alß ein haupt fürstehen, die rhädtschlege beschließen und andere verhandlungh dirigiren und besurbereren, und was einem canzler usligt, getreulich nach seiner besten verstandt uns verrichten, des stifts sachen und einstellungh oder producta des stifts advocati, so ahn das Salz. cammergericht oder höchste obrigkeit per viam appellationis devolvirt, mit getreuen vleis revidirn und daruf mit gute uffsicht haben soll, aber zwischen keinen partheien, so beiderseits dießes stifts underthänen, noch in sachen, die alhte im stift rechthengigh oder auch wider desselben stifts stende dienen oder advociren, sondern sich deßen enthalten.

Dagegen wir ime zum gewissen underhalt versprochen und thun das auch für uns und unsere nachkommen alle jhar von dato dießes antzurechnen: drei hundert alte reichsthaler, vier und zwantzig derselben thaler für zwei seeft oxsen, uf seine person und zwei diener cleidungh, welches ime auß dem ampt Borden von dessen furweseren alle jhar in sein sicher gewarsamb verrichtet und betzalet,

<sup>1)</sup> Original: St.-U. Dsn. Abschn. 269, Nr. 2.



auch wenn ehr zu hoesse ist, frei futter und mhal uf zwei pferde gegeben werden soll. Doch hat ehr sich furbehalten, dießen angenommenen dienst diß ihär zuberfuchen und demuegft ferner daruf zuerkleren.

Und soll ime inmittelst freistehen ab und an uf Münster zu ziehen und seiner gelegenheit, biß das ehr seines dienst daselbst erlaßen, auch aufwarten, jedoch mit diesem furbehalt, das ehr hiedurch keine sachen verseumen, sonder das ehr uf erforderent sich dießes unßers stifts regierungh angelegen sein läßen und zu dem endt, da es ehe nit geschehen konnte, gegen künftigen osteren bei unßerm hofsläger instellen soll. In urkunt deßen haben wir, wie imgleichen wir thumbdechandt, senior und capitul der kirchen zu Dñnabrugf unßer secretiegel unten ufß spatium wissentlich trucken läßen.

Geben im funfzehnhundert und sechs und achtzigsten ihäre am abend Michaelis Archangeli.

(Siegel des Fürsten.)

(Siegel des Domkapitels.)

Nr. 3.

### Generalis commissio

in allen jetz hangenden und künftig anwachsenden sachen uf den hern thumbcuxter Nikolaußen de Baar, canzler Godtfriden Fürstenberg und bürgermeister Johan Schneider gestellt.<sup>1)</sup>

(2. Sept. 1587.)

Von Gottes Gnaden Wir Bernhart, Postulirter und bestätigter Administrator des stifts Dñnabrugf, empieten den würdigen, erenbesten, hochgelarten und erbaren unseren canzler, rathen, lieben anbedchtigen und getreuen Miklaesen de Baer, tumbkusteren unßer kirchen zu Dñnabrugf, und Gotfrieden Fürstenberg und Johan Schnider, der rechten Doctoren und Licentiaten, unßer gnad und alles gut und geben euch demnach hiemit gnadiglich zu wissen: Alß in diesem unserem stift Dñnabrugf von undenklichen iharen hero heilsamblich und wol versehen und herbracht, daß in allen civil- und burgerlichen sachen durch den beschwerten theilen, ob sie wollen, an elnen zur zeit

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. Abschn. 267, Nr. 4. „Commissionsbuch tempore Bernhardi et Philippi Sigismundi.“



regierenden fürsten und herren dieses stifts in gepuerender zeit rechtens appellirt werden muge, und dan in zeit angenommener unferer regierung bereits etliche unterschiedliche partheien und sachen an uns zu recht erwachsen und vermuge rechtens vor uns oder unferen commissarien, so wir deßfalß zu verordnen haben mugten, in denselben sachen zu procedieren sein wolle; wann wir aber berichtet, daß bei zeiten unferer vordahren, auch sonst in sedis vacantia solche und dergleichen sachen unterschiedlichen personen, so die partheien benennt, specialiter committirt worden, daher dann die anderen partheien zu ihren rechtlichen processen, ohne daß viel verbecktiget mit darunter gelaufen, zum oftermal ufgehalten und vernachtheilet sein worden sollten, wie uns deßhalb unterschiedliche clag ankommen, und wir ohne daß von etlichen ansehentlichen trauherzigen underthanen fast underthanig und embßig angelangt sein, eine pilschmeßige ordnung mit austrottung aller eingeriffener mißbrauch ins werck zurichten: so haben wir furerst eine noturft erachtet, etliche general- und ordinari-commissarien auß unferen raten und sunsten zuverordnen, damit die partheien an prosecution solcher angefangenen und künftigen rechtfertigungen nit verhindert noch ufgehalten werden mugten. Und haben demnach euch sampt und sonder zu unferen commissarien deputirt und verordnet, thuen auch daffelbige hiemit und in kraft dieses unfers briefs, euch daruf vollkommene macht und gewalt gebent, daß ihr sampt und sonder in unferen namen und von unferent wegen mit zuziehung eines unferer secretarien, so alle noturft protocollieren und samen beschreiben soll, in allen und jeden jez hangenden und künftig erwachsenden sachen uf der partheien gepurlich formblich antueßen vermuge gemeiner beschriebener rechten, biß dahin wir uns einer sicherer ordnung verglichen, citatis citandis ordentlich procedieren, clage, antwort, defensiones, exceptiones und beweisthumb anhoeren und ufnehmen, gepurende dilaciones geben, auch bei- und enturtheil sellen, und so einigerlei zeugen und kuntschaft zu verhoeren begert und noturftig sein werde, dieselbe auch verhoeren oder wegen euerer geschefte durch andere zu recht qualifickirte personen nach rechtlicher ordnung verhoeren lassen, und die personen, so zu zeugen benennt und gleichwol ihre kuntschaft zugeben sich ohne gefuget ursach wiederer werden, mit pilschen preuchen der rechten darzu zwingen, daruf und nach allen noturftigen einprengen auch in der sachen gethanen beschluß selbste oder mit rath unferer anderer rathe

oder aber etlicher unpartheischen rechtsgelarten rechtlich und endtlich erkennen und außsprechen und sunst alles anders hierin auf der partheien gepurenden unkosten und befoldung thuen, handeln und fůrnemen, waß wir und andere unsere commissarien an unser statt hierin rechts wegen hetten thuen konnen oder mögen, doch einem jeden theil rechtlicher appellation vorbehalten. Zur urkundt mit unjerm hieniden aufgedrückten secretiegel und gewontlichen handtzeichen befestigt. Das geschehen am Sambstag, den zweiten monats Septembris im funfzehen hundert sieben und achtzigsten ihare.

Bernhardus Postulatus  
Osnaburg. de Waldeck.

Nr. 4.

**Quittung des Drosten Caspar von der Wenghe.<sup>1)</sup>**

(11. Juni 1612.)

Bekenne ich Caspar von der Wenge, drost zu Fürstenauwe und Börden, daß wegen des Hochwurdigh, Durchleuchtigh und Hochgeporenen meines gnedigen Fürsten und Herrn Postulierten des hißts Ohnabrugt Ihrer F. Gnaden Rentemeister zu Fürstenauwe, Herman Morrien, mir gutlich verrichtet und betzahlet hat:

Zwölff wegen rhadtsdienste einhundert reichsthaler, an haber-gelde einhundert reichsthaler, wegen drostenampts funftzigh reichsthaler besoltungh, sechs thaler ein ort pferdebeslag, vierzigh reichsthaler uf funf persohnen kleidungh, in alles an gelde zweihundert neuntzigh sechs reichsthaler einen ort. Daneben an rogggen sechs molt, gärten sechs molt, einhundert hoener und ein feist schwein, sedder Distern sechszebenhundert und eilfen biß Distern sechszebenhundert und zwolfe, van hochgedachtem meinem gnedigen Fürsten und Herrn mir vermachten und betagten unterhalt und deputats, davon und allen vörigen jahren gutlicher aufrichtungh gedachtem rentmeister, oder weme solchs mher nötig, hiemit vollenkömblich quittiert sein solle. Zu uhrkundt der wahrheit habe ich drost obg. diese quitantg mitselbst handt wißentlich unterschrieben.

Signatum 11. Juni

Anno ein thousand sechshundert zwolfe.

Caspar von der Wenghe.

<sup>1)</sup> Akten des hist. Vereins B. III. 67.

	Reibungsgeld	sofs- und kost-	beschlagn. und dienerelei- bungsgeld	roggen, molt	gerste, molt	haber, molt	offen
Zwei Gangleyboten haben auß dem amt Zburg . . . . .	(Rth.) 26		(Rth.) —	—	—	—	—
Bedellen Cancellariae vom Pfennig- meister . . . . .	24		—	—	—	—	—
Consistorium hat vom Pfennig- meister pro							
Consiliario I. <sup>o</sup> . . . . .	100		—	—	—	—	—
Consiliario II. <sup>o</sup> . . . . .	70		—	—	—	—	—
Consiliario III. <sup>o</sup> . . . . .	40		—	—	—	—	—
Notario . . . . .	24		—	—	—	—	—
Bedellen . . . . .	12		—	—	—	—	—
Landrentmeister auß dem amt Für- stenau . . . . .	54	8	2	—	18	—	—
Rentmeister zur Fürstenau . . . . .	54	8	2	—	18	—	—
Rentmeister zu Zburg . . . . .	38	8	2	—	12	—	—
Rentmeister zum Grödenberge . . . . .	38	8	—	—	8	—	—
Rentmeister zum Bohrden . . . . .	38	6	—	—	8	—	—
Rentmeister zur Witslag und Hunte- burg . . . . .	38	8	1	—	8	—	—
Rentmeister zum Reckenberge . . . . .	38	6	—	—	8	—	—
Richter zu Quatenbrugg von Für- stenau . . . . .	5	—	—	—	—	—	—
Richter zur Fürstenau als zugleich Haußvogt . . . . .	39	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—
Richter zu Ankumb von Fürstenau . . . . .	5	—	—	—	—	—	—
Richter zum Bohrden empfang vom Rentmeister daselbst . . . . .	4	—	—	—	—	—	—
Gograf zu Schnabrug außm amt Zburg . . . . .	—	6	—	—	—	—	—
Gograf zu Zburg . . . . .	—	6	—	—	—	—	—
Gograf zu Melle vom Rentmeister zum Gronenberg . . . . .	—	3	—	—	—	—	—
Gograf zum Reckenberg daselbst vom Rentmeister . . . . .	20	—	—	—	—	—	—
Gograf zu Dister-Cappeln . . . . .	—	6	—	—	—	—	—
latus	667	75 $\frac{1}{2}$	6			80	





	Kost- und Reibungsgeld	beschlagn. und biener- bungsgeld	roggen, molt	gerste, molt	haber, molt	odfen	schneue
	(Rth.)	(Rth.)					
Thumbproßt als Präsidenten hat jährlich vom stiftspennigmeister ambt Zburg . . . . .	20 30	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Drei fürstliche rhäte haben als der erste auß dem ambt Zburg aus dem ambt Gronenberg . . . .	142 —	— 20	3 —	— —	— —	1 —	2 —
vom stiftspennigmeister . . . .	100	—	—	—	—	—	—
der ander außm ambt Zburg . . . .	142	—	3	—	—	1	2
aus dem ambt Gronenberg . . . .	—	20	—	—	—	—	—
vom stiftspennigmeister . . . .	100	—	—	—	—	—	—
der dritte außm ambt Zburg . . . .	142	—	3	—	—	1	2
aus dem ambt Gronenberg . . . .	—	20	—	—	—	—	—
vom stiftspennigmeister . . . .	100	—	—	—	—	—	—
Droßt zu Zburg und Neckenberg hat auß dem ambt Zburg . . . . .	—	—	—	—	30	—	—
außm ambt Neckenberg . . . . .	90	5	2 <sup>2</sup> / <sub>a</sub>	—	6 <sup>2</sup> / <sub>a</sub>	—	1 er. 5 Zstr
Droßt zur Fürstenau und Bohrdien hat auß dem ambt Fürstenau zu entfangen . . . . .	100	5	4	—	40	—	1
Droßt zu Gronenberg Wittlag und Hunteburg hat auß dem ambt Gronenberg . . .	30	—	—	—	15	—	—
von Wittlage . . . . .	50	5	4	—	15	—	—
Secretarius regiminis hat auß dem ambt Zburg . . . . .	76	—	—	—	—	—	2
auß dem ambt Wittlag und Hunteburg vom stiftspennigmeister . . . . .	76	—	4	4	—	—	—
Registratori auß amt Zburg 85 vom pennigmeister . . . . . 15	100	—	—	—	—	—	—
Cancellistae I.º von Wittlag 68 vom pennigmeister . . . . . 17	85	—	—	—	—	—	—
Cancellistae II.º von Wittlag 68 vom pennigmeister . . . . . 17	85	—	—	—	—	—	—
latus	1468	75	23 8 schf.	4	106 8 schf.	3	10





	Feldungsgeld	Forst- und Bienenzuchtsgeld	Heidlag und Stenerzuchtsgeld	roggen, milt	gerste, milt	haber, milt	oefen	teuere
Nach Vogte amts Zburg:								
Vogt zu Ede, Glane, Schledhausen und Belm, jeder außm amt da- selbst 2 Rthl. 10 $\beta$ thuet . . .	7 Rthl. 9 $\beta$	—	—	—	—	—	—	—
Vogte amts Reckenberg:								
Vogt zu Guterhloh hat vom amt dieselbst . . . . .	8	1 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
Vogt zu Langenberg . . . . .	8	—	—	—	—	—	—	—
Vogte amts Fürstenu:								
Vogt zu Badtbergen . . . . .	—	5	1 $\frac{1}{6}$	—	—	—	—	1 $\frac{1}{2}$
Vogt zu Ankumb . . . . .	—	5	2	—	—	—	—	—
Vogt zu Bergen . . . . .	8	5	—	7 sch.	2 $\frac{1}{2}$	—	—	—
Vogt zu Menzlage . . . . .	—	5	—	—	—	—	—	—
Vogt zu Merzen . . . . .	—	5	—	—	—	—	—	—
Vogt zu Alfhausen . . . . .	—	5	—	—	—	—	—	—
Vogte amts Bohrden:								
Gerde als Vogt . . . . .	3-12 $\beta$	—	—	—	—	—	—	—
als fruher außer hoeft . . . . .	6	2	1	—	—	—	—	—
Neuenkerken . . . . .	12 $\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—
Engeter . . . . .	12	12 $\beta$	—	—	—	—	—	—
Bramsche . . . . .	12	4	—	—	—	—	—	—
Damme . . . . .	15	8	—	—	—	—	—	—
Vogte amts Gronenberg:								
Amtsvogt Vogt zu Bauer, Nimbs- loh, Neuenkirchen, Wellingsholt- hausen und Ohlendorf jeder 3 Rthl. ist . . . . .	18	—	—	—	—	—	—	—
Vogte ämbter Wittlage und Hunteburg:								
Vogt zur Hunteburg . . . . .	16	—	3 schep.	—	—	—	—	—
Difterkappeln . . . . .	2-18 $\beta$	—	—	—	—	—	—	—
Benne . . . . .	3-9 $\beta$	—	—	—	—	—	—	—
Amts Vogt zur Wittlage . . . . .	12	—	—	—	—	—	—	—
latus	145 7 $\frac{1}{2}$ sch.	45 $\frac{1}{2}$	4 5 sch.	7 schep.	2 $\frac{1}{2}$	—	—	2

weibschaf	keuring in amt schreide gheschic	extraordi- maria	liester	Kugerecke	papier und zubeher	leibrent	spanrent	zollloed	opfergeld, strafe.	holz, fohber	stroh, fohber	heu, fohber
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8
9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11	11
12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13	13
14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14	14
15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15
16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16
17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17	17
18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18	18
19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19	19
20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20	20
21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21	21
22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22	22
23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23	23
24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24	24
25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25	25
26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26	26
27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27	27
28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28	28
29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29	29
30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30	30
31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31	31
32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32	32
33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33	33
34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34	34
35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35	35
36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36	36
37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37	37
38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38	38
39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39	39
40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40	40
41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41	41
42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42	42
43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43	43
44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44	44
45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45	45
46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46	46
47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47	47
48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48	48
49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49	49
50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50	50



Untervogte :  
 Untervogt zum Neckenberge genießt nur die Freiheit und daß pfandgeld  
 Untervogt zu Bramsche, amts Bohrdon, hat jährlich .  
 Drei Untervogte amts Witlage haben ein jeder 1 Rthlr.  
 7  $\beta$ , thuet . . . . .  
 Untervogt amts Hunteburg hat die Freiheit, daß pfand-  
 geld und zwei huener  
 Untervogte amts Gronenberg, Zburg und Furstenau  
 haben die Freiheit und das pfandgeld.

Kost und Kleidung	Salari- um	roggen molt
	(Rth.)	
—	2	—
—	4	—
—	—	—

Anm.: Es folgt sodann das Gehalt der Fußknechte, Zöllner, Pfortner, Gerichtskronen, Fischer u. s. w. das hier nicht in Betracht kommt.

#### Designatio summaria,

wie hoch ungefehr J. Hochst. Gnaden zu Ohnabrug hohe und niedere Officialen, Cantler, Rhetze, Cantley- und andere becamte und bediente salaria auß dero stift sich betragen :

	Rthlr.	$\beta$	$\mathcal{L}$
Erstlich, kost und Kleidung, beschlag und dienerkleidung, auch salaria an geld . . . . .	5617	10	6
An roggen 56 molt 7 $\beta$ , daß molt zu 6 Rthlr., thuet . . . . .	339	10	6
An gersten 4 molt 7 schl., daß molt 4 Rthlr., thuet . . . . .	18	7	—
An haber 209 molt, daß molt 2 Rthlr. thuet . . . . .	418	—	—
Ochsen 3 stück, daß stück ad 12 Rthlr. thuet . . . . .	36	—	—
Schweine 20 stück und ein mager, daß stück zu 4 Rthlr., thuet . . . . .	82	—	—
Huener 342 stück, daß stück ein schilling, thuet . . . . .	16	6	—
Summa	6527	12	6



## Inhalt.

---

### Einleitung.

#### A. Die Entwicklung und Organisation der Behörden.

##### I. Die Zentralverwaltung.

1. Die zentrale Regierungsbehörde.
2. Die Regierung als Justizbehörde.
3. Die Kanzlei.

##### II. Die Lokalverwaltung.

###### 1. Die Ämter

- a. Allgemeines.
- b. Die Funktionen der Ämter.

###### 2. Die Vogerichte.

- a. Allgemeines.
- b. Die Stellung des Vogerichtes zu Osnabrück.
- c. Reformbedürftigkeit der Gerichte und Reformversuche.

#### B. Die persönlichen Verhältnisse der Beamten.

##### I. Ihre soziale Stellung.

##### II. Die Befoldung.

#### C. Die Stellung der Beamten zu den Landständen insonderheit zum Domkapitel.

### Schluß.

### Beilagen.

---

## II.

### Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens.

Von H. Jellinghaus = Osnabrück.

#### I. Das Einkünfteverzeichnis des Osnabrücker Dompropstes Lentfried.

Die Handschrift des Osnabrücker Staatsarchivs Nr. 183 „Specificatio redditus ecclesiae Osnabrugensis sub Lentfrido preposito,“ 38 Bl. ist zum Teil (S. 1—24) gedruckt in Möfers Osnabrückischer Geschichte (Werke 4 (8) S. 128—135. Der ungedruckte Teil derselben ist an einigen, glücklicherweise unerheblichen Stellen unleserlich. Die Schrift gehört dem ausgehenden 12. Jahrhundert an.

Lentfried ist als Dompropst urkundlich vom Jahre 1180 bis 1196 und von 1203 bis 1207 nachzuweisen. D. Meyer in den Mitt. 4, 148 nimmt an, daß das Verzeichnis von Lentfried selber herrühre. Aus den Urkunden läßt sich der Zeitpunkt der Abfassung nicht fixieren. Doch fehlt ein Gut Schlagfort, über welches vor 1186 gerichtlich entschieden war, unter den Einkünften der curia in Osnabrück.

Die gleich im Anfange genannten, häufig wiederkehrenden Villikationen der Dompropstei sind :

S. 128. 1. Curia in Ofembrucke. 2. Evers-  
 velde S. 133 und in dem ungedruckten Teile der Hf. S.  
 39, 57, 70. Die spätere Eversburg. Vgl. Dsn. Mitt. 5.  
 3. Osterhus S. 133 und Hf. S. 25, 39. Meier zu  
 Osterhusen Bsch. Poutwe Ksp. Belm. 4. Elstede S. 133 f.  
 und Hf. S. 30, 39, auch Gylstede(n), Bauerschaft Gylstedt  
 Ksp. Essen Kr. Wittlage. 5. Barlage S. 133 u. Hf. 31.  
 Jetzt Höfe zu Barlage in Bsch. Hollage Ksp. Wallenhorst.  
 Vgl. Urkb. 1, 138. 6. Walenhorst Ksp. S. 31, 39 f.,  
 55, 58 f., 70. Das Kirchdorf Wallenhorst. 7. Pedinc-  
 torpe. Vgl. unten. 8. Angelbeke S. 134 u. Hf. 39 f.,  
 62. Das jetzt nicht mehr bekannte Dorf könnte neben der  
 „Angelbecker Mark“ nördlich von Wittlage gelegen haben.  
 Ein Erbe Angelbeck liegt in der Bauerschaft Welplage Ksp.  
 Hunteburg und da Welplage eine neuere Bezeichnung der  
 Ortschaft zu sein scheint, so könnte Angelbeke der ältere  
 Name dafür sein. Über die curtis Angelbeke vgl. Dsnabr.  
 Urkb. 2, 106, Dsnabrückische Geschichtsquellen 2, 56 und  
 H. Hartmann „Die Angelbecker Mark“ in den Mitteilungen  
 16, 40 ff. Die Angelbeke ist aber nicht die obere Hunte,  
 wie man meint, sondern der von Barkhausen kommende  
 Bach, der über Wimmer fließt und östlich von Bohnte in  
 die Hunte mündet. Die Kirchspiele Barkhausen, Vintorf  
 und zum Teil Oldendorf, die nachweislich in die Angelbecker  
 Mark gehörten, bilden eben das Quellgebiet dieses Baches  
 und seiner Zuflüsse. Übrigens steht in dem Nekrol. des  
 Domes (Mitt. 4, 153): domus que sita est in villa  
 Angelbeke et attinet eccl. Löningen, jetzt  
 Bsch. Angelbeck bei Löningen. 9. Haren. Die Bsch.  
 Harberberg südlich Dsnabrück. Sie hieß nach Schatzregistern  
 bis ins 16. Jahrh. Haren. Vgl. auch Dsn. Urkb. 1, 223.  
 10. Thedelinctorpe, auch Dedelinc-, Dedinc-,  
 Dedekentorpe-, dorpe. Hf. 32, 35, 39, 51 f., 54 f.,



61, 66, 69, 71 f. Die Bsch. Dielingdorf Ksp. Melle. Vgl. Mitt. 4, 197. 11. Westerhem S. 132 und Hf. 27, 39, 51, 55, 66, 71, 74. Meier zu Westrum, Bsch. Drantum Ksp. Melle. S. 129. 12. Huile, Huyle S. 132 ff. und Hf. 36, 39, 48, 57. Der Hof Hüggenmeyer Bsch. Hörne. 13. Hagen S. 133 und Hf. 32, 47 f. Das Kirchdorf Hagen Kr. Zburg. 14. Brocseten S. 133 f. und Hf. 39, 48. Bsch. Broxten Ksp. Venne. Vgl. Dsn. Urkb. 1, 223. 15. Holtorpe, Holthorpe, Holdorpe S. 132 ff. und Hf. 38, 48, 62. Das Kirchdorf Goldorf bei Damme Kr. Vechta.

Rymeslo. Das Kirchdorf Riemslöh Kr. Melle.

Burglo (Papenhoff). Das Kirchdorf Borgloh Kr. Zburg. Die Obedienz des Domkapitels „Papenhove“ wird 1277 genannt.

De molendino et de areis. Gemeint ist die Herrschaftsmühle und Worbstellen im Gebiete der Stadt.

Zckere. Die Bsch. Zcker Ksp. Belm.

Nortbergen. Bsch. Natbergen Ksp. Bissendorf.

Vockestorpe. Bsch. Voxtrup im Ksp. St. Johan.

Trop, Drop. Bsch. Droop bei Desede.

Brinke, Br. juxta Throp. Gut Brinke bei Desede.

Stoveren. In der Gegend des Hofes Stauvermann in der Bsch. Malbergen.

Maleberge(n). Die Bsch. Malbergen.

S. 130. Holthusen. Bsch. Holzhausen Ksp. St. Johan.

Glinctorpe. Unbekannt.

Hickingen, Heckingen. Bsch. Abteil. Hickingen, zu Voxtrup.

Wulfeten. Das spätere adlige Gut Wulfsten bei  
Dsnabrück.

Brincke juxta Hagen. Im 17. Jahrh. Schulte  
to Brincke Bsch. Beckerade Ksp. Hagen.

Borewardt. Meier zu Barwig Bsch. Harderberg,  
der noch 1563 thon Barwercke heißt.

Gelenbefe. Die Bsch. Gellenbeck Ksp. Hagen.

Nortorpe. Bsch. Natrup bei Hagen.

Westorpe. Westrup bei Ohrbeck.

Scirenbefe. Hof Schierenbeck in Ohrbeck.

Spilebrinke. Meier zu Spelbrink in der Bsch.  
Gellenbeck.

Orbefe. Bsch. Ohrbeck.

Hasberge(n). Hasbergen.

Vintlo. Hof Vindlage in der Bsch. Hörne.

Northusen, Northus. Höfe Nordhaus Bsch.  
Hörne.

De Dodeshus dat Hagen. Unbekannt in der Nähe  
von Hagen. Dsterhus. Erbe Desterhaus Bsch. Natrup  
bei Hagen.

Selren. Bsch. Hellern.

Rechtvelde. Der Hof Keffelt, Rechtsfeld in der  
Bsch. Gaste. Rechtvelde in einer Urkunde v. J. 1347,  
Kethvelde, Keffelt Mitt. 4, 209 u. 218. Noch 1563 „thom  
Rechtvelt“.

Houhorst. Unweit des Hofes Ha(u)nhorst in der  
Bsch. Hellern. Mitt. 2, 54. Meyer to Hoenhorst 1443.

Edinchusen. Edinghausen bei Dsnabrück.

Havichorst. Havighorst bei Wulfsten.

Evinctorpe. Hof Entrup Bsch. Nahne, der in einem  
Schatzregister v. J. 1563 Ewentrup heißt.

S. 131. Broke. Hof Bröker Bsch. Nahne.

Non. Hof Spiegelburg in der Bsch. Nahne, welche im 16. Jh. tho Nadac heißt. Nahne ist also ein Bachname.

Specken. Unbekannter Hof an einer Pfahlbrücke südlich von Osnabrück.

Obedientiarius de Essene de agris Werrepe. Alte Bauerschaftsabteilung von Wehrendorf im Ksp. Essen Kr. Wittlage. Noch eine Urkunde des Osnabr. Archivs v. J. 1457 nennt die Erbe Egghardink und Gylhardink in Werrepe. Im Jahre 1068 wird der Ort Wernapi und Acta Osnabr. 1, 199 (1360) Wernopi genannt.

Porci de glandibus qui venswin vocantur: Schweine, die in moorigen, mit einzelnen Eichen bestandenen Niederungen, im „Venne“, gingen.

Wicman de Dnevore. Der Ort lag im Ksp. Hiesenbeck. Vgl. Osn. Urkb. 2, 127 u. 187 Dnevoren, Dnevoren.

Veeden. Kirchdorf Veeden Kr. Tecklenburg?

Varenthorpe im Ksp. Zobenbüren. Von diesem Orte hat die Familie v. Varendorp ihren Namen. Acta Osnabr. 1, 206: tres domos in Varendorpe.

Velinctorpe. Lag im Ksp. Westerkappeln.

Vinarium dominorum. Statt vivarium. Solche vivaria werden bei der Eversburg 1398 genannt. Vgl. Mitt. 5, 33.

Wulphem, Wul(f)hamen. Bsch. Wülsten Ksp. Schledehausen.

Alshusen. Kirchdorf Alshausen Kr. Berjenbrück.

Olingen. Bsch. Olingen bei Stirpe Ksp. Osterkappeln.

Hoyle. Wohl Hof Hoigelmann in der Bsch. Alledorf Ksp. Borgloh.



Huvel. Hof Hüggelemer Bsch. Schinkel?

Berclere in parochia Ulethe. Die Bsch. Bergeler im Ksp. Olbe Kreis Beckum.

Grevene. Kirchdorf Greven Kr. Münster. Curia Capelle dort?

Welingen. Bsch. Wellingen Ksp. Belm.

S. 132. Hagenberge. Bsch. Hagenberg bei Belp.

Haslage. Gut Haslage bei Hasbergen, bei Darpe, Trad. Westf. 4, 128 Heröslaghe.

Pevestorpe. Wohl das Erbe Peistrup in der Bsch. Hörne, welches später dem Kloster zum Gertrudenberge gehörte.

Vote. Kirchdorf Votte Kr. Tecklenburg.

Vite. Vade bei Westerkappeln?

Wischen. Unbestimmbar.

Wote. Bsch. Wotte bei Rheine.

Northorpe in parochia Steinvorde. Bsch. Natorp bei Drensteinfurt?

Huyle. Hof Hüggelemer Bsch. Malbergen.

Elrebeke, Alrebeke. Bsch. Ellerbeck Ksp. Schleddehausen.

Vaie. Bsch. Vage im Ksp. Niesenbeck.

Bergete. Bsch. Bergte Ksp. Niesenbeck.

In parochia Lengerike Crevinchusen. Unbekannt.

Erpestorpe. Eine Urkunde bei Seibert 2, 125 v. J. 1313 nennt eine curtis in Erpstorpe Lengnick (Lengerich Kr. Tecklenburg).

In parochia Ibbenburen Wisbeke. Ein Wisbeke ist dort jetzt nicht bekannt.

Pufelinc —, Pusleburen. Bsch. Püffelbüren Ksp. Ibbenbüren.

Roze und Rother, Höse im Ksp. Ibbenbüren.

Vechtorpe in par. Mersnen. Bsch. Vechtrup  
Ksp. Merzen.

Vocseten. Bsch. Vorten Ksp. Ankum.

Vone. Bsch. Höne Ksp. Vörden Kr. Berßenbrück.

Valkenstede. Valkenschlien, Bauerschaftsabteilung  
zwischen Borgloh und Wellingholzhausen.

Verinctorpe. Bsch. Wehringdorf Ksp. Buer Kr.  
Welle.

Heymberge. Bsch. Himbergen Ksp. Holte Kr.  
Ösnabrück.

Dythe. Wohl Dythe bei Vechta.

Vimbergen. Der alte Hof Vindbergen nördlich vom  
Gertrudenberge. Vgl. Mitt. 5, 42.

S. 133. Smavorden. Wohl kaum Schmalvörden  
in Hoya.

Bomwede. Bohnte Kr. Wittlage.

Northusen. Nordhausen, Bauerschaftsabteil. im Ksp.  
Osterkappeln. Vgl. Urkb. 1, 245.

Hinninc —, Hennichem. Bsch. Hinnenkamp Ksp.  
Damme.

Quernhem. Bsch. Quernheim im Ksp. Lemförde,  
früher im Ksp. Dielingen.

Osterveyne. Bsch. Osterfeine Ksp. Damme. Vgl.  
Mitt. 4, 173.

Hürsten. Bsch. Hörsten im Ksp. Vörden.

Astorpe. Bauerschaftsabteilung bei Malsgarten Kr.  
Berßenbrück.

Buren. Bauerschaftsabteil. Bühren der Bsch. Epe  
Ksp. Bramsche. Vgl. Mitteil. 2, 30 und 5, 229.

Berge. Kirchdorf Berge Kr. Berßenbrück oder Lütke-  
berge Ksp. Schwagstorf.

Honthorpe — dorpe. Bsch. Handorf im Ksp.  
Holdorf Kr. Vechta.

Kuſe —, Keſelage. Biſch. Keſelage Kſp. Damme.  
S. 134. Hembergen. Humbergen im Kſp. Holte?  
S. 135. Kulle. Ab. Kulle.

Homburen. Biſch. Hambüren bei Belpo Kr. Tecklen-  
burg.

Metenen. Biſch. Metten Kſp. Werſen.

Winkela. Bauerschaftsabt. Winkel im Kſp. Werſen.

Haſize. Acta Osnabr. 1, 181: Hase de Winkela  
infeudata est cum domo in Engh(t)ere 14. Jh. Mitt. 5,  
32 iſt alſo ſtatt Huſize: Haſize zu leſen.

Bethe — Bede. Biſch. Pye Kſp. Wallenhorſt.

Nordhuſen. Biſch. Nordhuſen bei Mettingen.

Holthuſen. Welches?

Biſle. Bauerschaftsabt. Fieſtel, weſtlich von Wallen-  
horſt.

Lhornham. Biſch. Darum, Kſp. Belm.

Overinhuſen. Biſch. Evinghuſen Kſp. Engter,  
Ewinhuſen 1146. Everinghuſen Acta Osn. 1, 204.

Rippenhorſt. Wohl die im J. 1295 geuannte  
Rippinghove im Kſp. Wallenhorſt.

Handſchrift S. 25. Hij ſunt redditus de  
Osterhus<sup>1)</sup> ad vinum et ad ligna. Omnes dant dn.  
Osteringen<sup>2)</sup> 20 mod. 15 dn. et unum porcum.

Harſt<sup>3)</sup> 1 molt et 1 sol. Kulle 10 mod. sil., 22  
mod. avene, unum porcum. Ad vinum 2 d. Ad ligna  
2 d.

Reſherlage<sup>4)</sup> 30 mod. avene, 1 porcum. Ibidem  
6 mod. sil., unum molt. avene (S. 26) solidum, unum  
porcum.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 95 <sup>2)</sup> Die Biſch. Abt. Öſtringen an der Kette.

<sup>3)</sup> Biſch. Haſte. <sup>4)</sup> Die Hße Kellage in der Biſch. Bouwe, im J.  
1360 Kederlage, ſpäter Kegelage, Kellinge.



Wulfhamen<sup>1)</sup> 6 mod. sil. 1 molt. avene et 1 sol.

Hudenriden<sup>2)</sup> 2 sol. De Dodeshus<sup>3)</sup> 7 mod. sil., 7 den.

Welingen 6 mod. sil., 30 mod. avene et porcum. Kulle 6 molt. sil. et 6 den. Havichorjt<sup>4)</sup> 1 sol. decime.

Gfestorpe<sup>5)</sup> 18 den.

Olbendorpe<sup>6)</sup> 6 mod. sil., 1 molt, 1 sol. et unum porcum.

Hesepe<sup>7)</sup> 10 mod. sil. de quibusdam agris. pro hoc habemus decimam.

Verete.<sup>8)</sup> Powe<sup>5)</sup> unus mansus.

Decima pro allecib.<sup>9)</sup> in jejunio dandis.

Ketherlage 3 domos. Zæere 5. Sledesen<sup>10)</sup> olim 5 nunc 4. (S. 27.) Gartlage<sup>11)</sup> . . .

Havichorjt<sup>4)</sup> 1. Aistorpe<sup>12)</sup> 1 dom. Everhardi.

Verete.<sup>8)</sup> 5. Duthorpe<sup>13)</sup> 3 super merica. Powe 4 domos.

Redditus de Westerhem.

1) Bsch. Wulften Rsp. Schledehausen. 2) Das Erbe Hudenriede Bsch. Krevinghausen Rsp. Schledehausen, welches 1360 toer Hudenriden heißt. Acta Osn. 184 und 185. 3) Das Erbe Dodeshaus mit der Dodesheide, Bsch. Schinkel. 4) Der Hof Havichorjt, Bsch. Schleptrup, Rsp. Engter. 5) Hof Cistrup, Bsch. Powe. 6) Bsch. Abt. Olbendorf, zu Schwagsdorf, Rsp. Osterfappeln. 7) Hesepe Bsch. im Rsp. Bramsche. 8) Bsch. Behrte, Rsp. Belm. 9) Haringe. 10) Kirchdorf Schledehausen. 11) Die spätere Burg Gartlage, zu welcher verschiedene Erbe gehörten. 12) Astrup bei Belm. Bgl. Mitt. 4, 192. 13) Unbekannt. Es wird auch auf S. 1 des ältesten Kalendariums genannt.

Gequardinctorpe<sup>1)</sup> 1 molt. sil., 2 molt. avene,  
dimidium pannum.

Herinctorpe.<sup>2)</sup> 16 den.

Dodenctorpe<sup>3)</sup> 6 mod. sil. 1 molt. avene, 14 den.,  
1 pannum.

Oldenmelle<sup>4)</sup> 4 mod. sil. 1 molt. avene, 12 den.,  
1 pannum.

Ibidem 4 mod. sil., 1 molt. avene, 11 den., 1  
pannum.

Gerden.<sup>5)</sup> 9 mod. sil., 18 mod. avene, 20 den.,  
1 pannum.

Rymeslo. 3 mod. sil., 6 mod. avene, 6 den.,  
1 pannum.

(S. 28.) Ibidem Hendach. 3 molt. sil., 1 molt.  
avene, 9 den. 1 pannum, 2 den. ad vinum.

Item ibidem Herbreth<sup>6)</sup> 3 mod. sil. 1 molt.  
avene, 9 den., 2 dn. ad vinum.

Item ibidem Efsen.<sup>6)</sup> 3 mod. sil. 1 molt. avene,  
9 den. ad vinum, 1 pannum.

Item ibidem 3 mod. sil., 6 mod. avene, 8 den.  
unum pannum, 2 den. ad vinum.

Sceplage.<sup>7)</sup> 6 mod. sil. et 2 mod. 1 molt. avene,  
1 sol., unum pannum ad vinum 2 den.

Suthorpe.<sup>8)</sup> 7 mod. sil. et 2 mod. 1 molt. avene,  
1 sol., 1 pannum et 2 den. ad vinum.

<sup>1)</sup> Bsch. Abt. Eggen Dorf bei Markendorf, Rsp. Buer. <sup>2)</sup> Meier zu Heringdorf östl. von Neuenkirchen. <sup>3)</sup> Bsch. Duingdorf, Rsp. Buer. <sup>4)</sup> Oldenmelle, weiter unten Alden-, Alkenmelle Bsch. Altenmelle bei Melle. <sup>5)</sup> Gerden, Geret(h)e, Bsch. Gerden, Rsp. Melle. <sup>6)</sup> Herbreth in Riemsloh könnte der dortige Hof Hardich, Efsen der Hof Eismann in Westendorf bei Riemsloh sein, da beide der Domgeistlichkeit zugehörten. <sup>7)</sup> Bsch. Schiplage, Rsp. Neuenkirchen. <sup>8)</sup> Bsch. Suttorf, Rsp. Neuenkirchen, wo die Vollenborn Loth und Dirking später in die Dompropstei gehörten.

Ibidem 9 mod. sil., 17 mod. avene, 18 den., 2 pannos et 2 den. ad vinum.

Ibidem ad vinum 2 dn., 3 mod. (S. 29) sil, 1 molt avene, 8 denarios et unum pannum.

Uhus<sup>1</sup>. 6 mod. sil. 1 molt. avene, 12 den., 1 pannum, 2 den. ad vinum.

Honthorpe.<sup>2</sup>) 6 mod. sil., 1 molt.<sup>1</sup>) avene, 1 pannum, 2 dn. ad vinum.

Ibidem 6 mod. sil., 1 molt. avene, 1 sol., 1 pannum, 2 den. ad vinum.

Boedesdorpe<sup>3</sup>) de duobus mansis 2 sol.

De agris Suthorpe<sup>4</sup>) sitis 18 den.

de area quadam Lare<sup>5</sup>) 1 sol.

De Wenegos<sup>6</sup>) 3 sol. decime.

Dldenmelle. 18 den. decime.

Suthorpe.<sup>4</sup>) 18 den. decime.

Laer.<sup>5</sup>) 1 sol. decime.

Rhymeslo . . . una ad convivium sancti Martini, 3 molt. avene 1 molt. ordeï, 20 den., 30 ova, 3 mod. sil., 2 de pro . . . cellis, 5 pullos.

Dabit etiam familia ejusdem curie 3 sol. ad vinum (S. 30). Item mansus Menenhus<sup>7</sup>) domini prepositi 2 molt. avene et 18 den.

Curia Elsteden<sup>8</sup>) septem habet mansos ac 2 cultos et 5 non cultos. Primus horum . . . cultus est in

<sup>1</sup>) Uhus. Wohl das spätere Gut Schmalenau, tor Smalena.  
<sup>2</sup>) Honthorpe, -dorpe, Bsch. Handarpe, Rsp. Melle, wo 4 Erbe in die Domprobstei gehörten. <sup>3</sup>) Unbekannt. <sup>4</sup>) Suttorf, Rsp. Neuenkirchen. <sup>5</sup>) Bsch. Laer, Rsp. Melle. <sup>6</sup>) Unbekannt. <sup>7</sup>) Statt Enenhus, Erbe Einhaus, Rsp. Wallenbrück. <sup>8</sup>) Eyselstedt im Rsp. Effen, mit der Mühle am Bornbach.



Elsteden. Ibidem molendinum 7 den., 2 moltia avene.

Secundus Medestorpe<sup>1)</sup> 2 sol.

Storfesbefe<sup>2)</sup> 1 m . . . sol. . . . den. et 2 molt avene.

Mirebefe<sup>3)</sup> 2 sol., 3 mod. tritici et 2 den. ad vinum et 2 den. ad silvam.

Sextus Zfere 2 sol. . . . 3. ov.

Septimus ibidem 2 sol.

Item primus eorum qui vastati sunt, 1 molt. sil.

Suenekin(c)thorpe<sup>4)</sup> 15 den. Secundus Zfere 1 sol.

Tertius Hujenbefe<sup>5)</sup> 1 sol., quartus Hujeth<sup>6)</sup> 1 sol., quintus Ffestorpe<sup>7)</sup> 1 sol. . . Insuper decima in Gylstede.<sup>1)</sup>

Summa est 8 . . . modios tritici et molt. sil. et 2 molt. avene . . . sunt preter decimam et tertium manipulum curtis.

(S. 31.) Redditus in Barlage<sup>8)</sup> hii sunt: Hembeke<sup>9)</sup> 10 mod. ordeï, 30 mod. avene, 9 den.

Pennethe<sup>10)</sup> mod. ordeï, 30 mod. avene, 9 den.

Walenthorft. 10 mod. ordeï, 30 mod. avene, 9 den.

<sup>1)</sup> Neesborj, Sip. Buer. <sup>2)</sup> Bollerbe Storf in der Bsch. Dämngdorf, auch später in die Donpropstei gehörig. Im Jahre 1313 wird „dat grote hus tor Storfesbete und dat hus to den Bredholte“ genannt. <sup>3)</sup> Bsch. Ellerbeck, Sip. Schleichhausen. <sup>4)</sup> Schwerningdorf bei Höttinghausen, Ar. Herford. <sup>5)</sup> Im Sip. Nelle. <sup>6)</sup> Hüsche im Sip. Effen. <sup>7)</sup> Gttrup bei Belm. <sup>8)</sup> Barloge im Sip. Wallenhorft. <sup>9)</sup> Abt. von Schmar, Sip. Bramsche. <sup>10)</sup> Zente, Bsch. Sip. Bramsche.

Athenburen.<sup>1)</sup> 10 mod. sil. et 4 den. Sogelen<sup>2)</sup>  
 1 molt. sil. Jætere 10 mod. sil., 20 modios avene et  
 8 den. Bromelo.<sup>3)</sup> 6 sol. decimal. Slepedorpe<sup>4)</sup>  
 de agris quibusdam 8 den. (S. 32.) Webergen.<sup>5)</sup>  
 de quibusdam agris 3 den. ad convivium de eadem  
 curia. dandum Nethenwede.<sup>6)</sup> 4 molt. ordeï 4 mod.  
 Curia de Hagen.<sup>7)</sup> dat hoc de agris suis: 6 mo-  
 dios siliginis, 4 modios tritici, 1 molt. avene, 2 sol.  
 d . . . in annona, 2 oves et 14 den. ad vinum, 5 molt.  
 avene, 2 vaccas, 30 mod. sil., pro pingui porco.

Hic sunt redditus ejusdem curie:

Crevinchufen.<sup>8)</sup> 8 modios tritici et 2 solidos.

Hagen.<sup>7)</sup> 6 mod. sil., 2 solidos, 2 molt. avene.

Haren.<sup>9)</sup> 6 mod. sil., 1 sol., 1 molt. avene.

Dodeshus.<sup>10)</sup> 8 mod. sil.

Summa horum 20 mod. sil., 5 sol. 8 mod. tritici.

Thedelinctorpe hos habet mansus:

(S. 33.) Cvinchufen.<sup>11)</sup> 3 dn. dimidios in an-

<sup>1)</sup> Bsch. Achmer. <sup>2)</sup> Bsch. Sögelu, Ksp. Bramsche. <sup>3)</sup> Nach einer bei Sudendorf, Commende der Ritter d. D. in Osnabrück 33 abgedruckten Urkunde v. J. 1312 lag es im Domkirchspiel. Nach einer Ztschr. für Westfäl. Geschichte 5, 246 abgedruckten Urkunde befand sich darin das Erbe to der Wellen (Wellmann) und nach Mßer 8, 413 eine Wassermühle. Nach obiger Urkunde gehörte auch das Erbe to den Rupencamp (Rupenkamp) dazu. Der Name Schintel ist neueren Ursprungs. <sup>4)</sup> Bsch. Schleptrup Ksp. Engter. <sup>5)</sup> Webergen im Ksp. Ankum? <sup>6)</sup> Bsch. Niewedde Ksp. Venne <sup>7)</sup> Kirchdorf Hagen. <sup>8)</sup> Unbekannt bei Lengerich. Vgl. Mitt. 4, 89. <sup>9)</sup> Harberberg. <sup>10)</sup> Erbe Dodeshaus Bsch. Schintel. <sup>11)</sup> Wohl früherer Name der Bsch. Redete Ksp. Neuentkirchen, wo im 16. Jahrh. die beiden Erbe „im Rakem“ und Keige in die Domprobstei gehörten.

nona, 6 mod. sil., 18 avene, 2 oves; dantur 17 den. ad vinum.

Ibidem 30 den. dimidios in annona, 2 oves, 2 den. ad vinum.

Holteburethorpe.<sup>1)</sup> 4 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves, 8 den. ad vinum.

Velthūs. 2 molt. avene.

Item Beringeburden.<sup>2)</sup> 2 molt. avene.

Item Broke.<sup>3)</sup> 1 molt. avene.

Gudinctorpe.<sup>4)</sup> 15 den. dimidios in annona, 1 molt. avene, 3 mod. sil., 8 den., duos arietes.

Echolte.<sup>5)</sup> 30 den. dimidios in annona, 9 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves, 17 den. ad vinum.

Ibidem 3 dn. dimidios in annona, 4 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves et 7 den. ad vinum.

Slohteren.<sup>6)</sup> 15 dn. dimidios in annona. (C. 34.) 3 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves et 8 den. ad vinum.

Sonthorpe.<sup>7)</sup> juxta montem 6 mod. sil.

Harsethe.<sup>8)</sup> 6 mod. sil., 1 molt. avene, 2 sol. dimidios in annona, 2 oves, 14 den. ad vinum.

Laere.<sup>9)</sup> 2 sol. dimidios in annona, 2 oves, 2 den. ad vinum.

<sup>1)</sup> Bsch. Holterdorf Rsp. Neuentkirchen. <sup>2)</sup> Hof Berlingwordt, Barlewohrt, Bsch. Insingdorf Rsp. Neuentkirchen. <sup>3)</sup> Meier zu Broke Rsp. Neuentkirchen? <sup>4)</sup> Unbekannt. Oder ist es Böhlingdorf im Rsp. Buer? <sup>5)</sup> Die Höfe Alfermann und Holscher in der Bsch. Eichholt Rsp. Welle. <sup>6)</sup> Der Hof Alzmann oder Rolfs in der Bsch. Schlochtern Rsp. Welle. <sup>7)</sup> Bsch. Sandarpe Rsp. Welle. <sup>8)</sup> Die Erbe Hofsternmann und Heidemann in der Bsch. Himmer Rsp. Wellingholzhausen, welche 1287 Horseten und im 14. Jahrh. to Haresten, Haasten heißen. Acta Osn. 1, 182 und Zburger Güterregister. Miscr. des Archivs no 169. <sup>9)</sup> Die Höfe Middendorf, Laermann und Feldmann in der Bsch. Laer.



Ibidem 2 sol. dimid. in annona, 2 oves, 12 den. ad vinum, 6 mod. sil., 1 molt. avene.

Item de nova domo.<sup>1)</sup> 1 molt. avene.

Item de Befe.<sup>2)</sup> 1 molt. avene.

Oldenmelle.<sup>3)</sup> 2 sol. dimidios in annona, 6 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves, 14 den. ad vinum.

Rhymeslo. 20 den. dimid. in annona (S. 35), 2 oves et den. ad vinum.

Ibidem 20 den. dimid. in annona, 2 oves, et 12 den. ad vinum, 1 molt. avene.

Ostenefelde.<sup>4)</sup> 20 den. dimid. in annona, 4 mod. sil., 1 moltium avene, 12 den. ad vinum.

Ibidem Beringeworden. 2 sol. dim. in annona, 6 molt. sil., 2 molt. avene, 2 oves, 16 den. ad vinum.

Lhedelinctorpe.<sup>5)</sup> 15 den. dim. in annona, 6 mod. sil., 2 molt. avene, 2 oves, 17 den. ad vinum. Ibidem 20 den. dim. in annona, 4 mod. sil., 1 molt. avene, 2 oves., 12 den. ad vinum.

Gonthorpe. 2 sol. dimid. in annona, 6. mod. sil., 2 molt. avene, 2 oves, 22 den. ad vinum. Ibidem 3 sol. dim. in annona, 6 mod. sil., 1 molt. avene, duas oves et 17 den. ad vinum. (S. 36.) Gerden<sup>6)</sup> 16 den. dimid. in annona, 3 mod. sil. 1 molt. avene, 2 oves et 8 den. ad vinum.

Alldinchusen.<sup>7)</sup> 20 den.

---

<sup>1)</sup> Vgl. unter S. 60, 70 der Hs. Nienhus. Das Erbe Nienhaus in der Bsch. Gerden? <sup>2)</sup> Hof Beckmann im Ksp. Neuenkirchen? <sup>3)</sup> Bsch. Altenmelle. <sup>4)</sup> Bsch. Ostenefelde Ksp. Neuenkirchen. <sup>5)</sup> Die Höfe Meier in Dielingdorf und Guning. <sup>6)</sup> Bsch. Gerden. <sup>7)</sup> Hof Allewelt Ksp. Niemsloh?

Gotteßbure.<sup>1)</sup> 18 den.

Super Stenwede Dilingen.<sup>2)</sup> 4 mod. tritici de quibusdam agris. Scuwinctorpe.<sup>3)</sup> unum molt avene et 12 denarios.

Hij sunt redditus de Huyle.<sup>4)</sup>

Stenborde.<sup>5)</sup> 1 molt. tritici. In villa Honen<sup>6)</sup> 30 mod. sil., 1 porcum. Ibidem 9 mod. sil. — Dodeßhus.<sup>7)</sup> 3 mod. sil., 1 porcus. — Meincthorpe.<sup>8)</sup> 6 mod. sil., 1 porcus. Sudenvelde.<sup>9)</sup> 20 den., 1 ovem. Ibidem 7 den.

Bekerode.<sup>10)</sup> 1 sol. Curia dat 6 molt. avene et 2 mod. (S. 37.) ad vinum.

Anchen.<sup>11)</sup> unus mansus 2 sol. — Barchorne.<sup>12)</sup> unus mansus 18 sol. et dimidiam ovem. — Bunne.<sup>13)</sup> unus mansus 2 sol. 8 den. et 2 den. ad vinum. — Wocgne.<sup>14)</sup> unus mansus 2 sol. 8 den. et 2 den. ad vinum. — Snelete.<sup>15)</sup> 1 mansus 30 mod. sil., 2 oves, 2 den. ad vinum, 17 mod. braccii. — Sulen.<sup>16)</sup> 1 mansus 18 den. — Hufenriede.<sup>17)</sup> 1 mansus 1 molt. sil. — Hufstede.<sup>18)</sup> 2 mansi, quorum unus dabit molt. sil.

<sup>1)</sup> Hof Lotte Bsch. Schiplage Ksp. Neuenkirchen. <sup>2)</sup> Früheres Dorf Stenwede bei Dilingen am Stemmerberge. <sup>3)</sup> Unbekannt. <sup>4)</sup> Hof Hüggelmeyer Bsch. Hörne. <sup>5)</sup> Unbekannt. <sup>6)</sup> Bsch. Pohne Ksp. Lengerich. <sup>7)</sup> Wohl an der Grenze der Grafschaft Tecklenburg. <sup>8)</sup> Bsch. Mentrup Ksp. Hagen. <sup>9)</sup> Sudenfeld Ksp. Hagen. <sup>10)</sup> Frühere Bsch. Bekerode im Ksp. Hagen. Vgl. Urkb. 2, 427. <sup>11)</sup> Ad. Antum <sup>12)</sup> Bsch. Bockhorn bei Bönningen Kr. Cloppenburg. <sup>13)</sup> Bunne Kr. Beckta. <sup>14)</sup> Unbekannt. <sup>15)</sup> Bsch. Schnelten bei Lastrup Kr. Cloppenburg. Vgl. Acta Osn. I und Sudendorf, Osnabr. Urkunden: Snelete 1360. <sup>16)</sup> Bsch. Sulen Kr. Cloppenburg. Werdener Heberregister v. J. 890 in vico Sula. <sup>17)</sup> Gut Hufelriede bei Bönningen. <sup>18)</sup> Bsch. Hufstette bei Bestrup Kr. Beckta. Verd. Heber. 890: Hufstede.

et 2 den. ad vinum. Alter 8 mod. sil., 2 den. ad vinum. Qui pariter dabunt 18 mod. bracci.

Boclo.<sup>1)</sup> in parochia Cappelen duo viri 16 den. de agris dispersis. — Dudinchem,<sup>2)</sup> 4 den. de agris dispersis.

Boningen 3 aree, quorum quelibet 4 den. (S. 38.) Ibidem dimidia pars pontis<sup>3)</sup> 8 den., cujus possessinem am.

Hij sunt reddditus de curia Holtorpe.<sup>4)</sup> In ipsa villa tres mansi quorum . . . . sil. . . .

Honthorpe.<sup>5)</sup> unus mansus 6. mod. sil. per claustralem . . . pecora ad coquinam.

Damme.<sup>6)</sup> unus mansus 14 mod. sil. et clau. . .

Hinnichem.<sup>6)</sup> 1 mansus 4 modios sil. per parvam mensuram de agris dispersis.

Astorp.<sup>7)</sup> 12 mod. sil. per parvam mensuram de agris dispersis.

In monte.<sup>8)</sup> 2 mod. sil. per parvam mensuram de agris dispersis.

De Hursten.<sup>9)</sup> 1 molt mensurae abb. . . .

De Grambefe.<sup>10)</sup> 2 mod. . . (S. 39.) Item curia dat proposito 6 mod. sil., 5 spullos et 2 uncias ovorum.

Hec est faba fratribus Tiemo<sup>11)</sup> danda :

---

<sup>1)</sup> Bsch. Boclo Rsp. Cappeln Kr. Cloppenburg. <sup>2)</sup> Bsch. Düenlump bei Bningen Kr. Cloppenburg. <sup>3)</sup> Die Brücke über die Hase bei Bningen. <sup>4)</sup> Rb. Holdorf bei Damme. <sup>5)</sup> Rb. Handorf bei Damme. <sup>6)</sup> Bsch. Hinnentamp bei Damme. <sup>7)</sup> Bsch. Astrup bei Matgarten. <sup>8)</sup> Bütkeberge im Rsp. Schwagstorf. <sup>9)</sup> Hursten im Rsp. Börden. <sup>10)</sup> Gut Gramte im Rsp. Damme. <sup>11)</sup> Ein Edler Tiemo wird in Denabrücker Urkunden des 11. Jahrh. genannt.



Thedelinctorpe. 6 mod. fabe. — Westerhem. 2 m. f. — Haren. 2. m. f. — Huyle. 2 m. f. — Eversvelde. 2 m. f. — Dſterhuſ. 2 m. f. — Hagen 2. m. f. — Brocſeten. 2 m. f. — Gylſteden. 2 m. f. — Angelbeke. 8 mod. fabe. — Sugelen. 3 molt 4 mod. — Curia Oſterhuſ dabit allec. pro decima ſuperius memorata.

Hij ſunt redditus curie de Walenhorſt.<sup>1)</sup>

Beſerode.<sup>2)</sup> 1 molt. ſil. et ſol. (S. 40.) — Strode.<sup>3)</sup> 1 molt. ſil. — Biſſe.<sup>4)</sup> devaſt. dabit 14 mod. ſil. 4 den. — Zſere. 1 molt. ſil. — Slepethorpe. 8 den. de marſcalce.<sup>5)</sup> — Northuſen.<sup>6)</sup> 3 ſol. decimales. — Beltſeten.<sup>7)</sup> 2 ſol. decimales. — Netſenwede.<sup>8)</sup> 9 mod. orde. manſus Walenhorſt 12 den.

Hij ſunt redditus de curia Angelbeke.<sup>9)</sup> In ipſa villa tres manſus: Primus manſus 1 molt. ſil., 2 ſolidos et 2 oves. Secundus manſus tantum Tertius manſus devaſtatus eſt et dabit 10 mod. ſil., dimidiam ovem duos den. (S. 41.) Inſuper unus manſus dictus tom Lackenbeke<sup>10)</sup> ſolvit 2 ſol. dimidiam. . . .

Alſtede.<sup>11)</sup> duorum manſorum . . . . tum nobis dabitur . . . .

Hec eſt ſumma predicti decime: Denarii ſunt 20 ſol. et 3 den. et 33 mod. ſil. Adhuc eſt ibi domus in Alſtede . . . dom. proſiſti. It. h. dom. ſpeciale

<sup>1)</sup> Kd. Wallenhorſt. <sup>2)</sup> Erbe Beſer Biſch. Pye Kſp. Wallenhorſt.

<sup>3)</sup> Meier zu Strode Biſch. Fente Kſp. Bramſche. <sup>4)</sup> Fieſtel bei Wallenhorſt. <sup>5)</sup> Schleptrup Kſp. Engter. Ein Erbe „zum Marſtall“ exiſtente im Kſp. Alſſen. <sup>6)</sup> Nordhauſen Kſp. Oſterkappeln. Bgl. Urkb. 1 Nr. 245 und Acta Osn. 1, 196. <sup>7)</sup> Biſch. Abt. Fellen zu Haddenhauſen im Kſp. Oſterkappeln. <sup>8)</sup> Niewedde Kſp. Venne.

<sup>9)</sup> An der Angelbeck im Kr. Wittlage? <sup>10)</sup> Laggenbeck Kr. Tecklenburg.

<sup>11)</sup> Biſch. Alſtädde bei Zebenbüren.

ton Menhus<sup>1)</sup> Item habet 5 s. in Balkenschleden.<sup>2)</sup>

Hij sunt redditus de curia Haren.<sup>3)</sup>

Ipsa curia 4 pecora, 5 porcos, unum (S. 42) mol. tritici, 4 moltia avene et 3. mod. sil.

Unus mansus 20 mod. avene: . . . unus mansus 20 mod. avene.

Harenseten.<sup>4)</sup> unus mansus 2 molt. avene.

Winkelfeten.<sup>5)</sup> 1 mansus 3 molt. avene.

Kemese.<sup>6)</sup> 1 mansus 1 molt. sil.

Utelingen.<sup>7)</sup> 1 mansus 5 mod. sil.

Ber(s)mele.<sup>8)</sup> 1 mansus 3 sol.

Hij sunt redditus de curia Pedinctorpe<sup>9)</sup> juxta Lemego:

In Berg solvit 1 mansus 20 den.

<sup>1)</sup> Unbekannt. <sup>2)</sup> Balkenschlien Ksp. Borgloh. <sup>3)</sup> Harberberg. <sup>4)</sup> Bsch. Gardensetten Ksp. Laer Kr. Zburg. <sup>5)</sup> Bsch. Winkelfetten Ksp. Laer. <sup>6)</sup> Kemese. <sup>7)</sup> Das Utelingen der Fredenhorster Heberolle, welches bei Emmiger Kr. Beckum lag? Vgl. de Oteling im Osnabr. Urkb. Bd. II. <sup>8)</sup> Kd. Versmold Kr. Halle. <sup>9)</sup> Ein Pedinctorpe bei Lemgo ist nach gütiger Mitteilung von Herrn Archivrat Dr. Kiewening nicht bekannt. Auch nicht die mansi Buckenstede und Holtus. Wohl aber wird diese villa Pedincthorp im Jahre 1183 und 1204 (Osn. Urk. 1, 290 und 2, 17) als im Bistum Minden liegend erwähnt. Eine curtis in ihr gehörte den Domherrn in Osnabrück, deren Zehnt zu einer Mindener curtis in einem Dorfe Ruthorpe gehört hatte. Gegen Zahlung von jährlich 12 Schillingen an den Schulden des bischöflichen Hofes in Ruthorpe erhielt das Osnabrücker Domkapitel den ganzen Zehnten in Peincthorp. Auch in einer Ztschr. f. westfäl. Geschichte 5, 286 abgedruckten Urkunde ist von „redditus in curte et decima in bonis prepositure“ in Pedinctorpe die Rede. Das Rugithorpe wird bei Würdtwein, Subsidia 6, 328 erwähnt.

Buckenstede solvit 1 mansus 1 molt. silig. et 12 den.

Holthūs m. 4 molt. avene, 1 molt. sil. et 2 sol. Quartus juxta curiam 2 molt. avene, 6 molt. sil. et 2 sol. Ibidem quintus devastatus 6 molt. sil. 16 mod. avene. et 16 den.

(S. 43.) De Harpena<sup>1)</sup> 2 den. de agris dispersis.

Hij sunt redditus curie Alstede.<sup>2)</sup>

Helren.<sup>3)</sup> 1 mansus 2 molt. sil. 2 molt. ordeï, 4 molt. avene, oves . . . . — Høverdinghūjen.<sup>4)</sup> 1 mansus . . . . avene, duas molt. sil. Ibidem 1 mansus 14 . . . . — Bisbecke.<sup>5)</sup> 1 mansus 5 molt. sil., 2 molt. ordeï, 1 ovem. — Alstede.<sup>2)</sup> 1 mansus 22 mod. sil. 2. molt. ordeï, 1 ovem. — Suthlete.<sup>6)</sup> 1 mansus 1 molt. sil. et 18 mod. ordeï, 2 oves. — Gelinctorpe.<sup>7)</sup> 1<sup>1</sup>mansus 2 molt. ordeï per mensuram. — Alstede.<sup>2)</sup> et 28 den. concambium 5 molt. sil. in Varendorpe.<sup>8)</sup> Alstede.<sup>2)</sup> molendinum<sup>9)</sup> 3 sol. Siligo . . . . 70 molt. claustralis mesure 30 modios minus dat prepositus.

Summa pensionum istius officii (S. 44.) 6 molt.

Nach dem Mindener Lebensregister des 15. Jahrh. wurde Gropendorp im J. 1473 „mit dem Rudorpe unde de Schockemolen“ belehnt. Ein Bauernhof Kuraps steht auf der Reimannschen Karte bei Remminghaffen und ein Hof Petzmeyer liegt in Zöllensbeck bei Gohfeld.

<sup>1)</sup> Hüse im Rsp. Goldorf Kr. Bechta. <sup>2)</sup> Alstädde bei Zbbenbüren. <sup>3)</sup> Hellen. <sup>4)</sup> Høveringhausen Kr. Teckenburg. <sup>5)</sup> Im Rsp. Zbbenbüren. <sup>6)</sup> Derselbe wird als mansus in Unselgen Leben bezeichnet Mitt. 4, 124. Wohl Ledde Kr. Teckl. <sup>7)</sup> Nach dem Zburger Güterregister des 15. Jahrh. lag es im Rsp. Westertappeln. <sup>8)</sup> Nach Acta Osn. 1, 206 im Rsp. Zbbenbüren. <sup>9)</sup> Westermüller bei Alstädde.



sil. minus 2 modiis, 9 molt ordeï et dimid. et 9 moltia avene et octo oves et sex solidos denar. et 2 denarios preter tercium manipulum et decimane.

ŶaŶenbecke.<sup>1)</sup> mansus proposito absolute ad-  
dictus 3 molt. sil. et 3 mod. et 15 mod. ordeï. Hec  
est decima de curia Alstede.<sup>2)</sup> Ŷeden.<sup>3)</sup> 7  
mansi t.<sup>4)</sup> — ŶiŶbecke.<sup>5)</sup> 4 mansi t. Ibidem alter qui-  
dam mansus 3 sol. Grimminctorpe.<sup>6)</sup> 2 mansi,  
unus 15. mod. sil. et tot den., alter. 18 mod. sil. et  
tot den. Ibidem 2. mansi, unus 4 sol., alter. 2 sol.  
— Gruthc.<sup>7)</sup> ipsa curia 4 sol. — Curia comitis  
que Rodenhove<sup>8)</sup> dicitur 2 sol. et 6 den. (Ŷ. 45.)  
Sex . . . Wulfhamen<sup>9)</sup> satis habet (Am Rande:  
Caro mea requiescit). — Juxta Holthus.<sup>10)</sup> unus  
mansus. Summa harum proventuum est 8 sol. et  
6 den. et 3 molt. sil. et 7 molt. avene et 4  
molt. Insuper tertius manipulus et curtis et decima  
4 domorum.

#### Dominica prima:

Conradus de Northorpe<sup>11)</sup> 18 den. Hermannus  
ibidem 2 sol. Herewardus de Brinke<sup>12)</sup> 2 sol. Franco  
de Gelenbeke<sup>13)</sup> 15 den. Ludolf de Broke<sup>14)</sup> 2 sol.  
Wolcike de Northorpe<sup>11)</sup> 18 den. Henricus de Drop<sup>15)</sup> 2 sol.

---

<sup>1)</sup> Vaggenbeck. <sup>2)</sup> Alstæde bei Ŷbbsenbüren. <sup>3)</sup> Vada im Ksp. WeŶterkappeln. <sup>4)</sup> tributarii? <sup>5)</sup> Im Ksp. Ŷbbsenbüren. <sup>6)</sup> Unbekannt. <sup>7)</sup> Zu der BŶch. Dörenthe wird ein Schulte zu Groude genannt. *Villa Cruden* in *Dsn. Urkb.* 2, 434. <sup>8)</sup> Unbekannter Hof bei Grafen von Teckenburg. <sup>9)</sup> WälŶten Ksp. SchlebehauŶen. <sup>10)</sup> Holz-  
hauŶen Ŷü. *Dsnabrück.* <sup>11)</sup> Natrup bei Hagen. <sup>12)</sup> Brinke bei DeŶede. <sup>13)</sup> Gelenbeck bei Hagen. <sup>14)</sup> Bröker. <sup>15)</sup> Droop bei DeŶede.

Wolcike de Vockestorpe<sup>1)</sup> 8 den. Bernhardus de Hickingen 6 den. Renwort de Malebergen<sup>2)</sup> sol. Ertwinus de Eininctorpe<sup>3)</sup> 18 den. Rolf de Slon<sup>4)</sup> 6 den. (S. 46.) Hartbertus de Edinchusen<sup>5)</sup> 8 den. Hartwicus de Rechvelde<sup>6)</sup> 1 sol. Alhardus de Honhorst<sup>7)</sup> 1 sol. Tidericus de Helren 1 sol. Albertus de Vockestorpe<sup>1)</sup> 18 den. Engelbertus de Northusen<sup>8)</sup> 1 sol. Everhardus de Malebergen<sup>2)</sup> 7 den. et . . . Stoveren<sup>9)</sup> 7 den. et . . . Hinricus de Eininctorpe<sup>10)</sup> 6 den. Dominus Specke<sup>11)</sup> 2 sol. Eylhardus de Orbeke<sup>12)</sup> 15 den.

Hec est dominorum siligo ad pristrinam<sup>13)</sup>:

Nortbergen 30 mod. sil. Vockestorp<sup>14)</sup> 8 mod. sil. Elinctorpe<sup>15)</sup> 11 (?) mod. sil. Heckingen<sup>16)</sup> 6 mod. sil. Wulfeten<sup>17)</sup> 30 mod. sil. Brinke<sup>18)</sup> 1 mod. sil. Gelenbeke<sup>19)</sup> 9 mod. sil. (S. 47.) Northorpe<sup>20)</sup> 1 molt. sil. Ibidem 8 mod. sil. Item ibidem tantundem. Westorpe<sup>21)</sup> 30 mod. sil. Scirenbeke<sup>22)</sup> 30 mod. sil. Ibidem 10 mod. sil. Northusen<sup>23)</sup> 1 molt. sil. Helren<sup>24)</sup> 6 mod. sil. Rechtvelde<sup>25)</sup> 1 molt sil. Honhorst<sup>24)</sup> 1 molt sil. De homine ep. 6 et Ursi. 6. Ibidem 6 mod. sil. Edinchusen<sup>26)</sup> 11 mol. sil. Ibidem de manso

1) Bortrup. 2) Malbergen. 3) Hof Entrup in Rahne. 4) Nur Schlaub in Hellingen? 5) Edinghausen bei Osnabrück. 6) In der Bsch. Gaste. 7) Haunhorst in Hellingen. 8) Nordhaus in Hürne. 9) Stauvermann in Malbergen. 10) Entrup Bsch. Rahne? 11) An der Düte bei Sutthausen? 12) Ohrbeck. 13) Bäckerei. 14) Bortrup. 15) Unbekannt. 16) Hickingen. 17) Wulften. 18) Brinke bei Desede. 19) Gellenbeck Nsp. Hagen. 20) Natrup Nsp. Hagen. 21) Westrup bei Sutthausen. 22) Hof Schlerenbeck in Ohrbeck. 23) Nordhaus in Hürne. 24) Haunhorst in Hellingen. 25) Rechtfeld in Gaste. 26) Edinghausen.

et hurlant 20 mod. sil. Havichorst<sup>1)</sup> 11 (?) mod. sil. Euinctorpe<sup>2)</sup> 5 mod. sil. Ibidem 3 mod. sil. Non<sup>3)</sup> 6 mod. sil. Ertmarc<sup>4)</sup> 6 mod. sil. De Hagen<sup>5)</sup> 1 molt. sil. De Leden<sup>6)</sup> 1 molt. sil. (48) Prope piscinam de agris tantum. De Lage<sup>7)</sup> 2 molt sil. Bergethe<sup>8)</sup> 2 molt sil. Crevinchusen<sup>9)</sup> 1 molt sil. Erpestorpe<sup>10)</sup> 10 mod. sil. Visbeke<sup>10)</sup> 15 mod. sil. Ibidem 10 mod sil. Item ibidem 10 mod. sil. Puslineburen<sup>11)</sup> 2 molt. sil. Locsethen<sup>12)</sup> 2 molt. sil.

In jejunio cum servit.

De Huyle<sup>13)</sup> 36 modios silig., de Dodeshus et pro se. — De Hagen 30 mod. sil. — De Brocseten<sup>14)</sup> 30 mod. sil. — De Ickere 8 mod. sil. — De 2 domibus ibidem 1 molt sil. — De Holtorpe<sup>15)</sup> 18 mod. sil. — De vorewarke Haren<sup>16)</sup> 6 mod. sil. — Insuper Artroke<sup>17)</sup> 4 molt, 6 mod. sil.

(S. 49.) Isti sunt den. censuales (am Rande von jüngerer Hand: manet in spe) prepositi majoris in civitate:

Hartbrech Snove 2 den., Lutbrant de Dissene 2 den., ibidem 2 den., Wicbolt des Steinhus 8 den., Aldach de Engere 9 den., Thidericus de Huyle 10 den., Bertolt de Lippia 14 den. et ob., Vromolt de Dissene 4 den., Herman Cocus 2 den. et ob., De Stupa 2

<sup>1)</sup> Havighorst bei Wulften. <sup>2)</sup> Entrup in Rahne? <sup>3)</sup> Rahne. <sup>4)</sup> Unbekannt. <sup>5)</sup> Ad. Hagen. <sup>6)</sup> Stift Lehen? <sup>7)</sup> Bsch. Lage Rsp. Riesenbeck. <sup>8)</sup> Bsch. Birgte Rsp. Riesenbeck. <sup>9)</sup> Bgl. oben S. <sup>10)</sup> Bei Zbdenbüren. <sup>11)</sup> Bsch. Puffelbüren bei Zbdenbüren. <sup>12)</sup> Unbestimmt welches Ort. <sup>13)</sup> Hüggelmeier Bsch. Ohrbeck. <sup>14)</sup> Broxten Rsp. Venne. <sup>15)</sup> Holdorf bei Damme. <sup>16)</sup> Erbe Barwig Bsch. Garderberg. <sup>17)</sup> Unbekannt.



den., Gerhart Langeseke 3 ob., Ediken 1 den., Gerhart Uppendike<sup>1)</sup> 12 d., Wessel ibidem 200 clavos, Gertrut ibidem 2 den., Gerhart ibidem de area<sup>2)</sup> infra munitionem 4 d. (S. 50.) Goscalcus Vlemine 6 den., domus Ricolfi 10 den., due domus pistoris 8 den. domus fratris sui Johannis 10 den., domus Hartberti Scettere 10 den., Gyselbret Uppenbrinke<sup>3)</sup> 2 den., Alheydt de Sugelen 10 den. et ob., Weringes Gotman 2 den., Liborius mercator 2 den., Methelt Rotberti 2 den. et ob.. Gerhart de Besten 10 den. et ob., Arnolt vel Rigima<sup>4)</sup>, obiit.

Tantum dabunt tritici — Curie in Westerhem<sup>5)</sup> et in Thedelinctorpe<sup>6)</sup> pro redemptione advocatie:

Herman de Lare quatuor mod. tritici et dimidiam mensuram. (S. 51.) Gherhart ibidem 8 mod. villicus de Westerhem<sup>5)</sup> 8 mod., Velthus<sup>6)</sup> 8 mod., Levece de Oldenmelle 8 mod., Gerhart ibidem 8 mod., Ecbertus de Broke<sup>7)</sup> 8 mod., Rodolfus de Gerethe<sup>8)</sup> 8 mod., Werenboldus ibidem 4 mod., Arnoldus de Vorenwarke<sup>9)</sup> 6 mod., De Wisch<sup>10)</sup> ibidem 4 mod., Hinr. de Wellen<sup>11)</sup> 3 mod., Johannes ibidem 4 mod., Wernerus ibidem 4 mod., Wicboldus<sup>12)</sup> ibidem 3 mod., Wiher

<sup>1)</sup> An der Herrnteichstraße. Vgl. Mitt. 5, 1 ff. <sup>2)</sup> Hausplatz, Wurt. <sup>3)</sup> Der Grünebrink. <sup>4)</sup> Wohl ein Frieße, wie oben ein Fleming genannt wurde. <sup>5)</sup> Westrum und Dielingdorf im Ksp. Nelle. <sup>6)</sup> Erbe Feldmann in Bsch. Laer. <sup>7)</sup> Das spätere Haus Bruche. <sup>8)</sup> Erbe Nolf in Bsch. Gerden. <sup>9)</sup> Hof Farwich Bsch. Westendorf Ksp. Niemsloh. <sup>10)</sup> Erbe Wischmann dort. <sup>11)</sup> Erbe Wellmann dort. <sup>12)</sup> Erbe Wibelmann dort.

ibidem 6 mod., Johannes de Sceplage<sup>1)</sup> 6 mod., Johannes de Evinchusen<sup>2)</sup> 7 mod., Lutbrandus ibidem 7 mod., Sola domus<sup>3)</sup> 8 mod., (S. 52.) Rodolfus de Suthorpe<sup>4)</sup> 8 mod., Hermannus 8 mod., Holteburethorpe<sup>5)</sup> 1 mod., Marquardus de Bruncheworde<sup>6)</sup> 7 mod., Hune<sup>7)</sup> ibidem 3 mod. Scinnichtorpe<sup>8)</sup> 2 mod., Villicus de Dedelinctorpe<sup>9)</sup> 8 mod., Hune<sup>10)</sup> ibidem 8 mod., Volmer de Beke<sup>11)</sup> 7 mod., Wilbrandus de Codincorpe<sup>12)</sup> 2 mod., Fredericus de Echolte<sup>13)</sup> mod., Wernerus ibidem 4 mod., Gherhardus de Ahus<sup>14)</sup> 6 mod., Hinricus de Honthorpe<sup>15)</sup>, 4 mod., Wescelus ibidem 7 mod., Vidua ibidem 3 mod., Menhardus ibidem 8 mod. Gerhardus de Lare 3 den., Hérmannus ibidem 3 den., (S. 53.) Scultetus 3 den., Velthus ibidem 3 den., Leveke de Oldenmelle 3 den., Gherhardus ibidem 3 den., Ecbertus de Broke 3 den., Rodolfus de Gerete 3 den., Werenbertus ibidem 3 den., Wisch 3 den., Arnoldus ibidem 3 den., De Wellen 3 den., Johannes ibidem 3 den., Wernerus ibidem 3 den., Wicholdus ibidem 3 den., Wilherus ibidem 3 den., Sceplage 3 den.,

<sup>1)</sup> Bsch. Schiplage Ksp. Neuentkirchen. <sup>2)</sup> Vgl. S. 106.

<sup>3)</sup> Erbe Einhaus Ksp. Wallenbrück. Vgl. Dsn. Mitt. 3, 139.

<sup>4)</sup> Bsch. Sutorf Ksp. Neuentkirchen. <sup>5)</sup> Bsch. Polterdorf. <sup>6)</sup> Erbe Barlewort Bsch. Ostensfelde. <sup>7)</sup> Erblötter Hunefeld dort, der im J. 1593 als Sadelhofer bezeichnet wird. <sup>8)</sup> Statt Zueinhorpe Bsch. Zinsingdorf Ksp. Neuentkirchen. <sup>9)</sup> Westrum und Dielingdorf im Ksp. Melle. <sup>10)</sup> Erbe Huning in Dielingdorf. <sup>11)</sup> Erbe Beckmann Bsch. Nebek. <sup>12)</sup> Bsch. Rüingdorf Ksp. Neuentkirchen. <sup>13)</sup> Bsch. Eichholt Ksp. Melle. <sup>14)</sup> Gut Schmalenau Ksp. Melle? <sup>15)</sup> Bsch. Handarpe Ksp. Melle, wo 4 Erbe in die Dompropstei gehörten.

Evinchusen<sup>1)</sup> 6 den., Una domus<sup>2)</sup> 3 den., Suthorpe<sup>3)</sup> 6 den., Berningeworde<sup>4)</sup> 3 den., Hune<sup>5)</sup> ibidem 3 den., villicus de Dedekentorpe<sup>6)</sup> 3 den., Hune ibidem<sup>7)</sup> 3 den., Volmarus 3 den., Fredericus de Echolte<sup>8)</sup> 3 den., Wernerus ibidem 3 den., Ahus<sup>9)</sup> 3 den., Hinricus de Hondorpe<sup>10)</sup> 3 den., Wesselus ibidem 3 den., Meynhardus ibidem 3 den.

(S. 55.) In hoc volumine<sup>11)</sup> continentur denarii porcorum qui dantur Crispini et denarii lardi quidantur in cena domini et den., qui dantur in Octava Assumptionis beate Virginis. Continentur hic etiam siligo et avena de Osembrug et de Westerhem et de Dedelinctorpe. Preterea pensiones in Walenhorst et in Hornesschen hove<sup>12)</sup> hic continentur.

Denarii porcorum de Osembruge:

Es geben 5 solidos: Nortbergen,<sup>13)</sup> Vockestorpe, Specken,<sup>14)</sup> Balkenslede,<sup>15)</sup> Drop, Silverkule,<sup>16)</sup> Westorpe, Sicrenbe, Sicrenbeke,<sup>17)</sup> Orbeke, Hasbergen. (S. 56.) Lintlo, Helren, Helren, Northus,<sup>18)</sup> Broke,<sup>19)</sup> Brugen, Havekorst,<sup>20)</sup> Bergete,<sup>21)</sup> Lage,<sup>21)</sup> Pusleburen, Gherhardus de Ickere.

1) Vgl. S. 106. 2) Erbe Einhaus Rsp. Wallenbrück. 3) Bsch. Suttorf Rsp. Neuenkirchen. 4) Erbe Barlewort Bsch. Ostenfelde. 5) Erbtotten Hunefeldt dort, der im J. 1593 als Sadelhofer bezeichnet wird. 6) Westrum und Dielingdorf im Rsp. Melle. 7) Erbe Huning in Dielingdorf. 8) Bsch. Eicholt Rsp. Melle. 9) Gut Schmalenau Rsp. Melle. 10) Handarpe Rsp. Melle. 11) Von jüngerer Hand. 12) Hof Hornschemeier in Wallenhorst. Vgl. Urkb. 2, 171. 13) Rathbergen. 14) Vgl. oben. 15) Balkenschliten Rsp. Borgloh. 16) Es lag also im 12. Jahrh. eine Ansiedlung bei einer Erzgrube in der Gegend von Ohrbeck. Von der Grube war sonst erst 1235 die Rede. 17) Hof Schierenbeck in Ohrbeck. 18) Nordhaus in der Bsch. Hörne. 19) Bröcker. 20) Havighorst bei Dulfsten. 21) Birgte und Lage im Rsp. Riesenbeck.



Vier solidos: Vidua de Visbeke,<sup>1)</sup> Nortorpe,<sup>2)</sup> Stoveren.<sup>3)</sup>

Fünf solidos: Ja. Northusen, Honhorst, Ger. de Visbeke<sup>1)</sup> (S. 57.) (Ger. de Visbeke.)

Vier solidos: Vidua de Haren,<sup>4)</sup> Ber. ibidem,<sup>5)</sup> Remeseten, Ocelingen,<sup>6)</sup> Winkelseten, Hinbergen,<sup>7)</sup> Huyle, Menctorpe, Gelenbek, Bekerode, W. de Visbeke, ibidem, Hake,<sup>8)</sup> Molendinum, Helren, Sutlede,<sup>9)</sup> Eversvelde, Everskote,<sup>10)</sup> Metene,<sup>11)</sup> (S. 58.) Penethe, Honburen,<sup>12)</sup> Vellepe, Hembeke, Walenhorst, Hornesche hof, Hornesche kote, Lechtingen, Pede.

Fünf solidos: Lechtorpe,<sup>13)</sup> Locseten.<sup>14)</sup>

Vier solidos: W. de Ickere, Vidua ibidem, villicus ibidem, Johs. de Brocsesen,<sup>15)</sup> Hinricus ibidem, Villicus ibidem, Nedenwede,<sup>16)</sup> Hage,<sup>17)</sup> Thi de Haren<sup>18)</sup> (S. 59.) Wulfhamen<sup>19)</sup> sol., Storkesbeke<sup>20)</sup> 4 sol., Edinchusen 4 sol., Elinctorpe<sup>21)</sup> 4 sol.

Fünf solidos: Weszelus de Vockestorpe, Hickingen, Hinbergen, Eninctorpe,<sup>22)</sup> Evinctorpe,<sup>23)</sup> Malebergen, Malebergen, Brinke, Rechtvelde,<sup>24)</sup> Dodeshus.<sup>25)</sup>

<sup>1)</sup> Hof Fißbefe in Hasbergen, der auch im 16. Jahrh. dem Kapitel gehörte. <sup>2)</sup> Natrup bei Hagen. <sup>3)</sup> Stauber mann. <sup>4)</sup> Harberberg. <sup>5)</sup> Vgl. oben Ursus. <sup>6)</sup> Nach dem Zburger Güterregister des 15. Jahrh. im Rsp. Laer. <sup>7)</sup> Erbe Dimmermann in Vortrup. <sup>8)</sup> An der Grenze des Rsp. Wallenhorst. Acta Osn. 1, 175. <sup>9)</sup> Ledde. <sup>10)</sup> In der Bsch. Hasbergen. <sup>11)</sup> Bsch. Metten Rsp. Werßen. <sup>12)</sup> Hambüren bei Velp. <sup>13)</sup> Lechtrup im Rsp. Merzen? <sup>14)</sup> Erbkotte vor Vorten. im Rsp. Belm? <sup>15)</sup> Bsch. Broxten Rsp. Venne. <sup>16)</sup> Bsch. Niewedde Rsp. Venne. <sup>17)</sup> Höfe „im Hagen“ Bsch. Vehrte. <sup>18)</sup> Bsch. Haren Rsp. Ostersappeln? <sup>19)</sup> Wulften bei Schleddehausen. <sup>20)</sup> Vgl. oben S. 105. <sup>21)</sup> Unbekannt. <sup>22)</sup> Erbe Entrup Bsch. Nahne. <sup>23)</sup> Unbekannt. <sup>24)</sup> Erbe in Gaste. <sup>25)</sup> Unbekannt in der Nähe von Hagen.

Vier solidos: Hoverdinchusen,<sup>1)</sup> Elinctorpe, villicus in Alstede,<sup>2)</sup> Ger. de Metene, Ackenburen,<sup>3)</sup> St . . . . in Walenhorst, (S. 60.) Hake<sup>4)</sup> in Ickere, Ertmer de Hage.<sup>5)</sup>

#### De Melle:

Fünf solidos: Gher. de Suthorpe, Tetbertus<sup>6)</sup> de Ri(meslo), Jo. Wicbolding, Her. de prato<sup>7)</sup> Enenus,<sup>8)</sup> Jo de Echolte, Ahus, Slucteren, Jo. Etsekinc,<sup>9)</sup> G. de Hondorpe, Velthus,<sup>10)</sup> Nienhus, Meynhardus, Ger. de Gerden, Mane,<sup>11)</sup> Gerlincworden,<sup>12)</sup> Ger. de Echolte (S. 61.) Varenweric,<sup>13)</sup> Vidua de Suthorpe, Jo. de Evinchusen,<sup>14)</sup> Her. ibidem, Her. de Aldenmelle, Sceplage, R. de Hondorpe, Dedinctorpe,<sup>15)</sup> Broke,<sup>16)</sup> Harseten,<sup>17)</sup> Holteburedorpe<sup>18)</sup> Huno de Hondorpe,<sup>19)</sup> Her. de Lare, Werinctorpe,<sup>20)</sup> Welleman,<sup>21)</sup> Dedinctorpe.<sup>22)</sup> Nevel de Ewordinctorpe,<sup>23)</sup> Hickinctorpe,<sup>24)</sup> Beke,<sup>25)</sup> Mense de Lare (S. 62) Ger. de Aregerden,<sup>26)</sup> 5 sol., Joa de Selinctorpe<sup>27)</sup> 5 sol. F. de Teslo<sup>28)</sup> 5 sol. Villicus 5 sol. Villicus<sup>29)</sup> 5 sol.

1) Höveringhausen im Ksp. Zbbenbüren. 2) Alstædde im Ksp. Zbbenbüren. 3) Achmer. 4) Früheres Erbe Hadmann in Zder. 5) Hölfe „im Hagen“ Bsch. Behrte. 6) Erbe Detbrecht bei Niemsloh. 7) Erbe Wibbelmann und Wischmann bei Niemsloh. 8) Erbe Einhaus Ksp. Wallenbrück. 9) Eißmann in Niemsloh. 10) Feldmann in Laer. 11) In Gerden, wo ein Erbe Manheinrich ist? 12) Statt Berlincworden vgl. S. 107. 13) Erbe Farwig zu Niemsloh. 14) Vgl. oben S. 106. 15) Dielingdorf. 16) Erbe Broke im Ksp. Neuentkirchen? 17) Vgl. oben S. 107. 18) Holsterdorf. 19) Erbe Huning in Handarpe. 20) Bsch. Wehringdorf Ksp. Buer. 21) Hof Welleker in Düingdorf. 22) Düingdorf Ksp. Buer. 23) Bsch. Abt. Eggendorf Ksp. Buer. 24) Erbstötter Heddendorf Bsch. Markendorf Ksp. Buer. 25) Unbekannt. 26) Lesung unsicher. 27) Bsch. Sehlingdorf Ksp. Buer. 28) Lessenbrod? 29) Der Meier zu Sehlingdorf?

## De decima in Angelbeke:

Etseke de Holdorpe<sup>1)</sup> 5 sol., Weszelus de Dampme<sup>2)</sup> 4 sol., Villica de Hodorpe<sup>3)</sup> 5 sol. Jo de Holdorpe<sup>1)</sup> 5 sol., Reselage<sup>4)</sup> 4 sol., Nicolaus de Holdorpe<sup>1)</sup> 5 sol.

Bier solidos: Villicus in Angelbek<sup>5)</sup> Jo. ibidem, Hinricus ibidem, Garecorn,<sup>6)</sup> Wagman,<sup>7)</sup> Oyte,<sup>8)</sup> Anten,<sup>9)</sup> Bunne,<sup>10)</sup> (S. 63) Snelethe,<sup>11)</sup> Osterveyne.<sup>12)</sup>

## Hij sunt denarii lardi 3 sol.:

Vranko de Gelenbeke, Echehardus de Winkel-saten,<sup>13)</sup> Hermannns Eylekinc, Ludwort in Scirenbeke, Jo. de Brugen, villicus in Voreweric,<sup>14)</sup> Lefdach in Hasberge, Hin. de Scirenbeke, vidua de Northusen,<sup>15)</sup> Jo. de Drop, Her. de Westorpe,<sup>16)</sup> Bolant de Nort-bergen,<sup>17)</sup> Scowe de Haren,<sup>18)</sup> Wicbolt de Menctorpe Ludolfus de Orbeke, H. Woltsetinc in Nortorpe,<sup>19)</sup> Statius de Brinke,<sup>20)</sup> (S. 64) Wezelus de Vockestorpe, Albertus Specken, Villicus de Hulle<sup>21)</sup> pro se, Idem pro alio de Honen,<sup>22)</sup> Hin. de Helren, Rodolfus de Slon, Rolandus de Vockestorp, Bernhardus Dodeshus,<sup>23)</sup> Jacobus de Northus,<sup>15)</sup> Conradus de Nortorpe,<sup>19)</sup> Ger. de Stoveren.<sup>24)</sup>

---

1) Ad. Holdorf. 2) Damme. 3) Handorf bei Damme. 4) Reselage bei Damme. 5) Wohl Bsch. Angelbeck südl. Döningen. 6) Garen b. Lindern. 7) Bsch. Wachtum bei Döningen. 8) Alten Oyte in Oldenburg. 9) Bsch. Anten Asp. Berge. 10) Bunnen bei Döningen. 11) Schnelten bei Cloppenburg 12) Bsch. Osterfeine. 13) Winkelfetten Asp. Laer. 14) Hof Farwig, Farf Bsch. Harberberg. 15) Nordhaus Bsch. Hörne. 16) Westrup bei Sutthausen. 17) Rat-bergen. 18) Vollerbe Schowe Bsch. Harberberg. 19) Natrup bei Hagen. 20) Brinke bei Desede. 21) Hügelmeyer in Ohrbed. 22) Hühne bei Lengertich. 23) Später Dothagen, Asp. Lienen. 24) Stauverman.



Rechvelde,<sup>1)</sup> Honhorst, Ursus,<sup>2)</sup> Malebergen, Malebergen.

Scul t p e n n i n g e :

F. de Gelenbeke 15 den, Her. de Northorpe 2 sol. Drop 2 sol. (S. 67.) Conradus de Northorpe 18 den., Her. Volt. . . . 18 den., Jo. de Broke<sup>3)</sup> 2 sol., Brinke 2 sol., Ger. de Visbeke<sup>4)</sup> 1 sol.

D e g a r b a r u m :

Hagenberge<sup>5)</sup> 18 den., Evinctorpe<sup>6)</sup> 1 sol., Metene 17 den.,<sup>7)</sup> Himbergen<sup>8)</sup> 18 den., Menctorpe<sup>9)</sup> 1 sol., L. de Maleberge 15 den., Sutlede<sup>10)</sup> 16 den., Jo. de Jckere 8 den., H. de Maleberge 8 den., Vockestorpe vidua 1 sol., Balkenslede<sup>11)</sup> 16 den.

S i l i g o d e O s e m b r u g e :

Jo. de Brugen 20 mod. advocatie, L. de Orbeke 4 mod. (S. 68.) Havekorst<sup>12)</sup> . . . , Elinctorpe<sup>13)</sup> . . . , Westorpe . . . , Honhorst 6 mod., E. de Helren 6 mod., H. de Northorpe 1 molt, H. de Specken . . . mod. ordeï, Gelenbeke 9 mod. advocat. Nortbergen 30 mod., H. de Scirenbeke<sup>14)</sup> . . . Werenbertus de Ickere . . molt. villicus de Ickere . . molt., H. de Northusen<sup>15)</sup> . . molt., L. de Scirenbeke<sup>14)</sup> . . mod. Laye<sup>16)</sup> . . molt., Bergete<sup>16)</sup> . . , Locseten<sup>17)</sup> . . , Vidua de Visbeke<sup>18)</sup> 15

<sup>1)</sup> Reflexit in Gastie <sup>2)</sup> Der Name Ursus, Vere zuerst urkundlich im J. 1203. <sup>3)</sup> Bröker. <sup>4)</sup> In der Bsch. Hasbergen. <sup>5)</sup> Bsch. Hagenberg bei Belp. <sup>6)</sup> Unbekannt im Tecklenburgischen. <sup>7)</sup> Meiten Ksp. Werfen. <sup>8)</sup> Himmermann Ksp. Bortrup. <sup>9)</sup> Menstrup Ksp. Hagen. <sup>10)</sup> Ledde. <sup>11)</sup> Balkenschlien Ksp. Borgloh. <sup>12)</sup> Vgl. oben S. 97. <sup>13)</sup> Unbekannt bei Sutthausen. <sup>14)</sup> Hof Schierenbeck bei Ehrbeck. <sup>15)</sup> Nordhaus in Hörne. <sup>16)</sup> Lage und Birgte im Ksp. Riesenbeck. <sup>17)</sup> Unbekannt im Tecklenburgischen. <sup>18)</sup> Im Ksp. Ibbenbüren.

mod., Bruno ibidem 10 mod., Gerardus ibidem . .  
mod. (S. 65.) Pusleburen<sup>1)</sup> 1 molt., Edinchusen 20 mod.  
H. de Northorpe<sup>2)</sup> 18 mod.

#### Avena de Osebrugge:

Vidua de Helren 1 molt., Drop 4 molt., Orbeke  
30 mod., Hasberge 3 molt., H. de Scirenbeke 30 mod.,  
Himbergen<sup>3)</sup> 6 molt., H. d. Helren 20 molt., Lintlo<sup>4)</sup>  
5 molt. 2 mod.

Storkesbeke<sup>5)</sup> 2 molt., Brinke 5 molt., Specken 2  
molt., Herm. de Northorpe<sup>6)</sup> 2 molt., H. ibidem 2 molt.,  
Broke<sup>7)</sup> 6 molt. Jacob. de Nordhus<sup>8)</sup> 1 molt., Euinc-  
torpe<sup>9)</sup> 1 molt.

#### Avena:

(S. 66.) Jo. de Oldenmelle 4 mod., W. ibidem 4  
mod., H. de prato.<sup>10)</sup> Jo. Etzekinc<sup>10)</sup> 3 mod., Welleman<sup>10)</sup>  
3 mod., Ahus<sup>11)</sup> 6 mod., villicus in West(erhem) 27  
mod., Tetbertus<sup>12)</sup> 3 mod., K. de Hondorpe<sup>13)</sup> mod.,  
B. ibidem . ., G. de Gerden . ., Jo. de Suttorpe<sup>14)</sup>  
9 mod., vidua ibidem 7 mod., Sceplage<sup>15)</sup> 7 mod., H.

---

<sup>1)</sup> Bsch. Büffelbüren Ksp. Zbbenbüren. <sup>2)</sup> Das angegangene Natrup vor Osnabrück. <sup>3)</sup> Hof Himmernann in Boxtrup. <sup>4)</sup> Lindlage in Bsch. Hörne. <sup>5)</sup> Graf Otto von Tecklenburg tauschte im J. 1254 Güter in Storkesbefe ein. Es lag wohl zwischen Hagen und den tecklenburgischen Dörfern. <sup>6)</sup> Natrup vor Osnabrück. <sup>7)</sup> Bräcker. <sup>8)</sup> Nordhaus Bsch. Hörne. <sup>9)</sup> Entrup Bsch. Rahne. <sup>10)</sup> Erbe Wischmann, Eißmann und Wellmann in Westendorf bei Niemsloh. <sup>11)</sup> Schmalenau? <sup>12)</sup> Erbe Detert in Alteinmelle? <sup>13)</sup> Handarpe. <sup>14)</sup> Suttorf Ksp. Neuenkirchen. <sup>15)</sup> Schiplage Ksp. Neuenkirchen.

de Gerden 4 mod., Dedinctorpe<sup>1)</sup> 6 mod., Nevel<sup>2)</sup> in Rimeslo 3 mod., Ewordinctorpe<sup>3)</sup> 1 molt. (S. 69.) Meinhardus . . , Ickinctorpe.<sup>4)</sup>

De Dedelinctorpe<sup>5)</sup> annona.

Her. de Lare 1 molt., Mense 1 molt., Beke 1 molt., Bern. de Echolte 1 molt., Mane<sup>6)</sup> 1 molt., J. Wicboldinc<sup>7)</sup> 1 molt., Velthus<sup>8)</sup> 3 molt., Slugtere<sup>9)</sup> 1 molt., Jo. de Echolten 1 molt., Huno de Hontorpe 1 molt., Meynhart 1 molt., Jo. de Dedelinctorpe<sup>5)</sup> 2 molt., Berlinworden<sup>10)</sup> 2 molt., Eninghusen<sup>11)</sup> 18 mod., Eninghusen<sup>11)</sup> 18 mod., Codinctorpe<sup>12)</sup> 1 molt., Enenhus<sup>13)</sup> 2 molt. pro domini mensura, (S. 70) Holteburedorpe 1 molt., Nienhus<sup>14)</sup> 1 molt., villicus 5 molt., Ynkinctorpe<sup>15)</sup> 1 molt., R. de Rimeslo 1 molt., Broke<sup>16)</sup> 1 molt.

In Walenhorst pensiones:

Vidua de Ickere 1 molt silig., 8 den., Bekerode<sup>17)</sup> 1 molt. sil. et sol., Jo. de Ickere 1 molt. sil., Visle<sup>18)</sup>

<sup>1)</sup> Duingdorf Ksp. Buer. <sup>2)</sup> Nevel kommt als ritterlicher Name später vor, als bäuerlicher ist er auffallend. <sup>3)</sup> Ein Erbe in Eggingdorf Bsch. Markendorf Ksp. Buer gehörte später dem Domkapitel. <sup>4)</sup> Injüngdorf? <sup>5)</sup> Dielingdorf Ksp. Welle. <sup>6)</sup> Zu der Bsch. Gerden? <sup>7)</sup> Wibbelmann in Riemstoh. <sup>8)</sup> Feldmann in Vaer. <sup>9)</sup> Bsch. Schlofstern. <sup>10)</sup> Erbe Barlewort Bsch. Ostensfelde. <sup>11)</sup> Vgl. oben. <sup>12)</sup> Bsch. Küngdorf, Ksp. Neuenkirchen. <sup>13)</sup> Erbe Einhaus Ksp. Wallenbrück, von welchem es 1550 heißt: „Einhaus sitzt uff des Domprobstes zu Osnabrück Erb“ und welcher 1718 an das Domkapitel 6 Scheffel Weizen, 31 Sch. Hafer osnabrückischen Maßes, 1 Schwein und Pachtgeld gab, an Kloster Zburg den Zehnten mit 19 Sch. Roggen und 20 Scheffel Hafer. <sup>14)</sup> Erbe Niehaus in Handarpe Ksp. Wellingholzhausen. <sup>15)</sup> Injüngdorf Ksp. Neuenkirchen. <sup>16)</sup> Erbe Hoppenbrock in Gerden? <sup>17)</sup> Erbe Becker Ksp. Wallenhorst. <sup>18)</sup> Ziefel bei Wallenhorst.



8 mod., Lechtingen 30 mod. avene et 2 sol., Nedenwede<sup>1)</sup> 9 mod. ordeï, Walenhorst 1 sol., Northus<sup>2)</sup> 5 sol. et 3 ob.

Eversvelde<sup>3)</sup> pensiones:

Pede<sup>4)</sup> 1 molt. sil. et sol. Pede<sup>4)</sup> 9 mod. sil. et tot. den. Visle<sup>5)</sup> 6 mod. sil., Tute<sup>6)</sup> 1 molt. sil. et sol.

(§. 71.) Westerhem<sup>14)</sup> avena:

Joa. de Aldenmelle<sup>7)</sup> 1 molt., Herm. ibidem 1 molt., . . . ibidem 1 molt., . . . de prato <sup>8)</sup> 6 mod., Jo de Etzekinc<sup>8)</sup> 1 molt., Wellman<sup>8)</sup> 6 mod., Ahus<sup>9)</sup> 1 molt., Gerh. de Hondorpe<sup>10)</sup> 1 molt., R. ibidem 1 molt., Thetbertus 6 mod., Gerh. de Gerden 18 mod., R. ibidem 1 molt., Sceplage 1 molt., Villicus<sup>11)</sup> 5 molt., . . . de Suthorpe<sup>12)</sup> 2 molt., vidua de Suthorpe<sup>13)</sup> 2 molt., Dedinctorpe<sup>13)</sup> 1 molt., Nevel 1 molt., Ewordinctorpe<sup>14)</sup> 2 molt.

(§. 72.) De Dedelinctorpe siligo:

Broke<sup>16)</sup> 3 mod., Jo. de Echolte 2 mod., Dedinctorpe<sup>15)</sup> 3 mod.

6 modios: Jo. de Dedelinctorpe,<sup>15)</sup> Her. de Lare, Mense ibidem, Nienhus.<sup>17)</sup>

4 modios: Beke<sup>18)</sup> F. de Rimeslo, B. de Echolte, Velthus,<sup>19)</sup> Jo. Wicboldinc,<sup>20)</sup> Harseten.<sup>21)</sup>

1) Niewedde Rsp. Venne. 2) Unbekannt. 3) Die spätere Eversburg Vgl. Mitt. 5, 25 und 31 f. 4) Ppe. 5) Fiestel. 6) Bsch. Düte Rsp. Westertappeln. 7) Die Erbe Suuer, Detert und Gejefer in Altenmelle (16. Jh.). 8) Erbe Wischmann, Eishmann und Wellmann in Riemsloh 9) Schmalenau? 10) Handarpe. 11) Meier zu Westrum. 12) Bsch. Suttorf Rsp. Neuenkirchen. 13) Erbe Stork in Däingdorf. 14) Eggendorf Rsp. Buer. 15) D. elingdorf. 16) Unbestimmbar. 17) Niehaus Bsch. Handarpe. 18) Beke? 19) Feldmann in Vaer. 20) Wibelmann in Riemsloh? 21) Rsp. Wellingholzhafen. Vgl. oben.

Sluchteren 3 mod., Berwinchworden<sup>1)</sup> 6 mod.,  
 Villicus<sup>2)</sup> 5 mod., Eninchusen<sup>3)</sup> 6 mod., Eninch(us)<sup>3)</sup> 6  
 mod., Huno de Hondorpe<sup>3)</sup> 6 mod.

(S. 73.) Holthusen<sup>4)</sup> 1 molt. sil., Lintlo<sup>5)</sup> . . . ,  
 Winkele<sup>6)</sup> . . . sil., Honburen<sup>7)</sup> molt. sil.

Hornesschehof:<sup>8)</sup>

Aldenwede<sup>9)</sup> 21 mod. ord.

Br. de Vromelo<sup>10)</sup> 1 molt. sil., 1 sol., Slepedorpe<sup>11)</sup>  
 3 molt. sil., Acchenburen<sup>12)</sup> 8 mod., Pennethe<sup>13)</sup> 30  
 mod. avene, Stroden<sup>14)</sup> 2 molt. sil., Havecorst<sup>15)</sup>  
 Vromelo<sup>10)</sup> 4 sol.

Pensiones:

Wern de Visbeke<sup>16)</sup> 1 molt. sil. et 1 molt ordeï.

Hake<sup>17)</sup> 3 molt. sil., 3 mod et 15 mod ordeï,  
 Vidua de Alstede<sup>18)</sup> 1 molt. ordeï et 22 mod sil.  
 (S. 74.) Speck . . .<sup>19)</sup> 1 molt sil. et 1 molt. ordeï, Hover-  
 dinchusen<sup>20)</sup> 5 molt. avene. Gelinctorpe<sup>21)</sup> 2 molt ordeï,  
 R. de Helren<sup>22)</sup> 2 molt. sil. 2 molt. ordeï et 4 molt avene.

Ista exposuit villicus in Westerhem:<sup>23)</sup>

Michahel 20 . . . et molt. tritici., Crispini 5 sil.  
 et 6 den. Martini 15 sol., Andree 16 sol., Damasci

<sup>1)</sup> Barlewort im Ksp. Neuentkirchen. <sup>2)</sup> Meier zu Dieking-  
 dorf. <sup>3)</sup> Vgl. oben. <sup>4)</sup> Erbe Hüning in Handarpe. <sup>5)</sup> Bei Haste?  
 Vgl. Mitt. 5, 38. <sup>6)</sup> Einlage Bsch. Hörne. <sup>7)</sup> Bsch. Winkel Ksp.  
 Werfen. Acta Osn. 1, 181. <sup>8)</sup> Hambüren Ksp. Westerkappelit-  
<sup>9)</sup> In Wallenhorst. <sup>10)</sup> Unbekannt. <sup>11)</sup> Vgl. oben. <sup>12)</sup> Schlep-  
 trup. <sup>13)</sup> Achmer. <sup>14)</sup> Pente. <sup>15)</sup> Meier im Stroßen Ksp. Bramsche.  
<sup>16)</sup> Unbekannt. <sup>17)</sup> Im Ksp. Zbbenbüren. <sup>18)</sup> Vgl. S. 121. <sup>19)</sup> All-  
 städde bei Zbbenbüren. <sup>20)</sup> Vgl. oben. <sup>21)</sup> Hoveringhausen bei  
 Nettingen. <sup>22)</sup> Vgl. oben S. 98. <sup>23)</sup> Hestern. <sup>24)</sup> Westrum Bsch.  
 Drantum Ksp. Welle.

26 sol. et molt. tritici. In Nativitate domini 3 . . .  
 12 den. et molt tritici. In carnisprivio<sup>1)</sup> 30 mod. sil.,  
 molt. tritici. 6 molt. avene. Jhis Baptiste 5 sol. 6 mod.  
 fabe, 9 uncias<sup>2)</sup> ovorum. Johs Kankle.<sup>3)</sup>

II. Registrum mensae episcopalis  
 Osnabrugensis um 1240. Gedruckt bei Möjer  
 4 (8) 374—414.

Curia in Rusle.

Rusle, Rüssel im Rsp. Ankum. Rothamen,  
 Ratte, Hof in der Bsch. Bockraden Rsp. Ankum. Sut-  
 horpe Bsch. Suttrup Rsp. Ankum. E. de Varen-  
 dorpe. B. lag im Rsp. Ibbenbüren. Vgl. Acta Osn.  
 1, 206. Sutherwe Bsch. Sudderwehe Rsp. Vengerich  
 Kr. Vingen. Metheren. Im Tecklenburgischen. Vgl.  
 Brenneke, die Archive des Kr. Tecklenburg. Herbede,  
 Erbe Heerbede Bsch. Bokeren Rsp. Schwagsdorf. Berge,  
 Rb. Berge Kr. Berßenbrück oder Meier zu Berge Rsp.  
 Schwagsdorf.

Borchem?

Achenbroke, Achelbruch Teil von Hollenstedde Rsp.  
 Schwagsdorf.

Walschem, Teil von Rüssel Rsp. Ankum. Crucelo  
 Kreuzelman Hof in Bsch. Nortrup Rsp. Ankum. Ahufen,  
 Bsch. Ahufsen Rsp. Ankum. Burlage Hof in Talge  
 Rsp. Ankum. Woltorpe, Woltrup Rsp. Berßenbrück  
 oder Wolthaus Bsch. Nortrup Rsp. Ankum. Stochem  
 Bsch. Abt. Stokum, zu Brickwedde Rsp. Ankum. Bos-  
 linckampe?

<sup>1)</sup> Aschermittwoch. <sup>2)</sup> Stieg (20). <sup>3)</sup> Der spätere Zmn. Kenkel?  
 Ein Joh. Kankle in Osnabrück wird im 14. Jh. genannt  
 Nekrologium des Domes, Mitt. 4, 70.



## Allodium Brickewede S. 376.

Bsch. Brickwedde. Sammermühle dort. Bsch. Wallen Ksp. Alfhausen. Dstertinen Bsch. Tienen.

## Allodium in Aselage.

Bsch. Aselage Ksp. Ankum.

## Allodium in Westerholte.

Bsch. Westerholte Ksp. Ankum. Balketen Bsch. Balkum, Ksp. Üffeln. Buren Bsch.-Abt. Bühren, zu Balkum. Uylene Kd. Üffeln. Linthorne Bsch. Sintern Ksp. Neuenkirchen Kr. Bersenbrück.

## Allodium in Storten S. 378.

Meier zu Storten Bsch. Priggenhagen Ksp. Bersenbrück.

Groveren Erbe Groveren Bsch. Westerholte Ksp. Ankum.

Voltlo Voltlage Kd. Kr. Bersenbrück.

Bochornen Höse zu Bökeren Bsch. Dahlinghausen Ksp. Merzen.

Aslage Aslage Ksp. Ankum oder Schulte zu Aselage Bsch. Schmoon Ksp. Berge.

Aggenbroke Bgl. oben.

Tutinghen Tüting Bsch. im Ksp. Ankum.

## Allodium in Northorpe. S. 379.

Northorpe Nortrup Bsch. Ksp. Ankum.

Mintemelage Mimmelage (Klein-), Bsch. im Ksp. Menslage.

Sutdorpe Suttrup Bsch. Ksp. Ankum.

Orten Ohrte Bsch. Ksp. Buppen

Oya Hof zur Ohe Bsch. Hahlen Ksp. Menslage.

Voten Hof Vutmar Bsch. Vonne Ksp. Schwagsdorf?

Sutterhem Süfferum oder Suffum Bsch. Ksp. Ankum.

Betsethem Bajum Bsch. Ksp. Ankum.  
Bippehem Kd. Buppen.

Allodium Berchvelde. S. 380.

Bergvelde Hof Bergfeld in Bsch. Bottorf Ksp.  
Menslage.

Lechtereke Lechterke Bsch. Ksp. Badbergen.  
Langhen Langen Bsch. Ksp. Badbergen.

Allodium in Wedele.

Wedele Wedel Bsch. Ksp. Badbergen.  
Gronlo Grönloh Bsch. Ksp. Badbergen.

Haec sunt decimae, quae solvunt curiae.

Woltorpe Woltrup Bsch. im Ksp. Berfenbrück.

Harstorpe Hastrup Bsch. im Ksp. Gehrde.

Bramfete Hof Bramme im Ksp. Ballenhorst?

Hofrusle. In der Bsch. Rüssel Ksp. Ankum.

Stuncdic Sticteich, Ans. Bsch. Bieste Ksp. Börden.

Bocwiede Bockwiede, Abt. der Bsch. Balkum Ksp.

Uffeln.

Haec sunt de bonis liberis.

Hertbefe, Erbtotten tho Harbefe Bsch. Bokern Ksp.  
Schwagsdorf. 17. Zh.

Wegelo. Vgl. Dsn. Urkb. 3. 24 (125) Wechle im  
Ksp. Gehrde, später Wechlage Bsch. Rüsfort.

Andervenne Andervenne Kr. Vingen?

Anten Anten Bsch. Ksp. Berge.

Rumbefe Runkte Abt. der Bsch. Dalum Ksp.  
Schwagsdorf.

Kelinchusen Kellinghausen Bsch. im Ksp.  
Schwagsdorf.

Settorpe Settrup Bsch. im Ksp. Fürstenau, früher  
Schwagsdorf.

Dresselhusen Dresselhausen Bsch. im Ksp. Schale  
Kr. Tecklenburg.

Seilde. Statt Scolde-Schale?

Wese, Weese Bsch. Ksp. Voltlage (Vollto).

Hokele Höckel Bsch. des Ksp. Voltlage.

Engeleren Engeleren Bsch. Ksp. Merzen.

Selichthorst Schlichthorst, Abt. der Bsch. Engeleren.

Osterrothe, Westerrode, Oster- und Westerröden Ksp. Merzen.

Vegtdorpe Vechtrup Bsch. im Ksp. Merzen.

Sutmersnen Bsch. Süd-Merzen.

Vinthorne vgl. oben.

Balkethem Bsch. Balkum vgl. oben.

Risoe Rißau Bsch.-Abt. Ksp. Merzen.

Bocwede vgl. oben.

Rist Rieste, Bsch. Ksp. Bramsche Kr. Berßenbrück.

Veess Bsch. Vechs Ksp. Üffeln.

Wulveten Wülsten Bsch. Ksp. Badbergen.

Gerethe, — ede Kd. Gehrde Kr. Berßenbrück.

Hoynne Bsch. Höne bei Fürstenau.

Ihrele Groß Drehle Bsch. Ksp. Gehrde.

Northbochorne Bentenbockern Bsch. Döllinghausen Ksp. Merzen.

Sorbeke im Ksp. Engter. Vgl. Acta Osn. 1, 186.

Reketinen vgl. Ostertinen oben.

Decuria Anchem S. 385.

Vingerike Vengerich a. d. Wallage.

Holtzeten Holsten Bsch. im Ksp. Ankum.

Curia in Anchem.

Merjnen Kd. Merzen.

Br. de Didinchus. Vgl. Acta Osn. 1, 86

Didinghusen in parrochia Ankum.



Groveren Grovern Abt. der Bsch. Westerholte  
Ksp. Ankum.

Brecwede = Brickwede?

Hertnen Hertmann Ksp. Gehrde.

Halle Erbe zur Halle Bsch. Suttrup-Druchorn Ksp.  
Ankum.

Norttorpe Nortrup Bsch. im Ksp. Ankum.

Mansus Albertide Unstrut?

Mansus Gerhardi prope Hake. Umweit  
Bippen. Vgl. Acta Osn. 1, 197. L. Hake infeutus est  
cum domo to Hakinch, item cum domo to der Haken-  
molen et cum domo J. to Dalehem (Dalum).

Deveren Devern, Abt. der Bsch. Grothe Ksp. Bad-  
bergen. Meier zu Devern.

W. de Vegterike Vechterke Bsch. Ksp. Badbergen.

Mansus Markboldi ibidem. Hof Marboldt  
in Vechterke 17. Zh.

Drele, Hertbele und Baderseim vgl. oben.  
Stuckendike = Stuckteich vgl. oben.

W. de Sliclo Schlickelde Bsch. Kr. Tecklenburg,

Curia in Bramezsche S. 388.

Bramez Kd. Bramsche Kr. Bersenbrück.

Vinthorne, Balketheim vgl. oben.

Enghetere Kd. Engter Kr. Bersenbrück.

Djede?

Von. Im Voh Bsch. Epe im Ksp. Bramsche? Osn.  
Urkb. 4 89 (1284) Von.

Odenborne Bsch.-Abt. Tömmern Ksp. Bramsche  
Osn. Urk. 2, 532 (1248) Todenburen.

Soghelen Sögeln Bsch. Ksp. Bramsche.

Wackenham, Wackum, Teil der Bsch. Achmer Ksp.  
Bramsche.

Ekerne Erbe tho Eken Bsch. Schleptrup Ksp.  
Engter 17. Zh.

Menchusen Erbe Mentehaus Bsch. Schleptrup.

Vene Rd. Venne.

Rifenbeke?

Curia Dissene S. 389.

Dissene Rd. Dissen Kr. Zburg.

Zymmeren quae vocatur Vorewere,  
Hof Barwig in Timmern Bsch. Erpingen Ksp. Dissen.

Major domus in Rolle Bsch. Rolle Ksp. Dissen.

Aschen, Aschen Bsch. im Ksp. Dissen.

Gleicampe Kleekamp Bsch. im Ksp. Borgholz-  
hausen Kr. Halle. Zum Teil zu Dissen gerechnet. Vgl.  
Dsn. Mitt. 3, 204.

Lutbertus de Dodehusen. Dahausen Abt.  
der Kirchbauerschaft Dissen. Meier zu Dahausen.

Vocseten, Vogten Bsch. Ksp. Versmold Kr. Halle.

Volboldinhusen. Das im Jahre 1358 genannte  
Bolmerinhusen im Ksp. Hilter?

Balkenslede Balkenschlien Bsch.-Abt. Ksp. Borgloh.

Sifridus de Borthusen Barthausen (West-)  
Bsch. Ksp. Borgholzhausen.

Oldenthorpe, Oldendorf Bsch. Ksp. Borgholzhausen.

Berechusen, Berghausen Bsch. Ksp. Borgholzhausen.

Setinhusen, Siedinghausen Ksp. Bockhorst Kr.  
Halle.

Dalhof, Dalhof Bsch.-Abt. zwischen Dissen und  
Glandorf. Vgl. Dsn. Urkb. 2. 264.

Thunnenbrughe, Dunnebrock zu Bsch. Wester-  
wiede Ksp. Vaer. Vgl. Darpe, Trad. Westf. 4. 82.

Holteburethorpe, Holterdorf Bsch. im Ksp.  
Neuenkirchen Kr. Melle.

## Curia in Bochorne S. 390.

Bochorne, Bokern Bsch. bei Damme Kr. Becta.  
 Geretvene, Gehrder Venne im Gegensatz zu  
 Ofterseine?

Ostervene, Ofterseine Bsch. Ksp. Damme.

Oldenthorpe, Oldorf Ksp. Damme.

Idelenthorpe, Ihlendorf Teil der Bsch. Küschendorf  
 (Kossendorpe) Ksp. Damme.

Holte, Bsch. Holte Ksp. Damme.

Drele, Drehle. Liegt z. T. im Ksp. Neuenkirchen  
 Kr. Becta.

Wesincthorpe, Wenstrup, Teil der Bsch. Bieste  
 Ksp. Neuenkirchen Kr. Becta.

Amenthorne, Amtern, Teil von Grandorf Ksp.  
 Holdorf, früher Damme.

Grambeke, Gut Gramke bei Damme.

Dinchusen, Diethausen Ksp. Holdorf. Vgl. Osnabr.  
 Urkb. 4, 110, wo Verpfändung der in diesem Abschnitt  
 aufgezeichneten Besitzungen an Rudolf von Diepholz beur-  
 kundet wird.

Hondorp, Handorf Bsch. Ksp. Holdorf (Holdorpe),  
 welches bis ins 17. Jh. zum Ksp. Damme gehörte.

Harpena, Höfe Harpenau Ksp. Damme.

Salevelde, Sahlfeld bei Steinfeld Kr. Becta  
 oder Erbe Salevelt im Ksp. Damme Mitt. 5, 213.

Nienhusen, Nienhausen Ksp. Damme.

Ostervhusen, Vgl. Osn. Urkb. 4, 110 (1285).

Henningham, Hinnenkamp Bsch. Ksp. Damme.

Astorp, Astrup Bsch. bei Langförden Kr. Becta.

Sewerdinchusen, Sevringhausen, Bsch.-Abt. der  
 Bsch. Gröpperhausen im Ksp. Neuenkirchen und Horsten  
 im Ksp. Neuenkirchen.

Dilinghen, Ad. Dielingen Kr. Lübbecke.



- Merle, Marl Bsch. Ksp. Burlage Kr. Diepholz.  
 Grambefe, Gramke Gut Ksp. Damme.  
 Groperenhufen, Gröpplerhufen Bsch. Ksp.  
 Neuenkirchen Kr. Vechta.  
 Meinricus de Dike, Haus Diek bei Damme.  
 Dalinchufen, Dahlinghausen, Teil der Bsch. Holte  
 Ksp. Damme.  
 Holtshufen, Holtshausen Bsch. Ksp. Steinfeld Kr.  
 Vechta.  
 Wezelus de Donreberghe. Lag im Ksp. Werjen  
 Kr. Tecklenburg. Vgl. Dsn. Mitteil. 14, 194.  
 Gijiko de Swege, Haus Schwewe bei Hunteburg.

## Curia in Drebbere S. 393.

- Drebbere, Mariendrebbber Kr. Diepholz.  
 Gerdinchufen, Wüst bei Rüssen Ksp. Barnstorf.  
 Vgl. Diepholzer Urkb. S. 39 (v. 1358). Vgl. Dsn.  
 Urkb. 1, 103.  
 Drentwede, Dorf im Ksp. Barnstorf.  
 Gilstede, Eydelstedt im Ksp. Barnstorf.  
 Zibroke, Wüst bei Drebbber. Diepholzer Urkb.  
 46 (1373).  
 Dikle, Dorf Dickel Kr. Diepholz.  
 Reden, Rd. Rehden Kr. Diepholz.  
 Alverat de Stuttele, Tece, Harolt, Ot-  
 marus ibidem?  
 Wilhelmus de Welcedehufen. Lag im Ksp.  
 Rehden.  
 Gerlacus de Hemesle, Hemsloh bei Rehden.  
 Nschen, Nschen Bsch. bei Drebbber.  
 Thidericus van Dref, Dreeke Ksp. Barnstorf.  
 Wedeschem, Wedeschen, Dorf Wetschen bei  
 Drebbber.

## Officium Widenbrughe S. 395.

Widenbrughe, Stadt Wiedenbrück.

Kincklage, Hof Kinkelake im Rsp. Harjewinkel Kr. Wiedenbrück.

Kehe, Bsch. Kehe Rsp. Harjewinkel.

Quenehorne, Bsch. Quenhorn bei Herzebrok Kr. Wiedenbrück.

Herbrucke, Hof Herbrügger in der Emsbauerschaft Rsp. Wiedenbrück.

Kattenstrut, Kattenstroit Bsch. Rsp. Gütersloh (Guterslo). Bei Ledebur, der Sparenberg 98 (1203) Catinstrot.

Northorne, Nordhorn Bsch. Rsp. Gütersloh.

Mansus Sande in Nordhorn?

Ovenwiede, Avenwedde Bsch. Rsp. Gütersloh.

Belhusen, Hof Belhaus bei Friedrichsdorf Kr. Wiedenbrück.

Vintlo, Bsch. Vintel bei Wiedenbrück.

Frankenvelde, Hof Frankensfeld Rsp. Wiedenbrück Graffschaft Nietberg.

Speckhart, Bsch. Speckteshart jetzt Speyard nüb Wiedenbrück.

Sellenhart, Hof Schellart Vgl. Ufb. 4, 254.

Stenlo, Steinlage Hof Rsp. Wiedenbrück Graffschaft Nietberg.

Codinhusen, Hof Köddinghaus Bsch. Vintel, Rsp. Wiedenbrück. Auch in einer ungedruckten Urkunde des Dösnabr. Archivs v. J. 1345 erwähnt.

Rokinhusen, Röckinghausen Bsch. Rsp. Wiedenbrück.

Thetinchusen. Acta Dsn. 1, 82 A. Vinke de domo Ruffi tho Dedinghusen. Im Ksp. St. Vit Kr. Wiedenbrück. Vgl. Dudinchus Dsn. Urkb. 2, 380 (1246).

Helethe, Hof Helweg in Röckinghausen bei Wiedenbrück. Acta Dsn. 1, 88 cum domo in Helte in par. Wiedenbr.

Boclo, Bockloß im Ksp. Langenberg.

Langenberg h, Ksp. Langenberg Kr. Wiedenbrück.

Allrebecke, Ellerbeck Bsch. und Hof Allerbeck Ksp. Langenberg.

Selehörjt, Sellhorst Bsch. im Ksp. Langenberg.

Stepinctorpe, Steppentrup Bsch. Ksp. Langenberg.

Brohinctorpe, Bröntrup, Hof in der Bsch. Rentrup Ksp. Wiedenbrück. Vgl. Acta Dsn. 1, 88.

Menwordinctorp, Meintrup, Hof im Ksp. St. Vit.

Rumpensile, Rumpsel, Hof im Ksp. St. Vit.

Kenninctorpe mansus 1--3. Rentrup, Bsch. und Meierhof im Ksp. Langenberg.

Gokesvelde?

Thekenbusche?

Gokesberge. Nach Kindlinger, Beiträge 3, 545 lag im J. 1400 in dem Gokesberge der Freistuhl „in der Kühlen.“ Jetzt Häuser Gaukenbrink bei Stadt Rheda.

Ripenlo (per mensuram Bekhem), d. h. nach Beckumer Maß. Wegen dieser Angabe wohl der Hof Kerploß im Ksp. Emmigerloß Vgl. Ripenlo im Westfäl. Urkb. III (1264).

Scurhust, Hof Schürmann in Ostlangenberg, oder Schürhörster bei Lette?

Hülsey, Hülsey bei Wiedenbrück. Vgl. Westfäl. Urkb. 4, 1083 (1276).

Westerhusen Westhaus, Bsch. Batendorst.



Hemminctorpe, Bsch. Kentrup Ksp. Wiedenbrück.  
 Bocolo, Bokel Bsch. und Meier zu Bökel bei Nietberg.  
 Varenfile, Varenfell Bsch. Ksp. Neuenkirchen Kr.  
 Wiedenbrück.

Beke stern en, Hof Beckstedde Ksp. St. Vit?

Curia Rede S. 398.

Rede, Stadt Rheda.

Hart, Auf der Hardt zwischen Nietberg und Wiedenbrück. Vgl. Dsn. Mitt. 3, 176.

Caslo, Hof Calverkamp im Ksp. Langenberg.

Didinhusen, Hof Diding in Ostlangenberg Kr.  
 Wiedenbrück?

Curia Sledes en S. 399.

Sledes en, Kd. Schledehausen Kr. Osnabrück.

Astorp e, Bsch. Astrup Ksp. Schledehausen.

Odenberch, Hof Otting Bsch. Westrup Ksp. Schledehausen?

Northusen, Nordhaus, Bsch. Haren Ksp. Osterskappeln. Vgl. Acta Dsn. 1, 196.

Bomwede, Bohmte Dorf Kr. Wittlage.

Dilinghen, Kd. Dielingen Kr. Lübbecke.

Wichusen. Ausgegangenener Ort im Ksp. Dielingen  
 Vgl. Hohenberg, Diepholzer Urkb. 6 (1299).

Medum. Statt Haledum, jetzt Haldem im Kr. Lübbecke?

Redbere, Rabber im Ksp. Barkhausen Kr. Wittlage.

Gmnet oder Gmpten. Essenerberg, welches 1563 aus  
 5 Erben bestand. Westorp e und Astorp e, Westrup  
 und Astrup im Ksp. Schledehausen.

Holtceten. Holsten im Ksp. Oldendorf. Genenen  
 Hof Eckholt in der Bsch. Krevinghausen Ksp. Schledehausen.

Westerhusen im Ksp. Oldendorf. Hemminhusen,  
 Hof Hemminghaus in der Bsch. Ellerbeck. Elrebecke,  
 Ellerbeck Ksp. Schledehausen. Vinne Ksp. Schledehausen.

Wischinghe, Wissingen. Melkelniz. Meier zu Meckeleich in der Bsch. Zeggen Ksp. Schleddehausen. Geyne Bsch. Zeggen.

Vockestorpe, Vogtrup. Dodestorpe, Düstrup.

Wulphem, Wülften Ksp. Schleddehausen. Northusen vgl. oben Holtusen, lag bei Haste. Vgl. Mitt. 5, 38.

Mansus de Widhem. Erbe Wiethop Bsch. Krevinghausen.

Hiddinchusen, Abt. Hiddinghausen der Gemeinde Grambergen Ksp. Schleddehausen. Bramezge, Bramsche.

Curia Mello S. 400.

Oldenmelle, Altenmelle bei Melle (Mello, Menelo).

Westerhem, Meier zu Westrum Bsch. Drantum. Lutbertus in Rienhus. Hof Niehaus in der Bsch. Gerden.

Horst. Unbekannt. Rimeslo Kd. Niemsloh. H. de Hemmere. Hof Hemminghaus Bsch. Eiken Ksp. Melle.

Gosebrinke. Unbekannt. Duhusen. Lag im Ksp. Neuenkirchen.

Risbete, Vgl. Risbete im Ksp. Melle Osnabr. Urfb. 4, 357 (1299) und Acta Osn. 1, 187 H. Budde in feudatus est cum Rismolen et cum domo Wichmanes in Melle.

Vare, Vaer Bsch. Ksp. Melle.

Curia Bachem S. 402.

Bachem, Bakum Bsch. Ksp. Melle.

Bocinchusen, Böckinghausen Bsch. Ksp. Oldendorf Kr. Melle.

Buzinethorpe, Hof Bückendorf in Bsch. Eiken Ksp. Melle.

- H. de Bete. Höse Beckmann im Ksp. Melle.  
 Selincthorpe, Zehlingdorf Bsch. im Ksp. Buer.  
 Thitmerincthorpe, Bsch.-Abt. Tittingdorf Ksp.  
 Buer.
- Bareghusen, Barkhausen Bsch. Ksp. Buer.  
 Zutherberge, Zurburg, Teil der Bsch. Bakum.  
 Hidenberghe, Hof Hedenberg Bsch. Wetter Ksp. Buer.  
 Hibdinhusen und Astorpe. Vgl. oben.  
 Curia Millethe S. 403.
- Millethe, Ad. Milte Kr. Warendorf.  
 Beltzethen, Schulte Velsen a. d. Hessel bei Milte.  
 Horjren, Hörste Bsch. bei Milte.  
 Scirlo, Schierl Bsch. bei Lütbevern.  
 Burbane?
- Begthorpe, Bechtrup Bsch. bei Telgte.  
 Zmethehusen, Schmedehausen Bsch. bei Greven.  
 Curia Gronenberghe S. 403.
- Gerden. Bsch. Gerden Ksp. Melle.  
 Camphus. Gut Evertkamp Ksp. Neuenkirchen?  
 Vgl. Lsn. Urkb. 4, 156. Eder Hof Kamann in Zinsing-  
 dorf Ksp. Neuenkirchen?
- Thidericus in Nortberge?  
 Amole. Beim späteren Gute Schmalenau?  
 Honroth. Erbe Hannert, Honradt, Bsch. Hedede Ksp.  
 Neuenkirchen, wozu eine Flur „aufm Hannert“ gehört.  
 Broke, Meier zu Broke oder der Vollerbe Brock-  
 mann Bsch. Holterdorf Ksp. Neuenkirchen.  
 Honwarde?
- Codincthorpe, Bsch. Küingdorf Ksp. Neuen-  
 kirchen. Ludolphus in Küingdorf: Erbe Lülßmann.  
 Ton Grotendike, Erbe Grottendiek Bsch. Küing-  
 dorf, Lsnabr. Mitt. 3, 124: Die Melle im Grotendike  
 im Ksp. Neuenkirchen.



Winkelfeten, Winkelschütten Bsch. Ksp. Borg-  
holzhausen. Derselbe Ort ist Winkelfeten in der Ur-  
kunde v. J. 1284 Urkb. 4, 79.

Godinchworden, Erbe Kuckert in Bsch. Holter-  
dorf, Ksp. Neuentkirchen?

Ginnichusen, Vgl. oben S. 106 Anm. 11.

Wethere, Ad. Werther Kr. Halle.

Bareghausen, Bsch. Berghausen Ksp. Borgholz-  
hausen?

Bovinchusen, Bsch. Bödinghausen Ksp. Borg-  
holzhausen?

Echolte, Bsch. Eichholt Ksp. Melle.

Curia in Osenbrughe S. 405.

Werdeschen, Bsch. Wersehe Ksp. Bissendorf.

Heringhen, Meier zu Heringen in Hellern.  
Northbergen, Natbergen Ksp. Bissendorf. Hickingen  
Abt. von Bogtrup. Odestorpe. Sag nach einer Ur-  
kunde v. J. 1305 im Ksp. Hagen. Eintlo, Hof Eint-  
lage Bsch. Hörne. Rechtvelde, Hof Keffelt Bsch.  
Gaste. Gerst, Bsch. Gaste, Attere, Atter, Leie,  
Gut Leie. Holthusen, Bsch. Holzhausen sü Osnabrück.

Pethe, Phe Bsch. Ksp. Wallenhorst.

Harst, Haste Bsch. bei Osnabrück.

Ekesthorpe, Hof Eistrup Ksp. Belm.

Everenhusen, Evinghausen, Bsch. Ksp. Engter.

Olengthen, Olingen Bsch.-Abt. Ksp. Osterkappeln.

Horthinghusen, Hördinghausen Bsch. Ksp. Eintorf  
Kr. Wittlage.

Harpenvelde, Harpensfeld Bsch. Ksp. Essen Kr.  
Wittlage.

Westerhusen, Bsch. Westerhausen Ksp. Oldendorf  
Kr. Melle.

Stochem, Gut Stockum Ksp. Bissendorf.

Dodesthorpe, Düstrop Ksp. St. Johan. Honshorst. Vgl. oben S. 97.

Binnincmolen, 1243 Bindincmolen unweit der sogen. Fleckendorfer Quelle. Vgl. Mitt. 5, 11.

Hetlaghe, Hof Hettlage in Bortrup?

Haren, Harderberg Bsch. Ksp. St. Johan.

Hüsinghen, Hof Hüsinghen in der Klosterbauerschaft Desede.

Mansus ante montem ibidem. Hof Bergstermann in Droop?

Throp, Droop Bsch. Ksp. Desede.

Lebrincke, Hof Leibrink, Rd. Desede.

Maleberge, Bsch Malbergen Ksp. St. Johan.

Ddestorpe. Lag im Ksp. Hagen. Holtusen. Vgl. oben S. 114. Brugghe. Vgl. oben S. 119. Husworden. Unbekannt. Blakendorpe. Bei der Papiermühle. „Fleckendorfer Quelle.“

Wedinchusen, Erbe Wenthaus in Nahne. Guincthorpe, Entrup Bsch. Nahne.

Ron, Noon, Nahne.

O. de Dilinghen abstulit mansum in Ossenwisch. Das ausgegangene Dielingen lag zwischen Osnabrück und Lotte, die Ochsenwiese vor dem Natruper Tor. Vgl. Mitt. 5, 25.

Sudowe. Lag in Kulle. Acta Osn. 1, 89 domus Sudowe in Kulle. Vgl. Mitt. 3, 162.

Merren. Unbekannt. Drotten, Dratum Ksp. Gezmold.

#### Vorewere S. 410.

Djteringhen, Dstringen. Vgl. oben S. 101 Wivehof. Unbekannt.

Stochem, Stockum bei Bissendorf. Kulle, Rd. Kulle.

Eppinethorpe, Bsch. Eppendorf Ksp. Borgloh.  
 Molendinum in Hasedic et Duvelesmolen.  
 Ueber die Lage dieser Mühlen vgl. Mitt. 5, 28 f.

Curtis Belehem S. 412.

Galetere, Halter Bsch. Ksp. Belm.  
 Welinghen, Wellingen Bsch. Ksp. Belm.  
 Verethere mark, Markt der Bsch. Behrte Ksp.  
 Belm. Garremark, Harener Markt.

Gretezer marke, Markt von Gretefch Ksp.  
 Belm.

Stederthorpe, Stirpe Bsch. Ksp. Essen Kr.  
 Wittlage.

Zutzinhusen, Zöstinghausen Bsch. im Ksp. Essen.  
 Horst, Erbe zur Horst Bsch. Schwagsdorf Ksp.  
 Osterkappeln.

Haren, Haaren Bsch. Ksp. Osterkappeln.  
 Magnum Galethere, Großhaltern Ksp. Belm.  
 Mezinhusen. Bei Grimm, Weistümer 3, 196:  
 de Meyer van Bellm und Meckinghuß. Vgl. Stäve-Friderici  
 1, 250 (1344).

Powe, Bsch. Pouwe Ksp. Belm.  
 Onthorpe, Oldendorf Ksp. Belm. Vgl. S. 102.  
 Astorpe, Astrup, Abt. der Bsch. Behrte (Verethe).  
 Bromelo, Älterer Name der Bsch. Schinkel in der  
 Nähe des Hofes Wellmann.

Elstede, Eyselstädt Bsch. Ksp. Essen.  
 Emnet, zu Rd. Essen Vgl. oben.  
 Greze?  
 Dorreme, statt Dorheim, jetzt Darum Bsch. Ksp.  
 Belm.

Kaldehyof, Gut Kaldenhof Ksp. Osterkappeln.  
 Suasthorpe, Schwagsdorf Bsch. Ksp. Osterkappeln.



Nienkerken, Neuenkirchen im Hülse Kr. Verjenbrück.

Vinthorne, Bsch. Vintern Ksp. Neuenkirchen.

Vinnethe, Bsch. Vinte Ksp. Neuenkirchen.

Telgete. Lag in der Bsch. Seeſte Ksp. Weſterkappeln, Vgl. Mitt. 4, 171.

Hegemulen?

Dphof und Dalhof Vgl. oben. S. 133. Vene, Ad. Venne. Dunnebrugghe, Vgl. oben.

### III. Andere urkundlich erwähnte Ortsnamen.

Alldontorpa, Dsn. II. 1 S. 137 iſt die Bauerschaft Oldendorf Ksp. Halle, zwischen Gartniſch und Heſſeln im Ksp. Halle.

Aſtroth, Weſtf. Urkb. 3 (1290) iſt der Hof „Große Aſterodt“ im Ksp. Brothagen. Kataſtrum der Vogtei Halle v. J. 1693.

Baldereborc, Weſtf. II. 4 S. 7 iſt in dem Namen des Bellenberges und des zugehörigen Dorfes zwischen Steinheim und Meinberg erhalten.

Barkeis, Weſtf. Urkb. 3 (1209) iſt der Hof Barkei im Ksp. Gütersloh. Vgl. Grimm, Weistümer 3, 109 (1549).

Bavenhem, Dsn. II. 2 S. 161 (1226) iſt die Bsch. Behme Ksp. Kirchlengern. Bei Darpe, Trad. Weſtf. IV. Bevenhem (12. Jh.).

Bekinminden, Philippi, Kaiſerurkunden 2 S. 298 (1147) iſt zu leſen Bekin Mindensis. Ober- und Nieder-Beck Ksp. Menninghüſſen Kr. Herford. Acta Osnabr.

1, 81 in Becken par. Meinickusen (14. Jh.). Beck lag in der Diöcese Minden.

Belcha, Dsn. II. 1 S. 317 (1189) ist die Bauerschaft Belke vor Enger Kr. Herford.

Berdelinhusen, Westf. II. 4 S. 1089 (1296) ist der Hof Bartelke 17. Jh., Bertelwic 1342 (Ztschr. f. westf. Gesch. Bd. 6), jetzt Bartling. Acta Osnabr. 1, 82 und 164: A. de Bussche cum curia in Berningkhusen et Ristingkhusen in parrochia Enger.

Berschvelde, Urf. des Osnabrücker Archivs v. J. 1340 Ravensbergisches Brygedinc zu Berghvelde bei Timmern Bisch. Erpingen Ksp. Dissen. Nach Acta Osn. 1, 86 wird Buc von Carsem belehnt mit einem Hause in Berschvelde und nach Osnabr. Mitteil. 3, 152 Ledebaur mit dem Morhause in dem Dorfe zu Berschvelde im Ksp. Dissen (16. Jh.) Acta Osn. 1, 83 Albertus van dem Walle cum una decima sita in Berchfelde.

Bernewide, Dsn. II. 2 ist der Hof Brandewiehe im Ksp. Neuentkirchen Kr. Bechta. Vgl. Sudendorf Beitr. S. 12.

Berchsethe, (1213) Ledebur, Sparenberg 198 und Culemann 2, 12 sind die in den Schatzregistern des 16. Jahrh. genannten Höfe Berchstermann und Meyer tho Berchstemm in der Bauerschaft Wellendorf Ksp. Borgloh.

Bermentvelde, (1288) Westf. II. 4 S. 417 ist die bei Kindlinger Beiträge 3, 347 genannte Herrschaft Bermentvelt an der holländischen Grenze.

Bilici (799), Erhard, Reg. 1 S. 80. Bilk (Billik) Bisch. Ksp. Wettringen Kr. Steinfurt. Vgl. Darpe, Trad. Westf. 3, 193 und 4, 40.

Blankena 1152, Dsn. II. 1, 231. Nach Hoffbauer in den Dsn. Mitteilungen 6, 232 ff. Blanken in der Bauerschaft Ennigloh Ksp. Bünde mit Bauerhof Borgmeier.

Aber da 1223 im Osn. Ufb. 2, 127 „Holtshusen prope Blankena“ genannt wird und dies nach den Zeugen nur Holzhausen im Ksp. Buer sein kann, so ist anzunehmen, daß die um 1350 genannte Blankenmole im Blesensief dort (Lodtmann, Acta Osn. 1, 202), im 16. Jh. Blankemoller, (ein Vollerbe!) in der Dorfbauerschaft Buer der Rest des Castrum Blankena ist. Auch liegt in der Bsch. Holzhausen ein Vollerbe thor Borch.

Bodene, Osn. Uf. 1, 278 (1177) Bsch. Böne oder Boen bei Böningen in Oldenburg.

Berninghusen, Osn. U. 1, 281 (1191) und Bernichusen, Erhard 2, 120 (1173). Hof Barmeyer in Bsch. Westerenger Ksp. Enger. Lodtmann, Acta Osnabr. 1, 82: decima super curiam in Berningkhusen et Ristingkhusen sitis in parochia Enger (14. Jh.).

Brettthorpe 1294, Brettorf bei Neerstedt Kr. Wilbeshausen.

Brucke, Westf. U. 4, 405 (1258) ist die Bauerschaft Brakwede selber, die im 17. Jahrh. Brockbauerschaft genannt wurde.

Buckeslo, Osn. U. 3, S. 320. Meier zu Buzel bei Gütersloh. Vgl. Osn. Mitt. 22, 82.

Buscenstedde, Westf. U. 4 (1222) Gut und Dorf Bustedt, Ksp. Hibdenhausen Kr. Herford.

Bernigtorpe, Osn. U. 1, 233 (1153) Baringdorf Ksp. Wallenbrück Kr. Herford.

Borchusen, Westf. U. 4, 1024 (1293) Meier zu Borgsen oder Borghusen, alte Bsch. im Ksp. Brakwede, worin Meier zu Oldbiffen, Geltrup, Benentorp und Kawelle lagen.

Boydinghoff, Westf. U. 6, 317 (1273). Die Bodinkheyde lag nach Darpe 4, 278 in Oberennigloh Ksp. Bünde. Späteres Erbe Böning?



Dehem, Erhard 2, 164 (1183) Bsch. Dehme bei Dynhausen.

Dene, Westfäl. II. 3. Die „lange Dehne“ nordw. von Borgholzhausen. Vgl. Mitt. 6, 329.

Didingohusen, 1070. Bei Erhard I. Lag bei Päpinghausen Kr. Minden. Wooyer, die Grafschaft Schaumburg S. 58: Didinchuson 1090, Didinghusen 1358. Didingehusen 1576. Einkünfteverzeichnis des Stiftes St. Martin in Minden v. J. 1576 Bl. 56.

Diddelinchusen in placito comitis Th. de Holtshusen. Erhard, Regesten 1, S. 230 (1121—1140). Wahrscheinlich die Bsch. Tielohsen bei Hausberge Kr. Minden. Im nhd. Mindener Lehnregister des 14. Jh. wird es Didelingehusen genannt. Vgl. auch Ztschr. für westf. Gesch. 33, 168 (1260). Damit ist nicht zu verwechseln Didelinchusen in parochia Borninchusen in diocesi Mindensi bei Todtmann, Acta Osnabr. 1, 204.

Druc, Erhardt 2, S. 41 (1160) Feldbrom in Lippe b. Horn. Vgl. Preuß, Pippische Regesten I.

Dumere, Darpe Trad. 4, 8 (1151). Dummerten Bsch. im Ksp. Holzhausen Kr. Lübbecke, Dummerstorp Darpe 4, 329 (13. Jh.). Acta Osn. 1, 82 f., 163, 165 Dumestorp.

Dunptinctorp, Osn. II. 3, 115 (1256) Düttingdorf Ksp. Wallenbrück Kr. Herford.

Eshelage, Osn. II. 1, S. 251 (1160). Eskel, Erbe im Ksp. Kulle.

Edelßen, Osn. II. 4, 264. Alte Bsch. im Ksp. Züllenbeck-Gohfeld Kr. Minden. In Herforder Aufzeichnungen Etheleshuson 12. Jh.

Edelinchusen, Osn. Mitt. 4, 168 (13. Jh.). Hof Ellinghaus im Ksp. Bissendorf. Edelinghusen Acta Osn. 1, 89 (14. Jh.).

Ethene, Westf. II. 4, (1203). Eden, Schloß Nietberg. Ethow, Ethon 1350 Acta Osn. 1.

Eyhufen, Osn. II. 3, 77 (1234) Hof Einhaus Rsp. Wallenbrück.

Edinhufen, Erhard 2, 164 (1183). Eidinghausen bei Deynhausen Kr. Minden.

Ethessen, Erhard 2, 88 (1188). Eissen, Bsch.-Abt. bei Schildesche. Erhard Urkb. 1 Edishufen 974.

Eppinslot, Osn. II. 1, 163 (1080). Die Bsch. Eppendorf Rsp. Borgloh, an welcher Balkenleden liegt.

Everinctorpe, Westf. II. 3 (1292). Hof Everinghof bei Warendorf.

Falahuson in der Herzebroter Heberolle (1088) vgl. Eichhoff 23 ist der Hof Belhaus Bsch. Avenwedde Rsp. Gütersloh. Im J. 1532: Belchhus, Jahresber. des B. f. Ravensberg. Geschichte 15, 152.

Visleden, Westf. Urkb. 4, 854 (1285). Dorf Ziestel bei Alswede Kr. Lübbecke.

Visle, Osn. II. 1. u. östern ist Ziestel, westlich an Wallenhorst. „Decima in Visel“ 1459 Osn. Mitt. 3, 21.

Vilmerincdorp, Osn. II. 2, 219 (1231). Bsch. Vintrup bei Ostensfelde Kr. Warendorf. Vgl. Tibus Gründungs gesch. S. 361. Kaiserurf. S. 286 und Pabsturf. 21 Vilmeringthorpe (1133 u. 1146).

Wresburdorpe, Osn. II. 2, 219 (1231) Freseburetharpa (1208) bei Eichhoff, Herzebr. Heberolle 1, 14, Freseburedorpe (1245) Westf. II. 6, 124. Der Ort lag bei Wiedenbrück. Um 1573 ist Otto Bolmer für die Stadt Wiedenbrück belehnt mit der Fremexpper hove und dem Pippiſchen Kampe „binnen unde buten der Cantweer to Wydenbrügge“. Osnabr. Mitt. 3, 174.

Wamin, Kaiserurf. I., 447 (1070). Hof Wahmen im

Ksp. Brechten bei Eünen Kr. Dortmund. Vgl. Seiberg, Urk. 1, 634 Dyftgammen bei Derne (1404).

Gelanthorp, Gelondorph Vita Meinw. (1028).  
Geldorf bei Bückeburg. Vgl. Wippermann, Ovrkerken 15, 27, 53.

Gerewordinchtorpe, Westf. U. 4, 1183 (1300).  
Nicht Ferrendorf Ksp. Schildesche, sondern Hof Gentrup, Bsch. Hoberge Ksp. Dörnberg. Vgl. auch Darpe, Trad. 4, 119.

Getmunde, Osn. U. 3 (1266) und Westf. U. 6, 52 (1229). Getmold, Bsch. im Ksp. Oldendorf Kr. Lübbecke. Getmunde heißt der Ort neben Getmel auch in den Mindener Lehnregistern des 14. Jahrh.

Glofinchem, Osn. U. 1, 288 (1182). Hof Glosemeyer (Glofinghausen) bei Holzhausen Kr. Lübbecke. Acta Osn. 1, 133 in Glosinchem in par. Lubbike (14. Jh.).

Glofinchem, Westf. U. 3, 732 (1290). Hof Glofenslamp Bsch. Weisterenger Kr. Herford. Acta Osn. 1, 183 Glofinchusen.

Graflo, Osn. U. 2, 219 unten (1231). Hof Graf-lage im Ksp. Wiedenbrück. Vgl. Stüve 2, 817 und Grimm, Weistümer 3, 113.

Gretanescha, Osn. U. 1, 137 (1068). Bsch. Gartnisch Ksp. Halle. Culemann 2, 14 to Gerthenesche (1336).

Gußen, Osn. U. 1, 288 (1182). Hof Güse und Gufemoler (16. Jh.) in Hillegossen Kr. Bielefeld.

Hagenlo, Zeitschr. f. Niedersachsen 1858 S. 99 (1270). Hof Hagerech in Niederdornberg Kr. Bielefeld? Hagerech 1333.

Hartbake, Erhard 2, 44 (1146) = Hardna, Horna Darpe Trad. 4, 1 u. 96, die Na bei Herford.



Halvesjenen, Osn. II. 2, 162 (1226) Bsch.  
Hollwiesen im Rsp. Baldorf Kr. Herford. Halvissen  
1343 Darpe, Trad. 4, 110.

Heydeshusen, Zeitschr. f. westf. Gesch. 6, 237  
(1196) Heizhausen Hof bei Wildeshausen.

Helderhagen, Westf. II. 4, 601 (1270). Der  
Hellerhagen bei Blotho.

Helmwardesberg, Westf. II. 6, 212 (1259).  
Helmsberg, Häuser bei Böhne Kr. Herford. Calenberger  
Urkb. 3, 759 (1336) de Helmsling mett der Helleden.

Herloge, Erhard 2, 207 (1189). Meier Herlager  
bei Rheda.

Hessow, Osn. II. 1, 281 (1180). Sag in Wejter-  
enger. Vgl. Regenstenehusen unten.

Hoinhusen, Erhard 2, 207 (1189). Bei Verl  
Kr. Biedenbrück. Vgl. Osn. Mitt. 22, 88. Dat huß to  
Hoinchusen 16. Jh.

Huthinchusen, Osn. II. 1, 209 (1134). Hütting-  
hausen bei Herzebrof.

Zmeslen ecclesia Westf. II. 6 S. 382 (1280).  
Zmbserfeld bei Barenholz in Sippe. Preuß, Flurnamen  
79 Zmeszen 1335.

Znkinktorpe, Westf. II. 4, 922 (1288). Bsch.  
Znjingdorf Rsp. Neuentkirchen Kr. Melle. Vgl. Osnabr. II.  
4, 156 (1286). Die Herforder Traditionen des 12. Jh.  
bei Darpe 4, 34: Zstincthorp, bei Lodtmann Acta Osnabr.  
1, 200: In Innictorpe in parochia Nyenkerken.

Zserinctorpe, Reese, Bielefelder Urkb. 155. Höfe  
Zseringhaus bei Brakvede Kr. Bielefeld.

Cachesem, Zeitschr. f. westf. Gesch. 6, 231 (1147).  
Im 14. Jahrh. „to dem Katesmer dycke“ Greverus, Wil-  
deshausen S. 58.

Calvala (German Calvala), Erhard 2,5 (1129). Jetzt Hof Kohlflage Bsch. Föckinghausen im Ksp. Oldendorf Kr. Melle. Im 15. Jahrh. Kalvelage und Calvello. Vgl. Zeitschr. für westf. Gesch. 1, 170. Das Oldenburgische Calveslage bei Langvörden hat nur Namenformen mit Kalves.

Karfem, 1227 u. 1280. Dsn. II. 3, 474. Bsch. Kasum im Ksp. Borgholzhausen.

Tempenhusen, Hodenberg, Dieph. II. 6 (1299) Kemphausen, Dorf bei Damme.

Kawelle, Westf. II. 3 (1221) Bsch. Quelle Ksp. Brakwede.

Clivan, Herzebr. Heberolle (1088) Bsch. Cleve Ksp. Borgholzhausen. Vgl. Westf. II. 3 (1218) Cliven.

Clovelingthorpe, Dsn. II. 2, 38 (1212). Nicht die Markfütterei Klöntrup in Sentrup bei Glane, sondern der Meyer to Kloentrop in der Bsch. Westerwiede Ksp. Caer. Dasselbe ist Knuvelinctorpe 1245. Westf. II. 6, 124.

Knolle, Dsn. Mitt. 5, 46 (1250). Hof Knollmann in Schwagsdorf bei Engter. Vgl. Zeitschr. f. westf. Gesch. 4, 297.

Knolle, II. 6, 383 (1280). Bsch. Knolle Ksp. Bünde.

Koerthe, Westf. II. 4, 924 (1288). Hof Meyer zu Köder Bsch. Theessen Ksp. Schildesche.

Cornethe, Dsn. Mitt. 5, 296 (1276). Köhren bei Harpenstädt in Oldenburg.

Cracashart, Herzebr. Heberolle (1088). Die Kraxer-Höfe Bsch. Senne Ksp. Heepen und Ksp. Neuenkirchen Kr. Wiedenbrück.

Crevincthorpe, Westf. II. 6, 348 (1277). Krentruper Hagen Amt Derlinghausen. Vgl. Preuß, Reg. 4, 285.

Cudelage, Osn. II. 4, 110 (1285). Hof Kulage bei Nietberg.

Cangenhorst, Ledebur, Archiv 2, 153 (1201). Hof Canghorster bei Gütersloh.

Cenegheren, Osn. II. 2, 318 (1241). Hof Cenger bei Schöppingen. Vgl. Darpe, Trad. 4, 127. Acta Osn. 1, 196: Cenegerden.

Cillo, Westf. II. 4, 222 (1243). Cillmeyer, Hof in Verl Kr. Wiedenbrück.

Cinke, Osn. II. 2, 18 (1204). Abteilung Cinken der Bsch. Markendorf im Ksp. Buer. Davon ist verschieden domus ton Cinken (Cinkenhof) in Ksp. Osterkappeln. Acta Osn. 1, 176 und in den Cinken Bsch. Uphoven Ksp. Defede (16. Jahrh.).

Cochus, Westf. II. 300, 167 (1221). Hof Caudhus, Caux Bsch. Sandhagen Ksp. Brakwede.

Covinchusen, Westf. II. 3 (1276) und Coviffen (1213), Hof Covinchusen oder Cotte bei Beckum. Vgl. Darpe, Trad. 5, 222.

Culle, Osn. II. 4, 42 (1282). Culle, Bsch.-Abt. bei Buppen.

Cenethe, Osn. II. 1, 132 (1094). Mehnen, Dorf bei Bevern Kr. Lübbecke.

Ceppidisa 1151, Ceppetesslo 1199, Cebbedeslo 1216. Bsch. Cebbesloh Ksp. Zffelhorst.

Cuchorne, Osn. II. 1, 219 (1146). Hof Cuckfeld in Raßholte Kr. Wiedenbrück?

Corthensfeld, Osn. II. 1, 186 (1096). Meier zu Nordenfeld Bsch. Handarpe Ksp. Welle.

Codeslo, II. 3 (1205). Gut Außel in Ksp. Wiedenbrück. Vgl. Acta Osn. 1, 86 f. und 198.

Cingehusen, Cingehusen 1230 u. 1240. Westf. II. 6, 60 und 122. Mindener Lehnbuch des 14. Zh.



Dyginghusen. Es ist die Bauerschaft Dexen bei Eidinghausen Kr. Minden.

Etahhusen, Osn. II. 1, 317 (1189) ist Detinghausen Bsch. im Ksp. Hiddenhhausen Kr. Herford.

Dumunde, Osn. II. 1 (1196). Der Ohmundsbach östlich vom Dümmer. Mitt. 6, 331: by dem Ovmunde 1464.

Duhusen, 1240 Möjer 4, ferner 1253 Duhusen Osn. II. 3, 52 und 77. In einer ungedr. Urf. des Domarchivs v. J. 1311 domus in Ouhusen in par. Nyenkerken. In dem Lehnsregister von 1350 bis 60, Acta Osn. 1, 173 in Ohusen in par. Nyenkerken. In einer ungedr. Urkunde aus Königsbrück bei Neuenkirchen v. J. 1376: Joannes de Ouhusen und „Joannes Kisten Katen apud Woldenbrugge“ als Gründer der Vikarie in Wallenbrück, endlich in einer ungedr. Urkunde aus Sondermühlen v. J. 1384: It Johan van Duhusen knape unde Echard min echte sone. Alte Bauerschaft bei dem Kirchdorf Neuenkirchen an der Warmenau, wo im Ksp. Wallenbrück noch ein Hof Greve zu Ohsen liegt. Außer diesem Hofe werden dazu die Vollerben Pilgrim und Käsemann und Lutker in der Dorfbauerschaft Neuenkirchen und die in dem Königshofe Königsbrück untergegangenen Höfe gehört haben. Die curia Kuningbrugge war später Villicatio des Klosters St. Moriz vor Münster für den umfangreichen Besitz desselben, der sich über die Dörfer der Kirchspiele Neuenkirchen, Wallenbrück, Werther, Spenge und Zöllenbeck erstreckte. Vgl. Darpe, Trad. 3, 117—132. Östlich stieß an diese Bauerschaften der kleine vielleicht schon im 12. Jh. genannte Hagen (Hagan Darpe Trad. 4, 35, Seite 16), der in die Riemsloher, nicht in die Neuenkircher Mark gehörte. Zu diesem „totalis indago in Herinedorpe“ (Osn. II. 2, 52) gehörten nur die Vollerbe Heringdorf,

Gutfer und das Halberbe Nordsief, deren Areal einen länglichen Streifen von der Warmenau etwa 1 Kilometer lang gegen Norden bildete. Wenn nun neuerdings behauptet worden ist, Kloster Zburg habe hier aus der einen curia Hagerinctorp eine ganze Anzahl Erbe gebildet, so steht davon nichts in den Urkunden. Allenfalls könnte das erwähnte Halberbe Nordsief aus der erwähnten Rodung stammen. Die 6 Boll- und 4 Halberbe nebst einer casa (Erbkotten), über welche Zburg im J. 1422 in der Dorfbauerschaft des Kirchspiels Neuenkirchen die Grundherrschaft hatte, gehören drei alten Dörfern an: Heringdorf, Ohfen (Duhufen) und dem, dessen Name bei der Stiftung der nova ecclesia verloren gegangen ist.

Bemerkenswert ist, daß noch jetzt das Erbe Hagemannsche Haus nicht, wie alle Vollerbenhäuser der Gegend tun, mit der Giebelseite gegen das Bachtal gerichtet ist, sondern mit der Langseite und daß ebenso die Hofwurt (area) angelegt ist. Das Erbe ist also wohl jünger als die andern Vollerben. Übrigens führte durch diesen Hagen die alte Landstraße (deitweg) nach Zburg. Ein um 1851 gefälltes Erkenntnis des Paderborner Gerichtes beruft sich auf Schriftstücke, welche besagen, es gebe von der Pippischen Grenze durch die Grafschaft Ravensberg nach Osnabrück und Zburg nur eine alte Straße, welche sich westlich von Enger so zweige, daß die eine über Balgerbrück-Niemslöh nach Osnabrück gehe, die andere über Wallenbrück an dem Meierhose zu Heringdorf vorbei nach Neuenkirchen und von da weiter nach Zburg führe.

Pedestorp, Osn. Urkb. IV (1283) ist Hof Peistrup Bsch. Wellendorf Ksp. Borgloh.

Pepingthorpe, Westf. II. 4, 545 (1265) Hof Peppmeier im Ksp. Zöllnbeck Kr. Bielefeld. Vgl. Preuß. Reg. 2, 429.

*Pericla*, Herzebrocker Heberolle (1088) und *G. de Pereclo* (1175) Wigand Archiv 3, 176. Bei Grimm, Weistümer 3, 145 wird Gerd to Perik bei Vette genannt.

*Pipenbroke*, Westf. II. 4. In den Registern des 16. Jahrh. wird ein Hof von Pipenbroke im Ksp. Gütersloh genannt.

*Flora*, Osn. II. 2, 45 (1215). Hof Flor in der Bsch. Wetter Ksp. Buer.

*Plochus*, domus que de agris curie collecta est que teutonice plochus appellatur Osn. Urkb. 1, 248 (1160). Dies soll das Vollerbe Plogmeyer in der Bsch. Peingdorf Ksp. Wellingholzhausen sein, das indessen 1593 nicht dem Domkapitel gehört. Plogmeyer ist aber von dem Ksp. Borgloh durch die alte Lohenerger Mark getrennt, so daß der Hof unmöglich aus den Äckern einer curia in Borgloh gebildet sein kann. Ein Ploghus im Ksp. Holte wird in einer Urkunde v. J. 1266 erwähnt.

*Katmerinchusen*, Westf. II. 6, 383 (1280) Bsch. Randringhausen Ksp. Bünde Kr. Herford.

*Kasseti*, Vita Meinwerki (1028). Kessete, Würdtwein, Subsidia 6, 332. Später Keste, ausgegangen bei Falkenhagen-Schwalenberg. Vgl. Preuß, Regesten 3, 127 und 269.

*Kegentenchusen*, Kengestenchusan (Wald bei N.) Osn. II. 1, 356 (1180). Hof Kixtmeyer Bsch. Westeringer Ksp. Enger Kr. Herford. Vgl. Acta Osn. 1, 82.

*Kosfagen*, Osn. II. 4, 131 (1286). Jetzt „Zm Höen“ Ksp. Kahden Kr. Lübbecke.

*Kubensike*, Osn. II. 1, 140 (1068) Bach im Ksp. Bolkhorst, früher Bersmold, Kr. Halle, wo noch ein Hof Kunde existiert.



Rune, Erhard 2, 164 (1182) Hof Rönne Bsch. Theeffen Ksp. Schildesche.

Symerinchusen, 1242 Ztschr. f. westf. Gesch. 6, 248 (1242) Simmershausen bei Wildeshausen.

Sineke, Westf. U. 6, 382 (1280) Siendorf Bsch.-Abt. Ksp. Rößinghausen Kr. Herford.

Sitinchusen, Osn. U. 1, 228 (1150) Bsch.-Abt. Siedinghausen bei Deynhhausen Kr. Minden.

Setinchusen, Erhard 2, 58 (1156). Bsch. Siedinghausen Ksp. Bokhorst Kr. Halle. Vgl. Acta Osn. 1, 86.

Sibrahtessen, Westf. U. 4, 712 712 (1277) Hof Sybrassen Ksp. Stieghorst (früher Heepen).

Scatheburch, Osn. U. 2, 25 (1209) Hof Schaetberg Bsch. Holsten-Mündrup Ksp. Biffendorf (1565).

Scatlaghe, Osn. U. 2, 457 (1250) „Scheitlage“ bei Schledehausen in Oldenburg?

Scoithe, Schogette, Erhard 2, 162 (1181) Schoholtenjen bei Obernkirchen.

Slade, Osn. U. 1, 217 (1146) u. S. 251 Slouden (1160) Haus tom Sladen Ksp. Vaer Kr. Jburg (1350) Tibus, Gründ. 356

Sletbrukhe, Erhard 2, 207 (1189), Sletbrugge 1201 Westf. U. 3, Meier zu Schlebrück Ksp. Wiedenbrück Emser Bsch.

Slivelda, Herzebroter Heberolle (1088), Slivelde (1318) Hof Slimfeldt Bsch. Batum Ksp. Melle 1593. Vgl. Westf. Ztschr. 3, 305 und Osnabr. Mitt. 3, 157.

Sclon, Erhard 2, 58 (1150). Es wird mit Lübbecke und Siedinghausen bei Deynhhausen zusammen genannt und muß bei Menninghüffen gelegen haben, wie auch die Mindener Lehnsregister andeuten.

Smerten, 1186. Vgl. Niemann, das Oldenb. Münsterland. Bei Sudendorf, Osn. Urk. 127. Smerthen (1367). Schmerthheim bei Cloppenburg.

Spreddon, Dsn. II. 1, 354 (12. Jh.). Bsch. Spradow Ksp. Bünde Kr. Herford.

Stenkimene, Ztschr. f. westf. Gesch. 6, 266 f. (1279) Steinkimme bei Dingstedt Kr. Wildeshausen.

Stenlo bei Sendena Dsn. II. 3, 194 (1263) Steinlage, Hof bei Rietberg.

Stemmeshorne, Diepholzer II. S. 43 (1289) Dorf Stemshorn bei Lemförde.

Storevanc, Dsn. II. 2, 328 (1242). Jetzt Störfang bei Berfenbrück.

Strafenbroke, Mindener Lehnbuch des 14. Jh. Strafenbrot bei Dielingen.

Stroden, Dsn. II. 1, 164 (1080). Der Wald lag wohl bei Haus Strohe in Kr. Bechta.

Teningen, Westf. II. 4, 1010 (1292), Theninge Darpe, Trad. 4, 8 (1151) Teyninge Dsn. II. 4, 264 (1295), Teningen Mindener Lehnbuch des 14. Jh. ist die Bsch. Tengern Ksp. Schnathorst.

Tedenhusen, Ledebur, Archiv 14, 279 (1493), Thiedenhusen Dsn. II. 1, 137 (1068), Teienhusen Dsn. II. 2, 376 (1246) Bsch. Theenhausen Ksp. Werther Kr. Halle.

Tedenhusen, Darpe, Trad. 4, 46 (13. Jh.), Thiadeshusen Darpe 4, 27, Thiedengusen (1151) Darpe 4, 8 sind die Höfe Thenhausen Bsch. Gidum Ksp. Herford.

Tedeffen, Theddinhusen, Ledersten Westf. II. 4, 260 (1248), Theneshem, Thedessen (1173) Erhard 2, 120, Thenfin (1146) Papsturkunden 20. Bsch. Theessen Ksp. Schildesche.

Theotmelli, Thiatmelli, Tietmelle als „pagus“ im 8.—11. Jahrh. genannt. Eine Kirche zu Thietmelli wird 1015 ff. von Bischof Meinwerk von Paderborn an den Priester Waldier übergeben. Diese Kirche ist gewiß nicht Kirchditmold bei Kassel.

Ein sacerdos Hermannus de Thetmelle wird 1223 und nach Echaten, Annalen 104 im Jahre 1263 ein Archidiaconus in Detmele. Anderseits läßt Meinwerk 1023 im Kloster Abdinghof aufstellen „lapidem quendam altaris spectabilis magnitudinis a beato Leone papa consecratam de ecclesia Thietmelle allatam.

Dieser pagus Theotmali und diese Kirche in Thietmelle sind nicht das heutige Detmold, sondern lagen im jetzigen Kirchspiel Meinberg. Hier wird im J. 1350 eine „dikstede boven Detmelle in dem Wibe“ genannt (Hof Dickewith). Preuß, Reg. 2, 216. In einem Verzeichniß vom Jahre 1409 bei Preuß 3, 59 ist von Klau auf dem Kirchhofe in Oberschönhagen die Rede.

Der Kirchhof muß der einer eingegangenen Kirche sein, da sich in Westfalen bei bloßen Kapellen keine „Kirchhöfe“ nachweisen lassen. Die Existenz einer Stadt Detmold oder auch nur eines Wohnortes an der Stelle der jetzigen Stadt ist vor dem Jahre 1328 nicht nachzuweisen. Holscher, die Diöcese Paderborn in der Ztschr. f. westf. Geschichte 38 b, 37 ff. bezieht freilich alle Erwähnungen des alten Theotmali auf die Stadt Detmold.

Thiedeningtharpa, Osn. U. 1, 128 (1050) ist Dielingdorf Ksp. Melle. Die Erbe Hardinc und Redeker dort besaß Kloster Freckenhorst noch 1773.

Thetmerenthorpe, Osn. U. 2, 127 (1223). Deyendorf in Bsch. Kotingdorf Ksp. Werther. Darpe 4, 35 Thietmerinethorpe 12. Th. Keese, Bielef. U. 64 Detmelinctorpe. Westf. U. III. Thitmerigdorpe (1244).

Thicheneberghe, Westf. U. 6, 124 (1244). Bsch. Dickenberg bei Ibbenbüren.

Thydwiteshusen, Trad. Corb. § 410. Westf. Gesch. 42 b, 63. Es wird in den Herforder Traditionen Didiffen, Diddeshusun genannt. Die Höfe zu Dizen ge-



hören jetzt zur Bsch. Oldendorf im Rsp. Heepen. Da Bylanvelde in demselben Paragraphen genannt wird, so ist ohne Zweifel damit ein Dorf an der Stelle der späteren Stadt Bielefeld bezeichnet.

Tothranc, Westf. II. 6, 283. Jetzt „im Todrang“ bei Brakwede.

Ufvenbike, Darpe 4, 34 (12. Jh.). Der Hof Uffenbeck Bsch. Klüdingdorf Rsp. Neuentkirchen.

Ubbenlo, Westf. II. 4, 602 (1271). Hof Ubbelohde Bsch. Senne Rsp. Brakwede.

Wadelucke, Urkunde des Osn. Ratsgymn. v. J. 1325 und Mindener Lehnregister des 14. Jahrh. Die Ortschaft Wallücke bei Bergkirchen Kr. Minden.

Walderinctorpe, Vita Meinw. 1028. Wellentrup bei Schieder. Vgl. Preuß, Reg. I.

Waleghen, Osn. Urkb. 2, 318 (1241). Vgl. Acta Osn. 1, 84, wo in derselben Reihenfolge gelegentlich einer Belehnung Kulen, Walegen und Welzeten aufgeführt werden.

Wardtorp, Westf. II. 4, 211 (1241). Hof Wradtrup Rsp. Heepen.

Wallenbroeke. Lag nach Osn. Urkb. 1, 313 und Acta Osn. 1, 175, 198 in Rsp. Westerkappeln. Dagegen lag nach Reismann S. 168 die Dingstätte Woldicbruce, jetzt Wallbruch bei Tecklenburg.

Warnevelde, Osn. II. 2, 106 (1222) ist der Hof Warnefeld in Talge. Vgl. Damhus S. 40.

Welepe, Osn. II. 4, 143 (1287). Nach Aufzeichnungen des 15. und 17. Jahrh. lag der Hof im Rsp. Wellingholzhäusen.

Wenkerincthorpe, Westf. II. 4, 1067 (1295). Jetzt Höfe Wentrup im Rsp. Werther. Im 14.—16. Jh. Wengeringdorf. Horst, Ritterfise S. 40.

Werdeschen, Werthesgen, Werjchede, Westf. U. 6, 383 (1280) Bsch. Wersehe Ksp. Bissendorf, Werle, Osn. U. 4, 426 (1277), Werlan, Darpe Trad. 4 (12. Jh.). Dorf Werl bei Schötmar.

Wernapi Osn. U. 1, 138 (1068) Werrepe 2, 355 (1244) und 3, 248 (1267). Eine ungedr. Urkunde des Osnabrücker Archivs aus den 15. Jahrh. nennt Gherke Eghardinc in Werrepe im Ksp. Essen. Ebenso Acta Osn. 1, 86 und 199: Wernepe, Wernoep in par. Essene (14. Jh.).

Wichardinchusen, Osn. U. 3, 284 (1270) bei Darpe Trad. 4, 8 (1151) Wichgerinchusen ist die Bsch. Wichlinghausen im Ksp. Borgholzhausen.

Wickern, Osn. U. 4, 43 (1213), Wichornon in der Herzbrocker Heberolle (1088). Meyer to Wyhorn in Ledeburs Archiv 3, 35 ist der Hof Wickern zwischen Gütersloh und Harzewinkel.

Wiltzen, Westf. U. 3, 839 (1290), Wiltzman Osn. U. 2, 194 (1230) ist der Hof Wildtman im Ksp. Versmold, Bsch. Pefeloh.

Wiethove, villicus de W., Osn. U. 2, 128 (1223). Hof Wiethop Bsch. Krevinghausen Ksp. Schledhausen Kr. Osnabrück, Osn. Mitt. 18, 107: praedium Withopes (1473).

Woltcoten, Osn. U. 2, 398. Bei Mäser, Werte 8, 277 Wollesaten. Wolser Ort in Klein-Mimmelage Kr. Bersenbrück. Vgl. Damhues 32.

Worden in villa Dissen (1282) Ledebur, Archiv 15, 71. Hof Wortmann Bsch. Rolle Ksp. Dissen.

### III.

#### Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965.

Von H. Jellinghaus = Osnabrück.

Ein Vortrag über die alten Kirchspiele im Osten der Diözese Osnabrück, der im November 1904 von mir in der Sitzung des Historischen Vereins gehalten wurde, wird im nächsten Jahrgange der Mitteilungen erscheinen.

In demselben stellte ich, zum Teil im Gegensatz zu Böttger und zu Holscher (in der Zeitschrift für westfälische Geschichte Bd. 33 und 37—38), folgende osnabrückische Grenzbauerschaften der älteren Zeit fest:

Im Kirchspiel Damme: Rüschemdorf und Borringhausen.

Im Kr. Wittlage: Schwege, Welplage, Bohnte im Ksp. Osterkappeln; Behrendorf, Harpensfeld, Voehhausen, Eyselstedt, Hüfede im Ksp. Essen.

Im Kr. Nelle: Meesdorf und Markendorf im Ksp. Buer.

Im Kr. Herford: Röödinghausen, Dono, Quernheim, Häver, Kirchlengern, Behme. Ferner Eilshausen und Bippinghausen im Ksp. Hiddenhausen, Herringhausen und Oldinghausen im Ksp. Enger.

Im Kr. Bielefeld: Nieder- und Oberjöllenberg.

Im Kr. Halle: Schröttinghausen • Deppendorf und Ffingdorf im Ksp. Werther. Ascheloh, Künsebeck, Amshausen, Brokhagen im Ksp. Halle.



Im Kr. Bielefeld: Ebbesloh, Hollen, Holtkamp und Iffelhorst.

Im Kr. Wiedenbrück: Avenwedde, Verl, Viemke, Oster- und Westerwiede, Mastholte, Allerbeck, Pippentrup, Batenhorst, Kentrup, Gebekenhorst, Herlage, Clarholz, Herde, Quenhorn.

Im Kr. Halle: Osterweg und Vorten im Ksp. Versmold.

Im Kr. Iburg: Winkelfetten, Gardenfetten und Schierloh bei Glandorf.

Wie verhalten sich zu dieser Grenze die entsprechenden Grenzpunkte des bekannten Osnabrücker Forstbanns vom Jahre 965?

Kaiser Otto I. schenkt damals auf Bitte seiner Mutter Mathilde und seiner Gemahlin Adelheid und wegen der Dienste des Osnabrücker Bischofs Drogo der Osnabrücker Kirche und an Drogo: „quoddam nemus vel forestum infra haec loca situm: Farnwinkil, Hrutansten, Angare, Osning, Sinthe, Bergashavid, Drevanomeri, Etenesfeld, Diummeri.“

Die Bestätigung König Heinrich II. v. J. 1002 fügt hinzu „cum omni integritate in porcis silvaticis atque cervis omnique venatione.“ Die Schenkung desselben forestum erscheint bekanntlich bereits in der gefälschten Urkunde Karls des Großen vom Jahre 804, aber hier in jüngeren niederdeutschen Namenformen als in der ächten Urkunde v. J. 965.

Dies forestum hatte Leopold von Ledebur in Wigands Archiv für Geschichte Westfalens Bd. I 4, S. 76 ff. (1826) in folgender Weise gedeutet:

Angare: Enger im Kr. Herford. Es liegt wie das zugehörige Westerenger an einem relativ hochgelegenen flachen Wiesental, einem „Anger“, dessen Bächelchen etwas abwärts schon um 1100 die Belka genannt wurde.

Osnning: Der jetzt Teutoburger Wald genannte

Höhenzug, welcher von Tecklenburg bis in die Gegend von Driburg diesen Namen trug.

**Sinithe:** Die Senne (d. h. die große Heide), die von den Quellen der Lippe an den Südrand des Osningsgebirges bis etwa ins Kirchspiel Halle-Brothagen begleitet und zu der im jetzigen Kreise Wiedenbrück höchstens noch Verl, Neuenkirchen, Gütersloh, nicht aber Wiedenbrück, Rheda, Herzebrock in jenen alten Zeiten gerechnet werden konnten.

**Bergas havid:** Bergeshövede, westlich von Ibbenbüren.

**Drevanomeri** und **Eteneßfeld** konnte Ledebur nicht finden.

**Diummeri:** Der Dümmer.

Von Farnwinkel weiß L. nur zu sagen, daß es zwischen dem Dümmer und Enger liegen müsse.

**Hrutansten:** Das Gut Krietenstein bei Barthausen.

Lange vorher hatte sich J. Mörser mit dem rätselhaften Bann beschäftigt und unter anderm daran Anstoß genommen, daß derselbe doch zahlreiche Dörfer und Höfe eingeschlossen habe und also kein forestum bilden könne. Er hatte auch bemerkt, man kenne ein Farnwinkel noch jetzt auf der Grenze hinter Glandorf und nahe dabei Rutanstein. Beide Punkte habe man im 15. Jahrhundert, da man die Grenze mit Karls Urkunde in der Hand beging, als Landesgrenze festgestellt.

Dies bewog den Osnabrücker Konrektor D. Meyer im 2. Bande der Mitteilungen des Osn. Geschichtsvereins, die Ausagen des Osnabrücker Jägermeisters von 1450 über die Wildhagen des Bischofs zu veröffentlichen und ihre Grenzen mit den Angaben der Forstbannurkunde zu vergleichen. Nach Meyer ist Farnwinkel die Örtlichkeit Farnwinkel südwestlich von Glandorf, Rutanstein ist die „Grafentafel“, ein viereckiger natürlicher Sandsteinblock in der Bauerschaft Sudensfeld im Kirchspiel Hagen, den der Jägermeister „Ritensten ofter riteschillink“ nennt.



In Drevanomeri fand Meyer richtig das heilige Meer bei Dreierwalde (*tres domos in foresto* im J. 1022) und ebenso zutreffend in Etenesfeld das Ettenfeld bei Fürstenau.

In der Einleitung zu seiner Ausgabe der Osnabrücker Kaiserurkunden hat Professor Fr. Jostes den Forstbann untersucht. Er schloß sich Meyer in der Fixierung der „*loca*“ an, bis auf einen einschneidenden Unterschied: Er erklärte *Angare* als die Angelfeie d. h. als den Oberlauf der Hunte bis zu ihrem Eintritt in den Dümmer.

Nachdem dann Brandi in der Zeitschrift für westdeutsche Geschichte Bd. 19, S. 120 ff. neue Aufstellungen über die Grenze des Bannforstes geboten hatte, hat Jostes in der Schrift „Die Münstersche Kirche vor Lindger“. Münster 1804, S. 14—27, seine Auffassung näher begründet.

Jostes sowohl als Meyer haben es demnach, wie ein Blick auf die Karte zeigt, aufgegeben, in den Ortsbezeichnungen der Urkunde der Reihe nach fortlaufende Punkte eines Kreises zu sehen! Nun bieten die zahlreichen Grenzbeschreibungen von Bistümern, Forsten, Landkomplexen, die uns aus dem 8.—12. Jahrhundert erhalten sind, ausnahmslos Kreise oder Strecken zwischen Flüssen oder Bergzügen und ganz ebenso wird in den angelsächsischen „*boundaries*“ verfahren, die sich in Kemble's Urkundenbuche finden.

Kaiser Heinrich II. schenkt im J. 1019 der Paderborner Kirche „*quandam nostrae proprietatis forestim quae terminum juxta fluviolum Fulda nuncupatum sumens prope Reginhereshuson et Utenhuson (Udenhausen im Kr. Hofgeismar) atque Biberach et Rotbretheshuson in quoddam flumen Wisera vocatum usque protenditur, inde sursum directa quandam villam nomine Gimundin (Hann. Münden) attingit, abinde circulum prosecuta iterum in Fuldam et sic sursum usque jam predictam villam scilicet Reginhereshuson pergiratur.*“ Vgl. Pandau, Wüste Ortsnamen in Hessen S. 11, 14 ff.



Im Jahre 1020 schenkt er den Reinhardswald nördlich von Kassel an dieselbe mit folgenden Grenzbezeichnungen:

Quandam nostrae proprietatis forestim, que initium sumit de Rothalmingahusen rectoque tramite protenditur in Wiseram fluvium sicque ascensum ducit in fluvium, qui vocatur Fulda inde vero continuatim servat sui ascensus tenorem juxta eundem fluvium Fulde usque in rivum, qui dicitur Crumelbichi necnon ad opidum, quod Holthusun (Holzhausen im Kr. Hofgeismar) vocatur, viam tendit, simul graditur in Orhylanbam et in Rechinherishusun atque ad Rothereshusun, mox pergit ad Rikillahusun atque ad Beverbiki (Gut Beberbeck Kr. Hofgeismar) sicque protenditur in viam, que ducitur ad Wulfredeskirchun itemque in alteram viam, que extenditur ad Gunnesburun (Gottsbüren Kr. Hofgeismar) et ad Wicmonneshusun sicque girando circuit quandam viam, que pervenit usque ad predictum opidum Rothalmingahusun.“ (Philippi, Kaiserurkunden II, 186).

Kaiser Conrad II. schenkt dem Bischofe Sigibert von Minden auf Bitten seiner Gemahlin Gisela vom J. 1029: „quandam silvam in pago Entergoue“ (mit Einwilligung Bernhards und seines Bruders Dietmar und der übrigen Markgenossen, die in demselben Walde die Jagd pflegten) „in silvis campis et paludibus inter flumina Ossenbeke et Alerbeke (Allerbach) usque in medium flumen Wermouou (die gr. Aue) et inde usque ad Northsulerecampon ad cortem pertinens Sulegon (Sulingen) nominatam forestari concessimus et banni nostri districtu circumvallavimus.“

Derfelbe verleiht Sigibert im J. 1033 „quoddam forestrum, (quod) incipit, ubi Linde rivus (Bach Lemme bei Bodenwerder) flumen Wisera influit et sursum contra ejusdem rivi decursum usque ad villam Linsa (Linse Kr. Holzminden) dictam ad illum locum, ubi Luzilinhove

rivus influit rivum Linne et sursum contra illius rivi decursum usque ad villam Halle (Kr. Holzminden) dictam ad illum locum, ubi publica strada iter super ipsum praebet rivum et in ipsa publica strada usque ad locum Purcgriffe (bei Vüerdissen-Dielmissen), ubi terminus est parochiarum Mindonensis ecclesiae et Hildenesheimensis et inde per directum usque ad Wabecke fluvium (die in die Venne fließende Wabach) et sursum contra illius rivi decursum usque ad cacumen montis Vogilari (der Vogler) dicti et per totum ejusdem montis occidentale cacumen contra villam Rena (Heine im Kr. Hameln) dictam et inde in flumen Wisera et per ejus descensum medium usque ad illum locum, ubi praenominatus Linne rivus id ipsum influit flumen.“

König Otto III schenkte im J. 991 dem Mindener Bischofe die Forsten Huculvihago (bei Petershagen) und Stioringowald (an der Stuhr oberhalb Bassum) und den Westfünftel bis an die Grenze des Bistums Osnabrück. Philippi, Kaiserurf. II Nr. 109:

„In proprium dedimus forestos nostros Huculvihago et Stioringowald nominatos et insuper supradicto episcopo et ejus ecclesiae dedimus silvam S un t e l vocatam, quantum ex occidentali parte fluminis quod Wisera nuncupatur, sui episcopatus spacium comprehendit.“ Vgl. auch Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch Abt. VIII S. 12.

Zu dem im J. 1305 zwischen Bischof Ludwig von Osnabrück und Rudolf von Diepholz geschlossenem Bündnisse heißt es: „Si aliquis inter opidum L u t b e k e (Lübbecke) et castrum B e r n o w e (Barenau bei Engter) sive supra montem qui S un t e l vocatur, vel infra dictum opidum L u t b e k e ac castrum L e w e n b r o k e (bei Lemförde) vel terram adjacentem, que S t e m w e d e (am Stemmerberg) nuncupatur vel infra terminos jam dictos castrum edificare decreverit.“



Der Ebene zwischen Lübbecke und Barenau steht hier die südwärts über ihr liegende Bergkette von den Lübbecke Bergen bis zur Behrter Egge und drüber hinaus als „Süntel“ gegenüber.

Der dem Bischöfe von Minden geschenkte Teil des Süntels ging also von der Porta bis Börninghausen-Barthausen-Lintorf, Mindischen Kirchspielen.

Nach Philippi, Kaiserurkunden II S. 42, hatte der Paderborner Bischof im J. 1001 ein forestum, welches begann von dem Flusse Dellina (der bei Derlinghausen entspringenden und nach Südwesten in die Ems fließenden Dalke) und sich erstreckte per Ardennam et Sinede (die Senne) bis an den Weg, der nach Heerse führte. Dies forestum wurde im J. 1002 so erweitert, daß es nicht an der Dalke sondern an der Lutter bei Brakwede begann und sich erstreckte durch den Osning und die Sinidi bis zum Wege, der nach Horhusen d. h. nach Niedermarsberg an der Diemel führte.

So war also im J. 1002 der ganze Süntel (Weserfette) und der Osning unter die drei Bistümer verteilt.

Der lippische Teil des Osning's ging später zwischen 1186 und 1195 an die Edelherrn von Lippe über. Erhard II, 189, 470. Der in der Grafschaft Ravensberg liegende Teil war 1226 bereits den Grafen von Ravensberg zugefallen. Westf. Urkb. III.

Warum ließ aber der Kaiser im J. 1002 bei seiner Schenkung an Paderborn die doppelte Höhenreihe des Osning's mit schönen Jagdgründen von dem Bielefeld-Brakweder Pässe (Luthera) bis Kirchdornberg aus, wo doch das ganze nach Steinhagen über die Berge reichende Kirchspiel Dornberg noch zur Diözese des Beschenkten gehörte?

Vielleicht weil der kaiserlichen Kanzlei bekannt war, daß dieses Stück ursprünglich zu dem Osnabrücker Forstbann gehörte und die Grenze zwischen Paderborn und Osnabrück



ursprünglich durch die Bielefelder Schlucht gehen sollte. Eine Linie von Quernheim auf die Werre bei Böhne, die Werre hinauf bis Herford und die Na hinauf bis Schildesche, von dort über Bielefeld nach Verl, Neuenkirchen, Nietberg war natürlicher als die spätere Grenze des Bistums Osnabrück mit der sonderbaren Biegung nach Westen um Dornberg-Steinhagen herum. Bei Kirchdornberg läuft sie mit dem Bache unmittelbar an der Kirche von Dornberg vorbei, so daß der Meier zu Gottesberg, wenige Schritte von derselben jenseits des Baches, in die Diöcese Osnabrück fällt, der doch im J. 1722 mit den Kirchdornbergern seine Weide am Hengberge und weiter bis an den Peters- und Buszberg hatte und dessen Dornberger Kötter Vormberg seine Hude im Godesberger Busch, im Petersberg und jenseits der Egge bis an die Bordelandwehr hatte. Es sieht aus, als habe man den Platz, wo die Kirche von Dornberg steht, durchaus für die Diöcese Paderborn retten wollen.

Nun ist zwar des Dornberger Pfarrers Wigand Waltgerlegende (abgedr. bei Wilmans, Kaiserurkunden 1, 488—501) ein ungemein lügenhaftes „Vertellsel.“ Aber etwas mehr als Wigands Bericht Kap. 18 muß doch wohl der noch um das Jahr 1500 bestehenden Verehrung der Reliquien des h. Oswald, des angelsächsischen Königs von Bernicia, in Dornberg zu Grunde liegen. Vielleicht war Dornberg eine der westlichen von Würzburg aus vorgeschobenen Missionsstationen und fiel deshalb bei der endgültigen Abgrenzung der Diöcesen nach 803 an Paderborn. Gerade solche Ortlichkeiten wie den Platz um die Kirche von Dornberg liebten die Sendboten der westlichen Kirche des 7.—8. Jahrhunderts. Daß man eine Pfarrkirche dorthin gelegt hat, muß besondere Gründe gehabt haben, wie auch das Patrocinium, St. Petrus.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Sprachlich merkwürdig ist der Name. Da er im Volksmunde meines Wissens immer Duarnbiarg lautet, nicht Däurnbiarg oder

Zu den „haec loca“ der Osnabrücker Forstbann-Urkunde hat vor Meyer und Jostes niemand etwas anderes gesehen als die der Reihe nach genannten Endpunkte des Banns und man kann auch nach einer Vergleichung mit den Angaben anderer ähnlicher Urkunden nichts anderes darin finden.

Wie C. von Bennigsen im J. 1863 in der Zeitschrift für Niedersachsen S. 2 bemerkt hat, gehen alle vorhandenen Diöcesangrenzbeschreibungen stets in der Art fort, daß sie die Diöcese zur rechten Hand haben. Auch bei Territorialgrenzbeschreibungen findet sich fast allgemein der Gebrauch, das Objekt fortschreitend zur rechten Hand zu lassen.

Im übrigen steht sowohl Möfers Deutung von Farnwinkel und Kutanstein als Jostes' Deutung von Ungere auf schwachen Füßen.

1. Orte, die man Far(n)winkel nannte, kann es eine ganze Anzahl gegeben haben. Die vielen mit Var — gebildeten Ortsnamen wie Farlar, Farloh, Barrel, Barnhorn, Barnhövel, Fahrenhorst, Fahrensell (von denen man die zahlreichen Höfe Barwik = Borwerk abziehen muß), liegen fast alle in Gegenden, in denen die Schafzucht blühen konnte. Man kann annehmen, daß das skandinavische faar, Schaf (unbekannter Etymologie), von welchem dort die Faaröer, Farholt, Faarhus, Faarkrog und in Holstein ein Fahrenkrug (krog = Winkel) zwei Dörfer Farnwinkel bei Meldorf auf der Geest und in der Heide bei Buchholz, drei Fahrenhorst bei Tangstedt, Elmenhorst und bei Honigsee

---

Dürnbjerg, so kann er weder mit thaurus (Dorn), noch mit altniederdeutsch thurri (dürr) gebildet sein. Die ältesten Formen sind Thorenberg, Thorenbergon und in der viel später abgefaßten Vita Waltgeri: Durinberg. Wenn man den daneben liegenden Hof Meier zu Godesberg und den Petersberg unweit der Peterskirche dazu nimmt, denkt man an mythologischen Ursprung. Sollte er die einzige Spur des Namens Thor sein, die in Deutschland erhalten wäre?



und ein Barrenkamp bei Großenaspe gebildet sind, auch in Norddeutschland existiert hat. Ein solches Wort mußte hier aussterben, sobald man anfang, das *d* in *fadar* (*Vater*) zu elidieren, weil es mißverständlich wurde.<sup>1)</sup>

Die Örtlichkeit *Farnwinkel* kann also sehr wohl in der Gegend von Hunteburg-Bohnte-Essen gelegen haben, wo es z. B. noch ein *Fedwinkel* d. h. *Rinderwinkel* gibt, und es kann nach dem Aussterben des Wortes *faar* der Ort einen andern Namen erhalten haben. Vielleicht ist es die Ortschaft *Schwege* bei Hunteburg. Ein *swege* war eine Sennerei mit Weideplatz. *Schwege* ist die erste osnabrückische Siedelung südlich des *Dümmers*. Zwischen ihr und dem *Dümmmer* lagen unbebaute Strecken. Ihr gegenüber liegt, mit der *Bsch. Meyerhöfen* beginnend, das alte *Mindische Kirchspiel Dielingen*.

2. *Schille* oder *schillink*, den der Jägermeister nennt, ist ein niederdeutsches Wort für ein Schalbrett, *Schillstück*, das was der Franzose *une dosse* nennt. Der Ausdruck wird noch in der Schiffszimmerei gebraucht. Wenn der Stein jetzt die *Grafentafel* heißt, so ist der letzte Teil Übersetzung von *schillink*. Übrigens kommt eine Verwechslung von *i* und *ü* oder gar *u* (*ruten*: *riten*) in unsern Gegenden nie vor. *Riten* wird *ritzen*, schreiben bedeuten, vielleicht von einer Benutzung des Steins bei Zusammenkünsteln.

3. Bei *Angare* nimmt Professor *Jostes* daran Anstoß, daß ein bewohnter Ort, wie *Stift Enger*, als Grenzort bezeichnet werde. Aber einmal geschieht das auch in andern Urkunden und dann wäre doch auch die *Angelbeken-Angare* kein Punkt, da es dort eine große Mark des Namens gab, wenn auch das im 12. Jahrhundert genannte *Dorf*

<sup>1)</sup> Als „den aulen *far*“ habe ich ein Schaf, nicht einen Widder bezeichnen hören, hielt aber diese Benennung für eine lediglich scherzhafte.



Angelbeke bis jetzt in der Gegend von Essen-Vintorf nicht nachzuweisen ist.

Die Angelbeke ist nicht die obere Hunte. Stüve, Gogerichte bemerkt, man habe mit diesem Namen zuweisen die Hunte unterhalb Hunteburg bezeichnet. Sie wird der östlich von Barkhausen entspringende, bei Dahlinghausen und Wimmer vorbeifließende Landwehrbach sein. An ihm liegt auch das Stück der alten Angelbecker Mark, welches noch jetzt diesen Namen führt. Die „alte Hunte“ floß gleich nördlich von Wehrendorf. Möglicherweise floß der Landwehrbach früher östlich von Bohnte und mündete erst oberhalb Hunteburg in die Hunte.

Eine Urkunde vom J. 1094 ist nach Philippi in Enger ausgestellt: „juxta Angaram“. Dies soll nun auch die Angelbeke im Kr. Wittlage sein, während doch eine Zusammenkunft der Verhandellenden, des Paderborner Abts und des Bischofs von Osnabrück, in Enger, an der Grenze der Paderborner und Osnabrücker Diözese, viel näher liegt.

4. E. v. Ledeburs Vermutung, daß Hrutasten das Gut Krietenstein, eine halbe Stunde unterhalb Barkhausen an der Hunte wäre, ist lautgesetzlich unmöglich. Übrigens existiert das jetzige Gut Krietenstein erst seit 1543. Wahrscheinlich hieß vor dieser Zeit so der „alte Hof“ bei Barkhausen, der Anfang des 18. Jahrhunderts als Leibzucht zum Gute Krietenstein gehörte. Vgl. Mitt. 7, 269. Auf diesen Hof wird sich der Name der beiden edlen oder freien Brüder „dicti Krietensten“ in Barkhausen beziehen, die 1282 auf ihre Vogteirechte über die Güter des Mindener Morizstiftes in Barkhausen verzichteten. Westf. Urkb. 6, 397. Krite ist der niederdeutsche Name für Heimchen, von kriteren, schreien. Eine Ersetzung des as. hrütan, laut tönen durch kriteren wäre immerhin möglich. Aber der „alte Hof“ liegt im Bistum Minden, während alle anderen Orte des Forstbanns im Bistum Osnabrück liegen. Viel

wahrscheinlicher ist, daß mit Hrutenstein der Nonnenstein oberhalb Rödinghausen gemeint ist, der in einer Beschreibung des Gutes Huntmühlen aus dem 18. Jahrh. als Grenzbezeichnung dient.

So hieß nicht der ganze Berg, sondern eine Anhäufung von kleinen Granitblöcken auf demselben in der Nähe des jetzigen Aussichtsturmes. Der Name ist alt. Eine Urkunde des 12. Jahrhunderts, worin den Bischöfen von Minden, Paderborn und Osnabrück und den Grafen und Edelherrn jener Diözesen verboten wird, sich in Besitz der im Bistum Minden gefundenen Silbergruben zu setzen, ist ausgestellt „apud Nannensteine.“ (Philippi, Kaiserurkunden II, Nr. 243, 244. Nr. 244 erweist sich durch die Namen der Zeugen als eine Fälschung.) Nannenstein ist Latinisierung von Nonenstein und wird Zwergestein heißen. In Anklam nennt man die Zwerge nöneken und Hardebeck, Beschr. der Kirchen des Amtes Berßenbrück erklärt durch das Wort mit Recht den Namen des Nonnenberges, eines dortigen Grabhügels. Eine Herforder Familie heißt 1430 Nanus vel Dweg. Für hrutan ist allerdings das nächstliegende das aJ. und agJ. Zeitwort hrütan laut tönen, schnarchen, stertere und es gibt Schnarchensteine, von schlafenden Riesen oder Zwergen. Aber nahe liegt auch das mnd. und mnl. rüte, Fenster-scheibe, Viereck, woraus das mhd. heraldische rüte, die Raute geflossen ist. Nach Franck, Etym. Woordenboek der ndl. Taal darf man ein germanisches hrütō annehmen.

Man möchte vermuten, die Rute sei das eigentliche sächsische Wort für das Flächenmaß gewesen und unser hochdeutsches Rute, altnbd. rōda habe nur eben die Messrute selber bezeichnet. Wie wahrscheinlich an den Irmen-säulen eine Abbildung des Landmaßes vorhanden war, so könnte sich auch über dem Nonnenstein eine Säule mit der sächsischen Raute erhoben haben. In Herford existierte im



13. Jahrhundert eine Familie Rutensten. Daß gerade in Röödinghausen der Familienname Ruthenbrink, Rutenkröger und in Buer Up der Ruten vorkam, könnte Zufall sein. Ein Gut Rutenstein liegt in der Bauerschaft Altwöhreden bei Stade.

Sollte die von Ledebur angenommene Linie Dümmer-Essen-Buer-Röödinghausen-Eug er richtig sein, so ergibt sich über den Lauf der Orter des forestum noch etwas, was es als Jagdgebiet oder wenigstens auch als ein Jagdgebiet bestätigt.

Seine Grenze läuft dann von dem unbekanntem Farnwinkel möglichst am Anfang der Höhen, etwa bei Venne, über Röödinghausen bis fast südlich von Lübbecke längs der Weserbergkette — schließt durch die Linie Grutansteingenger bis Bielefeld am Dösnig das an Hügeln und Waldschluchten reiche Gebiet von dieser Linie bis Osnabrück ein und läuft von den Höhen oberhalb Dornberg bis Riesenbeck über den Teutoburger Wald bis zu seinem Ende. Von Dreierwalde aus nach Fürstenau führt die Linie über die einzigen Hügel der Gegend bei Hopsten und Schale und gewinnt dort die nur durch die Haseniederung unterbrochene Hügelgruppe von Fürstenau bis zum Dümmersee.

Der Dümmer wird im 8. Jahrhundert weit und breit das einzige Gewässer gewesen sein, welches beständige Fischenahrung bot. Die Bäche flossen vor der Errichtung der Wassermühlen, die ausnahmslos in die Zeit nach 850 fällt, in schmalen Rinnen rasch dahin und können höchstens Forellen beherbergt haben. Die Zeit, in welcher die Ministerialen aufkamen, ist die Zeit der Anlage zahlloser Teiche und Mühlenteiche.

Die vielen Hofnamen Diekmann, —hof, —haus, —meyer, Grotendiek, Beimdieke, die man im 14. Jahrhundert gab, weisen darauf hin. Nach den ravensbergischen Katastern des 17. Jahrhunderts versteuerten manche Bauern bis an ein



Duzend Teiche, die jetzt meist wieder verschwunden sind. Der Fischmangel muß sich also den Missionaren des 8. Jahrhunderts sehr fühlbar gemacht haben.

Auch die im 8. Jahrhundert fast menschenleere Senne zwischen dem Döning (von Derlinghausen bis Halle) und Wiedenbrück-Delbrück wird keine schlechte Jagd auf Hirsche gewesen sein, während der Strich zwischen Fürstenau und dem Dümmer, wie noch jetzt im Gehn, ein passendes „habitaculum porcorum silvaticorum“ bildete.

Foßes faßt seine Untersuchung über die unechte Kaiserurkunde von 804 dahin zusammen:

„Die 9 Grenzpunkte von Farnwinkel bis zum „Dümmer umschrieben ursprünglich weder den osna- „brückischen Forstbann, noch auch den ältesten episcopatus, „sondern den doctoratus des h. Biſcho, der diesem wahr- „scheinlich 773 bei der Einweihung der ersten Kirche in Osna- „brück mit bestimmten Rechten von Karl überwiesen wurde.“

Letzteres ist bis auf den wohl ungewöhnlichen Ausdruck „Doktorat“ ganz annehmbar. Aber wenn es denn eine vorläufige um 775 geschene Sicherung eines Bistums für Biſcho war, könnte die Sache dann nicht so liegen, daß der König diese Sicherung damals, wo alles andere noch unsicher war, in die Form kleidete, die wir in der Forestum-Urkunde von 965 wiederfinden, daß er ihm nämlich zunächst die hohe Jagd schenkte, die er doch nach Kriegsrecht so eben in dem Bezirke erworben hatte?

## IV.

### Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Diele; die Dieler Schanzen.

Von Professor Hermann Wenker-Neppen.

Mit 2 Tafeln.

Der Landwirt Bertus Brink in Diele ist im Besitze zweier von dem Landmesser G. Friesenborgh aus Weener in der Mitte des 18. Jahrhunderts angefertigter Zeichnungen über die Grenzscheide zwischen dem ehemals münsterischen Dorfe Brual und dem ostfriesischen Dorfe Diele und über die früher an der Grenze belegenen Dieler Schanzen. Die erste Zeichnung vom Jahre 1750 (Größe 35 : 42 cm) ist eine Uebersichtskarte über das strittige Grenzgebiet; die zweite, farbig ausgeführte Zeichnung vom Jahre 1755 (Größe 51 : 39) bietet die Einzelheiten des zwischen Brual und Diele gelegenen Geländes, und enthält vor allem die Lage der Dieler Schanzen. Beide Karten befinden sich leider in einem stark abgenutzten Zustande; da sie gefaltet aufbewahrt wurden, sind sie in mehrere Teile zerfallen, die durch Fäden wieder zusammengefügt wurden. Die Karten sind vom Verfasser möglichst getreu nachgezeichnet, nur einzelne, die Uebersicht erschwerende Bemerkungen in die zweite Karte nicht wieder eingetragen, sondern als „Erklärungen“ beigelegt. Die Rückseite der zweiten Zeichnung trägt den

unten folgenden geschichtlichen Bericht des Friesenborgh. Die Nachbildungen beider Karten sind dem königlichen Staatsarchive zu Osnabrück übergeben.

Zur Erläuterung der im verkleinerten Maßstabe in diesem Bande wiedergegebenen Nachbildungen sei nach den Akten des Herzoglich Arenberg'schen Archivs zu Meppen folgendes bemerkt.

### 1. Brual — Diele.

Die linkssemsische Grenze zwischen dem vormalig münsterischen Amte Meppen und Ostfriesland, bezw. zwischen den Grenzdörfern Brual (Burwale) und Diele (Dyle) war durch lange Jahrhunderte streitig. Die Ursache lag wohl darin, daß zwischen Brual und Diele ein Compascuum sich befand und daß die Brualer in der Dieler Mark Weideländereien durch Ankauf erworben hatten. Infolgedessen blieben in der Erinnerung der Bewohner die Grenzen des Privatbesitzums nicht gesondert von den Landesgrenzen. Ueber die Grenzen innerhalb des westlich gelegenen Moorgebietes bestanden keine Meinungsverschiedenheiten. Die Dieler behaupteten nun, daß die Grenzscheide aus dem Moore in nahezu gerader Linie nach Osten sich fortsetze und südlich der Kemmertsburg, des Galgenberges und des Halenberges längs eines Grabens (Borssemslot) bis an die Ems verlaufe, während die Brualer die Landescheide vom Austritte aus dem Moore nach Norden sich wenden und längs des alten Wehrdeiches (Olde Waardyk) bis zur Ems sich erstrecken ließen. Unbestritten war, daß mehrere Brualer Bauern noch nördlich von der von ihnen beanspruchten Landesgrenze in der Dieler Mark Weideberechtigungen hatten.

Die ersten Nachrichten über die Grenzstreitigkeiten stammen aus dem Jahre 1463. Die Brualer beschwerten sich



beim Landesfürsten, daß die Dieler durch neu aufgerichtete Einfriedigungen ihnen die Nutzung des Bruches vorenthalten, durch Zuleitung des Been-Wassers ihre Mark verderben und ihr Vieh unberechtigter Weise „schütten“. Zur Beilegung des Zwistes wurde am 16. Juni 1463 auf dem Halenberge ein Tag gehalten zwischen dem Amtmann des Emslandes Wessel tor Molen und den Richtern des Amtes Meppen auf der einen Seite und dem Propst Hajo in Leer, den Bögten Eggerid Beyerfleet in Leerort und Egbert Bohindzma in Emden als friesischen Vertretern anderseits; anwesend waren außerdem die Kirchherren und Häuptlinge der umliegenden Orte und zahlreiche Ortseingeseffene. Man kommt überein, daß die Markscheide am Halenberge und der Kemmertsburg verlaufen solle, so daß Halenberg und Kemmertsburg noch auf friesischem Gebiete liegen; soweit von den Brualern durch Siegel und Brief ihre Berechtigungen in der Horst, einem Teilender Dieler Mark, nachgewiesen werden können, werden diese anerkannt; diejenigen, welche keine schriftlichen Beweise beibringen können, sollen ihre Berechtigung in einer zweiten auf Othelrikus auf dem Halenberge anberaumten Verhandlung, sei es durch Zeugen, sei es durch Eid dartun; die Dieler Mark darf jedoch nur von den dazu berechtigten Brualern betrieben werden, und zwar nur mit Rindvieh, nicht mit Pferden und Schweinen. Auf der Dieler Been haben die Brualer keine Berechtigungen. In der zweiten Verhandlung am 4. Juli lehnten die Dieler die Beweisführung der Brualer durch Eid ab, man verständigte sich jedoch dahin, daß sowohl diejenigen Brualer, die ihre Rechte urkundlich erweisen konnten, wie auch diejenigen, welche sich zum Eide erbieten hatten, solange die Dieler Mark benutzen dürften, bis der Amtmann tor Molen mit dem Junker Ulrich von Greetstel in dieser Angelegenheit mündliche Aussprache gehalten habe. Das auf nicht

zustehender Weide angetroffene Vieh darf beiderseits geschüttet werden, und ist mit einem Krumstert einzulösen. In der Folge scheint die Angelegenheit für längere Zeit geruht zu haben, ohne daß einer der Teile seine alten Ansprüche aufgegeben hätte.<sup>1)</sup>

Im Jahre 1566 fanden es jedoch die Erben von Brual für notwendig, durch den Richter in Aschendorf Johann Seynck mehrere, früher in Brual, jetzt in der Mehrzahl in Friesland sesshafte Personen zu Protokoll vernehmen zu lassen über die Weidenutzung der Brualer. Die Aussagen der Zeugen lauteten nahezu übereinstimmend: He (der Zeuge) hadde oft unde velemale siner olderen beste unde perde, so vakem em sulches gelustet, in Diler broeck unde up den Alsmer bes to Dile vor de Wringe up de weyde gedreven, im broeke by nachlicher wyle liggen gelaten, oick wederumb tho huis gehalet, und sy em nuwerle van den van Dile ader jemantz anders sulches bespert noch verbodenn, allein de jungen gesellen tho Dile hedden wol des jars einmal up Mey ader sunst dat gut to schuttende plegenn, seggende idt weer up eeren ackeren gewesen, darmit se ein gelach beers krigen mochten. Wen averst der Burwalinge guit up de wilden ackers qwam, alsdan hebben de van Dile et sulve to schuttende plegen, und mosten de van Bruwale dat sulve alsdan wedder losen mit einer halven kannen beers, de damals ein krumstert gelt. Oick wenn im Diler broecke eckelen vorhanden weren, hedden de van Dile ennen angesacht, dat se ere beste dar uth waren und holden solden, gelick se de van Dile oick sulven doen mosten.

<sup>1)</sup> Warda, Ostfr. Gesch., berichtet (III. 58) noch von einem Vertrage zwischen dem Bischofe von Münster und der Gräfin Anna von Ostfriesland vom J. 1547; eine anderweitige Erwähnung dieses Vertrages ist von dem Verfasser nicht gefunden worden.



Auch in dem zu Aschendorf am 8. November 1572 geschlossenen Vertrage zwischen dem Bischofe Johann von Münster und den Grafen Ezard und Johann von Ostfriesland über den gegenseitigen Handelsverkehr und den Zoll wurden „die alten Gebrechen zwischen den Bauerschaften Bruwal und Dile der Drifft halben“ berührt, die gütliche Beilegung jedoch den Beamten übertragen. Am 15. Mai 1573 trafen daher in Rhede der Drost Hermann von Belen und der Amtmann Dietrich Hardewick von Leerort vor dem Richter von Aschendorf Georg Nowe nach vorgängiger Ortsbesichtigung folgendes Uebereinkommen: Die zwischen dem Dieler Deich und der Linie Reimerdesburg-Halenberg belegene Wiesenfläche soll von den Dielern und Brualern als gemeinsames Weideland benutzt werden; nur das absichtlich über diese Grenzen von der Gegenseite getriebene Vieh soll geschüttet und mit einem Krumstert gelöset werden. Die den Brualern und Dielern erblich gehörigen Wiesen und das Torfmoor bleiben von der gemeinsamen Nutzung ausgeschlossen. Nördlich des alten Dieler Deiches werden den Brualern 54 erblich eigene Kuhgrazungen in dem Dieler Bruche zugestanden, vorbehaltlich der von den Brualern etwa außerdem noch durch Urkunden nachzuweisenden Berechtigungen.

In einen neuen Abschnitt trat der Grenzstreit im Jahre 1576. Bisher hatte man nur um Markenberechtigungen verhandelt, jetzt kamen auch Hoheitsrechte in Frage. Der Amtmann Hardewick in Leerort hatte den Raubmörder Hans von Damme unter der Bedeckung eines großen Haufens gewehrten Volkes auf dem Halenberge am 27. Juni 1576 hinrichten und auf einen „Radstaken“ setzen lassen. Diese Handlung wurde münsterischerseits als eine Herausforderung und ein Eingriff in die Hoheitsrechte des Stiftes angesehen. Der Rentmeister Johann Tegeder in Meppen gab durch einen Eilboten „tag und nacht zu lauffen“ dem



Drosten Hermann von Belen, der als Statthalter des Stiftes in Horstmar sich aufhielt, von dem Vorfalle Nachricht, er selbst erstattete am 5. Juli in Horstmar persönlich Bericht. Der Drost befahl gütliche Beilegung des Streitfalles zu versuchen. Der Richter in Aschendorf Arnold Windemoss gen. Guldenarm begab sich mit dem Notar Hermann Menken nach Leerort, um von dem Vogte die Entfernung des Rades zu erlangen. Da dieser sich weigerlich hielt, ordneten die Statthalter zur Wahrung der Hoheitsrechte die Niederwerfung des Radstakens an. Windemoss zog mit den Vögten des Gerichtes Aschendorf und aufgebotenen Amtseingefessenen zum Halenberg, ließ in Gegenwart des Rentmeisters Tegeder den Radstaken niederwerfen, in vier Stücke hauen, „de Stücke sowohl oben als under der Erden mit dem Rade und des verrechtfertigten Körper von dem Berge herabwerfen, also daß nichts desselbigen uf dem Halenberge weder uf oder in der Erde gepleben.“

Da die Grenzangelegenheit zum Austrage gebracht werden sollte, gab der Rentmeister den Brualern Anweisung, alle urkundlichen Belege zu sammeln, durch welche sie den Dieler Deich als Landescheide nachweisen und ihre Trift im Dieler Bruch als zu Recht bestehend dartun könnten; auch sollte nachgeforscht werden, ob ältere unbeteiligte Personen als Zeugen zu Gunsten der Brualer auftreten könnten. Es wurde eine Vergleichsverhandlung zwischen der Regierung in Münster und den beiden Grafen von Ostfriesland für den 26. November 1576 auf dem Halenberge vereinbart. Von münsterischer Seite waren vertreten das Domkapitel durch Melchior von Büren und Kolf von Münster, die Statthalter durch Marschalk von Belen, die Ritterschaft durch Kolf Monnek und Nagel Plettenberg, die Stadt Münster durch Hilprant Blomesberg und Syndikus N. Dithart. Die beiderseitigen Abgeordneten trafen morgens 10 Uhr auf dem Halenberge zusammen, konnten

jedoch wegen des ungestümen Regenwetters am Orte die Verhandlung nicht führen. Nachdem sie die streitigen Orte begangen hatten, begaben sie sich nach Rhede zu weiterer Verhandlung. Die ostfriesischen Abgeordneten erhoben, gestützt auf den Vertrag vom Jahre 1463, erneut den alten Anspruch, daß die Grenze durch die südlich des Halenberges und der Kemmertsburg nach der Ems und dem Moore verlaufende Landwehr gebildet werde, so daß Halenberg, Galgenberg und Kemmertsburg zu Friesland gehöre, „unnd alß derwegen Ihre gnedige Herrn einen Mißtheter, der sich nicht weit der ortter mitt Mordt und Raub vergangen, gefenglich einziehen und denselbigen gepurlicher Weise zu straffen fürgenommen, hatte Fre Gn. nicht unfueglich zu Erhaltung Freer Gn. habender Gerechtigkeit denselbigen andern zum abscheulichen Exempell uff Frenn Grund und Boddum bei der Grenzen nemblich uff dem Halenberg verrechtfertigen und (uff den Radstaken) uffsetzen lassen“. Die Friesen waren zwar nicht im Besitze einer Originalausfertigung des Vertrages von 1463, da dieselbe „injuria temporum“ verloren gegangen sei, erklärten aber, „ein altes Authentiebuch furzulegen, warin der Vertrag inserirt“, es sei nämlich „der Vertrag hinder einem Missal geschrieben, und obwol alte Missalen zu disputiren von Glaubung derselbigen, were vorzeiten denselbigen gleichmessiger Glaube als Siegell und Brieben uff den ortten, da noch die Missalen in brauch gehalten, zugestellt, wie auch in anderen Missalen dergleichen Vertrege eingeschrieben furhanden weren.“ Auch sei gegnerischerseits auf dem jüngsten Tage (es ist wohl 1573, 5, 15 gemeint) ein besiegeltes Original vorgelegt.

Die münsterischen Vertreter nahmen den Dieler Deich als Grenze in Anspruch, lehnten jede Kenntnis von einer besiegelten Ausfertigung des Vertrages von 1463 ab, bestritten auch das Vorhandensein derselben in der Kanzlei



in Münster, und wenn eine solche früher vorgelegt sei, so könne diese nur im Besitze der Brualer sein. Der von den Friesen vorgelegte Vertrag sei verdächtig, er befinde sich auf losen Blättern, die zu Ende aus einem Buche genommen seien, während man sonst die Verträge vorn in das Missale schreibe, auch fehle ihm die Beglaubigung. Der vorgelegte Vertrag handele gar nicht über Hoheitsrechte, sondern „inter privatos de rebus privatis“, jedenfalls sei der Vertrag abgeschlossen ohne Vorwissen des Landesherrn und könne als Beweisstück für die Landesgrenze nicht gelten.

Die Friesen hielten dem entgegen, daß die „Blätter wohl außgeschnitten, aber dieser Vertrag unberlezt plieben, ligge auch weinig daran, das er vorn oder hinder geschrieben“. Zwischen den Dörfern falle die Marken- und Landescheide zusammen, und da der Vertrag von den Beamten in Gegenwart der Pfarrherren und Untertanen aufgerichtet sei, müsse man annehmen, daß er kein Privatvertrag sei.

Beide Teile suchten dann durch ausgeübte Rechte Belege für ihre Ansprüche beizubringen. Die Friesen sowohl wie die Münsterischen konnten sich darauf berufen, daß in den Wassertümpeln des strittigen Gebietes ertrunkene Personen ihrerseits bewacht und bestattet seien. Die Münsterischen machten außerdem geltend, daß die Brualer ein Siel hart am Dieler Bruch unterhielten, zu dem nur die dort mit Grasland berechtigten Dieler beisteuerten, daß die Brualer die Wegelast bis zum Dieler Deich trügen und einen Funder (Steg) unterhielten, der mit dem einen Ende auf dem Dieler Deiche liege, daß im Jahre 1558 um das Fest Omnium Sanctorum der Müller auf Nienhaus, der seine Mühle in Brand gesteckt, von dem Vogte von Rhede auf dem Dieler Deiche dingfest gemacht sei. Auch hätten die Zusammenkünfte der Friesen und Sachsen stets auf dem Galenberge stattgefunden und „sei brauchlich das der niedriger Standt dem oberigen alle Zeit folge, wie auch



hier beschehen, daß die Westfriesen Münster in das Stifft uffm Halenberg gefolgt sein muegen.“

Auf den Vorhalt der Friesen, daß die geradlinige Fortsetzung der Grenze, wie sie innerhalb des Moores eingehalten werde, südlich des Halenbergs verlaufe, antworteten die Münsterischen, „das Torfmoor sei ein Wildnuß und sei jedem frei, Torff zu stechen könne keine Hoheit geben noch Jurisdiktion.“

Der Tag verlief ohne Ergebnis, eine Einigung wurde nicht erzielt.

Unter den Wirren des 30jährigen Krieges und der münsterisch-holländischen Kriege treten die Grenzstreitigkeiten nicht hervor, nur einmal (1658, 6, 6) beschwerten sich die Dieler, daß die Brualer ihnen das Vieh von ihren unbestrittenen Weiden holen, die Hirten blutig schlagen, selbst vorüberziehende friesische Untertanen mißhandeln.

Erneute Versuche zum Ausgleich wurden gemacht, als im Jahre 1701 die Friesen widerrechtlich auf münsterischem Gebiete eine Bünte angehalten hatten. In den zu Aschendorf am 14. September geführten Verhandlungen wurde zwar der Vorfall mit der Bünte leicht durch Zugeständnisse der Friesen erledigt, bezüglich der Grenze aber beharrten beide Teile auf dem im Jahre 1576 vertretenen Standpunkte. Die Friesen suchten die Authentizität der Urkunde von 1463 zu retten durch den Hinweis, daß dieselbe „in Annalibus manuscriptis Grimershemij authoris probatae fidei anzutreffen, auch das Original bei der Reichskammer zu Speyer in causa Waldeck contra Westfrieslandt Anno 1671 mense Novembri producirt“ sei.<sup>1)</sup> Zur Feststellung der Grenzen gab Bischof Friedrich Christian dem Richter in Aschendorf Johann Wilhelm Reinhardt den

<sup>1)</sup> Margareta, Tochter Ebjards des Gr. (1461—1528) hatte sich mit dem Grafen Philipp von Waldeck vermählt. Waldeck be-

Auftrag (1704, 10, 31), mit ortskundigen Personen aus Heede, Borjum, Rhede und Brual die Grenze gegen Holland und Friesland zu begehren. Gegen Groningerland zeigte man dem Richter „drei Sagekuhlen ad viertelhalb hundert Schritt vor der Bourtangischen ersten Brüden oder Someyen mit dieser Bedeutung, daß die mittelste Sagekuhle jederzeit für die Scheidung zwischen dem Hochstift und Groninger oder Westfrieslant gehalten worden und von daraus auff den also genandten Backofen oder Wachthauß, welches von Gegenseithen als ahn der Grenze und auf ihrem grundt stehend nuhnmehro abgebrochen, anschließendt; weiteres hetten sie von keiner Scheidung Wissenschaft, inmaßen sie jederzeit mit ihrem Viehe und sonst ins Moraz getrieben auch gearbeitet, soweit ihnen beliebt ohne der geringsten Collision, Contradiction und Versperrung deren gegenüberliegenden Benachbarten, gestalten nichts anders aldah als ein wildes wuestes und impassables Moraz zu finden.“ Als Grenze gegen Dieler wurde der Dieler Deich bezeichnet.

Mancherlei Beschwerden über vermeintliche Grenzverletzungen und Uebergriffe der Dieler — im Jahre 1725 hatte ein friesischer Falkenfänger seine Hütte auf dem strittigen Gebiete aufgebaut, zum Empfange des Königs Friedrich II. von Preußen (1751, 6, 13) hatten die Dieler an der Kemmertsburg einen Ehrenbogen errichtet, im Jahre 1755 hatten die Dieler einen neuen Damm südlich des Halenberges aufgeworfen — veranlaßten wiederholt Verhandlungen (1717, 8, 19, 1736 Nv. 5—13 auf Altenkamp bei Aschendorf, 1743), aber alle waren ohne Ergebnis, jede Partei hielt die alten Ansprüche aufrecht. Die preussisch-

hauptete, daß das Reiderland nicht zum Reichslehen Ostfriesland gehört habe, sondern ein eigentümliches Besitztum des Hauses Cirksena gewesen sei, so daß alle Kinder Edzards Erbansprüche an dasselbe hätten.



ostfriesische Kriegs- und Domänen-Kammer zu Aurich gab nur (1755, 10, 2) die Erklärung ab, daß sie bei einer Grenzregulierung aus der Errichtung des Ehrenbogens und der Aufwerfung des neuen Weges keine Rechte herleiten wolle.

Der Streit über die Landesgrenze kam nie zum Austrage. Die jetzige Grenze zwischen dem Regierungsbezirke Osnabrück und Aurich entspricht den früher von seiten Münsters geltend gemachten Ansprüchen.

## 2. Die Dieler Schanzen.<sup>1)</sup>

Die Dieler Schanzen bestanden aus mehreren zusammenhängenden kleineren Werken, die an der Ems begannen und sich gegen die Dieler Heide und die Been in der Richtung SO.-NW. erstreckten. Die Namen der kleineren Befestigungen waren Kyck in den Bosch, am Brualer Emsfiel, Kyck in de Ems, am Dieler Emsfiel, die Sampoeler Schanze, kleine Dieler Schanze, Braatpanne, Hafelwerk, Zigh tigh vor. Nach Süden vorgeschoben lag die Haupt- oder Dieler Schanze; letztere stieß an den alten Dieler Deich.

Die Schanzen wurden angelegt während des spanisch-niederländischen Krieges, um Ostfriesland gegen den spanischen General Verdugo zu schützen. Als der Landgraf Wilhelm von Hessen im August 1637 in Ostfriesland einrückte, gelangten die Schanzen ohne Widerstand in seine Gewalt, und sie blieben im Besitze der Hessen, bis der kaiserliche General Lamboi erschien, dem der hessische Oberstleutnant Weiler die gesamten Befestigungen widerstandslos übergab. Lamboi ließ Viele niederreißen und das Material zur Verstärkung der Schanzen verwenden. Auf die Nachricht des Erfolges Lambois kamen der schwedische General Königsmark und der hessische General Rabenhaupt

<sup>1)</sup> Vgl. auch Warda, Ostfriesische Geschichte; Duno Klopp, Geschichte Ostfrieslands.



heran und zwangen Lamboi zum Rückzuge. Nachdem die Außenwerke genommen waren, übergaben die Kaiserlichen gegen freien Abzug die Schanzen. Weiler wurde im Hafelwerk wegen seiner feigen Uebergabe enthauptet und in Holtgaste (westlich von Leer) beerdigt. Beim Abzuge der Hessen im August 1650 ließ Prinz Wilhelm von Oranien sich von den Generalstaaten den Auftrag geben, die Schanzen zu besetzen; als er jedoch mit seinen Truppen über die Grenze rückte, fand er, daß die Ostfriesen ihm zubegonnen waren.

Erneute Bedeutung erhielten die Schanzen während des münsterisch-holländischen Krieges. Graf Enno III. von Friesland hatte seine beiden Töchter Sabina Katharina und Agnes, die zum Katholizismus neigten, aus der väterlichen Gewalt entlassen und ihnen seine beiden Brüder Gustav und Johann zu Vormündern bestellt; mit diesen schloß er den Vertrag zu Verum, in welchem er das Erbgut seiner Töchter, das Harlingerland, an sich brachte. Agnes, die eine Abfindungssumme von 165 000 Rtlr. erhielt, heiratete später den Fürsten Gundacker von Dichtenstein; sie sah sich in dem Verumer Vertrag benachtheiligt, so daß sie und ihre Nachkommen gegen Enno und dessen Nachkommen einen Prozeß anstrebten. Enno erklärte sich im Wege des Vergleichs im Jahre 1622 zu einer Nachzahlung bereit, aber Mansfeld raubte diese schon in Fässern verpackte Summe aus den Kellern der Burg Esens. Weder die anfänglich vereinbarte Summe von 165 000 Rtlr. noch die Restsumme von 135 000 Rtlr. wurden gezahlt. Nach langen Verhandlungen erklärte der Reichshofrat jeden weiteren Aufschub für unzulässig und erteilte dem münsterischen Bischof Christoph Bernhard von Galen den Auftrag, die ganze Summe von 300 000 Tlr. mit Zinsen einzutreiben. Die Versuche Ennos, die Schuld aus einer Anleihe im Haag zu decken, scheiterten an der Forderung der Generalstaaten,

die Dieler Schanzen und den seit dem Abzuge der Hessen in Trümmern liegenden Zengumer Zwinger auszuliefern. Im Dezember 1663 rückten die münsterischen Truppen heran, in der Nacht vom 6./7. Dezember landete eine Bunte mit 60 Mann in Diele. In der Schanze lagen nur 7 Mann unter dem Kommandanten Schwalwe. Die Uebergabe wurde abgelehnt. Als jedoch die Bischöflichen Ernst machten und im Sturme heranrückten, kapitulierte Schwalwe gegen freien Abzug. Den Generalstaaten lag jedoch viel an dem Besitze der Schanzen als Stützpunkt gegen den Bischof, sie erboten sich jetzt, 135 000 Tlr. zur Abtragung der Schuld zur Verfügung zu stellen, wofern die friesischen Stände den Rest der ersten Zahlung von 150 000 Tlr. leisteten; erst auf vieles Drängen fanden letztere sich dazu bereit. Der Bischof machte aber die Annahme des Geldes abhängig von der Schleifung der Schanzen. Da die Generalstaaten sich darauf beriefen, daß der Graf Georg Christian vertragsmäßig gegen die geleisteten Vorschüsse die Schanzen ihnen einräumen müsse, erschien Wilhelm von Nassau am 10. Mai 1664 mit einem bedeutenden Heere, und der münsterische Kommandant Elberfeld sah sich nach hartnäckiger Verteidigung gezwungen, der Uebermacht zu weichen; er kapitulierte am 25. Mai mit seinen 300 Mann, unter denen 70 Kranke und Verwundete waren; am 27. Mai zog er ab und die staatlichen Truppen besetzten die Schanzen.

Im Sommer 1665 wurde mit Eifer an der weiteren Befestigung gearbeitet und neue Baracken für die Garnison gebaut; anfangs Juli wurde die Besatzung um mehr als 100 Mann verstärkt und mit Munition und Geschützen versehen.

Am 27. März 1669 war der Schiffer Alert Aikens mit seiner für den bischöflichen Marstall bestimmten mit Safer beladenen Bunte auf münsterischem Gebiete zwischen der



Brüwalder Langenspieß und dem Deiche von drei gewaffneten Soldaten aus der Dieler Schanze angehalten, um den Zoll zu zahlen; außer ihm widerfuhr das Gleiche an demselben Tage noch zwei andern Schiffern Johann Schröder und Johann Grummel. Nachdem die Schiffer zweimal 24 Stunden daselbst bewacht waren, wurden sie am 29. März mit ihren Bünthen stromabwärts geführt. Der Bischof schrieb (Wentlage, 10. April) an die Fürstin Christine Charlotte: „Alldieweil nun dieses ein frietbrüchiges factum ist, so keineswegs zu verantwortten und unser territorium und Bortmeßigkeit dadurch violirt, und auch kein gering schimpf und schaden zugesüget worden, und dann solches alles wieder den offenen Landfrieden und die Reichs Constitutiones auß Ew. Abd. gebieth und lande mit gewalt und gewaffneter hand geschehen, deme wir also still zuzuschweigen nicht gemeint.“ Der Bischof forderte Genugthuung. Die Angelegenheit mit der Fürstin wurde bald beigelegt und am 25. Oktober 1669 ein neuer auf den Vertrag vom Jahre 1497 sich stützender Handelsvertrag mit Emden geschlossen. Indes gab dieser Vorfall dem Bischofe Veranlassung, der Koalition von Frankreich und England gegen die Niederlande sich anzuschließen. Nach anfänglichen glücklichen Erfolgen, in denen auch die Dieler Schanzen sofort genommen wurden, sah sich der Bischof jedoch im November 1672 gezwungen, vor den staatlichen Truppen aus Diele zu weichen. Der Hauptmann Falcken erhielt (2. November) den Befehl, die neuen Befestigungen an der Schanze niederzulegen, die Palisaden nach Nienhaus zu schaffen, selbst nach Meppen sich zu begeben. Die Generalstaaten legten in die Schanzen eine Besatzung von 125 Mann. Doch kaum rückte das von Bedelsche Regiment aus Meppen heran (20. November), als der Kommandant Aulsema mit seiner Mannschaft in aller Stille davon schlich. Die münsterischen Truppen zerstörten die Werke.



Noch jetzt sind Reste der Hauptschanze vorhanden; sie liegen in einem bruchartigen Wiesenlande, das neuerdings durch Winterdeiche der Ueberflutung durch die Ems entzogen ist, etwa 700 Meter von der Ems entfernt. Die Gräben sind noch wohl erhalten, auch die mittleren Erdwerke sind noch sichtbar.

Als im Jahre 1895 und den folgenden Jahren die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft von Brual die alten Gräben aufräumte und neue Entwässerungszüge anlegte, fand man in der Nähe der Schanzen noch eiserne Geschützfugeln bis zu 10 Zentimeter Durchmesser. Auch vom Hafelwerk sind noch Reste der Erdwerke vorhanden, desgleichen Spuren des Salenberges und der Gräben der Kemmertsburg.

#### Bericht des Landmessers Friesenborgh.

NB. Want Wilhelm de Standvastige, Landgrave van Hessen Cassel, moetende voor de Overmaght der Kayserlyke Troepen wyken, ruckte de Generaal Grave Christian van Ranzaw met eenige duisent mannen te Voet en te Peerde A<sup>o</sup> 1637 den 14. Augusti in Oostfriesland, en is ook aldaar te Leer den 21. September desselven jaars gestorven, waarop dan volgens in Julii maand A<sup>o</sup> 1644 noch enige duisent mannen Hessische Troepen onder den Generaal Luitenant Grave Caspar van Eberstein in Oostfriesland zyn gekomen, hebben het Vleck Jemgum starck laten bevestigen, en zyn ook aldaer blyven leggen tot an het sluiten der Munsterseche Religions Vreede A<sup>o</sup> 1648.

Als nu gelyck reets geseght is, A<sup>o</sup> 1644 op het niew wederom enige duisent mannen Hessen in Oostfriesland waren angekomen, zo is ondertusschen de Generaal Grave Wilhelm von Lamboy in Julii maand A<sup>o</sup> 1647 on der regeringe van Kayser Ferdinand de 3<sup>de</sup> met eenige duisent mannen Kayserlyke Volkeren te voet en te perde Oostfriesland komen te bespringen, nemende alle boven gemelde Schanssen in, zynde alle vaste Schanssen maar wierden door den Commandant, de

overste Luitenant Weiler, so lyderlyken lafhertigh over gegeven, behalven Jemgum, te welck de Hessen in possessie hielden met Stickhuisen. Als nu de tydinge van dese inval Kayserlyke Troepen in Oostfriesland te Cassel kwam, dat zy de Linien en Schanssen ver-overt, en de Hessische Volkeren aldus ingesloten hadden, en voornamentlyck uit de grote Dylers Hoofschans, (daarom ook wel Jemger Dwinger gemeenlyck doemals genaamt) het Land doorstroopten, tot voor de Poorten van Jemgum, alwaar men oock dagelyks een belegeringe of bestorminge te verwaghten was, wierde anstonts de Sweedsche Generaal Grave van Koninghsmarck en ook de Hessische Generaal Rabenhaupt of Ravensheuft, jeeder met zyn Armée gesonden, om de Schanssen weder to veroveren, en welke veroveringe na een lange belegeringe en bestorminge, waar in van beyde zyden veel Volck bleef, tot in den Herfst erst geschiede, na dat de Buitenwerken Stormerhant waren ingenomen, de Graaf van Lamboy tot de Overgave genootsaakt wierde, is de gerantsoneerde Overste Luitnant Weiller doer de gehoudene Kryghsraad veroordeelt, om onthoof te worden wegens zyne lafhertige overgave der Schanssen an de Kayserlyken, gelyk Hy dan ock in het Hakelwerck Hem het hooft is afgehouden en het ligcham vooroolgens op de Holtgaste begraven, (om dat Hy misschien van de Lutherische Religie was), en na dese voroveringe zyn de Hessen van alle dese Schanssen Meester gebleven tot an de Generale Vreede, en hebben also A<sup>o</sup> 1650 Oostfriesland wederom begonnen te verlaten, welke tyd dan dese Schanssen en Linien te deele zyn geslignet ten dele . . .

Dylers Schanssen, welke by de aftoght der Hessen door Graaflike Oostfriesische Troepen besettet worde, en Jemgum door . . .  
geslignet en hare werken geruineert.

Als nu na die tyd tusschen de Voorsten van Oostfriesland en die van Lichtenstein wegens en Schuld-vorderingh wegens die van Lichtenstein op Eesensen, Witmund, spruitende uit het Houwlyck van Agneta Erfdoghter van Harlingerlant, zynde een doghter van Graaf Enno Lodewyck de 3<sup>de</sup>, eerste Voorst van



Oostfriesland, en van Walpurgh, Gravinne van Ritbergh, en getrouwt dese Agneta namentlyck an Gundacker van Lichtenstein en zynde Agneta van Haar Vader Enno volgens Harlingerlant afgekocht voor 165000 Rxdl., met welk accord Lichtenstein niet te vreden zynde, is hier uit een proces ontstaan en by Georgh Christian (de Broeder van Enno) zyne tyden een Sententie van 580000 Rxdl. uitgesproken, en hier over von de Kayser an Christoffer Bernard van Galen, Bisschop van Munster, de Exsecutie opgedragen, die dan ook door zyn Troepen de Dylers Schans op den 10. Decemb. A<sup>o</sup> 1663 liet berennen en vervolgens innemen, waardoor de Lantluiden en Ingesetenen door de Commandant wegens de Leverantien van Servies seer geplaaght wierden, waarover van de Vorst Georgh Christian en de Stenden van Oostfriesland sware klaghten by de Heeren Staten Generaal in den Haagh wierden ingebragt, welke dan ook A<sup>o</sup> 1664 in April an eenige Regimenten Ruiterie en Voetvolk ordre gaven na Oostfriesland te marcheeren, die dan ook onder Commando van de Prins Willem Frederik van Nassau, Stadhouder van Friesland, bestaande de Armée mit 7 Regimenten Voetvolk en 24 Compagnien Ruiterie onder Commando van de Prins van Tarante, op den 10. May voor de Dylers Schans ankwamen en deselve berenden, waarop de belegeringh een anvangh nam, en de Commandant Elbervelt na een hartnackige Defensien genootsaakt wierde, den 25 Mai de Schans over to geven en den 27. May daar uit te trecken, waarop het Staten Volk de Schans in possessie namen, en daar in oock is blyven leggen tot A<sup>o</sup> 1672 in de bekende Munstersche Oorlogh met de Heeren Staten, wanneer dese Schans door gemelde Bisschops Troepen met Fransche en Keur-Ceulsche Hulptroepen geconjungeert wederom is bemaghticht en besettet, vervolgens geslightet en ten eenenmaal verwoestet en aldus laten leggen, gelyk tegenwordigh te sien is, nadat de Bouwmaterialien van daar na Munsterlant waren weghgevoert.

Aldus heeft dese Schans, door de Hessen eerst gebouwt en na rum 30 jaren gestaen te hebben, A<sup>o</sup> 1672 Haar . . . tale uiteynde en onderganh genomen.



Dit hebbe ik to naricht voor de Nakomelingen  
uit authentique Bewysen angeteekent.

Wener, den 28. Aug. 1755.

H. Friesenborgh.

### Erklärungen zur 2. Karte.

7 A. Horstsloot, Borsemsloot en Middelwegh, Linea Recta tot  
tusschen de Munsterschen en Oostfrieschen Veenen.

BB. Pompenkolck, alhier soude vor dessen de Bruwähler Zyl  
gelegen hebben.

De Drone Kolck ingescheurt den 22. Meen 1753.

a. Een Kolck Montjengat genaamt.

b. Rottekolck.

c. Pompenkolck, alhier heft ten ende van de Schans door de dyck  
hen een Pompe gelegen, welke de Commandant liet open  
maken, om het Water naa Hamrick te laten in lopen als he  
buiten om de Schans te hoogh worde.

d. Nien Kolck, ingescheurt pl. minus A<sup>o</sup> 1679.

‡ × × ‡ Dese wegh van † † tot † † was ten tyde van de  
Schans maer en Voetpat en een hoge Walle, en hierby † †  
× lagh een Baal . . om . . te gaan.

De Nieuwe Heerenwegh van Dyle na Bruwahl langh 300  
Roaden A<sup>o</sup> 1755 door het Dylar Lant op Ordre der Koniglyke  
Prüssische Domain Camer opgeschoten en betaalt.

De Warnier, een Stuck Land, groot 4 Grasen.

aa. Om dat dit Land tusschen Dyle en Bruwahl niet beslotet is,  
vaart men wagens dan hier dan daar.

bb. Dit Land is door gaans vol Poelen en Palders met Wales,  
Riet en Yle besettet.

7<sup>6</sup> is 76 Stock à 10 Voeten.

42 is 42 Stock à 5 Voeten &

Dese dre Stucken Landes †, waar van de Figure † † † te sien  
is, hadden de Bruwählers buiten Form van Reght dar toe te hebben  
A<sup>o</sup> 1749 van de Oostfrieschen Dylar Landen afgegraven (de Borssem-  
land genaamt) maar is van de Dylers op expresse Ordre van de  
Koniglyke Prüssische Regierung wederom to gesmeten en ge-  
schlegt.

Hakelwerk. Dit is een oude Defensionslinie geweest beginnende  
ten Oosten by de Dylar Schans, ten Westen langs de Heer wegh  
van ‡ tot × × × ‡ opende tot an het Hakelwerk en verder op  
gelyk uit de overgeblevene oude Grachten en Wallen noch diude-  
lyck to sien is.

Dese Defensionslinie, meet een Gracht en Borstweeringe voor-  
sien, is neffens de Hooft Schans of Dylar Schans met het Hakel-  
werk en de overige Kleyne Schanssen en Reduiten als de Braad-  
panne, de Kleyne Dylar Schans, Hampoeler Schans, Kyck in de  
Eems, de Kyck in de Bosch en Zightighvoor en andere Werken meer  
zy door de Landgraaflyke Hessische Troupen omtrent het eynde  
von de dertighjarige Religionskrygh opgeworpen en angelegt.

## V.

### Der Osnabrücker Goldguldenfund.

Von Joh. Kresschmar.

Beim Abbruche des Hauses Pfaffenstraße Nr. 1 in der Neustadt wurde im Juni 1905 ein Schatz von 149 Goldgulden gefunden, die im Giebel eingemauert waren. Das Haus war früher von Geistlichen bewohnt, doch hat sich kein Anhaltspunkt ergeben, aus welchem Grunde das Gold verborgen worden ist. Die Vermauerung muß bereits um das Jahr 1400 erfolgt sein, vielleicht noch ein oder zwei Jahre früher, da unter den zahlreichen Münzen der Erzbischöfe von Mainz sich nur eine von Johann II., Grafen von Nassau, befindet, der 1397—1419 regierte, während der überwiegende Teil des Fundes aus Goldgulden besteht, die vor dem Jahre 1390 geschlagen worden sind. Zwar befinden sich von dem Erzbischof Johann III. von Köln (1370—1414) nicht weniger als 26 Stück darunter, aber keine einzige unter ihnen ist nach den Vorschriften der Münzkonvention der vier rheinischen Kurfürsten vom Jahre 1399 geschlagen, wonach auf der einen Seite ein Vierpaß mit den vier Wappen, auf der anderen Seite Johannes der Täufer mit einem kleinen Kreuze zwischen den Füßen zu sehen war. Dagegen sind mehrere Goldgulden vertreten, die der Münzkonvention von 1391 entsprechen: Dreipaß mit

den vier Wappen und St. Johann mit einem kleinen Adler zwischen den Füßen.

Der rheinische Goldgulden, der im späteren Mittelalter den Geldverkehr namentlich in Westdeutschland durchaus beherrschte, ist wie bekannt eine Nachahmung des Florentiner Goldguldens, der im Jahre 1252 zuerst geschlagen, die bekannten Typen zeigt: auf der einen Seite die große Lilie mit der Umschrift FLORENTIA, auf der anderen Seite St. Johannes den Täufer in ganzer Figur stehend mit S. IOHANNES B. als Umschrift. Der „Floren“ hat dann seinen Siegeszug durch ganz Europa gehalten, namentlich Frankreich und die Länder vom Mittel- und Niederrhein haben ihn in allen möglichen Variationen nachgeahmt.<sup>1)</sup>

Über Burgund und den Niederrhein gelangte er nach Deutschland, wo man um die Mitte des 14. Jahrhunderts begann, ihn zu prägen, und zwar ahmte man den Typus anfänglich ganz sklavisch nach: Lilie und St. Johann, indem man nur die Umschrift änderte; bald trat aber an Stelle der Lilie das Wappen des Landesherrn, später die kombinierten Wappen gemäß den Münzverträgen, und an Stelle des Johannes trat häufig der Lokalheilige oder der Münzherr selbst; doch kehrte man noch längere Zeit immer wieder gern zu der ursprünglichen Figur des Täufers zurück.

Der Zufall hat es gewollt, daß in unserem Funde sich ein Exemplar eines Florentiner Goldguldens befindet, gleichsam als Prototyp für die übrigen. Er stammt aus dem Jahre 1337. Ferner enthält der Fund eine Anzahl

<sup>1)</sup> Die vollständigste Zusammenstellung jetzt bei Engel u. Serrure, traité de numismatique du moyen âge to. III. S. 1437. Paris 1905. — Vgl. auch Dannenberg in der num. Zt. XII. u. P. Joseph, Zt. für rhein. Gesch. u. Altertümer, Mainz III. S. 258.



von Geprägten der ersten Art in Deutschland: mit der Lilie und dem Bilde des Täufers, so die des Erzbischofs Gerlach von Mainz (1246—71), Wilhelms von Köln (1349—62), Kurfürst Ruprechts I. v. d. Pfalz (1353—90) und der Stadt Lübeck.

In der weitaus größten Zahl sind in dem Funde Goldgulden der vier rheinischen Kurfürsten vertreten, neben denen sich noch 16 Stück von sieben verschiedenen anderen Münzherren vorfinden. Er setzt sich aus folgenden 149 Münzen zusammen,<sup>1)</sup> die alle sehr gut erhalten sind; einige sind etwas geschwärzt durch den Rauch des Schornsteins, neben dem sie eingemauert waren.

1. Florenz (1337) . . . . .	1 Stück.
2. Benebig: Andreas Dandolo (1343—54)	1 "
3. Nürnberg: Friedrich V. (1357—97) .	1 "
4. Lübeck . . . . .	2 "
5. Geldern: Herzog Wilhelm (1383—93)	4 "
6. Berg: Graf und Herzog Wilhelm (1361—80—1408) . . . . .	3 "
7. Stadt Metz . . . . .	4 "
8. Kur-Trier:	
Cuno v. Falkenstein (1362—88) . .	36 "
Werner v. Falkenstein (1388—1418)	3 "
9. Kur-Pfalz:	
Ruprecht I. (1353—90) . . . . .	24 "
Ruprecht II. (1390—96) . . . . .	1 "
10. Kur-Mainz:	
Gerlach Graf v. Nassau (1346—71) .	3 "
Johann I., Graf v. Luxemburg (1371 bis 1373) . . . . .	1 "

<sup>1)</sup> Während des Druckes sind mir die Abdrücke von 3 Münzen zugegangen, die mir vorher nicht vorlagen; sie sind in dem Verzeichniß hier aufgeführt, aber erst im Anhange beschrieben.

Sebisvakanz (1373) . . . . .	1	Stück
Adolf I., Graf v. Nassau (1381—90)	30	"
Konrad II. v. Weinsberg (1390—96)	3	"
Johann II., Graf von Nassau (1397 bis 1419) . . . . .	1	"
11. Unbekannt: Mainzer oder Kölner Ge- präge . . . . .	1	"
12. Kur-Köln:		
Wilhelm von Genep (1349—62) . . .	1	"
Cuno v. Falkenstein, Coadjutor (1367 bis 1368) . . . . .	1	"
Friedrich III., Graf von Saarwerden (1370—1414) . . . . .	27	"
		zusammen 149 Stück.

Das Hauptkontingent stellen die vier Kurfürsten: Ruprecht I. von der Pfalz (1353—90), Adolf I. von Mainz (1381—90), Cuno von Trier (1362—88) und Friedrich III. von Köln (1370—1414); der Fund erweist sich demnach als ähnlich dem im Jahr 1882 bei Brezenheim (bei Mainz) gehobenen Goldmünzenfund, der freilich mit seinen 1005 Stück eine weit größere Bedeutung hatte:<sup>1)</sup> auch hier haben wir es durchaus mit frühen und frühesten Geprägten des rheinischen Goldgulden zu tun.<sup>2)</sup> Wenn auch der Osnabrücker Fund wesentlich bescheidener auftritt, so bietet er doch eine ansehnliche Reihe von Ergänzungen zu den bisher bekannten Stempeln, dazu noch einige bisher unbekannte Stücke von großem Interesse. Er gibt ein gutes Bild von den etwa 1390—1400 in

<sup>1)</sup> P. Joseph. Der Brezenheimer Goldmünzenfund l. c. S. 179 ff.

<sup>2)</sup> Eine Fortsetzung dazu — im wesentlichen Goldgulden des 15. Jh. — bietet Joseph in seiner Beschreibung des Disibodenberger Fundes im Archiv für Frankfurt's Geschichte N. F. VIII. 1882.

Osnabrück umlaufenden Goldmünzen, die ja, wie bekannt, den Verkehr im Großen vermittelten und an Stelle der gegossenen und gewogenen Silberbarren getreten waren.

Beschreibung der Münzen.<sup>1)</sup>

1. Florenz.

1. Hf. ✠ FLOR = EHTIA

Große Lilie.

Rf. · S · IOHA = NNES · B Stierkopf nach vorn gewendet, mit einem Teile des Nackens.

St. Johannes der Täufer.

Nach dem Beizeichen stammt der Goldgulden aus dem Jahre 1337. Vgl. Orsini, storia delle monete della repubblica Fiorentina. (Firenze 1760). S. 56. — Joseph S. 201 No. 130.

2. Venedig: Andreas Dandolo. 1343—54. Zecchine.

2. Hf. ANDR DANDVIO · S M VANATI

Der hl. Markus übergibt dem knieenden Dogen die Fahne.

Rf. · SIT · T · XPI · DAT'Q · TV · = REGIS · DVCIAT'

Christus segnend, im Oval von Sternen umgeben.

Thomsen no 1865.

3. Friedrich V. von Hohenzollern, Burggraf von Nürnberg. 1357—97.

3. Hf. FRID · DEI · G · BVIRGI · IN NVRAMBG

Im Perlenkreise ein Sechspatz aus glatter und Perlen-Linie; darin in einem Schilde mit gestücktem Rande der Löwe (Nürnberg); in den

<sup>1)</sup> Der glückliche Finder des Schatzes, Herr Heinrich Mittelberg hatte die Güte mir die Münzen für einige Zeit zu überlassen, so daß es mir möglich war, diese Beschreibung aufzustellen.



Winkeln des Sechspasses außen und in seinem Bogen innen ein  $\circ$ . Unten der kleine viergeteilte Hohenzollersche Schild.

Rf.  $\circ \circ \circ$  S IOHT  $\circ \circ$  HHHS  $\circ \circ$  B

St. Johann stehend, neben seinem linken Bein der kleine viergeteilte Hohenzollernschild, zwischen den Füßen ein  $\circ$ ; zu beiden Seiten ein Röschen von 5 Punkten mit kleiner Lilie oben und unten; links neben dem Haupte ein Topfhelm nach rechts gewendet, mit dem Brackenkopf als Helmzier.

Bisher nicht bekannt. Er ähnelt am meisten dem bei Stillfried, Altertümer und Kunstdenkmale des Hauses Hohenzollern (Berlin 1852) 4. Heft unter Nr. IX abgebildeten Goldgulden des Burggrafen, nur daß hier auf der Hf. in der Schriftzeile oben neben dem  $\ast$  der kleine Hohenzollernschild erscheint, der auf der Rf. neben dem linken Fuß (wie bei X und XI, bei IX steht er rechts zur Seite des Läufers) wiederholt wird, während der Helm mit dem Brackenkopf hier nicht an der Seite des Läufers steht, sondern links oben neben den Kopf, an Stelle der kleinen Rosette getreten ist. An dem frei gewordenen Platz zu beiden Seiten des Johannes steht hier die Rosette mit den Lilien. —  
Abbildung 1.

#### 4. Stadt Lübeck.

4. Hf. a. FLORA = LVBIÆ

b. ———' = ——— A

Große Lilie.

Rf. a. S · IOHT = NNES · B kleiner Adler.

b. · S · ———  $\circ \circ$  ——— · B · ———

St. Johann in ganzer Figur stehend.

Abbildung in: die Saurmasche Münzsammlung deutscher usw. Gepräge (Berlin 1892) no 1886.



Abbild. bei Saurma no 1583. — Vgl. Grote, Münzstudien VII. S. 37.

2. als Herzog 1380—1408. — Münzstätte Rattingen.

7. Hf. WILHELMVS: DVX: DE: HORTA: R. kleines Schild von Ravensberg.

Im Achtpaß viergeteilter Schild von Jülich und Berg, wie vorher.

Rf. BNDICT QV: I: VANT: M, wie vorher.

Nicht bei Grote.

7. Stadt Metz.

8. Hf. a/c. † G FLORARVS G CIVITATIS G MATENSIS G

Im Sechspfaß Schild mit dem Stadtwappen.

Rf. a/c. · S · STAPHANVS · PROTHOMTR'

Im länglichen Ovale der Heilige in ganzer Figur, in der Rechten einen Stein, in der Linken die Palme.

Abbild. bei Saurma no 920. — Joseph no 20.

8. Kur-Trier.

Cuno von Falkenstein 1362—88.

9. a/b. † CUNO: TRUPIPS: TRAVARAN

Im Achtpaß hochgeteilter Schild, vorn Trier (Kreuz), hinten das Falkenstein-Minzenberger Familienwappen (quergeteilt).

Rf. a. S · IOHT · NNE · B zwei gekreuzte Schlüssel,  
b. . . . .

St. Johannes der Täufer.

Joseph no 35. — Abbild. bei Saurma no 1297.

10. Hf. a/c. CUNO: TRUPIPS: TRAVARAN zwei gekreuzte Schlüssel,

Im runden Dreipfaß mit eingefügten Spitzen (Doppellinie: glatt und Perlenreihe) gespaltener Schild mit dem Doppelwappen wie vorher.



Rf. a/b. S · IONT = HNES · B zwei gekreuzte Schlüssel;  
auf der linken Schulter vier ~, durch das zweite geht der  
Kreuzstab.

c. — · — = — · —	}	desgl., auf der Schulter nur drei ~
d. — · — = NNE · S · —		
e. — · — = NNE · S —		

11. Rf. · OONO : TRAP = VS : TRAVAN

St. Peter mit Kreuzstab und Schlüssel auf einem  
Säulenknauf unter einem Baldachin stehend.

Rf. STORI IHPARI : PAR : GTLLI : TRAT,

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Ecken (Doppel-  
linie wie vorher) gespaltener Schild mit dem  
Doppelwappen wie vorher.

12. Rf. a/d. DVRO TRÄ = PS TRAVAN

St. Peter wie vorher.

Rf. a/b. STORI IHPARI · MONATT VS zwei ge-  
kreuzte Schlüssel.

c. — — — — — M — — — — — V ·	}
d. SORI — RII · — — — — — VAS	

kleines Minzenberger Wappenschild.

Runder Dreipaß usw. wie zuvor (nur glatte  
Doppellinien). Münzstätte Oberwesel.

13. Rf. a—d. OONO TRALIAPS TRAVAN }  
e. DVRO — APIS — — — — — }

gekreuzte Schlüssel.

Runder Sechspaß mit viergeteiltem Schilde:

1. u. 4. Trier, 2. u. 3. Minzenberg.

Rf. a—e. MONATT = TRAVAN

St. Peter auf dem Thron sitzend mit Kreuzstab  
und Schlüssel, den Kopf nach links gewendet, am  
Halse der Trierer Schild, zu seinen Füßen zwei  
gekreuzte Schlüssel.

Joseph no 43. — Abbild. bei Saurma no 1301.  
Münzstätte Trier.

14. Hf. a/b.  $AVNO\ TR = APS\ TR\bar{A}$   
 c/d. ——— — = ——— ———  
 e/f. ——— — = ——— ———  
 g/k. ——— — = ———  $TR\bar{A}$

St. Peter wie vorher, mit dem Trierer Schilde am Halse, zu seinen Füßen ein kleiner Minzenberger Schild.

- Rf. a—h.  $STARI\ IHPARI\ PAR\ GTLLT$  }  
 i/k. ——— ——— . ——— ——— }

Minzenberger Schild.

Runder Sechspfaß, darin der Trierer und der Minzenberger Schild nebeneinander.

Joseph no 42. — Abbild. bei Saurma 1302.

15. Hf. a—e.  $AVNO\ TRI = APS\ TR\bar{A}$   
 f. . ——— .  $TR = ——— TR\bar{A}$

St. Peter wie vorher, ohne den Trierer Schild, zu seinen Füßen ein kleiner Minzenberger Schild.

- Rf. a—f.  $STARI\ IHPARI . PAR\ GTLLT$

Im runden Sechspfaß gespaltener Schild mit den beiden Kreuzen von Trier und Köln.

Joseph no 44. — Saurma Abb. 1303.

16. Hf.  $AVNO\ TR = APS\ TR\bar{A}$

St. Johannes; zwischen den Füßen  $\odot$ .

- Rf. .  $MOHH . = . TT\ QOV . = . ALNIS .$

Spitzer Dreipfaß, in der Mitte gespaltener Schild: Trier und Minzenberg; auf den Spitzen 1. links: Köln (Doppeladler: Erzbischof Friedrich III., Graf v. Saarwerden), 2. rechts: Mainz (Rad), 3. unten: Kurpfalz.

Bohl no 5.

Dieser Goldgulden aus der Münzstätte Koblenz ist ebenso wie der folgende nach den Vorschriften der Münzkonvention von 1386 geschlagen.

17. Hf. a/b. CIVNO TRAPS TRAM

St. Johannes wie vorher.

Rf. a/b. • MONA • • TT VASL • • ANSAS •

Spitzer Dreipaß und Wappenschilde wie vorher.

Werner v. Falkenstein 1388—1418.

18. Hf. WARNAR VS TRAPPS

St. Johannes, zwischen den Füßen ein kleiner Adler.

Rf. ✕ MONATT ROVT DOVELAN

Im runden Dreipaß mit eingesezten Spitzen gespaltener Schild: Trier und Minzenberg.

Einen gleichen Goldgulden, aber aus Oberwesel führt Bohl S. 73 no 12 auf. Abbildung 2.

Dieser Goldgulden ist in Anlehnung an den Münzvertrag der vier rheinischen Kurfürsten (1391) geschlagen, dem der kleine Adler zwischen den Füßen des Läufers entspricht. Dagegen verlangt der Münzvertrag auf der Rückseite spizen Dreipaß und die vier Schilde (vergl. Saurma Abb. 1324).

19. Hf. a/b. WARNARVS TRACHAPVIS zwei gekreuzte Schlüssel.

Im Sechspaß der gespaltene Schild: Trier und Minzenberg.

Rf. a. MONATT TRAVAH

b. ————— = ————— .

Der Erzbischof auf dem Trone sitzend mit Bischofsstab und Schlüssel, zu seinen Füßen der Minzenberger Schild, am Halse ein kleiner Trierer Schild.

Bohl S. 76 no 22. — Saurma Abb. no 1323.



## 9. Kur-Pfalz.

Ruprecht I. 1353—90.

20. Hf. a. ✥ RVPΘ = RT' DVX  
 b. ✥ ——— = RT ———  
 c. ✥ ——— : : ———  
 d. ✥ ——— : : ———  
 e/h. ✥ ———E = RT' ———  
 i. ✥ ——— = ———

Große Lilie; die Blätter bei a und e/f innen  
 glatt, bei b/d und g/i schraffiert.

- Rf. d. S. IOHTK = HHES B. Doppeladler  
 i. ——— IOHTK = ——— : : ———  
 g/h. ——— ——— = HES ——— gefrönter Löwe  
 e/f. ——— : : ——— = HES ——— : : ———  
 b. ——— IOHTK = ——— : : ———  
 a. ——— IOHTK = ——— : : ———  
 c. ——— IOHTK = ——— : : ———

St. Johannes der Täufer; bei c. d. und g/i ist  
 der Heiligenschein glatter Reif, bei a. b. e. und f.  
 ein Perlenkreis.

Joseph no 45 ff. — Abb. Saurma 1177.

21. Hf. a. ✥ RVPERT : DVX : GOOES PTLT  
 b. ✥ ——— H ——— : : ——— PÄLAT :

Im Achtpaß der viergeteilte kurpfalz-bairische  
 Wappenschild.

- Rf. a. S IOHTK = HHES B doppelköpfiger Adler,  
 b. S. ——— H ——— = HHES . B ———

St. Johannes der Täufer.

22. Hf. a. ✥ RVPERT' . DVX . GOOES PT  
 b. ✥ ——— T : : ——— PTL  
 c. ✥ ——— : : ——— : : ———  
 d. ✥ ——— T' : : ——— PÄLA

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spizen der viergeteilte kurpfalz-bairische Wappenschild.

Hf. b/c. S IONN = IIIES B Adler

a/d. S · IOHÄ = IIIES · B · ———

St. Johannes der Täufer.

Reichspfandschaft Oppenheim, unter Ruprecht I,  
1275—90.

23. Hf. a. OONETT · IN · OPPERHEIM

b. ————HTÄ · — · — · ————HTÄ——

c. ————ETA · — · — · ————E—E——

d/e. ———— · — · — · ———— · —

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spizen Wappenschild wie vorher.

Rf. a. S · IOHÄ = NHES · B Adler

b. S · ——— = ————HT · — · ————

c. — · ——— = HES · — · ————

d/e. — · ——— = ———— · — · ————

St. Johannes der Täufer.

Joseph S. 326. — Abb. bei Saurma 1180.

Münzstätte Bacharach:

24. Hf. a. RVPRT DV = X · OOMS PTL

b. ———— = X OOM · S ——— ·

St. Johannes der Täufer.

Rf. a/b. · MOHE · = · TTÄ BTÄ · = · HARTÄ ·

Spitzer Dreipaß, in der Mitte der kurpfalz-bairische Wappenschild, auf den Spizen 1. links: Schild mit dem Rade (Mainz), 2. rechts: Trier (quergeteilt: Erzbischof Cuno von Falkenstein), 3. unten: Köln (Doppeladler: Erzbisch. Friedrich III., Graf von Saarwerden).

Dieser und der folgende Goldgulden ist nach den Vorschriften der Münzkonvention von 1386 geprägt. Vgl.

Joseph, Goldgulden des 14. und 15. Jahrh. (Archiv für Frankfurts Geschichte. VIII. 1882.) S. 37.

Münzstätte Heidelberg:

25. Rf. a. RVPRT DV = X · GOMS · PTL

b. ————— = X · GOM · S —

St. Johannes der Täufer.

Rf. a/b. · MONE · = · TA HAI · = · DELBO'

Spizer Dreipaß mit den vier Wappenschilden wie vorher.

Ruprecht II. 1390—98.

Münzstätte Bacharach:

26. Rf. RVPRT : DV = X : GOMS PT'

St. Johannes, zwischen den Füßen ein kleiner Adler: Zeichen des Münzvertrags von 1391 (bis 1399) unter den vier Kurfürsten.

Rf. · MONE · = · TA B · TA · = · HERTA

Spizer Dreipaß mit den vier Wappenschilden wie vorher, nur steht hier links oben statt des Mainzer Rades das Hauswappen des Erzbischofs Konrad II. von Weinsberg (drei Schilde).

10. Kur=Mainz.

Gerlach I. 1346—71.

27. Rf. ✠ GARL = TRAPS

Große Lilie.

Rf. · S · IOHT = HIES B · Adler

St. Johannes stehend, zu beiden Seiten Rad (Mainz) und Löwe (Pfalz). Vgl. Dannenberg 35 a. — Abb. bei Saurma 1225. — Cappe 447.

Münzstätte Bingen:

28. Rf. a/b. GARLTAVS = TARP' : MOGV'



Der Erzbischof auf einem Schemel stehend, in der Rechten ein Buch, in der Linken den Stab.

Rf. a. ✠ MONETT : I : OPIDO : PIRGWAŪ

b. ✠ M<sup>1)</sup> — : IN : OPDDO : — AH

Im runden Dreipaß mit eingesezten Spitzen gespaltener Schild, vorn Rad, hinten Löwe.

Cappe, Mainzer Münzen 450. — Abb. b. Saurma 1226.

Johann I. Graf von Luxemburg 1371—73.

Münzstätte Bingen:

29. Hf. IOH'ANNAS : T : RAPVS : MTKGV

Wie vorher.

Rf. ✠ MONETT : OPIDI : PIRGVWARSIS :

Im runden Dreipaß mit eingesezten Spitzen viergeteilter Schild: 1. u. 4. Mainz (Rad), 2. u. 3. gekrönter Löwe (Pfalz).

Abb. bei Saurma 1229. — Cappe 466.

Domkapitel 1373. (Streitigkeiten nach dem Tode des Erzbischofs Johann.)

Münzstätte Bingen:

30. Hf. SCS : MARTINVS : APS

Der Heilige als Erzbischof auf dem Trone sitzend.

Rf. ✠ MONETT : OPIDI : PIRGANSIS

Im runden Dreipaß mit eingesezten Spitzen ein Schild mit dem Rade auf glattem Grunde.

Da Joseph no 58 denselben Goldgulden bringt, der aber bereits auf der Hf. den nassauer Schild hat, so wird man unsern Goldgulden früher ansehen, ehe Adolf I. von Nassau die Verwaltung des Stifts in die Hände nahm.

<sup>1)</sup> Das M ist unten geschlossen.

## Adolf I. Graf von Nassau.

Bischof v. Speier 1372—90.

## A. Administrator 1373—81.

31. a. ✠ ADOLF : EP : SPI : THIRISTT : ED : MI

b. ✠ ——— : — : THIRISTT : ED : MO :

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spizen viergeteilter Schild: 1. u. 4. Speier (Kreuz), 2. u. 3. Nassau (Löwe). — In den Winkeln ein Dreiblättchen (a) oder ein o (b).

Rf. a/b. S : MARTIN : VS : TREP'

St. Martin als Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinen Füßen ein Säulenknauf.

Joseph no 59, Abb. Taf. VII no 26.

32. Sf. a. ✠ ADOLF : EP SPI THIRISTT ED I

b. ✠ ——— : — : ——— — —

c. ✠ ——— : — : ——— — II

d. ✠ ——— : — : ——— : — : MI

e/f. ✠ ——— : — : ——— — II O

Im runden Dreipaß mit eingesetzten Spizen ein Schild mit dem Mainzer Rade auf schraffiertem Grunde (nur d hat glatten Grund); in den Winkeln Dreiblättchen.

Rf. d/f. S : MARTIN : VS : TREP' :

e. S : ——— N : ——— PS

a. — : — : ———

b. — : MIRTH : — : ———

Der h. Martin als Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinen Füßen ein kleiner Schild mit dem Nassauer Löwen.

Joseph 60/61. — Abb. bei Saurma 1230.

33. Sf. ✠ ADOLF : EP SPI THIRISTT ED II

Wie vorher (schraffierter Grund).

Rf.  $\text{ADOLFVS} \text{ T} = \text{RAPS} \text{ MOG}'$

Wie vorher.

Zwittergoldgulden aus der Zeit des Übergangs vom Administrator zum wirklichen Erzbischof 1381. — Nicht bei Cappe und Joseph. Abbildung Nr. 3.

B. Erzbischof 1381—90.

1. Münzstätte Bingen.

34. Sf. a.  $\text{ADOLFVS} = \text{TRAPS} \text{ MOG}$

b/c. — P — = TRPS — G'

Der Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinem Fuß ein kleiner Schild mit dem Nassauer Löwen.

Rf. a.  $\star \text{MORATT} : \text{OPIDI} \cdot \text{PINGWARSIS}$

b. : ——— : ——— PINGWARSIS

c.  $\star$  ——— : ——— PINGVRSIS

Dreipaß und Schild wie vorher; bei a) das Rad auf schraffiertem Grunde, bei b) und c) auf glattem Grunde.

Vgl. Joseph 62, wo sich aber der h. Martin an Stelle des Erzbischofs befindet.

2. Münzstätte Höchst.

35. Sf. a.  $\text{ADOLFVS} \text{ T} = \text{RAPS} \text{ MOG}'$

b/c. ——— P — = TRAPS MO

d/f. ——— F — T = R · APS MOG' .

g/h. ——— P — = TRPS MOG'

i/n. ——— T = RAPS ———

o.  $\text{ADOLVS} \text{ T} = \text{———} \text{MOG}$

Der h. Martin (a/c), resp. der Erzbischof (d/o) auf dem Throne sitzend wie zuvor.

Rf. b/c.  $\star \text{MORATT} : \text{OPIDI} \cdot \text{IN HOESDAN}$

i.  $\star$  ——— : ——— ——— H

d/f. k.  $\star$  ——— . ——— . ——— TAU

g.  $\star$  ——— : ——— . ———

h. l/m.  $\star$  ——— : ——— . ——— H



n. ✠ MONEAT: OPIDI · IH HOESTEN

a. ————— · ————— · III — TAM

o. ✠ ————— : OPDI · ————— H

Dreipaß und Schild wie vorher; bei a/c. i. l/m. n. und o. auf glattem Grunde; bei d/h. und k. auf schraffiertem Grunde.

Joseph no 63. — Abb. bei Saurma 1231.

3. Münzstätte Oberlahnstein.

36. S. T · DOLFVS T · RAPS · MTEGV

Der Erzbischof mit Buch und Stab auf einem Säulenknauf stehend.

Rf. ✠ MONEAT X OBERLAHNSTEIN

Im runden Dreipaß mit aufgesetzten Ecken (in den Winkeln Punkte) ein gespaltener Schild: vorn das Mainzer Rad auf schraffiertem Grunde, hinten der Nassauer Löwe.

Joseph 64, Abb. Taf. VII. 24.

4. Münzstätte Udenheim.

37. S. TDOLVS TR · APIS MTEGH

St. Johannes der Täufer.

Rf. · MONE · · TT · VTA · · NHAM

Spitzer Dreipaß; in der Mitte Schild mit dem Mainzer Rade, auf den drei Spitzen 1. links Köln (Erzbischof Friedrich III. Graf von Saarwerden: Doppeladler), 2. rechts Trier (Erzbischof Cuno von Falkenstein: quergeteilt), 3. unten Kurpfalz.

Joseph 65. Abb. Taf. VII no 29.

Konrad II. v. Weinsberg. 1390—96.

Münzstätte Bingen:

38. S. · CORRTO · · TRAP :: MO

Der hl. Martin als Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinen Füßen der Weinsberger Schild (drei Schilder).

Rf. ✠ MONETT ✕ OPIDI ✕ PIRGANSIS

Im runden Dreipaß mit aufgesetzten Spizen Schild mit dem Mainzer Rade auf glattem Grunde.

Abb. bei Saurma 1234.

39. Rf. a/b. ✠ AORTD' . TR = AP ✕ MOGVT'

St. Johannes der Täufer, zwischen den Füßen ein kleiner einköpfiger Adler.

Rf. a. ° MORA = TT PIR = GANSIS °

b. ——— = — — — ° ———

Spitzer Dreipaß und Wappenschild wie vorher.

Dieser Goldgulden ist nach den Vorschriften des Münzvertrags von 1391 geprägt, der den kleinen Adler zwischen den Füßen des Täufers anordnete.

Johann II. von Nassau. 1397—1419.

Münzstätte Bingen.

40. Rf. IOHIS TR = AP ✕ MTTGV

Der Erzbischof auf dem Throne sitzend, zu seinen Füßen kleiner Schild mit dem Nassauer Löwen.

Rf. ✠ MONETT ✕ OPIDI ✕ PIRGANSIS

Im runden Dreipaß mit eingefetzten Spizen Schild mit dem Mainzer Rade.

Abb. bei Saurma no 1236.

### 11. Kur-Köln.

Wilhelm v. Gennepe. 1349—62.

41. Rf. WILH' . TR = REPV . S . LILIE.

Rf. . S . IOHT = HHES . B . St. Johannes, über der rechten Schulter ein kleiner Adler.

Dannenberg num. Zt. XII. S. 175 no 58.

Cuno v. Falkenstein, Erzbischof von Trier (1362—88).  
1367/68 Roadjutor des Erzbischofs Engelbert III. (1364  
bis 1368); dann 1368/70 Administrator, und 1370/71  
Bitar des Erzstifts Köln.

42. Hf. ✠ **COLO : TRAPVS : TRAVERENSIS**

Im Sechspañ gespaltener Schild: Köln und Trier  
(zwei Kreuze).

Rf. ✠ **COPTIVT' = DRI COLOE**

St. Peter in halber Figur mit Kreuzstab und  
Buch unter reichem gotischen Baldachin; unter ihm  
der kleine Minzenberger Schild (quergeteilt).

Cappe, Köln. Münzen no 907. — Vergl. Abbild.  
Saurma 1304.

Friedrich III. Graf v. Saarwerden. 1370—1414.

1. A. Münzstätte Riel.

43. Hf. a/c. **FRIDIC' = TRAPSA'** unten der kleine  
Wappenschild von Saarwerden (doppeltöpfiger Adler).

d/e. ————— = ————— .

f/g. . ————— = ————— .

h/l. ——— **IS** = —————

m. **FRIDRIC = TRAPSA** unt. zwei Schilde:  
links Saarwerden, rechts Minzenberg (Erzbisch. Cuno v.  
Trier), dazwischen ein Punkt.

n. ✠ ————— = ————— **CO**

St. Peter wie vorher.

Rf. f/g. ✠ **STORI IHPII . MONETT RIL** im runden  
Sechspañ gespaltener Schild: Köln und Trier (zwei Kreuze)  
— wie vorher.

a. b. h/k. ————— . ————— —————

c. ————— . ————— **RIL'**

d. e. ————— **IHIPAI** . —————



l. m. ✱ STORIHPEI · MONETT RILU  
n. ✱ ——— · IHPHI · PÆR · ITTLTRDI

Cappe 953 ff. — Vgl. Abb. Saurma 1409. —  
m) und n) abgebildet bei Joseph, Taf. VII no 22;  
n = Joseph no 33.

1. B. Münzstätte Deuß.

44. Hf. a. b. FRIDIUS = TRAPSO' wie vorher, unten  
der Schild von Saarwerden.

Rf. a. ✱ STORI · IHPHI · MONETT TVI wie vorher.

b. ——— IHPHI · ——— TVICI

Joseph no 31.

2. A. Münzstätte Bonn.

45. Hf. a/c. FRIDIUS = TRAPS AOL' St. Johannes  
in ganzer Figur, stehend.

d. FRIDIUS = ——— ——— desgl.

e/g. ——— = ——— ——— desgleichen:

zwischen den Füßen der doppelköpfige Adler v. Saarwerden.

h/k. ——— = ——— ——— desgl. desgl.

ein Ring mit Punkt darin.

Rf. a/d. h/k. · MONE · = TT BVU · = · HUSIS ·

e/g. · MOHA · = ——— · = · ——— ·

Im spizen Dreipaß Schild mit dem kölnischen  
Kreuz, belegt mit dem Saarwenderer Doppeladler;  
in den drei Spizen des Dreipasses drei kleine  
Schilde: 1. links Minzenberg (Trier), 2. rechts  
Mainz (Rad), 3. unten Kurpfalz.

Diese Münze und die folgende ist nach den Vor-  
schriften der Konvention von 1386 geschlagen.

Cappe 995. — Abb. bei Saurma 1410.

2. B. Münzstätte Deuß.

46. Hf. · FRIDIUS = TRAPS GOL' wie zuvor,  
zwischen den Füßen nichts.

Rf. · MONA · · TT TVI · · CIARS · wie zuvor.

Das interessanteste Stück des Fundes ist der unter Nr. 4 abgebildete, bisher nicht bekannte Goldgulden halb Kölner, halb Mainzer Gepräges.

47. Hf. HO · GOMAS = DA LININ

St. Peter in halber Figur mit Kreuzstab und Buch unter einem gotischen Baldachin; darunter ein kleiner Schild mit einem steigenden, zweigeschwänzten Löwen.

Rf. † CRISTVS : VISIT : CRISTVS : RAGUNT

Im runden Dreipaß mit eingefegten Spitzen ein Schild mit dem Mainzer Rade auf schraffiertem Grunde; in den Winkeln Dreiblättchen.

Die Hauptseite trägt durchaus den Charakter der Kölner Goldgulden, die zuerst Erzbischof Cuno von Trier als Vikar der Kölner Kirche mit dem Doppelkreuz auf der Rückseite schlagen ließ (Saurma Abb. 1304, Cappe XIII. 220) und die dann Erzbischof Friedrich III. von Köln beibehielt (Saurma Abb. 1409, Cappe XIV. 225). — Die Rückseite dagegen ist bis auf die indifferente von den Turnosen genommene Umschrift vollständig die übliche der Mainzer Goldgulden.

Wer ist nun der Graf HO. de Linin, dessen Wappenbild ein zweigeschwänzter Löwe ist? Zunächst wird man an einen Grafen Emmicho von Leiningen denken, und dann kämen Emmich IV. und V. († 1375 resp. 1442) von der Dagsburger Linie auf Hartenberg (Grote, Stammtafeln S. 152) in Betracht. Doch ist nicht einzusehen,

warum der Graf sich hinter fremden Typen versteckt hätte, da er doch das Münzrecht besaß. Leider sind uns aus dieser Zeit Münzen der Grafen von Leiningen überhaupt nicht bekannt.<sup>1)</sup>

— Vielleicht kommt aber ein anderer Graf von Leiningen in Betracht. Nach dem Tode des Erzbischofs Konrads I. von Mainz wählte das Domkapitel am 17. November 1396 den Domherrn Gottfried Grafen von Leiningen, genannt Schafrüde zum Erzbischof.<sup>2)</sup> Dabei spielte der Einfluß des Erzbischofs Friedrich III. von Köln (ein Vetter des Erzbischofs Werner von Falkenstein in Trier) eine hervorragende Rolle, der dem Mainzer Domkapitel auch zusagte, die Bestätigung des Gewählten in Rom auszuwirken und die Kosten hierfür zu tragen; er stellte sogleich 50000 fl. zur Verfügung. Auch der Bruder Gottfrieds, der erwähnte Graf Emmich V. von Leiningen, sicherte dem Domkapitel verschiedene Einkünfte zu. Aber obwohl selbst König Wenzel für den Grafen Gottfried eintrat, siegte doch sein Rivale, Graf Johann von Nassau, der sich — *litteris promotoriis pecuniis familiaribus sufficienter assumptis*<sup>3)</sup> — selbst nach Rom begab und seine Ernennung zum Erzbischof von Papst Bonifaz IX. am 24. Januar 1397 erlangte. Erst im Sommer kehrte der Nassauer in seine Diözese zurück.

Ist diese Vermutung richtig, so würde der Goldgulden aus der Zeit von Mitte November 1396 bis Januar-Februar 1397 stammen, und der Erzbischof von Köln hätte dann außer den 50000 fl. auch den Münzstempel seiner eigenen Goldgulden für die *fl.* der Münze zur Ver-

<sup>1)</sup> Joseph, num. Zeitsch. Bd. XVI. (1884).

<sup>2)</sup> Schliephake-Wenzel, Gesch. v. Nassau Bd. 5 (resp. 1. — Wiesbaden 1879). S. 112 ff.

<sup>3)</sup> chron. Mogunt. — Städtechroniken XVIII. S. 230.



fügung gestellt. Dafür spricht auch die ungewöhnliche Umschrift auf der Rf. *Christus vincit, Christus regnat*, die am Mittelrhein sonst nicht vorkommt. Doch stehen dem einige Schwierigkeiten entgegen. Daß auf der Münze *HO* statt *GO* steht, wird vielleicht nicht zu hoch anzurechnen sein, da man dann einen Fehler des Stempelschneiders anzunehmen hätte. Wichtiger ist, daß das Wappen nicht stimmt: auf der Münze ist deutlich ein zweigeschwänzter Löwe zu sehen; das Dagsburger Wappentier, das man hier statt des gewöhnlichen Leiningschen Wappens (3 Adler) annehmen müßte, ist aber ein einschwänziger Löwe. Legt man diesem Umstande große Bedeutung bei — und er ist bei dem sonst sehr sauberen Schutte der Münze in der Tat auffällig, und würde zusammen mit dem *HO* für *GO* nur durch sehr große Eile und Unmöglichkeit der Korrektur in Folge der kurzen Dauer von Gottfrieds Flekten-Stand zu erklären sein — dann muß das Haus Leiningen überhaupt ausscheiden. Auffällig bleibt natürlich auch der gänzliche Mangel eines Hinweises auf den geistlichen Charakter in der Umschrift.

Der zweigeschwänzte Löwe und das *LIMB* läßt auch an die Grafen von Limburg denken, die ebenfalls das Münzrecht ausübten.<sup>1)</sup> Allein auch hier bereitet der Name schon Schwierigkeiten: da nur Dietrich IV. (1348—66) oder Dietrich V. (1372—97) von Hohen-Limburg in Betracht kämen, müßte man statt *HO* ein *DHO* erwarten; auch tragen sämtliche bekannte Limburger Münzen stets in der Umschrift den Landesnamen — falls sie ihn überhaupt haben — richtig *LIM*, *LIMB*, *L'BORONENSIS* (auch *LIMBORONENSIS*) oder ähnlich, nie die seltsame Ver-

<sup>1)</sup> de Limburg-Stirum, les monnaies des comtes de Limburg-sur-la-Lenne. — *Revue belge de numismatique* 1896. S. 265 ff.

stümmelung LIII. Man hat dem Grafen Dietrich III. (1318—42) einen Goldgulden zugeschrieben,<sup>1)</sup> der aber in der Umschrift (DGORIA: GOMAS) kein Land nennt; die Form ist die der ältesten Goldgulden: St. Johannes der Täufer (S · IONK HHE · B · kleiner Adler) und große Lilie. Da dies der einzige bekannte Limburger Goldgulden ist, — wenn man ihn als solchen anerkennt — so ist aus ihm für unseren Fall weiter nichts zu entnehmen, als daß die Limburger wirklich Goldgulden geprägt haben. Dann würde man aber um so schwerer verstehen, warum sie später ihr eigenes Gepräge für die Goldmünzen aufgegeben und sich hinter kölnisch-mainzischem verborgen hätten; namentlich das Mainzer Wappenschild spricht sehr dagegen, wenn man schon das in Westfalen und am Niederrhein sehr beliebte Kölner Gepräge passieren lassen will.

Eine bestimmte Zuteilung vermag ich somit nicht auszusprechen, vielleicht kommt sie von anderer Seite.

#### Nachtrag.

Während des Druckes sind mir noch folgende drei Goldgulden zugegangen.

Stadt Mez.

8. d. Hf. wie oben S. 200.

Rf. · S' · STAPHANVS ⚔ = PROTHOMTR'.

Adolf v. Mainz.

32. g. Hf. = no 32. c. (f. o. S. 208).

Rf. · S MIRTIN' · VS: TRAPS.

Friedrich v. Köln.

43. o. Hf. = no 43. h/l. (f. o. S. 212).

Rf. · STORI · IHPAI · MORITA RIL'

<sup>1)</sup> ebb, S. 274. Tafel VI. No. 7.

## VI.

### Die Grabsteine in der St. Marienkirche.

Verzeichnis und nähere Besprechung derselben.

Von Pastor Dr. Regula.

Mit dem neuerwachten Sinn für Geschichte haben auch die alten Grabsteine überall eine höhere Bedeutung gewonnen, als man ihnen früher zumaß. Nicht bloß alte Adelsgeschlechter, nein, auch bürgerliche Familien arbeiten jetzt Stammbäume aus, oder schreiben ihre Familiengeschichte und werden dabei natürlich sehr häufig auch an die Gräber ihrer Ahnen geführt. Wie viele Anfragen sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten nach Osnabrück gekommen, teils an Behörden, teils an Private, ob man von diesem oder jenem Vorfahren etwas wisse, ob er vielleicht in St. Marien begraben liege und wie die Inschrift des Grabsteines laute. Zu diesem Zweck soll das nachfolgende Verzeichnis aller in der St. Marienkirche befindlichen Grabplatten angefertigt und in den Mitteilungen des Historischen Vereins niedergelegt sein, damit künftighin alle solche Fragesteller nicht mehr lange in der Irre zu gehen brauchen, sondern einfach auf das Verzeichnis hingewiesen werden können.

Im Interesse der historischen Wahrheit müssen wir aber eine doppelte Bemerkung vorausschicken. Erstens: In der St. Marienkirche wurden nur Osnabrücker aus den besten Ständen, Adel, Geistlichkeit, Bürgermeister, Senatoren



und höhere Beamten mit ihren Gattinen und erwachsenen Familiengliedern beerdigt, während die übrigen Sterblichen aus der Kirchengemeinde, die nicht zu den genannten Kategorien gehörten, auf dem hinter der Kirche belegenen, im Jahre 1808 durch die Franzosen aufgehobenen Friedhof ihre letzte Ruhestätte fanden. Wenn nun trotzdem auch Grabsteine von anderen Gemeindegliedern in der Kirche früher zu sehen waren und auch heute noch zu sehen sind, so ist dies nur so zu erklären, daß diese Steine, weil sie gut erhalten waren und zur Flurung dienlich erschienen, bei der Aufhebung des alten Kirchhofes in das Gotteshaus hereingenommen wurden. So war es z. B. gewiß der Fall mit der früher bei dem Ausgang zur Kanzel gelegenen Grabplatte eines Gymnasialschülers aus Bramsche, der beim Spielen durch einen Steinwurf (*ictu lapidis*) getötet worden war; ebenso mit der Platte des Leipziger Kaufmanns Richter vor der Sacristeitür. Sodann wäre es ein Irrtum, anzunehmen, daß die betreffenden Toten wirklich an der Stelle begraben liegen, wo jetzt ihre Grabsteine sich befinden. Diese Steine wurden im Laufe der Zeit mehrmals verlegt und je nach dem Raumbedürfnis beliebig durcheinandergeschoben, so bei der Renovation im Jahre 1843 und noch mehr bei dem 1901—03 ausgeführten gründlichen Umbau der Kirche. Nur bei Justus Möser weiß man mit Bestimmtheit, daß unter seiner Grabplatte auch wirklich seine Gebeine ruhen.<sup>1)</sup>

Die meisten Grabsteine liegen jetzt in dem Chorumgang, nur einige in der nordwestlichen Abseite der Kirche, in der Nähe des Triumphkreuzes. Der besseren Übersicht wegen geben wir zuerst ein alphabetisches Verzeichnis aller Steine,

<sup>1)</sup> Siehe Regula, Marienkirche, 1903, S. 29 und dessen Artikel in No. 7 der Osnabrücker Monatsblätter. 1906.

wobei zu bemerken ist, daß sich die dabei eingeklammerten Zahlen auf die im zweiten Teil folgenden laufenden Nummern beziehen.

## I.

- Abeken, Engel, verhelichte Münnich. (44)  
 Anmeldung, Marg. Elisb., verhel. Pagenstecher. (5)  
 Anmeldung, Joh. Gabriel. (19)  
 von Aschenberghe, Joh. (16)
- Becker, Marg. Reg. geb. Wehrkamp. (22)  
 von Blechen, Joh. Anton. (20)  
 von Blechen, Wilh. Friedr. Bürgermstr. (33)  
 Brockmann, Anna Marg. verhel. Pagenstecher. (25)  
 Brouning, Reg. Jul. Elisb. verhel. Möser. (40)
- Elverfeld, Gertrud. (3)  
 Elverfeld, Justus Eitel, Bürgermstr. (7)  
 von Essen, Martin, Pastor. (24)  
 Schmbfen, Marg. Agn. verhel. Pagenstecher. (26)
- Fortlage, Anna Marg., Frau. (48)
- Gerding, Wilh. Bürgermstr. (31)  
 Gottfried, Rath. Elisb. verhel. Klincke. (15)  
 Gölitz, Sophie Marie. (39)  
 Göze, Herm. Theoph., Superint., (50)  
 Grave, Marie, verhel. von Lengerke. (27)  
 Grote, Agnes, Marg. geb. Vorbrügge. (36)  
 von Grotthaus, Obrist. (43)  
 Göllich, Joh. Conr. Pastor. (4)  
 von Göllich, Susanna, verhel. von Essen. (24)  
 von Göllich, Joh. Caspar. (37)

- Dickmann, Joh. Gerh., Pastor von Oldendorf. (30)  
 Dickmann, Joh. Dietr. Superint. (32)  
 Hildebrand, Marie Gertr. verehel. von Blechen. (33)  
 Hoemann, Gertr. verehel. Elverfeld. (7)
- Jerusalem, Theod. Wilh., Superint. (11)  
 Jerusalem, Reg. Marie. (18)  
 von Jerusalem, Anna Reg. verehel. Göze. (50)
- Klincke, Rudolf. (15)  
 Klöveborn, Anna Marg., Wittwe. (49)  
 Knaufsz, Cornelia. (35)
- Lanemann, Heinrich, Pastor. (17)  
 Lindemanns, Reg. Marg. verehel. Rosengarten. (8)  
 von Lengerken, Bernh. (6)  
 von Lengerken, Joh. Jobst. (14)  
 von Lengerken, Lucie Gertr. verehel. von Blechen. (20)  
 von Lengerken, Gerh. Rats senior. (24)  
 von Lengerken, Anna Kath., verehel. von Willen. (34)  
 von Lengerken, Reg. Marie, verehel. Münnich. (38)  
 von Lengerken, Anna Reg. (45)  
 von Lengerken, Georg Friedr. (47)  
 von Lengerken, Kath. Elifb. (47)
- Meyer, Christ. Herm. (2)  
 Meyer, Christian. (13)  
 Neuschen, Anna Marg. verehel. von Lengerke. (14)  
 Modemann, Dr. jur. (49)  
 Möser, Joh. Zach. (3)  
 Möser, Joh. Pastor. (10)  
 Möser, Kath. Marie, verehel. von Wülich. (37)  
 Möser, Justus. (40).



- Münnich, Anna Marie, verehel. Mösler. (10)  
 Münnich, Joh. Berh. (38)  
 Münnich, Berh. Rud. cand. jur. (42)  
 Münnich, Caspar Franz, Bürgermstr. (44)  
 Münnich, Joh. Eitel, Rechtsanwalt. (46)
- Pagenstecher, Gen.-Direktor. (5)  
 Pagenstecher, Joh., Bürgermstr. (25)  
 Pagenstecher, Gabriel Bernh., Oberpostmstr. (26)
- Richter, Christian. (1)  
 Rosengarten, Eberh. Herm. (8)
- von Sidow, Soph. Kath. Glisb. (9)  
 Sertroh, Anna Christ., verehel. Berding. (31)  
 Schepeler-Grave. (29)  
 Stricher, Sus. geb. von Schorlemer. (23)  
 Stüve, Reg. Marg., verehel. von Lengerke. (47)  
 Swender, Georg Eitel, Rechtsanwalt. (51)
- Terlahn, Joh. Christ., Pastor. (12)
- Betten, Anna, verehel. Meyer. (13)  
 Betten, Christ. (21)  
 Betten, Joh. Heinr., Advokat. (41)
- Behrkamp, Reg. Glisb., verehel. von Lengerke. (6)  
 Behrkamp, Kath., verehel. Jerusalem. (11)  
 Wetters, Kath. Glisb., verehel. Betten. (21)  
 von Willen, Anton. (34)

## II.

Wir kommen nun zu unserer Hauptaufgabe, einer näheren Besprechung der vorhandenen Grabsteine. Und

zwar beginnen wir mit dem Chorumgang bei der Sakristeithür. Hier finden wir:

1. Die Platte von Christian Richter, Kauf- und Handelsmann aus Leipzig, gestorben in Rheine auf seiner Rückreise aus Holland, hier begraben 1731. Sehr schönes Wappen: Die Justitia mit Wage und Schwert, wohl eine Anspielung auf den Namen Richter; das Wappenschild von zwei schwebenden Engeln gehalten. Daneben

2. Christian Hermann Meyer, juris utriusque doctor, hochfürstlicher Auditeur und Tecklenburgischer Landsyndikus, 1678—1718. Am Kopf befinden sich die Wappen der Familien Meyer und Schröder. Seine Gattin war also eine geborene Schröder. Ihr Name fehlt aber auf dem Steine, sie scheint demnach in Osnabrück nicht gestorben und begraben zu sein. Das Meyer'sche Wappen ist ein Herz, aus dem Blumen wachsen, das Schröder'sche ein Baum, auf dem ein großer Vogel sitzt.

3. Der Name des Mannes ist hier vollständig verschwunden, der Name der Frau, Gertrud Elverfeld, ist noch deutlich zu lesen, ebenso daß dieselbe 42 Jahre verheiratet gewesen sei. Aus den beiden guterhaltenen Wappen aber, Möser (Blumentopf mit drei blühenden Rosen) und Elverfeld (ein Schild mit fünf querlaufenden Spangen), geht hervor, daß wir es hier mit den Eltern unseres berühmten Justus Möser, Johann Zacharias Möser, Kanzleidirektor und Konsistorialpräsident, und dessen Gemahlin, geb. Elverfeld, Tochter des bald folgenden ersten Bürgermeisters, zu tun haben. Vergl. Nicolai, Biographie Möser's, S. 6.

4. Johann Conrad Gülich, (noch nicht von Gülich,) Pastor und Katechet (Nachmittagsprediger) an St. Marien, dessen Reinheit in Lehre und Leben gerühmt wird, gestorben 1742. Das deutliche Wappen: Taube mit Ölblatt, kommt öfter in der Kirche vor. Am Schluß der Satz:

Nos eo, quo quemque Deus jusserit ordine, eum sequemur, (wir aber werden ihm folgen, ein Jeder in der Reihenfolge, wie es Gott gefällt), über dessen Latinität jeder klassische Philologe von Herzen sich freuen wird.

5. Pagenstecher, Gerichtsdirektor, 1683—1756 und dessen Gattin Margaretha Elisabeth Ameldungs, † 1758. Die Vornamen des Mannes und ein Teil der Inschrift sind durch den Fuß des Taufsteines verdeckt. Kein Wappen.

6. Bernhard von Lengerken, J. u. Dr. „berühmter Praktikus“, wohl Rechtsanwalt, 1660—1725, und dessen „Geliebte“ Regina Elisabeth, geb. Wehrkamp, 1670 bis 1738. Wappen von Lengerken: ein Jagdsfalke, das Wappen Wehrkamp scheint mehr eine Hausmarke zu sein.

7. Justus Gittel Elverfeld, J. u. Dr., erster Bürgermeister, 1656—1738, und dessen Ehefrau Gertrud Hoeneemann, 1659—1730. Das Elverfeld'sche Wappen ist uns bekannt, das Hönemann'sche ist ein Hahn.

8. Eberhard Hermann Rosengarten, Stadtsyndicus und Kirchrath an St. Marien, 1665—1712, und dessen Gattin Regine Margarethe Lindemanns, 1671—1750. Wappen: Rosenzweig mit mehreren Rosen und ein Mann, der an einer Linde steht, offenbar Sinnbilder für die beiden Namen.

9. Sophie Katharina Elisabeth von Sidow, 1642 bis 1643. Also auch einmal ein Kind! An den vier Ecken vier schöne Wappen: Sidow, Baer, Baldow, Deelen (zwei Hundeköpfe, im Plattdeutschen sollen die Hunde auch Deelen heißen).

10. Magister Johannes Möser, Pastor prim. an St. Marien, geb. 1663 in Hamburg, † 1699, Justus Möser's Großvater, der als Pastor prim. von Hamburg hierher berufen wurde, und seine Ehefrau Anna Marie Münnichs, 1670—1710. Möser's Wappen bekannt, Münnichs Wappen



die so häufig vorkommende Schere (Tuchschere, weil Tuchfabrikation und Tuchhandel hier blühten?)

11. Magister Theodor Wilhelm Jerusalem, Superintendent und Scholarch, geb. in Danzig 1662, † hier 1726, und seine Eheliebste Frau Katharine Wehrkamp, 1664 bis 1769. Dieser Jerusalem war der Vater des als Kanzelredner seinerzeit berühmten Abtes Jerusalem zu Wolfenbüttel, der Sohn des Abtes aber war der Vater des jungen Juristen gleichen Namens, der sich in Wezlar aus krankhafter Sentimentalität erschöß und der Göthe Veranlassung gab, seinen Werther zu schreiben. Also war der hiesige Superintendent Jerusalem der Großvater Werthers. Das Wappen der Familie J. ist leider stark verschliffen.

12. Johann Christoph Terlahn, 1731—1738, Prediger an St. Marien, Vater des 1837 verstorbenen Superintendenten. Neben dem Terlahn'schen Wappen steht auch auf der Grabplatte das der Familie Münnichs, das wir bereits kennen; aber der Name der Ehefrau, die eine geborene M. gewesen sein muß, fehlt.

13. Christian Meyer, erster Bürgermeister, berühmter Rechtsgelehrter, wohl der Vater des unter 2 Genannten, 1642—1722, und seine Ehefrau Anna Betten, † 1729. Das Meyersche Wappen ist bekannt, das Bettensche ist ein gekrönter Hammer mit je einer Rose zu beiden Seiten.

14. Johann Jobst von Dengerken, † 1701, Senior und Kirchrath zu St. Marien, und seine Gattin Anna Margaretha Menschen, † 1706. Das Wappen der letzteren zeigt einen dreitheiligen Schild, auf dem Mittelstück einen Fisch.

15. Rudolf Klinke, Senior des Rats-Kollegiums und Kirchrat zu St. Marien, † 1750 im Alter von 75 Jahren, und seine Gattin Katharine Elisabeth Gottfried, † im Alter von 69 Jahren. Wappen unbedeutend.

16. Wir befinden uns jetzt in der Mitte des Chorum-

ganges, direkt hinter dem Altar. Hier liegt die älteste Grabplatte, die in der ganzen Kirche und wohl auch in der ganzen Stadt zu finden ist, nämlich die von Johannes von Aschenberghe. An der linken Seite steht noch deutlich zu lesen: anno Domini 1354 . . . ob. ( ) Johannes von Aschenberghe. Das fast lebensgroße Bild auf der Platte hat stark gelitten; wenn nicht der Name an der Seite stände, möchte man es nach der Gewandung für eine Frauengestalt halten. Nun folgt wieder

17. ein Geistlicher, Heinrich Lane(z)mann, geb. 1690, der, wie die Inschrift besagt, 1715 als dritter Prediger gewählt wurde, aber bereits im folgenden Jahr starb.

18. Zu Füßen der Madonna liegt Regine Marie Jerusalem, Tochter des unter 11 genannten Superintendenten und Schwester des Abtes, 1713—1764. Die Grabinschrift weiß von viel Krankheit zu berichten. Das J.'sche Wappen ist hier sehr gut erhalten und macht einen angenehmen Eindruck. Dasselbe besteht aus 4 Feldern: links oben das Johanniterkreuz und darunter ein Panzer mit Schwertern (? Pilgertasche, Stab und Schwert?); rechts oben ein halbes Rad mit Schwert und darunter die dreifache päpstliche Krone. Ob die Familie mit den Johannitern in Jerusalem in Beziehung gestanden haben mag? Der folgende Stein

19. ist stark abgetreten. Zu entziffern ist nur noch: Johannes Gabriel Ameldung, im Dienst des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg. Von dem Namen der Frau sind nur noch die Buchstaben . . . denburgia zu lesen. Das Wappen des Mannes zeigt drei Menschenköpfe, die gen Himmel sehen, das der Frau einen Palmbaum. Die folgende Platte

20. ist die des ersten Bürgermeisters Johannes Anton von Blechen, 1645—1718 und seiner Gattin Lucia Gertrud von Lengerken, 1651—1700. Das v. Bl.'sche Wappen ist undefinierbar, das andere bekannt.

21. Christian Wetten, *judex civium*, Stadtrichter, und Frau Katharina Elisabeth Wetters, von der gerühmt wird, daß sie in allen Tugenden ihrem Alter vorausgewesen sei und so denn auch frühe im 22. Lebensjahr, dieß vergängliche Leben überwunden habe.

22. Auf dem folgenden Stein ist nur noch zu lesen: Margarethe Regine Becker, geb. Wehrkamp, 1672—1714. Ebenso abgetreten ist

23. der Stein von Frau Susanna Stricher(?), Tochter des Herrn von Scharlemer. Dagegen sehr gut erhalten

24. der von Martin von Essen, Pastor an St. Marien, 1632—1892, und dessen Ehefrau Susanna v. Göllich, † 1676, im Alter von 38 Jahren. Das von G.'sche Wappen ist ein Herz, von einem Kranz umschlungen; die Taube mit Delblatt ist uns als das v. G.'schen Wappen bekannt

25. Johann Pagenstecher, Bürgermeister, Land- und Kirchenrat, 1628—1719, und seine Gattin Anna Margarethe Brodmann, 1640—1719. P.'sches Wappen: ein springendes Roß, darunter 3 Kleeblätter; Br.'sches: ein grabender Mann.

26. Gabriel Bernhard Pagenstecher, J. u. Dr., Oberpostmeister, 1708—1786 und Frau Margarethe Agnes, geb. Ehmbfen, 1737—1799. Die beiden Wappen sehr gut erhalten, nur ist nicht deutlich zu ersehen, ob das Tier auf dem G.'schen ein Schaf, ein Wolf, oder ein Esel sein soll.

27. Es folgt Rathsjunior und Kirchrat Gerhard von Dengerke, † 1667, und seine Ehefrau Maria Grabe, † 1689. Das Gr.'sche Wappen zeigt eine Taube, darüber 2 Rosen. Der folgende Stein

28. ist derart abgetreten, daß nur am Schluß der Inschrift noch die Worte zu lesen sind: in . . . . memoriam pietatis et amoris posuit pater moestissimus ac ipse moriens.



29. an der äußeren Chorbwand, ist ein Grabmal der Familie Schepeler-Grave, das aus der Zeit von 1700 zu stammen scheint. Die Inschrift ist nicht mehr zu lesen. Das Sch.'sche Wappen ist ein Mann mit gezücktem Schwert.

30. Johann Gerhard Hickmann, Pastor in Oldendorf, geb. 1739 in Quakenbrück, gest. hier 1763, von dem gerühmt wird, daß er im Dienst seiner Mitmenschen sein Leben verzehrt habe. Dem entsprechend das Wappen: ein brennendes Licht, mit der Umschrift: aliis inserviando consumor, wenn wir nicht irren, auch in irgend einem fürstlichen Wappen sich findet.

31. Wilhelm Gerding, Pastorensohn aus Menslage, 1712—1781, erster Bürgermeister, und dessen Gattin Anna Christina Sertroh, 1712—1779. Wappenbild gänzlich verschliffen.

32. Magister Johann Diedrich Hickmann, Pastor und Superintendent an St. Marien, geb. 1713 in Badtbergen, gest. hier 1787, wahrscheinlich ein Verwandter von 30. Dasselbe Wappen. Das daneben befindliche Wappen zeigt einen Bogen mit aufgelegtem Pfeil; darunter steht: E. J. Schutten. In der folgenden Grabchrift fehlt aber der Name der Frau; sie ist wohl hier nicht beerdigt.

33. Wilhelm Friedrich von Blechen, 1681—1744, erster Bürgermeister, und Frau Marie Gertrud Hildebrand, 1697—1767. H.'sche Wappen: Base mit 3 Lilien.

34. Grabmal von Willen und von Lengerken. Wappen: Löwe und der bekannte Jagdfalke. Inschrift: Anton de Willen, 1641—1701, senior jurisconsultorum, und Anna Kath. von Lengerke, 1646—1732.

35. Hier ist Wappen wie Inschrift bis zur Unkenntlichkeit abgetreten. Nur am rechten Rand ist die Umschrift zu lesen: die hochedle, viel ehr- und tugendreiche Frau Cornelia geb. Auaustes, des hochedlen, gestrengen und wolman-

haften . . . Nach der erhabenen Schrift zu schließen, stammt die Platte aus 1700—1730.

36. Ein schönes Denkmal scheint das von Grote-Vorbrügge gewesen zu sein. Leider fehlt die obere Hälfte mit dem Namen des Mannes. Das in der Mitte befindliche Wappen hat die Umschrift: *virtus nobilitat sola atque unica*. Die Frau heißt: Agnesia Marg. Grotenia. Die Ehegatten starben beide in Zeit von 21 Tagen, 1680.

37. Johann Caspar von Göllich, Kurfürstlich Cölnischer Agent, 1712—1762 und dessen Gattin Cath. Maria Mäser, 1718—1770. Wappen bekannt.

38. Johann Gerhard Münnich, J. u. Dr., Advokat und Kirchenrat 1634—1686 und Gattin Regina Maria von Lengerken, 1642—1706. Wappen bekannt,

39. Sophie Marie Gölitz, 1686—1719, Gattin des Kanzlei-Sekretärs.

40. Unter dem Epitaph von v. Derenthal befindet sich das Grab von Justus Mäser, geb. 14. Dezember 1720, † 8. Januar 1794 und seiner Gattin Reg. Jul. Elisab. Brauning, geb. 1. Oktober 1716, † 21. November 1787. Näheres hierüber siehe in den beiden oben S. 219, 1 angeführten Schriften.

Erst im Jahre 1820 wurde die Mäasersche Grabstätte an diese Stelle verlegt.

41. Joh. Heinr. Betten, J. u. Dr., Advokat, der im Alter von 30 Jahren 8 Tagen vor der Hochzeit starb, 1680. Wappen bekannt.

42. Gerh. Rud. Münnich, Kandidat der Rechte, † 1725 im Alter von 22 Jahren.

43. Zu Häupten der Mäaserschen Grabplatte liegt ein Stein, auf dem ein Ritter in Lebensgröße zu sehen ist. In der corrupten Umschrift läßt sich nur der Name von Grotthaus entziffern. Das gut erhaltene Wappen zeigt 3 Blät-

ter (Stechpalmen). Dieses Wappen führte das erloschene Adelsgeschlecht derer von Pladis auf Ledenburg; der Besitz derselben ging auf die verwandte Familie Grotthaus über. Einer derselben, der Oberst Heinrich Philipp Grotthaus, starb infolge eines unglücklichen Sturzes im Endenhof am Neuengraben und wurde am 8. Januar 1732 in der St. Marienkirche begraben.

Hiermit haben wir unseren Gang im Chorumgang vollendet und kommen zu den wenigen Leichensteinen in der nordwestlichen Abseite der Kirche, bei der alten Kanzel und dem Triumphkreuz. Dabei ist zu bemerken, daß mehrere von den hier liegenden Grabplatten seinerzeit lediglich als nützliches Material für die Flurung angesehen und zu diesem Zweck arg verstümmelt wurden.

44. Caspar Franz Münnich, J. u. Dr., erster Bürgermeister und Kirchrath, 1633—1688 und seine Gattin Engel Abeken, 1641—1717. Hier ist unseres Wissens das einzige in der Kirche noch erhaltene A.'sche Wappen: ein Affe mit einer blühenden Blume in der Hand.

45. Auf einer Platte, deren obere Hälfte fehlt, steht geschrieben: Anna Regine Lengerken, a. 1752.

46. Auf einer anderen, welche die Wappen von Münnich und Lengerken trägt: Johann Eitel Münnich, J. u. Dr., *causarum patronus* (Rechtsanwalt), † 1772.

47. Dieser Stein ist vollständig und gut erhalten: Georg Friedrich von Lengerken und dessen Gattin Reg. Marg. geb. Stübe, auch (wahrscheinlich eine Tochter dieses Ehepaars) Katharine Elisabeth von Lengerke, 1791—1807. Diese muß also eine der allerletzten sein, die entweder in der Kirche selbst, oder auf dem 1808 aufgehobenen Kirchhof hinter der Kirche beerdigt wurden.

48. Unter dem Triumphkreuz ein Stück von einem



Fortlage'schen Grabstein, auf dem zu lesen steht: Frau Anna Marg. Fortlage, † 1754, 70 Jahre alt.

49. Joh. Modemann, J. u. Dr. und Witwe A. Marg. Klöbckorn. Die ganze rechte Seite des Steines ist völlig abgetreten; in dem Rest der Inschrift ist viel von frommem Sinn und trügerischen Hoffnungen die Rede.

50. Unter dem Turme liegt Hermann Theophilus Göze, Pastor prim. Superintendent und Scholarche, geb. zu Lippstadt, 1694, † 1761, und dessen „geliebteste“ Frau Anna Regine von Jerusalem, jedenfalls eine Tochter des 1726 verstorbenen Superintendenten, 1707—1771. Zu bemerken ist hier das „von“ J. Auch in dem Trauungsbuch zu St. Marien schreibt sich J. eigenhändig: a Jerusalem, während dieses a oder von auf seinem Leichenstein im Chorumgang fehlt. Das Göze'sche Wappen zeigt einen Stern und einen Engel.

51. Gleichfalls unter dem Turm: Georg Eitel Swender, J. u. Dr., Ratsherr, Kirchrat und berühmter Rechtsanwalt, † 1730. Wappen: ein quer 3geteilter Schild, auf dem Mittelstück 3 Rosen.

Wir sind mit unserer Arbeit zu Ende. Sozusagen auf einem Kirchhof, der innerhalb der Mauern des Gotteshauses liegt, haben wir uns umgesehen und haben dabei einen Zeitraum von 450 Jahren, von der goldenen Bulle bis zur Zeit Napoleons I., im Geiste durchwandert. Schließlich bleibt uns nur noch der Wunsch, daß diese Abhandlung, wie sie mühevoll und zeitraubend war, nun auch für die genauere Kenntnis vergangener Zeiten und Geschlechter von einigem Nutzen sein möge.

---

## VII.

### Nachtrag zu Tellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens.

In dem 1605 verfaßten „Buche von den Saatlandereien der Oberherrlichkeit Lingen“ und in dem neuen Adreßbuch des Kreises Tecklenburg fanden sich noch folgende Namen des Lentfriedschen Registers wieder:

S. 98 Gelinctorpe. Jetzt Gentrup in Hambühren-Gandarpe.

S. 99. Crevinhusen. Wohl der Hof Kreinweier in Aldrup.

Wisbefe hieß die Gegend in der Nähe des Hofes Brinkmann in der Bsch. Alstädde.

S. 113. Sutlette ist wohl eher Lehen im Rsp. Zbbenbüren, Barendorpe, jetzt Schulz Bahrendorf in Laggenbeck.

S. 144 Grimminctorpe. Im Jahre 1605 wird ein Erbe Johan to Grendorpe in der Bsch. Zbbenbüren genannt.

Cruthe ist später Schulz Crude in Dörenthe.

Wulfhawen ist wohl eher die Bsch.-Abteilung Wolfer bei Mettingen, Holtus wird 1605 als Holtusen, Abteilung von Brochterbeck genannt.

S. 116 Erpestorpe lag bei Lengerich.

S. 120 u. 127 Hake ist das Gehölz Hafenhof bei Sellern.

---

## Sitzungsberichte.

---

**A**uf Grund des in der Sitzung vom 13. März 1905 gefaßten Beschlusses (vgl. Mitteilungen Bd. 29 S. 294) nahmen die beiden Vorsitzenden des historischen Vereins an der konstituierenden Sitzung des Verbandes nordwestdeutscher Geschichts- und Altertumsvereine in Münster teil und erklärten den Anschluß des Vereins an diesen Verband, durch den ein neuer Mittelpunkt für die territorial- und lokalgeschichtliche Forschung geschaffen worden ist.

---

Die erste Sitzung des Vereins im Winter 1905/6 fand am 30. Oktober im Zentral-Hotel statt, auf deren Tagesordnung ein Vortrag des Herrn Oberlehrer D. Timpe über Gottschalk Hollen, einen Osnabrücker Prediger am Ausgange des Mittelalters, stand. Der Vortragende entrollte auf Grund eindringender Quellenstudien ein sehr anschauliches Bild von der eifrigen Wirksamkeit dieses offenbar sehr wirkungsvollen Predigers und gab dabei zugleich auf Grund dieses hervorragenden, aber doch mehr oder minder typischen Beispiels eine Reihe kulturgeschichtlich sehr interessanter Beiträge zur Charakteristik der spätmittelalterlichen Predigtenliteratur überhaupt. Gottschalk Hollen, der nach den eingehenden Darlegungen des Vortragenden ohne Zweifel zu den bedeutenderen mittelalterlichen Kanzelrednern und Schriftstellern gehörte, entfaltete seine Wirksamkeit in Osnabrück selbst im ehemaligen Augustinerkloster, das am Neumarkt stand. Hollen, der um die Wende des 15. Jahrhunderts geboren ist, hat eine große Reihe von Schriften hinterlassen, unter denen der Vortragende namentlich die Sonntagspredigten einer eingehenden Besprechung und Würdigung unterzog. Die Predigten liegen im Druck nur in lateinischer Sprache vor, sind aber wahr-



scheinlich deutsch gehalten worden. Die Art, wie der Vortragende die Predigtweise Hollens in Form und Inhalt schilderte, war außerordentlich anschaulich und entwarf zugleich sehr interessante kulturgeschichtliche Bilder, die es sehr wünschenswert erscheinen lassen, daß der Vortrag in vollem Wortlaute der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werde. In der Sitzung selbst sprach der Herr Vorsitzende in einem eingehenden Nachwort dem Herrn Vortragenden in warmen Worten den Dank der Versammlung aus.

Die zweite Sitzung, welche am 24. Januar ebenfalls im Central-Hotel stattfand, war zugleich die Generalversammlung des Vereins, in welcher zunächst der Schatzmeister, Herr Oberbürgermeister Dr. Rißmüller, den Stand der Kasse, die Einnahmen und Ausgaben in eingehender Rechnungslegung mitteilte, deren Hauptposten in der Übersicht am Schluß dieser Sitzungsberichte abgedruckt sind. Der Herr Vorsitzende erstattete den Jahresbericht und machte nähere Mitteilungen über den Stand der bereits in Bearbeitung befindlichen und projektierten wissenschaftlichen Publikationen, namentlich über das (gleichzeitig mit diesem Bande der „Mitteilungen“ zur Ausgabe gelangende) Register zu Stübes Geschichte des Hochstifts Osnabrück, über die von Professor Jäger vorbereitete Ausgabe der Kalendarien und Nekrologien, die Inventarisierung der kleineren Archive und das Osnabrücker Urkundenbuch. Es wurde darin aufs Neue hervorgehoben, daß die Förderung der beiden letzten für die landesgeschichtliche Forschung so dringend notwendigen Aufgaben leider noch immer durch den am Staatsarchive herrschenden Mangel an Arbeitskräften sehr erschwert und verzögert, ja teilweise unmöglich gemacht werde.

Zm Anschlusse daran teilte Archiddirektor Dr. Winter mit, daß das Staatsarchiv jetzt in der Lage sei, einen Teil der bezeichneten Aufgaben, die Herstellung eines Überblicks über die Archive der Städte des Regierungsbezirks, auf amtlichem Wege mit Genehmigung des Herrn Generaldirektors der Staatsarchive, ihrer Lösung entgegenzuführen. Dadurch werde wenigstens ein Anfang zu der seit langer Zeit als dringend notwendig empfundenen Inventarisierung der kleineren Archive gemacht. Herr Archivar Dr. Fink berichtete außerdem über die von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Professor Dr. Schuchardt begonnene Ausgrabung der Aseburg bei

Melage, bei der man auch auf eine Reihe von benachbarten Hünengräbern aufmerksam geworden sei. Es wurde beschlossen, diese Arbeiten fortzusetzen und die Kosten zunächst auf die Vereinskasse zu übernehmen, für den Fall aber, daß sie im Verlaufe der Ausgrabungen sich als sehr beträchtlich herausstellen sollten, sich an die Reichskommission in Frankfurt a. M. wegen einer Subvention zu wenden.

Nach Erledigung dieser geschäftlichen Angelegenheiten der Generalversammlung hielt Herr Oberlehrer Professor Dr. Diekmann einen Vortrag über die Ursachen des Sachsenkrieges von 1073. Der Hauptinhalt der sehr interessanten Ausführungen des Herrn Vortragenden war folgender:

Die Frage nach den Gründen des bekannten Sachsenaufstandes von 1073 gegen Heinrich IV. kann, obwohl sie die Geschichte unserer Landschaft direkt berührt, doch nicht durch Heranziehung der Ösnabrücker Geschichtsquellen beantwortet werden, da selbst die wichtigste Ösnabrücker Quellenschrift aus jener Zeit, die jetzt doch wohl zweifellos in der echten Form vorliegende Vita Bennonis II. auct. Nortberto, in dieser Beziehung fast völlig versagt, was um so mehr zu beklagen ist, als Bischof Benno und sein Vertrauter, Abt Nortbert von Zburg, sicher über die inneren Zusammenhänge und Gründe jener Vorgänge genau Bescheid wußten. So sind wir noch immer vorwiegend auf Bruno (liber de bello Saxonico), den Offiziosus der Aufständischen, angewiesen, denn er weiß wenigstens etwas und zwar nicht wenig, was man von Lambert von Hersfeld (Annales Hersfeldenses) nicht in dem Maße behaupten kann. Beide sind mit Vorsicht zu benutzen; aber bei Bruno ist es viel leichter, zumal da er Urkunden beibringt, Wertvolles und Wertloses zu unterscheiden, als bei dem viel geschickteren Lambert. Vielfach muß man bei ihnen, wie bei zahlreichen andern Quellenschriftstellern der Zeit Heinrichs IV., zwischen den Zeilen lesen. — Abzulehnen ist die Auffassung, als hätten sich die Sachsen durch ihren Unwillen über Heinrichs vermeintliche Unsitlichkeit oder durch kirchlich-religiöse Gründe zum Aufstande treiben lassen. Beweiskräftig sind dagegen die Forderungen, die von den Sachsen bei den Verhandlungen erhoben wurden, die schließlich zu dem für sie günstigen Frieden von Gerstungen (2. Febr. 1074) führten. Diese lauteten nach Bruno: Heinrich möge die in Sachsen erbauten Kastele zerstören und sie nicht wieder herstellen; er möge fernerhin keine Beutezüge (deprae-



dationes) mehr im Sachsenlande veranstalten; er möge im Lande der Sachsen alles nach dem Rate der Sachsen ordnen (*disponenda disponeret*) und keinen Menschen aus fremdem Stamm als Ratgeber für ihre Angelegenheiten zulassen; er möge endlich seine Vertreibung an niemand von ihnen rächen. — Was für „Beutezüge“ gemeint sind, wird sich später ergeben. Wir verstehen die ganze Stelle überhaupt nur, wenn wir heranziehen, was das von einem kaiserlich gesünnten Kleriker geschriebene *Carmen de bello Saxonico* als Meinungsäußerung der Hofpartei sagt: Die Sachsen hätten ihre alten Rechte zurückgefordert, die der König ihnen genommen habe. So entsteht die Frage: Hat es ein altes Sonderrecht der Sachsen gegeben, und hat König Heinrich es ihnen wirklich zu nehmen versucht? — Tatsächlich ist von einer solchen *lex Saxoniae*, die im Gegensatz zu der von Karl d. Gr. aufgezeichneten, rein privatrechtlichen *lex Saxonum* mehr politischer Natur gewesen sein muß, in den Quellen seit dem, allerdings anfechtbaren Bericht des *Poeta Saxo* zum Jahr 803 häufig die Rede, so bei dem sog. *Stellinga-Aufstand* von 841, so nach dem Aussterben der *Ottonen*. Ranke nennt den Vertrag, durch den Heinrich II. den Sachsen dieses alte Recht bestätigte, geradezu ihre *Magna Charta*. Genaueres wissen wir darüber nicht, aber es läßt sich mit Grund vermuten, daß dieses alte Sachsenrecht u. a. drei Hauptpunkte enthalten hat: 1) nichtsächsische Beamte dürfen zur Verwaltung sächsischer Angelegenheiten nicht verwandt werden; 2) es soll kein *Connabium* zwischen Sachsen und Oberdeutschen (Schwaben) bestehen; 3) es dürfen den Sachsen von Reichswegen keine Steuern und sonstige Lasten auferlegt werden. — Ohne Zweifel hat Heinrich in Punkt 1 das verlegt, was die Sachsen für ihr Recht hielten, wahrscheinlich auch in Punkt 2. Die meisten Schwierigkeiten bietet Punkt 3. Der König muß materielle Leistungen von den Sachsen gefordert haben, die sie nicht als berechtigt anerkannten und deren Eintreibung sie daher als Räuberei ansahen. Nun kann aber niemand, der den Charakter jener Zeit kennt, an ein System offener Rechtsbrüche und Gewalttaten des Königs glauben. Im einzelnen mag oft durch Übermut und Übereifer der ausführenden Organe gesündigt worden sein, aber niemand kann im Ernst bezweifeln, daß in der Hauptsache auch der König einen Rechtsstandpunkt vertrat. Welcher war das? Hier gibt uns die *Schaumann-Nitzsch'sche* Hypothese die beste Antwort, eine Hypothese, aber so gut begründet und bis in die neueste



Zeit hinein so oft durch scharfsinnige Untersuchungen bestätigt, daß sie der historischen Wahrheit schier gleich zu achten ist. Jedenfalls lassen sich die feststehenden Tatsachen nur unter diesem Gesichtspunkt völlig verstehen. — In Sachsen lag eine große Anzahl von Reichsgütern, teils karolingischen, teils ottonischen Ursprungs. Auf diese hatten Heinrich II. und Konrad II. wenig Wert gelegt, da ihnen die Kirchengüter fast unbedingt zur Verfügung standen. Das hatte unter Heinrich III. aufgehört, und infolge dessen hatte schon dieser begonnen, seine Königsrechte in Sachsen wieder stärker zu betonen und zu sichern. Mündig geworden, setzte Heinrich IV. dieses Werk fort. Die Sachsen aber hatten fast alle königl. Güter und Rechte an sich gerissen und sahen nun in den Versuchen der ihnen stammesfremden Salier, ihre Rechte wieder zu gewinnen, lediglich Rechtsbruch und Gewalttat. — Auch das übrigens keineswegs harte Verfahren Heinrichs gegen auffässige sächsische Große hat zur Erregung der Gemüter natürlich beigetragen. Ob der König in dieser Beziehung Rechte verletzt hat, darf ernstlich angezweifelt werden. Aber die Sachsen hatten sich in die Idee eingelebt, als bestände neben dem regnum Teutonicum ein besonderes regnum Saxonicum, und so sahen sie auch in berechtigten Maßregeln des Königs gegen ihre Fürsten lediglich Übergriffe eines fremden Machthabers. Der tiefste Grund des Konflikts war aber der sächsische Stammespartikularismus (und der alte Gegensatz zwischen Nord und Süd). Es ist das Verdienst Heinrichs, diesen Sondergeist bekämpft und eine Lostrennung der Sachsen vom Reiche verhindert zu haben. Aber auch der Stammestrotz der Sachsen entbehrt nicht der inneren Berechtigung; denn nur in der stolzen Abgeschlossenheit, zu der er diesen Stamm führte, konnte sich dessen riesige Kraft sammeln zu künftigen großen Taten, die doch wieder dem ganzen deutschen Volke zu gute kommen sollten.

---

In der dritten Sitzung des Vereins, welche am 27. März im Zentral-Hotel stattfand, hielt Archivdirektor Dr. Winter einen Vortrag über eine wichtige Neuerverbung, welche das Staatsarchiv in den Geheimakten des Präfekten des Ober-Ems-Departements von Keuerberg, die aus Privatbesitz angekauft worden sind, gemacht habe. Diese Erwerbung ergänze und vervollständige in erwünschtester Weise die bisher schon im Staatsarchive vorhandenen Präfekturakten, unter denen sie in Zukunft einen der wichtigsten Bestandteile

bilden werde. U. a. befinden sich unter diesen neuertwordenen Akten die geheimen Berichte, welche der Präfekt an den Minister des Inneren und den Minister der Polizei nach Paris erstattet hat, die eingehende Schilderungen der in der Bevölkerung herrschenden Stimmung, sorgfältige Charakterisierungen der im Lande tätigen Beamten zc. enthalten. Die hauptsächlichsten wissenschaftlichen Ergebnisse, welche sich aus diesen Akten gegenüber dem bisherigen Stande der Forschung ergeben, legte der Vortragende im einzelnen dar. Der Vortrag wird in seinem Wortlaut im nächsten Bande der „Mitteilungen“ veröffentlicht werden.

Außer diesem Vortrage fand in der Sitzung auf Anregung des Herrn Präsidenten Dr. Stübe noch eine eingehende Besprechung der in der Osterwoche in Detmold stattfindenden Tagung des nordwestdeutschen Verbandes für Altertumsforschung statt, an der im Auftrage des Vereins teilzunehmen der Vorsitzende sich bereit erklärte. Er forderte außerdem auch die Mitglieder zu möglichst zahlreicher Beteiligung auf.

## Auszug aus der Vereinsrechnung für 1905.

I. Einnahme.		M	S
Titel	1 Kassenbestand laut voriger Rechnung . . . . .	64	35
"	2 Aus Erinnerungen . . . . .	—	—
"	3 Rückständige Beiträge der Kreise und Städte aus 1904 . . . . .	—	—
"	4 Beiträge der Kreise und Städte für 1905 . . . . .	600	—
"	5 Beiträge der Mitglieder . . . . .	1904	—
"	6 Beiträge des Landesbirektoriums . . . . .	600	—
"	7 Aus dem Verkauf des Urkundenbuchs und der Mitteilungen . . . . .	119	05
"	8 An eingezogenen Kapitalien . . . . .	913	20
"	9 An Sparkassenzinsen . . . . .	218	18
"	10 Erstattetes Porto . . . . .	64	80
"	11. Sonstige Einnahmen . . . . .	6	60
Summe der Einnahme		4490	18

II. Ausgabe.		M	S
Titel	1 Aus Erinnerungen . . . . .	—	—
"	2 Für den Druck der Publikationen . . . . .	1326	40
"	3 An Buchhandlungen für Bücher . . . . .	29	25
"	4 Für Insertionen . . . . .	104	98
"	5 An Buchbinderkosten . . . . .	32	70
"	6 Für die Verwaltung der Bibliothek . . . . .	180	—
"	7 Für Botendienste . . . . .	30	—
"	8 Für Schreibhülfe . . . . .	—	—
"	9 An Porto . . . . .	129	32
"	10 An Versandkosten und Inkassogebühren . . . . .	78	40
"	11 An ausgeliehenen Kapitalien . . . . .	1580	—
"	12 An wieder belegten Sparkassenzinsen . . . . .	218	18
"	13 An Honorar . . . . .	632	50
"	14 An sonstigen Ausgaben . . . . .	75	—
Summe der Ausgaben		4416	73

A b s c h l u ß.		M	S
Die Einnahme hat betragen . . . . .		4490	18
Die Ausgabe hat betragen . . . . .		4416	73

Demnach Bestand am 1. Januar 1906 73 45



## Nachruf.

Am 2. Juni 1905 ist dem historischen Verein eines seiner tätigsten Mitglieder, einer der erfolgreichsten Forscher auf dem Gebiete der Osnabrücker Landesgeschichte, Herr Professor Dr. Carl Stübe, durch den Tod entzissen worden.

Als der älteste Sohn des Direktors des Osnabrücker Ratsgymnasiums Karl Georg August Stübe am 28. August 1826 zu Osnabrück geboren, erwählte er nach Absolvierung des Gymnasiums in seiner Vaterstadt den Beruf seines Vaters, studierte in Berlin und Göttingen Philologie und wurde nach kurzer pädagogischer Wirksamkeit in Göttingen 1857 an das Ratsgymnasium in Osnabrück berufen, an dem er bis zu seiner Pensionierung im Jahre 1891 tätig war.

Schon während seiner amtlichen Wirksamkeit und noch mehr in den Jahren der Muße, die ihm nach seiner Pensionierung noch vergönnt waren, lag er eifrig geschichtlichen Studien ob; besondere Vorliebe zeigte er für die Numismatik. Die von Dr. Schlebdehaus in Ägypten gesammelte und dem Ratsgymnasium geschenkte Münzsammlung hat er sorgfältig geordnet und im Anschluß daran in dem Osterprogramm des Gymnasiums von 1862 eine Abhandlung über die Münzen der Ptolemäer veröffentlicht, die er dann auch als Doktordissertation verwertete. Um die Erforschung der Landesgeschichte aber hat er sich außer durch seine in den „Mitteilungen“ unseres Vereins veröffentlichten kleineren Abhandlungen und durch seine Herausgabe des 2. und 3. Bandes von Stübes Geschichte des Hochstifts Osnabrück namentlich durch die sorgfältige Ausgabe der Chronik des Zburger Abtes Maurus Rost, welche den 3. Band der vom historischen Verein herausgegebenen „Osnabrücker Geschichtsquellen“ bildet, ein großes und bleibendes Verdienst erworben. Der Ausgabe selbst, welche neben dem lateinischen Originaltext eine im

Allgemeinen wohlgelungene deutsche Übersetzung des Herausgebers bietet, sind eine Fülle von Anmerkungen beigegeben, die, auf einbringenden Studien beruhend, für die landesgeschichtliche Forschung von hohem Werte sind. Einige von ihnen haben sich zu förmlichen Exkursen gestaltet, unter denen sich namentlich Anhang I Schloß und Kloster Zburg als sehr fördernd für die weitere Forschung, namentlich in der vielumstrittenen Frage über Norberts Benno-Biographie erwiesen hat.

Als Vorarbeiten zu dieser gründlichen Editionsarbeit sind Stüves Aufsätze „Zur Baugeschichte des Klosters Zburg“ im 17., Sedisvacanzzeit nach dem Tode Bischof Ernst Augusts I. und Wahl Karls von Lothringen“ (nach Aufzeichnungen Maurus Kost's) im 16. und der „Beitrag zur Geschichte des Klosters Zburg“ im 18. Bande unserer „Mitteilungen“ zu betrachten. Seine übrigen Arbeiten in dieser Zeitschrift beschäftigen sich vornehmlich mit der Stadtgeschichte von Osnabrück, für die er namentlich die Stadtrechnungen aus dem 13. und 14. Jahrhundert sehr geschickt als Quelle verwertet hat.

Er selbst hat diesen Studien, deren Ergebnisse wir soeben kurz skizziert haben, bis in sein höchstes Alter mit Freuden obgelegen und sie auch nicht völlig aufgegeben, als ein körperliches Leiden ihn in seiner Bewegungsfreiheit mehr und mehr zu behindern begann. Die wissenschaftliche Arbeit selbst war ihm Freude, den Freunden der Landesgeschichte hat seine Arbeit manchen wertvollen Baustein geliefert. In ihren Kreisen, wie namentlich in denen des historischen Vereins wird sein Andenken stets in Ehren gehalten, sein Name dauernd erhalten bleiben.

Winter.

## Bücherschau.

**W. Weigel**, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom achten bis zum sechszehnten Jahrhundert. Halle 1905.

Das Buch Weigels bietet, ohne auf eigenen wissenschaftlichen Wert Anspruch zu erheben, eine sehr brauchbare Zusammenstellung der Ergebnisse der bisherigen Forschung über Lage, Bau, innere Einrichtung u. dgl. der Kaiserpfalzen und Königshöfe. Soweit diese noch erhalten sind, gibt der Verfasser auch gut ausgeführte Abbildungen, zuweilen auch ältere Bilder über ihren früheren Zustand, ohne aber immer die Quellen, aus denen sie entnommen sind, anzugeben. In der Darstellung ist er zumeist von den von ihm als Quellen benutzten Forschungen seiner Vorgänger stark abhängig. Die Zusammenstellung und alphabetisch geordnete Aufzählung der Pfalzen der einzelnen Kaisergeschlechter aber, deren Benutzung durch ein Register unterstützt wird, wird jedem Forscher willkommen sein, doch vermißt man im einzelnen oft schmerzlich Zitate über die Quellen der einzelnen Angaben, die man sich dann mühsam aufsuchen muß. Der litterarische Apparat besteht nur in einer kurzen Titelaufzählung der als Quellen benutzten Bücher und Schriften am Schlusse der Darstellung. Georg Winter.

**Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Band I. Regierungsbezirk Münster** Heft 3. Kreis Coesfeld. Münster 1904. Teilband I. Heft 2. Kreis Coesfeld: fürstliche Kammer in Coesfeld und herzogliche Domänenadministration in Dülmen, bearbeitet von Schmik-Callenberg. Münster 1904.

A. u. d. T.: Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen.

Die für die Erforschung der Landesgeschichte so überaus wichtige Inventarisierung der kleineren, nichtstaatlichen Archive, für die es



in Osnabrück leider noch immer an den erforderlichen Arbeitskräften fehlt, schreitet in unserem Münsterschen Nachbarbezirk außerordentlich schnell und rüstig vorwärts. Den im 28. Bande, S. 361 bis 363 von mir besprochenen 3 Hefen sind inzwischen zwei weitere über den Kreis Coesfeld gefolgt. Das eine der Hefte umfaßt die in alphabetischer Folge behandelten kleineren kirchlichen, städtischen und Privatarchive, während das 2. Heft des Beibandes speziell dem fürstlich Salm-Horstmarschen Archive zu Coesfeld und dem der herzoglich Croyschen Domänenadministration zu Dülmen gewidmet ist. Sehr erwünscht ist, daß die in den kirchlichen Archiven enthaltenen Handschriften genau mit Bezug auf ihren Inhalt charakterisiert, und daß die vorhandenen Kirchenbücher mit den Jahreszahlen, die sie umfassen, aufgeführt sind. Auch in der Registrierung dieser wichtigen Quellen stehen wir in Osnabrück noch weit zurück, wenigleich v. d. Horst doch wenigstens einen freilich keineswegs erschöpfenden Anfang mit der Nachweisung der Kirchenbücher gemacht hat. Wer aus eigener Erfahrung weiß, wie oft gerade die Kirchenbücher als Quellen zur Kirchengeschichte und zur Bevölkerungsstatistik zu Rate gezogen werden müssen, der wird es immer aufs Neue bedauern, daß für die Benutzbarkeit und Aufbewahrung dieser Quellen so wenig geschehen kann, weil sich die kirchlichen Organe so schwer zur Deponierung ihrer älteren, für die kirchliche Verwaltung nur selten in Frage kommenden Kirchenbücher entschließen, sondern oft vorziehen, diese und andere geschichtliche Quellen, die in ihrem Besitze sind, langsamen Verfall entgegengehen zu lassen, statt sie den staatlichen Archiven unter Vorbehalt des Eigentumsrechts zur sicheren und sachständigen Verwahrung zu übergeben. Um so notwendiger ist es aber, einen Ueberblick über den gegenwärtigen Bestand dieser Quellen zu gewinnen, wie er nur durch eine Inventarisierung wie die vorliegende erreicht werden kann. Sehr praktisch sind auch die kurzen historischen und verwaltungsrechtlichen Notizen, die Schmitz-Callenberg meist der Verzeichnung der Archivalien der einzelnen Orte vorausgeschickt hat. Ueber die Art und Methode der Bearbeitung im einzelnen darf ich auf meine oben zitierte Besprechung der früheren Hefte verweisen.

Georg Winter.

**Dülsman, Heinr.**, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende

der französischen Herrschaft. 1802—13. Münsterer Inaug.-Dissertat. 1905.

**Engler, Bruno.** Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausg. von Georg Erler, 2. Heft.) Hildesheim 1905.

Die beiden sehr verdienstlichen Dissertationen, von denen die eine die Verfassung, die andere die Verwaltung unserer Nachbarstadt Münster von der Säkularisation des Hochstifts bis zur Vertreibung der französischen Fremdherrschaft schildert, ergänzen und berühren sich vielfach gegenseitig. Sie beruhen zum Teil auf denselben Akten des Staats- und Stadtarchivs zu Münster und des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin. Die Schilderung der Zustände bei der Säkularisation und dem Beginn der französischen Herrschaft beruht zum großen Teil auf den Ergebnissen früherer Forscher. Dagegen sind die Übergangszustände, die Maßregeln der preussischen Organisation und der französischen Verwaltung durchaus auf bisher von der Forschung noch nicht verwertetem archivalischem Material sorgfältig aufgebaut. Es wäre durchaus wünschenswert, daß in ähnlicher Art, wie in diesen Untersuchungen, auf deren Ergebnisse im einzelnen einzugehen hier nicht der Ort ist, auch die Geschichte Osnabrücks in der Übergangszeit von 1802 bis 1813 einmal zum Gegenstande eindringender und erschöpfender Forschung auf Grund der im Osnabrücker Staats- und Stadtarchiv beruhenden Akten gemacht würde, wofür meine im 29. Bande dieser Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung über die Schicksale des Osnabrücker Archivs in derselben Zeit manchen Hinweis bieten würde. Die daraus zu gewinnenden Ergebnisse würden sicher ebenso interessant und reichhaltig sein, wie die in den beiden vorliegenden Untersuchungen, die als Erstlingsarbeiten volle Anerkennung verdienen.

Georg Winter.

**Wurm, Alois.** Osnabrück, seine Geschichte, seine Bau- und Kunstdenkmäler. Ein Führer für Einheimische und Fremde. Mit 104 Abbildungen und einem zweifarbigen lithographierten Stadtplan. Zweite vermehrte Auflage. Osnabrück 1906.

Daß von diesem für alle Freunde der Stadt Osnabrück sehr willkommenen Werke schon nach 5 Jahren eine zweite, erheblich ver-



besserte und vermehrte Auflage erscheinen kann, ist ein erfreulicher Beweis für das Wachsen historischen Sinnes und heimatkundlichen Verständnisses in immer weiteren Kreisen unseres Volkes. Wir freuen uns dessen um so mehr, als diese neue Auflage den angestrebten Zweck noch erheblich besser erreicht als die erste. Der Verfasser ist ernstlich und mit Erfolg bestrebt gewesen, sachlich und formell an seiner Arbeit wesentlich zu bessern und die Unebenheiten und Versehen, welche wir an dieser Stelle (Bd. 26, S. 299—301) gegenüber der ersten Auflage hervorgehoben haben, auszugleichen und zu beseitigen. Der Text zeigt eine ganze Anzahl Verbesserungen und Zusätze, und auch der reiche bildnerische Schmuck hat noch eine weitere Vermehrung erfahren. Auch die Unebenheiten und Versehen in formeller Beziehung, welche der ersten Auflage noch anhafteten, sind in sorgfältiger Weise beseitigt, so daß das Buch Allen, die sich für die schöne und an Kunstidentikälern der verschiedensten Art so reiche Stadt Osnabrück interessieren, als zuverlässiger und anregender Führer und Berater nur angelegentlichst empfohlen werden kann.

Georg Winter.

**Aus der Zeitschrift der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte**, herausgegeben von Studiendirektor Cohos, sei hier auf den im 9. Bande (1904) veröffentlichten Aufsatz des Pastors Wöbbling „Der Konfessionsstand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624“ ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wöbbling hat schon einmal über den in Frage kommenden Gegenstand im 23. Bande der Mitteilungen gehandelt; die vorliegende Fortsetzung, deren Aufnahme in die Mitteilungen sich leider nicht einrichten ließ, ist indessen auch ohne Kenntnis des ersten Teiles verständlich, da ihr der Verfasser eine eingehende orientierende Einleitung vorausschickt. Während der Verfasser seiner ersten Untersuchung für die Frage, welches der Konfessionsstand im Normaljahr war, das Protokoll des Jesuiten Albert Lucenius über die in der Zeit vom 27. November 1624 bis 17. Mai 1625 auf Befehl des Kardinals Bischofs Citel Friedrich im Bistum Osnabrück gehaltene Visitation zu Grunde legt, gibt er in der Fortsetzung ein Bild von den Verhandlungen, die hinsichtlich jeder einzelnen Gemeinde zur Feststellung ihres Konfessionsstandes geführt worden sind und die endgiltige Regelung des Besitzstandes beider Konfessionen in dem sogenannten Volmarschen Durchschlag herbeigeführt haben. W. gibt



zundächst die Resultate des „Durchschlags“ für die einzelnen Pfarren und versucht dann an der Hand des Protokolls von Lucenius, gewisser Visitationsakten und der den „Durchschlag“ unmittelbar vorbereitenden Verhandlung und Feststellungen die von den Protestanten gegen den „Durchschlag“ erhobenen Einwendungen auf ihre Berechtigung hin sehr eingehend zu prüfen. Er gelangt zu dem Ergebnis, daß die letzte Entscheidung, die ja die Evangelischen stets als ein schweres Unrecht empfunden haben, weil durch sie „mehr als zwei Drittel der Kirchen katholisch und kaum ein Drittel evangelisch wurde“, wohl anders gelautet haben würde, wenn die auf Grund der Zeugenaussagen und sonstigen Berichte festgestellte günstige Position von den damaligen Protestanten mit mehr Umsicht und Energie ausgenutzt worden wäre. Bei jeder einzelnen Gemeinde gibt W. ein kurzes Bild ihrer konfessionellen Verhältnisse auf Grund der Regelung durch den Bolmarschen Durchschlag, und bei einer großen Anzahl auch noch eingehende Erörterungen über die einzelnen Zeugenaussagen, wichtigere Persönlichkeiten usw. Ein kurzer Bericht Rudolfs von Bellinghausen, des Osnabrücker Hans Sachs, über die Osnabrücker Synode vom Jahre 1634 beschließt die für die Kirchengeschichte des Bistums jener Zeit höchst dankenswerte Untersuchung.

Zink.

**Navensberger Blätter für Geschichte-, Volks- und Heimatskunde, Jahrgang 1905 (V). Bielefeld. 92 S. 4°.**

J. Wilbrand setzt seinen Bericht über Rübel's „Franken“ fort. S. 2 berichtet Rektor Sühre in Enger über dortige Steinbilder, die man für Reste der alten Burg hält. S. 85 ff. beschreibt E. Müller die 1905 geschehene „Durcharbeitung“ eines Hügelgrabes bei Bielefeld und J. Wilbrand die darin gefundenen Urnen. Nach S. 47 stellte Dr. Wegner fest, daß die einst viel beachteten Steinplatten bei Elfen sich in natürlicher Lagerstätte finden. H. Dithoff teilt S. 69–70 Neues über die Burghmannshöfe in Lübbecke mit. Volksüberlieferungen bieten H. Höcker, Paula Wulfmeyer und namentlich F. Peußner (aus dem Ante Hartum). Frau A. Reiser erzählt (S. 58), daß Auswüchse an Pflanzen im Ravensbergischen als „Vorgeschichte“ betrachtet wurden. Ref. kann dem eine Begebenheit aus der Zeit der preussischen Mobilmachung im Jahre 1859 hinzufügen. An einem Baume der Chaussee Bielefeld-Prepen saß damals eine Mistel. Viele Landleute,

die in Bielefeld zu tun hatten, verfäulerten nicht das kriegdrohende Vorzeichen zu besichtigen, so daß der Baum den ganzen Tag von Duzenden von Leuten umstanden war.

**Jahresbericht 19 des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg.** Bielefeld 1905 XII u. 94 S.

J. Wilbrand veröffentlicht eine kurze Beschreibung der Stadt Bielefeld und der Entstehung der dortigen Leinwand-Fabrikation, die 1787 und 1794 verfaßt sind. Aus Familien- und persönlichen Erinnerungen berichtet K. Möller über die alten Landstraßen südlich von Bielefeld. Aus der Westfälischen Allgemeinen Zeitung ist der Vortrag Mübels „Karl der Gr., die Sachsenkriege und die Entstehung von Dortmund“ abgedruckt. Außerdem enthält das Heft die Namen der Weideplätze für die Bauerschaften und Einzelhöfe der Gr. Ravensberg, wie sie in den Urbarien v. J. 1550 und 1721 angegeben sind. (S. 1—27.) Merkwürdig ist, daß das Land der freien Familien in Enger, die (1009) in den Schutz des Erzstifts Magdeburg gestellt waren, noch 1721 nicht vermesssen werden durfte, wie adliges Gut.

**Aliso und die Varusschlacht** von E. Dünzelmann. Bremen 1905. 8°. 24 S.

Das Kastell Aliso lag an der Mündung der Elffe (des Venner Mühlenbachs) in die Hunte bei Hunteburg. Die Varusschlacht fand zwischen Barustorf und Marl bei Lemförde statt. Die Luppia (Lupia, Lupias) ist nicht die Lippe, sondern die Hunte, der Bach Elison, der nach Cassius Dio in dieselbe fließt, ist eben die Elffe bei Hunteburg. Da nach Bellejus Tiberius im J. 4 n. Chr. sein Winterlager ad caput Juliae aufschlug und in dieser Stelle desselben die Philologen das Wort Juliae in Lupiae verändert haben, so muß auch dies römische Winterlager an der Quelle der Hunte gelegen haben und mit den Wällen bei Rattingshausen im Kr. Wittlage identisch sein. Auch Drusus kehrte von der Elbe durch diese Gegenden zum Rheine hin zurück und starb unweit Aliso-Hunteburg.

Wenn alle geographischen Namen, die die Alten uns aus Germanien überlieferten, so gut identifiziert wären, wie die Luppia: Lippe, so wären viele Untersuchungen über die Römekriege ungeschrieben geblieben.



Wer über die Schwierigkeit hinweg will, daß Germanicus in den Jahren 15—16 n. Chr. bald von der Rheinseite, bald von der Emsmündung aus seine Legionen vorgehen läßt, lese bei A. Schierenberg „Die Römer im Cheruskerlande“ S. 52—73 nach. Die Strategie der Römer erklärt sich einfach. Das Land zwischen Vetera und dem sogen. Teutoburger Walde und die ganze nordwestdeutsche Ebene bis Hamburg und zurück bis zum Sünkel hatten sie, die letztere durch ihre germanischen Bundesgenossen, die Friesen, Chauker und Angrivarier. Das Hügelland zwischen Osnabrück und dem Harz (Cheruskerland) mußten sie erst kriegen. Die Position war fest, wie Drusus und Varus erfahren hatten. Darum versuchten sie die Cherusker zum Kampfe mit zwei Fronten zu zwingen.

Was die unleugbaren Römerspuren bei Engter—Damme—Vemförde betrifft, so lassen sie sich leicht daraus erklären, daß das auf Idistavisio folgende letzte Treffen des Jahres 16 in dieser Gegend stattgefunden haben muß.

Das *Caput Juliae* hätte man im Bellejus ruhig stehen lassen sollen. Es ist doch der helle Unsinn, daß Tiberius Winterquartier an der oberen Lippe, oder nach Dünzelmann, an der oberen Spitze bezogen haben soll, an der Grenze desjenigen Volkes, welcher bis zur zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts die Seele des Widerstandes gegen die Römer war und dessen Hilfsquellen bis an Thüringen reichten, wie die Kämpfe gegen Marbod beweisen. Die Winterquartiere werden sich wohl an der *Welle*, die bei Maastricht fließt, befunden haben.

Über *Drusus' Tod* sagt Strabo, *Ab. VII* deutlich, daß der Feldherr von der untern Elbe heimkehrend, zwischen dem Flusse *Sala* und dem Rheine gestorben sei. Dieser *Sala* wird die *Yffel* sein.

**Der Kreis Vingen.** Herausgegeben vom Lehrerverein der Diözese Osnabrück. Gr. 8° 1905. 220 S. (Beiträge zur Heimatkunde des Regierungsbezirks Osnabrück, Heft 1).

Das Buch wird wohl die beste Kreis-Heimatkunde sein, die wir besitzen. Jeder einzelne Aufsatz ist mit Liebe und Verständnis geschrieben. Die Gegenstände sind mit Vorsicht und Geschmack ausgewählt und die einzelnen Beiträge in richtigem Maße gegeben und wohlgeordnet. Man könnte glauben, das Werk eines Verfassers vor sich zu haben. „Freunde der Heimat haben“, wie es in der



Borrebe heißt, „in der Tat Zeit und Mühe nicht gespart, Vergangenen liebevoll nachzugehen und Gegenwärtiges ins rechte Licht zu setzen.“

Wenn dieselbe mit dem Worte des Borarlberger Dichters J. Wichner schließt: „Möge die Eigenart meines Volkes sich in aller Schöne zeigen, bevor der Sage sinnige Gestalten vor dem Ruf und Wiederhall des Dampfes flüchten und der Kampf ums Dasein des Herzens zartes Fühlen schweigen heißt“, so muß doch ausgesprochen werden: Industrie und Verkehrsmittel sind es nicht, die die Gestalten der Volksüberlieferung vertreiben, auch nicht der Kampf um die Existenz ist es, der die Herzen erkalten läßt, denn er war früher, z. B. im 18. Jahrhundert, viel bitterer wie jetzt. Sondern wo der Mensch von Jugend auf und vom Morgen bis zum Abend in Dinge hineingezwungen wird, die er nicht lieben kann, weil sie seiner eigensten Bestimmung widersprechen, wo der Deutsche in romanische Lebensformen gedrängt wird, die noch dazu von slavischen Hintergedanken beeinflusst sind, da muß wohl allgemeine Leere das Ende sein.

Das Buch beginnt mit einer Beschreibung des Bodens (von Dr. Tietze), der Gewässer, der Heiden, der Moore, Wälder, des Klimas, der Tiere und Pflanzen, der Landwirtschaft (von E. Neubert), der Industrie und der Verkehrswege.

Beiläufig: Wo *M u f f r i k a* ist, bleibt doch nicht zweifelhaft. Immer gerade da, wo die Pechpfanne der Moorbauern waltet.

Es folgt S. 37—65 eine knappe Geschichte der Grafschaft Eingen, für die ältere Zeit unter sehr verständiger Ausnutzung der spärlichen Nachrichten. Namen wie Hesse und Meyer zeugen aber nicht für fränkische Einwanderung im 9. Jahrhundert. Hesse ist sicher alter Personenname und nach Meherrecht können doch auch autochthone Sachsen und Friesen sitzen. Die Hunnen (Ungarn), welche die Sage im 10. Jahrh. nach Twenthe verschlagen werden läßt, werden doch wohl eher Normanen gewesen sein.

Es folgen dann S. 66—139 die Ortsbeschreibungen, die besonders für westfälische Sprache und Namenkunde manches Neue bringen. So die Beschreibung der Friedhofslaterne in Emsbüren, der „Fastaabend“ als Nachbarschaft, die Kirchhöfe für Kinderleichen bei Kapellen, den in Ober- und Niederlingen je einmal auftretenden Hofnamen Remego.

S. 116 hätte erklärt werden müssen, was ein „But“ ist. Der

Spruch ist so nicht verständlich. Es ist spätere Ausdeutung der Bezeichnung Sadelmeier wenn ein „Sattelfreier“ ein gefatteltes Pferd halten mußte. Der Sadelhof war ein Stammhof, Urhof, dessen In-fasse später gewisse Freiheit genoß.

Eine Beschreibung der vorgeschichtlichen Gräber liefert S. 140 bis 150 Dr. W. Conrads. Daß die ältere Steinzeit keine Leichenverbrennung kannte, ist doch eines der sichersten Resultate der nordischen Altertumsforschung. Es ist doch sehr zu bezweifeln, ob alle Steingräber der Lingener Gegend Spuren von Leichenbrand gezeigt haben. Wie wenige Hünengräber Westfalens sind von wirklichen Sachverständigen untersucht worden!

Eine originelle Darstellung der Lebensweise bieten die folgenden beiden Aufsätze. Für den Lingener Landwirt ist die praktische Darstellung der Vererbung des Grundbesitzes geschrieben. Es folgen Sagen, Sprichwörter, Rätsel und Volkslieder. (S. 201—212). Vieles davon ist ganz neu.

D. Jellinghaus.

**Geschichte des Kreises Lingen** von L. Schriever, Domkapitular zu Osnabrück. I. Teil: Die allgemeine Geschichte. Lingen a. d. Ems 1905. 8° VIII u. 409 S.

Der Verfasser hat das Erscheinen seiner Lieblingsarbeit, deren zweiter Band auch im Manuscript druckreif vorliegt, nicht mehr erlebt.

Das Buch beginnt mit der geognostischen Geschichte der Landschaft. Hier ist S. nicht ganz Laie. Er hat selbst Sammlungen angelegt.

In dem Abschnitt über die vorgeschichtlichen Bewohner der Gegend steht einiges Bedenkliche. Die gefundenen Steinzeitmesser schreibt er einem allophylen Volke, etwa den Finnen zu. Diese läßt er dann um 1500 vor Chr. durch Ketten abgelöst werden, weil die Steindentmähler an den Hünengräbern dieselbe Form wie in Gallien und Irland hätten. Aber sie sind doch gerade denen des germanischen Nordens völlig gleich!

Aus der bekannten Stelle in Tacitus Germania, Kap. 27, schließt er, daß die Deutschen „die zur Römerzzeit erst seit 400 Jahren das Land bewohnten“, überhaupt keine Hünengräber errichtet hätten. Selbst der Umstand, daß man sie zu Karls des Gr. Zeit nicht zerstört habe, spricht ihm für nicht germanischen Ursprung derselben! Das sind mindestens veraltete Anschauungen.



Bei der Beschreibung der Dolmen wird auch die runenartige Figur auf dem Steine im Sundern von Östwie im Kirchspiel Freren wiedergegeben. Solche Zeichen, die bisher fast gar nicht beachtet wurden, verdienen sorgfältige Aufzeichnung nach der Entdeckung L. Vöflers (vergleiche die letzte Tagung des Stockholmer Altertums-Vereins), nach welcher die zwischen Runenschrift eingestreuten Zeichen eine Art Geheimschlüssel dargestellt haben.

Die um die Steinkammern gesetzten Urnen enthalten gewiß nicht, wie Schrieber meint, die Asche des „gewöhnlichen Volkes“. Gab es denn so was in der Stein- und Bronzezeit? Sie stammen aus viel späteren Epochen als die Steinkammern selber.

Verfasser findet auch drei Ortsnamen keltischen Ursprungs in seiner Grafschaft: Lunni, Borcundum, und Baccanum, wovon weiter unten die Rede sein wird. Von niederdeutschen Wörtern der Landschaft sollen Broc und Bücke (Hose), ferner Tun, Kappe und Kake keltisch sein. Von Kappe ist das nicht zu erweisen. Katte ist ein gemein nordeuropäisches Wort. Tun ist urgermanisch, vielleicht entspricht ihm sogar ein keltisches dán: Burg. Germanisch broc kann auch nicht aus gallisch-lateinisch braca entstanden sein, eher ist es umgekehrt, vergleiche Franck, Etymologisch Woordenboek der Nederlandsche Taal. Butse ist doch nicht aus broc entstellt. Das Wort bedeutet etwas was vom Bock genommen ist, ähulich dem Englischen buck—skin.

Als die ersten germanischen Ansiedler der Gegend denkt sich Verfasser die Amisvarter und nach ihrer Vertreibung die „Kauken“. Unmöglich ist seine Etymologie der „Kauki“ (die richtige Auffassung der lateinischen Bezeichnung ist Chauki) von got. Hauks, welches urdeutsch kaukas gelautet habe und die Höhenbewohner bedeute. Am nächsten liegt es doch immer noch, an das Haff zu denken, an welchem die Chauker im Gegensatz zu den Friesen, den Meeresrandleuten nach den besten alten Quellen wohnten. Cassius Dio schreibt einmal geradezu *Xávoi* d. h. die Haver, die Haffbewohner.

Schlimm ist die Äußerung, daß die Germanen, von den Slaven fortgeschoben, Deutschland besetzt hätten.

Sehr leicht macht sich Verfasser die Übertragung des Sachsennamens auf alle Niederdeutschen. „Den Strom der vom Norden kommenden Sachsen zeigen noch Ortsnamen an. (Seite 33). Wie Sassen Dorf, Sassenholz, Sassen, Sassenlingen, Sassenberg.“ In Wirklichkeit heißt Sasendorf bei Ülzen in älterer Zeit Sasenthorpe,



Zacendorpe. Sassenorf bei Bäneburg: Zandendorpe. Sassen heißt eigentlich Sachsen. Sassenholz lautet uns Jahr 1400 Tzerzenholte. Sassenberg bei Münster erhielt den Namen wohl erst im Jahre 1121. Historisch fest steht von der ganzen Einwanderung der Sachsen und Engern in das mittelalterliche Westfalen nur die Einwanderung von Angrivariern in das alte Gebiet der Brukterer, welche Tacitus in Kap. 33 der Germania erwähnt. Ob die fast allgemeine Hörigkeit der westfälischen Vollerbe aber schon in einer Einwanderung herrschender Geschlechter aus dem Norden ihren Grund hat, bleibt einstweilen noch sehr zweifelhaft.

Von dem Abschnitt 4 an, welcher den Bentigau, seine Marken und seine Grenzen behandelt, kommt die genaue Kenntnis der Vokalgeschichte zur Geltung, die der Verfasser besitzt. Gelungen scheint der Nachweis (S. 50), daß die „tres domus in foresto“ nicht in Dreierwalde, sondern im Gebiete von Salzbergen liegen. Wichtig sind auch die beiden folgenden Aufstellungen: Auch die unbewohnten Orte erhielten schon bald nach der ersten Besiedelung des Landes ihre Namen, besonders die Flüsse und die Wälder. Ferner: Die Pilgenberge und die andern mit Pilgen — gebildeten Namen stehen immer in Beziehung zu heidnischen Heiligtümern.

Eingestreut sind echte, bisher unbekannte Sagen. Aber die im Heiligen Meere bei Hopsten habende Göttin ist doch wohl eine freie Erfindung von Lokalpatrioten? Verfasser fährt dann fort mit der Stelle aus den Annalen: Hier stand auch der bei jenen Stämmen berühmteste Tempel, den sie Tanfanæ nannten. „Tan“ bedeutet Wald, fano ist heiliges Zeichen, Heiligtum“. Tan ist indessen ein oberdeutsches Wort, welches niederdeutsch dan gelautet haben würde. Sogar das nach den Werdenener Registern im Fention-Gau liegende Tanculas huthi, Tancolbeshuth wird mit jenem Tan in Verbindung gebracht, es ist der schützende Wald aus Hälzenbäumea (S. 42.) Wahrscheinlich ist es indessen die „Hude“, englisch hithe, des Thancwolf, wie denn auch in Darpe's Traditiones Westfaliae dort ein Ort Dankolwe genannt wird.

„Die Marjer wohnten nach jetzt fast allgemeiner Annahme in der weiteren Umgebung von Osnabrück (bis Bevergern—Rheine). Der limes Tiberii, welchen Germanicus durchschneidet, als er gegen die Marjer zieht, lag an der mittleren Ems und dann ging es durch saltus obscuros, Kiefernwälder (!) auf die nordwestlichen Aus-

läufer des Teutoburger Waldes zu.“ Ein römischer limes z. B. des Tiberius an der mittleren Ems! In Wirklichkeit können die Marjer nicht weit von der Grenze des römischen Reiches gewohnt haben, etwa in dem nassen westlichen Münsterlande, wozu ihr Name stimmt, denn so gut wie die Marsacii werden sie von den „Merren“ ihres Landes den Namen haben.

S. 78 ist zu erlähern, daß das Fest der Herbstsommenernde doch nicht in den Dezember gefallen sein kann.

„Die Sachsen haben bei der Bezwingung der Cherusker, Brukerer zc., wie sie es später in Thüringen taten, a l l e n Grund und Boden für ihr Eigentum erklärt.“ Zu dieser Behauptung vergleiche man, wie selbst die in das römische Reich eindringenden Germanen sich mit einem Drittel des Bodens begnügten.

Es folgt „Die Christianisierung des Gebietes“: Die britischen Missionare, Wiho, der Abt Castus, Ludgerus, der Klosterbesitz von Werden und Corvey, das Aufstehen der ersten Kirchen im Fentigau. Man merkt, daß der Verfasser hier auf wohl vertrautem Boden wandelt. Die erfolgreichste Einwirkung auf die Osnabrücker Grenzgegenden müssen die beiden Ewalde und Lebuin ausgeübt haben; sie allein (und Willibrord!) werden als Glaubensboten vor Bonifacius im Osnabrücker Domkalender genannt. Aber die „kegerischen keltischen Priester, die in diese Gegenden kamen“, haben gewiß nicht, wie Verfasser meint, den Cäsaropapismus der Pipiniden vertreten. Da würden die Sachsen sie bald über die Grenzen gebracht haben. Wohl aber waren die Froschotten früher eng mit dem rechtmäßigen Königshause der Merowinger verbunden gewesen.

Osterkappeln und Westerkappeln können nicht von Osnabrück aus benannt sein. Es könnte von Belm aus geschehen sein, im Falle daß die dortige Dionysiuskirche schon zu Wiho's Zeit existierte. Sie war später mit der Binskapelle in Osnabrück das einzige Corveyische Patronat der Gegend. Wiho's Gebiet ging aber doch nicht, wie es S. 101 heißt, bis an die Tore von Nienburg heran.

Der Abschnitt „die Weiterbildung der sozialen Verhältnisse bis zum 16. Jahrhundert“ gibt eine gründliche Auskunft über die Lehnverhältnisse, die Corveyer, bischöflichen und anderen Lehnten, die Grundherren, die Rechte des Landesherren, die Gogerichte und die Marken.

Die 2. Hälfte des Buches enthält die Einführung der Reformation durch den Tecklenburger Grafen Konrad und die lange



Leidensgeschichte der Katholiken in oranischer „captivitate monarchali“ wie Valerius Herberger sagt. Für diesen Teil lag in Goldschmidts ausführlicher Geschichte der Grafschaft Uingen und ihres Kirchenwesens, eine gute Grundlage vor. Die Darstellung macht den Eindruck der Objektivität. Das Einzelne konnte Referent nicht nachprüfen.

Es ist nötig, einen beträchtlichen Teil der Ortsnamenerklärungen des Verfassers zurückzuweisen, zumal derselbe oft wichtige Schlüsse aus ihnen zieht.

Lunne mit Plantlünne soll keltisch sein. Letzteres heißt im J. 890 und 1000 Lunni, 1150 Lunnen, später Lunne und im 15. Jahrhundert Plantlünne. Zweifellos gleicher Bedeutung ist H a j e l ü n n e, welches vom Jahre 1102 ab immer Lunne heißt. Die richtige Bedeutung gibt schon J. B. Diepenbrock S. 134: Überfahrt über die Hase und die Aa. Nur daß er ein altdeutsches luonne, lunne angibt, welches doch nicht zu existieren scheint. Verwandt ist offenbar das von Focke, Ortsnamen der Unterweser S. 58 angegebene lohne, d. h. Holzdamn, Knüppeldamn. Lunne selber aber ist auch noch im Norwegischen vorhanden. Runde Stöcker heißen dort blannar. Es führte also an den Stellen ein Damn aus jungen Bäumen über die Ahe und über die Hase.

Borken: Teil einer Bauerschaft bei Schapen, heißt i. J. 1000 Burcnun, Burkundun, 1224 Borken. Besser als ins Keltische zu streifen wäre das isländische burkni d. h. Brombeeren-Dickicht darin zu finden. Das dun in der Corveyer Urkunde kann das gut germanische dūn, der Sandhügel sein.

B a c c u m: Baccamum 1000, Bachem 1160—1243. Der 2. Teil in Bacc—amun ist plural zu hēm oder zu ham (vgl. in derselben Urkunde Suhtram). Der erste Teil ist bac d. h. Rücken.

S. 24. H e i t e l. Der Name dieser Bauerschaft soll mit dem verschollenen Flußnamen die Heda zusammen hängen. Dies kann der alte Name der bei Heitel fließenden Ahe sein. Die Werdenener Register haben für Heitel: Hatiloo, Hetiloo und Herflo und i. J. 1000 hieß es Hedela. Das a in Hatiloo kann wieder eine der „friesischen“ Belleitäten der Klosterurkunden sein. Das th von hēth (Heide) ist in schwerer Silbe durch das folgende l zu t geworden.

Ebenso ist es mit dem t statt d in H ö r t e l, welches Schriever



wohl richtig aus Hort, Schatz erklärt. Der Hofname Hurdelbrink scheint dasselbe Wort zu enthalten.

S. 31. Quakenbrück kann man nicht mit dem Volknamen der Kauter zusammenbringen. Will man nicht niederl. dialektisches Kwak, d. h. kleiner Steg, kl. Brücke darin finden, so muß man zu der älteren Erklärung zurückkehren: Kwake war in hiesiger Gegend eine gewöhnliche Bezeichnung des Wacholders. Doornkaat hat freilich nur Kwälbom. Aber das Alter des a in quake wird durch quick — quack, d. h. etwas Lebendiges, z. B. Froschlach gestützt. Schrieber erwähnt eine 1554 bei Emsbüren genannte Quakenbrugge. Auch heißt eine Mühle bei Borzloh die Quakenmühle. Es wäre leicht denkbar, daß man die dauerhaften Wachholderstämme zu Knüppelbrücken über Bäche benutzt hätte.

S. 33 und 38. In dem ersten Teile des Gaunamens S a h s — l i n g e n sucht Verfasser mit Andern die Sachsen. Bedenken erregt nur die singulare Form. Wo sonst der Sachse in Ortsnamen vorkommt, steht immer S a c h s e n, S a s s e n.

S. 35. Verfassers Deutung, daß H e r z f o r d: Hirschfurt sei, ist vorzuziehen. Bei dieser Gelegenheit hat er auch den Irrtum, daß Hüßford in Asp. Gehrde das alte Friesforda sei, beseitigt. Fries ist in der Tat in den Werdenener Register statt Hiru(te)s gesetzt.

S. 38. H ü v e d e hat nichts mit hōwed (Haupt) zu tun, sondern ist entweder Bienenkorb = Ort, westf. hūwe, niederländisch-sächsisch hūwe, Bienenkorb, angelsächsisch hīw, Haus, oder es ist hūwe, Haube, von irgend einer Gestaltung der Niederlassung.

S. 51. A n d h e t o n = Anten will Verfasser vielleicht mit Recht nicht gelten lassen. Aber auf Datum (Dattenheim 12. Jh.) darf er es doch nicht deuten. Wie kann altes ē wieder als ā erscheinen?

S. 53. Kann W e t h o n t h o r p e nicht Wierup Kr. Bersenbrück sein, welches im J. 1247 Widorpe heißt?

Das A c h o l b r o k wird Blutegelbruch sein, nicht Ahe-bruch. Hd. aha wird im Ndd. nie a cha, sondern erscheint nur als A, Au und Oge.

S. 54. B a r w ö s t e = leere Wüste? Jede Wüste ist doch leer! Für niederdeutsches bar, ber in Ortsnamen konkurrieren mindestens vier Wörter: bar (kahl), bar, ber (Bär), bar, ber (Eber), bere (Fruchtwald).

S. 55. Käsevenne soll den Genitiv von kä (Dohle, Staar) enthalten (?). Eine gute Erklärung der zahlreichen Kefe-, Käseberge, Kefe-forde (schon 1146), Kefehage gibt es nicht.

Das Eßmoor kann man ebenso wenig wie die zahlreichen Dörfer Eßfen von der „Eße des Metallarbeiters“ herleiten. Dagegen sieht man die Esche häufig als alleinigen Baum am Rande der Moore stehen. Vgl. auch das Esveen bei Steenwijf.

Die Dose soll ihren Namen davon haben, daß das Torfmoor die Gewitter anzieht (bösen = tosen)! Dose ist in Nordhammover und Holstein ein weiches, leichtes Moos, ein heller Moostorf und hängt mit dust, Staub, feines Unterholz, und dustware zusammen.

Die Ableitung des Namen Lingen von Linga in der Bedeutung Leingau ist abzulehnen. Ein Wort Linge für eine Art schmalen Land- oder Wasserstrich ist nicht zu läugnen. Baeder, Französisch-Flandern S. 37 kennt Linghe in der Bedeutung von französisch canal. Bei Boulogne liegt ter Linghe, dann gibt es die Vertlinge im Kr. Lingen, die Maschlinge bei Dielingen u. a. Vgl. Weisfällische Ortsnamen S. 94.

Der große Hümmling und der Hümmling in Schale haben gewiß nicht, wie Verfasser meint, von der Hummel ihren Namen. Älteste Form a. d. J. 1297 ist Homelingen. Eine sehr ansprechende Erklärung des schwierigen Namens hat L. Sunder gegeben. „Norwegisch humul, Stein, besonders kleine rundliche Steine. Humulsten steinhummel, Steinmasse in der Erde. Altnordisch hümil-gryti, Steingrund, bedeckt mit kleinen runden Steinen. Davon der große Heidestrich der Hümmling. Die Kiese, Grande und Sande des Hümmling sind mit Steinlagen durchsetzt und auf der Oberfläche mit kleinen Steinen besetzt. Große Ausfuhr derselben über Ohe zur Saterems nach Holland. Früher lag ein Ausfuhrzoll darauf. Im J. 1704 wurde der Domplatz in Münster mit Hümmlinger Kieseln aufgepflastert.

S. 56. Der Bördel bei Beesten heißt im 9. Jh. Borthrum. Es ist dasselbe Wort, das wir in Borderon im Gau Merxien (1121) haben und in der Freigravschafft Bordere bei Petershagen im Kr. Minden. Damit ist auch bewiesen, daß dieser Name mit dem gewöhnlichen Börde, d. h. Hebebezirk, nichts zu tun haben kann. Beide Wörter werden freilich von boren, heben kommen, aber nicht bor-deel, Bauernteil, im Gegensatz zur Gutsherrschaft (!) wird der Bördel sein, wie Verfasser meint.

S. 57. Brille kommt nicht von Brühl. Fluren werden häufig als eine Brille bezeichnet.

S. 61. Bernte. Im J. 1352 Bernete. Es wird nicht der Bär sondern niederdeutsch Beier, der Eber zu Grunde liegen.

Gersten. Im Jahre 890 Giureston, Gerustan, soll Heerwald sein, von Heri und hochdeutsch tan. Es gibt ein Gerstau im Kreise Mettmann und in Lippe und ein Gerst bei Bochum. Vergl Wigand, Archiv 6, 265. Vielleicht ist es Pflanzenname.

Elbergen soll seinen Namen vom Elch haben (?). Der im Jahre 890 genannte Ort Elliberga ist übrigens Elbergen im Kreise Kloppeburg. Der Hesseberg ist doch wohl eher ein Roßberg (hors, hers) als ein Hirschberg.

Schale (Scaldi, Scholde) erklärt Verfasser aus dem Namen des grimmen Schelch, althochdeutsch scelaho und dem Suffix ithi. Es ist vielmehr altnordisch skalli, dänisch scaldethed, kahler Fleck, unfruchtbares Land. Vergl. Scholbrok, Scholberg, Scholen, Kreis Sulingen, welches i. J. 1370 Scholen heißt und viele nordische Ortsnamen.

Rentrup b. Langen. Die andern Rentrup heißen alt Rederintorp. Weil von diesem Orte keine alten Formen vorliegen, darf man doch nicht gleich mit S. auf das Renntier raten.

Barentelgen, auch Berentelg sind Landzipsel, wo Eber, aber nicht wo Bären hausten.

Ramsel, oft vorkommend, wird nicht Bockslöh sondern Rabenhain sein.

S. 63. Beesten soll von bihu, feh, das Vieh gebildet sein! Vergl. Mitteilungen 27, 306. Zusammenhang mit bēse, Binse liegt nah.

Biene (Blden 1275) soll nach S. aus Byide d. h. Bienenheimat entstanden sein. Der Name ist nicht zu erklären.

S. 65. Spelle: Spinoloha 890, Spinoelo, Spenlo 1150 ist nach Verfasser Spindelhain. Aber im Hain hat man doch nicht gesponnen. Es gehört wohl zu niederdeutsch spennen, trennen, zu Spannferkel und zu mittelniederdeutsch spen Zerwürfnis, denen ein Verb spinan zu Grunde liegen wird. Also Streithain oder trennender Hain.

S. 66. Mehringen, i. J. 1181 Maringe, 1252 Meeringen. Auch Mehringen in Hoya lautete Maringen und bei Voccum lag



ein Meringhe. Diese hängen doch wohl nicht mit mar, böser Geist, zusammen, sondern sind „Meer“ — Wiesen.

Hemmelte (Himilithe) ist wohl nicht direkt Himmelsheide, sondern, da Hemmelte auch der Gaumen ist, bedeutet das Wort wohl ähnliche Bodengestaltung, etwa gedeckter Ort.

Bei Helsinghen hätten statt der kühnen Etymologie „Reich der Hölle“ wenigstens die alten Formen Helsingan, Helsingere angegeben werden müssen.

S. 69. Estringen, (Nöderingon) soll ein Astarta zu Grunde liegen. Man wird doch wohl die in den Mitteilungen 26, S. 309, gegebene Erklärung Eschenbaumwiese vorziehen.

S. 73. Ein Hanesch ist doch wohl kein Hahnesh, sondern ein Hochesh, von hä, hoch. Er würde ja auch Hahnesh heißen. Ebenso sind die Dörfer Handrup höher gelegene Dörfer, wie sie denn auch in älterer Zeit Hondorp heißen.

S. 74. Wenn das Maxfeld von mak, gemächlich abgeleitet wäre, müßte es Makfeld heißen.

S. 82. Vengerich soll mit der nahe gelegenen Bauerschaft Vangen zusammenhängen. Jedenfalls werden beide Vengerich in alter Zeit Vengrike, Vengerike, geschrieben und das wird wohl längere (leng) Strecke, längerer Hagen heißen.

S. 83. Ahlde (Aludwide) 890 hat nichts mit allodium zu schaffen, ist vielmehr Brandhain von angelsächsisch äled, Feuerbrand. Vergl. Ndb. Jahrbuch 28, 32.

Vistrup (Vihstatorpe) ist schwer zu deuten. Von liud, Volk abgeleitet würde es Lüdorp heißen. Auch hat der Vite seine Bezeichnung nicht von liud, Volk, eher von hochdeutsch lit, Glied, wie der hochdeutsche Late oder Lazze seinen Namen von late, Schößling hat.

In dem Worte die Mark (S. 35 und 188) ist die Bedeutung „Rand“ älter als die von Merkzeichen. Vergl. lateinisch margo. Der Vult hat nichts mit dem hochdeutschen buhil, der Bundel zu tun, ist vielmehr von hul, hol, d. h. hohl, gerundet gebildet. Hovel kann nicht von gotisch hlaiws gebildet sein, welchem vielmehr ein niederdeutsches leeb entsprochen hat, wie in Levensförde, Lemförde. Der altdeutsche schalk wird kein eigentlicher Sklave gewesen sein. Wie viele Naturvölker, so werden auch die Germanen ursprünglich die Sklaverei mit ihren Folgen, der allgemeinen und besonders sexuellen Enttittlichung, nicht gekannt haben. H. Jellinghaus.

**Das Meppener Urkundenbuch** ist in dem eben erschienenen 4. Teile für die Jahre 1470—1485 von Professor Wenker weitergeführt worden. Es sind 62 Urkunden (Nr. 355—417) bis auf eine Ablassverleihung an die Pfarrkirche zu Meppen, sämtlich in niederdeutscher Sprache. Ausgestellt sind die Urkunden vielfach auch von den Äbten zu Corvey, den Bischöfen zu Münster; einige betreffen den Wochenmarkt zu Meppen und die von den Bürgern (1485) zu stellenden Wachen. Aber nur wenige der damaligen Namen leben noch fort. Der Herausgeber erwirbt sich durch das Werk ein Verdienst um den Kreis Meppen. Rhotert.

**Hartmann, Moriz.** Geschichte der Handwerkerverbände der Stadt Hildesheim im Mittelalter (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, herausgegeben von G. Exler, Heft 1). Hildesheim 1905.

Auf Grund des reichen urkundlichen Materials zur Geschichte der Stadt Hildesheim, welches Döbner in den 8 stattlichen Bänden des Urkundenbuches veröffentlicht hat, stellt der Verfasser in eingehender Untersuchung die äußere und innere Geschichte des Kunstwesens in Hildesheim dar. Seine Arbeit darf als eine erfreuliche wissenschaftliche Leistung bezeichnet werden. Lassen ihre Ergebnisse auch im wesentlichen die gleichen Züge der Entwicklung erkennen wie in anderen Städten, so hat er doch mit Sorgfalt auch auf die zuweilen sehr charakteristischen Abweichungen im Einzelnen aufmerksam gemacht, welche zeigen, wie dringend wünschenswert es ist, daß erst das Tatsachenmaterial für die einzelnen Städte ausreichend gesammelt und verwendet wird, ehe man zu einer abschließenden, das Typische erklärenden Theorie kommen kann. Immerhin gelangt der Verfasser auch über die einzelnen Erscheinungen hinaus zu einer Gesamtanschauung, in der er, mit der neueren Auffassung der Entwicklung des Handwerks übereinstimmend, die frühere Theorie von dessen hofrechtlichem Ursprunge ablehnt, gleichwohl aber anerkennt, daß auch die aus dem Hofrechte hervorgegangenen Handwerker nicht ohne Bedeutung für die Geschichte des gesamten Handwerks gewesen sind. Sehr eingehend und anschaulich ist auch das innere Leben der Handwerksverbände, die rechtliche und soziale Stellung der Lehrlinge und Gesellen, das gesellige und religiöse Leben in den Handwerken geschildert und die wirtschaftliche Be-

deutung der Handwerkerverbände zur Anschauung gebracht. So hat der Verfasser zu dem reichen Material, welches die neuerdings sehr lebhaft tätige Forschung über die Geschichte des Handwerks in den einzelnen Städten (Lüneburg, Straßburg, Braunschweig, Münster, Osnabrück) zu Tage gefördert und verwertet hat, einen neuen Baustein geliefert, der auch von denen mit Dank begrüßt werden wird, welche sich mit der allgemeinen Entwicklungsgeschichte des Handwerks beschäftigen.

Georg Winter.

---



# Register.

Abkürzungen: Bsch. = Bauerhschaft; Bschabt. = Bauerhschaftsabteilung; Bd. = Kirchdorf;  
Bsp. = Kirchspiel; f. = siehe; die Schlussföbde mfr. = meüster.

- Abeken, Engel. 220.  
— Familienwappen. 230.  
Achelbruch, Bschabt. 128.  
Achelnbroke, f. Achelbruch.  
Achmer. 106, 121, 127.  
Achsen-, Ackenburen, f. Achmer.  
Aggenbroke. 129.  
Ahausen, Ahusen, Bsch. 128.  
Ahus, Gut Schmalenau (?). 104,  
118 f., 121, 124, 126.  
Aldenmelle, Her. de. 121, 126.  
— Joa. de. 126.  
Aldenwede. 127.  
Aldinchusen, f. Allewelt.  
Aldontorpa. 144.  
Aledum. 138.  
Alerbete, flumen. 165.  
Alshausen, Alshusen. 98, 129.  
Allerbach, Fluß. 165.  
Allerbed, Ort. 162.  
Allewelt, Hof. 108.  
Alwebete, f. Eibeete.  
Alstede, -städde. 111, 113 f., 121,  
127.  
Altenmelle, f. Oldenmelle.  
Alten Dyte, in Oldenburg. 122, \*.  
Anmeldung, Johann Gabriel 220.  
— Margarete Elisabeth. 220.  
— Familienwappen. 226.  
von Amelungen, Gebrüder. 60.  
Amenthorne. 134.  
Amole. 140.  
Amshausen. 161.  
Amtern. 134.  
Anchem, curia. 131.  
Anchen, f. Antum.  
Andervenne, Kreis Eingen (?). 130.  
Angare. 162, 164, 171, <sup>1</sup>.  
Angelbete, —bed. 111, 122, 170 f.  
— Markt. 95, 171.  
— Fluß. 164, 171.  
Angere. 169 f.  
Antum. 38, 109.  
Anten Bsch. 122, 130.  
Aregerden Ger. de. 121.  
Artroke, unbekannt. 116.  
Ascheloh. 161.  
Aschen, Bsch. 133, 135.  
v. Aschenberghe, Johann. 220.  
Aelage, allodium in. 129.  
Aelage. 129.  
Astorpe, f. Astrup.  
Astroth, Hof. 144.  
Astrup, Bsch. bei Malgarten. 100,  
110.  
— Asp. Schledenhafen. 138.  
— Bsch. bei Langförden. 134.  
— Bsch. bei Behrte. 102, 140, 143.  
Atter, Attere. 141.  
Große Aue, Fluß. 165.  
Aufema, Kommandant. 189.  
Auffel, Gut. 152.  
Awenwedde, Bsch. 136, 162.  
Bacharach, Münzstätte. 205 f.  
Bachen, curia. 139.  
Babbergen, Gogericht. 38.  
Baderheim. 132.

- Baer, Familienwappen. 224.  
 Bage, Mathias, Licentiat. 18.  
 Bafum, f. Bachem.  
 Baldereborc. 144.  
 Balkenschlien, Balkensiede, Bschtabt.  
 100, 112, 119, 123, 133.  
 Balkensiede, f. Balkenschlien.  
 Balfethem. 132.  
 Balfethem, -ten, Bsch. Bafum. 131.  
 v. Bar, Heineke, Amtmann. 31.  
 — Herbart, Domherr. 5.  
 — Lubbert, Dr., Reg.-Rat. 11, 18.  
 — Nikolaus, Domkürster. 9, 17, 79.  
 Barchorne. 109.  
 Bareghausen. 141.  
 Bareghusen, Bsch. Barkhausen. 140.  
 Barenau. 166.  
 Baringdorf, f. Beringtorpe.  
 Barkels, Hof. 144.  
 Barklage. 95, 105.  
 Barlewohrt, Hof in Bsch. Inking-  
 dorf. 107, 121.  
 Barlewort, Erbe in Bsch. Ostenselde.  
 118 f., 125, 127.  
 Barmeyer, Hof. 145.  
 Bartelke, Hof. 145.  
 Barthausen, Bsch. 133.  
 Bartling. 145.  
 Basum, Bsch. 130.  
 Batenhorst. 162.  
 Bavenhem, Bsch. Behme. 144.  
 Beberbeck, Gut. 165.  
 Becker, Erbe in Phe. 111, 125.  
 — Marg. Regina. 220.  
 Beckerade, Bsch. 97.  
 Bekerothe, f. Bekerode.  
 Beckmann, Erbe in Bsch. Redeke.  
 108, 118; f. auch Befe.  
 Beckstedde, Hof. 138.  
 Behme. 161.  
 Befe, unbekannt, 118, 121, 125 f.,  
 140; f. auch Beckmann.  
 Bekerode. 120.  
 — f. auch Becker.  
 Bekesternen, Hof Beckstedde (?). 138.  
 Bekhem, Beckum. 137.  
 Bekmünden. 144.  
 Beldha, Bsch. Belfe. 145.  
 Belehem, curtis. 143.  
 Benkenbofem, Bschtabt. 131.  
 Bentheim, Grafen von. 52.  
 Berchsethe, Hofe. 145.  
 Berchvelde, Hof Bergfeld im Asp.  
 Menslage. 130.  
 Berchvelde, im Asp. Dissen. 145.  
 Berclere, Bsch. Bergeler. 99.  
 Berdelinhusen, Hof Bartling. 145.  
 Bere, Familie. 123, 2.  
 Berchusen, Bsch. Berghausen. 133.  
 Berg, in curia Bedinetorpe. 112.  
 — Herzog Wilhelm von, Goldgulden.  
 193, 199 f.  
 Bergashavid. 162 f.  
 Berge, Rd. 100, 128.  
 Bergeler, Bsch. 99.  
 Bergeshövede. 163.  
 Bergete, Bergethe, Bergte und Birgte.  
 119 f.  
 Berghausen, Bsch. 141.  
 Berghvelde, Hof Bergfeld. 130.  
 Bergte, Rd. im Kreis Verjenbrück.  
 100, 128.  
 — im Asp. Riesenbeck. 99.  
 Beringevorden, f. Barlewort.  
 Beringertworden. 108.  
 Berlingworden. 125.  
 — Berlingwordt, f. Barlewort, Bar-  
 lewohrt.  
 Bermentvelt, Herrschaft Bermentvelde.  
 145.  
 Bernewlde, Hof Brandenwiehe. 145.  
 Bernichusea, Hof Barmeyer. 146.  
 Bernigtorpe, Baringdorf. 146  
 Berningeworde, Erbe. 119.  
 Berninghusan, Hof Barmeyer. 146.  
 Bernome, castrum. 166.  
 Bertelwic, Hof Bartling. 145.  
 Berum, Vertrag zu. 186.  
 Berwinchworden, f. Barlewort.  
 Besten, Gerhart de. 117.  
 Betscheyem, f. Basum.  
 Beperfleet, Eggerick, Vogt. 177.  
 Biberach. 164.  
 Bielefeld, Kreis. 161 f.  
 Bilici, Bsch. Bilk. 145.  
 Bingen, Ranzstätte. 206 f., 209 ff.  
 Bippen, Bippchem. 130.  
 Birgte, Bsch. 116, 119, 123.  
 Blakendorpe. 142.  
 Blanfena. 145 f.  
 v. Blechen, Joh. Anton. 220.  
 — Lucie Grete. 221.  
 — Marie Greta. 221.  
 — Wilh. Friedrich, Bürgermeister.  
 220.  
 — Familienwappen. 226.  
 Bochorne, curia. 134.  
 Bochornen, f. Böfeten.

- Fockhorn, Bfcht. 169.  
 Fockwiede. 130 f.  
 Foclo, Fockloh. 137.  
 — f. auch Fokel.  
 Focwede, f. Fockwiede.  
 Fodene, Bfcht. Böhne. 146.  
 Föddinghausen, Bfcht. 141.  
 Fölkere, Höfe zu. 129.  
 Föhne, 1. Fodene.  
 Föhning, Erbe. 146.  
 Föhnte. 100, 138, 161.  
 Foidchorst, Wilhelm, Kanzleirat. 59,<sup>1</sup>  
 Fokel, Bfcht. 110, 138.  
 Fokern, Bfcht. 134.  
 Fokeshelde (?). 137.  
 Fommede, f. Föhnte.  
 Bonifaz IX., Papst. 215.  
 Bonn, Ränziat. 213.  
 Borchem (?). 128.  
 Borchusen, Bfcht. 146.  
 Borgloh. 96.  
 Boringhausen. 161.  
 Borthusen. 133.  
 Bobinchusen, Bfcht. Föddinghausen.  
 141.  
 Boydinhoff, Erbe Föhning (?). 146.  
 Boyindöma, Egbrecht. 177.  
 Bramcz, Bramezsche, Bramezze, f.  
 Bramsche.  
 Bramme, Hof 130.  
 Bramsche. 132, 139, 219.  
 — Gogericht. 39, 40,<sup>1</sup>, 42,<sup>4</sup>, 44,<sup>3</sup>.  
 Brandenwiese, Hof. 145.  
 Bremen, Bistum. 5.  
 — Erzbischof. 76.  
 Brettorf, Brettthorpe. 146.  
 Bridwede, Bridwede, allodium.  
 129, 132.  
 Brinke, Gut. 96 f., 114,<sup>13</sup>, 115, 120,  
 122,<sup>20</sup>, 123 f.  
 Brodmann, Anna Marg. 210.  
 Brocjesen, Brocseten, f. Broxten.  
 Bröker, Hof. 97, 114,<sup>14</sup>, 119,<sup>10</sup>, 123,<sup>3</sup>,  
 124,<sup>7</sup>.  
 Bröntrup, Hof. 137.  
 Brohinctorpe, f. Bröntrup.  
 Broke, Erbe. 107, 121, 140.  
 — Erbe in Gerden (?) 125.  
 — unbestimmbar. 126.  
 — f. Bröker und Bruche.  
 Brokhagen. 161.  
 Bronning, Regine Julie Elis. 220.  
 Broxten. 96, 111, 116,<sup>14</sup>, 120,<sup>15</sup>.  
 Brual. 175 ff.
- Bruche, Haus. 117,<sup>7</sup>.  
 Brude. 146.  
 Brugen. 119, 122 f.  
 Brugghe. 142.  
 Bruncheworde, Marquardus de. 118.  
 Bückenfede. 113.  
 Budeslo. 146.  
 Bückendorf. 139.  
 Bühren, Bfchtabt. 100, 129.  
 v. Büren, Melchior. 180.  
 Bunne, Kreis Bechta. 109.  
 Bunnien, bei Bönningen. 122,<sup>10</sup>.  
 Burbane (?). 140.  
 Buren, f. Bühren.  
 Burglo, f. Borgloh.  
 Burlage, Hof. 128.  
 Buscensfede, f. Buxtedt.  
 Burwale. 176.  
 Buxtedt, Gut. 146.  
 Buzincthorpe, 139.
- Cackegem. 150.  
 Caslo, Hof. 138.  
 Calbala, f. Kohlfage.  
 Calvertamp, Hof. 138.  
 Camphus, Gut Oberkamp (?). 140.  
 Capele, curia. 99.  
 Capitulatio perpetua. 12 f., 18 f.,  
 53, 69, 72 f., 77,<sup>3</sup>.  
 Cempenhufen, f. Kampuhufen.  
 Churgenossen. 40 f.  
 Carhol. 162.  
 Cleicampe, f. Kleekamp.  
 Clivan. 151.  
 Clobelingthorpe. 151.  
 Enolle, Knolle, Bfcht. 151.  
 Cocus, Hermann. 116.  
 Cobinchusen, Hof. 136.  
 Cobinchwarden, Erbe. 141.  
 Cobincthorpe, f. Kuingdorf.  
 Cornethe, f. Röhren.  
 Crakeashart, Höfe. 151.  
 Credinchusen, unbekannt. 99, 106,  
 116, 232.  
 Credincthorpe. 151.  
 Crucelo, Hof. 128.  
 Crumelbicht. 165.  
 Cruthe. 114, 232.  
 Cudelage, f. Kulage.
- Dahausen, Bfchtsabt. 133.  
 Dahlinghausen. 135.  
 Dalehem, f. Dalem.  
 Dalhof. 133, 144.



- Dalinchusen. 135.  
 Dalke, Fluß. 167.  
 Datum. 132.  
 Damme 110, 122<sup>2</sup>, 161.  
 — Vogt zu. 34.<sup>2</sup>  
 von Damme, Haus. 179.  
 Dampme. 122.  
 Darum, Bfcht. 101, 143.  
 Dedekendorpe, -torpe. 95, 119.  
 Debelinctorpe. 95, 118 f., 125 f.  
 — f. Dielingdorf und Storf.  
 Dedincdorpe, -torpe. 95.  
 — f. Dielingdorf, Dütngdorf und Storf.  
 Deelen, Familienwappen. 224.  
 Dehem, Dehme, Bfcht. 147.  
 Dellina, Fluß. 167.  
 Dene. 147.  
 Derenthal, Georg Heinrich. 59.<sup>1</sup>  
 v. Derenthal, Epitaph. 229.  
 Detbrecht, Erbe. 121.<sup>6</sup>  
 Detert, Erbe. 124,<sup>12</sup>, 126.<sup>7</sup>  
 Deutz, Münzstätte. 213.  
 Deveren, Devern. 132.  
 Didel. 135.  
 Dickenberg, Bfcht. 158.  
 Didinghufen, in parochia Ankum. 131.  
 Diddelinchusen. 147.  
 Dibelinchusen. 147.  
 Dibinchus. 131.  
 Dibinchusen, Hof Diding. 138.  
 Didingohufen, Kreis Minden. 147.  
 Diek, Haus. 135.  
 Diekhafen, Asp. 134.  
 Diele. 175 ff.  
 — Schanzen zu. 185 ff.  
 — Karten über Grenzsheide. 175 f.  
 Diellingdorf. 95, 106, 108, 111, 117,<sup>5</sup>, 118,<sup>9</sup>, 119,<sup>6</sup>, 121,<sup>10</sup>, 125,<sup>8</sup>, 126,<sup>15</sup>, 158.  
 Dielingen, Dilinghen, Ab. 134, 138, 142.  
 v. Diepholz, Rudolf. 166.  
 Dike, f. Diek.  
 Dille. 135.  
 Dinchusen 134.  
 Dissen, Diffene curia. 116, 183  
 Dithart, v., Syndikus. 180.  
 Dummeri. 162 f.  
 Dodehufen, f. Dahausen.  
 Dodencorpe, f. Duingdorf.  
 Dodeshus, dat Hagen, unbekannt. 97, 116, 120, 122.  
 Dodeshus, Erbe Dodeshaus in Bfcht. Schinkel. 102,<sup>2</sup>, 106.  
 — an der Tecklenb. Grenze (?). 109.  
 Dodesthorpe, f. Düstруп.  
 Dono. 162.  
 Donreberghe. 135.  
 Dop, Henricus de. 114.  
 Dornberg, Asp. 167 f.  
 — Pfarrer Wigand zu 168.  
 Dorreme, f. Darum.  
 Dothagen. 122,<sup>22</sup>.  
 Dratum. 142.  
 Drebbere, curia in. 135  
 Drehle, Drele. 132, 134.  
 Drensteinfurt. 99.  
 Dreffelhausen, Dressehufen, Bfcht. 131.  
 Drebanomori. 162 ff.  
 Droop bei Defede. 114,<sup>18</sup>, 142.  
 Drop. 119, 122 ff.  
 Droten, f. Dratum.  
 Druc, im Lippischen 147.  
 Duarnblarg. 168.<sup>1</sup>  
 Dudinchem, f. Düenkamp.  
 Düenkamp. 110.<sup>2</sup>  
 Dümmer, Der. 163, 173 f.  
 Düstруп 119, 139, 142.  
 Düte, Bfcht. 126.<sup>6</sup>  
 Düttingdorf. 147.  
 Duingdorf. 103, 121,<sup>22</sup>, 125,<sup>1</sup>.  
 Dumere, Dummerten, Bfcht. 147.  
 Dunnebrugge. 144.  
 — f. Thunnenbrugge.  
 Dauptincorpe. 147.  
 Dyle. 176.  
 Ebbesloh. 162.  
 v. Eberstein, Caspar. 189.  
 Eckholte, f. Eickholt.  
 Eckholt, Hof. 138.  
 Ecnenen, f. Eckholt.  
 Esquardincorpe, f. Eggendorf.  
 Eswordincorpe, f. Eggendorf.  
 Edelinchusen. 147.  
 Edelsen, Bfcht. 147.  
 Edilen. 117.  
 Edinchusen, Edinghausen. 97, 115, 120, 124.  
 Edinchusen, f. Eidinghausen.  
 Eggendorf. 103,<sup>1</sup>, 121,<sup>23</sup>, 126,<sup>14</sup>.  
 Ehmshen, Marg. Agnes. 220.  
 — Familienwappen. 227.  
 Eickholt, Bfcht. 118 f., 121, 125 f., 141.

Eidinghausen, Kreis Minden. 148.  
 Eil, Servatius, Kanzler. 20.  
 Eilshausen. 161.  
 Eilfede, f. Eudelftedt.  
 Einhaus, Erbe, f. Enenhus, Una domus, Sola domus und Eyhufen.  
 Einnichusen 141.  
 Eissen, Bschdt. 148.  
 Eißmann, Hof. 103,<sup>o</sup>, 121,<sup>o</sup>, 124,<sup>10</sup>, 126,<sup>o</sup>.  
 Eistrup, Hof. 102,<sup>o</sup>.  
 Eken. 133.  
 Ekerne. 133.  
 Ekestorpe, f. Estrup.  
 — f. Estrup.  
 Elberfeld, münsterischer Kommandant. 187.  
 Ellinctorpe, unbekannt. 96, 115, 120 f., 123.  
 Ellerbeck. 99, 195,<sup>o</sup>, 137 f.  
 Ellinghaus. 147.  
 Elrebeck, f. Ellerbeck.  
 Elverfeld, Gertrud. 220.  
 — Grete. 221.  
 — Justus Titel, Bürgermjr. 220.  
 Emden, Handelsvertrag mit. 188.  
 Ennet. 138, 143.  
 Empfen, f. Ennet.  
 Enenhus. 104,<sup>7</sup>, 121, 125.  
 — f. Una domus und Sola domus.  
 Enger, Kreis Herford. 162  
 Eninchus, Eninchusen. 125, 127.  
 Eninctorpe, f. Entrup.  
 Entergoue, pagus. 165.  
 Entrup, Erbe. 97, 115,<sup>o</sup> u. <sup>10</sup>, 116,<sup>2</sup>, 120,<sup>22</sup>, 124,<sup>o</sup>, 142.  
 Eppendorf, Eppinctorpe. 143, 148.  
 Ebbesloh, Bschdt. 152.  
 Eppinslot, f. Eppendorf.  
 Erpestorpe. 116, 232.  
 Ermarc, unbekannt. 116.  
 Eschelage, Erbe. 147.  
 Esken. 103.  
 Esens, Burg. 186.  
 v. Esen, Martin, Pastor. 220.  
 — Susanne. 220.  
 — Familienwappen. 227.  
 Estrup. 105,<sup>7</sup>, 141.  
 Eteneßfeld. 162 ff.  
 Etessen, f. Eissen.  
 Ethon, Ethow. 148.  
 Eteling, Ekelint, Joh. 121, 124, 126.  
 Ettenfeld. 164.

Euinctorpe, f. Entrup.  
 Eventrup, f. Entrup.  
 Everenhusen, Everinchusen, f. Evingshausen.  
 Everinctorpe. 148.  
 Eversburg. 9<sup>7</sup>, 98, 126,<sup>o</sup>.  
 — f. a. Eversfelde.  
 Eversfelde. 111, 120.  
 — f. a. Eversburg.  
 Everskote. 120.  
 Evinctorpe, im Teckenburg. 123.  
 — f. Entrup.  
 — unbekannt.  
 Evinchusen, Evinchusen. 101, 106, 118 f., 121, 141.  
 Eudelftedt. 135.  
 Eudelftedt. 161.  
 Eyhufen. 148.  
 Eyleinc, Herm. 122.  
 Eylfede, Eudelftedt. 95, 104 f., 111.  
  
**F**  
 Falahuson. 148.  
 Falken, Hauptmann. 188.  
 Farnwinkel, -fil. 162 f., 174 f., 196.  
 Farnwich, Hof. 117,<sup>o</sup>.  
 — Erbe in Riemsloh. 121,<sup>18</sup>.  
 — Hof in Bschdt. Hardeberg. 122,<sup>14</sup>.  
 Feldmann, Erbe in Bschdt. Laer. 107,<sup>o</sup>, 117,<sup>o</sup>, 121,<sup>10</sup>, 125,<sup>o</sup>, 126,<sup>10</sup>.  
 Felsen, Bschdt. 111,<sup>7</sup>, 140.  
 Fiesel, bei Ballenhorst. 101, 111,<sup>4</sup>, 125,<sup>18</sup>, 126,<sup>o</sup>, 148.  
 Florenz, Goldgulden. 195, 197.  
 Födinghausen, Bschdt. 139.  
 Fortlage, Anna Marg. 220.  
 Friesenborgh, Landmesser. 189, 192.  
 Friesland, Graf Enno III. mit seinen Töchtern und Brüdern. 186.  
 — f. a. Ostfriesland.  
 Fürstenaue, Amt. 26 f.  
 — Droß und Landrat. 27, 31, 62, 68, 81.  
 — Rentmeister. 33, 54,<sup>o</sup>, 61,<sup>1</sup>, 81.  
 — Gogericht. 38.  
 — Burg. 29 f.  
 v. Fürstenberg, Gotthart, Kanzler. 10, 17, 21, 52, 58, 70,<sup>1</sup>, 78 f.  
 Fulda, Fluß. 164 f.  
  
**G**  
 Gahmen. 148.  
 Gamin, Hof. 148.  
 Garecorn, f. Garen.  
 Garen. 122,<sup>o</sup>.  
 Gartlage. 102.



- Gartnisch. 149.  
 Gaste, Bsch. 97, 115, <sup>6</sup>, 141.  
 Gehrde. 131, 134.  
 Gelanthorp, f. Gelborf.  
 Geldern, Goldgulden Herzog Wil-  
 helms. 195, 199.  
 Geldort. 149.  
 Gelenbefe. 114, 122 f.  
 Gelinctorpe, f. Gentrup.  
 Gentrup. 98, 113, 149, 177, 232.  
 Gerden, Bsch. 103, 108, 117 f., 121,  
 124 ff., 131, 140.  
 Gerdinghusen, wüst. 135.  
 Gerding Anna Christine. 222.  
 — Wilhelm, Bürgermstr. 220.  
 Gerede, Gerethe, f. Gerden.  
 Geretbene. 134.  
 Gerewordingtorpe, f. Gentrup.  
 Gerlincworden. 121.  
 Gerst, f. Gaste.  
 Geseler, Erbe. 126 <sup>7</sup>.  
 Geimold, Bsch. 149.  
 Getmunde, f. Geimold.  
 Gevekenhorst. 162.  
 Geyne, f. Zeggen.  
 Gimundin. 164.  
 Glosinchem, f. Glosinghausen.  
 Glosinghausen. 149.  
 Glosinchem. 149.  
 Gölltz, Sofie Marie. 220.  
 Göze, Anna Regine. 220.  
 — Fern. Theoph. 220.  
 — Familienwappen. 241.  
 Gofesberge. 137.  
 Gofebrinte unbekannt. 139.  
 Gotman, Weringes. 117.  
 Gottvied, Kath. Elij. 220.  
 Gottsbüren. 165.  
 Grafentafel, die, in Bsch. Euden-  
 feld. 163, 170.  
 Graflage, Grafl, Hof. 149.  
 Gramke, Grambefe, Gut. 110, 134 f.  
 Grabe, Marie. 220.  
 — Familienwappen. 227.  
 v. Greetfiel, Ulrich. 177.  
 Gretanejcha, f. Gartnisch.  
 Gretesch. 143.  
 Greden, Gredene. 99.  
 Greze (?). 143.  
 Grimershemiüs. 183.  
 Grinninctorpe, f. Grinninctorpe.  
 Grinninctorpe. 114, 232.  
 Grönnenberg, Gronenberghe, Amt.  
 26 f., 31, 60.
- Grönnenberg Droft. 27, 71, <sup>1</sup>.  
 — curia. 140.  
 Grönloh, Gronlo. 130.  
 Gröpperhausen, Groperenhusen. 125.  
 Grote, Agnes Marg. 220.  
 — Familienwappen. 229.  
 Grotendife, ton. 140.  
 Grothe, Engelbert, Sograf. 70.  
 v. Grotthaus, Dbrist. 220.  
 — Familienwappen. 229 f.  
 Grovern, Groveren. 129, 132.  
 v. Gällich, Johann, Pastor. 220.  
 — Johann Caspar. 220.  
 — Katharine Marie. 221.  
 — Susanne. 220.  
 Güse, Hof. 149.  
 Gütersloh, Gutersto. 136.  
 Gumesbarun. 165.  
 Gufen, f. Güse.  
 Gustav Waja. 12.
- Haaren, Haven, Bsch. 95, 143.  
 Haasten, f. Himmer.  
 Häber. 161.  
 Hage, Ertmer de. 121.  
 Hagen. 96, 106, 111, 116.  
 — curia. 106.  
 Hagenberg, Hagenberge. 99, 123.  
 Hagenlo, Hof (?). 149.  
 Hajo, Propst in Veer. 177.  
 Hake, Hakenhof, Gehölz bei Hellen.  
 120, 232.  
 — Hof in Ftere. 121, 127.  
 — bei Hippen. 132.  
 — Reineke. 9.  
 Halbem, Haledum. 138.  
 Halenberg. 177.  
 Halthere magnum. 143.  
 Halle, Kreis. 162.  
 — Kreis Holzminde. 166.  
 Halweffnen, f. Hollwiefen.  
 Hambüren. 120, <sup>12</sup>, 127. <sup>7</sup>.  
 Hamn. 42.  
 Handarpe, Bsch. 104, <sup>2</sup>, 107, <sup>5</sup>, 118, <sup>11</sup>,  
 119, <sup>10</sup>, 124, <sup>13</sup>, 126, <sup>10</sup>.  
 Handorf, Bsch. 100, 110 <sup>2</sup>, 122, <sup>2</sup>,  
 134.  
 Harbefe. 130.  
 Hardestetten. 162.  
 Hardeviek, Dietrich. 179.  
 Harderberg. 97, 106, 112, 116, 120,  
 122, 142.  
 Hardt, Hart, auf der. 138.  
 Haren. 111.



- Haren, f. Harderberg.  
 — im Asp. Ofterkappeln (?). 120.  
 — vorewarka. 116.  
 Harenseten, Hardensetten. 111.  
 Harpena. 113.  
 Harpensfeld. -velde. 141. 161.  
 Harremark. 143.  
 Harsethe, -sete, seten. 107, 121, 126.  
 Harstage, f. Haßlage.  
 Hart, f. Haste.  
 Hartorpe, f. Hastrup.  
 Hartbife. 149.  
 Hasbergen. 97, 119, 122, 124.  
 Haßlage, Gut. 99.  
 Haste. 101, 141.  
 Hautsette. 109.  
 Havelorft. 119, 123.  
 — f. a. Havichorft.  
 Havichorft, Havichorft. 102.  
 Havighorft, bei Wulften. 92, 97, 116, 119.  
 Hazze. 101.  
 Hedenberg. 140.  
 Heddingen. 96, 115, 141.  
 — f. a. Hidingen.  
 Hegemulen (?). 144.  
 Heidelberg, Münzstätte. 206.  
 Heinrich II., Kaiser. 162, 164.  
 Helderhagen. 150.  
 Helsethe. 137.  
 Hellen. 97, 113, 119 f., 127.  
 Helmwardesberg. 150.  
 Hellen, f. Hellen.  
 — f. Hainhorft.  
 — 115, 122 ff.  
 Hembecke. 105, 120.  
 Hembergen. 101.  
 Hemeße, f. Hemsloh.  
 Hemmere. 139.  
 Hemminghaus, Hemminghusen 138 f.  
 Hemsloh. 135.  
 Hennichem, Hemminghem, f. Himmencamp.  
 Henjeler, Wilhelm, Vicekanzler. 18.  
 Herbede, Heerbede. 128.  
 Herbreth. 103.  
 Herde. 162.  
 Herbruude. 136.  
 Herford, Kreis. 161.  
 Heringdorf, Heringtorpe. 103.  
 Heringhen. 141.  
 Herlage. 162.  
 Herloge. 150.  
 Herringhausen. 161.  
 Herslaghe, f. Harstage.  
 Hertbede. 130, 132.  
 Hertnen. 132.  
 Hejepe. 102.  
 Hefsen, Landgraf Wilhelm. 185.  
 Hefow. 150.  
 Hetlaghe. 142.  
 Heußchen, Hermann, Kanzler. 5 f., 20, 52, 52<sup>2</sup>, 57 f., 69<sup>3</sup>, 76—79.  
 Heydeshusen. 150.  
 Heynd, Johann, Richter. 178.  
 Heymberge, f. Himbergen.  
 Hickenberghe. 140.  
 Hiclnctorpe. 121.  
 Hickingen. 115, 120.  
 — f. a. Heddingen.  
 Hiemann, Johann Dietrich, Superintendent. 221.  
 — Johann Gerhart, Pastor. 221.  
 — Familienwappen. 228.  
 Hiddinghausen, -husen. 139 f.  
 Hildebrand, Marie Gertr. 221.  
 — Familienwappen. 228.  
 Hildesheim, Bistumsgränze. 166.  
 Himbergen, Himbergen. 100, 120.  
 Himmer. 107, \*.  
 Himmencamp. 110, \*, 134.  
 Hinnic. 100.  
 Himmichen, f. Hennichem  
 Höchst, Münzstätte. 209.  
 Höckel. 131.  
 Hönemann, Gertrud. 221, 224.  
 Hofrütle, f. Rüssel.  
 Hoinhusen. 150.  
 Hokele, f. Höckel.  
 Holdorf, Holdorpe, -torpe. 110, 122, 116, <sup>10</sup>, 134.  
 Holdorpe. 96.  
 Hollen. 162.  
 Hollwiesen. 150.  
 Holten, Holteten. 131. 138.  
 Holte. 134.  
 Holteburetorpe, -thorpe, f. Holterdorf.  
 Holterdorf. 107, 118, 121, 125, 133.  
 Holthausen, bei Haste. 96, 114, 127, 141 f.  
 — Kreis Wechta. 135.  
 Holtus, unbestimmt. 113  
 — Holtusen. 232.  
 Holtusen, unbestimmt. 101.  
 — f. Holthausen.  
 Holtkamp. 162.  
 Holtorpe. 96.

- Holtorpe, f. Holdorpe.  
 Holzeten, f. Holsten.  
 Holzhausen, Holzhu. un. 165.  
 Honburen, f. Hambüren.  
 Hondorpe. 118 f. 121, 124 ff.  
 — f. a. Handarpe u. Hambüren.  
 Hühne. 109, 127.  
 Hüne, im Rsp. Börden. 100.  
 Hördinghausen. 141.  
 Hörne. 109.  
 Höveringhausen. 113, 121.  
 Hüste. 140.  
 Hörsten. 110.  
 Hone, f. Hühne u. Hüne.  
 Honhorst, unbestimmt. 120, 123.  
 — Haunhorst bei Dellern. 97, 115.  
 Honroth. 180.  
 Honthorpe, f. Handarpe, Hondorpe u.  
 — Handorp.  
 — 108.  
 Honwarde (?). 140.  
 Hornefche, Note, Hof. 119 f., 127.  
 Horseten, f. Hinmer.  
 Horst, Erbe. 143.  
 — unbekannt. 139.  
 Horsten, f. Hörste.  
 Hortinghusen, f. Hördinghausen.  
 Hoverdinchen, f. Höveringhausen.  
 — f. Höveringhausen.  
 Hoveringhausen. 127, 29.  
 Hoya, Grafen von 52.  
 Hoyle, Hof. 98.  
 Hoyme, Bicht. 131.  
 Hrutauften. 162 f. 171.  
 Huckenriden, Erbe. 102.  
 Huculbhago, Forst. 166.  
 Hugsiede, f. Haussteite.  
 Hudekriede. 109.  
 Hülsey. 137.  
 Hüfede 105, 161.  
 Hüttingen. 142.  
 Hüttinghausen. 150.  
 Hutenride, f. Hudekriede.  
 Hulle. 122.  
 Hülsey, f. Hülsey.  
 Hune, Hünig. 118 f.  
 Hunteburg, Amt. 26 ff., 31, 61, 1.  
 — Droft u. Amtmann. 27, 31, 71, 1.  
 — Rentmeister. 28, 1.  
 — Schloß Burg. 30, 61, 1.  
 Hursten, f. Hörsten.  
 Hufetche f. Hüfede.  
 Husinghen, f. Hüttingen.  
 Hufiede, f. Hugsiede.  
 Hußworden, unbekannt. 142.  
 Huthinchen, f. Hüttinghausen.  
 Huvele. 99.  
 Huyle, f. Hörne.  
 — in Bicht. Ohrbeck. 116.  
 — unbestimmt. 96, 111, 120.  
 Jburg, Amt u. Kreis. 26 f., 31, 162.  
 — Droft u. Landrat. 27, 61 f., 68.  
 — Amtsführer. 31, 2.  
 — Vogericht. 39, 40, 41, 2.  
 Jcker, Jckere. 96, 102, 105 f., 111,  
 116, 119 ff., 123, 125.  
 Jckintorpe. 125.  
 — f. a. Jnkintorpe  
 Jdelenthorpe, f. Jhlendorf.  
 Jeggen, Bicht. 139.  
 Jerusalem, Anna Regine. 221.  
 — Katharine. 222.  
 — Regine Marie. 221.  
 — Theodor Wilhelm, Superintendent.  
 221.  
 — Familienwappen. 226.  
 Jlbroke, wüft. 135.  
 Jhlendorf, Bichtabt. 134.  
 Jmeslen, ecclesia. 150.  
 In monte, f. Lütfeberge.  
 Jnkintorpe, Jucinhorpe. 118, 2,  
 150.  
 — f. Jckintorpe.  
 Jfingdorf. 161.  
 Jffelhorst. 162.  
 Kalbehof, Kaldenhof, Gut. 143.  
 Calvala, Hof Kohlflage. 151.  
 Kankese, Johann. 128, 2.  
 Karl V., Kaiser. 9.  
 Karjen, f. Kasum.  
 Kasum, Bicht. 151.  
 Kattenstrut, -stroit, Bicht. 136.  
 Kawelle, f. Quelle.  
 Kellinghausen, Kellinghusen, Bicht.  
 130.  
 Kemphausen, Cempenhusen. 151.  
 Kirchdornberg. 167 f.  
 Kirchlengern. 161.  
 Kleeftamp, Bicht. 133.  
 Klinkde, Katharine Elisabeth. 220.  
 — Rudolf, Kirchenrat. 221.  
 Klövelorn, Anna Margarete. 221.  
 Knaustes, Cornelia. 221.  
 Knolle, Bicht. 151.  
 Koblenz, Mänztätte. 203.  
 Köhren. 151.

- Adln, Erzbischöfe, Goldgulden Con-  
 rads von Falkenstein 196.  
 Friedrich III. 196, 210, 212, 214 f.,  
 217.  
 Wilhelm von Gennepe. 196, 210.  
 Königsmard, schwed. General. 185,  
 190.  
 Kokerthe, Hof. 151.  
 Kone, Gerhard, Reg.-Rat. 9.  
 Konrad II, Kaiser. 165.  
 Krentrupe Hagen. 151.  
 Krietenstein, Gut. 163, 171.  
 Künsebeck. 161.  
 Kuningdorf, Bsch. 118, 140.  
 Kulage, Hof. 152.  
  
 Ladenbete, s. Laggendeb.  
 Lada, s. Ledden.  
 Laer, Bsch. 104, 107, 117 f., 121,  
 125 f., 139.  
 Lage Bsch. 99, 116, 119, 123.  
 Laggendeb. 111, 114.  
 Laie, Laye, s. Lage.  
 Lambol, kaiserl. General. 185 f.,  
 189 f.  
 Lanemann, Heinrich, Pastor. 221.  
 Langen, Langhen, Bsch. 130.  
 v. Langen, Asche, Droft. 27, 28, 1,  
 68.  
 Langenberg, Rsp. 137.  
 Langenhorst, Hof. 152.  
 Langefete, Gerhard. 117.  
 Lare, s. Laer.  
 Landhus. 152.  
 Lebrinke, s. Leibrind.  
 Lechterke, Bsch. 130, 132.  
 Lechtingen 120, 126.  
 Lechtrup, Lechtorpe, Bsch. 100, 120,  
 131.  
 Ledden, Stift Ledden (?). 116.  
 — Kb. Ledden, Kreis Tecklenburg (?).  
 98.  
 — Lada, im Rsp Westerkappeln. 114.  
 Leer, Propst Hajo in. 177.  
 Legtdorpe, s. Lechtrup.  
 Legterke, s. Lechterke.  
 Leibrind, Hof. 142.  
 Lete, Gut. 141.  
 v. Leiningen, Grafen  
 Emmerich IV. 214 f.  
 Emmerich V. 214 f.  
 Gottfried. 214 f.  
 — Dagsburg 214, 216.  
 Lenger, Lengeheren, Hof. 152.  
 Lengerich a. Wallage. 131.  
 Lengerike parrochia. 99.  
 v. Lengerken, Anna Katharine. 221.  
 — Anna Margarete. 221.  
 — Anna Regine. 221.  
 — Bernhard. 221.  
 — Georg Friedrich. 221.  
 — Gerhard, Ratsfenior. 221.  
 — Johann Jobst. 221.  
 — Lucie Grete. 221.  
 — Marie. 220.  
 — Regine Elisabeth. 222.  
 — Regine Margarete. 222.  
 — Regine Marie. 221.  
 — Familienwappen. 230.  
 Lemme, Bach. 165.  
 Lentfried, Dompropst. 94.  
 Lewenbroke. 166.  
 v. Laufema, Sirtus, Dompropst. 18.  
 v. Lichtenstein, Gundsacker. 186, 191.  
 Liemke. 162.  
 Lillo, Hof. 152.  
 Limbergen, Hof. 100.  
 v. Limburg, Grafen. 216.  
 — Dietrich III. 217.  
 — — IV. 216.  
 — — V. 216.  
 — Münzen. 216 f.  
 Lindbergen, Hof. 100.  
 Linde, rivus. 165.  
 Lindemann, Regine Margarete. 221.  
 Lindlage, Bsch. 136.  
 — Hof. 97, 119, 124, 127, 141.  
 Linke, Bsch. 152.  
 Linne. 138.  
 Linfa, villa. 165.  
 Linje, Kreis Holzminde. 165 f.  
 Lintel. 136.  
 Lintern, Bsch. 129, 131 f., 144.  
 Linthorne, s. Lintern.  
 Lintlo, s. Lindlage, Hof.  
 v. d. Lippe, Edelherr Erhard II. 167.  
 Lippentrup. 162.  
 Lippia Bertold de. 116.  
 Lippinghausen. 161.  
 Lochus, Hof. 152.  
 Lochhausen. 161.  
 Locfeten, s. Vorten.  
 — Erbflotten im Rsp. Belm. 120.  
 — unbestimmt. 116.  
 — im Tecklenburgischen. 123.  
 Lonningen 110.  
 Lotte, Lotte, Kreis Tecklenburg, 99,  
 109.



- Loten, f. Lutmar.  
 Lottencure. 109.  
 Lohmchusen. 152.  
 Loxten, Ksp. Ankum. 100.  
 — Ksp. Versmold. 133.  
 Ludincorpe. 107.  
 Lübbese. 166.  
 Lübecker Goldgulden. 195, 198.  
 Lüerbißen-Dielmüssen. 166.  
 Luning, Luning, Dietrich, Richter. 55.  
 — Franz, Drojt. 27, 68.  
 Lütkeberge. 100, 110, <sup>3</sup>.  
 Lulle, Bichtabt. 152.  
 Lutbese. 166.  
 Lutmar, Hof. 129.  
 Luzilinhove. 165.
- Mainz**, Goldgulden der Erzbischöfe  
 Nolf von Nassau. 196, 208 f., 217.  
 Gerlach, Graf von Nassau. 195, 206.  
 Gottfried von Leiningen. 215.  
 Johann I. von Tecklenburg. 195.  
 Johann II. von Nassau. 193, 196, 211, 215.  
 Konrad I. 215.  
 Konrad II. von Weinsberg. 196.  
 Malbergen, Maleberge. 96, 115, 120, 123, 142.  
 Mane. 121, 125.  
 Mariendrebber. 135.  
 Markendorf. 161.  
 Marl, f. Merle.  
 Mastholte. 162.  
 Meesdorf, Medestorpe. 105, 161.  
 Mehnen, Dorf. 152.  
 Meincorpe, f. Meintrup.  
 Meintrup, Hof. 137.  
 Mekeintz, Meier. 139.  
 Melle, Gogericht. 39, 40, <sup>1</sup>, 41, <sup>2</sup>, 42, <sup>2</sup>.  
 — Kreis. 161.  
 — Vogtzu. 64, <sup>2</sup>.  
 — Abgaben zu. 121.  
 Mello, curia. 139.  
 Menchusen, f. Menkehaus.  
 Mencorpe. 120, 122.  
 Menenhus, mansus. 104.  
 Menethe, f. Mehnen.  
 ton Menhus. 112.  
 Menken, Hermann. 180.  
 Menkehaus, Erbe. 133.  
 Menje. 125.  
 Mensing, Peter, Vicentiat. 9.
- Menslage, Gogericht. 38.  
 Meintrup. 109, 123.  
 Meintrupincorpe, f. Meintrup.  
 Meppibisla. 152.  
 Meren, unbekannt. 142.  
 Meringh, Kaspar. 26, <sup>1</sup>, 54, <sup>2</sup>.  
 Merle, Bicht. 135.  
 Merßen, f. Merzen.  
 Merzen, parochia. 100, 131.  
 Metene, f. Metten.  
 Metheren, im Tecklenb. 128.  
 Metten. 120 f., 123.  
 Meuschen, Anna Margarete. 221.  
 — Familienwappen. 225.  
 Meyer Goldgulden. 195, 200, 217.  
 Meyer, Anna, geb. Betten. 222.  
 — Christian, Bürgermstr. 221.  
 — Christian Hermann, Auditeur. 221.  
 — Johann, Sekretär. 26, <sup>1</sup>.  
 — Familienwappen. 225.  
 Mezinchusen. 143.  
 Millethe, curia. 140.  
 Mimmelage, Bicht. 129.  
 Minden, Bisumsgrænze. 166.  
 — Bischöfe. 166.  
 — — Sigibert. 165.  
 — Domern zu. 10.  
 — Gericht. 42.  
 Mintemelage, f. Mimmelage.  
 Modemann, Dr. jur. 221.  
 Möring, Hartmann, Reg.-Sekretär. 7, 9.  
 Möser, Anna Marie. 222.  
 — Johann, Pastor. 221.  
 — Johann Zacharias. 221, 223.  
 — Justus. 219, 221.  
 — Katharine Marie. 221.  
 — Regine Julie Elisabeth. 219.  
 tor Nolen, Wessel, Amtmann. 177.  
 Monned, Noloj. 180.  
 Mowe, Georg, Richter. 179.  
 Morrien, Hermann, Rentmstr. 61, <sup>1</sup>, 81.  
 Muchorne, Hof. 152.  
 Münden, Hannob. 164.  
 Münnich, Anna Marie. 222.  
 — Caspar Franz, Bürgermstr. 222.  
 — Engel. 220.  
 — Gerhard Rudolf, cand. jur. 222.  
 — Johann Eitel, Rechtsanwält. 222.  
 — Johann Gerhard. 222.  
 — Regine Marie. 221.  
 — Familienwappen. 224 f., 230.

- Münster, Bistum. 7, <sup>1</sup>.  
 — Bischof von. 52.  
 — Christoph Bernhard v. Galen. 186 ff., 191.  
 — Johann von Hoya. 28, 48, 179.  
 — Johann Wilhelm Reinhard. 183.  
 — Regierungsordnung. 7, <sup>1</sup>.  
 — Hof- und Landesgerichtsordnung. 48.  
 — Stadt. 42.  
 von Münster, Hof. 180.
- Nagel, Johann, Rentmstr. 35, <sup>3</sup>.  
 Nahne. 142, f. Spiegelburg.  
 Natbergen, Bscht. 96, 119, 122, 141.  
 Natrup bei Hagen. 97, 114 f., 120, 122 ff.  
 Nedewede, f. Niewedde.  
 v. Nehmb, Dietrich, Droft. 71, <sup>1</sup>.  
 Neuenkirchen i. Hülse. 144.  
 Nebel. 125.  
 Niederjollenbeck. 161.  
 Niehaus, Erbe in Bscht. Gerden. 108, 139.  
 — Erbe in Bscht. Handarpe. 125. f.  
 Nienhausen, -husen. 134.  
 Nienhus. 121.  
 — f. Niehaus.  
 Nienkerken, f. Neuenkirchen.  
 Niewedde, Bscht. 106, 120, 126.  
 Nolte, Bscht. 133.  
 Non, Noon, f. Nahne.  
 Nonnenstein, Berg. 172.  
 Nordhaus, Northusen, in Bscht. Haren. 138,  
 — in Bscht. Hörne. 97, 115, 119, 122 ff.  
 Nordhausen, -husen. Bscht. 101.  
 — im Rsp. Osterfappeln. 111.  
 Nordhorn, Bscht. 136.  
 Northbergen, f. Rathbergen.  
 — 115, 123, 140.  
 Northbochorne, f. Venkenbofern.  
 Northensfeld, Meier. 152.  
 Northorne, f. Nordhorn.  
 Northorpe, f. Natrup.  
 Northulerecampon. 165.  
 Northus, unbekannt. 126.  
 — f. Nordhaus.  
 Northusen. 139.  
 — f. Nordhaus und Nordhausen.  
 — Ja. 120.
- Nova domus. 108.  
 Nürnberg(er) Goldgulden. 195, 197.  
 — Burggraf Friedrich V. 195, 197.
- Ober-Jollenbeck. 161.  
 Oberlahnstein Münzstätte. 210.  
 Oberwesel, Münzstätte. 201.  
 Ocelingen. 120.  
 Odenberch, Hof. 138.  
 Odenborne, f. Eßmern.  
 Odeslo, f. Ruffel.  
 Odestorpe. 141 f.  
 Oelde, Rsp. 99.  
 v. Ohr, Hermann, Droft. 33, <sup>2</sup>.  
 — Jaspar, Droft. 32, <sup>1</sup>.  
 — Kaspar, Droft. 61.  
 Ohrbeck, 97, 115, 119, 122 ff.  
 Ohrte. 129.  
 Dingehusen, Dingehusen. 152.  
 Oldendorf, -dorpe. 102, 133.  
 Oldenmelle. 103 f., 108, 117 f., 124, 139, 221.  
 Oldenthorpe, f. Oldendorf.  
 — f. Oldorf.  
 Oldinghausen. 161.  
 Oldorf. 134.  
 Olingen, Olinghen. 141.  
 Onebore, -ren. 98.  
 Onthorpe, unbekannt. 102.  
 — im Rsp. Belm. 143.  
 Ophof. 144.  
 Oppenheim. Reichspfandschaft. 205.  
 Oranien, Prinz Wilhelm von. 186.  
 Orbeke, f. Ohrbeck.  
 Orchilanbam. 165.  
 Orten, f. Ohrte.  
 Osede (?). 132.  
 Osnaabrück, Osembrug, -brude, -bruge. 119, 123 f.  
 — Registrum mensae episcopalis. 128.  
 — curia in. 94 f., 141.  
 — Bistum, Grenzbauerschaften. 161 ff.  
 — Stift und Dom, Einkünfte. 94 ff.  
 — — Verwaltung. 2 f.  
 — Bischöfe,  
 Bernhard von Waldeck. 9, 16, 69, 78 f.  
 Drogo. 162.  
 Ernst August I. 26.  
 Ernst August II. 19, <sup>3</sup>.  
 Franz von Waldeck. 61, <sup>1</sup>.  
 Franz Wilhelm. 19, 23 f., 26, <sup>1</sup>, 27, 30, 31, <sup>2</sup>, <sup>3</sup>, 34, 36, <sup>1</sup>, 40, <sup>2</sup>, 47, 51 f., 59, <sup>1</sup>, 62, 73.



- Osnabrück, Bischöfe,  
 Gottfried von Arnberg. 66.  
 Heinrich von Holstein. 66.<sup>2</sup>  
 Heinrich von Sachfen. 4,<sup>1</sup>, 5 f.,  
 52 f., 68, 70,<sup>1</sup>, 76.  
 Johann III. von Diepholz. 67.  
 Johann IV. von Doya. 5, 20,  
 27 f., 37, 39, 43, 67.<sup>2</sup>  
 Konrad von Rietberg. 26,<sup>4</sup>.  
 Ludwig. 166.  
 Philipp Sigismund. 10, 12, 14,  
 17, 23, 27, 30,<sup>1</sup>, 32, 34 f., 40,  
 41, 44 f., 47, 50, 52,<sup>3</sup>, 54, 54,<sup>1</sup>,  
 56, 62, 64,<sup>2</sup>, 69 f., 72.  
 — — Wahlkapitulationen, f. dort.  
 — — Domkapitel. 5, 66 ff.  
 — — Dombachant Johann Schmiesing.  
 — — Dompropst, f. Lentfried,  
 Sixtus v. Liautama,  
 Boldewin Voß.  
 — — Domherren, f. Nikolaus v. Bar,  
 Johann v. Schorlemer,  
 Jobst Wilhelm Vinde.  
 — — Domkämmerer, f. Nikolaus v. Bar.  
 — — Domscholafter, f. Boldewin Voß.  
 — — Kapitel St. Johann. 45.  
 — — Kloster Gertrudenberg. 99.  
 — — Forstbann. 161 ff.  
 — — Fürstentum.  
 Landstände. 66 f.  
 Kollegialregierung 7, 9.  
 Landesbediente, Gehalt und Acci-  
 dentien. 66 ff., 82—92.  
 Ranzler, f. G. v. Fürstenberg,  
 H. Heußchen,  
 Aeneas Vott,  
 B. v. Weye.  
 Geheimer Rat 26.  
 Audienz. 16, 43.  
 Geheime Ranzlei. 24 ff., 26,<sup>1</sup>.  
 Ranzlei. 19 ff., 43.  
 Hofordnung von 1582. 20.  
 Regierungsordnung von 1585. 7,  
 7,<sup>1</sup>, 9.  
 Regierungsordnung von 1588. 21,  
 23.  
 Regierungsordnung von 1592. 11.  
 Regierungsordnung von 1652. 11,  
 23.  
 Regierungsräte. 9.  
 Landräte. 4 ff.  
 Aemter. 26 ff.  
 Amtsordnung von 1556. 27,<sup>1</sup>,  
 28, 29,<sup>1</sup>, 68.
- Osnabrück, Fürstentum,  
 Bgteordnung von 1651. 30, 32,  
 34.  
 — — Gerichtswesen. 13 ff.  
 Audienz. 16, 43.  
 Generalkommissionsgericht. 16,  
 43 f., 74.  
 Kommissionsgericht. 14 f.  
 Fürstl. Hofgericht. 44.  
 Archidiaconalgericht. 49 ff.  
 Brächtergericht. 35 ff.  
 Gogericht. 38 ff.  
 Richter, Advocati, procuratores  
 fisci, Gerichtsschreiber. 65.  
 Sporteln. 65.  
 Taxordnung. 52.  
 Gerichtsreform. 36, 48.  
 Gerichtsordnung. 40.  
 Prozeßordnung. 41.  
 — — Stadt. Bürgermeister, f. Joh.  
 Schneider.  
 Hohes Gericht, Hauptgericht. 46,<sup>2</sup>.  
 Obergogericht. 46.  
 Gogericht am Löwen. 39 f., 42 ff.,  
 55, 74.  
 Gograf. 68, 70.  
 Marienkirche, Grabsteine. 218 ff.  
 — — Goldguldenfund. 193 ff.  
 Ösning. 162.  
 Ofenbefe, Aumen. 165.  
 Osterfeine. 100, 122, 134.  
 Osterfelde, -velde. 108.  
 Osterhaus, -hus, Erbe. 97.  
 Osterhus. 95, 101, 111.  
 Osterhusen. 134.  
 Osteringen, f. Destrungen.  
 Osterkappeln, Gogericht. 39.  
 Osterrothe, -roden. 131.  
 Ostertinnen, f. Tienen.  
 Ostervene, -veyne, f. Osterfeine.  
 Osterweg. 162.  
 Osterwiede. 162.  
 Ostfriesland, Graf Enno Ludwig III.  
 190.  
 — — Czard. 179 f.  
 — — Johann. 179.  
 — — Margarete, Tochter Czards d. Gr.  
 183,<sup>1</sup>.  
 — — Anna. 178,<sup>1</sup>.  
 Ottaghusen. 153.  
 Otto I., Kaiser. 162.  
 Otto III., König. 166.  
 Ouhusen. 139, 153.  
 Dumunde, ein Bach. 153.



- Ouenwide, f. Auenwedde.  
 Oerinchusen, f. Evinghausen.  
 Oya, Hof. 129.  
 Oyle, Dytje. 100.
- P**  
 Paderborn, Bistum. 42, 164.  
 Pagenstecher, Anna Margarete. 220.  
 — Gabriel Bernhard, Oberpostmstr. 222.  
 — Johann, Bürgermstr. 222.  
 — Margarete Agnes. 220.  
 — Margarete Elisabet. 220.  
 — Gen.-Direktor. 222.  
 — Familienwappen. 227.  
 Pede. 120.  
 — f. Pye.  
 Pedeſtorp, f. Peiſtrup, Hof.  
 Bedinctorpe. 95, 112.  
 Peincthorp, f. Bedinctorpe.  
 Peiſtrup, Erbe in Bſcht Hörne. 99.  
 — Hof in Bſcht. Wellendorf. 154.  
 Penſe, Penethe, Pennethe, Bſcht. 120, 127, 2.  
 Pepingthorpe. 154.  
 Pericla. 155.  
 Petsmeyer, Hof. 112, 2.  
 Pebeſtorpe, f. Peiſtrup.  
 Pfalz, Goldgulden der Kurfürſten  
 Ruprecht I. 195, 204 ff.  
 Ruprecht II. 195, 206 f.
- P**  
 Pipenbroſe. 155.  
 v. Pladiſ, Wappen. 230.  
 Plettenberg, Nagel. 180.  
 Blochuſ. 155.  
 Plomeſberg, Hilprant. 180.  
 Flor, Flore, Hof. 155.  
 Pott, Aeneas, Kanzler. 18. 52. 58, 71 f., 72, 1.  
 Powe, Bouwe, Bſcht. 105, 2, 143.  
 Prato, G. de. 121, 124.  
 Preußen, König Friedrich II. 184.  
 Püffelbüren, Bſcht. 99, 116, 11, 119, 124, 1.  
 Purggriffe. 166.  
 Puſelline, f. Püffelbüren.  
 Puſelbüren, -linnbüren, f. Püffelbüren.  
 Pye, Bſcht. 101, 126, 4, 141.
- Q**  
 Quakenbrück, Amt. 26.  
 — Gogericht. 38.  
 — Richter zu. 55.  
 Quelle, Bſcht. 151.
- Q**  
 Quenhorn, Quenehorne, Bſcht. 136, 162.  
 Quernheim, =hem, Bſcht. 100, 161.
- R**  
 Rabber. 138.  
 Rabenhaupt, heſſiſcher General. 185, 190.  
 Raffeti. 155.  
 Randringhausen, Bſcht. 155.  
 Ranjan, Chriſtian von. 189.  
 Ratmerinchusen. 155.  
 Ravensberg, Grafen von. 167.  
 Rattingen, Münzſtätte. 199 f.  
 Rechinheriſchufun. 165.  
 Reſch(t)feld, -velde, f. Reſfelt.  
 Reſenberg, Amt. 26 f., 31, 60.  
 — Burg. 30.  
 — Droſt. 61 f.  
 — Rentmſtr. 35, 2.  
 Rebbere. 138.  
 Rede, curia. 138.  
 Redefe, Bſcht. 106, 11.  
 Reberlage, f. Rielage.  
 Reſfelt, Hof. 97, 115, 120, 123, 1, 141.  
 Regelage, f. Rielage.  
 Regenſtenchusen. 115.  
 Reginherechufon. 164.  
 Rehden, Reden, Ad. 135.  
 Rehe, Bſcht. 136.  
 Reine, Kreis Hameln. 166.  
 Reinhardswald. 165.  
 Reſetinen. 131.  
 Reſinge, f. Rielage.  
 Remeſe, f. Remſede.  
 Remeſeten. 120.  
 Remminctorpe, f. Rentrup.  
 Remſede. 112, 2.  
 Rena. 166.  
 Rendach. 103.  
 Renninctorpe. 137.  
 Rentrup, Bſcht. 137 f., 162.  
 Reploh, Hof. 137.  
 Revelage, Bſcht. 101, 122.  
 Retherlage. 101 f.  
 Rehdelde, f. Reſfelt.  
 Rheda, Rede, Stadt. 138.  
 Richter, Chriſtian. 222.  
 — Kaufmann aus Leipzlg. Grabplatte. 219.  
 Riel, Münzſtätte.  
 Riemsloh. 96, 103 f., 121, 125 f., 139.  
 Rieſte, Bſcht. 131.

- v. Rietberg, Grafen. 52.  
 Riemslö, f. Riemslöb.  
 Rinkelate, Rinclage, Hof. 136.  
 Ripinghove. 101.  
 Rippenhorst. 101.  
 Risau Bistabt. 131.  
 Risbefe. 139.  
 Risfenbefe (?). 133.  
 Risfoe, f. Risfau.  
 Rist, f. Rieste.  
 Rodenhove, curia. 114.  
 Rödinghausen. 136.  
 Rödinghausen. 161.  
 Rönnne, Hof. 156.  
 Rosfagen. 155.  
 Rokinchusen. 136.  
 Rolf, Erbe. 117.<sup>o</sup>  
 Rolfse, Hof. 107.<sup>o</sup>  
 Rosenhaaen, Eberhard Hermann,  
 Syndikus. 222.  
 — Megine Margarete. 221.  
 Rotbrechteshuson. 164.  
 Rote, f. Rotte.  
 Rothaltingahusen. 165.  
 Rothausen, f. Rotte.  
 Rother, Hof. 99.  
 Rothiereshuson. 165.  
 Rotte, Bist. 99.  
 Roze, Hof. 99.  
 Rubenbefe, Bach. 155.  
 Rüschenndorf. 161.  
 Rüssel, Bist. 128.  
 Rugithorpe. 112.<sup>o</sup>  
 Rulle, Rb. 101 f., 142.  
 Rumbefe, f. Rümke.  
 Rümke, Bistabt. 130.  
 Rumpensite, f. Rumpfsel.  
 Rumpfsel, Hof. 137.  
 Rume, f. Rümne.  
 to den Rupenkamp, Erbe. 106.<sup>o</sup>  
 Rupento. 137.  
 Ruraps, Hof. 112.<sup>o</sup>  
 Ruse, f. Reselage.  
 Rusle, curia in. 128.  
 Rutanstein. 163, 169.  
 Ruthorp. 112.<sup>o</sup>  
 Rymeslö, f. Riemslöb.  
 Rysfenbefe. 105.  
 Zahlfed, Salevelde. 134.  
 Sande, mansus. 136.  
 Scatheburch, f. Schaetberg.  
 Scatlaghe. 156  
 Sceplage, f. Schiplage.  
 Scettere, Hartbertus. 117.  
 Schaetberg, Hof. 156.  
 Schaten, Kanzleifretär. 37.  
 Schellart, Hof. 136.  
 Schepeler-Grave. 222.  
 — Familienwappen. 228.  
 Schierenbeck, Scirenbefe, Hof. 115,<sup>o</sup>,  
 119,<sup>o</sup>, 122 ff., 123,<sup>o</sup>.  
 Schierl, Bist. 140.  
 Schierloh. 162.  
 Schille. 170.  
 Schiplage. 103,<sup>o</sup>, 118,<sup>o</sup>, 121, 124,<sup>o</sup>,  
 126.  
 Schlagfort, Gut. 94.  
 Schledehausen. 102,<sup>o</sup>, 138.  
 Schleptrup, Bist. 106,<sup>o</sup>, 127,<sup>o</sup>.  
 Schlichthorst, Sclidhthorst, Bistabt.  
 131.  
 Schlickefelde, Bist. 132.  
 Schlochtern, Bist. 107,<sup>o</sup>, 125,<sup>o</sup>.  
 Schmalenau, Gut. 104,<sup>o</sup>, 118,<sup>o</sup>,  
 119,<sup>o</sup>, 124,<sup>o</sup>, 126,<sup>o</sup>.  
 — f. auch Hus.  
 Schmalbörden. 100.  
 Schmedehausen, Bist. 140.  
 Schmießing, Johann, Dombekant. 5.  
 Schneider, Johann, Dr. jur., Bürger-  
 mjtr. 79.  
 — Johann, Licentiat. 17, 48.  
 Schmelten bei Cloppenburg. 122,<sup>o</sup>.  
 — bei Lastrup. 109,<sup>o</sup>.  
 Schnur, Ernst, Geh. Kammerrat.  
 26,<sup>o</sup>.  
 Schogechte. 156.  
 Schoholtensen. 156.  
 v Schorlemer, Johann, Reg.-Rat. 10.  
 — — Dombert. 18.  
 — Susanne. 222.  
 Schone, Volkerbe. 122,<sup>o</sup>.  
 Schrader, Lorenz, Dr., Fürstl. Rat.  
 7, 58.  
 Schröder, Familienwappen. 223.  
 Schröttinghausen Deppendorf. 161.  
 Schürhörter, Hof. 137.  
 Schürmann, Hof. 137.  
 Schwagsdorf. 143.  
 — Bograf zu. 39.  
 Schwalve, Kommandant. 187.  
 Schwewe, Haus. 135, 161, 170.  
 Schwendorf. 9.  
 Schwenningdorf. 105,<sup>o</sup>.  
 Scimminthorpe. 1 8.  
 Scirenbefe, f. Schierenbeck.  
 Scirto. 140.

- Selon. 156.  
 Scoithe. 156.  
 Scolde Schale. 131.  
 Scurhurst, Hof. 137.  
 Scuwinctorpe. 109.  
 Selehorsf. 137.  
 Sehlingdorf, Selinctorpe. 121, <sup>27</sup> u. <sup>29</sup>,  
 140.  
 Seilbe. 131.  
 Sellenhart, Hof. 136.  
 Sellhorsf, Bfcht. 131.  
 Senne, Haide. 163.  
 Setinchusen. 133, 156.  
 Settrup, Settorpe. 130.  
 Seoringhausen, Bfcht. 134.  
 Sewerdinhusen. 134.  
 Sertroh, Anna Christ. 222.  
 Sibrachtessen. 156.  
 Sicrenbe. 119.  
 Sicrenbefe, f. Schierenbef.  
 v. Sidow, Sophie Katharine Elisabeth.  
 122.  
 Siedinghausen, Rsp. 133.  
 Silvertule. 119.  
 Simmershausen. 156.  
 Simeke. 156.  
 Sinithe. 162 f.  
 Sittinchusen. 156.  
 Slade. 156.  
 Sledefen, f. Schledenhafen.  
 Slepedorpe, -torpe. 111.  
 — f. auch Schleptrup.  
 Sletbruthe. 156.  
 Sliclo. 132.  
 Slivelda. 156.  
 Slaughteren, f. Schlochtern.  
 Slon, Rolf, Rud. de. 115, 122.  
 Sluchteren, Slucteren. 121, 127.  
 Schlugteren, v. Schlochtern.  
 Smalena, tor, f. Schmalenau.  
 Smaborden. 100.  
 Smerten. 156.  
 Smethehwen. 140.  
 Snelerhe, f. Schnelten.  
 Snobe, Hartbrech. 116.  
 Sögeln, Sogelen, Bfcht. 106, <sup>31</sup>, 132.  
 Sola domus. 118, f. a. Einhaus.  
 Sorbete. 131.  
 Spechtenbart, Bfcht. 136.  
 Speden, Hof. 98, 119, 123 f.  
 Spedeshart, f. Spered.  
 Speke, domus. 115.  
 Spelen, Albert. 122.  
 Spered, Bfcht. 136.  
 Spiegelburg, Hof. 97.  
 Spilebrinke. 97.  
 Spradow, Spreb. 157.  
 Stahl, Rentmstr. 28, <sup>1</sup>.  
 Staubermann, Erbe. 115, <sup>9</sup>, 120, <sup>3</sup>,  
 122, <sup>21</sup>.  
 Stederthorpe. 143.  
 Steinhüs, Wicholt de. 116.  
 Steinkimme. 157.  
 Steinlage, Hof. 136.  
 Steinvorde, parochia. 99.  
 Stemwebe. 166.  
 Stenkimme. 157.  
 Stenshorn, Stenneshorne. 157.  
 Stenlo, Hof. 136, 157.  
 Stenvorde. 109.  
 Stenwebe. 109.  
 Steppentrup, Stepintorpe, Bfcht. 137.  
 Stidteich. 130, 132.  
 Storingowald. 166.  
 Stirpe, Bfcht. 143.  
 Stochem, f. Stodum.  
 Stodum. 128, 142.  
 Störfang, Ort 157.  
 Stork, Vollerbe. 105, <sup>2</sup>, 126, <sup>13</sup>.  
 Storkesbefe. 105, 120, 124.  
 Storebane. 157.  
 Storten, Bfcht. 129.  
 Stoveren. 96.  
 — f. Staubermann.  
 Straubrot, -brote. 157.  
 Stricher, Susanne. 222.  
 Strode, Meier zu Pent. 111, <sup>3</sup>.  
 Stroden, Wald. 157.  
 Stuckendite. 132.  
 Stüve, Regine Margarete. 222.  
 Stuncdic, f. Stidteich.  
 Stupa. 116.  
 Stuttele. 135.  
 Suasthorpe f. Schwagsdorf.  
 Sudderwehe, Bfcht. 128.  
 Sudensfeld, -velde. 109.  
 Sudowe. 142.  
 Sueneckinchorpe, f. Schwemningdorf.  
 Süntel. 167.  
 Süsserum, Bfcht. 129.  
 Sugelen. 111, 117.  
 Sulhen, Sulen, Bfcht. 109.  
 Sulegon. 165.  
 Sulingen. 165.  
 Surburg, Bfcht. 140.  
 Sussum, Bfcht. 129.  
 Sutherberge, f. Surburg.  
 Sutherwe, f. Sudderwehe.



- Suthorpe, f. Suttorf, Sutrurp und Stord, Erbe.  
 Suthorpe, Gher. de. 121.  
 Sutlede, Suthlede. 113, 120.  
 Suttle. 232.  
 Sutmersnen, f. Merzen.  
 Sutterhem, f. Sufferum.  
 Suttmerßen, Jürgen Hermann. 64, 2.  
 Suttorf, Bscht. 103 f., 118, 119, 3, 124, 14, 126, 12.  
 Sutrurp, Sutrurpe. Bscht. 128 f.  
 Suuer, Erbe. 126, 7.  
 Swege, Gifino de. 135.  
 Swender, Georg. Titel. 222.  
 — Familienwappen. 231.  
 Sybrassen. 156.  
 Symmerinchusen, f. Simmershausen.
- T**  
 Tedenhusen, f. Thenhausen.  
 Tedeßen, f. Theeßen.  
 Tegeber, Johann, Rentmstr. 179.  
 Telgete. 144.  
 Tengern. 157.  
 Teningen, f. Tengern.  
 Terlahn, Johann Christian, Pastor. 222.  
 Teslo, F. de. 121.  
 Tessenbrod. 121, 28.  
 Thebelincthorpe, f. Dielingdorf.  
 Theeßen. 157.  
 Thekenbusche (?). 137.  
 Thenhausen 157.  
 Theotmali, pagus. 157.  
 Thetinchusen. 137.  
 Thetmerinchthorpe. 158.  
 Thiatmelli, pagus. 157.  
 Thicheneberghe. 158.  
 Thiedeningtharpa. 158.  
 Thitmerinchthorpe. 140.  
 Thornham, f. Darum.  
 Threle, f. Drehle.  
 Trop, Bscht. 96.  
 Thumenbrugge. 133.  
 — f. auch Dunnebrugge.  
 Thydwiteshusen. 158.  
 Tiemmo, Edler. 110.  
 Tienu, Bscht. 129, 131.  
 Tietmelle, pagus. 157.  
 Tittingdorf, Bscht. 140.  
 Tömmern, Bscht. 132.  
 Tothranc. 159.  
 Trier, Goldgulden der Erzbischöfe Cuno von Falkenstein. 195, 200—203, 210, 212, 214.
- Trier, Goldgulden der Erzbischöfe Werner von Falkenstein. 195, 203, 215.  
 — Münzstätte. 202.  
 Tütting, Bscht. 129.  
 Tute, f. Düte.  
 Tuttinghen, f. Tütting.  
 Tynmeren. 133.
- U**  
 Ubbenlo, Ubbelohde, Hof. 159.  
 Udenhausen. 164.  
 Udenheim, Münzstätte. 210.  
 Ueffeln, Rd. 129.  
 Ufene, f. Ueffeln.  
 Ufendite, Uffenbeck, Hof. 159.  
 Ulethe, f. Uelde.  
 Uua domus. 119, f. auch Einhaus.  
 Unstrut, Albertus de. 132.  
 Uppenbrinke, Gyselbret. 117.  
 Uppendite, Gerhart. 117.  
 Urjus, Ursl. 115, 123.  
 Uteltingen. 112.  
 Uttenhuson. 164.
- V**  
 Varendorpe, -thorpe. 98, 113, 232.  
 v. Varendorf, Amelung, Droft. 61.  
 — E. 128.  
 — Kaspar, Droft. 27, 68.  
 — Familie. 98.  
 Varenjell, -fite, Bscht. 138.  
 Varenveric. 121.  
 Varmeier, Jacob, Vicentiat u. Bograf. 7, 10, 39, 45 f., 46, 2, 71.  
 von Varwerde, f. Varwig.  
 Varwig, Erbe, in Bscht. Garberberg. 97, 116, 10.  
 — Hof in Timmern. 133.  
 Vechtrup, Vechtthorpe. 140.  
 Veesh, f. Vesh.  
 Vehrte, Höfe im Hagen. 120, 7, 121, 8.  
 — Bscht. 102, 8, 143.  
 Vesh, Bscht. 131.  
 Velhaus, Hof. 136, 148.  
 v. Velen, Hermann, Droft. 179 f.  
 — Marschall. 180.  
 Vellepe. 120.  
 Velthuis, f. Feldmann.  
 Veltjeten, -zethen. 140.  
 Venedig, Zeichne aus der Zeit des Andreas Dandolo. 195, 197.  
 Venne, Vene, Rd. 133, 144.  
 Verdugo, spanischer General. 185.  
 Verete, f. Vehrte.  
 Verl. 162.

Bersmold, Bersmele 112, <sup>9</sup>.  
 Betten, Anna. 222.  
 — Christ. 222.  
 — Johann Heinrich, Advokat. 222.  
 — Katharine Elisabeth. 222.  
 — Wappen. 225.  
 Bisehusen. 136, f. Belhaus.  
 Bilemerincdorp. 148.  
 Bindincmolen. 142.  
 Bink, Heinrich, Droft. 61.  
 Binte, Jobst Friedrich, Domherr 18.  
 Binnethe. 144.  
 Binte Bfcht. 144.  
 Bintrup, Bfcht. 148.  
 Bisbefe, in parochia Ibbenburen. 99.,  
 113 f., 116, 123, 127.  
 — in Bfcht. Alstädde. 232.  
 — Hof Bifbefe in Hasbergen. 120.  
 Bisle, f. Fiestel.  
 Bisleben 148  
 Vlemine, Goscalcus. 117.  
 Bocclinchusen, Bfcht. 139.  
 Bockesborpe. 104.  
 Bockesborpe, f. Bortrup.  
 — unbekannt. 104, 119 f., 122 f.  
 Börden, Amt. 26. f.  
 — Droft. 27, 28, <sup>1</sup>, 31, 62.  
 — Rentmstr. 33.  
 — Gogericht 39, 40, <sup>1</sup>, 41, <sup>2</sup>, 42, <sup>2</sup> u. <sup>4</sup>,  
 43, <sup>3</sup>.  
 Vogilari, mons. 166.  
 Solboldinchusen. 133.  
 Bolmerinchusen 133  
 Boltlage, Boltlo, Rd 129.  
 Bordenrich, Eberhard, Gograf. 43 f.  
 68, 68, <sup>2</sup>  
 Borbrügge, Agnes Margarete 220  
 Borewarck, werf, f. Barwig und  
 Jarwich.  
 Borewerc. 142.  
 Boslinclanpe (?). 128.  
 Bos, Baldwin, Domscholaster. 17.  
 Bortrup. 96, 115, <sup>1</sup> u. <sup>14</sup>, 139.  
 Bredtholte, hus to den. 105, <sup>2</sup>.  
 Brewebe. 132.  
 Bromelo. 106, 127, 143.  
 Babach Fluß. 166.  
 Babeck, flavius. 166.  
 Bacgmann, f. Bachtum.  
 Bachtup, Hof 159.  
 Bachtum, Bfcht. 122, <sup>7</sup>.  
 Badum, Bfcht. 132.  
 Badelucke. 159.

Wahlkapitulationen der Osnabrücker  
 Bischöfe  
 Bernhard v. Waldeck. 9, 69.  
 Gottfried v. Arnberg. 66.  
 Heinrich von Holstein. 66, <sup>2</sup>.  
 Heinrich von Sachsen. 4, <sup>1</sup>, 68.  
 Johann III. von Diepholz. 67.  
 Johann IV. von Doha. 67, <sup>2</sup>.  
 Konrad von Rietberg. 26, <sup>4</sup>.  
 Philipp Sigismund. 69.  
 Waldeck, Graf Philipp von. 183, <sup>1</sup>.  
 Walderincborpe. 159.  
 Waldow, Familienwappen. 224.  
 Walgen, -ghen. 159.  
 Walenhorst, Ksp. 95. 105. 119 ff. 125 f.  
 Wallen, Bfcht. 129.  
 Wallenbroeke. 159.  
 Wallenhorst. 111.  
 Wardtorp, f. Wachtup.  
 Warnefeld, -velde. 159.  
 Webergen. 106, <sup>5</sup>.  
 Wedel, Wedele, Bfcht. 130.  
 v. Wedel'sches Regiment. 188.  
 Wedeschen, -schem. 135.  
 Wedinchusen. 142.  
 Weese, Weese, Bfcht. 131.  
 Wehrendorf. 161.  
 Wehringdorf, Bfcht. 100. 121, <sup>20</sup>.  
 Wehrstam, Regina Elisabeth. 222.  
 — Katharina. 222.  
 — Margareta Regina. 220.  
 Weiler, heffischer Oberleutnant 185 f.  
 190.  
 v. Weinsberg, Konrad II. 210.  
 Welcedehusen. 135.  
 Welepe. 159.  
 Welleker, Hof. 121, <sup>21</sup>.  
 Wellermann, Hof. 121.  
 Wellen f. Wellmann.  
 Wellentrup. 159.  
 Wellingen, Bellingen. 143.  
 Wellmann, Erbe. 106, <sup>3</sup>, 117, <sup>21</sup>, 118.  
 124. 126.  
 Welplage. 161.  
 Wenegos, unbekannt. 104.  
 v. d. Wenge, Caspar. 81.  
 Wenterincborpe. 159.  
 Wenthaus, Erbe. 142.  
 Wentrup, Bfcht. 134.  
 Wentrup, Hofe. 159.  
 Werdeschen. 141. 160.  
 Werincborpe f. Wehringdorf.  
 Werle. 160.  
 Wermomon, flumen. 165.

- Wernapi f. Bernopi u. Berrepe.  
 Werrepe. 88, 160.  
 Wersche, Bsch. 160.  
 Werschede. 160.  
 Werthesgen. 160.  
 Wechlage. 130.  
 Wechle. 130.  
 Werther, Ad. 141.  
 Wesincthorpe. 134.  
 Wessel. 117.  
 Westerhausen, =husen. 141.  
 Westerhem. 102, 111, 119, 124.  
 — f. Westrum.  
 — f. Eggendorf.  
 Westeholte, Bsch. 129.  
 Westerhusen, Ksp. Oldendorf. 138.  
 — f. Westhaus.  
 Westerroden, =rode. 131.  
 Westermiede. 162.  
 Westhaus. 137.  
 Westorpe. 119, 123.  
 — f. auch Westrup.  
 Westrum. 96, 117,<sup>5</sup>, 118,<sup>9</sup>, 119,<sup>6</sup>,  
 127,<sup>23</sup>, 139.  
 Westrup, =torpe bei Ohrbeck. 97, 138.  
 — bei Sutthausen. 115,<sup>21</sup>, 122,<sup>16</sup>.  
 Wethere. 141.  
 Wetschen. 135.  
 Wetterß, Katharine Elisabeth. 222.  
 v. Weyhe, Peter. 58.  
 Wibbelmann, Erbe. 117,<sup>12</sup>, 121,<sup>7</sup>,  
 125,<sup>7</sup>, 126,<sup>20</sup>.  
 Wicholdinc, Zo. 121, 125 f.  
 Wichardinchusen. 160.  
 Wichegerinchusen. 160.  
 Wichern. 160.  
 Wichornon. 160.  
 Wichur-en. 138.  
 Wichmonneshusen. 165.  
 Widhem, mansus. 139.  
 Wiedenbrück, Wiedenbrughe. 162.  
 — officium. 136.  
 Wiedenbrück, Gogericht. 39.  
 Wiethop, Erbe. 139.  
 Wiethove. 160.  
 v. Willen, Anna Katharine. 221.  
 — Anton. 222.  
 — Wappen. 228.  
 Wiltzen. 160.  
 Wittlage, Drostenamt. 68, 71,<sup>1</sup>.  
 Windemoll, Arnold, gen. Guldenarm.  
 180.  
 Winkel, Winkele, Bsch. 101, 127.  
 Winkelfaten, =seten, setten. 112,  
 120, 122, 141, 162.  
 Wisch, f. Wischmann.  
 Wischen, unbestimmbar. 99.  
 Wischinghe. 139.  
 Wischmann, Erbe. 117,<sup>10</sup>, 121,<sup>7</sup>,  
 124,<sup>10</sup>, 126,<sup>8</sup>.  
 Wisera, Weser. 165.  
 Wisningen. 139.  
 Wittlage, Amt und Kreis. 26 ff., 31,  
 161.  
 — Drojt zu. 27.  
 — Rentmeister. 28,<sup>1</sup>.  
 Wivehof. 142.  
 Wocque. 109.  
 Wollesaten. 160.  
 Wollcoten. 160.  
 Woltthaus. 128.  
 Woltrorpe, f. Woltrup und Woltthaus.  
 Woltrup. 128, 130  
 Woltsetinc, S. 122.  
 Worden. 160.  
 Wresburdorpe. 148.  
 Wulften, Wulften, =seten. 97 f.,  
 102,<sup>1</sup>, 114,<sup>9</sup>, 115, 120,<sup>19</sup>, 131, 139.  
 Wulshamen, =hem, f. Wulften.  
 Wulshamen, Bschtabt. 232.  
 Wulfredeskirkun. 165.  
 Wulfincorpe, f. Zinsingdorf.  
 Wulfincorpe. 150.



## I n h a l t.

	Seite
I. Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück vom Regierungsantritte Johanns IV. von Hoya bis zum Tode Franz Wilhelms. (1553—1661.) Von Heinrich Rehker . . . . .	1
II. Zur mittelalterlichen Topographie Nordwestfalens. Von H. Jellinghaus-Osnabrück . . . . .	94
III. Die Ostgrenze des früheren Bistums Osnabrück und der Forstbann vom Jahre 965. Von H. Jellinghaus-Osnabrück. . . . .	161
IV. Die Landes- und Markengrenze zwischen dem vormals münsterischen Grenzdorfe Brual und dem ostfriesischen Grenzdorfe Diele; die Dieler Schanzen. Von Prof. Herm. Wenker-Meppen . . . . .	175
V. Der Osnabrücker Goldguldenfund. Von Johannes Kreyssmar-Hannover . . . . .	193
VI. Die Grabsteine in der St. Marienkirche. Von Pastor Dr. Regula-Osnabrück . . . . .	218
VII. Nachtrag zu Jellinghaus, Zur mittelalterlichen Topographie Westfalens . . . . .	232
Sitzungsberichte. Vom zweiten Vorsitzenden . . . . .	233
Auszug aus der Vereinsrechnung für 1905. . . . .	239
Ruf auf Professor Dr. Carl Stüve in Osnabrück	240
Bücherchau. Weitzel, Die deutschen Kaiserpfalzen und Königshöfe vom 8. bis zum 16. Jahrhundert. (242). — Inventare der nichtstaatlichen Archive Westfalens. Bd. I. Heft 3. Kreis Coesfeld. Band I Heft 2. Kreis Coesfeld: Fürstliche Kammer in Coesfeld und herzogliche Domänenadministration in Dülmen. (242). — H. Hülsman, Geschichte der Verfassung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ende der französischen Herrschaft. 1807—13. (243). — B. Engler, Die Verwaltung der Stadt Münster von den letzten Zeiten der fürstbischöflichen bis zum Ausgang der französischen Herrschaft. (244). — A. Burm, Osnabrück, seine Geschichte, seine Bau- und Kunstdenkmäler. (244). — Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, Bd. 9 (245). — Ravensberger Blätter zur Geschichts-, Volks- und Heimatskunde, Jahrgang 1905 (V) (246). — Jahresbericht 19 des	

historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg  
1906. (247). — E. Dänzelmann, Aliso und  
die Baruschlacht. (247). — Der Kreis Vingen.  
Herausgeg. vom Lehrerverein der Diözese Osnabrück.  
(248). — V. Schriever, Geschichte des Kreises  
Vingen. I. Teil: Die allgemeine Geschichte. (250)  
— Das Meppener Urkundenbuch (1470–1485),  
herausgeg. von Wenker (258). — M. Hart-  
mann, Geschichte der Handwerkerverbände der  
Stadt Hildesheim im Mittelalter. (Beiträge für  
die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, heraus-  
geg. von Erler, Heft 1). (259).

Register . . . . . 261









historif  
1905.  
die B  
Herauf  
(248).  
Zingen  
— D  
herauf  
m a n t  
Stadt  
die Ge'  
geg v.  
Regiſter



1



2



3



4





histori:  
1905.  
die 2  
Herau  
(248).  
Linger  
— D  
herauf  
m a n:  
Stadt  
die Ge  
geg v  
Registe







# Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

**Osnabrück**

(„Historischer Verein“).

Einunddreißigster Band.  
**1906.**

**Osnabrück 1907.**

Verlag und Druck von F. G. Kisting.



Photo. u. Lichtdruck v. F. H. Bödeker, Hildesheim.



# Mitteilungen

des

Vereins für Geschichte und Landeskunde

von

**Osnabrück**

(„Historischer Verein“).

Einunddreißigster Band.

**1906.**

**Osnabrück 1907.**

Verlag und Druck von J. G. Risling.



## A. Mitglieder im Regierungsbezirk Osnabrück.

### 1. In der Stadt Osnabrück.

- Abeken, Assessor.  
 Abeken, W., Kaufmann.  
 Barnekow, von, Regierungs-Präsident.  
 Bedtschäfer, Generalvikariatssekretär.  
 5 Behnes, Baumeister.  
 Berenzen, W., Rechtsanwält und Notar.  
 Bertram, Landrentmeister.  
 Bibliothek der Bürgerschule.  
 Bibliothek der Königl. Regierung.  
 10 Bibliothek des Offizierkorps des 78. Infanterie-Regiments.  
 Bitter, Dr. med., Stadtarzt.  
 Blumenfeld, Bankier.  
 Böbige, Dr., Professor.  
 Bühr, Ed., Senator.  
 15 Böwer, Pfarrkaplan.  
 Breusing, Bankier.  
 Brickwedde, Ingenieur, Kaufmann und Bürgervorsteher.  
 Brockmann, H., Pumpernickelfabrikant.  
 Buchholz, Dompfarrer.  
 20 Buss, Fabrikant.  
 von dem Busche = Zppenburger, Jhr. von.  
 Degen, Lic. theol., Seminardirektor und Domkapitular.  
 Dencker, Dr., Professor.  
 Diekhuth, Dr., Professor.  
 25 Dieckmann, Dr., Professor.  
 Donnerberg, Hugo, Kaufmann.  
 Dütting, Karl, Kaufmann.  
 Eggers, Dr., Archivassistent.  
 Elstermann, Buchdruckereibesitzer.

- 30 Engelen, Amtsgerichtsrat.  
 Fink, Dr., Kgl. Archivar.  
 Finkenstädt, Kaufmann.  
 Fischer, Geh. Regierungsrat, Realgymnasialdirektor a. D.  
 Franke, Dr., Oberlehrer.
- 35 Freund, geistlicher Rat.  
 Freyberg, Dr., Oberlehrer.  
 Friede, H., Kaufmann.  
 Fromm, Redakteur.  
 Goering, Landgerichtsrat.
- 40 Gosling, Hermann, Kaufmann.  
 Gosling, Rudolf, Kaufmann.  
 Grewe, Hauptlehrer an der Bürgerschule.  
 Grisar, Dr., Geheimer Regierungs- und Medizinalrat.  
 Großkopff, Rechtsanwalt.
- 45 Großkopff, Dr., Hals-, Nasen- und Ohrenarzt.  
 Grote, Peter, Kaufmann.  
 Grothaus, Dr., Arzt.  
 Gruner, Ed., Buchdruckereibesitzer.  
 Grüneklee, Amtsgerichtsrat.
- 50 Guse, Architekt.  
 Haarmann, Geh. Kommerzienrat, Generaldirektor u. Senator.  
 Hade, Bauinspektor a. D.  
 Hamm, Dr. med. et phil., Arzt.  
 Hammerjen, Rechtsanwalt.
- 55 Harling, Domkapitular.  
 Heilmann, Amtsgerichtsrat.  
 Heilmann, August, Rentner.  
 Heilmann, F., Kaufmann.  
 Hell, Brauereidirektor.
- 60 Henrici, Witwe.  
 Hermes, Prof., Dr., Realgymnasialdirektor a. D.  
 Heuermann, Dr., Schulrat, Direktor der städt. Töchterschule.  
 Heuschkel, Pastor emer.  
 Hoberg, Weinhändler.
- 65 Hoffmeyer, Oberlehrer.  
 Hollander, Dr., Professor.  
 Hollmann, Lehrer an der Präparandenanstalt.  
 Holstein, F. B., Goldarbeiter.

- Guesmann, Rentner.
- 70 Hugenberg, Justizrat.  
 v. Hugo, Hauptmann a. D.  
 Japing, Georg, Kaufmann.  
 Jellinghaus, Dr., Realschuldirektor a. D.  
 Jonscher, Buchhändler.
- 75 Jermeyer, Dr., Geh. Sanitätsrat.  
 Junker, Geh. Baurat.  
 Kellersmann, Ferdinand, Kaufmann.  
 Kemper, Rentner.  
 Kennepohl, Professor.
- 80 Latte, Pastor.  
 Rnappe, Dr., Professor.  
 Rnoke, Dr., Professor, Direktor des Ratsgymnasiums.  
 Kramer, Otto, Senator.  
 Rriege, Pastor.
- 85 Kromschöder, Frik, Fabrikant.  
 Kromschöder, G., Dr.  
 Kromschöder, Otto, Kommerzienrat.  
 Lammer, Kaischaftsbuchhalter.  
 Langerfeldt, Amtsgerichtsrat.
- 90 Larenz, Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor.  
 Lajius, Dr., Arzt.  
 Lehmann, Fr., Stadtbaumeister.  
 Lenke, Geh. Regierungsrat.  
 Lindemann, Dr., Handelsschuldirektor.
- 95 Lohmeyer, Regens des Priesterseminars.  
 Ludewig, C., Bankdirektor.  
 Lueg, Hans, Glasmaler.  
 Luer, Rub., Kaufmann.  
 Majewsky, Gust., Architekt.
- 100 Masbaum, Th., Lehrer.  
 Meinders, Buchhändler.  
 Meyer, Aug. Ludwig, Bibliothekar.  
 Mißbendorff, Dr., Professor.  
 Mißbendorff, Holzhändler.
- 105 Möller, Generalmajor z. D.  
 Möllmann, Apotheker.  
 Müller, Domkapitular.



- O s t m a n v. d. L e y e, Freiherr, Regierungsrat.  
 P a a l, M., Druckereibesitzer.  
 110 P a g e n s t e c h e r, Alfred, Fabrikant.  
 P f a n n k u c h e, Dr., Pastor.  
 P i e p m e y e r, Kaufmann.  
 P ö t t e r i n g, Konviktspräses.  
 P o h l m a n n, Generalvikar.  
 115 P r ö b s t i n g, Seminar-Oberlehrer.  
 R a n i s c h, Dr., Oberlehrer.  
 R e g u l a, Dr., Pastor.  
 R e i m e r d e s, Stadtsyndikus.  
 R h o t e r t, Domkapitular.  
 120 R i n g e l m a n n, Kaufmann.  
 R i ß m ü l l e r, Dr., Oberbürgermeister.  
 R o d e w a l d, Dr., Professor.  
 R o l f f s, Pastor, Lic.  
 R u h e, Dr., Gymnasial-Direktor.  
 125 S c h i r m e y e r, Dr., Oberlehrer.  
 S c h m i d t, Seminar-Lehrer.  
 S c h n e i d e r, Dr., Direktor der Prov.-Heil- u. Pflegeanstalt.  
 S c h o e l l e r, Fabrikant.  
 S c h o o, Domdechant.  
 130 S c h u r i g, Oberturnlehrer.  
 S c h w e d t m a n n, Sekretär des Volksbüreaus.  
 S c h w e n g e r, Bankier.  
 S e l i n g, Bildhauer.  
 S p r i n g m a n n, Fabrikant.  
 135 S t o l c k e, R., Bankdirektor.  
 S t r u c k, Jr., Kaufmann.  
 S t ü v e, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Reg.-Präsident a. D.  
 S t ü v e, Dr., Landgerichtsrat.  
 T ä g e r t, Professor.  
 140 T a p m e y e r, Domkapitular.  
 T h i e l e, Regierungsekretär.  
 T h i e m e y e r, Taubstummenlehrer.  
 T h i e s, Buchbindermeister.  
 T h ö r n e r, Dr., Chemiker.  
 145 T h o r, R., Architekt.  
 T i e m a n n, Professor.

- T e m a n n , Dr. med.  
 T i m p e , Dr., Oberlehrer.  
 T i s m e r , Schulrat und Kgl. Seminardirektor.  
 150 B a e g l e r , Buchhändler.  
 B e h l i n g , Steuersekretär.  
 B e z i n , Amtsgerichtsrat.  
 B o n h ö n e , Dr., Professor.  
 B o ß , Dr., Bischof von Osnabrück.  
 155 W a l d m a n n , Wilh., Rentner.  
 W a r l i m o n t , Buchhändler.  
 W e i d n e r , Superintendent.  
 W e l l e n k a m p , Justizrat.  
 W e l l e n k a m p , Karl Wilh., Rentner.  
 160 W e ß , Rektor der Domschule.  
 W e s t h o f f , Dr., Sanitätsrat.  
 W i e m a n , C. P., Kaufmann.  
 W i l k i e n s , Kaufmann.  
 W i n n e r , Dr., Arzt.  
 165 W i t t i n g , Ingenieur.  
 v. W r o c h e m , Oberstleutnant a. D.  
 W u r m , Dr., Ingenieur.  
 Z e i s k e , Dr., Landgerichtssekretär.  
 Z i l l e r , Dr., Professor.  
 170 Z u h ö n e , Dr., Pfarrer emer.

## 2. Im Kreise Verfenbrück.

- v. B a r , Erblanddrost, Barenaue.  
 B e l l e r s e n , Kaplan, Ankum.  
 B i e r m a n n , Pastor, Berge in Hann.  
 B i n d e l , Professor, Quakenbrück.  
 175 D ü r f e l d , Georg, Landwirt, Menslage.  
 D ü r f e l d , Herm., Landwirt, Kl. Wimmelage.  
 E b e l i n g , Dr., Arzt, Badbergen.  
 E i c h o r s t = L i n d e m a n n , Herm., Hofbesitzer, Menslage.  
 F a s t e n r a t h , Realgymnasialdirektor, Quakenbrück.  
 180 F i s s e = N i e w e d d e , Hofbesitzer, Kalkriese.  
 F r i e d r i c h , Postmeister, Quakenbrück.  
 G e e r s , Pastor, Fürstenau.

- Graef, Adolf, Dr. phil., Oberlehrer a. D., Fürstenau.  
 v. Hammerstein-Loxten, Frhr., Staatsminister, Loxten.
- 185 Hardebeck, Goldarbeiter, Ankum.  
 Hartke, Senator, Fürstenau.  
 Fütte, A., Kaufmann, Bramsche.  
 Klaufer, Landrat, Berßenbrück.  
 Knille, Hofbesitzer, Kalkriese.
- 190 Lechte, Pastor, Ankum.  
 Menke, H., Kaufmann, Alfhausen.  
 Mittweg, Fräulein Marie, Haus Vonne bei Fürstenau.  
 Nieberg, Dr., Arzt, Dalvers bei Berge in Hann.  
 Dsterhorn, Rektor, Bramsche.
- 195 Bardiek, Landwirt, Rieste bei Alfhausen.  
 Schenke, Gemeindevorsteher, Berge in Hann.  
 Schmutte, Gastwirt, Berßenbrück.  
 Schorlemmer-Schlichthorst, Clemens, Frhr. v., Rittmeister der Reserve und Rittergutsbesitzer.  
 Verein für Geschichte des Hasegaues, Ankum.
- 200 Bornholt, Pastor, Neuenkirchen bei Bramsche.  
 Wöbking, Pastor, Büden bei Hoya.  
 Wömpener, Lehrer, Fürstenau.  
 Zur Horst, Hofbesitzer, Epe bei Bramsche.

### 3. Im Kreise Iburg.

- Bauer, Amtsgerichtsrat, Iburg.
- 205 Berning, Pastor, Remsede.  
 Biedendiek, Kaplan, Hagen.  
 Hartmann, Gutsbesitzer, Hilter.  
 Heilmann, Pastor, Iburg.  
 Kanzler, Dr., Badearzt, Rothenfelde.
- 210 Keisler, Hofbesitzer, Nischenhof bei Rothenfelde.  
 Middendorf, Pastor, Glane bei Iburg.  
 Rohlfes, Kantor, Rothenfelde.  
 Schmitz, Dechant, Glandorf.  
 Schulzen, Lic. theol., Pastor, Poccum.
- 215 Tapphorn, Pastor, Hagen.



#### 4. Im Kreise Melle.

- Bodenheim, Amtsrichter, Melle.  
 Bölsing, Pastor, Oldendorf.  
 Bösch, Carl, Melle.  
 Bösch, Wilh., sen., Melle.  
 220 Brune, Fr., Melle.  
 Deetgen, Bürgermeister, Melle.  
 Dopjans, Pastor, Wellingholzhausen.  
 Ebermeyer, Apotheker, Melle.  
 Engelbert, H., Rentant, Wellingholzhausen.  
 225 Frankamp, Lehrer, Hufstädte bei Buer.  
 Gartmann, Lehrer, Gesmold.  
 Heilmann, Dr., Sanitätsrat, Kreisphysikus, Melle.  
 Hunte mann, Kantor, Oldendorf.  
 Raune, Pastor, Melle.  
 230 Kellermeyer, W., Melle.  
 Mahnken, H., Burgsteinfurt, Seminarlehrer.  
 Obernübemann, Hofbesitzer, Wellingholzhausen.  
 v. Pestel, Kammerherr, Landrat, Bruche bei Melle.  
 Reinhard, Amtsgerichtsrat, Melle.  
 235 Schreiber, Apotheker, Melle.  
 Starcke, C., Kaufmann, Melle.  
 Starcke, Ernst, Melle.  
 Stegmann, A., Melle.  
 Sudfeldt, Walter, Melle.  
 240 Titgemeyer, Aug., Melle.  
 Titgemeyer, Herm., Melle.  
 Vincke, Freiherr, Landrat a. D., Eftenwalde.  
 Weber, Georg, (Haag) Melle.  
 Winkelmann, Bakum bei Melle.

#### 5. Im Kreise Osnabrück, Land.

- 245 Beenten, Pastor, Belm.  
 Brodtschmidt, Pastor, Schleddehausen.  
 Buchholz, Pfarrvikar, Eversburg.  
 Dreher, Pastor, Rulle.  
 Franksmann, Pastor, Wallenhorst.

- 250 Hoppe, Pastor, Holte bei Wiffingen.  
 Hüggelemer, Julius, Landwirt, Hüggelehof.  
 Jaffé, Rittergutsbesitzer und Ökonomierat, Sandfort.  
 Kaune, Pastor, Belm.  
 v. Korff, Freiherr, Sutthausen.
- 255 Ledebur, G., Rittmeister d. L., Haus Brandenburg bei  
 Wiffendorf.  
 Meyer, R., Pastor, Achelriede.  
 Meyer, Th., Pastor, Hasbergen.  
 Sperber, Pastor, Schleddehausen.  
 Stahmer, R., Direktor, Georgs-Marienhütte.
- 260 Böcker, Dr., Pfarrer, Osterkappeln.  
 Westersfeld, Lehrer, Haltern bei Belm.  
 Wimmer, Dr., Arzt, Georgs-Marienhütte.

### 6. Im Kreise Wittlage.

- Abemann, Apotheker, Osterkappeln.  
 v. Bar, Zchr., Langelage.
- 265 Brüggenmann, Pastor, Hunteburg.  
 v. d. Busche-Hünnefeld, Freiherr, Hünnefeld.  
 v. d. Busche-Ippenbürg, gen. v. Kessel, Graf,  
 Ippenbürg.  
 Heinze, Pastor, Vintorf in Hann.  
 Krönig, Dr., Arzt, Bad Effen.
- 270 Mielke, Pastor, Venne.  
 Proffen, Pastor, Hunteburg.  
 Rolffes, Rentner, Hunteburg.  
 Rotermann, Pastor, Bohnte.  
 Sagebiel, Pastor prim., Bad Effen.

### 7. Im Herzogtum Arenberg-Meppen

(Reise Aischendorf, Hümmling und Meppen.)

- 275 Ahrens, Lehrer, Papenburg.  
 Behnes, Landrat, Meppen.  
 Böcken, Oberlehrer, Meppen.  
 Brand, Pastor, Verßen bei Sögel.  
 Brüske, Vikar, Vorup.

- 280 Ehrens, Pfarrvikar, Papenburg-Untenende.  
 Gattmann, Pastor, Achendorf a. E.  
 Hellen, Pfarrvikar, Haselünne.  
 Hupe, Dr., Oberlehrer, Papenburg.  
 Kaiser, Pastor, Lathen.
- 285 Kleene, Kaplan, Lahn bei Werlte.  
 Kuddes, Oberlehrer, Meppen.  
 Leimkühler, Kantor, Papenburg.  
 Pennemann, Dechant, Bodeloh bei Meppen.  
 Pöttering, H., Kaplan, Steinbild, Kr. Achendorf.
- 290 Ramm, Dr., Pastor, Papenburg.  
 Riehmann, Dr., Gymnasialdirektor, Meppen.  
 Sandkühler, Pastor, Haren a. E.  
 Schlicht, Rechtsanwalt und Notar, Sögel.  
 Schulte, Dechant, Papenburg.
- 295 Spils, Rektor, Lathen a. E.  
 Stevens, Lehrer, Haselünne.  
 Wenker, Dr., Professor, Meppen.  
 Wolbers, H., Lehrer, Klein-Berßen bei Sögel.

### 8. Im Kreise Grafschaft Bentheim.

Fürstlich Bentheimische Domänenkammer in  
 Burgsteinfurt.

- 300 Barlage, Lehrer, Nordhorn.  
 Dieckmann, Dr., Arzt, Schüttorf.  
 Krabbe, Bürgermeister, Bentheim.  
 Kreislehrer = Bibliothek der Obergrafschaft  
 Bentheim (Lehrer Weduwen in Bentheim).  
 Kriege, Landrat, Bentheim.
- 305 Lammer, Dr., Pastor, Nordhorn.  
 Renfe, Dechant, Bentheim.

### 9. Im Kreise Lingen.

- Botterfchulte, Pastor, Plantlünne.  
 Büscher, Lehrer, Embsbüren.  
 Carfenn, Oberlehrer, Lingen.
- 310 Dingmann, Pastor, Schapen.



- Einspannier, Pastor, Thuine.  
 Evers, Dechant, Freren.  
 Rod, Pastor, Beeften.  
 Krull, Pastor, Wettrup.  
 315 Lietemeher, Kaplan, Freren.  
 Lögermann, Lehrer, Messingen bei Beeften.  
 Lotter, Pfarrer, Vingen.  
 Meyer, Baurat, Vingen.  
 Scheiermann, Dechant, Vingen.  
 320 Schütten, Pfarrvikar, Lengerich in Hann.  
 Sievers, Kaplan, Rektor an der Handelsschule, Schapen.  
 Thiemann, Lehrer, Vistrup bei Emsbüren.  
 Thien, Pastor, Schepsdorf bei Vingen.  
 v. Twickel, Freiherr, Stobern bei Salzbergen.  
 325 Böcker, Pastor, Bawinkel.

## B. Mitglieder außerhalb des Regierungsbezirks.

- v. Altenbockum, Konsistorial-Präsident, Kassel.  
 Andriano, Hauptmann, Kreuznach.  
 v. Ankum, Wilh., Hauptmann a. D., Schievelbein in Pommern.  
 Bail, Regierungs-Meffor, Wiesbaden.  
 330 Beckmann, Dr., München.  
 Berger, Regierungsrat, Wiesbaden.  
 Berlage, Dr., Dompropst, Köln.  
 Bibliothek, öffentliche, Oldenburg.  
 Bode, Hauptmann, Metz.  
 335 Böcker, Dr., Danne.  
 Bühr, Seminarlehrer, Uelzen.  
 Bollcher, Dr. jur., Hilfsarbeiter bei der Akademie der  
 Wissenschaften, Halensee-Berlin.  
 Brandt, Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin, Minist. der  
 Geisl. zc. Angel, Charlottenburg, Carmerstr. 15.  
 Brandt, Dr., Professor, Göttingen.  
 340 Brenken, Kaufmann, Wiedenbrück.  
 Bueren, Landgerichtsdirektor, Dortmund.  
 Calmeyer, Oberlandesgerichtsrat, Celle.  
 Crone, Lehrer, Börden i. W.

- Delbrück, Bantier, Berlin, Mauerstr. 61/62.
- 345 Dieckhaus, Geometer, Cloppenburg.
- Diercke, Regierungs- und Schulrat, Schleswig.
- v. Dinklage, Freiherr, Regierungsassessor, Stolberg. Münderstraße 14.
- Droop, Senator, Hannover, Warmbüchentamp 3.
- Droop, Amtsrichter in Reddinghausen.
- 350 Eichhoff, Dr., Professor, Hamm.
- Engelhard, Pastor, Hamburg, Bullenhuferdamm 35.
- Gymann, Pastor, Neustadt-Gödens.
- v. Fetter, General der Infanterie, Berlin W., Nürnbergerstraße 40.
- Flebbe, Reg.- u. Schul- u. Konsistorialrat, Wiesbaden.
- 355 Frißsche, Landrat, Tönning.
- Fuhrmann, Ober-Reg.-Rat, Minden.
- v. Fumetti, Amtsrichter, Lüneburg.
- Gärtner, Rechtsanwalt und Notar, Seehausen, Altmarkt.
- Gosling, Landrat in Weener.
- 360 Greis, Rektor, Twistringen.
- Groenewolt, Dr., Regierungsrat, Aurich.
- v. Gruner, Justus, Rentner, Berlin NW. 23, Klopstockstr. 2.
- Gülich, Alfred von, Leutnant im 2. Rhein. Feld-Artillerie Regiment Nr. 23, Coblenz, Moltkestr. 16.
- Gymnasium, Bextha.
- 365 Haus- und Zentral-Archiv, Oldenburg im Großh.
- Heuer, Pastor, Strücklingen bei Ramsloh in Oldenburg.
- Heylmann, Gustav, Wiesbaden, Villa Friedrichsruh, Gustav Frehtagstr. 24.
- Hiltermann, Justizrat, Osterode am Harz.
- Hoeres, Dr., Provinzial-Schulrat, Coblenz.
- 370 v. d. Horst, Frhr., Dr., Reg.-Assessor, Berlin W., Wilhelmstr. 73.
- v. Hugo, Landgerichtsdirektor, Hechingen.
- Jäger, Dr., Gymnasialdirektor, Duderstadt.
- Jostes, Dr., Professor, Münster i. W.
- Kemper, Rektor, Vengerich i. W.
- 375 Kernkamp, Edam (Holland).
- Klingholz, Oberförster, Fibersbach, Kr. Gelnhausen.
- Kußmann, Bürgermeister, Geestemünde.
- Obster, Pastor in Lübeck.

- Kramer, Adolf, Leipzig, Plagwitzstr. 11.
- 380 Kranold, Pastor, Hannover.
- Krehenborg, Oberamtsrichter a. D., Münster i. W.
- Kriege, Rudolf, Kaufmann, Eilenen.
- Kedebur, Amtsgerichtsrat, Hildesheim.
- v. Kedebur, Jzhr., Landrat und Erbmarschall, Grollage,  
Kr. Lübbecke.
- 385 v. Liebermann, Oberpräsidialrat, Danzig.
- Lürding, Fabrikdirektor, Hohenlimburg.
- Mertz, Dr., Archivrät, Münster.
- Meyer, Frz. Adele, Bückeburg.
- Meyer, Benno, Holte bei Damme.
- 390 Meyer, Franz, Professor, Böhren bei Hannover.
- Müller, Baugewerkschuldirektor, Hildesheim.
- Niedermeyer, Rechtsanwalt und Notar, Nelzen.
- Patow, von, Regierungsassessor, Rittergut Mallenchen,  
Kr. Kalau.
- Paulinische Bibliothek, Königl., Münster i. W.
- 395 v. Pawelsz, Oberstleutnant, Bez.-Komm., Celle.
- Plathner, Reg.- und Baurat, Potsdam.
- Quirl, Professor an der techn. Hochschule, Aachen.
- Riehle, Staatsanwaltschaftsrat, Celle.
- Rohde, Dr., Oberlehrer, Posen.
- 400 Rothert, Pastor, Soest.
- Runge, Dr., Oberbibliothekar, Greifswald.
- v. Schmising-Kerssenbrock, Graf, Haus Brinke bei  
Borgholzhausen.
- v. Schönath-Carolath, Prinz, Regierungsrat, Wies-  
baden.
- Schulke, Baurat, Charlottenburg, Schillerstr. 105.
- 405 Schuhmacher, Dr., Professor, Aarich.
- Schwane, Superintendent, Hannover, Holschenstraße 28 I.
- Snetlage, Ernst, Berlin NW., Lübecker-Straße 26.
- Staatsarchiv, Hannover.
- Staatsarchiv, Münster i. W.
- 410 Stord, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspektor, Stattowitz,  
Rüppelstraße.
- Struckman, Dr., Geh. Ober-Regierungsrat, Berlin,  
Landgrafenstr. 15.



- Struckmann, Dr., Amtsrichter, Berlin, W. 50 Bambergerstraße 43.
- Struckmann, Forstassessor, Alt-Grimmiz bei Joachimsthal in der Uckermark.
- Subhoelter, Dr. med., Kreisphysikus, Minden.
- 415 Sulze, D., Pastor, Dresden-Neustadt, Königstr. 23.
- Thiele, Reg.- und Baurat, Friedenau-Berlin, Wilhelmshöherstraße.
- Thöl, Reichsgerichtsrat, Leipzig.
- Varenhorst, Dr., Amtsrichter, Tostedt.
- v. Bely-Jungken, Freiherr, Hüffe bei Pr. Eldendorf.
- 420 Beltman, Dr., Geh. Archivrat und Staatsarchivar, Wezlar.
- Bornhecke, B., Versmold.
- v. Wangenheim-Waake, Freih., Eldenburg b. Penzen a. Elbe.
- Westerkamp, Dr., Geh. Justizrat, Marburg.
- Wieman, Rechtsanwalt, Herborn, Nassau.
- 425 Willoh, Strafanstaltsgeistlicher, Bechta.
- Winter, Dr., Kgl. Archiddirektor, Magdeburg.
- Zuhorn, Amtsgerichtsrat, Warendorf.
- Zurborg, Lehrer a. D., Bremen, Kaufmannsmühlenskamp 38a.

**Zur Unterstützung der Vereinszwecke haben sich durch  
Bewilligung von Beiträgen bereit erklärt:**

- Direktorium der Kgl. Staatsarchive.
- 430 Provinzialverband von Hannover.
- Herzoglich Arenbergische Domänenkammer zu  
Düsseldorf, Klosterstraße 23.
- Fürstlich Bentheimische Domänenkammer zu  
Burgsteinfurt.
- Kreis Aschendorf.
- Kreis Grafschaft Bentheim.



- 435 Kreis Bersenbrück.  
Kreis Hümmeling.  
Kreis Iburg.  
Kreis Lingen  
Kreis Melle.  
440 Kreis Meppen.  
Kreis Osnabrück (Land).  
Kreis Wittlage.  
Stadt Bramsche.  
Stadt Lingen.  
445 Stadt Osnabrück.

# Satzungen

des

**Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück,**

festgestellt durch Beschluß vom 26. August 1847.

## §. 1.

Zweck des Vereins ist Forschung im Gebiete der Osnabrück'schen Geschichte.

## §. 2.

Unter Osnabrück'scher Geschichte wird nicht nur die Geschichte derjenigen Ländertheile verstanden, welche jetzt zum Regierungs-Bezirk gehören, sondern auch derjenigen, welche ehemals das Fürstenthum und den geistlichen Sprengel Osnabrück bildeten.

## §. 3.

Zur Geschichte wird gerechnet:

1. Geschichte der Ereignisse, Chronik des Landes, Genealogie adeliger Geschlechter;
2. der Verfassung;
3. des Bildungsganges;
4. der äußern und innern Beschaffenheit des Erdbodens, naturhistorische Forschungen.

## §. 4.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. Ordentliche und außerordentliche Versammlungen der Vereinsmitglieder, deren Ort und Zeit durch den Vorstand des Vereins festgesetzt und den Mitgliedern zeitig bekannt gemacht werden soll.
2. Als äußeres Organ des Vereins dient eine Zeitschrift, welche durch den Vorstand des Vereins herausgegeben wird.



§. 5.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt vier Mark; derselbe wird bei der Aushändigung je eines Bandes der Zeitschrift erhoben.

§. 6.

Der Beitritt zum Verein wird schriftlich erklärt.

§. 7.

Beschlüsse des Vereins werden in den außerordentlichen Versammlungen durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt; Wahlen finden nach relativer Stimmenmehrheit statt.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Secretär und einem Rechnungsführer, welche alljährlich von Neuem gewählt werden.

§. 9.

Der Vorstand besorgt die Herausgabe der Vereinszeitschrift; er kann zur Unterstützung in diesem Geschäfte sich andere Mitglieder des Vereins beordnen.

§. 10.

Der Austritt aus dem Verein muß 6 Monate vor dem Ablaufe des Kalenderjahres erklärt werden, und verliert der Austretende seinen Antheil an dem Vereinsvermögen.

§. 11.

Ueber den Bestand des Vermögens der Gesellschaft hat der Vorstand am Schlusse des Jahres Rechnung abzulegen.

---

# Vorschriften

für die

## Benutzung der Vereins-Bibliothek.

---

1. Das Bibliothekszimmer des Vereins (im Erdgeschoß des Ratsgymnasiums) ist für die Mitglieder Sonnabends von 12—1 Uhr geöffnet. In besonderen Fällen kann auch die Ausgabe von Büchern Montags und Donnerstags zwischen 11 und 12, Dienstags und Freitags zwischen 12 und 1 Uhr im Lesezimmer der Gymnasialbibliothek stattfinden. Während der Ferien ist die Bibliothek geschlossen.

2. Die Ausgabe erfolgt nur gegen Schein. Zum Zweck schriftlicher Bestellung werden Formulare den Mitgliedern durch den Bibliothekar, z. Bt. Oberlehrer Dr. Franke, auf Wunsch ausgehändigt. Auswärtigen Mitgliedern können auf ihre Kosten und Gefahr Bücher durch die Post zugestellt werden.

3. Die Benutzungsfrist soll im allgemeinen 2 Monate nicht überschreiten. Nach Ablauf dieser Frist muß der Entleiher gewärtigen, daß die Bücher eingefordert werden.

4. Die Rückgabe der Bücher durch Mittelspersonen bezw. Rücksendung durch die Post geschieht auf Gefahr des Entleihers.

D s n a b r ü c k , im Januar 1907.

Der Vorstand des Vereins für Geschichte und Landeskunde.

S t ü b e .

---

# I.

## Geschichte<sup>1)</sup> der Saline Rothenfelde.

Von Paul Rohde, Posen.

### Inhalts-Übersicht.

#### I. Vorgeschichte der Saline.

#### II. Gründung der Saline.

1. Ernst August II. bestimmt den Baumeister Märcker zur Einrichtung der geplanten Saline.
2. Märckers Bemühungen um die Salzquellen in Laer und Aschendorf im Jahre 1722.
3. Märckers zweiter Aufenthalt in Aschendorf im Jahre 1724.

<sup>1)</sup> Anonym und undatiert ist bei F. E. Haag in Welle eine „Geschichte der Saline und des Bades Rothenfelde“ abgedruckt (die Bibliothek des Osnabrücker Staatsarchivs besitzt genau denselben Abdruck durch Risling in Osnabrück). Innere Gründe, denen hier nicht nachgegangen werden soll, sprechen dafür, daß das 12 Blätter starke Schriftchen um 1872, d. h. zur Zeit des Verkaufs der königlichen Saline von einem Interessenten des Bades Rothenfelde verfaßt ist. Der Verfasser hat offenbar Akten benutzt, darunter einige, welche der vorliegenden Arbeit nicht haben dienen können. — Ferner findet sich im Osnabrücker Staatsarchiv ein kleines Werk von H. Schröder „Rothenfelde, seine Saline und sein Soolbad“ u. a. m. Hrsg. von F. F. Hollenbeck. Der Verfasser plaudert an der Hand von Schloenbachs „Beschreibung“ vom Jahre 1825 mit mehr oder weniger Glück über Einrichtung und Betrieb der Saline. Akten haben ihm im Gegensatz zum Weller Druck nicht zur Verfügung gestanden. Auch kennt er Lüttich nicht.



4. Entdeckung der Rothenfelder Solquelle.
5. Erwerbung des zur Salinenanlage erforderlichen Geländes von dem Hause Palsterkamp und der Erpener Mark.
6. Einrichtung der Saline durch Märcker.
7. Die ersten Jahre der Siedung bis 1728 unter Salineninspektor Schramm.
8. Beamte und Arbeiter am Salzwerk im Jahre 1726.
9. Der Salzverkauf in der ersten Zeit des Betriebs (1726—28).

### III. Das Salzwerk beim Tode Ernst Augusts II.

(14. August 1728).

1. Beginn des Streits um das Salzwerk zwischen der Osnabrücker Regierung und König Georg II. als Kurfürsten von Hannover.
2. Des Rottenmeisters Windus Widerstand gegen die Osnabrücker Regierung und die gewaltsame Besitzergreifung vom Salzwerk durch die letztere.
3. Märckers vergebliche Bemühungen, die verfallende Saline im Herbst 1729 vom Osnabrücker Bischof zu pachten.
4. Clemens August sieht sich genötigt, wegen Überlassung der Saline mit dem Hause Braunschweig-Lüneburg in Unterhandlung zu treten.
5. Die Hauptbestimmungen des Vergleichs vom 1. Oktober 1731.
6. Der Konsens des Domkapitels.

### IV. Die gradierlose Betriebszeit von 1729 bis 1773 (Amtsantritt Lüttichs als Salineninspektor).

1. Schramms erfolgreiche Tätigkeit zur Wiederherstellung eines gewinnreichen Salinenbetriebs (bis 1742).
2. Die weniger hervortretende Wirksamkeit des Salineninspektors Goedeke bis zum Erscheinen Lüttichs (1753).
3. Bescheidene Leistungen Goedekes und Lüttichs während des siebenjährigen Kriegs (bis 1763).
4. Lüttich setzt unter dem Salineninspektor Platte und unterstützt vom Maschinendirektor Hansen den Neubau der Siedehäuser bei einem bedeutenden Kostenaufwand durch.
5. Verbot fremdländischen Salzes, mit Ausnahme des Münsterisch-

Rheineschen und des Lüneburger, zur Ermöglichung eines flotten Absatzes des Rothenfelder Salzes im Jahre 1769.

6. Die Arbeitsverteilung auf dem Salzwerk bis zum Jahre 1773.

#### V. Siedebetrieb mit Hilfe eines Gradierwerks bis zum Tode des Salineninspektors Rettberg (1816).

1. Lüttich erbaut das „alte“ Gradierwerk nebst den dazu gehörigen Künstanlagen (1773—1777)

2. Die Vorteile des Gradierwerks für den Zeitraum von 1781 bis 1818, nach Schloenbach.

3. Die Vorteile des Gradierwerks für die nächste Zukunft, nach Lüttich.

4. Erweiterung der Siedeanlagen in den Jahren 1782 bis 1791.

5. Günstige Handelskonjunktur, hervorgerufen durch den Koalitionskrieg vom Jahre 1792, und Kampf Lüttichs gegen den als Begleitererscheinung sich einstellenden lebhaften Schmuggel ins Ausland (bis Ende des Jahrhunderts).

6. Bedenklich starker Kohlenverbrauch am Ende des Jahrhunderts.

7. Salineninspektor Senff aus Lüneburg und später Gradierinspektor Schminke zeigen zu Anfang des 19. Jahrhunderts, welche Aufgaben vor der Anlage eines zweiten Gradierwerks noch zu lösen sind.

8. Salzwerksbetrieb zur Zeit der im alten Fürstentum Osnabrück sich überstürzenden politischen Umwälzungen und des Zwistes zwischen Salineninspektor Rettberg und Siedeinspektor Lentin (1802 bis 1808).

9. Vergebliche Bemühungen der königlich Westfälischen Regierung, geordnete Zustände im Rothenfelder Salzdebit zu schaffen (1808—1811).

10. Der Salzwerksbetrieb zur Zeit der französischen Herrschaft (1811—1813).

a) Bemühungen von Keverbergs, Präfekten des Oberemsdepartements in Osnabrück, zur Hebung der Rothenfelder Saline.

b) Salzangel und Salzschnuggel infolge der durch hohe Steuer emporgetriebenen Salzpreise.

c) Notwendige Betriebsverbesserungen werden durch den weitläufigen französischen Verwaltungsapparat verhindert.

d) Kampf der *régie des douanes* und der *régie des droits réunis* um den Rothenfelder Salzzoll.

e) Brutale Handlungsweise eines französischen Salinenverwaltungsbeamten dem Salinendirektor gegenüber.

11. Die ersten Betriebsjahre nach der Franzosenzeit (1813 bis 1816).

#### **VI. Reorganisation des Salzwerks durch Obersalineninspektor Schloenbach (1816—1824).**

1. Die Vorarbeiten Schloenbachs (1816—1818).

2. Die mit dem fortschreitenden Bau des neuen Gradierwerks wachsenden günstigen Resultate des Siedebetriebs (1818—1824).

3. Die Einrichtung des neuen Gradierwerks mit den dazu gehörigen Kunstanlagen.

#### **VII. Der Salzwerksbetrieb unter Schloenbachs Leitung (1818—1850).**

1. Salzverkaufssystem bis zum Jahre 1824.

2. Schloenbachs Einrichtung des Faktoreisystems, um einer Schädigung durch den in Preußen wieder eingeführten Salzzwang zu begegnen (1824).

3. Die durch das neue Verkaufssystem notwendig gewordenen Änderungen in der Arbeitsverteilung.

4. Die fernere Entwicklung des Faktoreisystems in den 20er und 30er Jahren.

5. Unausgesetzter Kampf mit dem Kalenberger und später auch Lüneburger Salz. Trotzdem erweist sich eine Erweiterung und Erneuerung der Siedeanlagen als unabweisbar.

6. Aufstellung einer Dampfmaschine mit 5 Pferdekraften für die neue Gradierung im Jahre 1849.

7. Die Frage bezüglich der Aufhebung des Faktoreisystems anlässlich der fortgesetzten Verdrängung des Rothenfelder Salzes und in Erwartung des Anschlusses von Hannover an den Zollverein wird brennend.

#### **VIII. Die Saline nach dem Anschluß Hannovers an den Zollverein bis zu ihrem Verkauf (1850—1872).**

1. Das Schloenbachsche Faktoreisystem wird am 1. Januar 1851



unter dem Oberfalineninspektor Buchholz aufgehoben und der Vertrieb des Salzes hauptsächlich durch Großhändler besorgt.

2. Die Ergebnisse der neuen Einrichtung.

3. Einrichtung von Grenzfaktoreien nach dem Zollanschluß und Regulierung des Salzverkaufs (1854).

4. Änderung in der Zusammensetzung des Salinenbeamtenkollegiums nach dem Tode von Buchholz (1856).

5. Erhebliche Reparatur am alten Gradierwerk (1858—1862).

6. Aufstellung noch einer Dampfmaschine mit 10 Pferdekraften für das neue Gradierwerk (1864—1865).

7. Einschränkung des Salzverkaufs nach Fortfall des sogen. Präcipiums infolge einer bedeutenden Erhöhung der Salzsteuer (1. Januar 1866).

8. Die letzten Betriebsjahre des fiskalischen Salzwerks nach Oberfalineninspektor Albrechts Pensionierung unter seinem Nachfolger Schwandt (1867—1872).

#### **IX. Der Verkauf der Saline (1872).**

1. Erwägungen und Vorarbeiten zum Verkauf (1869—1871).

2. Ausbietung der Saline durch Auktion, Submission und wiederum Auktion (1871).

3. Die Rothenfelder Salinen- und Solbad-Aktiengesellschaft in Rothenfelde als neue Herrin der Saline (1872).

4. Nachträgliche vergebliche Bemühungen der Aktiengesellschaft, das Regalitätsrecht mit in den Kauf zu bekommen (1872—1873).

#### **X. Die Saline unter der Verwaltung der Salinen- und Solbad-Aktiengesellschaft (1872—1905).**

1. Völliger Umbau der Siedeanlagen (1872—1875).

2. Der Salinenbetrieb bis zum Jahre 1878. Wesentliche Verbesserung des alten Gradierwerks im Frühjahr 1878.

3. Sodafabrikation von 1876—1894.

a) Beabsichtigung einer Sodafabrikationsanlage in den Jahren 1811 und 1854.

b) Die Herstellung von 1876 ab.

4. Salzstadebetrieb von 1878—1905.

5. Margarinefabrikation von 1895—1903.

#### **XI. Schlußwort.**

### I. Vorgeschichte der Saline.

Wer von Osnabrück nach Brackwede fährt, an der Haltestelle Westbarthausen, gleich hinter Bahnhof Dissen-Rothensfelde gelegen, aussteigt und den nächsten Weg nach der etwa in 5 Minuten zu erreichenden Hauptstraße zur Ravensburg einschlägt, wird auf die Frage nach der „Salzpütten“ bei jedem dort Anfassigen ein lebhaftes Interesse beobachten. Die Leute weisen nach dem Kotten des Kolon Holtmann (Nr. 8), der noch 5 Minuten weiter an der Hauptstraße nach der Ravensburg wohnt. Jenseits der Scheune befindet sich auf einer Wiese ein sauber in eine Zementröhre gefaßter Salzspringsquell, die „Salzpütten“, das Bethesda der Nachbarleute, und an Wunderkuren fehlt es nicht.

Der Ort ist denkwürdig. Hier haben im Jahre 1539,<sup>1)</sup> also fast zwei Jahrhunderte vor der Entdeckung der Rothensfelder Quelle, Unnaer Sülzer den „Pfuhl besichtigt, auch probiert und befunden.“ Zu Anfang des 17. Jahrhunderts war hier in der Tat eine Saline eingerichtet. Der Herzog von Jülich hatte am 8. April 1607 Joh. Reinhard Philipson mit „dem Salzwerk und Salzsiederei gnädigst belehnet.“<sup>2)</sup> Lange dauerte freilich der Betrieb nicht, weil

<sup>1)</sup> Münster (Kriegs- und Domänenkammer Minden-Ravensberg) resp. 183a II Nr. 287 (Staatsarchiv). — Die übrigen für die Arbeit benutzten Akten gehören entweder dem Staatsarchiv in Osnabrück (bei Berufungen ist hier der letztere Name stets fortgelassen) oder dem Königl. Oberbergamt in Dortmund. Diese Behörde hatte die Güte, im Interesse der vorliegenden Arbeit eine Liste aller Aktenstücke anzufertigen, welche von Saline und Solbad Rothensfelde handeln. Von den 58 Nummern der Liste stellte Königl. Oberbergamt, freigebig, wie immer, die erbetenen 31 zur unbedingten Verfügung.

<sup>2)</sup> Sammlung von allerlei historischen Nachrichten der Grafschaft Ravensberg von J. Engelbrecht, Pastor zur Halle, 1729 (im Staatsarchiv zu Münster) und Abschnitt 15 Nr. 13.

„vielmehr zum Ruin des Holzes und auch der Untertanen dieses Werk gereicht.“<sup>1)</sup> während Lucretia („Lüde“) von Cappel, die unglückliche Drostenvittib, trotz eines Lieferungsvertrages vom 12. Juni 1609<sup>2)</sup> mit ihrem Defeder Kohlenberg nicht helfen konnte, da die Gläubiger ihr das kostbare Fördergut pfänden ließen. Seit dieser Zeit scheint kein Versuch mehr gemacht zu sein, die Salzquelle zur Saline einzurichten, und bei dem Mangel an Brennmaterial ist dies nicht zu verwundern. Auch der eingehende Bericht eines Ravensbergers über die Holtmannsche Salzquelle vom 22. April 1801 an Friedrich Wilhelm III. hatte keine Folgen. Eigentümlich ist nur, daß der Entdecker der Rothenfelder Salzquelle, Baumeister Märcker, welcher sich in den Jahren 1722 und 1724 um die Salzquellen in Aschendorf und Laer so eifrig bemühte, auf die Holtmannsche Quelle während dieser Zeit nicht aufmerksam gemacht wurde.

Es gibt also noch heute im kleinen Halbkreise um die

---

<sup>1)</sup> Der Salinendirektor in Rothenfelde Schloenbach schrieb hierüber in seiner „Beschreibung zc.“ vom Jahre 1825 (Dortmund 33 Nr. 17 S. 183/184): „Man darf nur das Auge auf diejenigen Salinen werfen, welche früher in den holzreichsten Gegenden und gleichsam mitten in den üppigsten Waldungen selbst belegen waren, und man wird selbst bei den unbeträchtlichsten dieser Anlagen in deren nächster Umgebung fast keinen Baum mehr, sondern überall kahles Land und Blößen als die Folge jener ungeheuren Verschwendungen eines notwendigen Lebensbedürfnisses finden, deren sich solche Salzwerke zur allgemeinen Benachteiligung schuldig machen, die ohne die Kunst zu Rate zu ziehen, nur nach den Grundsätzen der Habsucht bewirtschaftet werden.“

<sup>2)</sup> Landesarchiv B Nr. 471 und Steinkohlenförderung (= „Geschichte der Steinkohlenförderung im Amt Zburg“ in Band 27 (1902) der Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück), S. 47 und 48.



Saline Rothenfelde herum jene 3 Salzquellen,<sup>1)</sup> die alle eine Geschichte haben. Der Saline Rothenfelde stand schon frühzeitig eine zweite<sup>2)</sup> kleinere, in nächster Nähe gelegene zur Verfügung, und schließlich muß hier auch des „Gesundbrunnens“<sup>3)</sup> gedacht werden, welcher im Jahre 1648 bei „Schulte in den Bäumen“ zwischen Timmern und Dissen entdeckt wurde und alsbald seine Wunder zeigte, wenigstens nach einem Extractus protoc. Ecclesiae Dissensis; leider aber schon drei Jahre später in dem unter demselben befindlichen Triebsand spurlos verschwand.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Die Aischendorfer Quelle scheint zur Zeit nicht mehr benutzt zu werden. Der reich mit Schilf umstandene Quellen teich in Laer versorgt hingegen noch heute eine nicht unbedeutende Badeanlage mit Sole. Hier hat Kolon Springmeier in der besten Badezeit an die 100 Badegäste.

<sup>2)</sup> Seit 1895 kommt noch eine dritte bedeutendere hinzu. Damals sollte südlich vom Kurhaus ein Brunnen gegraben werden. Das gefundene Wasser erwies sich als 7—8%ige Sole. Die Aktiengesellschaft sicherte sich die neue Quelle zum Preise von  $\mathcal{A}$  11 000. Gebrauch gemacht ist bis jetzt von der neuen Anlage noch nicht.

<sup>3)</sup> Friedrich Müllers Geschichte des Amtes Grödenberg in Westfalen (Manuskript), unter älteren Akten im Direktorialamtzimmer des Rothenfelder Badebüreaus einzusehen. Vgl. auch die „Kurze Nachricht von dem im Jahr 1648 zu Dissen entdeckten Gesundbrunnen“ in der Beilage zu den „Osnabrücker wöchentlichen Anzeigen“ Nr. 14 von Sonnabend den 2. April 1768. Wer sich eine Vorstellung davon machen will, wie sich damals in den Köpfen der Zeitgenossen die Heilkraft des Dissener Gesundbrunnens malte, dem kann die treffliche Wiedergabe eines alten Bildes empfohlen werden, das im Badebüreau zu sehen und zu haben ist.

<sup>4)</sup> Wo bleibt hier die Salzstadt Halle i. W., fragt man unwillkürlich. Nun, es muß bekannt werden, daß in dem reichen Aktenmaterial des Osnabrücker Staatsarchivs und des Dortmunder Oberbergamts nicht der geringste Hinweis auf Salinenbetrieb oder auch nur eine Solquelle „in der Halle“ (!) zu finden war. Vielleicht

Jene Salzquellen können als eine Einheit angesprochen werden, als ein Blatt in dem reichen Kranze, welcher sich an den Abhängen des Teutoburger Waldes, des Eggegebirges und besonders am Nordabhang des Haarstrangs um die Münsterländer Ebene legt, Salzquellen, aus Steinsalzlagern gespeist, für welche vielleicht in jüngster Zeit bei Wesel der Schlüssel endlich erbohrt ist: Salzbergen, Rothenfelde, Deynhausen, Salzuflen, Meinberg, Baderborn, Salzdefurt, Sälzkotten, und wie die Bäder und Salinen bei Soest, bei Unna-Königsborn, weithin bis zum Rhein alle heißen.

## II. Gründung der Saline.

1. Unter jenen Salinen erfreute sich, wie oben angedeutet, Unna schon zu Anfang des 16. Jahrhunderts eines besonders ausgezeichneten Rufes. Unnaer Sülzer waren mit ihren Erfahrungen und Kenntnissen überall willkommen. Dennoch wurde vom Bischof Ernst August II. für seine Salinenanlage eine andere Autorität im Gebiete des Salzwesens beliebt, und als einem Fürsten des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses waren ihm ja die uralten Salzwerke der Nachbarn um Mchersleben und Halle a. d. S. vertrauter. Die Wahl des Bischofs fiel auf den Baumeister Johann Christian Marder<sup>1)</sup> aus Mansfeld, welcher ursprünglich für Mühlen- und andere Wasserbauten gelernt, aber in seiner Heimat und in Obersachsen daneben Gelegenheit gefunden hatte, in Bergwerksachen und besonders in der

---

wird das Staatsarchiv in Münster hier noch Aufschluß geben können, und vielleicht auch findet sich ein Anhaltspunkt in dem der vorliegenden Arbeit einstweilen noch unzugänglichen Werk von F. M. Simmersbach, Beiträge zur Geschichte des deutschen Salinenwesens in Glaßers Annalen 1879 IV, 161, 183, 213, 296, 332, 397.

<sup>1)</sup> So schreibt er sich selbst.

Salzsiedung sich gute Kenntnisse zu erwerben. Ernst August beschloß, den vielseitigen und auf seinen Vorteil nicht schlecht bedachten Mann nach mancher Seite hin auszunutzen. Er betraute ihn im Jahre 1722 mit nicht weniger als vier Wasserbauten, mit der Untersuchung des Borgloher Kohlenreviers und der Salzquellen bei Nischendorf und Laer, welche letzteren schon viel von sich hatten reden machen, besonders auch weil die Anwohner vielfach ihre Speisen in dem Salzwasser der Quellen kochten und auf diese Weise das Salz sparten.

2. Am 11. August 1722 <sup>1)</sup> war Märcker in Osnabrück eingetroffen. Er kam aus Güstrow, wo er damals, wie auch sonst noch im Mecklenburgischen und Pommerschen, als Wasserbaumeister ein gut Stück Geld verdiente. Der Wagemut, mit dem er sich an die Vorbereitungen zur Salzgewinnung in Nischendorf machte, wirkt auf den ersten Blick geradezu verblüffend. Die Laersche Quelle schien ihm etwas kräftiger zu sein, allein ein Untertan der Münsterschen Ritterschaft konnte hier schlecht umgangen werden, und so hatte er schon Ende August oder Anfang September heraus, daß sechs Gradierwerke für Nischendorf sofort in Angriff zu nehmen waren, dazu ein Kunstbad, zwei Salzkothe u. a. m. Das Ganze für ca. 5759 Reichstaler. Verständlich wird dieses stürmische Verfahren vielleicht dadurch, daß die vorzunehmende Salinenanlage nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der ihm vom Bischof gestellten Aufgaben ausmachte. Am 22. September schon war Märcker mit allen Aufträgen fertig, und es wurden ihm in Summa 130 Taler 18 Mariengroschen <sup>2)</sup> für seine Bemühungen gereicht, wozu am

<sup>1)</sup> Landesarchiv A, 241.

<sup>2)</sup> 36 Mariengroschen zu 8 Pfennigen auf den Taler des 20-Guldenfußes.



3. Oktober für noch eine Untersuchung in der Nähe von Osnabrück 24 Taler kamen. Dann zog er mit dem Versprechen, im nächsten Frühjahr zur Stelle zu sein, wieder nach Mecklenburg, um hier von neuem seine Wasserbautätigkeit aufzunehmen.

3. Und er kam im Frühjahr, aber nicht 1723, sondern ein Jahr später. Er hatte sich in Güstrow und Parchim ein neues Arbeitsfeld geschaffen und genoß zudem mit Seelenruhe die Reisevorschüsse, welche ihm die Osnabrücker Regierung Anfang Mai 1723 (100 Taler) und im März 1724 (50 Taler) zuwendete. Von seiner Unentbehrlichkeit fest überzeugt, tröstete er im Januar 1724 Ernst August damit, daß die für die anzulegende Saline längst besorgten 110 Fuhren Bauholz unmöglich faulen könnten, da das Holz im Wasser geflößt sei,<sup>1)</sup> nachdem er zuvor, am 27. Juli 1723, dem über die Verzögerung seiner Ankunft erboften Geheimrat von Steinberg klarzumachen versucht hatte, daß durch ein paar Monate Aufschub die Osnabrücker Arbeit nicht teurer würde. Am 26. oder 27. März 1724 war Märcker endlich in Osnabrück, und ein vorzügliches Zeugnis von Bürgermeister und Rat der Stadt Parchim half der Osnabrücker Regierung über ihren wohlberechtigten Kerger hinweg.<sup>2)</sup>

Ungestraft für seinen Uebermut sollte Märcker indes nicht zum Ziel gelangen. Anfang Mai meldete er Ernst August, daß er in Mischendorf zur Aufführung des Gradierwerks schreiten könne, bemerkte aber schließlich, daß die Salzquelle sich bald schwächer, bald stärker zeige. In seiner

---

<sup>1)</sup> Mery, Das Brandungslück zu Welle, in den „Mitteilungen“ 1903, S. 215.

<sup>2)</sup> Alles nach Landesarchiv A, 241.

Angst hatte er hierauf 22 Ruten<sup>1)</sup> weiter in der Richtung nach Rothenfelde einen Schacht eingeschlagen und hoffte nun, daß sich die wiedergefundene Quelle stärker erweisen würde. Diese Arbeiten hatten 500 Reichstaler gekostet, und noch war nichts Rechtes erreicht, denn die kaum entdeckte Quelle machte Anstalten wieder zu verschwinden. Am 15. Mai schlug Märcker vor, noch einen Schacht zu versuchen, und als die Regierung sich hiermit nicht gleich einverstanden erklären konnte, machte er mit dem Bauschreiber Strubberg<sup>2)</sup> eine Orientierungsreise nach Salzuflen, worüber er am 8. Juni an den Bischof berichtete. Einen Monat später mußte er eingestehen, daß die Aschendorfer Salzquelle die Hälfte der Kraft, die sie im Frühjahr zeigte, verloren und er noch einige Ruten weiter eingeschlagen und wieder eine stärkere Quelle angetroffen hätte. Trotzdem war ihm „nicht wohl zu Mute,“ und diese fatale Stimmung hielt bis Ende September an.

4. Vom 8. Juli bis dahin findet sich keine Aufzeichnung von Märckers Hand, was gewiß nicht ausschließt, daß er seine Umgebung über seine Befürchtungen unterhielt, und gerade in dieser Zwischenzeit bis zum großen Treffer, dem Einschlag bei Rothenfelde, war für Legendenbildung Spielraum. Leider hat Märcker in seiner übergroßen Freude das Schreiben, in welchem er über seinen Glücksfund an den Bischof berichtete, zu datieren vergessen. Präsentiert wurde es am 4. Oktober, und da bei den übrigen Schriftstücken desselben Konvoluts zwischen Abfassung und Einreichung immer mindestens 3 Tage liegen, ließe sich der 1. Oktober als Datum der Abfassung wohl ansetzen. Natürlich

<sup>1)</sup> 1 Kalenberger Rute = 1 Osnabrücker Rute = 16 Osnabrücker Fuß = ca. 5 m.

<sup>2)</sup> Dem Strubberg stand die Beforgung der Baumaterialien zu.

kann das Schriftstück auch etwas früher abgefaßt sein, und so würde der 22. September 1724<sup>1)</sup> als Tag der Auffindung der Rothenfelder Salzquelle wenig gegen sich haben. Das wichtige Beweisstück möge im folgenden buchstäblich<sup>2)</sup> zum Abdruck kommen:

„Durchlächtigster Gnädigster Fürst und Herr!

Ev. königl: Hoheiten Gnädigste Ordre zur unterthänigsten folge habe bey Aschendorff den andern Schacht, der salt quellen weiter nach zu gehen, durch den selzen so tieff ein gearbeitet, das würcklich die saltader wieder getroffen, welches waßer aber ein wenig sterker an gehalt des saltzes als die springende salt quelle in Aschendorff. Die übrigen neben der starcken quelle seind, mit ausgang Juny, biß dato wegen truckener luft und wetters Ganz ausgetrocknet, Ja auch gemelte Grose quelle auff die helffte an waßer außen geblieben und an gehalt des saltzes mehrenteils den süßen waßer gleich geworten. Habe also wegen Veränderung der haubtquelle mit den fundament der Mauer arbeit, wor auff die gradir gebender solten auff gerichtet werden, an zu stehen für rathsam befunden: Viel mehr vor dienlich erachtet, zum dritten mahl, eine Viertel stunde von Aschendorff, ostwärts auff Palsterkampffschen grunde,<sup>3)</sup> wieder ein zu schlagen, da ich dan in 5 tagen mit sieben Persohnen bey 20 fuß in die tüffe gedrungen, und Gott lob! eine schwere und gude Salt-ader getroffen, welche zimlich Waßer giebt und an gehalt, der schwere des saltzes, drey mahl kräfttiger als die

<sup>1)</sup> Vielleicht lohnt sich der Hinweis, daß Märker am 22. September 1722 (s. oben) seine ihm damals vom Bischof gestellten Aufgaben erledigt hatte.

<sup>2)</sup> In der Zeichensetzung wurden des besseren Verständnisses halber einige wenige Änderungen vorgenommen.

<sup>3)</sup> Von Märker selbst hervorgehoben.



lahrsche Salz quelle befinde; die situation dieses salzbrunnen betreffend, ist dieselbe so gelegen, daß gemelte Salz quelle vermittels eines grabens von 40 und einen Stollen von 6 ruthen zu tage kan auß gefieret werden; halte also diesen ort wohl geschickt das Salzwerck dar an zu legen; Es ist merck und Dank würdig das der Grofe Gott die gute salz quelle an einen solchen ort geleet und gezeigt, worbey nächst aus dem gebürge zu tage ein starckes waßer<sup>1)</sup> auß springet, welches sich süchlich thun lebet, eine profitabele waßer kunst, die das salz waßer auff die gradir wercke dreibet, dar bey kan an geleet werden; wie dieses alles vermittels einer gnädigsten Commission sich in mehren äussern wirdt. wegen anführung des brenholzes und Stein kolen ist dieser ort neher gelegen als Aschendorff. ich presentire hiebey unterthänigst die probe auß gemelten Salzbrunnen gesottnes salz, auch das waßer, so wie es aus der Erden kommet. mit dem auch treu gehorsambst vermelden, das nicht den dritten theil der zeit zu sieden zugebracht, welche bey den Aschendorffer und lahrschen salzwaßer an wenden müßen. wie auch die menage an holz arbeit und feuer darbey mercklich gespieret. ich habe dieses in allen umbständen treu gehorsambst referiren sollen, und wil nebst unterthänigster ab wartung gnädigst fernern verhaltungsbefehl in tieffster veneration verharren. Durchläuchtigster Herzog, Ew. königl. Hoheiten Unterthänigster gehorsambster Diener Johann Chr. Märcker.“

Das sieht nicht nach Mache auß! Vielmehr trägt die große und schöne Freude, die in dem Schriftstück sich äußert, den Stempel der Wahrheit. Wenn Märcker mit 7 Personen 5 Tage an einem Schacht von 20 Fuß Tiefe arbeitet, so kann das nicht zu dem Zwecke geschehen sein, um Steine aus

<sup>1)</sup> Der Kolk.

einem Brunnen zu beseitigen, wie eine Legende zu berichten weiß. Andererseits muß sich die vormalig volkstümliche Erzählung von der Entdeckung des Rothenfelder Salzbrunnens sehr früh gebildet haben, und ihr Hauptverbreiter war ein gewissenhafter und um die Saline verdienter Mann, der Salzmeister Lüttich nämlich, welcher schon im Juli 1753 in Rothenfelde angestellt wurde und im Jahre 1799 eine Denkschrift<sup>1)</sup> verfaßte, die einem hohen Revisionsbeamten Aufschluß über bedenkliche Zustände der Saline geben sollte. Nach Lüttichs Bericht hatte der Rötter Johann Caspar Grafe<sup>2)</sup> auf seinem Gartenlande einen Brunnen graben lassen. Er fand anstatt Süßwasser die Salzquelle und verschüttete sie sofort wieder. Grafes Sohn machte Märcker auf diesen Umstand aufmerksam, dieser grub nach, fand richtig die Salzquelle und schenkte dem Jungen 5 Taler. Als der Bischof von dem Funde hörte, kaufte er Grafes und die Rothenfeldsköttereier und ließ sodann von einer Compagnie Soldaten einen Röhrenkanal aushauen. —

Ausgeschlossen ist natürlich nicht, daß der Grafenjunge bei der Entdeckung der Salzquelle eine kleine Rolle gespielt hat, indem er Märcker vielleicht irgend einen Fingerzeig hat geben können, und so wird denn heutigen Tages noch von Leuten der Saline erzählt, — jene erstere Fassung ist übrigens den Leuten zurzeit nicht mehr bekannt — daß der Junge beim Schafehüten durch die Vorliebe der Tiere für den späteren Brunnenplatz auf die Salzquelle aufmerksam gemacht wurde.

<sup>1)</sup> „Kurze Übersicht von Anlegung, Betrieb, Verbesserung und dem jetzigen Zustand des Königl. Churfürstl. Allodial Salzwerks zum Rothenfelde.“ Diese Abhandlung befindet sich im Direktorialamtzimmer des Badebüreaus in Rothenfelde.

<sup>2)</sup> „Dem Hause Palsterkamp leib Eygenbehöriger Marktötter.“

5. Der Ankauf des für die Anlage der Saline erforderlichen Geländes für den Bischof wurde zwischen den Rentmeistern Staffhorst zu Zburg und Smend zu Palsterkamp verhandelt und verlief keineswegs so glatt, wie es nach dem üblichen Bericht scheinen möchte. Daneben ging noch eine Verhandlung mit den Erpener Markgenossen behufs Abtretung von 10 Scheffelsaat wilden Grund. - Am 9. Dezember 1724 wurde der Verkauf dieses Geländes für im ganzen 250 Taler in Gegenwart des Geheimrats von Steinberg, des Drostes von Der und Staffhorsts beschloffen.<sup>1)</sup> Sehr viel Zeit und Kopfzerbrechen kostete dagegen der Ankauf des „Grabenkotten“ nebst dem zugehörigen Gelände.<sup>2)</sup> Von diesen letzteren Ländereien war nämlich im Lauf der Zeit vom Besitzer des Hauses Palsterkamp, dem Grafen von Bylandt, Freiherrn zu Rheydt, usw. ein gut Teil anderweit verpachtet oder als Leibzucht vergeben worden. Es wäre wohl der Borladungen zu Terminen in dieser Angelegenheit so bald kein Ende gewesen, wenn nicht der Bischof persönlich am 5. März 1726 mit einem Erlaß an die Land-Kanzlei eingegriffen hätte: „daß ihr mit dem forderfambsten den Salz-Einnehmer Schramm, den verwalter Schmend zum Palsterkampe, so dan die Tappen Erben verablahden laßet, und nach maßgebung der angeeschloßenen puncten mit denenselben den Kauff völlig schließet.“ Schon am 6. April 1726 kam der Handel zum Abschluß, und der Bischof zahlte 800 Taler.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> „Den platz, wie bereit fürhin gesehen, in augenschein genommen, und ohngefehr 10 scheffelsaat groß Befunden, einhellig und gutthwillig resolvtret an Ihre Königl. Hoheiten denselben abzutreten, umb daselbsten ein Wohnhaus nebst denen zum Salzwerte Benötigten Häusern und Hütten erbauen zu lassen etc.“

<sup>2)</sup> Von einer „Rothenfeldsköttere“ (s. oben) ist in den Verhandlungsprotokollen nie die Rede. Landesarchiv A, 241.

<sup>3)</sup> Abschnitt 122, 2.



6. Inzwischen hatte sich Mürder eifrig ans Werk gemacht. Es scheint so, als ob die Lust, möglichst schnell zur Salzfiedung schreiten zu können, der Solidität der Brunnenanlage im Wege gestanden hat. Hinzu kommt noch ein anderer Umstand. Als Mürder 20 Fuß tief durch Kalktuffstein und Muschelkalk vorgeedrungen war, brauste ihm von der Seite her mit elementarer Gewalt die Salzquelle entgegen und riß namentlich so bedeutende Mengen Kohlen- säure mit sich empor, daß er sich wahrscheinlich mit den not- wendigsten Vorarbeiten begnügte, indem er den Schacht noch etwas weiter, vielleicht bis zu 33 Fuß abteufte.<sup>1)</sup>

Bezeichnend für die Hast, mit welcher Mürder bei der Absenkung verfuhr, ist der Umstand, daß er am 22. Oktober, also etwa 4 Wochen nach der Entdeckung der Quelle, dem Geheimrat von Steinberg erwidert: „Nach Ew. Excellenz

<sup>1)</sup> Diese letztere Angabe macht Schloenbach (Dortmund 33 Nr. 17). Er will im Jahre 1819 als erster nach der Anlegung des Brunnens hier hinabzusteigen gewagt haben. Im Anschluß an seine Aus- führungen mögen einige Bemerkungen über die geologische Be- schaffenheit des Rothenfelder Geländes Platz finden. Die oben er- wähnte jüngere Muschelkalkschicht bildet das Hangende des Kohlen- sandsteins, in welchem sich bei Borgloh die Steinkohlenflöße gelagert finden, die der Saline das erforderliche Brennmaterial gewährten. An den Muschelkalk angelagert und zugleich das Liegende des Sand- steins bildend, findet sich ein fester eisenhaltiger Kalktuff, welcher der Solquelle zum Deckstein dient und vor Jahrtausenden von der Sole selbst gebildet sein wird. In der Brunnengegend liegt die Kalktuffmasse an 16 Fuß hoch auf dem Muschelkalk gelagert und nimmt auf ca. 1300 Fuß, etwas über den Kopf des neuen Grabier- hauses, allmählich bis auf eine 3 Zoll starke bröckliche Rinde ab, um sich dann bald gänzlich zu verlieren. Der Breite nach bedeckt der Tuffstein eine Fläche von ca. 50 Morgen, sodaß im Jahre 1825 noch alle Salzwerksgebäude, ausgenommen das neue Grabierhaus, nebst den meisten Rothenfelder Wohnhäusern auf jene Steinplatte gebaut waren.

gegeben ordre hätte gerne eine halbe Tonne von dem besten Salzwaſſer mit über geſandt, welches aber wegen der gefahr der über den brunen hende groſe ſteine die arbeits leute nicht wohl dar zu bringen kan waſſer von der beſten quelle zu ſchöpfen, ſo bald aber die groſen ſteine abgerei- met, wor bey die ſtein brecher arbeiten, ſofort den brunen auß ziehen laſſen, und von der Schwerſten quelle eine halbe Tonne überſenden.“

Während daher die Einrichtung des Brunnens noch viel zu ſchaffen machte, — erſt im Frühjahre 1725 konnte Märdker daran denken, das Fundament zum Brunnenge- wölbe zu legen -- hatte ſich noch vor Ende Oktober 1724 ein Salinenſachverſtändiger, namens Sievers, eingeſtellt, der irgendwo einen Salzbrunnen „in Penſion“ hatte. Die Ver- bindlichkeit Märdkers bei ſeiner Anſtellung ging nun da- hin, „nicht nur den Brunnen ein zu ſaſſen und die Canäle zu ziehen, ſondern auch die Siede-Häuſer, ſo viel deren vor erſt nöthig, das gradir- und das waſſer- oder Kunſt-werck nebst allen dazu gehörigen Gebäuden in völligen brauchba- ren Stand unter ſeiner inspection und direction ſetzen zu laſſen.“

Die Beſorgung der Gradier-<sup>1)</sup> und Waſſerkunſt ſah er ſich alſobald gezwungen, als eine ſpättere Sorge anzusehen. Er kam mit Sievers überein, zunächſt 1 Siedehaus für 2 Siede- und Wärmepfannen zu bauen, jene 12 Fuß und dieſe 6 und 8 Fuß im Vierkant.

Nächſt Brunnen und Siedehaus war an eine Verbin- dung derſelben zu denken, alſo an einen der zwei „Canäle“.

<sup>1)</sup> Es mag daran erinnert werden, daß Märdker ſchon für den Aſchendorfer Brunnen ſechs Gradiergebäude vorgeſehen hatte, von welchen am 8. Juli 1724, alſo vor der Auffindung des Rothenselder Brunnens, nach ſeiner Ausſage beinahe drei fertig geſtellt waren.

Von der Kompagnie Soldaten, welche nach der Sage den Röhrenkanal ausgehauen haben, findet sich in den Quellen wohl eine Spur, aber die Soldaten sind tatsächlich Garzer Bergleute, welche in ihrer bekannten Uniform aufgetreten sein dürften. Es läßt sich verstehen, daß der Bischof nach den ebenso kostspieligen wie zum Teil überflüssigen Vorarbeiten in Aschendorf und Laer die Hand auf der Tasche hielt, und so sah sich Märcker genötigt, eine Schar Bauern aus Rothenfelde und Umgegend als Arbeiter zum Aushauen des 61 Ruten langen Röhrenkanals zu dingen. Als sich später das Erdreich immer schwieriger erwies, und Felsprengungen unvermeidlich schienen, gelang es ihm, zwei<sup>1)</sup> von den Garzer Bergleuten heranzuziehen, welche seit 1722 auf dem Natruper Berg nach Silber suchten,<sup>2)</sup> und diese schossen mit — Sprengpulver. Als gegen Mitte November 1724 die beiden Bergleute Rothenfelde verließen, hatte Märcker inzwischen 3 Bauernknechte als Felsbohrer ausbilden lassen, und sein Sohn verstand nunmehr, Patronen zu verfertigen und das Felsgestein zu sprengen. Es war nämlich nach dieser Richtung hin noch ein gut Stück Arbeit zu leisten. Der 61 Ruten lange Kanal lief vom Siedehaus bis auf 4 Ruten Entfernung vom Brunnen, und von jenem Punkte an bis zum Brunnen war ein Tunnel durch den Fels zu sprengen, ein Werk, welches nicht vor Frühjahr 1725 beendet wurde. Am 22. April erst meldete Märcker, daß beim Röhrenlegen bis zum Siedehaus nicht ein Zoll gefehlt wäre.

Mitte Juni 1725 wurde zum Bau eines zweiten Salzfothes und der Wasserkunst Holz angefahren. Ob ersterer

<sup>1)</sup> Landesarchiv A, 241 (wie das übrige auch). Märcker behauptete am 4. November 1724, daß die zwei Bergleute so viel Dienste taten wie 20 Tagelöhner.

<sup>2)</sup> Steinkohlenförderung (Mitteilungen, 1902) S. 66 und 67.



schon aufgebaut war, als Märcker Ende November auf 4 Monate Urlaub ins Mecklenburgische zurückging, steht dahin. Die Wasserkunst konnte bis dahin noch nicht in Gang gebracht werden, und auch das Gradierwerk war keineswegs ausgebaut. Wohl aber scheint der 40 Ruten lange Röhrenkanal, welcher vom Kolk, bezw. dem Kunstrad bis zum Gradierwerk lief, ebensowohl wie das Brunnengewölbe fertig gewesen zu sein.

Die Osnabrücker Regierung muß indes schon zu diesem Zeitpunkt das Salinenwerk für reif zum Betrieb gehalten haben, denn am 14. Dezember 1725 verfügte sie an das Konfistorium in Osnabrück, es wäre in das dem Land-Gesangbuch beigegebundene Gebetbuch einzurücken: „Wit hin insonderheit auch das durch deine milde güte diesem Land verliehene Salzwerk, als dein geschenk und gabe gnädiglich bewahren und reichlich segnen.“ —

Es ist nicht leicht, sich eine richtige Vorstellung von der ferneren Bautätigkeit auf der Saline zu machen. Märcker kam im Frühjahr 1726 hauptsächlich zu dem Zwecke zurück, um in Quakenbrück eine Mühle zu bauen. Wie weit er noch auf der Saline eingegriffen hat, ehe er Osnabrück am 16. Juni 1728 verließ,<sup>1)</sup> läßt sich aus den wenigen vorliegenden schriftlichen Aufzeichnungen durchaus nicht feststellen. Von Märcker selbst hat keine Zeile mehr über seine fernere Bautätigkeit dieser Arbeit vorgelegen. Aus späteren Aufzeich-

---

<sup>1)</sup> Märcker wurde in Gnaden entlassen „wegen seiner wohl und untadelhaft alle Zeit verrichteten Arbeit“, auch wurde ihm eine Gratifikation von 200 Tlr. bewilligt, weil er während seiner Baubirection in Osnabrück und Quakenbrück „all das Seinige“ in Mecklenburg eingebüßt hatte. Das ihm vom Bischof gezahlte monatliche Gehalt betrug 40 Tlr., während er vor seinem ersten Erscheinen in Osnabrück auf 60 Tlr. spekuliert hatte.

nungen geht indes hervor, daß dem im Juni 1725 angefangenen Bau eines zweiten Salzkothes noch vor dem am 14. August 1728 erfolgten Ableben Ernst Augusts II. ein dritter gefolgt war, sodaß schließlich mit 10 Pfannen gesiedet werden konnte. Auch müssen in den beiden neuen Koths 2 Salzmagazine, ein größeres und ein kleineres, angelegt sein. Von der Gradierung wird wohl schon früh Abstand genommen sein<sup>1)</sup>. Daß es bei dem von Märcker gelegten Fundament nicht geblieben ist, beweist sein Vorschlag vom 4. November 1729, das Gradierwerk sei zu verändern.<sup>2)</sup> Und es ist auch bis zu jenem Zeitpunkt benutzt worden, denn Märcker bemerkt in seinem Gutachten, daß die graue Farbe des Salzes von dem „Loh“ des Dornenholzes herrühre. Er meinte, die Dornen wären zu erneuern, und vielleicht ist bei der Gelegenheit auf Reparaturkosten sowohl wie auf eine Weiterbenutzung des Gradierwerks verzichtet worden, da es großen Vorteil nie gewährt haben kann.

7. An lohnenden Siedebetrieb konnte natürlich erst gedacht werden, als der Röhrenkanal vom Brunnen zum Siedehaus fertig war, nämlich nach Fertigstellung des 4 Ruten langen Tunnels, welcher durch Felsgestein hindurch zum Brunnengewölbe führte, also nicht vor Ende April 1725. Vor diesem Zeitpunkt kann die Siedung nur spär-

<sup>1)</sup> Schloenbach fehlte es an „technischen Nachrichten“ bis zum Jahre 1742 völlig, aber er meinte (Dortmund 33 Nr. 17 S. 46 und 47) aus der Tradition und den zum Teil noch im Jahre 1825 vorhandenen Solleitungen nebst den dazu gehörigen in den Luffstein ausgebrochenen Kanälen schließen zu können, daß gleich bei der Anlage der Saline ein kleines 100 Fuß langes und niedriges Gradierhaus, getrieben durch ein kleines aus den Kollwassern seine Triebkraft entnehmendes oberschlächtiges Rad angelegt, aber alsbald durch einen Sturmwind umgeweht wurde. Vielleicht war dieses Gebäude ein Rest von Märckers erster Aschendorfer Bantätigkeit.

<sup>2)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13.

lich und in primitiver Weise geleistet sein, aber es scheint so, als ob in der Tat schon 1724 mit der Siedung begonnen wurde, denn wozu sollten der „Salzfieder“ Feuer und „feine Leute“, welche schon am 19. November 1724 erwähnt werden, sonst gebraucht worden sein? Ein geordneter Betrieb darf indessen erst mit dem Eintreffen des Salzmeisters Schramm aus Dissen angenommen werden, für den eine Instruktion vom 15. Februar 1726 vorliegt.<sup>1)</sup> Das Minimum der wöchentlich zu leistenden Siedearbeit belief sich nach dieser Anweisung auf 3 Werke für jede Pfanne, das Werk zu 50 bis 60 Scheffel gerechnet. Der im Juni 1725 in Angriff genommene Bau eines zweiten Siedehauses muß hier mit in Rechnung gezogen werden. Es wird 4 Pfannen enthalten haben, sodaß Mitte Februar 1726 mindestens mit 6 Pfannen gesiedet wurde, wozu noch in demselben Jahre, spätestens aber 1727, ein drittes Siedekoth mit 2 Pfannen kam. Was diese Bauten gekostet haben, läßt sich durch spezifizierte Rechnungen nicht nachweisen, wohl aber ergibt sich aus einer Mitteilung des Geheimsekretärs Brouning vom 14. Februar 1729,<sup>2)</sup> daß zwischen den Betriebsjahren 1727 und 1728 ein gewaltiger Unterschied im Reingewinn besteht. Hiernach betrug der Gewinn 3000 Taler für 1728, und für die früheren Jahre, als welche nur 1726 und 1727 in Betracht kommen können, kaum 100 Taler. Unter der wohlberechtigten Annahme, daß etwa Ende 1727 die kostspieligen Bauten und Anlagen auf der Saline der Hauptsache nach erledigt waren, dürfte jener Unterschied im Reinertrag weniger auffällig sein.

<sup>1)</sup> Landesarchiv A, 241.

<sup>2)</sup> Landesarchiv B, 468 und Abschnitt 15 Nr. 13. Märker bezieht sich am 3. November 1729 hinsichtlich des Ertrages der Saline auf die Jahre 1726 bis 1729.



8. Als somit im Jahre 1728 das Rothenfelder Salzwerk aufzublühen begann, waren daselbst mit der Siedung 22 Mann beschäftigt, eingeschlossen den Kottenmeister Johann Christian Windus und den Pfannenschmied. Der oberste Salinenbeamte war der Salzinspektor Schramm aus Dissen. Von den 20 Salzknächten waren 12 „Hierländer“, d. h. aus dem Hochstift Osnabrück gebürtig. Von den 8 Ausländern waren 3 aus Halle (Saale),<sup>1)</sup> 2 aus Staffurt,<sup>2)</sup> 1 aus Allendorf (Werra),<sup>3)</sup> 1 aus Salze bei Schönebeck,<sup>4)</sup> 1 aus Bemsbach (Sachsen?).<sup>5)</sup> Windus soll aus „Ritzscher“<sup>6)</sup> bei Halle (Saale) und der Pfannenschmied Andres Vanderman aus Magdeburg gebürtig sein. Einer der Hallenser, Johann Hellwig, war bei der Entdeckung der Salzquelle in Rothenfelde beschäftigt. Er hatte beim Graben des Brunnens mitgeholfen. Windus kam Ende Januar 1725 zur Saline.

9. Kaum hatte im Februar 1726 Salzinspektor Schramm sein Amt angetreten, als schon kühne Hoffnungen auf reichen Gewinn sich auf dem Salzwerk geltend zu machen suchten. Schramm dürfte der Anonymus sein, welcher der Osnabrücker Regierung am 27. Mai 1726 seine „Ohn maßgebliche und unborgreifliche gedanken, wie allhir das salt zu verkaufen sey,“ mittheilte.<sup>7)</sup> Der Salzverkauf könnte als Monopol an einen Meistbietenden verpachtet oder jemandem in Kommission gegeben werden, dem eine Provision von 2 Pfennig für den Scheffel zu zahlen wäre. Rechtzeitig fiel ihm aber ein, daß es zunächst vorteilhafter sein würde, einen Faktor mit sicherem Gehalt einzusetzen, der nach einem fest-

1) Caspar Vanderman, Hartman, Thiele. — 2) Beine, Meerstorff. — 3) Johann Hellwig. — 4) Sandau. — 5) Prager. — 6) Entweder Ritzscher bei Borna oder Ritzhen im Merseburgschen.

7) Landesarchiv A, 241.

gesetzten Preise zu verkaufen hätte, „weiln man noch nicht eigentlich weiß, ob hir im anfang der abgang groß seyn möchte.“ So wie zuletzt vorgeschlagen, wird denn auch wohl verkauft sein, den Scheffel für Ausländer, welche besonders zahlreich aus dem Münsterlande sich einstellten, etwas teurer als für Kunden im Hochstift. Ob noch mehr Faktoreien eingerichtet wurden als im Juli 1726 in Bramsche, wo das sogenannte „Kramer-Haus“ zum Salzverkauf gemietet war, läßt sich nicht feststellen. Hier erhielten die von der Saline am weitesten entfernten Aemter, wie Fürstenau und Börden, den Scheffel <sup>1)</sup> Salz für 17 Mariengroschen, und der Preis auf der Saline wird nicht viel hiervon abgewichen sein. Daß hiermit ein richtiger Weg beschritten war, bewies der für das Jahr 1728 erzielte Reingewinn von 3000 Talern.

### III. Das Salzwerk beim Tode Ernst Augusts II. (14. August 1728).

1. Ehe jene erfreuliche Tatsache feststehen konnte, trat der Tod Ernst Augusts ein, ein Ereignis, welches für das Rothenfelder Salzwerk von einschneidender Bedeutung werden sollte. —

Dem Welfenfürsten waren die im westfälischen Frieden für das Hochstift getroffenen Bestimmungen der Capitulatio perpetua ebenso gut bekannt, wie ihm im Jahre seines Todes der Aufschwung, den das Salzwerk genommen hatte, noch unbekannt sein mußte. Ihm einen „animus donandi“ anzudichten,<sup>2)</sup> und noch dazu, wie dies die Räte des neuerwählten Bischofs Clemens August, Kurfürsten von Köln, fertig brachten, zu Gunsten eines ihm mindestens

<sup>1)</sup> 3 Scheffel = 500 kg.

<sup>2)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13 unterm 23. Februar 1729: „gestalten Ihre Königl. Hoheit animus donandi gehabt, mithin Ihre wül-

gleichgültigen Nachfolgers, war ein Schuß weit über das Ziel hinaus. Hätte Ernst August länger gelebt, so würde er schon die Mittel gefunden haben, um seinem Hause den Gewinn aus einem Werke zu sichern, auf dessen Einrichtung er so viel Geld aus seiner Privatschatulle verwandt hatte. Dies war nun nicht der Fall, und das Domkapitel umso eher bei der Hand, *sede vacante* das Salzwerk für sich zu beanspruchen, als Geheimsekretär Brouning kein Bedenken trug, im Auftrage Georgs II. von England schon am 14. August 1728, also am Todestage Ernst Augusts II., für das Haus Braunschweig-Lüneburg vom Salzwerk Besitz zu ergreifen. Durch förmlichen Protest vom 1. Oktober 1728, welcher in der Folgezeit mehrfach wiederholt wurde, beanspruchte das Domkapitel ebenfalls die Saline.<sup>1)</sup>

und meining gewesen, durch diese *acquisita* zum besten der Kirchen und Dero Herren *successorum* die bischöfliche tafel zu verbeßern.“

<sup>1)</sup> Geheimsekretär Brouning, dem viel daran gelegen sein mußte, das Verfahren der neuen Regierung als brüsk hinzustellen, bestritt später eine Besitzergreifung seitens des Domkapitels, gab aber zu, daß dies „*clandestine*“ geschehen sein könne. Das Protokoll der Domkapitelsitzung vom 1. Oktober lautet hier folgendermaßen: „Es wäre auch dem Hoffrahten von Meiern mündlich vorzustellen, daß Ein hochwd. Thumb Capitul verhoffe, daß die von Ihro Königl. Hoheiten acquirirte Vogelsche und sonstige Gründe, wie auch die Glase-hütten und Mühlen zu Borgloh, der Domainen-Cammer würden gelassen werden; inmaßen wohl zu praesumiren wäre, daß dieses Ihrer Königl. Hoheiten Gnädigster wille seyn. Daß aber das Kohlen und Salzwerk unstreitig *ad Regalia* gehöre, wäre außer streit.“ (im Protokoll nicht hervorgehoben). — Es ist wohl zu beachten, daß sich hierauf der Hofrat von Meier tüchtig für Georg II. ins Zeug legte und erklärte, er wäre durch Stafette von Hannover angewiesen, „*in casu ulterioris renitentiae*“ Mannschaften aus Nienburg kommen zu lassen, um die Domänenelinkünfte („*Domaniel-intraden*“) einzufordern. Der Obrstkämmerer Clemens August, Graf von Plettenberg, bemühte sich



Mut wurde der Streit erst nach der Bischofswahl, welche am 4. November 1728 stattfand. Am Abend des 31. Januar 1729, d. h. 3 Tage vor der feierlichen Besitzergreifung der Regierung des Hochstifts durch den Grafen von Plettenberg für Clemens August, war der Kanzleirat Bigeleben mit dem Notar Sandhoff, ohne Zweifel vom Grafen von Plettenberg veranlaßt, auf der Saline erschienen, um die Sieder für den neuen Herrscher zu gewinnen. Der Salzinspektor Schramm lag krank in seinem Heimatort Dissen. Der umsichtige und entschlossene Kottenmeister Windus weigerte sich und gab an, zunächst seine Vorgesetzten von jener Zumutung in Kenntnis setzen zu müssen.<sup>1)</sup> Dazu gehörte unter den obwaltenden Verhältnissen Mut, und so wurde der damals erst 28 Jahre alte Meister durch dieses und besonders auch durch sein ferneres tapferes Verhalten der Retter des Salzwerkes für das Welfenhaus.

---

sodann vergeblich, einen Ausgleich zu schaffen, aber als die vor-  
maligen Geheimräte von Steinberg und von Münchhausen sich  
Plettenberg gegenüber vernehmen ließen, „daß wann Ihre Chur-  
fürstliche Durchlaucht von Cöllen dahier bischoff werden würde, der  
König von Engelland demselben das Salzwerk (wan er darumb er-  
suchen würde) wegen naher anverwandtschaft und Guter freund-  
schaft wohl lassen dörfte“, erklärte Plettenberg Ende Oktober aus-  
drücklich, „daß, wenn sein gnädigster herr das glück haben solte, da-  
hier bischoff zu werden, so wüste Er nicht, ob er auff solche weise  
das Salzwerk annehmen wolte, indem selbiges ad Regalia gehörete.“  
— Damit war also in der Salinenangelegenheit auf beiden Seiten  
gehörig aufgetrumpft. — Endlich verlautet im Domkapitelsprotokoll  
vom 17. Dezember 1728, dem Geheimsekretär Brouning solle mitge-  
teilt werden, daß schon den Geheimräten von Steinberg und von  
Münchhausen unterm 28. Oktober schriftlich mitgeteilt wäre, daß  
das Domkapitel bezüglich des Salz- und Kohlenwerks zu Borgloh  
bei seiner früheren Auffassung verbleibe.

<sup>1)</sup> Landesarchiv B, 468.

Der kranke Schramm schickte auf Windus' Meldung diesen sofort an den Geheimsekretär Brouning zur mündlichen Aussage und erbat zugleich schriftlichen Verhaltensbefehl. Das war das Signal zu einem langen Kampf auf dem Papier. Brouning für Braunschweig-Lüneburg und sein Kollege von der Osnabrücker Regierung, der Geheimsekretär Reuter, protestierten, intimierten und insinuierten um die Wette.<sup>1)</sup> Die kurfürstlich königliche Regierung in Hannover ließ nicht auf sich warten, Gelehrte<sup>2)</sup> und Staatsmänner beider Parteien beschreiben manch Folio mit trefflichen Bemerkungen über das Salz als Regal zur Zeit der Römer, Barbarossa und der Goldenen Bulle, und auch König Georg II. unterzeichnete manch Stück Papier in der fatalen Angelegenheit. Drei Männer verdienen einen Ehrenplatz unter den vielen, welche an dem dreijährigen Wirrwarr beteiligt waren. Dem Legationsrat von Schele für Georg II. und dem Domprobst von Kerffenbrock für Clemens August war es wirklich darum zu tun, den leidigen Zank im Interesse ihrer Herren ebenso wie zum Wohl des Hochstifts so bald wie möglich zu schlichten; und der dritte — von jenen beiden Herren wird später noch etwas zu sagen sein — war eben jener einfache Handwerker, der Kotten-

<sup>1)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13.

<sup>2)</sup> Auch das Ober-Appellationsgericht in Celle wurde vom König aufgefordert, in der Angelegenheit seine Meinung zu sagen. Es stellte sich am 20. April 1729 (Vandesarchiv B, 470) durchaus auf die Seite des Königs und erklärte das Salz für ein Regal, verfehlte aber daneben nicht, sich selbst als Partei zu bezeichnen, indem es sein Erkenntnis als „Ohnmaßgebliches Gutachten“ einreichte. Im Hinblick auf das S. 74 der Steinkohlenförderung (Mitteilungen 1902) Vorgebrachte muß hier daran erinnert werden, daß jene Gerichtsbehörde keinen Unterschied für Steinkohle und Salz zu machen für notwendig erachtete.

meister Windus, dem es auch zu danken war, daß es zu Beginn der Unruhen zu Gewalttaten so gut wie gar nicht kam.

2. Windus arbeitete ruhig mit seinen 20 Siedern weiter, und weder er noch Schramm rührte sich, als sie mit anderen Beamten der früheren Regierung zum 7. Februar auf die Geheime Ratsstube citiert wurden.<sup>1)</sup> Schramm machte sich darauf des Doppelspiels verdächtig und wurde von beiden Regierungen seine Amtes entsetzt.<sup>2)</sup> Nachdem Windus von Brouning zum ersten Salinenbeamten ernannt war, erhielt das Salzwerk am 12. Februar wieder Besuch von der neuen Regierung. Es erschienen Rentmeister von Schorlemmer und Vograf Möser, um einen gewissen Doht, den Schramm nach dem Tode Ernst Augusts als Schreiber gebraucht hatte, als Salzsreiber einzusetzen, und besonders um noch einen Versuch zu machen, Windus und die Salzsieder zu gewinnen. Die 12 Hierländer erklärten sich jetzt bereit, dem neuen Bischof den Eid zu leisten, während Windus und die anderen 9 (8 Sieder und der Pfannenschmied) Ausländer sich sträubten. Damit wurde ein seltsamer Zustand auf dem Salzwerke geschaffen. Windus setzte mit vier Pfannen und den treu gebliebenen 8 Ausländern die Siedung fort, Doht und die 12 Hierländer waren geneigt, mit den übrigen 6 Pfannen zu Gunsten des Bischofs dasselbe zu tun, aber Windus rückte mit dem Schlüssel des Roths nicht heraus, in welchem sie sonst gearbeitet hatten. Die Schlüssel zum Brunnengewölbe und zum größeren Salzmagazin befanden sich zudem seit dem 8. Februar in den Händen Brounings. Mit Gewalt vorzugehen hielten die

<sup>1)</sup> Landesarchiv B, 468.

<sup>2)</sup> Landesarchiv B, 471.

<sup>3)</sup> Landesarchiv B, 468.



Zwölfe für untunlich, und wer wollte es bei alledem ihnen verdenken, daß sie, so weit dies möglich war, mit den alten Kameraden weiter Freundschaft hielten? Niemand konnte voraussehen, was für ein Wind in den folgenden Tagen von allerhöchster Stelle wehen würde. Für die bischöfliche Regierung war natürlich ein solcher Zustand unhaltbar. Am Mittag des 16. Februar erschienen Doht, der Vogt Krimperfort und die Zwölfe mit dem schriftlichen Befehl vom Bischof, sofort mit der Siedung zu beginnen. Windus hatte sie schon einmal unberrichteter Sache fortgeschickt und weigerte sich auch diesmal, das Salzkoth aufzuschließen und die Ausrüstungsstücke für die 6 Pfannen herauszugeben. Am demselben Tage noch erfolgte eine zweimalige Citation nach Zburg. Als Windus sich damit entschuldigte, daß sie die „angesteckten“ Pfannen nicht im Stiche lassen könnten, beschloß man in Zburg Gewaltmaßregeln anzuwenden. Am 17. Februar wurde in Dissen mobil gemacht. 60 Eingeseffene des Dorfs sollten bei 5 Goldgulden Strafe mit Schießgewehr erscheinen. Diese bewaffnete Macht war alsbald in der Mühle zum Palsterkamp angetreten. Zur Musterung erschienen Rentmeister von Schorlemmer und Graf Mäser. Sie hielten das Aufgebot für zu beträchtlich, wählten 20 Elitemannschaften aus, betrauten den Dissener Eisenkrämer Steinbicker mit dem Oberbefehl und rückten, eskortiert vom Janhagel, auf die Saline los. Ehe sie aber in das erste Salzkoth eindrangen, in welchem Windus mit den Achten bei der Arbeit war, machten sie in Höckers Haus, einem Wirtshaus, noch einmal halt, setzten hier die Gewehre zusammen und traten den Rebellen waffenlos gegenüber. Auf Befragen erklärten Windus und die Sieder nebst dem Pfannenschmied, wie üblich, daß sie den Eid nicht leisteten würden, worauf sie aufgefordert wurden, „sich wegzupacken,“ das einzige harte Wort, welches laut Protokoll bei der Ge-

legenheit fiel. Die Behne gingen sodann, ohne ein Wort zu erwidern, von den gerade „angesteckten“ Pfannen davon. Bezeichnend für die Vorsicht, mit welcher die Exekutivbeamten verfahren, ist es, daß sie die Herausgabe der Schlüssel zu mehreren Gebäuden weder damals noch später mit Gewalt durchzusetzen wagten. So blieben für Doht und seine Arbeiter während ihrer ganzen Siedezeit bis Herbst 1731 der dritte Salzkotten, das große Salzmagazin, das Gewölbe der Salzquelle und die Schmiede geschlossen. Nur das im ersten Kotten befindliche sogenannte kleine Salzmagazin wurde in Ermangelung eines Schlüssels geöffnet, indem man ein Fenster einschlug, das Türschloß befeitigte und ein neues anlegte.

3. Daß es unter diesen Umständen mit der Saline schnell bergab gehen mußte, war vorauszusehen. Weder das Brunnengewölbe noch die von diesem zu den Siedehäusern führenden Röhren konnten gereinigt werden, da seitens Braunschweig-Lüneburg die Herausgabe der Schlüssel unentwegt verweigert wurde. Mitte September 1729<sup>1)</sup> hielt Märcker den Augenblick für günstig, die Pacht des Salzwerks zu erwerben. Mit zwei Genossen, unter welchen ein Steinbicker, wahrscheinlich der Führer der Exekutionstruppen vom 17. Februar, hatte er am 18. September, am 3. und 20. Oktober, endlich am 3. November 1729 dem Bischof Vorstellungen wegen einer Pachtübernahme gemacht. Die drei Genossen wollten 1000 Taler über den Reingewinn des Salzwerks je in den Jahren 1726 bis 1729 an Pacht zahlen. Märcker hatte nämlich zu beobachten Gelegenheit gehabt, daß die Salzquelle in den letzten Jahren nichts von ihrer alten Stärke verloren hatte. Clemens August

<sup>1)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13.



zog jenen Vorschlag wirklich in ernste Erwägung, und wer weiß, was geschehen wäre, wenn ihm Märcker nicht unkluger Weise zugemutet hätte, zuvor an Reparaturkosten eine Summe von 600 Talern anzuwenden. Bei besserer Ueberlegung mußte der Bischof sich zudem sagen, daß er mit einer solchen Verpachtung des Werks vielleicht doch nicht aus seiner Verlegenheit herauskommen würde.

Und er befand sich in großer Verlegenheit! Alle seine Räte hatten ihm zwar versichert, daß das Salz in deutschen Landen von grauer Vorzeit her ein Regal<sup>1)</sup> gewesen wäre,

---

<sup>1)</sup> Wenn auch die Behandlung der Regalitätsfrage im Hinblick auf das Salz nicht Zweck der vorliegenden Arbeit sein kann noch soll, so mag doch zum bessern Verständnis der schwierigen Lage, in welcher sich Clemens August befand, an dieser Stelle ein kurzer Überblick über die Meinung der beiderseitigen Gelehrten folgen. Als Hauptstütze hierfür dient ein „Pro memoria“ aus der Registratur des Dortmunder Oberbergamts, welches leider weder nummeriert noch datiert werden kann. Daneben ist auf Abschnitt 15 Nr. 13 zu verweisen. — Als Rechtsgrund wird nach der Besitzergreifung der Saline vom 17. Februar 1729 angeführt, das Salz gehöre zu den Regalien, folglich könnten die Allodialerben des verstorbenen Bischofs höchstens Ersatz der von ihnen aus eigenen Mitteln auf die Saline verwandten Kosten beanspruchen, das Salzwerk selbst aber müsse an den zeitigen Bischof als Inhaber der Landeshoheit fallen. — Gegnerischerseits wurde die Regalität des Salzes bestritten und behauptet, das Salz sei als Pertinenz des Bodens, auf dem es gefunden werde, zu betrachten, und stehe die Ausbeutung jedem Grundeigentümer frei. — Beide Parteien brachten umfangreiche und gründliche juristische Gutachten vor, um ihre Ansicht zu begründen. — Die bischöflichen Juristen stützten die Behauptung der Regalität vornehmlich auf die goldene Bulle, die das Salz unter den Regalien mit aufführt. — Andererseits wurde nachgewiesen, daß die fragliche Bestimmung der goldenen Bulle nur diejenigen Rechte, die der Kaiser damals in Bezug auf die verschiedenen Metalle und das Salz gehabt habe, den einzelnen Kur-



aber fast alle hatten auch durchblicken lassen, daß eine Verständigung mit dem mächtigen Nachbar schließlich das Beste sei. Und dabei war es seinen Getreuen nicht einmal gelungen, die von ihnen selbst schon am 23. Februar 1729, also eine Woche nach der gewaltsamen Besitzergreifung des Salzwerks, aufgeworfenen Bedenken zu entkräften, sodaß er sich als rechtmäßiger Besitzer des Salzwerks gleichwohl in der unangenehmen Lage sehen konnte, für die „Häuser und gebäude, in welchem das Salz gebrennet wird, nebst den darin befindlichen Gestelen und gereitschaften“, ferner für den von Ernst August vom Hause Palsterkamp angekauften

---

fürsten für ihre Territorien übertrug. Ferner wurde nachzuweisen versucht, daß sich die Ausführung von Salz in der goldenen Bulle nur auf Steinsalz, nicht aber auf Quellsalz beziehen könne. Ferner wurde dargetan, daß sich die Frage nach der Regalität des Salzes in den verschiedenen deutschen Territorien verschieden beantwortete, daß aber da, wo die Regalität nicht durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht festgestellt sei, dagegen entschieden werden müsse. Es wurde gezeigt, daß in allen angrenzenden Ländern, z. B. Braunschweig (Saline zu Schöningen), Hildesheim (Saline zu Salzgitter), Lüneburg (Saline zu Lüneburg), Münster (Saline zu Werl) zc. das Salz nicht als Regal betrachtet wurde, vielmehr von jedem Grundeigentümer frei benutzt, und davon nur ein „Canon“, der meistens kaum 1% des Ertrages sei, an die Landesherrschaft entrichtet würde. — Daß im Fürstentum Osnabrück kein Gesetz die Regalität des Salzes feststelle, war unter den Parteien ebenso wenig bestritten, wie der Umstand, daß Rothensfelde die erste bekannte Salzquelle dort sei, also ein Gewohnheitsrecht darüber sich noch nicht bilden können. Selbst die bischöflichen Juristen neigten teilweise auch der Ansicht hin, es sei die Regalität hinsichtlich des Salzes insoweit beschränkt, daß dem einzelnen Untertanen auf seinem Grundeigentum die Salzgewinnung nicht gewehrt, wohl aber eine Abgabe davon gefordert werden könne.

Baugrund noch ein Erfleddliches zahlen zu müssen, und so etwas liebte er ganz und gar nicht. Vollends, als Salzschreiber Doht am 15. Oktober recht trübe Nachrichten über den Zustand des Salzwerks brachte, denen die Osnabrücker Geheimräthe nichts Erfreuliches hinzuzufügen wußten,<sup>1)</sup> fand sich Clemens August noch in demselben Jahre am 24. November bereit, „mit dem dortigen Salzwerk den König in groß Britannien als Churfürsten zu Hannover und seine Descendenz zu belehnen.“ Dieser Vergleichsvorschlag wurde zwar abgelehnt, da auf eine Belehnung dem klaren Privatrecht gegenüber nicht eingegangen werden könne. Zimmerhin war mit jenem Schritt des Osnabrücker Bischofs die Grundlage für eine friedliche Auseinandersetzung geschaffen, und hier setzte die Thätigkeit von Scheles und von Kerffenbrocks ein, welche bei bestem Willen erst zwei Jahre später einen beiderseits befriedigenden Ausgleich zu Wege bringen konnten. Die Verhandlungen der beiden Regierungen rückten im Laufe des Jahres 1730 kaum vom Fleck, weil namentlich auch das Domkapitel, wie es am 2. Januar durch seinen Syndikus Dr. Hesselmeier erklären ließ, keineswegs mit dem Vorhaben des Bischofs einverstanden war. Daß es hartnäckigen Widerstand leisten würde, war übrigens schon im Herbst 1729 einem anonymen Berater Georgs II. in Hannover bekannt, der zu wissen vorgab, wie man allenfalls bei demselben „reißieren“ könne. Er empfahl, das Osnabrücker Schloß dem Stift zu schenken, damit auch die Bischöfe katholischer Religion daselbst residieren könnten. Das andere Mittel sollte darin bestehen, „daß man zwey oder drey am meisten zusagen habende Capitulares zu gewinnen suchen müsse,“ was seiner Vermutung nach

---

<sup>1)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13.

mit etwa 3000 Talern geschehen könne.<sup>1)</sup> Von einer Schenkung des Schlosses wollte der König nichts wissen, weil sein großväterliches Testament ihm die Hände binde. Das Geldgeschenk von 3000 Talern wollte er nötigenfalls anwenden. — Nichts deutet darauf hin, daß dieses zweite Mittel gebraucht worden wäre. — Erst im Dezember 1730, nachdem Georg II. erklärt hatte, daß er, wie die Räte es vorgeschlagen hätten, das Salzwerk als „ein freyes Erb Lehn cum facultate pro lubitu de eo disponendi“ annehmen wolle, kamen die Unterhandlungen wieder in Fluß. Der Gedanke, mit einem an Rang nicht gleich stehenden Fürsten ein Lehnungsverhältnis einzugehen, und wäre es ein noch so harmloses, war indes dem König so fatal, daß die hannoversche Regierung am 25. Dezember von Schele antwies, mit solchem Erbieten nicht eher herauszugehen, als er eine positive Erklärung erhalten habe, daß man kurkölnischerseits von der Lehnbarkeit nicht absehen wolle.<sup>2)</sup> Demzufolge schlug Legationsrat von Schele seinem Kollegen, dem Dompropst von Kerßenbrock schon am 30. Dezember vor, der Bischof möchte sich mit dem König in den Genuß der Dezima, d. h., der Lehnsabgabe, teilen,<sup>3)</sup> nachdem letzterer das heruntergekommene Salzwerk auf seine Kosten wieder in Betrieb gesetzt haben würde. Schele vergaß hierbei, daß das Domkapitel für eine derartige weitere Abschwächung des Regalitätsprinzips nie zu haben war. Die übrigen Vorschläge von Scheles bezogen sich auf die Frage, ob die Dezima in Geld oder in natura, ob vom Brutto- oder Nettoertrag entrichtet werden solle, ferner auf die Ein-

<sup>1)</sup> Landesarchiv B, 469.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13.



richtung eines Salzmonopols, worauf der König großen Wert lege, endlich auf die Gerichtsbarkeit, unter welcher die Beamten und Arbeiter der Saline zu stehen hätten.

Der Bischof und seine Regierung schwiegen sodann, und zwar so lange, daß Georg II. die Geduld verlor und am 10. April 1731 mit einer Klage beim Reichshofrat in Wien drohte. Domprobst von Kerffenbrock entschuldigte sich mit der langwierigen Erkrankung des Ministers Grafen von Plettenberg. Die Krankheit bestand wohl zumeist in einer gründlichen Verschnupfung über von Scheles Vorschlag, die Dezima zu teilen. Wenigstens schrieb von Plettenberg am 29. April 1731 an den hannoverschen Geheimrat von Münchhausen, daß der Bischof sehr böse gewesen wäre über von Scheles Versuche, „die Lehnsübernehmung beschwerlich zu machen.“ Auch ließ sich Graf von Plettenberg die günstige Gelegenheit nicht entgehen, auf die großen Schwierigkeiten hinzuweisen, die es gekostet habe, das Domkapitel einer Veräußerung des Salzwerks geneigt zu erhalten.

Von der Zeit ab wurde von Schele und Kerffenbrock an der Erledigung mancher noch schwebenden Hauptfrage flott gearbeitet. Als sie am 21. Mai in von Kerffenbrocks Wohnhaus in Osnabrück zusammentraten, konnte dieser schon mitteilen, daß ClemensAugust auf eine Annahme des Salzwerks als Lehn seitens des Königs verzichten möchte, und noch in demselben Monat wurde die Bezeichnung „freies allodium“ festgesetzt.<sup>1)</sup> Auch über die übrigen Hauptpunkte des Rezesses wurde man bald einig, zumal nachdem Georg II. am 7. August wieder persönlich eingriff und unter allen Umständen einen Abschluß befahl. Wie sehr auch von Kerffenbrock dasselbe wünschte, zeigte er in einem Briefe

<sup>1)</sup> Landesarchiv B, 469.

vom 9. August an von Schele, in welchem er seine Verwunderung darüber aussprach, daß Graf von Plettenberg, der freilich wieder krank sein sollte, ihn seit 14 Tagen ohne Nachricht gelassen hätte. „Ich werde aber,“ fuhr er fort, „nicht nachlassen mit nächster Post wieder, um Einige antwortet oder vielmehr die final resolution zu erhalten, zu schreiben.“

Und so geschah es. Am 23. August wurde von Schele auf von Kerffenbrocks Landstiz in Eversburg zum Mittagessen eingeladen, und hier konnte ihn dieser beim Glase Wein von der an demselben Tage eingetroffenen Finalerklärung in Kenntnis setzen. Die bischöfliche Vollmacht zum Abschluß für von Kerffenbrock traf Mitte September ein, und um dieselbe Zeit stimmte Georg II. zu, vergaß aber nicht einzuschärfen, daß sein Bevollmächtigter zuerst den Revers zu unterzeichnen habe. Das geschah nun freilich am 1. Oktober, und als am nächsten Tage die hannoverschen Räte den Rezeß dem König einschickten, waren sie des Lobes voll über das lebenswürdige Entgegenkommen von Kerffenbrocks. Bei der Auswechslung der Ratifikationsakte gegen Mitte Oktober jedoch mußten sie auf die unangenehme Tatsache aufmerksam machen, daß in der bischöflichen Akte von Kerffenbrock dem königlichen Bevollmächtigten nun doch vorgeannt war. Georg II. mußte sich am 9. November mit der bestimmten Erwartung begnügen, daß dies bei der Ratifikation des Osnabrücker Domkapitels redressiert würde.

5. Die Hauptbestimmungen des Vergleichs vom 1. Oktober 1731 sind die folgenden.<sup>1)</sup> a) Dem König Georg II. und seinen rechtmäßigen Erben wird das Salzwerk über-

<sup>1)</sup> Abschnitt 15 Nr. 13.

lassen „als ein freyes allodium mit allen dazu gehörigen stücken und pertinentien in specie die dazu angekauffte Kott-Stelle, allen vorhandenen alten und neuen Siede- und Warme-Pfannen,“ 2c. 2c.

b) Der König und seine Erben lassen sich gefallen, „den funffzehnten Theil des auß obbesagtem salzwerk aufkommenden salzes in natura Loco Canonis perpetui der fürstl. ohnabrückisch. Rent Cammer, auch sede vacante dem Domb Capitul frey und ohne abzug der Kosten entrichten zu lassen.“ —

c) Der König will den inzwischen erlittenen Schaden verschmerzen. 80 Malter Salz, welche die bischöfliche Regierung verkauft hatte, sollen ihm vergütet werden.

d) Den Kohlenbezug betreffend, sollen für immer vom Borgloher Kohlenwerk 8 Ringel Unterbankkohlen für 1 Taler bar oder, wenn wieder Oberbankkohlen gebrochen werden sollten, 16 Ringel von diesen für 1 Taler geliefert werden. Sollte das Kohlenwerk zufällig den erforderlichen Vorrat nicht liefern können, so darf das Salzwerk nur so viel fremde Kohlen anschaffen, als unbedingt nötig sind. Das Hochstift soll ferner den Weg zum Salzwerk bis zum „Zollstod“<sup>1)</sup> in stand halten, von da an wird dasselbe die hannoversche Regierung besorgen. Auch wird die königl.-kurfürstliche Kammer in Hannover dem Borgloher Kohleninspektor „das gewöhnliche Messgeld“ oder dafür 50 Taler jährlich aus der Salzwerkskasse reichen.

e) Sollte Gefängnisstrafe für die Salzbedienten nötig sein, so steht es dem Salzwerk frei, „durch die hierzu requirirende Zburgische beamte solche Straffe jedesmahl ohn-

<sup>1)</sup> Landesarchiv B, 469; „welcher am Hellwege, so nach Dissen gehet, stehet, bis nach dem Salzwerk führet.“



entgeltlich (die den schließer zukommende gewöhnliche jura ausgenommen) exequiren zu lassen.“ Einem Gläubiger der Salzbedienten soll der Salzinspektor zunächst in mündlicher unentgeltlicher Verhandlung zur Hand sein, und wenn das nicht helfe, soll der Gläubiger die Sache „bey einem ordentlichen gerichte“ anhängig machen. „Die oberbediente des Salz-wercks bis auff den salt-Schreiber inclusive sollen in personalibus von der Jurisdiction der beamten eximiret und nur der land Canzley unterworfen seyn.“

f) Die Osnabrücker Regierung und der Bischof sollen „mehrgedachtes salt-werck und deßen auffnahme überhaupts auff alle weiße beforderen helfen, wieder alle vergewaltigung möglichst schützen, mit keinem onere, es habe nahmen, wie es wolle, beschwehren, weniger den Salt-Debit hindern, noch sich die ansetzung des Preißes anmaßen.“ Indes soll den Bewohnern des Hochstifts Osnabrück freier Handel und Wandel mit auswärtigem Salz vor wie nach verbleiben.

g) Der Bischof von Osnabrück verspricht, nachdrücklich dahin wirken zu wollen, „daß dero Domb-Capitul zu oßnabrück in nächstbevorstehendem Capitulo generali Thomae<sup>1)</sup> oder wan es thunlich ist, noch ehender, dießen vergleich nach allen darin enthaltenen Clausulen Confirmire.“ Die beiden Unterzeichneten verpflichten sich, „die ratification auff dieße originalia dießes vorstehenden vergleichs binnen 14 Tagen anticipatione salva auszubringen.“ Dann soll die „würckliche restitution“ des Salzwerkes vor sich gehen.

Am 24. Oktober 1731 fand in Rothenfelde die feierliche Uebergabe des Salzwerkes in Gegenwart des Rottenmeisters Bindus und der treu gebliebenen sowohl wie der unter Dohr vom König abgefallenen Salzarbeiter statt. Domprobst von Kerßenbrock und Legationsrat von Schefe nahmen die Amtshandlung vor.

<sup>1)</sup> Am 21. Dezember.

6. Die von Georg II. sehnlichst erwartete Zustimmung des Domkapitels zum Rezeß vom 1. Oktober erfolgte erst Anfang Juni 1732, nachdem von Schele „mündlich und schriftlich“ immer wieder an dieselbe hatte erinnern müssen. Und doch ist die noch vorhandene Urkunde<sup>1)</sup> schon vom 19. Dezember 1731 datiert. Das ewige Sträuben und Bögern des Domkapitels ist unschwer zu verstehen. Es war für dasselbe unter Umständen vorteilhafter, wenn die Zustimmung zum Rezeß nicht erfolgte, eine Tatsache, die Georg II. voll zu würdigen wußte. Ihm und seinen Nachfolgern mußte viel daran liegen, daß sede vacante dem Domkapitel hinsichtlich des Salzwerks die Hände gebunden waren. Daher betonte er unausgesetzt, daß ihm mit einem Vergleich nicht gedient sein könne, falls der Konsens des Kapitels nicht zu erreichen wäre, und er beruhigte sich keineswegs, als ihm in einem Gutachten vom Juni 1731<sup>2)</sup> klar zu machen versucht wurde, daß die Zustimmung in diesem Falle unwesentlich wäre. So versteht sich auch Punkt g) des Rezeßes.

#### IV. Die gradierlose Betriebszeit von 1729 bis 1773 (Amtsantritt Lüttichs als Salineninspektor).

##### 1. Nach Beendigung des dreijährigen Krieges um die

<sup>1)</sup> Landesarchiv B, 469. Dem englischen König, welcher erwartet hatte, daß hier wenigstens sein Bevollmächtigter von Schele an erster Stelle genannt würde, wurde ein Schnippchen geschlagen, indem die beiden Unterhändler in der Urkunde nicht namentlich aufgeführt werden, sondern nur als „Dero Herren Bevollmächtigte.“

<sup>2)</sup> Landesarchiv B, 469. „Da bekandt, daß ein zeitiger bischoff zu Osnabrug allein und privative mit der landes hoheit und allen

Saline Rothenfelde schien das Interesse des Siegers für dieselbe zu erlahmen. Die Beseitigung des Minus kostete so viel Geld, daß der König für zweckmäßige Neuanlagen nur schwer und erst spät zu haben war. Was alles repariert werden mußte, konnte Georg II. bekannt sein, denn von Schele war so vorsichtig gewesen, Anfang Mai 1731 Windus und Strubberg zu beauftragen, sich irgendwie ein klares Bild von den Schäden des Salzwerkes zu verschaffen. Die beiden hatten herausgebracht, daß in den Salzkotten sämtliche Balken und Dielen verfault, die Dächer verfallen, die Feuerherde unter den Salzpflanzen verbrannt, die Salz- und Wärmepflanzen teils zu reparieren,<sup>1)</sup> teils durch neue zu ersetzen waren. In den Gesamtschaden, welchen der König im Betrage von 10 420 Taler durch die Osnabrücker Regierung erlitten haben sollte, hatten Windus und Strubberg die Reinigung des Brunnenhauses, der Röhrenleitung und vieles andere nicht einmal hinzugezählt, und doch hatte Märcker schon im November 1729 für derartige Wiederherstellungsarbeiten eine bedeutende Summe angelegt.

Es ist sehr zu bedauern, daß es für eine befriedigende Darstellung des Wiederaufblühens der Saline vom 24. Oktober 1731 ab an den nötigen Unterlagen fehlt. Wahrscheinlich hat am 5. April 1741 der Brand des Schlosses in Hannover, woselbst sich die königliche Kammerregistratur befand, unter dem einschlägigen Aktenmaterial gründlich

---

davon abhängenden jaribus und regalibus investiret werde, und das Dohm Capital hierinnen kein Condominium habe."

<sup>1)</sup> Die vier neuen Pfannen nämlich, deren Anschaffung Dohm im Mai 1730 mit vieler Mühe durchgesetzt hatte.



aufgeräumt.<sup>1)</sup> Zum Glück ist eine Tabelle<sup>2)</sup> mit einem bis ins Kleinste ausgeführten Wirtschaftsplan vom 1. Mai 1733 bis dahin 1797 vorhanden, dessen Urheber wahrscheinlich Salzinspektor Lüttich ist. Jedenfalls kann die große Zahl der hier vorliegenden minutiösen Berechnungen nicht aus der Luft gegriffen sein, und somit dürfen sie gewiß als eine sichere Grundlage für manchen berechtigten Schluß auf den Betrieb der Saline, besonders in frühester Zeit, angesprochen werden.

Gelegentlich der Uebernahme des Salzwerks durch Georg II. am 24. Oktober 1731 wurde der Salzschreiber Doht, welcher bis dahin mit den übergetretenen Siedern als einziger und ohne Zweifel viel geplagter Beamter die Siedung geleitet hatte, seines Amtes enthoben. Schramm, der es schließlich verstanden hatte, während der dreijährigen Wirren die Gunst des Hauses Braunschweig-Lüneburg wiederzugewinnen, wurde von neuem Salineninspektor, und Windus arbeitete wieder unter ihm als Kottenmeister.

<sup>1)</sup> Landesarchiv B. 474 zum 31. August 1742. — Indes liegt etwas mehr vor, als Schloenbach, ein eifriger Sammler von alten auf das Salzwerk bezüglichen Aufzeichnungen, in seiner „Beschreibung zc.“ vom Jahre 1825 hat erreichen können. Schloenbach behauptet daselbst S. 46, daß „sich seit Anlage der Saline bis zum Jahre 1742“ — 1741 war das Jahr des Schloßbrandes! — „gar keine technischen Nachrichten und für die folgenden Jahre nur sehr wenige Fragmente hierher gehöriger Schriften finden.“ — Von den Aktenstücken, die am 8. März 1734 vom Celleschen Archiv an die Kammerregistratur in Hannover geschickt waren, würden von großem Interesse sein: „Neu Original Bau-Rechnungen des Hoff-Bau Schreibers Strubberg samt den Belegen, als 1) Ueber die neue Gebäude des Salzwerks zum Rodensfelde von A. 1724 usq. 1727. — 2) Ueber das neue Brenn-Hauß alda vom 5ten Jan. bis 28. Aug. 1728.“ — Landesarchiv B 477.

<sup>2)</sup> Zu Abschnitt 122 Nr. 3.

Schramm muß ein tüchtiger Salzwerksbeamter gewesen sein, sonst hätte Georg II. sicherlich Bedenken getragen, unter so eigenartigen Verhältnissen einen Katholiken als ersten Beamten anzunehmen.<sup>1)</sup> Für Schramms Tüchtigkeit sprechen auch die von ihm in den Jahren 1733 bis 1742, seinem Todesjahr, erzielten Ueberschüsse, welche sämtlich über die 5000 Taler hinausgehen, für 1740/41 sogar bis 7498 Taler 6 Schilling 7½ Pfennig.<sup>2)</sup> Dabei kann ein Ueberfluß an Hilfsmitteln ihm nicht zu Gebote gestanden haben. Mehr als 10 Sieder dürften nach dem in der Tabelle verzeichneten „ordinärem Wochenlohn“ von 1175 Talern 16 Schilling 4 Pfennig im Jahre 1733 kaum auf der Saline gearbeitet haben. Vielleicht befanden sich unter diesen noch alle 8 Ausländer, welche am 18. Februar 1729 weggejagt worden waren, und denen die hannoversche Regierung klugerweise von der Zeit an ihren Lohn (2 Taler wöchentlich für jeden Sieder, daselbe für den Pfannenschmied, 4 Taler für Windus) weitergezahlt hatte. Wie sich die 10 Pfannen, in denen von Ende 1731 ab gesiedet wurde, zu den 10 anderen verhalten, welche von Februar 1729 an der Siedearbeit zweifellos zur Verfügung standen, kann nicht bestimmt werden.

2. Als Salzinspektor Schramm im Jahre 1742 starb, stand der Saline eine zehnjährige Erfahrung in ihrer

---

<sup>1)</sup> In einem vertraulichen Schreiben ohne Datum (Landesarchiv B 468), doch sicher um den 1. Oktober 1731 verfaßt, berichtete der unbekannte Absender über die Tüchtigkeit der in Betracht kommenden Salinenbeamten. „Der vormahlige Inspector Schramm wäre zwar der geschickteste zu der direction und administration des Saltwerks, es stehet aber dahin, ob man sich auff Ihn, da er Catholisch und ein Canonicus ist, Zeit der Catholischen Regierung werde verlassen können.“

<sup>2)</sup> 1 Taler = 21 Schilling; 1 Schilling = 12 Pfennig.



Tätigkeit zur Verfügung. Schramm und Windus hatten nach Kräften gearbeitet, um mit bescheidenen Mitteln die Schäden der dreijährigen Wirren zu beseitigen, und des Rottenmeisters Windus Tüchtigkeit als Unterbeamter blieb dem Salzwerk noch bis zum Juli 1753 erhalten. Zweierlei mußte in jenem Zeitraume die Erfahrung gelehrt haben, den Mangel an Einrichtungen zur Vorbereitung und zur Nachbereitung der Siedearbeit nämlich, d. h. es fehlte ein Gradierwerk einerseits und andererseits an Vorrichtungen zur gehörigen Trocknung des Salzes. Man hatte nunmehr den sehr veränderlichen Wert der Brunnensole in den verschiedenen Jahreszeiten genugsam beobachten können, und jetzt war ein Oberbeamter am Salzwerk anzustellen, welcher jene Beobachtungen auszunutzen recht befähigt war.

Der Nachfolger Schramms als Salzinsektor war ein Solsteiner, namens Goedeke, und dieser konnte nach dem Urtheil seines sachverständigen Zeitgenossen, freilich zugleich seines Untergebenen, Lüttich, nicht als der rechte Mann gelten. Wenn nun aber auch Goedeke nicht befähigt war, in technischer Hinsicht die so notwendige Umgestaltung jener Anlagen und später der Siedung durchzuführen, so wie Lüttichs hervorragende Sachkenntnis das 20 Jahre später ermöglichte, so fehlt es in der Tabelle nicht an Zahlen, die zu Goedekes Gunsten sprechen.

Hierzu kommt noch etwas anderes, um Goedekes Amtstätigkeit in ein günstigeres Licht zu stellen. Als Lüttich im Jahre 1753 an Windus' Stelle als Salzmeister angestellt wurde, hatte Goedeke auch nach der kaufmännischen Seite hin am Werke keineswegs vergeblich gearbeitet. Zunächst freilich ist vom Jahre 1742 ab ein Rückgang in der Rentabilität festzustellen. Während im Betriebsjahre 1740/41 nur 414 Malter  $3\frac{1}{2}$  Scheffel Salzvorrat geblieben waren, stellen sich die Zahlen hier für die nächsten Jahre auf



838—1522—2397—2137—1603—1475, und dieser schnellen Anhäufung des unverkauften Salzes entspricht ein jäher Abfall der Ueberschüsse, doch nur bis zum Jahre 1748, mit welchem wiederum ein solcher Aufschwung eintritt, daß auf ein besonders günstiges Ereigniß geschlossen werden muß. Nach dem Meller Druck, S. 4 nämlich wurden in den Jahren 1747 bis 1752 auf Grund eines Kontrakts mit der preußischen Regierung 18 515 Berliner Scheffel Salz zum Preise von 40 Talern für 70 Berliner Scheffel an eine in Ledlenburg angelegte preußische Salzfactorie abgegeben. So decken sich auch für diesen Zeitraum seine Angaben für den sonstigen Verkaufspreis des Salzes mit demjenigen der Tabelle, indem bis 1758, also bis in die erste Zeit des siebenjährigen Krieges hinein, das Malter zu 12 Scheffel oder etwa 4000 Pfund fast immer 5 Taler kostete, wobei jedoch den Käufern, welche viertel, halbe oder ganze Fuder verkauften, eine Zugabe von 4 Scheffel das Fuder verabreicht sein sollte. Weshalb der Kontrakt im Jahre 1752 gelöst wurde, ist nicht ersichtlich, bemerkenswert aber scheint es zu sein, daß einem Ueberschuß von 9539 Talern 8 Schilling  $7\frac{3}{4}$  Pfg. im Betriebsjahre 1751/52 in den folgenden Jahren nur Ueberschüsse von 6715 Talern 7 Schilling  $1\frac{1}{4}$  Pfg., 5756 Talern 10 Schilling  $5\frac{1}{2}$  Pfg., 3096 Talern 4 Schilling 9 Pfg. gegenüberstehen.

3. Immerhin konnte die Saline, als Vizesalzmeister Lüttich im Jahre 1753 sein Amt antrat, ihm kein ganz trostloses Bild bieten. Die Mängel, welche ihm zuerst in die Augen fielen, waren, wie oben gesagt, das Fehlen eines Gradierwerks (doch dürfte im Jahre 1763 nach Lüttichs 10jähriger eigener Erfahrung am Werke Maschinendirector Hansen seinen Uebereifer in dieser Angelegenheit etwas gedämpft haben) und nunmehr freilich die einer Aufbesse-

rung dringend bedürftigen Siedevorrichtungen. Lüttich behauptete nämlich in seiner „Kurzen Uebersicht zc.“ vom Jahre 1799, daß er „als junger Mensch“<sup>1)</sup> dem Salzinspektor Goedeke gegenüber mit seinen Verbesserungsvorschlägen nicht habe durchdringen können, tatsächlich aber blieb ihm kaum Zeit, sich gründlich auf dem eigenartigen Salzwerk umzusehen und besonders das seltsame Verhalten des Salzquells zu studieren, als der Krieg (1756—1763) ausbrach, welcher der Saline Rothenfelde etwas ganz anderes zu sagen wußte als Lüttich. Eine so deutliche Sprache wie für die Jahre 1760 bis 1764 redet die Tabelle nirgends in dem langen Zeitraum von 1733 bis 1797. So spärliche Summen an Wochenlohn waren seit Einrichtung der Saline nie gezahlt worden, nicht weil es an Arbeitern fehlte, sondern weil sie wenig zu tun hatten. An Kohlen war damals in Borgloh kein Mangel, wohl aber überall im Lande an Fuhrwerk,<sup>2)</sup> um sie zu beschaffen, sodaß die Fuhrkosten die Kohlenpreise erheblich überstiegen. Daß für jene 4 Betriebsjahre so gut wie keine Salzvorräte übrig blieben, kann nicht Wunder nehmen, wohl aber könnte dies der Fall sein bei der verhältnismäßig hohen Einnahme für verkauftes Salz, wenn nicht ein einfaches Recheneempel (z. B. 27 395:2298 = Geldeinnahme: Salzausgabe für 1761/62) lehrte, daß infolge der während des Krieges umlaufenden vielen schlechten Münzen sich das Geld um mehr als das

<sup>1)</sup> Die stolz- bescheidene Äußerung Lüttichs über Goedeke in seiner „Kurzen Uebersicht“ lautet folgendermaßen: „Bei meiner Hierrkunft 1753 fand ich das Salzwerk als ein Kenner der Verbesserungen von Jugend auf nach alter Art sehr schlecht vorgerichtet und keine ordentliche Trocknung. Da aber der damalige Salzinspektor Goedeke gar kein Kenner der Salzwerkskunde war, so konnte ich als ein junger Mensch nichts bewirken.“

<sup>2)</sup> Steinkohlenförderung, S. 92 (Mittellungen 1902).



Doppelte verteuert hatte, sodaß ein Malter Salz 8—12 Taler, früher aber kaum 5 Taler kostete.

4. Der Zufall wollte es, daß das Ende des Krieges und das Ableben Goedekes in daselbe Jahr fiel. Um diese Zeit schien ein Stollenneubau im Nordstief für das Borgloher Kohlenwerk eine dringende Notwendigkeit.<sup>1)</sup> Es mag dahinstehen, ob der alte Berginspektor Terheyden in Borgloh oder der junge Rüttich den größeren Eifer zeigte, letzterer benutzte jedenfalls die Zwischenzeit bis zum Eintreffen des neuen Salzinspektors Platte, der bis dahin Registerschreiber und Rechnungsführer zu Allendorf in Hessen gewesen war, um beim königlichen Oberaufseher des Salzwerks alles vorzubringen, was ihn zum Wohl des Werkes bewegte, und noch im Frühjahr 1763 erschien in Borgloh und in Rothenfelde Maschinendirektor Hansen aus Clausthal, der damals beste hannoversche Salzbergwerkskundige, um Kohlen- und Salzwerk einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen.

Bischof Clemens August war im Jahre 1761, 1 Jahr nach Georg II., gestorben, und da nach der Capitulatio perpetua ein Sproß des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu wählen war, ein welfischer Kandidat für diesen Posten aber noch geboren werden mußte, so bemühte sich Georg III. von England, und zwar mit Erfolg, die Sedisvakanz bis zum 27. Februar 1764 hinzuhalten, an welchem Tage Georgs jüngster Sohn Friedrich als ein sechs Monate altes Kind Bischof von Osnabrück wurde. Daß der englische König während der Sedisvakanz völlig Herr der Situation war, zeigte sich auch darin, daß ein hannoverscher Beamter, eben Hansen, das bischöfliche Kohlenwerk ebensowohl wie das hannoversche Allodialsalzwerk als Kommissar Georgs III. inspizierte, wobei der König natürlich nur als Vormund des künftigen Bischofs auftreten konnte.

<sup>1)</sup> Steinkohlenförderung, S. 92 (Mitteilungen 1902).



Maschinendirektor Hansen begnügte sich nicht mit einem einmaligen Besuch der Saline. Er kam im Sommer 1764 noch einmal, begleitet von einem Kommissarius Schrader, und die Salzwerksbeamten kamen mit Hansen überein, daß in erster Linie ein Umbau bezw. Neubau der Salzkotten und eine gänzlich neue Einrichtung der Siedeanlagen der hannoverschen Regierung vorzuschlagen seien. Hierfür waren so bedeutende Summen in den Salinenetat einzustellen, daß schon deshalb der Bau eines Gradierwerkes trotz Lüttichs Drängen vorläufig nicht in Angriff genommen werden konnte. Vielleicht aber entging dem sachverständigen Hansen schon damals die Schwierigkeit nicht, welche in der Beschaffung einer zweckmäßigen Betriebskraft zur Bespeisung des Gradierwerkes lag. Die Kolkwasser konnten als genügend nicht gelten, dagegen war eine bedeutende Betriebskraft aus dem in der nassen Jahreszeit überströmenden Solbrunnen zu gewinnen, wenn nur nicht unglücklicher Weise gerade zu der Zeit, wo die Solquelle am reichlichsten strömte, stets das ungünstigste Gradierwetter sein mußte.

Lüttich berichtet in seiner „Kurzen Uebersicht“ von 1799, daß im Sommer 1765 Roth Nr. 1 und 1767 erst die Rote Nr. 2, 3 und 4, hernach auch ein großes Solenreservoir, ein Solenempfangsbehälter und ein Sammelteich zur Auffammlung der überflüssigen Brunnensole fertig wurden. Die bis dahin benutzten 10 kleinen Pfannen mußten 4 großen weichen, von denen je eine in einem der neuen 4 Rote untergebracht war, welche kreuzweise um den eben genannten Solenempfangsbehälter erbaut wurden. Als im Jahre 1778 — um das der besseren Uebersicht wegen vorwegzunehmen — der Verschleiß des Rothenfelder Salzes weiter um sich griff, mußte ein Rothschuppen<sup>1)</sup> mit 2

<sup>1)</sup> Dieser Rothschuppen war nach Schloenbachs und Lüttichs eigener Angabe in einem Bericht von 1769 einer der 4 alten Rote,

großen Pfannen vorgerichtet werden, sodaß alsdann anstatt der 10 kleinen Pfannen mit 1680 Quadratfuß Pfannenfläche (nach Schloenbach) 6 große mit 2220 Quadratfuß Pfannenfläche im Betrieb waren.

Von größter Bedeutung war die Aufstellung von Circulierherden, durch welche eine wesentliche Kohlenersparnis ermöglicht wurde.

Die Tabelle bucht als Baukosten für das Betriebsjahr 1764/65 die verhältnismäßig bescheidene Summe von 1168 Talern 10 Schilling 4 Pfennig. Als aber in den folgenden Jahren, immer noch während des Baus des ersten Salzkottens, 4107 Taler 3 Schilling und 3790 Taler 10 Schilling 10¼ Pfennig verausgabt wurden, trat eine Stockung ein, welche erst durch eine Anleihe von 6764 Talern 14 Schilling an die Privatkasse des „Herrn Bischofs Königlicher Hoheit“ behoben werden konnte. Mit dem Jahre 1767/68 können die Neubauten noch keineswegs fertig gewesen sein, wie dies der Meller Druck (S. 6) annimmt, denn es schließen sich für Baukosten an die obigen Summen an: 2714 Taler — 3596 — 1891 — 10857 Taler, diese letztere bedeutende Summe für 1770/71. Wer für noch einige Jahre die Summen ins Auge faßt, welche dazu der Bau des ersten Gradierwerkes verschlungen hat: 1339 — 6948 —

---

von welchen in den 60er Jahren nur 3 ganz beseitigt wurden, während jener vierte zur Aufnahme einer Anzahl der alten kleinen Pfannen diente, nachdem er, wie Schloenbach, Beschreibung, S. 95, angibt, durch einen Anbau von 43' vergrößert war. Daß im Jahre 1769 noch einige von den letzteren Pfannen im Gebrauch waren, beweist eine Bemerkung Lüttichs im Bericht von 1769; erst 1778 hatten sie ausgedient, und an ihre Stelle traten jene 2 großen Pfannen.



13 048 — 8777 — 4685 — 4028, die letzte Summe für 1776/77, wird nach Umwertung für die Jetztzeit die 13jährigen Gesamtbaukosten mit 1,1 Million Reichsmark nicht zu hoch angeschlagen haben. Und das alles wurde angelegt für ein Werk, welches sich unlängst erst aus Schutt und Trümmern erhob und sich seitdem noch keineswegs bewährt hatte, sondern sich bis dahin mit einem sehr bescheidenen Absatz begnügen mußte. Als was für ein Zuviel muß unter solchen Umständen die Rothenfelder Salzquelle dem Sachverständigen Hansen erschienen sein!<sup>1)</sup>

Das Vertrauen der hannoverschen Regierung hinsichtlich der Salzquelle wurde nicht getäuscht. In dem Maße, wie der Bau der neuen Siedehäuser voranschritt, steigerte sich allmählich die Produktionsfähigkeit des Werkes unter Verminderung der Selbstkosten. Von 1763/64 bis 1773/74 beträgt die Summe für die neue Salzeinnahme nebst Vorrat: 3488 Malter — 4150 — 4992 — 5853 — 5092 — 6011 — 7252 — 7691 — 7672 — 8464 — 9011 Malter, während gleichzeitig die Einnahmen für verkauftes Salz dementsprechend vorrückten: 16 895 Taler — 16 384 — 17 318 — 17 092 — 14 492 — 15 511 — 18 700 — 21 123 — 24 061 — 25 124 — 23 113 Taler, und nur für 1767 bis 1769 eine Stockung aufweisen, welche durch die Konkurrenz fremdländischen Salzes im Hochstift veranlaßt war. Als nämlich 1767 auf diese Weise der Debit abnahm, und die Salzvorräte sich häuften, bewirkte den 3.

<sup>1)</sup> Eines solchen Vorgangs scheint Lüttich als Greis in seiner „Kurzen Uebersicht“ von 1799 noch zu gedenken, wenn er daselbst äußert: „welcher (= Hansen) Hochderselben (= königlicher Kammer) die wahre Beschaffenheit der hiesigen segensreichen Quelle und die nöthige Verbesserung überbrachte.“



März 1767<sup>1)</sup> die hannoversche Regierungs-Administration in Osnabrück bei den Stiftsständen das Verbot der Einfuhr fremden Salzes mit Ausnahme des Lüneburger und des Münsterschen von Rheine, zunächst auf 3 Jahre<sup>2)</sup> und fernerhin immer wieder auf fünf Jahre bis zum Ende des Jahrhunderts. Unter dieser Bedingung wurden die Preise des Salzes für das Hochstift folgendermaßen reguliert: a) „Allen denen, die das Salz bey einzelnen Scheffeln nehmen, für 14 mgr. (= Mariengroschen). — b) Denen adelichen Häusern, Klöstern und wohlhabenden Bauern im Hochstift Osnabrück, imgleichen den einländischen das Salz im Kleinen vertreibenden Kaufleuten, wenn erstere drey Arten der Käufer wenigstens 18 Scheffel, und letztere, nemlich die mit Salze handelnden Kaufleute, 9 Scheffel auf einmahl abnehmen, für 13 mgr. — c) Den Kaufleuten, die beständig mit Salze handeln und dasselbe wenigstens bey

<sup>1)</sup> Abschnitt 191, Nr. 4.

<sup>2)</sup> Georg III. „als Vater des postulirten Bischofs des Hochstifts Osnabrück“ will u. a., „daß von dem Tage dieser Unserer Verordnung anzurechnen auf drey Jahre, bey Strafe der Confiscation und Unserer höchsten Ungnade, niemand in dem Hochstifte Osnabrück sich unterziehen solle, mit einigem fremden Salze, auffer dem althergebrachten Lüneburgischen und dem bey fürwährender Handelsfreyheit zugelassenen Münsterschen, zu handeln oder solches einzuführen, so lieb ihm ist, jene Strafe und unsere Ungnade zu vermeiden.“ — Indes will der König nicht, „daß die durch die immer währende Stifts-Capitulation gefreyete so geist- als weltliche Personen, wie auch deren Familien und andere auf geistlichen oder adelichen Gründen wohnende Personen der Freyheit, ihr Salz, was sie zu ihrer eigenen Nothdurft gebrauchen, wann sie wollen, von auswärtigen Salzwerken kommen zu lassen, entbehren sollen.“ Doch gibt sich der König der Hoffnung hin, daß auch diese Untertanen bei Vergleichung des Salzes den Unterschied zu Gunsten des zu Rothenfelde erwirkten wohl bemerken würden.

Fudern abnehmen und in die Ferne verfahren, für 17 mgr.<sup>1)</sup> — Durch diese Maßnahmen wurde, wie obige Zahlen beweisen, ein besserer Absatz herbeigeführt, sodaß im Jahre 1773 die hannoversche Regierung die Ueberzeugung gewonnen haben mußte, daß das Rothenfelder Salzwerk sich in gesunder Entwicklung befand, und das lezthin für das Werk angelegte bedeutende Kapital sich gut verzinsfe. Salzinspektor Platte starb in jenem Jahre, und als im April desselben Lüttich zum obersten Salinenbeamten aufrückte, war es gewiß kein Zufall, wenn zu eben der Zeit die Regierung ihm seinen Herzenswunsch erfüllte und den Bau eines Gradierwerkes genehmigte.

6. Es erübrigt, die Verteilung der Arbeit auf der Saline für den Zeitraum bis 1773 ins Auge zu fassen. Beim Amtsantritt Plattes im Jahre 1763 erließ die hannoversche Regierung eine Verordnung über die Beschäftigung der Ober- und Unterbedienten am Salzwerk. Es hat den Anschein, als ob einige Jahre später das Salzwerk aufgefordert wurde, in ausführlicher Darstellung nachzuweisen, inwieweit man in Rothenfelde solcher Verordnung nachgelebt habe. Jedenfalls besorgte dies Lüttich in einer „Beschreibung“ vom 24. November 1769,<sup>2)</sup> welche der Hingabe des rastlos tätigen Mannes an seinen Beruf ein schönes Zeugnis ausstellt und zugleich den Beweis liefert, daß damals im ganzen Betrieb eine musterhafte Ordnung herrschte.

Die Aufgabe des Salzinspektors, also des obersten Beamten, war es zunächst, die Gelder für verkaufte Salz in

<sup>1)</sup> 1 Fuder = 30 Berliner Scheffel. Übrigens datiert von jenem 3. März 1769 an eine Vergrößerung des Ösnabrücker Scheffels um den 12. Teil.

<sup>2)</sup> Landesarchiv B, 479. „Beschreibung vom Betriebe des Königl. Churfürstl. allodial-Saltzwercks zum Rothenfelde, was sowohl die Ober- als Unterbediente dabey zu verrichten haben.“

sorgfältigster Weise sicher zu stellen. Nur in dessen Abwesenheit war der Salzmeister sein Stellvertreter. Er hatte u. a. ein „summarisches Control-Register“<sup>1)</sup> über Einnahmen und Ausgaben jeder Art anzufertigen. Von den „Unterbewerten“ werden Kunstwärter und Pfannenschmied zunächst genannt, welchem letzteren noch ein Geselle und ein Gehülfe zur Seite standen.

Es wurde oben erörtert, daß im Oktober 1731 wohl nur die auswärtigen, dem Lüneburg-Braunschweigischen Hause treu gebliebenen Sieder Dienst taten. Je mehr man sich mit der Eigenart des Solbrunnens und seinem Verhalten in den verschiedenen Jahreszeiten bekannt machte, umso mehr leuchtete ein, daß vier festangestellte Hauptsieder, denen späterhin der Meistertitel gegeben wurde, für lohnenden Betrieb genügten. Außer diesen standen im Jahre 1751<sup>2)</sup> nur noch der Pfannenschmied und sein Geselle in „beständigem Wochenlohn.“ Zudem standen damals noch 16 Sieder dem Salzwerke zur Verfügung, welche nur bezoldet wurden, wenn sie wirklich bei der Siedung beschäftigt waren. Ein solches System hatte sich dann für die Siedung im Wesentlichen bis zur Anlage des ersten Gradierhauses erhalten, und so arbeitete man nach demselben im Jahre 1769 unter Lüttich.

#### V. Siedebetrieb mit Hilfe eines Gradierwerks bis zum Tode des Salineninspektors Rettberg (1816).

1. Schloenbach meinte (S. 47), daß die Anlage der Gradierwerke auf den neu gegründeten preussischen Salz-

<sup>1)</sup> Aus einem solchen Kontrollregister Lüttichs ist jedenfalls die „Tabelle“ hervorgegangen, welche vorliegender Arbeit als unentbehrliche Quelle dienen konnte.

<sup>2)</sup> Landesarchiv B 475.



werken Königsborn und Rehme (Neusalzwerk) den Bau des Rothenfelder Werks nach sich gezogen hätte. Noch heutigen Tages steht das solide unter Lüttichs persönlicher Leitung erbaute „alte Gradierwerk“ und scheint noch manchem Sturm trohen zu können. Keine Gnade hingegen fanden vor den Augen Schloenbachs die Kunstanlagen, welche zum Betrieb des Gradierwerkes dienten, und welche schon unter Rettberg, Lüttichs Nachfolger in der Franzosenzeit, so völlig beseitigt wurden, daß Schloenbach sie nur noch an den dazu erforderlichen Ausbrüchen des Kalktuffsteins erkennen konnte. Das Gradierhaus selbst muß den Platz des von Mürder errichteten ungefähr eingenommen haben, wie die Angaben desselben über die Länge des seinerzeit dahin führenden Röhrenkanals dartun.

Wie auch die Baukostenrechnung nahe legt, ist das Gebäude in den Jahren 1773 und 1774 errichtet (1772 bis 1775 = 6947 Taler 18 Schilling 3 Pfennig; 13 048 Taler 16 Schilling 1¾ Pfennig; 8777 Taler 2 Schilling 3¼ Pfennig), aber wohl erst 1777 in vollständigen Betrieb gekommen,<sup>1)</sup> hauptsächlich, weil die erforderlichen sehr komplizierten Kunstanlagen noch auf sich warten ließen.

Das Gradierwerk nimmt 35 Ruten<sup>2)</sup> unterhalb des

<sup>1)</sup> Die Darstellung folgt hier der schon mehrfach angezogenen Beschreibung Schloenbachs vom Jahr 1825 und einem „Inventarium des Königlich Hannoverschen Allodial-Salzwerks Rothenfelde, aufgenommen im Jahre 1830 vom Salineninspektor Bohne.“ (Dortmund 33 Nr. 12). Dem Manuskript ist eine Mappe mit Federzeichnungen auf 19 Blättern beigegeben, wahren Kunstwerken nach der Meinung eines hervorragenden Sachverständigen, welcher sich erst mit Hilfe einer Lupe zu vergewissern vermochte, daß er nicht Kupferstiche vor sich hatte.

<sup>2)</sup> 1 Dsn. Rute = 16 Dsn. Fuß = ca. 5 m.

Solbrunnens seinen Anfang, erstreckt sich in der Richtung WNW. nach OSO. und wurde zuerst mit 3 Dornwänden erbaut, sodaß es zu unten zwei- und oben einwändiger Gradierung tauglich war. Nach Abnahme der Bretterbekleidung des mansardförmigen Daches mit Ausschluß des Oberdaches, welches erst 1826 gänzlich beseitigt wurde, wurde dasselbe so bis zum Jahre 1809 benutzt, dann aber durch Zusammenziehung der unteren Dornwände in eine einwändige Gradierung verwandelt. Das Gebäude, 600 Fuß lang, 40 Fuß breit, in 40 Hauptgebände geteilt, deren jedes zu 15 Fuß Länge 4 Balkenfelder enthält, steht mit 320 Pfeilern auf das Felsenlager gemauert. Wenn für die weitere Einrichtung des Werkes auf die ausführlichen Darlegungen Schloenbachs und Bohnes verwiesen werden muß, möge hingegen noch einiges über die Kunstanlage mitgeteilt werden, welche die Brunnensole bis unter das Gradiergebäude in einen in dem Gestein ausgehauenen Pumpensumpf ergoß, um von hier auf das Gradierwerk gehoben zu werden. Zu letzterem Zwecke wurde 60 Ruten unterhalb des Brunnens, und zwar da, wo seit 1816 die neue Kunstanlage stand, ein 30 Fuß hohes, mittelschlächtiges Rad angelegt, welchem die 70 Ruten oberwärts aus dem Kolk überfließenden und mit 18 Fuß benutztem Gefälle herbeigeleiteten Wasser als Triebkraft dienten. Weil aber diese Wasserkraft nicht hinreichend war, legte man über dem Rade eine Windkunst an, welche ein hinter dem Rade belegenes Kunstkreuz in Bewegung setzte, um das schon benutzte Wasser zu wiederholter Wirkung auf das Rad in ein darüber angelegtes Bassin 36 Fuß hoch empor und zurückzuheben. Da indes nur bei heftigem Wind eine Wirkung jener Windkunst zu erzielen war, wurde 1300 Fuß unterhalb des ersten Kunstrades ein zweites 18füßiges ober Schlächtiges Rad angelegt und durch das auf einem Damme herbeigeleitete Unterwasser betrieben, um



durch ein nach dem oberen Rade zurückgeführtes Gestänge das dortige Unterwasser in oben erwähntes Bassin über dem Rade zu heben.

2. Die ferneren Ausführungen Schloenbachs über die durch das Gradierwerk am Ende des 18. Jahrhunderts erzielten Vorteile entbehren nicht einer vielleicht zu absprechenden Kritik, indessen beruhen sie auf so ernsten Studien, daß eine Gegenüberstellung des Kohlenverbrauchs bei der Siedung mit ungradierter und gradierter Sole für einen Zeitraum von 26 Jahren noch folgen möge. Es handelt sich um die Zeit vom 1. Mai 1781 bis dahin 1818, mit Ausschluß von 11 Betriebsjahren. In diesen 26 Jahren wurden bei stets derselben Siedemethode 517 154 metrische Zentner <sup>1)</sup> Salz unter einem Kohlenbedarf von 1 736 995 Ringel gesotten. Nach Erfahrungen über eine 22jährige Versiedung der ungradierten Sole hatte man, um 139 147 metrische Zentner Salz aus roher Sole zu erwirken, 629 027 Ringel Kohlen verbraucht, und so würde man, wenn die in jenen 26 Jahren erwirkten 517 154 metr. Zentner Salz ohne Mitwirkung der Gradierung gesotten wären, einer Kohlenmenge von 2 337 846 Ringel bedurft haben, woraus die Kohlenersparnis sich auf 600 851 Ringel, also im Durchschnitt jährlich auf 23 110 Ringel berechnet. Der erhebliche Vorteil, den diese Gradieranlage bot, fällt durch diese Zusammenstellung Schloenbachs in die Augen, und das Werk Rüttichs wurde seinerzeit sicherlich für eine ansehnliche Leistung gehalten, während freilich Schloenbach jene Berechnung nur zu dem Zwecke vornahm, um nachzuweisen, daß das Gradierwerk, seiner Ausdehnung entsprechend, erheblich mehr hätte leisten müssen.

---

<sup>1)</sup> 1 Malter = 2 metrische Zentner = 100 Kilogramm.



3. Lüttichs Tabelle aber weiß Erfreulicheres zu sagen, und das schon für die Zeit, in welcher erst ein Teil der Gradierung benutzt werden konnte. Die neue Salzeinnahme steigt stetig von 1775 bis in die 80er Jahre, die nicht abgesetzten Vorräte mindern sich von Jahr zu Jahr, die Summen für verkauftes Salz halten sich in den 70er Jahren stetig bis in die Mitte von 20 000 Talern, und erreichen in den 80ern die Mitte von 30 000 Talern, die Wochenlöhne halten sich bis 1782/83 durchaus unter 2000 Taler, wobei allerdings eine kleine Anschwellung der Ausgaben für Tagelöhner nicht zu übersehen ist. Die Gradierarbeiterlöhne, welche für Frühjahr 1773 mit 73 Taler 7 Schilling einsetzen, erheben sich bis zum Jahre 1780 nur wenig über 300 Taler. Die für Kohlen und Kohlenzufuhr verausgabten Summen sind in den 70er Jahren im ganzen geringer als in den 60ern, obwohl die Siedung fast das Doppelte an Salz erwirkte. Schon 1775 sind die bedeutenden Baukosten verschmerzt, und erhebliche Ueberschüsse zeigen sich von 1775/76 in fast stetiger Steigerung bis 1779/80: 6253; 7234; 9121; 8520; 11 580 Taler. Von den beiden neuen 1778 im Rothschuppen untergebrachten Pfannen war schon die Rede. Der von Lüttich für die Grafschaft Bentheim, Rheda, Rittberg, Steinfurt, Stift Münster erweiterte Debit hatte ihre Einrichtung zur Folge. Endlich deuten die Ausgaben für Pfannenschmied und Gesellen von 1780/81 ab an (1779/80 noch 190 Taler 14 Schilling, 1780/81 bis in die 90er Jahre hinein fast immer 520 Taler!), daß es für diese Leute nunmehr stets viel zu tun gab.

4. Und so war es. Geschützt durch das alle 5 Jahre immer wieder erneute Verbot der Einfuhr fremdländischen Salzes und gestärkt durch die günstigen Handelskonjuncturen, welche der Amerikanische Freiheitskrieg herbeiführte,

erweiterte sich der Absatz des Rothenfelder Salzes höchst bedeutend. 178 $\frac{2}{3}$  mußte ein 6. Siedekoth eingerichtet werden, worin 2 Pfannen zusammen von 752 Quadratfuß Fläche angelegt wurden, 1791 erfolgte der Bau noch eines Koths mit einer Pfanne von 350 Quadratfuß Fläche, ausschließlich für die Herstellung eines feinen Salzes bestimmt, von welchem wöchentlich 3 Werke in den Handel kamen. Und so wurde bis zum Jahre 1817 die Siedung mittelst Pfannen von überhaupt 3322 Quadratfuß in denjenigen 7 Kothten betrieben, deren man sich, bloß unter Abänderung einer Pfanne, noch unter Schloenbach im Jahre 1825 bediente.

5. Nachdem in den 70er Jahren von Lüttich eine neue Salztrocknungsmethode eingerichtet war, die späterhin den ungetheilten Beifall aller Sachverständigen fand, war zu Anfang der 90er Jahre das Salzwerk genügend ausgerüstet, um sich wiederum eine günstige Handelskonjunktur zu Nutzen zu machen. Infolge des im Jahre 1792 beginnenden ersten Koalitionskriegs erhöhten sich die Salzpreise in dem benachbarten Grenzland beträchtlich, sodaß sich die Regierung des Hochstifts im Jahre 1795<sup>1)</sup> genötigt sah, eine Salzkonfiskation einzuführen, nach welcher den Untertanen nur  $\frac{5}{8}$  bis  $\frac{3}{4}$  Scheffel für jede Person verabfolgt werden durfte. Daß der Reiz zum Schleichhandel um diese Zeit für die Inländer unwiderstehlich war, versteht sich leicht, wenn das Malter für sie nur 4—5 Taler kostete, während im Ausland ein Malter für 6—8 Taler, ja im September 1799 durchgehends für 8 Taler abzusetzen war. Dabei konnte sich die Osnabrücker Regierung nicht entschließen,

---

<sup>1)</sup> Abschrift 191 Nr. 12. Für die Jahre 1795 und 1796 sind demzufolge für die Stadt Osnabrück sorgfältig angelegte Einwohnerlisten im Osn. Staatsarchiv vorhanden, die besonderes Interesse beanspruchen dürften.



von dem im Jahre 1769 für Inländer festgesetzten Preisen abzugehen. Der alte Lüttich, lange Jahre hindurch die Seele der Bestrebungen, welche das Rothenfelder Salzwerk gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf eine so bedeutende Höhe gebracht hatten, sah sich um manche Hoffnung betrogen, fand indes in der „Kurzen Uebersicht“ die schönen Trost-  
worte: „Wenn die Convention mit dem hiesigen Lande nicht im Wege gestanden, so hätte das Salzwerk in diesem Kriege bis jetzt 100 000 Taler mehr Nutzen ziehen können. Aber Königliche Kammer denkt bil-  
lig für das hiesige Land,<sup>1)</sup> hat das Verbot der Einfuhr fremden Salzes aufs neue, so alle 5 Jahre bisher erneuert, anheim gegeben<sup>2)</sup> und den inländischen Preis belassen.“ Natürlich tat der eifrige Mann alles, was in seinen Kräften stand, um den Schleichhändlern auf die Spur zu kommen, aber meist vergeblich, denn die Regierung ließ nur selten eine strafrechtliche Verfolgung der Festgenommenen zu,<sup>3)</sup> zum Aerger Lüttichs, der z. B. nachweisen konnte, daß 3 Kirchspiele an der Grenze in einem Vierteljahr 450 Malter Salz mehr abgeholt hatten als vor dem Kriege. Als sich indessen im Jahre 1795 die bisherigen Ueberschüsse von durchschnittlich 20 000 Talern stark verminderten, verlor das Amt endlich die Geduld und ging schärfer vor, mit dem Erfolg, daß im Jahre 1796 schon die Ueberschüsse eine Summe von 27 000 Talern erreichten, worauf im folgenden Jahre bei erneuter Zunahme des Schmuggels ein jäher Sturz auf 14 500 Taler (!) erfolgte. Hierzu kam noch, daß über 1200 Malter Salz

<sup>1)</sup> Von Lüttich nicht hervorgehoben.

<sup>2)</sup> D. h. den Stiftsständen vorgeschlagen.

<sup>3)</sup> Das Osnabrücker Staatsarchiv (Abschnitt 191, Nr. 1—12) besitzt ein par umfangreiche Konvolute über derartige Verhandlungen.



weniger wegen Mangels an Kohlenzufuhr gesotten werden konnten, und da zu derselben Zeit der Preis des Salzes im Ausland erheblich fiel, setzte endlich das königliche Oberaufseheramt im Jahre 1798 bei der Regierung durch, daß die Konfskription von Salzbedarf im Lande sehr ermäßigt wurde.

6. Schon zu Anfang der 80er Jahre stellte sich das Gradierwerk als zu klein für die 9 großen Siedepfannen heraus. Im Jahre 1781 schon wurde daher ein zweites Gradierhaus nebst einem Kunstrad auf dem Palsterkamper Mühlenbach projektiert. Allein die königliche Kammer trug wieder im letzten Augenblick Bedenken, den Plan auszuführen, sodaß fernerhin, und besonders im Winter, eine nur sehr geringhaltige Sole zu versieden war. Dies erforderte ein langes Kochen, was die Salzkothe zeitig ruinieren mußte. Im Jahre 1798 betrug daher die Ausgabe für Kohlenverbrauch und Fuhren 14 925 Taler 1 Schilling  $\frac{1}{4}$  Pfennig (wobon 6548 Taler 4 Schilling 1 Pfennig für die Fuhren). „Wo ist,“ fragte Lüttich angesichts dieser erstaunlichen Tatsache, „in Teutschland ein Werk von dieser Größe, das einen solchen Aufwand für Feuerung des Jahres hat? Ich kenne ein solches nicht.“

7. Nach dem Aufschwung zu urteilen, den der Salinenbetrieb zu Rothenfelde in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts genommen hatte, nachdem dem Salineninspektor Lüttich die Siedeanlagen bis zum Ende des Jahrhunderts so vorzüglich gelungen waren, konnte über die Hauptaufgabe, welche dem Salzwerk der Anfang des neuen Jahrhunderts stellte, kein Zweifel bestehen. Schon im Jahre 1800 war durch Versuche des Siedeinspektors Senff aus Lüneburg bis zur Gewißheit nachgewiesen worden, daß der Solbrunnen den weitgehendsten Ansprüchen genügen

mußte.<sup>1)</sup> Das eine Gradierwerk erwies sich bekanntlich als ungenügend für die leistungsfähige Siedeeinrichtung, aber es fragte sich noch sehr, was zunächst wichtiger war, der Bau eines zweiten Gradierwerkes, an welchen ja schon wenige Jahre nach Vollendung des ersten lebhaft gedacht wurde, oder vielmehr eine auf fortgesetzter Beobachtung und gründlichstem Studium beruhende klare Einsicht in die Veredelungsmöglichkeit der Brunnensole durch Gradierung, und zwar unter Berücksichtigung des eigentümlichen Verhaltens des Brunnens in den verschiedenen Jahreszeiten zum Zwecke der Gewinnung einer möglichst reichhaltigen Sole für die Gesamtsiedezeit. Dazu war aber bis in den Beginn des 19. Jahrhunderts hinein noch nicht der bescheidenste Anfang gemacht. Erst der Gradierinspektor Schmincke, welcher längere Zeit auf dem Salzwerk zu Allendorf a. d. Werra eine Gesamtgradieranlage von 6000 Fuß zu besorgen und zu studieren Gelegenheit gehabt hatte, begann im Jahre 1809 die Grundlage für eine wissenschaftliche Beobachtung der Gradierung auf der Saline Rothenfelde zu legen.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> O. E. D. (= Oberemsdepartement) I A 15. Nach Senffs Gutachten betrug der Zufluß der Sole im Brunnen in 1 Minute 16 C'. Die Quelle war aber zu jener Zeit nach der Rothenfelder Redeweise „nicht los“, sondern hatte gerade den geringsten Zufluß. Dieser war nach den verschiedenen Tiefen verschieden stark, und zwar mehr unten am stärksten. Die Abwärtigung wurde bis auf 8', von dem gewöhnlichen Wasserpiegel an gerechnet, fortgesetzt, und der Spiegel 12 Stunden in diesem Stande erhalten, wobei noch zuletzt unverändert in 1 Minute 16 C' abfloßen.

<sup>2)</sup> Der Gedanke, ein neues Gradierwerk zum Zwecke einer vermehrten Salzgewinnung zu erbauen, kam erst zur Zeit der zweiten französischen Okkupation (1811—1813) auf, als tunlichst das ganze Oberemsdepartement mit Rothenfelder Salz versorgt werden sollte. Die Saline selber hatte bis dahin hinsichtlich einer solchen Neuanlage wohl stets nur an Kohlenersparnis gedacht.



8. Bis dahin hatte sich im Betriebe gegen die Vorjahre nicht viel geändert, während an politischen Umwälzungen im alten Hochstift Osnabrück kein Mangel gewesen war. Am 27. Oktober 1802 kam es an England (Hannover), und als der alte Lüttich im Oktober 1803 sein 50jähriges Jubiläum als Beamter der Saline Rothenfelde feierte, war aus dem neuen Hannoveraner schon ein französischer Untertan geworden, denn im Mai dieses Jahres wurden die Franzosen die Landesherren. Lüttich starb am 21. November 1804, gewiß nicht ohne Sorge um das Werk, welches er seine Schöpfung zu nennen berechtigt war. Wohl hatte ihm nämlich das Betriebsjahr 1801/02 wieder eine Salzeinnahme von 10 147 Malter 8 Scheffel und einen Absatz von 10 535 Malter 10 Scheffel geschenkt, aber nur einen Uberschuß von 20 709 Taler 18 ggr.<sup>1)</sup> 9 Pfennig, wie er schon 6 Jahre früher erreicht worden war, denn das Brennmaterial hatte diesmal sogar eine Summe von 17 139 Taler 22 ggr. 10 Pfennig (gegen damals 14 925 Taler 1 Schilling  $\frac{1}{4}$  Pfennig <sup>2)</sup>) verschlungen. Wäre übrigens Lüttich noch ein kleines Jahrzehnt zu leben vergönnt worden, so wäre er schnell hintereinander wieder Hannoveraner, dann Preuße, Franzose, königlich westfälischer Untertan, Franzose und wieder Hannoveraner geworden.<sup>3)</sup>

Eine Folge der Umständlichkeit, mit der sich die Franzosen in den Jahren 1803 und 1804 in dem besetzten Lande

<sup>1)</sup> Nach dem Konventionsfuß von 1763 für Hannover, Preußen u. a.: 1 Reichstaler = 24 gute Groschen; 1 Groschen = 12 Pfg.

<sup>2)</sup> Lüttichs Schmerzensschrei vom Jahre 1799!

<sup>3)</sup> Über den Regierungswechsel im früheren Hochstift möge eine Anmerkung in Steinkohlenförderung S. 108 wiederholt werden: „Osnabrück kam an 1. England (Hannover) 27. Oktober 1802; 2.



einrichteten — das Osnabrücker Staatsarchiv enthält eine Anzahl von nicht ausgefüllten gedruckten Formularen aus der französischen Okkupationszeit — war gewiß die erst im Juli 1805 erfolgte Anstellung Kettbergs, des Nachfolgers von Lüttich. In der Zwischenzeit scheint der Betrieb allein vom Salzscheiber Lentin geleitet zu sein. Unter Kettberg geschah, wie schon oben erwähnt, eine erhebliche Verbesserung am Gradierwerk und besonders an der Solenleitung, doch muß bei allem Eifer Kettbergs dahin gestellt bleiben, wie weit ihm und wie weit seinem in Gradierangelegenheiten sehr erfahrenen Gradierinspektor Schminde hier die Anregung zu danken war. Eine durchgreifende Verbesserung des Siedebetriebs war schon durch die sich überstürzenden politischen Ereignisse ausgeschlossen. Aber selbst hiervon abgesehen, konnte sich für das Salzwerk Ersprießliches aus dem Verhältnis Kettbergs zu seinem Salzscheiber Lentin, einem studierten Chemiker, nicht ergeben. Sie scheinen in allen das Werk betreffenden Hauptfragen grundsätzlich verschieden gedacht zu haben. Der viel durch Krankheit geplagte königliche Oberaufseher Freiherr von dem Busche-Zypenburg, dessen milde und versöhnliche Art für jene unsteten Zeiten vielleicht recht am Platze war, hört nicht auf, seinem Freunde, dem Oberzahlkommissar Preuß, in einem lange Jahre hindurch eifrig fortgesetzten Briefwechsel<sup>1)</sup> über jene Unverträglichkeit zu klagen, noch mehr freilich über die unausgesetzten Defraudationen, welche im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die im übrigen recht

---

Frankreich im Mai 1803; 3. England (Hannover) 26. Oktober 1805; 4. Preußen 24. Januar 1806; 5. Frankreich 20. Oktober 1806; 6. Königreich Westfalen 11. August 1807; 7. Frankreich 1. März 1811; Hannover 9. November 1813.“

<sup>1)</sup> Abschnitt 164 Nr. 27.

befriedigenden Ergebnisse des Salzwerks erheblich schmälerten. Zimmerhin wurde nämlich, wie in den Vorjahren, etwas über 20 000 Taler Reingewinn erzielt, auch in der ersten Zeit der königlich westfälischen Herrschaft. Dabei wies z. B. das Jahr 1805 nicht weniger als 800 bis 900 Bestrafungen („Brüchten“) für Salzdefraudationen auf.

9. Ein Bild wunderlicher Gegensätze bietet die Saline in der westfälischen Zeit von 1808 bis 1811.<sup>1)</sup> Während Lentin und Schminde sich besleißigten, in eifrigster wissenschaftlicher Arbeit die Geheimnisse des Solbrunnens und der Gradierung zu enthüllen, wußte Rettberg mit trotzig ungebeugtem Mut den höchst seltsamen Verfügungen von König Jeromes Minister von Bülow über Salzverschleiß im Weserdepartement gegen den Ansturm der einheimischen Salzinteressenten Geltung zu verschaffen. Was das Ausland anbetrifft, so stand einem sehr vorteilhaften Absatz der Saline nach Holland nichts im Wege. Leider kann als sicher nur angegeben werden, daß für das Betriebsjahr 1809/10 ein Reingewinn von etwa 75 000 Talern zur Verfügung stand, ein Gewinn indes, welcher wie sich gleich zeigen wird, der Regierung durch eigene Schuld nur zur Hälfte zufließt.<sup>2)</sup> In den drei Distrikten des Weserdepartements, deren Berg- und Salinenwesen unter einem Ober-

<sup>1)</sup> Schätzenswerte Einzelheiten, besonders auch über Salzpreise der fünfzehn Salinen des Königreichs Westfalen (Sülbeck, Salzderhelden, Salzliebenhall, Juliusshall, Schönebeck, Staßfurt, Schöningen, Salzdaßlum, Carlshafen, Sooden, Schmalkalden, Rodenberg, Neufalzwerk und Rothenfelde) sind nachzulesen bei Friedrich Thimme, Die inneren Zustände des Kurfürstentums Hannover unter der französisch-westfälischen Herrschaft, 1806—1813, Band II, S. 490 bis 495.

<sup>2)</sup> Zu vergleichen ist die alsbald folgende Anmerkung zu O. E. D. II B 19. 6.

bergamt in Carlshafen stand, wurden 50 Salzfactoreien eingerichtet, von denen 20 auf den Distrikt Osnabrück <sup>1)</sup> kamen. Hierbei wurden zwei schwere Fehler gemacht, indem einmal auf den Kopf der Bewohnerchaft eines Factoreibezirks ein entschieden zu kleiner Bedarf gerechnet wurde,<sup>2)</sup> und auch der Fuhrlohn, welcher den einzelnen Factoren für die Beschaffung des Salzes von den betreffenden Salinen in den Preis der Ware hineinzurechnen war, sich als viel zu gering erwies. Kurz, des Zankes zwischen den Salzinteressenten, den Maires, den Salzfactoren, den 3 Unterpräfekten, dem Präfekten des Weserdepartements Delius und dem Direktor der indirekten Steuern Runde, welche beiden letzteren sich unaufhörlich darüber unterhielten, was alles zu ihrem Ressort gehöre, war kein Ende. Nur Minister von Bülow in Kassel ließ sich durch den Tumult nicht aus seiner Ruhe schrecken, und erst als ihm im Frühjahr 1810 ausgerechnet war, was für ein schlechtes Geschäft der Fiskus in der Salzangelegenheit gemacht hatte, — die Ausgabe von 745 268 Francs<sup>3)</sup> für Fuhrlohnvergütungen und Provisionen hätten jährlich fast die Hälfte des nach Ab-

<sup>1)</sup> Osnabrück (Stadt und Land), Glandorf, Dissen, Neuentkirchen, Melle, Buer, Zburg, Bissendorf, Engter, Schlebehausen, Essen, Osterkappeln, Gehrde, Börden, Bramsche, Fürstenau, Ankum, Quakenbrück, Berge, Uffeln.

<sup>2)</sup> Vielleicht trug die Speculation auf Ausfuhr nach Holland die Schuld.

<sup>3)</sup> Diese Ziffern stimmen auf keinen Fall. Zunächst wird aus sicherer Quelle (O. E. D. II. B. 19. 6. vom 23. Juli 1812) der Reingewinn für 1809/10 auf 284 848 Francs angegeben. Die Hälfte dieser Summe wäre 142 424, und diese Zahl würde nicht sehr von 745 268 abweichen, wenn statt der Sieben eine Eins gesetzt würde. Im Ministerialerlaß aus Kassel sowie im Rundschreiben des Präfekten Delius steht aber eine deutliche Sieben.



zug der Fabrikations- und Administrationskosten übrig bleibenden reinen Salinengewinnes verschlungen<sup>1)</sup> — wurde Ende Juni 1810 die Auflösung der Salzfactoreien verfügt.<sup>2)</sup> Aber ehe noch geordnete Verhältnisse im Salzdebit Platz greifen konnten, hatte Jeromes Bruder Napoleon es für zweckmäßig gehalten, Osnabrück nebst der Saline Rothenfelde in die eigene Tasche zu stecken.

10a. Die Bestrebungen der Salzwerksbeamten, dem Werke durch fortgesetzte Beobachtung des Solbrunnens, der Gradierung und der Siedung, endlich des Verhaltens dieser drei wichtigen Faktoren zu einander eine beständige Leistungsfähigkeit zu sichern, fanden in der letzten Franzosenzeit (1811—1813) eine besonders kräftige Stütze an einem Mann, welcher es sich zur Hauptaufgabe gemacht hatte, seinen Volksgenossen im Oberemsdepartement die Fremdherrschaft nach Kräften zu erleichtern. Das war der Osnabrücker Präfekt von Reberberg.<sup>3)</sup> Zwei Tage schon

<sup>1)</sup> Abschnitt 122, Nr. 7.

<sup>2)</sup> Über der Verfügung steht von Delius Hand ein „Endlich!“

<sup>3)</sup> Es ist freudig zu begrüßen, daß es dem Osnabrücker Staatsarchiv vor nicht langer Zeit gelungen ist, den Nachlaß dieses bedeutenden Mannes zu erwerben. Schon die bis dahin vorhandenen und auf Bergwerks- und Salinenwesen bezüglichen Schriftstücke von seiner Hand sind, und man darf sagen Stück für Stück, ein Beweis seiner Beamtentüchtigkeit, und ganz besonders die Konzepte. Sein Departement war ihm in allen seinen Bedürfnissen, zumeist aus eigener Anschauung, bekannt, und der Vielbeschäftigte und Vielgeplagte wurde nicht müde, die ihm unterbreiteten Vorlagen nach Inhalt und — Form so gründlich umzuarbeiten, daß oft eine bis aufs Wort neue Arbeit entstand. In jener Zeit noch unausgeglichen, scharfer Gegensätze legte er mit Recht großen Wert darauf, stets mit ausgesuchter Höflichkeit, nach oben und unten hin, aufzutreten und auszugleichen. Ein einziger Fall von Erregung läßt sich ihm aus den Salzwerksakten nachweisen, und diese richtete sich gegen einen seiner Unterbeamten. Als Herbst 1812 im Distrikte

nach der erneuten Besitzergreifung durch Frankreich schickte von dem Busche das natürlich noch zu westfälischer Zeit aufgestellte Budget an den Präfekten, und dieser zögerte nicht, hauptsächlich auf Grund desselben, dem kaiserlichen Kommissar Chaban in Hamburg einen eingehenden Bericht über die Saline einzusenden, der in seinen Hauptzügen zusammen mit jenem Budget als Maßstab für die Leistungsfähigkeit der Saline im allgemeinen wie besonders am Ende des vorliegenden Zeitabschnitts dienen mag.<sup>1)</sup>

Dsnabrück großer Salzmannel eingetreten war, sodas die Einföhrung eines Salzmonopols erwogen wurde, erhöte sich der Unterprefekt von Dsnabrück seinem Vorgesetzten gegenüber über das „monopole qui serait très condamnable.“ Dieser erwiderte: „Je pense, Mr. le Sous-Préfet, que pour pouvoir agir en cette circonstance délicate avec la conviction nécessaire, il conviendra de commencer par constater des faits, et il me semble que pour parvenir à découvrir la vérité, il sera à propos que vous vous rendrez sur les lieux.“ — Diese Antwort kennzeichnet den ganzen Mann der Lat. Thimme, a. a. O. Bd. II S. 613 weiß hingegen nur Absprechendes über die Persönlichkeit des Präfekten mitzuteilen. Die Geschäfte der Präfektur soll hauptsächlich sein Generalsekretär Heuberger wahrgenommen haben, dessen Name übrigens in den Akten der Kohlen- und Salzwerke nicht aufgefallen ist. Was Thimme im Einzelnen über die Wirksamkeit von Reberbergs an zwölf Stellen (S. 622—649) berichtet, kann dem dem Präfekten oben gespendeten Lob nicht den geringsten Eintrag tun.

<sup>1)</sup> Eingangß meinte von Reberberg (O. E. D. II. B. 19. 1): „L'établissement dont j'ai l'honneur de vous entretenir, est si intéressant, si susceptible de recevoir de plus amples développemens et promet avec tant de certitude une si grande augmentation de profit pour le trésor impérial que je crois devoir le signaler à toute votre attention.“ Gegen Ende der Denkschrift findet sich übrigens der erste Hinweis auf die Heilkraft der Sole. Bedeutende deutsche Ärzte, wie Markart und Reil, hätten sich sehr zu Gunsten der Sole ausgesprochen.



Der Solbrunnen war 10 Quadratfuß weit und 16 Fuß, an der tiefsten Stelle 17 Fuß tief.<sup>1)</sup> In der nassen Jahreszeit lieferte er damals 40 Kubikfuß in der Minute. In trockenen Zeiten, in welchen er bis unter 14 Fuß sank, mußte die Sole — immer noch! — mit Handpumpen gehoben werden. Die Brunnensole hielt 7 Prozent oder beinahe 5 Pfund Salz in 1 Kubikfuß. Von der rohen Sole wurde ungefähr  $\frac{4}{5}$  verbraucht, das übrige Fünftel floß zu den tieferen Aufschlagswassern. Mehr zu gebrauchen, um mit der 600 Fuß Gradierung eine reichere Sole zu gewinnen, erlaubten die schwachen Triebwasser und der bei stärkerer Siedung erheblich zu steigende Kohlenverbrauch nicht. Die Betriebszeit der Gradierung, die Eisgradierung im Winter, ca. 4 Wochen, eingeschlossen, konnte auf 49 Wochen veranschlagt werden. Stillstände kamen jährlich etwa 30 Tage vor. Das über den inländischen Bedarf von 800 Last,<sup>2)</sup> d. h. etwa  $\frac{1}{3}$  des Fabrizierten wurde in das Oldenburgische und Holländische, auch in das Bergische, zum Theil zu höheren Preisen, verkauft. Unter den obwaltenden Verhältnissen war der Reingewinn für das Betriebsjahr (1. Januar bis 31. Dezember von nun an) 1811 auf mehr als 328 000 Francs veranschlagt.

10 b. Tatsächlich wurde ein Gewinn von fast 400 000 Francs erzielt, und dieser Erfolg hatte verschiedene Ursachen. Einmal hatte das Jahr 1811 so vorzügliches Gradierwetter, wie es den Salinenbeamten noch nicht vorgekommen war. Es wurden 899 666 Kubikfuß beinahe 11 Pro-

<sup>1)</sup> Märcker hatte 33' tief gegraben!

<sup>2)</sup> Eine Last = 3240 Osnabrücker Pfund; 108 Pfund = 1 Zentner, also 300 Zentner = 1 Last. — 1 Balgen = 2 Schaumburger Kubikfuß (C').



zent Salz enthaltende Siedefole produziert,<sup>1)</sup> bei einem verhältnismäßig bescheidenen Absatz für 780 588 Francs. <sup>2)</sup> Der Hauptgrund war in einem eigentümlichen und ungesunden Zusammenwirken von hohen Salzpreisen mit lebhaftem Schleichhandel in das Ausland zu suchen. Die „plötzliche enorme“ Erhöhung des Salzpreises war das Entsetzen des kleinen Mannes, welcher seinen bescheidensten Salzbedarf nicht einmal decken konnte, da die Salzhändler, wenn sie das Geschäft nicht lieber aufgaben, ihrerseits wieder sehr hohe Preise im Kleinverkauf fordern mußten. Ehe die westfälische Regierung eine Steuer auf das Salz legte, kostete der Zentner auf der Saline 1 Taler und wenige Groschen, durch jene Steuer 2 Taler 31 Mariengroschen. Nunmehr mußten auf dem Bureau der Douanen 2 Taler 24 Mariengroschen bezahlt werden, und damit kostete 1 Zentner Salz 5 Taler 19 Mariengroschen (also der quintal métrique das doppelte), indem auf den früheren westfälischen Steuerzuschlag der sehr erhebliche französische aufgeknetet wurde. Den kleinen Leuten aber blieb dreierlei zu tun übrig. Entweder sie versorgten sich für schweres Geld mit Salz von der Saline und sparten an der notwendigsten Nahrung, oder sie aßen nur wenig gesalzene Speisen, oder endlich sie kauften, auf die Gefahr hin, sich gänzlich zu ruinieren, billiges Salz auf der nahen Saline Rehme, die bei Westfalen geblieben war, und schmuggelten es über die Grenze. In den Rothenfelder Magazinen aber häufte sich das Salz. Nach Mettbergs Bericht vom 2. März 1812 wurde nur etwa die Hälfte der Fabrikation verkauft, und doch reizte zu jener Zeit das vor-

<sup>1)</sup> O. E. D. II. B. 19. 1.

<sup>2)</sup> O. E. D. II. B. 19. 6.

zügliche Gradierwetter zu weiterer Arbeit. „Unser größter Debit“, berichtete Rettberg, „ist noch der für den Schleichhandel nach Holland, wenn (=während) die hiesige Gegend mehr durch Schleichhandel aus dem Westfälischen her versorgt wird.“<sup>1)</sup> Was für Zustände! Dabei hatte der Präfekt es durchgesetzt, daß vom 1. Januar 1812 ab der quintal métrique<sup>2)</sup> im französischen Gebiet 20 Francs kostete, das Kilogramm Salz mithin 20 Centimes, ohne daß jedoch, wie gesagt, bis März d. Js. eine Aenderung in den Debitsverhältnissen der Saline eingetreten wäre. Im Juni erfolgte ein Rückschlag, wahrscheinlich durch das geflüßentlich verbreitete Gerücht, daß im Juli die Salzpreise wieder erhöht würden. Jedenfalls wurde der Salzverkauf auf der Saline alsbald so lebhaft, daß bis Anfang Juli die beträchtlichen Salzvorräte „fast zu nichts schwanden.“ Aus der Ferne kam unausgesetzt Nachfrage, und der große Herbst- und Winterbedarf zum Einsalzen des Fleisches stand vor der Tür. Anfang September war der Vorrat auf der Saline gänzlich erschöpft, ohne daß es bis dahin für irgend einen Ersatz zu sorgen möglich schien. Der Präfekt entwickelte eine rastlose Tätigkeit, um sich den etwaigen Ueberfluß der Lüneburger Salzmagazine zu sichern und vor allem die ministerielle Erlaubnis zur Benutzung der Rehmer Saline zu erwirken. Er verstand es, sich den ungelenkten französischen Beamtenapparat,<sup>3)</sup> von dem die Saline Ro-

<sup>1)</sup> Aus Rehme nämlich. O. E. D. II. B. 19. 6.

<sup>2)</sup> Quintal metrique = metrischer Centner = 200 Ösnabrücker Pfund.

<sup>3)</sup> So liefert z. B. der kaiserliche Spezialkommissar für die Salinen zu Lüneburg und Rothenfelde, Haandry de Soucy, am 19. Oktober 1812 (O. E. D. II. B. 19. 6). Das schöne Bekenntnis: „et mon ignorance totale des localités.“ Nach kaiserlichem Dekret vom 2. Juli 1811 sollte der Spezialkommissar abwechselnd seinen Sitz in Lüneburg und Rothenfelde haben.

thenfelde zunächst abhängig war, gefügig zu machen und besonders die drei französischen Minister des Handels, des Innern und der Finanzen endlich von dem Gedanken abzubringen, daß der Kaiser unbedingt erst seine Zustimmung geben müsse, der Kaiser, welcher zu jener Zeit gerade das brennende Moskau verließ. Am 1. Dezember konnte von Keberberg der Saline Rothenfelde mitteilen, daß der Handelsminister die Einfuhr von zunächst 4000 metr. Ctr. Salz von Rehme gestattet habe, wovon er übrigens seinem Kollegen, dem Dippepräfekten in Münster, auf dessen dringenden Wunsch, den achten Teil abzutreten sich bereit fand,<sup>1)</sup> freilich nicht ohne ihm den zarten Wink zu geben, gleichfalls für seine Schutzbefohlenen eine Lanze in Paris zu brechen.

10 c. Alle seine Bemühungen um eine zweckmäßige und zum Teil dringend notwendige Veränderung der Baulichkeiten auf der Saline sah von Keberberg schon im Jahre 1811 an der schwerfälligen Verwaltung scheitern. Die störende Bedachung des Gradierwerks war auf Gradierinspektors Schminde lebhaftere Vorstellung noch während der westfälischen Herrschaft gewichen. Im Budget für 1812 war ein Baukostenanschlag von 27 261 Francs 70 Centimes für

---

<sup>1)</sup> Am 3. November 1812 verabsolgte von Keberberg dem Salzkleinhändler Hilbebrand in Osnabrück ein paar Zentner Salz, damit er die kleinen Leute befriedigen könne. Hilbebrand hatte dem Präfekten geschrieben: „so kam ich doch das Weinen und Klagen der geringen armen Leute, die gewohnt sind, das Salz in geringen Quantitäten bei mir zu erhalten, nicht länger ertragen.“ O. E. D. II. B. 19. 6. — So trug von Keberberg auch Sorge für die notleidenden Salinenbeamten und Arbeiter, als diesen vom 1. April bis 1. August 1811 Gehalt, bezw. Lohn von der französischen Regierung vorenthalten wurde. Als die Salinenarbeiter sich fest entschlossen zeigten, die Arbeit niederzulegen, schoß von Keberberg aus eigenen Mitteln 4000 Francs vor. O. E. D. II. B. 19. 2.



eine Veränderung des großen Kunstrades gemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Maschinen schon vor mehreren Jahren hätten erneuert werden sollen. Sie drohten den nahen Einsturz. Auch die Anlage eines größeren Reservoirs zur Aufbewahrung einer besser gradierten Sole für den Winter war ein längst gehegter frommer Wunsch.<sup>1)</sup> Hiervon geschah nichts unter der französischen Herrschaft, was kaum Wunder nehmen darf, wenn man den Weg verfolgt, der hier allein zum Ziele führen konnte. Nach dem kaiserlichen Dekret vom 2. Juli 1811 waren die Vorschläge der Salinenbeamten dem Präfekten einzureichen. Dieser hatte sie dem *ingénieur en chef des ponts et chaussées*<sup>2)</sup> bekannt zu geben, welcher nach Prüfung derselben sich über die Baupläne mit Haudry et Soucy, *commissaire spécial des salines anséatiques*, zu vergleichen („concerter“), worauf letzterer Pläne und Resultate der Beratung wieder an den Präfekten zurückzuschicken hatte. Hierauf wurde von diesem die Anlagen dem *Comte de Molé, directeur général des ponts et chaussés, canaux, navigation intérieure etc.* übergeben, welcher sie dem Finanzminister einzureichen hatte. War vom Minister endgültig über die Neuanlage befunden worden, konnte endlich vom Präfekten die Ausführung der Arbeiten in die Wege geleitet werden.

10 d. Eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Salinenarbeit, bei welcher die französische Beamtschaft keine rühmliche Rolle spielte, fand im Herbst 1811 statt. Die *régie des douanes* hatte sich im Frühjahr auf der Saline eingerichtet und waltete ihres einträglichen Amtes, als es

<sup>1)</sup> O. E. D. II. B. 19. 3.

<sup>2)</sup> Der Beamte hatte im Mai 1811 erklärt, daß er mit Spezialarbeiten für den Kaiser vollauf beschäftigt wäre und sich einstweilen um nichts anderes kümmern könne.

der *régie des droits réunis* in Cleve einfiel, die Berechtigung der anderen Behörde, in Rothenfelde die Salzsteuer zu erheben, anzuzweifeln, weil die Saline mehr als 3 „lieues“ von der Grenze entfernt läge, also nicht mehr zum Grenzbezirk der douane gehöre. Der *directeur général des douanes de l'empire* wies seine Beamten an, auf ihrem Posten in Rothenfelde zu bleiben. Indes entschied der Finanzminister durch Erlaß vom 10. September an den *directeur général des droits réunis*, daß letzterer Behörde die Steuererhebung zukäme, wodurch die Saline in die größte Verlegenheit geriet, da für die mit zahlreicher Nachkommenschaft in Rothenfelde einziehenden Beamten dieser Behörde keine genügende Unterkunft eingerichtet werden konnte, zumal es an Raummangel bis dahin auf der Saline nie gefehlt hatte. Jetzt kam die geschlagene *régie des douanes* auf den gescheiterten Gedanken, die Entfernung der Saline von der Landesgrenze amtlich feststellen zu lassen. Es wurden 6120 Toisen <sup>1)</sup> gemessen, und da auf eine lieue 2230 Toisen gemessen wurden, hatte diesmal die *régie des douanes* gesiegt und zog November 1811 im Triumph wieder in Rothenfelde ein.<sup>2)</sup>

10 e. Endlich möge noch des traurigen Schicksals des Oberaufsehers Freiherrn von dem Busche gegen Ende der französischen Herrschaft gedacht werden, Dem Spezialkommissar Haudry de Soucy, welchem durch das mehrfach angezogene kaiserliche Dekret unbegrenztes Verfügungsrecht über sämtliche Bergwerks- und Salinenbeamten des Oberemsdepartements zustand, fiel es eines Tages gegen Ende 1812 ein, dem alten, aber immer noch dienstfertigen Herrn das Oberaufseheramt zu entziehen, ohne ihm darüber ir-

<sup>1)</sup> 1 Toise = ca. 2 m.

<sup>2)</sup> O. E. D. II. B. 19. 5.

gendwelche Mitteilung zu machen.<sup>1)</sup> Rettberg wurde angewiesen, so lange unmittelbar an Haudry de Soucy zu berichten, bis ein neuer Oberaufseher ernannt wäre, und schon im Januar 1813 trat der Ingenieur von Cuny an die Stelle von dem Bussches. Wieder war es von Reberberg, der einen Schmerz zu lindern wußte. Er schrieb im Interesse von dem Bussches sofort an den Finanzminister, der ihm nur erwidern konnte, daß Haudry de Soucy allein die Verantwortung für jene Absetzung trage, im übrigen aber bewilligte der Minister 200 Francs monatlicher Pension. So hatte von Reberberg den alten Freund von einer schweren Sorge<sup>2)</sup> befreien können, den Kummer, seinem Uebelthäter das Pensionsgesuch mit den erforderlichen Anlagen selbst zu unterbreiten, konnte er ihm nicht ersparen.

11. Die Pensionierung des Freiherrn von dem Bussche galt indes nur für einige Monate, und seit dem 9. November 1813 ist unter manchem an die königlich Großbritannische Kammer in Hannover gerichteten Schriftstück zu lesen: „E. v. d. Bussche, Oberaufseher der königlichen Allodialgüter des Fürstentums Osnabrück.“ Die meisten sind wehmütigen Inhalts, denn die neue Hannoversche Regie-

<sup>1)</sup> O. E. D. II. B. 19. 4. Am 7. Januar 1813 schrieb von dem Bussche an von Reberberg: „Die Herren haben mir schon seit sechs und mehreren Wochen nichts von der Saline mehr mitgetheilet, da dem Herrn Salineninspektor der Schriftwechsel mit dem Herrn Commissaire Spécial Haudry de Soucy zu führen beauftragt ist, wodurch ich außer aller Kenntniß gesetzt bin, da sie nun glauben die Direction allein zu besitzen.“

<sup>2)</sup> O. E. D. II. B. 19. 4. „Die Organisation ist noch nicht eingeföhret, wo ich zu meinem Vordwesen auf Pension von seiten der Saline gesetzt werde, nachdem ich 15 Jahre derselben, ohne einen Vorwurf oder Verweis erhalten zu haben, als Oberaufseher vorgestanden habe.“



nung hatte zwar sämtliche deutschen Salinenbeamten übernommen, zögerte aber mit der Auszahlung des Gehalts und Lohns nicht minder als die französische Regierung im Jahre 1811. Den Salzarbeitern ging es besonders schlecht, weil der Salinendirektor von Cuny nach dem Eintreffen der Leipziger Siegesbotschaft es mit der Abreise so eilig hatte, daß er die Arbeitslöhne für Oktober 1813 zu zahlen vergaß.<sup>1)</sup> Erst im Frühjahr 1814 wurde die Gehaltsfrage endgültig geregelt. Es arbeiteten unter der neuen Regierung am Salzwerk weiter der Salineninspektor Rettberg, der Siedeinspektor Lentin,<sup>2)</sup> der Gradierinspektor Schminde,<sup>3)</sup> Salzschreiber Diesholz, welchem das Abmessen des Salzes oblag und der schon seit 1782 angestellt war, und zu derselben Zeit Salzvogt Buchholz, dem die Aufsicht über die Siedung und Trocknung des Salzes sowie über die Materialien anvertraut war.

Nicht viel zu sagen ist endlich über den Salinenbetrieb bis zum Jahre 1817/18, auch ist mit Ausnahme eines größtenteils noch zur französischen Zeit zusammengestellten Budgets für 1814 über den Betrieb fast nichts zu lesen. Etwas Besonderes kann nicht vorgefallen sein, sonst hätte dies Schloenbachs „Beschreibung“ sicher hervorgehoben. Rettbergs Verdienste um eine erhebliche Verbesserung des Gradierbetriebs, woran aber Lentin und besonders auch der eifrige Gradierinspektor Schminde Anteil hatten, wurde schon bei der Anlage des ersten Gradierwerkes gedacht. Bis

<sup>1)</sup> Dortmund rep. 13 Nr. 12. „Durch die eilige Abreise des Herrn Salindirektors Cuny am 28. Oktober des Abends gegen 10 Uhr“ kann sich von dem Bussche nicht versagen mitzuteilen.

<sup>2)</sup> Lentin wurde 1801 „angestellt“, nachdem er als magister legens zu Göttingen gestanden.

<sup>3)</sup> Schminde war seit Mai 1809 an der Saline beschäftigt.

zur völligen Fertigstellung der neuen Gradierbetriebseinrichtung sollte eine Kopfkunst der Gradierung dienen, welche von 1817 ab, nach Wiederherstellung des Kunstwerks, für den Notfall als Reserve beibehalten und erst 1824 auf Veranlassung Schloenbachs abgebrochen wurde.

An Einnahmen wurden für 1814 an 134 500 Taler veranschlagt, an Ausgaben 52 789 Taler 7 ggr. 9 Pfennig, so daß auf einen Reingewinn von 81 710 Taler 16 ggr. 3 Pfennig gerechnet wurde.<sup>1)</sup>

## VI. Reorganisation des Salzwerks durch Obersalineninspektor Schloenbach (1816—1824).

Mit Schloenbachs Amtsantritt als Obersalineninspektor beginnt endlich eine längere, durch politische und andere unliebsame Zwischenfälle ungestörte Arbeitszeit. Kettbergs Energie hatte sich unter jenen trüben Zeitverhältnissen schnell verzehrt, er starb Mai 1816 im besten Mannesalter, bis zuletzt im Streit mit seinem Siedeinspektor Lentin. Es wurde ihm noch die Freude zuteil, die Vollendung der von ihm entworfenen neuen Kunstanlage zu sehen, eines Werkes, gegen welches selbst sein nach früher gemachten Fehlern eifrig spähender Amtsnachfolger nichts zu erinnern fand. Schmincke wird schon im Budget für 1814 nicht mehr erwähnt, und Lentin muß 1817 die Saline verlassen haben. So sah denn auch nach der Seite hin Schloenbach

<sup>1)</sup> Dortmund 82 Nr. 39. Die zu erwartenden erheblichen Überschüsse begeisterten von dem Bussche zu folgendem Anhang: „So lange die Saline besteht, ist kein solcher Überschuß erfolgt, und könnte ansehnlich noch vermehret werden, wenn die Vorschläge der Verbesserung und Vergrößerung von der Königlichen Kammer zu Hannover genehmiget und in Erfüllung gebracht würden zc.“

seine Autorität gesichert, für welche er sich übrigens auf der Saline Sülbeck eine gediegene Grundlage geschaffen hatte. Schnell gelang es ihm, die Gunst der Regierung durch seine außerordentliche Arbeitskraft, seine reiche praktische Erfahrung im Salinenwesen, seine Belesenheit in der Bergwerks- und Salinenliteratur und seine gewandte Feder in einem Maße zu gewinnen, wie sie keinem anderen Salinenbeamten in Rothenfelde je zuteil wurde.

Schon im Sommer 1816 war Schloenbach kommissarisch auf der Saline tätig und hatte sich bei der Gelegenheit einen Verbesserungsplan überlegt, der sich gleichzeitig auf alle Zweige des Betriebs erstrecken sollte. Zunächst ruhte er beim Studium der Eigentümlichkeiten des Solbrunnens nicht eher, als bis er sich über die geologische Umgebung desselben, die treibenden Kräfte und besonders über Quantität und Qualität der rohen Sole zu jeder Jahreszeit eine möglichst klare Anschauung verschafft hatte.<sup>1)</sup> Den vom Jahre 1764 ab durch Lüttich neu eingerichteten Siedeanlagen konnte kein schöneres Zeugnis ausgestellt werden, als daß der im Hinblick auf die Vorzeit und ihre Verdienste so skeptisch Urteilende die Anlage im ganzen als noch brauchbar anerkannte und sie bestehen ließ. Nur an der Herdstellung wurde einiges verbessert, besonders die Roste erheblich verkleinert, wodurch eine bedeutende Kohlenersparnis sich erreichen ließ. Zugleich wurde eine gründliche Reinigung der Siedekotze vorgenommen, welche im Jahre 1816 auf Schloenbach den Eindruck machten, als

---

<sup>1)</sup> Es ist nicht leicht, hier den wortreichen Erörterungen Schloenbachs in seiner „Beschreibung“ vom Jahre 1825 zu folgen.



wären sie in die Erde versunken. Mit besonderer Ausdauer kontrollierte er die Siedearbeit in allen ihren Einzelheiten und verstand es, die Siedearbeiter zu besserer Beobachtung und bestmöglichem Fleiß zu erziehen. Gewiß war es ein glücklicher Gedanke, dem alten Siedemeister Buchholz, der bis dahin oft ununterbrochen Tag und Nacht die Aufsicht geführt hatte, eine jüngere Kraft, den nach Schloenbachs Grundsätzen geschulten Eleben Häberlin zur Seite zu stellen. Es fand ferner eine fortwährende Messung der in die Pfannen eingelassenen Siedesole statt und der durch das Kochen daraus erwirkten garen Sole, sowie der in den Pfannen zurückgebliebenen Solenreste. Durch diese dreifache in den Jahren 1817 bis 1823 fortgesetzte Kontrolle des Siedebetriebs wurde dargetan, daß die tatsächliche Salzausbeutung mittelst einer leichten Rechnung sich bis auf weniger als den 150. Teil ihres Betrages bestimmen ließ. 12 C Fuß siedend heißer garer Sole ergaben nach gehöriger Reinigung und gehöriger Ausfoggung 1 metr. Zentner verkäuflichen Rothenfelder Salzes.

2. Vom Jahr 1818 an datiert die Anlage einer neuen Gradierung, welche neben den damit verbundenen Maschinen und Solenleitungen eine durchgreifende Veränderung des ganzen Gradier- und Siedebetriebs herbeiführte. Welche erstaunlichen Ergebnisse schon die allernächsten Jahre in fortwährend schneller Steigerung zeitigten, wobei namentlich auch von 1818 bis 1824 die fortschreitende Ausnutzung des entstehenden Gradierwerkes sich wirksam zeigte, erläutert folgende Zusammenstellung Schloenbachs, dessen „Beschreibung“ für diese Zeit besonders als eine durchaus zuverlässige Quelle anzusprechen ist.

Vom 1. Mai	Durchschnittliche Grädigkeit <sup>1)</sup> der Siedesole	Gejottenes Salz incl. 1 1/2 % Übergewicht in m-Zentnern	Kohlenverbrauch inkl. 2 1/2 % Krimpfe in Ringeln	Kohlenverbrauch für 1 m-Zentner Salz in Ringeln
1818—1819	75,9	21889	58452	2,670
1819—1820	78,5	18105	48080	2,656
1820—1821	88,8	19056	46053	2,417
1821—1822	120,2	21497	34890	1,623
1822—1823	129,4	20726	31110	1,501
1823—1824	176,9	16757	17987	1,073

In den beiden ersten Jahren 1818/20 wirkten nur die alte Gradierung und die neu eingeführten Siedeeinrichtungen auf Verminderung des Kohlenverbrauchs, in den folgenden 4 Jahren aber, bis Mai 1824, wurde die neue Gradierung, so wie sie teilweise betriebsfertig und einstweilen größtenteils durch Handpumpen betrieben werden konnte, mit benutzt. Im Jahre 1823/24 fand wegen Ueberladung der Magazine infolge des durch die preussische Salz-

<sup>1)</sup> Die Grädigkeit der Sole steht in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem spezifischen Gewicht, welches ja beim Überfließen des Solbrunnens am stärksten ist, nämlich 1,053. Da nun die Tausendtelchen mit Graden bezeichnet werden, würde eine solche Sole 53grädig sein oder, wie man auch sagt, indem man, nach Schloenbach, „alle mathematischen und logischen Begriffe hintanzetzt“, 7 3/4 % ig. Im Sommer war die Sole bisher nur in verschiedenen leichteren Graden zu haben gewesen, und bis 1818/19 war sie, nach Schloenbach, wegen nicht gehöriger Aufmerksamkeit und Kenntniß des Quellenverhaltens bis zu 40° herabgesunken und hatte im Durchschnitt 43° betragen, seitdem aber ließ man zur Gradierung nur 44grädige zu, und im Durchschnitt war sie zu 47° anzunehmen.

zwangseinführung verminderten ausländischen Salzhandels ein dreimonatliches Kaltlager statt.

3. Genau in derselben Richtung wie das alte Gradierhaus und mit diesem in einer geraden Linie, doch östlich von ihm um 30 Ruten<sup>1)</sup> entfernt, wurde das neue Gradierwerk in den Jahren 1818 bis 1824 nach Schloenbachs Angaben gebaut. Von dem Solbrunnen liegt sein westlicher Giebel 100 Ruten entfernt, und es erstreckt sich in einer Länge von 1410 Fuß in einem Gelände, unter welchem sich kein Kalktufflager mehr findet. Der Stolz Schloenbachs waren, neben der Windkunst, die vertonten Reservoirs, welche dem Gradiergebäude unterbaut und dazu bestimmt waren, in drei Abteilungen dreierlei Sole, nämlich rohe, Mittel- und Siedesole aufzunehmen. Diese drei Reservoirs konnten ein Salzquantum von 241 248 C Fuß, bezw. 186 624 C Fuß, bezw. 155 620 C Fuß fassen. Mit Genugthuung wird noch heute dem Fremden diese solide Anlage gezeigt, welche von der ersten Einrichtung an nie das Vertrauen des Salzwerks getäuscht hat.

Von außen bildet die unter schwierigen Umständen größtenteils im schwimmenden Sande erbaute Anlage und deren Bedammung einen bepflasterten und mit einer steilen steinernen Treppe als Widerlager versehenen Hügel, der zu beiden Seiten mit Abflußgräben für die Tage- und Quellwasser umgeben ist. Das Gradiergebäude, welches sich über jenen Reservoirs erhebt, unterschied sich, nach Schloenbachs Angabe, von allen bis zum Jahre 1825 gebauten Gradierhäusern dadurch, daß die äußerst feste Kreuzverstrebung des Pfahlwerks, sowie alles an dem Holzwerk, durchaus zwischen den Dornwänden verdeckt wurde, und unter steter

---

<sup>1)</sup> 1 Rute = 16 Osnabrücker Fuß = ca. 5 m.



Befeuchtung durch die Sole gegen Fäulnis gesichert war. Die parallelen Dornwände bildeten eine äußere einseitige Wandfläche von 41 360 Quadratfuß. Auf dem Obergebälk stand ein Soltasten, aus welchem die Sole mittelst einer Röhrengeschwindstellung den Tropfhähnen zugelassen wurde. Außer den neu erbauten Solenreservoirs war noch ein schon 1770 in den Kalktuff ausgehauenes Solenreservoir vorhanden, in dessen Behältern 47 000 C Fuß Raum fanden, und welches von Schloenbach zur Kontrolle der Verteilung und genauesten Zumessung der Siedesole für die einzelnen Pfannen gebraucht wurde.

Was die Solenleitungen anbelangt, so wurde nur wenig von den alten Vorrichtungen beibehalten, von der uralten Röhrenstrecke nur der Teil, welcher die rohe Sole bei gefülltem Brunnen in dem dazu ausgehauenen Kanal bis in die Gegend des westlichen Giebels der alten Gradierung führte. Von hier aus wurde die Röhrenstrecke in einem neben dem alten Gradierhause fortlaufenden Kanal und weiterhin auf und über der Erde an dem Damm des neuen Gradierhauses bis zu dessen östlichem Giebel um 2400 Fuß verlängert und da derart mit dem Unterbassin desselben und den Reservoirs verbunden, daß bei gefülltem Brunnen dessen Sole durch den natürlichen Fall ebensowohl zu den Gradierungspumpen auf das Unterbassin, wie in die Roh- und Mittelsolenreservoirs abflossen. Außerdem kommunizierte die neue Röhrenfahrt mit dem Pumpensumpfe unter dem alten Gradierhaus und versorgte denselben zugleich mit der für die alte Gradierung erforderlichen Brunnensole. Noch zwei weitere Solenleitungen waren nötig, einmal um zwischen dem Solbrunnen während des Versinkens der Solquelle und den beiden Gradierwerken zu vermitteln, die andere zur ferneren Regulierung des Betriebes am neuen Gradierwerk. Das Maschinenwesen beim Salz-

werk bestand aus den Handpumpen des Solbrunnens, der von Rettberg umgebauten Wasserkunst für die alte Gradierung und den 3 Windkünsten für die neue Gradierung. Im Jahre 1819 wurden die alten Pumpen abgeschafft, weil sie die Sole nur eben über die Brunnenhängebank hoben, hauptsächlich aber deshalb, weil die Arbeiter in der Brunnenstube selbst unmittelbar über der Quelle pumpen mußten, was der reichlich ausströmenden Kohlenäure wegen durchaus gesundheitschädlich war.<sup>1)</sup> Anstatt der zwei niedrig hebenden Pumpen wurde daher nach gründlicher Reinigung des Brunnens — der ersten, wie schon oben erwähnt, seit 1724! — eine leistungsfähigere bis auf den Grund eingestellt, welche außerhalb der Brunnenstube von den Arbeitern besorgt werden konnte.<sup>2)</sup>

Besonders stolz aber war Schloenbach darauf, daß ihm in Ermangelung genügender Wasserkraft die 3 Windkünste des neuen Gradierwerks so gut gelungen waren. Im Jahre 1825 konnte er aus dreijähriger Erfahrung mitteilen, daß es in jenem Zeitraum nicht 3 Tage hintereinander gegeben habe, an welchen sie wegen Windmangels hätten ruhen müssen.<sup>3)</sup> Schloenbach hatte sicherlich Grund, sich über diese

<sup>1)</sup> Schloenbach, Beschreibung, S. 69. Schon nach zweitägiger Arbeit waren die Arbeiter völlig erschöpft, und es mußten hohe Löhne gezahlt werden, ohne daß recht Befriedigendes geleistet werden konnte.

<sup>2)</sup> Die Kontrolle der Arbeiter verrichtete die Sole selbst, indem sie, mittelst eines Geflüders an der Wohnung des Oberfallensinspektors vorüberfließend, sich in einem Solmessaß in Quantitäten von 18 C' maß, die sich durch einen Zeiger abzählten. (S. 70).

<sup>3)</sup> Schloenbach teilt bei der Gelegenheit mit (S. 75), daß die Unbeständigkeit des Windes und seiner Kraft neben der Schwergängigkeit der bisherigen Windkünste die Salzwerkmechaniker abgeschreckt hätte, diesen Künsten den alleinigen Betrieb einer Gradierung anzuvertrauen.

Tatsache umso mehr zu freuen, als die ursprüngliche Hoffnung, entweder durch Anbauung neuer Quellen im Berge oder durch Ankauf einer Springquelle sich weitere Wasserkräfte zu sichern, schon alsbald vernichtet wurde. Sämmtliche 3 Windkünste wurden nach einerlei Maß auf dem Obergebälk des Gradierhauses, die erste am östlichen Ende desselben über dem Rohsolen-, die zweite zwischen diesem und dem Mittelsolenreservoir, und die dritte zwischen dem Mittel- und Siedesolenreservoir dergestalt erbaut, daß damit ebensowohl die Beherrschung der Förderung aus den Solenreservoirs als aus den Unterbassins in die oberen Sockasten erhalten wurde. Die Künste wurden so angelegt, daß sie bei sehr schwachem Winde sowohl als beim stärksten Luftzuge eine angemessene Wirkung leisten konnten.

Es fanden in den ersten Jahren des neuen Gradierbetriebs die genauesten stündlich fortlaufenden Aufzeichnungen („Annotationen“) seitens der Mühlenwärter und Gradierer statt, welche die Leistungsfähigkeit der Windkünste und besonders auch diejenige des sinnreich angelegten Pumpwerks feststellten. Für ein ganzes Jahr ergab sich, daß die Windkünste täglich 15,52 Stunden gangbar gewesen waren, während die Tröpfelung im Jahresdurchschnitt 15,76 Stunden stattgefunden hatte. Es wurde die neue Gradierung vom 1. Oktober 1823 bis dahin 1824 an die 5771 Stunden oder täglich etwas über  $15\frac{3}{4}$  Stunden betröpfelt, und zu dem Zwecke durch die Windkünste 8 449 634 Kubikfuß Sole gehoben, was auf die Stunde 962 Kubikfuß ausmacht, sodaß durchschnittlich mit jedem Kubikfuß stündlich aufgeförderter Sole 43 Quadratfuß Dornfläche bespeist wurden, ein Resultat, welches Schloenbach für ein sehr günstiges hielt.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Beschreibung, S. 86.



Nach Fertigstellung des neuen Gradierwerkes nebst Zubehör änderte sich der ganze Gradierbetrieb. Die alte Gradierung wurde von jetzt an als erste Abteilung des Gesamtgradierwerkes angesehen, welche zuerst die Brunnensole erhielt, um sie, den Umständen nach, auf 60 bis 100 Grade zu veredeln, dann aber nicht an die Siedung, wie früher, sondern an das neue Gradierhaus abzugeben. Hier wurde jene Sole, wobei sich jedoch ein nicht unerheblicher sogenannter Gradierverlust nicht vermeiden ließ, weiterhin veredelt, indem zugleich das Roh- und das Mittelsolenreservoir, welche während des winterlich hohen Brunnenstandes möglichst zu füllen gesucht wurden, diejenige Solmenge zu Hülfe gab, welche bei gutem Wetter zur gehörigen Benutzung des Gradierwerkes erforderlich war, und welche oft in einem Monate einen Zusatz von 150 000 bis über 200 000 C Fuß ausmachte. Beide Gradierungen beschäftigten im Jahre 1825, da alles auf deren unausgesetzte tägliche Wartung ankam, außer einem Kunstmeister und einem Gradiermeister, 1 Gradierwärter, 6 Gradierer, welche zugleich Windmüller waren, 3 andere Gradierer und 1 Gradierburschen, von welchem stets am Tage, außer den beiden erstgenannten Aufsehern, vormittags 6, nachmittags 7 und während der Nacht 5 die gehörige Wartung der gesamten Gradierung und deren Rünste besorgten.

## VII. Der Salzwerksbetrieb unter Schloebachs Leitung (bis 1850).

1. Seit dem Jahre 1818 fand auf der Saline zunächst keine Aenderung im Salzpreise statt, und wichen auch die jährlich bis Anfang 1824 abgesetzten Quantitäten Salz nur wenig von einander ab. Es wurden in jenen 6 Jahren überhaupt 119 250 metr. Zentner Salz oder im Durchschnitt

jährlich 19 875 metr. Zentner verkauft, und zwar in jedem Monat folgende Durchschnittsquantitäten: 1) 1760; 2) 1173; 3) 1055; 4) 1116; 5) 1289; 6) 1401; 7) 1580; 8) 1559; 9) 1710; 10) 2 137; 11) 2 544; 12) 2 551, woraus ersichtlich ist, daß im November und Dezember der stärkste Verkauf statt fand, dann aber dieser von monatlich 2551 metr. Zentner bis Ende März auf 1055 metr. Zentner herunter sank und endlich wieder gleichmäßig zu steigen begann. Dieser gleichförmige und ziemlich sichere Debitsgang wurde aber durch den mit Anfang des Jahres 1824 in Preußen wieder<sup>1)</sup> eingeführten Salzzwang gestört, und wie sehr das Salzwerk dadurch benachteiligt wurde, geht aus den Verkaufsregistern der ersten 9 Monate Januar bis incl. September 1824 hervor,<sup>2)</sup> in welcher Zeit das Salzwerk bisher durchschnittlich 12 643 metr. Zentner verkauft hatte, im Jahre 1824 hingegen nur 8410 metr. Zentner absetzte, und selbst dies nur, weil in der ersten Hälfte die preußische Grenzbewachung zu viel Vertrauen auf den Salzzwang setzte, und die preußischen Salzschmuggler im Münsterischen, wo ja schon in den ersten Zeiten der Saline viele Kunden wohnten, noch immer Wege fanden, das Rothenfelder Salz in die nicht dem Zwangegesetz unterworfenen Gegenden von Rheda, Nietberg und Wiedenbrück durchzubringen. Als sich indes die preußische Aufsicht verschärfte, wurden im Juli, August und September nur 2976 metr. Zentner verkauft, anstatt sonst in den gleichnamigen 3 Monaten 4849 metr. Zentner, sodaß bis Ende September 1824 der Salzabfatz bis auf  $\frac{5}{8}$  seines sonstigen Betrages gelähmt war.

<sup>1)</sup> Friedrich der Große schaffte die Salzkonstriktion ab.

<sup>2)</sup> Mehr noch als im vorigen Kapitel mußte hier Schloenbachs Beschreibung zu Rate gezogen werden.

2. Was Schloenbach in seiner Beschreibung über den Salzpreis vorbringt, ist im einzelnen nicht ganz durchsichtig. Es war, nach seiner Mitteilung, der metr. Zentner bis zu jenem Zeitpunkt für 4 Taler 12 ggr. 8 Pfennig für jeden Käufer bei den Magazinen der Saline zu haben, und da die Salzwerkskasse die mit Rücksicht auf den auswärtigen Handel angeordnete Salzsteuer von 10 ggr. 8 Pfennig von jedem verkauften metr. Zentner unmittelbar an die königliche Steuerkasse entrichtete, so wäre es dem Salzwerk und der Steuerbehörde ganz gleichgültig gewesen, ob der Käufer Ausländer oder Einheimischer war, und letzterer hätte den Vorteil gehabt, daß der erste für ihn den dritten Teil der Salzsteuer bezahlte, ohne daß der eine noch der andere von der Steuer etwas wußte. — Dies ist der aus Schloenbachs Wortreichtum herausgeschälte<sup>1)</sup> Kern. Unter „jedem“ Käufer müssen nun doch in gleicher Weise Inländer und Ausländer zu verstehen sein. In welchem Verhältnis aber der Absatz für das Inland zu dem des Auslandes damals stand, läßt sich nur ungefähr dahin bestimmen, daß letzteres über die Hälfte des ganzen Debits auf sich zog. Dem Verkaufssystem müssen daher noch Voraussetzungen zu Grunde gelegen haben, deren Erläuterung Schloenbach übergang, vielleicht übergehen zu können glaubte, und die zur Zeit nicht klarzulegen waren.

Wie dem nun auch sei, auf die preußischen Salzabnehmer konnte nunmehr keinen Falls gerechnet werden, und so war eben den inländischen Interessenten der Bezug des Rothenfelder Salzes vorteilhafter zu gestalten. Es gab, nach Schloenbachs Meinung,<sup>2)</sup> im Königreich Hannover

<sup>1)</sup> Keine ursprüngliche noch gelegentliche Notiz läßt sich hier zum Vergleich heranziehen.

<sup>2)</sup> Das neue Salzverkaufssystem war bis in die Einzelheiten ganz das Werk Schloenbachs.



damals kein anderes Mittel, um den so erheblich gesunkenen Salzverkauf wieder zu beleben, als daß die Saline durch Einrichtung von Salzfactoreien im Innern des Landes den Konsumenten des Rothenfelder Salzes daselbe überall bis auf Entfernung von 2 oder 3 Stunden unter Tragung aller Transport- und Handelskosten zu demselben Preise wie auf der Saline zum Verkauf darbot, und bei der von dem Verkehr der Hauptstraßen der Provinz abgeschnittenen Lage des Salzwerks ein Hauptsalzmagazin in Osnabrück als eine eigene, von dem Salzwerk unmittelbar verwaltete Kaufstelle anlegte. Dabei wurde vom hannoverschen Finanzministerium dem Salzwerk die Landdrostei Osnabrück zur alleinigen Einrichtung von Factoreien angewiesen, und der Saline zugleich die Vergünstigung erteilt, auch in der Grafschaft Diepholz Factoreien anzulegen, nachdem zuvor bestimmt war, daß die Rothenfelder und Lüneburger Salinen auf ihren entferntesten Handelspunkten einerlei Preis, und zwar mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Gewichts, Rothenfelde für den metr. Zentner incl. Handels- und Transportkosten und der auf 16 ggr. erhöhten Salzsteuer auf 4 Taler 7 ggr., und Lüneburg für die Last <sup>1)</sup> auf 66 Taler 16 ggr. exclusive der 15 Taler betragenden Salzsteuer halten sollten. So hatte das Salzwerk Rothenfelde, neben den Verfuhrkosten für die Säcke, an Factoreikosten und erhöhter Salzsteuer an einem metr. Zentner noch 12 ggr. 4 Pfennig mehr zu bezahlen, wozu die Kosten für Einrichtung und Unterhaltung der Osnabrücker Hauptniederlage kamen. Das Salz auf der Saline wurde vom 1. Oktober 1824 an inclusive Steuer zu 4 Taler

---

<sup>1)</sup> 1 Last = 3240 Osnabrücker Pfund, von welchen 108 auf 1 Zentner gingen, mithin = 30 Zentner.

1 ggr. verkauft, sodaß für die Folgezeit zunächst eine Verminderung der Salzwerksüberschüsse unvermeidlich sein mußte. Indessen hielt Schloenbach diesen Verlust für das kleinere Uebel, wenn der Saline nur ein flotter Abatz im eigenen Gebiet gesichert war. Er täuschte sich nicht, wie die folgende Zusammenstellung für die Zeit vom 1. Oktober 1824 bis Ende Februar 1825 nachweist:

im Monat	Durchschnittlicher Salzverkauf der Jahre 1818—23	Salzverkauf seit Errichtung der Faktoreien	also seit Errichtung der Faktoreien sind verkauft	
			mehr	weniger
Oktober	2137	2252	115	—
November	2544	2675	131	—
Dezember	2551	2982	431	—
Januar	1760	1886	126	—
Februar	1173	1138	—	35
Summa	10165	10933	803	35 m-Zentner

Dabei ist zu berücksichtigen, daß wegen des vorrätigen Lüneburger Salzes die in Bentheim und Nordhorn errichteten Rothenfelder Faktoreien fast noch garnicht zum Salzverkauf hatten gelangen können, während im untern Teile des Kreises Meppen die Faktoreien zu Nischendorf, Rathen, Sögelu und Werlte noch nicht zu stande gekommen waren. So gab es bis zum Jahre 1825 außer der Hauptniederlage in Osnabrück 14 Faktoreien.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> 1. Saline Rothenfelde; 2. Melle; 3. Osnabrück (also außer der Hauptniederlage noch eine Faktorei); 4. Osterkappeln; 5. Bramsche; 6. Quakenbrück; 7. Ankum; 8. Fürstenau; 9. Haselünne; 10. Vingen; 11. Bentheim; 12. Nordhorn; 13. Neuenhaus; 14. Meppen.

3. Da den Salinenbeamten durch das neue Verkaufssystem erheblich mehr Arbeit aufgebürdet wurde, beschloß man die Anstellung eines vierten Oberbeamten, eines Salzschreibers,<sup>1)</sup> nachdem ein dritter, Salzfaktor genannt, schon im Jahre 1817 ernannt war. Der Obersalineninspektor Schloenbach besorgte die Generalaufsicht über das Salzwerk. Der Salineninspektor Bohne trat zugleich mit Schloenbach sein Amt an als „Assistent“ des ersten Beamten. Daneben lag es ihm ob, die Produkten- und Materialienrechnung zu führen. Auch der Salzfaktor Bruns erschien zu derselben Zeit auf dem Werk zur Besorgung der Geschäfte eines Rendanten. Zugleich war er Salzsteuerempfänger. Der Salzschreiber muß sein neu eingerichtetes Amt spätestens im Jahre 1826 angetreten haben. Salzvogt Dießholz und Siedemeister Buchholz waren trotz vorgerückten Alters noch im Amte, ersterer ersehnte seine Pensionierung, letzterer hatte ehrenhalber Sitz bei den Beratungen der Salzwerksverwaltung.<sup>2)</sup>

4. Alsbald<sup>3)</sup> wurde auch in Lingen für die weiter entfernten Faktoreien eine zweite Niederlage eingerichtet, welche aber, da die Bentheimschen Faktoreien es später vorzogen, ihren Salzbedarf direkt von Osnabrück holen zu lassen, mit dem 1. Januar 1837 wieder einging. Weil die niedere Grafschaft Lingen, die Grafschaft Bentheim, sowie die Kreise Meppen und Emsbüren vorher Faktoreien von der Saline Lüneburg hatten, so wurde die vollständige faktoreiliche Einrichtung daselbst bis zur Aufräumung aller

<sup>1)</sup> „Salzschreiber“ war wohl die älteste Bezeichnung eines Salzwerksoberbeamten.

<sup>2)</sup> Demnach bestand das Beamtenpersonal im Jahre 1825 aus 4 Oberbeamten und 2 Unterbeamten, wozu 51 Arbeiter kamen.

<sup>3)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12 zum 29. November 1841.



Lüneburger Salzvorräte aufgehoben, demnach erst 1825 in Freren, Ashendorf,<sup>1)</sup> Lathen<sup>1)</sup> und Berlte<sup>1)</sup> Rothenfelder Faktoreien angelegt, wozu 1826 noch Börden kam, welche letztere aber stets nur sehr unbedeutenden Absatz hatte. Die von der Rothenfelder Saline unmittelbar abhängige Faktorei NELLE war gleich im Oktober 1824 mit eröffnet worden. Dann wurde endlich 1833 noch zu Essen eine Faktorei angelegt. Etwa 12 Gesuche von anderen Orten wurden später abgelehnt, einmal, weil durch Gesetz von 1837<sup>2)</sup> eine Anlage neuer Faktoreien verboten wurde, und besonders auch, weil die Gesuche weniger von den Untertanen als von solchen Leuten ausgingen, welche die neuen Faktoreien zu übernehmen wünschten.

5. Schloenbach hatte den wunden Punkt seiner Neuordnung des Salzverkaufs nicht verkannt. Die Konkurrenz der Lüneburger Saline ließ sich wohl einstweilen durch Regierungsmaßregeln paralytisiren; wie aber, wenn noch andere benachbarte und günstiger gelegene Salzwerke in den Wettbewerb eintraten? Und eine solche Nachbarschaft wurde mit der alsbald eintretenden und um 1825 noch durchaus nicht in ihrem ganzen Umfang zu ermessenden Erleichterung des Verkehrs immer gefährlicher. Die Kalenbergischen Salze vom Deister wußten schon Anfang der 40er Jahre sich reichlichen Absatz nicht nur bei den nordöstlich von Osnabrück belegenen Faktoreien zu Essen, Bramsche und Osterkappeln zu verschaffen, sondern das Salz der Privatsaline Eggestorffshall war infolge vorübergehender Frachtgeschäfte sogar so weit in das Amt Grönen-

<sup>1)</sup> Vgl. oben.

<sup>2)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12 zum 15. März 1842. Die betreffende Bekanntmachung findet sich unterm 20. Oktober 1837 in der 3. Abtheilung der Gesetzesammlung von diesem Jahr.

berg eingedrungen, daß für dasselbe selbst in Dissen und Osnabrück die Anlegung von Faktoreien und anderen Lagern erwogen wurde.<sup>1)</sup> Es war daher ein Glück für die Saline Rothenfelde, daß ihr für diesen Kampf in den 20er Jahren eine gute Rüstung geschaffen war. An einen ähnlichen Abfaß, wie ihn das Salzwerk zur Franzosenzeit erlebt hatte, war unter den neuen Verhältnissen natürlich nicht zu denken, ja selbst die jährlichen Ueberschüsse von 40 000 bis 60 000 Taler der Jahre 1814 bis 1819 wurden nicht mehr erreicht, aber ein jährlicher Reingewinn von 30 000 bis 40 000 Taler für die Zeit von 1830 bis 1850 war sicherlich unter den obwaltenden Verhältnissen eine wachere Leistung.<sup>2)</sup> Vom 1. Juli 1836 ab mußte das Finanzministerium, um der preussischen Konkurrenz wirksam zu begegnen, eine Preisherabsetzung auch des Rothenfelder Salzes bestimmen. Bis dahin hatte der metr. Zentner (= 213 $\frac{3}{4}$  damaligen Osnabr. Pfund) excl. Salzsteuer von 16 ggr. auf der Saline 3 Taler 9 ggr. Conv. Münze, für gefacktes Salz auf den Faktoreien incl. Sad 3 Taler 15 ggr. gekostet. Vom 1. Juli 1836 ab geschah eine Herabsetzung auf 2 Taler 18 ggr., bezw. 3 Taler, und da mit Anfang 1837 statt des bisherigen metrischen der Doppelzentner zu 200 damaligen Osnabrücker Pfund eingeführt wurde, so kosteten vom 1. Januar 1837 ab 200 Pfund auf dem Werke 2 Taler 12 ggr., auf den Faktoreien 6 ggr. mehr. Infolge dieser Preisermäßigung vermehrte sich der Salzabfaß so bedeutend, — von 33 700 Doppelzentner im Jahre 1837 auf 40- bis 45 000

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12 zum 24. Oktober 1849.

<sup>2)</sup> Der Arbeit stand von 1826 bis Ende der 40er Jahre nichts Aktuelles zur Verfügung. Die Tatsachen für diese Zeit waren daher aus späteren Mitteilungen zusammenzustellen.

in den Jahren 1840 bis 1842 — daß die bisherigen Siedeanlagen nicht ausreichten. Schloenbach hatte ja die Nützlichkeiten Siedeanlagen als immer noch brauchbar angenommen, wenn er auch nicht vergessen hatte, einem in nicht zu später Zeit vorzunehmenden Umbau derselben das Wort zu reden.<sup>1)</sup> Diesem Wunsche entsprechend wurden die Siedeanlagen in den Jahren 1838 bis 1843 aufgebessert. Für 5 Pfannen wurden ganz neue Kothhe, nämlich für Nr. 3, 5, 7, 8 und 9 ein einziges langes Siedegebäude im Anschluß an die schon bestehenden erbaut und die Zahl der Pfannen auf 11 vermehrt. Der Zweifel, ob sich genügende Beschäftigung für alle 11 Pfannen finden würde, war bald gehoben, ja es mußte schon seit 1838 bei beschleunigter Siedung in 3 Tagen ein Werk Salz ausgebracht werden, und auch als im Jahre 1843 der Salzpreis in Preußen, welcher bisher 15 Taler für die Tonne von 405 Pfund betragen hatte, auf 12 Taler fiel, verminderte sich der Debit wohl etwas, — 34 823,5 Doppelzentner wurden 1843 abgesetzt — aber trotzdem reichte die Pfannenzahl nur eben zur Befriedigung des Publikums hin, und schon im Jahr 1844 mußte für das einzige noch in seiner ältesten Beschaffenheit bestehende Koth ein neues massives gebaut und eine ebenfalls neue 520 Quadratfuß große Pfanne ausgerichtet werden.<sup>2)</sup> Bei dieser letzteren Pfanne wurden die 2 ältesten

<sup>1)</sup> „Diesem allem (nämlich den aus der Raumbeengung entstehenden Unzuträglichkeiten) würde man entgehen, wenn man mit einem neu zu erbauenden Fünfpfannentothhe sich gänzlich aus dem jetzigen Kothhose herauszöge und solches unter Aufopferung eines doch unzulänglichen Materialtenhauses und der angebauten Dienstwohnung des Salzvogts auf demjenigen ebenen und freien Platz in einer geraden Linie und parallel mit dem Grabierwerke, doch davon hinlänglich entfernt, aufbauete.“ Beschreibung S. 178.

<sup>2)</sup> Dortmund, rep. 13 Nr. 12 und Meller Druck, S. 12.



Sieder beschäftigt, die übrigen 10 älteren standen je einer der 10 kleineren Pfannen vor.<sup>1)</sup> Genau zu derselben Zeit aber, als die Leistungsfähigkeit der Siedeanlage sich in angegebener Weise gehoben hatte, setzte die oben erwähnte Konkurrenz des Salzes von Egestorffshall und Bineburg als sehr unliebsames Hindernis für den Rothenfelder Absatz ein. Es wurden von 1844 bis 1848 verkauft an Doppelzentnern: 34 641 — 36 253 — 35 687 — 33 891 — 32 495,5,<sup>2)</sup> sodaß also bis 1845 wieder eine geringe Steigerung, dann aber ein zwar langsames, aber unaufhaltbares Zurückgehen des Salzverschleißes erfolgte.

6. Zu den sich verschlechternden Debitsverhältnissen kam noch als weiterer Uebelstand eine bedenkliche Störung im Betrieb der alten Gradierung. Die Kolkwasser drohten ihren Dienst zu versagen. Während in früheren Jahren und in den Hauptgradiermonaten jene Wasser 12 bis 20 C Fuß in der Minute lieferten, eine Menge, die indes zur angemessenen Bespeisung des alten Gradierwerks als hinreichend nicht gelten konnte, sodaß Handpumpen stets noch zur Hülfe genommen werden mußten, sank in dem sehr trockenen Jahre 1842 jene Wassermenge auf 5 C Fuß herab, um sich später in ihrer alten Stärke wiederherzustellen. Als aber am 1. Juli 1847 die Kolkquelle, wahrscheinlich infolge einer Verstärkung der unterirdischen Hauptzulufröhre, innerhalb 2 Stunden, von 13 C Fuß auf 1 C Fuß herabsank, forderte der Finanzminister eingehenden Bericht und im August 1848 erneute Mitteilung, auf welche Weise andere Betriebskräfte für die Gradierung herbeizuschaffen sein

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 13 Nr. 12. Die ältesten Sieder wurden Pfannenväter genannt.

<sup>2)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12.

möchten. <sup>1)</sup> Salzschreiber Schwanede regte hierauf für beide Gradierhäuser die Anlage von 2 Dampfmaschinen an, eine 2 bis 3 Pferdekräfte haltende für 2700 Taler zur Wältigung des Solbrunnens und eine von 8 Pferdekräften zur Bespeisung der beiden Gradierabteilungen für 5700 Taler, ganz gewiß in der Ueberzeugung, daß er ebensowohl der Regierung mit seinem Vorschlag recht kam, wie er den heftigsten Widerstand beim Salinendirektor Schloenbach finden mußte, welcher nach seinen Schönebeck'schen Erfahrungen den bis dahin beobachteten Salzgehalt der Rothenfelder Solquelle durch Dampfmaschinenbetrieb für gefährdet erachtete. <sup>2)</sup> Salineninspektor Buchholz und Salzfaktor Albrecht stellten sich unbedenklich auf Schwanedes Seite, und der Finanzminister erklärte sich schon im Oktober 1848 grundsätzlich einverstanden und wies die Salinenverwaltung an, sich mit vollständigen Anschlägen an den Maschinen-direktor Jordan in Klausthal zu wenden, welcher den Maschinenbau übernehmen würde.

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 82 Nr. 24.

<sup>2)</sup> Dortmund, 24. XV. „Der Salinendirektor Schloenbach hat die Mitunterzeichnung dieses Berichtes verweigert“, setzte Buchholz hinzu. — Nach § 22 der neuen Geschäftsordnung, welche mit dem Amtsantritt des Rentanten Salzfaktors Albrecht Anfang 1842 in Wirksamkeit getreten war, hatten in den Konferenzen der Administration die 4 Oberbeamten „eine gleich geltende Stimme.“ Der Salinendirektor konnte einen besondern persönlichen Bericht dem gemeinsam unterschriebenen hinzufügen. Bei wichtigen Angelegenheiten konnte das jedes andere Mitglied auch tun. Bei minder wichtigen durften sie ihre abweichende Ansicht zu den Akten bemerken. Wenn kein einstimmiger Beschluß gefaßt werden konnte, war von jedem Mitglied ein begründendes Votum einzureichen. — Daß in vorliegendem Fall der damals physisch und psychisch völlig gebrochene Schloenbach seine abweichende Ansicht begründet hätte, ist unwahrscheinlich.

Nachdem in Klausthal für den Solbrunnen eine Dampfmaschine von 4 Pferdekraften für nötig erachtet war, kam die Salinenverwaltung im Februar 1849 auf den Gedanken, zunächst einmal zu versuchen, ob diese eine Maschine vielleicht dadurch zu demselben Ziele führe, daß einestheils die Röhrenleitung, welche die Sole vom Mittelgebälk der alten Gradierung auf das Obergebälk der neuen zu führen hatte, und die für die zweite Dampfmaschine projektiert war, gleich zu Anfang mit ausgeführt würde, um die durch die Brunnendampfmaschine gehobene Sole, soweit solche zur Bespeisung der alten Gradierung nicht erforderlich wäre, nach der neuen Gradierung schaffen zu können, andererseits dadurch, daß im Solbrunnengebäude eine zweite, ebenfalls durch die dortige Dampfmaschine in Bewegung gesetzte Pumpe angelegt würde, um die auf der alten Gradierung bereits einmal gefallene Sole, welche in einer zweiten Röhrenleitung aus den Unterbassin der alten Gradierung derselben zugeführt werden könnte, zum zweiten Mal zu heben, um solche dem Mittelbassin der alten Gradierung wieder zuzuführen. Zu dieser Röhrenleitung brauchte die frühere nur umgelegt zu werden. Natürlich war die Regierung für eine solche Ersparnis sofort zu haben, und schon am 14. Februar wurde die Anlage mit dem Gesamtkostenanschlag von 8600 Talern genehmigt, der schließlich um 938 Taler 10 ggr. 11 Pfennig überstiegen wurde. — Die Ausführung verzögerte sich noch um einige Monate, einmal, weil der Frühling im Jahr 1849 sehr spät einsetzte, und als sodann die Bedeckung des Solbrunnens aufgerissen wurde, um für die Auflage der zum Tragen der 2 Solpumpen bestimmten eichenen Balken den Grund zu untersuchen, fand sich, daß im Lauf der Zeit die Solquelle die Brunnenwandungen dermaßen ausgewaschen hatte, daß auf eine sichere Lagerung jener Balken direkt über dem Solloch gar nicht



zu rechnen war. Jordans Maschinenmeister Schönian sah sich daher genötigt, gleich an Ort und Stelle 2 starke Sprengwerke aus Eichenholz zu konstruieren, die in den massiven Wänden des Brunnengebäudes sichere Stützpunkte fanden, und unter welche dann die zur Aufstellung der Pumpen dienenden Lagerhölzer gehängt wurden.<sup>1)</sup> Am 3. August frühmorgens wurde die auf 5 Pferdekkräfte verstärkte und durch 2 Dampfkessel betriebene Maschine zum ersten Mal in Bewegung gesetzt, alles klappte vorzüglich, und am Morgen des 13. August konnte die erste Brunnensole in das Mittelbassin der alten Gradierung befördert werden.

7. So erfreut sich das hannoversche Finanzministerium über diesen Fortschritt im Salzwerksbetrieb zeigte, so wenig gefielen ihm die Debitsverhältnisse der Saline, und schon zu einer Zeit, als die Salzwerksverwaltung und besonders Schloenbach sich noch mit zäher Energie an das Faktoreisystem klammerte, war das Finanzministerium von der Unhaltbarkeit desselben überzeugt, nachdem einmal die Salze der Kalenberger Privatjalinen zugleich mit dem Lüneburger Salz ihren siegreichen Vormarsch bis in das beste Rothenfelder Absatzgebiet hatten nehmen können. Am 3. September 1849<sup>2)</sup> schrieb der Finanzminister, „daß die bisherige Einrichtung des Salzhandels des Salzwerks Rothenfelde in seinem ganzen Umfange sich nicht mehr behaupten ließe.“ Die Umstände wären völlig verändert, nachdem sich in der Landdrostei Osnabrück ein freier Salzhandel zu entwickeln angefangen hätte. Rothenfelde würde durch die Konkurrenz des Salzes der Salinen zu Eggestorffshall, Münder und Lüneburg bald auf einen geringen Bezirk beschränkt und mit seinem Absatz gerade aus den Gegenden

<sup>1)</sup> Dortmund rep. 82 Nr. 24.

<sup>2)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12.

verdrängt werden, welche die einträglichsten wären. Gewiß mußte der Oberbehörde umsomehr daran liegen, so bald wie möglich völlige Klarheit in den Debitsverhältnissen der Saline zu schaffen, als der Eintritt des Königreichs Hannover in den Zollverein nur noch eine Frage der Zeit sein konnte. Es wurde daher der Salinenverwaltung aufgegeben, nochmals alle Umstände zu erwägen, besonders mit welchem Zeitpunkte und in welcher Weise die bestehenden Faktoreien aufzuheben seien. —

Daß zunächst eine Neuregelung der Salzpreise vorzunehmen war, stand sowohl in Hannover wie in Rothenfelde fest, nur wurde dies, wie die Antwort der Salzwerksverwaltung zeigte, auf der Saline für die Hauptsache gehalten, während es doch nur eine Plänkelei vorstellen konnte, um den Feind so lange hinzuhalten, bis die Hauptmacht eines neuen Debitsystems wieder vorzugehen vermochte. So wurde vom 1. November 1849 an der Preis für loses Salz an der Saline auf 2 Taler 20 ggr. für den Doppelzentner, auf den Faktoreien Osnabrück, Essen, Osterkappeln und Welle für gefadtes Salz auf 3 Taler 2 ggr., Bramsche 3 Taler 6 ggr., Börden 3 Taler 8 ggr. festgesetzt. Die anderen Faktoreien behielten den seit 1837 bestehenden Preis von 3 Taler 10 ggr. bei.

Als die Kalenberger Salze nach diesen Maßnahmen nur langsam an Boden verloren, erfolgte Sommer und Herbst 1850 noch eine zweimalige Preiserhöhung, so daß schließlich der Doppelzentner gefadtes Salz auf allen Faktoreien auf 3 Taler herunter sank, der Auffassung des Finanzministers gemäß, daß bei ungleichen Preisen für die verschiedenen Faktoreien das bisherige System seine Grundlage verlieren müsse.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12 und Weller Druck S. 14.

Zugleich ließ das Ministerium in der Hauptsache nicht locker. Nicht nur wurde die Salzwerksverwaltung unausgesezt zu fleißiger Erörterung der Geschäftslage angespornt, auch der Salzhandelskommissar Henrici von der Hauptniederlage in Osnabrück, sowie die Landdrostei und die Generaldirektion der indirekten Steuern sollten sich über die Frage eines neuen Verkaufssystems äußern. Aber obwohl sich auch Henrici grundsätzlich für die Beibehaltung des Faktoreisystems aussprach, konnte sich die Regierung um so weniger dazu entschließen, als sich die Salzwerksverwaltung nach vielem Drängen am 5. März 1850 endlich zu folgendem Geständnis gezwungen sah: „Ob es sowohl in Rücksicht auf das abzusehende Salzquantum als auch auf die erfolgenden Ueberschüsse des Salzwerks vorteilhafter sein wird, die jetzt bestehenden Faktoreien beizubehalten oder statt deren einen ganz freien Salzverkauf sowohl von der Saline als aus in Lingen und Leer zu errichtenden Salzniederlagen einzuführen, darüber ein bestimmtes Urteil a priori abzugeben und zu begründen, sind wir bei dem Mangel aller dazu erforderlichen Daten, bei der Unbekanntschaft mit den Betriebs-, Debits- und Transportverhältnissen der hiermit in Konkurrenz kommenden Privatsalzwerke, und bei den für alles inländische Salz neuerlichst eingetretenen Freihandelsprinzipien gänzlich außer Stande.“<sup>1)</sup> — „Ein gutes Bekenntnis!“ findet sich als Bleistiftbemerkung am Rande des Schriftstücks. Nun, wenigstens war es ein ehrliches. Der seit den 40er Jahren andauernde Zwist zwischen dem Salinendirektor Schloenbach und seinen Amtsgenossen am Werke, welcher besonders heftig in den Betriebsmitteldebatten der Jahre 1848 und

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12.



1849 in die Erscheinung getreten war, sodann die fortschreitende Krankheit des um die Saline hochverdienten Mannes, welcher sein schönes Werk als nicht mehr zeitgemäß schon so bald verfallen sehen mußte, hatten für eingehendes Studium der nachbarlichen Salzeinrichtungen nicht viel Zeit und Lust übrig gelassen, und der mit nervöser Unruhe geführte Kleinkrieg gegen die Fortschritte der Konkurrenz konnte gewiß nicht erfrischend wirken. Jenes traurige Schriftstück gerade ist eins der wenigen, welches Schloenbach seit 1848 mit zu unterzeichnen sich entschließen mochte, und das letzte von Bedeutung, welches er mit seinen Amtsgenossen zusammen unterschrieb. Am 5. Mai erfolgte seine Pensionierung, und am 4. November desselben Jahres 1850 starb er.

#### VIII. Die Saline nach dem Anschluß Hannovers an den Zollverein bis zu ihrem Verkauf (1872).

1. Am 7. September 1851 wurde zwischen Preußen und Hannover ein Vertrag über Vereinigung des Steuervereins (zu welchem Hannover gehörte) mit dem Zollverein abgeschlossen, und da der Eintritt Hannovers in den letzteren erst am 1. Januar 1854 erfolgen sollte, hatte der neu ernannte Obersalineninspektor Buchholz hinreichend Zeit, sich um die Rüstung zu kümmern, welche der ihrer geographischen Lage nach dem demnächstigen Zollgrenzgebiet angehörigen Saline Rothenfelde am besten passen würde. Noch ehe die Abschaffung des Faktoreisystems für den 1. Januar 1851 dekretiert wurde, gab das Finanzministerium dem Obersalineninspektor auf, eine Vereisung der nördlichen Teile der Landdrostei Osnabrück vorzunehmen, um die Salzhandelsverhältnisse daselbst gründlich kennen zu lernen, und mit besonderem Interesse lernte Buchholz Ende Juli

1850, daß viel mehr noch als Eggestorffer Salz das Lüneburger hier überall durch außerordentliche Billigkeit eingedrungen war. Seinem Reisebericht vom 31. August 1850 auf dem Fuße folgte sodann der Erlaß des Finanzministers, nach welchem vom 1. Januar 1851 an statt des Salzverkaufs auf den Faktoreien und der Hauptniederlage in Osnabrück nur ein solcher auf dem Salzwerk nach einfachen Zentnern von 100 Pfund zum einstweiligen Preise von 1 Taler 4 ggr. incl. Steuer stattfinden sollte. Den Abnehmern durfte bei genügender Sicherheitsleistung ein dreimonatlicher Kredit zugestanden werden, der indes um 10 Prozent unter dem Kautionsbetrage bleiben mußte. Abnehmer, welche im Laufe des Jahres 2000 bis 6000 Zentner bezogen, konnte eine Vergütung von 6 Pfennig, denen, welche über 6000 Zentner bezogen, eine solche von 1 ggr. für den Zentner zugesichert werden. Natürlich durften die auf diese Weise Begünstigten während der Zeit mit keinem Salz von anderen Salinen Handel treiben oder zur Beförderung dessen Vertriebs sonst beitragen.

2. Das Resultat der neuen Einrichtung, welches die Salzwerksverwaltung Ende Juli 1851 für das erste Halbjahr melden konnte, war beruhigend. Der Salzverkauf betrug in diesem Zeitraum 25 372 Zentner gegen 24 160 Zentner als Durchschnitt derselben Zeit der Jahre 1843 bis 1850. Der bisherige Preis konnte beibehalten werden, und die Verwaltung hoffte, das frühere Fabrikationsquantum von 60 000 bis 64 000 Zentner alsbald damit absetzen zu können. Der Absatz nach Fürstenau, d. h. in die Grafschaften Lingen und Bentheim und in das Herzogtum Arenberg-Neuppen, betrug freilich früher 50 bis 53 Prozent des Debitquantums, im verflossenen Jahre dagegen nur ca. 41 Prozent, da die Salze der Konkurrenz durch die Ems einen leichteren und wohlfeileren Transportweg fanden.

Doch glaubte die Verwaltung nach Vollendung der Westeisenbahn das Verlorene wiedererobern zu können.<sup>1)</sup> Das Jahr 1851 schnitt in der That gut ab, indem in der zweiten Hälfte desselben mehr als das Doppelte der ersten, im ganzen nämlich 74 983 Zentner<sup>2)</sup> abgesetzt wurden. Als aber der Preis des Lüneburger Salzes am 1. März 1852 gefallen war, zeigte es sich deutlich, daß die Konkurrenz von dieser Seite noch viel zu schaffen machen würde, denn 1852 betrug der Absatz 52 815 Zentner; 1853 = 57 398; 1854 = 42 414 (nach Anschluß Hannovers an den Zollverein); 1855 = 52 103 Zentner. Die Regierung entschloß sich demgemäß, für Vingen, Nordhorn und Bentheim, wie schon Ende 1852 für den Hümmeling (Kontrollstelle Hafelünne), einen Preis-erlaß von 2 ggr. für den Zentner vorzunehmen.

In Osnabrück gab es um diese Zeit 3 Großhändler, nämlich Henrici, den Spediteur Morjan und die Witwe Schöberling, welche über 6000 Zentner jährlich von der Saline bezogen und deshalb die Ermäßigung von 1 ggr. für den Zentner genossen, wozu in Melle der Großhändler Chr. Meyer kam. Ein fünfter Salzhandeler in Bentheim zog es seit August 1852 vor, sein Salz vom Großhändler Henrici zu beziehen.

3. Als nun am 1. Januar 1854 der Zollanschluß stattfand, mußte nach den gesetzlichen Vorschriften eine Salzkonsumtion im Salzgrenzbezirk eingeführt werden, in welchem der Salzverkauf allein durch sogenannte Grenzfaktoreien zu geschehen hatte. Als solche wurden Osnabrück, welches die nördliche Grenzlinie bildete, Melle, wo sich der Großhändler Meyer genötigt sah, Grenzfaktor zu werden,

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 12.

<sup>2)</sup> Dortmund rep. 85 Nr. 12.



Bellingholzhausen, Rothenfelde selbst, Glandorf, Zburg und noch 6 andere Orte eingerichtet, welche sich aus den Akten nicht feststellen lassen. Mit Osnabrück begann also nach Norden hin das Binnenland mit freiem Salzhandel. — Von der Salzwerksverwaltung wurde nun den 1. Februar 1854 vorgeschlagen, in Rücksicht auf die Grenzfactoreien in und hinter Osnabrück sowie auch auf den übrigen Salzhandel in die entferntesten Teile der Landdrostei Osnabrück den genannten Factoreien zu erlauben, ihren Salzbedarf durch Vermittlung der Großhändler in Osnabrück zu beziehen. Wenn der Bestellzettel von den Factoren an die Großhändler, von diesen aber nach Rothenfelde geschickt, und auf gleiche Weise das daraufhin abgegebene Salz zurückspediert würde, so schien der Verwaltung darin eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften nicht zu liegen. Zugleich wurde ein schon früher eingereichter Antrag erneuert, welcher eine Erhöhung des den Großhändlern bei einer jährlichen Abnahme von wenigstens 6000 Zentner zu berechnenden Rabattes von 1 auf 2 ggr. für den Zentner vom 1. März 1854 ab befürwortet. Von diesen verdoppelten Rabatt sollten die Großhändler die von ihnen beziehenden Grenzfactoren zufrieden zu stellen haben. Die Regierung genehmigte alle diese Vorschläge und noch manches andere nach dieser Richtung für die folgenden Jahre, in welchen der Rothenfelder-Osnabrücker Salzhandel, aufs Lebhafteste bekämpft von Lüneburg und Linden (Egestorffshall), für diese Zeit ein Bild beständiger Unruhe zeigte.

Nach Einführung des Zollgewichts, nach welchem 1000 Zollpfund gleich 1069 Pfund Hannov. waren, am 1. Juli 1858, waren neue Verluste unvermeidlich, da der Konkurrenz wegen es nicht gewagt werden durfte, den Gewichtsverlust durch Preisermäßigung auszugleichen. Die folgende

Zusammenstellung der Salzpreise um den 1. Juli 1858 herum möge zur Orientierung in der damaligen Geschäftslage dienen.<sup>1)</sup>

Salzpreise	Bis	
	Ende Juni 1858 für 1 hannoverschen Zentner incl. Salzsteuer von 8 ggr.	Vom 1. Juli 1858 für den Zollzentner incl. Salzsteuer von 10 ggr.
1) für die Bezirke, welche freien Salzhandel haben . . .	1- $\text{₰}$ 2 ggr.	1- $\text{₰}$ 4 ggr.
2) für die Osnabrücker Großhändler . . .	1 " 2 "	1 " 4 "
3) für die ihren Salzbedarf direkt von Rothenfelde beziehenden Grenzfaktoreien . . .	1 " 1 "	1 " 3 "
4) für steuerfreies Salz zu gewerblichen und landwirtschaftlichen Zwecken . .	— " 18 "	— " 18 "
5) für steuerfreies Fejesalz zu Gunsten der Büchsenkasse	— " 12 "	— " 12 "

4. Oberjalineninspektor Buchholz war schon im Juli 1856 seiner aufreibenden Tätigkeit erlegen. An seine Stelle trat der Salineninspektor Albrecht, und da dieser zugleich die Geschäfte des Rendanten geführt hatte, wurde von jetzt ab auch die dritte Oberbeamtenstelle eingezogen, während die vierte mit der Abschaffung des Faktoreisystems im Jahre 1851 eingegangen war. Salineninspektor Schwannecke wurde zweiter Oberbeamter.

5. Ueber die Folgezeit bis zum Jahre 1863 ist wenig zu lesen und zu sagen. Die Jahresproduktion hielt sich ziemlich gleichmäßig auf 54 000 Zentner, welche freilich bei her-

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 85 Nr. 13.

abgesetzten Salzpreisen nur die Hälfte des Erlöses der früheren Zeit einbringen konnten. Im Jahre 1858 war eine gründliche Aufbesserung des alten Gradiergebäudes vorzunehmen. Das Holz der beiden Giebel und die Säulen der Südseite waren verfault, so daß das Gebäude einem heftigen Sturm kaum noch widerstehen konnte. Die Wiederherstellung wurde im Jahre 1862 vollendet, und besonders noch ein größerer Salkasten an die Stelle des alten versteinerten gesetzt, was vom besten Erfolg begleitet war, denn die alte Gradierung erreichte infolgedessen vom 1. Juli 1862 bis dahin 1863, übrigens einem ungünstigen Gradierjahr, für den Quadratfuß einseitiger Dormwandfläche die erhebliche Verdunstung von 25,33 Kubikfuß. Gegen 1861/62 wurde in diesem Betriebsjahr ein Mehrbetrag von 5200 Talern gewonnen.<sup>1)</sup>

6. Während mit der Dampfmaschine bei der alten Gradierung so Vorzügliches erreicht wurde, erhielt man bei der neuen in demselben Jahr nur eine Verdunstung von 13,06 Kubikfuß, wodurch sich die unumgängliche Notwendigkeit herausstellte, die unzureichenden Windkünste durch eine neue Dampfmaschine zu ersetzen oder zu ergänzen, zumal eine weitere Steigerung des Debits mit ziemlicher Sicherheit erwartet werden konnte. Dies war schon bei der Revision des Salzwerks im Jahr 1863 festgestellt worden, und der Revisionsbeamte hatte zugleich die Anlage eines Sammelkastens der rohen Sole auch für das neue Gradierwerk hervorgehoben. Aber erst nachdem im Herbst 1864 jene Forderungen wiederholt waren, wurde die Aufstellung einer zweiten Dampfmaschine mit 10 Pferdekraften, 2 Dampfkesseln, 3 doppelt wirkenden Solpumpen, Kessel- und Ma-

---

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 39.



schinenhaus, sowie Solröhrenleitung, alles für etwa 9000 Taler genehmigt, im Sommer 1865 das Dampfmaschinenpumpwerk aufgestellt, sodaß im Herbst mit dem neuen Betrieb begonnen werden konnte. Die neue Gradierung verdunstete im Oktober 1865 mit der neuen Maschine für den Quadratfuß einseitiger Dornwandfläche 0,8666 Kubfuß Wasser mehr als im Oktober 1864.<sup>1)</sup>

7. Der hannoversche Fiskus sollte dieser Betriebsverbesserung nicht mehr froh werden. Infolge eines Separatvertrags zwischen Hannover und Oldenburg einerseits und Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten und Braunschweig andererseits wurde festgesetzt, daß die Erhöhung der Salzsteuer vom 1. Januar 1866 bis 1. Januar 1872 stufenweise von den damaligen 12,4 ggr. auf 2 Taler vorgenommen werden sollte. Die von der hannoverschen Regierung nicht vorhergesehene und wegen des künftigen teilweisen Ausfalls des sogenannten Präcipiums<sup>2)</sup> nunmehr zur Notwendigkeit gewordene Maßregel mußte den Salzdebit bedeutend einschränken. Diese Voraussicht bestätigte sich um so mehr, als die Jahre 1866 und 1867 zu den ungünstigsten Gradierjahren gehörten, welche in Rothenfelde je beobachtet wurden. So betrug die Verdunstung z. B. für das zweite Quartal (April bis Juni) der Jahre 1865, 66 und 67 auf den Quadratfuß

<sup>1)</sup> Dortmund, rep. 82 Nr. 24. — An Stelle dieser zweiten Dampfmaschine trat, nach Angabe eines Salinenbeamten, im Jahre 1898 ein Elektromotor von 15 Pferdekraften.

<sup>2)</sup> Das Präzipium war eine von Hannover erlangte Vergütung dafür, daß beim Eintritt des Steuervereins in den Zollverein der Verbrauch mehrerer der am höchsten besteuerten Artikel (darunter das Salz) des Steuervereins ein beträchtlich höherer als im Zollverein war.

einseitiger Gradierfläche 8,45 Kubikfuß, 6,63 Kubikfuß, 4,65 Kubikfuß. Der Debit war entsprechend ungünstig. Mit dem Voranschlag von 45 000 Zollzentnern für das Jahr 1867, von welchen auf das erste Semester gewöhnlich ein Drittel zu fallen pflegte, was diesmal also 15 000 Zentner hätten sein müssen, wurden für dieses Semester nur 9440 Zentner verkauft. Im ganzen Jahr wurden 36 211 Zentner abgesetzt, wovon 19 981 Zentner auf das vierte Quartal fielen. Von den 11 Pfannen reichten 8 für die Herstellung aus, sodaß 3 Kaltlager hatten. Einer Geldeinnahme von 129 214 Talern 9 ggr. 5 Pfg. standen Ausgaben von 89575 Talern 7 ggr. 3 Pfg. gegenüber, und mußte bei der Vermögensberechnung ein tatsächlicher Verlust von 364 Talern 23 ggr. 1 Pfg. festgestellt werden. Durch die erhöhte Salzsteuer war in Osnabrück, Lingen, Fürstenau und Haselünne der Verschleiß bis unter die Hälfte des früheren zurückgegangen. In Quakenbrück war der Absatz etwas günstiger, in Melle und Börden hatte er sich gleichgestellt. Beim Detailverkauf in Rothenfelde dagegen wurden 2114 Zentner Salz mehr abgesetzt als früher.<sup>1)</sup>

8. Der Uebergang der Saline Rothenfelde in preussischen Besitz hatte keine wesentliche Veränderung zur Folge. Obersalineninspektor Albrecht wurde im September 1867 auf sein Ansuchen pensioniert. Sein Nachfolger im Amt des Dirigenten wurde Schwanecke zugleich als erster technischer Betriebsbeamter, während die Kassen- und Naturalverwaltungsgeschäfte dem durch den Verkauf des Hüttenwerks Eisenspalterei außer Tätigkeit gekommenen Faktor Nieder übertragen wurde.

Der Salinenbetrieb des Jahres 1868 begann unter dem Druck der als neue Konkurrenten auf dem Salzmarkt

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 39.

erscheinenden Hellwegsalinen und der Saline Neusalzwerk. Die Salzfabrikation beschränkte sich auf 34 686 Zentner und blieb hiermit 10 314 Zentner hinter dem Defonomieplan zurück. Dabei mußten  $4523\frac{3}{4}$  Ringel Borgloher Kohle mehr angekauft werden als der Voranschlag besagte. Für verkaufte  $32\,458\frac{1}{2}$  Zollzentner Salz wurden 20 585 Taler 15 sgr.<sup>1)</sup> 10 Pfg. eingenommen, und schloß die Ertragsrechnung mit einem Mehr von 4232 Talern 6 sgr. 11 Pfg. ab. Es wurden abgesetzt im Einzelverkauf auf dem Werk 16 453,05 Zollzentner (darunter an Meyer in Welle 2786 Zentner), an die Osnabrücker Kredit Händler Henrici und Morjan 16 091 Zentner.<sup>2)</sup>

1) Mit dem 1. Oktober 1858 wurden nach königlichem Patent vom 3. Juni 1857 statt der bisherigen Gutegroschen in Preußen Silber- oder Neugroschen, 1 sgr. =  $\frac{1}{30}$  Taler, eingeführt. Dortmund, rep. 105 Nr. 7.

2) Der Verschleiß des Rothenfelder Salzes wurde schon seit längerer Zeit fast ausschließlich durch Henrici und Morjan ausgeübt, welche drei Viertel aller Produkte übernahmen. Nach Aufhebung der Salzfactoreien im Jahre 1851 betrug der Kredit für Henrici 9500 Taler und für Morjan 8400 Taler. Es waren damals im ganzen 7 Kredit Händler angenommen worden, von denen die 5 kleineren nach und nach zurücktraten. Alsdann bewilligte der Finanzminister am 2. Juni 1864 Henrici einen Kredit von 20 000 Taler und am 5. Oktober 1865 Morjan einen solchen von 9500 Taler. Diese Kredite liefen nunmehr über die dreimonatlichen Fristen hinaus und wurden als „eiserne“ bezeichnet. Nur auf diese Weise war es den beiden Großhändlern möglich gewesen, die Konkurrenz mit dem billigeren Lindener Salz auszuhalten. Der preussische Handelsminister bestimmte hingegen am 16. Oktober 1867, daß ein derartiger Kredit ohne Innehaltung bestimmter Zahlungsfristen den beiden Großhändlern nur noch bis zum 1. Juli 1868 bewilligt werden sollte. Nach diesem Zeitpunkte würden die demnächst hinsichtlich der Kreditgewährung beim Salzdebit zu erteilenden Vorschriften auch auf der Saline Rothenfelde um so mehr zur



Das Betriebsjahr 1869 begann mit so geringem Absatz, daß im Herbst eine Ministerialverfügung auf das Mißverhältnis zwischen dem geringen Ueberschuß von 384 Talern und einer Vermehrung der Salzbestände um 1755 Taler aufmerksam machte. Die Salzwerksverwaltung war nichtsdestoweniger zielbewußt vorgegangen und konnte im Jahresbericht für 1869 den Nachweis führen, daß allen ungünstigen Gegenströmungen zum Trotz der Betriebsabsatz als im Fortschritt begriffen sich darstellte. Beim Einzelverkauf waren 362 Zentner und an die Großhändler 5425,5 Zentner mehr verkauft als im Jahr 1868. Eine im Winter vorgenommene Preisermäßigung auf 2 Taler 20 Sgr. dürfte hierzu beigetragen haben. Dieser Fortschritt hielt auch die letzten Jahre bis zum Verkauf des Salzwerks an. Im Jahr 1870 wurden 5319 Zentner Salz mehr erwirkt, als der Defononomieplan angab, der Verkauf im Einzelnen und an die Großhändler in Osnabrück, Damme und Neuenhaus steigerte sich weiter. Mit dem Beginn einer Ausbeutung des dem Salzwerk gehörigen und durchschnittlich 4 Fuß starken Kalktufflagers, welche das königliche Oberbergamt in Dortmund Ende 1869 verfügt hatte, kam man im Jahre 1870 nicht weit, weil es in diesem Kriegsjahre an Arbeitern fehlte, sodaß statt der beabsichtigten Geldeinnahme von 1000 Talern nur ein Ertrag von 184 Talern 1 Sgr. 1 Pfg. erreicht wurde. Das Jahr

---

Anwendung kommen, als eine Geschäftsverbindung wie die daselbst bestehende nur zu sehr geeignet wäre, für einen oder wenige Abnehmer ein Monopol zu schaffen, das die kleineren Abnehmer verschrecken und auf die Dauer das allgemeine Staats- wie auch das spezielle Werksinteresse gefährden würde. — Ein erneutes Gesuch der beiden Osnabrücker Großhändler um 9monatige Kreditfrist wurde ebenfalls zurückgewiesen. (Dortmund, rep. 85 Nr. 13).

1871 ergab sodann noch eine Ausbeute für 468 Taler 28 Igr. 10 Pfg.

Der letzte Jahresbericht der Saline unter fiskalischer Verwaltung wies folgende Einzelheiten auf. Die Verdunstung für 1 Quadratfuß einseitiger Dornwandfläche betrug im Jahr 1867 = 10,8372 Kubikfuß Wasser, 1868 = 14,2589 Kubikfuß (während der Dekonomieplan einen mittleren Effekt von 19 Kubikfuß veranschlagt hatte), 1869 = 10,6633 Kubikfuß, 1870 = 10,5240 Kubikfuß, 1871 = 9,8898 Kubikfuß, was für das letzte Jahr also einen noch geringeren Gradiereffekt brachte, als der Durchschnitt der drei sehr ungünstigen Gradierjahre 1867, 1869, 1870 aufwies. Während der Kolk im 18jährigen Durchschnitt von 1848 bis 1865 in der Minute 22,52 Kubikfuß Wasser lieferte, betrug der Durchschnitt für 1871 = 22,32 Kubikfuß. Mit Hilfe von 13 105 Tonnen Steinkohlen wurden 40 124 Zentner Salz gewonnen, d. h. 7124 Zentner mehr, als der Dekonomieplan annahm, und 1805 mehr als im Jahr 1870.<sup>1)</sup> Die Selbstkosten für 1 Zentner Salz betragen 12 Igr. 9,82 Pfg. gegen 11 Igr. 9,78 Pfg. des Vorjahres. Abgesetzt wurden 40 366 Zentner gegen 40 744 Zentner im Vorjahre. Die Belegschaft bestand aus 47 Mann, diejenige der 11 Siedepfannen (im Juli 1871 mit 4888,97 Quadratfuß Pfannenfläche), im Jahresdurchschnitt aus 12 Siedern, von denen einer Windfängerdienste tat, und 3 Windfängern. Für Löhne und Materialien, welche nach dem Etat 3750 Taler betragen sollten, wurden nur 1772 Taler 20 Igr. 8 Pfg. verausgabt.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Trogtallem! — Ein Beweis für Salinendirektor Schwanecks unermüdlige Tätigkeit. Hier besonders ist der Schluß der vorliegenden Arbeit zum Vergleich heranzuziehen.

<sup>2)</sup> Dortmund, 82 Nr. 30.

### IX. Der Verkauf der Saline (1872).

1. Der Bericht über das Betriebsjahr 1868 veranlaßte das preussische Handelsministerium, den Verkauf der Saline Rothenfelde in Erwägung zu ziehen. Im Juli 1869 hielt sich der Handelsminister in einem Erlaß an das Oberbergamt in Dortmund darüber auf, daß die Unsicherheit der von den fiskalischen Salzwerken zu Neusalzwerk, Königsborn und Rothenfelde zu erzielenden Erträge bezw. die geringe Höhe derselben, die Frage nahelege, ob es nicht zweckmäßig wäre, unter Benutzung der damals nicht ungünstigen Konjunkturen, jene Werke zur Veräußerung zu stellen, bevor eine später vielleicht eintretende Konkurrenz der außerhalb Westfalens liegenden Salzwerke das Veräußerungsgeschäft erschweren möchte. Da die Saline Neusalzwerk wegen ihrer engen Verbindung mit Bad Deynhausen zunächst außer Betracht bleiben müsse, wäre der Verkauf von Rothenfelde und Königsborn in ernste Erwägung zu ziehen. <sup>1)</sup> Aber noch in demselben Monat hielt der Minister es für tunlich, sich die Entscheidung über den Verkauf der Saline Rothenfelde so lange vorzubehalten, bis die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft mit einem Bahnbau von Hamm nach dem Oldenburgischen im Reinen wäre. Zimmerhin möchten Werttaxen vorgenommen und Verkaufsbedingungen angefertigt werden.

Die von Schwanecke im September eingereichte Wertermittelung schätzte das Salzwerk auf Grund des letzten Oekonomieplans und der allerneusten Feststellungen auf 52 804 Taler 17 Sgr. 6 Pfg. Bei alledem sichere die Großartigkeit der Solquelle sowie ihre außerordentlichen Heilkräfte dem Solbad neben dem Fortbetrieb des Salzwerks

---

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 40.



die schönsten Aussichten für die Zukunft, sodaß die Wertermittelung nicht die richtige Höhe für den Wert des Objekts erreiche. Für alle künftigen Anforderungen des Solbads würde die kleine Brunnendampfmaschine vollkommen ausreichen. Der Wert des Kalktuffsteinlagers war auf 18 840 Taler geschätzt. Bei der Verwirklichung des Bahnprojekts Hamm-Osnabrück würde die Saline durch Frachtersparnis großen Vorteil gewinnen. So urteilte die Salinenverwaltung, etwas vorsichtiger hingegen das Oberbergamt. Die Summe von 18 840 Talern für das Kalktuffsteinlager zog es von dem zu 52 804 Talern 17 Sgr. 6 Pfg. angegebenen Wert des Werks ab und gelangte so mit Hilfe eines aus irgend einem Grunde beigefügten Zuschlags von 420 Talern auf eine Wertschätzung von 34 374 Talern 17 Sgr. 6 Pfg. Der Augenblicksertrag des Salzwerks wurde zu 3000 Talern angenommen, was, zu 10 Prozent kapitalisiert, 30 000 Taler ergeben, also nicht weit von obiger Summe entfernt sein würde. Auf die Vorteile der Bädervermehrung und die Eisenbahn könne nicht sicher gerechnet werden. Jedenfalls beeinflusst durch die im Laufe des Jahres 1869 sich bessern- den Debitsverhältnisse der Saline, meinte das Oberbergamt schließlich, daß die Verhältnisse der Saline einen Verkauf derselben weder notwendig noch rätlich erscheinen ließen, zumal ihr Produkt ein sehr gesuchtes, wenn auch nicht sehr verbreitetes wäre. Die Wahrscheinlichkeit, einen Käufer zu finden, wäre eine sehr geringe. Daher hatte das Oberbergamt von der Aufstellung der Verkaufsbedingungen einstweilen noch Abstand genommen.

Das Handelsministerium war mit einer solchen Verzögerung keineswegs einverstanden, vielmehr forderte der Minister am 3. November 1869 die möglichst beschleunigte Herstellung einer Beschreibung der Saline sowie eines Entwurfs der Verkaufsbedingungen. Aber erst Anfang Mai

1870, nachdem das Ministerium unausgesetzt gedrängt hatte, konnten die am 3. November 1869 geforderten Berichte ihren Weg durch das Oberpräsidium nehmen, wodurch eine weitere Verzögerung eintrat. Am Vorabende des Krieges, dem 16. Juli 1870, teilte der Minister dem Oberpräsidenten mit, daß der Verkauf der Saline im laufenden Jahr nicht mehr stattfinden solle.<sup>1)</sup>

2. So begann denn erst im Frühjahr 1871 sich das Interesse für den Verkauf der Saline wieder zu regen, zunächst dadurch, daß der Berghauptmann Prinz Schönauich am 27. Februar 1871 dem Jahresbericht für 1870 eine eigenhändige Aufschrift in der Angelegenheit widmete.<sup>2)</sup> Er hob hervor, daß ungeachtet der sehr ungünstigen Witterungsverhältnisse die Leistungen des Salzwerks sowohl hinsichtlich der Produktion von nahezu 40 000 Zentnern Salz, sowie der finanziellen Resultate eines Ueberschusses von 6858 Talern bei fortdauernd günstigen Debitsverhältnissen die Ergebnisse der vorhergehenden Jahre sehr bedeutend überstiegen hatten. Das Oberbergamt glaubte bei der beabsichtigten Veräußerung des Werks daher<sup>3)</sup> darauf hinweisen zu müssen, daß die Erteilung des Zuschlags bei der glücklichen finanziellen Lage des Werks nur bei einem sehr günstigen Angebot gerechtfertigt sein dürfte. — Ob das königliche Oberbergamt in Dortmund wirklich davon überzeugt war, daß die Saline Rothenfelde vom Jahre 1868 ab in aufsteigender Linie einer glänzenden Zukunft entgegenging, mag

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 40.

<sup>2)</sup> Dortmund, 82 Nr. 30.

<sup>3)</sup> Zwischen „daher“ und „darauf“ steht in dem von Prinz Schönauichs Hand niedergeschriebenen Konzept ein durchgestrichenes „wiederholt“.

dahingestellt sein. Welches natürliche Hindernis die Ausbeutung der reichen Solquelle stets finden mußte, war dem Oberbergamt ebensowohl bekannt, wie die Abgelegenheit der Saline von den neu gebauten Schienenwegen, und begründeter Zweifel an dem Bau einer Eisenbahnlinie Hamm-Dsnabrück fehlte schon damals nicht. Jedenfalls war das Vorgehen jener Behörde sehr geschickt zu nennen, auch für die Folgezeit. Die Kaufsumme, welche schließlich für die Saline gezahlt wurde, war eine so hohe, wie sie sich niemand zu jener Zeit hatte träumen lassen. Und wenn das Oberbergamt Ende 1869 daran gezweifelt hatte, daß sich ein passender Käufer finden würde, so wurde es dieses Bedenkens alsbald überhoben, denn noch vor der ersten Schwalbe im Frühjahr 1871 und nur wenige Wochen nach dem Bericht des Oberbergamts vom 27. Februar forderte aus Welle ein Interessent<sup>1)</sup> die Verkaufsbedingungen, bald darauf stellten sich die Kauflustigen in Scharen ein, und der verkaufstfrohe Bergfiskus konnte sich von einer angenehmen Ueberraschung zur anderen leiten lassen. — Der Weller Kaufmann wurde vom Oberbergamt auf die demnächst erscheinende öffentliche Bekanntmachung vertröstet, nach welcher die Veräußerung im Vicitations-, nicht im Submissionsverfahren geschehen sollte. Nach den Verkaufsbedingungen war die Uebergabe des Salzwerks für den 1. Oktober 1871 ins Auge gefaßt. Die erste öffentliche Ausbietung brachte

<sup>1)</sup> In dem reichen Aktenmaterial aus Dortmund (82 Nr. 40 und 82 Nr. 41) fehlt für die Darstellung des Salinenverkaufs keine Einzelheit. Die vorliegende Arbeit hat sich, trotz des Interesses, welches für die Kauflustigen noch jetzt vorhanden sein könnte, bestrebt, wo immer möglich, auf persönliche Anführung zu verzichten.



am 6. Mai 1871 das Amtsblatt der Regierung zu Arnsherg, und wurde hierselbst der Verkaufstermin auf den 3. Juli im Gasthause des Wirts Grafe zum Westfälischen Hof anberaumt. Wer ein Gebot abzugeben gesonnen war, hatte vorher eine Kaution von 3000 Taler zu hinterlegen. Am 9. Juli berichtete der Berghauptmann an den Handelsminister über die Verhandlung vom dritten. Es standen sich die Badehaus-Aktiengesellschaft und ein Konsortium von 7 Herren gegenüber. Ein Bremer Rentier begann mit einem Gebot von 34 100 Taler und blieb mit 51 000 Taler Meistbietender. Er trat sein Gebot sofort an einen Salzgroßhändler in Osnabrück ab, welcher seinerseits erklärte, daß er für 7 andere Herren gekauft hätte. Die Badehaus-Aktiengesellschaft, der nach Vertrag vom 3./28. Juli 1869 (vom Handelsminister den 14. August 1869 bestätigt) im Falle eines öffentlichen Verkaufs der Saline das Vorkaufsrecht zustand, bot bis zu 50 500 Taler und erklärte an jenem 3. Juli 1871 auf Befragen, daß sie über das Gebot des Bremer Herrn von 51 000 Taler nicht hinausgehen wolle. Das Oberbergamt bezeichnete jenen Preis dem Minister gegenüber als billig und gab ihn empfehlend anheim. —

Das Konsortium der 7 Herren hatte am 3. Juli den Zuschlag erhalten und begann die Aktien der Badegesellschaft aufzukaufen. Es hatte nach einer Mitteilung des Oberbergamts an den Minister vom 15. Juli von den 20 Aktien bereits 9 im Besitz, als am 31. Juli die ministerielle Bestätigung des Zuschlags versagt wurde. Der Minister hielt dafür, daß nach der Darlegung der günstigen Ertragsergebnisse der letzten 2 Jahre die Summe von 51 000 Taler nicht annehmbar wäre. Die öffentliche Feilbietung solle fernerhin nicht mehr in der Form der Licitation, sondern im Wege des schriftlichen Submissionsverfahrens stattfinden.

den. Eine von der Badegesellschaft dem Minister überreichte, von der Osnabrücker Landdrostei und dem Oberpräsidium unterstützte Eingabe hinsichtlich des Vorkaufrechtes, sowie ein darauf folgendes eventuelles Nachgebot von 51 000 Taler seitens der Badegesellschaft würden sich damit von selbst erledigen.

Das Oberbergamt setzte den Termin für die Eröffnung der eingegangenen Angebote auf den 6. Oktober im Sitzungszimmer des Oberbergamtsgebäudes an. Unterdessen wurde im August der Badegesellschaft noch vom Minister eröffnet, daß er sich auf Verhandlungen über einen freihändigen Verkauf der Saline nicht einlassen könne. Von 7 Seiten waren Angebote eingegangen und die Kautionen von je 3000 Taler gestellt worden, darunter wieder vom Osnabrücker Vertreter der 7 Herren und vom Vertreter der Badegesellschaft. Die letztere bot 52 000 Taler, der erstere am 4. Oktober 55 150 Taler und am 6. Oktober 60 150 Taler, ein anderes Konsortium dagegen 70 551 Taler 15 Silbergroschen. Diese letzteren Herren erklärten, daß sie nicht als Aktionäre der Badegesellschaft das Gebot abgegeben hätten, während der Bevollmächtigte der Badegesellschaft sich weigerte, in das Meistgebot einzutreten.

Das Oberbergamt gab wieder dem Handelsminister die Genehmigung empfehlend anheim, in der Ueberzeugung, daß ein höherer Kaufpreis kaum zu erlangen wäre, unterließ es indes nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß die Summe von 70 551 Taler 15 Silbergroschen im Hinblick auf den in den vorangegangenen vier Jahren erzielten Durchschnittsüberschuß von 6137 Taler nicht hoch genannt werden könne, da letzterer einer Verzinsung von 8,7 Proz. des gebotenen Kaufpreises entsprechen würde. Aber ehe das Ministerium hierüber bestimmen konnte, wurde seitens der Kauflustigen ein neuer Coup ausgeführt.

Am 24. Oktober meldete das Oberbergamt dem Ministerium, daß ein Osnabrücker Kaufmann nebst Genossen ein Nachgebot von 75 000 Taler eingereicht hätte, eine Summe, die übrigens auch nicht als „hoch“ bezeichnet werden könne. Dazu müsse bei einem Verkauf aus freier Hand der Badegesellschaft von neuem das Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Die beiden höchstbietenden Parteien andererseits wären dem Oberbergamt nicht genügend bekannt, um zu wissen, ob sie die Gebung des Bades, welche der Minister als „dringend wünschenswert“ bezeichnet habe, sich angelegen sein lassen würden. Selbstverständlich entschied sich der Minister, am 31. Oktober, für dasjenige, was jeder Kaufmann getan hätte, wenn er, wie in diesem Falle, ein Verkaufsobjekt in so ungeahnter Weise im Werte steigen sieht, nämlich zur erneuten öffentlichen Feilbietung, und nicht minder verständlich scheint es, wenn diesmal wieder zur Licitation gegriffen wurde. Der Termin wurde auf den 20. Dezember anberaumt. Alles, was bis dahin noch an Beschwerden und Anerbietungen seitens der Parteien dem Handelsminister zuging, fand keine Berücksichtigung.

Der Kampf am 20. Dezember war heiß. Der Vertreter der Badegesellschaft steigerte sich von 55 000 Taler auf 82 000 Taler, ein Kaufmann aus Dortmund von 71 000 Taler auf 84 000 Taler, ein Kaufmann aus Witten von 60 000 Taler auf 85 000 Taler. Der Vertreter der Badegesellschaft erklärte, daß er in das Höchstgebot nicht eintreten wolle. Als bekannt wurde, daß dem Minister die Auswahl unter den Bietenden vorbehalten bliebe, gab die Partei, welche sich inzwischen unter der Hand nach Berlin gewandt hatte, ihr früheres Angebot von 75 000 Taler ab.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 41.



3. Durch allerhöchste Kabinettsordre vom 8. Januar 1872 wurde der Handelsminister ermächtigt, dem Kaufmann aus Witten für 85 000 Taler, wovon ein Viertel, also 21 250 Taler, bar einzuzahlen war, den Zuschlag zu erteilen. Bis zum 1. April sollte die Auflösung der fiskalischen Werkverwaltung zu bewirken sein. In der notariellen Verhandlung der Uebergabe vom 1. Februar wurde bestimmt, daß den königlichen Beamten und Unterbeamten die Benutzung ihrer Wohnungen u. s. w. bis zum 1. Oktober 1872 unentgeltlich vorbehalten bleiben, Amtsstube und Kassenlokal hingegen am 15. Juli d. J. übergeben werden sollten. Der Restkauffchilling, im Betrage von 63 750 Taler war in 3 Zahresterminen in gleichen Raten, nämlich am 1. April 1873, 1874 und 1875 zu zahlen, der gestundete Betrag aber mit 5 Prozent zu verzinsen.

Am 3. April 1872 fand die feierliche Uebergabe der Saline statt in Gegenwart des Salinendirektors Schwanecke, des Faktors Lieder, des Salzschreibers Bruns, des neuen Salinendirektors Simmersbach als Vertreter des Käufers aus Witten und eines erwählten Gesellschaftsbeamten, und unter dem 4. April erscheint zum ersten Mal einem Aktenstück vorgedruckt die „Rothenfelder Salinen- und Solbad-Aktien-Gesellschaft zu Rothenfelde,“ was besagen wollte, daß die Badegesellschaft durch den Herrn aus Witten in den Besitz der Saline gelangt war. Schon am 1. Februar, dem Tage der notariellen Verhandlung über die Uebergabe der Saline, hatten der Käufer aus Witten und Genossen dem Oberbergamt mitgeteilt, daß sie und die Badehaus-Aktien-Gesellschaft sich am 27. Januar geeinigt hätten, sämtliche Pertinenzien für gemeinschaftliche Rechnung zu übernehmen. Gleichzeitig wäre der Beschluß gefaßt, ein neues Badehaus zu bauen. Hierzu wurden von ihnen die auf der Saline bereits ausgebrochenen Bausteine

und besonders die Berechtigung zum Steinbrechen erbeten.<sup>1)</sup> Das Oberbergamt fand hiergegen nichts zu erinnern, wohl aber erlitt die neue Aktiengesellschaft nach einer anderen Seite hin eine herbe Enttäuschung.

4. Sie glaubte nämlich das Recht der Regalität mit in den Ankauf der Saline gewonnen zu haben, und als ihr dies das Oberbergamt bestritt, wenigstens durch eine Eingabe vom 2. Oktober 1872 jenes Recht erwerben zu können. Sie ersuchte, das Oberbergamt wolle „die Vorbehalte bestehender Regalität“ für Rothenfelde anerkennen und ihr gestatten, „Salinenfeld auf Grund gesetzlicher Mutung zu bewilligen.“ Zur Begründung dieses Gesuches wurde angeführt, daß es nach Aufhebung der Salzsteuer einer Saline nur mittels gesättigter Bohrlochsole möglich sein würde, billigen und einträglichem Betrieb zu führen. Die Selbstkosten der auf solche Weise fabrizierenden Saline wären gegen die der Saline Rothenfelde zur Zeit schon so gering, daß die Saline garnicht mehr daran denken könne, ferner noch 5 bis 6prozentige Sole zu gebrauchen. Teuere Bohrungen könnten aber ohne Sicherheit des Besizes nicht vorgenommen werden. Alle altpreussischen Nachbarsalinen besäßen jenes Regalitätsrecht, und wenn die Saline Rothenfelde eine Ausnahme bilde, so könne die Regel eben wiederhergestellt werden, zumal die Bedingungen zu diesem Behuf nur unklar gewesen wären. — Das Oberbergamt sah sich nicht in der Lage, dem Gesuch zu entsprechen. Es verwies auf die königliche Verordnung über die Einführung des allgemeinen Berggesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover vom 8. Mai 1867, woselbst es im Artikel 2 heißt: „Von den in § 1 des allgemeinen Berggesetzes

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 31.

von dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers ausgeschlossenen Mineralien kommen, vorbehaltlich der bestehenden Berechtigungen, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Salzquelle in Wegfall.<sup>1)</sup> Am 1. Juni 1873 bemühte sich die Aktiengesellschaft noch einmal um die Erlangung der Regalität. Der Minister erwiderte, daß er sich nicht veranlaßt sehe, eine Abänderung des Artikels 2 der königlichen Verordnung vom 8. Mai 1867 auf dem Wege der Gesetzgebung anzuregen, weil der Antrag der Gesellschaft „lediglich die Förderung des Privatinteresses der an der Saline Rothensfelde Mitbeteiligten zum Zweck habe.“ In Rothensfelde scheint man sich fernerhin nicht bemüht zu haben, einen anderen Bescheid zu erhalten, auch darf wohl angenommen werden, daß selbst für den Fall einer Beseitigung jener fatalen Klausel des Artikels 2 ein praktischer Nutzen für die Aktiengesellschaft sich nicht daraus ergeben hätte.

## X. Die Rothensfelder Saline unter der Verwaltung der Salinen- und Solbad-Aktiengesellschaft (1872—1905).

1. Es waren Zukunftspläne, welche die neue Besitzerin des Salzwerks bei ihren Bemühungen um den Erwerb der Regalität im Auge hatte. In der Gegenwart traten andere wichtige Fragen an sie heran.<sup>2)</sup> In der außerordent-

<sup>1)</sup> Dortmund, 82 Nr. 41.

<sup>2)</sup> Die Quellen fließen sehr spärlich für diesen Abschnitt, aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, könnte aus naheliegenden Gründen hier eine Darstellung in geschichtlichem Zusammenhang nicht angestrebt werden. Auch hier ist Persönliches grundsätzlich bei Seite gestellt worden. Über manche Fragen, wie z. B. die Zusammensetzung der Belegschaft, sonstige Arbeitsverhältnisse und



lichen Generalversammlung vom 13. August 1872 wurde für Neubauten zu einer sach- und zeitgemäßen Verbesserung des Salzwerks eine Summe von 10 000 Talern dem Ermessen des Aufsichtsrats anheimgegeben. Dies letztere bezog sich zunächst auf einen Umbau der Siedeanlagen von Grund aus. Am 12. September 1872 schon wurde der Grundstein zum Hauptkamin und damit zum technischen Umbau des großen Siedegebäudes gelegt.<sup>1)</sup> Bis zu diesem Zeitpunkt gab es 4 Gebäude mit 11 Siedungen, von welchen 7 in einem großen Gebäude untergebracht waren. Sodann war 1 Siedekoth mit 2 Pfannen vorhanden, und endlich gab es 2 Einzelgebäude mit je 1 Pfanne. Die letzteren 4 kleineren Pfannen wurden einstweilen noch belassen, während für die 7 anderen Pfannen schon im Jahre 1872 ein großes Siedkoth A, ungefähr parallel zum alten Gradierwerk errichtet wurde, eine Einrichtung, welche schon Schloenbach im Jahre 1825 als Ideal vorgeschwebt hatte. In das Siedegebäude kamen 2 große Pfannen, eine Störpfanne von 12 × 9 Meter und eine Soggepfanne von 39 × 9 Meter.<sup>2)</sup> Im Jahre 1875 war ein dem Siedekoth A entsprechendes Koth B, in der Verlängerung des ersteren be-

---

vieles andere findet sich nichts in den Papieren, welche der vorliegenden Arbeit von der Salinenverwaltung in zuvorkommendster Weise zur Einsicht überlassen wurden. Auch manche wertvolle mündliche Mitteilung der zeitigen Salzwerks- und Badedirektion konnte benutzt werden. Es lagen vor: a) die Protokolle der Generalversammlungen von 1872 bis 1904 (incl.) mit Ausnahme des Jahres 1876, nebst 2 Protokollen der außerordentlichen Generalversammlungen von 1872 und 1874. An Geschäftsberichten hingegen konnten nur 15 benutzt werden, nämlich für die Jahre 1877 bis 1882 und 1896 bis 1904.

<sup>1)</sup> Rothensfelde 1872 und 1873 sowie Meller Druck S. 17, welches letztere Werkchen mit diesem Zeitpunkt abschließt.

<sup>2)</sup> Ausgemessen und mitgeteilt vom zeitigen Salinenmeister.

legen, fertig gestellt, worauf der Rest der vormaligen kleinen Salzkothle niedergerissen wurde. In der Mitte des langgestreckten Gesamtbauwerks wurde ein Salzmagazin eingerichtet, welches sich späterhin noch durch einen Vorbau erweiterte.

2. Die Vorteile dieser Neueinrichtung ließen auf sich warten. Ueber Salzherstellung und Verkauf kann zwar bis 1877 nichts Bestimmtes mitgeteilt werden, weil die Jahresberichte bis dahin nicht vorliegen. Es kam nur zur Zahlung von unbedeutenden Dividenden, während geringfügige Summen gelegentlich dem Reservefonds zugeführt werden konnten. Da ein Teil der alten Gradierung infolge starker Inkrustation der Dornen fast gar keinen Gradierereffekt mehr nachwies, und die äußere Bestrebung den Einsturz drohte, wurde im Juli 1877 der Umbau dieses Teiles mit einem Kostenanschlag von Mark 7000 in Angriff genommen und am 1. März 1878 vollendet. Wegen allzu großen Salzvorrats stand der Betrieb längere Zeit still. Bei sehr reger Konkurrenz mußte der Salzpreis für die größeren Abnehmer bedeutend niedriger als früher gesetzt werden, nämlich auf Mark 1,50 für den Zentner exklusive Steuer und Sack, was indessen zu einem erheblicheren Absatz auch nicht verhalf. Der Jahresbericht vertröstete auf den Wiederbeginn des Sodafabrikbetriebs. Die Salzvorräte würden gut dazu zu gebrauchen sein, und es könnte somit ein neue Grundlage für den Salzhandel gelegt werden, der in den letzten Jahren sehr an Bedeutung verloren hätte.

3 a. Soda! Es ist fast zum Verwundern, daß die reiche Rothenfelder Salzquelle es bis dahin noch nicht erreicht hatte, auch zur Sodafabrikation herangezogen zu werden, zumal nicht selten gerade beim besten Gradierwetter nur ein sehr mangelhafter Absatz des erwirkten Salzes sich er-

zielen ließ, sodaß für solche Zeiten das überflüssige Salz zur Sodafabrikation sehr wohl zu gebrauchen war. Niemandem hatte dies mehr eingeleuchtet als dem Präseften von Neberberg, dem im Juli 1811 die Anlage einer Sodafabrik vom Siedeinspektor Lentin dringend empfohlen wurde, weil die überflüssige Sole auf diese Weise am vorteilhaftesten würde angelegt werden können, zumal Schwefelfies und Feuerung als dazu nötige Ingredienzien im Borgloher Kohlenbergwerk hinreichend vorhanden wären.<sup>1)</sup> Die politische Unruhe jener Zeit machte schon einen Strich durch die Rechnung. — Aber auch als der Anschluß Hannovers an den Zollverein, den 1. Januar 1854, an die Anlage einer Sodafabrik denken ließ, blieb man beim Gedanken stehen. Das hannoversche Finanzministerium wies damals auf das Mißverhältnis hin, welches bisher schon zwischen der Produktion und dem Verbrauch des Salzes im Königreich bestand, und welches durch die neu aufgenommenen Salzwerke und die Erbohrung von Steinsalz in Sülbeck und Liebenhalle fortwährend vergrößert würde, auf eine entsprechende Ausdehnung des Absatzes ins Ausland aber nicht zu rechnen wäre. Es würde daher ratsam sein, auf die Herstellung von Soda in Rothenfelde ernstlich Bedacht zu nehmen, für welche der Zollanschluß ein großes Absatzfeld eröffnen könnte. Ueber das Studium von Schriften, die die Sodabereitung behandelten, scheinen indes die damaligen Versuche nicht hinausgekommen zu sein.<sup>2)</sup>

3 b. Wenn nun auch die Handelsverhältnisse zu Anfang der 70er Jahre für die Anlegung einer Sodafabrik in Rothenfelde nicht so günstig waren wie zu Anfang und in der

<sup>1)</sup> O. E. D. I. A. 18.

<sup>2)</sup> Dortmund, rep. 80 Nr. 32.



Mitte des 19. Jahrhunderts, so scheint es doch natürlich, daß eine kapitalkräftige Aktiengesellschaft jenen Gedanken wieder aufnahm und zu verwirklichen suchte. Und das geschah nicht erst im Jahr 1878, als der Generalversammlung klar wurde, daß neben dem Badebetrieb der Salinenbetrieb allein als lohnend nicht mehr gelten konnte. Vielmehr erhielt schon in der Generalversammlung für 1873 der Aufsichtsrat den Auftrag, die Anlage einer Sodafabrik zu prüfen und in einer demnächstigen außerordentlichen Versammlung über das Resultat zu berichten. Das geschah am 23. November 1874. Der Aufsichtsrat wurde ermächtigt, einen Vertrag mit der Aachener Firma Honigmann über die Anlage einer Sodafabrik in Rothenfelde abzuschließen.

In der ersten Hälfte des Jahres 1876 wurde die Sodafabrik in Betrieb gesetzt, nachdem einer der beiden langen Siedekotze zu dem Zweck eingerichtet worden war. Aber schon im Februar 1877 mußte eine wesentliche Veränderung der Sodafabrikanlagen beschlossen werden. Nach manchen anderen unangenehmen Vorfällen mußte Ende Oktober wegen zu geringen Absatzes der Soda und Mangels an Lagerräumen der Betrieb wieder eingestellt werden. Nach der Wiederaufnahme des Betriebs vom 24. Januar 1879 wurde das Geschäft etwas lebhafter, wenn auch immer noch durch allerhand Störungen unterbrochen. Trotz des erheblichen Kohlenverbrauchs war man für 1880 voll froher Hoffnungen, welche jedoch bei dem rapiden Fall der Sodapreise nur zum Teil in Erfüllung gingen. Für 1881 konnte endlich das Geschäftsergebnis der Sodafabrikation im allgemeinen als erfreulich bezeichnet werden, weil sämtliche Unkosten für 100 Kilogramm Soda nur Mark 14,53 betrug, während der Durchschnittsverkaufspreis Mark 16,13 war, so daß sich ein Nettonutzen von Mark 1,60 ergab. Als Gesamtreiner-

trag wurden Mark 34 797,79 verrechnet, wodurch die frühere Unterbilanz bis auf Mark 2514,30 verschwand.

Indes machte der günstige Verlauf des Geschäftsjahres 1881 Mut zu einem durchgreifenden Umbau der Sodafabrikanlage, welche sich in den Jahren 1882 bis 1885 erledigte, besonders auch, um einem völlig anderen Herstellungsverfahren Platz zu machen. Trogalledem konnte schon im Jahr 1890 die Fabrikation von calcinierter Soda nicht mehr fortgesetzt werden, während die Herstellung von kautischer Soda noch bis 1894 erfolgte, und zwar auf Rechnung des Sodahyndikats, welches die zu diesem Zweck nötige calcinierte Soda lieferte.

4. Ueber den Salinenbetrieb ist bis zum Jahre 1883 (incl.), welches den letzten vorhandenen Bericht liefert, dem bei der Sodafabrikation gelegentlich Mitgeteilten nichts mehr hinzuzufügen. Daß auch der eigentliche Salinenbetrieb während der Jahre 1884 bis 1895, für welche Zeit die Geschäftsberichte fehlen, sich nicht sehr erfreulich gestaltete, geht aus dem Generalversammlungsprotokoll vom Jahre 1890 hervor, nach welchem für dieses Jahr ein Reingewinn überhaupt nicht erzielt wurde, so daß ein Aktionär auf Grund des Geschäftsberichts zu beantragen sich veranlaßt sah, die Liquidation der Gesellschaft zu beschließen, ein Vorschlag, der auf keiner Seite Anklang fand.

Um dem äußerst kostspieligen Steinkohlenverbrauch zu steuern, wurde zur Anreicherung der in durchweg schlechten Gradierjahren erzielten minderwertigen Siedesole spätestens von 1896 an ein immer beträchtlicherer Zusatz von Steinsalz in die Sole eingelassen. In demselben Jahre war der Saline Rothenfelde durch ihre Zugehörigkeit zum westfälischen Salinenverein ein ungestörter Absatz gesichert, allein die Auflösung der Süddeutschen Salinenvereinigung drohte mit neuen Verlusten, und es wurde in der Tat Rothen-

felde durch jene Auflösung schon im Jahre 1897 empfindlich getroffen. In den Jahren 1898 und 1899 wichen die Salzpreise, da eine Einigung mit dem süddeutschen Salinenverband nicht zu erzielen war, immer noch weiter zurück, und selbst als Mitte des Jahres 1900 ein allgemeines Salzsyndikat unter allen deutschen Salinenverbänden zustande gekommen war, ließ sich kein nennenswerter Nutzen beobachten, vielmehr tat die wachsende Konkurrenz von englischem Salz auf dem deutschen Markt im Jahre 1901 dem Rothenfelder Salzhandel erheblichen Abbruch, am meisten aber besorgte das die alsbald wieder sich geltend machende Uneinigkeit der Salinenverbände. Endlich kam am 1. Juni 1904 unter Führung des Fiskus eine Salzvereinigung für das ganze Deutsche Reich zustande, in welcher der Preis für das nackte Salz auf Mark 2,70 festgesetzt wurde. Gleichwohl war bis Frühjahr 1905 wegen der in der Kampfzeit getätigten Abschlüsse jener Preis noch nicht erreicht. Im Dezember 1904 betrug der Verkaufspreis Mark 2,626. Und so ist es noch zur Zeit, d. h. Anfang 1906. Auf weitere Einzelfragen möge nebenstehende tabellarische Uebersicht Auskunft geben.

5. Zu der Zeit schon, als die Sodafabrikation als gewinnbringend nicht mehr gelten konnte, sah sich die Gesellschaft nach einem anderen industriellen Unternehmen um. Sie verfiel auf die Fabrikation von Margarine, welche damals gerade eines guten Absatzes sich erfreute. Die Fabrikeinrichtung, die sich als Fortsetzung an die Siedeanlage angeschlossen, muß spätestens im Jahre 1893 in Aussicht genommen worden sein, weil in diesem Jahre zuerst ein Konto für Margarinefabrikation erscheint. Der Bau der Anlage begann 1894. Im Sommer des folgenden Jahres muß die Fabrik in Betrieb genommen sein. Aber die Verkaufspreise waren stets sehr gedrückt. Als im Jahre 1900 die Bildung





eines Syndikats scheiterte, ging die letzte Hoffnung auf eine Besserung der Geschäftslage verloren. Der Betrieb dauerte hierauf nur bis zum 13. Juli 1901. Am 31. Dezember 1903 kündigte die Rothenfelder Margarinegesellschaft, welche in ein bestimmtes Mietverhältnis zur Saline Rothenfelde getreten war, dasselbe, löste die Firma auf und verschmolz das Geschäft mit der Firma van den Bergh in Cleve.

### XI. Schlußwort.

Seitdem ist es stiller geworden an industrieller Arbeit auf dem Salzwerk, und wer wollte nicht mit Bedauern davon Kenntnis genommen haben, daß die zeitgemäßen Unternehmungen der Rothenfelder Salinen- und Solbad-Aktiengesellschaft so enden mußten. Im Sommer aber herrscht dort noch immer nicht minder reges Leben. Lebhaft aufgeblüht ist inzwischen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Bad, und Solbad Rothenfelde scheidet sich an, im 20. Jahrhundert ein Weltbad zu werden. Glück auf! —

Nicht weit von jener Stelle, wo Baumeister Märckers Hand vor fast zwei Jahrhunderten die Fesseln des Salzquells sprengte, und wo der Quell noch heute in ungeschwächter Kraft und ewiger Verjüngung emporrauscht, ertönt am Sommerabend die Musik der Kurfapelle und mischt ihre Klänge in das fröhliche Treiben der Kinder, welchen der Solquell in den letzten Jahren ein besonders treuer Freund geworden ist.

Dem Erholungsbedürftigen aber, dem es hier zu geräuschvoll sein sollte, kann leicht geholfen werden. Es ist nur ein kleiner Spaziergang bis zum alten Grabierwerk, dem ehrwürdigen Rüttichbau, und nicht weniger friedlich und erfrischend wandelt es sich weiter vorbei am neuen

Werk, dem stattlichen Schloenbachbau. Stetig tropft die Sole an der Gradierwand herab, und ebenso stät lösen sich aus dem Naß in leicht bewegter Luft Salzteilchen, zerstäuben sich um die Dornwände herum und rauben, vormalß zum Entsetzen manches wackeren Salinisten, der Gradiersole bis zu 47 Prozent ihrer Veredelungsfähigkeit. Doch niemand konnte und kann es hindern. Jetzt aber tun sie erstaunliche Wunder, diese Gradierverluste, sie erquicken die Brust des Leidenden und erfüllen sie mit neuer Hoffnung auf die Zukunft. —

Die Stätte ist geweiht für alle Zeiten. Hier haben gute Menschen, im Sinne Goethes gute Menschen, die Lüttich, Rettberg, Schmincke, Schloenbach, Buchholz, Schwanecke, Tag für Tag, und ihr Tagewerk währte nicht selten 24 Stunden, in ernstester Arbeit gerungen, die Ohnmacht ihrer Kunstwerke mit dem Reichtum der Natur möglichst in Einklang zu bringen, und sie fanden in diesem idealen Streben, in diesem unausgesetzten Kampf ihren Lebenszweck, ihre echte Lebensfreude. Wie heiß sie ihre Saline geliebt, spricht sich aus in mancher Zeile, die an den teilnahmevollen Freund sich richtete, und die jeweilig zu deuten, nicht Aufgabe der Forschung sein konnte. Wohl aber wird dem Leser derartiger Mitteilungen eine Ahnung aufgehen, aus wie tiefem Herzensgrund die Worte kommen mögen, mit welchen Salinendirektor Schwanecke bei der Auflösung der Salzwerksverwaltung am 1. Oktober 1872 in seinem und seiner Mitarbeiter Namen vom königlichen Oberbergamt in Dortmund Abschied nahm. Sie lauten: „Beim Scheiden aus den hiesigen Verhältnissen drängt es uns, königlichem Oberbergamt für die uns so vielfach gegebenen Beweise der wohlwollendsten Fürsorge, sowie der milden Rücksichtnahme auf die hiesigen





besonderen und eigentümlichen Verhältnisse unseren tiefgefühltesten, innigsten Dank ehrerbietigst auszusprechen.“<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Dortmund, 3. XXIX. — Das schreibt der Mann, dessen unermüdlicher, energischer Arbeit in den Jahren 1867 bis 1872 der Bergfiskus den vorteilhaften Verkauf der Saline Rothenfelde in erster Linie zu verdanken hatte. — Die betreffenden Worte sind von Schwanecke nicht hervorgehoben.

---

## II.

# Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück. (1648—1650.)

Von

Johannes Fredmann, Sieboldehausen.

### Einleitung.

Nur die Säkularisation geistlicher Güter ermöglichte es, den vielen Forderungen der Reichsstände wie der fremden Mächte auf dem westfälischen Friedenskongresse zu willfahren. So oft es sich aber um die Verweltlichung eines geistlichen Gebietes handelte, entbrannte ein scharfer diplomatischer Kampf der kirchlichen und weltlichen Mächte, in deren Interessensphäre das betreffende Territorium lag. So auch bei Osnabrück, wo dieser Kampf schließlich zu einem eigenartigen Ergebnisse führte.

Anspruch auf das Stift erhoben außer Franz Wilhelm, dem rechtmäßigen Bischofe, der aber 1633 durch die Schweden vertrieben war, die Häuser Braunschweig-Lüneburg und Brandenburg.<sup>1)</sup>

Brandenburg verlangte, daß man ihm Osnabrück so lange überlasse, bis es in den Besitz des ihm versprochenen Erzstiftes Magdeburg gelangt sei.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Ein Anspruch Mecklenburgs hatte auf den Verlauf der Verhandlungen keinen Einfluß, da er wohl von vornherein aussichtslos war. Meier n: Acta pacis VI 512.

<sup>2)</sup> U. und N. IV, 497. Ref. d. Osn. 13. Januar 1647.

Nachdem es sich aber mit Schweden am 31. Januar 1647 über seine Entschädigung geeinigt hatte,<sup>1)</sup> war es in der Osnabrückischen Angelegenheit unmittelbar nicht mehr interessiert. Wenn es sich trotzdem auch ferner der Restitution des katholischen Bischofs widersetzte,<sup>2)</sup> so war das wohl weniger in der prinzipiellen Stellung des Großen Kurfürsten zur Säkularisation überhaupt,<sup>3)</sup> als in politischen und konfessionellen Rücksichten begründet; war doch Braunschweig über die Abtretung Mindens an Brandenburg äußerst erbittert.<sup>4)</sup>

Braunschweig hatte Anfangs außer Hildesheim und Minden auch das Bistum Osnabrück als Entschädigung für den Verlust der Koadjutoren Magdeburg, Bremen, Halberstadt und Hageburg in Aussicht genommen.<sup>5)</sup> Es scheint dann aber mit Rücksicht auf den heftigen Widerstand, der von der katholischen Partei zu erwarten war, seine Pläne geändert zu haben;<sup>6)</sup> denn in seinem ersten Projekt vom 16. März 1647<sup>7)</sup> verlangte es, abgesehen von einigen

<sup>1)</sup> U. und N. IV, 540. Ref. d. Osn. 1. Februar 1647.

<sup>2)</sup> St.-N. Osn. 12 A, 23.

<sup>3)</sup> Siehe darüber: Spannagel: Minden und Ravensberg 1648—1719 Seite 2 und Franz Wagner: Die Säkularisation des Bistums Halberstadt (Dissertation Münster 1905) Seite 7.

<sup>4)</sup> U. und N. IV, 529 Ref. 27. Januar 1647. Aus diesem Grunde trug der Kurfürst seinen Gesandten in Osnabrück auch wohl auf, sich mit Braunschweig in ein gutes Verhältnis zu setzen. U. u. N. IV, 540, Ref. des Kurfürsten d. Cleve 16. Februar 1647.

<sup>5)</sup> Metern: Acta pacis VI, 397 f. 13. Februar 1647.

<sup>6)</sup> Bezüglich Osnabrücks erwiderte Trautmannsdorf den Gesandten Braunschweigs: „Wenn sie Lust hätten, über diese Sache dem Kaiser den Krieg anzukündigen, so müßte es sich der Kaiser gefallen lassen.“ Siehe Spittler: Geschichte des Fürstentums Hannover seit den Zeiten der Reformation bis zum Ende des 17. Jahrhunderts II, 145.

<sup>7)</sup> Metern: Acta pacis VI, 401 f.; VI, 405 ff.



kleineren Besitzungen, hauptsächlich Minden, das ihm wegen seiner geographischen Lage wertvoller sein mußte als das Bistum Osnabrück. Da Minden aber schon dem Brandenburger zugesprochen war, so mußte Braunschweig wohl oder übel auf Osnabrück zurückgreifen, wenn es nicht leer ausgehen wollte.<sup>1)</sup>

Die Schweden, in deren Besitz das Stift war, wollten es, da sie es selbst nicht behaupten konnten, unter keinen Umständen wieder in katholische Hände kommen lassen.<sup>2)</sup> In dieser Absicht hatten sie schon im Januar 1647 den braunschweigischen Gesandten Langenbeck und Lampadius die Koadjutorie des Stiftes angeboten, Franz Wilhelm aber mit einer jährlichen Rente von 18 000 Talern abfinden wollen, welche Vorschläge aber von beiden Seiten zurückgewiesen wurden.<sup>3)</sup> Auf bischöflicher Seite standen, abgesehen vom Papste, der bekanntlich prinzipiell gegen die Veräußerung von Kirchengut war, besonders die Vertreter des Kaisers und der französische Gesandte Graf Avaug.<sup>4)</sup>

Auch Dr. Krebs, der Gesandte des dem Bischofe nahe-

<sup>1)</sup> Der Weserhandel war für Braunschweig in Minden durch Brandenburg, in Bremen durch die Schweden unterbunden. Spittler: a. a. O. II, 175.

<sup>2)</sup> Meiern: Acta pacis VI, 405 f.

<sup>3)</sup> Meiern: Acta pacis IV, 289; die 18 000 Taler sollten natürlich vom Stifte aufgebracht werden.

<sup>4)</sup> Franz Wilhelm soll bei den französischen Gesandten nicht weniger als 85 Besuche dieserhalb gemacht haben. S. Döhner: Die Politik Schwedens im Westfälischen Friedenskongreß. Seite 205.

verwandten bayrischen Hauses,<sup>1)</sup> suchte nach Möglichkeit die Interessen Franz Wilhelms zu unterstützen.<sup>2)</sup>

Aber die Schweden, vor allem Orenstjerna, zeigten sich so hartnäckig,<sup>3)</sup> daß der kaiserliche Gesandte Baron Bollmar schon kurz nach Eröffnung der Verhandlungen dem bischöflichen Gesandten und Offizialen Bischofing erklärte, daß wenig Hoffnung sei, dem Bischofe das Stift zu erhalten.<sup>4)</sup>

Im Stifte selbst war das katholische Domkapitel für die Restitution Franz Wilhelms, während die Stadt Osnabrück mehr zu den Schweden hin neigte, weshalb auch der Bürgermeister Schepeler häufig mit Orenstjerna verhandelte.<sup>5)</sup> Am allerwenigsten wünschten die protestantischen Bürger der Stadt die Rückkehr des Bischofs Franz Wilhelm, der ihnen wie allen Protestanten Niedersachsens, wegen der strengen Durchführung des Restitutionsediktes verhaßt war.<sup>6)</sup>

Die Ritterschaft lag mit der Stadt im Streite, da sie sich noch immer weigerte, zu der den Schweden 1633 gezahlten Accordsumme 20 000 Taler beizusteuern.<sup>7)</sup> Daher ließ sie sich bei den Verhandlungen über die Landesrechte

1) Näheres bei Meurer: „Franz Wilhelm“ in den Mitteilungen des historischen Vereins für Osnabrück X 245; XXI, 1; und G o l d s c h m i d t: Lebensgeschichte des Kardinal-Priesters Franz Wilhelm, Grafen von Wartenberg, Fürstbischofs von Osnabrück. Osnabrück 1866. Ferner P h i l i p p i: Allgem. Deutsche Biographie, Band 41, S. 185—192.

2) St.-A. Osn. 12 A, 23.

3) M e i e r n: Acta pacis VI, 405.

4) St.-A. Osn. 12 A, 23. 10. Januar 1647.

5) S t ü b e: Geschichte des Hochstiftes Osnabrück III, 313 ff.

6) A d a m i: „Relatio historica de pacificatione Osna-brugo-Monasteriensi“ Lipsiae 1737. S. 462.

7) S t ü b e: a. a. O. III, 184 f.

und die Religion vom Domkapitel vertreten,<sup>1)</sup> obwohl sich ihre Interessen mit der konfessionell gleichgesinnten Stadt weit mehr deckten.

Indem die Schweden sich mit Brandenburg auseinandersetzten, dieses sich also fortan bei der Osnabrückischen Frage mehr oder weniger passiv verhielt, hatten sie nur noch mehr Einfluß erlangt, weshalb Vollmar auch bald darauf erklärte, daß die Kaiserlichen sich nicht länger weigern würden, wenn die übrigen katholischen Stände den Protestanten das Stift überlassen wollten.<sup>2)</sup>

Auch die Franzosen gaben dem Drängen der Schweden insofern nach, als sie einwilligten, nur Franz Wilhelm solle unter gewissen Bedingungen bis zum Ende seines Lebens im Besitze des Stiftes bleiben.<sup>3)</sup> Daß dann aber Osnabrück für immer in protestantische Hände übergehe, dazu konnten sie sich noch nicht entschließen.

Die Schweden schlugen nun eine Alternativregierung zwischen einem katholischen und einem protestantischen Bischöfe vor, wobei letzterer aus dem Hause Braunschweig genommen werden sollte.<sup>4)</sup>

Sah Braunschweig-Lüneburg überhaupt Osnabrück nur als einen Notbehelf für seine Entschädigung an, so war es mit einer getheilten Herrschaft noch weit weniger zufrieden. Nur nach langem Zureden der Schweden konnte es sich entschließen, in dieses ihm zu gering scheinende Aequivalent einzuwilligen.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> Stübe: a. a. O. III, 313.

<sup>2)</sup> Meiern: Acta pacis IV, 163 ff. 29. Februar 1647.

<sup>3)</sup> Meiern: a. a. O. VI, 406.

<sup>4)</sup> Meiern: a. a. O. VI, 406.

<sup>5)</sup> Meiern: a. a. O. VI, 406 ff.



Um nun Braunschweig, das ihr treuester Anhänger, dazu eines der mächtigsten norddeutschen Fürstenhäuser war, zu verfühnen und für den Verzicht auf Minden einigermaßen schadlos zu halten, unterstützten es jetzt die Schweden mit allem Eifer.<sup>1)</sup> Auch Gustavson, der bisherige schwedische Statthalter Osnabrücks, schrieb von Stockholm, man möge den Braunschweigern das Stift zuwenden, wenn er es selbst nicht behaupten könne.<sup>2)</sup>

Eine Stärkung des den Schweden so ergebenen Hauses konnte ohnedies nicht unwesentlich ihren politischen Einfluß in Norddeutschland erweitern.

Gegen die vorgeschlagene Alternative erhoben natürlich der Gesandte des Bischofs und das Kapitel Protest.<sup>3)</sup> Um aber für jeden Fall gesichert zu sein, unterließ letzteres nicht, zugleich Franz Wilhelm um die Wahrung seiner Rechte, besonders des „jus liberae electionis“ zu ersuchen, falls eine Alternativregierung beschlossen würde.<sup>4)</sup>

Franz Wilhelm war aber durchaus nicht der Mann, ohne weiteres auf den schwedischen Vorschlag einzugehen. Er wollte Braunschweig, „ein oder auch zwei Ämter in perpetuum“ überlassen, wogegen Bollmar aber einwandte, daß man dann zweifellos die besten beanspruche, „die etliche 1000 Taler einbrächten.“<sup>5)</sup>

Die Kaiserlichen Gesandten, die sich schon zu Anfang unentschieden gezeigt hatten, schienen jetzt sogar den Gesandten Braunschweigs zu begünstigen, wenigstens deuten

<sup>1)</sup> Spittler: a. a. O. vermutet, daß die Schweden mit Geld für Braunschweig gewonnen seien. II, 157.

<sup>2)</sup> Meiern: a. a. O. VI, 417.

<sup>3)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23; Bericht Bischofungs an Franz Wilhelm 2./12. Mai 1647.

<sup>4)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 21; 2./12. Mai 1647.

<sup>5)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23; 13. Mai 1647.

die häufigen Konferenzen darauf hin, zumal man das Memorial über die Osnabrücksche Angelegenheit dem Offizialen Bischofing vorenthielt, obwohl dieser darum bat.<sup>1)</sup>

Za, man befürchtete sogar eine „dritte Alternative“<sup>2)</sup> und einen Abbruch der Verhandlungen, da Orenstjerna nach Münster zu reisen beabsichtigte.<sup>3)</sup>

Entscheidend für den nun schnell herbeigeführten Vergleich war der plötzliche Einfall Königsmarcks in das Stift.<sup>4)</sup> Als sich die Ritterschaft über die dadurch noch erhöhten Kontributionen beklagte, der schwedische Gesandte aber erklärte, auch Fürstenau würde nach der Einnahme Wechtas belagert,<sup>5)</sup> wandte sich das Kapitel notgedrungen an den Bischof mit der Bitte, sich wegen der gedrückten Lage des Landes nicht länger zu sträuben. Auch die Franzosen, welche die Sache Franz Wilhelms bislang am zähesten verfochten hatten, gaben ihren Widerstand auf, und Abauz schrieb an ihn, die Alternative sei unvermeidlich.<sup>6)</sup> Diese wurde dann auch am 3. Juni 1647 beschlossen,<sup>7)</sup> nachdem die Kaiserlichen schon am 27. April ihre Zustimmung gegeben hatten.<sup>8)</sup>

<sup>1)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23.

<sup>2)</sup> Damit ist wohl ein Regierungswechsel zwischen einem katholischen Bischofe, Braunschweig und Schweden gemeint.

<sup>3)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23; 16. Mai 1647.

<sup>4)</sup> St ü b e: a. a. D. III, 316 ff.

<sup>5)</sup> Mit Fürstenau fiel der letzte Platz, den Franz Wilhelm im Bistum noch besaß. S. näheres St ü b e: a. a. D. III.

<sup>6)</sup> St ü b e: a. a. D. III, 317 ff.

<sup>7)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23; Bericht Bischofings an Franz Wilhelm vom 5. Juni 1647.

<sup>8)</sup> M e i e r n: Acta pacis VI, 418. Wie wenig die Gesandten des Kaisers eine Reichspolitik betrieben, sondern nur eine Partei im Reiche vertraten, zeigt recht deutlich eine Bemerkung Trautmanns-

Gustavson, der bisherige Besitzer des Bistums, wurde mit einer Summe von 80 000 Talern, die in vier Raten innerhalb vier Jahren, vom allgemeinen Friedensschlusse an gerechnet, in Hamburg zu zahlen waren, abgefunden. Zur Regelung der religiösen Zustände, für die im allgemeinen das Jahr 1624 maßgebend war, wurde noch bestimmt, daß zur Zeit eines protestantischen Bischofs der Erzbischof von Köln die Oberaufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen haben sollte, während umgekehrt ein katholischer Bischof sich jeden Eingriffs in religiöse Angelegenheiten der Protestanten zu enthalten hätte. Dies alles im einzelnen festzulegen, dazu sollte zwischen den Parteien eine „capitulatio perpetua“ errichtet werden, die aber diesen allgemeinen Bestimmungen, welche später als Artikel XIII dem Friedensinstrument eingereiht wurden, nicht widersprechen durfte.

### Erster Teil.

#### Die Errichtung der capitulatio perpetua.

##### I. Stellung der Parteien.

Franz Wilhelm war erbittert über den Ausgang der Verhandlungen. Er berief sofort seinen Gesandten von Osnabrück ab<sup>1)</sup> und verbot dem Domkapitel, sich mit irgend jemand über die Kapitulation einzulassen.<sup>2)</sup> Die braunschweigischen Gesandten reisten nun nach Münster, um dort möglichst bald mit dem Bischofe in Verhandlung zu treten;<sup>3)</sup>

dorfs vom 8. Mai 1647: „Bei Aufopferung Osnabrücks müsse man nur ein gewisses Negotiationsbeforum beobachten, dann möchte schreiben, wer wollte. S. Spittler: a. a. O. II, 157 f.

<sup>1)</sup> St. A. Osn. 12 A, 23. Franz Wilhelm an Bischofplig 27. Mai, 6. Juni 1647.

<sup>2)</sup> St ü b e: a. a. O. III, 320.

<sup>3)</sup> Seit 1633 hielt sich Franz Wilhelm meist in Münster auf-



da sie sich aber nicht getrauten, ohne Vermittler mit ihm einig zu werden, so baten sie die Bevollmächtigten des Kaisers, einen „modus tractandi“ zu bestimmen.<sup>1)</sup>

Franz Wilhelm konnte sich jedoch noch nicht mit dem Gedanken einer Alternative vertraut machen; er hoffte immer noch, den Beschluß wieder umstoßen zu können.<sup>2)</sup> Aus Aerger suchte er die allgemeinen Friedensverhandlungen in die Länge zu ziehen und eine Einigung der Stände zu verhindern,<sup>3)</sup> was ihm bei seinem großen Einflusse auf dem Kongresse wohl möglich war.<sup>4)</sup>

Im Dezember 1647 forderte er nochmals alle katholischen Stände auf, „ihm sein Stift zu salbieren.“<sup>5)</sup> Auch die Gesandten des Kaisers scheint er wieder für sich gewonnen zu haben, da diese am 29. Dezember Braunschweig die 4 Schauenburgischen Ämter, welche Hessen-Kassel angeboten, von der Landgräfin aber zurückgewiesen waren, als Äquivalent geben wollten,<sup>6)</sup> Die braunschweigischen Gesandten hüteten sich aber wohl, dieses Angebot anzunehmen, wodurch sie sich ohne Zweifel mit Hessen-Kassel verfeinden mußten, da dieses sich nicht ohne Satisfaktion abfinden ließ.<sup>7)</sup>

Die Aussicht, den Beschluß der Alternativregierung rückgängig zu machen, schwand also immer mehr; rechnete doch selbst der Erzbischof von Köln, ein eifriger Anhänger

<sup>1)</sup> Meiern: Acta pacis VI, 436.

<sup>2)</sup> Pufendorf: De rebus suecicis S. 914.

<sup>3)</sup> Meiern: Acta pacis IV, 795.

<sup>4)</sup> Er vertrat allein 17 Stimmen auf dem Friedenskongresse  
S. Stube: a. a. O. III, 314.

<sup>5)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23.

<sup>6)</sup> Meiern: Acta pacis VI, 470.

<sup>7)</sup> Meiern: a. a. O. VI, 470. S. auch Pütter: Geist des westfälischen Friedens S. 218 f.

Franz Wilhelms, schon damit und versicherte diesem, zur Zeit eines protestantischen Bischofs die Oberaufsicht über das katholische Kirchen- und Schulwesen gewissenhaft führen zu wollen.<sup>1)</sup>

Das Domkapitel hatte zwar dem Bischofe mitteilen lassen, daß seinerseits gegen die Alternative „coram notario et testibus“ geheim protestiert sei, beauftragte aber trotzdem seine Gesandten Bernher von Leerath, Hermann von Rehem und Johann Itel Schorlemer, „per indirectum“, allerdings „sine consensu in alternationem“, über die capitulatio perpetua Verhandlungen anzuknüpfen.<sup>2)</sup>

Bevor es jedoch dazu kam, sandten die dabei interessierten Parteien ihre Kapitulationsentwürfe, beziehungsweise ihre Forderungen, welche in der Kapitulation berücksichtigt werden sollten, zur Vermittlung an die Gesandten des Kaisers.

Da der Stadt Osnabrück in dem Artikel XIII nur im allgemeinen die Wahrung des religiösen Zustandes von 1624, sowie der zu jener Zeit besessenen Privilegien und Rechte zugesichert war, so griff sie den alten Gedanken der Reichsunmittelbarkeit wieder auf<sup>3)</sup> Diese war aber jetzt ebenso wenig zu erreichen, wie früher. Der als Vertreter nach Münster entsandte Schepeler<sup>4)</sup> begnügte sich daher damit, auf die Sicherung der bisherigen städtischen Rechte bei der Abfassung der capitulatio perpetua bedacht zu sein.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 25. 12. Dezember 1647.

<sup>2)</sup> Johann Paul Kreß: Erläuterung des Archidiaconatswesens. Beilagen S. 82 ff.

<sup>3)</sup> Meiern: Acta pacis VI, 436.

<sup>4)</sup> Dieser war seit dem 2. Januar 1647 Bürgermeister von Osnabrück. S. Rößling: Osnabrückische Kirchenhistorie S. 177.

<sup>5)</sup> Dr. C. Stübe: Briefe des osnabrückischen Bürgermeisters Schepeler aus Münster 1647. Mitt. XV, 305 ff.

Die „Desideria“, welche die Stadt mehrmals einreichte,<sup>1)</sup> wurden aber von Braunschweig wenig berücksichtigt,<sup>2)</sup> vom Kapitel dagegen in der Hauptsache zurückgewiesen.<sup>3)</sup> Hatte jenes wenigstens noch für die Erhaltung der städtischen Privilegien vom Jahre 1618, sodann für ein Privilegium de non appellando bis 100 Taler gesprochen, so schlug das Kapitel auch das ab. Die Forderung der Koadministration zur Zeit der Sedisvakanz, das Patronatsrecht über die Schulen der Stadt, das Recht der Prägung von Gold- und Silbermünzen sowie die Kriminaljurisdiktion, von Braunschweig einfach übergangen, wurden von den Kapitelherren gar als kühne Anmaßung empfunden.<sup>4)</sup> Der Gesandte Dr. Langenbeck erklärte Schepeler in trockenen Worten, er habe von seinem Herrn Befehl, der Stadt außer dem Zugestandenen nichts zu bewilligen.<sup>5)</sup> Eine letzte Eingabe der Stadt wurde von den Gesandten höhnisch mit dem Bemerkten abgewiesen, daß man Handwerkern keine Kriminaljurisdiktion überlassen könne.<sup>6)</sup>

Wäre die Stadt mit der Ritterschaft einig gewesen und hätten beide ihre Forderungen, die doch im allgemeinen dieselben waren, gemeinsam verfochten, so hätten sie sicher mehr erlangt. Statt dessen aber lagen sie wegen kleinlicher Sonderinteressen mit einander im Streite, wo doch Einigkeit dringend notwendig war, wenn anders sie einigen Einfluß auf die Verhandlungen ausüben wollten. So blieben

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 24; Meiern: Acta pacis 442, 443, 448 f, 499.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 24; Meiern: a. a. O. VI, 443.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 32.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 32.

<sup>5)</sup> Brief Schepelers vom 22. Juni, 2. Juli 1647. Mitt. XV, 311.

<sup>6)</sup> Brief Schepelers vom 13. Juli 1647. Mitt. XV, 332 f.



auch die Forderungen der Ritterschaft,<sup>1)</sup> welche hauptsächlich auf Gleichberechtigung mit dem Kapitel hingingen, meistens unerfüllt.<sup>2)</sup>

Braunschweig hatte im Juni 1647 den kaiserlichen Gesandten in einem kurzen Auszuge von 12 Punkten seine Präntensionen übermittelte.<sup>3)</sup> die der Kapitulation eingefügt werden sollten. Es überreichte dann bis zur Eröffnung der Verhandlungen noch verschiedene Entwürfe, die inhaltlich mehr oder weniger ähnlich waren.<sup>4)</sup> Als protestantisches Fürstenhaus war es mit der Ritterschaft und der Stadt in den kirchlichen Fragen einig, aber in den politischen Angelegenheiten ließ es nur zu deutlich durchblicken, daß es sowohl ihnen als auch dem Domkapitel gegenüber die Hoheitsrechte des Bischofs zu erhalten entschlossen war.

Im Interesse des Protestantismus verlangte es in Uebereinstimmung mit den beiden nachsitzenden Stiftsständen, den gegenwärtigen Zustand des Bistums nicht gewaltsam zu ändern, infolgedessen auch die evangelischen Prediger nicht des Landes zu verjagen,<sup>5)</sup> sondern bis zu ihrem Tode im Amte zu lassen.

Wie überhaupt die Reformation eine Vereinigung der höchsten geistlichen und weltlichen Macht in der Hand des Landesherrn bewirkt hatte, die protestantischen Fürsten daher auch keine fremde geistliche Jurisdiktion in ihrem Lande duldeten, so forderte auch Braunschweig die Aufhebung der gesamten katholischen kirchlichen Jurisdiktion über die An-

<sup>1)</sup> Meiern: Acta pacis VI, 436 f., 499 ff.

<sup>2)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 27.

<sup>3)</sup> St.-M. Dsn. 12 a, 24; Meiern: Acta pacis VI, 443 f.

<sup>4)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23; 12 a, 24; 1, 147; 12 A, 27; Meiern: Acta pacis VI, 451 f. f.

<sup>5)</sup> Die nach 1624 eingeführten

verwandten der confessio Augustana. Statt dessen sollte ein protestantisches Konsistorium errichtet werden, dem diese Befugnisse übertragen würden.

Dem Domkapitel wollte der braunschweigische Gesandte nur die „*jura canonica scripta*“, soweit es sie 1624 besaßen, einräumen.

Bei der Teilung der Pfarreien auf dem Lande endlich sollte das Verzeichnis, welches der schwedische Kanzleidirektor Dr. Gast über den religiösen Zustand vom Jahre 1624 angefertigt<sup>1)</sup> und Langenbeck eingehändigt hatte, die Grundlage bilden.

Daß das stets für seine Privilegien besorgte Domkapitel mit diesen allerdings auch zum Teil inkonsequenten Forderungen<sup>2)</sup> nicht einverstanden war, ließ sich erwarten. Die einflußreiche und vom Landesherrn ziemlich unabhängige Stellung, welche es durch die Wahlkapitulationen der früheren Bischöfe erlangt hatte, suchte es sich zunächst dadurch zu sichern, daß ihm auch fernerhin das „*jus capitulandi*“ verbleibe.<sup>3)</sup> Da dies aber zu offenkundig dem Artikel XIII der Friedensurkunde, der ja eine immerwährende Kapitulation forderte, widersprach, auch die Gesandten des Kaisers hierin dem Kapitel entgegen waren,<sup>4)</sup> so versuchte die-

<sup>1)</sup> Meiern: Acta pacis VI, 437 f. f. Danach sollen 1624 fast sämtliche Pfarreien protestantisch gewesen sein.

<sup>2)</sup> So war es nicht mit einander vereinbar, den protestantischen Predigern einerseits den Aufenthalt im Bistum „*ad dies vitae*“ zu vündizieren, während man sich bei Teilung der Pfarreien streng auf den Standpunkt des Normaljahres stellte.

<sup>3)</sup> K r e ß: a. a. O. Beilagen S. 75 f. St.-U. Dsn. 12 a, 24; Als Begründung führte das Kapitel an, daß man doch unumgänglich „alle Fälle, die künftig Schwierigkeiten verursachen könnten, voraussehen.“

<sup>4)</sup> St.-U. Dsn. 12 a, 24.

jes nun wenigstens die Errichtung zweier Kapitulationen, einer solchen für den katholischen und für den protestantischen Bischof, durchzusetzen.<sup>1)</sup> Dadurch glaubte es sich noch mehr Rechte zu sichern, als durch eine einzige, welche die Bischöfe beider Konfessionen annahmen.

Aber auch damit konnte es nicht durchdringen, da man sich streng an das *instrumentum pacis* hielt.

Die zahlreichen Entwürfe, Noten und Proteste,<sup>2)</sup> welche das Domkapitel bei den kaiserlichen Bevollmächtigten in Münster überreichen ließ, zielten alle darauf hin, die Kapitulation nach dem Inhalte derjenigen des Bischofs Philipp Sigismund vom Jahre 1591 zu formulieren. Auf diese sich stützend, bestritt das Kapitel von vornherein das von Ritterschaft und Stadt geforderte Recht, an den Kapitulationsverhandlungen teilzunehmen.<sup>3)</sup> Die 1624 besessenen Privilegien sollten ihnen dabei, wie es versprach, ungeschmälert bleiben.

Als katholischer Stand und zugleich einflußreichster politischer Faktor im Stifte stand es zu Braunschweig natürlich in kirchlichen wie weltlichen Fragen im Gegensatz. Es verlangte im vollsten Maße die öffentliche Ausübung des katholischen Kultus,<sup>4)</sup> während Braunschweig ihn insoweit beschränkt wissen wollte, als er im Jahre 1624 gebräuchlich war. Auf das Normaljahr dagegen berief sich

<sup>1)</sup> Meiern: *Acta pacis* VI, 483 ff.

<sup>2)</sup> St.-M. Dsn. 12 a, 24; 12 A, 25; 12 A, 27; 12 A, 32; 12 A, 34; 12 A, 23; Meiern: *Acta pacis* VI, 508 ff.

<sup>3)</sup> St.-M. Dsn. 12 a, 24.

<sup>4)</sup> Das Kapitel hatte dabei hauptsächlich die Feier von Prozessionen und Leichenbegängnissen im Auge, welche man protestantischerseits nicht mehr dulden oder doch beschränken wollte.



das Kapitel, als man protestantischerseits forderte, die nach 1624 eingeführten Prediger im Lande zu lassen.<sup>1)</sup>

Da von Bischof Eitel Friedrich von Hohenzollern, einem eifrigen Katholiken, die Jesuiten zur Leitung der schola Carolina in das Stift gerufen, aber 1633 von den Schweden wieder vertrieben waren, so suchten Franz Wilhelm wie das Domkapitel diese und zugleich auch die Dominikaner wieder zurückzuführen,<sup>2)</sup> wogegen sich Langenbeck und mit ihm die protestantischen Stiftsstände energisch wehrten.<sup>3)</sup> Um die Jesuiten, welche ja in dieser Zeit im Mittelpunkte der Neuorganisation der alten Kirche standen und daher besonders für das Bistum Osnabrück von hoher Bedeutung sein mußten, wieder zurückrufen zu können, erboten sich Bischof und Kapitel sogar, das von Braunschweig geforderte Konsistorium zu bewilligen, wenn man ihnen hierin nachgeben wollte.

Um in der Stadt Osnabrück dem Katholizismus wieder Einfluß zu verschaffen, sollten, da eine Parität doch nicht zu erreichen sei, wenigstens einige Katholiken in den Stadtrat gewählt werden, deren Bestätigungsrecht dann dem Bischofe gebühre. Die Stadt widersetzte sich aber einem solchen Ansinnen, wodurch sie in eine bedenkliche Abhängigkeit von Bischof und Kapitel zu geraten fürchtete, um so mehr, als 1624 kein Katholik im Räte geseßen hatte, wie selbst das Kapitel eingestehen mußte.<sup>4)</sup>

Trat das Domkapitel entschieden für die Interessen der katholischen Religion ein, so suchte es nicht weniger seine eigene politische Macht im Lande zu erhalten, die ihm aber,

---

<sup>1)</sup> St.-M. Osn. 12 A, 27.

<sup>2)</sup> St.-M. Osn. 12 A, 34.

<sup>3)</sup> St.-M. Osn. 12 A, 32; 12a, 24.

<sup>4)</sup> St.-M. Osn. 12 a, 24.

wie bereits erwähnt, Braunschweig keineswegs auf Kosten der landesherrlichen Gewalt einzuräumen gesonnen war.

Um die Regierung, welche es bekanntlich zur Zeit der Sedisvakanz führte, möglichst auszudehnen, beanspruchte es für die Neuwahl eine Zeit von 3 Monaten „ab obitu episcopi“. Weil in den gravamina des instrumentum pacis Art. VI stand, daß der Neugewählte innerhalb eines Jahres um die königlichen Regalien nachgesucht haben müsse, so folgerte das Kapitel daraus das Recht, für diese Zeit die Regierung des Stiftes zu führen.<sup>1)</sup>

Braunschweig dagegen verlangte, daß innerhalb zweier Monate ein Nachfolger erwählt würde, und daß dieser nach 6 Monaten die Regierung antrete.<sup>2)</sup>

Auch über die Art und Weise einer Regentschaft im Falle der Minderjährigkeit eines neugewählten Bischofs stritt man.<sup>3)</sup> Der Interimsregierung des Kapitels sollten zwei Räte des unmündigen Bischofs zugeordnet werden, was jenes aber für eine zu große Beeinträchtigung seiner Rechte hielt und daher nur einen Regierungsrat „mit nicht kapitularischer Potestas“ zugestehen wollte.

Um zur Zeit, wo der Bischof und Landesherr selbst regierte, nicht jede Mitregierung zu verlieren, bemühte sich das Kapitel, vor allem auf das Beamtentum, welches sich seit der Mitte des 16. Jahrhunderts allmählich entwickelt hatte und zu Gunsten der landesherrlichen Gewalt von den Ständen immer unabhängiger geworden war,<sup>4)</sup> einen maß-

<sup>1)</sup> St.-U. Dsn. 12 A, 27.

<sup>2)</sup> St.-U. Dsn. 1, 147.

<sup>3)</sup> St.-U. Dsn. 12 A, 27.

<sup>4)</sup> Siehe näheres darüber bei H. Rehker: Die landesherrlichen Verwaltungsbehörden im Bistum Osnabrück 1553 — 1661. Mitt. XXX, 1.

gebenden Einfluß auszuüben. Deshalb verlangte es bei An- und Absetzung der Beamten das Zustimmungsrecht, wozu sich aber Braunschweig schon aus Furcht, es möchte bei Anstellung protestantischer Beamten die Genehmigung prinzipiell verweigert werden, nicht verpflichten wollte. Viele Punkte, welche die Stellung des Bischofs gegenüber dem Kapitel genauer bestimmten, waren in dem von Braunschweig eingereichten Entwurfe garnicht erwähnt. Doch bestand das Domkapitel darauf, daß sie alle einzeln in der Kapitulation enthalten sein müßten. So sollte der Bischof verpflichtet sein, die Berufung der Landstände und die auf dem Landtage zur Beratung kommenden Angelegenheiten dem Kapitel drei Tage vorher mitzuteilen, keine ausländischen Drostern und Rentmeister anzusetzen, endlich auch, nicht zu heiraten.<sup>1)</sup>

## II. Verhandlungen zwischen Franz Wilhelm einerseits und dem Hause Braunschweig andererseits.

### 1. Verhandlungen in Münster vom Oktober 1648 bis Juli 1649.

Nach dem Schlusse des allgemeinen Friedens begannen in Münster, wo Franz Wilhelm seit 1633 sich meist aufhielt, die Verhandlungen über die Errichtung der capitulatio perpetua. Braunschweig war durch den schon mehrfach erwähnten Langenbeck vertreten, die Sache des Bischofs führte wiederum dessen Offizial Bishoping. Vom Osna-brückser Domkapitel waren der Syndikus Stel Schorlemer und der Domküster Johann Ledebur anwesend.<sup>2)</sup> Vermitt-

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23.



Ier zwischen beiden Parteien war, wie früher in Osnabrück, Baron Bollmar.

Nach langem Streiten, ob man zuerst die kirchlichen oder politischen Fragen erledigen sollte, entschied man sich, mit letzteren den Anfang zu machen, <sup>1)</sup> zumal da der braunschweigische Gesandte erklärte, über die religiösen nicht ohne die Schweden verhandeln zu können, <sup>2)</sup> dahingegen versprach in denselben um so nachgiebiger zu sein, wenn die politischen Streitpunkte beseitigt seien.

Franz Wilhelm, der dem Versprechen Langenbeds keinen Glauben schenkte, ließ sich dadurch keineswegs zur Nachgiebigkeit verleiten, vielmehr trug er Bollmar auf, nur dann Zugeständnisse „in politicis“ zu machen, wenn zugleich „in ecclesiasticis“ ein bestimmtes Äquivalent zugesichert würde. <sup>3)</sup>

Wie schon vor dem Friedensschlusse, so warfen sich auch jetzt während der Verhandlungen selbst die Schweden als Beschützer der Protestanten im Bistume auf und forderten vor allem, daß die Prediger entweder in ihrem Amte bleiben <sup>4)</sup> oder ihnen, falls man sie vertreiben wolle, ein Jahresgehalt ausgezahlt werde. <sup>5)</sup> Ueberhaupt sei, so erklärte der schwedische Reichshofrat Salvius, eine Kapitulation auf der Grundlage derjenigen Philipp Sigismunds unzulässig. <sup>6)</sup>

Das Domkapitel trug allerdings auch nicht dazu bei, die Gegensätze auszugleichen. Nur darauf bedacht, nichts

<sup>1)</sup> St.-H. Osn. 12 A, 23.

<sup>2)</sup> St.-H. Osn. 12 a, 24.

<sup>3)</sup> St.-H. Osn. 12 A, 23. Meiern: Acta pacis VI, 501.

<sup>4)</sup> St.-H. Osn. 12 a, 26.

<sup>5)</sup> St.-H. Osn. 12 A, 23.

<sup>6)</sup> St.-H. Osn. 12 A, 23.

von seinen ständischen Rechten zu verlieren, machte es immer neue Ansprüche.<sup>1)</sup>

Franz Wilhelm wünschte möglichst bald in den Besitz seines Stiftes zu gelangen, da den Schweden bis zur Räumung alle Einkünfte zuflossen. Um einen Landtag berufen zu können, wo über die Abfindungssumme Gustavsons und die schwedischen Entschädigungsgelder beraten werden sollte, ließ er am 6. Januar 1649 beim kurmainzischen Direktorium ein Memorial überreichen.<sup>2)</sup> Die Stände waren aber noch garnicht geneigt, zu den Satisfaktionsgeldern ihre Quote beizutragen; sie hatten vielmehr schon vorher bei den Reichsständen darum gebeten, die 80 000 Taler für Gustavson davon abzuziehen zu dürfen.<sup>3)</sup> Außerdem hätte Braunschweig gegen die Einberufung eines Landtages sofort Einspruch erhoben, wie es das später in Nürnberg auch tat.

Da manche politischen Forderungen in allzu schroffem Gegensatz standen, und eine friedliche Lösung vorläufig unmöglich erschien, wollte man sich wieder zuerst den religiösen Fragen zuwenden.<sup>4)</sup>

Unter dem Vorwande, daß die Verhandlungen bis zur Auswechslung der Ratifikationen sistiert werden müßten,

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 26. So hatte Schorlemer gefunden, daß der praepositus und Präsident der Kanzlei und Kommissionsgerichte der Domprobst Sixtus Vlaufema gewesen sei. Von Schorlemer darauf aufmerksam gemacht, wollte das Kapitel dieserhalb eine besondere Bestimmung in die Kapitulation einfügen lassen. Schreiben Schorlemers an das Kapitel 10./20. Dezember 1648. Schreiben des Domkapitels an Schorlemer 12./22. Dezember 1648. Siehe auch Reher a. a. O. S. 18.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23.

<sup>3)</sup> Meier n: Acta pacis VI, 174. 14. Juli 1648

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23.

reisten die Gesandten des Domkapitels nach Osnabrück, um erst am 21. Februar 1649 die Verhandlungen von neuem aufzunehmen.<sup>1)</sup>

Die Schweden und Langenbeck, welche über diese Verzögerung ungehalten waren, scheinen nun auf eine schnelle Entscheidung gedrungen zu haben, so daß man auf Vollmars Rat nun doch über die politischen Fragen weiter verhandelte und sich über diese auch schon am 2. März einigte, abgesehen von drei Forderungen, welche das Kapitel stellte, Braunschweig aber nicht zugestehen wollte.

Es waren das

1. Der Konsens des Kapitels bei Vergabung heimgefallener Lehen durch den Landesherrn.

2. Ein vom protestantischen Bischofe auszustellendes Reversal, daß im Falle seiner Verheiratung die Witwe keinerlei Ansprüche an das Stift stellen dürfe<sup>2)</sup>

3. Die Bestimmung, daß die Besetzung der bischöflichen Kanzlei mit einer gleichen Anzahl Räte beider Konfessionen erst nach Franz Wilhelms Tode in Kraft treten solle.

Ohne sich aber hiermit weiter zu befassen, ging man nun zu dem zweiten Teile, den religiösen Streitpunkten über. Daß hier die größten Schwierigkeiten zu beseitigen waren, mußte bei den scharfen Gegensätzen beiden Parteien klar sein. Außerdem stand jetzt Franz Wilhelm mit der ganzen Macht seines nicht geringen Einflusses auf Seite des katholischen Domkapitels, während er dieses in den politischen Forderungen, welche immer eine Beschränkung

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 23.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 23. Die Verheiratung selbst hatte also das Kapitel zugegeben, welche früher Philipp Sigismund, Herzog zu Braunschweig, verboten war. Siehe dessen Kapitulation vom 27. Juni 1591. Art. 5. Abgedruckt bei R e ß : a. a. O. Beilagen.



der Macht des Landesherrn bedeuteten, naturgemäß nur wenig unterstützt hatte. Braunschweig, das bislang seine Ansprüche ohne große Schwierigkeiten durchgesetzt hatte, mußte also von nun an in der Verfolgung seiner Interessen auf größeren Widerstand stoßen.

Franz Wilhelm hatte während der Unterbrechung der Konferenzen (Januar bis 21. Februar) Bischofping nach Osnabrück entsandt, um dort in aller Stille in Gemeinschaft mit dem Domkapitel den konfessionellen Zustand des Jahres 1624 durch Zeugenverhöre festzustellen,<sup>1)</sup> worüber der Offizial auch in einem Aufsatze ausführlich berichtete.<sup>2)</sup>

In den Listen über die dem Normaljahre entsprechende Teilung der Pfarreien, welche man nun einander aushändigte, hatte der Bischof und das Kapitel den Protestanten nur die 4 Orte Buer, Barkhausen, Fürstenau und Lintorf,<sup>3)</sup> umgekehrt Braunschweig den Katholiken gar nur 2 Pfarreien<sup>4)</sup> zuerkannt, ein Zeichen, wie groß die Meinungsverschiedenheiten waren.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 25.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 23. Februar 1649.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 23.

<sup>4)</sup> St.-A. Osn. 1, 147.

<sup>5)</sup> Inwieweit die beiderseitigen Forderungen berechtigt waren, zeigt am besten der Visitationsbericht des Lucenius vom 24. November 1624 bis zum 17. Mai 1625, herausgegeben von M. Bär: Mitt. XXV. Darnach sind nur einige wenige Pfarreien katholisch gewesen. Siehe auch Böckling: Der Konfessionszustand der Landgemeinden des Bistums Osnabrück am 1. Januar 1624. Mitt. XXIII, 134 ff. Für die religiöse Gesinnung der Untertanen ist es bezeichnend, daß sie sich oft der Einführung katholischer Priester energisch widersetzten, so z. B. in Buppen. (St.-A. Osn. 12 A, 23.) Vor allem auf den adligen Höfen wurden die Prediger auch noch nach der Restitution Franz Wilhelms protegirt, so daß dieser mit Gewalt dagegen einschreiten mußte. S. Goldschmidt: a. a. O. S. 161.

Rangenbeck stützte sich lediglich auf den Bericht, welchen der schwedische Kanzleidirektor Dr. Gast über den Konfessionszustand des Stiftes vom Jahre 1624 angefertigt hatte und in dem fast sämtliche Kirchspiele für protestantisch erklärt wurden. Er selbst schien darüber nicht eingehend unterrichtet zu sein, weshalb er dem Ersuchen Franz Wilhelms und des Kapitels, die Verhandlungen über die religiösen Fragen zu beginnen, auswich und Mangel an Zeit vorschützte.<sup>1)</sup>

Auf Oxenstjernas Rat schlug er schließlich vor, nach Osnabrück überzusiedeln, wo man sich viel besser über die früheren Verhältnisse unterrichten könne.<sup>2)</sup> Da sich aber der Bischof hierzu nicht verstehen wollte, begann man auf Vollmars eifrige Vermittelung hin die Beratungen; doch bestand Rangenbeck jetzt um so hartnäckiger auf seinen Forderungen.<sup>3)</sup>

Um möglichst schnell zur Restitution seines Bistums zu gelangen, wollte Franz Wilhelm einen Landtag einberufen, damit die zur Abfindungssumme Gustafsons nötige Steuer ausgeschrieben würde, doch Braunschweig protestierte, unterstützt von den Schweden,<sup>4)</sup> energisch gegen ein solches Vorhaben; ja, Rangenbeck drohte sogar, trotz des Widerspruchs seitens des Bischofs die Verhandlungen nach Osnabrück oder Nürnberg zu ziehen.<sup>5)</sup> Letzterer schlug nun

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. 1, 147.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 23.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 23. Schon über Quakenbrück, womit man begonnen hatte, konnte man sich nicht vergleichen, da Braunschweig von den 12 Kanonikaten 7 für die Protestanten beanspruchte, Franz Wilhelm ihnen aber nur 4 überlassen wollte.

<sup>4)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 25. 27. April 1649 Fr. W. an das Domkapitel.

<sup>5)</sup> St.-A. Osn. 1, 147; 12 A, 23.

vor, die Frage über die Teilung der Pfarreien bis zur Entscheidung durch „judices compromissarios“ unerörtert zu lassen.<sup>1)</sup>

Darauf erklärten aber die Schweden, welche nur darauf bedacht waren, die Gegensätze der Parteien zu verschärfen und einen Vergleich zu verzögern, daß sie bis zur völligen Verständigung das Stift von der Restitution ausschließen würden,<sup>2)</sup> ein billiger Vorwand, um ihre Truppen möglichst lange in dem eroberten Lande zu halten.<sup>3)</sup>

Um nun den langwierigen Streit zu schlichten, schlug Vollmar eine Teilung der Pfarreien im Tausch und Bogen vor.<sup>4)</sup> Langenbeck wollte sich aber darauf nicht ohne weiteres einlassen; erst nach längerem Zureden des kaiserlichen Gesandten<sup>5)</sup> konnte er dazu bewogen werden, in dessen Vorschlag unter der Bedingung einzuwilligen, daß die 52 Pfarreien des Stiftes zwischen Katholiken und Protestanten gleichmäßig geteilt würden.<sup>6)</sup>

Noch weniger stimmte dem Plane Vollmars der streng katholische Franz Wilhelm zu, der es für eine Gewissenspflicht hielt, möglichst viele Untertanen seines Landes dem Katholizismus zu erhalten oder auch wiederzugewinnen.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147; 2, 15.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23; 2, 15.

<sup>3)</sup> Ueber die Politik, welche die Schweden bei Abdankung ihrer Truppen verfolgten, siehe Th. Lorenzen: Die schwedische Armee im 30 jährigen Kriege und ihre Abdankung. Leipzig 1894. S. 202 ff.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147. 28. März 1649.

<sup>5)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147.

<sup>6)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147. Dies beabsichtigte auch wohl Vollmar anfangs. S. Pufendorf: a. a. O. S. 914 und Pütter: „Ueber den Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-Schulen, insonderheit im Hochstifte Osnabrück.“ Göttingen 1778. S. 19.

<sup>7)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147.



Um eine gleichmäßige Teilung zu verhüten, wollte er jetzt sogar einige Zugeständnisse machen, indem er in mehreren Dörfern den Gottesdienst beider Konfessionen zuzulassen sich erbot.<sup>1)</sup> Wo ferner der Zustand des Jahres 1624 zweifelhaft sei, sollte alles im status quo verbleiben, bis ihn „eine Kommission unparteiisch festgestellt“ habe.<sup>2)</sup>

Langenbeck, der um diese Zeit (Mitte Juni) nach Os nabrück gereist war, wahrscheinlich, um sich über den Zustand des Normaljahres zu unterrichten, zeigte sich nach seiner Rückkehr (24. Juni) plötzlich viel unnachgiebiger,<sup>3)</sup> zumal da sich Franz Wilhelm einer Teilung der Pfarreien im Sinne Bollmars noch immer hartnäckig widersetzte. Er verhandelte mit den Schweden über einen Eventualvertrag, demzufolge Braunschweig die besetzten Plätze Fürstenau, Börden und Wittlage erhalten sollte, falls bei der allgemeinen Restitutionen die capitulatio perpetua noch nicht abgeschlossen sei.<sup>4)</sup> Auf Veranlassung Oxenstjernas mutete er dem Bischof sogar zu, „gegen ein gewisses Stück Geld“ auf das Stift ganz zu verzichten.<sup>5)</sup> Da Franz Wilhelm dies mit Entrüstung zurückwies, erklärte er, an nichts mehr gebunden zu sein und ließ ohne Rücksicht auf die von ihm bereits zugestandene Teilung dem Bischofe ein Ultimatum überreichen, wonach den Katholiken nur eine einzige Pfarrei blieb. Außerdem verlangte er, daß den Untertanen

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 2, 15.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. 2, 15.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23. Pufendorf: a. a. O. S. 915. Dieser Vertrag kam aber wohl erst zustande, als die Verhandlungen in Münster abgebrochen waren. St.-A. Dsn. 2, 14; 20. Aug. 1649.

<sup>5)</sup> St.-A. Dsn. 2, 15.

in der Kapitulation unbeschränkte Autonomie zugesichert würde.<sup>1)</sup>

Der Bischof ging natürlich darauf nicht ein. Wiederum mußte Bollmar, der jetzt noch mehr wie bisher an dem Zustandekommen eines Vergleichs hervorragenden Anteil nahm, zwischen den hadernden Parteien vermitteln. Und es gelang ihm auch, daß die Verhandlungen, welche schon zu scheitern drohten, wieder aufgenommen wurden.<sup>2)</sup>

So hartnäckig Langenbeck bislang die Interessen seines Fürstenhauses vertreten hatte, so auffallend nachgiebig zeigte er sich jetzt plötzlich schon nach wenigen Tagen. Mit dem Bollmarschen „Durchschlage,“<sup>3)</sup> der ihm am 6. Juli 1649 überreicht wurde und wonach 27 Pfarreien katholisch, 18 protestantisch und 8 gemischt sein sollten, erklärte er sich schon am 8. Juli bis auf 3 Pfarreien, von denen noch eine den Protestanten zugesprochen werden müsse, einverstanden.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147; 12 A, 23. Hatte sich Franz Wilhelm anfangs bei der Teilung der Kirchspiele auf das Jahr 1628 stützen wollen, so sträubte sich nun Langenbeck, 1624 als Normaljahr anzunehmen, da, wie er sagte, im Instr. pacis Art XIII § 3 durch die Einschränkung: „ita tamen, ut prius fiat singularis quaedam determinatio ac dispositio de iis, quae post annum 1624 quoad verbi ministros ac divinum cultum mutata deprehendantur, etiam supradictae capitulationi inseranda“ für Dsnabrück ein Normaljahr garnicht bestände. Deshalb verlangte man besonders die Autonomie, weil man sonst bei jedem Regierungswechsel einen gewaltfamen Religionswechsel der Stiftsangehörigen befürchtete. St.-A. Dsn 2, 15.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23; 1, 147. 28. Juni 1649.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn 12 A, 27; 12 A, 23. Kopien. Domarchiv Dsn. C, 3. Kopie. S. auch Art. 21 der cap. perp.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 27. Jedenfalls ist der Grund dafür in der geringen diplomatischen Befähigung Langenbecks zu suchen. Siehe dessen ungünstige Beurteilung bei Spittler: a. a. O. II. Außerdem mochte das übereilte Vorgehen der Gegenpartei ihn zu

Langenbeck sie nicht abgebrochen hätte, sondern nur „ad referendum“ nach Haus gereist sei.<sup>1)</sup> In Wahrheit jedoch beabsichtigte man, unterstützt von den Schweden, das protestantische Osnabrück zum Orte der weiteren Unterhandlungen zu machen, wo Franz Wilhelms Einfluß noch geringer war als in Münster.<sup>2)</sup> Herzog Christian beauftragte deshalb Langenbeck, dort die Konferenzen fortzusetzen.<sup>3)</sup> Weil aber der herzogliche Gesandte in Nürnberg dies ausplauderte, bevor von den Reichsständen eine Entscheidung getroffen war, so beschuldigte der gewandte Bischof von Braunschweig, die Errichtung der Kapitulation absichtlich zu verzögern.<sup>4)</sup> Trotz des Widerspruches der Schweden<sup>5)</sup> beschloffen daher die Stände, daß zu Nürnberg die Angelegenheit zu Ende geführt würde, und forderten den Herzog von Braunschweig auf, seinem Gesandten die nötige Instruktion zu erteilen.<sup>6)</sup> Erst am 29. Oktober traf diese in Nürnberg ein.<sup>7)</sup>

Damit die Schweden nicht jeden Einfluß auf den Gang der Verhandlungen verloren, mußte auf Veranlassung des Pfalzgrafen Karl Gustav der Lizentiat Staude als Bevoll-

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. 2, 14

<sup>2)</sup> Kreß: a. a. O. Beilagen S. 93, 95.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. Landesarchiv A, 4. 6. September. Am 18. September kam der Gesandte in Begleitung eines braunschweigischen Rates nach Osnabrück. S. Kreß: a. a. O. Beilagen S. 92.

<sup>4)</sup> St.-A. Osn. 2, 14; Kreß: a. a. O. Beilagen S. 98 ff.

<sup>5)</sup> St.-A. Osn. Landesarchiv A, 4. Drenstjerna erklärte, „daß seine Königin es nicht erlaube, die Traktaten in Nürnberg fortzusetzen“.

<sup>6)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 I. Gedrucktes Aktenstück vom 10. September 1649.

<sup>7)</sup> St.-A. Osn. 2, 14. Franz Wilhelm hatte sich inzwischen sogar an den Kaiser gewandt, von dem erst am 5. November eine Aufforderung an den Herzog erging, nachdem also die Vollmacht bereits erteilt war.



mächtiger Gustavsons und der Krone Schweden hinzugezogen werden,<sup>1)</sup> wie sehr sich auch Bischofping, der Vertreter Franz Wilhelms und zugleich des Domkapitels,<sup>2)</sup> dagegen sträubte.<sup>3)</sup>

Der Magistrat von Osnabrück, der seine Forderungen schon am 24. Oktober von neuem eingereicht hatte, sandte den Syndikus Bruning nach Nürnberg, um die Rechte der Stadt wahrzunehmen, vor allem, um wegen Schleifung der Petersburg Indemnität zu erlangen.<sup>4)</sup>

Unter Vermittlung des Grafen von Fürstenberg, Cranes und besonders Bollmars begann man im November von neuem über das Konsistorium zu beraten.<sup>5)</sup>

Ein Aequivalent dem Bischofe zu bewilligen, war Braunschweig auch jetzt nicht geneigt, höchstens wollte es ihm eine Summe Geldes zahlen, womit Franz Wilhelm aber nicht zufrieden war.<sup>6)</sup>

Um die Zurückführung der Ordensleute, welche Bischofping als Aequivalent fordern sollte, in das Stift unmöglich zu machen, schlug der braunschweigische Gesandte vor, ein katholisches Konsistorium mit gleicher Jurisdiktion über die Katholiken zu errichten.<sup>7)</sup> Der Bischof konnte damit aber

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 2, 14. 31. Oktober.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 2, 14. Vollmacht des Domkapitels für Bischofping 13./23. Juli 1649.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. Landesarchiv A, 4. Da es in dem Dekret des Pfalzgrafen hieß, Staude solle nötigenfalls die protestantische Partei unterstützen, so war Braunschweig der Teilnahme desselben nicht abgeneigt.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 2, 14. Zu den Verhandlungen selbst hatte Bruning natürlich keinen Zutritt.

<sup>5)</sup> St.-A. Dsn. 2, 14.

<sup>6)</sup> St.-A. Dsn. 2, 14.

<sup>7)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I. 12. Januar 1650.

um so weniger einverstanden sein, als dies in Wirklichkeit gar keine Entschädigung war, da der Offizial und die Archidiaconen die „jurisdictio ecclesiastica“ von altersher besaßen. Ein Versuch Bishopings, den Syndikus Bruning auf seine Seite zu ziehen, damit dieser Braunschweig zum Verzicht auf das Konsistorium bewege, schlug fehl; derselbe erklärte vielmehr, daß die Stadt 1624 ihr eigenes Konsistorium besessen habe, das von Braunschweig geforderte sie also nichts angehe, da Osnabrück in jedem Falle seine besondere geistliche Gerichtsbarkeit verbleiben müsse.<sup>1)</sup>

Nicht zum wenigsten verzögerten die Schweden, welche bald Braunschweig, bald die Stadt Osnabrück unterstützen,<sup>2)</sup> bald auch selbst Bedingungen stellten, den Gang der Verhandlungen. Für Gustavson forderte Staude eine Affekuration für die 80 000 Taler, sowie völlige Amnestie für die Untertanen, besonders die schwedischen Beamten.<sup>3)</sup>

Schließlich überreichten die Stiftsstände eine Eingabe nach der anderen, um das Land von den drückenden Lasten zu befreien.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 24.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 2, 14. Die Schweden versprachen sogar, die Stadt zu schützen, wenn der Bischof wegen der Zerstörung der Petersburg gegen sie vorgehen würde.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I. S. auch Goldschmidt: a. a. D. S. 148.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 21, 19. Auf dem Landtage an der hohen Linde zu Desede, den Franz Wilhelm auf den 7. Oktober 1649 hatte ausschreiben lassen, waren die Untertanen mit einer Kopfsteuer zur Abtragung der schwedischen Abfindungssumme belastet worden. S. Goldschmidt: a. a. D. S. 144. Außerdem sollte das Bistum Osnabrück noch 15664 Taler zu den schwedischen und 2304 Taler, 13 Schilling, 3 Pfennig zu den hessischen Satisfaktionsgeldern

So von allen Seiten bestürmt, von den Kaiserlichen auch nur lässig unterstützt, zeigte Bischofping wenig Lust, weiter zu beraten, zumal da die Abtretung des Stiftes vorläufig aussichtslos war.<sup>1)</sup> Er bat Franz Wilhelm, der sich um diese Zeit in Bonn aufhielt und im Begriffe stand, sich nach seinem neuen Bistum Regensburg<sup>2)</sup> zu begeben, möglichst schnell nach Nürnberg zu kommen, damit er persönlich „die Widersprüche löse.“<sup>3)</sup>

Der braunschweigische Gesandte, welcher am 31. Januar 1650 von den Herzögen Christian Ludwig zu Celle und Georg Wilhelm zu Hannover eine Generalvollmacht erhalten hatte,<sup>4)</sup> drang aber mit aller Entschiedenheit darauf, daß Bischofping „eine gleichlautende Instruktion“ von seinem Bischofe erhalte. Franz Wilhelm dagegen argwöhnte, daß durch eine Vollmacht, die sich auf die ganze Kapitulationsangelegenheit beziehe, die in Münster verglichenen Punkte wieder umgestoßen würden, und weigerte sich deshalb, seinerseits eine solche zu erteilen.<sup>5)</sup>

---

zahlen. S. Dr. J. E. Stüve: Beschreibung und Geschichte des Hochstiftes und Fürstentums Osnabrück mit einigen Urkunden. Osnabrück 1789. S. 378.

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I. Da Franz Wilhelm noch immer den Titel eines Bischofs von Verden führte, wollten die Schweden nicht eher abziehen, bis er darauf verzichtet hätte. Diesen Titel behielt Franz Wilhelm übrigens auch noch nach geschlossener Kapitulation bei, wie die Akten zeigen.

<sup>2)</sup> Goldschmidt: a. a. D. S. 146. Meurer. a. a. D.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I.

<sup>4)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I. Kopie.

<sup>5)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I. Unbegründet schien seine Befürchtung nicht zu sein; denn Braunschweig beklagte sich noch wiederholt über die Ungerechtigkeit des Vollmarschen Durchschlages (St.-A. Dsn. 12 a, 30 II), zumal da Staude zu beweisen sich erboten hatte, daß 1624 über 50 Pfarreien protestantisch gewesen seien.



Die Verzögerungspolitik des Bischofs hatte aber wenig Erfolg; erklärte doch der Schwede Erskain, daß der Vergleich mit Braunschweig und die Bewilligung der Forderungen Gustafsons unerlässlich seien, wenn anders das Bistum restituiert werden sollte.<sup>1)</sup>

Daß es den Schweden damit Ernst war, sahen selbst die katholischen Stände ein, weshalb auch sie dem Gesandten des Bischofs zuredeten, den Streit zu beendigen.<sup>2)</sup>

Als Vermittler wurden außer den Kaiserlichen protestantischerseits noch die Gesandten von Sachsen-Altenburg und Württemberg, katholischerseits die von Mainz und Bamberg hinzugezogen.<sup>3)</sup>

Trotzdem die Schweden auf Unterzeichnung der inzwischen aufgestellten Evaluationsliste<sup>4)</sup> drangen, hütete sich Bischofping wohl, unüberlegte Zugeständnisse zu machen, vielmehr wußte er unter dem Vorwande, daß er in kurzem vom Bischofe und vom Domkapitel die Generalvollmacht erhalte, die Fortsetzung der Verhandlungen bis zur Ankunft Franz Wilhelms in Nürnberg hinauszuschieben.<sup>5)</sup>

Dieser selbst erreichte aber während seiner Anwesenheit (28. März bis 1. April) weiter nichts, als daß die drei noch streitigen Pfarreien den Katholiken zugesprochen wurden.<sup>6)</sup> Die Errichtung des Konsistoriums war wieder an der Frage des Aequivalentes gescheitert, das Braunschweig unter keinen Umständen gewähren wollte, da die Katholiken durch

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 12 a 30 I.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I.

<sup>4)</sup> Vorher mußte natürlich die Kapitulation zum Abschluß gebracht sein.

<sup>5)</sup> St.-A. Dsn. 12 a, 30 I.

<sup>6)</sup> Goldschmidt: a. a. D. 146 ff.

den Bollmarschen Durchschlag hinreichend entschädigt seien. Da der Bischof durchaus nicht nachgeben wollte, beanstandete der Gesandte Braunschweigs nun selbst die zu Münster beigelegten Streitpunkte und reichte eine neue Liste der protestantischen Kirchspiele ein.<sup>1)</sup>

Für und wider das Konsistorium stritt man mit allen möglichen Gründen; man suchte einerseits zu beweisen, daß schon unter Philipp Sigismund ein solches bestanden habe,<sup>2)</sup> man verlangte andererseits als Äquivalent, die Akademie mit jesuitischen Lehrern, wenn nicht zu Osnabrück, so doch in Wiedenbrück neu errichten zu dürfen,<sup>3)</sup> damit, wie der Bischof sich äußerte, doch wenigstens die Foundation des Jesuitenkollegiums von 40 000 Talern dem Bistume erhalten bleibe.<sup>4)</sup>

Erst die Drohung des Kaisers, die Kapitulation durch eine Kommission ohne Rücksicht auf die Parteien aufstellen zu lassen,<sup>5)</sup> wie auch die Gefahr, vom allgemeinen Frieden ausgeschlossen zu werden,<sup>6)</sup> zwangen zu schnellerem Handeln. Auch die Schweden waren nun für einen schnellen Abschluß.<sup>7)</sup>

Um Gustavsons Ansprüche auf Börden als Affekuration zu beseitigen, erbot sich Braunschweig, dessen Entschä-

<sup>1)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 I; 12 a, 30 II. 23. Mai 1650.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 I.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 II.

<sup>4)</sup> Meiern: Acta exec. II, 184.

<sup>5)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 II. Orig vom 11. Juni 1650.

<sup>6)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 II. Am 16. Juni war der Haupttreß der Schweden bereits vollzogen. S. Lorenzen: a. a. O. S. 178. Um den Verlauf der Konferenzen selbst verfolgen zu können, hielt sich Franz Wilhelm seit dem 27. Juni zu Hochburg in der Nähe von Nürnberg auf.

<sup>7)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 30 II.

digungssumme vorzuschießen,<sup>1)</sup> was auch das Domkapitel guthieß.<sup>2)</sup> Doch Franz Wilhelm, der sich damit die Hände nicht binden lassen wollte, zog es vor, in Gemeinschaft mit den Ständen Gustavson die geforderte Affekuration zu bewilligen.<sup>3)</sup> Letzterer erhielt bis zur Zahlung der letzten Rate das Amt und die Festung Börden samt Einkünften und Gerechtigkeiten. Er war befugt, darin eine Besatzung zu halten, für deren Unterhalt 1200 Taler im Monat aufgebracht werden mußten, widrigenfalls die Soldaten die Renten und Gefälle des Domkapitels und der Ritterschaft gewaltsam einzuziehen konnten. Die Verwaltung des Amtes verblieb dem Bischofe.

Gustavson räumte aber noch in demselben Jahre das Stift gänzlich, nachdem er am 2./12. November 1650 im Vertrage zu Börden mit einer Summe von 5000 Talern (im ganzen also 85 000) abgefunden war.<sup>4)</sup>

Alle Regierungshandlungen unter Gustavson wurden vom Bischofe ratifiziert, den schwedischen Beamten sicherte er Amnestie sowie das Recht zu, die im Kriege den Untertanen geliehenen Gelder zurückzufordern. Selbst die rückständigen Einkünfte aus dem Stiftsvermögen für Gustavson einzutreiben, verpflichtete sich Franz Wilhelm.

An demselben Tage, an welchem dieser das Reversal an Gustavson ausstellte, gewährte er auch der Stadt Osnabrück und deren Bürgermeister die so oft erbetene Indemnität für die Schleifung der Petersburg und für die Errichtung der Bastionen an der Gase.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> St.-A. Dön. 12 a, 30 I.

<sup>2)</sup> St.-A. Dön. 12 A, 32.

<sup>3)</sup> Meiern: Acta exec. II, 555 ff. 13./23. Juli 1650.

<sup>4)</sup> Böling: a. a. O. S. 186.

<sup>5)</sup> Meiern: Acta exec. II, 557.



Der Gesandte Braunschweigs, der einer Affekuration Gustavsons abgeneigt war und deshalb wohl zur Zahlung der 80 000 Taler sich bereit erklärt hatte,<sup>1)</sup> protestierte, durch Franz Wilhelms Zurückweisung verletzt, gegen die Einräumung Bördens,<sup>2)</sup> um noch in letzter Stunde die Restitution des Bischofs zu verhindern. Doch da man sich schon am 19. Juli über die Kompetenz des Konsistoriums geeinigt hatte,<sup>3)</sup> Franz Wilhelm sich mit der Zusage eines noch näher zu bestimmenden Aequivalentes einverstanden erklärte, so war die Hauptschwierigkeit beseitigt, und es gelangte am 28. Juli 1650 die gesamte Kapitulation zum Abschluß.<sup>4)</sup>

Die drei ausgefertigten Originale wurden am 3. August von den kaiserlichen Gesandten Crane und Bollmar, dem Mainzer Gesandten Mehl und dem Sachsen-Altenburger Thumbshirn unterzeichnet.<sup>5)</sup> Auf Anregung des Osnabrücker Domkapitels wurde die capitulatio perpetua später (1668) in den Reichsschluß einverleibt.<sup>6)</sup>

Der Generalissimus, Pfalzgraf Karl Gustav, erließ sofort nach Schluß der Verhandlungen an den General Steinbock den Befehl,<sup>7)</sup> das Stift zu räumen, sobald die Kapitulation durch das Gesamtthaus Braunschweig-Lüneburg, wie das Domkapitel verlangte,<sup>8)</sup> ratifiziert sei. Gustavson mußte sofort nach Empfang der Obligation die Verwaltung des

1) St.-A. Dsn. 12 a, 30 II.

2) St.-A. Dsn. 12 a, 30 II.

3) St.-A. Dsn. 12 A, 27.

4) St.-A. Dsn. 12 a, 30 II.

5) Meiern: Acta exec. II, 533.

6) St.-A. Dsn. 12 A, 39.

7) Meiern: Acta exec. II, 559. d. Erfurt 29. Juli 1650.

8) St.-A. Dsn. 12 A, 35.

Stiftes an Franz Wilhelm übertragen.<sup>1)</sup> Dieser dankte darauf endlich auch die Völker in seinem Lande ab.<sup>2)</sup>

Da nachträglich über verschiedene Punkte Streitigkeiten entstanden, wurden diese in dem Zburger Nebenrezeffe vom 31. März 1651 beseitigt;<sup>3)</sup> doch hat Braunschweig ihn nie anerkannt.

### Zweiter Teil.

#### Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der capitulatio perpetua.

##### Allgemeines.

Ihre Rechte und Privilegien zu sichern, war lediglich das Ziel, welches die Stände, vor allem das Domkapitel, bei Errichtung der immerwährenden Kapitulation im Auge hatten. Es war eine letzte, allerdings vergebliche Anstrengung, den Zusammenbruch der ständischen Verfassung aufzuhalten. Schuld an ihrem Mißerfolg hatten die Stände selbst, die, wie überall, so auch in Osnabrück durch ihren korporativen Egoismus verknöchert und daher für die Teilnahme an der ferneren Entwicklung des Staatsgedankens unfähig waren.<sup>4)</sup> Im dreißigjährigen Kriege, wo unter

<sup>1)</sup> Meiern: Acta exec. II, 559 f.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 38. Orig. 27. Oktober 1650.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 12 a, 38. Kopie; Codex. const. S. 1638 Anm. 2.

<sup>4)</sup> S. darüber näheres bei Schmoller: „Umriss und Untersuchungen“ S. 289 ff. Gierke: „Genossenschaftsrecht“ B. II S. 860. v. Below: „Territorium und Stadt“. Für Osnabrück s.: Stüve: Von der Landesverfassung des Stiftes Osnabrück bis 1662 in „Neues vaterländisches Archiv“ oder Beiträge zur allseitigen Kenntnis des Königreichs Hannover und des Herzogtums Braunschweig. 1827 2. Heft. Philippi: Zur Osnabrücker Verfassungsgeschichte. Mitt. XXII.

der autokratischen Regierung des Bischofs Franz Wilhelm (1627—1633), noch mehr aber unter der schwedischen Herrschaft Gustavsons ihre Rechte oft unbeachtet blieben, waren diese kleinen örtlichen Sonderbestrebungen wohl noch mehr ausgeprägt. Kapitel und Ritterschaft, zwar vereinigt durch ihren Adel, doch getrennt durch die Konfession, lagen beide mit der Stadt im Streit; kein Wunder also, daß bei solcher Uneinigkeit ihr Einfluß auf die Verhandlungen gering war. Den größten Einfluß übte dabei das Domkapitel aus, das als katholischer Stand sich eng an Franz Wilhelm angeschlossen, diesen in den religiösen Fragen nach Kräften unterstützte, dafür aber auch wieder in den eigenen politischen Forderungen an ihm einen gewissen Rückhalt fand.

Wenn nun auch die capitulatio perpetua noch nicht den Schlüsselstein zu der neuen landesherrlichen Verfassung bildete, so war mit ihr doch die erste Phase dieser Entwicklung abgeschlossen. Sie galt als Grundsatz des Bistums bis zu dessen Säkularisation im Jahre 1802.<sup>1)</sup>

### I. Stellung des Landesherrn.

Die immerwährende Kapitulation war fortan für jeden neugewählten Landesherrn bindend. Mehr jedoch, als in ihr enthalten war, durfte dem künftigen Bischof nicht zugemutet werden.<sup>2)</sup> Eine Kapitulation zu beschwören, wie sie

<sup>1)</sup> Ueber die Verhältnisse der Folgezeit gibt B ä r : „Abriss einer Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirkes Osnabrück“ in: „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens“ B. V. eine kurze Uebersicht S. 9 ff. Siehe auch Ernst v. Meier: „Hannoversche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte (1680—1866)“ B. I S. 105.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 58. Von den drei zu Nürnberg gefertigten Originalen der capitulatio perpetua (Acta exec. II, 533) ist bis jetzt keines wieder aufgefunden. Vermutlich befindet sich das eine im



bislang das Domkapitel nach seinem Belieben dem Wahlkandidaten vorschrieb, war er also nicht mehr verpflichtet.

Zwar wurde diese Bestimmung vom Kapitel, das sich ja, wie wir gesehen, das Kapitulationsrecht vorbehalten wollte, nicht immer beobachtet und den katholischen Bischöfen noch eine Nebenkapitulation aufgenötigt;<sup>1)</sup> doch die braunschweigischen Bischöfe ließen das nicht zu und protestierten mit Recht gegen eine solche Anmaßung.<sup>2)</sup>

Das landesfürstliche Beamtentum, welches tatsächlich schon unter dem Bischofe Philipp Sigismund dem Einflusse

---

Staatsarchiv zu Hannover. Unter den Akten des königl. Staatsarchivs zu Osnabrück habe ich verschiedene Drucke und Abschriften gefunden, letztere zum Teil als mit dem Original übereinstimmend beglaubigt (St.-N. Dsn. 24, 12; 12 A, 34; 12 a 2; Landesarchiv B, 1; B, 3) Abdrücke sind auch bei Kreß: a. a. O., im cod. const. Osnab. I. Teil S. 1635 ff., Meiern Acta exec. II., Johann Michael Heineccius und Johann Georg Leufffeld: scriptores rer. Germ. Dieser ist aber wegen seiner häufigen sachlichen Fehler nicht zu gebrauchen. Ein Abdruck aus dem Jahre 1651 wurde von Franz Wilhelm annulliert, (St.-N. Dsn. 12 A, 34. Zburg 9. Sept 1651) da er „fast in jeder Zeile“ Fehler enthalte. Desgleichen wurde ein solcher aus dem Jahre 1717, den das Domkapitel besorgte, für ungültig erklärt, und der Verkauf verboten (Edikt Ernst August II. vom 6. Aug. 1717 bei Meiern: Acta exec. II, 551) Die Abschriften, welche mir die zuverlässigsten zu sein schienen, stimmen, soweit ich sie habe vergleichen können, mit den Abdrucken bei Kreß, Meiern und im cod. const. Osnabrug. sachlich wenigstens überein. Eine kritische Ausgabe, welche auf Grund der vorhandenen Kopien den möglichst wortgetreuen Text dieser wichtigen Verfassungsurkunde enthält, hoffe ich noch später besorgen zu können. Dieser Arbeit legte ich den Text im cod. const. zu Grunde.

<sup>1)</sup> Ferd. v. Hugo: Uebersicht über die neuere Verfassung des im Jahre 1802 säkularisirten Hochstiftes Osnabrück. Osnabrück 1893. S. 5.

<sup>2)</sup> St.-N. Dsn. 12 A, 23.

des Kapitels entzogen war,<sup>1)</sup> hatte nun auch formell eine von letzterem unabhängige Stellung. Zwar mußten Kanzler, Räte und Kanzleisekretäre bei Hofe oder auf der Kanzlei, die übrigen Beamten als Drost, Rentmeister, Richter, Gografen, Bögte und Kommandanten im Kapitelshause nächst dem Bischöfe auch dem Domkapitel den Eid leisten, bevor sie ihr Amt antraten, doch wurde derselbe, wie aus dem Inhalte hervorgeht, weit mehr im Interesse des Landesherrn als des Kapitels geleistet.<sup>2)</sup> Bischof Franz Wilhelm erklärte in einem Reskripte vom 9. Dezember 1656,<sup>3)</sup> daß die Räte und Bedienten nur „in casum mortis et vacantiae“ durch ihren Eid der Domkurie verpflichtet seien, was später Karl von Lothringen bestätigte.<sup>4)</sup>

Das Zustimmungsrecht bei der Anstellung der Beamten, welches Philipp Sigismund dem Kapitel noch hatte einräumen müssen,<sup>5)</sup> war fortgefallen, so sehr man es auch zu behaupten gesucht hatte.<sup>6)</sup> Wenn das Kapitel gegen irgend einen neu ernannten Beamten vor seiner Vereidigung oder auch während seiner Amtsdauer Beschwerde erhob, so sollte der Bischof „darauf die Gebühr und Billigkeit verschaffen,“<sup>7)</sup> doch war er damit nicht, wie bislang gebunden, eine andere, jenem zusagende Persönlichkeit zu ernennen.

Hatte das Kapitel selbst, entsprechend dem Normaljahre, das Anrecht auf eine Beamtenstelle, so erfolgte deren Be-

1) Reher: a. a. O. S. 72.

2) c. p. Art. 42.

3) cod. const. I. T. 547.

4) cod. const. I. T. 1665. 29. Aug. 1702.

5) S. dessen Kapitulation Art. 16 bei Kreyß: a. a. O. Beilagen S. 28.

6) St. A. Osn. 12 A, 23.

7) c. p. Art. 42.

setzung mit einem Kapitelherrn doch ganz nach Belieben des Landesherrn. Als daher unter Ernst August II. der Domprobst und zugleich praepositus des Kommissionsgerichtes starb und dessen Nachfolger, der Domherr von Kerffenbrock, sich den Titel eines Mitgliedes des Kommissionsgerichtes beilegte, ohne vom Fürsten bestätigt zu sein, wurde er von den übrigen Kommissaren nicht anerkannt. Eine Beschwerde beim Landesherrn blieb erfolglos; dieser war vielmehr der Ansicht, auf Grund der capitulatio perpetua nur jemanden aus den Kapitelherrn für die erledigte Richterstelle ernennen zu müssen, weshalb er nun dem Domküster Korff die vakante Stelle übertrug.<sup>1)</sup>

Eine Beschränkung in der freien Wahl seiner Beamten erfuhr der Landesherr nur dadurch, daß er der Parität wegen gezwungen war, eine gleiche Anzahl von Katholiken und Protestanten zu Kanzleiräten zu ernennen. Schied einer von ihnen aus, so mußte ein neuer, der derselben Konfession angehörte, an seine Stelle gesetzt werden. Die Beamten der Kanzlei wie die übrigen des Stiftes blieben auch dann in ihrer Stellung, wenn der Bischof starb.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> V o d t m a n n : Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August. (Mitt. X.) Ernst August hat damit durchaus verfassungsgemäß gehandelt. Zwar war der Domprobst Sixtus Viaukema 1623 und 1625 praepositus gewesen, doch unter Franz Wilhelm wurde nicht der Probst, sondern nur der Domherr Jobst Friedrich Binte dazu ernannt (cod. const. I. T. 115, 117, 119, 120). Auch vor 1624 hat meist nur ein Domherr diese Stelle bekleidet. S. Rehter: a. a. O. S. 17 f. Der Artikel 50 der cap. perp., wonach „es mit der Adhibition des Domprobstes bei dem alten unverrückten Herkommen bleibe“, berechtigte den Domprobst noch nicht zu dem Ansprüche auf den Vorsitz beim Kommissionsgerichte, da ihm dieser dem Herkommen gemäß garnicht gebührte.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 49.



Von großer Bedeutung für die landesfürstliche Macht war es, daß das Indigenatsrecht durchbrochen wurde. Zu Rentmeistern war der Bischof fortan befugt Ausländer zu ernennen, wofern sie nur die erforderliche Kaution zu stellen im stande waren.<sup>1)</sup> Das bedeutete naturgemäß eine nicht unerhebliche Steigerung der fürstlichen Gewalt, besonders, da in den einzelnen Aemtern die Verwaltungsgeschäfte hauptsächlich vom Rentmeister ausgeübt wurden, während der Drost, welcher ein „begüterter adliger Landfasse“ war, nur wenige Amtsgeschäfte verrichtete.<sup>2)</sup>

Ein Ausländer war dazu weit mehr vom Bischofe abhängig als ein Stiftseingefessener, zumal die Beamten vom Landesherrn besoldet wurden.

Eine Ausnahme bildete das adlige Haus Gesmold, dessen Amtmann nur „mit Belieben des Domkapitels“ eingesetzt werden durfte.<sup>3)</sup>

Bei einer Amtsentziehung dagegen, wobei selbstverständlich ebensowenig wie bei der Anstellung die Religion entscheidend sein durfte, war der Landesherr in etwa durch das Kapitel gebunden. Ohne dessen Einwilligung konnte er „mit dem Kanzler, den Regierungsräten und Sekretären keine Veränderung vornehmen,“<sup>4)</sup> ein Recht, das übrigens Braunschweig schon zu Anfang der Verhandlungen in Münster zugestanden hatte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> c. p. Art. 43.

<sup>2)</sup> Bär: a. a. O. S. 24.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 52. Gesmold war unter Philipp Sigismund 1609 vom Bischofe und den Ständen zur Verbesserung der Tafelgüter für 61 000 Taler angekauft. S. näheres St ü b e: Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt zum Stifte S. 26. Ueber die exremte Stellung Gesmolds siehe cod. const. I. T. 803 ff.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 50.

<sup>5)</sup> St. A. Dsn. 12 a, 26.

setzung mit einem Kapitelherrn doch ganz nach Belieben des Landesherrn. Als daher unter Ernst August II. der Domprobst und zugleich praepositus des Kommissionsgerichtes starb und dessen Nachfolger, der Domherr von Kerffenbrod, sich den Titel eines Mitgliedes des Kommissionsgerichtes beilegte, ohne vom Fürsten bestätigt zu sein, wurde er von den übrigen Kommissaren nicht anerkannt. Eine Beschwerde beim Landesherrn blieb erfolglos; dieser war vielmehr der Ansicht, auf Grund der capitulatio perpetua nur jemanden aus den Kapitelherrn für die erledigte Richterstelle ernennen zu müssen, weshalb er nun dem Domküster Korff die vakante Stelle übertrug.<sup>1)</sup>

Eine Beschränkung in der freien Wahl seiner Beamten erfuhr der Landesherr nur dadurch, daß er der Parität wegen gezwungen war, eine gleiche Anzahl von Katholiken und Protestanten zu Kanzleiräten zu ernennen. Schied einer von ihnen aus, so mußte ein neuer, der derselben Konfession angehörte, an seine Stelle gesetzt werden. Die Beamten der Kanzlei wie die übrigen des Stiftes blieben auch dann in ihrer Stellung, wenn der Bischof starb.<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> V o d t m a n n: Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August. (Mitt. X.) Ernst August hat damit durchaus verfassungsgemäß gehandelt. Zwar war der Domprobst Sirtus Plaukema 1623 und 1625 praepositus gewesen, doch unter Franz Wilhelm wurde nicht der Probst, sondern nur der Domherr Jobst Friedrich Vinke dazu ernannt (cod. const. I. L. 115, 117, 119, 120). Auch vor 1624 hat meist nur ein Domherr diese Stelle bekleidet. S. Rehter: a. a. O. S. 17 f. Der Artikel 50 der cap. perp., wonach „es mit der Abhibition des Domprobstes bei dem alten unverrückten Herkommen bleibe“, berechtigte den Domprobst noch nicht zu dem Ansprüche auf den Vorsitz beim Kommissionsgerichte, da ihm dieser dem Herkommen gemäß garnicht gebührte.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 49.

Von großer Bedeutung für die landesfürstliche Macht war es, daß das Indigenatsrecht durchbrochen wurde. Zu Rentmeistern war der Bischof fortan befugt Ausländer zu ernennen, wofern sie nur die erforderliche Kaution zu stellen im stande waren.<sup>1)</sup> Das bedeutete naturgemäß eine nicht unerhebliche Steigerung der fürstlichen Gewalt, besonders, da in den einzelnen Ämtern die Verwaltungsgeschäfte hauptsächlich vom Rentmeister ausgeübt wurden, während der Drost, welcher ein „begüterter adliger Landjasse“ war, nur wenige Amtsgeschäfte verrichtete.<sup>2)</sup>

Ein Ausländer war dazu weit mehr vom Bischofe abhängig als ein Stiftseingeseffener, zumal die Beamten vom Landesherrn besoldet wurden.

Eine Ausnahme bildete das adlige Haus Gesmold, dessen Amtmann nur „mit Belieben des Domkapitels“ eingesetzt werden durfte.<sup>3)</sup>

Bei einer Amtsentsetzung dagegen, wobei selbstverständlich ebensowenig wie bei der Anstellung die Religion entscheidend sein durfte, war der Landesherr in etwa durch das Kapitel gebunden. Ohne dessen Einwilligung konnte er „mit dem Kanzler, den Regierungsräten und Sekretären keine Veränderung vornehmen,“<sup>4)</sup> ein Recht, das übrigens Braunschweig schon zu Anfang der Verhandlungen in Münster zugestanden hatte.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> c. p. Art. 43.

<sup>2)</sup> B ä r: a. a. O. S. 24.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 52. Gesmold war unter Philipp Sigismund 1609 vom Bischofe und den Ständen zur Verbesserung der Tafelgüter für 61 000 Taler angekauft. S. näheres S t ü b e: Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt zum Stifte S. 26. Ueber die exente Stellung Gesmolds siehe cod. const. I. T. 803 ff.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 50.

<sup>5)</sup> St. A. Dän. 12 a, 26.



Unumschränkte Gewalt übte der Fürst aber bei Vergebung heimgefallener weltlicher Lehen<sup>1)</sup> aus. Sobald er um die königlichen Regalien nachgesucht hatte,<sup>2)</sup> durfte er Lehnstage ausschreiben lassen. Der Belehnte „wird sich zu seiner Versicherung vor oder nach erhaltener Investitur um den *Consensum capituli* zu bewerben wissen;“<sup>3)</sup> mit diesen Worten waren die Rechte des Domkapitels im Falle einer Neubelehnung abgetan. Daß ein solcher Konsens praktische Bedeutung nicht haben konnte, erhellt schon daraus, daß er auch nach der Investitur eingeholt werden konnte.

Verhängnisvoll für die Stände war der Umstand, daß ihnen nicht ausdrücklich das Recht der Gesetzgebung zugesichert wurde. Die Gesetze, welche bislang und auch noch unter Franz Wilhelm auf den Landtagen in Gemeinschaft von Fürst und Ständen verglichen und verabschiedet worden waren, erließ schon Ernst August I. aus eigener Machtvollkommenheit, indem er jenen nur noch ein „rätliches Gutachten“ zugestand.<sup>4)</sup> Daß Braunschweig nicht gesonnen war, den Landtagen ihre bisherige Bedeutung zu lassen, hatte sich schon bei den Konferenzen zu Münster gezeigt, als das Kapitel verlangte, es sollten „die Bedidigten und Diener des Landesherrn“ nur auf besonderen Beschluß der Stifts-

<sup>1)</sup> Ueber die geistlichen s. u.

<sup>2)</sup> Die *confirmatio sedis apostolicae*, wie sie in der Kapitulation Philipp Sigismunds Art. 29 noch vorgeschrieben war, war natürlich fortgefallen.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 56.

<sup>4)</sup> Bär: a. a. O. S. 43. v. Hugo: a. a. O. S. 10. Das Verlangen der Ritterschaft, daß die Verordnungen des Landesherrn nur mit Zuziehung der Stände erlassen werden sollten, wurde von Klemens August rüdweg abgeschlagen. cod. const. I. 7. 351 Ref. vom 2. Dez. 1737.

stände zu den Beratungen hinzugezogen werden.<sup>1)</sup> Sowohl gegen diese Forderung als auch das besondere Vorrecht des Kapitels, drei Tage vor Eröffnung über die landesherrlichen Propositionen benachrichtigt zu werden, sträubte sich der braunschweigische Gesandte hartnäckig.<sup>2)</sup>

Bei dem stetigen Wechsel von katholischen und protestantischen Landesherrn mußte die capitulatio perpetua auch die Stellung des Fürsten zu seinen katholischen und protestantischen Untertanen berücksichtigen.

Dem protestantischen Bischöfe wurde die Oberaufsicht über das gesamte katholische Kirchen- und Schulwesen genommen und für die Zeit seiner Regierung dem Metropolitan von Köln oder dessen Vikar „in spiritualibus et pontificalibus“ zusammen mit dem Kapitel übertragen.<sup>3)</sup> Doch mußte er als Landesherr die Verordnungen der geistlichen katholischen Behörden mit seiner Exekutivgewalt ohne weiteres durchzuführen,<sup>4)</sup> religiösen Feierlichkeiten, wie Prozessionen, Beerdigungen, kurz dem privaten wie öffentlichen Gottesdienste Schutz angedeihen lassen und Eingriffe Andersgläubiger nach Möglichkeit verhindern oder bestrafen.<sup>5)</sup>

Was für den protestantischen Landesherrn galt, fand selbstredend umgekehrt auch auf den katholischen Anwendung. Auch ihm wurde durch Errichtung eines protestantischen Konsistoriums die Jurisdiktion über das prote-

<sup>1)</sup> St.-A. Dsn. 1, 147.

<sup>2)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 34. „Nolunt principes (sc. Brunswicenses) obligari ad servanda comitia more, qui fuit a tot saecula et ipso anno 1624“ heißt es in diesem Memorial des Domkapitels.

<sup>3)</sup> Instr. pacis XIII § 8; c. p. Art. 4.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 4.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 1.

stantische Kirchen- und Schulwesen entzogen, worüber noch weiter unten zu sprechen ist.<sup>1)</sup>

Der Bischof aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg erfuhr schließlich noch in der Besetzung der Stiftsstellen,<sup>2)</sup> welche dem Landesherrn zukam, insofern eine Beschränkung, als der Ernannte durch eine Prüfung beim Metropolitan oder dessen Vikar seine Qualifikation für das betreffende Amt nachweisen mußte, bevor er in dasselbe eingesetzt werden konnte.<sup>3)</sup> Würden während der Regierung eines protestantischen Fürsten Benefizien frei, mit denen die „cura animarum und jurisdictio ecclesiastica“ verbunden waren und welche der Bischof zu vergeben hatte, so präsentirte diesem das Domkapitel zwei geprüfte Personen. Einen davon mußte jener wählen.<sup>4)</sup>

## II. Die Stände.

### Allgemeines.

Anstatt den Ständen, wie sie es so oft gefordert hatten, die bisherigen Rechte und Privilegien im einzelnen zu garantieren und der capitulatio perpetua einzufügen, hatte man sie ihnen nur im allgemeinen in dem Umfange zugesichert, als sie dem westfälischen Friedensschlusse und der Kapitulation selbst nicht widersprächen.<sup>5)</sup> Wie wenig die Stände, besonders Ritterschaft und Stadt mit dieser allgemeinen Zusage zufrieden waren, beweist am deutlichsten ihr Verhalten während der Verhandlungen zu Münster und Nürnberg, wo sie immer wieder baten, ihre Forderungen

<sup>1)</sup> s. u. unter „Konfistorium.“

<sup>2)</sup> Dahin gehörten auch die Äbte, Äbtissinnen, Oberinnen usw.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 11.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 10.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 27.



Punkt für Punkt zu berücksichtigen.<sup>1)</sup> Und wo man ihnen wichtige Rechte ausdrücklich eingeräumt hatte, blieben diese meist auf dem Papier stehen; die braunschweigischen Fürsten kümmerten sich nur wenig darum, so oft sie ihren Bestrebungen entgegenstanden.

Dahin gehörte vor allem das außerordentlich wichtige Recht der Steuerbewilligung. Der Landesherr war verpflichtet, „für sich selbst“ außer den 10 000 Talern „Willkommen“ dem Stifte keine neue Schätzung aufzubürden, es sei denn, daß die Stände zuvor ihre Zustimmung dazu erteilt hätten.<sup>2)</sup> Um die Notwendigkeit solcher Steuern zu verhüten, durfte der Bischof „ohne einmütigen Konsens“ der Stände weder Kriege beginnen noch dieserhalb Bündnisse mit anderen Fürsten schließen,<sup>3)</sup> ein Recht, das den Territorialherrn im westfälischen Friedensschlusse bekanntlich bewilligt war. Da der Bischof oft drei und mehr Bistümer besaß, wurde die Bestimmung getroffen, das Stift nicht mit den Schulden eines anderen Landes zu belasten.<sup>4)</sup>

Alle Ausgaben für die Landesregierung sollten von den Einkünften des Stiftsvermögens und der Domanalgüter genommen werden. Deshalb sicherten sich die Stände über diese auch eine gewisse Kontrolle, indem sie den Landesherrn verpflichteten, ohne ihre Zustimmung keine Amtshäuser niederzureißen, dagegen nach Möglichkeit durch Verbesserung der Domänen, der Festungen und Amtshäuser die Einkünfte zu erhöhen,<sup>5)</sup> natürlich nur, damit sie keine besonderen

<sup>1)</sup> Ich verweise dabei auf die vielen Petitionen und Memoriale im St.-A. Dsn. 12 A, 27; 12 a, 24; 12 A, 23; 12 A, 32; 12 A, 34; 1, 147. Einige auch bei Meiern: Acta pacis VI.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 36.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 37.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 51.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 38.

Steuern zu bewilligen brauchten. Dem konservativen Geiste des alten sändischen Regimentes, der überhaupt bei den in der Kapitulation enthaltenen Rechten der Stiftsstände charakteristisch ist, entsprach es daher auch, wenn es dem Bischofe verboten war, die Geschütze des Stiftes zu vermindern oder gar außer Landes zu führen.<sup>1)</sup>

Unter der Regierung Franz Wilhelms, der außerdem Herr vieler und reicher Fürstentümer war, wurden diese Rechte noch streng beobachtet, aber schon unter Ernst August I. mußten die Stände wohl oder übel Subsidien an den Landesherrn bewilligen, da die Erträge aus den Tafelgütern für den immer größer werdenden Verwaltungsapparat nicht mehr ausreichten, viel weniger noch für Kriege und Feldzüge.<sup>2)</sup> Ueberhaupt büßte das Bistum unter der Regierung hannoverscher Prinzen an Selbständigkeit ein, da jene stets unter dem Einflusse Hannovers standen, eine selbständige Politik also ausgeschlossen war. Inwieweit die Stände eine Kontrolle über das Finanzwesen des Bistums ausübten, läßt die immerwährende Kapitulation ziemlich unklar. Der Stiftspfennigmeister mußte „jährlich im Beiwesen der bischöflichen Deputierten in domo capitulari<sup>3)</sup> gute Rechnung tun, die richtigen Quittungen und spezifizierte Schatzregister dabei auflegen und einhändigen.“<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> c. p. Art. 51.

<sup>2)</sup> *Stübe*: Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt zum Stifte. S. 28 f.

<sup>3)</sup> Hier versammelten sich gewöhnlich die Stände.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 53. Braunschweig weigerte sich bei den Verhandlungen gegen die Forderung des Domkapitels, diesem die Revision der Rechnungen zuzugestehen. St.-A. Dsn. 12 A, 34; 12 A, 23.

## 1. Das Domkapitel.

Als katholischer Stand, der zugleich bis zum dreißigjährigen Kriege unter den Stiftsständen den größten Teil der Regierungsgewalt befehlen hatte, büßte das Domkapitel am meisten von seiner einflußreichen Stellung ein, trotzdem es, wie schon erwähnt, an Franz Wilhelm eine gewisse Stütze gegenüber dem Hause Braunschweig-Lüneburg fand. Es war dies aber bei dem stetigen Wechsel eines katholischen und protestantischen Bischofs unvermeidlich.

Im Jahre 1624 bestand das Domkapitel aus dem Domprobst, Domdechant, Senior und 22 Kapitularen.<sup>1)</sup> Diese 25 Domherrn waren zur Zeit der Errichtung der capitulatio perpetua sämtlich katholisch. Da man aber nachträglich feststellte, daß drei davon im Normaljahre protestantisch gewesen waren, so wurden im Zburger Nebenrezeß vom 31. März 1651<sup>2)</sup> den Protestanten die ersten drei vakanten Domherrnstellen zugesprochen, eine Bestimmung, die eigentlich schon der Artikel 20 der Kapitulation ergab.<sup>3)</sup> Diesem Artikel widersprach es auch, daß im Jahre 1688 die Familie von Galen eine neue Domherrnstelle stiftete, wogegen Ernst August I. daher mit Rücksicht auf die capitulatio perpetua Beschwerde erhob.<sup>4)</sup>

Durch die Alternative war das Kapitel recht erheblich in seinem Rechte der freien Bischofswahl beschränkt, durfte:

<sup>1)</sup> Klöntrup: Alphabetisches Handbuch der besonderen Rechte und Gewohnheiten des Hochstiftes Osnabrück I. B. 273. Hugo: a. a. O. S. 11. Bär: a. a. O. S. 41. Rodtmann: a. a. O. gibt irrtümlich 21 Kapitulare an.

<sup>2)</sup> cod. const. 1638 f.

<sup>3)</sup> Darnach sollten soviel katholische Kapitulare sein, als 1624 am 1. Januar gewesen. Ueber die Rechte der protestantischen Domherrn s. Hugo. a. a. O. S. 11.

<sup>4)</sup> Rodtmann: a. a. O. S. 231.



es doch den protestantischen Bischof nur aus dem Hause des Herzogs Georg zu Braunschweig-Lüneburg wählen,<sup>1)</sup> nicht aber aus dem gesamten Hause Braunschweig, eine Einschränkung, auf welche das Kapitel schon bei der ersten Wahl eines protestantischen Bischofs im Jahre 1716<sup>2)</sup> hingewiesen werden mußte, weil es dieselbe unberücksichtigt lassen wollte.<sup>3)</sup>

Um ihm aber das freie Wahlrecht nicht ganz zu entziehen, war es dem zeitigen Fürsten verboten, einen Koadjutor anzunehmen oder gar das Bistum oder dessen Regierung einem anderen weltlichen Herrn zu übergeben, es sei denn, daß das Kapitel hierzu seine Einwilligung gegeben hätte.<sup>4)</sup>

War der Bischof gestorben oder hatte er resigniert, was er aber nur wieder mit Konsens des Kapitels konnte,<sup>5)</sup> so mußte dieses innerhalb 3 Monate<sup>6)</sup> einen Nachfolger wählen und dem Postulierten von seiner Wahl Nachricht geben.

Zur Zeit der Sedisvakanz hatte das Domkapitel selbst die Regierung, entschieden das bedeutendste Recht, welches dem ersten Stiftsstände geblieben war.<sup>7)</sup> Diese Interimsregierung währte 6 Monate, während welcher Zeit weder der Neugewählte noch dessen Bevollmächtigter sich in Regierungsgeschäfte des Stiftes einzumischen hatten. Hatte jener

<sup>1)</sup> Instr. pacis Art. XIII § 6.

<sup>2)</sup> Ernst August I. wurde auf Grund des Friedensschlusses, nicht nach einer Kapitelwahl Bischof.

<sup>3)</sup> St.-A. Dsn. 12 A, 23.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 30.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 30.

<sup>6)</sup> Braunschweig hatte nur 2 Monate zugestehen wollen. St.-A. Dsn. 1, 147.

<sup>7)</sup> c. p. Art. 23.

konnte er nach Verlauf dieser 6 Monate die Regierung antreten, doch mußte er alle verfassungsgemäßen Regierungshandlungen des Kapitels ratifizieren.<sup>1)</sup> Die Einkünfte während dieser Zeit flossen dem Kapitel ebenfalls zu; doch hatte es von dem Tage an, an welchem dem Neugewählten die königlichen Regalien verliehen waren, diese mit ihm zu teilen.<sup>2)</sup>

War der aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg gewählte Bischof minderjährig, so führte das Domkapitel in dieser Zeit gleichfalls die Regentschaft. Nach längeren Verhandlungen über die Frage, wann ein solcher für großjährig erklärt werden und die Regierung selbst antreten solle,<sup>3)</sup> hatte man schließlich einen Kompromiß geschlossen und die Minderjährigkeit bis auf das 20. Lebensjahr ausgedehnt.<sup>4)</sup> Der erwählte braunschweig-lüneburgische Prinz hatte aber das Recht, der kapitularischen Regierung einen oder auch zwei Räte beizuordnen. Von den Tafelinkünften erhielt er jährlich 8000 Reichstaler, während der Rest nach Abzug der Gehälter halb zum Ankauf oder zur Verbesserung von Domänen verwandt wurde, halb in die Kasse der Domkirche floß.<sup>5)</sup>

Anteil an der Regierung hatte das Kapitel schließlich, so oft der Landesherr länger als ein Jahr das Stift verließ.

<sup>1)</sup> c. p. Art. 23.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 23.

<sup>3)</sup> Das Kapitel verlangte für die Großjährigkeit ein Alter von 25 Jahren (St.-U. Osn. 12 a, 24); Braunschweig ein solches von 18. (St.-U. Osn. 12 A, 23; 12 A, 27.)

<sup>4)</sup> c. p. Art. 33.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 33.

Dem Kanzler wie den Räten traten dann 2 Domherrn zur Seite.<sup>1)</sup>

Die Stiftseinkünfte blieben aber in diesem Falle dem Bischöfe sämtlich, dahingegen waren die Untertanen nicht gezwungen, ihm Proviant und andere Gefälle außer Landes nachzusenden.<sup>2)</sup>

Wieweit die Rechte des Domkapitels bei Ernennung der Beamten wie auch bei Neubelehungen gingen, wurde bereits erörtert. Es sei nur noch erwähnt, daß die Beamten, welche bislang noch vor das Forum des Kapitels zur Verantwortung gezogen werden konnten,<sup>3)</sup> jetzt nur noch vom Landesherrn abhängig waren.<sup>4)</sup>

Bei dem Heimfall von geistlichen Lehen, Präbenden und Vikarien war der Bischof verpflichtet, diese nicht „über und wider alt Herkommen“ zu vergeben.<sup>5)</sup> Das Kapitel, welches dabei am meisten interessiert war, hatte durch diese Bestimmung verhütet, daß die Pfründen seiner Mitglieder später an andere Personen verliehen wurden und so dem geistlichen Stande verloren gingen. Deshalb durfte der Fürst auf geistliche Benefizien, die voraussichtlich heimfielen, keine „Exspektanz“ erteilen.<sup>6)</sup> Die Vikare und Mitglieder des Domkapitels empfingen dieselben außerdem „mit lediger Hand,“ während sonst bei Neubelehrung die

<sup>1)</sup> c. p. Art. 34. Nach der Kapitulation Philipp Sigismunds wurde während der Abwesenheit des Bischofs eine Regierung von Landsassen eingerichtet.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 35.

<sup>3)</sup> Kapitul. Pöhl, Sigism. Art. 30, 31.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 45, 46. cod. const. I. T. 703. Reskript Ernst Augusts vom 20. Juli 1688.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 32.

<sup>6)</sup> c. p. Art. 32.



fogenannte Lehnware entrichtet wurde.<sup>1)</sup> Im Interesse des einheimischen Klerus war der Landesherr hierbei gehalten, die eingefessenen Geistlichen Ausländern vorzuziehen.<sup>2)</sup>

Mit weniger Erfolg dagegen hatte das Kapitel sich das Recht zu wahren gesucht, über das Stiftsvermögen und dessen Einkünfte Kontrolle zu üben. Bislang hatten die Rentmeister der einzelnen Ämter außer dem Bischofe auch dem Kapitel oder dessen Vertretern alljährlich auf Michaelis ihre Rechnung vorlegen müssen. Da sich aber Braunschweig weigerte, die Bestimmung der capitulatio perpetua einzuverleiben,<sup>3)</sup> so mußte sich das Kapitel damit begnügen, daß man allgemein beschloß, mit der Rechnungsablage zu verfahren „wie es vor diesem Kriegswesen üblich hergebracht.“<sup>4)</sup> Dem Bischof war es daher auch nicht gestattet, ohne Vorwissen und Genehmigung des Kapitels Amthäuser, Tafelrenten Zinsen, Mühlen, Wiesen, Fischereirechte und was sonst zu den Stiftseinkünften zählte, zu veräußern oder zu verpfänden.<sup>5)</sup>

Um endlich in der auswärtigen Politik sich einigen Einfluß zu sichern, hatte das Kapitel erreicht, daß es bei Gesandtschaften nach Reichs- und Kreistagen und dergl. durch eines seiner Mitglieder vertreten war; und zwar sollte dieses bei der Deputation, welche übrigens aus einer gleichen Anzahl katholischer und protestantischer Gesandten

<sup>1)</sup> c. p. Art. 56. Näheres siehe bei Rudloff: Historische und rechtliche Entwicklung des Osnabrückischen Lehnwesens Mitt. VIII.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 32.

<sup>3)</sup> St.-A. Osn. 12 A, 34.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 45.

<sup>5)</sup> c. p. Art. 39.

bestehen mußte, die Führung übernehmen.<sup>1)</sup> Falls die Kosten für solche Gesandtschaften vom Bischofe allein nicht getragen werden konnten, versprachen die Stände, ihn entsprechend zu unterstützen.

## 2. Die Ritterschaft.

Die Ritterschaft hatte sich am wenigsten an der Errichtung der immerwährenden Kapitulation beteiligt. Weder nach Münster noch nach Nürnberg hatte sie einen Vertreter entsandt, der ihre Interessen wahrnahm.<sup>2)</sup> Die einzige Bestimmung, welche man zu ihren Gunsten besonders getroffen hatte, war, daß, wie bisher, zu dem Amte der Drostcn nur adlige Landsassen genommen werden durften.<sup>3)</sup>

Inwieweit ihre Forderung, bei der jährlichen Rechnungsablage der Rentmeister gleich dem Kapitel vertreten zu sein, berechtigt war,<sup>4)</sup> konnte man in Nürnberg nicht feststellen. Es wurde deshalb angeordnet, in Osnabrück darüber zu entscheiden und, falls sich ergebe, daß sie bislang dieses Recht geübt habe, ihr es auch ferner zu belassen.<sup>5)</sup>

Im übrigen mußte sich die Ritterschaft ebenso wie die Stadt Osnabrück damit begnügen, daß ihr die Rechte und

<sup>1)</sup> c. p. Art. 41.

<sup>2)</sup> Die Erklärung des Lizentiaten Staude, Bevollmächtigter der Ritterschaft zu sein und daher deren Desideria unterstützen zu müssen, war ohne Bedeutung. St.-A. Osn. 12 a, 30 I.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 43. Ueber ihre Rechte bei Anstellung der Konfistorialräte s. u. Konfistorium.

<sup>4)</sup> Nach den Landtagsabschieden von 1609. und 1624 besaßen sie eine Aufsicht über das Steuerwesen. S. Stäbe: Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück bis zum westfälischen Frieden. Mitt. XI, 256.

<sup>5)</sup> Meiern: Acta exec. II, 530.

Privilegien des Normaljahres im allgemeinen zugesichert wurden. <sup>1)</sup>

### 3. Die Stadt Osnabrück.

Die Stadt Osnabrück, obwohl ebensowenig an der Errichtung der capitulatio perpetua beteiligt, hatte trotzdem nach Münster ihren Bürgermeister Schepeler und nach Nürnberg den Syndikus Bruning entsandt, um nach Möglichkeit ihre Forderungen durchzusetzen. Aber nur wenig wurde erreicht. Osnabrück durfte froh sein, daß es mit Hilfe der Schweden Indemnität für die Zerstörung der Petersburg erlangt hatte; denn Franz Wilhelm hatte nur schwer dazu bewogen werden können, der Stadt zu verzeihen. <sup>2)</sup>

Die freie Ratswahl wurde ihr zwar nicht, wie das Domkapitel wollte, beschränkt, doch erlangte sie von den Rechten, welche sie anstrebte, so gut wie nichts. Das Privilegium de non appellando und das jus cudendi monetam auream et argenteam <sup>3)</sup> wurde ihr ebensowenig erteilt wie die unbeschränkte Kriminaljurisdiktion. Bei Exekutive von Kapitalstrafen bedurfte es der Mitwirkung

<sup>1)</sup> c. p. Art. 27. Ueber die einzelnen Rechte der Ritterschaft und Städte alles Nähere bei: Albntrup: a. a. O.; Philippi: Mitt. XXII.; Spangenberg: Mitt. XXV.; Verlage: Mitt. XI.; Stübe: 1) Vaterländisches Archiv 1827 2. Heft, 2) Gesch. des Hochstiftes Osnabrück. Für die Stadt besonders: Bär: a. a. O. S. 61 ff.; Stübe: 1) Verhältnis der Stadt zum Stifte S. 37 f., 2) Zur Geschichte der Stadtverfassung Mitt. VIII.

<sup>2)</sup> St.-A. Osn. 2, 14. Selbst an den kaiserlichen Gesandten Bollmar wandte sich die Stadt mit der Bitte, Franz Wilhelm verständig zu stimmen. St.-A. Osn. 12 a, 25.

<sup>3)</sup> Ueber das Recht der Stadt, Kupfermünzen zu prägen, siehe Stübe: 1) Zur Geschichte der Stadtverfassung Mitt. VIII; 2) Das Finanzwesen der Stadt Osnabrück XI. Albntrup: a. a. O. II, 361.



des Obergografen, der „im Namen landesfürstlicher hoher Obrigkeit und eines ehrbaren Rates“ das peinliche Gericht eröffnete.<sup>1)</sup>

Die Beschwerde Osnabrücks über die im Dienste des Klerus stehenden Handwerker auf den freien Plätzen der Stadt wurde zur Entscheidung an den Klerus und den Stadtrat verwiesen.<sup>2)</sup> Ob hierüber etwas bestimmt wurde, läßt sich nicht entscheiden. Jedenfalls aber standen die weltlichen Diener des Klerus nicht unter städtischer Gewalt; denn hatte schon die immerwährende Kapitulation ihre Immunität gesichert,<sup>3)</sup> so wurde auch ihre Befreiung von der städtischen Jurisdiktion betont, so oft Osnabrück sich später Uebergriffe erlaubte.<sup>4)</sup>

Eine Koadministration der Stadt zur Zeit der Sedisvakanz, die man verlangt, aber aus Mangel an genauer Kenntnis der Osnabrücker Verhältnisse gleich der Beschwerde über die Kirchendiener unentschieden gelassen hatte,<sup>5)</sup> wurde ihr selbstverständlich nie eingeräumt.

Nur ein Privilegium, das aber in die Kapitulation nicht aufgenommen wurde, verlieh Franz Wilhelm der Stadt, nämlich das des Garn- und Leinwandhandels; <sup>6)</sup> doch war ihr damit kein Monopol bewilligt, sondern die Rechte der Stiftseingefessenen blieben dadurch unangefastet.<sup>7)</sup>

<sup>1)</sup> cod. const. I. T. 689. Interimsreglement vom 23. Sept. 1701. I. T. 1302. Reskript Clemens Augusts vom 22. Januar 1731.

<sup>2)</sup> Meiern: Acta exec. II, 530.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 25.

<sup>4)</sup> cod. const. I. T. 1698 f.

<sup>5)</sup> Meiern: Acta exec. II, 530.

<sup>6)</sup> Meiern: Acta exec. II, 560. 28. Juli 1650.

<sup>7)</sup> „salvo jure cuiusque.“

## III. Untertanen.

Obwohl sich Franz Wilhelm gesträubt hatte, in der Kapitulation den Untertanen in der Ausübung ihrer Religion völlige Autonomie zuzusichern, weil, wie er sagte, diese durch den allgemeinen Friedensschluß hinreichend gewährleistet sei,<sup>1)</sup> war sie dennoch auf Betreiben Braunschweigs und der Schweden besonders erwähnt.<sup>2)</sup> Danach durften die Stiftseinwohner sich zu einer Konfession bekennen, die ihnen zusagte, durften sie auch wechseln, wie sie wollten. Gleiche Freiheit war den Eltern in der religiösen Erziehung ihrer Kinder zugestanden.

Wohnten Katholiken in solchen Orten, welche nach dem Bismarschen „Durchschlage“ den Protestanten zugesprochen waren, so hatten jene das Recht, auf den konfessionsverwandten Nachbarpfarreien ihre religiösen Pflichten zu erfüllen; doch mußten in diesem Falle dem Geistlichen des Heimatsortes Trauungen, Taufen und dergleichen angezeigt, ihm auch die Stolgebühren entrichtet werden.<sup>3)</sup>

In diesem Sinne entschied daher, auf die immerwährende Kapitulation sich stützend, Bischof Ernst August II., daß die Katholiken von Bramsche, das protestantisch war, ihre „Kindtaufen, Kopulationen und Begräbnisse“ zwar in den benachbarten katholischen Pfarrkirchen zu Ballenhorst, Börden und Neuenkirchen vollziehen lassen könnten, doch im Interesse der Ordnung den Pastor von Bramsche davon in Kenntnis setzten und die Sporteln

<sup>1)</sup> St.-H. Dsn. 12 A, 23; 2, 15.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 3.

<sup>3)</sup> St.-H. Dsn. 24, 12.

zählten. Dasselbe galt natürlich auch für eine protestantische Minderheit in katholischen Dörfern.<sup>1)</sup>

Ob in einem Kirchspiele, das nach dem Vollmarischen Durchschlage einer Konfession zugesprochen war, auch die Angehörigen der anderen einen öffentlichen Gottesdienst verrichten durften, läßt die *capitulatio perpetua* unentschieden. Ernst August bejahte es,<sup>2)</sup> während es Klemens August verneinte.<sup>3)</sup>

In den konfessionell gemischten Pfarreien waren die Protestanten trotz Annahme des neuen gregorianischen Kalenders<sup>4)</sup> nur gebunden, katholische Feiertage mitzufeiern, welche 1624 bestanden hatten, und auch diese nur insofern, als sie durch „äußerliche grobe Arbeit“ den katholischen Gottesdienst nicht stören durften.<sup>5)</sup> Die Teilung der Pfarrgüter in solchen Simultankirchen vorzunehmen, wurden dem Konsistorium der Offizial Bischofing und der Pastor Bringmann zu Belm beigegeben, die später einen „*recessus divisorius*“ aufstellten.<sup>6)</sup> Von Braunschweig wurde dieser aber nie anerkannt.

Die Freiheit, welche den Einwohnern in der Ausübung ihrer Religion theoretisch unbeschränkt zugestanden war, erlitt praktisch eine wesentliche Beschränkung insofern,

<sup>1)</sup> Domarchiv Osnabrück C, 3. Erlaß vom 14. März 1718.

<sup>2)</sup> Anfang und Grund der Gravamina, welche das Domkapitel introduziert. S. 92 f.

<sup>3)</sup> F o d t m a n n: *Delineatio juris publici Osnabrugensis*, Lib. III, cap. 4, § 10.

<sup>4)</sup> e. p. Art. 57.

<sup>5)</sup> eod. const. I. T. 1267 Verordnung Ernst Augusts vom 4. Juli 1671.

<sup>6)</sup> Goldschmidt: a. a. O. S. 167. Fachtmann: Kirchenrechtliche Mitteilungen über das Fürstentum Osnabrück mit besonderer Berücksichtigung der Parochiallasten. Osnabrück 1852.



als die immerwährende Kapitulation einer Entwicklung der einzelnen Dörfer, einer Zunahme der Volkszahl gar keine Rechnung trug. Der religiöse Zustand der Dörfer vom Jahre 1624 mußte unverändert bleiben,<sup>1)</sup> d. h. ein Dorf, das nach dem Bollmarschen Durchschlage protestantisch oder katholisch war, blieb dies auch für immer. Die Anstellung eines katholischen Geistlichen in einem protestantischen Orte war also nicht gestattet, selbst wenn sich mit der Zeit eine größere Anzahl Katholiken dort angesiedelt hatte. Das gleiche galt natürlich für Protestanten in katholischen Gemeinden. Ein unerquickliches Verhältnis zwischen den beiden Konfessionen war die notwendige Folge solcher unzureichenden Bestimmungen. Schon in der Annahme eines Hilfspredigers zur Unterstützung eines älteren protestantischen Geistlichen erblickten die Katholiken ein Attentat auf die capitulatio perpetua, die Protestanten wiederum erhoben laute Klagen über die Vermehrung der Bettelmönche.<sup>2)</sup> Wo man dagegen genauere Bestimmungen über die Religion getroffen hatte, waren diese so unüberlegt, daß man im Zburger Nebenrezeß schon wieder Abänderungen vornehmen mußte. Den katholischen wie protestantischen Geistlichen wurde danach<sup>3)</sup> die Seelsorge unbe-

<sup>1)</sup> c. p. Art. 21.

<sup>2)</sup> Vodtmann: Des Domkapitels Streitigkeiten mit Ernst August II, Ritterschaft und Städten. Mitt. X. Wie ungenügend dies alles berücksichtigt war, fühlte auch wohl das Domkapitel, welches kurz nach Schluß der capitulatio perpetua den Artikel 21 dahin zu interpretieren suchte, daß neue Pfarreien gegründet werden könnten, ohne daß dadurch der Zustand des Normaljahres verletzt würde. St.-H. Den. 24, 12.

<sup>3)</sup> Zburger Nebenrezeß Art. 1.

schränkt gestattet, die sie kapitulationsgemäß<sup>1)</sup> nur entsprechend dem Normaljahre ausüben durften.<sup>2)</sup>

#### IV. Das Konsistorium.

Etwas schlechthin Neues in der Verfassung des Bistums Osnabrück war das durch die immerwährende Kapitulation errichtete Konsistorium, derjenige Streitpunkt, welcher eine Einigung zwischen Franz Wilhelm und dem Hause Braunschweig-Lüneburg so lange verhindert hatte. Obwohl im ganzen protestantischen Deutschland längst Konsistorien eingeführt waren, es also auch für Osnabrück, in dem durch die Alternative beide Konfessionen völlig gleiche Rechte erhalten hatten, ein ebenso notwendiges wie selbstverständliches Institut war, wurde es von der katholischen Partei nur gegen ein noch zu bestimmendes Äquivalent zugestanden, weil es im Normaljahre nicht bestanden hatte.<sup>3)</sup> Da hierüber aber nachträglich nichts bestimmt wurde, bildete

<sup>1)</sup> c. p. Art. 3.

<sup>2)</sup> Für die Reformierten war in der cap. perp. keine Bestimmung getroffen. Obwohl ihnen im allgemeinen Frieden Gleichberechtigung zugesprochen war, scheint man sie in Osnabrück selbst protestantischerseits unterdrückt zu haben. Wenigstens deutet ein Bericht Ottos von Mauderode an den Herzog von Braunschweig darauf hin. „Auf das Konsistorium“, so heißt es darin, „muß Braunschweig auch deshalb bestehen, weil man befürchten muß, daß die vielen Puritaner, welche in den Niederlanden wohnen, bei mangelndem Konsistorium sich einschmuggeln werden und schließlich Protestanten wie Katholiken zur Last fallen möchten.“ St. = A. Osn. 12 a, 30 I. 26. April, 6. Mai 1650.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 5. Unter der schwedischen Herrschaft war zwar 1645 ein Konsistorium errichtet, das aber mit der Restitution Fr. W. zerfiel. S. Bär: a. a. D. S. 28.

zwar Franz Wilhelm die neue Behörde, untersagte ihr aber die Ausführung von Amtsgeschäften.<sup>1)</sup>

Die Errichtung des Konsistoriums erfolgte in der Weise, daß die drei ältesten der protestantischen Ritterschaft vier Prediger des Stifts dem katholischen Bischofe Franz Wilhelm präsentierten, der aus ihnen zwei zu ernennen verpflichtet war. Den weltlichen Konsistorialrat und den Notar ernannte der Bischof nach Belieben, nur mußten auch diese der protestantischen Konfession angehören. Franz Wilhelm ernannte aus den von der Ritterschaft vorgeschlagenen Kandidaten die Landprediger Vitus Büscher zu Quakenbrück und Petrus Bendendorf zu Neuenkirchen bei Börden zu geistlichen Konsistorialräten. Als weltlichen Rat erwählte er den Dr. jur. Heinrich Stammich und als Notar Rudolf Abeken, die am 8. Februar 1651 zu Hsburg in Eid genommen wurden.<sup>2)</sup>

So oft ein Mitglied des Konsistoriums ausschied, präsentierten die übrigen Mitglieder desselben in Gemeinschaft mit den drei ältesten der Ritterschaft dem Landesherrn zwei entsprechende neue Personen, aus welchen dieser wieder eine ernannte.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> J. G. Stübe: Von der Errichtung des landesherrlichen Konsistorii. Osnabrück 1802.

Trotzdem unter Fr. W. ein Konsistorium tatsächlich nicht bestand, führte jener dennoch schon im Jahre 1651 die Jesuiten ins Stift, ein Recht, das er ja so oft, aber vergeblich, als Entgelt für die Bewilligung der neuen Behörde verlangt hatte. S. das nähere bei Goldschmidt: a. a. O. S. 195.

<sup>2)</sup> Goldschmidt. S. 164.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 5. Lohmann: Des Domkapitels Streitigkeiten . . . Mitt. X. meint irrtümlich, daß der Landesherr stets das Recht habe, den weltlichen Rat „nach Belieben“ zu ernennen. Dies galt nach dem Wortlaute der Kapitulation nur für die erste Befegung der



Dies Konsistorium aus drei Räten und einem Notar hatte nun die Kontrolle und die Jurisdiktion über das gesamte protestantische Kirchen- und Schulwesen. Alle Streitigkeiten über Kult, Zeremonien und Patrimonialangelegenheiten der protestantischen Einwohner des Bistums wurden vor seinem Forum entschieden,<sup>1)</sup> ihm stand die Berufung, Prüfung, Besoldung und Ueberwachung der Prediger und Schullehrer zu. Doch im Falle einer Bersehung oder Amtsenthebung hatte das Konsistorium nur das Recht der Urteilsprechung, die Exekutive sowie die üblichen Sporteln verblieben den Archidiaconen.

Selbst auf Zivilstreitigkeiten der protestantischen Pfarrer und Lehrer dehnte sich die Kompetenz des Konsistoriums aus, wenn jene Verklagte waren. Waren sie dagegen Kläger, so mußten sie sich an den Richter wenden, der für den Widersacher zuständig war. Die Ziviljurisdiktion des Konsistoriums konnte aber nur in Gegenwart des Archidiacons oder dessen Kommissars geübt werden. War keiner von beiden zugegen gewesen, so mußte dem Archidiacon, der auch hierbei wieder die Exekutive besaß, ein

---

Konsistorialstellen, „instänktig aber“ sollte „anstatt eines jeden abgehenden jedesmal von den übrigen des Konsistorii mit Zuziehung der 3 ältesten der Ritterschaft Augsburgerischer Konfession wiederum zwei qualifizierte Subjekta dem Landesfürsten einen daraus zu erwählen präsentiert werden.“ Wenn der Landesherr später das weltliche Mitglied eigenmächtig ernannt hat, so war das eben ein Verfassungsbruch.

<sup>1)</sup> Auch Ehesachen der protestantischen Soldaten wurden nicht vor dem Kriegsgerichte, sondern vor dem Konsistorium entschieden. cod. const. I. T. 1568. Verord. Klemens Augusts vom 12. Juni 1752. Dem Konsistorium unterstand selbst die Ritterschaft; cod. const. I. T. 465 ff.

Protokoll der Verhandlung überandt werden, damit er die „erkannte Geldbuße“ einziehe.<sup>1)</sup>

Bei den Zivilsachen, die das Konsistorium entschied, konnte aber in jedem Falle an den Landesherrn appelliert werden, während es für geistliche Angelegenheiten, wozu auch die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener gerechnet wurde, oberste Instanz bildete. Nur wenn die Kapitel der Stadt Osnabrück über die Besoldung Beschwerde führten, wurde darüber vor deren eigenem Richterstuhle entschieden, aber in diesem Falle auch die Appellation an den Fürsten gestattet.<sup>2)</sup>

Sogar in Kriminalfällen, über welche das Konsistorium die Jurisdiktion allerdings nicht besaß,<sup>3)</sup> hatte dieses, wie aus einem späteren Reskripte des Bischofs Klemens August zu schließen ist, dennoch vorerst zu entscheiden, ob das Vergehen der Kriminaljurisdiktion unterliege oder nicht.<sup>4)</sup> Ward diese Frage bejaht, so wurde der Angeklagte vom Konsistorium seines kirchlichen Amtes entsetzt, um darauf dem landesherrlichen Kommissionsgerichte zur Beurteilung übergeben zu werden.

Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen den Konsistorialräten über protestantische Religions- und Kirchensachen entstanden, wurden zur Prüfung einer „unverdäch-

<sup>1)</sup> Bei den Gerichtssitzungen des Konsistoriums kam es später noch zu Rangstreitigkeiten. Das Domkapitel verlangte, daß der Archidiacon selbst dem Präsidenten des Konsistoriums vorsitze, sein Kommissar diesem zwar nachsitze, doch vor den beiden anderen Konsistorialräten. Wäre dagegen ein dritter als Vertreter des Archidiacon entsandt, so sollte dieser der letzte dem Range nach sein. St.-A. Osn. 24, 12.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 5, § 7.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 5, § 8.

<sup>4)</sup> cod. const. I. T. 1300. 14. Juni 1745.

tigen hohen Schule“ unterbreitet, die dann endgültig über den betreffenden Fall entschied.

Alle Amtsgeschäfte des Konsistoriums wurden im Namen des Landesherrn ausgeführt, mochte dieser katholisch oder protestantisch sein. Er war deshalb aber auch verpflichtet, zur Durchführung der Konsistorialbeschlüsse seine Exekutivgewalt zu leihen.<sup>1)</sup>

Regierte ein protestantischer Bischof, so hatte dieser die Oberaufsicht über das Konsistorium und dessen Amtsfunktionen.<sup>2)</sup> Um diese genauer festzulegen, wurde den Konsistorialräten aufgetragen, eine der capitulatio perpetua gemäße Kirchenordnung auszuarbeiten, die dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden sollte.<sup>3)</sup>

Da die Gebühren und Straf gelder, welche die protestantische Kirchenbehörde verhängte, den Archidiaconen gehörten, wurde im Zburger Nebenrezeß den Konsistorialräten gleich den übrigen Beamten ein Gehalt vom Landesherrn ausgesetzt.<sup>4)</sup>

Die Stadt Osnabrück, die schon seit der Reformation ihr eigenes Konsistorium besaß, blieb natürlich von diesem neuen, landesherrlichen Konsistorium exempt, worauf Bruning bei den Verhandlungen zu Nürnberg auch ausdrücklich hinwies.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> c. p. Art. 8. cod. const. I. L. 472. Verord. Ernst Augusts vom 4. Dezember 1726.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 17.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 7. Die Kirchenordnung des Hauses Braunschweig hatte Franz Wilhelm nicht annehmen wollen, weil sie ihm, wie er sagte, unbekannt sei, eine Prüfung derselben aber zu viel Zeit in Anspruch nehme. St.-A. Osn. 2, 14.

<sup>4)</sup> Art 5.

<sup>5)</sup> f. o.



## V. Die katholische geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Exemption, welche durch die Errichtung des Konsistoriums die Protestanten, besonders deren Geistliche erfuhren, ward selbstredend in gleichem Maße den Katholiken und dem katholischen Klerus eingeräumt, wie sie dieselbe ja auch schon vorher genossen.<sup>1)</sup> Die katholischen Priester, Mönche und Nonnen samt deren Bedienten waren von der weltlichen Ziviljurisdiktion befreit und nur den Archidiaconen und dem Offizial zuständig. Das Gleiche galt von den katholischen Benefiziaten, denen ebensowenig ohne Einwilligung ihrer Obrigkeit Amt und Benefizium entzogen werden durfte, als dies bei Protestanten ohne vorherige Entscheidung des Konsistoriums möglich war.<sup>2)</sup>

Selbst in Kriminalprozessen wurde für die Personen geistlichen Standes beider Konfessionen vom Landesherrn ein besonderer Gerichtshof errichtet, der nur aus Richtern bestand, welche mit dem Angeklagten gleicher Religion waren.<sup>3)</sup>

## 1. Das Archidiaconat.

Das Amt der Archidiaconen, denen anfangs lediglich eine geistliche Jurisdiktion zukam, die aber mit der Zeit auch die Entscheidung weltlicher Streitigkeiten erlangt hatten, wurde durch die capitulatio perpetua um soviel

<sup>1)</sup> c. p. Art. 5 § 9.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 16.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 26.

<sup>4)</sup> Ueber die Entstehung des Archidiaconates s. Philippi: Mitt. XXII. Legitim war die weltliche Jurisdiktion der Archidiaconen wohl nie; denn sie wurde ihnen 1605 von Philipp Sigismund und den Ständen verboten. Maschow: Notitia juris Osnab. cap. II. § 5, S. 176.

berringert, als dem neu errichteten Konsistorium zugestanden war.<sup>1)</sup>

Da aber dem Konsistorium nur die „*causae suae religionis mere spirituales*“ eingeräumt waren, so blieb den Archidiaconen doch noch manches nicht allein weltlicher sondern auch kirchlicher Art zur Entscheidung, was sich auf protestantische Untertanen bezog. Die Inspektion der Kirchen, der Kirchenrechnungen, wozu allerdings der Pfarrer des Ortes hinzugezogen werden mußte, die Zensur über die Vergehen auf Friedhöfen, die Schändung der Sonn- und Festtage übten daher die Archidiaconen über Alle ohne Unterschied der Religion.<sup>2)</sup>

Im übrigen wurde ihnen die Gerichtsbarkeit in dem Umfange des Jahres 1624 zugesichert, obwohl das Domkapitel<sup>3)</sup> darauf drang, daß deren Gerechtfame im einzeln der Kapitulation einverleibt würden. Zu diesem Zwecke reichte es während der Verhandlungen zu Nürnberg ein Verzeichniß der Archidiaconatsrechte ein.<sup>4)</sup>

Das unbestimmte Verhältniß gab später zu vielen Streitigkeiten Anlaß, da die Archidiaconen und deren Kommissare ihre Jurisdiktion immer weiter auszudehnen oder doch zu behaupten suchten. Unter Franz Wilhelm wurde zwar über verschiedene Punkte der „Archidiaconalia“ ein

<sup>1)</sup> Bislang hatten die Archidiaconen über kath. und protest. Einwohner ihre Gerichtsbarkeit ausgeübt. St.-U. Dsn. 12 A, 23

<sup>2)</sup> c. p. Art. 6.

<sup>3)</sup> Dieses war hauptsächlich Inhaber der Archidiaconate. S. Spangenberg: Mitt. XXV, S. 23.

<sup>4)</sup> cod. const. I. T. 1203. Juli 1649

Vergleich getroffen,<sup>1)</sup> aber dadurch eine feste Abgrenzung der Kompetenzen nicht erzielt.<sup>2)</sup>

Die Archidiaconen der einzelnen Sprengel, deren es dreizehn in der Diözese gab,<sup>3)</sup> ernannte der Landesherr; ein solcher aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg aber hatte nur das Recht, eine der zwei vom Domkapitel gewählten und vom Metropolitan geprüften Personen zu ernennen.<sup>4)</sup> Ebensowenig, wie der katholische Bischof in die Jurisdiktion des Konsistoriums eingreifen durfte, konnte der protestantische Landesherr die Beschlüsse der Archidiaconen hindern; er war vielmehr gebunden, deren Urteile „auf Ersuchen“<sup>5)</sup> durch seine Beamten ausführen zu lassen.

Von der Archidiaconatsgewalt blieb nach wie vor der immerwährenden Kapitulation die Ritterschaft befreit,<sup>6)</sup> der man dies Privileg schon im Mai 1648 seitens des Kapitels garantiert hatte.<sup>7)</sup> Dasselbe Recht besaßen schon unter

<sup>1)</sup> cod. const. I. T. 1204.

<sup>2)</sup> Siehe die häufigen landesherrlichen Verordnungen dieserhalb cod. const. I. T. 625, 621, 624, 571, 616. Die Rechte der Archidiaconen wurden immer mehr zu Gunsten der landesherrlichen Beamten beschnitten, zumal eine Untersuchung ergab, daß ihnen zu Zeiten Philipp Sigismunds weder eine weltliche Gerichtsbarkeit noch eine „Bestrafung der fleischlichen Verbrechen“ zugestanden habe. Klöntrup: I. 83.

<sup>3)</sup> 7 Dekanate im Stifte, 6 außerhalb. Acta synodalia S. 213.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 10.

<sup>5)</sup> Nicht ohne weiteres durften also die bischöflichen Beamten die Exekution des Urteils vollziehen. Ernst August II. verbot deshalb, daß die Stiftsvögte die von den Archidiaconen gefällten Urteile vollzögen, bevor sie an die landesherrliche Zentralstelle darüber berichtet hatten und von dieser sodann beauftragt seien. cod. const. I. T. 567 f. 15. Juni 1716.

<sup>6)</sup> cod. const. I. T., 307. Anm. 21.

<sup>7)</sup> St.-M. Dsn. 12 A, 23. S. auch Hugo: a. a. O. S. 29 ff.



Franz Wilhelm die Diener des Adels wie auch der Klöster, welche nur den Beamten zuständig waren.<sup>1)</sup>

Die Sendgerichte der Archidiaconen, welche in jedem Kirchspiele im Herbst gehalten wurden, hatten eine konkurrierende Jurisdiktion mit dem Offizialat. Doch war das Offizialat Appellationsinstanz, wie später der päpstliche Nuntius Antonelli entschied. Dieser berief sich dabei neben anderen auch auf die capitulatio perpetua, wo im Artikel 4 der bischöfliche Offizial selbst dem Domprobst, Dechan, Aebten und Aebtissinnen vorangesezt sei, woraus man auch auf eine höhere Amtsbefugnis schließen müsse.<sup>2)</sup>

## 2. Das Offizialat.

Der Offizial, welcher im 14. Jahrhundert im Gegensatz zu der Archidiaconatsgewalt vom Landesherrn eingeführt war,<sup>3)</sup> hatte bislang die ordentliche Gerichtsbarkeit in weltlichen wie geistlichen Dingen über Geistliche, Klöster und weltliche Untertanen des Stiftes ohne Unterschied der Religion ausgeübt.<sup>4)</sup> Er konkurrierte also in erster Instanz theils mit den Archidiaconen, theils mit den landesherrlichen Gerichten.

In weltlichen Angelegenheiten war, wenn man eine Appellation an das Reichskammergericht scheute, ein Rekurs an den Landesherrn möglich, der dann einer Kommission von Kanzleiräten die Revision des Prozesses übertrug.<sup>5)</sup> Mit der Appellation an den Landesherrn wurde aber eine solche an das Reichskammergericht unmöglich, falls die Be-

<sup>1)</sup> Mascew: a. a. O. cap. III § 9 S. 179. cod. const. I. T. 625.

<sup>2)</sup> Kreß: a. a. O. Beilagen S. 136. cod. const. I. T. 480.

<sup>3)</sup> Spangenberg, Beiträge zur älteren Verfassungsgesch. des Fürstentums Osn.; Mitt. XXV, 23.

<sup>4)</sup> c. p. Art 19.

<sup>5)</sup> cod. const. I. T. 476 ff. Anmerk.

schwerde des Klägers auch vom Kommissionsgerichte als unbegründet zurückgewiesen wurde.<sup>1)</sup>

Handelte es sich dagegen um religiöse Streitigkeiten der katholischen Untertanen oder um Prozesse gegen katholische Priester überhaupt, so war ein solcher Refkurs nur unter der Regierung eines katholischen Bischofs gestattet, während zur Zeit eines protestantischen Landesfürsten der Erzbischof von Köln die höchste Instanz bildete.<sup>2)</sup>

Eine mit der Kanzlei konkurrierende Kriminaljurisdiktion über die weltlichen Untertanen sowie eine Berufung von den weltlichen Gogerichten an das Offizialat, welche der Offizial später vermöge der capitulatio perpetua anstreben zu können glaubte, wurden diesem schon von Ernst August I. durch eine Verordnung vom 28. November 1685 abgesprochen.<sup>3)</sup>

Die Stadt Osnabrück, die ihre eigene Gerichtsbarkeit besaß, soweit es sich nicht um die Kriminaljustiz handelte, war natürlich von der Amtsgewalt des Offizials befreit. Nur auf der Domsfreiheit und den anderen kirchlichen Plätzen der Stadt, wohin die städtische Jurisdiktion nicht reichte, übte er in Konkurrenz mit dem Domdechanten und dem Dechanten von St. Johann die Gerichtsbarkeit aus.<sup>4)</sup>

Eingeschränkt wurde die bisherige Kompetenz des Of-

<sup>1)</sup> Ernst August II. wenigstens erklärte, daß es gegen die immerwährende Kapitulation verstoße, an die Reichsgerichte zu appellieren, nachdem man vorher vom Offizial „per modum recursus“ an den Landesherren Berufung eingelegt, aber eine Abweisung erfahren habe. cod. const. I. T. 958. Anm. 3.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 19.

<sup>3)</sup> cod. const. I. T. 291 ff.

<sup>4)</sup> Bär: a. a. O. S. 41.

fizials nur insofern, als sie dem Konsistorium zugestanden war.<sup>1)</sup>

Die Mitglieder des Offizialatgerichtes, welche sämtlich katholisch sein sollten, mußten als Beamte des Landesherrn diesem durch einen Eid verpflichtet sein; und zwar leistete der Offizial, ein womöglich an der Domkirche benefizierter Geistlicher und zugleich bischöflicher Rat, denselben bei Hofe,<sup>2)</sup> während die übrigen, besonders der Notar, auf der Kanzlei in Eid und Pflicht genommen wurden.<sup>3)</sup>

Wurde die Stelle des Offizials zur Zeit eines protestantischen Bischofs frei, so erfolgte die Neubesezung gemäß dem Artikel 10 der Kapitulation, wonach der Landesherr einen der zwei vom Kapitel präsentierten und vom Metropolitan geprüften Kandidaten ernannte, dieser sodann vom Erzbischofe von Köln die Ordination empfing.

Eine Visitation des Gerichtes konnte ein protestantischer Fürst nicht vornehmen, es sei denn, daß er den Metropolitan hinzuzog. — Der katholische Bischof dagegen, der durch solche Einschränkungen in seinen Rechten nicht betroffen wurde,<sup>4)</sup> ernannte natürlich wie bisher nach Belieben den Offizial und überwachte auch seine Amtstätigkeit.<sup>5)</sup>

Ueber die Führung der Amtsgeschäfte während einer Sediſvakanz hat die capitulatio perpetua keine Bestimmung getroffen. Unter Ernst August I. wurde in Gemeinschaft von Kanzlei und Kapitel ein interimistischer Kom-

<sup>1)</sup> c. p. Art. 6.

<sup>2)</sup> Nach Artikel 42 c. p. wurden die Räte bei Hofe verethdigt.

<sup>3)</sup> cod. const. I. T. 475.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 18.

<sup>5)</sup> cod. const. I. T. 473 f. Restrikt Phil. Sigismunds vom 13. Januar 1614 und 26. September 1619.



missar erwählt und vom Landesherrn bestätigt,<sup>1)</sup> später doch setzte dieser ihn eigenmächtig, ohne Mitwirkung der Domkurie, ein.<sup>2)</sup>

Da Offizialat wie Archidiaconat für die Katholiken des Stiftes Osnabrück das bedeuteten, was das Konsistorium für die Protestanten war, da außerdem in der Gerichtsbarkeit, ganz besonders in der katholischen geistlichen, eine Abgrenzung der Kompetenzen nicht bestand, so wurde, wie eine Reform des Justizwesens überhaupt, so vor allem die Errichtung eines katholischen Konsistoriums in Aussicht genommen, um den unaufhörlichen Klagen der Stände und Untertanen ein Ende zu machen.<sup>3)</sup> Der Bischof sollte dasselbe, wenn es dem westfälischen Friedensschlusse und der capitulatio perpetua nicht widerspräche, bestätigen.

Führte ein protestantischer Landesherr eine „beständige Gerichtsordnung“ ein, so war in geistlichen Angelegenheiten der Metropolitan von Köln zu Rate zu ziehen.<sup>4)</sup>

## VI. Das Patronat.

Ueber die Pfarreien des Stiftes übten mit wenigen Ausnahmen der Bischof, das Kapitel, die Klöster oder auch die Besitzer von adligen Häusern das Patronatsrecht aus.<sup>5)</sup> Der Tendenz, völlige politische Gleichberechtigung beider Konfessionen zu schaffen, entsprach es nun, wenn die Patro-

<sup>1)</sup> cod. const. I. T. 473. Reskript Ernst Augusts vom 26. Oktober 1667.

<sup>2)</sup> cod. const. I. T. 475. Verfügung Clemens Augusts vom 7. Januar 1740. Als katholischer Bischof hatte er aber wohl auch das Recht dazu.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 18.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 19.

<sup>5)</sup> Altonrup III, 56.

natsrechte ohne irgend welche Rücksicht auf Religion in den Händen der bisherigen Besitzer blieben.<sup>1)</sup> So konnte ein Protestant, der das Patronatsrecht über eine katholische Kirche von alters her besaß, bei Neubefetzung der Pfarrstelle den Kandidaten erwählen, nur mußte dieser durch eine Prüfung beim katholischen Bischofe oder zur Zeit eines protestantischen Landesherrn beim Vikar des Kölner Erzbischofs seine Qualifikation nachweisen, bevor er amtliche Funktionen verrichtete. Bestand er die Prüfung nicht, so wurde ihm die Approbation verweigert; der Patron hatte einen anderen zu ernennen.

Umgekehrt konnte auch ein katholischer Patron einen protestantischen Pfarrer ernennen, den aber das Konsistorium auf seine Fähigkeit prüfte.<sup>2)</sup>

In gleicher Weise wurde bei Anstellung der übrigen Kirchendiener, der Schulmeister usw., bei Befetzung von Pfründen verfahren;<sup>3)</sup> immer aber war der Patron gebunden, einen Nachfolger zu bestimmen, der mit dem Vorgänger gleicher Konfession war.<sup>4)</sup>

### Schluß.

Obwohl die immerwährende Kapitulation für das Hochstift Osnabrück bis zu dessen Säkularisation das Grundgesetz war, bildete sie, wie schon erwähnt, doch nur einen Markstein in der Entwicklung der landesherrlichen Gewalt. Die Auflösung der alten Ordnung, welche in den größeren Territorien vor dem dreißigjährigen Kriege großenteils beendet war, begann in den kleineren Territorien erst jetzt. In Osnabrück fand dies in der Gründung

<sup>1)</sup> c. p. Art. 12.

<sup>2)</sup> c. p. Art. 14.

<sup>3)</sup> c. p. Art. 13.

<sup>4)</sup> c. p. Art. 14.

des Geheimen Rates unter Ernst August I. seinen bedeutenden Ausdruck. Zwar bildeten in den geistlichen Fürstentümern die Domkapitel noch immer ein starkes konstitutionelles Element gegenüber dem Absolutismus; aber in Osnabrück mußte bei dem Wechsel von katholischen und protestantischen Fürsten der Einfluß des Kapitels notwendig geringer werden.

Da die katholischen Bischöfe immer mehr Bistümer in ihrer Hand vereinigten, die protestantischen Landesherrn zu sehr mit den Interessen des Hauses Braunschweig-Lüneburg ver wachsen waren, diese wie jene meist außerhalb des Bistums residierten<sup>1)</sup> und die Verwaltung einem Statthalter übertrugen, so war fortan für Osnabrück die Politik eines selbständigen Territoriums unmöglich geworden. Die völlige Säkularisation im Jahre 1802 bedeutete daher für das Land nur den Abschluß einer Entwicklung, die bereits mit dem Ende des 16. Jahrhunderts eingeleitet hatte.

### Gefurs.

#### Einige Bemerkungen über den Zustand des Bistums Osnabrück am Ende des 30jährigen Krieges.

Das Bistum Osnabrück, dessen Größe 45 geographische Quadratmeilen betrug,<sup>2)</sup> und dessen Einwohnerzahl sich ungefähr auf 60—70 000<sup>3)</sup> belief, war am Schlusse des

<sup>1)</sup> Nur Ernst August II. nahm dauernd in Osnabrück Aufenthalt.

<sup>2)</sup> Möjer: Patriotische Phantasien V, 45.

<sup>3)</sup> Ueber die Einwohnerzahl des Stiftes habe ich trotz aller Nachforschungen keine bestimmten Angaben finden können. Die Verzeichnisse der Kommunikanten (St.-A. Osn. 188, 7) konnten mir für Osnabrück, abgesehen davon, daß sich aus ihnen die Volkszahl nicht berechnen läßt (Zastrow: Volkszahl deutscher Städte im Mittelalter) schon deshalb nichts nützen, da sie sich nur auf die Katholiken beziehen. Von folgenden Dörfern konnte ich jedoch die Einwohner-



dreißigjährigen Krieges keineswegs in einem guten Zustande. Wie in anderen Territorien Deutschlands gerade die Städte am meisten zu leiden hatten, so war auch hier die Stadt Osnabrück am ärgsten vom Kriege heimgesucht, während das Stift, dessen Lage übrigens schon im Jahre 1619 durchaus nicht günstig war, weniger gelitten hatte. Dieses mußte schon vor Ausbruch des Krieges eine jährliche Rente von 5600 Reichstalern aufbringen, die sich nach den Räubereien der Grafen von Fleckenstein und Mansfeld (1622) bis zum Schlusse des Krieges, wo die Abfindungssumme Gustavsons einige neue Lasten brachte, nur wenig steigerte, so daß um 1648 die Zinsen etwa 7000 Taler betragen. Die Stadt dagegen, welche zu Beginn des Krieges nur mit etwa 815 Talern Zinsen belastet war, berechnete schon 1625 ihre Schulden auf 60 000 Reichstaler, die bis zur Einnahme der Schweden (1633) auf 100 000 Taler anschwellen. Die Zinsen, welche die Stadt am Schlusse des Krieges aufbringen mußte, betragen ungefähr 6000 Taler (6 Prozent).<sup>1)</sup> Hatten sich demnach die Schulden des Stiftes nur um ein Sechstel vermehrt, so waren die der Stadt um

---

zahl aus den Jahren 1650 bis 1660 ziemlich genau feststellen: Belm 1287, Nulle 392, Bissendorf 934, Langenberg 807, Glan 985, Glandorf 837, Wellingholzhausen 1779, Niemsloh zirka 900, Ankum 2003, Damme 3869, Merzen zirka 800, Neuenkirchen bei Börden 1941, Osterkappeln 1040 Erwachsene (St.-A. Osn. 188, 7). Nehmen wir die übrigen Ortschaften, unter denen außer Osnabrück noch 3 Städte sind, durchschnittlich ebenso groß an, so betrug die Einwohnerzahl immerhin 70 000. Osnabrück war eine Stadt wie Münster, nur nicht so bevölkert (Bericht des Abbé Joly aus dem Jahre 1646. Mitt. XI) Sie mochte wohl 5—6 000 Seelen zählen, da sie schon 1609 weit über 900 Häuser hatte. (Bei der Berechnung stütze ich mich auf Süßmilch: Göttliche Weltordnung.)

<sup>1)</sup> Ueber die Zahlenangaben siehe das nähere bei Stäube: Kurze Darstellung des Verhältnisses der Stadt zum Stifte. S. 26, 35, 39.

das Sechsfache gestiegen. Man begreift also, daß der Bürgermeister Schepeler mit gutem Grunde in seinen Briefen aus Münster (1647) klagt, kein Geld zu haben, um damit die Gesandten des Kongresses zu gewinnen.<sup>1)</sup>

Auffällig ist aber dabei, daß unter der Schwedenherrschaft die Schulden des Stiftes wie der Stadt sich garnicht vermehren. Mit Stübe einen völligen Bankerott des Landes anzunehmen, nachdem 1633 noch 60 000 Speziestaler für Abwendung von Raub und Plünderung an die Schweden gezahlt waren, geht wohl zu weit, da das Stift noch 1650 nicht unerhebliche Kontributionen aufbrachte,<sup>2)</sup> auch die jährlichen Einkünfte aus den landesherrlichen Domänen nach Aussage des Domkapitels noch immer 18 000 Taler am Ende des Krieges betragen.<sup>3)</sup>

In einem Memorial der Osnabriickschen Stände vom Mai 1650<sup>4)</sup> baten diese den Präsidenten Erskain, wegen der Notlage des Landes die letzten 2 Kompagnien schwedischer Reiter abzdanken, damit, dem Beispiele Schwedens folgend, auch Franz Wilhelm die 7 Kompagnien kaiserlicher Völker entlasse. Ueber die kaiserlichen Reiter, welche auf Veranlassung des Bischofs in das Stift gesandt waren, um diesem desto schneller zur Restitution zu verhelfen,<sup>5)</sup> beflagten sich die Stiftsstände wiederholt, da jene viel rücksichtsloser als die Schweden bei Eintreibung der Kontributionen verfahren, ja sogar oft die Bauern erschlugen.<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Mitt. XV.

<sup>2)</sup> St.-U. Osn. 12 a, 30 I. Die Klage der Stände, monatlich 12 000 Reichstaler an Kontributionen zahlen zu müssen, ist aber sicher übertrieben; 2 000 Taler dagegen waren festgesetzt.

<sup>3)</sup> St.-U. Osn. 12 a, 24 Hugo: a. a. O. gibt 40 000 Taler an; für welche Zeit dies zutrifft, ist leider nicht bemerkt. S. 9.

<sup>4)</sup> St.-U. Osn. 12 a, 30 I.

<sup>5)</sup> St.-U. Osn. 2, 14. 20. Dezember 1649.

<sup>6)</sup> St.-U. Osn. 2, 14.

Die Verwaltung, welche die Schweden nach 1633 im Bistum eingerichtet hatten, war jedenfalls nicht darauf gerichtet, das Land finanziell und wirtschaftlich auszusaugen. Im Gegenteil suchten sie es, soweit dies bei dem unsicheren Besitze möglich war, wirtschaftlich zu heben und geordnete Zustände einzuführen, woraus sie ja auf die Dauer auch mehr Vorteil zogen, als wenn sie es durch Raub und Plünderung ein für allemal ruinierten.<sup>1)</sup> Im Namen der Krone Schweden schrieb daher Salvius von Hamburg aus an den Kommandanten von Osnabrück und den Kommissar Peter Brand, das Kloster Iburg, welches den Mönchen genommen war (1633), wieder zurückzugeben.<sup>2)</sup> Kurz darauf erließ die Königin Christine einen Schutzbrief für alle Geistlichen des Stiftes, auch ordnete sie freie Religionsübung beider Konfessionen an.<sup>3)</sup> Gustafson, von Stüve zwar als ein unerfahrener und roher Mensch geschildert, unterstützte ebenso wie seine Beamten bereitwilligst die Nonnen des abgebrannten Klosters Gertrudenberg mit milden Gaben.<sup>4)</sup> Daß die schwedische Politik eine wirtschaftliche Hebung des bald von liguistischen, bald wallensteinischen Völkern, bald auch von niederländischen Buschkleppern heimgesuchten Landes anstrebte, zeigt uns auch das erwähnte Reversal Franz Wilhelms an Gustafson, wonach

<sup>1)</sup> Daß die Schweden diese Politik verfolgten, ist für das Bistum Halberstadt ausführlich und zahlenmäßig bewiesen. Wagner: Säkularisation Halberstadts. Werningerode 1905. S. 13 ff.

<sup>2)</sup> *Annales sancti Clementis in Iburg collectore Mauro abbate, anno 1681 in: Osnabrücker Geschichtsquellen Band III. ad annum 1638.* Die Nachrichten des Iburger Abtes sind um so wichtiger, als er sonst den Schweden nicht günstig ist.

<sup>3)</sup> a. a. O. ad annum 1638.

<sup>4)</sup> a. a. O. ad annum 1645.





dessen Beamte die Untertanen oft mit Geld unterstützt hatten.

Wenn es den Schweden nicht möglich war, im Hochstifte Osnabrück in dem Maße, wie z. B. in Halberstadt, durch eine wirtschaftliche Hebung des Landes Nutzen aus demselben zu ziehen, so lag das hauptsächlich daran, daß sie es nie in ungestörtem Besitze hatten, die Stadt Osnabrück sogar schon am 18. Juli 1643 <sup>1)</sup> wieder räumen mußten.

---

<sup>1)</sup> Stube: Besch. und Gesch. des Hochstiftes und Fürstentums Osnabrück mit einigen Urkunden. S. 367.

---

## Inhalt.

---

**Einleitung:** Verhandlungen über die Alternativregierung eines katholischen und protestantischen Bischofs im Bistum Osnabrück.

**Abhandlung:**

A. Die Errichtung der capitulatio perpetua.

I. Stellung der Parteien.

II. Verhandlungen zwischen Franz Wilhelm einerseits und dem Hause Braunschweig andererseits.

1. zu Münster,

2. zu Nürnberg.

III. Abzug der Schweden und Restitution Franz Wilhelms.

B. Die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der capitulatio perpetua.

I. Landesherr.

II. Stände.

III. Untertanen.

IV. Konsistorium.

V. Die katholische geistliche Gerichtsbarkeit.

1. Das Archidiaconat.

2. Das Offizialat.

VI. Patronat.

**Schluß.**

Exkurs: Einige Bemerkungen über den Zustand des Bistums Osnabrück am Ende des dreißigjährigen Krieges.

---

## Abkürzungen:

---

St.-A. Osn. = Staatsarchiv Osnabrück.

c. p. = capitulatio perpetua.

cod. const. = codex constitutionum Osnabrugensium.

U. u. A. = Urkunden und Akten zur Geschichte des Gr. Kurfürsten.

Mitt. = Mitteilungen des historischen Vereins zu Osnabrück.

### III.

## Das Archiv des Präfekten des Ober-Ems-Departements Karl Ludwig Wilhelm von Reverberg.

Von  
Georg Winter.

Vor zwei Jahren bot sich dem Staatsarchive zu Düsseldorf Gelegenheit zu einer wichtigen archivalischen Erwerbung, die auch dem Staatsarchive zu Osnabrück eine große und wertvolle Bereicherung verschafft hat. Von einem holländischen Geistlichen wurde ein Teil des Archivs der Familie von Reverberg zum Kaufe angeboten, in welchem sich zahlreiche den Niederrhein betreffende Archivalien, außerdem aber auch ein erheblicher Bestand von Akten des ehemaligen Präfektur-Archivs des Ober-Ems-Departements in Osnabrück befanden. Es handelt sich bei diesen letzteren, die nach erfolgtem Ankauf dem Osnabrücker Staatsarchive überwiesen wurden, offenbar um die Akten, welche der Präfekt von Reverberg nach dem Zusammenbruch der französischen Herrschaft beim Verlassen des Landes mit sich genommen hat. Sie gehören zum Teil mitten hinein in die im Staatsarchive bereits vorhandenen Akten des Ober-Ems-Departements und konnten ohne weiteres in diese hineingeordnet werden. Daneben aber enthielten diese Akten einen Bestand, der bisher im Präfektur-Archive gar nicht vorhanden gewesen war, politisch-historisch aber als der wichtigste dieses ganzen Archivs bezeichnet werden darf: die Geheim-



akten des Präfekten selbst, die dieser eben bei seiner Flucht aus dem Lande schleunigst in Sicherheit zu bringen bestrebt war. Diese Akten, welche nunmehr als eine besondere Abteilung des Präfektur-Archivs geordnet und aufgestellt sind, enthalten u. A. als geschichtlich wichtigsten Bestand die vertrauliche Korrespondenz des Präfekten von Heberberg mit dem Minister des Innern und mit dem Minister der Polizei, die Reskripte dieser Minister in der Ausfertigung, die Berichte des Präfekten in sauber geschriebenen und eingebundenen Konzepten. Daneben befindet sich unter diesen neuerworbenen Akten noch das Register- und das Protokollbuch über die Sitzungen des Generalrates in Osnabrück von 1813 u. a. m.

Die Bedeutung dieser Neuerwerbung für unsere bisher noch an vielen Punkten recht mangelhafte Kenntnis über die französische Fremdherrschaft im Osnabrücker Lande liegt auf der Hand. Für die Umbildung der Verwaltung des bisher zum Königreich Westfalen gehörigen Gebiets in unmitttelbar kaiserlich französischen Besitz, für die Grundsätze, nach denen diese französische Verwaltung organisiert und gehandhabt wurde, bilden gerade diese neuerworbenen Akten, insbesondere die vertrauliche Korrespondenz des Präfekten mit dem Pariser Ministerium, eine sehr erwünschte Bereicherung. Es sei mir gestattet, an dieser Stelle wenigstens einige der aus diesen Akten zu gewinnenden Ergebnisse in den Hauptzügen unter Anführung der Quellenstellen selbst wiederzugeben. Eine erschöpfende und umfassende Verwendung des gesamten Materials kann durch diese Skizze nicht gegeben werden; sie bleibt späteren eindringenderen Studien vorbehalten. Einstweilen soll nur die Aufmerksamkeit der Forschung auf diese wichtige neue Quelle hingelenkt werden.

Die Grundlinien der Ereignisse sind allgemein bekannt

und zuletzt noch von Vär in seinem Abriß der Verwaltungsgeschichte des Regierungsbezirks Osnabrück klar und übersichtlich gezeichnet worden (S. 100—102). Durch Senatsbeschuß vom 13. Dezember 1810 wurde das bisher zum Königreich Westfalen gehörige Fürstentum Osnabrück mit einer Reihe anderer Gebiete dem Kaiserreich Frankreich unmittelbar einverleibt. Dem Könige Jérôme blieb nichts anders übrig, als sich dem Willen seines kaiserlichen Bruders zu fügen. Durch förmlichen Vertrag vom 10. Mai 1811 trat er die von Napoleon beanspruchten Gebiete an diesen ab. Das Fürstentum Osnabrück wurde mit einigen anderen Gebieten als Ober-Ems-Departement dem französischen Kaiserreiche angegliedert. An die Spitze dieses Departements trat als Präsekt Karl Ludwig Wilhelm von Keberberg, der dann alsbald daran ging die Verwaltung im einzelnen in Arrondissements, Kantonen und Kommunen zu organisieren, auf Grundlagen, die im wesentlichen denen der königlich westfälischen Verwaltung möglichst angepaßt waren.

Dem Präsekten des Ober-Ems-Departements fiel gleich am Beginn seiner Stellung die heikle und viel Last erfordemde Aufgabe der Besitzergreifung des Herzogtums Oldenburg zu. Ueber diese Mission hat sich Keberberg ein besonderes Heft Geheimakten angelegt, die gleichfalls einen wichtigen Bestandteil der neuen Erwerbung bilden. Sie werden demnächst von einem jüngeren Forscher eingehend verwertet werden, dem ich aber hier nicht vorgreifen möchte. Ich will nur feststellen, daß sich in diesem Aktenbände eingehende Berichte über die sehr interessanten persönlichen Verhandlungen Keberbergs mit dem Herzoge von Oldenburg befinden.

Für die Geschichte des Ober-Ems-Departements selbst und damit für die des Fürstentums Osnabrück ist vor Allem von entscheidender Wichtigkeit die 4 ziemlich starke Folio-

bände umfassende „Correspondance confidentielle avec le Ministre de l'Intérieur“, welche mit dem November 1811 einsetzt und mit dem 20. Oktober 1813 abbricht, dann aber auf der Flucht von Keuerberg weitergeführt wurde. Für die letzten Monate der französischen Fremdherrschaft steht dieser wichtigen Quelle eine nicht minder wichtige in der „Correspondance confidentielle avec le Ministre de la Police générale“ zur Seite, die gerade dadurch ihren hohen Wert erhält, daß sie recht eigentlich zu dem Zwecke eingerichtet wurde, um die Zentralstelle in Paris über die durch die Niederlage Napoleons in Rußland hervorgerufene Stimmung und Agitation in den verschiedenen dem Präfekten Keuerberg unterstehenden Gebieten zu unterrichten. Aus diesen beiden Quellen zusammen erhalten wir eine Fülle von Einzeleinblicken in die Grundzüge und Ziele der französischen Verwaltung, welche das bisherige Bild in der trefflichsten Weise ergänzen bezw. in mancher Einzelheit berichtigen.

Vor allem tritt uns in diesen Korrespondenzen das energische Streben der Pariser Zentral-Behörden entgegen, sich über die Persönlichkeiten der in der Verwaltung angestellten Beamten bis in alle Einzelheiten zu unterrichten. Man konnte und wollte in der Verwaltung, deren Organisation gegenüber den in den kleinen, eroberten Gebieten vorgefundenen Zuständen in mehr als einer Beziehung einen unzweifelhaften Fortschritt darstellte, die einheimischen Kräfte nicht entbehren und fand unter diesen die tüchtigsten mit Geschick heraus, konnte dann aber naturgemäß doch ein gewisses Mißtrauen nicht loswerden, ob diese tüchtigen Elemente auch wirklich geneigt seien, ihre Kraft rückhaltlos der Verwaltung der fremden Eroberer zur Verfügung zu stellen. Daher die beständigen Erkundigungen und geheimen Auskünfte darüber, ob die Beamten auch als unbedingt



zuverlässig zu betrachten seien. Es wurden darüber von den einzelnen Präfekten förmliche Listen (*Renseignements confidentiels*) geführt, die in Tabellenform Auskünfte über die einzelnen Beamten enthielten. Diese Tabellen, die in den Geheimakten Keverbergs auch für das Ober-Ems-Departement erhalten sind, enthielten außer dem Namen des Beamten folgende Spalten-Titel: 1. *Considération personnelle*. 2. *Considération et rang de famille*. 3. *Qualités intellectuelles*. 4. *Caractère*. 5. *Relations*. 6. *Ambition*. 7. *Opinion politique*. 8. *Influence*. 9. *Activité*. 10. *Exactitude*. 11. *Fortune*. 12. *Passions*. 13. *Profession* und im 14. allgemeiner: *Observations*. Diese Konduiten-Listen, die in hohem Grade charakteristisch sind und meist die betreffenden Beamten in der Hauptsache ganz richtig beurteilen, gingen direkt an den Minister des Innern persönlich, der in dem Keverberg zur Einsehung solcher *Renseignements* auffordernden Schreiben ausdrücklich verspricht, daß diese Auskünfte nie aus seinem Kabinet herausgehen würden (*ne sortiront jamais de mon cabinet*). Neben diesen in Tabellenform abgegebenen Urteilen erteilt Keverberg dann über die wichtigeren Persönlichkeiten noch besonders motivierte Auskünfte, aus denen man dann ersieht, daß er sich bei den hervorragenden Männern, um die es sich handelt, keiner Täuschung darüber hingibt, daß sie mehr der Not gehorchend als dem eigenen Triebe ihre Ämter im Dienste der Fremdherrschaft übernommen haben, die sie dann aber im Interesse ihrer Volksgenossen treu und gewissenhaft verwalten. Und so war es in der That. Vielen der trefflichen Männer des Osnabrücker Landes wird es gewiß schwer geworden sein, sich in den Dienst der Verwaltung der fremden Eroberer zu stellen, und bei den meisten war es sicher ein Irrtum, wenn Keverberg bei ihnen „Bewunderung für den unsterblichen Mann, der die

Gestalt des Univerfums umgewandelt hat," zu entdecken meinte. Aber was follten diefe Männer thun? Sie mußten es mit Recht als ein Glück in dem Unglück der Fremdherrfchaft betrachten, daß diefe wenigstens der Bevölkerung einheimifche Beamte zu geben bereit war, und nahmen daher die ihnen angetragenen Aemter an. Wie viel Segen manche von ihnen dadurch dem Lande gefchaffen, wie viel Unbill fie von ihm abgewandt haben, wird fich schwer je in Einzelheiten nachweifen laffen. Wie fehr es im Großen der Fall war, dafür braucht nur an das Beifpiel des „Maires“ Heinrich David Stübe erinnert zu werden.

In erfter Linie beziehen fich diefe regelmäßigen Geheimberichte Keverbergs auf die Unterpräfekten der vier Arrondiffements, in welche fein Departement zerfiel: Sailard in Osnabrück, Eifendeder in Quakenbrück, Grote in Lingen und Bouthillier in Minden. Ich greife aus den vertraulich erteilten Auskünften eine, die über Grote, heraus, weil die Familie, der er entftammt, zu den angefehenften Hannovers gehört, und weil die über ihn erteilte Auskunft in der Hauptsache, wie übrigens auch bei den anderen, durchaus ehrenvoll und zugleich typifch für die Art der Berichtserftattung ift. Die tabellarifche Auskunft in den 14 Kolonnen der „Renseignemens confidentiels“ übergehe ich, weil fie in der zufammenfassenden Charakteriftik, die Keverberg von Grote entrollt, vollinhaltlich mit enthalten ift. Diefe Charakteriftik ift in einem Berichte Keverbergs vom 9. Dezember 1811 enthalten und lautet in deutlicher Uebersetzung:

„Herr von Grote, Unter-Präfekt von Lingen, entftammt einer ausgezeichneten Familie des alten Kurfürftentums Hannover. Wenn es von ihm abgegangen hätte, fich und feinem Vaterlande den Zuftand zu erhalten, der vor den großen Ummwälzungen, welche das Ende des vorigen Jahr-



hundreds herbeigeführt hat, bestand, so glaube ich nicht, daß er für die Veränderungen optirt hätte, die im politischen System der zivilisierten Welt eingetreten sind. Aber nachdem das Schicksal einmal anders entschieden hat, hat sich Herr von Grote ohne Rückhalt und Hintergedanken unterworfen. Wie alle gute Köpfe empfindet er die mit dem französischen Namen verbundene Größe. Er ist voll Bewunderung für den unsterblichen Mann, welcher die Gestalt des Universums umgewandelt hat, und wenn ich mich nicht sehr täusche, so wünscht er ehrlich bei der Consolidirung der gegenwärtigen Ordnung der Dinge mitzuwirken. Außerdem erscheint er von den wohlwollendsten Absichten gegen die unter seiner Verwaltung stehenden Bewohner erfüllt, deren Liebe er durch die Milde seines Charakters und die Freundlichkeit seiner Formen gewinnt. Ich weiß noch nicht, ob er alle Eigenschaften besitzt, um sich mit einigem Glanz in seiner Laufbahn auszuzeichnen. Aber ich wage zu sagen, daß er immer darin eine ehrenvolle Stellung einnehmen wird und begierig ist, Gutes zu wirken. Indessen bekleidet er seinen gegenwärtigen Posten nicht eben mit Vorliebe. Familienrücksichten scheinen ihm nicht zu gestatten, sich zu sehr zu binden. Alle seine Wünsche aber gehen jetzt dahin, in das Corps législativ einzutreten.“

Ganz besonders günstig und eingehend äußert sich Reuberberg in demselben Berichte über seinen General-Sekretär im Ober-Ems-Departement Heuberger, den er geradezu als seinen Freund bezeichnet, dessen Charakter, gesellschaftlicher und geschäftlicher Gewandtheit und Arbeitskraft er die höchste Anerkennung zollt. Ueberhaupt sieht man deutlich aus seinen Berichten, wie viel es ihm wert ist, daß ihm bei den schwierigen Aufgaben der Neuorganisation der Verwaltung einheimische, mit den Einrichtungen und Gewohnheiten des Landes vertraute Männer zur Verfügung



stehen, ohne deren Hilfe er die ihm gesteckten Ziele kaum so schnell erreicht haben würde. Interessant ist, wie er in den *Rensegnements confidentiels* auch nebensächliche Umstände, namentlich über die Familien, aus denen die Beamten stammen, hervorhebt. Gerade dadurch haben diese Tabellen noch heute Wert für die Geschichte der darin vorkommenden Familien. So vergißt er bei dem Quakenbrücker Unterpräfekten Eisendecker, von dessen Familie er bemerkt, daß sie sich zwar niemals besonders hervorgetan habe, aber wegen der Ehrenhaftigkeit ihrer Lebensführung allgemein geschätzt werde, nicht den interessanten Umstand hinzuzufügen, daß der Schauspieler Jffland, den er als „den deutschen Garrick“ bezeichnet, der Oheim Eisendeckers von mütterlicher Seite sei. Dem Minister aber gehen seine Berichte über die Persönlichkeiten der Beamten noch nicht genug ins einzelne. Er stellt die eingehendsten Detailfragen, namentlich wenn es sich um Neuernennungen bezw. Beförderungen handelt, z. B. nach der Erledigung der Eisendeckerschen Unterpräfektur und des Stüveschen Postens des Maire von Osnabrück, welche beide durch die Ernennung ihrer bisherigen Inhaber zu Mitgliedern des *Corps législatif* frei geworden waren. Für jeden dieser beiden Posten schlägt Neuberger drei Kandidaten vor, an Stüves Stelle Ch. Phil. Maube, Maxim. von Schmising und Friedrich von Korff, für die bisher von Eisendecker bekleidete Unterpräfektur in Quakenbrück bezw. Lingen Buch, Thorbeck und Lansberg.

Aber diese Anfragen und Berichte über die Personen der einzelnen Beamten des Ober-Ems-Departements wurden sehr bald, schon im Laufe des russischen Feldzuges von 1812, durch weit ernstere und wichtigere Angelegenheiten in der Korrespondenz des Ministers mit dem Präfekten des Ober-

Ems-Departements in den Hintergrund gedrängt. Nicht erst die unbestimmten Gerüchte und die später immer bestimmter auftretenden Nachrichten über französische Mißerfolge in Rußland waren es, die eine gewisse Erregung in den Bevölkerungen der von Napoleon unterworfenen Gebiete erregten. Schon vorher hatte der in Paris unternommene feste Versuch Claude François de Malets, den Imperator während seiner Abwesenheit in Rußland zu stürzen, (Oktober 1812) gezeigt, auf wie unsicheren sittlichen Grundlagen doch schließlich dieses ungeheure Universalreich ruhte. Daß man in Paris wegen des ungünstigen Eindrucks dieses Putschversuches auf die Untertanen der neu eroberten Gebiete, die Keverberg in einem seiner Berichte als *les derniers enfans adoptifs du grand Empire* bezeichnete, Befürchtungen hegte, ergibt sich daraus, daß der Minister sofort hierüber von Keverberg Bericht forderte und sehr erfreut war, als dieser ihm berichtete, daß Grund zu solchen Befürchtungen in seinem Gebiet nicht vorhanden sei. Gerade aus der Art, wie diese Freude sich äußert, liest man aber unschwer die vorausgegangene Besorgnis heraus. „Ich habe,“ so schreibt der Minister am 12. November 1812 an Keverberg, „mit Genugtuung (aus Ihrem Bericht) erfahren, daß diese wahnsinnige Tat (nämlich eben die Verschwörung Malets) durch die unter Ihrer Verwaltung stehende Bevölkerung nach ihrer wahren Bedeutung eingeschätzt wird; indessen wünsche ich, obwohl dieses Ereignis wahrscheinlich nicht lange die Geister beschäftigen wird, dennoch, daß Sie mich genau über alle Gerüchte, die bei dieser Gelegenheit im Umlauf sind, unterrichten. Ich bitte Sie auch, mir von allen anderen Gerüchten, die im Publikum verbreitet werden und zu Ihrer Kenntnis gelangen, genaue Nachricht zu geben, nicht gerade eine methodische und begründete Rechenschaft, sondern nur einen Bericht über das, was zu Ihnen gelangt von Aeußerungen

oder Vorfätzen, welche Uebelwollende oder Müßiggänger unter den von ihnen Regierten verbreiten würden.“ Derartige Berichte soll der Präsekt in Zukunft allmonatlich erstatten, auch sie sollen zur alleinigen Kenntniß des Ministers kommen.

Daß übrigens der Präsekt selbst doch auch nicht ganz ohne Besorgniß wegen der Folgen des Malet'schen Versuchwörungsversuches war, ergibt der erste infolge der Verfügung des Ministers vom 12. November von ihm am 21. November erstattete Bericht. Die Stelle ist immerhin interessant genug, um sie im Wortlaut mitzuteilen:

„Ich komme jetzt“, schreibt Reberberg an den Minister, „zu dem Eindrucke, welchen die Ereignisse des 23. Oktober in meinem Departement hervorgebracht haben. Sobald ich davon unterrichtet war, sprach ich davon mit Allen, welche mich besuchen kamen. Ich habe im Benehmen Aller nur Erstaunen und Entrüstung, verbunden mit völliger Sicherheit, wahrgenommen. Die Beobachter, die sich auf mein Ersuchen in die Gesellschaften begeben haben, haben alle bemerkt, daß diese Erregung in allen Klassen des Volkes eine allgemeine war.

Der folgende Tag ging gleichwohl nicht ohne einige Besorgniß vorüber. Durch einen unangenehmen Zufall, der seit 8 oder 9 Monaten nicht vorgekommen war, blieb der Courier aus Paris gänzlich aus. Ich will Eurer Excellenz nicht verhehlen, daß dieser Umstand mir selbst einige Unruhe verursachte. Ich hütete mich wohl, eine Spur davon zu Tage treten zu lassen. Aber im Geheimen ergriff ich mit einigen vertrauenswürdigen Personen Vorkehrungsmaßregeln, um hier eine Reserve-Kompagnie einzuziehen zu lassen, welche jetzt unter die Garnison verteilt ist, um den Eintritt der ungehorsamen Rekruten zu bewerkstelligen. Ich plante die Bewaffnung einiger hundert unter allen Umständen



zuverlässiger Männer, ich traf Anordnungen, welche, wenn sie auch wahrscheinlich überflüssig waren, doch sehr nützlich werden konnten. Ich war entschlossen, mich nicht überraschen zu lassen, und das von der Hauptstadt gegebene Beispiel hatte mir die Gefahren einer zu großen Sorglosigkeit gezeigt. Ich kann Eurer Exzellenz versichern, daß, wenn die Verschwörer einen augenblicklichen Triumph in Paris gehabt hätten, es ihnen schwer gefallen sein würde, ihren Einfluß auf dieses Departement auszudehnen.

Glücklicherweise wurden diese Vorsichtsmaßregeln, von denen das Publikum nichts wußte, unnötig. Der am 26. eintreffende Courier beruhigte schnell und völlig alle Gemüther.

Seitdem sprach man von den Attentaten der Verschwörer nur mit Verachtung, und man beschränkte sich darauf, die Vorsehung zu segnen, daß sie das Unwetter zerstreut hatte. Heute ist der 23. fast vergessen, und wenn man sich noch davon unterhält, so geschieht es nur, um über die Reue einiger verbrecherischer Menschen und über die Möglichkeit eines augenblicklichen Erfolges, den sie zu erlangen wußten, sein Erstaunen zu äußern.

Das Departement ist ruhig und gehorsam. Die gesetzten und kühlen Menschen, welche seine Bevölkerung bilden, sind wenig empfänglich für Enthusiasmus. Aber es wird schwer sein, ihren Gehorsam wanken zu sehen. Der Kaiser hat ohne Zweifel Untertanen, deren Bewunderung leichter aufflammt, und die mehr zu einer leidenschaftlichen Aufopferung geneigt sind. Aber ich wage zu behaupten, daß es keine gibt, die sich zugänglicher für die Stimme der gesetzlichen Autorität zeigen werden. Es ist bemerkenswert, daß in dem Augenblick, in welchem die Nachrichten über den 23. anlangten, die Konfribierten sämtlich vereinigt

waren. Niemals haben sich diese jungen Leute gehorsamer gezeigt."

Eben um diese Zeit aber begannen immer bestimmtere Nachrichten über den Rückzug der französischen Armee und ihre vernichtende, der Auflösung gleichkommende Zerrüttung einzulaufen, bis endlich das berüchtigte 29. Bulletin Napoleons vom 3. Dezember der erstaunten Welt die amtliche Mitteilung brachte, daß die große Armee vernichtet, die Gesundheit Seiner Majestät des Kaisers aber niemals besser gewesen sei. Trotzdem blieb im Ober-Ems-Departement, wie Keberberg noch am 31. Dezember nach Paris berichten konnte, zunächst noch Alles ruhig. Das 29. Bulletin, so schrieb der Präfekt, sei mit dem tiefen Schmerz aufgenommen worden, den so großes Mißgeschick notwendig hervorrufen müsse, aber nirgends zeige sich „Entmutigung.“ „Man hat allgemein empfunden, daß der Kaiser sich niemals größer gezeigt hat, als indem er inmitten des Unglücks seine Pläne verfolgte. Die Unfälle schreibt man mit Recht der strengen Kälte des Winters in einem so viel kälteren Klima als dem unfrigen zu. Man begreift, daß die Macht des Menschen nicht ausreicht, um die Elemente zu bekämpfen. Man zweifelt nicht, daß der nächste Feldzug gleichzeitig ruhmreich und entscheidend sein wird.“ In summa: Alles blieb ruhig und gefaßt; nur fürchtete man, wie Keberberg hinzufügt, die neuen Opfer, die notwendig werden würden. Und aus diesem Grunde schlägt er einige Erleichterungen in den Zoll-Absperrungen, einige Maßregeln zur Förderung der Industrie vor. Am meisten aber fürchte die Bevölkerung Requisitionen von Pferden, die die Landwirtschaft nur sehr schwer werde ertragen können.

Im Allgemeinen bleibt also der Präfekt, wie es scheint mit Recht, bei der Ansicht, daß das Unheil in Rußland auf die Stimmung der Bevölkerung keinen erheblichen Einfluß

habe, Unruhe und Erregung nicht herberrufe. Er selbst meinte dem Kaiser die unbedingte Fortdauer der eigenen Loyalität und Bewunderung in folgendem Schreiben vom 27. Januar 1813 noch besonders versichern zu müssen.

Sire,

Ihre zahlreichen Siege bereiteten uns einen ruhmvollen Frieden vor. Nur die Natur im Zorn hat die hohen Ziele Ihres Kaisertums verzögern können.

Unter diesen Umständen ist noch weit mehr als die Geseße das Herz der Führer des Franzosen. Seine Seele ist von doppelter Liebe für Eure Majestät entbrannt, sein Eifer für die Sache der Civilisation gegen die Barbarei vergrößert sich bei dem häßlichen Anblick des Verraths eines feigen Ueberläufers. (Gemeint ist Malet.)

Dies ist, Sire, die Sprache, dies sind die Empfindungen der Kinder, welche Sie an den Ufern der oberen Ems adoptiert haben. Geruhen Sie, Sire, den ehrfurchtsvollen Ausdruck davon durch Vermittelung eines alten Dieners Eurer Majestät zu gestatten. Diese Huldigungen sollen von Handlungen gefolgt sein. Zahlreiche freiwillige Anerbietungen von Remonten und Kavallerie-Ausrüstung, vereinigt in einem einzigen Fascikel, werden alsbald zu den Füßen Eurer Majestät niedergelegt werden.

Sire, mit der geheiligten Person Eurer Majestät durch die Treue und die Bewunderung verbunden, bin ich von Eurer Majestät mit Ihren Wohlthaten überhäuft worden. Gestatten Euer Majestät, daß ich Ihnen bei dieser Gelegenheit den Eid erneuere, den ich mir jeden Tag wiederhole: für Eure Majestät zu leben und zu sterben."

In Frankreich selbst begannen jetzt mit dem rühmlichen Patriotismus, der dem französischen Volke eigen ist, jene großen freiwilligen Leistungen der Ausrüstung von Kavallerie-Regimentern, von denen die einzelnen Departe-



ments größere oder kleinere Teile selbst durch freiwillige Beiträge aufbrachten. Diese „freiwilligen“ Beiträge und Ausrüstungen auch auf das Ober-Ems-Departement zu übertragen, erschien dem Minister sehr wünschenswert, aber er wünschte in der That, daß sie freiwillig seien. „Meine Absicht ist nicht,“ schreibt er am 28. Januar 1813 an Keverberg, „daß Sie Anerbietungen provozieren.“ Tatsächlich war der Eifer zu freiwilligen Opfern der neuen französischen Untertanen im Ober-Ems-Departement nach alle den unfreiwilligen Opfern, die man in den letzten Jahren gebracht hatte, nicht sehr groß, was der Präfekt auf die etwas langsam bedächtige, schwer zu begeisternde Natur der Bevölkerung zurückführt, die er im übrigen noch immer für überzeugte Anhänger der französischen Regierung im Lande hielt. Immerhin war er doch bemüht, der Freiwilligkeit des Eifers für Ausrüstung von Kavallerie-Truppen ein wenig nachzuhelfen. Er ließ die Maires der einzelnen Cantone zu dem Unter-Präfekten berufen, um mit diesen über die beste Art der Aufbringung der freiwilligen Beiträge zu beraten. Und dann wurden drei Tage zur Einsammlung der „freiwilligen Geschenke“ angesetzt. Die Pferde sollen in natura geliefert, die Effekten in Geld bezahlt werden. Keverberg, der wiederum den „ausgezeichneten Geist“ seiner Bevölkerung rühmt, rechnet darauf, daß 150 Pferde mit voller Equipierung für Roß und Reiter durch diese „freiwilligen“ Beiträge zusammenkommen werden. Aber er fängt doch schon an, die Hemmungen, die dieser Sache wie der Rekrutierung in seinem Bezirke entgegenstehen, zu betonen. In dieser Beziehung hebt er am 5. Februar mehrere der Umstände hervor, die der Conscriptierung schaden. „Der eine ist die große Abneigung gegen den militärischen Dienst, der noch in diesen Gegenden herrscht; aber die Sicherheit, sonst dienen zu müssen, ohne die Wahl der Waffe zu haben,

wird uns unterstützen. Der andere Umstand liegt in den erschreckenden Berichten, welche seit 14 Tagen oder drei Wochen über die Entbehrungen und Verluste des Soldaten während des letzten Feldzuges zirkulieren. Man muß die Wirkungen abschwächen, welche diese Berichte hervorgebracht haben, und ich hoffe, daß das gelingen wird.“ Außerdem klagt Reberberg in einem Bericht vom 2. März 1813 über drückenden Geldmangel, der namentlich die Verwaltung der Lazarette und Hospitäler für die massenhaft durchziehenden Kranken und Verwundeten außerordentlich erschwere; er müsse, wenn er nicht bald die bisher ausgebliebenen Zahlungen (von Paris) erhalte, jede Verantwortung ablehnen. Als eine weitere Verlegenheit für ihn bezeichnet er, daß der Transport-Dienst für die Kranken und Verwundeten zu versagen beginne. Ganz ähnlich liegt die Sache mit den anderen Zweigen der Kriegsverwaltung. „Alles das,“ so fährt er fort, „zerstört das Vertrauen, verdirbt die ausgezeichnete Gefinnung des Volkes, läßt das Departement leiden, stellt den Dienst bloß und zwingt die Verwaltung, ihre Aufmerksamkeit von einer Reihe von Gegenständen von größter Wichtigkeit abzulenken in dem kritischen Augenblicke, in dem wir uns befinden.“

Das klingt schon sehr viel weniger zuversichtlich als die früheren Berichte und läßt die indirekten allmählichen Wirkungen der russischen Katastrophe schon klar durchblicken. Der nächste Bericht vom 4. März geht schon deutlicher mit der Sprache heraus. Reberberg gibt hier zu, daß die bisherige Ruhe nicht mehr in gleichem Maße vorhanden sei, daß die alarmierendsten Gerüchte sich verbreiten, sich folgten, vergrößerten und vervielfältigten. Nachdem er den Inhalt dieser Gerüchte über das Zurückweichen der Franzosen aus Berlin, über die von York, der sich zum „Regenten von Preußen“ erklärt habe, abgeschlossene Konvention, über das



Vordringen der Preußen und Russen, charakterisiert hat, fährt er fort:

„Dies sind die Gerüchte, die seit einigen Tagen umgehen. Es sind keine lauten Schimpfereien, keine aufreißerischen Rufe, ja nicht einmal öffentliche Gespräche. Das Volk dieser Gebiete ist weder lebhaft noch unvorsichtig. Es hütet sich, sich zu compromittieren. Aber der Nachbar bespricht die angeblichen Ereignisse mit dem Nachbar ohne Emphase und mit der passiven Resignation, welche im Charakter des einen wie des andern liegt. Die Autorität wird von diesen Gerüchten nur durch ergebene Menschen unterrichtet, denen man im Publikum nicht mißtraut. Es ist bemerkenswert, daß eine für uns so ungünstige Meinung gleichwohl nicht auf die Handlungen des Volkes einwirkt.“ Er führt dann an, daß die Steuern ruhig gezahlt, die Rekruten gestellt werden; auch die Pferdelieferungen gehen vorwärts, und die freiwillige Kavallerie zeige bisher mehr guten Willen, als man hätte erwarten sollen. Alles deute darauf hin, daß die Bevölkerung nicht vom Gehorsam abweichen wird, und danach gestalte er sein ganzes Verhalten, treffe zwar Vorsichtsmaßregeln, zeige sonst aber unbegrenztes Vertrauen, dessen er das Volk für würdig halte. Nur für die früher preußischen Gebiete müsse er die Augen offen halten, denen traue er am wenigsten. (*J'ai néanmoins les yeux ouverts sur quelques contrées jadis prussiennes, qui m'inspirent le moins de confiance.*)“

Nach alle dem bittet er namentlich um genaue Nachrichten, um den übertriebenen Gerüchten mit Tatsachen entgegentreten zu können. Wenn die Russen etwa wirklich „für den Augenblick“ (*momentanément*) in die Grenz-Departements vorrücken sollten, so halte er es für rätlich, die Kassen und wichtigsten Archivalien in Sicherheit zu bringen; ja er deutet auch, wenn auch vorläufig noch schüchtern,



eigene Rückzugsgedanken an. Er schreibt: „Ihre Befehle werden genau befolgt werden, und obwohl die Besignahme von Oldenburg zu den vielen Ansprüchen, die ich auf den Haß unserer Feinde habe, noch einen hinzugefügt hat, so würde ich doch ruhig in ihrer Mitte bleiben, wenn es dem kaiserlichen Dienste nützlich sein könnte. Andernfalls aber würde es töricht sein, sich unnötig zu exponieren.“ Allein der Minister sucht ihn in seinem Antwort-Meskript vom 13. März zu beruhigen: es sei gar nicht wahrscheinlich, daß der Feind bis zum Territorium des Ober-Ems-Departements vordringen werde; wenn dies aber wirklich doch geschehen sollte, so werde er schon von den Generalen rechtzeitig Mitteilungen darüber erhalten, ob etwa die Verwaltung die Fortschaffung der staatlichen Depots ins Werk setzen solle.

Steberberg wird eben jetzt, da die Nachrichten über die Räumung Berlins und Hamburgs durch die Franzosen einlaufen und die Bevölkerung zusehends mehr in Aufregung versetzen, immer unruhiger und ängstlicher, wenngleich er noch immer bei der Ansicht stehen bleibt, daß das eigentliche Volk äußerlich ruhig bleiben d. h. eine Erhebung irgendwelcher Art nicht versuchen werde, was ja auch in der That nach Lage der Dinge kaum möglich war, so lange alle Nachtmittel sich noch in den Händen der französischen Verwaltung befanden. Aber die Agitation der „Nebelwollenden“, derer, die nichts zu verlieren haben, erregen ihm doch einige Besorgnis. Außerdem klagt er immer lebhafter darüber, daß ihm nicht die nötigen Mittel für die dringlichsten Ausgaben, namentlich für die in traurigem Zustande befindlichen Hospitäler überwiesen würden; dadurch gerate er in wachsende Verlegenheit auch den Lieferanten gegenüber. Wenigstens in Bezug auf die Hospitäler brachte der Graf Chaban, der am 14.

März auf der Durchreise von Hamburg nach Paris in Osnabrück eintraf, Rat und einige Abhilfe und flößte dem ängstlich und besorgt gewordenen Präfekten wieder mehr Mut und Selbstvertrauen ein, zumal er ihm mitteilen konnte, daß ein französisches Korps von 5—6000 Mann die Straße nach Bremen gegen etwaige Kosaken-Einfälle decke.

Wenige Tage später aber ist der Präfekt schon wieder voll Unruhe und Besorgnis. Eben um diese Zeit gehen neben den vertraulichen Berichten an den Minister des Innern auch die an den Minister der allgemeinen Polizei ein, die von nun an neben einander herlaufen.

Am 18. März 1813 erließ der Präfekt ein Rundschreiben an alle Unterpräfekten und Maires, in welchem er den „übertriebenen Gerüchten“ über die Erfolge der Gegner Frankreichs entgegentritt und zur Beruhigung der Gemüter die bei ihm eingelaufenen militärischen Nachrichten über die augenblickliche Verteilung der französischen und der feindlichen Truppen mitteilt. Das Schriftstück schloß mit den charakteristischen Worten: „Noch einmal: Vereinigung der Wohlgesinnten, Mut, Treue und Vertrauen! Ein hochherziger Held, der bald wieder bei uns sein wird, um die Treue und den Eifer zu belohnen, die Uebelwollenden zu strafen und die großen Ziele Frankreichs zu erfüllen, ein Held, dessen Siegeszug die Härte der Elemente einen Augenblick aufhalten konnte, den aber nie ein Feind besiegt hat, wird bald Ruhe, Sicherheit und Glück wieder zurückbringen. Es wird mir lieb sein, meine Herren, wenn ich ihm sagen könnte: „Sire, niemals haben die Treue und das Vertrauen Ihrer Untertanen im Ober-Ems-Departement auch nur einen Augenblick sich verleugnet.“

Zu diesem zuversichtlichen Tone des offiziellen Aktenstückes vom 18. März stehen aber die vertraulichen Berichte,



welche der Präfect am 19. an das Polizei-Ministerium, am 20. an den Minister des Innern erstattete, in einem gewissen Gegensatz. Von der festen Zubericht, welche das Patent atmet, ist in den Berichten wenig zu spüren. „Seit 8 Tagen,“ so schreibt er dem Minister der Polizei, „sind Unruhen und Agitationen der Ruhe gefolgt, welche bisher im Departement herrschte. Ich schreibe diese Veränderung namentlich der Räumung Hamburgs zu.“ Er schildert dann weiter den ungünstigen Eindruck, welchen die Ankunft immer zahlreicherer Flüchtlinge aus den benachbarten Departements auf die Bevölkerung hervorgebracht habe. Anfangs habe er diese Flüchtlinge zurückgewiesen, wenn ihre Papiere nicht in Ordnung gewesen seien; jetzt aber sei das bei ihrer Masse nicht mehr durchführbar. Ihre übertriebenen Erzählungen und die umherlaufenden falschen Gerüchte hätten die Erregung gesteigert, im Geiste der Bevölkerung Unruhe, bei den höheren Klassen Besorgnisse, namentlich wegen der großen Summen, die sie noch von der französischen Verwaltung zu fordern haben, und die Keberberg auf etwa 2 Millionen berechnete, hervorgerufen. Die Absendung einiger Kassenbestände nach Wesel, die nicht geheim bleiben konnte, erzeugte sofort das Gerücht, daß alle Kassen geflüchtet werden sollten. Er erklärt sich entschieden dagegen, weitere Kassenbestände zu flüchten. Immerhin glaubt der Präfect trotz alledem noch mit seinem Kopfe für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Departement eintreten zu können, wenn er ein Bataillon Infanterie und 100 Mann Kavallerie zur Verfügung hätte; so aber habe er nur moralische Stärke, aber keine Machtmittel. Er bittet daher dringend um Ueberlassung von Truppen. Einstweilen habe sich zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Osnabrück und einigen anderen Städten eine Bürgergarde aus den angesehensten Bürgern gebildet, da



es an einigen Orten, z. B. in Diepenau im Arrondissement Minden und in Quakenbrück, bereits zu bedenklichen Unruhen gekommen sei. Die Wogen der Erregung, die infolge des Rückzuges der Franzosen bis an die Weser in den benachbarten Departements, namentlich auch in Oldenburg, entstanden, griffen mehr und mehr auch in das Ober-Ems-Departement über. Dem Minister des Innern schildert Keverberg schon am 21. März die bedenkliche Lage im Departement in so besorgter Weise, daß er sich am Schlusse seines Berichts gegen den Verdacht verteidigen zu müssen glaubt, daß er aus Furcht zu schwarz male. Namentlich schreibt er den unruhigen Bewegungen in den benachbarten Departements, in dem der Weser und im Oldenburgischen, einen verhängnisvollen Einfluß auf sein eigenes Departement zu, wo nun auch schon vereinzelt Exzesse stattfinden. Es begann sich aus Deserteuren, unbotmäßigen Konfribierten und Leuten „aus der Gese des Volkes“ förmliche Banden zu bilden, die bei dem Mangel an ausreichenden militärischen Kräften trotz der Gegenbemühungen der Bürgerwehr die öffentliche Ruhe und Sicherheit stark zu bedrohen begannen. Immer dringender bat Keverberg um bewaffneten Schuß; jeder Tag Verzögerung steigere die Gefahr und die Schwierigkeiten der Unterdrückung des Aufruhrs.

In Osnabrück selbst war es bis dahin zu eigentlichen Unruhen noch nicht gekommen; der Maire vermochte mit der Bürgerwehr, die ihn eifrig unterstützte, die Ordnung noch aufrecht zu erhalten. Allein an Beunruhigung und Agitationen aller Art fehlte es doch auch hier nicht. Und vor Allem, die Beamten selbst wurden unruhig und besorgt, natürlich, je nach ihrer inneren Gesinnung aus verschiedenen Beweggründen. Mehrere von ihnen begaben sich in einer fluchtähnlichen Abreise nach Münster; am meisten Aufsehen aber erregte es, daß zu denen, die aus dem Departement

ins „alte Frankreich“ flüchteten, die Gemahlin des Präfekten selbst gehörte, der deshalb von Paris schwere Vorwürfe zu lesen bekam. „Welches Vertrauen“, schrieb ihm der Minister am 23. März, „können Sie einflößen, mein Herr, wenn Sie durch eine so deutliche Handlung Ihre Besorgnisse proklamieren? Nur wirklich von einer Wahrheit überzeugte Männer können andere davon überzeugen, und Sie werden keinerlei Sicherheit mehr denen von Ihren Untergebenen einflößen können, die von den Sicherheitsmaßnahmen hören, die Sie für sich selbst unter diesen schwierigen Umständen ergreifen.“ Jeder Beamte habe, so wird ihm eingeschärft, so lange auf seinem Posten zu bleiben, als dieser irgend zu halten sei; er aber, der Präfekt, sei vorläufig noch fern von jeder ernstern Gefahr.

In seiner Antwort verteidigt sich der Präfekt sehr ruhig gegen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe; er behauptet, daß kein Beamter bisher das Departement verlassen habe, und motivirt die Abreise seiner Frau mit Gesundheitsrückfichten; er habe sie dieser Menge von Beängstigungen entziehen wollen, denen das weibliche Geschlecht schwer gewachsen sei. Dazu komme aber, daß ihre Abreise ihm selbst größere Freiheit des Geistes verschaffe, deren er jetzt so dringend bedürfe. Allein damit fiel der Vorwurf, daß er durch den auffallenden Schritt der Entfernung seiner Gemahlin das Vertrauen auf die Fortdauer der französischen Herrschaft im Ems-Departement, das schon durch die Nachrichten über das immer weitere Zurückweichen der französischen Truppen ins Wanken geraten war, noch erheblich mehr erschüttert hatte, nicht hinweg.

Schon kam es in Papenburg, Venne und Wester-Oldendorf zu Ueberfällen auf französische Zollbeamte und zu so starken Unruhen, daß der Präfekt in einer Rundverfugung an die Maires vom 26. März die Verhängung des



Belagerungszustandes, wie sie im Elb- und Wejer-Departement bereits erfolgt war, über diese Distrikte androhte, wenn ihm nicht die Urheber der Unruhen bezeichnet und ausgeliefert würden. Neben den Drohungen ließ er es in einem zweiten Zirkularschreiben nicht an sehr zuversichtlichen Prahlereien und Verherrlichungen Napoleons fehlen. Von denen, die die Unruhen angezettelt haben, sagt er hier: „wie haben sie vergessen können, daß der große und gute Fürst, dem die Vorsehung die Geschicke des französischen Volkes anvertraut hat, noch viel größere Schwierigkeiten wie die von der Kälte und Ungunst der Jahreszeit augenblicklich hervorgerufenen überwunden hat, daß er zur Zeit seiner wunderbaren Rückkehr aus Aegypten Frankreich ohne Heer, ohne Geld, ohne staatlichen Geist, beherrscht von der Anarchie und von einer Koalition der mächtigsten Fürsten Europas überschwemmt gefunden hat, und daß sein Genie sofort aus einem so ungleichen Kampfe, der niemals seines Gleichen an Gefahren hatte, triumphierend hervorging, daß er seitdem von Siegen zu Siegen vorgeschritten ist, alle seine Feinde geschlagen hat, furchtbare Bündnisse geschlossen, das Reich vergrößert und sich neue unerschöpfliche Hilfsquellen in dem glücklichen Stande seiner Finanzen und in der Liebe seiner Völker geschaffen hat; daß er auch im gegenwärtigen Kriege entscheidende Siege auf Siege davongetragen hat, alle Stellungen der Russen genommen und sie gezwungen hat (1) ihre Hauptstadt anzustechen, daß er sie auch noch schlug, als die harte außerordentliche Kälte eines mörderischen Klimas ihn zehnmal stärkere Einbuße hatte erleiden lassen, als die aller Schlachten des Feldzuges.

Wie also haben sie denken können, daß ein so großes Genie, ein so mächtiger Monarch jemals sich bereit erklären könnte, das Gesetz von einem Feinde anzunehmen, über den er beständig Sieger gewesen ist?



Und selbst wenn man eine solche Torheit bei verblendeten Menschen als möglich zugestehen will, wie haben sie den durch die Geschichte aller Völker geheiligten Grundsatz vergessen können: man zieht Nutzen vom Verrat, aber man verachtet den Verräter.“

Aber die Prahlereien wollten der harten Wirklichkeit gegenüber nicht mehr versagen. Trotz aller Strafandrohungen brachen immer häufiger Unruhen unter der Bevölkerung aus, die allerdings meist von den unteren Schichten ausgingen, während die höheren Klassen sich im Allgemeinen vorsichtig zurückhielten, aber doch deutliche Symptome einer gesteigerten Erregung waren, die sich dann wieder unlautere Elemente zu nütze machten. Im Arrondissement Minden kam es zu Aufrührern, Plünderungen und Räubereien in Stolzenau und Liebenau, die sich mehr oder weniger auch auf die benachbarten Gemeinden ausdehnten; namentlich wandte sich hier der Zorn der Bevölkerung gegen die Zollbeamten, welche hie und da geradezu überfallen und ausgeplündert wurden. In Uechte kam es zu ernstern Unruhen, die geradezu schon darauf hinausliefen, die französische Mairie-Verfassung wieder durch die frühere Bürgermeister-Verfassung auf gewaltsamem Wege zu ersetzen. Nächtliche Versammlungen wurden abgehalten, die eine offene Empörung vorbereiten sollten, aber noch rechtzeitig durch Gefangennahme der Räubersführer verhindert wurden. An anderen Orten gingen die unruhigen Bewegungen von Deserturen und ungehorsamen Konfribierten aus, die deutlich zu merken begannen, daß die französische Regierung die Zügel nur noch unsicher in der Hand hatte, und diese Lage schleunigst für ihre Zwecke benutzten. Im Kanton Rhaden schlossen sie sich geradezu zu Bänden zusammen, die nächstlich die Behörden insultierten und allgemeinen Schrecken verbreiteten, in Diepenau sogar die

Gendarmerie-Kasernen angriffen, den Brigadier verwundeten und alle Effekten, die sie dort fanden, zerrissen und zerstückelten. Doch standen hier wie bei den meisten anderen Tumulten ähnlicher Art die soliden Einwohner auf Seiten der bewaffneten Macht, ohne ihr gerade eine erhebliche Stütze sein zu können. Am lebhaftesten scheint es in Quakenbrück zugegangen zu sein. Hier berichtet der Präfekt, der sonst die Dinge meist etwas abzuschwächen liebt, selbst an den Polizei-Minister nach Paris (22. März 1813): „Unruhen sind dort (in Quakenbrück) ausgebrochen, und es fehlte wenig, daß sie ernst wurden. Am 15. erfuhr man die Räumung Hamburgs. Ein falsches Gerücht verbreitete sich zu gleicher Zeit, das berichtete, daß die Engländer in Barel gelandet seien. Infolge dessen entstand eine lebhafteste Agitation. Am Abend fand eine große Volksversammlung statt. Man verlangte, daß keine Gelder nach Osnabrück geschickt würden, und daß die Zollbeamten bei ihrer Abreise keine Papiere mit sich nehmen sollten, die Privatpersonen angingen. Die „bons citoyens“ bewaffneten sich, aber die Bewegung war zu heftig. Erst als man den Versammelten Versprechungen machte, zerstreute sich die Menge. Am 16. gelang es dann den Patrouillen der Bürgerwehr, neue Volksversammlungen zu verhindern. Gleichwohl deutete Alles auf neue Stürme hin. Die französischen Beamten rückten mit Ausnahme der Gendarmerie und des Tribunals ab. Am 17. fand aus einem mehr zufälligen Anlaß eine neue Volksversammlung statt, die ohne Schwierigkeit beruhigt werden konnte. Der Unterpräfekt glaubt die Versicherung abgeben zu dürfen, daß sich diese Vorgänge nicht wiederholen würden. Der Präfekt Reberberg selbst bezeichnet alle diese Exzesse als Handlungen „der Canaille“. Aber daß der Unwille der Bevölkerung namentlich gegen die französischen Zollbeamten nicht auf die unteren Klassen



beschränkt blieb, muß doch auch er zugeben. Er hatte zur Folge, daß die Zollbeamten zeitweise den Dienst aus Angst vor dem Haß der Bevölkerung geradezu einstellten. Und Keverberg selbst ist der Meinung, daß man während dieser Krisis, die ja nur vorübergehend sein werde, nichts tun dürfe, was den Haß der Bevölkerung noch mehr anreize und zu neuen Unordnungen führen könne. Vor allem aber wünscht er nach wie vor Verstärkung der winzigen Truppenmacht in Lande durch ein Bataillon, das dauernd im Departement bleiben müsse. Wenn er dieses und etwa noch 100 Mann Kavallerie erhalte, glaube er nach wie vor für Aufrechterhaltung der Ordnung einstehen zu können; solche militärische Hilfe aber hält er um so mehr für unbedingt notwendig, als er die einheimischen Gendarmen im Falle von Konflikten mit dem Volke nicht für zuverlässig hält; er behauptet geradezu, sie desertierten dann leicht, und man werde strenge Maßregeln ergreifen müssen, um diesem Uebel entgegenzutreten. Dagegen hält er die Bürgergarden für zuverlässig und stellt ihnen das Zeugnis aus, daß sie der Sache der Ordnung große Dienste leisten.

Am schlimmsten stand die Sache nach den Schilderungen und Bulletins, die der Präfekt regelmäßig nach Paris erstattete, in Papenburg. Hier standen nach seinen Angaben hervorragende Bürger als leitende Kräfte hinter der Bewegung, die u. A. am 18. März zu einer bewaffneten Ausplünderung des Zollbureaus und ähnlichen Gewaltthaten auf den Straßen der Stadt führte. Mit Mühe gelang es der Bürgerwehr, die Ordnung wenigstens einigermaßen wiederherzustellen. In Westeroldendorf und Benne aber kam es dann zu öffentlichen Beschimpfungen der französischen Adler. Ein neues Patent vom 24. März, das überall angeschlagen wurde, warnte die Einwohner der namhaft gemachten unruhigen Ortschaften sehr dringend und ernstlich und er-



klärte die Gemeinden für die Gesamtheit der Einwohner verantwortlich für etwaige weitere Exzesse. Diese unzweifelhaft weit verbreitete Erregung unter der Bevölkerung macht es erklärlich, daß vor Allem die neuen Rekruten-Aushebungen für die bevorstehende Erneuerung des Krieges, der jetzt gegen Rußland und Preußen, später auch noch gegen Oesterreich zu führen war, auf wachsende Schwierigkeiten stießen. Die Desertion der Conskribierten nahm stark zu. Von den für das 9. Chevaux-Legers-Regiment ausgehobenen Mannschaften desertierten nicht weniger als die Hälfte. In Osnabrück selbst kam es sogar zu einem Versuch der als unsichere und aufhässige Kantoniisten gefangenen Conskribierten, sich gewaltsam aus ihrem Gewahrsam zu befreien, der durch die Wachsamkeit der Bewachungsmannschaft vereitelt wurde.

Man merkt in Folge dieser Vorfälle in den Kreisen der französischen Behörden eine zunehmende Nervosität und Kengstlichkeit, die sich namentlich auch in Mißtrauen gegen die der einheimischen Bevölkerung entstammenden Beamten äußert und durch einlaufende Denunziationen gegen einzelne dieser Beamten gesteigert wurde. So wurde der Präsekt vor dem Unterpräsekten in Quakenbrück, Eisendecker, gewarnt, von dem behauptet wurde, er sei im Herzen anti-französisch gesinnt. Es wurde sogar berichtet, daß er beim Eintreffen der für die Franzosen ungünstigen Kriegsberichte vor Zeugen geäußert habe, er werde sich mit dem Maire von Quakenbrück, wenn die Russen sich der hiesigen Gegend nähern, zu diesen begeben. Reberberg glaubte den ihn zugegangenen Denunziationen nicht, sondern hielt Eisendecker nach wie vor für zuverlässig und forderte ihn selbst in sehr scharfen Formen zum Bericht über die gegen ihn eingegangenen Anschuldigungen auf. Eisendecker selber erklärte diese Anschuldigungen für Verleumdungen seiner

Feinde, die sich dabei einer wirklich gefallenen, aber von ihnen gänzlich in Sinn und Zweck entstellten Aeußerung bedient hätten. Er habe in der Zeit, da aus den benachbarten Departements massenhaft Flüchtlinge eingetroffen seien und das Gerannahen der Russen gemeldet hätten, da infolge dessen auch in seinem Arrondissement die Leute auf Flucht zu sinnen und ihre Möbel zu verkaufen begonnen hätten, eine Beratung mit dem Tribunalspräsidenten und dem Maire gehabt, um sich über das Verhalten im Falle eines wirklichen Anmarsches der Russen zu verständigen; er selbst habe seine Meinung dahin geäußert, daß man ruhig in Quakenbrück bleiben solle, da er einen Anmarsch der Russen für unwahrscheinlich halte. Sollten sie aber doch kommen, so müsse er auf Grund des ihm vom Präfecten erteilten Befehls nach Diepholz gehen, um den Dienst von Fourage und Lebensmitteln zu überwachen. Die letztere Aeußerung sei dann so entstellt worden, als habe er erklärt, er wolle sich zu den Russen begeben. Ob die Anklage oder die Verteidigung der Wahrheit entspricht, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen; der Tribunalspräsident, der selbst Ohrenzeuge gewesen war und von dem die Anschuldigung direkt ausgegangen war, gab später auf eine schriftliche Anfrage des Präfecten zu, daß das Verhalten des Unterpräfecten und daß namentlich jene infriminierte Aeußerung sich auch in dem ihr von Eisendecker selbst zugeschriebenen Sinne deuten lasse. Bezeichnend ist der ganze Vorgang eben nur für die in den theils aus Franzosen theils aus Deutschen bestehenden Beamtenkreisen herrschende nervöse Aufregung.

Der Präfect selbst wurde erst wieder völlig ruhig, als er vom General Bandamme endlich das so lange vergeblich erbetene Bataillon Infanterie zugeschielt erhielt, das er sofort nach Papenburg marschieren ließ, wo ihm die Gefahr



am größten zu sein schien. War es doch dort bei Gelegenheit eines größeren Waren-Schiffs-Transports zu einem förmlichen Kampfe gegen die Douaniers gekommen, bei welchem die Aufriührer sogar drei kleine Kanonen und 50 Flinten zur Verfügung gehabt hatten. Die Aufriührer hatten die 40 Douaniers überwältigt und die Schiffsladungen dann unter sich verteilt. Der Maire von Papenburg hatte die Flucht ergriffen, und es hatte des entschiedenen Eingreifens des Präsekturrates in Vingen v. d. Busche bedurft, um mit Hilfe von herangeholten Gendarmen und der Papenburger gutgesinnten Bürger die Ordnung wiederherzustellen, nachdem 6 der Meuterer gefangen genommen und alsbald nach Osnabrück geschickt worden waren. Immerhin schien hier eine stärkere militärische Deckung auch jetzt noch am meisten erforderlich, zumal in den benachbarten Gegenden westwärts der Ems ebenfalls zahlreiche unruhige Elemente sich bemerkbar machten. Das nunmehr in Papenburg einquartierte Bataillon mußte von den Bürgern der Stadt mit Wohnung und Lebensmitteln versehen werden.

Alsdann wurden Untersuchungen gegen die Rädel-führer eingeleitet und die Schuldigen gestraft. Diese Maßregeln genügten, um, wie schon vorher im gesamten übrigen Ober-Ems-Departement, so auch in Papenburg, Ruhe und Ordnung wieder herzustellen. Im wesentlichen hatte es sich ja um mehr lokale Vorgänge gehandelt. Die große Mehrzahl der ansässigen bestehenden Bevölkerung war zwar auch in eine gewisse Erregung durch die für die Franzosen ungünstigen Nachrichten vom Kriegsschauplatz geraten, hatte sich aber an den Exzessen nicht nur nicht beteiligt, sondern zu deren Unterdrückung durch die von ihr gebildete Bürgergarde an mehreren Orten tatkräftig mitgewirkt. Daher erklärte sich auch der Präsekt in einem sehr ausführlichen am 3. April nach Paris erstatteten Berichte gegen



den vom Minister beabsichtigten Schritt einer Verhängung des Belagerungszustandes über das ganze Ober-Ems-Departement, welches nach dem Verhalten der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung ein solches Mißtrauen nicht verdient habe.

Eins aber ließ sich, wie Reberberg zugeben mußte, nicht ändern: die stets wachsende Abneigung der Bevölkerung gegen die erneute militärische Konfiskation, der sich viele durch die Flucht zu entziehen suchten, in der Hoffnung, daß ein weiteres Vorrücken der Gegner Frankreichs ihnen Straflosigkeit und die Möglichkeit baldiger Rückkehr verschaffen werde. Reberberg spricht sich hierüber in seinem Berichte an den Minister des Innern vom 14. April in folgenden Worten aus: „Es ist zu fürchten, daß, wenn nicht ein großer Sieg den öffentlichen Geist von der zaghaften Entmutigung der sonst gehorsamen und treuen Bürger und von den sträflichen Hoffnungen der Uebelwollenden befreit, die in diesem Departement etwa zu machenden Versuche zu Gunsten des persönlichen Dienstes in den Armeen fruchtlos und den Interessen der Regierung nur ungünstig sein werden!“ Er erzählt dann weiter, daß die Leute, die dann wirklich eingezogen würden, zu einem großen Teile desertierten und dann sich zu den räuberischen Banden schlugen, welche die Ordnung und Ruhe im Departement so empfindlich beinträchtigten.

In den folgenden Monaten des Frühjahrs- und Sommerfeldzuges häuften sich dann wieder aufs neue Einquartierungen, Truppenverpflegung, Kontributionen u. dgl., die das Land in hohem Grade erschöpften und zugleich die Kräfte der Beamten so stark in Anspruch nahmen, daß der die Interessen seines Departements im Allgemeinen sehr wohlwollend vertretende Präfekt wiederholt für Erleichterungen für die Bevölkerung und für außerordentliche

Gehaltserhöhungen bezw. Remunerationen für seine viel geplagten Beamten, namentlich die Unter-Präfecten, bei den Ministern in Paris und bei den Heerführern sich angelegentlich verwendete. Die Stimmung in der Bevölkerung selbst wechselte natürlich je nach den Schwankungen des Kriegsglücks. Immerhin erscheint sie dem Präfecten im Allgemeinen jetzt noch weniger günstig als etwa im März. Am 14. September berichtet er u. A. nach Paris: „Ich will Eurer Excellenz nicht gerade sagen, daß die Bevölkerung geradezu über gesinnt sei. Im Gegenteil, sie fährt fort sich gehorsam zu zeigen und sie wird es bleiben, wenn nur das Genie des Kaisers uns gegen die Furcht von Rückschlägen des Glücks sichern kann. Aber es ist unmöglich, sich darüber zu täuschen, daß viel Unzufriedenheit in allen Kreisen der Gesellschaft herrscht, und wenn eine ähnliche Stimmung der Geister im letzten März vorhanden gewesen wäre, so würde ich wohl kaum mit nur moralischer Kraft Ruhe und Ordnung haben aufrecht erhalten können.“

Immerhin konnte der Präfect es wagen, im Sommer nach Rothenfelde ins Bad zu gehen, um seine angegriffene Gesundheit wieder herzustellen. Während seiner Abwesenheit liefen Denunziationen gegen denselben Unterpräfecten Eisendecker von Osnabrück, der schon früher einmal als verdächtig bezeichnet war, und gegen den Maire von Bechta, Schmedes, ein. Der letztere sollte ein Hoch auf Kaiser Alexander ausgebracht haben, der Unterpräfect dabei gewesen sein, ohne etwas dagegen zu tun. Der General Cra St. Cyce verfügte die Suspension beider, während Neberberg sie wiederum in Schutz nahm und ihre Suspension aufzuheben bat, bis sich durch eine Untersuchung herausgestellt habe, ob der Anklage, was er nicht annehmen zu sollen glaubt, ein wahrer Sachverhalt zu Grunde liege.



Es schien ihm, als wenn es eine Wiederaufwärmung der früheren Denunziationen wäre.

Inzwischen aber verschlechterte sich von Monat zu Monat die kriegerische Situation für die Franzosen. Im Ober-Ems-Departement wurden immer neue Lieferungen und Kontributionen ausgeschrieben, für welche Reberberg die Geldmittel aufzutreiben verzweifelte. Hatten doch die im Departement stehenden Truppen schon längere Zeit keinen Sold mehr erhalten, so daß die Desertionen der mißvergnügten Soldaten immer zahlreicher wurden. Dazu liefen immer drohendere Nachrichten über Niederlagen einzelner französischer Korps durch die Truppen der Verbündeten ein. Am 30. September floh Jérôme, durch einen festen Handstreich Tschernitschews erschreckt, aus Kassel, wohin er später nur noch auf Tage zurückkehrte. Schon drohte dem Ober-Ems-Departement selbst so dringende Gefahr, daß Reberberg nach Paris verzweifelte Berichte sandte und in einem derselben, vom 1. Oktober, erklärte, es werde ihm, da er keinerlei Weisungen erhalte, wohl nichts anderes übrig bleiben, als bei dem etwaigen Abzuge der französischen bewaffneten Macht sich dieser anzuschließen und seinen Unterpräfekten die gleiche Weisung mitzuteilen. In eine besonders große Verlegenheit geriet er auch dadurch, daß die Lieferanten der Verwaltung, die seit langer Zeit keine Bezahlung mehr erhalten hatten, drohten ihre Dienste einzustellen und aus den außerordentlichen Kontributionen befriedigt zu werden verlagten.

Eine kleine Erleichterung trat dann vorübergehend noch ein, als die Nachricht anlangte, daß die Franzosen Kassel wieder in Besitz genommen hätten. Auch bemühten sich die Behörden, geistliche wie weltliche, eifrig, die Beunruhigungen und Befürchtungen der einen zu beruhigen, die Hoffnungen der anderen als trügerisch hinzustellen. Der



Weihbischof Carl Klemens von Gruben erläßt z. B. am 5. Oktober 1813 folgenden Aufruf an die Bevölkerung <sup>1)</sup>: „Bei den jezigen mannigfaltigen kriegerischen Nachrichten, die vielleicht von einigen leichtsinnigen oder müßigen Köpfen, besonders aber zwischen den minder unterrichteten Bewohnern des Landes in der sträflichen Absicht mißbraucht werden könnten, um die bisher friedlichen Gemüther derselben zu verwirren, zu ängstigen oder gar zu einem tumultuarischen Betragen irre zu leiten, achten Wir es unserm Bischöflichen Amte gemäß, unsere geliebten Pfarrer, Kapläne und die gesamte ehrwürdige Geistlichkeit unserer Osnabrückischen Diözese wiederholt zu erinnern und Sie im Namen des Herrn recht angelegentlich zu ersuchen, daß Sie mit allem Eifer fortfahren mögen, bei öffentlichen Versammlungen, wie bei Privat-Besuchen ihre Pfarrgenossen und Beichtfinder zu einem ruhigen, stillen und friedlichen Verhalten und zum unbedingten Gehorsam gegen die Befehle der Obrigkeit, so wie es jedem Christen geziemet, mit allem Nachdruck zu ermahnen, Sie auf die weise Vorsehung unsers Gottes, der allen denen, die Ihn lieben, die sämtlichen Begebenheiten dieses Lebens zu ihrem wahren Besten leitet, recht aufmerksam zu machen und Sie vorzüglich auf die äußerst schrecklichen Folgen hinzuweisen, die der höchst gefährliche Geist der Unruhe und Empörung über Stadt und Land überhaupt, insbesondere aber noch für die Person des

1) Das mit eigenhändiger Unterschrift versehene Original liegt bei den Akten. Die Unterschrift lautet: „Carl Bischof“, die Ueberschrift „Bischöfliche Verfügung“. Das scheint darauf hinzudeuten daß Gruben von Napoleon wirklich kurz vor dem Ende der französischen Herrschaft durch kaiserliches Dekret zum Bischof ernannt wurde. Wie mir Professor Zäger mitteilt, hat er Spuren von solchen Unterhandlungen auch sonst in Akten gefunden. Die Sache, die staats- und kirchenrechtlich von großem Interesse wäre, verdiente wohl eine eingehende Untersuchung, die auch das Pariser Archiv zu Rate ziehen müßte.

Ruhestörers selbst, für seine Verwandten und oft für seine ganze Familie nach sich zieht.

Der sanfte Geist Jesu, unsers Herrn und Meisters, dieser Geist des Friedens, der Liebe und des Gehorsams, leite unser Aller Gesinnungen, offenbare sich in allen unsern Reden, zeige sich in unserm ganzen Betragen, damit wir hier auf Erden als friedliebende, treue Unterthanen ein ruhiges stilles Leben führen in aller Gottseeligkeit und Geduld und dadurch das hohe Ziel nicht verfehlen, dorthin zu gelangen, wozu wir alle erschaffen sind: zur seeligen Wohnung des himmlischen Friedens und der ungestörten Ruhe.

Gegenwärtige Verfügung soll nicht allein von den Kanzeln wörtlich vorgelesen werden, sondern die Prediger werden noch überdies ersucht, sich alles Ernstes zu bemühen, den Inhalt derselben durch ihre eigenen Gründe weiter zu unterstützen und zu bestätigen und mit der vollen Kraft des Evangeliums ihren Zuhörern ans Herz zu legen.

Gegeben Osnabrück am 5. Oktober 1813.

gez. Carl, Bischof.

gegeengez. Fr. C. Niermann, secret.

Zimmer bedenklicher aber für die Sache der Franzosen wurden die Nachrichten, die vom Kriegsschauplatz einliefen und natürlich der Bevölkerung nicht unbekannt blieben. Nach der Kapitulation der französischen Besatzung von Bremen und der, freilich zunächst nur vorübergehenden Besetzung durch die Russen, trat die Gefahr in greifbare Nähe. Der Präsekt sah sich veranlaßt, ein neues beruhigendes Zirkular an die Unterpräsekten und Maires zu erlassen, in welchem er die Bedeutung des Falles von Bremen für die kriegerische Lage der Franzosen abzuschwächen versucht und seine Untergebenen antweist, nach Möglichkeit für Beruhigung der Bevölkerung zu sorgen. Vor Allem aber sollen, so ordnet der Präsekt in sehr energischem Tone an, die Be-

amten selbst, was auch kommen möge, in keinem Falle ohne direkten Befehl der vorgesetzten Behörde ihren Posten verlassen und dadurch die herrschende Beunruhigung steigern. Dringe aber der Feind wirklich in eine benachbarte Gemeinde ein, so müsse sich die Bevölkerung auf einen rein passiven Gehorsam beschränken.

Aber die Zeit, da derartige Proklamationen ihre Wirkung hatten, war sehr bald endgültig vorüber. Der Präfekt selbst fing an, die Lage als sehr kritisch zu betrachten. Am 21. Oktober schrieb er, obwohl er außer dunkeln und einander widersprechenden Gerüchten von der Schlacht bei Leipzig noch nichts wußte und nichts wissen konnte, nach Paris: „Der General St. Cyr hat gestern plötzlich alle seine Dispositionen verändert. Deren einziger Zweck ist jetzt nur noch, Osnabrück zu decken: in der That würde, wenn der Feind Verstärkungen schickte und sie gegen Minden dirigierte, unsere Lage so gefährlich werden, daß uns selbst der Rückzug nach Wesel abgeschnitten sein würde.“ Noch dazu entstanden jetzt mehrfach zu scharfen beiderseitigen Vorwürfen führende Reibereien zwischen den französischen Militär- und Zivilbehörden, da die letzteren oft nicht so schleunigst wie die ersteren es wünschten, die immer aufs Neue ausgeschriebenen Lieferungen leisten konnten. Der Marschall Davoust, Prinz von Eckmühl, machte deshalb dem Präfekten Keverberg so scharfe Vorwürfe, daß dieser sich beschwerdeführend nach Paris wandte und erklärte, daß er, wenn die gegenwärtige kritische Lage nicht seine mit den Verhältnissen vertraute Wirksamkeit unentbehrlich erscheinen ließe, Untersuchung gegen sich selbst und seine vorläufige Ersetzung durch einen Rat der Präfektur beantragen würde.

Dieser Streit der Behörden unter einander war das letzte amtliche Ereignis in der Geschichte ihrer Herrschaft.



Vom 28. Oktober ist Keverbergs letzter aus Osnabrück erstattete, noch vorhandener Bericht datiert. Am 2. November 1813 ist der Präfekt unter Mitnahme der Papiere, aus denen die vorstehenden Schilderungen entnommen sind, geflüchtet, nachdem er noch eine Proklamation an die Maires und die Bevölkerung erlassen hatte, in der er sich den Anschein gibt, als halte er seine Abwesenheit für eine nur vorübergehende, als werde er bald nach einer für die Franzosen wieder günstigeren Gestaltung der Dinge in sein Departement zurückkehren. Er flüchtete zunächst über Münster nach Wesel und hat von hier und den dann folgenden wechselnden Aufenthaltsorten aus weiter mit Pariser Zentralbehörden korrespondiert, bis die sich überstürzenden Ereignisse seine Würde als Präfekt des Ober-Ems-Departements mit dem Zusammenbruch der gesamten Fremdherrschaft auf deutschem Boden auch formell ihr Ende finden ließen, welches tat sächlich schon mit seiner Flucht aus Osnabrück eingetreten war.

---

## IV.

### Ein Brief Justus Möfers an Friedrich Nicolai vom Jahre 1782<sup>1)</sup>.

Mitgeteilt von Archivar Dr. Finl.

**Z**u den Männern, mit denen Justus Möser ein herzliches Freundschaftsverhältnis pflegte, zählte in erster Linie der Berliner Buchhändler Friedrich Nicolai. Ehe sie im Jahre 1781 ihre persönliche Bekanntschaft machten, hatten sie schon längst eine Reihe von Jahren in brieflichem Verkehr mit einander gestanden; den ersten Brief schrieb Möser an Nicolai 1764 von London aus, als er ihn bat, seine leider verloren gegangene Komödie Isabella auf den Büchermarkt zu bringen. Von dem Briefwechsel Möfers mit Nicolai hat Abeken in der von ihm besorgten Gesamtausgabe der Möser'schen Werke (1842/43) im 10. Band leider nur jene 44 Briefe wieder abgedruckt, welche bereits Nicolai in seiner Möser'schen Gesamtausgabe (1820) veröffentlichte und die bedauerlicher Weise nur dasjenige bringen, was nach Nicolais Ansicht das Publikum interessieren könnte. Es ist zu beklagen, daß gerade von dem achtundzwanzigjährigen Briefwechsel dieser beiden Männern nur ein kleiner Bruchteil bekannt ist; welche

<sup>1)</sup> Handschrift V 305<sup>a</sup> in der Bibliothek des historischen Vereins zu Osnabrück (deponiert im Kgl. Staatsarchiv).

Fülle reichen Materials zur Charakteristik Möfers und welchen Reichthum an neuen Gesichtspunkten auch zur Geschichte der damaligen Verhältnisse im Hochstift Osnabrück würde eine Ausgabe des gesamten Möferschen Briefwechsels darbieten, welche Fundgrube zugleich für die Würdigung der vielseitigen Tätigkeit, die Möser allenthalben entfaltet hat! Gerade im gegenwärtigen Moment, wo von verschiedenen Seiten die Wirksamkeit Möfers und seine Bedeutung für das verfassungsgeschichtliche, literarische, volkstümliche Leben u. a. m. in den Vordergrund wissenschaftlicher Untersuchungen gerückt ist, hat man diese Lücke doppelt schmerzlich empfunden. Ehe an eine erschöpfende Lebensgeschichte dieses größten Sohnes Osnabrücks gedacht werden kann, bedarf es zuvor nicht nur einer Reihe von Spezialuntersuchungen zur Geschichte Möfers, sondern vor allem auch einer Gesamtausgabe seines umfangreichen Briefwechsels als der vornehmsten Quelle, aus der sein Biograph zunächst zu schöpfen haben wird. Das Material wird freilich sehr verstreut liegen und die Zusammenbringung eine ziemlich schwierige und zeitraubende Arbeit sein, eine Arbeit, die zudem auch kaum die Hoffnung auf Vollständigkeit erwarten läßt, nachdem ein Teil der Möferschen Briefe aus Unachtsamkeit oder anderen Beweggründen, wie z. B. das vorliegende Schreiben, aus Privatbesitz in den Handel gelangt sind und so durch Uebergang in Liebhaberhände oder Autographensammlungen der allgemeinen Kenntnis und damit auch wissenschaftlicher Verwertung meistens dauernd verloren gegangen sein werden. Nicht immer wird es glücken oder möglich sein, solche Reliquien Möfers vor Verlust oder Verschleuderung zu bewahren. Wie eine Notiz des dem Briefe beiliegenden Umschlags besagt, ist jener unten zum Abdruck gelangende Brief im Besitze von Nicolais Enkel, Dr. Parthey, gewesen, jenes Mannes, auf



dessen Anregung Abeken in den Jahren 1842 und 1843 die Gesamtausgabe der Möferschen Werke von neuem besorgte; auf welche Weise das Schriftstück in das Antiquariat Boer in Frankfurt a. M. gelangte, vermochte ich nicht aufzuklären. Jedenfalls wissen wir dem Vorstand des Osnabrücker Historischen Vereins Dank, daß er die nicht unerheblichen Kosten zur Erwerbung dieses Briefes nicht gescheut hat. Seine Veröffentlichung wird manchem Verehrer Möfers nicht unwillkommen sein, wenn auch der Inhalt des Schreibens nicht von besonderer Bedeutung und Wichtigkeit ist.

Wie aus dem Anfang des 28 Quartseiten starken Schriftstückes hervorgeht, hat Möser kurz zuvor Nicolai als Gast bei sich gesehen. Bei dieser Gelegenheit scheint Nicolai die Bitte ausgesprochen zu haben, Möser möge ihm einige orientierende Bemerkungen über die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Stifts mitteilen, die er höchstwahrscheinlich für die von ihm beabsichtigte Herausgabe seiner Reisebeobachtungen aus den Jahren 1781 und 1782 zu verwenden wünschte. Möser hat dieser Bitte in einem ausführlichen Briefe entsprochen; Nicolai dagegen hat von den für ihn wertvollen Notizen keinen Gebrauch gemacht, weil jene Reisebeschreibung, welche 1783 ff. unter dem Titel „Eine Reise durch Deutschland und die Schweiz“ erschien, trotz ihrer 12 dicken Bände — die letzten vier erschienen 1795/96 — nur einen Teil der Fahrt (von Berlin durch Thüringen und Franken nach Wien und von da durch Bayern und Schwaben bis an die Schweizer Grenze) schilderte. Für uns sind aber jene Bemerkungen über das damalige Osnabrück, Stadt wie Land, deswegen von besonderem Wert, weil sie nicht bloß von einem Zeitgenossen, sondern vor allem von dem Manne herrühren, der der berufenste Kenner der Osnabrückischen Verhältnisse war und dessen Sachlichkeit Schatten und Licht nach allen Seiten gerecht zu verteilen pflegte. Die Skizzierung ist natürlich, wie schon aus der Briefform her-

vorgeht, eine sehr gedrängte und beschränkt sich daher auf das Allerwichtigste; immerhin füllt sie den Hauptinhalt des Schreibens aus und nimmt von seinen 28 Seiten allein 22 in Anspruch. Der Rest des Briefes enthält einige private Mitteilungen, darunter eine Besprechung des im selben Jahre von Nicolai geschriebenen Buches „Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrenorden gemacht worden und über dessen Geheimniß; nebst einem Anhange über das Entstehen der Freymaurergesellschaft.“ Möser, zu wenig vertraut mit jenem Stoffe, begnügte sich, den Erklärungsversuchen Nicolais über das Wesen und die Bedeutung der räthelhaften Figur Baffometus<sup>1)</sup> einige Erläuterungen beizufügen.

Besonderes Interesse beanspruchen die beiden ersten Briefseiten: Möser klagt wiederum über sein altes Kopfleiden und seine heruntergekommenen Nerven. Derartige Nervenzufälle, die seine Schaffensfreudigkeit oftmals störten, quälten ihn schon seit längerer Zeit; man vergleiche nur, was er selbst im März 1782 „über das Spiel seiner Nerven“ aufgezeichnet hat.<sup>2)</sup> Die Schilderung, die er in dieser Niederschrift von seiner Krankheit gibt, deckt sich fast wörtlich mit den kurzen Angaben unseres Briefes. Er bezeichnete selbst wiederholt seine Nervenkrämpfe als wohlthätige Bemühungen der Natur, um eine Stokung in den Nerven zu heben. Möser streckte sich, wie erzählt wird, wenn er sich unwohl befand, in ganz horizontaler Lage auf sein Bett hin, in dem Gedanken, das im Körper wohnende Uebel werde sich so durch denselben hinziehen, bis es an der Nasenspitze einen Ausweg finde und auf diese Weise den Patienten befreie.<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe unter Seite 246 Note 5. <sup>2)</sup> Abeken, Möfers Werke, Bb. X. Seite 129 f., Beilage 17. <sup>3)</sup> Abeken, Reliquien von Justus Möser, Seite XVI.



Den Ursprung seiner Krankheit führte er auf das Kaltbaden zurück, dessen er sich seit länger als einem Jahrzehnt täglich befleißigt hatte; in mehreren Briefen an Nicolai berührt er eingehender Entstehung und Verlauf seines Leidens.<sup>1)</sup> Besonders arg scheint er im Winter 1780/81 geplagt gewesen zu sein; er klagt, daß er gar nicht habe zum Arbeiten kommen können. Indessen mag ihn die beständige Beobachtung seines körperlichen Befindens wohl etwas hypochondrisch veranlagt haben, sonst würde er gewißlich kaum auf eine Anregung seiner Freunde hin sich im Mai 1781 durch Nicolai das Buch *Recherches sur la cause des affections hypochondriques* (von Claud Revillon, 1779) haben zuwenden lassen.

Wie bei so vielen Briefen Möser's — man vergleiche nur Abeken a. a. O. Bd. 10 — so fehlt auch dem vorliegenden die Unterschrift. Eine eingehende Schriftvergleichung mit andern Schriftstücken Möser's hat indes ergeben, daß nicht der geringste Zweifel an der Echtheit des Schreibens zu erheben ist; hierfür spricht auch die lateinische Grußformel am Schlusse, deren sich Möser wiederholt bei Nicolai bedient hat. Ebenso huldigte Möser der Gewohnheit, in seinen Schreiben an Nicolai mitunter Orts- und Zeitangabe fortzulassen; deshalb darf das Fehlen dieser sonst unerläßlichen Angaben nicht weiter befremden. Nicolai pflegte in solchen Fällen den Briefen ein Präsentatum zu geben.<sup>2)</sup> Ein gleiches scheint auch hier geschehen zu sein. Denn am Kopf der letzten Briefseite befindet sich folgender Vermerk: 1782. D 3 n (a - b r ü c k) (?), darunter M ö s e r , 2 9 t e n (?). . . . und eine Zeile tiefer (N b. N a c h d r u c k d. P h a n t. ist

<sup>1)</sup> Man vgl. Abeken, Möser's Werke, Bd. X, Briefwechsel mit Friedr. Nicolai Nr. 34, 35, 36 und 38.

<sup>2)</sup> Man vgl. Abeken, a. a. O. Bd. X, Briefwechsel mit Nicolai. Nr. 16, 24, 29, 32.



ihm gef. . . . .). Von Möfers Hand rühren diese nachträglichen Notizen nicht her, vor allem nicht das Wort Möser. Ich vermute, daß Nicolai oder sein Enkel Dr. Parthey als der spätere Besitzer des Schriftstückes der Schreiber ist. Worauf sich die eingeklammerten Worte beziehen, ist mir nicht bekannt. Auf der letzten Seite links unten befindet sich ein roter Siegellackrest, der aber zu sehr abgeplittert ist, um Genaueres erkennen zu lassen.

Die Orthographie Möfers ist beibehalten, nur in der Interpunktion manches geändert worden. Der Brief lautet folgendermaßen:

Liebster Freund!

Wenn Sie noch einen Tag länger bey mir geblieben wären, würde es mir eine herzliche Freude gewesen seyn, aber fordern und bitten mogte ich nicht. Indessen danke ich Ihnen doch auch von Grund meiner Seelen für das Genossene, mit der aufrichtigen Versicherung, daß ich solches wohl zu schätzen wisse.

Ihre Hand hat mir mitgeschmerzt; aber welcher Schriftsteller bricht denn auch die Hand? ich habe in diesem Monat sehr am Kopfe gelitten,<sup>1)</sup> und wenn ich die Augen schloß, konnte ich die Welt, welche ich alsdann sehe, von der wirklichen nicht unterscheiden, so grell (ich weiß es nicht besser auszudrücken) waren meine Augennerven. Meine eigne Hand, so weit man solche nemlich in seiner gewöhnlichen Stellung am Tische zu sehen pflegt, fuhr mit dem Glase Wein nach dem Munde, und ich glaubte mich zu beschütten, wenn es dort nicht anlangte. Dies erfolgte nach einer völligen Schlaflosigkeit von sechs Tagen und sechs Nächten, nachdem

<sup>1)</sup> Hierzu eine Notiznotiz am Rande, vermutlich von Nicolai: Jeder nach seinem Verdienste gelitten; Sie am Kopf, ich an der Hand.

ich am sieben[ten] des Abends aus mißmuthigen Unbesonnenheit meine Füße zum ersten mahl in meinem Leben an einem Ofen gebraten hatte. Vorher brachten die Augenerben nur helle Farben und Figuren auf dem Gewande hervor, jetzt aber alles, was sich sehenden Augen eindrückt, und das, ohne daß ich diese Schöpfung nach meinem Willen lenken konnte. Wie oft dachte ich an den P[ater] Malagrida<sup>1)</sup> und die heilige Theresia.<sup>2)</sup> Wenn ich ein[en] Tropfen dickes Geblüt hätte, würde es mir vielleicht übel ergangen seyn, so aber gab es nur psychologische Schlüße, worauf ich ein ganzes Systemchen bauen mögte.<sup>3)</sup>

Ihren Versuch über die Tempelherrn<sup>4)</sup> habe ich mit wahrem Vergnügen gelesen; und ihre Aufklärungen haben meinen völligen Beyfall, obgleich dieses nicht viel sagen will, da ich die Geschichte dieses Landes nicht studiret habe. Mit Ihrem Baffometo<sup>5)</sup> bin ich aber doch nicht recht zufrieden, indem es eine Figur gewesen seyn muß, welche den Inquisitoren bekannt war. Denn um diesen einen Begriff zu geben, beziehen sich die Inquisiten ad Figuram Baffometi, und ich würde es durch en buste oder en crapaud übersetzen, wenn ich nur etwas Grund dazu hätte. Die

---

<sup>1), 2)</sup> Theresie von Jesu, die heilige, eine berühmte spanische Schriftstellerin und Karmeliternonne, † 1582. <sup>3)</sup> Zu dieser Krankheitsbeschreibung fügt Möser am Rande nachträglich hinzu: Glauben Sie nicht, daß es Schlummer, Träume und Phantasie gewesen sey. Nein! ich war so heiter wie an dem besten Morgen und sprach mit jedem. <sup>4)</sup> Gemeint ist das in 2 Bänden 1782 erschienene Werk: Versuch über die Beschuldigungen, welche dem Tempelherrenorden gemacht werden und über dessen Geheimniß; nebst einigen Anmerkungen über das Entstehen der Freymaurergesellschaft. <sup>5)</sup> Baffometus war eine Figur oder ein Kopf, den die Tempelherren in geheimen Zusammenkünften unter Verachtung des Kreuzes verehrt haben sollen. Näheres hierüber bei Nicolai, a. a. O. I, S. 76 ff.

von Ihnen angegebene figura Baffometi müßte aber den Inquisitoren, die doch keine Erklärung darüber von den Inquisiten verlangten, unbekannt seyn. Auf einem neuen englischen Kupferstiche sieht ein Frosch am Strande der See und raucht eine Pfeife Taback; er sieht gerade so aus wie ein holländischer Schiffer auf gewissen schlechten flämischen Gemälden; und der *Allvater en buste* mag den Layen leicht ein bufo oder cutus geschienen haben. Vielleicht steht auch Baffometus für Maffometus und dieses für das von Ihnen angezogene Maufe, wie man in Frankreich den bösen Geist nannte, *le mauvais*. Dieser würde nach dem *Menage*<sup>1)</sup> *huart*<sup>2)</sup> gemahlt und die Verwandlung ist nicht wunderbarer als die von Mahomet in Baffomet. Doch *satis nugarum*.

Sie wollen also auch eine Reisebeschreibung herausgeben.<sup>3)</sup> Nun, darin werden Sie nicht viel Gutes von uns zu sagen wissen. Wir liegen so hinter dem Berge, wohin die Sonne nicht überall scheineth, wo aber auch zur Zeit der Dürre nicht alles von ihr ausgefogen wird.

Osnabrück, können Sie sagen, sieht von dem nahe davor gelegenen Schinkelberge ziemlich weitläufig aus, weil es in die Länge liegt, wird aber doch nicht höher als auf 1200 Häuser angegeben und jetzt eher weniger als mehr halten, weil auch hier die Städte, die unter alten Schulden und Fesseln seufzen, sich nicht erheben und dort nothwendig sinken müssen, wo wie im Osnabrückischen der Handel und das Handwerk auf dem platten Lande völlig frey ist und überdem von dem Landesherrn noch besonders gegen die Stadt

1) Menage († 1692) ist der Herausgeber eines *Dictionnaire etymologique de la Langue Française*. 2) Weder bei Menage noch in anderen *Dictionnaires* findet sich das Wort *huart*, nur *huard* = Seeadler. 3) Osnabrück ist in dieser Reisebeschreibung nicht behandelt.



begünstigt wird, weil diese so wenig zu Reichs- und Kreis- Steuern als zur Landes-Kasse das mindeste beiträgt. Einer . . . . ist sie gewis . . . . ssen, weil eine solche Steuerfreyheit ohne Beyspiel ist: sie bringt ihr aber wenig Vortheil, da der Handel und das Handwerk auf dem Lande sich täglich vermehren und die Stadt darunter mit der Zeit zu Grunde gehen muß.

Von Bomte bis dahin fand ich eine neu angelegte Chaussee, die aber nun zum Theil unnütz werden wird, nachdem man Hannoverischer Seits die fahrende Post, welche bisher über Hagenburg, Erweje(n), Diepenau und Bomte nach Osnabrück gegangen über Nienburg, Diepholz und Lemförde zu legen in Begriff steht. Man freuet sich recht, wenn man nach der langen, wüsten Heyden um Diepenau in das Stift kommt, wo eine beständige Abwechselung von Hügeln und Thälern das Auge schadlos hält. An dem Postwege hat man vor einigen Jahren ein adliches Gut, mit Rahmen Kuhhof, für den jetzigen Herrn Bischof gekauft, welches nicht allein jetzt schon diesem Wege zur Zierde gereicht, sondern auch vermutlich in der Folge zu Verschönerungen Gelegenheit geben wird.

Das Hauptgewerbe des Landes besteht aus Garn und Linnen, theils von Hanf, theils von Flachs. Ersteres geht mehrentheils nach Elberfeld zur Bleiche und in die dortigen Fabriken oder in die Schweiz und nach Frankreich. Doch hat man auch seit einigen Jahren Bleichen im Osnabrückischen angelegt, und eine Art von bunten Linnen, die dem Französischen fast gleich kommen<sup>1)</sup> und stark nach Amerika gehen, ver-

<sup>1)</sup> Am Rande verweist Mörser auf die Beilage zum Osnabr. Intelligenzblatte von 1779 Nr. 17, wo ausführlichere Nachrichten über die „bunte Linnensabrik zu Börden“ von einem Unbekannten veröffentlicht sind.

fertiget. Eine Firma in Ohnabrück Namens Schröder und Strüde (?) brachten diese Fabrik in jenen Jahren auf zweyhundert Webestühle, setzten aber keinen einzigen davon in die Stadt, sondern in und um ein Landstädtgen Namens Börden. Diese Manufaktur ist durch die Eroberung von St. Eustachius, wohin es zur Niederlage für Amerika geschickt wurde, etwas gefallen, gewinnt aber doch schon etwas wieder über St. Thomas und wird sich wahrscheinlich sehr heben, wenn Amerika frey wird, indem sie bessere Preise als alle andern dieser Art giebt.

Das Linnen oder wie man es dort nennet Löwend (Englisch Lawn), ist eine Art grober und fester Leinwand, wozu das Garn vorher eine halbe Bleiche erhalten hat, und geht mehrentheils über England, Portugal, Spanien und Holland nach dem westlichen und südlichen Indien; wird auch zu Zelten und Unterfutter für die Soldaten gebraucht. Es ist gerade die brauchbarste Sorte unter allen und wird häufiger gesucht als das ganz feine, was im Ohnabrückischen zum Verkauf fast gar nicht gemacht wird.

Zur Legge, einer dortigen Schau und Meßanstalt, welche auf dem Lande vor etwa zehn<sup>1)</sup> Jahren angelegt, in der Stadt aber bereits über 200 Jahre bekannt ist, kamen davon

im Jahre 1778 . . . . .	27 241 Stück
im Jahre 1779 . . . . .	27 480 Stück
im Jahre 1780 . . . . .	25 212 Stück

zur Schau, und man rechnet das Stück im Durchschnitt zwischen 3 und 4 Pistolen,<sup>2)</sup> so daß gewiß 100 000 Pistolen dafür jährlich ins Land kommen. Die Ausfuhr des Garns wird eben so hoch angeschlagen. Der Verfall im Jahre

<sup>1)</sup> Übergeschrieben ist 1770. <sup>2)</sup> Die Pistole = ca. 15 Mk.

1780 rührte von dem Ausbruch des Krieges zwischen Holland und England und von der demselben vorhergehenden Besorgnis her, welche jeden Kaufmann abhielt, sein Gut der See zu vertrauen.

Die Legge-Ordnungen erfolgen hierbey. Vorher war allein eine solche Schauanstalt in der Stadt. Diese war aber seit zwanzig Jahren geschlossen, weil sie keinen Zwang über das Land hätte und die Kaufleute nach dem Lande alles discreto verschickten, wodurch der Handel in schwache Hände kam, die den Bremern und Holländern für Provision dienten, immer zur Unzeit losgeschlagen mußten und zuletzt in schlechterer Ware ihre Entschädigung suchten. Dies bewog die Regierung, ein Zwangsrecht einzuführen, und nun muß alles an gewisse Legge-Orte, die nach der Bequemlichkeit der Unterthanen angelegt sind und Zburg, Laer, Bramsche, Alshausen, Neuenkirchen, Essen, Osterkappeln und Melle heißen, gebracht werden. An jedem Orte sind zwei Leggemeister und zween Leggefnechte, welche ihre Besoldung aus den Abgaben erhalten, die jedes Stück bezahlen muß. Der Unterthan hat die Wahl, nach welchen von diesen Orten er gehen will, und er kann auch nach der Stadtlegge gehen. Die Kaufleute erscheinen auf den Leggen und kaufen es den Unterthanen, [je] nachdem die Conjuncturen sind, meistbietend ab.

Außerdem macht der Landmann noch eine besondere Art Zeuge, welche unter dem Nahmen von Wollaken bekannt sind und aus schwarzer Wolle und Binnen zusammengeschlagen werden. Diese dienen fürnehmlich zu Matrosenfitteln und überhaupt zu Ueberzügen für Leute, die viel mit Theer und Thran umgehn, weil man auf der schwarzen Wolle den Schmutz nicht sieht. Die schwarz gefärbte Wolle ist nicht so gut, und die natürlich schwarze wird theurer als



die weiße bezahlt. Man sucht sie bis in Holstein auf und zählte vor einigen Jahren, als die Regierung die hierbei kommende Verordnung machte, 44 Landkrämer, welche sich damit abgeben, die Untertanen mit Wolle und Garn zu verlegen und das Wollafen nach Holland zu schicken. Es wird aber nur in dem einzigen Amte Fürstenau und zwar bloß in zween oder dreuen Kirchspielen desselben und zwar von den geringen Leuten gemacht, die des Sommers in Holland dienen oder auf holländischen Schiffen fahren.

Diese drey Artifel nebst dem mageren Vieh und den Schweinen, welche stark nach Holland vertrieben werden, sind die vornehmsten, wo nicht die einzigsten Mittel, wodurch Geld ins Land gezogen wird.

Salz wird zum Rothenfelde soviel als die einheimische Consumtion erfordert, gemacht. Dieses Salzwerk ist von Ernst August II.<sup>1)</sup> etwa vor 50 Jahren angelegt; und die Sohle ist — S. Beckmanns Technologie, 2. Ausgabe p. 364 — sehr reichhaltig und durch die vor einigen Jahren angelegten Gradirhäuser sehr verbessert. Es wird für Rechnung des Hauses Hannover, was den 15. davon an die Bischöfliche Cammer giebt, betrieben.

Kohlenbergwerke sind verschiedene, wovon eins, zum Borgloh, dem vorgedachten Salzwerke und den Schmieden, eins aber nahe bei der Stadt zum Kalkbrennen und sonstlichen Bedürfnissen dienet.

Anderer Bergwerke sind verschiedentlich angefangen, aber auch mehrmahls und wahrscheinlich zu früh verlassen worden.

Zum groben Tuche, was zum ersten Bedürfnisse gehört, zählt man siebzig Stühle, und (man) hat jetzt auch eine

<sup>1)</sup> Bischof von Osnabrück 1716–28. Vgl. Seite 9 ff. dieses Bandes.

Bannensfabrik angelegt, weil alles Korn dort gewannet (mit der Schwinde geschwungen wird) und wovon doch immer 30- bis 40 000 im Gange seyn müssen; daher die Consumtion davon jährlich leicht auf mehrere Tausend geht. Die werden von feinen Weiden geflochten.

In der Haub[st]stadt ist fast gar keine Fabrik, sondern mehrentheils Krämerey, wenn man den Handel mit Linnen, was vom Lande kommt, und etwas Groß-Handel mit Französischen Weinen, die von Bourdeau gezogen werden, und andern holländischen oder französischen Coloniewahren nicht mit rechnet. Doch ist eine ziemliche Toback-Fabrik dort, die unter der Firma von G. F. v. Giliich und Comp. geführt wird. Zum Rappen<sup>1)</sup> bedienen sie sich einer Wassermühle und dabey arbeiten etwa 30 Menschen. Der Toback geht stark nach Sachsen.

In der Landstadt Quakenbrück, wohin die französischen Weine von Bourdeau durch die Emse kommen, heist ein Kaufmann Rahmens Schröder ein Weinlager, wovon doch jährlich 1200 Orhost abgesetzt werden. Auch findet man daselbst gute Lager von allerhand englischen Wahren. Bey dieser Stadt wird jetzt ein Canal gegraben, der auf 26 000 Rtl. angeschlagen ist, und sowohl zur Abwässerung als zu großer Verbesserung der dortigen Weiden gereichen, vielleicht auch mit der Zeit zu einer einheimischen Schifffahrt dienen<sup>2)</sup> und durch die Gase in die Emse führen<sup>3)</sup> wird.

Diese und andere dergleichen nützliche Anstalten werden auf Landeskosten ausgeführt, und schwerlich ist ein Land, worin Herr und Stände so einig sind, wenn es auf die Beförderung

<sup>1)</sup> Berreihen. <sup>2)</sup> Die folgenden Worte „wird, wenn man aus demselben nicht sollte“ sind durchgestrichen. <sup>3)</sup> Verbessert im Text aus „gehen“.

des allgemeinen Besten ankommt. Man hat während der Minderjährigkeit<sup>1)</sup> alle von dem letzten Kriege herrührende Schulden, die sich außer dem, was man den Untertanen für Lieferungen schuldig war, an die 600 000 beliefen, ohne die allergeringste neue Auflage völlig bezahlt und von der alten noch gar erlassen. Ueberhaupt hat man hier nichts von Staats-, Religions- und andern Beschwerden; die Regierung, welche aus zween geheimen Rätthen, dem Herrn von Ende und dem Herrn von Ahrenstwald, beyde Sachsen, besteht, lebt mit den Ständen so wie der catholische Religions-Theil mit den Lutheranern und der Adel mit den Bürgern, wie es scheinet, in guter Harmonie. Doch rühmt man den Adel überall wegen seiner wahren Politesse; die beyderseitigen geistlichen Obrigkeit[en] wegen ihrer billigen Denckungsart und vernünftigen Toleranz, und die Regierung und Stände wegen ihres beyderseitigen herzlichen Wunsches, die allgemeine Ruhe zu erhalten und mit gemeinschaftlichem Eifer des Landes Aufnahme und Beste zu befördern. Und dieses alles bey der wachsamsten und eysersüchtigsten Aufmerksamkeit aller Theile auf ihre Rechte, welche die hiesigen Stände unter den benachbarten wohl am besten erhalten haben mögen, indem in einem Lande, wo eine Catholische und Evangelische Regierung immerfort abwechseln und beyde Religionstheile gleiche Rechte haben, immer ein Theil gegen den andern Wache hält und die geringsten Ueberschritte bemerkt. Der Rath Möser,<sup>2)</sup> welcher wie ich bald vergessen hätte zu schreiben, mit an der Regierung steht, und der Vortrag in allen Regierungs-Sachen hat, genießet des Vertrauens aller Theile, und dieses mag nicht wenig zu jener

<sup>1)</sup> Des Bischofs Herzog Friedrich von York. <sup>2)</sup> Der Schreiber meint sich selber.



glücklichen Uebereinstimmung beytragen. Er liebt, wie er sagt, ein intolerantes Volk und tolerante Führer, die dem Ochsen die Hörner nicht abschneiden, um sie so viel ruhiger treiben zu können.

Nehmen Sie nicht übel, daß ich hier etwas zu meinem eigenen Lobe sage. Es geschieht bloß aus der Besorgniß, daß Ihre Freundschaft etwas mehrers sagen mögte als ich im öffentlichen Drucke sehen mögte; und ich habe obige politische Bemerkungen mit eingestreuet, um einigen hiesigen Lesern Ihrer<sup>1)</sup> künftigen Reisebeschreibung etwas angenehmes zu sagen.

Die Domschule ist jetzt nach aufgehobenem Jesuitenorden einigen Franziskanern übergeben, und diese Ordensleute haben in Westfalen überhaupt den Ruhm, daß sie sich sehr auf die neuern Wissenschaften, insbesondere aber auf die Mathematik und Algebra legen. An der Evangelischen Stadtschule stehen sechs Lehrer und unter diesen Herr Kleufer als Rector — dessen elogium Sie selbst machen werden.<sup>2)</sup> —

Man hofft, daß der jetzige Bischof, welcher im August 1783 seine Großjährigkeit erreicht haben wird, seine Residenz dort<sup>3)</sup> nehmen werde. Das dortige Schloß ist von einer sehr guten Bauart und im vorigen Jahrhundert von einem Italiener Namens Bragellone aufgeführt. Man hat noch kürzlich ein Zuchthaus<sup>4)</sup> nach einem von dem Münsterischen General Ploen angegebenen Plan erbauet, wozu an die 60 000 Reichstaler gekostet hat, und ist jetzt darüber aus,

<sup>1)</sup> Original: ihrer. <sup>2)</sup> Die Leitung Kleufers ist dem Ratsgymnasium nicht sehr förderlich gewesen. Er ging glücklicher Weise 1798 als Direktor nach Kiel. <sup>3)</sup> D. h. in Osnabrück. <sup>4)</sup> Das Zuchthaus erstand auf dem Platz des abgerissenen Augustinerklosters; dort steht das Landgerichtsgebäude.

ein Dicasterien-Gebäude<sup>1)</sup> zu errichten, was zugleich ein Andenken der nach dem Kriege für das Land so glücklich eingetretenen Minderjährigkeit seyn soll. Herr — Manger in Cöln hat einen Riß dazu gemacht und einen andern der dortige Canonicus Lippers, der lange in Italien gewesen ist und sich dort viele Kenntnisse erworben haben soll. Sein Bruder in Münster hat den Bau der dort neuerbauten fürstlichen Residenz, wozu der vorgedachte General Bloen, der ebenfalls einige Jahre in Italien zugebracht hatte und sehr viele schöne Gebäude im Münsterischen angelegt hat, aber damals vor einigen Jahren in einem hohen Alter verstorben ist, den ersten Plan angegeben hatte, vollends und mit verschiedenen Verbesserungen ausgeführt.

Nun bitte ich zu verzeihen, daß ich Ihnen das so alles mit halb verschlossenen Augen dahin streue und oft nicht sehr von der Feder läuft. Aber die Nervenkranken machen es nicht anders; sie müssen die Augenblicke wahrnehmen und sind immer besorgt, daß ihnen der nächste nicht zu Dienste seyn werde.

Des Herrn Jacobi<sup>2)</sup> Silhouette folgt noch hierbey. Die von der Fürstin Gallizin,<sup>3)</sup> welche mich vor Kurzem besucht hat, habe ich nicht erhalten können.

Die Sterbelisten sollen Sie nächstens haben, weil mein Freund, der Sie (1) mir versprochen hat, damit noch nicht in Ordnung ist. Bey der Regierung haben wir solche nicht, weil wir das Cölnische Vicariat, worunter die hiesigen Catholischen Pfarer stehen, nicht darum ersuchen und gleichwohl auch, um uns nicht zu compromittiren, den Befehl zu

<sup>1)</sup> Jetzt die bischöfliche Kanzlei. <sup>2)</sup> Der bekannte, in Düsseldorf lebende Philosoph. <sup>3)</sup> Amelie, Fürstin von G., Tochter des preuß. Generals Grafen von Schmettau, eine durch ihre Geistesbildung bekannte Frau; sie starb 1806 zu Münster.

deren Versendung nicht unmittelbar an sie selbst ablassen wollen. Es giebt so politische Bedenken, die manche gute Policey-Anstalt hindern.

Die Intelligenz-Blätter, soweit solche zu haben, sind schon seit 3 Monaten für D. (?) eingepackt, indem ich solche mit Herrn Struckmann abzuschicken gedachte. Aber dieser ist genug bepackt und kann sie nicht mitnehmen. Also schicke ich solche heut [in] 8 Tagen mit der fahrenden Post auf Leipzig ab. Die Sterbelisten dabey.

Die Prenumeration auf das Technologische Wörterbuch<sup>1)</sup> erfolgt hierbey. Was an dem vorigen gefehlt hat, werde ich beym Nachhefte ersetzen.

Von der allgemeinen Bibliothek<sup>2)</sup> finde ich des 44ten Bandes 2tes und des 45ten Bandes erstes Stück nicht; vielleicht sind sie nicht bestellt.

Die Continuation des Chronologen<sup>3)</sup> kann unterbleiben. Der deutsche Linguet<sup>4)</sup> gefällt mir so wenig als der französische.

Eheu iam vale, qui valere dignus es!

<sup>1)</sup> Bei Nicolai erschien 1781/83 in 4 Bänden Joh. Karl Gottfr. Jacobsons technologisches Wörterbuch oder alphabetische Erklärung aller nützlichen mechanischen Künste, Manufakturen, Fabriken und Handwerker, herausgegeben von D. V. Hartwig, mit Vorrede von Joh. Beckmann. <sup>2)</sup> Seit 1765 gab Nicolai die Allgemeine deutsche Bibliothek heraus, ein kritisches Organ, das die gesamte schönwissenschaftliche und gelehrte Litteratur Deutschlands umfassen sollte. Möser hat hierin nur eine einzige Rezension veröffentlicht, welche Abeken a. a. D., Bd. X, Seite 67, nochmals abdruckt. <sup>3)</sup> Gemeint ist wohl das von Welckhlin 1779 begonnene periodische Werk „Chronologen“, das mit dem Jahre 1781 sein Erscheinen einstellte. <sup>4)</sup> Henri Linguet war ein bekannter französischer Publizist, der 1794 in Paris auf dem Schaffot starb. Von seinen zahlreichen Schriften sind mehrere ins Deutsche übersetzt worden, darunter bis zum Jahre 1782 meines Wissens drei kleinere Arbeiten.



## Sitzungsberichte.

Der Verein eröffnete seine Winterveranstaltungen durch eine erste Sitzung am 16. Dezember im Central-Hotel. Domkapitular Rhotert hielt einen Vortrag „über einige Schriften des Mathäus Timpius, Rectors des Carolinums am Ausgange des 16. Jahrhunderts“. Einleitend führte der Redner aus, wie Timpius anders, als er wohl selbst beabsichtigte, in die Entwicklung des Osnabrücker Schulwesens eingegriffen habe durch die zu seiner Zeit erfolgte Trennung in zwei Gymnasialanstalten, und streifte die damals vollzogene Umwandlung des mittelalterlichen Schulbetriebes, indem die alten Sprachen nicht mehr um praktischer Zwecke willen, sondern als Bildungsmittel erlernt wurden. Als Ende des 16. Jahrhunderts entschieden katholisch gesinnte Männer, die am Collegium Germanicum in Rom ausgebildet waren, ins Domkapitel kamen und den tatsächlich bestehenden simultanen Charakter der Schule zu beseitigen wünschten, wurde Timpius von Köln her zum Rektor der Anstalt berufen. Er nannte sich Heesensis, mußte darnach aus Heesen im Kreise Beckum stammen, war 3 Jahre Konrektor der herzoglichen Schule in Jülich, 4 Jahre Professor am Laurentianum in Köln, traf im April 1595 mit 2 Lehrern in Osnabrück ein, blieb hier 14 Jahre trotz mannigfachen Verdrusses, den ihm namentlich die Abwanderung der evangelischen Schüler an die neue Ratschule bereitete, und ging dann nach Münster, wo er 1616 gestorben ist. Timpius war schriftstellerisch sehr tätig. Im Vorwort zu den 1615 veröffentlichten Professionspredigten gibt er die Zahl seiner Schriften auf 79 an; darunter befindet sich eine Reihe größerer Werke, die in der A. D. B., der Osnabrücker Gelehrten Geschichte von Berlage, bei Drieber, Bibl. Monast. und am vollständigsten bei Kiefert, die Münsterschen Druckwerke von 1486—1700, aufgezählt sind. Sie erschienen, da es in Osnabrück noch keine Druckerei gab, durchweg

bei Raßfeld in Münster und befinden sich auf der Bibliothek des Carolinums, des Doms zu Osnabrück und vor allem auf der Bibliotheca Paulina in Münster. Er schrieb teils in deutscher, teils in lateinischer Sprache, war überwiegend religiöser Schriftsteller, betätigte sich aber auch auf historischem, rhetorischem und pädagogischem Gebiete. Sein größtes Werk war seine sittliche oder moralische Theologie. Polemische Schriften wenden sich gegen Calvinisten und Huisiten. Das „*Theatrum historicum*“ handelt von der Belohnung der Tugend und den Strafen des Lasters. Historischen Inhalts sind die „*Erneuerte Welt*“ 1610, über den Zustand des römischen Reiches deutscher Nation und eine Bischofsgeschichte Münsters, die von Joh. Ant. Mathäus in die Sammlung Münsterscher Chroniken aufgenommen ist. Das philologische Gebiet wird betreten mit einem *Thesaurus Phrasium*. Ein interessantes Werk ist die *Mensa Theolo-Philosophica*, das gegen Ausgelassenheit bei der Tafel eifert, fordert, bei Tisch wissenschaftliche Fragen zu behandeln, und vor dem Trinken warnt. Am eingehendsten behandelte der Redner die 1597 erschienene pädagogische Schrift über Kindererziehung, in der er vor den Winkelschulen warnt und seine eigene warm empfiehlt, und die Predigtwerke, aus denen er eine Fülle kulturgeschichtlich bemerkenswerter Züge mitteilte. Die Predigten sind durchweg deutsch abgefaßt, keine Controverspredigten und nur dann polemisch, wenn es sich um Unterscheidungslehren handelt. 72 Leichen- und Bußpredigten sind dem Domherrn Dettien in Münster gewidmet, viele nur als Vorlage gedacht und nicht wirklich gehalten. Die erste Predigt dieser Sammlung ist aus Anlaß des großen Brandes von 1613 entstanden und dem Domherrn Eberhard von Beverförde zugeeignet, weil Gott sein Haus wegen seiner Frömmigkeit vor dem Feuer bewahrt habe. Seine Neujahrespredigten, „der heiligen Schrift und der Weltcreatur“ entnommen, berühren eigentümlich durch die rhetorische Spielerei, daß er den Zuhörern von der Kanzel aus Geschenke zuweist, die allen Naturreichen entnommen sind.

Nach einer nachträglichen Mitteilung des Vortragenden befindet sich an dem Hause des Justizrats Brinmann in Borken ein Denkstein mit Bildnis des Tympius, den ihm seine Schwester setzen ließ, mit der Inschrift: *Carissimo fratri suo Matheo Tympio, liberalium artium et Philosophiae Magistro, s. Theologiae Licent. Annunciationis Mariae die festo a. D. 1616 aetatis 50 pie mortuo soror Catharina monumentum hoc curavit.* Darnach ist er also 1566 ge-

boren und am 25. März 1616 gestorben und war, als er von Köln nach Osnabrück berufen wurde, 29 Jahre alt.

Lebhafte Interesse erweckten sodann nähere Mitteilungen des Herrn Vorsitzenden über die Wiedertäufermünzen, die mit dem Rats-silber im hiesigen Museum aufbewahrt werden. Wie der Chronist Silie erzählt, bekam jeder der Apostel, die die Wiedertäufer zur Propaganda aus sandten, 2 solcher Münzen im Werte von je 10 Goldgulden mit auf die Reise, wohl zu Verbezwecken. Als der Rat die nach Osnabrück gekommenen Prediger hätte gefangen nehmen lassen, hätten sie die Münzen fortgeworfen, die dadurch in den Besitz der Stadt gekommen wären. Von jeher galt aber in Osnabrück die Tradition, daß es sich bei diesen Münzen nur um mit Goldblech überzogene Lederstücke handle. Als auf Grund dieser ihm mitgeteilten Überzeugung Dr. Geisberg, Assistent am Münzkabinett in Dresden, der ein Werk über Wiedertäufermünzen vorbereitet, die Echtheit der Münzen bestritt, ergab eine erneute sachmännische Untersuchung, daß die Münzen aus massivem Golde, 21 Gramm schwer mit einem Geldwerte von etwa 77 Mark, bestehen, die alte Tradition also falsch, damit aber die Echtheit der Münzen bewiesen ist.

Die Generalversammlung des Vereins fand am 16. Februar 1907 im Central-Hotel statt. An Stelle des verhinderten Schatzmeisters legte Herr Archivar Dr. Fink die Jahresrechnung ab, über deren Hauptposten eine Übersicht am Schlusse der Sitzungsberichte Auskunst gibt. Die Verminderung des Vereinsvermögens um 441 Mark erklärte der Herr Vorsitzende einmal aus den größeren Druck- und Honorarkosten, die namentlich durch das den „Mitteilungen“ beigegebene, von Herrn Professor Dr. Jäger bearbeitete Register zu Stübes Geschichte des Hochstiftes Osnabrück veranlaßt wurden, sodann aus bedeutenderen Anschaffungen für die Vereinsbibliothek.

In dem Jahresbericht über das letzte Vereinsjahr gedachte der Herr Vorsitzende mit lebhaftem Bedauern des schweren Verlustes, den der Verein durch den Fortgang seines 2. Vorsitzenden, Archivdirektors Dr. Winter nach Magdeburg und seines Schriftführers, Professors Dr. Jäger nach Duderstadt erlitten hätte. Es habe die begründete Aussicht bestanden, daß ersterer nach Abschluß seiner Biographie Friedrichs des Großen eine Fortführung von Stübes Geschichte des Hochstiftes in Angriff genommen hätte, wodurch die empfindlichste



Lücke der heimatlischen Geschichtsschreibung ausgefüllt wäre. Während diese Hoffnung nun müsse fallen gelassen werden, werde Herr Professor Dr. Jäger die übernommene Bearbeitung der Nekrologien in Duderstadt fortführen.

Die geplanten Ausgrabungen bei Herzlake mußten wegen wiederholter persönlicher Behinderung des Herrn Archivdirektors Dr. Winter und des Herrn Professors Dr. Schuchhardt, die die Leitung übernommen hatten, bis auf weiteres ausgesetzt werden.

Die Vereinsbibliothek wurde aus den Räumen des Museums, die anderweitig verwandt werden sollen, in einen zur Verfügung gestellten Raum des neuen Ratsgymnasiums überführt und der Verwaltung des Bibliothekars des Ratsgymnasiums, Herrn Dr. Franke, unterstellt. Sie wird den Mitgliedern zu der bisher gewohnten Zeit, Sonnabends von 12—1 Uhr, offen stehen; außerdem kann Verleihung von Büchern auch zu den für die Gymnasialbibliothek festgesetzten Ausleihstunden erfolgen. (Vgl. Benutzungsvorschriften zu Anfang des Bandes).

Bei der Vorstandswahl wurden Herr Regierungspräsident a. D. Wirklicher Geh. Oberregierungsrat Dr. Stübe als Vorsitzender und Oberbürgermeister Dr. Rißmüller als Schatzmeister wiedergewählt, zum 2. Vorsitzenden der neuernannte Staatsarchivar Herr Archivrat Dr. Krusch, zum Schriftführer Herr Oberlehrer Dr. Schirmeyer gewählt.

Nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten machte Herr Archivar Dr. Hink eingehende Mitteilungen über die Baugeschichte des hiesigen Schlosses, die auf dem Altenmaterial des Staatsarchivs beruhten und zu dem vom Vortragenden bearbeiteten Teil der „Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Hannover“ Verwendung finden werden.

Der Erbauer des Schlosses ist Ernst August I.; das Palais de Luxembourg diente als Vorbild, doch wurde es nur unvollkommen erreicht. 1673 bis zu seiner Übersiedelung nach Hannover 1680 hat Ernst August in dem neuen Schlosse Hof gehalten, und besonders seiner geistvollen Gemahlin Sophie Charlotte ist der Abschied schwer geworden. Der Bau war unternommen, weil die Räume in Zburg für die Hofhaltung eines verheirateten protestantischen Bischofs nicht ausreichten; übrigens war der Plan schon früher von Bischof Heinrich III. († 1584) ins Auge gefaßt. Der nötige Bauplatz wurde durch Ankauf adeliger und bürgerlicher Höfe am „Neuen Graben“ und der jetzigen Seminarstraße beschafft; 1668 war der

Bau schon im Gange, 1673 konnte, wie erwähnt, der Hauptflügel bezogen werden. Er wurde Corps de Logis genannt, enthielt die herrschaftlichen Gemächer und die Räume für Gefolge und Dienerschaft; im 3. und 4. Stock befanden sich die Zimmer der Kavaliere, Hofbedienten usw.; das Erdgeschoß und die Beletage waren für die bischöfliche Familie und ihre Gäste bestimmt.

An der Ostseite wurde der Küchenflügel angebaut, der auch Silberkammer und Kapelle enthielt, an die Westseite schloß sich das Marstallgebäude oder Reithaus, in das nach dem „Neuen Graben“ zu die Regierungs- oder Geheime-Ratsstube als gesonderter Teil für sich gelegt ward. Diese zweistöckigen Quersflügel verband der gleichfalls zweistöckige Uhrflügel. Er diente der Schloßwache, den Konfistorien des Geheimen Rats und der Kirchenverwaltung. Den Zugang zum inneren Schloßhof vermittelte ein dreiteiliges Portal. Die unschön wirkende Ungleichheit in der Höhe der drei Portale unter einander sowie des Torweges zu den übrigen Gebäuden wurde 1785—1790 beseitigt; die Uhr, die dem Flügel den Namen gab, war nachweisbar 1729 vorhanden.

Die Bauarbeiten haben sich fast ununterbrochen bis 1690 hingezogen, und sehr bald wurden umfangreiche Reparaturen nötig, die aber 1694 eingestellt wurden, weil sie die bischöfliche Privatkasse zu stark belasteten. Ernst August trug selbst Schuld an der schlechten Bauausführung, weil er die einheimischen Bauleiter Mengershausen und Meuschen 1670 entließ und durch einen Vaien, den Grafen Nicolao de Montalbano, angeblich Verfasser des Textes zur Oper *Alceste*, ersetzte, mit dem gleichzeitig eine Reihe anderer fremder und sonst unbekannter Namen auftaucht. In dem oben S. 254 mitgeteilten Briefe Möfers wird als technischer Erbauer Bragellone genannt. Neben diesen Italienern finden wir auch 2 einheimische Künstler, die Bildhauer Heinrich und Franz Wilhelm Reuhaus.

Die Nachfolger Ernst Augusts haben sich im wesentlichen auf Unterhaltungsarbeiten beschränkt. Karl Joseph, Kurfürst von Trier (1698—1715) baute eine Wagenremise. Unter Ernst August II. (1716—1728) wurden 1719 die Räume des jetzigen Staatsarchivs errichtet, Clemens August, Kurfürst von Köln (1721—1761) ordnete den Umbau des Marstallgebäudes in ein Comödienhaus an und sandte französische Schauspielertruppen hin, und noch in französischer Zeit 1811—14 gab die Truppe Schirmer hier Vorstellungen. Unter



der hannoverschen Regierung wurde dann der Flügel seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben.

Trotz erneuter umfangreicher Reparaturen, nach denen 1773 das Schloß in einem Bericht nach Hannover „als eine anständige Residenz“ bezeichnet wurde, zeigte sich König Georg III. wenig befriedigt, als er 1782 gelegentlich der Huldigungsfeier für seinen Sohn in Osnabrück weilte. Es wurden nun an der Ost- und Westseite des Hauptgebäudes Eingänge zu den höheren Stockwerken und für die Dienerschaft eingebaut. Die aus Backsteinen aufgeführten Säulen des Vestibüls wurden durch andere ersetzt. Aus dem großen Festsaal wurde die unschöne Galerie entfernt und das Deckengebälk um 7 Fuß bis unmittelbar unter das Dach gehoben. Mit der Innendekoration wurde der preußische Hofmaler Verona aus Berlin betraut, der 5 Jahre damit beschäftigt war.

Mit dem Jahre 1790 ist die Baugeschichte des Schlosses abgeschlossen. Unter Jérôme wurde es Sitz der Präfektur. Das damals vom Präfektursekretär v. Lochhausen beseitigte Wappen über dem Portal ließ die hannoversche Regierung 1842 durch den Bildhauer Wessel wiederherstellen. Sie nahm das Schloß mehr und mehr für Zwecke der Staatsverwaltung in Anspruch, nur einige Zimmer der Beletage blieben für den Hof reserviert. Jetzt dient es mit Ausnahme der Räume für das Staatsarchiv ausschließlich militärökonomischen Zwecken.

Der Herr Vorsitzende ergänzte den Vortrag durch ausführliche Mitteilungen über die strittigen und schwierigen Fragen des zeitigen Besitzrechtes und der daraus sich ergebenden Unterhaltungspflicht des Schlosses, und über verschiedene Projekte und Versuche einer anderweitigen Nutzbarmachung, die sich hoffentlich nicht verwirklichen würden.

Ein zweites, für den Abend in Aussicht genommenes Referat des Oberlehrers Dr. Schirmeyer über die vollständigen Schriften Heinrich August Bezins mußte der vorgerückten Zeit wegen auf die nächste Sitzung verschoben werden.

---

Da unser Verein schon auf der konstituierenden Versammlung in Münster dem nordwestdeutschen Verbands für Altertumsforschung beigetreten ist, sei ein kurzer Bericht über dessen 2. Tagung in Detmold vom 17.—19. April 1906 angeschlossen. Von 39 Vereini-



gungen waren 27, darunter die unsrige durch den Herrn Vorsitzenden, vertreten. Es wurde ein Kartell mit dem Verbande der west- und süddeutschen Vereine für römisch-germanische Forschung und Teilnahme an den beiderseitigen Versammlungen durch einen Delegierten beschlossen, als nächstjähriger Versammlungsort Bremen angenommen. Aus dem von Professor Dr. Schuchhardt erstatteten Jahresbericht über wissenschaftliche Unternehmungen im Verbandsgebiet seien auf der Grotenburg unternommene Grabungen hervorgehoben. Von Resten einer Besiedelung im Innern haben sich nur an einer Stelle Pfostenlöcher eines größeren Gebäudes und ein Feuersteinmesserchen gefunden.

Professor Dr. Berth-Deimold hielt einen Vortrag über *Knide und Landwehren*, Professor Dr. Schroeder-Göttingen über „*Flußnamen und Ortsnamen in ihrem gegenseitigen Verhältnis*“, Professor Dr. Rütting-Oldenburger über den Stand der *Wurtenforschung in den Marschen des Großherzogtums Oldenburg*, Professor Dr. Postes-Münster über eine neue Deutung des Kap. 19 des *duplex legationis edictum* vom 23. März 789 betr. die *Winilödes*. Zur Vorbereitung auf die Besichtigung an Ort und Stelle besprach Professor Dr. Schuchhardt den großen und kleinen Hünenring bei Deimold. Ersterer weicht durchaus von den Sachsenburgen ab, entspricht vielmehr den Ringwällen der späteren *La Tène*-Periode in Mitteldeutschland; letztere ist wahrscheinlich zum Schutze einer Quelle, die die große Burg mit Wasser versorgen sollte, angelegt, und zwar erst in sächsischer Zeit, während der große Hünenring als *cheruskische Volksburg* anzusprechen ist.

Betr. genauerer Einzelheiten ist hinzuweisen auf die ausführlichen Referate über diese Vorträge und sich anschließende Diskussionen im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins, Jahrgang 1906 Nr. 8.

### Auszug aus der Vereinsrechnung für 1906.

		I. Einnahme:	
Titel		M	S
	1 Kassenbestand laut voriger Rechnung . . . . .	73	45
"	2 Aus Erinnerungen . . . . .	—	—
"	3 Rückständige Beiträge der Kreise und Städte aus 1905 . . . . .	40	—
"	4 Beiträge der Kreise und Städte für 1906 . . . . .	600	—
"	5 Beiträge der Mitglieder . . . . .	1804	—
"	6 Beiträge des Landesdirektoriums . . . . .	600	—
"	7 Aus dem Verkauf des Urkundenbuchs und der Mitteilungen . . . . .	67	80
"	8 An eingezogenen Kapitalien . . . . .	1411	—
"	9 An Sparkassenzinsen . . . . .	233	62
"	10 Erstattetes Porto . . . . .	91	85
"	11 Sonstige Einnahmen . . . . .	6	80
Summe der Einnahmen		4928	52

		II. Ausgabe.	
Titel		M	S
	1 Aus Erinnerungen . . . . .	—	—
"	2 Für den Druck der Publikationen zc. . . . .	1741	57
"	3 An Buchhandlungen für Bücher . . . . .	347	—
"	4 Für Insertionen . . . . .	54	05
"	5 An Buchbinderkosten . . . . .	89	45
"	6 Für die Verwaltung der Bibliothek . . . . .	180	—
"	7 Für Botendienste . . . . .	30	—
"	8 Für Schreibhilfe . . . . .	—	—
"	9 An Porto . . . . .	157	20
"	10 An Versendungskosten und Zinsassogebühren . . . . .	176	60
"	11 An ausgeliehenen Kapitalien . . . . .	700	—
"	12 An wieder belegten Zinsen . . . . .	233	62
"	13 An Honorar . . . . .	824	08
"	14 An sonstigen Ausgaben . . . . .	300	40
Summe der Ausgaben		4833	97

		A b s c h l u ß.	
Die Einnahme hat betragen . . . . .		M	S
Die Ausgabe hat betragen . . . . .		4928	52
		4833	97

Demnach Bestand am 1. Januar 1907 94 55

## Bücherschau.

**Stüve, August** Dr. jur., Vordrichter, Geschichte der Familie Stüve. Als Manuscript gedruckt. Osnabrück 1906. 101 S. und genealogische Tafeln.

Es wäre in hohem Grade wünschenswert, daß diese auf eindruckenden Studien und auf persönlichen Erinnerungen noch lebender Mitglieder beruhende Familiengeschichte der Stüves auch andere alte Osnabrücker Familien zu ähnlichen genealogischen Arbeiten anregte. Es würde nicht nur der Familiengeschichte, sondern auch der Orts- und Landesgeschichte zu gute kommen, wie das bei dem vorliegenden Buche der Fall ist. Der Herr Verfasser hat sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht. Er hat das Vorkommen des Namens Stüve bis in die Zeiten des früheren Mittelalters (13. Jahrhundert) nicht allein in Osnabrück, sondern auch in anderen deutschen Territorien verfolgt, ohne damit einen Zusammenhang zwischen diesen verschiedenen urkundlich nachweisbaren Trägern des Namens willkürlich konstruieren zu wollen. Dann erst wendet er sich den Osnabrücker Stüves zu und weist die Abstammung der städtischen Familie mit den bäuerlichen Stüves nach. Die einzelnen Zweige der Familie, deren einer auf den Färber Jürgen Stüve, der andere, noch jetzt blühende auf den im 16. Jahrhundert in Osnabrück lebenden Gerhard Stüve zurückgeht, sind ausführlich behandelt. Sehr geschickt hat es der Verfasser verstanden, die Schilderung der Wirksamkeit der einzelnen von ihm nachgewiesenen Familienmitglieder auf dem Hintergrunde der geschichtlichen Entwicklung der Stadt zu zeichnen, so daß sich seine Familiengeschichte in manchen ihrer Partien zu einer wirklichen Orts- und Landesgeschichte erweitert, in der eine ganze Reihe von Familienmitgliedern eine hervorragende Rolle spielen, die in den wesentlichsten Punkten zur Darstellung gelangt. Bei den berühmtesten Mitgliedern der Familie in den letzten 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahrhunderten konnte der Verfasser sich auf die eingehenden Forschungen



Anderer, auf die Biographie Heinrich David Stübes von Johann Karl Bertram Stübe, in Bezug auf diesen letzteren auf die eingehenden Veröffentlichungen seines Neffen Gustav Stübe stützen. Aber auch sonst merkt man überall im Text wie in den beigegebenen 7 Stammtafeln, daß der Verfasser die Quellen, die er nur leider selten anführt, gründlich studiert hat. Die von ihm gewonnenen Ergebnisse sind jedenfalls für jeden Osnabrücker von großem Interesse und werden auch über die engeren Landesgrenzen hinaus Beachtung finden, da sie zu einem nicht unerheblichen Teile Persönlichkeiten gelten, deren Name auch außerhalb dieser Landesgrenzen einen vollen und guten Klang hat. Das Buch kann in vieler Hinsicht als ein Beweis gelten, wie große Bedeutung auch für allgemeine historische Zwecke eine sorgfältig und gründlich angelegte Familienchronik gewinnen kann. Es wird daher gewiß mancher Freund der heimischen Geschichte bedauern, daß die tüchtige Arbeit nur als Manuskript gedruckt, d. h. in erster Linie für die Familie gedruckt und im Buchhandel nicht zu haben ist.

Georg Winter.

**W. Wittich**, Professor in Straßburg i. E. *Altfreiheit und Dienstbarkeit des Uradels in Niedersachsen. Mit einer Beilage über das Geschlecht von Alten.* Berlin 1906. VI u. 203 S.

„Mit dem Nachweis der Altfreiheit der Ministerialität verwandelt sich das Bild, das die herrschende Ansicht von der Ursprung der Dienstmannen zu entwerfen pflegt, völlig.

Nicht einem zahlreichen Hofgesinde am Herrensitze, in der Stadt, in der Burg des Bischofs oder des Fürsten sind die Ministerialen entsprossen, sondern die Ahnen der Dienstleute sitzen überall im Lande umher auf kleinen unbefestigten Herrenhöfen. Wie Tausende von Urkunden bezeugen, sind sie kleine Grundherren, die mitten in den Dörfern unter ihren Hörigen haufen. Im ganzen Niedersachsen gibt es kaum ein Dorf, das nicht einem Ministerialengeschlecht den Namen gegeben hätte. Dabei kennen wir doch nur die zufällig in den Urkunden erwähnten Dienstmannengeschlechter. Wenn eine Verhandlung über ein Gut in abgelegener Gegend stattfindet, so tauchen ganz neue Namen auf.“

„Nur der dritte Zweig, die Dienstmannschaft, die Ministerialität, ist in dem Uradel Norddeutschlands in der Hauptsache erhalten geblieben. Denn der Grundstock des Niederdeutschen Uradels, von

Weisfalen bis Githland, entstammt ja bekanntlich den alten westfälischen und niederländischen Dienstmannsgeschlechtern. Gleichen Ursprungs scheint endlich auch der niedere Adel Englands, die sogenannte gentry zu sein, die auch in ihrer Hauptmasse sächsischer Abstammung gewesen sein muß.“

„So verbindet das Band gleichen Stammes und des gleichen Standes die Eroberer Englands, die Sachsen, gegen die Karl der Große und Heinrich der IV. zu Felde zogen, die Berater der Welfen und der Hohenstaufen und endlich die Eroberer und Kolonisatoren des Deutschen Nordostens. Damit gehen aber auch die beiden wichtigsten Aristokratien der Gegenwart, der englische Niederadel, die gentry, und das norddeutsche Junkertum auf einen gemeinsamen Ursprung zurück, sie entstammen beide den sächsischen Edelingen.“

Der Beweis, daß viele Dienstmannen des Bistums Hildesheim einem Abkömmling alt-sächsischer edler und freier Familie entstammen, dürfte W. auf Seite 1—57 gelungen sein.

Wie sich W. die Stellung der Edlinge in den sächsischen Dörfern oder Bauernschaften denkt, ergibt sich aus dem, was er S. 77 sagt:

„Die vollfreien Sachsen in der Stammeszeit und im frühen Mittelalter (die nobiles oder Edlinge nach Heck) ernährten sich nicht als Bauern, das heißt sie bestellten keine Hufe mit eigener Hand, sondern waren kleine Grundherren, die in der Hauptsache von den Abgaben ihrer auf wenigen Hufen angesiedelten Hörigen lebten. Bei der Veränderung der Wehrverfassung ging ein Teil dieser kleinen Grundherren und zwar der wohlhabendste, in den Ritterstand über; sie wurden freie ritterliche Grundherren, ergänzten ihre Eigentümer durch Lehen und widmeten sich völlig dem Waffenhandwerk. Der minder wohlhabende, wohl kleinere Teil dieser altfreien Grundherren wollte oder konnte den ritterlichen Beruf nicht ergreifen, er erhielt kein Lehen, blieb auf seine Eigengüter beschränkt und sank langsam zur bäuerlichen Lebensweise und Stellung herab.“

Der Gedanke, die Edlinge der Stammeszeit hätten sich von ihren Hodeleuten füttern lassen, ist ganz unfaßbar. Das bischen Viehwardung und Ackerbestellung, welches für die Ernährung einer solchen Familie genügte, war doch nur eine Lebensfreude, keine mittelalterliche Fronarbeit.

Kann es denn nicht so gewesen sein, daß die ältesten Abgaben, diejenigen an den Inhaber der Hode, die wir im 9. Jahrhundert an die Bischöfe, Äbte und Grafen übergehen sehen, von der Priesterstellung heidnischer Edellinge herrühren? Der größte Teil dieser Edellinge war doch in den Sachsenkriegen gefallen oder geflohen, und ihre Nachkommen waren enterbt.

Im übrigen ist es hier im Westen Sachsens noch heute nicht schwer, die sicher uralten Erbe in den einzelnen Bauerschaften zu erkennen, und da erweist es sich alle mal, daß die alten Bauernhöfe in jeder Hinsicht die vorzüglichste Lage haben, während die Arode, die zu den Wasserburgen der Ministerialen gehört, den Eindruck macht, als ob sie aus bescheidenen Anfängen entstanden und mühsam zusammengelappt wäre.

H. Zellinghaus.

**Ravensberger Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatkunde.** Jahrgang 1906, (VI). Bielefeld. 92 S. 4<sup>o</sup>.

Ein schwerer Verlust für die Bestrebungen des ravensbergischen historischen Vereins ist der Tod Julius Wilbrand's. Professor Tümpel hat ihm S. 50 f. der „Blätter“ einen Nachruf gewidmet.

P. Eichhoff bespricht (S. 10) urkundliche Nachrichten über Minden-Ravensberg unter den sächsischen und fränkischen Kaisern. Die Identität von Burigbika (974) mit der Bornheide (Borbeke) westlich von Herford ist doch nicht so sicher. Allerdings besaß Kloster Schilbesche dort das Erbe Nolf oder Anrechte auf dasselbe seit 1329, wo Gogrede den Zehnten in Borbeke verkauft (Münsterisches Staatsarchiv 151 VII). Dasjenige Borbeke, welches in einer Schilbescher Urkunde von 1351 erwähnt wird, muß derselbe Ort sein. Aber Burgbäche gab es eine ganze Anzahl z. B. an der Grenze von Borgholzhausen und Neuenkirchen. — „Laslingeri in pago Angeri“ wird ziemlich unbesonnen als Nordlengern resp. Kirchlengern gedeutet. Man nimmt sonst an, daß es Peferingen im Kreise Minden sei, welches 1265 Pefinegere, Pofeg-gern heißt. Den Verfasser der Urkunde war doch Herford gewiß bekannter als Enger. Andererseits ist allerdings kein „pagus Angeri“ im Gebiet der Angrivarier (Kreis Minden) konstatiert.

Aus Lehmanns Stein-Biographie wird mitgeteilt, daß der englische Gesandte 1813 als Gegenleistung für Kriegssubsidien das Fürstentum Minden verlangte, um eine bequeme Verbindung zwischen Hannover und Osnabrück auf welfischem Boden herzustellen.



Seiler berichtet S. 80—82 über die Bielefelder Freiligrath-Zeiler im Jahre 1869, aus den letzten Glanztagen des Bielefelder Liberalismus.

Schätzbar ist H. Höcker's Sammlung von 72 ächten Sprichwörtern in Herforder Mundart.

Nachahmenswert wäre für Osnabrücker Volkskundige die Beschreibung der Leichenbegängnisse von Herford von W. Norman. Dieser gab 1905 als erste Frucht des neuen Herforder Geschichtsvereins eine Ausgabe des alten nhd., Anfang des 14. Jahrhunderts verfaßten Herforder Rechtsbuches. Dasselbe ist wichtig auch als Beweismittel für die Verbreitung der mittelniederdeutschen Schriftsprache in den westfälischen Städten. Bekanntlich stehen sowohl die altwestfälischen Sprachdenkmäler als die modernen westfälischen Mundarten in einem offenen Gegensatz zu dieser Sprache, die sich von Flandern bis Riga über das ganze Flachland verbreitete, überall die autochthonen Dialekte bei Seite drängend.

Einige Worterklärungen fordern den Widerspruch heraus: S. 58 wird „Grote Mast“, „Lütke Mast“, „Mastmann“ bei Rheda von der Schweinemast abgeleitet. Es sind doch Entstellungen aus Masch, Marsch und Marschmann. — Die Deutung der Sparenberge als Spreen-Berge ist unhaltbar. Die Ableitung von spar = trocken ist wohl vorzuziehen. Vgl. Nhd. Korrespondenzblatt 1907.

E. Hornung leitet die Osnabrücker Legge von Leie, Schiefertafel her, die in der Tat auf der Legge hing und die Qualität der Leinen anzeigte. Aber Klöntrup hat Veggebank, Veggedisk, der Tisch, auf dem die Leinwand vermessen wird. Die Bildung eines Wortes Legge von leggen, legen ist ebenso denkbar als die junge Bildung Segge (Sage) von seggen. Die Leie kennt Klöntrup merkwürdigerweise nicht, sondern nur Leede, Schindel und Leedendecker, ein Ziegeldecker.

S. 84 wird über Stuphühner, Stüper, Stüter berichtet, die nach Höcker noch in Barthausen existieren und S. 24 über eine sehr alte Eiche bei Bad Essen auf der Besitzung des Barons von dem Busche.

Die aus Wilhelm Raabe's „Michel Haas“ mitgeteilte Schilderung der Senne ist wertvoll genug, daß sie eine Anfrage bei dem Dichter selber gelohnt hätte.

Nachahmenswert wäre für Osnabrück, wo alles verstreut und manches verschollen ist, die Bielefelder Bibliothek für Heimatkunde.

**Jahresbericht 20 des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg.** Bielefeld 1906. XXII und 64 S. nebst Tafeln. 8°.

Das Heft enthält S. 1—36 den Bericht über einen Urnenfund bei Bielefeld von E. Müller und J. Wilbrand. Professor Schuchhardt setzt die Urnen (vgl. Ravensbergische Blätter VII S. 1.) ins 1. Jahrhundert nach Christus, während sie nach einer Beurteilung in diesem Berichte 500 Jahre älter wären.

S. 37 ff. berichtet Oberlehrer Langewiesche über die Ausgrabungen auf der Babilonie bei Blasheim. Sie ist nunmehr als eine sächsische Volksburg erkannt worden, die bis zur Zeit der Karolinger bestand. Vielleicht kommt man bald dahin, alle alten Ringwälle und „Hünenburgen“ als Werke der einheimischen Bevölkerung aus der Zeit der Römerkriege zu erkennen. Nur damals haben die Germanen unserer Gegenden Ursache gehabt, sich solche Zufluchtsorte für ihre Kinder und ihr Vieh zu schaffen.

Babenhäusen und Babenhäusen haben ihren Namen doch von einem Bavo (Personenname). Das „Babbe“ in Babbelage und den uneltesten Babilonienburgen bezeichnet wahrscheinlich eine Pflanze, die dort wuchs.

Interessant ist, daß die Lesart Hudebeki in den Annales Einhardi zum J. 775 sich als richtig erweist und Hudenbeck, im Kr. Lübbecke ist.

**Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung von 1741.**

Von Dr. Wilhelm Upmeyer. Hildesheim. 1906. 149 S. 8°. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, 1. Jahrgang, 5. Heft).

Der Kern der Schrift ist eine Auslegung der Eigentums-Ordnung (S. 33—131). Diese Interpretation bietet dem Leser die Möglichkeit, sich über die Stellung der eigenbehörigen Bauern zu ihren sogenannten Gutsherrn, wie sie im 17. und 18. Jahrhundert geworden war, gründlich zu unterrichten.

Jrgendwo hätte hervorgehoben werden müssen, daß solche Gesetze, wie die Eigentumsordnung, einen alten Trugschluß sanktionierten, welcher aus der altdeutschen Hode (Obhut) ein Besitz- und Eigentumsrecht an den Leuten oder den Hausgenossen sowie an ihren Häusern und Ländereien machte. Betrachtet man die Praestationsregister der Bauernstellen, wie sie aus dem Anfange des 18. Jahr-



hundert<sup>s</sup> erhalten sind, so findet man oft, daß das, was an den „Gutsherrn“ zu leisten war, gering war gegen alle die Abgaben und Dienste, die andern zustanden. Die sogenannte Grundherrschaft mag der Ursprung der Räte des Landmanns im Mittelalter gewesen sein. Aber die eigentliche Bedrängung ging an, als, oft unter Vorantritt der Edelherrn und Klostervorstände, die Wucherei der Dienstleute, der Inhaber der adeligen Güter, ins Kraut schoß, nämlich die Form des Wuchers, die, bei Verbot des Zinsnehmens, am vorteilhaftesten war.

Im letzten Abschnitte (S. 121—149) werden die Wirkungen der modernstaatlichen Fixierung mittelalterlicher Ansprüche ziemlich deutlich und richtig geschildert. Aber man sagt sich: Wenn der Bauer so schwere Lasten tragen mußte, woher nahm er dann das Geld zum Verkauf von der Grundherrschaft, der doch durch das ganze 18. Jahrhundert häufig vorkommt? Die Erklärung wird wohl die Bauernkottenwirtschaft bieten. Um dieselbe Zeit, wo man das alte Recht oder Unrecht kodifizierte, ließ man von der alten Bestimmung nach, daß kein Eigenbehöriger auf seiner Stätte Kotten errichten solle. So finden wir denn in den Katastern, daß unter der Rubrik „Haus“ fortwährend neue Kotten hinzunotiert werden.

In diesen Kotten hausten nicht sowohl Landarbeiter, als Spinner, Weber und Handwerker, und sie werden es gewesen sein, die den „Kolonen“ das damals in Deutschland so spärliche bare Geld zufließen ließen.

Für die Ablösung der Grundherrschaft allein haben im 18. Jahrhundert einzelne Erbe von 50—100 Morgen 3000 Thaler bezahlt!

Die Ablösung der Reallasten nach 1850 ist aber schneller vor sich gegangen, als es nach der Andeutung auf S. 149 scheinen könnte. Um 1866 war schon fast nichts mehr abzulösen. Die Mittel dazu hat wieder der Bauernkotten hergegeben. Aus den ursprünglichen Spinnern zc. waren reguläre Bauerngutsarbeiter geworden.

Die bescheidene „Hushülpe“ des 18. Jahrhunderts hatte sich in die Verpflichtung verwandelt, mit Frau den größten Teil des Jahres hindurch für einen Lohn von 40—20 Pfennig (so war der Lohn hundert Jahre früher fixiert) bei schmaler Kost, die bei getzigen Bauern oft Mittags und Abends aus einem Napf „Blundermildy“ bestand, zu tagarbeiten. Damals sah man manche Kötterleute, die kerngesund gewesen waren und immer ordentlich gelebt hatten, mit 40—50 Jahren verbraucht ins Grab sinken. Die ehemaligen eigenbehörigen Bauern aber konnten damals bei den steigenden



Preisen ihrer Produkte das Doppelte von dem zur Sparkasse tragen, was sie jetzt hinbringen. —

Die Einteilung der Eigenbehörigen in Vollmeyer, Halbmeyer, Kossäten und Feuerlinge (S. 101) ist ganz irreführend. Die kurfürstlich-brandenburgischen Beamten des 17.—18. Jh. gebrauchten sie auch nicht. Den „Kossäten“ hat sich der zitierte Autor sogar aus der Mark geholt. Es gab:

1) Vollerben oder Vollspänner 2) Halberben oder Halbspänner, wozu die breite Masse der alten ravenbergischen Höfe gehörte, 3) alte Erbkötter 4) Markkötter, wozu auch die Brinkfitter gehörten. Neben diesen gehörten zu alten großen Höfen, vom Hause entfernt liegend, Bauernkotten, die schon im 10.—12. Jahrhundert genannt werden. Dann die im 17.—18. Jahrhundert entstehenden Kotten auf den Bauernhöfen, deren Inassen aber in den Verzeichnissen gar nicht als Höfzige genannt werden.

In dem Zitat auf Seite 146 hätten doch die drei Druckfehler korrigiert werden müssen: Rehme statt Rehne, Minden statt Mündten, Solzenau statt Holznaue.

Das Wort *Weinkauf* kommt nicht von der Sitte her, zur Bestätigung des Vertrages Wein zu trinken.

Der Weinkauf heißt nach Klöntrup auch *Winne*. Auch im westlichen Münsterland hatte man noch um 1840 die Wörter: *wingeld*, *Gewinngeld*, *winkop*, *Handgeld* den Dienstboten gegeben; *winnotel*, *Gewinnbrief*, eine zwischen dem Hofherrn und dem, der ein Bauerngut unterhat, errichtete Urkunde (*notel* aus *notala*). Ebenso ist *Winnerbe* gebildet, nämlich von *winnen*, durch Kauf oder Miete erwerben.

H. Jellinghaus.

**Becker, Willi.** Das alt-sächsische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Ein Beitrag zur deutschen Landes- und Volkskunde. XVIII und 258 Seiten, mit 171 Textabbildungen, 6 Tafeln, 1 Plan und 4 Karten. 8°. Braunschweig, 1906. Geb. 10. —

Man kann nicht sagen, daß es bisher an Arbeitern und Arbeiten auf dem weiten und wichtigen Gebiet der deutschen Hausbauforschung im Allgemeinen, der niederdeutschen im Besondern, gefehlt habe; überblickt man die 77 Seiten Literaturübersicht in dem hier anzuzeigenden Buche, so ergibt sich eine Fülle von teils großen unelbständigen Arbeiten, teils von kleineren und Zeitschriftenaufsätzen,

die zur Verwertung geeignet sind. Was bisher noch fehlte: eine genaue Abgrenzung desjenigen deutschen Haustypus, dessen auch unsere Gegend sich erfreut und der wohl als der urtümlichste, mit Justus Möser als der beste von allen anzusprechen ist, des niederdeutschen oder genauer altsächsischen, in seiner räumlichen Verbreitung gegen die fränkische und andre Hausgrenzen hin, von Landschaft zu Landschaft, von Dorf zu Dorf, dieses wichtige Stück der Forschung hat der Verfasser vorliegenden Werkes mit Erfolg der Lösung nahe zu bringen versucht. Alles, was baulich und künstlerisch am deutschen, also auch niederdeutschen Hause interessant ist, was es an landschaftlichen und örtlichen Besonderheiten bietet, wird ja demnächst in dem großen Werke des Gesamt-Verbandes der deutschen Architekten- und Ingenieur-Vereine klar gelegt sein; um so erfreulicher ist es, in dem Peflerschen Buche die vom geographischen Standpunkt aus so notwendige Ergänzung zu jenem Werke in einem handlichen, durch seinen Preis auch weitem Kreisen zugänglichen Bande nunmehr schon vor sich zu sehen.

Verfasser hat sein ungewöhnlich fleißiges Werk auf breiterer Grundlage angelegt, mit Berücksichtigung der vielerlei Hilfswissenschaften sowohl, wie technischer Vorkenntnisse. Schon die physische Leistung, die zur Gewinnung zahlloser Einzelergebnisse durch Nachforschen an Ort und Stelle erforderlich war, ist erstaunlich und zeugt jedenfalls von aufopfernder Begeisterung für das einmal gesteckte Ziel. Nach einer Einleitung über die Art der Aufgabe und ihre geographische Erfassung giebt P. eine sehr eingehende Übersicht über die vorhandene einschlägige Literatur, in räumlicher Anordnung und vor allem in guter kritischer Sichtung, sodaß es für den Benutzer ein Leichtes ist, sich über das für eine bestimmte Landschaft gedruckt vorliegende haus- und volkskundliche Material zu unterrichten. Land- und andre Karten sind dabei in gebührendem Maße berücksichtigt worden, teilweise auch Modelle von Bauernhäusern, Abbildungen und dgl. Diese Bibliographie, deren Brauchbarkeit durch ein Autoren- und Ortsnamenverzeichnis noch erhöht wird, ist als die erste ihrer Art, wenigstens in solchem Umfange, ein ganz besonderes Verdienst. Der Abschnitt, in dem Osabrück behandelt wird (S. 76, 77), zeigt, daß aus diesem Hauptgebiete des rein niederländischen Hauses außer der Arbeit von A. Brandi (diese Zeitschrift XVI [1891]) seit den Tagen Möfers keine zusammenfassende

Darstellung vorhanden ist.<sup>1)</sup> Das Prachtwerk des Westfälischen Trachtenbuches (von Prof. Dr. Franz J o s e s in Münster; vgl. diese Mitteilungen XXVIII [1904] S. 333) greift naturgemäß vielfach auf unser Gebiet herüber. Man vgl. aber auch den Abschnitt „Westfalen und Lippe“ (S. 86—92). Nach ausführlichen Mitteilungen über die von ihm angewandte Forschungswelse und über die Reisewege, die ihn — zu Fuß, zu Rad oder mit dem Dampfroß — während eines vollen Jahres durch den größten Teil deutschen Landes nördlich der Mainlinie und darüber hinaus in die Niederlande und bis ins Belgische führten, geht dann der Verfasser zu einer ausführlichen Beschreibung des alt-sächsischen Bauernhauses über, mit sorgfältiger Heranziehung aller von ihm erkundeten volkstümlichen Bezeichnungen der einzelnen Hausteile und nicht ohne vielfache Ausblicke auf verwandte Wissensgebiete: Sprach- und Stammeskunde, Besiedelungs-, Kultur- und Sittengeschichte, wirtschaftliche Verhältnisse usw. Sodann werden die Grenzen des altnieder-sächsischen Hauses auf der ganzen langen Linie von Belgien-Limburg bis zur Ostsee und anderseits im Nordwesten, gegen das friesische und dänische Haus hin, im einzelnen scharfer umrissen. Darüber, ob in dieser Hinsicht, bei der Grenzbestimmung, die Aufstellungen des Verfassers in jedem Falle als unanfechtbar zu betrachten sind, wird ja wahrscheinlich noch die Lokalforschung hier und da mitzuentcheiden haben. Zahlreiche Grundrisse und eine Fülle von lehrreichen Abbildungen, alle nach eigenen Aufnahmen des wanderfrohen Verfassers, erläutern neben den 4 Grenzarten (in 1 : 300 000) aufs beste die Darstellung, die nur gelegentlich, namentlich in den theoretisierenden Teilen, etwas schwerfällig ist und zu Wiederholungen neigt.

Weiteren Ausführungen, die der Verfasser über die Abarten des sächsischen Hauses, die Verbreitung der Pferdeköpfe, plattdeutsche Bezeichnungen des Hauses und seiner Teile in Aussicht stellt, kann man nur mit großem Interesse entgegen sehen. Seinem Buche wäre für die Osnabrücker Gegend, von wo aus, wie bekannt, dieser Zweig der deutschen Volkskunde durch Justus Möser in gewissem Sinne seinen Ausgang genommen hat, eine besondere Beachtung und Verbreitung zu wünschen.

A. E g g e r s.

<sup>1)</sup> Hier sei angemerkt, daß die lehrreiche Untersuchung von Fr. S c h u l t z e: Bürgerhäuser in Osnabrück, bereits 1894 erschienen ist.



### **Conabrischer Monatsblätter für Geschichte und Heimatkunde.**

Schriftleitung: Archivdirektor Dr. Winter, jetzt in Magdeburg.  
 Vierteljährlich O. W. A. Conabrisch. N. 18. Stotting. 1906 Oktober 9.

Zeit mehr denn Jahresfrist hat nun auch das Conabrische Land, gleich den meisten seiner Nachbarn, ein heimatkundliches Organ, das nach den Einleitungsworten seines Begründers und Herausgebers, dazu bestimmt ist, „der Heimatkunde im weitesten Sinne, der geschichtlichen, künsterischen wie der geographisch naturwissenschaftlichen zu dienen, den schon erwachten Sinn des Volkes in allen seinen Schichten für die Eigenart der Heimat . . . wach zu erbalten, zu beleben und zu stärken.“ Es kann nur freudig begrüßt werden, daß sich neben die ältere, durch eine sechszigjährige Wirksamkeit ehrwürdige Zeitschrift, diese „Mitteilungen“, nunmehr eine neue, leicht gerüstete Erscheinung mit frischesten Kräften auf den Plan stellt, die hoffentlich immer mehr sich als geeignet erweist, auf dem Felde der heimischen Geschichte und Landeskunde ein vermittelndes Zwischenglied herzustellen zwischen der engeren und weiteren Fachwelt und den breitesten Kreisen der Allgemeinheit, und es wäre dringend zu wünschen, daß durch die neuen Blätter bei allen irgend dazu Berufenen die Lust zum Sammeln auf dem Gebiete der Orts-, der Kultur- und Wirtschaftsgeschichte und nicht zuletzt der gesamten Volksüberlieferungen angeregt und gefördert würde. Je mehr in dieser Hinsicht bei uns zu Lande noch zu tun übrig bleibt, desto mehr kann es erfreuen, daß ein guter Anfang damit in den bloßer erschienenen Monatsblättern bereits gemacht ist. Da ein Register zum 1. Jahrgang noch nicht beigelegt worden ist, mag es gestattet sein, aus dem reichen Inhalt der vorliegenden Nr. 1 17 die wichtigeren Aufsätze geschichtlichen Charakters hervorzuheben, indem wir die mannigfachen Beiträge über Sitte und Brauch, die u. a. von W. Hardebeck zahlreich geliefert worden sind, Dialektproben, Aufsätze literarhistorischer, schönwissenschaftlicher und naturkundlicher Art hier außer acht lassen. In einer „Übersicht der Conabrischer Volksüberlieferungen“ (Nr. 1) zeigt Dr. Jellinghaus, was an einschlägiger gedruckter Literatur für unsere Landschaft und die Nachbargebiete bis jetzt vorhanden ist; er giebt auch künftiger Zammeltätigkeit Fingerzeige, indem er auf die Lücken hinweist, die in dieser Beziehung noch auszufüllen sind. In einer Reihe von Artikeln behandelt dann der Herausgeber „die landes und heimatkundliche Literatur über das Fürstentum Conabrisch“ von dem Versuche

Joh. Anton Strubbergs (1720) an bis zu Joh. Carl Bertram Stüve (Nr. 2. 4. 5. 10). Von einem eigenartigen Plan, während des Raftätter Kongresses durch Bestechung eines französischen Gesandten der drohenden Säkularisation des Bistums Osnabrück vorzubeugen, erzählt Dr. Fink nach Akten des Staatsarchivs Osnabrück (Nr. 2). Erinnerungen an die Zeit der französischen Herrschaft, „vor 100 Jahren“, bringt ebenfalls der Herausgeber. Eben solche „aus dem musikalischen und literarischen Leben“ jener Zeit der Domkapitular Hotert. Noch öfter finden sich solche Säkularerinnerungen, die meist das bürgerliche Leben betreffen. Dr. Fink beschreibt (Nr. 4) den Einzug Ernst Augusts I. in sein Bistum 1662, nach hiesigen Archivalien. Dem Andenken Möjers ist ein Aufsatz von Dr. Regula über das Grab des großen Mannes in der Marienkirche zu Osnabrück gewidmet. Derselbe Verfasser giebt dann noch (in Nr. 7) einen Auszug aus seiner Beschreibung der Grabsteine in St. Marien (s. diese Zeitschr. XXX [1905] S. 218 ff.). Ueber Möjer selbst handelt (ebendort und Nr. 8) im Anschluß an eine Festrede Professor Bindel. An den „Osnabrücker Hans Sachs“, Rudolf v. Bellinshausen († 1645) erinnert der Herausgeber (vgl. auch Allg. deutsche Biogr. 2, 311). Wiederum an die Franzosenzeit Geh. Rat Fischer: „Die Feier der Geburt des Königs von Rom in der Stadt Osnabrück“ (Nr. 5). Mancherlei Bilder aus der Osnabrücker Stadtgeschichte, im besondern kultur- und baugeschichtlicher Art, zeichnet Hotert in seinen Aufsätzen „Osnabrück einst und jetzt“ (Nr. 6. 7. 8). Eine kurze historische Skizze über Tecklenburg liefert Professor Aschenberg, „Züge aus dem Leben unserer Landbevölkerung vor 150 Jahren“ v. Hoffmeyer (Nr. 10). Wiederum in die Zeit der Fremdherrschaft führen „Historische Nachrichten von Papenburg aus dem Jahre 1812“, mitgeteilt vom Herausgeber (Nr. 11), und Erinnerungen des katholischen Pfarrers Haspamp in Hunteburg aus dem J. 1813, wiedergegeben vom Dechanten Brüggemann. Zur Geschichte Nordhorns bringt Weduwen Einiges aus dem dortigen Pfarrarchiv. Ein Bild von dem Osnabrück jener Tage ergeben die Aufzeichnungen Justus Gruners vom Jahre 1802 (Nr. 12). In der „Festnummer zur Einweihung des neuen Ratsgymnasiums“ in Osnabrück (Nr. 13) giebt Dr. Franke eine durch Ansichten und Bildnisse früherer Direktoren geschmückte Geschichte dieser Anstalt, als Ergänzung der Runge'schen Festschrift zur 300jährigen Jubelfeier der Schule (Osnabrück 1895). Aus den

Aufzeichnungen des osnabrückischen Bürgermeisters W. Frd. v. Blechen († 1744) teilt Landgerichtsrat Dr. Stüve einen Bericht über den Einzug des Bischofs Clemens August in Osnabrück, 1730, mit (No. 14). Ueber einen leider nicht mehr zur Ausführung gebliebenen Plan des Präfelten des Oberems-Departements, v. Keverberg, vom September 1813, auf Grundlage genauer Berichte aus den einzelnen Mairien eine Karte des Departements herstellen zu lassen, berichtet der Herausgeber. Nach Protokollbüchern der Stadt Schlittorf schildert W. Berge den Aufenthalt englischer und französischer Truppen im Bentheimischen, zu Anfang 1795 (No. 15). Ueber die alte (evangelische) Kirche in Vengerich Hr. Ringen plaudert (No. 16) A. Pötter. Ebenda und in No. 17 giebt Jellinghaus Auszüge aus den sehr interessanten Reiseschilderungen eines Engländers, die 1738 und 1740 in London unter dem Titel *The German Spy* erschienen; hier, soweit sie Münsterland und Osnabrück betreffen. Nach Präsekturakten aus der Zeit der französischen Okkupation schildert der Herausgeber die Feier der Geburt des Königs von Rom im ehemaligen Herzogtum Arenberg-Meppen, während Khotert die Ereignisse derselben Zeit „in kirchlicher und weltlicher Feier zu Osnabrück“ darstellt (No. 17).

Wir wünschen den Monatsblättern immer zahlreichere Leser und nicht minder fleißige Mitarbeiter. H. G.

Die **Officia Propria Sanctorum Dioecesis Osnabrug.** (Osnabrugii, apud G. Pilmeyer bibliopolam. MDCCCVCV), welche zuerst Fürstbischof Franz Wilhelm von Wartemberg edieren, (Köln 1652), später das Osnabrücker Domkapitel (bei Kisting in Osnabrück 1768) wieder nachdrucken ließ, sind i. J. 1905 vom jetzigen Bischofe von Osnabrück, Dr. Hubertus Boß mit einigen Hinzufügungen und Verbesserungen neu herausgegeben worden. (Gedruckt in dem bekannten Verlage liturgischer Bücher: Pustet in Regensburg.) Es sei bemerkt, daß ein Dioezesanproprium auch vom Historiker für die Bistums-geschichte zu berücksichtigen ist (z. B. das Osnabrücker vom 20. Juni; vergl. über alles den Artikel: Osnabrücker Heiligenkalender, in den Osnabrücker historischen Mitteilungen vom Jahre 1903), und bezüglich des neu erschienenen Osnabrücker sei erwähnt, daß die Feste der drei Osnabrücker Bischöfe — Wiho, Gosbert und Adolph —, wie der ersten Bischöfe von Minden und Verden — Herumbert und Suitbert —, wie des kölnischen Agilolphus und das bereits im alten, noch auf den hiesigen Gymnasialbibliotheken er-



haltenen alten Brevier erwähnte Fest Karls des Großen, weiter geführt werden, und zwar weil die Namen sich im Martyrologium Romanum nicht finden, nicht im allgemeinen Diocefsankalender, sondern im besonderen. Bei den Daten über die Gründung des Osnabrücker Bistums sind die Forschungen von Hüffer (Corveyer Studien) berücksichtigt worden. Auch ließ der Bischof 1906 eine neue Agende oder ein Ritualbuch zum Gebrauche des Clerus bei Funktionen wie Taufe, Trauung, Beerdigung u. a. herausgeben, von dem der Bearbeiter dieser Bücher, Monf. Vohmeier, Regens des hiesigen Clericalseminars, einen Auszug für Funktionen, die außerhalb der Kirche vorkommen, — bei van Aken in Fingen — veranstaltete. Wie es in der lateinischen Vorrede des neuen Ritualbuches heißt, führte Karl der Große bei Gründung des Osnabrücker Bistums den Römischen Ritus ein, wie er dies überall tat, was in dem schon früher christianisierten Frankreich sogar den Untergang des altgallischen Ritus zur Folge hatte. Im Laufe der Zeit bildeten sich jedoch in den einzelnen Diocefen gewisse Besonderheiten heraus, und um auch diese dem allgemeinen Gebrauche zu conformieren, ließ Bischof Franz Wilhelm von Bartenberg 1629 sein: „Pastorale Romanum pro usa Dioecesis Osnabrugensis“ und 1653 eine große Agende als Osnabrücker Ritualbuch erscheinen, deren Exemplare im Laufe der Zeit jedoch abgängig wurden und deren Sprache in den deutsch abgefaßten Teilen allmählich veraltete, so daß schon 1848 der Weihbischof Hüffe mit einem kleinen Handbuch, das der Diocefsangeistliche Engelen bearbeitete, eingriff. Dies zur Erklärung der neuen Edition. Bischof Franz Wilhelm ließ seinem eben erwähnten Pastorale ein kleines Gesangbuch, seiner Agende den kleinen Katechismus von Canisius anfügen. Später wurde ein deutsches Gesangbuch für den kath. Gottesdienst noch bei Vogt in Osnabrück gedruckt, bis dieses durch das vom Osnabrücker Domvikar und Bibliothekar Rud. Deutgen am Ende des 18. Jahrhunderts verdrängt wurde, das vor einigen Decennien vom Osnabrücker Diocefsangeistlichen Bante neu bearbeitet wurde. (Ueber die einzelnen Ausgaben vergl. Bäumker, Das kathol. deutsche Kirchenlied; Freiburg 1883). Unter dem jetzigen Bischofe wurde auf der Grundlage des Letzteren ein neues Gesangbuch für die Osnabrücker Diocese herausgegeben, wie es auch geschah bez. des Katechismus und der biblischen Geschichte für die Schulen; nachdem — an Stelle des Katechismus von Canisius — lange Decennien hindurch die Religionschulbücher des bekannten Pädagogen und Lehrers der

Normalschule in Münster, B. Overberg († 1826), sich behauptet hatten. Es sei dies angeführt, weil die Forschung der Gegenwart sich allen diesen Gebieten gelegentlich zuwendet. Von mittelalterlichen liturgischen Büchern scheint sich, da das alte Brevier nur in zwei Druckexemplaren auf der Bibliothek des Carolinums und des Ratsgymnasiums vorhanden ist, nichts erhalten zu haben mit Ausnahme eines schönen handschriftlichen Exemplars am Dome aus dem 14. Jahrhundert — in Holzdeckeleinband — mit einzelnen prächtigen Initialen, das als Graduale und Missale gedient hat und in seinen Gesang-Noten sich der Benediktiner Gesangsweise annähert. Bekanntlich wurden nach dem Aufkommen des Buchdrucks handschriftliche Werke, die für den Gebrauch überflüssig wurden, leider oft zerschritten, zu Bücherreinhänden benutzt, und gingen so zu Grunde.

Rhotert, Domcapitular.

# Register.

- Abeken, Rudolf, Notar.** 187.  
— Herausgeber der Werke J. Möfers. 240, 242.
- Aegypten.** 226.
- Albrecht, Salzfaktor in Rothenfelde.** 93.  
— Oberfalminenisp. 5, 102, 105.
- Alexander I., Kaiser v. Rußland.** 234.
- Alshausen, Legge.** 250.
- Allendorf a. Werra, Salzwerk.** 46, 60.
- Antum, Salzfaktorei.** 64, 87.  
— Seelenzahl. 199<sup>a</sup>).
- Antonelli, päpfl. Nuntius.** 194.
- Aremberg-Meppen, Herzogtum.** 99.
- v. Arnswald (Ahrenswald), Geh. Rat, Dsn.** 253.
- Ashendorf, Gradierwerk.** 10.  
— Salzbrunnen. 1, 7, 8, 10, 18, 19, 21.  
— Salzfaktorei. 87, 89.
- d'Avauz, Graf, franz. Gesandter.** 131, 135.
- Banderman, Andres, Pfannenschmied.** 23.  
— Caspar, Salzknecht, Rothenf. 23.
- Barthausen (Str. Wittlage oder Melle?), Konfession. Zustand (1624).** 149.
- Bedmann, Technologie.** 251.
- Beine, Salzknecht, Rothenf.** 23.
- Belm, Seelenzahl. 199<sup>a</sup>).**  
— Pastor Bringmann. 184.
- Bendendorf, Petrus, Konfistorialrat, Prediger in Neuenkirchen.** 187.
- Bentheim, Grassch.** 56, 88, 99.  
— Stadt, Salzfaktorei. 87, 100.
- Berge (Str. Berjenbrück), Salzfaktorei.** 64.
- Bergwerke, im Dsnabrückchen.** 251.
- Bigeleben, osn. Kanzleirat.** 26.
- Bippen, kathol. Priester in.** 149<sup>1</sup>).
- Bishoping, bischöfl. Offizial.** 132, 134 bis 136, 145, 149, 155, 56, 158 bis 160, 184.
- Bissendorf, Salzfaktorei.** 64.
- Bohnte (Bomte).** 248.
- Bohne, Salminenisp., Rothenfelde.** 53, 54, 88.
- Borgloh (Str. Zburg)**  
— Berginspektor Terheyden. 46.  
— Glashütte. 25.  
— Kohlenflöze. 17, 26.  
— Kohleninspektor. 37.
- Kohlenwerk.** 10, 37, 45, 46, 121, 251.  
— Mühle. 25.  
— Schwefelkies. 121.  
— Stollenbau im Nordthief. 46.
- Bouthillier, Unterpräfekt, Minden.** 210.
- Bradvede (bei Bielefeld).** 6.
- Bragellone, Erbauer des Schlosses in Dsn.** 254.
- Bramsche, Einwohner.** 183.  
— „Kramerhaus“. 24.  
— Legge. 250.  
— Salzfaktorei. 24, 64, 87, 89, 96.
- Brand, Peter, Kommissar.** 202.
- Brandenburg, Kurfürstentum.** 129, 133.  
— Großer Kurfürst. 130.
- Braunschweig-Lüneburg**  
— Haus. 129, 134, 139, 163, 172, 175, 199.  
— Herzog Christian Ludwig. 154, 156, 159.  
— Herzog Georg. 176.
- Bremen, Erzstift.** 130.  
— Kapitulation der Franzosen in. 237.  
— Straße nach. 222.
- Bringmann, Pastor in Belm.** 184.
- Brouning, Geheimsekretär.** 22, 25—28.
- Brüning (Bruning), Syndikus der Stadt Dsn.** 157<sup>8</sup>, 181, 190.
- Bruns, Salzfaktor (-schreiber), Rothenfelde.** 88, 116.
- Buch, Kandidat für die Unterpräfektur Lingen.** 212.
- Buchholz, Oberfalminenisp. (Salminenisp., Salzvogt, Siedemeister), Rothenfelde.** 5, 74, 77, 88, 93, 98, 102, 127.
- Buer.** 149.  
— Salzfaktorei 64.



- bufo. 247.  
 v. Bülow, kgl. westfäl. Minister. 63/64.  
 v. dem Büsche-Pypenburg, E., kgl. Oberaufseher, Rothenfelde. 62, 66, 72/3, 75.  
 v. dem Büsche, Präfekturrat, Vingen. 232.  
 Büscher, Vitus, Prediger u. Konsistorialrat, Quakenbrück. 187.  
 v. Bylandt-Rheydt, Graf, auf Palsterkamp. 16.
- Capitulatio perpetua.** 24, 46, 50, 129 ff.  
 v. Cappel, Lutretia (Lücke). 7.  
 Celle, Ober-Appell.-Gericht. 27.  
 Chaban, Graf, kaiserl. französ. Kommissar. 66, 221.  
 Christian Ludwig, Herzog, f. Braunschweig-Lüneburg.  
 Christine, Königin v. Schweden. 202.  
 Clemens August, Bischof v. Osn. 2, 24—27, 30, 33—35, 46, 184, 189, 197<sup>2</sup>).  
 Cleve  
 Firma v. den Bergh. 126.  
 regie des droits réunis. 72.  
 Crane, kaiserl. Gesandter. 157, 163.  
 v. Cumb, Ingen., kaiserl. Oberaufseher, Rothenf. 73/4.  
 St. Cyre, französ. General. 234, 238.
- Damme (Oldenburg)**  
 Salzhändler. 107.  
 Seelenzahl. 199<sup>3</sup>)  
 Davoust, Prinz v. Schmühl, Marschall. 238.  
 Delius, Präfekt des Wejdepart. 64.  
 Dießholz, Salzschriftler, Rothenf. 74, 88.  
 Diepenau. 248.  
 — Gensdarmrie-Kajernen 227.  
 — Unruhen (1813). 224.  
 Diepholz. 231, 248.  
 — Grafschaft. 86.  
 Dissen. 37.  
 — Aufgebot. 29.  
 — Gesundbrunnen. 8.  
 — Salzfaktorei. 64, 90.  
 — Salzmeister Schramm. 22.  
 f. auch Steinbicker.  
 Dohst, Salzschriftler, Rothenf. 28, 30, 33, 38, 40, 41.  
 Dortmund, Oberbergamt. 6, 107, 109—111.
- Schmühl, Prinz v.**  
 f. Davoust.  
 Geestorffshall (bei Vinden), Saline. 89, 92, 95, 99, 101.  
 Eisendecker, Unterpräfekt, Quakenbrück. 210/11, 230, 234.  
 Eisenpalterei (Prov. Brandenburg), Hüttenwerk. 105.  
 Eitel Friedrich (v. Hohenzollern), Bischof v. Osn. 143.  
 Elb-Departement. 226.  
 Emsbüren, Kreis. 88.  
 Ems-Departement. 225.  
 v. Ende, Geh. Rat, Osn. 253.  
 Engelbrecht, Pastor, Halle. 6.  
 Engländer. 228.  
 Engter, Salzfaktorei. 64.  
 Ernst August I., Bischof v. Osn. 170, 174<sup>6</sup>, 178<sup>1</sup>), 196, 199.  
 — II., desgl.  
 1, 2, 9, 10, 11, 21, 24/5, 32, 168, 183, 185<sup>1</sup>), 193<sup>6</sup>) 195<sup>1</sup>), 251.
- Erpen**  
 — er Mark. 2, 16.  
 Erstein, schwed. Diplomat, Präsident. 160, 201.  
 Effen, (Ar. Wittlage)  
 — Legge. 250.  
 — Salzfaktorei. 64, 89, 96.  
 St. Eutache, westind. Insel. 249.  
**Eversburg**  
 — v. Kerßenbrockscher Landtitz. 36  
 Evesen (Schaumburg-Lippe). 248.
- v. Fleckenstein, Graf.** 200.  
 Frankreich. 225, 226.  
 Franz Wilhelm, Bischof v. Osn. 129 bis 132. ff.  
 Freren, Salzfaktorei. 89.  
 Friedrich d. Gr. 84.  
 Friedrich Wilhelm III., König v. Preußen 7.  
 Friedrich (v. Jork), Bischof v. Osnabrück. 46, 48, 50, 253/4.  
 Fürstenau. 135.  
 — Amt. 24.  
 — befestigt. 152.  
 — Konfession (1624). 149.  
 — Salzfaktorei. 64, 87, 99, 105.  
 — Wollakenfabrication. 251.  
 v. Fürstenberg, Graf. 157.
- v. Galen, Familie.** 175.  
 Gallizin, Amelie, Fürstin. 255.

Gehrde (Kr. Verjenbrück), Salzfaktorei. 64.

Georg II., Kurfürst v. Hannover, König v. Großbrit. 2, 25—27, 33, 35, 6, 39—42.

— III., desgl. 46, 50.

— Herzog. s. Braunschw.-Lüneb.

Gesmold, adliges Haus. 169.

Glandorf (Kr. Zburg).

— Grenzfaktorei. 101.

— Salzfaktorei. 64.

— Seelenzahl. 199<sup>1)</sup>

Glane (ebenda)

— Seelenzahl 199<sup>2)</sup>

Goedese, Salmineninspektor (Salzinsp.), Rothenf. 2, 43, 45.

Grafe, F. C., Ritter in Rothenf., Entdecker der Salzquelle. 15.

Grönnenberg, Amt. 89.

— Geschichte desj. 8.

(v.) Grote, Unterpräfekt, Vingen. 210.

— hannov. Familie. 210.

v. Gruben, Karl Clemens, Weihbischof v. Dsn. (1813). 236.

— „Bischof“ Karl (1813). 237.

v. Gütlich & Co., Tabakfabrik in Dsn. 252.

Gustavson, schwed. Statthalter in Dsn. 134, 136, 147, 150, 156, 158, 160 bis 163, 165, 200, 202.

Häberlin, Cleve, Rothenf. 77.

Hagenburg (Schaumb.-Lippe). 248.

Halberstadt, Stift. 130.

Halle (Weist.) 8.

— Pastor Engelbrecht in. 6.

Hamburg

— Räumung durch die Franzosen. 228.

Hamm

— Eisenbahn H.-Dsn. 109/112.

Hannover, Haus. 174. s. auch Georg II. und III.

— Herzog Georg Wilhelm. 159.

Hannover, Kurfürstentum bezw. Königreich.

— Finanzministerium. 90, 92<sup>β</sup>, 95.

— Generaldirektion der indir. Steuern. 97.

— Kammer. 37, 49, 58/9, 73, 75.

— Regierung. 27, 37, 42, 47, 51, 104.

— Salzsteuer. 104.

— Zollverein. 96, 98.

Hannover, Stadt,

— Oberpräsidium. 111.

Hannover, Schloßbrand. 40.

Hansen, Maschinendir., Klausthal. 44, 46/7, 49.

Hartmann, Salzfnecht, Rothenf. 23.

Haselünne, Salzfaktorei. 87, 100, 101.

Hast, Dr., schwed. Kanzeleidirektor. 14, 150.

Haudry de Soucy, kaisert. Speziaalkommissar. 69, 71—73.

Hellweg, der (in Rothenf.). 37.

— Joh., Salzfnecht, Rothenf. 23.

Henrici, Salzgroßhändler u. Kommissar Dsn. 97, 100, 106.

Hesselmeier, Dr., Syndikus des Dopap., Dsn. 33.

Heffen-Kassell, Landgraffsch. 137.

Heuberger, Generalsekretär des Ob-ems-Dep. 66, 211.

Heuer, Salzfnecht, Rothenf. 22.

Hildebrand, Salzhändler, Dsn. 70.

Hildesheim, Stift. 130.

Hohenzollern

— s. Titel Friedrich.

Holland

— gänger. 251.

— Viehhandel nach. 251.

Holtmann, Kolon, Salzquelle des. 6.

Honigmann, Firma, Aachen. 122.

„huart“ (?). 247.

Jacobi, Philosoph. 255.

Jacobson-Hartwig, Technolog. Wörtbuch. 256.

Zburg

— Amt, Steinkohlenförderung im.

— Beamte in. 37.

— bischöfl. Behörde. 29.

— Grenzfaktorei. 101.

— Kloster. 202.

— Legge. 250.

— er Nebenreges. 164, 175, 185, 191.

— Rentmeister, s. Staffhorst.

— Salzfaktorei. 64.

Jerôme, König v. Westfalen. 63, 207.

— Flucht aus Kassell. 235.

Jffland, Schauspieler. 212.

Jordan, Maschinendirector, Klausthal. 93, 95.

Jülich, Herzog v. 6.

Kanal

— Hase-Ems-. 252.



- Karl Gustav, Pfalzgraf, kaiserl. Generalissimus. 156, 163.  
 Karl (v. Rothringen), Bischof von Dsn. 167.  
 Kaffel, f. Zeröme.  
 v. Kerffenbrock, Domherr, Dsn. 168.  
 — Dompropst. 27, 33—35, 38.  
 — Landfih f. Eversburg.  
 v. Keuberberg, Präsekt des Oberems-Depart., Dsn. 3, 65, 6, 70, 1, 73, 121, 205, 207, 209, 228, 9, 233, 238, 9.  
 — Familie. 205.  
 — Nachlaß des. 65.  
 Klausthal, Solbrunnen in. 94.  
 f. auch Hansen, Jordan.  
 Kleufer, Rektor des Ratsgymnasiums, Dsn. 254.  
 Kohlenbergwerke, in Borgloh, bei Dsn. 251.  
 Koll, Gewässer in Rothenf. 14, 20/1, 47, 54, 92, 108.  
 Köln, Erzbischof v. 136, 37, 171, 195 bis 198.  
 Königsborn, (Kr. Hamm), Salzwerk. 53, 109.  
 Königsmark, Graf, schwed. General. 135.  
 v. Korff, Domkämter, Dsn. 168.  
 — Friedrich (1812). 212.  
 Krebs, Dr., bair. Gesandter in Münster-Dsn. 131, 2.  
 Krimperfort, bischöfl. Vogt. 29.  
 Kuhof, Gut, (Kr. Wittlage). 248.
- K**  
 Kaer (Kr. Zburg), Pegge. 250.  
 — Kolon Springmeier. 7, 8.  
 — Salzbrunnen, -quelle. 1, 10, 19.  
 Lampadius, braunschw. Gesandter. 131.  
 Langenbeck, Dr., braunschw. Gesandter. 131, 139, 141, 143, 145—148, 150 bis 153.  
 Langenberg (Kr. Meppen oder Ushendorf?)  
 — Seelenzahl. 199<sup>3</sup>).  
 Lansberg (1812). 212.  
 Lathen (Kr. Ushendorf).  
 — Salzfaktorei. 87, 89.  
 Ledebur, Joh., Domkämter in Dsn. 145.  
 Leer  
 — Salzfaktorei. 97.  
 v. Leerath, Wernher, Gesandter des Domkap., Dsn. 138.  
 Pegge, -ordnung. 249/50.
- Leipzig, Schlacht bei, (1813), 238.  
 Lemförde (Kr. Diepholz). 248.  
 Lentin, Siebeinsp. (Salzschreiber), Rothenf. 62, 3, 74/5, 121.  
 Lautema, Sixtus, Dompropst in Dsn. 147<sup>1</sup>), 168.  
 Liebenau (Kr. Nienburg). 227.  
 Liebenhalle (Kr. Goslar)  
 — Steinsalz in. 121.  
 Lieder, Faktor, Rothenfelde. 105.  
 Lingen, franz. Arrondissement. 210.  
 — Präsekturrat v. d. Busche. 232.  
 f. auch Grote.  
 — Grassch. 88, 99, 100.  
 — Salzfaktorei in. 87/8, 97, 105.  
 Linguet, Henri, franz. Schriftsteller. 256.  
 Lintorf  
 Konfession (1624). 149.  
 Lippers, Kanonikus in Köln. Pläne zum Dikasterium, Dsn. 255.  
 Löwend (=Linnen). 249.  
 Lucinius  
 — Visitationsbericht (1624). 149<sup>1</sup>).  
 Lüneburg  
 — Salz, Saline. 32, 86, 88/9, 92, 99, 100/1.  
 — Salineninsp. Senff. 3.  
 — kaiserl. Spezialkommissar Handry de Soney. 69.  
 Lütlich, Obersalineninspektor (Salineninsp., Salzmeister), Rothenf., 2, 3, 15, 39, 41—47, 51—53, 55—61, 76, 91, 127.
- M**  
 Magdeburg, Erzstift. 129, 130.  
 Mainz  
 — Kurmainz. Direktorium. 147.  
 f. auch Mehl.  
 Malagrida, Pater. 246.  
 de Malet, Claude François. 213/4.  
 Manger, in Köln. Deffen Miß zum Dikasterium in Dsn. 255.  
 Mansfeld, Graf von. (1622). 200.  
 Märker, Joh. Christian, Salineninsp. (Bau- u. Salinenmeister), Rothenf. 1, 2, 7, 9, 17, 19, 30, 40, 53, 126.  
 Markart, Arzt. 66.  
 v. Mauberode, Otto, braunschw. Gesandter. 155, 186<sup>2</sup>).  
 „maufe“, böser Geist. 247.  
 Mauve, Ch. Phil. (1812). 212.  
 Mecklenburg. 129.  
 Meerstorff, Salzknecht, Rothenf. 23.  
 Mehl, mainz. Gesandter. 163.



- v. Meiern, hannov. Hofrat. 25.  
 — Acta pacis. 130<sup>b</sup>).  
 Welle, Brandungslück. 11.  
 — Vegge. 250.  
 — Salzfaktorei. 64, 87, 89, 96, 105.  
 — Salzhändler Meyer. 100.  
 Menage,  
 Dictionnaire étymol. 247.  
 Meppen  
 — Kreis. 88.  
 — Salzfaktorei. 87.  
 Merzen (Kr. Berjenbrück).  
 — Seelenzahl 199<sup>b</sup>).  
 Meyer, Chr., Salzgroßhändler in  
 Welle. 100, 106.  
 — Joh., bishöfl. ösn. Sekretär in  
 Nürnberg. 155.  
 Minden, franz. Arrondiff. 210, 227,  
 j. auch Bouthillier.  
 — Stadt. 238.  
 — Stift. 130, 1, 134.  
 Molé, Comte de, Generaldirektor. 71.  
 Mordstief, Flurname, s. Borgloh.  
 Morjan, Salzhändler und Spediteur,  
 Ösn. 100, 106.  
 Möser, Gograf. 28 9.  
 — Justus, Briefe. 240 ff.  
 — — Komödie Isabella. 240.  
 — — Reg.-Rat, Ösn. 253.  
 Müller, Friedrich, Gesch. des Amtes  
 Grönenberg. 8.  
 v. Münchhausen, hannov. Geh.-  
 Rat. 26, 35.  
 Münder, Saline. 95.  
 Münster, bishöfl. Residenz. 255.  
 — Stadt. 136, 142, 145, 239.  
 — Stift. 56.  
 Napoleon I. 65, 70, 207, 8, 213, 216,  
 226, 236.  
 Natruperberg, Silbergewinnung. 19.  
 v. Neheim, Gesandter des ösn. Dom-  
 kapitels. 138.  
 Neuenhaus, Salzfaktorei. 87.  
 — Salzgroßhändler in. 107.  
 Neuenkirchen (bei Börden), kathol.  
 Kirche. 183.  
 — (ober Kreis Welle?). Vegge. 250.  
 — Salzfaktorei. 64.  
 — Seelenzahl. 199<sup>b</sup>).  
 j. auch Bentendorf.  
 Neusalzwerk (bei Dornhausen). Sa-  
 line. 109.  
 Nicolai, Friedrich, Buchhändler und  
 Schriftsteller. 240 ff.  
 — Allg. deutsche Bibl. 256.  
 — Reisebeschreibung. 242.  
 — Werk über die Templer. 243, 246.  
 Nienburg a. Wefer. 25, 248.  
 Niermann, Fr. C., bishöfl. Sekretär,  
 Ösn. 237.  
 Nordhorn, Salzfaktorei. 87, 100.  
 Nürnberg, Friedensverhandlungen in.  
 150, 154—156, 160.  
 Oberens-Departement. 3, 60, 65, 69,  
 72, 205 ff., 235.  
 — Bürgergarden. 229.  
 — Kontribution. 235.  
 — Maires. 225.  
 j. auch Heuberger, v. Keverberg.  
 v. Der, Droßt. 16.  
 Oldenburg, Herzogtum  
 — französisch. 207, 221.  
 — Herzog v. 207.  
 — Unruhen (1813). 224.  
 Oldendorf. 225.  
 j. auch Westler.  
 Oesede, Kohlenbergwerk. 7.  
 — Landtag bei der „hohen Linde“. 158.  
 Ösnabrück, Diözese 236.  
 — Bischof. 38.  
 — Bischöfe s. Clemens August.  
 — — Eitel Friedrich.  
 — — Ernst August I.  
 — — Ernst August II.  
 — — Franz Wilhelm.  
 — — Friedrich (v. York).  
 — — Karl (s. v. Gruben).  
 — — Karl (v. Voßringen).  
 — — Philipp Sigismund.  
 — Weihbischof, s. v. Gruben.  
 — Domkapitel. 25, 33—39, 132.  
 — — Personalbestand. 175.  
 — — Gesandte, s. v. Veerath, v. Ne-  
 hem.  
 — — Syndikus, s. Heßelmeyer.  
 — Dompropst, s. v. Kerßenbrock,  
 Pautema.  
 — Domherr, s. v. Winde.  
 — Domkämmerer, s. v. Korff, v. Bedebur.  
 — Fürstentum, Hochstift. 50, 61.  
 — — Archidiacon. 188, 191.  
 — — Archidiaconala. 192.  
 — — Beamtentum. 166/7.  
 — bishöfl. Kammer, deren Salz-  
 einkünfte. 251.

- Ösnabrück, Kanzlei. 148,  
   j. auch Bigeleben.  
   — Sekretär,  
     j. Meyer, Niermann.  
   — Vogt, j. Krimperfort.  
 Domänen. 117.  
   — Kammer. 25.  
 Drost. 180.  
 Einkünfte. 200, 201.  
 Geh. Räte. 33, 199.  
   j. auch v. Arnswald, v. Ende.  
 Geh. Sekretär, j. Reuter.  
 Gerichtsbarkeit, geistl. 191.  
 Gesandtschaften. 179.  
 Gewichtsmaße. 67, 86.  
 Gogerichte. 195.  
   — Obergraf. 182.  
 Jesuitenkolleg, Stiftung. 161.  
 Indigenatsrecht. 169.  
 Kalender, gregorian. 184.  
 Kanzlei. 168.  
 Kirchenordnung. 190.  
 Koadjutor. 176.  
 Kommissionsgericht. 168.  
 Konfistorium. 20, 143, 154, 157,  
   160—163, 184, 186 ff.  
   — katholisches. 197.  
 Landkanzlei. 38.  
 Landjassen. 178<sup>1)</sup>  
 Landstände. 50, 145, 147, 158,  
   164, 172, 201.  
 Landtag. 150, 158, 170.  
 Lehntage. 170.  
 Münzfuß. 61.  
 Normaljahr. 152/3.  
 Offizialat. 194 ff.  
   Offizial, j. Bischofing.  
 Patronat. 197.  
 Prediger, evangel. 140.  
 Reformierte. 186<sup>1)</sup>  
 Regierung. 11, 12, 20, 23, 28/9,  
   37, 8, 40, 57—59, 253.  
   — Interimsregierung. 144, 176.  
   — Reg.-Administration. 50.  
   — Fürstentum. Regierungs-  
     rat. 144.  
   — Regierungswechsel. (1802  
     bis 1813). 61<sup>2)</sup>.  
 Rentkammer. 37.  
 Ritterschaft. 132, 135, 139, 162,  
   165, 180, 193.  
 Säkularisation. 199.  
 Salzhandel, -preise. 50.  
 Salzkonfiskation. 57, 59.
- Ösnabrück, Salzschnuggel. 57/8.  
   Schatungen. 173.  
   Scheffelmaß. 51.  
   Schulden. 200, 201.  
   Schwedische Verwaltung. 202.  
   Sendgerichte. 194.  
   Steuerwesen. 180.  
   Stiftspfennigmeister. 174.  
   — vermögen. 179.  
   — vögte. 193<sup>2)</sup>.  
   Syndikus, j. Schorsemer.  
   Untertanen. 183.  
   wirtsch. Verhältnisse. 241/2.
- Ösnabrück, französ. Distrikt. 207, 210.  
   — Behörden. 71, 72.  
   — Regierung. 70, 71.  
   — Salzfactoren. 64.  
   — Unterpräfekt. 66,  
   j. auch v. Neuberger, de Rolé, Saillard.
- Ösnabrück, hannov. Landdrostei. 73,  
   86, 95, 97.  
   — Kgl. Allodialgüter. 73.  
   — Regierung. 73.  
   — Salzhandel. 98.
- Ösnabrück, Stadt. 132, 138/9, 165, 228,  
   232.  
   — Akademie. 161.  
   — Augustinerkloster. 154, 254.  
   — Bastionen an der Hufe. 162.  
   — Bürgergarde. 223/4.  
   — Bürgermeister. 162,  
   j. auch Schepeler.  
   — Disasterengebäude. 255,  
   j. auch Pippers, Manger.  
   — Dom. 195/6.  
   — Dominikaner. 143.  
   — Domkirchenkasse. 117.  
   — Domschule. 254.  
   — Domsfreiheit. 195.  
   — Einwohnerlisten. 57.  
   — Firma Schröder u. Strüke. 249.  
   — Franziskaner. 254.  
   — Kloster. 154.  
   — Generalrat, französ. 206.  
   — Gerichtsbarkeit. 195.  
   — Gertrudenberg, Kloster. 202.  
   — Grenzfaktorei. 101.  
   — Größe (1782). 247.  
   — Handel. 252.  
   — Hauptsalzmagazin. 86, 97/9.  
   — Jesuiten. 143, 154, 254.  
   — Intelligenz-Blätter. 256.  
   — St. Johanniskirche. 195.  
   — Rohlenbergwerk bei. 251.

- Osnabrück, Kommandant. 202.  
 — Konfistorium, städtisches. 158, 190.  
 — Konfribierte, Bewegung derselben (1813). 230.  
 — Landgerichtsgebäude. 254.  
 — Magistrat. 157.  
 — Maire. 224.  
   f. auch Stülve.  
 — Petersburg, die, 157/8, 162, 181.  
 — Präsekturarchiv. 205.  
 — Privilegien. 181, 182.  
 — Ratsgymnasium 254,  
   f. auch Kleufer, Stadtschule.  
 — Salzfaktorei. 64, 87, 90, 96, 105.  
 — Salzgroßhändler. 107.  
   f. auch Henrici.  
 — — Silberbrand.  
 — — Morjan.  
 — — Schöberling.  
 — Schloß. 33, 254.  
   f. auch Bragellone.  
 — Schola Carolina. 143.  
 — Schulden. 200, 201.  
 — Seelenzahl. 200.  
 — Stadtrat. 143, 182.  
 — Stadtschule. 254.  
 — Struckmann. 256.  
 — Syndikus, f. Brünig.  
 — Tabakfabrikation. 252.  
   f. auch v. Göllich.  
 — Verhältnisse, wirtschaftl. 247—249.  
 — Vogelsche Gründe. 25.  
 — Wassermühle. 252.  
 — Zuchthaus. 254.  
 Osterreich, Krieg Frankreichs gegen. 230.  
 Orenjierna, schwed. Kanzler. 132, 135, 150, 156.  
  
**P**alsterkamp, Haus (bei Dissen). 2, 13, 15, 32.  
 — Besitzer Graf Bylandt. 16.  
 — Mühle. 29.  
 Palsterkamp, Mühlenbach. 59.  
 — Rentmeister, f. Smend.  
 Papenburg 225, 231.  
 — Aufstand (1813). 229.  
 — Douaniers in. 232.  
 — Maire. 232.  
 Paris. 225, 228 ff., 235.  
 Parthey, Dr. 241, 245.  
  
 Petersburg, die, bischöfl. Schloß,  
   f. Osnabrück, Stadt.  
 Philipp Sigismund, Bischof v. Osn.  
   142, 146, 148, 161, 166—170, 178<sup>1)</sup>,  
   191<sup>2)</sup>, 193<sup>3)</sup>, 196<sup>5)</sup>.  
 Philipson, Joh. Reinhard. 6.  
 Platte, Salminenisp., Rothensf. 2, 46,  
   51.  
 v. Plettenberg, Graf, kurf. Rsn.  
   Obrikskammerer u. Minister. 25/6,  
   35/6.  
 Ploen, General. 254/5.  
 Prager, Salzkncht, Rothensf. 23.  
 Preuß, Oberzahlkominissar. 62.  
 Preußen, Krieg mit Frankreich. 230.  
 v. Pufendorf, De rebus suecicis. 137<sup>2)</sup>.  
  
**Q**uakenbrück, Arrondissement. 210, 211.  
 — Handel. 252.  
 — Kanonikate. 150.  
 — Maire. 230/1.  
 — Mühlenbau. 20.  
 — Salzfaktorei. 64, 87, 105.  
 — Tribunal. 228.  
 — Tribunalspräsident. 230/1.  
 — Unterpräsekt. 230/1.  
 — Unruhen (1813). 224, 228.  
 — Weinhandlung Schröder. 252.  
   f. auch Büscher, Eisendecker.  
  
**R**ahden, Rhaden (Sr. Lübede). 227.  
 Rakeburg, Stift. 130.  
 Ravensburg, die, Ruine. 6.  
 Regensburg, Bistum. 159.  
 Rehme (Weßf.), Salzwerk. 53, 68 bis  
   70.  
 Reil, Arzt. 66.  
 Restitutionsedit. 132.  
 Rettberg, Salineninspektor, Rothensf.  
   3, 52/3, 62/3, 68, 73/4, 81, 127.  
 Reuter, Geh. Sekretär, Osn. 27.  
 Revillon, Claud, Gelehrter. 244.  
 Rheime, Salzeinfuhr. 50.  
 Riemsloh (Sr. Melle), Seelenzahl.  
   199<sup>3)</sup>.  
 Rothensfelde, Saline 1 ff.  
 Rothensfelde, Arbeiterzahl. 83, 88<sup>2)</sup>  
   108.  
 — Auffindung der Salzquelle. 13.  
 — Bad. 234.  
 — Badehaus-Aktiengesellschaft. 113.  
 — Beamte, f. Albrecht.  
 — Bandlerman.  
 — Beime.



- Rothenfelge, Beamte, Bohne.  
 — Bruns.  
 — Buchholz.  
 — v. dem Busche.  
 — v. Cunn.  
 — Dießholz.  
 — Dohrt.  
 — Gödeke.  
 — Häberlin.  
 — Hansen.  
 — Hartmann.  
 — Hellweg.  
 — Heuer.  
 — Lentin.  
 — Pieder.  
 — Pittich.  
 — Märcker.  
 — Neerhof.  
 — Platte.  
 — Prager.  
 — Rettberg.  
 — Sandau.  
 — Schönbach.  
 — Schöniän.  
 — Schminke.  
 — Schramm.  
 — Schwanecke.  
 — Simmersbach.  
 — Strubberg.  
 — Thiele.  
 — Windus.  
 — Belehnung des Königs mit der Saline 33.  
 — Denkschrift (v. 1799). 15.  
 — Gasthaus Höcker. 29.  
 — Gradierwerk. 53.  
 — 2. Gradierwerk. 60.  
 — Neues Gradierwerk 78/9.  
 — Gräfe (zum „Westfäl. Hof“). 113.  
 — Grafentotten. 16.  
 — Grenzfactorei. 101. 105.  
 — Margarinefabrikation. 124.  
 — Personal. 23.  
 — „Pfannenväter“. 92.  
 — Rothenfeldsötterei. 16.  
 — Salzdebit. 56.  
 — Salzdefraudation. 63.  
 — — Factorei. 87.  
 — — preis. 50, 86, 90, 96, 102.  
 — — werf. 251.  
 — Sodafabrikation. 120, 121.  
 — Solbad. 126.  
 — Spezialkommissar, kaiserl. 69.  
 — Tappen Erben. 16.  
 Rothenfelde, Uebergabe der Saline. 116.  
 — Verkauf der Sal. 109 ff.  
 — Westfälischer Hof. 113.  
   i. auch Koll.  
 Rulle, Seelenzahl. 199<sup>o</sup>).  
 Runde, fgl. westfäl. Steuerdirektor. 64.  
 Ruffen (1813), 226, 230/1.  
 Rußland, Krieg Frankreichs gegen. 230.  
 Saillard, Unterpräfekt des Arrondissements Dsn. 210.  
 Salvius, schwed. Gesandter u. Reichshofrat. 146. 202.  
 Salz, ob Regal? 31.  
 Salzgitter (bei Hilbesheim), Saline. 32.  
 Salzkonscription, Abschaffung der. 84.  
 Salzschmuggel. 68/9. 84.  
 Salzsuffeln (Pippe-Deim.). 12.  
 Sandau, Salzknecht, Rothenf. 23.  
 Sandhoff, Notar. 26.  
 v. Schele, hannov. Legationsrat. 27, 33—35, 38—40.  
 Schepeler, Bürgermeister v. Dsn. 132, 138/9, 181, 201.  
 Schinkelberg, der (bei Dsn.) 247.  
 Schledenhayen, Salzfactorei. 64.  
 Schloenbach, Oberjalineninspektor, Rothenf. 4, 7, 52—55, 57, 74—98, 119, 127.  
 — „Beschreibung“. 1, 3, 7<sup>1</sup>), 41, 47, 48.  
 Schmedes, Maire, Bechta. 234.  
 Schmettau, Graf v., General. 255.  
 Schminke, Gradierinspektor, Rothenf. 3, 60—63, 70, 74/75.  
 v. Schmisling, Mar. 212.  
 Schönau, Prinz, Berghauptmann. 111.  
 Schöniän, Maschinenmeister, Rothenf. 95.  
 Schöningen, (Braunschv.) Saline 32.  
 Schorlemer, Joh. Arel, (v.) Syndikus, Gesandter des Domkap. zu Dsn. 138, 145, 147.  
 v. Schorlemer, bischöfl. Rentmeister. 28, 29.  
 Schöberling, Wwe., Salzgroßhandlung, Dsn. 100.  
 Schrader, Kommissarius. 47.  
 Schramm, Salineninspektor (Salzmeister, -einnehmer), Rothenf. 2, 16, 22/3, 26—28, 41—43.  
 Schröder, Weinhändler, Quakenbrück. 252.  
 Schröder u. Strüke, Firma in Dsn. 249.

Schmancke, Oberjalineninspektor (Salineninsp., Salzsreiber), Rothenf. 5, 93, 102, 105, 108/9, 116, 127.  
 Schweden. 129—131.  
 Seuff, Salineninspektor, Püneburg. 3. 59.  
 Sievers, Salinen = Sachverständiger, Rothenf. 18.  
 Simmersbach, Salinendirektor, Rothenfelde. 116.  
 Smend (Schmend), Rentmeister, Palsterkamp. 16.  
 Sögel, Salzfaktorei. 87.  
 Springmeier, Kolon, Laer. Dessen Salzquelle. 8.  
 Staffhorst, Rentmeister, Zburg. 16.  
 Stammich, Heint., Dr. jur. 187.  
 Staude, Piz., schwed. Bevollmächtigter in Nürnberg. 156—159, 180<sup>1</sup>)  
 v. Steinberg, Geh. Rat. 11, 16, 17, 26.  
 Steinbider, Eisenfrämer in Dissen. 29, 30.  
 Stenbock (Stein-), schwed. General. 163.  
 Strubberg, Bauhschreiber, Rothenf. 12, 40, 41.  
 Stolzenau. 227.  
 Struckmann, Dsn. 256.  
 Stülbe, Heint. David, Maire von Dsn. 210, 211.  
 Sülbed (Hannover) Saline, Stein Salz. 76, 121.  
 Tecklenburg, preuß. Salzfaktorei. 44.  
 Tempelherren. 243, 246.  
 Terheyden, Berginspektor in Borgloh. 46.  
 Theresia, die heilige (Therese v. Jesu). 246.  
 Thiele, Salzknecht, Rothenf. 23.  
 St. Thomas (Westindien). 249.  
 Thorbeck. 212.  
 Thumbshirn, Sächs. = Altenburgischer Gesandter. 163.  
 Timmern (bei Dissen). 8.  
 v. Trautmannsdorf, Graf, kaiserl. Gesandter. 130, 135.  
 Tschernitschew, russ. General. 235.  
 Uchte (Uechte). 227.  
 Uffeln (Kr. Verjenbrück), (Uffeln) Salzfaktorei. 64.  
 Unna  
 — Saline 9.

Unna  
 — er Sülzer. 6.  
 Vandamme, franzöf. General. 231.  
 Varel (Oldenburg). 228.  
 Vechta, Maire Schmedes. 234.  
 — Belagerung von. 135.  
 Venne (Kr. Wittlage), Aufstand (1813). 225, 229.  
 Verden, Bischof Franz Wilhelm. 159.  
 v. Vinde, Jobst Friedr., Lomherr, Dsn. 168.  
 Vollmar, Baron, kaiserl. Gesandter, 132, 134, 146 ff, 153, 181.  
 — dessen „Durchschlag“. 153—157.  
 159, 161—163, 183—185.  
 Vörden, Amt. 24, 161—163.  
 — Ort, befestigt. 152.  
 — kathol. Kirche. 183.  
 — Pinnenfabrik. 248/9.  
 — Salzfaktorei. 64, 89, 96, 105.  
 — Vertrag zu. 162.  
 Wallenhorst, Pfarrkirche. 183.  
 Wannenfabrik, im Dsnabrückischen. 252.  
 Wehrlin, Zeitschr. „Chronologen“. 256.  
 Wellingholzhausen (Kr. Nelle). Grenz-faktorei. 101.  
 — Seelenzahl. 199<sup>2</sup>).  
 Werl (Kr. Soest), Saline. 32.  
 Werthe (Kr. Hümmeling), Salzfaktorei. 87, 89.  
 Wesel. 238, 239.  
 Weserdepartement. 224, 226.  
 — Präsekt, s. Delius.  
 — Unterpräsekt. 63, 64.  
 Westbarthausen (bei Dissen), „Salz-pütte“. 6.  
 Wester-Oldendorf (wohl Oldendorf bei Nelle), Aufstand (1813). 225, 229.  
 Westfalen, Königreich. 206, 207.  
 — 15 Salinen. 63.  
 — Salzsteuer. 68.  
 Wiedenbrück, geplante Akademie. 161.  
 Windus, Joh. Christian, Kottenmeister, Rothenf. 2, 23, 26, 29, 38, 40—43.  
 Wittlage, befestigt. 152.  
 Wollaken, Zeug. 250, 251.  
 Wort, preuß. General. 219.  
 „Zollstod“, bei Rothenf. 37.

## Inhalt.

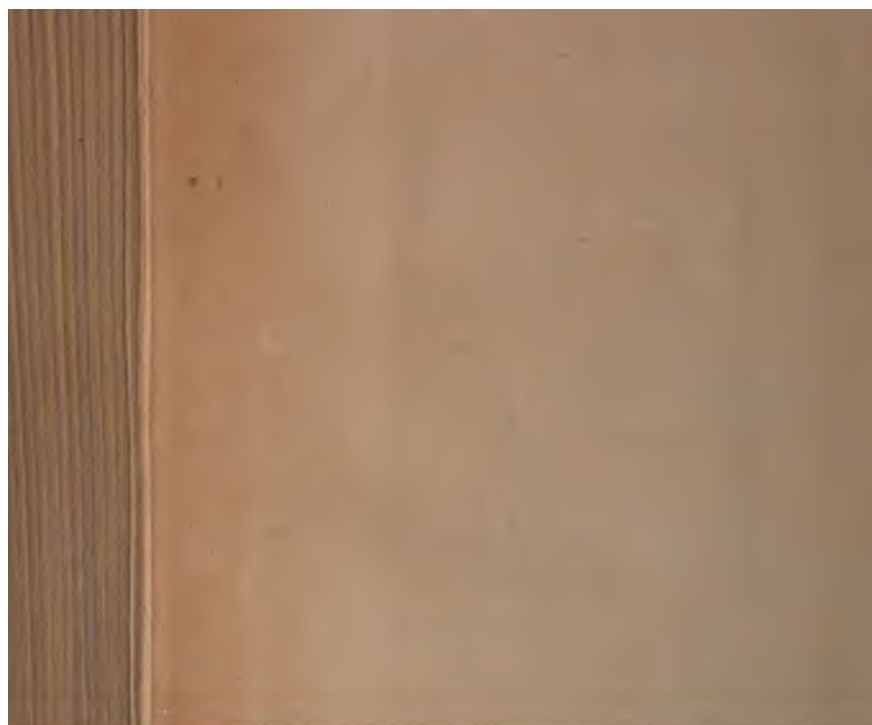
	Seite
Mitgliederverzeichnis.	
Sitzungen des Vereins.	
Benutzungsordnung der Vereinsbibliothek.	
I. Geschichte der Saline Rothenfelde. Von P. Rohde	1
II. Die capitulatio perpetua und ihre verfassungsgeschichtliche Bedeutung für das Hochstift Osnabrück. (1648—1650). Von Joh. Freemann . . . . .	127
III. Das Archiv des Präfecten des Ober-Ems-Departements Karl Ludwig Wilhelm von Reberberg. Von Georg Winter. . . . .	205
IV. Ein Brief Justus Möfers an Friedrich Nicolai vom Jahre 1782. Mitgeteilt von Erich Fink . . . . .	240
Sitzungsberichte. Vom Schriftführer . . . . .	257
Auszug aus der Vereinsrechnung für 1906 . . . . .	264
Bücherschau. H. Stübe, Geschichte der Familie Stübe. (265). — W. Wittich, Unfreiheit und Dienstbarkeit des Uradeln in Niederachsen. (266). — Ravensberger Blätter für Geschichte, Volks- und Heimatkunde, Jahrgang 1906. (268). — Jahresbericht 20 des historischen Vereins für die Grafschaft Ravensberg. (270). — W. Uymeyer, Die Minden-Ravensbergische Eigentums-Ordnung von 1741. (270). — W. Peßler, Das altfächische Bauernhaus in seiner geographischen Verbreitung. Ein Beitrag zur deutschen Landes- und Volkskunde. (272). — Osnabrücker Monatsblätter für Geschichte und Heimatkunde. (275). — Officia Propria Sanctorum Dioecesis Osnabrugensis. (277).	
Register . . . . .	280

### Druckfehler-Berichtigungen.

Seite 96 Zeile 6 von unten lies Preisermäßigung  
statt Preiserhöhung.

Seite 247 Zeile 8 von oben lies catus statt cutus.











Stanford University Libraries



3 6105 012 807 454

DD

901

0750

v. 29.

31

**Stanford University Libraries  
Stanford, California**

**Return this book on or before date due.**

--	--	--

